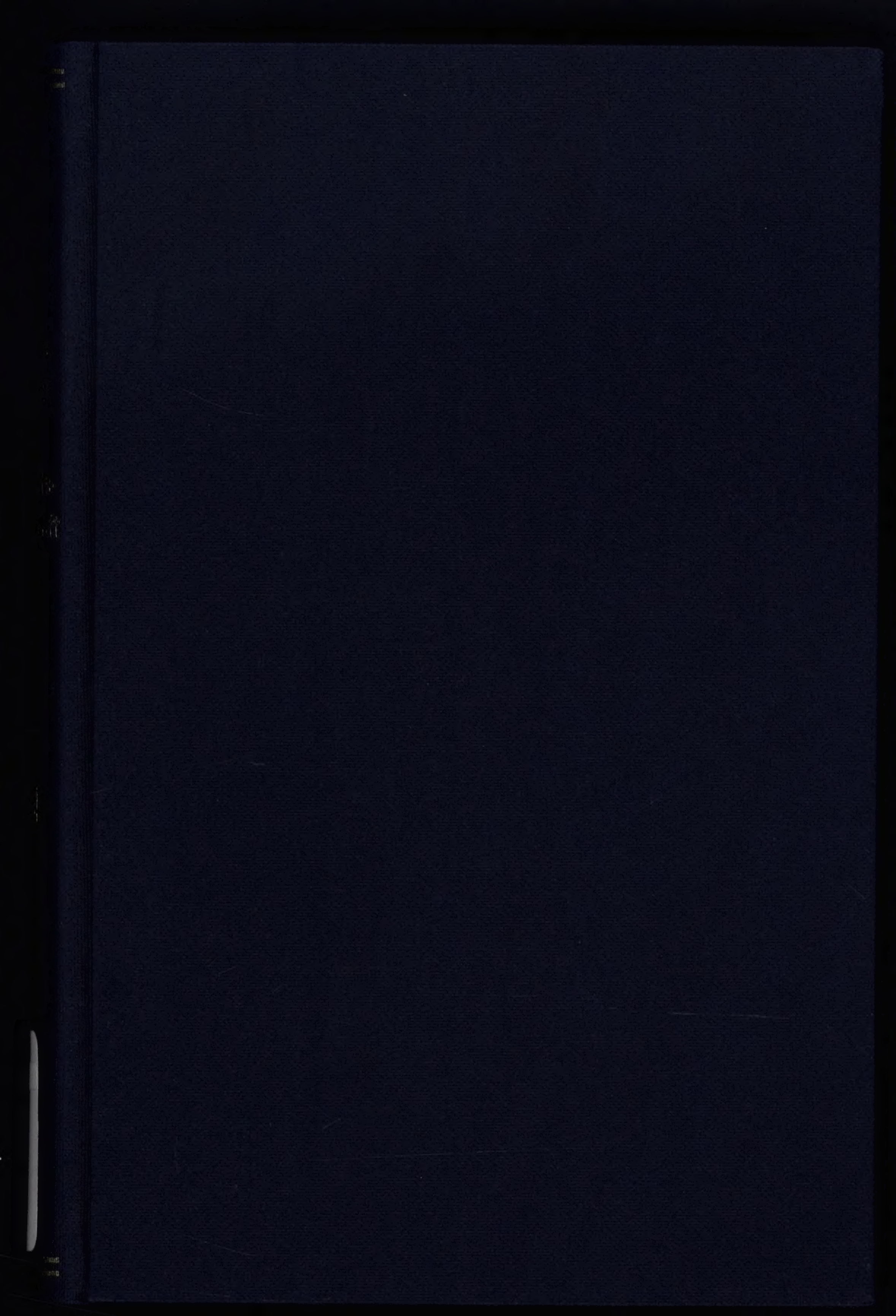


DEUTSCHE ZEITSCHRIFT

FÜR

GESCHICHTSWISSENSCHAFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

L. QUIDDE.

ELFTER BAND.

JAHRGANG 1894, BAND I.



FREIBURG I. B. und LEIPZIG 1894.
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK).

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

Seite

Abhandlungen und Kleine Mittheilungen.

Zur Geschichte der antiken Sklaverei. Von L. M. Hartmann . 1—17
Zur Beurtheilung des Perikles. Von Gottlob Egelhaaf . . 144—151
Der Titel der Germania. Von Carl Weyman . . . . 151—154
Theoderich der Grosse in der kirchlichen Tradition des Mittelalters und in der Deutschen Heldensage. Von G. Schneege 18—45
Die Verträge der Päpste mit den Karolingern. I–VI. Von Wilhelm Sickel . . . . 301—351
Die Wiedereinsetzung des Königs Eardulf von Northumbrien durch Karl den Grossen und Papst Leo III. Von K. Hampe 352—359
Bischof Marco. Von Harry Bresslau . . . . 154—163
War Gregor VII. Mönch? Von Paul Scheffer-Boichorst 227—241. 394
König Heinrich's IV. Bussübung zu Canossa 1077. Von G. Meyer von Knonau . . . . 359—363
Beiträge zur Kritik der Pöhlder Chronik. Von Hermann Herre 46—62
Zum Hansgrafenamt. Erklärung von Kolmar Schaube, mit Erwiderung von Carl Koehne . . . . 176—185
Kritische Bemerkungen zum Process des Templerordens. Zur Abwehr und zur Verständigung. Von Hans Prutz . . 242—275
Der Binger Kurverein in seiner verfassungsgeschichtlichen Bedeutung. Von Erich Brandenburg . . . . 63—89
Studien zur Geschichte des Papstes Leo X. Schluss. Von Heinrich Ulmann . . . . 90—113
Zur Gründung der Wittenberger Universität. Von Georg Kaufmann . . . . 114—143
Die Finanzdecrete Philipp's II. und die Fugger. Von Konrad Häbler . . . . 276—300
Stralendorf's Stellung zur Jülicher Erbschaftsfrage. Von F. Stieve 163—165
Eine Schilderung Kaiser Joseph's II. und seines Hofes. Von Ernst Dümmler. . . . . 165—176
Müffling und Gruner bei Beschaffung eines Fonds für die Polizeiverwaltung während der Occupation von Paris im J. 1815. Von Justus von Gruner . . . . 364—368

Seite

Nachrichten und Notizen.

Nr. 1-61. Versammlung Deutscher Historiker in Leipzig. (I. Besuch; II. Unterrichtsfragen; III. Landesgeschichtliche Studien; IV. Grundsätze für Herausgabe von Actenstücken zur neueren Geschichte; V. Organisationsfragen.) — 62-75. Monumenta Germaniae historica. — 76-87. Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. — 88-93. Württembergische Commission für Landesgeschichte. — 94. Berliner Akademie. — 95. Verein f. BaierischeVolkskunde etc. — 96. Englische Gesellschaften. — 97-100. Archive, Bibliotheken, Museen. — 101-114. Zeitschriften. — 115. Oncken'sche Allgemeine Geschichte. — 116. Handbücher. — 117-118. Preisverleihungen. — 119-135. Personalien. — 136-163. Todesfälle 186—225

Nr. 164-174. Münchener Historische Commission. — 175. Münchener Akademie. — 176-181. Hansischer Geschichtsverein. — 182-190. Badische Historische Commission. — 191-195. Gesammtverein der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. — 196. Kunsthistorischer Congress. — 197. Commission royale d'histoire de Belgique. — 198. Società per le tradizioni popolari italiane. — 199-201. Archiv-Examen in Preussen. — 202-207. Archive, Bibliotheken, Museen. — 208-220. Zeitschriften. — 221-234. Handbücher (u. a.: Dahlmann-Waitz, Quellenkunde und Lindner, Geschichte des Deutschen Volkes). — 235-248. Personalien. — 249-266. Todesfälle . . . . 369—393

Antiquarische Kataloge . . . . 225—226. 393—394

Bibliographie zur Deutschen Geschichte.

Bearbeitet von Oscar Masslow und Gustav Sommerfeldt.

Gruppe I—III, 7, und zwar Gruppe I Literatur von Juli 1892 bis Ende März 1894 (für Welt-G. seit Anfang März 1893), II von Anfang August 1893 bis Mitte April 1894, III von Mitte August 1893 bis Ende Mai 1894 . . . . *1—*140

I. Alterthum (mit allgem. Weltgeschichte). Nr. 1-381, p. 1-22.

II. Mittelalter. Nr. 382-723, p. 22-56.

III. Neuzeit. Nr. 724-1554, p. 56-140.

Zur Geschichte der antiken Sklaverei.

Von

L. M. Hartmann.

Wer von dem Zeitalter des Verkehrs und der Maschine aus die socialen Gebilde des Alterthums überblickt, dem müssen vor allen zwei Merkmale jener alten Zeiten befremdend in's Auge fallen, weil sie es sind, die allem widerstreben, was innerhalb unserer modernen Civilisation Recht und Sitte ist. Denn es galt in voller Strenge der Satz, dass der Fremde der Feind und desshalb recht- und schutzlos sei; fremd aber war, wer nicht zur Gemeinde gehörte. Erst allmählich entwickelten sich aus den Gemeinden die Städtebünde, die die Grenzen des strengen Fremdenrechtes hinausschoben, und erst am Ende des Zeitabschnittes, den wir das Alterthum zu nennen pflegen, entstand aus dem grossen Mittelmeerbunde das einheitliche Römische Reich, das fast nur noch Germanen und Parther als Fremde und Feinde ansah. Unschwer lässt sich diese uns barbarisch erscheinende Anschauung auf die unentwickelten wirthschaftlichen Verhältnisse des Alterthums zurückführen, und es liesse sich auch nachweisen, dass jeder wirthschaftliche Fortschritt mit einer Erweiterung des Rechtskreises zusammenfiel.

Allmählich hat man auch gelernt, die Einrichtung, welche für den inneren Zustand der Staaten des Alterthums bezeichnend ist, die Sklaverei, nicht als willkürlich von den Völkern des Alterthums eingeführt zu betrachten, sondern in ihr die nothwendige Aeusserung eines bestimmten gesellschaftlichen Zustandes zu sehen[1]. Man wird kaum Widerspruch befürchten

[1] Vgl. dazu Giov. Abignente, La Schiavitù nei suoi rapporti colla chiesa e col laicato (Turin 1890); A. Schneider, Zur Geschichte der

müssen, wenn man behauptet, dass sich die Sklaverei nur in einer Zeit entwickeln konnte, da jede sociale Gruppe mit jeder anderen in nothwendiger, principiell ununterbrochener Fehde lebte, da der Rechtskreis der einen Gruppe von der anderen nicht anerkannt wurde, da mit anderen Worten nur der Bürger frei und jeder Freie Bürger war[1].

Kriegsgefangenschaft (oder richtiger: Gefangenschaft des Fremden) ist überall die erste und eigentlich einzige Quelle der Sklaverei. Krieg muss den Krieg nähren in dem Sinne, dass die erbeuteten Sklaven die ökonomischen Verrichtungen zu versehen haben, denen ihre Herren wegen der beständigen Nöthigung, Waffen zu tragen, nicht obliegen können. Freilich muss also, damit sich die einzelne Gesellschaft auf die Sklaverei aufbauen kann, noch die zweite Voraussetzung hinzu kommen, dass die menschliche Arbeit schon Werth genug hat, um nicht nur den Arbeiter, den Sklaven, zu nähren, sondern auch noch über das Existenzminimum des Sklaven hinaus dem Herren einen Ertrag abzuwerfen; dies aber muss im allgemeinen dort eingetreten sein, wo in Folge der relativen Uebervölkerung, des Aneinanderdrängens der einzelnen socialen Gruppen der Raummangel zu einer intensiveren Ausnutzung der Naturproducte zwang. Wo dies noch nicht der Fall war, da schadeten die Sieger der gegnerischen Gruppe, indem sie so viele ihrer Mitglieder tödteten, als sie konnten; sie konnten aber nicht daran denken, die wirthschaftlichen Kräfte der Besiegten zum eigenen Vortheile auszunutzen. Diese Reihenfolge der Entwicklungsstufen und dieser Zusammenhang der ökonomischen und socialen Verhältnisse lässt sich überall verfolgen, wo unsere Nachrichten zur Beurtheilung hinreichen.

Jünger als die Sklaverei ist die Hörigkeit; aber auch sie reicht noch in vorhistorische Zeiten zurück. Charakteristische Momente für diese Institution sind die Bindung an die Scholle, die Abgabenpflicht und der Frohndienst. Vielleicht geht man nicht irre, wenn man die Entstehung der Hörigkeit in Griechenland

---

Sklaverei im alten Rom (Festschrift f. Ihering. Zürich 1892) und das ältere bekannte Werk von Wallon, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité (2. Aufl. Paris 1879).

[1] Vgl. Mommsen, Röm. St.-R. III[1]. — Der Bürger, der seine Freiheit verwirkt hatte, wurde bei Griechen und Römern, wie bei den Germanen über die Grenze verkauft.

der Regel nach darauf zurückführt, dass ein Kriegerstamm sich eines schon zu reinem Ackerbau vorgeschrittenen Landstriches bemächtigte, in dem nun die unterworfene Bevölkerung wirthschaftlich dieselbe Function übernahm, die anderswo den Sklaven zufiel, aber rechtlich in eine andere Lage kam, weil sie als Gesammtheit unterworfen wurde, mit dem eroberten Boden schon wirthschaftlich in Beziehung stand und eine organisirte wirthschaftliche Macht darstellte. Doch war die Hörigkeit in den Staaten, die zu grösserer Entwicklung gelangten, damals nur eine vorübergehende Institution. Da die herrschende Kriegerkaste nicht mehr zur beständigen Vertheidigung des eroberten Landes ausreichte, musste die unterworfene Bevölkerung zum Kriegsdienste herangezogen werden; sie verschmolz nun selbst mit dem Herrenstande, während an ihre bisherige Stelle zur Leistung der ökonomischen Arbeit wiederum Sklaven traten.

Eine deutlichere Vorstellung von der Lage solcher Höriger, der Hektemoren, gewinnen wir durch die neu aufgefundene Schrift des Aristoteles über das Staatswesen der Athener. Im vorsolonischen Attika, so berichtet Aristoteles, war das Land im Besitze Weniger; die Menge aber bebaute es gegen eine Abgabe von einem Sechstel der Früchte und leistete mit Weib und Kind den Besitzern Frohndienst; war der Bauer überschuldet, so wurde er als Sklave in die Fremde verkauft. Ganz anders kurze Zeit später; Attika ist mit einem freien Bauernstande besetzt, der sich politische Rechte erkämpft, freilich aber auch wehrpflichtig ist. Es hat eine Grundablösung stattgefunden. Ganz ähnliche Verhältnisse finden wir in älterer Zeit in allen Staaten, welche, namentlich von den Doriern, auf erobertem Lande begründet wurden, und vielfach, z. B. in Lakedaemon, in Kreta, haben sie sich auch bis zum Untergange der Selbständigkeit Griechenlands erhalten; in anderen Theilen Griechenlands dagegen führten die Revolutionen, welche die politische Ausgleichung der Stände zur Folge hatten, wie in Athen, zur Emancipation des Bauernstandes, so dass man füglich die Frage aufwerfen kann, ob nicht die Kämpfe, die von den später lebenden Historikern und Philosophen als Kampf der Demokratie gegen die Aristokratie schematisirt wurden, in ihren Ursachen und Erfolgen Kämpfe um die wirthschaftliche Emancipation waren.

Wenn der Uebergang der bisherigen Arbeiter aus dem

Nährstand in den Wehrstand dazu zwang, neue Arbeiter, d. h. neue Sklaven, in's Land zu bringen, so waren andererseits die Nachbarfehden innerhalb Griechenlands in Folge der Städtebünde und der geregelteren rechtlichen Beziehungen der Griechischen Städte zu einander seltener geworden, und namentlich seitdem die Griechen sich zu gemeinsamer Abwehr des nicht-Griechischen Auslandes zusammenthun mussten, musste die Zahl Griechischer Sklaven in Griechenland abnehmen, während die Kriege gegen die „Barbaren" auch „barbarische", stamm- und sprachfremde Sklaven als Beute nach Griechenland brachten. Mochte schon dieser Umstand für die Sklaven von Bedeutung sein, so war für ihre Stellung noch wichtiger der wirthschaftliche Umschwung, der sich zwischen dem Homerischen Zeitalter und dem 5. Jahrhundert vor Chr. in Folge der gesteigerten Dichtigkeit der Bevölkerung, des grösseren und rechtlich gesicherten Verkehres zwischen den Griechischen Staaten vollzog. Wurde in früherer Zeit im wesentlichen im Hause und für das Haus producirt, war in Folge dessen die Arbeitstheilung wenig ausgebildet, so producirte man später in Griechenland grossentheils für den städtischen oder auch für den überseeischen Markt und an die Stelle des Hausbetriebes trat vielfach die landwirthschaftliche oder gewerbliche Unternehmung. Schaaren von Sklaven arbeiteten jetzt in den gewerblichen Centren nicht mehr für den unmittelbaren Bedarf ihres Herrn, sondern als lebendiges Kapital für sein Geschäft.

Den thatsächlichen Verhältnissen entsprach die Theorie. Wenn Aristoteles meint, die Sklaverei könne erst dann aus der Gesellschaft verschwinden, wenn das Weberschiffchen sich von selbst bewegen werde, so ist dies nicht anders zu verstehen, als wenn die Komödiendichter die Legende vom goldenen Zeitalter verspotten, in welchem das „Tischlein-deck-dich" an Stelle der Sklaven treten sollte. Aristoteles versucht aber auch die Sklaverei durch die Naturnothwendigkeit zu rechtfertigen, dass der Stärkere über den Schwächeren herrsche. Es ist dies ein Schluss, der genau den auch heute oft wiederholten Theorien zur Rechtfertigung der Classenunterschiede entspricht und denselben psychologischen Motiven entspringt, während doch gerade an diesem Beispiele klar wird, dass die Form der als nothwendig geforderten Unterwerfung jedenfalls eine in der Geschichte wechselnde ist, ganz abgesehen davon, dass die Vertheidiger des jeweils bestehenden

Zustandes aus dem Auge lassen müssen, dass im Einzelfalle der „Schwächere“ nicht dem „Stärkeren“, sondern der ganzen Gesellschaft unterliegt. So hat denn auch Plato die Lehre von der Rechtfertigung der Sklaverei durch die natürlichen Unterschiede der menschlichen Anlagen nicht anerkannt und hat sogar das Bild seines, allerdings utopischen Staates zu zeichnen versucht, ohne der Sklaverei einen Platz darin einzuräumen. Auch für diese theoretische Construction finden sich aber Anhaltspunkte in den gleichzeitigen thatsächlichen Verhältnissen. In den entwickelten Gewerbe- und Handelsstädten Griechenlands, z. B. in Athen und Syrakus, war es dahin gekommen, dass Bürger und Soldat nicht mehr gleichbedeutende Begriffe waren. Söldnerheere begannen an die Stelle der Miliz zu treten, und in diesen Städten gab es eine nicht unbedeutende Classe der Bevölkerung, die nicht mehr in den Krieg zog und auch nicht Geld genug besass, um sich Sklaven halten zu können, ἄδουλοι, ein freies Proletariat, das sich mit seiner Hände Arbeit ernähren musste; schon Ende des 4. Jahrhunderts scheint diese Classe in Athen die Mehrheit der Bevölkerung ausgemacht zu haben.

Jedenfalls rechtlich ursprünglich in derselben Lage, wie jene Attischen Hörigen, waren die Elemente, aus denen sich in Rom die plebs entwickelt hat; wenn auch die Römische Geschichte erst auf einer Stufe wirthschaftlicher Entwicklung einsetzt, auf der auch andere Ursachen die Entstehung der Hörigkeit bewirken konnten, so ist doch die spätere Entwicklung in Rom dieselbe, wie in Athen, ebenso wie die Quellen der Sklaverei hier und dort dieselben sind. Und hier wie dort hat man auch keinen Grund die thatsächliche Lage der Sklaven in einen Gegensatz zu ihrer rechtlichen zu setzen, indem man das Schlagwort von den „patriarchalischen Zuständen“ ausgibt — man weiss aus moderneren Zeiten, was von diesen Idealen zu halten ist — und die romantischen Dichtungen der Enkel über jenes goldene Zeitalter wiederholt. Mögen wir auch von unserem modernen Standpunkte aus vor dem Bilde schaudern, das uns die überlieferten Rechtssätze aufzwingen, ihre Anwendung abzuleugnen haben wir kein Recht, wenigstens kein Recht, wenn wir uns in die Zeit zurückversetzen, in der sie entstanden sind, in der der Fremde rechtlos und der Sklave ein Fremder war, in der das, was wir unter allen Umständen „grausam“ nennen,

dem Feinde gegenüber löbliche Sitte war. Die Grausamkeiten, die uns von Attila oder von Indianischen Häuptlingen berichtet werden, nehmen wir ohne Zaudern als historische Wahrheit hin, während wir gewöhnt sind, ähnliche Dinge aus den ältesten Zeiten des classischen Alterthums „aus inneren Gründen“ wegzukritisiren; es wäre ein Unrecht, in allen Fragen der Humanität das älteste und das späteste Alterthum auf eine Stufe zu stellen: ebenso wie wir es nicht dulden würden, wenn man unsere „humanen“ Anschauungen mit denen Chlodwigs und der Brunhilde auf eine Stufe stellen wollte. Und ferner dürfen wir auch an das späteste Alterthum nicht mit dem Massstabe unserer modernen Anschauungen herantreten Welch' irriges Bild der Zustände unseres Jahrhunderts würde entstehen, wenn ein Zukunftshistoriker die Berichte über die Lage der Belgischen Bergwerksarbeiter oder über die Wohnungsverhältnisse in manchen Fabrikstädten als von seinem Standpunkte aus undenkbar ausschalten würde!

Man muss es betonen, dass im grossen Ganzen nur das ökonomische Interesse des Herrn für die Behandlung des Sklaven in Betracht kam. Wenn nirgend anderswo, so musste doch hier — wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf — das eherne Lohngesetz in seiner ganzen Strenge wirksam sein, so dass der Herr dem Sklaven nur das zukommen liess, was er für die Erhaltung seiner Arbeitskraft für durchaus nöthig erachtete. Aus Cato's Schrift über den Ackerbau, die freilich nicht mehr in die ganz „gute alte Zeit“ fällt, aber doch noch vor der völligen Aenderung der wirthschaftlichen Verhältnisse geschrieben ist, können wir die Naturalleistungen entnehmen, die der Herr für den Unterhalt des Ackerbausklaven in der Regel aufwendete, das, was bei freier Arbeit dem Lohne entspricht[1].

Danach war das jährliche Budget eines Sklaven etwa das folgende:

1. Nahrung: Getreide: ca. 51 modii = nicht ganz 4½ Hektoliter [Marktpreis etwa 200 Sesterzen].

[1] ἀμίσθων γὰρ οὐχ οἷόν τε ἄρχειν, δούλῳ δὲ μισθὸς τροφή heisst es in den pseudo-aristotelischen Οἰκονομικά I, 5.

Most und (schlechtester) Wein: 24 modii = etwas über 2 Hektoliter [Marktpreis (des guten Weins) 120 Sesterzen].

Zukost: Essig, Oliven, Oel: 3 modii = ca. 26 Liter.

Salz: 1 modius.

2. *Kleidung:* Jedes Jahr ein Unterkleid, jedes zweite Jahr ein Oberkleid und ein Paar Holzschuhe.

3. *Wohnung:* Hier wäre zu unterscheiden zwischen den vielen in Ketten unter scharfer Aufsicht arbeitenden Sklaven, die massenhaft zusammengepfercht auch wohnten, die aber allerdings erst der entwickelteren Grosswirthschaft angehörten, und den ackerbauenden Sklaven der kleineren Wirthschaften, deren Wohnungsverhältnisse besser gewesen sein mögen.

Man wird demnach mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten können, dass es schon viel war, wenn der Herr für einen Sklaven jährlich 200 Sesterzen = 40 Mark ausgab — ein Resultat, welches dadurch bestätigt wird, dass Columella (allerdings 200 Jahre nach Cato) in seiner genauen Berechnung des Nettogewinnes beim Weinbau zwar die Zinsen des Ankaufspreises des Winzersklaven, nicht aber seinen Unterhalt auf der Belastungsseite in Anschlag bringt, woraus man zu schliessen berechtigt ist, dass die Unterhaltungskosten, namentlich wenn der Herr auf seinem Gute auch Getreide producirte, gegenüber dem Ankaufspreise und der Amortisationsquote nicht in's Gewicht fielen und vernachlässigt werden konnten. Nimmt man hinzu, dass es zu Cato's Zeit Sitte war, den unbrauchbar gewordenen Ackerbausklaven, wenn auch um geringen Preis, weiterzuverkaufen (oder gar auszusetzen), so dass auch von einer Altersversorgung nicht die Rede war, so versteht man, wie gut das Kapital der Herren in Sklaven angelegt war, und auch, wie wenig berechtigt die Schilderungen sind, in denen die Lage der Ackerbausklaven so dargestellt wird, als hätten sie sich über das Existenzminimum im strengsten Sinne des Wortes in ihrem Verbrauche erheben können.

Die grösste Ausdehnung gewann die Sklavenarbeit freilich erst, als die Römischen Heere auf allen Seiten des Mittelmeeres zugleich beständig beschäftigt waren. Der Kleinbauer, der Jahre lang als Soldat seiner Heimath ferne war und zu Hause keine Sklaven hatte, die ihm sein Land bestellten, konnte sich nicht

halten, auch wenn ihn die Concurrenz des Sicilischen Kornes noch nicht erdrückt hatte. Das Bauernlegen nahm überhand, und der Grossgrundbesitzer organisirte seinen Betrieb schon desshalb auf Grundlage der Sklavenarbeit, weil der Sklave nicht, wie der Freie, vom Pfluge zu den Waffen gerufen werden konnte, dann aber auch, weil die Römischen Heere täglich so viele Tausende von Sklaven auf den Markt warfen, dass das Sklavenmaterial billig und leicht zu erwerben war; der Unterhalt des Sklaven war ohnedies schon desshalb billiger, als der des freien Arbeiters, weil dem Sklaven in der Regel keine Familie zugestanden wurde. Gesetze, die unter diesen Umständen zu Gunsten der freien Arbeit erlassen wurden, hatten natürlich keinen Erfolg.

Dies änderte sich aber in der Kaiserzeit vollständig, so dass nach dem ersten halben nachchristlichen Jahrtausend die Sklaverei im Umkreise des Römischen Reiches zwar nicht verschwunden ist, aber — ganz im Gegensatze zum socialen Aufbau des Alterthums — gegenüber der hörigen und freien Arbeit eine durchaus untergeordnete Rolle spielt. Man kann eine so auffallende Erscheinung, wie die allmähliche Zurückdrängung der Sklaverei, doch nur begreifen, wenn die Ursachen, welche der Institution zu Grunde lagen, zu wirken aufhörten. Segré hat, wenn ich nicht irre, zum ersten Male in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen, dass in Italien in Augustischer Zeit schon Mangel an Sklaven eintrat[1], eine Folge der Festlegung der Grenzen des Römischen Reiches. Principiell hat zwar das Alterthum den Grundsatz, dass der Fremde der Feind ist, niemals aufgegeben; thatsächlich aber wurde sein Geltungsgebiet durch jedes neu abgeschlossene Bündniss mehr eingeengt. Als nun alle Völker des Mittelmeerbeckens durch Bündnisse zum Römischen Reiche geeinigt waren, dieses Römische Reich aber sich nicht mehr ausdehnen wollte oder nicht mehr im Stande war sich auszudehnen, sich vielmehr mit einem Kranze verbündeter Fürsten und Völker umgab, um nicht selbst mit den Barbaren in Berührung kommen zu müssen, da war thatsächlich die Quelle, aus der die Sklaverei entstanden war, grösstentheils verstopft. Andrerseits war in Folge derselben äusseren Ursache, da für das Militär nur ein geringer Bruchtheil der Bevölkerung

---

[1] Archivio giuridico 42. Band (1889).

verwendet wurde, eine Menge freier Arbeitskraft vorhanden, die in die Lücke einsprang. So entstand der Kleinpächterstand, die coloni der Kaiserzeit, an Stelle der Sklaven, aber nicht aus den Sklaven heraus, sondern aus landlosen Römischen Bürgern und Provinzialen, die sich unter allen Bedingungen den Grossgrundbesitzern verschreiben mussten, um ihren Lebensunterhalt zu erwerben, wenn sie in jener Zeit des Vorherrschens der landwirthschaftlichen Production in der Industrie, im Handwerke keinen Platz fanden. Die Ausbildung der Grundherrschaften machte sie thatsächlich zu Hörigen mit hohen Abgaben und Frohnden, und der Staat drückte der Hörigkeit den gesetzlichen Stempel auf, als er die ländliche Bevölkerung an die Scholle fesselte, um sich seine Steuern und die Mannschaft für sein Militär zu sichern.

Die Vergrösserung der Absatzgebiete führte auch im Römischen Reiche aus der Production im und für das Haus zur industriellen Unternehmung, die zunächst freilich mit Sklaven für den Markt arbeitete. Gerade die Vergrösserung der Industrien führte aber auch zur selbständigeren Stellung der Sklaven, die in ihr beschäftigt waren und auf dem Wege des peculium und des Loskaufes zur freien Arbeit, zum Uebergange des Handwerkes in die Hände der Freigelassenen, denen bei ihrer niedrigen socialen Stellung auch das eingewurzelte Vorurtheil nicht im Wege stand, das den Altbürgern die Ernährung durch ihrer Hände Arbeit als entehrend erscheinen liess.

Aus dem Mangel an unfreien Arbeitskräften erklärt es sich auch, dass in der Kaiserzeit die Sklavenzüchtung häufiger wurde und dass vielleicht auch die Arbeitskraft der Sklaven mehr geschont wurde. Indess gerade dies musste wieder die Sklavenarbeit vertheuern und die Vortheile, die sie im Vergleiche zur freien Arbeit dem Herrn bot, verringern. Es ist also erklärlich, dass die Lücken, welche Tod und Freilassung in die Arbeitsarmee der Sklaven riss, nicht wieder durch Unfreie ausgefüllt werden konnten. An dieser Thatsache darf uns auch nicht irre machen, dass gerade in der Kaiserzeit die Schaaren der Luxussklaven, welche sich die Vornehmen in den Grossstädten zu ihrer persönlichen Unterhaltung und Bedienung hielten, immer noch anwuchsen. Denn gerade diese waren der Landwirthschaft und dem Gewerbe entzogen, und gerade sie stellten das relativ grösste Contingent der Freigelassenen.

Man muss also die Ursachen für das Einschwinden der Sklaverei in wirthschaftlichen und socialen Vorgängen suchen; und namentlich jene beiden Grundlagen für die äussere und die innere Organisation der Gesellschaften des Alterthums: die Nichtanerkennung des fremden Rechtskreises und die Sklaverei können nur unter einem gemeinsamen Gesichtspunkte betrachtet werden; sie stehen im engsten causalen Zusammenhange. Was man sonst zur Erklärung des Zurückgehens der Sklaverei beibringt, ist entweder unzutreffend oder kann als eines der Symptome jener von uns skizzirten grossen Entwicklung angesehen werden, ohne doch selbst als treibende Kraft wirken zu können.

Namentlich die Römische Gesetzgebung hat niemals die Sklaverei — ebensowenig wie jenen anderen Satz — principiell geleugnet; sie ist der thatsächlichen Entwicklung nicht vorausgeeilt, sondern folgte ihr nur in beträchtlichem Abstande nach. Die Gesetzgebung des Augustus ist sogar der Erhaltung der Sklaverei durch die Beschränkung der Freilassungen günstig gewesen, und man könnte vielleicht mit Segré in ihr einen, allerdings vergeblichen, Versuch sehen, die wirthschaftliche Entwicklung einzudämmen. Dagegen ist die Gesetzgebung der folgenden heidnischen Kaiser den Sklaven entschieden günstig, d. h. sie sucht die ärgsten Härten in der Behandlung der Sklaven zu mildern, ohne jedoch im entferntesten gegen die Institution der Sklaverei selbst anzukämpfen. Claudius schenkte den Sklaven die Freiheit, welche von ihren Herren wegen Alters oder Krankheit ausgesetzt worden waren; Hadrian verbot dem Herrn seinen Sklaven zu tödten; die Antonine eröffneten dem Sklaven einen Weg, auf welchem er sich den Bedrückungen seines Herren, wenn sich dieser seines Rechtes schlecht bediente, entziehen konnte, und erliessen mancherlei Bestimmungen in favorem libertatis. Man kann zweifelhaft sein, ob diese verschiedenen Verordnungen und Interpretationen der thatsächlichen Macht des Herrn gegenüber sehr wirksam geworden sind. Immerhin deuten sie auf eine menschlichere Auffassung vom Wesen der Sklaverei hin, die sich zuerst in der stoischen Philosophie und dann, wohl durch jene vermittelt, in der theoretischen Jurisprudenz Bahn brach [1]. Schon Seneca betont, dass der Sklave

[1] Vgl. zum Folgenden namentlich Schneider a. a. O. S. 37 ff.

auch ein Mensch ist, dass die Unterschiede des Ranges und der socialen Stellung nicht natürliche, sondern menschliche Einrichtungen sind, während auch die Seele dessen frei sein kann, der „in Ketten geboren", und unfrei die Seele dessen sei, der Sklave der Leidenschaften ist, wäre er auch noch so hoch gestellt. Dem entspricht es dann, wenn die späteren Juristen sich neben dem ius civile und dem ius gentium auch noch ein ius naturale construiren und zu der Erkenntniss kommen, dass die Sklaverei eine Einrichtung des ius gentium, nicht des „natürlichen" Rechtes ist. Der Sklave wird seinem Herrn, so sagen sie, contra naturam vom positiven Rechte unterworfen. Trotzdem wird sich in der ganzen Juristenliteratur kein Wort finden, das gegen das Bestehen der Sklaverei gerichtet ist, die eben für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft als sociale Nothwendigkeit angesehen wurde.

Auf demselben Boden stand das Christenthum, und auf diesem Boden musste es stehen; gegenüber den vielen Versuchen, die Abschaffung der Sklaverei für ein Werk der christlichen Kirche zu erklären, muss betont werden, dass das Christenthum gerade dadurch im Römischen Reiche zur Herrschaft gelangte, dass es sich den weltlichen Institutionen des Staates so weit irgend möglich anpasste und dass auf dieser Anpassungsfähigkeit des Katholicismus ein bedeutender Theil seiner historischen Grösse beruht. Und wenn es auch richtig ist, dass das Christenthum, wie es seinem Entstehen unter kleinen Leuten in der Provinz gemäss ist, von vornherein die hochmüthige Verachtung der körperlichen Arbeit, die der vornehme Römer zur Schau trug, nicht theilte, sondern missbilligte, so kann man andererseits nicht bestreiten, dass seine Dogmen in keiner Weise die Sklaverei verurtheilten. Allerdings heisst es: „Wer ein Knecht berufen ist in dem Herren, der ist ein Gefreiter des Herren; wer ein Freier berufen ist, der ist ein Knecht Christi"; aber „jeglicher bleibt in dem Beruf, darinnen er berufen ist"; und wie die Kinder ihrem Vater gehorchen sollen, so sollen die Sklaven ihren Herren gehorchen; allerdings sollen aber auch die Herren den Sklaven gegenüber Milde walten lassen, denn beim Herrn im Himmel ist kein Ansehen der Person [1]. Auf diesen Sätzen

[1] Vgl. 1. Cor. 7, 20. Ephes. 6, 5. Coloss. 3, 22. 1. Timoth. 6, 1.

der Paulus-Briefe bauen auch die Kirchenväter ihre Lehre auf, die sich, wie leicht erklärlich, vollständig mit der Juristenlehre deckt, nur dass als Erklärung das Schuldmoment eingefügt wird. Gott oder die „natürliche“ Ordnung der Dinge (d. h. doch so viel wie das Jus naturale), sagt Augustin[1], wollte nicht, dass der Mensch über seinen Nebenmenschen, der auch mit Vernunft begabt ist, herrschen solle, sondern nur über das unvernünftige Vieh; desshalb kommen in der Schrift vor Noah keine Sklaven vor, und erst als gerechte Strafe für die Sünde erscheint die Sklaverei; ein göttliches Gericht ist auch die Niederlage im Kriege, deren Folge (doch wohl nach Jus gentium) Kriegsgefangenschaft und Sklaverei ist; Gott theilt die Strafen aus nach seinem gerechten Rathschluss; freilich kann aber auch die Seele des Sklaven frei und der Herr ein Sklave der Leidenschaften sein. Kein heidnischer Römer hätte eine energischere Vertheidigung der Sklaverei schreiben können, als der fein gebildete Kirchenvater, dem die ganze Rüstkammer der classischen Wissenschaft von Aristoteles bis zu den Römischen Juristen zur Verfügung stand. Im Jenseits wird erhöht werden, wer sich erniedrigt hat; auf Erden aber muss die Menschheit die Ketten geduldig tragen, die sie zur Strafe für ihre Sünden belasten.

Auch die praktische Thätigkeit der christlichen Kirche entsprach ihren Lehren. Man kann ihr keinen Vorwurf daraus machen, dass sie sich innerhalb der socialen Ordnung hielt, die in jedem Zeitpunkt durch die historische Entwicklung geboten und die einzig mögliche war; andererseits hat sie sich dieser Entwicklung, die, wie wir gezeigt haben, schon grossentheils zur Ersetzung der unfreien durch hörige und freie Arbeit geführt hatte, als der Katholicismus herrschende Kirche wurde, und die zur Milderung, dann zur völligen Verdrängung der Sklaverei trieb, nicht entzogen und nicht entziehen können. Man soll der Kirche nicht zur Last schreiben, dass die Gesetzgebung mancher christlicher Kaiser weit weniger milde gegen die Sklaven war, als die der Antonine; auch nicht, dass Papst,

[1] De civitate dei 19, 15. — Augustin leitet hier auch nach dem Vorgange der Römischen Juristen servus von servare ab. — An die juristische Lehre knüpft auch die von Papst Gregor I. ausgestellte Freilassungsurkunde für Montana und Thomas (Reg. VI, 12) an.

Kirchen und Klöster ebenso wenig Anstoss daran nahmen, Sklaven zu besitzen, wie die weltlichen Grossen. Aber mögen auch die Sklaven in geistlichem Besitze vielleicht besser behandelt worden sein, so darf man dies nicht als einen Beweis für das Ankämpfen der Kirche gegen die Sklaverei als solche ansehen; wenn die Kirche ihre strengere Auffassung von der Ehe auch darin zum Durchbruche brachte, dass die Sklavenehen anerkannt wurden, so blieben doch Gatten und Kinder Sklaven; wenn neben den übrigen Freilassungsarten auch eine Freilassung „in ecclesia" zugelassen wurde, so beweist dies nicht einmal, dass die Kirche die Freilassungen begünstigte, sondern nur, dass sie hier, wie bei anderen öffentlichen Acten, an Stelle des Staates trat.

Das Hauptverdienst der Kirche besteht darin, dass sie, in ihrer Wirkung bedingt und aufgebaut auf Grundlage des Römischen Reiches, die Form herstellte, in welcher der Zusammenhang der Römisch-christlichen Völker durch Glauben und Hierarchie noch in einer Zeit aufrecht erhalten wurde, als das Römische Reich zuerst thatsächlich und dann auch politisch und staatsrechtlich in viele Einzelstaaten zerfallen war. Durch diesen Zusammenhang aber wurde innerhalb der christlichen Staaten ein Wiederaufleben des alten Kriegsrechtes und damit auch der Sklaverei in grösserem Umfange unmöglich gemacht. Die Germanen übernahmen die Hörigkeit in der Form des Römischen Colonates und machten auch die politisch überwundenen Römer nicht zu Sklaven, wo sie, wie in der Regel, als Verbündete und nicht als Feinde der Römischen „respublica" gekommen waren. Die schon weit vorgeschrittene Verdrängung der Sklaverei durch die Hörigkeit konnte also unter den gleichen wirthschaftlichen Bedingungen ihren ungestörten Fortgang nehmen; auch im frühen Mittelalter kann man diesen Process an der Wirthschaftsgeschichte der grossen Kirchengüter verfolgen; doch wiederum ist die Kirche nicht Pfadfinderin, sondern nur mit fortgerissen von dem breiten Strome der wirthschaftlichen Entwicklung.

Wie sehr die Romanisch-christlich-Germanische Gesellschaft und in ihr die Kirche sich noch in dem alten Anschauungskreise bewegte, das beweist ihr Verhalten gegen alle diejenigen, welche ausserhalb ihres Rechts- und Civilisationsbereiches standen. Sehr energisch wettert Papst Gregor I. nicht minder, als 400 Jahre später der heilige Adalbert gegen den Unfug, dass Juden christ-

liche Sklaven hielten oder mit ihnen Handel trieben, und in allen Reichen, in denen die christliche Kirche Einfluss besass, wurde diese Art der Sklaverei verboten. Andererseits aber machen die Franken in ihren Kriegszügen an der östlichen Grenze der christlich-Germanischen Civilisation Avaren und Slaven massenhaft zu ihren Sklaven [1]. Lange Zeit ging durch Böhmen lebhafter Sklavenhandel nach Deutschland und war Sklavenmarkt in Prag [2], bis die östlich an Böhmen angrenzenden Länder dem Christenthume und der Civilisation erschlossen wurden, bis auch mit ihnen der völkerrechtliche Zusammenhang hergestellt wurde. Später entstand in den nordöstlichen Marken die Leibeigenschaft. „Unfrei war dem Deutschen Orden“, so sagt Lamprecht [3], „wer ein Knecht der heidnischen Götzen blieb, frei, wer dem Christengotte sich fügte“. — Nicht anders war es, wo die Nachfolger der Römer mit den Nachfolgern der Parther, wo Christen mit Mohamedanern zusammenstiessen. Wie die Mohamedaner nicht ihre Glaubensgenossen, wohl aber Christen zu Sklaven machten, so handelten die Christen ihrerseits mit Mohamedanischen Sklaven; Islam und Christenthum konnten sich gegenseitig nicht anerkennen. Italienische Gelehrte haben interessante statistische Tabellen über den Handel mit Saracenischen (und Tatarischen) Sklaven zusammengestellt [4], der trotz allen angeblichen Naturrechtes in Venedig und Genua noch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters schwunghaft betrieben wurde, zu einer Zeit, als in Italienischen Städten schon mit gesetzlichen Massregeln gegen das Halten inländischer christlicher Sklaven angekämpft wurde. Wenn das Anschwellen der Sklavenpreise und die grössere Seltenheit der Urkunden auf ein allmähliches Zurückgehen des Sklavenhandels in Italien im 15. Jahrhundert schliessen lässt, so kann man auch diese Erscheinung nur aus der engeren Verbindung und den geregelteren Beziehungen des christlichen mit dem Mohamedanischen Staatensysteme erklären.

---

[1] Vgl. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgesch. I, 238. II, 76.

[2] Vgl. Lippert in der Prager Bohemia 1890 Nr. 10, und J. Peisker, Die Knechtschaft in Böhmen (Prag 1890).

[3] Lamprecht, Deutsche Geschichte III, 408.

[4] Vgl. Abignente a. a. O. S. 254 ff. auf Grund von Cibrario's Forschungen.

Sogar die Entstehung der Sklaverei in den transoceanischen Ländern hat die Kirche nicht verhindern können, obwohl die Entdeckung Amerikas in eine Zeit fällt, in der unzweifelhaft schon viele Christen die Sklaverei an sich als ein Uebel betrachteten, und obwohl Männer der Kirche aufopferungsvoll für die Sache der Menschlichkeit kämpften. Sie kämpften gegen die wirthschaftlichen Verhältnisse einen vergeblichen Kampf, während christliche Könige und Kaufleute sich durch den Sklavenhandel bereicherten. Es ist nachgewiesen[1], dass schon vor der Entdeckung Amerikas, seitdem die Portugiesen die Ostküste Afrikas befuhren, der Sklavenhandel in diesen Gegenden begonnen hat — kein Wunder, da die Eingeborenen Afrikas den Europäern als rechtlos und gute Prise erschienen. Doch konnte die Sklaverei in Europa, dem es nicht an freien Arbeitern mangelte, keinen grossen Aufschwung mehr nehmen, und eine neue Phase in der Geschichte der Sklaverei beginnt erst mit der Entdeckung Amerikas und der Einfuhr von Negern in die neuen Länder. Hier waren wieder dieselben ökonomischen Voraussetzungen gegeben, die im Alterthume für die Entstehung der Sklaverei massgebend waren: eine erobernde Kriegerkaste auf der einen Seite und auf der anderen ein Rechtskreis, der nicht anerkannt war, Fremde, mit denen man nur in kriegerische Beziehungen trat. So bauten sich nun auch die Amerikanischen Staaten auf der Grundlage der Sklaverei auf, und trotz Christenthum, Philosophie und Abolitionismus wurde sie erst in unserem Jahrhundert sehr allmählich abgeschafft, nachdem sich die wirthschaftlichen Verhältnisse Amerikas vollständig geändert hatten und sich die Eroberer in friedliche ackerbauende und industrielle Völker verwandelt hatten[2].

Trotzdem aber nun Amerika dem Sklavenhandel verschlossen ist und trotzdem die Europäischen Mächte an den Küsten die Sklavenausfuhr zu verhindern suchen, dauern die Menschenjagd und der Sklavenhandel in Afrika fort, wenn auch in geringerem

---

[1] Vgl. Abignente a. a. O. S. 271 und das von ihm citirte Werk von Frossard, La cause des esclaves nègres.

[2] Unter den wirthschaftlichen Ursachen, die bei der Aufhebung der Sklaverei in Nordamerika mitwirkten, führe ich nach Tocqueville und Holst die stockende Sklavenzufuhr, die Theuerkeit des Sklavenbetriebes, sowie den Zufluss von freien Arbeitern an.

Masse, als zur Zeit, da noch ganz Amerika ein Absatzgebiet war. Die Mächte und die Antisklavereigesellschaften kämpfen offenbar gegen Symptome an, ohne die Wurzeln des Uebels angreifen zu können. Nichts ist dafür bezeichnender, als die Briefe Gordon's [1], der als entschiedener Feind des Menschenhandels seinen Posten antrat, sich aber in wenigen Jahren überzeugen musste, dass er nichts ausrichten konnte. Er selbst schreibt von den Sklaven, die abgeführt werden: „Sogar wenn sie es könnten, würden sie nicht in ihre Hütten zurückkehren wollen, die zerstört waren, als sie dieselben verliessen; und wenn sie es thäten, würden sie von den mächtigeren Stämmen angegriffen werden, und alles würde nur darauf hinauslaufen, dass sie die alten Ketten mit neuen vertauschen würden".

Die wahre Ursache liegt darin, dass die unzähligen Negerstämme in Centralafrika noch auf jener Stufe der ökonomischen und socialen Entwicklung stehen, auf welcher sie ihre gegenseitige rechtliche Existenz nicht anerkennen, während die Mohamedaner, ähnlich wie ehemals die christlichen Staaten, zwar sich gegenseitig anerkennen, nicht aber die Negerstaaten. Es ist mit Recht hervorgehoben worden, dass, wenn auch die völlige Sperrung des Absatzes gelingen würde, dies nur zur Folge hätte, dass die siegreichen Negerstämme ihre Gefangenen nicht verkaufen, sondern nach alter Sitte umbringen würden. Es wiederholt sich das Verhältniss, das in alter Zeit zwischen den Griechen und manchen barbarischen Stämmen bestand und in welchem die Griechen unzweifelhaft das social vorgeschrittene Element waren, wie heute die Araber. Bevor es also nicht gelingt, Afrika ganz unter die Europäischen Mächte zu vertheilen und auch wirklich zu colonisiren oder die Negerstaaten ökonomisch so weit zu heben, dass sie zu einem gegenseitig und von den Europäischen Mächten anerkannten Besitzstande gelangen, wird es auch nicht möglich sein, die eigentliche Quelle der Sklaverei zu verstopfen, so sehr man auch mit dem besten Willen an den Symptomen herumcuriren mag.

Das unmittelbar praktische Interesse, welches die moderne civilisirte Gesellschaft an der Institution der Sklaverei nehmen muss, kann ein geringes sein; denn wir können uns rühmen,

---

[1] Ich entnehme sie dem Buche von Abignente S. 306.

len Standpunkt der Verneinung des Rechtes der menschlichen Persönlichkeit, wenigstens theoretisch, überwunden zu haben; nur noch auf gewissen begrenzten Theilen der Erde finden sich Rudimente der Einrichtung, die in einem bestimmten Stadium der socialen Entwicklung, die zu unseren gesellschaftlichen Organisationen geführt hat, allgemein war. Eben desshalb aber, weil die Geschichte der Sklaverei einen abgeschlossenen und fest umgrenzten Theil des grössten socialen Problemes, des Problemes der menschlichen Abhängigkeitsverhältnisse, bildet, hat sie ein ganz besonderes sociologisches Interesse. Die inductive Forschung hat ergeben, dass die Sklaverei bei allen Völkern auftritt, die eine bestimmte wirthschaftliche und sociale Entwicklungsstufe erreicht haben, ja sogar, dass sie sich auch wiederfindet, wenn im übrigen culturell höher stehende Menschen in die gleiche wirthschaftliche Lage versetzt werden. Die wirthschaftliche und örtliche Trennung der einzelnen gesellschaftlichen Gebilde von einander kommt in dem Rechtssatze zum Ausdrucke, dass der Fremde rechtlos ist; die Arbeitstheilung innerhalb der gesellschaftlichen Gebilde bedingt sociale Abhängigkeitsverhältnisse; wenn aber die beiden Factoren — nationale Arbeitstheilung und Mangel der internationalen Arbeitstheilung — zusammentreffen, dann nehmen diese Abhängigkeitsverhältnisse die Rechtsform der Sklaverei an. Je weiter die Association der eigenberechtigten menschlichen Gesellschaften im Laufe der historischen Entwicklung wird, desto enger wird der Bereich der Rechtlosigkeit und der Sklaverei.

Theoderich der Grosse in der kirchlichen Tradition des Mittelalters und in der Deutschen Heldensage.

Von

G. Schneege.

Erst die neuere kirchlich unbefangene Geschichtsschreibung ist dem Andenken des grossen Ostgothenkönigs Theoderich gerecht geworden. Epochemachend für seine historische Würdigung war nächst Manso in der „Geschichte des Ostgothischen Reiches in Italien“ F. Dahn in seinem umfassenden Werke: „Die Könige der Germanen“. Das ganze Mittelalter hindurch hat dagegen mönchisch-gelehrte Tradition in orthodoxem Eifer das Bild des geschichtlichen Theoderich, in welchem sie nur den Arianischen Häretiker sah [1], von Jahrhundert zu Jahrhundert mehr und mehr verdunkelt, ja entstellt, und aus dem „weisen und gerechten“ Barbarenkönige des Byzantinischen Geschichtsschreibers Prokop von Cäsarea den Typus eines grausamen Tyrannen und fanatischen Wütherichs geschaffen. Während aber die kirchlich-gelehrte Geschichtsschreibung des Mittelalters in Folge ihres ausschliesslich kirchlichen Standpunktes und ihres

[1] „Seit Samuel's des Propheten Tagen nahm keiner, der sich mit der Kirche entzweite, ein glückliches Ende“, schreibt Schiller in seiner Geschichte des dreissigjährigen Krieges bezüglich Wallenstein's. Mutatis mutandis gilt dies auch von Theoderich d. Gr. Er entzweite sich als Arianer mit der Orthodoxie des siegenden Katholicismus und sah sich durch die Angriffe des letzteren endlich zur Nothwehr und zum offenen Bruche getrieben. Daher gönnten ihm seine religiösen Gegner kein ehrliches Grab, liessen ihn vielmehr als reuigen Sünder eines kläglichen Todes sterben und in der Hölle die gerechte Strafe seiner Missethaten erleiden.

kindlichen Autoritätenglaubens, der nicht daran dachte, mit kritischem Geiste auf die directen Quellen zurückzugehen, über dem Arianischen Ketzer den wahren Theoderich vergass, hat die Sage des Deutschen Volkes das Bild desselben Germanenkönigs in seinen charakteristischen Zügen treu bewahrt.

Die folgende Untersuchung hat sich die Aufgabe gestellt, die mittelalterliche Tradition von Theoderich dem Grossen auf ihren Ursprung hin zu untersuchen und in ihrer Entwicklung chronologisch und kritisch zu verfolgen. Weiterhin soll der Nachweis geführt werden, dass die Sage des Deutschen Volkes, wenn auch nicht in den Lebensschicksalen, so doch, wie ich oben vorausgeschickt habe, in den ihm eigenthümlichen Charakterzügen in Dietrich von Bern das getreue Abbild des historischen Theoderich bewahrt hat — ein Nachweis, der einen wesentlichen Beitrag zu den historischen Erklärungsversuchen [1] der Dietrichssage bilden dürfte.

Entscheidend sind für die geschichtliche Würdigung Theoderich's die Italische Chronik des sogenannten jüngeren Anonymus Valesianus und Prokop's Geschichte des Gothenkrieges, — entscheidend, weil Gegner Theoderich's sie nach seinem Tode geschrieben oder doch einer letzten Redaction unterworfen haben, zu einer Zeit, wo der Sieg der Byzantiner bereits entschieden war. Der nach Mommsen's gerechtem Urtheil doch beschränkt orthodoxe Anonymus Valesianus [2] resumirt im ersten Theile seiner Italischen Chronik über die Herrschaft Theoderich's: ergo praeclarus et bonae voluntatis in omnibus, qui regnavit annos XXXIII, cuius temporibus felicitas est secuta Italiam per annos triginta ita, ut etiam pax pergentibus esset. nihil enim perperam gessit. sic gubernavit duas gentes in uno Romanorum et Gothorum, dum ipse quidem Arrianae sectae esset, tamen nihil contra religionem catholicam temptans: exhibens ludos circensium et amphitheatrum, ut etiam a Romanis Traianus vel Valentinianus, quorum tempora sectatus est, appellaretur - - - - - donum et annonas largitus quamquam aerarium publicum ex toto faeneum

---

[1] L. Uhland, Dietrich von Bern in Pfeiffer's Germania I.; M. Rieger in Wolf's Zeitschr. f. Dt. Mythologie; Karl Meyer, Die geschichtl. Grundlage der Dietrichssage; W. Müller, Mythologie der Dt. Heldensage u. A.; Die mythologische Erklärung W. Grimm's darf als überwunden gelten.

[2] Vgl. Mommsen in den Monum. Germ. auct. antiquiss. IX, 261.

invenisset, suo labore recuperavit et opulentum fecit[1]. Rückhaltlose Anerkennung findet also hier die dreissigjährige segensreiche Friedensherrschaft Theoderich's, seine Duldsamkeit gegen die Katholiken, die Wiederherstellung der zerrütteten Finanzen, seine Bauten, seine Freigebigkeit. Werthvoller noch ist das Zeugniss des Byzantinischen Geschichtsschreibers Prokop. Derselbe rühmt die hohe Gerechtigkeit und edle Milde Theoderich's; obwohl ein Usurpator, habe er an Herrschertugenden keinem der edlen Imperatoren nachgestanden, ja die Italiker hätten ihn ebenso geliebt wie seine Gothen; ein Schrecken der Feinde, sei er gleichzeitig ein Liebling seiner Italischen Unterthanen gewesen, welche später seine Herrschaft zurückgesehnt hätten[2].

Allein vergeblich waren die Bemühungen des grossen Königs die Römer dauernd für sich zu gewinnen, sie allmählich mit der Gothischen Fremdherrschaft auszusöhnen und ihre Verschmelzung mit seinen Ostgothen anzubahnen. In ihren Augen blieb er der barbarische Usurpator, der Arianische Ketzer. Der Glaubensgegensatz liess sich nicht überbrücken[3] und wurde nach verschiedenen einzelnen Symptomen dauernd offenkundig, als nach dem monophysitischen, also „ketzerischen“ Anastasius mit Justin I. 518 wieder ein katholisch-orthodoxer Kaiser auf den Byzantinischen Thron kam, der in seinem fanatischen Eifer nach anfänglicher Schonung seit 523 oder 524 auch die Arianer ver-

---

[1] Anon. Vales. § 59 ff. Die veränderte Regierungsweise Theoderich's in den letzten drei Jahren glaubt der sogenannte Anon. Val. auf eine directe Einwirkung des Bösen zurückführen zu müssen, vgl. § 83: Ex eo enim invenit diabolus locum, quem ad modum hominem bene rempublicam sine querella gubernantem subriperet.

[2] Prok. de bello Gothico I, 1: δικαιοσύνης τε γὰρ ὑπερφυῶς ἐπεμελήσατο καὶ τοὺς νόμους ἐν τῷ βεβαίῳ διεσώσατο. — καὶ ἀδίκημα σχεδόν τι οὐδὲν οὔτε αὐτὸς ἐς τοὺς ἀρχομένους εἰργάζετο οὔτε τῷ ἄλλῳ τὰ τοιαῦτα ἐγκεχειρηκότι ἐπέτρεπε. — ἦν τε ὁ Θευδέριχος λόγῳ μὲν τύραννος, ἔργῳ δὲ βασιλεὺς ἀληθής, τῶν ἐν ταύτῃ τῇ τιμῇ ἐξ ἀρχῆς ηὐδοκιμηκότων οὐδενὸς ἧσσων, ἔρως τε αὐτοῦ ἔν τε Γότθοις καὶ Ἰταλιώταις πολὺς ἤκμασε — ἐτελεύτησε φοβερὸς μὲν τοῖς πολεμίοις γεγονώς ἅπασι, πόθον δὲ αὐτοῦ πολύν τινα ἐς τοὺς ὑπηκόους ἀπολιπών.

[3] Die Reiche der Vandalen und Ostgothen scheiterten mehr noch an diesem Glaubensgegensatz, der den orthodoxen Byzantinern in die Hände arbeitete, als an der überlegenen Taktik eines Belisar und Narses. Chlodwig der Franke hat ihn glücklich vermieden, Agilulf und Rekkared traten gerade noch rechtzeitig für den Bestand des Langobardischen und Westgothischen Reiches zum Katholicismus über.

folgte und ihre Kirchen schloss. Um diese Zeit beginnt das Liebäugeln der Römer mit den Byzantinern, das geheime verrätherische Einverständniss zwischen beiden zum Sturze der Gothischen Herrschaft [1]. Ja, die Römischen Unterthanen Theoderich's scheinen sich nicht gescheut zu haben, laut ihren Beifall zu jenen Verfolgungen zu äussern [2]. Seiner vorsichtigen Politik entsprechend, verwandte sich Theoderich zunächst in Konstantinopel für seine Arianischen Glaubensbrüder; endlich schickte er den Römischen Bischof Johannes an der Spitze einer Gesandtschaft zum Kaiser und drohte mit Repressalien [3]. Johannes weigerte sich anfangs die Gesandtschaft zu übernehmen. Die trotzige Haltung, welche er in seiner Unterredung mit Theoderich zeigte, lässt uns schliessen, wie stark die katholische Opposition schon geworden war, wie sicher sie sich fühlte. Gewaltsam, scheint es, wurde er zur Abfahrt nach Konstantinopel genöthigt [4]. Die Auszeichnung und Verehrung aber, mit der Johannes vom Kaiser und der Bevölkerung Konstantinopels empfangen wurde, die in schroffem Gegensatz zu dem früheren Verhältniss zwischen dem Römischen Bischofe und dem Ostreiche stand, der lange Aufenthalt desselben und die langsame Rückkehr [5] musste Theoderich um so mehr Verrath argwöhnen lassen, als ihm ungefähr gleichzeitig gemeldet wurde, dass der Patrizier Albinus mit dem Griechischen Kaiser einen geheimen Briefwechsel zur Vertreibung des Arianischen Ketzers aus Italien unterhalte. Die Häupter des Senates Boethius und Symmachus, welche der König zu den höchsten Ehrenstellen erhoben hatte, schienen an der Verschwörung Theil zu haben oder sie doch zu billigen. Bei der persönlichen Vernehmung fand Theoderich auch hier eine trotzige und feindliche Haltung [6]. Er sah, dass

---

[1] Dahn, Könige der Germanen II, 169 f.

[2] Der Ton der Quellen lässt darauf schliessen.

[3] Paulus Diac. hist. Rom. XVI, 8. [4] Anon. Vales. 88 f.

[5] Anon. Val. 91. Paul. hist. R. XVI, 8; Dahn, Könige II, 168. — Die Kaiserchronik weiss von Boten der Römischen Opposition nach Konstantinopel zu erzählen, welche unterwegs abgefangen wurden. Ihre Aussage habe Theoderich zur Verhaftung der Rädelsführer bestimmt (14161 f.) Vielleicht haben wir es hier mit mehr als bloss dichterischer Phantasie zu thun.

[6] Anon. Val. 85. Noch im Kerker führte Boethius in seiner „consolatio“ eine Sprache, welche Theoderich annähernd mit Caligula vergleicht, I, 4. Nam quae sperari reliqua libertas potest? Atque utinam posset ulla!

seine Versöhnungspolitik vergeblich gewesen sei, dass er Feindschaft und Verrath ernte, wo er Vertrauen und Dankbarkeit gesät hatte. Kein Wunder, dass er den Boethius einkerkerte, ihm den Process machen liess und ihn nach längerer Haft mit dem Tode bestrafte [1]. Den Papst Johannes liess er, als derselbe endlich zurückgekehrt war, in's Gefängniss werfen, wo er bald darauf starb [2]. Theoderich selbst überlebte den Tod des Papstes nur wenige Monate. Er starb mehr als 70 Jahre alt, am 26. August 526 eines natürlichen Todes. Möglich, dass die Aufregungen seines letzten Regierungsjahres sein Ende beschleunigt haben; sicher ist soviel, dass er in Folge einer acuten Krankheit eines natürlichen Todes starb [3].

Während aber die unparteiische Geschichtsforschung in der Hinrichtung des Boethius und Symmachus und der Gefangensetzung des Papstes Johannes einen Act der Nothwehr gegen die verrätherische Opposition der römisch-katholischen Orthodoxie und des Senates, des Vertreters des gebildeten, die Germanischen Barbaren verachtenden Römerthums, erkennt, urtheilten die Feinde Theoderich's, Römer und Byzantiner, natürlich anders. Sie sahen in dem bald nach dem gewaltsamen Tode ihrer Vorkämpfer erfolgten schnellen Abscheiden des „fluchwürdigen Ketzers" die gerechte Strafe des Himmels für seine Grausamkeit. Der plötzliche Tod des Arianers erinnerte die katholischen Fanatiker an das plötzliche Abscheiden des Arius am Vorabend seiner Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft. Der Herr habe seine Getreuen vor grösserem Unheil bewahren wollen; er habe nicht nur jene Märtyrer gerächt, sondern auch seine Kirche vor Unterdrückung, seine Gotteshäuser vor der Zerstörung durch die Arianischen Ketzer gerettet. Nichts Geringeres nämlich habe

---

Respondissem Canii verbo, qui cum a Caio Caesare Germanici filio conscius contra se factae coniurationis fuisse diceretur: „Si ego, inquit, scissem, tu nescisses". Eben diese Sprache erschöpfte offenbar die Geduld Theoderich's und führte das gewaltsame Ende des Boethius herbei. — Derselbe Boethius hatte wenige Jahre vorher (522) kein Bedenken getragen, den „Tyrannen" durch eine glänzende Lobrede zu verherrlichen, vgl. Boeth. de consol. II, 3, ed. Peiper S. 30. A. Schäfer, Quellenkunde der Griech. u. Röm. Gesch. II, 180.

[1] Anon. Val. 87. Die längere Haft folgt aus Boethius' de consol. besonders I, c. 4.

[2] Anon. Val. 93. [3] Anon. Val. 95. Jord. de reb. Get. c. 59.

der grausame König geplant, den rechtzeitig des Himmels Strafgericht getroffen habe [1].

So hat die orthodoxe Geschichtsschreibung, indem sie Massregeln der Nothwehr als Acte brutaler [2] Grausamkeit darstellte, die Wahrheit gefälscht und das Andenken des grossen Mannes entstellt. Nach dem Anonymus Valesianus erscheint Theoderich geradezu als der Mörder [3] des Boethius, letzterer als ein Opfer despotischer Verfolgungssucht. Glücklicherweise erfahren wir aus der consolatio des Boethius selbst, dass der knechtische Senat es war, welcher aus feiger Angst für die eigene Existenz seinen Vorkämpfer im Stich liess und ihn ungehört zum Tode verurtheilte. Der unbarmherzige König milderte zunächst das Urtheil in Verbannung und Gefängniss. Erst später, als die Opposition kühner ihr Haupt erhob, als Boethius auch im Gefängnisse nicht schwieg, sondern seinem Groll in gehässiger Weise Luft machte, liess er es vollstrecken [4] und auch den Symmachus, den Schwiegervater des Boethius, der während des langen Aufenthalts des Papstes Johannes über den Tod des Eidams laut gemurrt hatte, mit dem Tode bestrafen [5].

Auch Papst Johannes konnte keines natürlichen Todes gestorben sein, auch in ihm sah man ein Opfer des Tyrannen. Schon die Erzählung des Anonymus Valesianus konnte den Verdacht erwecken, dass Johannes in Folge schlechter Behandlung im Kerker gestorben sei [6], und Paulus Diaconus schreibt in seiner Römischen Geschichte geradezu carceris afflictione peremit (sc. Theodericus Johannem) [7]. Spätere, vielleicht auch schon ein gleichzeitiges Gerücht, müssen sogar vom Hungertode des Märtyrers gefabelt haben, denn die mittelalterlichen Chroniken erzählen mit geringen Abweichungen, aber inhaltlich übereinstimmend: carceri eos mancipavit (den Johannes und seine Gefährten) et

---

[1] Anon. Val. 94, 95: sed qui non patitur fideles cultores suos ab alienigenis opprimi, mox intulit in eum sententiam Arii, auctoris religionis eius: fluxum ventris incurrit, et dum intra triduo evacuatus fuisset, eodem die, quo se gaudebat ecclesias invadere, simul regnum et animam amisit.

[2] Anon. Val. 88: confidens in bracchio suo.

[3] Anon. Val. 86 u. 87.

[4] Boeth. de consol. I, 4; vgl. Dahn, Könige II S. 173.

[5] Anon. Val. 92.

[6] Anon. Val. 93. — An der Bahre des Märtyrers geschah ein Wunder.

[7] Paul. Diac. hist. Rom. XVI, 10.

famis afflictione peremit [1]. Die Wahrheit aber erfahren wir aus der Lebensbeschreibung des Johannes, nach welcher derselbe schon vor der Gesandtschaft krank und gebrechlich war. Der Empfang, den er nach seiner Rückkehr in Ravenna fand, die Gefangensetzung, die Aufregungen werden sein Ableben beschleunigt haben; seine Lebensbeschreibung aber weiss nichts von einem gewaltsamen Ende, nichts vom Hungertode [2].

Natürlich knüpften sich auch an das Ende Theoderich's selbst sehr bald seltsame Gerüchte, deren Charakter ihren Ursprung nur allzudeutlich verräth. Jordanes zwar erzählt uns, wie der hochbetagte König, als er sein Ende herannahen fühlte, die Mitglieder seines Hauses und die Gothischen Grossen zu sich entbot und ihnen sterbend seinen zehnjährigen Enkel zum Nachfolger empfahl; nichts von einem Abscheiden unter absonderlichen Umständen [3]. Auch der Anonymus Valesianus betont nur das schnelle Ende nach acuter Erkrankung, in dem er von seinem Standpunkt aus ein göttliches Strafgericht erblickt [4]. Allein eben das schnelle Scheiden des „Arianischen Ketzers“, des „Tyrannen“ bildete einen willkommenen Anlass, ihn als reuigen Sünder eines kläglichen Todes sterben zu lassen. Schon der aufgeklärte Prokop hat sich, als er Belisar auf seinem Italischen Feldzuge begleitete, derartigen wunderlichen Gerüchten nicht entziehen können. Er erzählt uns: Wenige Tage nach der Hinrichtung des Symmachus und Boethius glaubte der König bei Tafel in dem Kopfe eines grossen Fisches das Haupt des Symmachus zu erkennen, das ihn wild und drohend anblicke; voll Entsetzen eilte er fröstelnd zu seinem Lager und barg sich unter zahlreichen Decken; dann beklagte er sein Verbrechen gegen Symmachus und Boethius und verschied bald darauf in Folge der seelischen Erschütterung [5]. Wie wenig Glauben

---

[1] Ekkehard in s. Weltchronik. (Mon. Germ. SS. VI, 129, 36); vgl. Sigebert's Chronik: Johannes Ravennae ab eo in carcere excruciatus fame defecit. (Mon. Germ. SS. VI, 315, 27.)

[2] Vita Johannis 87.

[3] Jord. de reb. Get.: Sed postquam ad senium pervenisset et se in brevi ab hac luce egressurum cognusceret, convocans Gothos comites gentisque suae primates Athalaricum infantulum adhuc vix decennem - - - regem constituit etc.

[4] Anon. Val. 95.

[5] Prok. de bell. Goth. I, 1 a. E.: δειπνοῦντι δὲ οἱ ὀλίγαις ἡμέραις ὕστερον

diese Erzählung verdient, erhellt daraus, dass Symmachus als Hauptperson erscheint und die Zeitbestimmung von Theoderich's Tode ganz ungenau ist. In Wahrheit war Boethius die Hauptperson, und der Tod des Königs erfolgte mindestens mehrere Monate, vielleicht ein ganzes Jahr nach der Hinrichtung des Symmachus, die wir nach dem Anonymus Valesianus erst unmittelbar vor der Rückkehr des Papstes Johannes nach Konstantinopel anzusetzen haben [1]. Mit diesem kläglichen Ende des Arianischen Tyrannen aber hat sich schon die folgende Generation nicht mehr begnügt, ihm vielmehr die Hölle als wohlverdienten Aufenthalt angewiesen. Daher finden wir in den Dialogen Gregor's des Grossen, einer in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts entstandenen Sammlung der in den Klöstern umlaufenden Wundergeschichten, die uns seltsam berührende Kunde, dass Johannes und Symmachus, die beiden letzten Opfer Theoderich's, den König in den Feuerschlund der Liparischen Insel Vulkano gestürzt hätten. Ein Einsiedler dieser Insel habe es mit eigenen Augen gesehen, wie jene heiligen Männer den König entgürtet und unbeschuht mit gefesselten Händen herbeigeführt hätten, um ihn in den Höllenpfuhl zu schleudern [2]. Der Zeitgenosse Gregor's des Grossen, der Fränkische Geschichtsschreiber Gregor von Tours, erzählt uns dementsprechend in seinem „Buche der Märtyrer", zu welch' letzteren ja auch Johannes der Heilige gehörte, unmittelbar nach dem Tode des Papstes habe der Zorn des Herrn den ruchlosen König erschlagen

---

ἰχθύος μεγάλου κεφαλὴν οἱ θεράποντες παρετίθεσαν. αὕτη Θευδερίχῳ ἔδοξε κεφαλὴ Συμμάχου νεοσφαγοῦς εἶναι. καὶ τοῖς μὲν ὀδοῦσιν ἐς χεῖλος τὸ κάτω ἐμπεπηγόσι, τοῖς δὲ ὀφθαλμοῖς βλοσυρόν τι καὶ μανικὸν ὁρῶσιν, ἀπειλοῦντί οἱ ἐπὶ πλεῖστον ἐῴκει. περιδεὴς δὲ τοῦ τέρατος τῷ ὑπερβάλλοντι γεγονὼς καὶ ῥιγώσας ἐκτόπως εἰς κοίτην τὴν αὑτοῦ ἀπεχώρησε δρόμῳ, τριβώνιά τε πολλὰ οἱ ἐπιθεῖναι κελεύσας ἡσύχαζε - - - ἀποκλαύσας δὲ καὶ περιαλγήσας τῇ συμφορᾷ οὐ πολλῷ ὕστερον ἐτελεύτησεν.

[1] Anon. Val. 91-93.

[2] Ein Zeitgenosse Theoderich's soll 526 diese Kunde nach Italien gebracht haben. Sein Schiff hatte auf der Rückkehr von der Insel Sicilien an der Insel Vulkano im Liparischen Archipel gelandet, eine Gelegenheit, die er benutzte, einen frommen Einsiedler der Insel aufzusuchen und nach der Heimath zu befragen. Greg. M. dial. IV, 31 (Mon. Germ. SS. rer. Langob. 540): Etiam mortuus est; nam hesterna die hora nona inter Johannem et Symmachum patricium discinctus atque discalciatus et vinctis manibus deductus, in hac vicinia Vulcani olla iactatus est.

und seine Seele der Hölle preisgegeben [1]. Auch der Fränkische Scholasticus Fredegar, gewissermassen der Fortsetzer Gregor's von Tours, hat sich als Franke in seinem fabelreichen Geschichtswerk das höllische Ende des Gothenkönigs natürlich nicht entgehen lassen. Er lässt den ketzerischen König vor seinem Höllensturz ein gewaltsames Ende von der Hand seines Bruders Geiserich finden [2]. Die Geschichte kennt nur einen Bruder Theoderich's Namens Theodemund, der an Bedeutung weit hinter dem grösseren Bruder in den Hintergrund trat und frühzeitig, schon vor Theoderich's Aufbruch nach Italien, aus der Geschichte verschwindet [3].

So ist denn schon im 7. und noch mehr im 8. Jahrhundert in den geschichtlichen Quellen die Erinnerung an die Herrschertugenden des grossen Königs, an die edlen Seiten seines Charakters verklungen. Kaum, dass wir noch von seinen grossartigen Bauten zu Ravenna, Verona und Pavia hören [4], und gelegentlich die Reiterstatuen des grossen Kriegers erwähnt werden [5]. Sein segensreiches Friedensregiment scheint in der geschichtlichen Erinnerung ausgelöscht und nur der Ketzer, der Tyrann lebendig. Ja, die Bezeichnungen des Paulus Diaconus: „arriana lue pollutus — rabie suae iniquitatis stimulatus — ductus malitia“, die blutige

---

[1] Greg. Tur. lib. in gloria martyr. c. 39 (Mon. Germ. SS. rer. Merow. I, 513): Domini autem misericordia statim ultionem super inprobum inrogavit; nam subito a Deo percussus plagis magnis exinanitus interiit suscepitque protinus perpetuum gehennae flammantis incendium.

[2] Fred. chron. II, 59[a] (SS. rer. Merow. II, 83): Theudericus cum papa Romensis apostolicum virum Johannem sine culpa morte damnassit et Symmacum patricium nullis causis extantibus itemque trucitare fecisset, ira percussus divina, a germano suo Gaisirico interficetur. Fertur in dialiquos sancti Gregorii a quaedam sacerdoti visibiliter: ab ipso pontifici et patricio Theudericus vinctus tragetur Sicilia in olloam ignis.

[3] Vgl. K. Martin, Theoderich d. Gr. bis zur Eroberung Italiens. Diss. Freiburg i. Br. 1888. S. 20, 44, 50.

[4] Das Palatium Theoderich's zu Pavia bildete die Citadelle der Stadt. Paul. hist. Lang. II, 27. Auch in der Nähe von Modicia (Monza) hatte Theoderich ein Palatium erbaut. Mon. Germ. SS. rer. Lang. S. 123.

[5] Die Reiterstatuen Theoderich's zu Pavia und Ravenna erwähnt und schildert Agnellus (Mon. Germ. SS. rer. Lang. S. 337 u. 338). Von einer Reiterstatue des Gothenkönigs zu Konstantinopel vor dem kaiserlichen Palaste erzählt Paulus Diac. hist. Rom. XV, 13.

Drohung, die Völker Italiens mit dem Schwerte zu vertilgen, malen uns einen fanatischen Wütherich [1].

Daher hielt es am Anfang des 9. Jahrhunderts der Ravennatische Kirchenchronist Agnellus für unmöglich, dass die Gebeine des Arianischen Ketzers dauernd in dem von Theoderich selbst erbauten Mausoleum ihre letzte Ruhestätte gefunden hätten; sie waren nach seiner Ueberzeugung den Elementen preisgegeben worden, und nur die entleerte Aschenurne, aus einem gewaltigen Porphyr kunstvoll gefertigt, hatte vor dem Eingang zum Kloster der heiligen Maria einen Platz gefunden [2].

Aber es war nicht mehr bloss der Arianische Fanatiker, der Usurpator Italiens, welcher der gebildeten abendländischen Christenheit hassenswerth erschien, es war der Typus eines aus gemeiner Habsucht grausamen Tyrannen, zu dem die kirchliche Dichtung dieser Zeit das Andenken des grossen Ostgothen entstellt hatte. Hieran trug nicht bloss die kirchliche Geschichtsschreibung die Schuld; sie hatte einen mächtigen Bundesgenossen in der Schrift des Boethius: de consolatione philosophiae gefunden, welche die schwersten Angriffe gegen Theoderich's Charakter enthält und ihm hauptsächlich Habgier zum Vorwurf macht. Die nächste Umgebung Theoderich's nennt er z. B. die gierigen Hunde des Palastes, deren Rachen er persönlich mit eigener Lebensgefahr manche Beute entrissen habe, den König selbst rex avidus exitii communis [3]. Die Handschriften dieses bis in die neueste Zeit sehr überschätzten Werkes tauchten auf Deutschem Boden schon frühzeitig in den Klöstern St. Gallen und Reichenau auf und fanden um so mehr Beifall, als man die neuplatonische Richtung des Boethius damals noch nicht durchschaute, ihn vielmehr wegen der zahlreichen ihm mit Unrecht zugeschriebenen theologischen Schriften für einen Verfechter der Orthodoxie

---

[1] Paul. Diac. hist. Rom. XVI, 8–10.

[2] Agnelli lib. pontif. eccles. Rav. c. 39 (SS. rer. Lang. 304): Theodoricus autem post XXXIV anno regni sui coepit claudere ecclesias Dei et coartare christianos, et subito ventri fluxus incurrens mortuus est sepultusque in mausoleum, quod ipse haedificare iussit extra portas Artemitoris, quod usque hodie vocamus ad Fanum, ubi est monasterium Sanctae Mariae, quod dicitur ad memoria regis Theodorici. Sed, ut mihi videtur, ex sepulcro proiectus est et ipsa urna, ubi iacuit, ex lapide pirfiretico valde mirabilis ante ipsius monasterii aditum posita est.

[3] Boeth. de consol. I, 4 (ed. Peiper).

hielt, den ja die Kirche zu ihren Märtyrern zähle. Daher bildete die consolatio des Boethius eins der wichtigsten Lesebücher in den mittelalterlichen Klosterschulen des Abendlandes. Der geistvolle König Alfred von England versuchte sich sogar an einer Angelsächsischen Uebersetzung derselben [1].

Aus inhaltlicher Uebereinstimmung und wörtlichen Anklängen hat schon Bock überzeugend nachgewiesen, dass die consolatio des Boethius es war, die in der Dichtung Walafried's Strabo, des Mönchs von Reichenau, „de imagine Tetrici" den Charakter Theoderich's bestimmt hat [2]. Im Jahre 801 nämlich hatte Karl der Grosse das gewaltige Reiterbild Theoderich's des Grossen, das einst vor dem Eingang des Palastes Theoderich's zu Ravenna stand, von seinem dortigen Standpunkt entführt und vor seiner eigenen Pfalz zu Aachen wieder aufrichten lassen. Wir dürfen wohl mit Recht annehmen, dass für Karl nicht allein die Grossartigkeit der Statue, die uns der obengenannte Agnellus als Augenzeuge schildert [3], sondern in erster Linie die Sympathie und Hochachtung für seinen Germanischen Vorläufer bestimmend war. Missbilligung oder gar Angriffe auf das hehre Andenken des Helden werden sich in Karl's nächster Umgebung kaum hervorgewagt haben. Anders wurde es unter seinem Sohne Ludwig dem Frommen. Volksthümliche Germanische Dichtungen, welche den wahren Theoderich sicherlich bewahrt hatten, waren ihm, dem rein kirchlich erzogenen Aquitanier, unverständlich und

---

[1] Ueberweg, Grundriss der G. der Philos. 7. Aufl. I, 332 f. II, 124 f.

[2] C. P. Bock, Die Reiterstatue des Ostgothenkönigs Theoderich vor dem Palaste Karl's d. Gr. zu Aachen (in den JbbVAlthfreundenRheinlande Heft 50. 1871) S. 10 f. — Unverkennbar hören wir den Boethius in den Versen 42 f.:

Infelix iam nullus erit, nisi desinit ipse
Scire quod est, audens sese quod credere non est.

Man vgl. Boeth. de consol. II, 5, eadem [sc. humana natura] tamen infra bestias redigatur, si se nosse desierit, u. 256 f.:

Nunc tandem crevit felix res publica, cum sat
Et reges sapiunt simul et regnant sapientes.

Man vgl. consol. I, 4.

Esset
Publica res, inquit, tunc fortunata satis si
Vel reges saperent, vel regnarent sapientes.

[3] Agnellus, lib. pont. eccles. Rav. c. 94 u. 95. (SS. rer. Lang. 337 f.)

unsympathisch. So konnte der gelehrte Walafried Strabo eine Dichtung verfassen, welche in seltsamer Einkleidung (ein Zwiegespräch zwischen Walafried selbst und seiner als Person aufgefassten geistlichen Aufklärung — scintilla) und gesuchten Reminiscenzen aus Lateinischen Dichtern der klassischen Zeit uns im Frühling 829[1] nach Aachen vor den Palast Karl's des Grossen und das Reiterstandbild des Gothenkönigs führt und uns im Sinne des Boethius von Theoderich das Bild eines habsüchtigen, eitlen und grausamen Tyrannen entwirft, eines der Menschheit verderblichen Ungeheuers, das nunmehr die Nichtigkeit aller menschlichen Hoffahrt erweise und die gerechte Strafe seiner Unthaten erleiden müsse. Mit dem Avernus Gregor's beginnt denn auch die eigentliche Dichtung (V. 30 f.):

Tetricus Italicis quondam regnator in oris
multis ex opibus tantum sibi servat avaro;
at secum infelix piceo spatiatur Averno,
cui nihil in mundo, nisi vix fama arida restat.
quamquam thermarum vulgus vada praeparet olli,
hoc sine nec causa, nam omni maledicitur ore,
blasphemumque dei ipsius sententia mundi
ignibus aeternis magnaeque addicit abysso.

Die Worte omni maledicitur ore können sich nur auf die gelehrte Geistlichkeit beziehen, wie die Volkssage beweist und jene dem Walafried ungefähr gleichzeitigen Fuldaer Mönche, welche kein Bedenken trugen, unser Hildebrandslied auf den inneren Deckblättern eines geistlichen Andachtsbuches aufzuzeichnen.

In den folgenden Versen spricht der Dichter dann von dem „wahnsinnigen Löwen“, von dem „Tyrannen“, von einer verderblichen Pest:

o pestis sine fine nocens, non sufficit
omnem pervolitasse orbem bellis et caede potentum,
quin etiam faciem praeclara palatia contra
christicolasque greges videas posuisse nefandum (V. 72 ff.),

---

[1] Die Zeitbestimmung ergibt sich aus der Ueberschrift (anno Hludovici imperatoris XVI) und der Einleitung. Ausgabe von Dümmler, Poetae latini aevi Carolini II, 370. (Mon. Germ. auct. ant.) — Ueber die Reminiscenzen vgl. die Nachweise Dümmler's in seinen Anmerkungen.

die den Erdkreis mit blutigem Morde heimgesucht habe; die Hauptsache aber bleibt ihm die Habgier Theoderich's:

> fulget avaritia exornatis aurea membris,
> spicula fert, quae saepe latus pulsare pigrescens
> sufficiant solitisque accendant corda rapinis (V. 60 ff.),

und eben hierin verräth er den Boethius als seine Quelle. Als endlich Kaiser Ludwig an der Spitze seines Hofes aus dem Palaste tritt, wahrscheinlich um seinen Kirchgang anzutreten, begrüsst ihn der Dichter mit den Worten: In bonitate places aliique tyrannide gaudent (V. 98) und weiterhin: Ille umbram, tu corpus habes etc. (V. 104). Du lebst uns, jener ruchlose König gehört zu den Schatten! — Es kam Walafried offenbar darauf an, das Bild des frommen, gegen die Geistlichkeit oft verschwenderisch freigebigen Ludwig durch den Gegensatz zu dem als Häretiker allen bekannten, als das Urbild ungebändigter Habsucht vielleicht noch nicht genügend gewürdigten und doch einst von der urtheilslosen, unheiligen Menge hochgefeierten Theoderich um so heller erstrahlen zu lassen. Er wollte den Kaiser und seine nächste einflussreiche Umgebung, von welcher der schwache Ludwig bekanntlich in allen wichtigeren Entschlüssen abhängig war, für sich und die Interessen seines Klosters gewinnen. Als kluger Mann begrüsst er daher mit besonderem Pathos die stolze, ehrgeizige Kaiserin Judith und ihren damals erst sechsjährigen Sohn Karl, die aufgehende Sonne. Die drei älteren Söhne erster Ehe werden ziemlich kurz abgefertigt, ausführlicher aber wieder die Hofleute Hilduin, Einhard und Grimald gefeiert. Segenswünsche für die Regierung seines gnädigen Herrn und folgende schmähende Apostrophe Theoderich's bilden den Schluss (V. 258 f.):

> Tetrice stulte vale, quia te suadente canebam,
> non mirum est vitiis nostram sordere camenam,
> nec mihi materiam nec verba ostendere nosti.

Dass sich eine solche Dichtung überhaupt hervorwagen und auf Beifall rechnen konnte, beweist, wie sehr das Andenken Theoderich's durch die herrschende Tradition religiöser Intoleranz und politischen Hasses bereits verdunkelt war.

Im Sinne Walafried's charakterisiren nun alle mönchischen Geschichtsschreiber des Mittelalters den grossen Gothenkönig.

Von eigentlicher Charakteristik kann allerdings kaum die Rede sein, da sie in der Regel ihre Quellen ohne Kritik ausschrieben und sich höchstens rhetorische Zuthaten gestatteten. Letztere fielen natürlich zum Nachtheil des Arianischen Ketzers aus.

Ein jüngerer Zeitgenosse Walafried's, der Mönch Adrevald von Fleury, verfasste um die Mitte des 9. Jahrhunderts ein Buch über die Wunder des heiligen Benedict und schickte als Einleitung eine kurze Uebersicht der Geschichte Italiens bis auf seine Zeit voraus. Da lesen wir denn von Theoderich: homo pestilens Arrianae sectae, quique nulli bonorum mala irrogando parceret, omnibus malis favorabiliter assentaretur. Denique inter caetera facinora sanctissimum Johannem papam Romanum carcerali inedia maceratum necavit duosque senatorii ordinis viros et exconsules, Simmacum videlicet atque Boetium, in carcere gladio transverberavit; hierauf folgt ein Hymnus auf Chlodwig, den allerchristlichsten König [1]. Die Steigerung ist unverkennbar: die guten Bürger verfolgte Theoderich, die schlechten begünstigte er; die Einkerkerung des Papstes Johannes und die Hinrichtung des Boethius und Symmachus bildeten nur den Gipfelpunkt seiner sonstigen Schandthaten.

Wie anders urtheilten der Italische Chronist, den wir den jüngeren Anonymus Valesianus nennen, und der Byzantiner Prokop! Ersterer konnte sich in seiner orthodoxen Beschränktheit die Sinnesänderung Theoderich's nur als eine Eingabe des Teufels erklären [2], letzterer betonte am Ende seiner Charakteristik ausdrücklich, dass jene Gewaltthaten, wie er sie von seinem Standpunkte aus nannte, das erste und letzte Unrecht des milden und gerechten Königs gewesen seien [3].

In eben jenem Reichenau, dessen Abt Walafried Strabo von 842 bis 849 war, entstand in der Mitte des 11. Jahrhunderts die erste Weltchronik auf Deutschem Boden, die wegen ihrer chronologischen Genauigkeit geschätzte und im ganzen Mittelalter viel benutzte Chronik Hermann's des Lahmen, ein für die

[1] Mon. Germ. SS. XV, 478.

[2] Anon. Val. 83.

[3] Prok. de b. Goth. I, 1: ἀδίκημα τοῦτο πρῶτον καὶ τελευταῖον ἐς τοὺς ὑπηκόους τοὺς αὐτοῦ δράσας, ὅτι δὴ οὐ διερευνησάμενος, ὥσπερ εἰώθει, τὴν περὶ τοῖν ἀνδροῖν γνῶσιν ἤνεγκε.

damalige Zeit hochachtbares Werk. Allein von der herrschenden kirchlichen Ueberlieferung hat sich der gelehrte Mönch nicht emancipiren können. In seinem Urtheil über Theoderich steht er ganz auf den Schultern Walafried's Strabo und der Kirchenhistoriker des ersten Mittelalters, hauptsächlich des Beda Venerabilis und des Paulus Diaconus. Daher heisst es in seiner Chronik von Theoderich: tyrannus Romanorum inter alia mala Boetium patricium et philosophum diu carceratum occidit; nec multo post socerum ejus Simmachum patritium itidem peremit. Johannem quoque papam beatum de Constantinopoli reversum Ravennae una cum comitibus carceris afflictione necavit — und zum Jahre 525: Theodericus tyrannus post tres menses ab obitu Johannis, post multa mala sua, Dei judicio subitanea morte Ravennae interiit, et sicut solitario cuidam revelatum est, a Johanne papa et Simmacho patricio in ollam Vulcani deiectus est anno regni Italici 32 [1]. Also auch hier der grausame Tyrann, den der Herr nach vielen Frevelthaten durch einen plötzlichen Tod abrief und mit ewiger Verdammniss bestrafte, auch hier der Höllensturz Theoderich's.

Eine rühmliche Ausnahme bilden am Ende des 11. Jahrhunderts Sigebert von Gembloux und Hugo von Flavigny. Sigebert erzählt uns zum ersten Male wieder von der angesehenen Stellung Theoderich's am Hofe zu Byzanz, von seiner Reiterstatue, seinem hohen Ansehen bei den Nachbarvölkern und seinen grossartigen Bauten. Auch erwähnt er den glänzenden Sieg, den Theoderich's Feldherr Ibba bald nach der Niederlage Alarich's II., des Schwiegersohns Theoderich's, über die Franken errang [2]. Der Hungertod des Papstes Johannes und das höllische Ende Theoderich's fehlen aber auch hier nicht. Dagegen erwähnt Hugo von Flavigny nur das plötzliche Ende Theoderich's, rühmt aber die dreissigjährige glückliche Herrschaft des Gothenkönigs und den Glanz seines grossen Reiches, das von den Grenzen Pannoniens bis zum Rhonestrom und vom Tyrrhenischen Meere bis zum Fusse der Alpen gereicht habe. Auch gedenkt er mit besonderer Anerkennung der Bauten des grossen Königs [3].

---

[1] Mon. Germ. SS. V, 86.

[2] Mon. Germ. SS. VI, 311; 313 f.

[3] Mon. Germ. SS. VIII, 321: Teodericus igitur Gothorum rex - - - imperii triginta annis cum magna felicitate regnavit - - - a finibus Pannoniae

Allein auch diese schwachen Versuche einer gerechten Würdigung Theoderich's sind eben nur Ausnahmen. Schon in dem grossen Sammelwerke Ekkehard's von Aurach heisst es wieder: „per maliciam impietatis et crudelitatis suae — rabie iniquitatis suae stimulatus — Arriana lue pollutus“, und es folgt die blutige Drohung, die Völker Italiens mit dem Schwerte auszurotten [1]. Doch finden wir bei Ekkehard neben dem höllischen Ende Theoderich's auch die lebenswahre Erzählung des Jordanes von dem natürlichen Ausgang des hochbetagten Königs, wie er sterbend die Gothischen Grossen zu sich entbot, ihnen seinen zehnjährigen Enkel Athalarich als ihren König empfahl und mit prophetischem Blick auf die Gefahr hinwies, welche von Byzanz her drohe [2].

„O, über jenen tiefgesunkenen Freistaat!“, rief etwa ein Menschenalter später Otto von Freising emphatisch aus, „über jenes Volk, welches, einst durch Einsicht und Tapferkeit der Herr des Erdkreises, jetzt so weit gesunken ist, dass nur ein Barbar es von barbarischer Tyrannei befreien kann, dass es einen Tyrannen unterwürfig und gefügig aufnehmen muss, um der Herrschaft eines anderen Tyrannen zu entrinnen!“ [3]. Dies

---

usque ad Rhodanum fluvium, a Tyrreno mari usque ad Alpes Penninas et Iseram fluvium. Civitates omnes, quas regebat, miro opere restaurare et munire sollertissime fecit.

[1] Mon. Germ. SS. VI, 129.

[2] So sind folgende Worte des Jordanes aufzufassen, in denen wir den Amtsstil Cassiodor's deutlich erkennen: eisque in mandatis ac si testamentali voce denuntians, ut regem colerent, senatum populumque Romanum amarent principemque Orientalem placatum semper propitiumque haberent post deum. — Mit dramatischer Lebendigkeit malt Dahn die gefährdete Lage des Ostgothischen Reiches beim Tode Theoderich's: „nationaler und religiöser Hass trennte die Unterthanen, es fehlte an einer soliden gesammelten Macht, die frische Naturkraft der wilden Franken drohte im Norden, die zähe Macht der schlauen Byzantiner lauerte im Süden, und die Regierung dieses Reiches übernahmen jetzt ein Weib und ein Kind“. (Dahn, Könige II, 175.)

[3] Otto v. Freising chron. V, 1. (Mon. Germ. SS. XX, 214): Vide rempublicam miserabiliter labefactam, cerne populum illum, sapientia ac viribus quondam orbis dominum, ad tantum venisse defectum, ut a barbarica tyrannide conculcatus, gravique dominatione mancipatus, non nisi a barbaro liberari queat, tyrannum subiecte ac gratanter suscipiat, ut alterius tyranni dominationem effugiat.

waren in rhetorischem Gewande die Empfindungen Otto's von Freising, als er in seinen Quellen von dem jubelnden Empfange las, den das Volk von Rom Theoderich bei seinem Einzuge in die ewige Stadt bereitete. „Undankbar gegen den Kaiser bemächtigte sich Theoderich des Römischen Reiches und verwandelte das Imperium, indem er Recht und Unrecht verwirrte und in seiner Ungerechtigkeit die Bürger schimpflich misshandelte, in eine Tyrannis. Als dies Anicius Manlius Boethius sah, trat er der Tyrannei kühn entgegen, wurde aber mit Verbannung bestraft und zu Pavia eingekerkert, wo er sein sehr nützliches Werk über die Verachtung der Welt schrieb" [1]. Boethius also hat das Bild bestimmt, welches sich Otto von dem Gothenkönig gebildet hatte; kein Wunder also, dass Theoderich ein Tyrann genannt wird, dass er als ein ungerechter grausamer Usurpator erscheint, befremdlich höchstens, dass wir nicht auch von der ungebändigten Habgier des Wütherichs hören!

Der Fortsetzer Otto's von Freising, Otto von St. Blasien, scheint sich ein günstigeres Urtheil über Theoderich gebildet zu haben. Indem er Friedrich Rothbart's Klugheit rühmt, der durch Waffengewalt, Bündniss oder Verwandtschaft sich die meisten Reiche des Abendlandes verbunden und das kaiserliche Ansehen bedeutend erhöht habe, erinnert er an Theoderich, von dem die Geschichte ein Gleiches bezüglich seiner Germanischen Nachbarreiche melde [2]. Dieser Vergleich setzt ein günstigeres Urtheil über Theoderich voraus. Die Quelle Otto's war vielleicht Jordanes selbst, wahrscheinlich aber Ekkehard's Auszug aus Jordanes.

Als der Typus eines schlechten Königs, ganz im Sinne des Boethius und Walafried, erscheint Theoderich wieder in der

---

[1] Otto v. Freising chron. V, 1: Itaque Theodoricus Romanorum potitus imperio, haut memor ab augusto suscepti mandati, fasque nefasque barbarice commiscens ac cives diversis iniuriis contumeliose afficiens, imperium vertit in tyrannidem. Cernens hoc clarissimus vir, consularis ordinis Anicius Manlius Boetius etc.

[2] Mon. Germ. SS. XX, 318: Igitur sicut de Theodorico Gottorum rege legitur universis per circuitum regibus affinitate seu federe seu subiectione Friderico imperatori consociatis, imperii status multis modis eo imperante exaltatur.

poetisch abgefassten Gründungsgeschichte des Klosters Mondsee unweit Salzburg. Indem der unbekannte Verfasser den Langobardenkönig Desiderius schmäht, findet er keinen treffenderen Vergleich als den mit dem Gothenkönig Theoderich. Die mangelhaften leoninischen Hexameter lauten:

Roma laborabat, quam proxima terra gravabat,
In quam ceu suevit, fortis Lombardia sevit,
Surgit et in gentes antiquitus armipotentes
Rege sub ingrato Desiderius et vocitato,
Qui Theodorici potuit de sanguine dici,
Temptans fortunam Romani sanguinis unam.
A se convelli vel de regno male pelli,
Et fortis durus his instabat quasi murus [1].

Auch der Friesische Abt Emo, der am Anfang des 13. Jahrhunderts an der Spitze des Klosters Wittewierum im Gröninger Lande stand, fand in seiner lebendigen Schilderung des Kampfes zwischen Mensch und Elementen keinen passenderen Vergleich für die Verheerungen des Ozeans als die Wuth eines Totila und Theoderich, die als Gottesgeisseln die sündige Menschheit heimgesucht hätten [2].

Auf demselben Standpunkt wie die Lateinisch geschriebenen Chroniken des Mittelalters stehen bezüglich Theoderichs auch die Deutschen Chroniken, sowohl Reim- wie Prosachroniken.

Die Kaiserchronik, welche in wunderlicher Mischung von Geschichte, Sage und Legende die Geschichte der Römischen und Deutschen Kaiser von Cäsar bis auf Konrad III. erzählt, vermehrte die Zahl der Augenzeugen bei dem göttlichen Strafgericht über Theoderich, machte aus dem Einsiedler eine Zuschauermenge und ersetzte den Johannes und Symmachus geradezu durch Teufel. Wir lesen:

vil manige daz sâhen,
daz in die tievel nâmen:
sie fuorten in in den berc ze Vulkân;
daz gebôt in sent Johannes, der heilige man.

---

[1] Mon. Germ. SS. XV, 1102.

[2] Emo's Chronik (Mon. Germ. SS. XXIII, 490): Ecce talem stragem attulit furens oceanus vicem faciens Totile et Theoderici, qui persecuti sunt ecclesiam Dei peccatis hominum exigentibus.

dâ brinnet er unz an den iungisten tac,
daz im nieman gehelfen ne mac. —[1].

Die sogenannte Sächsische Weltchronik (Repgowsche Chronik) schreibt: Odacker helt do dat rike mit gewalt wider den keiser von Constantinopole, wante Dideric wan Berne van des keiseres orlove overdref Odackere unde sin here und behelt dat rike 31 jar mit der Dudischen helpe. — He (koning Dideric) sterfde oc den paves Johannem hungeres in dem kerkere. Darna starf de koning Dideric gahes dodes. Also de paves Johannes bat vor sineme ende unseren herren got, dat he de christenen wroke over den bosen man, do wart he hinnen gevort och sunlike in Vulkanum, de dar brant immer mer. Etelike lude spreket, dat Dideric van Berne noch in der helle leve. — Dit was de Dideric van Berne, Diedmares sone, van des slehte de Amelunge quemen. Swe se mer wille weten van sineme slehte und sinen orlogen, der lese Hystoriam Gothorum. (Gemeint ist Ekkehard's historia Gothorum.) It wirt doch van eme manich logentale gedan[2]. Die ganze Auffassung des Verfassers ist die officielle, durch die Römische und kirchliche Tradition gegebene: Theoderich kam mit des Kaisers Erlaubniss und behauptete sich in der usurpirten Herrschaft 31 Jahre. Er liess den Papst Johannes im Kerker Hungers sterben und wurde bald darauf jäh aus diesem Leben abgerufen. Des Himmels Strafgericht verdammte ihn zu höllischer Pein, und manche glauben, dass er noch in der Hölle lebe. — Obgleich der Verfasser die Deutsche Heldensage kennt, wie die „Amelungen“ beweisen, verweist er nach dem Vorgange seiner Lateinischen Quellen, insbesondere Ekkehard's, alles, was sonst noch von Theoderich erzählt werde, in das Gebiet der Fabel.

Während nun die geschichtliche Erinnerung auch in den Deutschen Chroniken sich auf den jähen Tod Theoderichs und sein höllisches Ende beschränkt, höchstens die Theoderici domus (Dietrîches hûs) zu Verona und Rom (gemeint sind das Amphitheater zu Verona und die Engelsburg Roms) erwähnt[3], hat die Sage den Charakter Theoderichs, sein hohes Heldenthum,

---

[1] Kaiserchronik 14189 f. (ed. Massmann).
[2] Mon. Germ. Deutsche Chroniken II, 133 u. 134.
[3] Mon. Germ. SS. VI, 205; 642. VIII, 321. X, 149 a. a. O.

seine weise Besonnenheit und edle Mässigung treu bewahrt. Die Lebensschicksale des Helden finden wir, dem eigenthümlichen Zuge der Sage entsprechend, die Geschicke eines ganzen Fürstenhauses, ja eines ganzen Volkes auf seinen letzten glänzenden Vertreter zu übertragen, völlig verändert, der Charakter Dietrichs von Bern dagegen entspricht genau dem Charakter des geschichtlichen Theoderich.

Hohe persönliche Tapferkeit bewährte Theoderich schon als achtzehnjähriger Jüngling. Kaum aus seiner Vergeiselung aus Konstantinopel zurückgekehrt, überschritt er ohne Wissen des Vaters mit sechstausend Mann die Donau, besiegte und tödtete den Sarmatenkönig Babai und kehrte mit reicher Beute zurück [1]. Von seinem Volke nach des Vaters Tode, obwohl illegitimer Abkunft [2], auf den Schild erhoben, machte er sich bald nicht nur den Byzantinern, sondern auch den Slavischen Nachbarvölkern furchtbar. Malerisch und dem Geist der Sage entsprechend feiert Ennodius einen im Einzelkampf errungenen Sieg Theoderichs über einen Bulgarenführer: „Vor meinen Augen steht der Führer der Bulgaren, zu Boden liegend und doch von deiner Rechten mit der Freiheit beschenkt, nicht vernichtet, damit er nicht schwinde aus den Denkzeichen deines Ruhmes, nicht unversehrt, damit er nicht in Anmassung fortlebe, in einem unbezwungenen Volke ein lebender eigener Zeuge deiner Kraft“ [3]. Wir sehen den Helden der Sage vor uns, wie er nicht den Tod des Gegners will, sondern sich mit seinem Treueid begnügt; er bietet vride, und der Bezwungene wird sein man.

---

[1] Jord. de reb. Get. c. 55.

[2] Jord. de reb. Get. 52. Theodericus filius naturalis ex Erelieva concubina natus Thiudimeri. Sie war auch die Mutter von Theoderich's Bruder Theodemund. (Malch. frg. 18. Müller. FHG. IV p. 130. Paul. Diac. hist. R. XV, 12.) — Anon. Val. nennt den Theoderich irrthümlich den Sohn des Walamer; ebenso ältere Byzantinische Quellen, vgl. Dahn, Könige II, 63. Anm. 2. Der Irrthum ist leicht erklärlich; vgl. Martin, Theoderich d. Gr. S. 19 Anm. 1. — Aus der illegitimen Abkunft Theoderich's erklärt sich wohl auch später sein eifriges Bemühen, durch Eutharich mit der Linie Berismunds in verwandtschaftliche Verbindung zu treten.

[3] Ennod. pan. V: Stat ante oculos meos Vulgarum ductor libertatem dextera tua adserente prostratus, nec extinctus, ne periret monumentis, nec intactus, ne viveret adrogantiae, in gente indomita domesticus adstipulator superfuturus roboris tui.

Von einem ähnlichen Einzelkampfe Theoderichs weiss uns Fredegar zu erzählen. Ein Avarischer Krieger erlegte durch verstellte Flucht zweimal hintereinander drei Gefährten Theoderichs, bis dieser selbst sich zum Kampfe entschloss und endlich den tapferen Gegner bezwang. Den Ueberwundenen führte Theoderich gefesselt in sein Lager und bemühte sich vergeblich, ihn durch Versprechungen und Drohungen zu seinem Vasallen zu gewinnen. Der stolze Avare bestand darauf, Theoderich solle ihn in seine Heimath entlassen, und dieser war edel genug, endlich seinem Wunsche zu willfahren. Als der Avare jedoch mit seinem Rosse über die Donau geschwommen war und das jenseitige Ufer der Freiheit glücklich erreicht hatte, rief er, durch den Edelmuth des Gegners bezwungen: „Jetzt bin ich frei und will freiwillig zu dir zurückkehren und dir treu sein bis ans Ende“. Er wurde der unzertrennliche Gefährte Theoderich's und stand bei ihm in höchsten Ehren [1].

Auf dem Zuge nach Italien und in den Kämpfen mit Odoaker gab überall die persönliche Tapferkeit des Königs den Ausschlag. Um den Seinen den Weg zu bahnen, sprengte er allein den Gepiden entgegen; er befahl, seine Feldzeichen hoch zu erheben, damit ihn erkenne, wer ihn im Einzelkampfe bestehen wolle. Wie der Giessbach die Saaten verwüstet, der Löwe unter den Heerden der Rinder wüthet, so verbreitet Theoderich Tod und Verderben unter den Feinden. Sein Heldenzorn steigt, als den Seinen die Speere ausgehen. In der Entscheidungsschlacht bei Verona geht Theoderich geschmückt in den Kampf; jeder soll in ihm den König erkennen, jeder sich im Einzelkampfe mit ihm messen können [2]. Ennodius rühmt ihn geradezu als unbesiegbar [3].

---

[1] Fred. chron. II, 57[a] (SS. rer. Merow. II, 80). — Der Kampf des Einzelnen mit den drei Gegnern und der Sieg durch die verstellte Flucht erinnert an den tapferen Horatier der Römischen Sage. — Bock, Die Reiterstatue des Ostgothenkönigs u. s. w. S. 15 f. verweist den Kampf zwischen Theoderich und dem Avarischen Krieger ohne zwingende Gründe in die Austrasische Dietrichssage.

[2] Ennod. pan. VII u. VIII. Geschmückt gingen auch Totila und Teja, die letzten Volkskönige der Gothen, in den letzten Kampf. (Prok. de bell. goth. IV, 31 u. 35.)

[3] Ennod. pan. II. VII: si bella regis mei numerem, tot invenio quot triumphos — congressui tuo nullus hostium nisi qui laudibus adderetur occurrit. — qui te in acie conspexit superatus est — invictissime! — invictissimus ductor!

Allerdings ist das Zeugniss des Lobredners zunächst ohne geschichtlichen Werth, gewinnt jedoch an Bedeutung, wenn wir uns die äusserlich wenigstens glänzende Stellung Theoderich's als des mächtigsten Germanenkönigs seiner Zeit vergegenwärtigen. Jordanes und Prokop wenigstens haben ihn dafür gehalten. Der äussere Glanz hat sie über die innere Schwäche des Ostgothenreichs getäuscht [1]. So schrieb Jordanes, der dem Hause der Amaler vielleicht verwandte, jedenfalls aber warme Verehrer des grossen Königs, es habe im Abendlande kein Volk gegeben, welches sich nicht dem Ansehen Theoderichs, sei es friedlich, sei es gewaltsam, habe beugen müssen [2]. Mit Stolz betonte er schon vorher, dass zu Lebzeiten Theoderich's der Gothe dem Franken nie gewichen sei [3]. Chlodwig der Franke ist von den Zeitgenossen nicht einmal mit Theoderich verglichen worden [4]. Auch er war unzweifelhaft von hoher persönlicher Tapferkeit; es fehlten ihm aber die edlen Züge, welche den Helden Theoderich verklären. Chlodwig war ein grosser Krieger, ein Mann von selten praktischem Instinct, ohne ideale Ziele. Der Erfolg zwar hat seiner rücksichtslosen, ja brutalen Politik Recht gegeben, und das Ideal Theoderich's ist an Byzantinischer Uebermacht und Römischem Verrath gescheitert, die Zeitgenossen aber haben Chlodwig nicht nach seinen Erfolgen beurtheilt; selbst die späteren Fränkischen Geschichtsschreiber können sich nicht für ihn begeistern. Objective und urtheilsfähige Zeitgenossen haben sich für Theoderich als den Grösseren entschieden. Da wir nun mit Uhland [5] und Karl Meyer [6] annehmen dürfen, dass die Alamannen es waren, die in dankbarer Erinnerung an den Schutz, den sie bei Theoderich gegen den Fränkischen Eroberer gefunden hatten [7], das Andenken desselben treu bewahrt und die Sage von Dietrich von Bern in ihren geschichtlichen Zügen entwickelt

[1] Dahn, Könige II S. 140 f.; 154 f.

[2] Jord. Get. 58: nec fuit in parte occidua gens, quae Theodorico, dum adviveret, aut amicitia aut subiectione non deserviret.

[3] Jord. Get. 57: nunquamque Gothus Francis cessit, dum viveret Theodoricus.

[4] Prokop de bell. Goth. III, 1 nennt Geiserich und Theoderich die glänzendsten Könige der Germanen.

[5] Uhland in Pfeiffer's Germania I, 304 ff.

[6] K. Meyer, Die Dietrichssage in ihrer geschichtl. Entwicklung.

[7] Dahn, Könige II, 146 f.

haben, so erklärt sich zur Genüge, dass der Gothe Dietrich als der erste Held der Deutschen Sage erscheint, als der unbezwingliche, der den Fränkischen Hagen [1] im letzten Kampf der Nibelunge Nôt bezwingt [2], wie er im rivalisirenden Einzelkampfe den götterstarken Siegfried überwunden hat [3].

Höchst charakteristisch ist eine Stelle des Anhangs des „Heldenbuchs". In einem grossen Kampfe vor Bern thun sich alle Helden der ganzen Welt gegenseitig den grimmen Tod an, selbst der alte Hildebrand wird erschlagen, nur der Berner bleibt unbesiegt und unversehrt [4].

Er, der tapferste der Helden, ist zum Urbild des Heldenthums geworden. Daher die sprichwörtliche Vergleichung eines tapferen Kämpfers mit Dietrich von Bern. In einem unmittelbar nach der Schlacht bei Göllheim (1298) entstandenen Liede erinnert sich der unbekannte Dichter bei der Erwähnung Dietrich's von Kirnsberg an Dietrich von Bern:

Deme andren deyderich gelich
dye von Berne was genannt [5].

Noch am Anfange des 16. Jahrhunderts sang man von Ulrich von Württemberg:

---

[1] Dass Hagen ursprünglich ein Fränkischer Held ist, beweist W. Müller, Mythologie der Deutschen Heldensage S. 37 f.

[2] Nib. Nôt. 2285 f.

[3] Rosengarten 1944. — Auch Witige und Heime sind von Dietrich schon in der Jugend überwunden worden. Die Riesen Ecke und Fasold suchen den Kampf mit dem Berner und büssen ihre Verwegenheit mit dem Tode. Sigenot bildet eine Ausnahme, aber nur, weil dem Dichter daran liegt, die Treue und Gewandtheit des alten Waffenmeisters zu verherrlichen.

[4] „Darnach ward aber ein streite bereidt, der geschach vor Bern. da ward der alt Hiltebrant erschlagen von künig Günther. der was fraw Crimhilten bruoder. und do kame ye einer an den andern bisz das sy all erschlagen wurden. Alle die helden, die in aller welt waren, wurden do zumal abgethan auszgenummen der berner". (W. Grimm, Die Dt. Heldensage 3. Aufl. S. 338.) — Aber auch den Berner ruft ein Zwerg ab. „Die Heldenzeit ist zu Ende", so spricht diese Fassung der Sage von dem „Abthun" aller Helden zu uns; vgl. K. Meyer, Die Dietrichssage u. s. w. S. 25. Die Heldenzeit muss einer neuen Zeit weichen, wie einst die Zwerge auszogen vor dem Klang der Kirchenglocken.

[5] Heldens. S. 186.

Er ist hinaus geriten
als Dieterich von Bern,
manhaft on alles zittren
er ist seins leibs ein kern [1].

Allein die Tapferkeit des Berners ist eigenthümlich charakterisirt. Selten sucht er selbst den Kampf, es sei denn, dass er in jenen Dichtungen der Sage, in welchen das mythische Moment überwiegt, einsam auf Abenteuer gegen Riesen und Drachen ausreite [2]. In den geschichtlichen Dichtungen der Dietrichssage meidet er so lange als irgend möglich die Entscheidung des Schwertes; nicht selten bedarf es des Spottes, ja des Vorwurfs der Feigheit, um ihn zum Kampfe zu reizen. Auch dann noch ficht er vorsichtig und zurückhaltend, bis der Hohn des Gegners oder eine empfangene Wunde seinen Heldenzorn entflammt. Zum Kampfe mit Siegfried entschliesst sich Dietrich sowohl im „Rosengarten“ wie im „Bieterolf und Dietleib“ erst, nachdem ihn Hildebrand an seine ruhmreichen Vorfahren erinnert und endlich sogar im Verein mit Wolfhart durch Hohn gereizt hat. Dietrich selbst bekennt, dass ihm vor Siegfried gebangt habe [3]. Seine Vorsicht im Kampfe selbst schildert uns lebendig Der Nibelunge nôt beim Kampfe mit dem grimmen Hagen [4]. Dieses Zaudern vor dem Kampfe enthalten daher auch jene mythischen Dichtungen der Dietrichssage, die an Thor, den göttlichen Riesen- und Drachenbezwinger, erinnern. Erst nachdem ihm Ecke Feigheit vorgeworfen hat, verweigert Dietrich nicht mehr den Kampf [5]. Vorsichtig begegnet er dem wil-

[1] Uhland's „Volkslieder“ I, 482, N. 19. Andere sprichwörtliche Beispiele s. *Heldens. S. 190, 192, 193 a. a. O.*

[2] Virginal. Str. 14: Es reit us Berne, also man seit, | durch sînes lîbes tegenheit | her Dietherich von Berne. Sigenot Str. 1: er rait dick aine von Berne | durch mengen ungefügen tan. Str. 27: war hast du dine sinne getan | daz du ritest ainge von Berne? (Hildebrand zu Dietrich.)

[3] Rosengarten 1462 f., 1712 f., 1900 ff. Biterolf und Dietleib 7801 ff. 8160: ez hilfet wol daz mich sô hât | gestrâfet meister Hildebrant.

[4] Nib. Nôt. 2285 f.: schirmen im began | der hêrre von Berne vor angestlîchen slegen. | vil wol erkander Hagenen: er was ein ûzerwelter degen. | Ouch vorht er Balmunge, ein wâfen starc genuoc. | under wîlen Dieterîch mit listen wider sluoc, | unz daz er Hagenen mit strîte doch betwanc. | er sluoc im eine wunden, diu was tief unde lanc.

[5] Eckenlied Str. 85: Her Ecke sprach: | ich sihe wol, dir ist vehten leit: | dîn lîp vil tugende mîdet. | ich wânde, ez waere ein site an dir. | des

den Angriff des Gegners, bis er schwere Wunden empfangen, ja sogar den Schild verloren hat und nun mit Löwenstärke siegreich vordringt [1]. Auch dem Kampfe mit dem Riesen Sigenot sucht Dietrich anfangs auszuweichen [2].

Die vorsichtige Zurückhaltung Dietrich's, sein Zagen vor dem Kampfe, seine gewandte Abwehr des ungestümen Gegners, um im entscheidenden Augenblicke seinerseits siegreich zum Angriffe überzugehen, erinnert uns an die äusserst vorsichtige und zurückhaltende, aber im richtigen Momente thatkräftige und siegreiche Politik Theoderich's. Schon Ennodius preist die Vorsicht seines Herrn als die unzertrennliche Begleiterin aller seiner Thaten [3], und Prokop bezeichnet Theoderich's Politik als den Gipfel der Erfahrung und Vorsicht [4]. Besonders den Franken gegenüber hat Theoderich diese vorsichtige Klugheit, die seine ganze äussere Politik charakterisirt und durch die innere Schwäche seines Reiches geboten war [5], wiederholt bewährt. Im Kriege zwischen Franken und Burgundern zeigte Theoderich eine abwartende, klug berechnende Haltung, um sich im richtigen Augenblicke eines Theils der Burgundischen Beute zu bemächtigen. Prokop rühmt, dass Theoderich durch seine Klugheit ohne Schwertstreich, ohne Verlust eines einzigen Kriegers durch eine geringe Summe die Hälfte der Beute gewann, während seine Fränkischen Bundesgenossen allein gekämpft und allein gesiegt hatten [6]. Dem staatsklugen Byzantiner hat die gewandte Politik Theoderichs offenbar gewaltig imponirt, da er sie bei einem Barbarenkönige kaum vermuthet hatte. Anders urtheilten die Westgothischen Grossen, als Theoderich im Kriege zwischen seinem Schwiegersohne Alarich II. und König Chlodwig, obwohl er Beistand versprochen hatte, ebenfalls eine abwartende Hal-

---

hân ich hie niht vunden. | verwâzen müese sîn der mir dich lobt ze keinen stunden. | du maht wol heizen Dieterîch: | dem vürsten dâ von Berne | tuost aber niht gelîch.

[1] Eckenlied Str. 120. [2] Sigenot Str. 4.

[3] Ennod. paneg. X: advocasti providentiam actuum tuorum comitem.

[4] Prok. de bello Goth. I, 12: δείσας τε Θευδέριχος, ἅτε ξυνέσεως ἐς ἄκρον καὶ ἐμπειρίας ἥκων – – –.

[5] Dahn, Könige II, 141 ff.

[6] Prok. de bello Goth. I, 12: οὕτω τε Θευδερίχου ἡ πρόνοια ἔτι μᾶλλον ἐγνώσθη, ὅς γε οὐδένα τῶν ὑπηκόων ἀποβαλὼν ὀλίγῳ χρυσῷ τὴν ἡμίσειαν τῶν πολεμίων ἐκτήσατο χώραν.

tung bewahrte, und die Hilfe der Ostgothischen Stammesbrüder ausblieb. Heftige Schmähungen wurden gegen Theoderich ausgestossen, sein Zaudern und seine Vorsicht bitter getadelt [1]. Als jedoch die Entscheidungsschlacht geschlagen war, und der Franke unwiderstehlich nach Süden vordrang, erkannte Theoderich, dass das Schwert zwischen ihm und Chlodwig entscheiden müsse; er sammelte rasch das ganze Aufgebot der Ostgothischen Macht, sandte seinen Feldherrn Ibba nach Gallien und rettete durch einen glänzenden Sieg an der Durance seinem Enkel Amalarich Septimanien, während er für sich die Provence gewann [2].

Die Vorsicht Theoderich's musste Allen, die nicht politische Klugheit in ihr erkannten, als Zaghaftigkeit erscheinen; sein rasches und erfolgreiches Eingreifen im richtigen Augenblicke nachher um so mehr Bewunderung erregen. Daher erzählt uns Fredegar in seinem fabelreichen Sammelwerke: In den Kämpfen unter den Mauern Ravennas floh einst Theoderich vor Odoaker. Da trat ihm seine Mutter mit den spöttischen Worten entgegen, ihr Schooss sei der einzige Zufluchtsort, der ihm noch geblieben sei. Tiefbeschämt kehrt Theoderich um, wirft sich mit einer kleinen Schaar auf den Feind und vernichtet ihn [3]. — Schon im 7. Jahrhundert also hat sich die Sage dieses Zuges bemächtigt und ihn dann im Charakter Dietrich's von Bern dauernd festgehalten.

Die gewaltige und doch bescheidene Gestalt Dietrich's wird uns besonders sympathisch durch die Milde und edle Mässigung des sieghaften Helden. Nicht der Tod des Gegners, nur der

---

[1] Prok. l. c. I, 12: κηδεστοῦ τὴν μέλλησιν ὀνειδίζοντες.

[2] Dahn, Könige II, 149 f.

[3] Fred. chron. II, 57 (SS. rer. Merow. II, 78): Theudericus fugiens cum suis Ravennam ingressus est; ibique mater eius Ciliam obviam veniens, increpans eum dicens: „Non est, ubi fugias, fili, nisi ut levi vestimenta mea, ut ingredias utero, de quo natus es". Mit Recht charakterisirt Wattenbach (Deutschlands G.-Qn. I[6], 105) Fredegar's Fabeln im allgemeinen als „Erzeugnisse einer kindischen Gelehrsamkeit und kecken Erfindung, echter Sage völlig fremd"; allein diese Erzählung erweist sich durch die Sage von Dietrich von Bern als ein ursprünglich echter Zug der Sage, allerdings auch hier, wie immer bei Fredegar, in fremdartigem, gelehrtem Gewande. Denn was hier von Dietrich's Mutter gefabelt wird, erzählen uns Justin (I, 6) und Orosius (I, 19) von den Persischen Frauen, wenn sie ihre Söhne und Gatten als feig beschämen wollten.

Sieg ist sein letztes Ziel. Dem besiegten Ecke, der ihn freventlich gereizt hat, bietet Dietrich vergeblich Schonung an. Erst nach der hartnäckigen Weigerung des Gegners, sich ihm zum Manne zu ergeben, tödtet er ihn. Aber in den rührendsten Worten beklagt er den Tod des jungen Helden, der durch seine Masslosigkeit selbst seinen Untergang verschuldet habe [1]. Zweimal schont er in demselben Liede den hinterlistigen Fasold, Ecken's Bruder, von dem er doch seinerseits keine Schonung erwarten durfte [2]. Im schönsten Lichte erscheint sein edler, milder Sinn im Nibelungenkampfe. Erst als sein herrlicher Freund, der getreue Rüdiger, und alle Amelungen, Hildebrand ausgenommen, von den Burgunden den Tod erlitten haben, tritt er in Waffenrüstung vor den Saal. Aber auch jetzt noch will er diejenigen schonen, die ihn, den heimathfernen Recken, im fremden Lande der letzten Hilfe beraubt haben. Er bietet Gunther und Hagen Frieden, wenn sie sich ihm zu Geiseln ergeben wollen, und diese Forderung stellt er nur, um seiner Treupflicht gegen die gefallenen Amelungen zu genügen und die Recken vor Kriemhildens Rache zu retten; er selbst will sie in die Heimath geleiten. Die nach hartem Kampf Bezwungenen übergibt er der grimmen Königin mit der Bitte, wenigstens ihr Leben zu schonen. Mit „weinenden Augen“ geht er von dannen [3].

Auch dieser Zug weiser Mässigung und edler Milde, der gerade den gewaltigsten Helden der Deutschen Sage vor allen anderen auszeichnet, erklärt sich aus dem geschichtlichen Vorbild Dietrich's von Bern, aus jener Milde und Weisheit Theoderich's, die selbst seine Italischen und Byzantinischen Gegner anerkannten, wie die Italische Chronik des Anonymus Valesianus [4] und das Zeugniss des Prokop beweisen.

---

[1] Eckenlied 142: er ist zer welt ein saelic man, der wol an allen dingen halten und lâzen kan.

[2] Eckenlied 187, 200.

[3] Nib. Nôt. 2261 ff. Dietrich's edle Mässigung steht in charakteristischem Gegensatze zu Siegfried's jugendlichem Uebermuth. Als letzterer zum ersten Male nach Worms kommt, da fordert er im Vertrauen auf seine gewaltige Stärke Land und Leute der Burgunden zu eigen. Er verspottet den älteren Hagen, den ersten und vornehmsten von König Gunther's Mannen. Nib. Nôt 103 f., 121 u. 124.

[4] Der Anon. Vales. weiss uns von schiedsrichterlichen Entscheidungen

Die Sage des Volkes war gerechter als die mittelalterlich-kirchliche Geschichtsschreibung, die sich, wie das ganze Mittelalter in Staat und Kirche, nicht über die Römische Tradition zu erheben vermochte; für sie blieb Theoderich der barbarische Usurpator Italiens, der Arianische Ketzer. Dagegen ist der Dietrich von Bern der Deutschen Heldensage das getreue Abbild des historischen Theoderich, wie er seinen Germanischen Zeitgenossen, insbesondere den Alamannen, erschien, ein Held im schönsten Sinne des Wortes, da sich seine Heldenstärke mit weiser Mässigung und edler Milde verbindet.

Theoderich's zu erzählen, die an Salomonische Urtheile erinnern und sprichwörtlich sogar unter den Römern weiterlebten.

Beiträge zur Kritik der Pöhlder Chronik.

Von

H. Herre.

Der Verfasser der Pöhlder Chronik gibt in der Einleitung[1] zu seinem Werke folgende Auskunft über seine Quellen: Bis zum 10. Regierungsjahre Kaiser Leo's I. habe er die von Hieronymus bearbeitete und fortgesetzte Chronik des Eusebius und im Anschluss an sie diejenige des Idatius benutzt; von da an habe ihm das Werk eines gewissen Theodorus und weiterhin eine von mehreren Autoren — er nennt sie schlechthin ecclesiastici viri — verfasste Quelle vorgelegen. Es stimmt zu dieser Angabe, dass er im Text der Chronik zunächst beim Jahre 329 bemerkt „Hucusque scribit historias Eusebius Cesariensis episcopus; exin Jeronimus temporum ordinem texit usque ad Gracianum“[2], dann am Schluss des Jahresberichtes 376 „Hucusque Jeronimus; abhinc usque ad tempora Zenonis opus est Idacii Flaviensis episcopi“[3], endlich 468 „Hucusque Idacius episcopus; deinde Theodorus describit annales“[4]. Zweifelhaft bleibt nur, was für Quellen er unter den neben Euseb-Hieronymus und Idatius citirten verstanden habe. Es zu ermitteln, ist seit Veröffentlichung der Chronik in den Mon. Germ. zwar öfters ver-

---

[1] Mon. Germ. SS. 16, 51.

[2] Die Stelle ist in der Ausg. nicht abgedruckt; sie steht im Oxforder Cod. Laud. 633 fol. 37b.

[3] Mon. Germ. SS. 16, 52, wo irrthümlich 377 und als Quelle Sigebert angegeben ist; Sigebert hatte zu einer Bemerkung wie der obigen gar keinen Anlass, da er ja seine Chronik erst mit dem J. 381 begann.

[4] a. a. O. 16, 54, wo die unmittelbar folgende Jahreszahl 487 in 469 zu ändern ist.

sucht worden, doch hat keiner dieser Versuche zu irgend welchen sicheren Resultaten geführt.

Der Herausgeber der Chronik, G. H. Pertz[1], vermuthete, dass unter dem Theodorus der Pöhlder Chronist selbst, also nicht einer seiner Gewährsmänner zu verstehen, und dass den „ecclesiastici viri“ nicht etwa die Abfassung des letzten Theiles der Chronik, sondern diejenige des in der Göttingischen Handschrift (irrtümlich) am Schluss stehenden Papst- und Kaiserkataloges zuzuweisen sei. W. von Giesebrecht[2] dagegen neigte mehr der Ansicht zu, dass eine Verderbung vorliege und für Theodorus etwa Isidorus zu lesen sei, indem er zugleich darauf aufmerksam machte, dass beide Stellen, in denen der Name Theodorus vorkomme, eher auf einen älteren vom Verfasser citirten Gewährsmann, als auf ihn selbst hindeuten dürften. Aehnlich äusserte sich bald darauf auch E. Winkelmann[3]; nur schien diesem die Annahme näher zu liegen, dass „der Name Theodorus durch die Abschreiber der Pöhlder Chronik aus irgend einem von Sigebert“, dessen Weltchronik dem Verfasser vorlag, „genannten Autor verstümmelt worden sei, vielleicht aus dem ihnen unbekannten Jordanis, dessen als weiterer Quelle von Sigebert zum Jahre 551 gedacht werde.

Indess die von G. Waitz[4] in Oxford gefundene Originalhandschrift, die auch sonst über die Entstehung der Chronik werthvollen Aufschluss gibt, ermöglicht den Nachweis, dass von den angeführten drei Ansichten keine zutreffend ist. Zunächst sind an der Göttingischen Handschrift nicht mehrere Abschreiber, wie Winkelmann annehmen möchte, thätig gewesen, sondern *sie ist von einer einzigen Hand direct nach jenem Original angefertigt* worden; auch kann keine Verderbung des Namens eines von Sigebert genannten Autors vorliegen, theils weil dessen Chronik, wie die Beschaffenheit der Oxforder Handschrift sofort erkennen lässt, dem Verfasser erst zugänglich wurde, nachdem

---

[1] a. a. O. 16, 49–50.

[2] Gesch. der Deutschen Kaiserzeit Bd. 1, 2. Aufl. S. 789; vgl. 4. Aufl. S. 794.

[3] Geschichtschreiber der Deutschen Vorzeit. 12. Jahrh. Bd. 11 Einl. S. 8 u. 9. — Vgl. auch W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. 5. Aufl. 2, 398.

[4] Vgl. Neues Archiv 4, 28–30.

er sein eigenes Werk vollendet hatte, theils, und dies ist entscheidend, weil in der Oxforder ebenso wie in der Göttingischen Handschrift deutlich der Name Theodorus steht. Ebensowenig kann von einer Verderbung aus Isidorus die Rede sein, da, ganz abgesehen von der letztangeführten Thatsache, der Pöhlder die Chronik Isidor's nirgends benutzt, sie also wohl auch gar nicht gekannt hat. Und was schliesslich Pertz' Vermuthung anbetrifft, so ergibt sich ihre Unhaltbarkeit einmal daraus, dass der Papst- und Kaiserkatalog ursprünglich nicht am Schluss der Chronik, sondern mitten im Text an der Spitze des sechsten Weltalters stand [1], und dann daraus, dass in der auf die „ecclesiastici viri“ bezüglichen Stelle des Prologs für ingesta, welches Pertz auf das Eintragen der Papst- und Kaisernamen in den Katalog bezog, laut der Oxforder Handschrift vel gesta zu lesen ist [2].

Nicht minder leicht würde sich eine andere naheliegende Erklärung widerlegen lassen: man könnte nämlich bei jenem geheimnisvollen „opus Theodori“ an die verlorene Chronik des Theodorus Lector [3] oder an die historia ecclesiastica des von mittelalterlichen Autoren [4] nicht selten „Theodorus“ genannten Theodoret denken. Gegen diese Erklärung würde einzuwenden sein einerseits, dass der in Betracht kommende Theil der Pöhlder Chronik keinerlei Nachrichten enthält, welche mit einigem Recht auf das erstgenannte Werk zurückgeführt werden können, andererseits, dass Theodoret's Kirchengeschichte schon mit dem Jahre 429 endet und schon deshalb hier nicht berücksichtigt werden darf.

Die Lösung des Problems lässt sich nur erreichen durch genaue Untersuchung der Originalhandschrift und des Prologs, vor allem aber des bisher so wenig beachteten und doch allein über die Absichten des Verfassers und die ganze Anlage der Chronik orientirenden Papst- und Kaiserkatalogs. Einen Beitrag hierzu bilden die folgenden Bemerkungen über Handschrift und Prolog.

---

[1] Vgl. darüber weiter unten.

[2] Darauf hat schon Waitz (a. a. O. 4, 28) aufmerksam gemacht.

[3] Vgl. über ihn Gass in Herzog's Real-Encyklopädie 15, 395. Seine nicht mehr vorhandene Chronik reichte bis zur Regierung Justin's d. Aelteren.

[4] z. B. von Regino; vgl. F. Kurze's Ausgabe von dessen Chronik (Hannover 1890) p. 18.

I.

Dass eine Handschrift der Pöhlder Chronik existire, die der Göttinger an Alter überlegen sei, war schon dem Herausgeber G. Pertz bekannt[1]. Es war auch seine Absicht, sie der Ausgabe zu Grunde zu legen; doch blieben die Nachforschungen, welche er sowohl wie auch sein Sohn K. Pertz einer ungenauen Angabe G. Langbain's in dessen Adversarien[2] folgend in Cambridge anstellten, ohne Erfolg. Sie galt als verschollen und die Ausgabe erfolgte im Jahre 1859 nach dem zwar späten, aber im allgemeinen sehr zuverlässigen Göttinger Exemplar[3].

Erst im Jahre 1877 gelang es G. Waitz, sie auf Grund einer von H. Coxe in den Catalogi codd. mss. bibl. Bodleianae[4] gegebenen Beschreibung in Oxford wieder aufzufinden[5]. Gleichwohl ist sie bisher unbenutzt geblieben, und auch über ihre Beschaffenheit und namentlich die Art und Weise ihrer Herstellung ist, ausser dem Wenigen, was Waitz[6] darüber mitgetheilt hat, nichts bekannt geworden. Mir lag sie im Februar 1888 längere Zeit vor und ich habe sie damals, dank dem Entgegenkommen des Herrn Dr. A. Neubauer, in aller Musse untersuchen und den grösseren Theil der Chronik mit einer nach dem Göttinger Exemplar gefertigten Abschrift vergleichen können. Das Resultat ist das folgende.

Die Handschrift (Cod. Laud. 633) ist ein Pergamentcodex, von einer der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehörenden Hand mit einer vorzüglichen bräunlichen Tinte schön und gleichmässig geschrieben, und umfasst 107 Blätter[7]; davon ist jedes

[1] Vgl. die Einleitung zur Ausgabe in den Mon. Germ. SS. 16, 48 u. 49.

[2] Vgl. Pertz a. a. O. und die von Pertz citirten Catalogi librorum mss. Angliae et Hiberniae (Oxoniae 1697) I, 1 pag. 271. — Uebersehen hat Pertz, dass in diesen Catalogi I, 1 pag. 68 unsere Chronik als Chronologia vetus ante annos trecentos conscripta unter den der Bodleiana (!) gehörigen Mss. aufgezählt wird.

[3] Mon. Germ. SS. 16, 48–98.

[4] Pars II fasc. 1 (Oxford 1858) Col. 457.

[5] Vgl. Neues Archiv 4, 12.

[6] Neues Archiv 4, 28–30.

[7] Nicht 110, wie Langbain, Coxe und Pertz angeben. L. und C. dürften einige weiter unten zu erwähnende Eigenthümlichkeiten der Foliirung übersehen haben; Pertz folgt Langbain.

$33\frac{1}{2}$ cm hoch und $22\frac{1}{2}$ cm breit und auf jeder Seite in zwei, meist mit je 43 Zeilen ausgefüllte Columnen getheilt. Mehrfache Beschädigungen und überhaupt die ganze Beschaffenheit der Vorderseite des ersten Blattes lassen schliessen, dass die Chronik bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts, aus welcher Zeit ihr jetziger Einband stammen dürfte, uneingebunden geblieben ist. Der fast unleserlich gewordene, mit Hilfe der Göttinger Handschrift aber leicht wieder herzustellende Rückentitel lautet: Chronologia vetus ante annos 300 composita vel etiam Chronicon Polidense.

Auf dem unteren Rande von fol. 1ª ist von der Hand, welche den eben erwähnten Rückentitel geschrieben hat, zu lesen: Liber Guil*elmi* Laud Archiep*iscopi* Cant*abrigensis* et Cancellar*ii* Universit*atis* Oxon*iensis* 1638[1]. Diese Worte stehen auf Rasur. Umfang und Inhalt der getilgten Stelle lassen sich zwar nicht mehr genau bestimmen, doch geht einerseits aus der Vergleichung noch sichtbarer Schriftzüge mit denen des Textes der Chronik, andererseits aus dem allerdings nur mit Mühe erkennbaren Anfang der einen Zeile so viel hervor, dass sie vom Verfasser bezw. Schreiber der Chronik stammte und deren Abfassungsort nannte. Jene Zeile beginnt nemlich mit den Worten: Liber s*anct*i Johannis bapt*iste*[2].

Ihrem Inhalte nach zerfällt die Handschrift in vier Theile: Prolog (fol 1ª), Text der Chronik (fol. 1ª-20ᵇ und fol. 26ª-94ª[3]), Catalog (fol. 21ª-25ᵇ) und Anhang (fol. 95ª-110ᵇ).

Bezüglich des weiter unten noch näher zu besprechenden Prologs sei hier nur bemerkt, dass die sowohl vom Schreiber der Göttinger Handschrift als auch von Coxe falsch gelesene Ueber-

---

[1] In die Bodleiana ist die Handschrift wahrscheinlich 1639 gekommen. Damals schenkte ihr Laud 57 Codices, von denen er mehrere vom Grafen Arundel erhalten hatte. Er bemerkte darüber brieflich: Ex his volumina non pauca, sed illa Latina, mihi dono dedit vir multis nominibus honorandus comes Arundelius; quae una secum reduxit e Germania; ubi et ego multa redemi blattis tineisque mancipata. Vgl. Catalogi librorum manuscriptorum Angliae et Hiberniae p. 28.

[2] Es ist auffallend, dass Waitz von dem Vorhandensein dieser Rasur in seinem oben erwähnten Bericht schweigt. Dass die fehlende Hälfte der Zeile bei Anwendung von Reagentien wieder zum Vorschein kommt, halte ich für möglich.

[3] Fol. 94ᵇ ist unbeschrieben.

schrift lautet: „Incipit Prologus considerationis cronicorum"; sie ist, gleich dem den Text des Prologs beginnenden Initial E(usebius), rubricirt. Andere von der Ausgabe abweichende Lesarten hat schon Waitz[1] mitgetheilt; ich füge den seinigen noch folgende drei hinzu: S. 51 Z. 38 ist für attribuuntur: adscribuntur und ebenda Z. 45 et für ac zu lesen, und S. 52 Z. 2 negligentia durch negligentie zu ersetzen.

Auf den Prolog folgt unmittelbar, gewissermassen als Einleitung zur Chronik, die vom Chronisten der Imago mundi des Honorius entlehnte „Epistola Christiani ad Honorium" und auf diese die Antwort des Honorius (Rescriptum Honorii); letzterer schliessen sich auf fol. 2ª die aus gleicher Quelle stammenden „Excerpta Cronicorum secundum Jeronimum et Honorium" und auf fol. 3ª ein kurzer „De Prologo Cronicorum Jeronimi" betitelter Abschnitt an. Dann erst beginnt die eigentliche Chronik. Ihre Eintheilung ist die damals übliche nach den sechs Weltaltern. Anfang und Schluss jedes Weltalters — das erste (und zweite) jedoch ausgenommen — sind durch entsprechende rubricirte Ueber- bezw. Schlussschriften gekennzeichnet. So heisst es fol. 3ᵇ: In nativitate Abrahe finit IIª etas annorum DCCCCXLII^orum^. Deinde Incipit Tercia Etas; fol. 6ª: Finit IIIª etas habens annos DCCCCXL. Incipit Etas IIIIª. De Regno Juda"; und fol. 8ᵇ: In captivitate Judeorum finit IIIIª etas annorum CCCCLXXXVI et fiunt ab inicio mundi usque ad captivitatem III^M^CCCLXXIIII. Quinta Etas Incipit A Captivitate Usque ad Christum. Dieses fünfte Weltalter behandelt der Verfasser auf 24 Seiten, so dass die nahezu drei Viertel der ganzen Chronik in Anspruch nehmende Darstellung der sechsten (Ueberschrift: De nativitate domini nostri Jesu Christi) auf der dem Katalog unmittelbar folgenden (fol. 26ª) beginnt.

Von wichtigeren Varianten aus dem die Jahre 1125 bis 1182 umfassenden Abschnitt der Chronik seien folgende angeführt[2]:

---

[1] a. a. O. 4, 28.

[2] Vgl. auch Waitz a. a. O. 4, 29, zu dessen Angaben ich berichtigend bemerke, dass die Glosse zu Pannoniorum: id est Ungarorum, und diejenige zu auceps in beiden Fällen vugelere lautet.

Ausgabe.		Cod. Laud.	
S. 78, Z. 10	multos.	Fol. 86[a]	multosque.
„ „ „ 14	Matthei.	„ „	Mathie.
„ 80, „ 11	captavit.	„ 87[a]	captivavit.
„ „ „ 31	per absolutionem.	„ „	pro absolutione.
„ 82, „ 41	in id non conveniente.	„ 88[a]	non in id conveniente.
„ „ „ „	turbantes.	„ „	turbantur.
„ 83, „ 1	tendens ad Armeniam.	„ „	tendens Armeniam.
„ „ „ 31	Lesboniam.	„ 88[b]	Lesbonam.
„ „ „ 34	curare.	„ „	curari.
„ 84, „ 19	arctissime.	„ „	artissime.
„ „ „ 32	quereretur.	„ 89[a]	quateretur.
„ 85, „ 29	vocato.	„ „	cantato.
„ „ „ 52	partitur.	„ 89[b]	partiturus.
„ 86, „ 21	hoc.	„ „	id.
„ „ „ 37	Misnensium.	„ 90[a]	Misnensis.
„ 87, „ 21	munimine indigeret.	„ „	munimine ipsius indigeret.
„ „ „ 42	contra.	„ „	adversus.
„ 88, „ 39	meror et indeficiens.	„ 90[b]	meror est indeficiens.
„ 90, „ 12	plurimis.	„ 91[b]	pluribus.
„ „ „ 28	in monte Roperti.	„ „	in monte sancti Roperti.
„ „ „ 29	per evangelium.	„ „	per angelum.
„ „ „ 31	undecim milium.	„ „	XI milium virginum.
„ 91, „ 52	ubi.	„ 92[a]	ibi.
„ 92, „ 14	viderant.	„ 92[b]	viderunt.
„ „ „ 50	in ultionem.	„ „	in ultione.
„ 93, „ 27	eorum.	„ 93[a]	illorum.
„ 94, „ 21	obiit, Calixtus successit.	„ 93[b]	obiit, cui Calixtus successit.
„ „ „ 40	ebdomadis.	„ „	ebdomade.
„ 95, „ 29	predam.	„ 94[a]	predas.

Erwähnenswerth ist noch Folgendes: Die Jahreszahl zu Anfang des Berichtes über das erste Regierungsjahr Lothar's III., welche im Cod. Gött. 1131 lautet, lautet im Cod. Laud. 1121. Die im Cod. Gött. fehlenden und von Pertz nicht immer an richtiger Stelle ergänzten Regierungsjahre Lothar's sind aus dem Cod. Laud. so nachzutragen:

IV. Rex iterum Spiram obsedit - - -
V. Spirenses obsidente rege - - -
VII. Corpus sancti Godehardi - - -
X. Nortbertus, Magdeburgensis archiepiscopus, - - -

Ferner ist der Abschnitt Qui post septem dies — adiuvari zum Bericht 1151 zwar vom Verfasser, aber von ihm erst später auf einem Pergamentzettel hinzugefügt worden, ebenso und auf demselben Zettel zum Bericht 1153 der Abschnitt Qui Deo devotus — sollemnizari. Sodann steht der Satz Hoc anno — Kalendas Mai, welcher im Cod. Gött. zu 1155 gestellt ist, im Cod. Laud. schon am Schluss von 1154 [1]. Weiter sind in dem Schlusssatz des Berichtes 1150 der Punkt hinter persolvere, die folgenden Worte At marchio statim und nach studiose die Worte domino Jesu von jüngerer Hand hinzugefügt [2], desgleichen (am Rande) 1169 in dem Satze Heinricus dux — voluntate inperatoris das Wort uxore. Endlich begann der Schlusssatz vom Bericht 1177 im Cod. Laud. ursprünglich Habito itaque concilio universalis ecclesie consilio papatus destituitur. Zwischen den beiden letzten Worten war eine Lücke gelassen, und diese füllte eine jüngere Hand mit dem Namen Calixtus aus, indem sie zugleich papatus in papatu änderte. So (papatu Calixtus) schrieb anfänglich auch der Schreiber des Cod. Gött., corrigirte dies dann aber in papatus Calixto.

Die Lücken im Text des Cod. Gött. bei den Jahren 1139, 1148, 1159 und 1179, welche schon Pertz bemerkt und auszufüllen versucht hat, sind auch im Cod. Laud. vorhanden [3].

Die bekanntlich nur vom Pöhlder Chronisten aufbewahrte Vita Machtildis antiquior steht auf den fol. 66ª — 69ª. Die Ueberschriften des Prologs und Textes lauten Prologus In Vita Machtildis Regine und Incipit Textus Eiusdem Vite. Die Göttinger Abschrift und also auch die Ausgabe erwiesen sich bei Vergleichung im allgemeinen als zuverlässig. Nur die an den rubricirten Majuskeln leicht zu erkennenden Capitelanfänge weichen im Cod. Laud. von den von Köpke [4] gewählten meist ab. Die Ausgabe wird in dieser Beziehung wie folgt zu ändern sein. Cap. 1-3 stimmen überein; dann aber beginnt:

---

[1] Der Satz steht auch in der Ausgabe unter 1155, fehlt also nicht, wie Waitz a. a. O. 4, 29 behauptet.

[2] Vgl. Waitz a. a. O.

[3] Die auch von Waitz (a. a. O. 4, 29) erwähnte Notiz auf dem unteren Rande von fol. 94ª „anno LXXXIII ventus" dürfte noch vom Verfasser der Chronik herrühren.

[4] Mon. Germ. SS. 10, 575–82.

Cap.	4	auf	S.	576,	Z.	50	mit	His, ut diximus.
„	5	„	„	577,	„	20	„	Natorum quoque.
„	6	„	„	577,	„	51	„	Factum est.
„	7	„	„	578,	„	19	„	Videns autem.
„	8	„	„	578,	„	35	„	Interea ad aures.
„	9	„	„	578,	„	51	„	Nunc iam.
„	10	„	„	579,	„	15	„	Illud nec pretereundum.
„	11	„	„	579,	„	34	„	His actibus.
„	12	„	„	579,	„	51	„	Interea regem Ottonem.
„	13	„	„	580,	„	33	„	Adpropinquabat.
„	14	„	„	581,	„	1	„	Preter hec multa.
„	15	„	„	581,	„	19	„	Novissime quoque.
„	16	„	„	581,	„	33	„	Post cuius excessum.
„	17	„	„	581,	„	47	„	Paschali vero tempore.

Von wichtigeren Varianten notirte ich:

575, 26 sapientum [sic!] industrię für sapientium industria. — 575, 27 perducere für producere. — 576, 18 submiserant für submiserunt. — 576, 24 industris für industria. — 576, 51 tanti für tantae. — 578, 14 Aggerinensem für Aggeriensem. — 578, 29 lacrimis für lacrimas. — 578, 37 ist nach coniugem hinzuzufügen reginam. — 578, 38 dominando für dominandam. — 578, 45 quotienscunque für quotiescunque. — 578, 48 ist nach laudare hinzuzufügen vocibus. — 578, 50 aliquod für aliquid. — 579, 9 suas für suos. — 579, 27 fere für ferme. — 579, 32 operis für opus. — 579, 33 nec für non. — 579, 38 arrepto für erepto. — 580, 30 carta für casta. — 580, 46 aliisque für aliis. — 581, 33 ist in vor Italiam zu tilgen. — 581, 34 vita für pietate. — 581, 44 lautet die Glosse: id est Italia. — 581, 45 preclaro für preclara. — 581, 47 filio quoque für filioque. — 582, 4 ist nach credimus hinzuzufügen fore.

Die Correcturen Köpke's auf S. 577, Z. 19 (salutis für sabatis), S. 579, Z. 32 (priusquam für quam), S. 579, Z. 48 (si per für super) und S. 580, Z. 32 (denuo für decus) treffen zu; alle übrigen Fehler des Cod. Goett. dagegen sind auch im Cod. Laud. vorhanden.

Was nun den Katalog anbetrifft, so stellte ihn der Verfasser bezw. Schreiber in der Weise her, dass er zunächst jede von den 10 Seiten durch längsseitig gezogene rothe Linien in neun Fächer theilte. Darauf schrieb er — stets mit rother Tinte — über das erste Fach Anni Domini, über das folgende Pontifices, über das dritte Imperatores, und so weiter in derselben Reihenfolge dieselben drei Titel auch über die übrigen 87 Fächer. Die 30 mit Anni Domini überschriebenen füllte er

dann successive mit den Jahreszahlen 1-1300 aus, wobei er wiederum nur rothe Tinte anwandte. Zuletzt trug er in den anderen Fächern bei den betreffenden Amtsantrittsjahren Namen und Regierungsdauer der Päpste bezw. Kaiser ein, aber nur bis auf Alexander III. und Friedrich I., und auch von diesen beiden nur die Namen: die Regierungsdauer fügte eine andere, etwas spätere Hand hinzu, dieselbe, welche beim Jahre 1174 die Notiz über die Fehde Heinrichs des Löwen mit Philipp von Köln nachtrug und zwischen fol. 83 und 84 den „Dicta Horosii historiographi de origine Hunorum“ überschriebenen Abschnitt[1] und zwischen fol. 32 und 33 das zwar nicht von ihr geschriebene, aber (nach der von ihr herrührenden Bemerkung auf fol. 32[b] zum Jahre 187 „interpone hic quod habetur in novo folio“ zu urtheilen) auf ihre Veranlassung angefertigte „Excerptum de ecclesiastica historia de martiribus“ einschob. Diese zweite Hand lässt sich bis in das dritte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts verfolgen; ihr letzter Eintrag bezieht sich auf den Brand der Pöhlder Kirche im Jahre 1223. Die Amtsjahre Honorius' III., welcher Anfang 1227 starb, merkte schon eine dritte Hand an, welche auch zum Jahre 1208 die Notiz von der Stiftung des Dominicaner- und Franziscanerordens und weiter oben zum Jahre 861 die beiden Worte Karolus iunior hinzusetzte. Sie legte die Feder im Jahre 1240 nieder, nachdem sie noch die in diesem Jahre erfolgte Weihe der Pöhlder Kirche mitgetheilt hatte. Ein dritter Fortsetzer schrieb die Regierungsjahre Kaiser Friedrich's II. auf, machte aber sonst nur noch die beiden Notizen zu 290 über die Passion der heiligen Katharina und zu 1241 über die Sonnenfinsterniss. Dann trat eine Pause in den Aufzeichnungen ein. Erst im Jahre 1290 veranlasste die Weihe des Haupt- und des Kreuzaltares der Pöhlder Kirche einen vierten Fortsetzer, den Tag dieser Feierlichkeit kurz zu notiren. Acht Jahre später (1298) berichtete ein fünfter über ein Unwetter, von welchem die Pöhlder Gegend heimgesucht wurde, und bemerkte zum Jahre 207 „Oritur Tertullianus“. Darauf blieb der Katalog wieder liegen, bis nach nahezu 100 Jahren, im Jahre 1383, ein sechster Fortsetzer ihn zur Hand nahm und den Tod des Herzogs Albrecht

---

[1] Vgl. Waitz a. a. O. 4, 29.

von Braunschweig meldete. Ein siebenter gab 1390 von der Grundsteinlegung zu einem Thurm in Pöhlde Nachricht und bezeichnete das Jahr 941 als Gründungsjahr des Klosters zum heiligen Kreuz in Nordhausen[1]. Ein achter und letzter Fortsetzer endlich trug das Todesjahr (1421) des Herzogs Friedrich von Braunschweig ein.

In der Ausgabe des Katalogs ist nur weniges zu ändern. Die Notiz „Archelaus r. annis X" — Judeis ist Zusatz des Cod. Gött. — gehört zum Jahre 7. Für „Aurelius Antoninus" (218) schreibt Cod. Laud. Antoninus Aurelius, für Euricianus (277): Euticianus, für Caius (278): Gaius, für Jovianus (366): Jovinianus, für Donnus (677): Donus. Das Antrittsjahr des Simplicius ist 459, das Justinian's II. 706, das Stephan's VI. 884, das des Christoforus 910 und das Otto's IV. 1210. Für Papst Leo II. (682) ist nur ein Pontificatsjahr in Ansatz zu bringen. Ferner schreibt Cod. Laud. 742: Constantinus in Grecia r. a. 34; 938: Otto Magnus, filius Heinrici, primus imperator huius nominis, r. ann. 35; 1159: discidium factum est; 1223: babtiste; 1236: Elisabet; 1390: sabbati. Endlich fehlt im Cod. Laud. zu 999 die Glosse „alias Gerbert" und zu 1056 die Ziffer III, und lauten die Glossen zu 1074 und 1159 nur Hildebrandus bezw. Octavianus.

Der Anhang zur Chronik besteht nur aus kleineren, aber für ihre kritische Untersuchung theilweise unentbehrlichen Abhandlungen. Es sind folgende:

1. fol. 95ª-97ª. De Pilato. Beginnt: Regibus olim liberalibus artibus eruditis accidit, regem nomine Tirum, Mogonciensem natione de quodam oppido videlicet appellatione peregrina Berleich nuncupato, venari in Bavembergensium partibus. Schliesst: Ad ultimum Judei, qui residui fuerant, in loco calvarie, videlicet ubi crucifixus est Jesus, reedificaverunt Jerusalem, que a duobus suis conditoribus Jebus et Salem aliquando vocata est Jebusalem.

2. fol. 97ᵇ. De Juda traditore, d. i. die schon anders woher zur Genüge bekannte Legende von Judas Ischarioth. Beginnt:

---

[1] Nach Waitz (a. a. O. 4, 28) soll diese Notiz schon im 13. Jahrhundert gemacht sein. — Zum Jahre 1390 ist sicher Hartmannus de Sulingen zu lesen. Er ist urkundlich nachweisbar.

Fuit in diebus Herodis regis Pilato preside vir in Judea ex tribu Juda, Ruben nomine, qui etc. Schliesst[1]: Videns autem Judas, quod innocentem condemnasset et innoxium, proiecto precio sanguinis in templum abiens laqueo se suspendit et medius crepuit.

3. fol. 98ᵃ-101ᵇ. Incipit narratio profectionis Godefridi ducis ad Jerusalem, eine Bearbeitung der Hierosolymita des Fulcherius Carnotensis. Beginnt: Anno ab incarnatione domini Jesu Christi 1096 in mense marcio post concilium Alverninum, quod in mense octobri papa Urbanus tenuit, ex his, qui ituri erant Jerosolimam, paratiores iter sanctum carpere ceperunt. Schliesst: Contra quos [sc. Sarracenos] rex Baldewinus, bellator fortissimus et alter quodammodo Machabeus, usque ad finem vite sue bella gerere et christianismum in partibus illis ampliare non cessavit.

4. fol. 102ᵃ-107ᵃ. Alia descriptio Jerosolimitane profectionis; sie stimmt wörtlich mit der Hierosolymita Ekkehard's von Aura überein. Beginnt: Tempore Heinrici inperatoris Romani et Alexii Constantinopolitani iuxta presagium evangelicum surrexit undique gens contra gentem et regnum adversus regnum etc. Schliesst: Baldewinus autem rex - - - Christo, pro quo multa prelia peregerat, animam tradidit, sepultus in die palmarum iuxta fratrem suum, ducem Godefridum, in loco calvarie cum luctu plurimorum.

5. fol. 107ᵇ-108ᵇ. De Sibillis. Entspricht ziemlich genau der von Gerss[2] aus einer Düsseldorfer, der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehörenden Handschrift von Usuard's Martyrologium mitgetheilten Sibyllinischen Weissagung. Anfang[3]: Sibille generaliter omnes femine dicuntur prophetantes, que ob divinam voluntatem hominibus interpretari et ventura pronunciare solebant. Schluss:

---

[1] Der Schluss dieses Stückes steht auf einem zwischen fol. 97 und 98 eingehefteten Pergamentzettel.

[2] Forschungen zur Deutschen Geschichte 19, 373–396. Vgl. auch Holder-Egger im Neuen Archiv 15, 153-154 und Wattenbach, Geschichtsquellen 5. Aufl. 2, 203.

[3] Eine kurze Einleitung von der Hand des fünften Fortsetzers steht auf dem unteren Rande von fol. 107ᵃ.

Et tuba tum gemitum tristem demittet ab alto
Orbe gemens facinus miserum variosque labores
Tartareumque chaos monstrabit terra dehiscens
Et coram Domino reges sistentur in unum.
Recidet e celis ignisque et sulphuris amnis.

Nicht uninteressant sind die Versuche des Chronisten, die in seiner Vorlage nur mit den Anfangsbuchstaben gegebenen Namen der Kaiser und Könige mit Hilfe des oben erwähnten Kaiserkatalogs zu ermitteln. Nur ein Beispiel: In dem Satze[1] „Et post eos surget alius rex per C. nomine potens in prelio, qui regnabit annos 30 et edificabit templum Deo et legem adimplebit et faciet iustitiam propter Deum in terra" löst er die Sigle C. durch Constantinus auf und identificirt diesen — vermuthlich der 30 Regierungsjahre halber — mit Constantin dem Grossen.

Die am Schluss dieses Stückes stehenden 27 Verse vom Weltgericht weichen hin und wieder von den bei Gerss abgedruckten ab. Das Acrostichon ist aber auch hier nicht viel besser als dort erhalten.

6. fol. 109^{ab}. De quibusdam questionibus passionalium et cronicorum. Enthält unter den Sondertiteln „Questio de morte Petri et Pauli apostolorum", „Questio de Clemente", „Questio de Decio", „De sanctis virginibus undecim milibus", vier chronologische Abhandlungen, welche für die Untersuchung und Beurtheilung der Chronik theilweise sehr wichtige Anhaltepunkte bieten.

7. fol. 110^{ab}. Visio Wichtini monachi. Umfasst nur die 10 ersten Capitel und Capitel 11 zur Hälfte. Sie beginnt: In principio Alemannorum in monasterio sancte Marie virginis, quod Owa nominatur, fuit quidam frater nomine Wichtinus, und bricht, da der Schluss der Handschrift verloren ist, mit den Worten ab: Stupore igitur vehementer adtonitus admirabatur, quod tantus vir, qui in defensione catholice fidei et regimine sancte ecclesie moderno seculo pene inter ceteros singularis apparuit.

Wie der Schluss so fehlen leider noch einige andere Bestandtheile des Codex. Besonders empfindlich macht sich der

---

[1] Vgl. Gerss a. a. O. S. 394 Zeile 12 von oben.

Ausfall zweier Blätter zwischen fol. 80 und fol. 83 bemerkbar, welche den Schluss des 50. Regierungsjahres Heinrich's IV. und die neun ersten, sowie den Anfang des 10. Regierungsjahres Heinrich's V. enthielten. Ferner ist, wenigstens nach der Foliirung zu schliessen, zwischen fol. 98 und fol. 100 ein Blatt der ersten Hierosolymita ausgefallen. Die Lücke dürfte aber viel grösser sein. Zwischen den Schlussworten von fol. 98[b] und dem Anfang von fol. 100[a] liegen nämlich in Duchesne's Ausgabe des Fulcherius nicht weniger als 14 Druckseiten. Erwägt man nun, dass in der Regel zwei Druckseiten Duchesne's einem Blatte im Cod. Laud. entsprechen, so darf man wohl vermuthen, dass hier mindestens 7 Blätter fehlen.

Auch in der anderen Hierosolymita befindet sich eine bei der Foliirung ganz übersehene Lücke zwischen fol. 105 und fol. 106. Hier fehlt ein Blatt, welches, wie der Augenschein lehrt, mit einem scharfen Instrument herausgeschnitten ist. Auf ihm stand diejenige Partie, welche in der Ausgabe (Mon. Germ. SS. VI) von S. 220 Z. 37 (qua regia strata ducit) bis S. 222 Z. 45 (perpendite) reicht.

Endlich ist auch einer von den Pergamentzetteln verloren gegangen, doch, da ihn der Schreiber der Göttinger Handschrift noch vorfand, erst in neuerer Zeit.

In paläographischer Beziehung bietet der Codex wenig Bemerkenswerthes. Die Schrift weist auf die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts als Entstehungszeit hin. Der Gebrauch des einfachen e für ae und oe überwiegt; e caudatum findet sich nur ein Mal (fol. 66[a] in der Vita Machtildis), ebenso nur ein Mal æ (fol. 70[b]), œ dagegen gar nicht. Einfaches i hat hier und da schon den Accent. Der Diphthong u in Deutschen Eigennamen ist je ein Mal durch ein u mit übergeschriebenem o (fol. 63[b] in Haduomoda) und umgekehrt durch ein o mit übergeschriebenem u (fol. 83[b] in Counone) dargestellt. Betreffs der Consonanten bemerke ich, dass d sowohl mit gekrümmtem als auch mit geradem Seitenstrich vorkommt, die obere Rundung des k geschlossen ist und für m öfters noch die Uncialform gebraucht wird. Der Gebrauch von t und c vor i ist ganz inconsequent.

Unter den sehr zahlreichen Ligaturen wäre besonders hervorzuheben eine solche für sb in dem Worte Harcesburg

(fol. 94a). Tilgung von Worten oder Buchstaben erfolgt entweder durch Unterstreichen oder durch Durchstreichen oder auch durch Punkte unter den Buchstaben, Worttrennung am Ende der Zeile durch dünnen schrägen Strich, Interpunktion mit Hilfe des Punktes, des Fragezeichens und der sogen. disdinctio suspensiva. Diejenigen Stellen, an welchen die theils am Rande theils auf Pergamentzetteln (es sind im Ganzen 27) gemachten Nachträge im Text einzuschalten sind, sind durch verschiedenartige Zeichen, darunter auch die von Wattenbach[1] aus dem Cod. lat. Monac. 17142 mitgetheilten, kenntlich gemacht.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen über die Entstehungszeit der Göttinger Handschrift! Im Gegensatz zu Pertz, der den Anfang des 18. Jahrhunderts angibt, hat sie E. Bernheim[2] noch in das 17. Jahrhundert hinaufgerückt. Die Frage ist leicht zu entscheiden. Aus einer fol. 331b stehenden bisher wenig beachteten Notiz des Schreibers geht nämlich hervor, dass er mit dem Bibliothekar der ehemaligen Bibliotheca Harleiana in London Wanley persönlich bekannt war. Wanley's Amtszeit fällt in die Jahre 1708-1726, in diese also offenbar auch jene Abschrift. Doch lässt sie sich vielleicht noch genauer datiren. Die Göttinger Universitätsbibliothek erwarb[3] seiner Zeit den Codex aus dem Nachlass des Hamburger Professors Hermann Samuel Reimarus, des bekannten Verfassers der Wolfenbütteler Fragmente. Von Reimarus aber ist bekannt[4], dass er in den Jahren 1720 und 1721 Holland und England zu wissenschaftlichen Zwecken bereiste. Die Vermuthung liegt daher nahe, dass er selbst das Oxforder Original abschrieb. Die Entstehung der Göttingischen Copie würde dann etwa auf 1721 anzusetzen sein.

II.

Aehnlich wie ein halbes Jahrtausend vor ihm Fredegar[5], so hat es auch der Pöhlder Chronist für gut befunden, zwar nicht für die ganze Vorrede zu seiner Chronik aber doch für einen

---

[1] Anleitung zur Latein. Paläographie. 4. Aufl. Leipzig 1886. S. 92.
[2] Forschungen zur Deutschen Geschichte 15, 244 Anm. 3.
[3] Vgl. Pertz in Mon. Germ. SS. 16, 49 Anm. 5.
[4] Allg. Deutsche Biogr. 27, 702.
[5] Vgl. Br. Krusch im Neuen Archiv 7, 479.

beträchtlichen Theil derselben Anleihen bei älteren Autoren zu machen. Und zwar waren seine Quellen in erster Linie die Chronik des Idatius, in zweiter diejenige des Hieronymus. Eine Gegenüberstellung der betreffenden Partien mag das Verhältniss klar machen:

Chr. Palid.

Eusebius Cesariensis episcopus, qui ecclesiasticam conscribit historiam, librum cronicorum, hoc est de temporibus, confecit, et a Nino, qui primus regnavit in Assiriis et a patriarcha Abraham, a quo Hebrei sumsere principium, reliquorum regnorum et regum contemporales annos usque in vicesimum inperii Constantini augusti annum Greci sermonis concludit historia. Post hunc successor perfectus universis factorum dictorumque monimentis presbiter Jeronimus, cognomento Eusebius, examinans et collaudans opus ipsius de Greco in Latinum transferens, a vicesimo anno supradicti regis usque ad quartum decimum Valenti annum texuit historiam, nonnulla adiciens, que intermissa videbantur in Romana maxime historia, quam Eusebius *non tam ignorasse ut eruditus*, sed ut Grece scribens parum suis necessariam perstrinxisse videtur.

Deinde Idacius Flaviensis episcopus a Graciano et Theodosio, qui post Valentinianum inperarunt, cursum annorum rerumque gestarum partim ex studio scriptorum partim ex certo aliquorum

Idacius[1].

- - - Eusebius Cesariensis episcopus, qui ecclesiasticas sui numeri scripsit historias, ab initio Nini regnantis Assyriis et sancti Abrahae patriarchae Hebraeis et reliquorum contemporales his annos regum in vicesimum Constantini augusti quo imperabat annum Graeci sermonis Chronographiae concludit historia.

Post hunc successor syngrapheus perfectus universis factorum dictorumque monimentis Hieronymus presbyter, idem Eusebius cognomento, de Graeco in Latinum scripturae huius interpres a vicesimo anno supradicti imperatoris in quartum decimum Valentis augusti annum subditam texit historiam.

Hieronymus[2].

- - nonnulla, quae mihi intermissa videbantur, adieci in Romana maxime historia, quam Eusebius, huius conditor libri, non tam ignorasse ut eruditus, quam ut Graece scribens parum suis necessariam perstrinxisse videbatur.

Idatius.

- - partim ex studio scriptorum, partim ex certo aliquorum relatu

[1] Ausgabe von Scaliger (Thesaurus temporum p. 19).

[2] Eusebi chronicorum libri duo, ed. A. Schöne. Vol. II. Berlin 1866. p. 3.

relatu, partim ex propria cognitione que subsecuntur adiecit usque ad decimum Leonis inperatoris annum.	partim ex cognitione, quam iam lacrymabile propriae vitae tempus ostendit, quae subsequuntur adiecimus.

Die Uebereinstimmung ist schlagend. Der Verfasser schreibt seine beiden Vorlagen nahezu wörtlich ab; das Wenige, was er an ihnen geändert hat, ist ganz unwesentlicher Natur. Die Griechischen Wörter chronographiae und syngrapheus liess er weg, vermuthlich weil ihm ihre Bedeutung nicht ganz klar war. Der Zusatz „librum cronicorum hoc est de temporibus" stammt vielleicht aus dem Prolog zur Kirchengeschichte des Eusebius, welche ihm in Rufin's Uebersetzung vorlag[1]. Eigenthümlich sind ihm nur die Stelle, welche sich auf die Bearbeitung der Chronik des Eusebius durch Hieronymus bezieht (examinans et collaudans opus ipsius), dann die Notiz über den Umfang der Fortsetzung des Hieronymus durch Idatius, endlich die vier Worte „cursum annorum rerumque gestarum", welche offenbar die nur im Munde des Idatius verständlichen, aus Versehen aber stehen gebliebenen und in Zukunft zu tilgenden beiden Worte quae subsequuntur ersetzen sollen.

Den übrigen Theil des Prologes, also auch die Notizen über Theodorus und die ecclesiastici viri, wird man dagegen für original halten müssen. Zwar finden sich ähnliche Gedanken, wie sie der Verfasser hier entwickelt, auch am Schluss der Abhandlung Ekkehard's[2] über die Successionsordnung der ersten Römischen Bischöfe und der Bischöfe zu Decius', Valerian's und Gallien's Zeiten ausgesprochen, doch lässt sich bei dem Mangel schlagender formaler Uebereinstimmungen nicht mit Sicherheit behaupten, dass Ekkehard's Chronik schon hier des Verfassers Quelle war.

---

[1] Ecclesiasticae historiae Eusebii Pamphili libri novem Ruffino Aquileiensi interprete; ed. P. Th. Cacciari. Romae 1740. Pars I pag. 7: Quamvis iam de his ipsis nonnulla etiam in Chronicis, id est in eo opere, quod de temporum ratione conscripsimus, breviter succincteque perstrinxerim, plenius tamen in praesenti opere singulorum narrationem aperire tentabimus.

[2] Mon. Germ. SS. 6, 99–100.

Der Binger Kurverein
in seiner verfassungsgeschichtlichen Bedeutung.

Von

Erich Brandenburg.

Der Binger Kurverein von 1424, der seit Droysen allgemein als ein revolutionärer Act, als eine der wichtigsten Stufen im Kampfe des Kurfürstencollegiums gegen das Königthum, angesehen wurde, hat neuerdings mehrfach die Forschung beschäftigt. Lindner hat es unternommen nachzuweisen [1], dass er im Grunde nichts gewesen sei als eine ganz harmlose Verabredung der Kurfürsten, dem Könige gegen die Husiten zu helfen; nicht einmal gegen den regierenden König, geschweige gegen das Königthum sei er gerichtet gewesen; nur aus persönlichem Groll gegen zwei der Betheiligten habe der reizbare Sigmund die Sache übel genommen, und erst dadurch sei der ganze Conflict zwischen König und Kurfürsten entstanden, der also keineswegs ein Principienkampf gewesen sei, sondern „erst die Folge persönlicher Verhältnisse, dann gesteigerter Ueberreizung und Missverständnisse“. Und alles das behauptet Lindner, obwohl er gleichzeitig nachweist, dass nicht, wie man bisher annahm, die mildere von den beiden auf uns gekommenen Fassungen (B), sondern die schärfere (A) in Bingen am 17. Januar 1424 von den sechs Kurfürsten verabredet worden ist.

Dieser Nachweis ist Lindner vollständig gelungen; aber schon seinen Versuch, die Entstehungszeit der milderen Fassung auf den April 1427 zu bestimmen, glaube ich als verfehlt be-

[1] Mitthh. d. Inst. f. Oest. G.-Forschung XIII S. 394–410; DZG IX S. 119–122; Dt. G. unter d. Habsb. u. Luxemb. II S. 338–342 u. passim.

zeichnen zu müssen. Heuer's[1] Gründe dafür, dass diese Fassung spätestens im Herbst 1424 entstanden sein müsse, halte ich für zutreffend; er hat es auch sehr wahrscheinlich gemacht, dass dies schon auf dem Mainzer Kurfürstentage Anfang Juli 1424 geschehen sei. Lindner hat ihm zwar widersprochen, aber, wie mir scheint, keinen seiner Gründe widerlegt.

Auch die völlige Harmlosigkeit der Binger Vereinbarungen will Heuer nicht zugeben, meint aber, ebenso der früher herrschenden Ansicht entgegentreten zu müssen, dass man im Princip und mit Bewusstsein die Reichsverfassung habe ändern wollen. Da er sein Hauptaugenmerk auf die Datirungsfrage gerichtet und die Frage nach der verfassungsgeschichtlichen Bedeutung der Binger Einung nur gestreift hat, so dürfte es nicht überflüssig sein, auch diese eingehender zu erörtern. Um aber für den ganzen Vorgang die richtige Würdigung zu gewinnen, dürfen wir nicht von dem Wortlaute des Binger Vertrages, sondern müssen von einer Betrachtung des Verhältnisses zwischen König und Kurfürsten im 14. Jahrhundert ausgehen.

I.

Die Entstehung des Kurcollegiums ist noch immer nicht ganz klargelegt worden; jedenfalls war sie um die Mitte des 13. Jahrhunderts beendet. So wollen wir denn die Zeit Rudolf's von Habsburg zum Ausgangspunkte nehmen. Damals besassen die Kurfürsten, ausser ihrem jetzt gesicherten Wahlrecht, kein anderes Mittel, auf die Reichsregierung bei Lebzeiten des Königs einen den der übrigen Fürsten übersteigenden Einfluss auszuüben,

---

[1] DZG VIII, 207-225. und IX, 122-123. Ich möchte seiner Beweisführung noch folgendes hinzufügen: Dass B sicher nicht im April 1427 auf dem Frankfurter Tage entstanden ist, scheint mir daraus hervorzugehen, dass damals noch Mainz und Pfalz in Streitigkeiten lagen, die erst nach Schluss des Tages, am 15. Mai, ausgeglichen wurden, und zwar durch Schiedspruch dreier ausserhalb des Collegiums stehender Fürsten, während doch nach B der „Gemeiner" des nächsten Jahres (da in diesem Falle die eine Partei, Mainz, nach Lindner's Ansicht Gemeiner des laufenden Jahres gewesen sein müsste) das hätte thun müssen. Man hätte also den eben erst geschlossenen Vertrag völlig ignorirt. Hingegen scheint für Heuer's Ansicht zu sprechen, dass der erste Tag nach der Mainzer Juliversammlung in Aschaffenburg stattfand, den Anordnungen von B entsprechend.

als die Willebriefe[1]. Wollte der König einen Regierungsact von besonderer Wichtigkeit vollziehen, insbesondere Reichsgut veräussern oder ein erledigtes Fürstenthum neu verleihen, so war er durch das Reichsherkommen gebunden, dazu die Zustimmung der Kurfürsten einzuholen; es stand zu Rudolf's Zeiten fest, dass Veräusserung von Reichsgut nur Gültigkeit hatte, wenn die Mehrzahl der Kurfürsten derart ihre Einwilligung erklärt hatte[2]. Es ist klar, dass diese Einrichtung einen kurfürstlichen Einfluss nur in vereinzelten Fällen zuliess, und dass sie diesen Einfluss nur den einzelnen Kurfürsten, nicht dem Collegium einräumte. Gerade weil der König von jedem einzeln durch Separatverhandlungen den Willebrief erlangen konnte, war die Einrichtung dem Königthum nicht sehr gefährlich.

Aber bald suchte das Collegium aus seinem Wahlrechte ein Absetzungsrecht herzuleiten, oder sagen wir besser, es zu usurpiren. König Adolf, den man des Thrones beraubt hatte, fiel zwar im Kampfe, aber sein Nachfolger Albrecht, zu dessen Gunsten der revolutionäre Act vorgenommen war, liess sich jetzt, nachdem das Reich durch Adolf's Tod auch rechtlich erledigt war, noch einmal wählen; er erkannte also das Absetzungsrecht der Kurfürsten nicht an.

Kurz darauf schlossen die vier Rheinischen Kurfürsten einen Bund gegen den König (14. Oktober 1300); mit Waffengewalt musste Albrecht sie zum Gehorsam zwingen. Dieses Sonderbündniss entsprang zwar aus der Gemeinsamkeit rein materieller Interessen und war ohne Bedeutung für die verfassungsrechtliche Stellung der Kurfürsten, erregt aber als Vorläufer einer späteren Entwicklung unsere Aufmerksamkeit.

Wieder waren es drei Rheinische Kurfürsten, welche sich bald nach der Doppelwahl von 1314 dahin vereinigten, obwohl sie zu verschiedenen Königen hielten, sich unter einander nicht zu bekämpfen[3]; freilich handelten sie nicht darnach; der Thronstreit liess zunächst eine Einigkeit unter den Kurfürsten nicht aufkommen. Aber aus den Parteikämpfen, welche Ludwig's des

[1] Lamprecht in Forsch. z. Dt. G. XXI, S. 1-19; Ficker in MInst-OestG III, 1-62.

[2] Vgl. Mon. Germ. Leges II, 435.

[3] Böhmer, Regesten Kaiser Ludwig's d. Baiern; Wahlacten und andere Reichssachen Nr. 52 (23. Aug. 1318). S. 239.

Baiern Regierung erfüllen, ragt uns eine imposante Kundgebung des gesammten Kurcollegiums entgegen, der sogenannte Kurverein von Rense vom Jahre 1338.

Man fasst ihn gewöhnlich als den Ausgangspunkt der Entwicklung auf, welche die Kurfürsten anstatt des Königthums zur eigentlichen Centralgewalt machen zu wollen schien. Aber was geschah denn eigentlich zu Rense? Der König kam mit den Kurfürsten zusammen, um über eine dem bevorstehenden Reichstage zu machende Vorlage ihr Gutachten zu hören, welches in dem bekannten Weisthum vorliegt. Das war ungewöhnlich, erklärt sich aber daraus, dass diese Vorlage sich eben auf das kurfürstliche Specialrecht, die Königswahl, bezog. Im Beisein des Königs verbündeten sich die Kurfürsten zum Schutze ihrer Rechte gegen jeden, der sie etwa verletzen würde. Dass dieser ungenannte Gegner Niemand anders als der Papst war, ist allgemein anerkannt; also konnte mit den Rechten, die man gegen ihn schützen wollte, nur das Wahlrecht gemeint sein, zumal von anderen bedeutenden kurfürstlichen Sonderrechten damals nichts bekannt war[1]. Der König hatte natürlich gegen diesen zu seinen Gunsten unternommenen Schritt nichts einzuwenden; er drückte eben durch seine Gegenwart seine Zustimmung dazu aus.

Somit ist das Bündniss von Rense kein „Kurverein" im späteren Sinne des Wortes; denn ein solcher war eine Verbindung der Kurfürsten zur gemeinsamen Durchführung von Beschlüssen, die sie in geheimer Berathung ohne Wissen oder Beisein des Königs oder seiner Vertreter mit Stimmenmehrheit gefasst hatten[2]. Die spätere Entwicklung, die, wie wir sehen werden, gerade im Gegensatze zum Königthume erfolgte, kann man also nicht als eine directe Fortsetzung der Beschlüsse von Rense ansehen.

Aber auch so diente der ganze Vorgang zur Hebung der

---

[1] Vgl. über den Renser Bund Ficker in Sitzber. d. Wiener Ak. XI S. 673–710, der auch nachweist, dass die allgemeinen Ausdrücke in der Bundesurkunde ihre Erklärung finden in dem Widerstreben, das Boëmund von Trier einer ausdrücklichen Erwähnung des Papstes entgegensetzte.

[2] Gerade, dass der König nicht einmal einen Vertreter zu den Verhandlungen schicken dürfe, liessen sich die Kurfürsten in den Wahlcapitulationen später wieder und wieder verbriefen.

kurfürstlichen Stellung; schien doch der König, indem er das Kurcollegium fast zum Beschützer, mindestens zum Bundesgenossen gegen den Papst anrief, dasselbe als eine gleichberechtigte Macht anerkannt zu haben.

Das grosse verfassungsgeschichtliche Ereigniss des 14. Jahrhunderts war das Zustandekommen der Goldenen Bulle; sehen wir uns nun die Stellung an, welche diese den Kurfürsten einräumte. Sie regelt genau das Verfahren bei der Königswahl, setzt den Kreis der Theilnehmer endgültig fest, gibt den einzelnen Kurfürsten manches wichtige Privilegium für die Ausgestaltung der Landeshoheit in ihren Territorien, aber sie weiss nichts davon, dass die einzelnen Kurfürsten oder das Collegium in anderer Weise wie die übrigen Fürsten bei der Reichsregierung mitzuwirken hätten; sogar das Institut der Willebriefe, das auch nach ihrem Erlass fortbestand, erwähnt sie mit keinem Worte. Eine Ausnahme macht allein der Paragraph, welcher festsetzt, dass die Kurfürsten alljährlich einmal mit dem Könige zur Berathung über Reichsangelegenheiten zusammenkommen sollen; jede Versammlung soll Ort und Zeit für die nächste bestimmen[1]. Dadurch erhielten die Kurfürsten freilich Gelegenheit, dem Könige etwaige Wünsche mitzutheilen; ein Recht zu anderweitigen Kurfürstentagen ohne den König, zu Beschlüssen und Bündnissen irgend welcher Art erhielten sie nicht; von der Festsetzung der Goldenen Bulle, dass alle Bündnisse, die nicht nur die Aufrechthaltung des Landfriedens bezweckten, verboten seien[2], sind die Kurfürsten nicht ausgenommen.

So erscheint auch in der Goldenen Bulle das Kurcollegium ausschliesslich als Wahlcollegium; bei Lebzeiten des Königs ruhte seine Thätigkeit, nur die einzelnen Mitglieder genossen bestimmte Vorrechte vor den übrigen Fürsten[3]; das ist die rechtliche und thatsächliche Lage während des 14. Jahrhunderts.

---

[1] s. Harnack, Kurfürst.-coll. S. 224–225; diese Versammlungen kamen nie zur Ausführung.

[2] Harnack S. 227–228.

[3] Es stand natürlich dem Könige frei, so oft er es gut fand, die Kurfürsten um Rath zu fragen oder zur Mitwirkung bei Reichsangelegenheiten heranzuziehen; das konnte aber nie einen Anspruch der Kurfürsten zu solcher Heranziehung begründen, wie denn auch der König ebenso gut andere Fürsten befragen konnte, wenn er es für wünschenswerth hielt.

Eine Aenderung trat ein, seit durch Wenzel der Schwerpunkt der königlichen Hausmacht und die Residenz des Herrschers endgültig an die Ostgrenze des Reiches verlegt war. Es war unvermeidlich, dass, seit in erster Linie osteuropäische Interessen für die Könige massgebend waren, der Westen Deutschlands, das eigentliche Reich, sich vernachlässigt fühlte. Kam noch, wie es bei Wenzel der Fall war, hinzu, dass der König sich nur selten im Reiche blicken liess und eine Regierung kaum noch führte, so griff eine Missstimmung Platz, die ihre Häupter naturgemäss in den westlichen, den vier Rheinischen Kurfürsten fand. Sie erschienen sich als die wahren Vertreter der Reichsinteressen gegenüber dem Könige; so lag es in der Natur der Sache, dass ihre Opposition bald in die Revolution überging.

König Wenzel wollte seinen Bruder Sigmund zu seinem Stellvertreter im Reiche, zum Reichsvicar bestellen; die Rheinischen Kurfürsten bestritten, dass er das ohne ihre Einwilligung dürfe; sie verbündeten sich am 13. April 1399 gegen Wenzel zu Boppard, ja sie schritten endlich zu seiner Absetzung. Das war offene Rebellion; auch betheiligten die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg sich nicht daran, sondern blieben Wenzel treu. Da auch die Rheinischen Kurfürsten mit ihrem neugewählten Könige Ruprecht und unter sich, besonders durch ihre verschiedene Stellung zum grossen Schisma, sehr bald in Uneinigkeit geriethen, so blieb der in Boppard eingeleitete Versuch, die kurfürstlichen Rechte weiter auszudehnen, zunächst ohne Folgen. König Sigmund, der nach Ruprecht's Tode durch *Pactiren mit den einzelnen Gruppen der Kurfürsten* und mit seinem Bruder Wenzel zur Krone gelangt war, konnte in den ersten Jahren seiner Regierung herrschen, ohne dass er irgend welchen Ansprüchen der Kurfürsten auf Theilnahme am Regimente begegnet wäre.

Aber die Bestrebungen, die in Boppard zum Ausdruck gekommen waren, lebten im Stillen weiter; sie wagten sich nicht hervor, so lange Ludwig von der Pfalz und Friedrich von Brandenburg des Königs vertraute Rathgeber und enge Verbündete waren. Es war verhängnissvoll für Sigmund, dass er sich noch vor Schluss des grossen Concils mit dem Pfälzer überwarf; so wurde dieser den antimonarchischen Bestrebungen in

die Arme getrieben, die gerade durch die Machtstellung Sigmund's neue Nahrung erhielten. Die Rheinischen Kurfürsten schlossen nun am 7. März 1417 einen Vertrag[1], in dem sie sich verpflichteten, auf jede Forderung, welche ein Römischer König an sie alle oder an einen von ihnen richte, nur gemeinsam zu antworten; sie wussten, dass der König nichts gegen sie vermöge, wenn sie einig seien. Dieser Vertrag, an und für sich schon rechtswidrig, bildete den Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung. Freilich noch umfasste er nicht alle Kurfürsten, und es war ein Abweichen von der eingeschlagenen Richtung, dass man sich 1418 auch mit ausserhalb des Collegiums stehenden Fürsten zum gegenseitigen Schutz aller Rechte und Privilegien gegen Jedermann verbündete.

Als nun Sigmund im Sommer 1418 gegen den Pfalzgrafen vorging, leistete dieser bewaffneten Widerstand, und seine Verbündeten traten in einem gemeinsamen Schreiben an den König für ihn ein; Sigmund besass nicht die Macht, durch Anwendung von Gewalt seine Autorität zu wahren, zumal da ihn andere Interessen dringend nach Ungarn riefen; so musste er, ohne die geringste Genugthuung erhalten zu haben, das Reich verlassen; die Rebellion blieb straflos.

Der König wurde nun durch Türken- und Husitenkriege dem Westen des Reiches dauernd fern gehalten; es ist gewiss nicht zu verkennen, dass es schwierig für ihn war, den vielen Anforderungen, die seine verschiedenen Gebiete an ihn stellten, gleichmässig nachzukommen; aber sein persönliches Auftreten trug erheblich dazu bei, diese Schwierigkeiten zu vermehren. *Mit seiner Entfernung aus dem Reiche wuchs natürlich der* Muth der Rheinischen Kurfürsten, zumal da der vom König zum Statthalter bestellte Friedrich von Brandenburg es für gerathen hielt, sich mit ihnen in gutes Vernehmen zu setzen. So thaten sie denn im Januar 1419, diesmal in Gemeinschaft mit dem Hohenzollern, wieder einen Schritt, zu dem sie rechtlich nicht befugt waren: sie ertheilten ungefragt dem Könige mahnende Rathschläge betreffs seiner auswärtigen Politik.

Als dann Sigmund nach dem Breslauer Reichstage im Früh-

---

[1] Vgl. für die Einzelheiten meine Schrift: „König Sigmund und Kf. Friedr. v. Brandenburg“ S. 55 ff.

ling 1420 abermals das Reich verliess, diesmal, ohne einen Vertreter zu bestellen, als so gar keine Centralgewalt vorhanden zu sein schien, da wurden bei den Rheinischen Kurfürsten wieder die Bopparder Erinnerungen lebendig, sie begannen sich wieder als die Vertreter der Reichsinteressen zu fühlen. Bereits im Jahre 1421 begehrten sie von einigen Reichsstädten Auskunft über deren Bereitwilligkeit zum Husitenkriege, und zwar „von des Reichs wegen“. Es war das erste Mal, dass sie sich offen einen Antheil an der Regierungsgewalt anmassten, und ihr Schritt erregte bei den Städten natürlich Befremden. Im Herbste desselben Jahres tauchten schon Absetzungspläne auf; bald darauf erhielt die kurfürstliche Opposition an dem nun ebenfalls mit Sigmund entzweiten Friedrich von Brandenburg einen werthvollen Bundesgenossen.

Vergebens versuchte der König, ihren revolutionären Bestrebungen dadurch die Spitze abzubrechen, dass er ihnen die weitgehendsten Vollmachten für die Leitung des Husitenzuges übertrug; wir finden nicht, dass sie sich dieser Vollmachten bedient hätten.

Im Jahre 1422 wagten sie es bereits, einen Reichstag zu berufen und den widerstrebenden König zum Erscheinen daselbst und zu allerlei anderen Demüthigungen zu zwingen; ja sie verkündeten sogar im eigenen Namen die Beschlüsse des Nürnberger Tages dem Reiche; der König drückte nur seine Zustimmung aus. Zum ersten Male wirkten hier alle sechs Kurfürsten zusammen; der Rheinische Bund von 1417 hatte sich in einen Bund aller Kurfürsten verwandelt. Als sie endlich im Frühling 1423 den vom König ernannten Reichsverweser, Erzbischof Konrad von Mainz, zur Niederlegung seines Amtes zwangen und dadurch kraft eigener Machtvollkommenheit einen Regierungsact des Königs einfach umstiessen, da hatte die revolutionäre Praxis ihren Höhepunkt erreicht.

Ganz unbefangen, als verstehe sich das von selbst, hatten die Kurfürsten in den letzten Jahren eine Reihe von Regierungshandlungen ausgeübt, zu denen ihnen keinerlei Recht zustand; der König, ohnmächtig und ihrer Hilfe bedürftig, hatte es ohne Widerspruch geschehen lassen müssen. So war ein ganz neues Herkommen entstanden, eine Reihe von Präcedenzfällen, auf welche die Kurfürsten sich berufen konnten, wenn sie für ihre

Gesammtheit ein Recht auf Mitregierung, ja, wenn der König abwesend war, auf selbständige Ausübung von Regierungshandlungen, beanspruchten. Aber, was sie praktisch ausübten, auch theoretisch zu formuliren, dazu hatte bisher ein Anlass gefehlt; er bot sich jetzt.

II.

Seit dem November 1422 war die Sächsische Kur erledigt; Sigmund hatte sie bereits dem Markgrafen Friedrich von Meissen zugesagt, aber Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg erhob als Agnat des ausgestorbenen Zweiges der Askanier Erbansprüche. Es war nun die Frage, ob die Kurfürsten zur Belehnung Friedrich's mit Sachsen ihre Willebriefe geben würden oder nicht. Sie versammelten sich, alle fünf persönlich, im Januar 1424 zu Bingen, und hier erschienen auch die beiden Bewerber, um ihre Ansprüche vorzutragen.

Die Kurfürsten erkannten den Wettiner an; da sie aber wussten, dass dieser in nahen Beziehungen zu Sigmund stehe, so lag die Befürchtung nahe, er könne seine Betheiligung an den gegen König und Königthum gerichteten Bestrebungen versagen. Man musste ihn daher zu einer bindenden Erklärung verpflichten, dass er diese Bestrebungen unterstützen werde und musste die Abgabe dieser Erklärung zur Bedingung seiner Anerkennung machen. Es versteht sich von selbst, dass, bevor dies geschehen konnte, die Bestrebungen fest formulirt, ein Programm entworfen werden musste, auf das man jenen verpflichten konnte. Schon von dieser Erwägung aus muss man erwarten, in der zu Bingen vereinbarten Urkunde eine theoretische Feststellung der vom Kurcollegium in Bezug auf die Reichsregierung beanspruchten Rechte zu finden.

Der Wortlaut bestätigt diese Erwartung vollkommen. Aber nun tritt uns Lindner mit der eigenthümlichen Behauptung entgegen, dieser Wortlaut entspreche gar nicht den eigentlichen Absichten der Binger Contrahenten. Um das zu beweisen, geht er von der alten Beobachtung aus, dass bei der Abfassung eines Theiles der Urkunde der Bopparder Vertrag vom 11. April 1399 als Vorlage gedient hat; er behauptet nun, die aus dieser Vorlage entnommenen Artikel seien sinnlos abgeschrieben; so sei durch die sklavische Benutzung des älteren Vertrages gegen

den Willen der Vertragschliessenden ein revolutionärer Ton in die Binger Urkunde hineingekommen.

Es ist an und für sich schon sehr unwahrscheinlich, dass die zu sorgfältiger Berathung mit ihren Räthen mehrere Tage lang in Bingen versammelten Kurfürsten gar nicht gemerkt haben sollten, welch' eigenthümliche Färbung ihr ganz harmlos gemeinter Vertrag auf diese Weise erhielt; jedenfalls aber muss eine derartige Behauptung bewiesen werden. Lindner meint, zum Beweise diene der Umstand, dass mehrere der übernommenen Artikel, welche 1399 wohl begründet waren, jetzt, 1424, keinen Sinn mehr gehabt hätten; man habe folglich mechanisch abgeschrieben, ein Plagiat begangen. Als solche Artikel führt er drei an, den über die Kirchensache, das Vicariat und die Entgliederung des Reiches.

Der Artikel über die Kirchensache bestimmte 1399, zur Zeit des grossen Schismas, man wolle in allen Fragen, welche die Kirche und den Römischen Stuhl beträfen, nur gemeinsam handeln. Im Jahre 1424 bestand aber kein Schisma, und so scheint der Artikel in der That nicht mehr recht zu passen. Aber er ist doch nicht ganz wörtlich abgeschrieben, sondern enthält den Zusatz „ob ein scisma worde“, dann solle dieses gemeinsame Handeln eintreten. Man war sich also in Bingen völlig klar darüber, dass der alte Wortlaut nicht mehr ganz passe, und änderte ihn dementsprechend.

In Betreff des Reichsvicariates war 1399 festgesetzt worden: wenn Jemand ohne die Zustimmung sämmtlicher Kurfürsten nach dieser Würde strebe, so sollten alle Contrahenten dagegen auftreten und keiner seine Einwilligung geben. Lindner meint, auch diese Bestimmung habe 1424 keine rechte Bedeutung mehr gehabt. Aber war denn nicht eben wegen der Ernennung Konrad's von Mainz zum Reichsvicar[1] ein heftiger Streit unter den Kurfürsten selbst über die Zulässigkeit dieses Verfahrens geführt worden? Solchen Vorkommnissen musste man doch vorbeugen. Und auch hier begegnet uns ein Zusatz „doch beheltenisz unser iglichem sines rehten nach ußwijsunge der

---

[1] Ich gehe auf die Entstehung dieses Vicariatsstreites absichtlich nicht näher ein, da Heuer eine neue Veröffentlichung darüber in Aussicht gestellt hat.

gulden bulle". Wenn man bedenkt, dass der ganze eben beendete Streit dadurch entstanden war, dass der Pfalzgraf die Bestimmung der Goldenen Bulle, bei erledigtem Reiche stehe das Vicariat Pfalz und Sachsen zu, dahin ausgelegt hatte, dies gelte auch bei dauernder Abwesenheit des Königs vom Reiche, dass ferner diese Auslegung auch später von den Pfälzischen Kurfürsten auf's zäheste festgehalten worden ist, so wird man nicht zweifeln, dass gerade mit Rücksicht darauf der Pfalzgraf auf diesem Zusatze bestanden hat.

Bezüglich der Entgliederung des Reiches verpflichtete der Vertrag von 1399 die Verbündeten, dagegen aufzutreten, wenn der König oder Jemand in seinem Namen oder Jemand anders Stücke vom Reiche abzubrechen versuche. Damals hatte Wenzel's Verhalten gegen den Mailänder Herzog den Anlass dazu gebildet; aber 1424, meint Lindner, habe jede Veranlassung zu einem solchen Paragraphen gefehlt. Es habe zwar angeblich König Erich von Skandinavien damals die Neumark erwerben wollen; man habe aber gar nicht gewusst, wie Sigmund sich dazu stellen werde. Nun hatten die Kurfürsten in Erwägung der grossen Interessengemeinschaft zwischen Sigmund und Erich in der Polnischen Thronfolgefrage zwar allen Grund, hier sehr misstrauisch zu sein; aber noch ein anderes Glied des Reiches stand damals in beständiger Gefahr, ganz verloren zu gehen, das Gebiet des Deutschen Ordens, Preussen. Zieht man in Rechnung, dass die Kurfürsten erst unlängst warm für die Vertheidigung dieses Grenzlandes eingetreten waren, auch gerade mit dem Hinweise darauf, dass der Orden zum Reiche gehöre [1], dass Sigmund aber schon ernstlich eine Theilung des Ordenslandes mit Polen geplant hatte, so begreift man vollkommen, dass den Binger Contrahenten die Aufnahme jenes Artikels sehr nothwendig erschien.

Wenn also Lindner erwiesen zu haben glaubt, dass alle aus dem Vertrage von 1399 herrührenden Artikel für die Ermittelung der wahren Absichten der Kurfürsten in Bingen nicht

---

[1] Dt. RTA VII, Nr. 271: „und noch dem er zu euch und dem riche gehoret und von bapsten, keisern und kunigen ufgesetzt befriet befestnet und herkommen ist und sunderlich noch dem und ir sin vogt und beschermer sit."

mit in Betracht zu ziehen seien, so ist ihm dieser Beweis, wie ich gezeigt zu haben glaube, völlig misslungen. In dem selbständigen Theile der Bundesurkunde aber, so argumentirt er weiter, ist ausser nebensächlichen Bestimmungen nur die Verabredung zum Husitenkriege enthalten; also ist diese der eigentliche Zweck des Bündnisses. Das ist aber gar nicht der Fall; der selbständige Theil umfasst die Einleitung und 5 Artikel (1-3 und 9-10); in der Einleitung wird die Husitennoth als der Anlass zum Abschlusse des Vertrages bezeichnet[1], sonst ist davon nur in Artikel 2 die Rede. In den übrigen Paragraphen sind aber gerade die Bestimmungen enthalten, die den Binger Vertrag von allen ähnlichen Bündnissen, insbesondere auch von dem Bopparder Vertrage, so scharf unterscheiden, nämlich das Versprechen, ein angegriffenes Bundesglied gegen Jedermann zu schützen, sobald es vor den Kurfürsten zu Recht zu stehen bereit ist, und die Abmachung, dass nach dem Tode eines Verbündeten dessen Nachfolger in den Bund genommen werden, dieser also eine dauernde Institution sein soll.

Aber es ist sogar direct zu erweisen, dass der Hauptzweck der Verbindung nicht die Husitenbekämpfung gewesen sein kann; denn kurz vor und kurz nach dem Binger Tage haben die Kurfürsten es offen ausgesprochen, dass sie zu einem neuen Husitenzuge sehr wenig Lust hätten. Als nämlich Sigmund 1423 einen Aufruf zum Kriege erliess, theilten die Kurfürsten dies zwar den übrigen Reichsständen mit, fügten aber hinzu, diese möchten sich durch nichts, also auch durch jenen Aufruf nicht, vom Be-

[1] Lindner, MInstOestG XIII S. 402 legt Gewicht darauf, dass in der Einleitung nur von der durch die Ketzer bedingten Noth, „nicht von sonstigen Missständen im Reiche“ die Rede ist, soweit nämlich die Ziele des Vertrages in der Einleitung bezeichnet werden, während die Pflicht der Kurfürsten für alle Gebrechen des Reiches zu sorgen, dort nur herangezogen wird, um die Berechtigung und Nothwendigkeit, gegen die Ketzer einzuschreiten, zu begründen. Was will aber diese officielle Motivirung bedeuten, wenn der thatsächliche Inhalt des Vertrages, wie ich gezeigt zu haben glaube, darüber hinaus geht? Offenbar ist die Husitengefahr in der Einleitung nur vorgeschoben, um der ganzen Vereinbarung durch die Beziehung zur gemeinsamen Angelegenheit der gesammten Christenheit eine höhere Weihe zu geben. Wenn Lindner ferner betont, die älteste gleichzeitige Rückennotiz sage nur „der ketzerei in Behem halben“, so kann das Urtheil eines mittelalterlichen Kanzleibeamten über die Bedeutung des Vertrages für uns doch wohl nicht massgebend sein.

suche eines angesetzten Tages abhalten lassen[1]. Ja, sie theilten damals einigen Städteboten im Geheimen mit, „das ire meinunge nit si an die Hussen zu dienen“[2]. Dieselbe Stimmung beherrschte sie noch, als sie im Juli 1424 zu Mainz einer Gesandtschaft an den König die Instruction zu geben beschlossen: wenn die Husitenfrage erwähnt werde, sollten sie erst auf eine eingehende Vorberathung dringen, „nach dem dan jederman vast verdroßen und unwillig ist worden, das man als dick umbsunst und ungeendet auf si gezogen hat“[3]. Demnach wird man ohne zwingende Gründe nicht annehmen können, dass in der Zeit zwischen diesen beiden gleichlautenden Aeusserungen grosse Kriegslust die Kurfürsten beseelt habe.

Wenn Lindner weiter noch gegen die revolutionäre Tendenz des Vertrages geltend macht, die Kurfürsten hätten doch unmöglich so unsinnig sein können, gegen die Böhmen und deren rechtmässigen König gleichzeitig Krieg führen zu wollen, so erledigt sich dieser Einwand dadurch, dass sie, wie wir ja gesehen haben, an einen Krieg gegen die Böhmen zunächst nicht dachten. Ebenso wenig dachten sie in Bingen an ein gewaltsames Vorgehen gegen den König; sie wussten wohl, dass dieser gar nicht in der Lage sein werde, sie an der ruhigen Durchführung ihrer Beschlüsse zu hindern. Freilich brauste er heftig auf, als er von dem Geschehenen Kunde erhielt; „do was der Romsch konig gar zornig“, berichtet uns ein Augenzeuge[4], „und schrei lute und gab in zorniclich antwurt und sprach: hetten wir den korfürsten also hoch gesworn als sie uns geton haben, wir wolten wol anders mit in umbgon danne sie mit uns tunt.“ War das Bündniss von solcher Tendenz, wie wir behaupten, so ist des Königs Zorn ja auch sehr begreiflich; wenn sich aber sogar seine Feinde mit den übrigen Kurfürsten, wie es Lindner ansieht, verbündet hatten, um ihm gegen die Böhmen zu helfen, so ist gar nicht einzusehen, warum die Nachricht davon ihn so erbitterte.

---

[1] Dt. RTA VIII, Nr. 240, vgl. dazu Kerler a. a. O. S. 277.

[2] Kerler in Dt. RTA VIII S. 277 aus dem Baseler Briefbuch zum 15. Juni 1423.

[3] Dt. RTA VIII, Nr. 303.

[4] Eberh. Windecke ed. Altmann cap. 203 S. 176. Uebers. von v. d. Hagen, cap. 183.

Noch einen letzten Einwand Lindner's dürfen wir nicht übergehen; er macht geltend, mit unserer Auffassung des Kurvereins stehe die Bedingung nicht im Einklang, welche die Kurfürsten der vorläufigen Aufnahme des Wettiners in ihr Collegium beifügten. Es wurde diesem nämlich auferlegt[1], dem Lauenburger, seinem Concurrenten, binnen eines Jahres vor dem König als Frager und den Kurfürsten als Urtheilern zu Recht zu stehen; versäume es der König, oder werde er daran gehindert, innerhalb der Frist den Gerichtstag abzuhalten, so sollten beide Bewerber sich, wieder innerhalb eines Jahres, von den Kurfürsten allein ihre endgültige Entscheidung holen. Dass hier in dieser Weise des Königs erwähnt wird, während der Binger Vertrag sein Dasein eigentlich ganz ignorirt, muss ja auffallen; aber die Erklärung liegt doch nahe genug. Der Kurverein war eine Abmachung der Kurfürsten unter sich, eine Norm für ihr ferneres Handeln, und den Wortlaut davon brauchte Niemand als sie und ihre Räthe zu erfahren; hier konnten sie also ganz offen sagen, was sie eigentlich wollten[1]. Hingegen war die Festsetzung über die Sächsische Kur bestimmt, mindestens dem Könige und dem Herzoge von Lauenburg officiell mitgetheilt zu werden. Bedenkt man das, so erscheint es schon kühn genug, dass die Kurfürsten für den höchst wahrscheinlichen Fall, dass der König den Tag in einem Jahre nicht abhalte, die Entscheidung für sich allein in Anspruch nahmen, wozu sie auch nicht das geringste Recht hatten.

Fassen wir nun die Bestimmungen des Vertrages möglichst kurz zusammen. Die Kurfürsten, die von Gott zur Sorge für Ruhe und Ordnung im Reiche verordnet sind, und denen es gebührt, hierzu die übrigen Reichsstände mit heranzuziehen, constituiren sich zur Erfüllung dieser Aufgaben, wozu auch die Bekämpfung der Husiten gehört, als eine dauernd thätige Körperschaft. Sie treten zusammen, sobald einer von ihnen

---

[1] Dt. RTA VIII, Nr. 296 und 297 in fine.

[2] Im Sinne früherer Bemerkungen Lindner's läge es vielleicht, hiergegen einzuwenden, die Kurfürsten seien „keine rechten Verschwörer" gewesen, wenn sie es vermeiden wollten, dass der König über ihre Abmachungen Genaueres erfahre. Aber man könnte wohl eher gerade die merkwürdige Verschwörer nennen, welche ihre Absichten recht genau dem Bedrohten zur Kenntnissnahme vorlegen, damit er sich auch ja dagegen wehren könne.

einen Angriff auf seine Rechte oder Besitzungen erfährt, und zur Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die das Reich, die Kirche oder die Kurfürsten als solche betreffen. Im ersteren Falle tritt bewaffnete Intervention aller für das angegriffene Bundesglied ein, sobald dieses sein Recht vor dem Collegium nachgewiesen hat; im letzteren wird ein gemeinsames Vorgehen aller in der betreffenden Angelegenheit festgesetzt. Als besondere Fälle, in denen alle gemeinsam den Anordnungen des Königs entgegenzutreten haben, werden vorgesehen: jeder Versuch des Königs, das Reich zu schmälern, oder einen Reichsvicar ohne vorherige Zustimmung des Kurcollegiums zu ernennen. Stirbt ein Kurfürst, so wird sein Nachfolger in die Vereinigung aufgenommen.

Dass die Gedanken eines Theiles der Kurfürsten noch bedeutend weiter gingen, ersehen wir daraus, dass im Juli 1424 auf der Mainzer Versammlung vorgeschlagen und, wie es scheint, anfangs beschlossen wurde[1], vom Könige eine schriftliche Erklärung zu verlangen, dass, falls er seinen Pflichten nicht in richtiger Weise nachkomme, die Kurfürsten berechtigt sein sollten, ihn darauf aufmerksam zu machen, und sich zu versorgen und zu bewahren, wie sie dem Reiche schuldig seien, falls der König sich dann nicht bessere. Mit dürren Worten wurde hier verlangt, der König solle ein Aufsichtsrecht des Kurcollegiums über seine Amtsführung und ein Recht der Gehorsamsaufkündigung anerkennen.

Solche Ansprüche erwachen nicht über Nacht; wer sie im Juli 1424 vertreten hat, dem werden sie auch im Januar nicht fremd gewesen sein. Erwägt man noch, dass die weitgehendsten Rechte, welche die Kurfürsten sich 1422 zu Nürnberg angemasst hatten, in das Binger Programm keine Aufnahme gefunden haben, so erkennt man, dass bereits diese schärfere Fassung der Bundesurkunde auf einem Compromiss zwischen radicaleren und gemässigteren Elementen innerhalb des Collegiums beruht.

Aber wenn auch die schärfere Tonart nicht durchdrang, die Binger Beschlüsse waren auch so weittragend genug. Es war bisher ein Vorrecht der einzelnen Kurfürsten gewesen, dass

[1] Instructionsentwurf Dt. RTA VIII Nr. 303; der betr. Artikel ist erst in den Text aufgenommen, dann durchstrichen. Vgl. unten S. 83 Anm.

sie zu bestimmten Reichsangelegenheiten herangezogen werden mussten, wo andere Fürsten nicht mitzusprechen hatten. Von jetzt an sollte die Betheiligung an allen Reichsangelegenheiten Sache des Collegiums, der Gesammtheit der Kurfürsten sein. Bisher waren die alleinigen Factoren der Reichsregierung König und Reichstag gewesen; jetzt versuchte das Kurcollegium sich zwischen beide zu schieben. Wäre ihr Programm voll durchgeführt worden, so wäre der Schwerpunkt der Reichsregierung aus den Reichstagen in die Kurfürstentage verlegt worden; denn einen Vorschlag, über den der König nicht vorher mit dem Collegium eine Vereinbarung erzielt hätte, überhaupt an den Reichstag zu bringen, wäre, da hier die Stimmen gewogen nnd nicht gezählt wurden, ganz aussichtslos gewesen. Der König würde von diesen Kurfürstentagen beständig in seinem Thun und Lassen controlirt worden sein, und für bestimmte Fälle war es ja klar ausgesprochen, dass das Collegium ihm offenen Widerstand leisten wolle. Wollte der König es also nicht auf einen Krieg ankommen lassen, so hätte er nach dem Willen des Kurcollegiums regieren müssen. Das Wahlcollegium hatte sich durch Feststellung dieser Principien in „des Reiches innersten Rath“ verwandelt.

Dass die Kurfürsten diese Tragweite ihrer Massnahmen nicht erkannt hätten, wird Niemand behaupten wollen, der die in Mainz vorgebrachten, noch weiter gehenden Absichten eines Theiles von ihnen kennt. Aber vielleicht glaubten sie nur, ihnen wirklich zustehende Rechte zu formuliren, waren sich nicht bewusst, dass sie etwas gänzlich Neues schufen? Da erst die letzten 6 Jahre Präcendenzfälle boten, so ist das nicht recht wahrscheinlich; aber wir können sogar den Gegenbeweis liefern.

Die Kurfürsten schalteten nämlich, als sie zu Bingen Friedrich dem Streitbaren ihre Willebriefe gaben, in den bisher üblichen Text einige Worte ein. Noch in den Willebriefen zur Belehnung des Hohenzollern mit Brandenburg aus dem Jahre 1415 lautete der Text[1]: „das wir als ein churfurste zue derselben gabe und verschreibunge unsern gueten willen und verhengnuß gegeben und auch den vorgenanttenn burggraffen Friderichen zue unserm mitchurfursten aufgenomen haben“ etc.

[1] Riedel, Cod. dipl. Brand. II. Haupttheil Bd. 3, S. 235–237.

Dagegen sagen die Binger Briefe für den Wettiner[1]: „das wir als ein kurfurste mit wissen und willen anderer unser mitkurfursten denselben herrn Friderichen zu unserm mitkurfursten und in unser mitkurfursten rad ufgenomen und emphangen haben.“ Dass diese Zusätze keine zufälligen sind, folgt daraus, dass sie sich in allen fünf Briefen finden; sie beruhen also auf einem Beschluss des Collegiums. Die Einschiebung des ersten Passus ist eine directe Folge der eben vereinbarten Bestimmung, in allen Reichssachen nur gemeinsam zu handeln; die des zweiten zeigt, dass die Kurfürsten sich bewusst waren, der „Kurfürstenrath“ sei eine neue, bisher in dieser Weise nicht bestehende Vereinigung, in der der neue College noch ausdrücklich aufgenommen werden musste. Genau das, was wir oben als die in Bingen sanctionirte Neuerung nachwiesen, die Errichtung eines ständigen Kurfürstenrathes, sahen sie also selbst als ihre Neuschöpfung an; wozu hätten sie sonst jene Worte hinzugefügt?

Es wird also dabei bleiben müssen, dass die Kurfürsten in Bingen mit Bewusstsein eine Aenderung der Reichsverfassung anstrebten. Aber das Binger Programm kam in seiner ganzen Schärfe nicht zur Durchführung; erst wurde der Bündnisstext umgeändert, dann schien es sogar eine Zeit lang, als solle der ganze Bund aus einander fallen. Wodurch wurde diese Entwicklung bedingt, und wie kam es, dass sich die Bundesglieder doch so bald wieder zusammenfanden und thatsächlich grosse Erfolge erzielten? Das wollen wir jetzt noch untersuchen.

III.

Heuer meint, die Einigkeit unter den Kurfürsten sei von so kurzer Dauer gewesen, weil nicht eine gemeinsame Idee, sondern Privatinteressen ihren Bund veranlasst hätten; sobald diese andere Combinationen bedingten, fiel der Bund naturgemäss aus einander. Ich kann ihm darin nicht ganz Recht geben; denn eine gemeinsame Idee war allerdings vorhanden; verlangt doch gerade ihr Vertrag Unterordnung des Einzelnen unter die Gesammtheit der Verbündeten. Diese Idee war eben die, dass, wenn der König für das Reich nicht sorge, das Kur-

[1] Dt. RTA VIII, Nr. 297.

collegium das thun müsse; sie war ihnen durch die Lage des Reiches nahegelegt, ja fast aufgedrungen worden. Das Gedeihen oder Nichtgedeihen der neuen Einrichtung hing also wesentlich davon ab, ob das gemeinsame oder das Einzelinteresse stärker sein werde; und auch dafür waren nicht allein persönliche Bestrebungen oder Verwicklungen massgebend, sondern tiefer liegende Gründe.

Innerhalb des Kurcollegiums bildeten einen engeren Kreis die vier Rheinischen Kurfürsten. Ihre Gebiete lagen eng bei einander, so hatten sie viele gemeinsame Interessen. Aber lag der Schwerpunkt ihrer Stellung etwa in diesen Gebieten? Gewiss nicht; denn was war ein Erzbischof von Mainz, ja selbst ein Kurfürst von der Pfalz als Territorialherr? Es gab Fürsten genug, die über weit bedeutendere Gebiete verfügten, obwohl sie im Kurcollegium nicht vertreten waren. Für sie war vielmehr die Grundlage ihrer Machtstellung ihre Kurwürde mit den daran haftenden Rechten; jede Ausdehnung der kurfürstlichen Befugnisse befestigte die Stellung des Einzelnen; dafür liess sich eine etwas straffere Disciplin wohl ertragen.

Ganz anders bei den beiden östlichen Kurfürsten. Für den Markgrafen von Brandenburg und seit der Vereinigung der Wettinischen Marken mit den Askanischen Besitzungen auch für den Herzog von Sachsen war die Hauptquelle ihrer Macht ihr ausgedehntes Territorium; konnte es doch schon der erste Hohenzoller unternehmen, eine von Kaiser und Reich ganz unabhängige, nur von den Interessen seines Territoriums beeinflusste Politik zu treiben. Zu ihrer landesfürstlichen Stellung waren die kurfürstlichen Rechte eine werthvolle Zugabe, aber weiter nichts. Und nun wurde ihnen zugemuthet, eine Erweiterung dieser kurfürstlichen Rechte durch Einbusse an landesherrlicher Selbständigkeit zu erkaufen; sie sollten ihre Politik der Aufsicht ihrer Rheinischen Collegen unterstellen, für welche andere territoriale Interessen massgebend waren, und auch diese erst in zweiter Linie; jeden Augenblick konnten sie von diesen überstimmt werden und hatten sich dann zu fügen.

Es ist klar, wie sehr bei strenger Durchführung der Binger Beschlüsse die Rheinischen Kurfürsten gewonnen, die östlichen verloren haben würden. Aber warum haben sie sich denn auf den Bund überhaupt eingelassen? Weil sie beide augenblicklich

der Hilfe der Rheinischen Collegen dringend bedurften, der Wettiner zur Anerkennung seiner Kurwürde, der Hohenzoller zur Abwehr der ihm durch die Verbindung zwischen Sigmund und Erich von Skandinavien drohenden Gefahr. Fasst man die Entstehung der Einung so auf, so ist zweierlei klar: zuerst, dass Friedrich von Brandenburg unmöglich ihr eigentlicher Stifter gewesen sein kann; ferner, dass die beiden östlichen Kurfürsten zum Abfalle neigen mussten, sobald die Vortheile, die sie von dem Bunde erwarteten, die Einbusse nicht mehr aufwogen, die sie durch ihn in ihrer politischen Bewegungsfreiheit erlitten.

Nun waren eigentlich die beiden östlichen Kurfürsten auf ein Zusammengehen mit Sigmund angewiesen; des Hohenzollern Unternehmen, einen Nordostdeutschen Grossstaat zu gründen, war in Uebereinstimmung mit dem Könige unternommen und nur in Uebereinstimmung mit ihm durchzuführen; der Wettiner war Sigmund's natürlicher Bundesgenosse gegen die Böhmen. Beide waren nur augenblicklich aus ihrer politischen Bahn geworfen, der eine durch des Königs persönlichen Groll gegen ihn, der andere durch die Nothwendigkeit, die kurfürstlichen Willebriefe zu erlangen. Es war daher sehr geschickt, dass Sigmund, nachdem sein erster Zorn über den Abschluss des Bundes — von dessen genauem Wortlaute er natürlich keine Kenntniss hatte[1] — verraucht war, durch eine Versöhnung mit dem Brandenburger den Bund zu zersprengen suchte. Friedrich ging auf das königliche Anerbieten bereitwillig ein, erklärte sich sogar bereit, an den königlichen Hof zu kommen, traf aber doch keine bindenden Abmachungen, bevor er sich mit seinen Collegen, wie es der Vertrag verlangte, darüber berathen hatte. So kam er jedenfalls in einer für den König sehr versöhnlichen Stimmung im Juli 1424 zu dem Mainzer Tage, und mit Recht hat Heuer betont, dass er und Friedrich von Sachsen jetzt das lebhafteste Interesse daran hatten, den Binger Vertrag so umzugestalten, dass er kein absolutes Hinderniss einer Versöhnung mit Sigmund bilde.

Es war also jedenfalls ein äusserst ungeeigneter Zeitpunkt für die extreme Richtung, gerade hier in Mainz mit jenem Ver-

[1] Sonst wäre die Zurückdatirung des neuen Vertrages ganz sinnlos; Lindner ist hier gegen Heuer entschieden im Unrecht.

langen hervorzutreten, man solle vom Könige die Anerkennung des kurfürstlichen Aufsichtsrechtes fordern. Auf welche Art sich der Kampf beider Parteien vollzogen hat, darüber wissen wir nichts Näheres, aber das Resultat war, wie das neue Bundesdocument ausweist, ein fast vollständiger Sieg Brandenburgs und Sachsens. Vermuthlich haben sie einfach erklärt, wenn man sie an der Aussöhnung mit Sigmund hindern wolle, so würden sie aus dem Bunde überhaupt austreten, und haben dadurch die Aenderung erzwungen.

In der Würdigung des neuen Vertrages stimme ich mit Heuer im wesentlichen überein; nur folgende Punkte möchte ich betonen. Die Principien blieben völlig gewahrt, nur trat an die Stelle der revolutionären Form eine loyale, die Empfindlichkeit des Königs möglichst schonende Ausdrucksweise; man liess die Fiction, als gebe es eigentlich keinen König, fallen, und stellte sich, als ständen alle die beanspruchten Rechte mit denen des Königthums in gar keinem Widerspruche. Ja, man ging so weit, durch die Einfügung des „Gemeiners“ dem Vertrage den Schein eines Landfriedensbundes zu geben, um seinen Abschluss als eine rechtlich erlaubte Handlung hinstellen zu können. In dieser Form sollte der Vertrag dem Könige als der zu Bingen geschlossene mitgetheilt werden und erhielt desswegen das Datum des früheren.

Als Aequivalent für diese Zugeständnisse erlangten die Rheinischen Kurfürsten die ausdrückliche Betonung des Majoritätsprincips für alle Berathungen des Collegiums, das, wie wir sahen, so sehr in ihrem Interesse lag, und die Festsetzung der ihnen bequem gelegenen Städte Mainz und Aschaffenburg als Versammlungsorte. Endlich musste der Hohenzoller seine geplante Reise nach Wien verschieben, bis alle Kurfürsten, wie man ausmachte, zum Reichstage sich dorthin begeben würden. Man sieht, ein Separatfriede Friedrich's mit dem Könige sollte verhindert werden. Nachdem man sich noch dahin geeinigt hatte, dass die kurfürstliche Zusicherung, den Wiener Reichstag besuchen zu wollen, dem Könige durch eine Gesandtschaft mitgetheilt werden solle, reisten die beiden östlichen Kurfürsten ab, ihren Collegen die genauere Instruction der Gesandten überlassend.

Zu diesem Zwecke tagten die Rheinischen Kurfürsten bald

nachher in Lahnstein; hier kam ihnen ein Brief der beiden anderen zu, worin diese in Folge neuer schlechter Nachrichten aus Böhmen baten, in Bezug auf die Husitenfrage möge die Instruction etwas tröstlicher für den König gefasst werden, als in Mainz verabredet war. Aber jene gaben dieser Bitte keine Folge; ja, sie missbrauchten ihre Vollmacht, um den Gesandten eine von den Mainzer Abmachungen ganz abweichende Instruction zu geben [1]. Sie liessen dem Könige sagen, nach Wien zum Reichstage könnten sie nicht kommen; er möge sich zu einem solchen nach Regensburg oder Nürnberg bemühen, oder doch seine Vertreter dahin senden. Sie waren ja die Majorität, brauchten also den Widerspruch der Abwesenden nicht zu fürchten. Ihr Zweck war natürlich, das Zustandekommen des Reichstages überhaupt zu hintertreiben, damit die Aussöhnung des Hohenzollern mit Sigmund verhindert werde.

---

[1] Mein Versuch, die Unterschiede zwischen den beiden Instructionsentwürfen, Dt. RTA VIII, Nr. 303 und 309, zu erklären, weicht von den bisherigen ab. Man nahm gewöhnlich an (z. B. Wendt, Reichstag unter Sigmund S. 127), Nr. 303 sei zu Mainz inclusive der durchstrichenen Artikel beschlossen, oder aber, 303 sei nur ein nach Mainz mitgebrachter Entwurf, die zu Mainz festgestellte Instruction sei verloren (Heuer S. 220 Anm. 6). Nach der ersten Meinung hätte man nun in Lahnstein auf die Mahnung der beiden abwesenden Collegen die durchstrichenen Artikel ausgemerzt, um aber nicht allzu nachgiebig zu sein, dafür den Ortswechsel des Reichstages eingefügt. Heuer hat dagegen mit Recht betont, dass der Brief nicht um Milderung der durchstrichenen Artikel, sondern des Husitenartikels bittet, der aber in 309 nicht gemildert ist. Auch bleibt dann ganz unerklärt, warum man, wenn man überhaupt mildern wollte, den Ort des Reichstages änderte. Bei Heuer's Erklärung aber sehe ich nicht ein, warum er einen dritten verlorenen Entwurf annimmt. Es scheint mir klar, dass die durchstrichenen Artikel bereits in Mainz cassirt sind, weil die beiden östlichen Kurfürsten, da sie überhaupt in dem Briefe für die Milderung eintreten, doch zunächst deren Weglassung verlangt haben würden, wenn sie noch gültig gewesen wären. Demnach glaube ich, dass Nr. 303 nach Abzug der durchstrichenen Artikel die endgültige Mainzer Vereinbarung darstellt. Daraus folgt, dass dem Verlangen nach Milderung in Lahnstein gar nicht entsprochen ist, denn der Husitenartikel ist unverändert. War aber eben der Sinn der Rheinischen Kurfürsten nicht auf Milderung gerichtet, so ist auch die Aenderung des Reichstagsortes erklärlich. Im übrigen stimme ich darin, dass eine Majorisirung der beiden östlichen durch die Rheinischen Kurfürsten vorliege, Heuer bei; meine frühere Darstellung (Kg. Sigmund u. Kf. Frdr. S. 182–184) ist darnach zu berichtigen.

Diesen Zweck haben sie, wie Heuer ausführt, völlig erreicht. Der König stellte, nachdem er die kurfürstliche Botschaft vernommen, so weitgehende Forderungen, dass Friedrich darauf nicht eingehen konnte, und den Gedanken, den er offenbar schon gefasst hatte, die Lahnsteiner Beschlüsse durch einen Separatfrieden mit Sigmund zu beantworten, nothgedrungen fallen lassen musste. Aber man kann sich denken, wie wenig erbaut er von dem Verfahren seiner Verbündeten war; wahrscheinlich auf seine Veranlassung wurde ein neuer Bundestag im November 1424 nach Aschaffenburg berufen. Hier zeigten sich die Rheinischen Kurfürsten, nachdem sie ihren Zweck erreicht hatten, wieder ganz willfährig; sie liessen sich bereit finden, in einem neuen Briefe an den König zu erklären, sie seien jetzt bereit, nach Wien zu kommen, und bisher nur durch starke und merkliche Ursachen daran gehindert worden [1]. Wie man sich denken konnte, wies Sigmund jetzt das Anerbieten zurück, und Friedrich von Brandenburg war wieder auf ein Zusammengehen mit den Collegen angewiesen.

Dieser Sieg machte der extremen Richtung wieder Muth. Als der König auf dem Wiener Tage, den er ohne die Kurfürsten abhielt, an den Städten und Reichsrittern Bundesgenossen gegen diese zu erhalten suchte, als er Andeutungen fallen liess, dass er einen ernstlichen Kampf beabsichtige [2], da tauchte der

---

[1] Vgl. Dt. RTA VIII, Nr. 336. Die von mir, Kg. Sigmund u. Kf. Frdr. S. 188–189 betonte Schwierigkeit, das kurf. Anerbieten mit der sonstigen Politik des Collegiums zu vereinbaren, glaube ich durch die obigen Ausführungen gehoben zu haben.

[2] Lindner, MInstOestG XIII S. 406, bestreitet, dass Sigmund die Städte zum Kampfe gegen die Kurfürsten habe gewinnen wollen; es habe sich in Wien nur um ein Landfriedensbündniss gehandelt. Aber wozu erklärte dann Sigmund, wenn die Städte ihm das verlangte, nicht näher bezeichnete Versprechen gäben, „so meint er doch also uf di stette hinusszukumend und lib und gut zu in zu stellen“ (Dt. RTA VIII, Nr. 331)? Das hat doch nur Sinn, wenn sie gemeinsam Jemanden bekämpfen wollen. Dass die Städte es auch so verstanden, zeigt der Brief an Nördlingen (VIII, Nr. 338, 2): „von ainer verainung wegen, die wir des richs stette mit sinen kuniglichen gnaden haben und zu im verpinden sollen mit verschribung, daz er wiste, wes er sich zu den stetten versehen solte und daz wir stette sin gnade niht liessen etc.“ Endlich liessen die Oberrheinischen Städte dem Könige eine Erklärung geben, worin es heisst (VIII, Nr. 358), der König habe ja augenblicklich einen Husitenzug vor und dazu Hilfe zugesagt erhalten; würde

Gedanke auf, diesen Plänen durch die Absetzung des Königs zu begegnen. Konrad von Mainz liess im April 1425 ein Schreiben an die Kurfürsten abgehen, wodurch er sie auf den 7. Juni nach Würzburg entbot „sub pena privacionis jurisdiccionis sue quam in eleccione obtinent"; ich kann das trotz Lindner's [1] Widerspruch nicht anders übersetzen als „bei Verlust des Rechtes, das ihnen bei der Königswahl zusteht".

Aber diesmal machte der Sächsische Kurfürst seinen Collegen einen Strich durch die Rechnung. Bei dem immer bedrohlicheren Anwachsen der Husitengefahr konnte er wohl die Kurfürsten, aber nicht Sigmund entbehren; er entschloss sich, offen zum Könige überzutreten. Ende Mai reiste er nach Ungarn ab, um das Bündniss von Waizen mit ihm abzuschliessen und die Belehnung mit Sachsen zu empfangen.

Sein Abfall scheint den übrigen Kurfürsten die Absetzungspläne verleidet zu haben; sie versuchten wieder einzulenken, indem sie dem Könige von neuem ihr Erscheinen zu einem Reichstage anboten [2], und der König ging diesmal darauf ein. Als dann im Herbst 1425 der Hohenzoller, von den Verbündeten im Stiche gelassen, seinen nordischen Gegnern erlag und bald nachher auch seinen Separatfrieden mit Sigmund schloss, da schien die Binger Einung zersprengt zu sein.

Wäre damit die Geschichte dieses Kurvereins zu Ende, so wäre seine Bedeutung für die Entwicklung der Reichsverfassung

man ihm nun noch das verlangte schriftliche Versprechen geben, so fürchten sie, viele würden dann desto weniger zum Ketzerkriege beisteuern. Offenbar bezog sich also das Versprechen auch auf einen Kampf — und zwar nicht *gegen die Böhmen* — zu *dem Geld und Mannschaft beigesteuert werden sollte.*

[1] Lindner, MInstOestG S. 407 übersetzt, oder vielmehr interpretirt: „Wer zur Versammlung nicht kommt, verliert das Recht, als Kurfürst gehört und beachtet zu werden." Das heisst eben, er verliert seine Wahlstimme, oder es hat überhaupt keinen Sinn. Die chronologischen Schwierigkeiten, welche die Notiz bereitet, lassen sich wohl so lösen: Die Brandenburgische Gesandtschaft nach Polen, welche die Nachricht mitnahm, hatte am 29. Mai 1425 in Inovraclav Audienz (Dt. RTA VIII, Nr. 360); sie wird also Anfang oder Mitte Mai abgegangen sein; damals war das Mainzer Schreiben schon in Markgraf Friedrich's Händen; es muss demnach im April verschickt sein. Wenn mein obiger Versuch, in diese verwickelten Vorgänge etwas Ordnung zu bringen, auch auf Combination beruht, so scheint er mir doch viel Wahrscheinlichkeit für sich zu haben.

[2] Dt. RTA VIII, Nr. 336.

so hoch nicht anzuschlagen. Aber da das Bündniss formell nie gelöst war, hatten die Theilnehmer stets die Möglichkeit, darauf zurückzugreifen, sobald die gemeinsamen Interessen wieder mehr in den Vordergrund traten; und das geschah sehr bald. Denn die Gründe, welche zum ersten Zusammenschliessen des Collegiums den Anlass gegeben hatten, die dauernde Abwesenheit des Königs und der Mangel jeder Centralgewalt, bestanden fort. Sie veranlassten schon auf dem Frankfurter Tage vom April 1427 die Kurfürsten zu gemeinsamem Auftreten, und zur gütlichen Begleichung der entstandenen Streitigkeiten. Und gerade damals mussten sie empfinden, dass ihre Uneinigkeit nur dazu führe, dass fremde Mächte die Leitung der Reichsangelegenheiten in die Hand bekamen; denn gerade hier ergriff bei dem Mangel jeder anderen Autorität ein ausländischer Priester, der Cardinal von Winchester, die Führung, schrieb den Reichstag aus und redete mit den Reichsständen in einem Tone, wie es lange kein König gethan hatte [1].

Es kam hinzu, dass Friedrich von Brandenburg, seit er 1426 die Regierung der Mark seinem Sohne übergeben und seine nordische Vergrösserungspolitik endgültig aufgegeben hatte, durch territoriale Interessen nicht mehr in dem Masse gebunden war wie früher; dass ferner die Rheinischen Kurfürsten mehr und mehr aus der rein antiköniglichen Richtung in die gemässigtere einlenkten, welche wohl alle occupirten Rechte behaupten, es aber dem Könige durch Wahrung der äusseren Ehrerbietung ermöglichen wollte, das ohne Widerspruch geschehen zu lassen.

So konnte nach dem Tode Friedrich's des Streitbaren (1428) die Aufnahme seines Sohnes in den Bund erfolgen [2], als sei dieser inzwischen in unveränderter Thätigkeit geblieben.

Gerade weil sich die Kurfürsten nach allem Vorgefallenen doch wieder zusammenfanden, war anzunehmen, dass sie aus den Ereignissen gelernt hätten, dass die Rheinischen ihre Majorität nicht wieder zur Vergewaltigung der Collegen benutzen würden, und dass diese ihrerseits fester zum Bunde halten

---

[1] Vgl. v. Bezold, Kg. Sigmund u. d. Reichskrieg II, 124 f.; Wendt, Reichstag unter Sigmund S. 10–11 u. öfter.

[2] Dt. RTA IX, Nr. 155.

würden als früher. Und auf der anderen Seite wurde die ruhige Entwicklung dadurch sehr gefördert, dass Sigmund jetzt in der That die Kurfürsten ruhig gewähren liess; jetzt lenkte er in die Richtung ein, welche Lindner dahin charakterisirt, dass er die inneren Reichsangelegenheiten den Kurfürsten fast allein überlassen und sich nur die auswärtige Politik vorbehalten habe. Er hatte eben einsehen gelernt, dass er in Feindschaft mit dem Kurcollegium in Deutschland machtlos sei.

Dieses Verhalten des Königs sicherte den Kurfürsten die Ausübung der hauptsächlichsten usurpirten Rechte: dass sie zur Schliessung von Kurvereinen und Mitregierung im Reiche berechtigt seien, galt von jetzt an als ausgemacht und wurde bald als altes Herkommen angesehen. Sogar dem Wortlaute nach bildet die zweite Fassung des Binger Vertrages die Grundlage späterer Kurvereine [1].

Wenn auch die weitere Wirksamkeit des Collegiums immer dadurch behindert wurde, dass die theoretisch festgesetzte Einhelligkeit in allen Fragen thatsächlich recht oft nicht zu erzielen war, so wurden doch allmählich eine Reihe von weiteren Consequenzen aus dem Binger Principe gezogen und gewohnheitsrechtlich festgelegt. Zwar der Versuch der Kurfürsten, in die Europäische Politik nach Sigmund's Tode durch ihre Neutralität während des Baseler Concils entscheidend einzugreifen, schlug fehl; aber desto erfolgreicher zogen sie die Schlussfolgerungen aus ihrer neuen Organisation auf den Reichstagen und bei den Vorverhandlungen zu den Königswahlen.

Auf den Reichstagen war es noch zu Sigmund's Zeit die *Regel, dass alle Fürsten gemeinsam die königlichen Vorschläge* in Berathung nahmen [2]. Ueber vorher bekannte Anträge konnten sich nun die Kurfürsten, wenn sie gemäss dem Binger Vertrage gleichartig darauf antworten wollten, vor Beginn des Reichstages verständigen; wie aber, wenn eine unvorhergesehene Vorlage an die Versammlung herantrat? Dann mussten sich die Kurfürsten oder ihre Gesandten, um ein gleichlautendes Votum herbeiführen zu können, zunächst zu gesonderter Berathung und Abstimmung

---

[1] z. B. gleich des nächsten von 1446 s. Müller, Reichstagstheatrum I S. 305.

[2] s. Wendt, Reichstag unter Sigmund; S. 50 ff.

zurückziehen. Das scheint thatsächlich schon unter Sigmund ausnahmsweise, aber erst nach dem Binger Kurvereine, vorgekommen zu sein[1]. Als es öfter geschah und endlich Regel wurde, nahmen die Kurfürsten dies als ihr Vorrecht in Anspruch. So entstand allmählich die Kurfürstencurie der Reichstage, welche nichts anderes war, als eine specielle Form des in Bingen gegründeten Kurfürstenrathes. Welche Umwälzung gerade dieser Vorgang in der ganzen Reichstagsverfassung hervorgebracht hat, ist bekannt; er führte dazu, dass schon am Ende des Mittelalters die Stimmen der Kurfürsten denen aller übrigen Fürsten, Grafen und Herren gleichwerthig gerechnet wurden. Dass diese Veränderung vom Binger Kurverein ausgeht, scheint mir klar zu sein.

Vor den Wahlen hatten bisher die Kurfürsten einzeln oder ein paar gleichgesinnte zusammen dem Candidaten ihre Bedingungen gemacht; so war es noch bei Sigmund's Wahl gewesen. Das hörte auch jetzt nicht auf; aber ausserdem legte jetzt das Collegium seine Bedingungen vor, die Wahlcapitulation. Schon Albrecht II. legte das Collegium eine Reihe von Forderungen vor[2]; so sollte er Privilegien nur mit kurfürstlicher Bestätigung erneuern und einen von den Kurfürsten ausgearbeitenden Landfriedensentwurf sanctioniren. Aber noch traten diese Forderungen in der bescheidenen Form von Rathschlägen auf, und Albrecht hat sich nicht viel um sie gekümmert. Aber wir sehen hier den Ansatz zu der Entwicklung, welche seit der Zeit Karl's V. den Wahlcapitulationen die Geltung von Reichsgesetzen verschaffte. Und gerade diese Wahlcapitulationen wurden nun das Mittel, die durch Herkommen geheiligten kurfürstlichen Rechte auch gesetzlich festzulegen. Schon Karl V. musste versprechen[3], kein Bündniss mit fremden Mächten abzuschliessen, keinen Krieg zu beginnen, keine neuen Steuern oder Zölle einzuführen, keinen Reichstag zu berufen, ohne vorher die Kurfürsten befragt zu haben, und zwar nicht die einzelnen, sondern,

---

[1] Die Belege s. Wendt, a. a. O. S. 53 und 55. Eine genauere Untersuchung der wichtigen Frage nach der Entstehung der Curienberathung fehlt noch.

[2] Altmann, Wahl Albrecht's II., S. 97–100.

[3] s. Ziegler, Wahlcapitulationes S. 10. 12. 14.

wie ausdrücklich betont wird, das zu einer Versammlung berufene Collegium, das mit Stimmenmehrheit entscheidet.

Aus dem Gange unserer Untersuchung erhellt, dass die spätmittelalterliche Entwicklung der kurfürstlichen Vorrechte darin bestand, dass an die Stelle der Theilnahme Einzelner an gewissen Regierungshandlungen die Theilnahme des Collegiums an allen wichtigeren Regierungshandlungen gesetzt wurde. In dieser Entwicklung aber bilden die beiden Fassungen des Binger Kurvereins die entscheidenden Punkte; die erste, weil in ihr die Kurfürsten das Ziel klar bezeichneten und mit Bewusstsein zu verfolgen beschlossen; die zweite, weil in ihr dem Vertrage seine revolutionäre Form genommen, und es so dem Königthum ermöglicht wurde, ihn stillschweigend hinzunehmen.

Studien zur Geschichte des Papstes Leo X.

Von

Heinrich Ulmann.

(Schluss.)

II.

Das Räthsel seiner Politik.

„Veranlassung zu neuer Verwirrung (der Italienischen Angelegenheiten) gaben die, welche in höherem Maass als andere zur Erhaltung des Friedens verpflichtet, öfter als andere ihn stören, und absichtlich mit all ihrer Kraft das Feuer entzünden, welches sie, wenn andere Mittel nicht ausreichen, mit ihrem eigenen Blut zu löschen bedacht sein sollten," so lautet das Urtheil eines zeitgenössischen Patrioten, der jedoch zugleich ein hochgestellter päpstlicher Beamter war, über die Politik Leo's X. Bekanntlich sind in den mehr als 300 Jahren, seit Guicciardini[1] diesen Vorwurf, der durch den durchsichtigen Hinweis auf den Stifter des Christenthums noch einschneidender wird, zugespitzt hat, gar mannigfach andere Schlüssel versucht worden, um in das Geheimniss einzudringen.

Dass hoher Ehrgeiz, gelindert durch fürchtende Berechnung, und eine starke Unentschlossenheit Hauptzüge sind im Charakter dieses noch jungen Papstes, den starkes Familienbewusstsein und der Wunsch, das Zutrauen seiner Wähler zu rechtfertigen, vorwärts trieben, wird als zugegeben angesehen werden dürfen. Die Schwierigkeiten erheben sich erst, wenn man sich mit diesen zu Tage tretenden Zügen seines Wesens nicht begnügt. Was hat es auf sich mit seiner Familienpolitik, wie stellte er sich zu den

[1] Storia d'Italia lib. XIV, Bl. 398 der Ausgabe von 1610, 4°. Venezia.

Zielen seines Vorgängers, was ist Glück und was ist Schuld in seiner Laufbahn? Speciell ist es ein vor etwas länger als Jahresfrist erschienenes Buch, das zu einem erneuten Versuch der Beantwortung Anlass geboten hat[1]. Die archivalischen Funde Nitti's, eines bewährten Kenners jener Zeit, haben alle Zweifel, die die Forschung von Ranke bis Baumgarten nicht völlig hatte heben können, beseitigt hinsichtlich des doppelzüngigen Charakters der Staatskunst Leo's. Es steht fest, dass dieser Papst mit Vorliebe nicht etwa nur mit zwei Gegenparteien zugleich geraume Zeit hindurch zu verhandeln verstanden hat. Nein, er hat es sogar fertig gebracht, mit Rivalen wie Franz von Frankreich und Karl von Spanien gleichzeitig zum Abschluss von Verträgen zu gelangen, deren geheime Ziele, wenigstens im Sinne der beiden Könige, sich ausschliessen mussten.

Einem solchen Meister der Verstellungskunst in die Karten zu blicken, ist allerdings kein leichtes Stück. Ist doch den Handlungen wie den Worten eines Mannes, der es instinktmässig darauf anlegte, unerrathen zu bleiben, gleich schwer der innerste Gedanke abzunehmen. Obendrein hat er wenig Schriftliches im diplomatischen Verkehr selbst entworfen, und das Vorhandene steht eben auch unter dem Zeichen der ihm geläufigen Anschauung, dass man beim Abschliessen mit einer Partei nicht aufhören dürfe, mit der anderen zu verhandeln[2]. Das muss vorsichtiger machen gegenüber den reichlicher fliessenden Briefen und Depeschen seines Vetters und Staatssekretärs, des Cardinals Giulio de' Medici. Dieser, später als Papst zu seinem Unglück über sein Können hinausgewachsene, Prälat war von der klugen und geschmeidigen Art, die sich vortrefflich zur Führung verwickelter und langwieriger Unterhandlungen eignet. Nach dem Zeugniss Guicciardini's, welcher den feineren Passionen ergebenen Leo „allzusehr den Geschäften entfremdet“ nennt, müsste man annehmen, dass Giulio „Mitwisser aller seiner Geheimnisse“[3],

---

[1] F. Nitti, Leone X e la sa politica secondo documenti e carteggi inediti. Firenze 1892.

[2] So berichtet nach Hörensagen die Relation Soriano's von 1531. (Relazioni degli ambasciatori Veneti ed. da Albèri VII, 290.) Aber die schon angeführten Thatsachen geben ihm Recht.

[3] A. a. O. Blatt 398^{b} und 399^{a}. Unter dem Einfluss dieser Stelle steht vielleicht Ranke, Päpste I, 58 mit der Ansicht, dass Leo sich um das

die eigentliche Seele der Geschäfte, gewesen wäre. Doch hat hierbei der sonst über päpstliche Dinge wohl unterrichtete Gouverneur von Reggio und Modena die Verhältnisse wohl zu sehr von aussen gesehen. Es scheint sicher, dass in allen halbwegs wichtigen Fragen der Cardinal zuvörderst des Papstes Meinung einholte, und dass er somit in allem Wesentlichen ausführendes Organ war. Da beide sich, trotz mancher verschiedenen Begabungen, trefflich verstanden, nimmt es nicht Wunder, dass sie jezuweilen die beiden verschiedenen Gesichter der päpstlichen Politik angelegt hatten[1].

Für unsere Zwecke genügt das Gesagte, einerseits, um Leo's Verantwortlichkeit annähernd festzustellen, andererseits, um in Erinnerung zu behalten, dass in Giulio's Mittheilungen an vertraute Organe über des Papstes Ansichten und Entschlüsse zwar schwerlich ein Getäuschter, aber manchmal ein zur Erregung von Täuschungen Angestifteter das Wort haben könnte.

Unter diesen Umständen wird man dem Unternehmen Nitti's, Schritt vor Schritt die Schleichwege einer solchen Politik nachweisen zu wollen, doch mit einem gewissen Bedenken begegnen. Aber selbst wenn man darauf verzichtet und nur die Ziele der Bestrebungen zu fixiren versucht, gibt es Schwierigkeiten eigenthümlicher Art. Nitti hat diese mit kühnem Griff angepackt und vielfach mit Erfolg bei Seite geworfen. Aber nicht allen seinen Aufstellungen und Folgerungen dürfte man ohne weiteres beitreten, so bestrickend und unentrinnbar vielfach seine Darlegungen zu sein scheinen.

Nitti hat, wenn ich die Sache mit einem aus dem Italienischen Volksleben entlehnten Bild klarer machen darf, bewiesen, dass Leo es liebte, stets zwei Vögel in seiner Pfanne zu braten, um, wenn etwa der eine in's Feuer fiele, an dem andern sein Genügen zu haben. Aber in gar manchen Einzelfällen bleibt nach wie vor die alles tiefere Verständniss bedingende Frage, welchen er eigentlich am liebsten verzehrt haben würde, offen oder dunkel.

Detail der Geschäfte nicht gekümmert, sondern sie nur im grossen angesehen habe, wobei es freilich darauf ankommt, wo man die Grenze gezogen denkt.

[1] Wie bei Nitti S. 316 zu lesen ist. Das Verhältniss Giulio's zu seinem Herrn wird ausserdem bezeichnet von Minio und Gradenigo (Rel. Venet. VII, 64 u. 68).

Unerlässlich dünkt es mir daher, ehe wir Stellung nehmen zu einigen Hauptergebnissen jenes Verfassers, den Versuch zum tieferen Erfassen der sittlich-politischen Persönlichkeit dieses, auch für uns Deutsche so interessanten, Papstes zu wagen.

Kein Porträt, auch nicht das herrliche Raphael's im Palazzo Pitti, vermag dem Beschauer die Gesammtindividualität des Mannes zu vergegenwärtigen. Sprechend tritt uns aus dem Rahmen der feine Genusssinn des Originals entgegen, das allgemeine Wohlwollen, die behagliche, ruheliebende Natur, überhaupt die persönliche Liebenswürdigkeit des an sich unschönen Mannes. Aber die Einwirkung des Landes und der Stellung, in die er eingetreten, kann höchstens angedeutet erscheinen, während gar Stärke und Art der politischen Begabung, weil sie in unserem Fall keine naturgewaltige Leidenschaft, sondern mehr eine durch das Leben eingepflanzte Gewohnheit war, der künstlerischen Ausprägung sich entziehen konnte. Und letzteres führt nun zu einer Reihe von Erwägungen, denen ich zur richtigen Beurtheilung Leo's einen gewissen Werth beimessen möchte.

Der Papst Leo kann vollständig nur verstanden werden aus den Schicksalen und Gewöhnungen des Cardinals Giovanni de' Medici. Gleich seinen Brüdern Piero und Giuliano hatte unser Giovanni nach dem vorzeitigen Tod des Vaters Lorenzo das wechselnde Schicksal eines buntbewegten Flüchtlingslebens durchmachen müssen. Missverständlich ist die Annahme[1], dass er, ganz anders geartet wie Piero, damals den Schein erstrebt habe, die Macht zu fliehen, sicher, dass sie ihm dadurch um so leichter zufallen werde. Es lässt sich beweisen, dass *auch* Giovanni Jahre hindurch die wider Florenz gerichteten Umsturzpläne des älteren Prätendenten mit Rath und That, durch Vorstreckung von Mitteln und durch persönliche Theilnahme unterstützt hat, dass er tief verstrickt war in alle Verschwö-

[1] Mit Unrecht bezieht Villari, Macchiavelli, Deutsche Uebers. II, 120 die Worte Guicciardini's in den storie fiorentine cap. 32 (opere inedite III, 369) auf den Charakter Giovanni's, statt auf seine von einer gewissen Zeit an geübte Taktik. Im Weiteren macht er aus Gründen, die von Guicciardini nur erwägungsweise hingestellt werden, Charakterzüge (o perque per le ordinario fussino [Giovanni e Giuliano] di natura piu civile e umano o perque considerassino che i portamenti di Piero non erano stati a proposito).

rungen und Ueberfälle, in alle Anzettelungen, selbst mit Cäsar Borgia[1]. Erst nach Piero's jähem Tod, als, anderer vielleicht mitwirkender Motive der Lage zu geschweigen, Ebbe in der Kasse eingetreten war, hat er um 1503 für zweckmässig befunden, eine andere Miene aufzusetzen. Seitdem hat er, oft genug bis zur Erschöpfung seines Eigens, in Rom den gütigen Patron aller Florentiner gespielt, und sich in jeder Weise bemüht, wie man sagen könnte, moralische Eroberungen zu machen.

Auffallend genug erinnert das Verhalten des jungen Cardinals an das des Prätendenten Louis Napoleon, der auch zuerst durch Verschwörungen und Putsche in Frankreich die Gewalt zu erraffen gemeint hatte, dann jedoch, weiser geworden, in England den aufmerksamen Beobachter gespielt und emsig Freunde und Anhänger geworben hatte.

Gleich ihm, dem nachherigen Kaiser, hatte auch der spätere Leo X. als junger Mann Jahre lang das Gewerbe des Verschwörers getrieben. Die ihm eigenthümliche Lust zu täuschen, die Unbekümmertheit um unerfüllbare Versprechungen[2], die Geschicklichkeit im doppelten Spiel, die für einen Papst so auffällige Gleichgültigkeit gegen die Moralität seiner Werkzeuge, soweit sie nur brauchbar waren, erscheinen als nicht abzulehnendes Vermächtniss aus jener Periode des Flüchtlingstreibens.

Zwar hatte Giovanni nicht sowohl für sich selbst, als für die Ansprüche des Hauses mitgearbeitet. Für einen am Gelingen so nahe interessirten Theilnehmer der Versuche zur „Wiedererlangung des Vaterlandes“ mussten die bleibenden Eindrücke jedoch nahezu die gleichen sein. Ohne eigentliche Grösse, selbst ohne die hohe Leidenschaft der Empfindung, die bei den politischen wie künstlerischen Bestrebungen Julius' II. mit so elementarer Kraft herausgebrochen war, ein Mann von gutem Mittelschlag in jeder Beziehung war der Papst Leo so recht ein Kind des Glückes. Und das ist ihm seitdem treu geblieben

---

[1] Das beweist das Zeugniss des über Leo sehr wohl unterrichteten P. Jovius in einer ganzen Reihe von Fällen. Jovius, De vita Leonis (in den vitae illustrium virorum (Basil. 1567) II, S. 56 und 71; vgl. 46; 60; 62.)

[2] Dieser Zug wird sowohl von dem Venetianer Gradenigo (Rel. VII, 72), als von dem mit den Medici nahe vertrauten Vettori hervorgehoben, Sommario della storia d'Italia im Archivio storico Ital., Append. tom. VI, 340; vgl. 297.

in dem, was es ihm gegeben nicht minder, als vielleicht in dem, was es ihm erspart[1]. Schon am Ende seines ersten Lustrums hatte er das von der Furchtlosigkeit seines Vorgängers berufene Lateranconcil zu einem der Erhöhung der Papstgewalt dienlichen Schluss geführt; durch den Gegensatz der in Rom zu seiner Zeit herrschenden Sicherheit zu den Wirren und Kriegen Norditaliens war die Hauptstadt zu erhöhter Blüthe herangereift; die Künste, denen doch vornehmlich die Willenskraft und das hohe Verständniss seines Vorgängers die Wege geebnet, erfüllten das tägliche Dasein Leo's und die unter seiner Obhut stehende Kirche mit so unerhörtem Glanz, dass man noch nicht aufgehört hat, von einem Zeitalter Leo's X. zu schreiben. Welches Bild endlich der Erfolg seiner auf Leitung der Europäischen Dinge gerichteten Friedens- und Türkenzugspolitik in den Herzen papalistischer Prälaten geschaffen hatte, kann ein Erguss lehren, den der an den Spanischen Hof um obiger Zwecke willen entsandte Cardinal Egidio gerade damals[2] an seinen Herrn gerichtet hat.

Nach einer Einleitung, dass aus Freude über einen Gerechten Gott der nur zu sündigen Welt verzeihe und dass Leo's Güte, Redlichkeit, Barmherzigkeit, Heiligkeit und Gottesfurcht den Herrn versöhne u. s. w., heisst es: Jegliches Ding entspricht deinen Wünschen, neigt sich deiner Frömmigkeit, macht sich dienstbar deinen Gedanken und folgt deinen Anordnungen. Du befiehlst den Königen die Waffen niederzulegen und sich in Bündnissen zu vereinen, den Fürsten friedlich zusammen zu leben. Und kaum hast du das dafür eingesetzte Opfer dargebracht, so siegen schon im Süden die christlichen Fahnen, Barbarossa fällt[3] und ein auf die Christen sich stützender König übernimmt die Herrschaft gen Osten. Dir gehorsam gibt des

[1] Man denke dabei an das frühe Absterben seiner Nepoten und an den eigenen Tod gerade im Höhepunkt politischen Erfolges, sowie der durch das Verschwinden Luther's auf der Wartburg gesteigerten Hoffnung auf Glättung der kirchlichen Fluthen.

[2] Cardinal E(gidio) an Leo X., Saragosssa 1518 August 10. Latein. Orig. in den lettere de' principi des Vatican. Geheimarchivs. Ich gebe nur einen Auszug wieder. Die Antwort Arch. stor. ital. 3 ser. 23, S. 416.

[3] Bezieht sich auf die Kämpfe der Spanier in Oran. s. Sanuto Diari, Bd. 26, S. 58.

Kaisers Majestät eine sehr schwer wiegende Sache auf und lässt sich mit Venedig vereinen auf Bedingungen, welche von dir bestimmt sind. Der allerchristlichste König verbündet sich mit einem anderen erlauchten Herrscher nicht bloss durch Worte, sondern durch einen Ehevertrag - - -, während doch niemand zu hoffen gewagt hätte, dass sie sich zu Stillstand und Frieden würden erbitten lassen. Heute endlich, am 10. August, gibt sich dir mein katholischer König hin, nimmt deine Befehle an und führt sie aus. Und weiter am Schluss: „Der Götter und der Menschen Stimmen heischen, dass du hoch erhoben vor den Königen dahergetragen werdest. Dieser heutige Tag schenkte Gott einst die Spanische Ritterschaft und nunmehr seinem Stellvertreter, Spaniens König."

In der That, der vollendetste Höfling vermöchte es nicht besser zu machen als dieser ob seiner Freimüthigkeit von der Eröffnung des Concils her gefeierte Augustinergeneral! Man meint fast die Luft zu athmen, in der es begreiflich wird, dass ein Leo es geschehen liess oder gar wünschte, seine Züge im Mittelpunkt der allegorischen und geschichtlichen Gemälde zu sehen, in welchen Raphael die Phasen der neuen kirchlichen und kirchenstaatlichen Entwicklung verewigte. Der einstige Flüchtling konnte es nicht handgreiflich genug vor sich sehen, dass die Wirklichkeit die kühnsten seiner Wünsche übertroffen hatte. Man braucht, um sich dessen recht bewusst zu werden, daneben nur ein Wort Vettori's[1] zu erneuern, das den ungünstigen Wandel im Urtheil Nahestehender über Leo erklären soll: „Sicher ist es schwierig, weltlicher Herr zu sein und gleichzeitig für religiös gelten zu wollen. Denn diese beiden Dinge fügen sich nicht in einander. Wer aufmerksam in der heiligen Schrift liest, wird die Päpste, obwohl sie sich Statthalter Christi nennen, als Träger einer neuen Religion erblicken, welche von jener Christi nur den Namen hat. Jene heischt Armuth, sie wollen Reichthum, jene Niedrigkeit, sie Stolz, jene Gehorsam, während sie einem Jeden befehlen wollen."

Papst Julius II. hatte für den Kirchenstaat den Wettlauf der mächtigeren Italienischen Staaten nach Vergrösserung erst mitgemacht, schliesslich aber das Ziel verfolgt, alle Fremden, Spanier

---

[1] Sommario della storia d'Italia dal 1517 al 1527, a. a. O. S. 304.

wie Franzosen, vom Boden der Halbinsel auszustossen. Sein Nachfolger, Leo X., der das Errungene selbstverständlich behaupten wollte, sah sich nach Kurzem zu schmerzlichen Verzichten genöthigt, denen er jedoch Klarheit über das allein aus eigener Kraft ihm Erreichbare verdankte. So wurzelecht uns durch die Beweiskraft von Jahrhunderten für damalige Verhältnisse der territoriale Papststaat scheinen möchte, vergessen wir nicht, wie oft er in den letzten Menschenaltern der Aufsaugung durch Mächtigere oder der Auflösung unter gierige Nepoten ausgesetzt gewesen war. Für Leo standen die Dinge so, dass bei jeder starken Veränderung der Gesammtlage der Halbinsel die Existenz des Kirchenstaats oder wenigstens wesentlicher Theile desselben kaum minder bedroht war als die des aufs engste mit ihm verbundenen Florentinischen Staatswesens. Zur Erklärung und Entschuldigung der Haltung Leo's darf daher gleich hier auf die ungemein heikle Lage hingewiesen werden, in der er sich als weltlicher Herrscher zwischen Spanien-Habsburg auf der einen und Frankreich auf der anderen Seite erblicken musste. Der Vortheil, dass die Mächte in ihm das Haupt der Kirche zu respectiren hatten, wird ziemlich wettgemacht durch die stete Besorgniss, dass trotzdem erfolgende Einschränkungen des päpstlichen Staates auch seinem Ansehen als oberster Pontifex Eintrag thun könnten. Sollte er sich als kirchliches Oberhaupt solchen Gefahren gegenüber ganz auf geistige Abwehr beschränken, unter Verzicht auf Mittel, die im Treiben der Welt den Zeitgenossen für statthaft galten? War es sicher, dass eine Haltung thatsächlich und nicht bloss mit Worten der Predigt des Friedens geweiht, dass vollkommene Sprödigkeit gegenüber den Anerbietungen der rivalisirenden Kronen die Gefahr beseitigen würde, die vermieden werden musste, die einer Verständigung der Beiden ohne oder auch gegen das weltliche Interesse des Papstes und seines Hauses?

Man muss begreifen, dass von vornherein seine Politik war, keine von beiden Mächten in Italien zu stark werden zu lassen. So lange er die Spanier in Neapel wusste, konnte ihm nichts liegen an der Entfernung der Franzosen aus Mailand, das sie im Anfang seines Pontificats wiedererobert hatten[1].

[1] „Mehr aus Furcht als aus Wahl" hatte er deshalb sich 1515 der Liga wider Franz I. angeschlossen. Vettori a. a. O. 306; vgl. 313.

Vorbehaltlich der Prüfung der politischen Schritte im Einzelnen kann alle Abneigung gegen so ungeistliches Gebahren nicht hindern zu begreifen, dass weniger der jeweilige Papst als die Institution des weltlichen Papstthums überhaupt Schuld trug an der damaligen Nothwendigkeit einer Schaukelpolitik zwischen den Mächten. Auch höher begnadeten Naturen ist es in ähnlicher Lage nicht anders ergangen. Man denke z. B. an die unvermeidlichen Windungen des Kurfürsten von Brandenburg zwischen Polen und Schweden im Jahre 1655. Aber freilich gilt es auch dabei, dass es erst der Ton ist, der die Musik macht und nicht die Noten.

Trotz der Vorsicht, mit der in den vorangehenden Betrachtungen versucht ist, die Linien der politischen Haltung Leo's anzudeuten, ist die Frage doch nicht überflüssig, ob sie nicht an einzelnen Stellen zu bestimmt oder gar irrig gezogen sind. Hat denn dieser Papst thatsächlich ein beherrschendes Interesse gehabt für die Bedeutung des Kirchenstaats?

Das ist's, was Nitti insbesondere gegenüber Baumgarten[1] im bejahenden Sinn im ersten Abschnitt seines Buches zur Geltung gebracht hat, indem er zu beweisen sucht, dass Leo keineswegs seine Nepoten zu fürstlichen Ehren im grossen Styl, zu königlichen Stellungen, habe befördern wollen.

Nitti's Ansicht ist jedenfalls die bestbegründete, die über diese Frage bisher vorgetragen worden ist. Seinen Grundanschauungen wird sich schwer widersprechen lassen und dies zugegeben, ist es nicht leicht sich den Folgerungen dieses Schriftstellers zu entziehen.

Nitti macht geltend, dass Leo's Bemühen, im Jahre 1515 den König von Frankreich zum Verzicht auf seine Neapolitanischen Ansprüche zu drängen, nicht sowohl der Erhöhung seines Bruders Giuliano als der ewig ihn quälenden Sorge gegolten habe, dass der Gebieter Mailands auch der Neapels werden könnte. Nur Parma, Piacenza, Modena und Reggio seien dem Bruder zugedacht gewesen. Ferner sei nicht der Papst, sondern die ehrgeizige Mutter seines Neffen Lorenzo die

---

[1] Baumgarten hat übrigens in einer Besprechung des Nitti'schen Buches in der Deutschen Literaturzeitung 1893, Nr. 1 eingeräumt, dass er den Einfluss des Familieninteresses auf Leo allzu stark betont haben könnte.

eigentlich Schuldige an dem schnöden Raubkrieg um Urbino. Leo habe sich auch dem Plan versagt, für Lorenzo in der Romagna einen Staat zu gründen. Und endlich hätten Giuliano und Lorenzo, was durch frappante Mittheilungen erhärtet werden soll, weder physisch noch moralisch-politisch das Zeug dazu besessen, grössere Staaten zu begründen und zu behaupten.

Allerdings scheint mir dieses Urtheil über die beiden letzten legitimen Sprösslinge des Hauses Medici, wenigstens hinsichtlich Lorenzo's, nicht unbedenklich. Was wiederholt über dessen politische und militärische Unfähigkeit gesagt wird, vermag ich nicht zu vereinigen mit der recht eingehenden Charakteristik bei Vettori, dessen innige Vertrautheit mit dem Hause und seiner Geheimgeschichte Nitti selbst wiederholt zu rühmen hat[1]. Die von ihm verwerthete Thatsache, dass Lorenzo nach seiner Vermählung, also kurz vor seiner langwierigen Erkrankung, keine Lust bezeigt habe, seine Fürstenrolle in Urbino und die eines Bürgerhauptes von Florenz weiter zu spielen, läuft doch parallel der anderen, dass auch Giuliano von vornherein nicht hatte in Florenz bleiben mögen, wodurch Ferdinand von Spanien gerade zu der Ueberzeugung gebracht war, dass er Königsgelüste hätte[2]. Möglich immerhin, dass auch einen Zögling der Renaissance, wie jenen Lorenzo, einen Moment der Gedanke menschlich-einfachen Behagens angelächelt haben könnte, wie Vettori andeutet. Aber sind nicht auch andere Gründe als Mangel an Kraft oder grossem Ehrgeiz für einen solchen Entschluss denkbar? Was wissen wir denn davon, wie Leo in seinem Vollgefühl als Haupt des Hauses und Papstkönig die Stellung jener Nepoten bezüglich etwaiger eigener Einmischung geordnet hatte!

Man braucht gar nicht an aus besonderem Grunde so krasse Beispiele, wie die schiefe Stellung der Brüder Napoleon's I. als Satrapenkönige zu denken, um sich zu sagen, dass gerade ein selbständiger Ehrgeiz in der Rolle eines von Oben und Unten zugleich gegängelten „Oberbürgers" von Florenz (es fehlt noch an einer passenden Bezeichnung für die Sache) kein Behagen

---

[1] Vettori, Sommario 328. Vgl. Nitti, S. 19 u. 23.

[2] Vettori 303, s. 301 (grandezza eccessiva). Die in Florenz eingerichtete Regierung ist ihm un governo civile, del quale Lorenzo - - - capo.

finden mochte. Ein Beweis, dass dem so gewesen, lässt sich nicht führen, aber einzelne Anzeichen deuten darauf, dass Leo nicht gesonnen gewesen ist, seine Familienglieder als Fürsten ganz ihren eigenen Entschliessungen zu überlassen[1]. War dem so, so hängt dieser Zug mit einer anderen Richtung der Politik Leo's zusammen, die ich, allerdings nur aus dem Zusammenhang der Vorgänge heraus und nicht nach ausdrücklichen Zeugnissen, zu ahnen meine. Ich vermuthe, dass die Vergrösserung des materiellen Einflusses des heiligen Stuhles ihm nicht ausschliesslich und gleichmässig zu allen Zeiten in der Form von Annexionen vor Augen stand. Ein Kirchenstaat in Mittelitalien von Meer zu Meer, vom Po bis eventuell zum Garigliano reichend, war weit schwerer zu begründen, als die Feststellung einer politischen Leitung zu Gunsten des Papstes über eine Mehrzahl von Gebieten. Wie das für Florenz feststeht, hat sich Leo noch im Höhepunkt seiner Erfolge im Jahre 1521 hinsichtlich Sienas damit begnügt. Eine solche, an den stark vergrösserten Kirchenstaat angelehnte Oberlehnsherrlichkeit, bezüglich diplomatische Leitung, des heiligen Stuhles hätte ohne Schwierigkeit auch die Nepotenstaaten mit umfasst. Man wäre dann stark genug gewesen, um, in Rechnung auf den unsterblichen Gegensatz der beiden Fremdmächte in Nord und Süd, jeder von ihnen die für Italien verderbenbringende Erhaltung von Heeren[2] ausserhalb ihres Territoriums und auf Kosten selbständiger Staaten zu wehren. Dieses, wenn ich so sagen darf, dritte Italien, neben einem durch Französischen und einem durch Spanischen Wink gefesselten, hätte dadurch der „Freiheit Italiens" einen recht erheblichen Dienst geleistet[3].

Für diese Auffassung ist es gleichgültig, ob die durch Leo bei seinen internationalen Abmachungen für seine Anverwandten

---

[1] Abgesehen von der nachweislichen Abhängigkeit der Florentiner Regierung lässt sich anführen, dass er seinem Bruder Giuliano über Parma, Piacenza, Reggio und Modena (allerdings in zeitweis zum Theil zum Kirchenstaat unter Julius II. gehörigen Gebieten) nur ein vicariato o governo perpetuo zugedacht hatte. Guiccardini, Storia d'Italia, Bl. 349.

[2] Wie Ferdinand der Katholische fast unablässig gethan hatte. Vettori a. a. O. 299.

[3] Nach der von Nitti S. 38 durchgeführten Auseinanderlegung der Vorstellungen der Zeit würde es allerdings eher unter die Kategorie der servitù als die der libertà Italiens fallen.

erstrebten oder ausbedungenen territorialen Vortheile etwas grösser oder etwas kleiner gewesen sind. Aber es lässt sich meines Erachtens ohnedies der Einwand nicht zurückweisen, dass wir hierüber nicht hinlänglich genau unterrichtet sind zu abschliessendem Urtheil. Der Gedanke, dass Umfassenderes, als wir zur Zeit wissen, in geheimen Abmachungen niedergelegt sein könnte, findet Bestätigung im Text des Vertrages mit Franz I. von Frankreich vom 20. Januar 1519. Da heisst es an der Stelle, wo von dem Schutz Frankreichs für Florenz, das Haus Medici und speciell Lorenzo, hinsichtlich gegenwärtiger und zukünftiger Besitzungen, die Rede ist, ausdrücklich: prout in alio tractatu plenius continetur[1].

Die Ziele seiner grosskirchenstaatlichen Politik, soweit sie innerhalb seines Machtbereichs sich befanden, hat Leo mit diplomatischer Feinheit und Falschheit, oder auch, wenn erforderlich und thunlich, mit rücksichtsloser Gewalt verfolgt. Letztere war selbstverständlich ausgeschlossen bei den Beziehungen zu den grossen Mächten, auch dann, wenn es sich um Italienische Fragen handelte. Und diese standen meist im Vordergrund der Betrachtung: denn es ist eine scharfsinnige Beobachtung Nitti's, dass die Gleichgewichtsbestrebungen des Papstes, im Gegensatz z. B. zu denen des Cardinal Wolsey, nicht sowohl das Schicksal Europas als vielmehr wesentlich das der Apenninischen Halbinsel zum Ausgangspunkt gehabt haben.

Das zeigt sich schlagend bei seiner Stellungnahme in dem grossen Wahlkampf um die Kaiserkrone.

Als Maximilian I. raschen Anlaufs im Sommer 1518 diplomatische Siege erfochten hatte, die seinem Enkel Karl von Spanien die Würde des Römischen Königs zu sichern schienen, war Leo gerade tief und ernsthaft in seine Waffenstillstands- und Friedenspläne zum Behuf eines gesammt-christlichen Aufgebots wider den Halbmond verstrickt. Ob so ausschliesslich, wie Nitti[2] meint, mag dahingestellt bleiben. Genug, er war überrascht, als er von der Zusage der fünf Kurstimmen zu Gunsten Karl's erfuhr, und zwar um so mehr, als er nach den

---

[1] Capponi, Storia della republica di Firenze (2ª ediz.) III, p. 359.

[2] S. 107 f. Dass ihm darüber die Abmachungen Frankreichs mit dem Kaiser zu Cambray seit dem J. 1517 bis zum Juli 1518 entgangen sein sollten, ist mir wenig wahrscheinlich.

ihm zunächst zugekommenen Nachrichten die Wahl Karl's für unvermeidlich ansah. Daher darauf bedacht, sich für alle Fälle nach beiden Seiten zu decken, unterhandelte er so verschmitzt, dass um die Jahreswende beide Bewerber, Franz von Frankreich und Karl von Spanien, vertragsmässig zu seinem Schutz, auch wider einander, verpflichtet waren; und zwar beide dazu bewogen mittelst des durch keine übernommene Verpflichtung bestätigten, aber künstlich erregten Wahns, den Papst in der Wahlfrage für sich zu haben. Das alles und insbesondere die Thatsächlichkeit eines derartigen Abkommens auch mit Spanien sind gesicherte Resultate Nitti's. Ferner hat Leo im Verlauf dieser diplomatischen Campagne nicht gewagt, dem mächtigen und in Neapel benachbarten König Karl unwillfährig sich zu beweisen. Anfang November 1518 war die päpstliche Bulle, welche für diesen Fall das Hinderniss der Unvereinbarkeit der kaiserlichen und der Neapolitanischen Krone aufhob, ausgefertigt und wurde nur auf Andringen Lorenzo's noch geheim gehalten, um Franz I. nicht zu dem Glauben gelangen zu lassen, dass der Papst die Wahl seines Gegners nicht bloss nothgedrungen dulde, sondern im Gegentheil befördere [1].

Mit diesem Resultat Nitti's stimmt nun trefflich die von mir vertretene Anschauung [2], wonach um die gleiche Zeit etwa Leo beim Kaiser die Erwartung begünstigt hat, dass er die vor der Königswahl Karl's erforderliche oder doch wünschenswerthe Krönung Maximilian's mit der Kaiserkrone an der Grenze, etwa in Trient, vorzunehmen oder vornehmen zu lassen bereit sei. Dass er damit ebenso dissimulirte, wie mit dem Dispens, ist ja klar: aber der verdiente Herausgeber der jüngeren Reihe der Reichstagsacten [3] hat doch durchaus fehlgegriffen, wenn er die Aussagen Maximilian's für unwahr und ein von mir ans Licht gestelltes weiteres Zeugniss für eine blosse Fälschung zu Wahl-

[1] Nitti, S. 130 f.; vgl. 207, Anm. 1. Dazu ist vor wenigen Wochen noch die durch Karl im März 1519 dem Papst in's Gesicht geworfene Erinnerung gekommen, s. Dt. RTA., Jüngere Reihe I, Nr. 182 (S. 485; vgl. S. 563).

[2] Kaiser Maximilian I., 2. Bd., S. 706. Nitti, dem meine Arbeit nicht vorgelegen, ist seinerseits zu gleicher Auffassung gekommen. S. 147.

[3] A. a. O. Einleitung S. 124 f. Es ist ein ungünstiges Zusammentreffen, dass Nitti's Forschungen bei dieser grossen Publication nicht mehr benutzt werden konnten.

zwecken hat ansehen wollen. Im Gegentheil ist es Leo gewesen, der den von ihm selbst erregten Erwartungen aalglatt sich zu entziehen verstanden hat.

Nur sein Verhältniss zu Franz I. kann verständlich machen, warum er sich damals zu solchen Winkelzügen gedrängt glaubte. Dieser traute dem Papst nicht recht, seit er, mit Frankreich frisch verbündet, im Jahre 1516 der Erwartung, dass er zur Vertheidigung Mailands Unterstützung senden würde, nicht entsprochen hatte. Bester Beweis ist, dass Leo nur sehr unbestimmte Kenntniss hatte von der diplomatischen Arbeit des Französischen Königs zu Wahlzwecken: er hat bis nach dem Tod Maximilian's nichts davon erfahren, dass Franz für den Fall der Vacanz verbriefte Zusagen von vier Kurfürsten in der Tasche hatte [1]. Ich möchte mir das so erklären, dass es Franz damals im Herbst 1518 nicht sowohl darauf ankommen konnte, seine eigene Wahl zu erreichen, als vielmehr darauf, den Nachfolgeplan Maximilian's zu verschleppen und dadurch zu vereiteln, in der Berechnung nach dem Tod des kränkelnden Kaisers seiner Sache sicher sein zu dürfen. Darum genügte es ihm, im Papst die Unentschlossenheit hinsichtlich der Hebung der bezeichneten Wahlhindernisse für Karl zu verstärken, ohne ein thätiges Eintreten Leo's für sich herauszufordern. Seine nicht verstandene Gleichgültigkeit und Zurückhaltung hat dem päpstlichen Politiker damals schwere Zeiten verursacht. Immer wieder wird auf demonstrative Beweise der Französischen Freundschaftsversicherungen gedrungen, und wenn heute Leo, durch schriftliche und mündliche Ergiessungen des Französischen Herrschers befriedigt, seiner Zuversicht entschiedenen Ausdruck gab [2], so kehrte morgen der nagende Zweifel zurück. Immer noch lieber wollte er die Wahl Karl's durch Gewährung der beiden von ihm abhängigen Zugeständnisse befördern als sich

---

[1] Archivio storico Italiano, III. Ser., vol. 25, S. 377, s. 381. Wegen des Misstrauens des Königs vgl. Jovius 165.

[2] So z. B. Leo an Franz am 7. September 1518: Haec nos promissio et maximi regis voluntas contra omnes humanos casus, divino praeeunte auxilio, armatura est, ut non simus nec animo nec studio in defendenda nostra et hujus sedis amplitudine defecturi, etc. Brevia Leonis, Armar. 44, tom. V, p. 153. Vatican. Geh. Arch. S. Archivio stor. Ital. III. Ser., vol. 24, S. 10. Doch vgl. S. 24 die erneuten Versuche di sapere la mente del Christianissimo (am 14. October).

durch ihre Verweigerung ohne vorherige sichere Garantie der Wahrung seiner Interessen in Abhängigkeit von dem guten Willen Frankreichs bringen lassen.

Der unerwartete Tod des Kaisers, der eine neue Situation schuf, war daher ausgesprochenermassen eine Art Erlösung für ihn. Andererseits erschien eine Erhebung Karl's, die diesen nun ohne die mit Vortheil auszubeutende Ungewissheit einer Wartezeit unmittelbar auf den Thron gesetzt hätte, als eine viel brennendere Gefahr für die Unabhängigkeit des heiligen Stuhls, denn vorher. Unbestreitbar ist es heutzutage, dass Leo jetzt von vornherein gegen seine Wahl gestimmt war und gewirkt hat. Der Papst wartete nicht einmal, bis die Kunde von der Vollziehung jenes zwischen ihm und Karl geschlossenen Schutzvertrags eingetroffen sein konnte, sondern las am 7. Februar 1519 dem jungen, bis dahin so ergeben auftretenden, Fürsten auf's heftigste und kränkendste den Text. Karl hatte[1], gerade ehe er das Hinscheiden Maximilian's erfahren, brieflich sowohl wie in einer Apostrophirung des päpstlichen Gesandten in ungeduldiger Erregtheit und mit eingestreuten Drohungen die Uebersendung der Kaiserkrone an seinen Grossvater gefordert. Besser als es das noch unbekannte Original vermöchte, legt das unten mitgetheilte, zum Theil wieder durchstrichene Concept bloss, wie tief der Stachel eingedrungen war. Karl seinerseits musste durch diese Antwort um so mehr erbittert werden, als die Erfüllung desjenigen Begehrens, das jetzt als

[1] Baumgarten, Die Politik Leo's X. im Wahlkampf (in: Forsch. z. Dt. G. Bd. 23) S. 548. *Den fehlenden Brief Karl's kann man z. Th. ergänzen* aus der päpstlichen Antwort vom 7. Februar. (Brevia Leonis, Armar. 44, tom. V, p. 129 im Vatican. Geh. Arch.) „Noverit rex catholicus honesta postulare, nam nos quidem et novimus et audemus non honesta negare - - - Quod vero quadam in parte litterarum tuarum aliquanto commotius asseveras, te avo patrique tuo deesse non posse“, in der Beziehung rechne der Papst zur Ehre Gottes Erlittenes nicht als Strafe, sondern als Ehre sich an, „quamquam omnis minandi ratio a tua clementissima natura debet abesse, a nobis certe aberit, cum recte egerimus, timendi“. — Bezeichnend für die Stellung des Papstes ist sodann, dass derselbe Begriff „non honestum“ oder „dishonestum“, der hier für eine Kaiserkrönung ausserhalb Roms gebraucht wird, wieder im März 1519 gewählt ist für die Ansicht des Papstes über die Erhebung Karl's zum Kaiserthum. Nitti 174.

zur Infamie Leo's gereichend bezeichnet wurde, früher in Aussicht gestellt gewesen war.

In der zwischen Beiden Platz greifenden Entfremdung ist Leo nach Nitti's Ansicht verharrt bis Ende April. Nitti versucht auf scharfsinnige Weise den Satz zu erhärten, dass während dessen der Papst in keinem Augenblick ernstlich für die Candidatur Franz' I. gewesen sei, sondern nur mittelst des von ihm unterstützten Französischen Ansturms habe Bresche legen wollen in die Habsburgische Stellung: alles in der Berechnung, dass Franz in der sich aufdrängenden Einsicht, für sich selbst nichts erreichen zu können, rechtzeitig für die Wahl eines Dritten mit gleicher Energie, wie für die eigene, eintreten würde. Erst die durch Erfahrungen in und ausserhalb Deutschlands in ihm erregte Furcht, dass es gegen den laut verkündeten Widerspruch des heiligen Stuhls doch, selbst seitens der geistlichen Kurfüsten und somit sichtlich unter Herabsetzung der päpstlichen Würde, zur Wahl des Königs von Neapel (und Spanien) kommen könnte, zwang den Papst zu einer Schwenkung. Dass diese in die Arme Karl's und nicht zum Besten eines Dritten, eines Deutschen Fürsten, wie Friedrich von Sachsen, statt hatte, wird zwar nicht allein, aber ganz besonders dadurch bestimmt, dass Franz I. allzuspät sich zum Verzicht auf eigene Bewerbung und Beförderung eines Dritten entschliessen konnte.

Zwei Punkte sind hierbei zu beanstanden. Einmal muss der Entschluss zur Schwenkung später angesetzt, also doch etwas aus der unmittelbaren Einwirkung der durch Nitti vorgeschobenen Factoren weggerückt werden. Es hängt das zusammen mit der wohl stärksten Eigenmächtigkeit der Curie in dieser Angelegenheit. Man weiss ja, dass man sich in Rom, verblendet durch irrige Theorien, für berechtigt ansah, den Deutschen das Wahlrecht und damit thatsächlich das Kaiserthum wieder zu entziehen. Aber dass man als Mittel zum Ziel das Recht soweit umbiegen wollte, um aus einer Minderheit die Mehrheit hervorzuzaubern, ist doch sehr überraschend.

Aber es ist nicht anders. In einem Breve vom 4. Mai 1519 an Cajetan, das von Rom in die Hände Franz' I. gelegt und von diesem abschriftlich auch in die des Kurfürsten von Brandenburg gespielt worden war, wird der Legat ausdrücklich bevollmächtigt, den durch die Stimmen d r e i e r Kurfürsten Er-

wählten sofort als gültig erhobenen zu proclamiren[1]. Der Sinn des Schrittes wird deutlich, wenn man sich erinnert, dass am 8. April der Kurfürst von Brandenburg versprochen hatte, für Franz I. zu stimmen, falls derselbe noch zwei vorher abzugebende Stimmen erhielte[2].

Leo hat sicherlich erst die Wirkung dieses neuesten Schrittes abgewartet. Und damit stimmt es auch, dass erst am 31. Mai der König Karl, der seit Wochen abermalige Unterhandlungen mit Rom angeknüpft hatte, die bestimmte Erwartung meinte hegen zu dürfen, dass der Papst auf seine Seite treten würde[3]. Gerade Nitti hat gezeigt, in welcher Weise hierbei erst am 17. Juni in Rom ein Abschluss erzielt worden ist.

Nachdem der Zeitpunkt der veränderten Entschlüsse Leo's anders bestimmt werden musste, wird man von selbst zu der Erwägung geführt, in wie weit doch der Tod Lorenzo's am 4. Mai mitwirkend gewesen sein könne für das Erkalten seines Oheims gegenüber Frankreich. Nitti hat das ebenso weit von sich gewiesen, wie Baumgarten es betont hat.

In Anknüpfung an früher Ausgeführtes sei hier zur Einschränkung der Ansicht des neuesten Darstellers an Folgendes erinnert. Unmittelbar nach seiner Erhebung zum Pontificat hatte Leo zu seinem Bruder Giuliano geäussert: „Geniessen wir das Papstthum, da es Gott uns gegeben", und jetzt brach er gegenüber dem Boten der Todesnachricht in die Worte aus: „Wir sind nicht mehr vom Haus Medici, wir sind vom Haus Gottes"[4]. Mit dem Absterben des letzten legitimen Sprossen seines Geschlechtes ist eine Veränderung mit dem Papst vorgegangen. Nicht bloss sprechen es Vertraute, wie Vettori, offen aus, dass er nun für die Seinen keine Staaten mehr zu suchen brauchte: der Papst handelte fortan consequent und ohne hochfliegenden Ehrgeiz für die noch vorhandenen Bastarde in diesem Sinne. Lorenzo's Besitz Urbino sammt Pesaro und Sinigaglia ward zum Kirchenstaat geschlagen und diesem galten fortan die

---

[1] Dt. RTA. Jüngere Reihe, I, Nr. 271, S. 656; vgl. S. 725. Noch am 7. Juni liess der Papst eine ähnliche Eröffnung an Friedrich von Sachsen gelangen; ebendas. S. 823.

[2] Nitti 204.

[3] Dt. RTA., a. a. O. S. 735, Karl an Margarethe.

[4] Relaz. Venet. VII, 51. — Nitti 209.

späteren Erwerbungen und Unternehmungen in Bezug auf Parma, Piacenza, Perugia, Fermo, Ferrara u. s. w. So gewagt es ist, die bewegliche und unzuverlässige Politik dieses Papstes in einzelnen Fällen auf durchgehende Grundgedanken zurückzuführen: hier in der That liegt eine tief einschneidende Linie, hier trifft man auf einen Punkt, dem man eine gewisse programmatische Bedeutung kaum absprechen kann: „Das Haus Gottes statt des Hauses Medici". Es klingt wie eine Art Selbstanklage durch diesen Satz, der ein Gelöbniss für die Zukunft auszusprechen scheint.

Und nun wird man etwas weiter gehen dürfen. Da sich die Bedeutung Lorenzo's als eines Mittelglieds für die Innigkeit der päpstlich-Französischen Beziehungen doch nicht wegwischen lässt, scheint es mir alles in allem doch richtiger dem Papst Glauben zu schenken, wenn er seit Januar 1519 in zahlreichen und nicht missverständlichen Erklärungen Franz als den ihm genehmsten Inhaber des Kaiserthums bezeichnet hat. Was ist denn jenes Breve vom 4. Mai anderes als ein hoher Einsatz des päpstlichen Partners selbst auf die mindest günstige Französische Farbe! Ein solcher Freundschaftsdienst, anderer zu geschweigen, verträgt sich doch wohl nur mit der Annahme eines wahren Interesses. Meines Erachtens durfte Leo von seinem Standpunkt aus ein solches haben, da Franz, thatsächlich im Besitz der ehemals kaiserlichen Rechte in Italien, hier durch die Kaiserkrone selbst nicht stärker wurde: im Gegentheil die Erwerbung dieses Diadems gab der Curie gerade in den eigenen Augen wichtige Waffen in die Hände wider die Französischen Ansprüche auf Neapel.

Dass ihm innerlich ein Dritter noch lieber gewesen wäre, wie er denn bei wachsenden Schwierigkeiten mit Nachdruck auf diesen Gedanken zurückkommt, wird nicht geleugnet. Aber da er seit seiner Kenntniss von den Versprechungen Deutscher Wähler für Franz dessen Erhebung für unvermeidlich halten musste, sollte nicht Karl durchdringen, so ist er eben ernsthaft für ersteren eingetreten.

Nicht eine Wendung zu Karl, der immer der wenigst Angenehme blieb, sondern nur den Rückzug in eine geschütztere Stellung für den entscheidenden Kampf bedeutet das Abkommen Leo's mit dem Spanischen Gesandten in Rom vom 17. Juni,

mittelst dessen das Hinderniss der Vereinigung der Kronen des Reichs und Neapels für diesmal beseitigt wurde, vorbehaltlich eines päpstlichen Veto gegen Spanische Ausbreitung in der Lombardei und Toscana. Der Papst erhielt dadurch für Ober- und Mittelitalien dasjenige, was man für Unteritalien auf Französischer Seite nicht zugestehen wollte! Wenn der Papst zufrieden war, so war es der junge Kaiser nicht, wenigstens hat er den Vertrag nie bestätigt [1].

Begreiflich, dass Leo daher die nie abgerissenen Fäden zum König von Frankreich alsbald wieder anknüpfte. Er suchte sich im Bund mit diesem sammt Venedig eine schützende Stellung zu schaffen, machte sich dies aber in Wahrheit selbst unmöglich, weil er mit allem Nachdruck die Genossen zur Preisgebung Ferraras zu verpflichten trachtete. Venedig hielt sich desswegen vorsichtig zurück, Franz I. willigte anscheinend schliesslich ein. Der Vertrag vom 22. October 1519 [2] verband Papst und König, keine Allianz mit dem Kaiser einzugehen und den Papst, dem Kaiser die (noch ausstehende) Belehnung mit Neapel nicht zu ertheilen. Franz I. versprach seinen Schutz gegen alle daraus entspringenden Bedrohungen und Angriffe, ferner seine ausdrückliche Unterstützung gegen unbotmässige Vasallen und Unterthanen der Kirche.

Man muss überzeugt sein, dass Franz keinen Augenblick an Preisgabe eines so treuen und wichtigen Verbündeten gedacht hat, wie der Herzog von Ferrara war. Nur wenn er auch Herr Neapels und damit des Schicksals von Italien geworden wäre, hätte ihn der Verlust des Vertrauens unter den kleineren Potentaten, seit 1494 ein so wichtiger Factor für Frankreichs Macht in Italien, weniger unzulässig erscheinen dürfen. So nur versteht es sich, wenn bei der stärksten Lockung des Französischen Hofs auf das schwankende Gemüth Leo's aus dem Spätherbst 1520, welche unter Ausschluss eines für den Kirchenstaat bestimmten Strichs bis zum Garigliano das Königreich Neapel als Französische Secundogenitur umfasst, offen

[1] Vom Vertrag hat abgesehen von einem Regest im Archivio stor. Ital. 3. ser., vol. 26, S. 198 zuerst Nitti 213 Kenntniss gegeben. Was der Stein des Anstosses für Karl war (s. Nitti 242, doch vgl. lettere de' principi Ausg. von 1570, S. 69), mag hier übergangen werden.

[2] Nitti 258 ff. hat ihn aufgefunden.

Lucca und Ferrara der päpstlichen Habgier geopfert werden sollen [1].

Ein Jahr hatte ausgereicht, um im Papst die Ueberzeugung wurzeln zu lassen, dass seine Stellung zwischen beiden Grossmächten die unbequemste aller Lagen war. Er verzweifelte daran, dieselben durch seine Schaukelpolitik fürder unter einander im Zaum zu halten und verkündete es als seine Staatsweisheit, dass man in solchem Fall sich auf die Seite des Schwächeren stellen müsste [2]. Angesichts des Zustandes des Heeres in Neapel, des Aufstandes in Spanien, des ungesicherten Verhältnisses zu Deutschland, angesichts endlich des scheinbaren Vorsprungs, den Franz I. in England gewonnen hatte, war Leo 1520 nicht im Zweifel, dass der Kaiser der Schwächere wäre. Aber kaum ein so doctrinärer Gesichtspunkt, vielmehr die durch Thatsachen befestigte Ueberzeugung, dass die Franzosen ebenso unerträgliche Bundesgenossen wie zu fürchtende Feinde wären, nach Nitti's Wort die „fortwährende Unverschämtheit“ der Franzosen [3] hat in ihm den Entschluss eines vollständigen Bruchs gereift. Seit 1516 hatte Italien vor auswärtigen Angriffen (abgesehen von den im Krieg um Urbino betheiligten Söldnern) Ruhe gehabt. Jetzt war es der Papst, der geflissentlich den allerdings auf die Dauer schwerlich zu vermeidenden Krieg zwischen Franz I. und Karl V. beschleunigt und nach Italien gezogen hat. Sein Ziel war ein vollkommener Umschwung auch der Italienischen Besitzverhältnisse, als des einzigen Mittels, die Abhängigkeit von Frankreich nicht mit einer gleichen seitens Spaniens zu vertauschen. Darum hat Leo seit October 1520 [4]

---

[1] Nitti 348. Die Bedingungen sind jedoch fast dieselben, welche bis zu dem von ihm entdeckten Vertrag vom 22. Oct. 1519 als die eines päpstlich-Französischen Abkommens vom Spätjahr 1519 gegolten haben, Bergenroth calendar II, Nr. 267, S. 294. Vgl. De Leva, Storia docum. di Carlo V. tom. II, 12. Mir scheint es nicht ausgeschlossen, dass schon damals mit diesem Vorschlag gearbeitet worden ist, auf den man zurückkam, als der Papst sich hinsichtlich Ferraras nicht länger hinhalten lassen mochte.

[2] S. Nitti 301 f. 331.

[3] Nitti 329 f.; vgl. 340.

[4] Nitti 335. Die Frage, ob er, wie Giulio de' Medici Guicciardini mitgetheilt (Storia d'Italia 399), im innersten Herzen davon geträumt, dereinst auch die Spanier den Franzosen nachschicken zu können, wird wohl

auf ein Offensivbündniss mit Karl wider Frankreich hingearbeitet, bei welchem dem Kaiser in Italien (abgesehen von der endlichen Belehnung mit Neapel) kein direkter Vortheil zufallen sollte, während an Stelle der Franzosen in Mailand und Genua unter kaiserlicher Lehenshoheit die Sforza und Adorni treten und der Kirchenstaat (dem die Französische Episode Siena, Perugia, Fermo eingetragen) noch mit Ferrara, Parma und Piacenza abgerundet werden sollte.

Der junge Kaiser hat sich lange gegen eine solche Politik gesträubt, so sehr ihm ein blosser Defensivbund mit dem Papst genehm gewesen wäre. Seine finanzielle und politische Lage gestattete ihm lange nicht den sofortigen Losbruch, auf den Leo drang; auch durfte er nicht als Angreifer erscheinen, wenn er nicht, nach dem Stand der Verhandlungen, England, um das die Rivalen wetteifernd sich bemühten, auf die andere Seite treiben wollte. Nitti hat das klar bewiesen und auch zahlreiche Lichter auf die diplomatische Meisterschaft fallen lassen, mit der die Curie, scheinbar unschlüssig und nur auf Täuschung bedacht, ihr Doppelspiel in jenen Monaten getrieben hat. Einen interessanten Ruhepunkt bieten die Vorverträge vom December 1520 und Januar 1521, durch welche Leo und Karl sich zusicherten, geheime Verabredungen mit Frankreich weder zu haben noch in den nächsten drei Monaten schliessen zu wollen [1].

Nur ein Zweifaches hätte, nach Nitti, des Papstes Entschluss zu einem Angriffskrieg gegen Frankreich umbiegen können: eine absolute Weigerung des Kaisers oder die Begünstigung der lutherischen Ketzerei durch ihn. Trotzdem seien es lediglich die bekannten politischen Interessen, die bis Ende Januar 1521 das ausschlaggebende Motiv zu seiner Verbindung mit Karl V. abgegeben hätten: sorgfältig hätte er jede Beimischung innerkirchlicher Tendenzen in die Verhandlungen vermieden, um keines der Vortheile, die er in politischem Sinn daraus erhoffte, verlustig zu gehen.

Die Verbindung zwischen diesen anscheinenden Widersprüchen findet, wenn ich recht verstehe, Nitti in der Vorstellung

---

nie mit Sicherheit gelöst werden. Es wäre daher müssig zu prüfen, wie sich ihm dann der Gedanke der „Freiheit Italiens" gestaltet haben würde.

[1] Nitti 350 und 360.

des Papstes, dass die Vollziehung der im Juni 1520 erlassenen Bannbulle wider Luther und seine Anhänger selbstverständliche und nicht zu bezweifelnde Pflicht des Kaisers sei. Erst als er zu seinem Schrecken durch Aleander darüber aufgeklärt wurde, dass Karl eine Vollziehung des in Rom gesprochenen Urtheils nicht ohne den Reichstag und, wie im Januar 1521 (!) in Rom bekannt geworden, nicht ohne Berufung Luther's unternehmen werde, erst dann habe die Empfindung der furchtbaren dem Ansehen des heiligen Stuhls drohenden Gefahr den Papst während dreier Monate ganz in Anspruch genommen und alle seine Schritte beherrscht[1].

Wenn es nun schon ein gefährliches Stück ist, dass Nitti jeden Erfolg der doch bekanntlich so intimen Verhandlungen mit Franz I. während des Winters so gut wie ausgeschlossen betrachtet, so halte ich die hier gewagte Separation des politischen Processes vom kirchlichen für verfehlt[2]. Die auch sonst bemerkbare Freude an festen, klaren Ansätzen mittelst politischer Analyse hat den Verfasser hierbei über die Grenzen des Erweislichen allzuweit hinausgeführt. Nicht ohne Schuld an dem Missgriff ist meines Erachtens die zu geringe Berücksichtigung der neueren reformationsgeschichtlichen Literatur neben den Acten. Nitti hat es trotz aufgewandter Mühe hinsichtlich Luther's und der durch ihn entfachten Bewegung doch nur zu einem unvollständigen und recht schiefen Bild gebracht.

Wer die Anfänge Luther's, den Verlauf der früheren Schritte Roms zu seiner Vernichtung aufmerksam verfolgt, kann die seitens der Curie angenommene Miene, als ob die Ausführung des Spruchs vollkommen gesichert sei, nur als Maske verstehen. So geschwellt das Machtgefühl des Papstthums seit dem Erfolg der papalistischen Idee auf dem Lateranconcil auch war, die Vorgänge in Deutschland seit 1518 — das erweist auch meine erste Studie über Leo — mussten doch die Blicke für das was vorging geschärft haben.

Da nun Leo, so wenig der religiöse Kern des Streits ihn berührt hatte und berührte, spätestens seit Mai 1520 die, so zu

---

[1] Nitti 368 und 387.

[2] Die Verdienste Nitti's im Einzelnen, z. B. seine bessere Collation der zuerst durch Bergenroth benutzten wichtigen Depeschen Don Manuel's aus Rom, bleiben dabei bestehen.

sagen, kirchenpolitische Seite der Sache klar würdigte und seit dem Juni seine Massnahmen darnach getroffen hatte, so wird es bis auf weiteres wohl bei der Anschauung sein Bewenden haben müssen, dass die kirchliche Frage, so wenig sie genannt wurde, mitspielte bei dem Bestreben enger Interessengemeinschaft mit dem Kaiser.

Wenn man mit Nitti und entgegen der durch Baumgarten vertretenen Anschauung der Meinung ist, dass dieser Mediceische Papst thatsächlich in seinen beiden letzten Jahren seine Kraft an die Stärkung eines in Italien ausschlaggebenden Kirchenstaats gesetzt hat, so ist sein Bemühen um Aufrechterhaltung des Ansehens des heiligen Stuhles dazu die natürliche Parallele. Wie Leo 1519 seine speciell Italienischen Interessen lieber im letzten Augenblick gefährdete, als dass er einer zu erwartenden Schmälerung der Autorität Roms durch die geistlichen Kurfürsten zusehen mochte, so hat er es, so weit wir zu urtheilen vermögen, auch jetzt nicht ausser Betracht gelassen, dem Spruch der Kirche durch seine Verbindung mit dem Kaiser die Ausführung zu sichern. Spät genug hat er auch so Einsicht und Kraft für diese doch nächste Aufgabe eingesetzt. Ein Beweis mehr für den ausgesprochen Italienischen Charakter dieses Papstes, der ja, wie hervorgehoben, auch bei seinen Gleichgewichtsbestrebungen von rein Italienischen Gesichtspunkten nur schwer zu den umfassenderen, durch Wolsey vertretenen, sich hat hinüberführen lassen. Dass die Schwankungen in Worms in der Behandlung der Luther'schen Angelegenheit durch die kaiserlichen Staatsmänner, die Phasen der politischen Verhandlung zwischen Kaiser und Papst widerspiegelten, wie Ranke annahm, hat schon Baumgarten bestritten. Zur Lösung einer Schwierigkeit, der ziemlich offenen Drohung Chièvres' gegenüber Aleander, gewährt Nitti einen erwünschten Fingerzeig durch den Hinweis, dass Chièvres in Unkenntniss geblieben zu sein scheine über die bezüglichen Verhandlungen[1]. Ist das richtig, so ist es ein sehr ergötzlicher Gedanke sich zu vergegenwärtigen, wie die beiden Uneingeweihten, Chièvres und Aleander, lauernd um einander herumgegangen sind, beflissen, einander Geheimnisse abzulauschen.

[1] S. 403, Note 1. Für das Vorangehende s. Ranke, Päpste I, 56; Baumgarten, Karl V. Bd. I., 437.

Ein Druck auf den Papst muss desshalb als ausgeschlossen gelten, weil dieser unverkennbar der Treibende war. Der Kaiser hat sich suchen lassen; noch in einem recht vorgeschrittenen Stadium musste sein vertrauter Kanzler Gattinara ihn festhalten gegenüber Englischen Stillstandsverlockungen. Eben desshalb ist man fast versucht das Dunkel, welches noch immer über die entscheidenden Verhandlungen Beider gebreitet ist, mittelst der Vermuthung zu erleuchten, dass Karl einen höheren Preis als das formale Zugeständniss der Belehnung mit Neapel für seine Bundesgenossenschaft zu erlangen beabsichtigt und darum den Papst so dilatorisch behandelt haben könnte. Denn dies scheint mir durchaus der Fall. Noch am 18. April bei der Entsendung Rafael's de' Medici aus Worms dürfte schwerlich von definitiver Entschliessung die Rede gewesen sein [1].

Das würde auch neben der tiefgewurzelten Unentschlossenheit am besten die immer neuen Schwankungen Leo's in den letzten Wochen vor dem Abschluss erklären. Dass diesmal daran nicht wie manchesmal sonst das Gelüste nach grösserem Gewinnst die Schuld trug, hat Nitti fein bemerkt [2]. Denn Leo hat dem Kaiser gegenüber lediglich an seinen anfänglichen Bedingungen festgehalten, so sehr ihn in finanzieller Beziehung, wegen des Soldes für seine geworbenen Schweizer, die durch Karl geübte Hinhaltung empörte.

Der Vertrag, über den man sich, auf der am 8. Mai festgestellten Grundlage, am 26. Mai endgültig verständigte, hat dem päpstlichen Anstifter dieser Kriegspolitik angesichts der Welt unmittelbar vor seinem Tod einen mit voller Seele empfundenen Triumph eingebracht. Aber gerade ein Ende unter solchen Empfindungen kann das Urtheil über dies verweltlichte Papstthum nur verschärfen, dessen Politik alles andere eher war als würdig eines geistlichen Oberhauptes der Christenheit.

---

[1] Wie Nitti S. 403 meint; doch s. S. 413 und zum Datum Brieger, Aleander und Luther S. 151.

[2] Nitti S. 421.

Zur Gründung der Wittenberger Universität.

Von

Georg Kaufmann.

Muther hat in einem vielbeachteten Vortrag[1] den Gedanken ausgeführt, dass die Gründung der Universität Wittenberg Epoche mache in der Entwicklung der Deutschen Universitäten und zwar, in so fern sie als eine Staatsanstalt errichtet sei. Der kirchliche Einfluss sei zurückgedrängt, und die Autonomie der Corporation der Magister und Scholaren, die das charakteristische Merkmal der mittelalterlichen Universität bilde, sei in Wittenberg gleich bei der Gründung gebrochen worden. Muther gründet diese Behauptung auf die Statuten der Wittenberger Juristen von 1508 und wiederholt sie in der Ausgabe der Wittenberger Universitäts- und Facultätsstatuten von 1508[2] und zwar nun im Hinblick nicht bloss auf die Juristenstatuten, sondern auf die allgemeinen Statuten und die Facultätsstatuten. „Als es sich darum handelte, die erste umfassende rechtliche Ordnung der neuen Hochschule ausgehen zu lassen, hätte es nahe gelegen, dass die Universität selbst als ihre eigene Gesetzgeberin aufgetreten wäre. So war es bisher überall gehalten worden, wo Universitäten errichtet waren. Zwar hatten die Stifter bisweilen in die Stiftungsurkunden auch eingehendere

[1] Zur Verfassungsgeschichte der Deutschen Universitäten, zuerst gedruckt in den Neuen Preuss. Provinzialbll. 3. Folge, Bd. V, Heft 1 (1860), sodann in Muther's Sammelband: Aus dem Univers.- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation. Erlangen 1866. S. 31 ff. Der angezogene Gedanke findet sich hier S. 33 f.

[2] Zur Feier des Andenkens an die Vereinigung von Wittenberg und Halle. Halle 1867. p. X. — Dr. Bauch wird nächstens nachweisen, dass sie von 1513 sind.

Bestimmungen über die Corporationsverfassung und die Organisation als Lehrkörper aufgenommen, eigentliche Statuten aber waren lediglich von den betreffenden Corporationen selbst berathen und beschlossen worden, landesherrliche Bestätigung war mitunter nachgefolgt, mitunter nicht für nöthig erachtet". Es folgt dann ein Satz über Tübinger Statuten von 1481, die nicht einseitig vom Landesherrn gegeben seien und die Muther als die ältesten behandelt, während die ältesten doch von 1477 sind und der Universität durch den päpstlichen Commissar gegeben wurden, wie die Wittenberger vom Landesherrn. Indem er dies übersieht, fährt Muther fort: „Anders in Wittenberg. Hier sanctionirte Kurfürst Friedrich die Statuten der Universität unter dem 1. October 1508. Von einer Theilnahme oder auch nur Vorberathung der Universität ist nirgends die Rede - - -. Kurfürst Friedrich erlässt ein octroyirtes Statut, welches unter den Gesichtspunkt einer modernen Codification fällt."

Er weist dann nach, dass der eigentliche Verfasser der im Namen und Auftrag des Kurfürsten erlassenen Statuten Christoph Scheurl war, der 1507 als junger Mann von 25 Jahren, aber als ein Jurist von Ruf aus Bologna nach Wittenberg berufen wurde. Vier Wochen nach seiner Ankunft wurde er schon zum Rector erwählt und im Juli 1508 unter die Räthe des Kurfürsten aufgenommen. „Die Universitäts- und Facultätsstatuten bilden ein Ganzes: sowohl in der Einleitung jener werden die letzteren angekündigt, als auch in dem Eingang des Statuts der Theologischen Facultät ist auf die praefatio superioris voluminis zurückverwiesen. Sämmtliche Facultätsstatuten sind nach der Schablone gearbeitet: nicht nur dieselben Capitelüberschriften kehren in der gleichen Reihenfolge wieder, sondern auch der Inhalt ist zum Theil wörtlich übereinstimmend. Die ganze Anlage erinnert lebhaft an die Versuche, welche unsere Zeit mit Codification von Universitäts- und Facultätsstatuten gemacht hat." Diese Statuten seien „Marksteine der alten und neuen Zeit".

Muther hebt als Bestätigung zwei sachliche Momente hervor: dass der Kanzler, der an den mittelalterlichen Universitäten eine so grosse Rolle gespielt habe, in Wittenberg von vorn herein zurücktrete, und dass statt dessen eine vom Kurfürsten ernannte, also staatliche Commission unter dem Namen

„generales reformatores studii“ „als Häupter des Universitätsorganismus“ erscheine. Muther findet hier deutliche Zeichen, dass der kirchliche Einfluss, der durch die Kanzler, „gewissermassen die den Papst an Ort und Stelle vertretenden Commissarien“ (p. XIV) repräsentirt gewesen sei, vor der staatlichen Oberaufsicht zurückweiche. Die „generales reformatores studii“ sind ihm die Vorläufer „der heutigen Universitätscuratoren“, und zwar selbst ohne eigentliches Vorbild.

Diese Gedanken und Auffassungen bedürfen nach mancher Seite einer Correctur. Es ist gewiss richtig, dass in den Statuten von Wittenberg der Geist der neuen Zeit offenbar wird, aber Wittenbergs Gründung bildet nicht in dem Sinne Epoche in der Geschichte der Universitäten und im besonderen der Deutschen Universitäten, wie Muther es darstellt.

Von den beiden Punkten, die Muther betont, Hervortreten des staatlichen an Stelle des kirchlichen Einflusses und Minderung der mittelalterlichen Autonomie der Universitäten, werde ich zunächst den zweiten untersuchen. Muther hat schon selbst seine Behauptung erheblich abgeschwächt, indem er die allerdings unzweifelhafte Thatsache anerkennt, dass die Statuten von 1508 der Universität und den Facultäten sachlich die übliche Selbstverwaltung nicht verkürzten. Disciplin, Lehrverfassung, Prüfungen, Befugnisse von Rector und Decan, Wahl dieser Behörden — all' das war in Wittenberg nicht wesentlich anders, als an anderen Deutschen Universitäten geordnet, und die Unterschiede, die sich finden, verrathen keineswegs das Bestreben, die Selbstverwaltung durch staatliche Bevormundung zu mindern. Auch die Einsetzung der „generales reformatores studii“ ist nicht als eine solche Einschränkung anzusehen. Freilich gab der Kurfürst diesen Reformatores unbeschränkte Vollgewalt, „omnimodam supremam et absolutam potestatem“, an seiner Stelle die Universität zu leiten, die Statuten zu ändern und Appellationen gegen Beschlüsse der Universität anzunehmen, „Universitatem gubernandi, statuta commutandi, ad eos liberum esse ab Universitate provocandi“. Die mit solcher Vollmacht ausgestattete Behörde sollte aus dem jeweiligen Rector und drei von dem Kurfürsten ernannten Männern bestehen — „rectorem pro tempore et tres alios per nos vobis denominandos“ — und sie erscheint also als eine rein bureaukratische Aufsichtsbehörde,

der gegenüber alles Recht der Universität und der Facultäten hinfällig wird. Allein, wenn man den Abschnitt, der ihnen diese Macht zuspricht, zu Ende liest, so ergibt sich, dass sie nur über die Befolgung der Statuten wachen, die Vermögensverwaltung leiten, Missbrauch der Privilegien abwehren, kurz, alle die Geschäfte besorgen sollen, welche in Italien die von den städtischen Behörden ernannten Commissionen der Sapientes, „i savi" zu besorgen hatten. So heisst es z. B. von den Savi der Universität Perugia: „Domini priores artium - - - volentes - - - ipsum studium pro posse augere, - - - elegerunt - - - infrascriptos sapientes ad tractandum super dicto facto - - - studii" - - -[1].

Die städtischen Statuten Perugias von 1366 beschreiben ihr Amt in folgender Weise: Alljährlich sollen von der Stadt („per dominos priores et camerarios artium civitatis Perusii") erwählt und beauftragt werden, „quinque boni et prudentes homines populares et de populo Perusino in sapientes studii", ihr Amt soll mit dem Mai beginnen und ein Jahr dauern. Diese Sapientes sollen kraft dieses Statuts Macht und Gewalt haben, Professoren zu erwählen und mit ihnen Contracte über die Besoldung abzuschliessen, allen Schaden und Mangel zu bessern, den sie bemerken, und über die Eintracht und den Fleiss der Professoren zu wachen. Die Behörde, die den Gehalt auszahlte, hatte vor jedem Termin bei den Hörern der Professoren heimlich nachzuforschen, ob sie statutenmässig gelesen hätten und sonst die Zahlung zurückzuhalten, die Sache an die Sapientes zu bringen und deren, bezw. der städtischen Behörde, Entscheidung abzuwarten. Die Sapientes bestimmten ferner, ob ein Docent die gleiche Vorlesung halten dürfe, die ein Professor ordinarie las: „Item quod quilibet doctor qui legit ordinarie habeat concurrentem si sapientibus studii videbitur expedire" (a. a. O. S. 118), und ebenso wenn ein Professor sich in seiner Vorlesung vertreten lassen wollte. Kurz, die Sapientes waren mit einer Aufsicht über das Studium und die Professoren betraut, die thatsächlich weit einschneidender war als die Thätigkeit der Wittenberger Reformatores, so umfassend auch deren Gewalt nach dem Wortlaut der Statuten erscheint.

---

[1] Rossi, Documenti per la storia dell' università di Perugia. Perugia 1875. (Estratto dal Giornale di Erudizione Artistica.) Nr. 30 vom Jahre 1319.

Und ähnlich wie in Perugia war es in Florenz und den anderen Städten. Die städtischen Behörden bewahrten sich die Oberaufsicht über das Studium, machten die Gültigkeit der von den Scholaren beschlossenen Statuten von ihrer Bestätigung abhängig oder davon, dass sie keinem städtischen Statut widersprächen, und erliessen häufig auch von sich aus alle Seiten des Lebens und der Thätigkeit der Universität berührende Verordnungen. So befahl die Stadt Bologna 1310 dem Doctoren-Collegium, einen Bürger, der von Florenz zum Capitano gewählt worden war, in aller Form zum Doctor zu promoviren, „damit dieser Titel ihm den fehlenden Adel ersetze". Kurz vorher machte sie den Versuch, das Doctorat zu einem Privilegium der herrschenden Familien zu gestalten und setzte thatsächlich durch, dass ordentliche Vorlesungen nur von solchen Doctoren gehalten werden dürften, die in Bologna geboren seien. Auch forderte sie von den Doctoren einen Eid, dass sie an keinem anderen Orte Vorlesungen halten wollten: wie ich das Gesch. der Deutschen Universitäten I, 197 ff. geschildert habe.

Auf Deutschem Boden begegnet in Köln und Basel[1] eine städtische Commission in ähnlicher Stellung.

Wenn in Basel die Universität in der Regel und dem Wortlaut der Statuten nach grosse Selbständigkeit genoss, so griff doch der Rath, bezw. seine Commission, 1464 in den Streit der „beiden Wege", d. h. der beiden in der philosophischen Facultät sich bekämpfenden Richtungen, also in eine ganz innere Angelegenheit, mit einer Autorität ein, die keinen Zweifel darüber lässt, dass er die Oberaufsicht und Oberleitung nicht aus der Hand gab (Vischer a. a. O. S. 47 und 146 f.). Muther hat selbst auf einige Beispiele ähnlicher Behörden an Deutschen Universitäten verwiesen, und zwar zunächst auf den Superintendenten, den Herzog Ernst im J. 1406 über die Universität Wien setzte, und auf den Pfälzischen Grosskanzler Johann von Dalberg, der um 1500 „das Vorbild eines Curators" gewesen sei, auf die Stellung des Kanzlers in Tübingen und auf die „speciales universitatis - - - in suis defectibus reformatores" von Leipzig.

---

[1] Ueber Basel siehe Vischer's treffliche Geschichte der Universität Basel, über Köln die gründliche Untersuchung von Keussen, Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule, in Westdt. Zeitschr. Bd. IX u. X.

Allein die Art, wie er diese Fälle anführt, zeigt schon, dass er diese Verhältnisse überhaupt nicht näher untersucht hat. Für Wien, Heidelberg und Tübingen bietet er nur eine Anführung aus den Werken von Aschbach[1], Hautz und Klüpfel,

[1] J. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität (1865), sagt I, 180, Herzog Ernst habe die Privilegien der Universität Wien wiederholt verletzt. „Ohne die Universität zu befragen, setzte er ihr eigenmächtig einen Curator oder Inspector unter dem Namen eines Superintendenten.“ Als Beleg hierfür gibt er in der Anmerkung: Act. facult. art. 1 ad ann. 1407. Vgl. Consp(ectus) historiae universitatis Vindob. (sic, muss heissen Viennensis) p. 77 und 81, gemeint ist der erste Theil des Conspectus, der „a primis illius (Universitatis) initiis ad a. usque 1465“ reicht, und 1722 Vienna Austriae gedruckt ist. Offenbar benutzt Aschbach nicht die Acten selbst, sondern die p. 81 und p. 77 des Conspectus gegebene Mittheilung aus den Acten, und er benutzt sie falsch. Der Conspectus sagt p. 81 nicht, dass der Herzog einen Curator oder Inspector unter dem Namen eines Superintendenten ernannt habe, sondern einen Conservator privilegiorum, auch wird diese Ernennung nicht als eine Verletzung ihrer Privilegien, sondern es wird als eine besondere Gnade des Fürsten bezeichnet, dass er „Fridericum de Walsee virum e nobilitate Austriaca primarium“ zu diesem Amte berief. An der anderen Stelle p. 77 steht, dass die Universität 1406 von dem Papste das Privileg gewann, sich mit Bewilligung der Fürsten Superintendenten und Hüter ihrer Privilegien zu erwählen, „sibi ipsi cum consensu tamen principum superintendentes certos ac quasi privilegiorum suorum tutores deligere“. Offenbar sah Aschbach in der Ernennung des Conservators durch den Herzog eine Verletzung des Privilegs von 1406. Allein davor sollte doch die Thatsache warnen, dass jene Ernennung als eine besondere Gnade geschildert wird. Es gab Conservatoren verschiedener Art; die Universität wählte sich Conservatoren, aber andere bezw. einen anderen ernannte der Herzog. Ohne Begründung steht ferner Aschbach's Behauptung, dass der 1406 von dem Fürsten ernannte Conservator privilegiorum zugleich das Amt eines die Oberaufsicht führenden Superintendenten und damit eines an den heutigen Curator erinnernden staatlichen Beamten gehabt habe. Veranlasst ist Aschbach offenbar hierzu durch die angezogene Stelle des Conspectus, der die von der Universität zu wählenden „superintendentes“ als „quasi privilegiorum tutores“ bezeichnet. Es war eine verbreitete Sitte an den Universitäten, einige Männer zu erwählen, die über die Befolgung der Statuten zu wachen hatten. Der Conspectus theilt II, 62/63 den Eid solcher Beamten aus Wien mit, die den Namen Superintendenten führten: „primo ut officium superintendentis fideliter exequi velit; scilicet ut si quem defectum apud aliquam facultatem Universitatis nostrae senserit, illi sine mora pro sua possibilitate obviet et occurrat, imo exigente necessitate de consilio Universitatis ad Principem denunciet“, es folgen dann noch fünf besondere Punkte, die sich namentlich auf die Vermögensverwaltung und die Zahlung der Gehälter beziehen,

die selbst über diese Stellung nichts Genaueres geben, für Leipzig beruft er sich auf die Acten selbst, aber auch ohne genauere Untersuchung.

Kurfürst Friedrich II. erliess 1438 eine ausführliche Verordnung zur Reformation („pro reformatione“) der Universität Leipzig und regelte dadurch mehrere ihrer wichtigsten Einrichtungen und Ordnungen, sodann bestimmte er, dass die Universität von Zeit zu Zeit vier Doctoren oder Magister erwählen solle, denen er, der Landesherr, als „speciales Universitatis reformatores“ die Vollmacht ertheilte, die Thätigkeit der Lehrer und die Statuten zu prüfen und sie ev. zusammen mit dem Bischof von Merseburg, als dem Kanzler und Conservator der Universität, zu bessern. Auch sollen sie Klagen der Schüler über die Professoren entgegen nehmen, und wenn ihre Mahnung nicht hilft, den Hartnäckigen zeitweise vom Amt suspendiren, und falls auch das vergeblich, unter dem Siegel des Rectors

---

die ihnen also vorzugsweise oblag. Der Conspectus bekämpft dann die Meinung des Bonnanus in dem Prooemium seines Calendarium Academicum (1693. 4), der da behaupte, dass Wien bis 1500 zwar Conservatoren, aber keinen Superintendenten gehabt habe. Cuspinian sei der erste gewesen und sei 1500 dazu berufen. Der Conspectus behauptet, dass in den Acten „Aegidius Schattauer, Bernardus Perger artium magister jurisque doctor ac Austriae cancellarius pluresque alii superintendentes principis in actis nominentur“, gibt aber keine genaueren Beweise, sagt auch nicht, aus welchem Jahre der angeführte Eid der Superintendenten stamme. Wahrscheinlich gehört er zu der Reform von 1554/56, welche die alte Autonomie der Universität beseitigte und sie einer straffen Aufsicht der Regierung unterwarf. In der Instruction, die Ferdinand I. 1556 für den landesfürstlichen Superintendenten erliess — Kink II, 402, Nr. 63 — begegnen Wendungen, die sich mit jenem Eide nahe berühren. Kink erwähnt dies Amt I, 124, Anm. S. 138, wo er die Nachrichten über die Conservatoren zusammenstellt. Er sagt: „Ferner wurde seit der im Jahre 1405 der Universität zugewiesenen Dotation ein landesfürstlicher Superintendent zur Besorgung dieser Geldgeschäfte aufgestellt, und dieser erwuchs dann am Schlusse des 15. Jahrhunderts zu jenem Einfluss, der ursprünglich dem Conservator zugedacht war“. Seit 1445 „wird eines Conservators nicht mehr gedacht“. Das ist unzureichend, um eine Vorstellung von diesem wichtigen Amte im 15. Jahrhundert zu gewinnen, dem hoffentlich bald einmal eine monographische Untersuchung gewidmet wird; aber man erkennt doch, dass Aschbach's oberflächliche Bemerkung nicht als Fundament für weittragende Vergleiche dienen kann, wie sie Muther hier anstellt. Ueber die Superintendenten des 16. Jahrhunderts gibt Kink II, 250 ff. mehr.

beim Kanzler Anklage gegen ihn erheben. Diese Commission scheint jedoch kein rechtes Leben gewonnen zu haben, denn 1446 bestellte der Landesfürst zusammen mit dem Kanzler selbst eine Commission von drei Männern, die eine Statutenreform ausarbeiteten. Fürst und Kanzler bestätigten ihren Entwurf und verkündeten ihn als Gesetz: „Omnia et singula ordinamus et mandamus per doctores, magistros et supposita universitatis praefatae inviolabiliter debere observari" (Zarncke, Die Statutenbücher der Universität Leipzig. p. 16).

Diese Leipziger Commission von 1446 unterscheidet sich von den Wittenberger Reformatores dadurch, dass sie nur zu einem bestimmten Zweck ernannt wurde, aber die Leipziger von 1438 war als regelmässig wiederkehrende Behörde gedacht. Freilich ist sie bald eingeschlafen, aber die Wittenberger auch, wie Muther selbst anführt. Beide sind also nur zu beurtheilen nach den sie erfüllenden Absichten und Anschauungen der Fürsten über ihre Stellung zur Universität, und diese waren in Leipzig die gleichen wie 70 Jahre später in Wittenberg. Es ist desshalb auch unnöthig, weiter zu fragen, wo das Vorbild der Wittenberger Commission zu suchen sei, es genügt, dass der Verfasser der Wittenberger Statuten jedenfalls aus den vier Leipziger Reformatores von 1438, oder aus den Basler Deputaten und den Kölner städtischen Provisoren oder endlich aus den Sapientes der Italienischen Städte, für welche auch der Name Reformatores begegnet[1], die Anregung dazu hätte entnehmen können. Da er wenige Jahre vorher das Amt des Syndicus der beiden Universitates in Bologna bekleidet und hier seine Vorstellungen über Leben und Einrichtungen der Universitäten gewonnen hatte, so lagen ihm die Italienischen Vorbilder besonders nahe; doch entscheidet das die Frage nicht.

Lassen wir also diese „reformatores generales" bei Seite, da ihre Ernennung weder grosse thatsächliche Bedeutung hatte, noch ihr Gedanke etwas völlig Neues war; so fragt sich, ob im übrigen der Erlass der Statuten durch den Landesherrn, bezw. durch eine von ihm beauftragte Commission, einen Bruch mit der mittelalterlichen Selbständigkeit der Universität bedeutet,

---

[1] Malagola, Statuti delle Università e dei Collegi dello studio Bolognese. Bologna 1888. p. 168.

und ob ferner der Kurfürst bei der Gründung Wittenbergs den geistlichen Einfluss stärker als bisher zurückdrängte.

Richtig ist, dass die „universitates scholarium“ in den Italienischen Städten, und dass ebenso die „universitates magistrorum“ an den Französischen und Deutschen Universitäten des Mittelalters theils zusammenhängende Statuten für die Universität und die einzelnen Facultäten ausgearbeitet und beschlossen haben, theils eine grosse Anzahl einzelner Statuten über die wichtigsten Punkte der Verwaltung, Verfassung, des Studiengangs und der Promotionen. Sie haben auch Eingriffen des Papstes, der Bischöfe, der städtischen und fürstlichen Gewalten wiederholt den hartnäckigsten Widerstand entgegengesetzt. Die Pariser haben das Studium aufgelöst, die Bologneser haben die Stadt verlassen und an anderen Orten die Universität eröffnet, in Orleans, Avignon u. a. O. ist hartnäckig gekämpft worden.

Aber diese Kämpfe zeigen doch auch, dass die geistlichen und weltlichen Gewalten des Mittelalters den Universitäten keineswegs ein ausschliessliches jus statuendi zugestanden, dass sie die Grenzen dieser Autonomie bestimmten und sich das Recht wahrten, wo es nöthig schien, durch Verordnungen und Befehle einzugreifen. Im besonderen ist hervorzuheben, dass die Päpste, die mit Recht als Pfleger dieser Corporationen gerühmt werden, wiederholt und in der willkürlichsten Weise den Universitäten ihren Willen aufgezwungen haben. Ich erinnere an die Massregelungen, durch die sie die Universität Paris im 13. Jahrhundert gezwungen haben, die Forderungen der Bettelmönche zu bewilligen, die die Rechte der Universität geniessen, aber ihre Pflichten nicht erfüllen wollten. Aehnliches begegnet wiederholt, aber abgesehen von solchen Vergewaltigungen sind auch die Fälle zahlreich, in denen die Päpste oder andere geistliche und weltliche Machthaber allgemeine Statuten für Universitäten, Facultäten, Collegien erliessen oder einzelne Verhältnisse der Corporationen oder des Studiums regelten, ohne dadurch bei den Universitäten Anstoss oder Widerstand zu erregen.

Ich sehe hier ab von den Verordnungen Kaiser Friedrich's II. und der folgenden Könige von Neapel, welche die Universitäten in fast moderner Weise als reine Staatsanstalten behandelten und von den in mancher Beziehung verwandten Erscheinungen in Spanien und in den Italienischen Städten, für die ich auf

Bd. I meiner Geschichte der Deutschen Universitäten verweise, und hebe zunächst nur einige Beispiele aus Französischen Universitäten heraus. In Montpellier wurden die Statuten von 1220 und die von 1242 durch den Bischof verliehen, nachdem er sich der Zustimmung der Universität versichert hatte (cf. Fournier, Les statuts et privilèges des Universités françaises t. II [1891], Nr. 882 und 886). Im Jahre 1339 beauftragte aber Benedict XII. einen Cardinal mit der Reform der Statuten, anlässlich von Zwistigkeiten an der Universität (Fournier Nr. 946 und 947), und 1362 bat die Universität den Papst Urban V., wieder einen Commissar mit einer Reform zu beauftragen. Urban gab dann dem Bischof Raymund Befehl und Vollmacht, die Statuten zu prüfen und zu streichen, was schädlich, hinzuzusetzen, was nöthig erscheine „eis auctoritate nostra addas et detrahas quae pro bono statu dicti studii et conservatione justicie addenda cognoveris et etiam detrahenda“. Wer diesen neuen Statuten nicht gehorche „penas et multas alias nec non excommunicationis sententiam, quas in eisdem statutis exprimendas duxeris, ipso facto incurrant“.

Aehnlich sind die Statuten von Avignon theils durch die Corporation, theils durch den Bischof gegeben worden, nachdem er Rath und Zustimmung der Lehrer eingeholt hatte, und bei der Reform von 1441 wurde die Wendung gebraucht, dass der Bischof die von der Universität beschlossenen Statuten bestätige und zum geltenden Gesetz erhebe [1].

Für die Deutschen Universitäten soll hier der gleiche Wechsel in der Form, wie die Statuten zu Stande kamen, an den Beispielen von *Leipzig*, *Heidelberg* und *Tübingen* nachgewiesen werden.

Die Leipziger Statutenbücher zeigen zahlreiche Beschlüsse der Universität und der Facultäten über einzelne Seiten und Ordnungen ihres Lebens und über zusammenhängende Statuten. Die allgemeinen Statuten der Universität von 1410 sind „conclusa in consilio Universitatis Lipczensis et per quatuor nationes ejusdem universitatis concorditer approbata“ (Zarncke, Statutenbücher

---

[1] Fournier, Les statuts II, 422, Nr. 1334 vom J. 1441: Alanus - - - episcopus Avenionensis et ejus Universitatis cancellarius confirmavit et approbavit et in libro statutorum inseri jussit.

p. 48). Am 4. Juli 1422 sind Ergänzungen beschlossen worden „in generali convocatione magistrorum universitatis specialiter ad hoc facta“ (ib. S. 55). Am 13. Juli 1440 wurden „facta plena congregatione universitatis“ Statuten, welche „per dominos reformatores“, d. h. die durch den Landesherrn geforderte und autorisirte Commission, beschlossen waren, verlesen und bekannt gegeben, nachdem die nach den 4 Nationen versammelten Magister ihre Zustimmung erklärt hatten — „nullo contradicente conclusa et admissa“ (ib. S. 58). Aehnliche Formeln kehren in den folgenden Jahren noch mehrfach wieder und ebenso geben sich die Statuten der einzelnen Facultäten als Beschlüsse dieser Facultäten. Die Statuten der Artisten von 1409 sind „per magistros facultatis arcium - - - edita et conclusa“ (Zarncke, ib. S. 305), die von 1436 „facta plena congregatione magistrorum de consilio facultatis - - - statuta infrascripta concorditer nullo contradicente sunt conclusa“ (ib. S. 318).

Auch noch die Reform der Statuten von 1558 geschah zwar auf Veranlassung der Fürsten, aber durch Beschluss der Facultät. Dann heisst es, die beschlossenen Statuten seien dem Fürsten vorgelegt und von ihm gut geheissen, und er habe Befehl ertheilt, sie bis auf weiteres zu behalten. Hier scheint eine stärkere Einmischung der Behörde als bisher hervorzutreten, aber der Fürst hatte bereits 1409 das gleiche Recht geübt. In der Stiftungsurkunde dieses Jahres gaben die Sächsischen Fürsten zugleich gewisse Grundzüge der Verfassung mit der Formel: „Item volumus et ordinavimus“ oder „item est intencionis et voluntatis nostrae“.

In der Einleitung steht allerdings, dass sie diese Bestimmungen treffen „praehabitis super hoc matura deliberatione et concilio episcoporum, doctorum, magistrorum et praelatorum accedente nichilominus consensu et voluntate honorabilium magistrorum in praedicta nostra universitate pronunc constitutorum et degencium“, aber am Schlusse heisst es dann wieder, dass alle übrigen Ordnungen nach dem fürstlichen Willen zu regeln, und alle Zweifel über diese oder künftige Bestimmungen von dem Fürsten zu entscheiden seien: „Cetera vero statuenda et ordinanda in universitate stabunt ad arbitrium nostrum et si aliqua dubia in praemissa ordinacione occurrerent vel in ordinacionibus adhuc faciendis haec omnia arbitrio nostro et voluntati reservamus“.

Die gleiche Auffassung von dem Recht des Fürsten, Statuten für die Universität zu erlassen, zeigt die oben erwähnte Reformation von 1438 (Zarncke, Statutenb. S. 6) und die von 1446 (ib. S. 10 ff.), die der Fürst zusammen mit dem Kanzler erliess. „Omnia et singula“, heisst es am Schluss (ib. S. 16), „ordinamus et mandamus per doctores, magistros et supposita universitatis praefatae inviolabiliter debere observari, non obstantibus constitutionibus ordinationibus statutis et consuetudinibus universitatis facultatum, collegiorum, nationum seu bursarum ceterisque praemissis in contrarium facientibus: quibuscunque vero aliis statutis et ordinationibus vestris, praemissis non obviantibus, in suo robore duraturis“. Der Fürst hebt hier also in Gemeinschaft mit dem Kanzler alle Statuten der Universität und ihrer Glieder auf, die seinem neu erlassenen Statut widersprechen. Die Universität hat sich gegen diesen Erlass gesträubt[1], wie gegen manchen anderen, aber er offenbart nichtsdestoweniger die Auffassung des Fürsten und Kanzlers. Dass auch die Universität selbst dieses Recht der Oberleitung nicht bestritt, und dass auch das Bedürfniss vorlag, zeigen die gleichzeitigen Verhandlungen der Artisten mit dem Kanzler[2], und 1496 berichtet der Kanzler, dass die Landesfürsten mit Trauer den Verfall des Leipziger Studiums erfahren und ihn, den Kanzler, mit Auftrag und Vollmacht betraut hätten, die Statuten der Universität im Ganzen und im Einzelnen zu bessern „nobis illa et alia cum maturo consilio, uti dicti studii Lipzensis cancellario unico et conservatori apostolico, corrigenda et emendanda in omnibus et singulis - - - diligenter commiserunt. Nos igitur Tilo - - - ex singulari dictorum dominorum principum ducumque Saxonie, fundatorum, commissione, maturo assistente peritorum consilio - - - certa statuta et ordinaciones duximus edendas et in publicum promulgendas, quarum tenor sequitur et est talis“ (ib. p. 17). Am Schlusse bestellt der

---

[1] Zarncke, Statutenb., S. 9, Anm. 1 und Urkundliche Quellen, S. 720 ff. (in den Abhh. der philol. histor. Klasse der k. Sächs. Ges. d. Wiss. II. Bd.).

[2] Zarncke, Statutenb., S. 361 u. 364. Schon die ersten Sätze des zweiten Entwurfs lassen traurige Verhältnisse und Missbräuche erkennen. Noch deutlicher spricht dann der Brief des Kanzlers von ibid. 1444 S. 367, dazu die folgenden Acten S. 368–378.

Kanzler dann eine Commission von 4 Professoren und dem jeweiligen Rector, welche als „executores“ darüber wachen sollen, dass diese Statuten „in omnibus punctis et articulis“ genau befolgt werden „inconcusse observari.“ Im besonderen wird noch dem Decan der Artisten befohlen, diese und die übrigen Statuten der Facultät sorgfältig ausführen zu lassen bei Strafe eines Drittels seines Gehalts „sub poena privationis terciae partis sui sallarii“. Herzog und Kanzler wiederholen am Schlusse bei der Unterschrift die Anerkennung dieser Statuten und den Befehl der Ausführung.

Das ist doch wahrlich alles nicht weniger bestimmt und scharf wie in den Wittenberger Statuten und beweist für sich allein schon, dass damit die Wittenberger nicht Epoche machen konnten. Aber im Jahre 1502 erliess Herzog Georg auch unmittelbar von sich aus, ohne Mitwirkung des Kanzlers, eine Reformation der Universität und der 4 Facultäten mit der bezeichnenden Ueberschrift: „Zu mercken, wie diese löbliche Universitet alhie zu Leipzig in allen Faculteten sol reformirt werden,“ die wo möglich noch bestimmter von dieser Anschauung der Zeit über das Recht des Fürsten erfüllt ist (Zarncke, Statut. S. 27—33). Zur Durchführung ernennt er am Schluss „aus furstlicher macht und gewalt vier executores“ und zwar die 4 Decane, die mit dem Rector alle Monat einmal zusammentreten und sich über die pflichtmässige Thätigkeit der Professoren und die genaue Durchführung dieser „jungsten furstlichen reformation“ vergewissern sollen. Sie sollen dann den Säumigen „bessern und emendiren“; hilft es nicht, so sollen sie es dem Rector anzeigen, der ihn dann binnen 14 Tagen „dem landsfursten angeben und vormelden sol“. Hier haben wir auch die fürstliche Commission zur Ueberwachung der Universität. Ihr Pflichtenkreis ist nicht in der gleichen Weise bestimmt wie in Wittenberg; aber darauf kommt es an, dass der Landesfürst die Statuten ordnet und durch eine Commission überwachen lässt, die von ihm Befehl und Vollmacht hat und an ihn berichtet. Dieselbe Anschauung zeigt die Reform von 1519 (ib. S. 34 ff.).

Aehnliche Erscheinungen bietet Heidelberg. Die Grundzüge der dortigen Verfassung stellte im Jahre der Gründung 1386 Kurfürst Ruprecht in einer Reihe von Erlassen[1] fest; er regelte

[1] Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg (Heidelberg 1886) I, 4 ff., Nr. 3-9.

namentlich die Wahl des Rectors nach dem Muster von Paris und ging damit und mit einigen anderen Bestimmungen schon in Einzelheiten ein, die sonst wohl den von der Corporation selbst zu beschliessenden Statuten überlassen wurden. Im übrigen aber gab er der Universität und ihren Facultäten und Nationen das Recht, sich selbst Statuten zu geben: „condere sibi statuta licita“, nur sollen sie seiner Universität nützlich und nicht schädlich sein. Deutlich tritt hier hervor, wie der Kurfürst das Recht der Oberleitung und Aufsicht in der Hand behält. Die Universität ist seine landesfürstliche Anstalt, „studium nostrum“, er gewährt ihr das Recht, Statuten zu machen, und er beschränkt es, er wird nicht dulden, dass sie es missbraucht zum Schaden der Anstalt, und er wird entscheiden, ob ein Statut schädlich sei[1]. Das zeigt sich als die Auffassung des Fürsten von dem häufig und nachdrücklich gebrauchten Worte „studium nostrum“. Die Universität gilt als seine und seines Landes Anstalt, wie denn öfter betont wird, dass sie dem Lande zum Nutzen wirken solle.

Man muss sich ferner hüten, die allgemeinen Erklärungen, dass die Universität die gleichen Freiheiten geniessen solle, die Paris von den Königen Frankreichs empfangen habe, dahin zu verstehen, als könne nun alles und jedes, was sich an Exemtionen für Paris nachweisen lässt, auf Heidelberg übertragen werden. Diese Versicherung ist, wie die ähnlichen Verweisungen in anderen Stiftungsbriefen, nicht mehr als die Aufstellung eines Grundsatzes, der den Ausbau der Anstalt und ihrer Einrichtungen beherrschen soll. Es ist das ähnlich wie die Verweisung in den Gründungsurkunden von Städten auf die Verfassung und das Recht anderer Städte. Bedürfte es noch eines Nachweises, so würde ihn das Wort des Kurfürsten erbringen, Heidelberg solle die Pariser Immunität geniessen, soweit des Landes Recht und Gewohnheit dies zulasse, „quantum consuetudo patrie hoc tollerare potest“ (Winkelmann I, 7. Z. 24). Die Universität und die Facultäten haben dann von dem Rechte, sich selbst Statuten zu

---

[1] Winkelmann I, 5, Nr. 4, Zeile 39 ff.: Preterea volumus et ordinamus quod - - - tota universitas dicti studii nostri, quelibet facultas natio vel provincia ejusdem possit condere statuta licita et sibi congrua, dum tamen dictis et dicto studio nostro per illa vel illorum aliquod nullum fiat prejudicium nec qualecunque derivetur impedimentum.

geben, reichen Gebrauch gemacht, sie haben auch keinen Anstand genommen, über die von dem Kurfürsten selbst (1386) geregelte Wahl des Rectors bereits 1387 eine Berathung anzustellen und einen Beschluss zu fassen. Die Partei, welche eine Aenderung wünschte, unterlag, und es ist desshalb nicht zu einem Versuch gekommen, eine Aenderung zu bewirken, es lässt sich desshalb nur vermuthen, dass man es in der Form einer Bitte an den Kurfürsten gethan haben würde; abgesehen aber von solchen besonderen Fällen verkündeten Universität und Facultäten ihre Beschlüsse als bindende Vorschrift. „In primis statuit facultas arcium et voluit“ beginnen die ältesten Statuten der Artisten (Winkelmann I, 31); „similiter decrevit et ordinavit“ (ib. 39), „facta congregacione magistrorum per juramentum conclusum fuit concorditer“ (ib. S. 132—34) und ähnlich kehrt die Formel wieder, in diesen und späteren Acten. „Facultas - - - concorditer statuit et ordinavit“ sagen die Juristen (ib. p. 28) und „facta congregacione universitatis magistrorum pro ordinandis statutis ad conservacionem dicti studii et debito incremento fuit statutum concorditer quod“ - - - heisst es in dem Beschluss der Universität vom 19. Nov. 1306 (ib. S. 13) und 1441 „statuit alma mater nostra universitas“ (ib. S. 140).

Diese Beispiele von der Uebung des „jus statuendi“ im 14. und 15. Jahrhundert durch die Corporation mögen genügen, ich stelle einige andere hinzu, die uns zeigen, dass der Landesherr daneben es nach wie vor für sein Recht und seine Pflicht hielt, die Universität zu überwachen, Missbräuche zu beseitigen und nach seinem Dafürhalten nöthige Einrichtungen zu treffen. Im Jahre 1444 forderte er die Universität und die Facultäten auf, Vorschläge zu ihrer Reform zu machen: „princeps dominus noster - - - desideravit, quatenus universitas reformacionem conciperet et dominacioni sue ostenderet“ (Wink. I, 147). Die Universität und die Facultäten kamen dem nach, bezeichneten ihre Beschlüsse auch ausdrücklich als Vorschläge, die dem Kurfürsten zu unterbreiten seien, „singule [die Universität und die Facultäten] pro reformacione earundem infra scripta domino principi presentanda concluserunt“, und wenn die juristische Facultät dann von ihren Vorschlägen sagt: „volumus ea quae subsequuntur per nos et nostros - - - successores regentes inviolabiliter observari“ ib. 151, so ist dies nach der Einleitung zu verstehen: falls sie von dem Kurfürsten

genehmigt worden sind. Es ist das zugleich eine Warnung, aus solchen Formeln nicht gleich auf ein unbeschränktes Recht der Corporation zu schliessen, wenn der Zufall uns die das Recht des Fürsten wahrenden Stellen einmal nicht erhalten hat. Die Artistenfacultät bezeichnet ihre Beschlüsse auch ausdrücklich als „avisamenta“, fügt aber am Schlusse eine Erklärung hinzu, dass sie sich durch diesen Vorgang nicht des Rechtes begebe, dergleichen Statuten selbst zu erlassen und diese zu ändern. „Cum protestatione, quod maneat jus aput facultatem et salvum sit eidem immutare, addere, diminuere aut alias quomodocunque ordinare.“ Diesen Protest wiederholte sie am Schluss eines zweiten Berichts, den sie an die Regierung in dieser Angelegenheit („in causa reformacionis“) einsenden musste und den sie „responsum facultatis arcium super avisamentis in causa reformationis“ bezeichnet, der also wohl eine Antwort ist auf Bemängelungen der „avisamenta“ Seitens der Regierung [1]. Dem Anschein nach hat die Regierung die Vorschläge der Facultäten gutgeheissen, und diese Reformation wäre also thatsächlich durch die Facultäten hergestellt, aber auf Erfordern der Regierung und vorbehaltlich deren Bestätigung.

Die Versuche von 1444 müssen wohl keine hinreichende Besserung gebracht haben; denn im Jahre 1452 schritt Kurfürst Friedrich der Siegreiche zu einer umfassenden Reform der Statuten, und zwar ging der Fürst jetzt selbständig vor. In Erwägung seiner Pflicht, „unser studium“ zu schützen und zu bessern, verkündet er eine Reihe von Vorschriften, die theils die Verfassung der Universität im allgemeinen, theils einzelne Facultäten, namentlich die „facultas artium“, heben sollten. Der Kurfürst regelt hier nicht bloss Kleinigkeiten, sondern die wichtigsten Verhältnisse des Lehrkörpers, zunächst das Einrücken in die Pfründen, sodann die Bestellung eines Raths, oder, wie wir heute sagen, eines regierenden Senats an Stelle der „plena congregatio“ aller Doctoren und Magister. Dieser Senat soll aus dem Rector, den sämmtlichen Doctoren der oberen Facultäten und aus dem Decan nebst 4 Magistern der Artisten bestehen, die von der Facultät aus ihren 12 ältesten Mitgliedern zu wählen sind. Begründet wird diese Aenderung

[1] So fasst auch der Herausgeber die Sache auf, ib. S. 56, Anm. 14.

mit dem Wunsche, dass die Verhandlungen und Beschlüsse über die Angelegenheiten der Universität friedlicher verlaufen möchten, und eingerichtet mit dem bündigen Befehl: „so ist unser meinunge und wille das im furbas - - -". Der alten Generalversammlung der Universität entzieht der Kurfürst ihre bisher geübte Befugniss und überträgt sie dem von ihm geschaffenen Senat; ihm gibt er die „Macht" „alle derselben universitet sachen handeln und die usszurichten" (Wink. I, 163, Zeile 5-15). Ferner beseitigt er die Schwierigkeiten, welche die Artisten, unter denen damals der Streit der „beiden Wege" Parteiung schuf, auf Grund ihrer Statuten gegen manche Magister erhoben, die in Heidelberg lesen wollten. Der Fürst erklärt, dass alle entgegenstehenden Statuten der Universität oder der Facultät nichtig sein sollten „und was statut oder ordenung darwidder durch die universitet unserss obgenanten studiums oder die facultet in den friien kunsten gemacht geschriben oder gesetzt weren, die sollen gancz abegetan werden, abe sin und furbass nime gescheen" (Wink. I, 163, Zeile 26-29). Weiter beauftragt er den von ihm eingerichteten Rath der Universität und giebt ihm Vollmacht, über die zwischen den Parteien der Artisten streitigen Punkte eine Vorschrift auszuarbeiten, und ihm, dem Fürsten, zur weiteren Bestätigung vorzulegen. Auch in die Studienordnung der Theologen und der Juristen greift er ähnlich regelnd ein (a. a. O. S. 164) und zum Schluss wiederholt er, dass diese Verordnungen keinen Widerspruch dulden: „Diss unser meinunge wille und ordenunge wollen wir stete veste und unverbrochlich gehalten und darwidder nit getan noch gesucht werden heimlich oder offentlich in dhein weg, alle geverde und argeliste herinne genczlich ussgescheiden" (a. a. O. S. 165, Zeile 21-24).

Der Kurfürst hob das „jus statuendi" nicht auf, das ja dem Mittelalter allgemein als ein Naturrecht jeder Corporation galt, er verstand es aber so, wie es die Päpste, die Könige von Frankreich, die Bischöfe von Orleans und Montpellier, die Magistrate von Bologna, Florenz, Venedig u. s. w. verstanden und gehandhabt haben; nämlich dass ihnen die Oberleitung zustehe, dass sie eingreifen und Verfügungen treffen oder Beschlüsse der Corporation kassiren können, wenn es ihnen nothwendig erscheint. Grundsätzlich haben die Corporationen dies auch anerkannt und,

wenn sie im einzelnen Fall sich glaubten widersetzen zu müssen, so ist dann meist eine Verhandlung begonnen, um die Forderungen der Corporation und der übergeordneten, sei es territorialen, sei es universalen Gewalt auszugleichen.

Die Heidelberger Universität hat nach 1452 ihr „jus statuendi" in gleicher Weise geübt wie vorher (so 1454, Wink. S. 170), aber ebenso finden sich auch später noch ähnliche Beispiele der Aufsicht und des Verordnungsrechts des Fürsten. Durch Verordnung regelte dieser z. B. 1458 die Grenzen der den Studenten bewilligten Immunität. Besonders lehrreich ist aber ein Erlass des Kurfürsten Philipp vom 17. Januar 1498, durch den er den Widerstand der Artisten gegen eine von ihm getroffene Entscheidung über einen thörichten Ceremonienstreit — er betraf das Recht, Barette zu tragen — zurückweist. Er spricht freundlich und landesväterlich zu den Magistern; sie glaubten vielleicht, mit der Stiftung der Universität und den ihr verliehenen Privilegien hätte der Fürst sich des Rechts begeben, sie zu überwachen und wo nöthig zu bessern, aber man möge darüber denken wie man wolle: „so halten wir uns selbs dannocht, wi wir sin, das auch unser studium uns dermassen nit usser handen gewachsen sundern noch hüt bi tag unser studium si, das wir auch nit mee zusehen und, wo geirrt oder mangel were, reformirn und das regiment der universitet zu besserung endern setzen und entsetzen sollen nach der gepur zu unserm und der Pfaltz guttem und gemeinem nutz, dess werden wir uns nit bald uberstritten lassen" (Wink. I, 199 f.).

Die gleichen Schranken und Verhältnisse der Autonomie zeigt Tübingen. Der Herzog liess seiner neuen Stiftung von dem mit päpstlicher Autorität ausgestatteten Prälaten, der die Stiftungsbulle vollzog, Statuten geben[1]. Diese ältesten Tübinger Statuten sind auch der Form nach nicht beschlossen, sondern befohlen. Diese Statuten sind sehr ausführlich, sie umfassen 27 Druckseiten des Urkundenbuchs und regeln die wichtigsten Verhältnisse aller Seiten der Universität und ihres Betriebes: Wahl des Rectors, seine Pflichten und Befugnisse, die Wahl

[1] Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476–1550. Tüb. 1877. S. 39–66. Es ist ziemlich gleich, ob er es zuliess, oder ob es auf Grund einer Beredung geschah. Das Letztere ist anzunehmen, doch ist es in der Urkunde nicht ausgesprochen worden.

seiner 4 Consiliarii, die Rechte der Generalversammlung, die Rechte der Facultäten gegenüber der Universität, das Promotionswesen, den Studienplan u. s. w., und am Schluss gebietet der Commissar, diese Statuten nicht ohne Noth zu ändern, und „quotiens urgens necessitas aut universitatis evidens utilitas“ die Aenderung oder authentische Interpretation eines Artikels oder die Hinzufügung eines neuen Statuts fordere: dann sollen die Vorsteher der Universität — d. h. der Rector mit den 4 Consiliarien, also die Fünfer „qui ex statuto representant universitatem“ — die Erlaubniss des Fürsten zu der Aenderung, bez. zu dem Zusatz einholen. Sie sollen ferner, wenn es die Sache fordert, auch den Kanzler herbeiziehen: „cum expresso scitu et voluntate illustris domini nostri domini patroni, vocato etiam ad hoc domino cancellario juxta casuum - - - qualitatem hujusmodi statuta condant innovent emendent atque reforment“. Die von dem regierenden Fünfer-Ausschuss in dieser Weise getroffenen Aenderungen sollen gleiche Geltung haben wie die alten Statuten, alle anderen Aenderungen werden von vornherein für nichtig erklärt. „Que“, heisst es noch, „reforment, similiter in suo robore persistere volumus ac si per nos essent condita innovata emendata et reformata. Alioquin decernimus irritum per presentes et inane, si secus a quoquam attemptatum fuerit.“

In den Jahren 1481 und 1491 erliess dann Herzog Eberhard zwei Verordnungen, in denen er eine grosse Anzahl wichtiger Punkte, nicht nur der äusseren Verwaltung, Vertheilung der Pfründen u. dgl., sondern auch der Studienordnung — Besuch der Disputationen, Strafen für Versäumnisse, Promotionen, Leben in den Bursen — regelte, also Angelegenheiten, die sonst meist durch Beschlüsse der Corporationen geregelt wurden. Zu der ersten Verordnung gaben Rector und Universität die Erklärung ab „das wir alles das so vorgeschriben stett, soviel uns das berurt, also angenomen und zu halten fur uns und unser nachkomen versprochen haben und mit diesem brieff versprechen“ (Urkunden S. 75). Anders lautet ihre Erklärung zu der Verordnung von 1491 ib. S. 92. Der Herzog hat versprochen und gelobt, diese seine Ordnung „an allen stucken puncten und artickeln vestiglich - - - zu handthaben“, auch keine Verletzung durch andere zu dulden. Daran schliesst sich die Universität an: „Rector und die gantz universitet ouch wir

Johanns Vergenhanns Doctor geistlicher Rechten und Probst des Stiffts ouch zu disen zyten Cantzler der berürten Universitet zu Tuwingen“ erklären, dass alle diese Bestimmungen mit ihrem „guten willen und wissen und uss unserm besunderen bitt an den genanten unsern gnedigen Herren gescheen geordnet gemacht und also zu halten beschlossen worden ist“, versprechen „alles getreulich zu halten“ und bestätigen die Verordnung mit ihrem und mit dem Siegel des Kanzlers neben dem fürstlichen Siegel. Diese Erklärung entspricht dem Worte des Herzogs in der Einleitung, dass er sich über diese Ordnung mit der Universität „vertragen und geeint“ habe (S. 83, Zeile 4).

Der Herzog hat die Oberleitung des Studiums, aber die Universität, d. h. die Corporation der Doctoren und Magister hat ebenfalls ein Recht auf Ordnung und Leitung des Studiums. Hier vereinen sie sich zu Statuten, die dann in einer Verordnung des Landesfürsten verkündet werden.

Aehnlich erscheint das Verhältniss in den Ermahnungen, die der Fürst 1498 wegen des Unfugs der Scholaren und 1509 wegen der Schwierigkeiten, die einem Gelehrten gemacht wurden, an die Universität richtete. Der Herzog ersucht die Facultät in dem letzteren Falle, aber dieses Ersuchen ist einem Befehle gleich. „Das alles - - - wir uns gentzlich zu euch und dhains abschlags versehen, dan es unser ernstlich mainung ist“ (Urkunden S. 115). Andererseits erliess die Universität 1500 eine neue Redaction der Statuten durch autonome Beschlüsse: „conclusit universitas“ (S. 105) und schärfte sie ein bei Strafe des Ausschlusses aus der Universität. Es scheint nicht, dass der Landesfürst sie erst zur Einsicht und Bestätigung erhielt — er würde aber von sich aus eingeschritten sein, wenn sie seine Billigung nicht erhalten hätten —, und am Schluss findet sich auch ein Statut (De vestitu), von dem es heisst, es sei „ex ordinatione Illustrissimi Principis“, und das auch in der Form die Verordnung erkennen lässt.

Es hat sich ergeben, dass es keineswegs eine unerhörte Neuerung war, wenn der Landesfürst der Universität Wittenberg 1508 Statuten gab, dass Aehnliches bereits im 14. und 15. Jahrhundert in Leipzig, Heidelberg und Tübingen geschehen ist. — Diese Universitäten unterstanden der Aufsicht und Leitung der Landesfürsten, die ihnen zwar das „jus statuendi“ gewährten,

aber einmal bei der Gründung wichtige Verhältnisse der Universität von sich aus regelten und dann, so oft es ihnen nöthig schien, entweder die Corporation zu Statutenveränderungen veranlassten, oder sie von sich aus erliessen, theils mit, theils ohne Vereinbarung mit der Universität.

Der gleiche Grundsatz liesse sich für die übrigen Deutschen Universitäten erweisen. In Wien übte die Universität das „jus condendi statuta“ in ausgedehnter Weise, aber sie empfing dies Recht von dem Landesherrn (Erlass vom 5. October 1384, Kink a. a. O. II, 72, Nr. 11, dazu die Erklärung der Universität selbst von 1389, ib. S. 227), und die oben berührte Geschichte der Conservatoren und Superintendenten lässt die grosse Bedeutung der fürstlichen Aufsicht scharf hervortreten.

Für Ingolstadt spricht Herzog Ludwig in dem Stiftungsbriefe von 1472 diese Auffassung seines Rechts mit unzweideutigen Worten und als etwas ganz Selbstverständliches aus (J. N. Mederer, Annales Ingolstadiensis Academiae. Pars IV seu Codex Diplomaticus. Ingolst. 1782. 4°. p. 42-57). „Item,“ sagt er p. 45, „die Universitet sol auch ain gemainen Rat, und derselbe Rat Macht haben Statut und Ordnung in den Sachen die Universitet berürend zu machen. Doch sollen die Statut, so derselbe Rat also zw ainer jeden Zeit machet, nit gebraucht noch geoffenbart, bis solang sy von uns und nach uns unsern Erben und Nachkomen die regierend Fürsten zw Ingolstadt sein bestättigt worden, und in denselben Rat sollen ettlich aus allen Faculteten genommen, inmassen solchs die Statut so sy zw Zeiten machen und wir und nach uns unser obgemelt Erben und Nachkomen bestetten werden.“ Es folgt die Vorschrift, dass Rector und Rath alljährlich schwören müssen, dem Landesherrn treu und hold zu sein, und dass jede Facultät einen Decan und einen Rath haben und dass „derselb Techant und Rate sollen auch Macht haben Ordnung und Statut in den Sachen ire Facultät berürend zu machen. Doch so sollen dieselben Statut auch nit geoffenwartt noch gebraucht, bis solang sy von uns und nach uns unsern obgemelten Erben und Nachkomen in massen der Universitet Statut confirmirt und bestättigt werden.“ Auch der Kanzler erscheint hier als von dem Herzog bestellt und bevollmächtigt. „Item wir haben auch den - - - Herrn Wilhalmen Bischoven zw Eystett und all

sein Nachkomen Bischoven daselbs zw der genanten unser Universitet Cannzler aufgenomen."

Ein Beispiel der hier geforderten Bestätigung von Universitätsbeschlüssen bietet die Urk. Nr. 25 bei Prantl, Gesch. der Universität in Ingolstadt, Landshut, München (1872, II, 101): „Universitas - - - decrevit approbante ill. domino n. principe duce G.", ein anderes bieten die Statuten der Mediziner von 1472: „per - - - principem et dominum Ludovicum - - - rite et solemniter approbata" (Prantl II, 39). Im Jahre 1488 erklärte die herzogliche Kammer von einem Facultätsstatut, es sei von dem Herzog nicht „zugelassen noch bekrefftigt" (ib. II, 97) und verwarf andere Statuten, „die nit bei diesen chammern angenommen" sind (ib. S. 100). Besonders lehrreich aber ist die Art, wie die Universitätsstatuten von 1522 zustande kamen und nach einer Prüfung durch die herzoglichen Räthe von dem Landesherrn bestätigt und „bey Vermeydung unserer swern Straf und Ungnad" zur Nachachtung befohlen wurden (Mederer IV, 183-214, besonders 214). Dazu die ähnlichen Vorgänge bei der Reform Juristen-Statuten 1524 (ib. 237).

Dasselbe gilt von der Universität Greifswald. Hier scheint zwar zunächst die Einwirkung des Herzogs sehr zurückzutreten, die Selbstherrlichkeit der Akademie völlig ausgebildet, aber grundsätzlich nahm der Herzog die Oberleitung des Studiums in weitestem Sinne in Anspruch. Im Jahre 1457 bestellte er [1] Henrik Rubenow der Universität („unseme studio tome Gripeswolde") zu einem Haupt und Verweser an seiner Statt („to eneme hovede unde vorwesere an unser stede unde unseme namen), befahl, dass ihm die Professoren alle halbe Jahre von den Geldern der Facultäten Rechnung legen sollten, so wie dass er jeden Missbrauch der Gerichtsprivilegien zum Schaden der Leute des Herzogs verhindere, und gab ihm Vollmacht, Statuten, welche von den Facultäten beschlossen seien und ihm schädlich dünkten, „to wandelnde in beter", auch unnütze oder widerspenstige Professoren zu entlassen und andere an ihre Stelle zu berufen. „Weren dar ok welke meistere edder lesere, de eren lecturen nicht recht deden edder dar her Hinrik nicht vellich to

---

[1] Die Bestallung ist abgedruckt Kosegarten, Gesch. der Univers. Greifswald (1856) II, 57 f., Nr. 28.

duchten edder alsust siner an unseme namen nicht horen wolden edder vorbunt oft conspiracien per voces gegen em maken wolden: des schal he vulmechtig sin, deme orlof to gevende unde enen andern to entfangende wen he wil.“ Zum Schluss wird ihm eine allgemeine Vollmacht gegeben, die da zeigt, dass der Herzog das Studium als eine ihm in allen Dingen unterstehende Anstalt auffasste und namentlich die geistliche Gerichtsbarkeit der Conservatoren unter Aufsicht hielt. Hier könnte man ein Vorbild finden für die staatliche Oberaufsicht, wie sie in modernen Zeiten ausgebildet ist. Freilich würden die Vergleiche immer sehr hinken, aber die Ausdehnung der Macht des herzoglichen Stellvertreters war nicht geringer als die eines modernen Curators, sondern weit grösser. Und doch erfreute sich die Universität einer ausgedehnten Autonomie und beschloss ihre Statuten, verwaltete ihre Gelder, berief ihre Lehrer.

Für die übrigen Universitäten lassen sich diese Verhältnisse mit dem mir zur Zeit zugänglichen Material nicht genauer darlegen; es ist aber diese Auffassung der landesherrlichen Oberleitung als die in Deutschland im Mittelalter herrschende Ansicht anzusehen [1], ähnlich wie die geistlichen und weltlichen Gewalten in den übrigen Ländern die Autonomie der Universitäten bestimmten und beschränkten.

Das „jus statuendi“ der Korporation und die Verordnung der übergeordneten Gewalt [2] waren neben einander in Uebung. Häufig

[1] Man vergleiche z. B. Kaiser Maximilian's Stiftungsbrief für Frankfurt a. O. vom 26. Oct. 1500. Das Studium erscheint hier durchaus als eine Gründung der Landesherren, welche von dem Kaiser dazu besondere Vollmacht erbeten und empfangen haben. Die Corporation erhielt von dem Kaiser das jus statuendi, sie soll es zusammen mit dem von dem Kaiser ernannten Kanzler üben, aber nicht zum Schaden des Reichs. Quodipse Cancellarius seu Vicarius et qui pro tempore fuerit dicti Studii Rector et Doctores inibi residentes vocatis secum aliquibus Licentiatis et Scholaribus providis - - - pro felici directione ejusdem Studii quaecunque salubria ac honesta ac juri consona statuta et ordinationes in initio erectionis ipsius studii sive post, dummodo in praejudicium sacri romani Imperii non tendant concedere possunt, eadem auctoritate etiam statuimus et ordinamus. J. Chr. Becmann, Memoranda Francofurtana, Frankf. 1676. Fol. p. 15.

[2] Besonders zahlreich sind die von geistlichen und weltlichen Herren und Gewalten ausgehenden Statuten und Reformationen von Collegien und ähnlichen Stiftungen, von denen das Leben der Universitäten wesentlich abhing und bestimmt wurde. Ich habe jedoch bei dieser Erörterung ab-

sind so Conflicte entstanden, die an vielen Orten zu schweren Kämpfen geführt haben, aber schon die Natur der Sache forderte, dass die Autonomie der Corporationen eine derartige Aufsicht und Beschränkung finde. Ohne solche Oberleitung durch ausserhalb der Corporation stehende Behörden würden an den Universitäten die von dem Leben der Corporationen nun einmal nicht zu trennenden Keime des Missbrauchs und des Verderbens noch üppiger gewuchert haben, als es so schon geschah.

Noch auf einen Punkt ist hinzuweisen. Ob die Statuten durch den Fürsten erlassen oder durch die Facultät beschlossen wurden, machte für das Verfahren thatsächlich nicht eine solche Verschiedenheit aus als es bei der einfachen Gegenüberstellung scheinen möchte. Die Universität ernannte geeignete Männer aus ihrer Mitte als Redactionskommission, und der Fürst pflegte das Gleiche zu thun. Ihr Entwurf wurde dann von dem Auftraggeber gutgeheissen, aber da der Fürst vor dem Erlass meistens erst die Zustimmung der Corporation einholte und umgekehrt die Corporation die Bestätigung des Fürsten — so blieb fast nur ein formaler Unterschied. Die rechtliche Bedeutung dieses Unterschiedes ist freilich fest zu halten, aber andererseits ist zu erwägen, dass selbst da, wo der Fürst die Zustimmung der Corporation nicht förmlich einholte, nicht ohne weiteres eine grundsätzliche Schädigung ihres „jus statuendi“ anzunehmen ist, und auch nicht, dass sie ihre Forderungen und Wünsche nicht hätte geltend machen können.

Beides zeigt sich in dem Wittenberger Fall, wo der Fürst ja dem Rector der Universität den Auftrag ertheilte, die Statuten zu entwerfen, ihm auch andere Professoren beigesellte, und die „reformatores speciales“ für 1508 ebenfalls aus den Professoren ernannte. Ferner liegen schon aus den Jahren 1512 und 1514 Beschlüsse der Artisten vor, welche die 1508 durch den Fürsten erlassenen Statuten ergänzen bezw. ändern, ohne dass irgend ein Wort andeutet, dass man mit diesem Act ein neues Recht in Anspruch nehme, eine bureaukratische Bevormundung abschüttele. Es ist, als ob man keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen den beiden Formen des Erlasses empfunden und in

sichtlich nur die allgemeineren Erlasse berücksichtigt, da sie den entscheidenden Punkt deutlicher hervortreten lassen.

dem Vorgehen des Kurfürsten mehr nur eine Fürsorge und keine Beschränkung erblickt habe. Sonst müssten wohl die Artisten das Bedürfniss gehabt haben, ihr „jus statuendi“ erst zu erweisen oder vom Kurfürsten zu erbitten. Man verfuhr 1512, wie man 1504 verfahren war, wo die Artisten ihre Facultätsstatuten selbständig beschlossen hatten [1]. Freilich wird in den Statuten von 1508 mehrfach genaue Befolgung der Statuten geboten und in feierlicher Weise jede Aenderung untersagt. Den Artisten ward in der Einleitung ihrer Statuten zugerufen: „vestrum erit pro sapientia totis viribus has leges nostras servare custodireque“ (a. a. O. S. 40), den Juristen noch feierlicher: „ita nos quoque quemque vestrum jure jurando obligamus instituta nostra, non moto donec vita nobis contigerit verum etiam perpetuo sincere custodire“ (ib. S. 26.) Aber das ist humanistischer Wortschwall, veranlasst durch die voraufgehende Erzählung von Solons Gesetzgebung, die auch lediglich dem rhetorischen Behagen an derartigen Einschiebseln ihren Ursprung dankt. Will man die Worte aber auch ernsthafter nehmen, so muss man nicht vergessen, dass andere Universitäten, wie z. B. Paris, Padua, Perugia, von Päpsten und anderen Gewalten einschneidende Verordnungen in scharfer Form empfangen haben, ohne ihre Autonomie zu verlieren.

Ganz unwesentlich endlich ist, dass die Wittenberger Statuten eine abgerundete Codification darstellen, während Fürsten und andere Gewalthaber meist nur eine Anzahl von mehr oder weniger zusammenhängenden Bestimmungen trafen. Für die rechtliche Stellung der Universitäten zu dem Landesherrn bezw. anderen ausserhalb stehenden Gewalten, trägt dieser Unterschied nichts aus. Es würde genügen, dass diese fremden Gewalten überhaupt durchgreifende Massregeln trafen, aber es fehlt auch nicht an durch Verordnung gegebenen zusammenhängenden Statuten. Die Tübinger von 1477 bieten ein naheliegendes Beispiel.

Die Statuten von 1508 sind, ähnlich wie die Leipziger von 1502, die Heidelberger von 1452, die Tübinger von 1477, hervorragende Beispiele von Statuten, die von den Landesfürsten

---

[1] Sie sind abgedruckt von Muther in Neue Mittheilungen aus dem Gebiete histor.-antiquar. Forschungen. XIII. Bd. Halle 1874. S. 177 ff.

oder, wie in Tübingen, von einer dem Landesfürsten zur Seite stehenden Gewalt für die Universitäten gegeben und nicht von der Corporation selbst beschlossen wurden, aber eine grundsätzliche Aenderung der Autonomie der Universitäten beabsichtigten sie nicht und stellten sie nicht dar. Die Gründung Wittenbergs zeigt hierin keinen wesentlichen Unterschied von der bisherigen Stellung der mittelalterlichen Universitäten, und auch die andere Behauptung Muther's, dass der Kurfürst den geistlichen Einfluss zurückdrängte und den Charakter der Universität als Staatsanstalt in bisher nicht üblicher Weise hervortreten lasse, ist nicht richtig.

Muther geht auch bei dieser Behauptung von einer ungenauen Vorstellung aus, indem er die älteren Universitäten „als unter der Schutzhoheit der Kirche stehende Corporationen" bezeichnet (S. XIII). In Köln übte die Stadt Hoheit und Schutz[1], in Wien, Heidelberg, Tübingen, Leipzig, Ingolstadt der Landesherr. Muther hat die Thatsache im Auge, dass die Universitäten durch den geistlichen Stand zahlreicher Glieder, durch ihre Pfründen, ihre Privilegien und ihren Gerichtsstand in enger und vielfältiger Verbindung mit der Kirche standen, sich in Conflicten gern und mit Erfolg nach Rom wandten, dass der Kanzler und die Conservatoren der Privilegien meist aus den Prälaten ernannt wurden, und dass der Kanzler einen grossen Einfluss und weitgreifende Gewalt über die Universitäten zu besitzen pflegte.

Allein so stark man diese Dinge betonen mag, der Ausdruck Muther's verleitet, das weitreichende Recht zu übersehen, das sich die territorialen Gewalten auch im Mittelalter, und auch *in Deutschland nicht nur in Italien*, bewahrten, und dass man selbst in Deutschland die Scholaren nicht schlechthin als Kleriker behandelte, sondern z. B. in Köln und Heidelberg die Laien unter ihnen in Fällen des Strafrechts einem anderen Richter unterstellte als die Geweihten.

Auch die Stellung des Kanzlers fasst Muther nicht richtig, beherrscht von allgemein verbreiteten Irrthümern. Zunächst irrt er, wenn er den besonderen Gerichtsstand der Universitäten und

[1] Vgl. die gründliche Untersuchung von H. Keussen, Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule, in Westdt. Zeitschrift. Bd. IX, 344 ff.; X, 65 ff. Der Erzbischof hatte keinen Antheil.

im besonderen die Gerichtsbarkeit des Rectors und des Kanzlers allein auf die päpstlichen Bullen gründet. Der Anfang dieser Gerichtsbarkeit war in Bologna mit Kaiser Friedrich's „Authentica Habita" gegeben und hier und in anderen Italienischen Städten durch Beschlüsse und Verträge der Stadt geregelt[1]. In Paris begann die Gerichtsbarkeit des Kanzlers mit einem Privileg des Königs, und sein Recht auf die Ertheilung der Lizenz erwuchs aus seiner Stellung zur Domschule, wurde durch päpstliche Anordnung später nur geregelt, nicht begründet.

An den Deutschen Universitäten, die bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts sämmtlich durch päpstliche Stiftungsbriefe gegründet bezw. verstattet wurden, war allerdings regelmässig die Befugniss des Kanzlers, die Licenz zu ertheilen, durch päpstliche Autorität begründet worden: aber nicht weil dies nothwendig geschehen musste, sondern weil ihre Stifter es für nützlich erachteten, päpstliche und nicht kaiserliche Stiftungsbriefe für sie zu erbitten. Ich verweise bezüglich der Bedeutung dieser Stiftungsbriefe und der über sie umlaufenden Ansichten und Theorien auf meine Ausführungen im I. Bande dieser Zeitschrift S. 113 ff. und erinnere nur, dass es gegen die Auffassung des Mittelalters ist, wenn Muther dies Promotionsrecht ausschliesslich auf den Papst zurückführt und geradezu als „die kirchliche Licentia, den Grad anzunehmen" bezeichnet. Das stimmt weder mit der Praxis des Mittelalters noch mit der Theorie. Im Gegentheil entstand im 15. Jahrhundert der Zweifel, ob der Papst für das Römische Recht die Lizenz überhaupt ertheilen dürfe, ob dies nicht ein Reservatrecht des Kaisers geblieben sei. Das für Tübingen 1484 von Kaiser Friedrich III. erlassene Privileg ruht auf dieser Annahme.

Doch will ich darauf nicht weiter eingehen und gebe nur als Beispiel eine Stelle aus dem Privileg Friedrich's des Schönen von 1318 für Treviso: „Tarvisino episcopo, qui pro tempore fuerit, tenore presentium tribuimus auctoritatem - - -

---

[1] So beschloss Perugia 1306, Juni: quod scolaribus - - - sit licitum universitatem constituere et sibi rectores eligere - - - et quod idem scolares in - - - civitate Perusii forenses dumtaxat in civilibus causis habeant tres iudices ad eorum electionem secundum quod continetur in Autentica Habita. (Rossi, Documenti inediti per la storia dell' Università di Perugia. Perugia 1875, Nr. 3, p. 13. Estratto dal Giornale di Erudizione Artistica.)

ut licentiam legendi - - - ibi et ubique sibi (dem Examinirten) tribuat"[1].

Besonders lehrreich ist, dass der Kanzler von Lerida zwar auch aus dem Klerus genommen wurde, dass aber der König ausdrücklich erklärte, dass dies Amt darum doch nicht als ein kirchliches angesehen werden solle. König Jacob von Aragonien regelte im Jahre 1300 in seinem Stiftungsbriefe für Lerida die Promotionen, indem er bestimmte: „quod librum et auctoritatem legendi - - - suscipiant a cancellario nostro vel ejus vicario prefato studio presidenti, quem semper esse volumus et ordinamus propter honorem ecclesie et ipsius studii canonicum Ilerdensem. Quod quidem cancellarie officium volumus esse perpetuum. Nec propterea quia canonico Ilerdensi debemus vel volumus ipsum committere sive concedere dignitas, personatus, officium vel beneficium ecclesiasticum ullatenus censeatur"[2]. Ich habe Spanische Beispiele in dieser Untersuchung heranzuziehen vermieden, weil die Spanischen Universitäten manche Besonderheit zeigen, aber diese Stelle soll auch nur dazu dienen, die Vorstellung lebendig zu machen, dass es dem Mittelalter keineswegs fremd war, das Recht des Staats auf die Universitäten und ihre Leitung mit Bewusstsein und grundsätzlich geltend zu machen, ohne dabei ihre nahe Verbindung mit der Kirche aufzuheben.

In ähnlichem Sinne hat König Kasimir von Polen in dem Stiftungsbriefe[3] für die Universität Krakau seinen Kanzler mit dem Rechte betraut, an der Universität die Licenz zu verleihen. Papst Urban, der auf Ersuchen des Königs der Universität ebenfalls einen Stiftungsbrief gab, — wie denn vielfach die Universitäten Stiftungsbriefe von mehreren Gewalten erhielten — ernannte im Gegensatz dazu den Bischof von Krakau zum Kanzler der Universität; aber der König scheint das nicht beachtet zu

---

[1] Gedruckt bei Verci, Storia della Marca Trevigiana e Veronese. Venezia 1786. VIII, p. 155, Nr. 911, und daraus wieder von A. Marchesan, L'università di Treviso. Treviso 1892, p. 343 f.

[2] Aus Villanueva, Viage literario XVI, 201, abgedruckt bei Lafuente, Historia de las Universidades en España. Madrid, 1884. I, 305 und in Kaufmann, Gesch. der Deutschen Univ. I, 338, Anm. 3.

[3] Er ist vom 12. Mai 1364 und abgedruckt Codex diplom. studii gener. Cracov. Nr. I p. 1–4.

haben, denn 1400 wiederholte König Ladislaus bei Gelegenheit eines neuen Privilegs ohne weitere Bemerkungen die Bestimmung Kasimir's, dass der Königliche Kanzler die Prüfungen leite und die Licenz ertheile[1].

Irrig ist ferner, dass Muther in dem geringen Einfluss, den der Kanzler in Wittenberg gewann, ein Argument für seinen Satz von dem Zurückdrängen des kirchlichen Einflusses bei Wittenbergs Gründung findet. Muther hat eine übertriebene Vorstellung von der Macht der Kanzlers im Mittelalter. Dies Amt war an den verschiedenen Universitäten sehr verschieden ausgebildet, nicht bloss, dass es in Oxford etwas völlig anderes war wie in Paris oder in Bologna, auch an den Deutschen Universitäten zeigen sich grosse Unterschiede. In Heidelberg und Wien[2] hatte der Kanzler sehr geringen Einfluss, in Tübingen und in Leipzig trat er bedeutend hervor. Aber gerade auch in Leipzig erscheint der Kanzler bisweilen in der Thätigkeit eines fürstlichen Kommissars. So vollzog der Kanzler Bischof Tilo von Merseburg die Statutenreformation von 1496, wie er ausdrücklich sagt „ex singulari - - - ducum - - Saxoniae, fundatorum commissione." (Zarncke, Statutenbücher S. 17, Zeile 38.) Die Landesherren haben in Leipzig den Kanzler bei ihren Verordnungen häufig zur Mitwirkung zugezogen, aber in andern Fällen sind sie ohne ihn vorgegangen. Die Stellung des Kanzlers wurde in Wittenberg nicht wesentlich anders gefasst, als sie bereits lange zuvor an anderen Universitäten gewesen war, und kann also nicht als Argument dienen für Muther's Auffassung, dass der Kurfürst den kirchlichen Einfluss auf seine Universität zurückzudrängen gesucht habe. Gegen solche Absicht des Kurfürsten spricht überdies die Thatsache, dass sich der Kurfürst in auffallender Weise bemühte, für die durch Stiftungsbriefe des Kaisers und des päpstlichen Legaten gegründete Universität noch eine weitere Bestätigung „authoritate apostolica" zu erhalten[3].

Gewiss tritt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der staatliche Einfluss auf die Universitäten kräftiger hervor, es

---

[1] Bd. I dieser Zeitschrift, 138 ff. In dem Album Univ. Cracov. (Crac. 1883) erscheint 1400 der Bischof als Kanzler, aber ein Laie, der Vicecancellarius regni Poloniae als Promotor.

[2] Kink I, 133 u. 251. Anm.

[3] Bd. I dieser Zeitschr., S. 161 ff.

zeigt sich das in einer vergleichenden Betrachtung der Stiftungsbriefe, und besonders in den Statutenreformationen Friedrich's I. von 1452 für Heidelberg, der Sächsischen Fürsten von 1496 und 1502 für Leipzig und ebenso in diesen Wittenberger Statuten von 1508[1]. Noch deutlicher würden wir dies vielleicht in dem Gedanken Kaiser Maximilian's erkennen, dass jeder Kurfürst in seinem Lande eine Universität errichten solle, wenn wir bestimmtere Kunde davon hätten.

Die Gründung Wittenbergs machte als solche noch keine Epoche in der Geschichte der Universitäten, Wittenberg sollte dann aber bald der Schauplatz der geistigen Bewegung werden, die eine gründliche Erneuerung der Universitätsverhältnisse herbeiführte.

---

[1] G. Bauch wird nächstens zeigen, dass Muther nicht das Original herausgegeben hat. Für die behandelten Fragen trägt das nichts aus.

Kleine Mittheilungen.

Zur Beurtheilung des Perikles. Unter den Werken über die Griechische Geschichte, die in neuester Zeit erschienen sind, nimmt jedenfalls Jul. Beloch's Griechische Geschichte (I. Bd. Strassb., Trübner. 1893) eine bemerkenswerthe Stelle ein. Ich gedenke mich aber hier nicht mit den Vorzügen und Mängeln dieses Buches im allgemeinen zu befassen, sondern nur einen Punkt, mit dem ich mich schon früher beschäftigt habe[1], zur Sprache zu bringen — die Beurtheilung des Perikles.

Beloch gehört auch zu den Neueren — oder vielleicht sagt man noch richtiger: Neuesten —, welche nicht begreifen können, wie man Perikles so hoch hat stellen mögen. „Er hat", lesen wir S. 466, „eine hervorragende militärische Begabung nicht besessen. Wir können selbst zweifeln, ob er ein grosser Staatsmann gewesen ist; wenigstens suchen wir vergebens bei ihm nach einem wirklich schöpferischen Gedanken. Auch hat er es nicht vermocht, das Attische Reich auf der Höhe zu erhalten, auf die es Themistokles und Kimon geführt hatten, und er hat bei seinem Abtritt vom politischen Schauplatz Athen jenen Krieg als Erbschaft hinterlassen, an dem es schliesslich zu Grunde gegangen ist. Aber er war, wie wir heute sagen würden, ein grosser Parlamentarier. Wie kein zweiter seiner Zeitgenossen besass er die Gabe, die Massen durch die Macht seiner Rede zu lenken und mit sich fortzureissen; und er hatte ein sehr feines Gefühl für das, was die öffentliche Meinung verlangte." S. 517 lesen wir: „Skrupel in der Wahl seiner Mittel hat Perikles nie gekannt; und wie er einst in Athen den Classenkampf entzünden geholfen hatte [?], so entzündete er jetzt aus Rücksichten der inneren Politik den Hellenischen Bürgerkrieg." Davon, dass Perikles den Peloponnesischen Krieg absichtlich herbeiführte, wie etwa Napoleon III.

---

[1] G. Egelhaaf, Analekten zur Geschichte. Stuttgart, Kohlhammer. 1886. Stück 1: Die kriegerischen Leistungen des Perikles (S. 1–30).

den von 1870, ist Beloch so überzeugt, dass er ebenda erklärt: „ich sehe nicht [!], wie Perikles' Politik von anderen Voraussetzungen aus verständlich ist - - -. Der Perikles-Cultus, der ja noch immer in schönster Blüthe steht, sträubt sich natürlich, die Thatsache anzuerkennen, dass der grosse Athenische Staatsmann den Peloponnesischen Krieg aus persönlichen Gründen zum Ausbruch gebracht hat. Thukydides ist weniger zartfühlend gewesen; er hält es für selbstverständlich, dass ein Staatsmann von egoistischen Motiven geleitet wird, und legt demgemäss solche Beweggründe auch den Männern unter, die er am höchsten bewundert, einem Brasidas (V, 16), einem Nikias (a. a. O.), einem Phrynichos (VIII, 50; vgl. VIII, 27)". Zum Beweis, dass Perikles den Krieg herbeigeführt habe, weil er die Opposition in Athen von sich ablenken wollte, behauptet Beloch S. 516: aller Voraussicht nach würde die Zurücknahme des Beschlusses der Handelssperre gegen Megara genügt haben, der Friedenspartei in Sparta zum Siege zu verhelfen; es war eine Phrase, wenn Perikles jetzt erklärte: die Ehre des Staates verbiete das; 14 Jahre vorher hatte Athen den Frieden mit weit schwereren Zugeständnissen erkauft und doch seine Grossmachtstellung behauptet. Schon die öffentliche Meinung seiner Zeit sei nicht im Zweifel gewesen, dass er den Krieg verschuldet habe; vgl. Aristophanes, Acharner 515 f., Frieden 609 und Andokides, vom Frieden 8, sowie Ephoros bei Diodor XII, 39. Den Krieg selbst hat er dann nach Beloch ohne rechte Thatkraft geführt; „im ersten Kriegsjahr hätte sehr viel mehr geschehen können", heisst es S. 520 Anm. 1.

Wir wollen nun an dieser Stelle kein Wort darüber verlieren, dass Beloch von Perikles sagt: er habe als Staatsmann keinen „wirklich schöpferischen Gedanken" gehabt. Bis vor kurzem war man der Meinung, dass das gerade Gegentheil der Fall sei; noch vor wenigen Jahren (1889) hat z. B. Holm in seiner unseres Ermessens unendlich tieferen Auffassung des Mannes (Griech. Gesch. II, 390-394) erklärt: „Perikles war von einem Ernste, von einem Streben nach dem Bedeutenden, wie dies bei wenigen Staatsmännern in so hohem Grade hervortritt - - -. Wir betrachten die Athenische Demokratie mit Perikles als einen der glänzendsten politischen Zustände".

Nicht minder überflüssig scheint es uns, die Anklage zu widerlegen, dass Perikles jemals den Classenhass geschürt habe. Soweit sie überhaupt verständlich ist, kann sie sich nur darauf beziehen, dass er den Richtersold und den freien Eintritt in's Theater einführte; dass aber diese Massnahmen den Classenhass geschürt hätten, sagt Beloch nicht einmal selbst an der Stelle, wo er von diesen Dingen redet, S. 467-469. Offenbar ist auch das gerade Gegentheil wahr: diese

Massnahmen schwächten die Classengegensätze in hohem Grade ab: sie erlaubten, wie Holm a. a. O. ganz treffend sagt, den Athenern insgesammt als Gentlemen zu leben, ähnlich wie es lange Zeit die Spartaner thun konnten.

Genauer möchten wir aber auf die Anklage eingehen, dass Perikles den Peloponnesischen Krieg aus rein selbstsüchtigen Beweggründen entzündet habe, weil er der gegen ihn emporwachsenden Opposition auf andere Weise nicht habe Herr werden können.

Fragt man zunächst nach den Quellenbelegen für diese Behauptung, so ist es ja wahr, dass die beiden Stellen bei Aristophanes (Acharner 515 ff. und Frieden 609) besagen: nicht die Bürgerschaft war am Kriege schuld, sondern schlechte und unlautere Männchen (ἀνδράρια μοχθηρὰ καὶ παρακεκομμένα); darunter sind die Jünglinge verstanden, welche hüben wie drüben Mädchen raubten: der Olympier Perikles blitzte dann und donnerte und rührte ganz Hellas durcheinander; ehe er selbst etwas Böses erleiden sollte, setzte er die Stadt in Brand (πρὶν αὐτὸς παθεῖν τι δεινόν, ἐξέφλεξε τὴν πόλιν), und zwar vermöge des Megarischen Beschlusses. Ebenso erklärt Andokides a. a. O., wegen Megaras sei der Krieg ausgebrochen — διὰ Μεγαρέας πολεμήσαντες — und Ephoros-Diodor führt den Krieg auf Perikles' Erwägung zurück, dass das Volk ihn dann nothwendig brauchen und auf seine Gegner nicht hören werde. Aber was wollen diese Stellen schliesslich besagen? Aristophanes will beim Volk für den Frieden wirken: da darf er erstens das Volk nicht vor den Kopf stossen; er darf ihm nicht etwa sagen: tua maxima culpa[1], er braucht vielmehr einen Sündenbock. Zweitens muss er die Sache so darstellen, als ob der Krieg eigentlich aus leichtfertigen, unerheblichen Gründen begonnen worden sei und ohne Mühe beigelegt werden könne. So kommt es, dass die Aufrechterhaltung des Megarischen Beschlusses als Kriegsursache hingestellt wird, wofür auch die Erklärung der Spartaner (bei Thukydides I, 139) zu sprechen schien: „Wenn dieser Beschluss aufgehoben werde, so werde wohl — man beachte dies „wohl“! — kein Krieg entstehen“. Andokides nimmt diesen allgemein üblich gewordenen Satz dann einfach an: „Ihr habt wegen Megaras Krieg geführt“. Das passt ihm sehr gut in den Kram, weil er a. a. O. ja zeigen will, wie viele Wohlthaten des Friedens Athen aus geringfügigen Gründen verscherzt habe, und wie sehr die Rückkehr in friedliche Bahnen ihm nützen werde. Was endlich Ephoros-Diodor anbetrifft, so ist er einfach das Echo der Früheren und kommt als selbständiger Zeuge nicht in Betracht.

---

[1] Wie dies Nissen (Hist. Zeitschr. 63, 418) mit Recht betont: „die ganze Bürgerschaft theilte die Verantwortlichkeit“.

Befragen wir nun aber über den Ausbruch des Krieges unsere Hauptquelle, Thukydides, so erhalten wir ein ganz anderes, und zwar, wie uns scheint, innerlich durchaus wahrscheinliches Bild [1].

Nach ihm (I, 67) findet auf die Beschwerden der Korinther gegen die Athenische Politik eine Versammlung aller der Bundesgenossen statt, die sich über Athen zu beklagen haben, und die Spartaner beschliessen auf ihre Vorstellungen hin mit grosser Mehrheit, dass die Verträge gebrochen seien. Die Sache kommt aber (I, 119) noch vor die Vollversammlung der Bundesgenossen, deren Masse (τὸ πλῆθος) nun den Krieg beschliesst (I, 125). Etwas anderes war angesichts des Hilferufs, den das nach Sparta mächtigste Bundesglied hatte erschallen lassen, in der That kaum möglich, wenn der Bund nicht politisch abdanken wollte. Athen stand im Begriff, Korinth im Westen gänzlich aus seiner vorwaltenden Stellung zu verdrängen, und was war der Peloponnesische Bund seinen Gliedern noch werth, wenn er sie in solchen Lebensfragen im Stiche liess? Diese Erwägung musste alle Unlust der Binnenländer, sich für die Seestädte zu schlagen [2], in Sparta ersticken. Den Spartanern als Vollstreckern des Mehrheitsbeschlusses — der mit ihrem eigenen Beschluss sich völlig deckte — war nunmehr die Richtung unabänderlich vorgezeichnet, und das Nächstliegende wäre gewesen, sofort den Krieg zu erklären und ihn sofort zu beginnen. Das war aber nicht möglich, weil man noch nicht vorbereitet war (I, 139). Es bestand vielmehr die Gefahr, dass Athen, das mit seinen Kriegsvorbereitungen viel rascher fertig werden konnte, den Peloponnesiern zuvorkam; also musste man es durch Verhandlungen hinzuhalten suchen. Zugleich galt es, die Athener womöglich noch mehr in's Unrecht zu setzen, indem man ihnen scheinbar nochmals die Hand zum Frieden bot (ὅπως σφίσιν ὅτι μεγίστη πρόφασις

[1] Nissen hat in der Hist. Zeitschr. 63, 385–427 den Ausbruch des Peloponnesischen Krieges in seiner ebenso selbständigen als vorsichtigen, durchaus auf solidem Untergrund ruhenden Weise behandelt und in Perikles' Bestreben, die 445 verlorene Position namentlich durch Wegnahme Megaras wieder zu gewinnen, den letzten Grund des Krieges erkannt. Thukydides hat nach ihm den Zusammenhang nicht gefälscht — das thut er nie —, aber durch Verschweigen verdunkelt. So viel Vorzügliches Nissen's Aufsatz enthält, so weiche ich doch in dem Grundgedanken von ihm ab, sofern ich den Zusammenstoss für etwas Unvermeidliches ansehe und also mich nicht davon überzeugen kann, dass eine andere Politik Athens in den Fragen des Westens und Megaras den Krieg verhütet hätte. Die Streitfrage ist ähnlich wie die, ob der Krieg des revolutionären Frankreich gegen das alte Europa von der Gironde verschuldet oder unabwendbar war.

[2] Nissen S. 412.

εἴη τοῦ πολεμεῖν, ἢν μή τι ἐσακούσωσι, I, 140). Zu diesem Zweck wurden die bekannten drei Gesandtschaften nach Athen geschickt, von denen die erste (I, 126) die Beseitigung des Kylonischen Frevels, d. h. die Verbannung des Perikles, die zweite (I, 139) die Aufgabe von Potidäa und Aegina und die Zurücknahme des Megarischen Beschlusses, die dritte aber (I, 139) die Gewährung der Autonomie an die Hellenen, d. h. die Auflösung des Attischen Reiches, forderte. Alle diese Ansinnen waren so ausgedacht, dass ihre Ablehnung vorauszusehen war. Athen konnte sich weder seines Steuermanns in dem Augenblick berauben, wo ein schwerer Sturm heraufzog, noch konnte es Bresche in sein Reich legen, was die Aufgabe Potidäas und Aeginas bedeutet hätte, noch Megara, das auf Korinthischer Seite gegen Korkyra gekämpft hatte (I, 27), dessen Uebelwollen gegen Athen unbedingt gebrochen werden musste, wieder zu seinen Märkten zulassen, noch endlich gar seine Herrschaft ohne Schwertstreich selbst aufgeben. Die Forderung der Aufhebung des Megarischen Beschlusses erscheint, wie man bemerken wird, durchaus nicht allein, sondern sie ist verkoppelt mit dem Verlangen der Freilassung Potidäas und Aeginas: wurde das eine zugestanden und setzte sich Athen damit in's Licht der Friedensliebe, so rückten die Gesandten ohne Zweifel mit dem zweiten (bezw. ersten) ihnen aufgetragenen Punkte hervor, hinsichtlich dessen es doch wahrlich kein Schwanken, für keinen Athener, geben konnte[1]. Man hatte, wie Beloch erinnert, freilich 445 weit mehr nachgegeben, als die zweite Spartanische Gesandtschaft jetzt forderte; aber das war nach erfolgtem Kriegsausbruch geschehen, als ein feindliches Heer bei Eleusis stand, und gegenüber einem Feinde, der in Wahrheit geneigt war, zu einem Frieden zu gelangen. Wenn Athen damals seine halbe Grossmachtstellung, die zur See, gerettet hatte, so hatte es die andere Hälfte, die festländischen Besitzungen, dafür um so gründlicher verloren. Beloch schwächt die von Athen 445 erlittene Niederlage in unzulässiger Weise ab. Sollte es jetzt auch das ihm 445 Gebliebene — ohne Gegenwehr! — abbröckeln lassen, und zwar einen Theil derjenigen Machtstellung, ohne welche es auf die Stufe Korinths herabsinken musste? Man bedenke ferner, dass hinter den Forderungen der zweiten Gesandtschaft das Verlangen der dritten lauerte, das auf nichts weniger als auf freiwilligen Verzicht Athens auf seine ganze Macht ging: nicht erst beim Königsfrieden, sondern damals schon,

[1] Es ist richtig, dass in den Verhandlungen das Verlangen wegen Aeginas und Potidäas keine weitere Rolle spielt: aber dass es von Sparta geradezu „ohne sonderliches Sträuben fallen gelassen worden sei“ (Nissen, S. 413), sagt Thukydides I, 1339 nirgends.

fast 46 Jahre früher, war Spartas Losung, wenn es einen ebenbürtigen Gegner entwurzeln wollte, die Autonomie der Hellenen, die alle andern Bündnisse zertrümmerte, nur nicht das Peloponnesische. Beloch erwähnt freilich alle diese Forderungen Spartas auf S. 516 mit keiner Silbe, und so ist allerdings Perikles leicht verdammt. Angesichts der Politik Spartas lässt sich unseres Erachtens doch nur urtheilen, dass Perikles die Sachlage vollkommen richtig auffasste, wenn er seinen Mitbürgern den Rath gab, einem Feinde gegenüber, der hinter geringeren Forderungen nur grössere bereit hielt, der offenbar die Absicht hatte, Athen zu demüthigen und dann es zu vernichten — avilir et après démolir! — von vornherein fest zu bleiben und keinen Schritt breit nachzugeben — μὴ εἴκειν Πελοποννησίοις (I, 140)[1].

Auch Beloch erkennt S. 516 an, dass der Krieg zwischen beiden Mächten früher oder später unvermeidlich war: angesichts dieses Bekenntnisses muthet sein Suchen nach persönlichen Gründen, die Perikles' Politik bestimmt hätten, nicht anders an, als das Bestreben, die Kriege Ludwig's XIV. von dem unsymmetrisch gebauten Fenster in Trianon herzuleiten[2]. Wenn Perikles schliesslich von Beloch eigentlich nur noch der Vorwurf gemacht wird, dass er den Krieg nicht gerade in jenem Augenblick hätte herbeiführen sollen, wo Argos vertragsmässig zum Frieden mit Sparta verpflichtet und wo ein Drittel der Athenischen Landmacht vor Potidäa festgehalten war, so antworten wir darauf: war denn Perikles überhaupt in der Lage, den Zeitpunkt des Kriegs nach seinem Gutdünken zu wählen? Kann man denn verkennen, dass Sparta eben wegen dieser beiden Gründe, wegen Argos und Potidäa, ein kapitales Interesse hatte, es jetzt unter allen Umständen zum Bruch zu treiben? Und konnte denn Perikles jemals darauf rechnen, dass angesichts einer drohenden Verwicklung mit Sparta die Bundesgenossen alle ruhig bleiben würden? In jedem solchen Falle gingen, wenn man Mac Mahon's Wort von 1873 vergleichsweise anwenden darf, die Chassepots von selber los; und was 432 Potidäa that, das that ein paar Jahre später vermuthlich Mytilene. Die inneren Feinde, die Athen mit Mühe bändigte, so lange es mit Sparta im Frieden lebte, erhoben sofort das Haupt, wenn

[1] Die Ansicht von den sogen. friedlichen Neigungen Spartas wird unseres Ermessens eben dadurch widerlegt, dass es nicht bloss auf die Megarische Sache sich beschränkte, sondern noch Härteres in Bereitschaft hatte.

[2] Nissen sagt dann auch S. 408, „dass diese Verleumdungen uns jetzt abgeschmackt klingen" und sie nach 431 in Athen bloss desshalb Glauben finden konnten, weil man ein Opfer suchte, dem Athens Unglück aufgeladen werden sollte.

dieser Friede in's Wanken gerieth, und das Bewusstsein, welches furchtbare Sprengmittel man mit dem Schlachtruf der Autonomie der Hellenen in Händen hielt, hat schliesslich am Eurotas gewiss die Wagschale mit zu Gunsten des Krieges gesenkt. Der losere Spartanische Bund hatte für den föderativen Grundzug des Hellenischen Volkscharakters etwas Anziehenderes als die straffe Organisation des Athenischen Reichs. Aber freilich: Sparta, dessen Symmachie sich auf den Peloponnes beschränkte, der ihm fast zu $^2/_5$ gehörte, konnte seinen Bundesgenossen die Autonomie belassen, da es ihrer ohnehin sicher war. Athen, das die Wacht gegen Persien halten musste, dessen Reich weithin verzweigt war, musste ein strafferes Band um seine Bundesgenossen legen und sie zu Unterthanen machen. Mit einem Wort also, der Krieg war 431 nicht länger zu verschieben; es bleibt Perikles' Ruhm, dass er nicht schwächlich verhandelte und zurückwich bis zum Rande des Abgrundes, sondern den Handschuh offen, ja gelassen aufnahm. Selbst wenn die Frage, wer in Megara Herr sein sollte, Sparta oder Athen, schliesslich den Hauptpunkt des Streits gebildet haben sollte, so wäre es doch auf alle Fälle nur ein Beweis dafür, dass die Gegner allmählich so aufeinander stiessen, dass ein Ausgleich auf friedlichem Wege nicht mehr möglich war.

Aber auch Perikles' Kriegführung im Jahre 431 ist nicht ernsthaft anzufechten. Was hätte denn eigentlich so „sehr viel mehr“ geschehen sollen? Beloch setzt ja selbst auseinander, dass ein Drittel der Attischen Landmacht in Thrakien stand; ein weiteres Drittel musste doch mindestens in Attika zurückbleiben, das sonst von Theben aus schwer gefährdet war, und mit dem letzten Drittel hat Perikles genug geleistet: der Peloponnes und Megara wurden verheert, Kephallenia zum Anschluss an Athen bewogen, also eine weitere Station im Westen gewonnen, Sollion erstürmt und Aeginas Bewohner ausgetrieben. Es war eine schneidende Antwort auf die Forderungen der zweiten Spartanischen Gesandtschaft ertheilt: Megara, statt wieder zum Verkehr mit Athen zugelassen zu werden, war schwerer als je heimgesucht, und die Aegineten waren frei — wie die Vögel in der Luft. Beloch findet denn auch auf einmal S. 526 selbst: „Perikles hatte, alles in allem genommen, doch Ursache, mit den Ergebnissen dieses ersten Feldzuges nicht unzufrieden zu sein“. Ganz einverstanden: wozu aber dann vorher der Lärm, „dass im ersten Kriegsjahr sehr viel mehr hätte geschehen können“?

Beloch ist gewiss ein von grossen Gesichtspunkten ausgehender, geistvoller und kenntnissreicher Geschichtschreiber. Aber er ist in hohem Masse von der jetzt umgehenden Sucht angesteckt, die bisherigen Autoritäten zu stürzen, „die Mächtigen von ihren Thronen zu

stossen". Sind diese Autoritäten wirklich innerlich morsch, so kann freilich nichts Besseres und Dringlicheres geschehen, als dass man sie umwirft — dann mag Thukydides immerhin fallen und Perikles, den er, der conservative Mann (Beloch, S. 513), so verehrte, mit ihm. Aber wir haben nicht den Eindruck, dass das, was man Jahrhunderte lang angenommen hat, so bald dahinfallen wird — über die massvolle Kritik Nissen's (a. a. O. S. 420 ff.) über Thukydides und Perikles wird die Wissenschaft kaum hinauskommen — und wir halten es für sehr wahrscheinlich, dass der „Perikles-Cultus" noch oder wieder „in schönster Blüthe stehen" wird, wenn man von den heutigen Antiperikleern höchstens noch die Namen in gelehrten Handbüchern finden wird. Ein Wort, das Ernst Maass in Greifswald neulich gegenüber einem auch geistreichen Versuch, die Scävolasage auf die Stoiker und ihr Prahlen mit der ἀπάθεια zurückzuführen, in der Deutschen Literaturzeitung geschrieben hat (1893, Sp. 1355), scheint uns äusserst beherzigenswerth und mutatis mutandis auch in unserem Fall anzuwenden: „Die Wissenschaft muss diese Art galoppirender Methode auf das Entschiedenste ablehnen". G. Egelhaaf.

Der Titel der Germania. Während von den beiden neuesten Bearbeitern der Römischen Literaturgeschichte der eine (L. Schwabe bei Teuffel II^5, 839) im Anschluss an eine Vermuthung August Reifferscheid's als den „wahrscheinlich" ursprünglichen Titel der Germania des Tacitus „de situ Germaniae" betrachtet, und der andere (M. Schanz II, 368) sich einer bestimmten Meinungsäusserung enthält, hat kürzlich E. Wölfflin (Rhein. Mus. XLVIII [1893], 312 f.) unter Zurücknahme seiner früheren Ansicht[1] sich für die vollständige Beibehaltung der durch den codex Leidensis gebotenen Fassung „de origine, situ, moribus ac populis Germanorum" ausgesprochen, und als gewichtigen Zeugen für letztere den Cassiodorius, einen Benützer der Germania, vorgeführt, welcher nach der Angabe des Anecdoton Holderi (ed. Usener) S. 4, 27 f. „scripsit praecipiente Theodoricho rege historiam Gothicam, originem eorum et loca moresque XII libris annuntians". „Da Cassiodor keinen Anlass hatte, von den Völkern der Gothen zu reden, wie Tacitus im zweiten Theile seiner Schrift von den Völkerschaften der Germanen, so zeugt sein Titel nicht gegen ‚populis', sondern geradezu für die viergliedrige Ueberschrift des codex Leidensis". Ich bin mit Wölfflin vollkommen einverstanden, will aber versuchen, da die Frage — für uns Deutsche

[1] Im Hermes XI (1876), 126 f. hatte er mit eklektischer Benützung des Leidensis „de situ ac populis Germaniae" befürwortet.

wenigstens — nicht von untergeordnetem Interesse ist, der Sache von einer anderen Seite beizukommen und der schützenden Nachahmung eine Analogie aus früherer Zeit, vielleicht sogar ein Vorbild, an die Seite zu stellen.

Im 10. Buche der Pharsalia des Lucanus v. 176 ff. fordert der wissbegierige Cäsar den greisen Aegyptischen Priester Achoreus[1] mit folgenden Worten zur Schilderung seines Heimathlandes auf:

„O sacris devote senex, quodque arguit aetas,
Non neclecte deis, Phariae primordia gentis
Terrarumque situs volgique edissere mores
Et ritus formasque deum".

Glücklicher- oder unglücklicherweise jedoch sieht er sich alsbald zu einer Beschränkung seiner Wünsche veranlasst und heischt in erster Linie Belehrung über den Nil (v. 189 ff.):

„nihil est quod noscere malim,
Quam fluvii causas per saecula tanta latentis
Ignotumque caput; spes sit mihi certa videndi
Niliacos fontes: bellum civile relinquam".

Achoreus zögert nicht, dem Gewaltigen durch einen v. 194-331 umfassenden Vortrag über Nilschwelle und Nilquellen zu willfahren, für welchen der Dichter, wie erst vor einigen Jahren nachgewiesen wurde[2], das Material zum grössten Theile aus den „naturales quaestiones" seines Oheims, des Philosophen Seneca, entlehnt hat. So oft ich nun die an erster Stelle citirten Verse lese, kann ich mich des Eindruckes nicht erwehren, dass Lucanus mit denselben auf den Titel einer geographisch-culturgeschichtlichen Prosaschrift über das „Wunderland der Pyramiden" angespielt habe. Als Verfasser einer solchen tritt uns abermals Seneca entgegen, welcher nach einer Angabe des Vergiliuserklärers Servius (zu Aen. VI, 154; vgl. die Berner Scholien zu Luc. X, 323, ed. Usener p. 328), an welcher keine kritische Operation vorzunehmen ist, „de situ et sacris Aegyptiorum"[3] ge-

---

[1] Vgl. über den Namen H. Diels, Seneca und Lucan (Abhandlungen der Berliner Akademie von 1885) S. 6 Anm. 1. Der neueste Herausgeber der Pharsalia, C. Hosius, nach dessen Ausgabe (Lips. 1892) ich oben citire, schreibt nach der massgebenden Ueberlieferung „Acoreus".

[2] Diels a. a. O. Einige Modificationen bei C. M. Francken, Lucanus de Nilo" (Mnemosyne N. F. XXI (1893) 315 ff.)

[3] Die sogen. Danielischen Scholien fügen vor „sacris" ein „de" ein. — An die Conjectur von F. Osann und F. Glöckner, welche für „situ" „ritu" schreiben wollten (vgl. Teuffel-Schwabe II[5], 697, wo ohne Grund bemerkt wird „richtiger vielleicht de situ et sacris Aegypti"), glaubt jetzt

schrieben hat. Für den Titel der Schrift[1] kann Servius allein, der hier offenbar kein bibliographisch treues Citat gibt, unmöglich massgebend sein, was aber ihren Inhalt betrifft, so lehrt das einzige durch Servius a. a. O. (vgl. Hase's Seneca-Ausgabe III, p. 420) erhaltene Fragment, verglichen mit nat. quaest. IV, 2, 7, dass derselbe sich sehr nahe mit dem der „physikalischen Fragen" berührt haben muss, ja Diels[2] bezeichnet das Buch über Aegypten, zu welchem der Verfasser jedenfalls durch seinen Aufenthalt an Ort und Stelle angeregt wurde, geradezu als eine Vorarbeit für den entsprechenden Theil der naturales quaestiones. Hat nun von vornherein die Vermuthung, dass der Neffe auch das ältere, als Specialstudie doch wohl in dem einen oder anderen Punkte reichhaltigere Werk des Oheims nicht ganz unberücksichtigt gelassen habe, eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, so drängt sich dieselbe noch stärker auf, wenn wir beachten, dass nicht alle Züge der Lucanischen Schilderung aus den naturales quaestiones hergeleitet werden können, und Diels z. B. bei der Besprechung von v. 255 ff. es für „viel wahrscheinlicher" erklärt, „dass die entsprechende Stelle des Seneca uns verloren ist"[3]. Aber mag auch die Benützung der fraglichen Schrift eine minimale gewesen sein, ja mag sie überhaupt nicht stattgefunden haben, so bleibt für mich trotzdem nicht nur die Möglichkeit, sondern die höchste Wahrscheinlichkeit bestehen, dass Lucanus, wenn er den Cäsar sich nach Aegyptens primordia, situs, mores und ritus erkundigen lässt, auf Seneca's Buch über Aegypten anspielt und damit seinem Oheim und Gewährsmann den schuldigen Dank abstattet. Der Titel der späteren Schrift konnte ja zu einer derartigen, den literarischen Verhältnissen der Zeit gewiss nicht widersprechenden Höflichkeit schwerlich verwendet werden. Sollte aber die Anspielung ihre Wirkung nicht ver-

---

wohl niemand mehr. Auch Glöckner's Versuch, die Schrift über Aegypten als einen Abschnitt der Schrift „de superstitione" zu erweisen, ist verfehlt. (Bei Augustinus, De civ. dei VI, 10, p. 268, 18 D[2] heisst „in sacris Aegyptiis" gewiss nicht „bei Besprechung Aegyptischer Religionsgebräuche".)

[1] Mit der Stelle des Tortelli (geb. zu Arezzo gegen 1400, gest. vor 1466; vgl. Nouv. Biogr. gén. XLV, 512 f.) „quem [Callimachum] secutus est Seneca in libro, quem de sacris Aegyptiorum composuit" (Comment. de orthogr. ed. Osann, Giessen 1829 p. 4 = O. Schneider, Callimachea II, p. 693) weiss ich nichts anzufangen.

[2] a. a. O. S. 29.

[3] a. a. O. S. 15. Vgl. O. Ribbeck, Gesch. d. Röm. Dicht. III, 119. Francken a. a. O. p. 320. Der letztere ist in analogem Zusammenhange auf die Schrift über Aegypten gerathen, weist aber den Gedanken sofort wieder ab.

fehlen, so musste sie verständlich sein, d. h. sie durfte sich nicht weit von dem wirklichen Buchtitel entfernen, und so wage ich es, indem ich Lucan's „ritus formasque deum“ unter den von Servius dargebotenen Begriff „sacra“ zusammenfasse, Seneca's verlorenem Buche die Ueberschrift „de primordiis (origine?) situ, moribus et sacris Aegyptiorum“ beizulegen[1]. Wer mir bis hieher gefolgt ist, wird auch den letzten Schritt noch mit mir thun: Tacitus, der nicht nur in seiner ganzen Weltanschauung von Seneca beeinflusst ist, sondern auch durch zahlreiche sachliche und sprachliche Einzelheiten seine gründliche Vertrautheit mit den Werken des Philosophen an den Tag legt[2], hat mit einer in der Natur des Gegenstandes begründeten Aenderung den Titel seiner Schrift über Germanien nach dem Titel von Seneca's Schrift über Aegypten gestaltet. Der Römer, den man einst mit Unrecht zu den ersten Christen gezählt hat, und der Christ, den man heute noch mit Recht zu den letzten Römern rechnet, beide treten sie ein für die viergliedrige Ueberschrift des codex Leidensis.

Carl Weyman.

Bischof Marco. Ein Beitrag zur Helmold-Kritik. Bei den in neuerer Zeit so lebhaft geführten Erörterungen über die Glaubwürdigkeit Helmold's hat bekanntlich die Persönlichkeit jenes Marco, den der Pfarrer von Bosau an vier Stellen seiner Slavenchronik[3] als den ersten Bischof von Aldenburg nennt, eine besonders bedeutende Rolle gespielt. Schon Lappenberg[4] hat an diesen Angaben Helmold's scharfe Kritik ausgeübt. Indem er der Ansicht ist, von einem Aldenburger Bischof Marco finde sich in Urkunden oder Schriftstellern älterer Zeit keine Spur, und hervorhebt, dass selbst der Name Marco, verschieden von Marcus, sonst nicht vorzukommen scheine, indem er es weiter ausdrücklich ablehnt, einen Merka, welchen Adam von Bremen[5] unter den von Adaldag geweihten Dänenbischöfen nennt, hieher zu ziehen, meint er, die Er-

[1] Zu „situs Aegyptiorum (Germanorum)“ vgl. Tacitus ann. IV, 33 „situs gentium“. Vgl. ferner „originem, mores“ (von einer Person) verbunden bei Tac., ann. IV, 1, auch „mores gentium, regionum situs“ Plinius, paneg. 15; vgl. Vellejus Paterculus II, 96, 3 (nach Sallust, Jug. 17, 1?).

[2] M. Zimmermann, De Tacito Senecae philosophi imitatore (Breslauer philologische Abhandlungen V, 1. 1889), bes. p. 54 f. und 67.

[3] Helm. 1, 12 (zweimal). 14. 69.

[4] Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde 9, 387 ff. Ich gebe im Folgenden die Erwägungen Lappenberg's in etwas anderer Reihenfolge wieder, als er selbst sie vorträgt.

[5] Gest. pont. Hammab. 2, 23.

zählung von Bischof Marco stamme wahrscheinlich erst aus der Zeit der Erneuerung des Bisthums Aldenburg unter Heinrich dem Löwen und möge damals erfunden sein, um Ansprüche desselben auf Schleswig zu begünstigen. Den Weg dazu habe die Nachricht Adam's [1] von der Errichtung der Schleswigschen Mark durch König Heinrich I. gebahnt, bei welcher der Name des Markgrafen nicht angegeben sei. Diesem Markgrafen möge Schleswig sowie Aldenburg zum Schutze übertragen sein; dadurch sei die Sage von einem Marco, Bischof von Schleswig und Aldenburg entstanden, zu der, soweit sie Schleswig betreffe, selbst die unabsichtliche Auslassung eines Buchstabens im Titel „marchio" den Grund gelegt haben könne. In Uebereinstimmung mit Lappenberg haben später [2] Völkel [3] und Hirsekorn [4] sich geäussert; auch Dehio [5] hat die Erzählungen Helmold's von der ältesten Geschichte Aldenburgs, von seiner ursprünglichen Zugehörigkeit zur Magdeburger Kirchenprovinz und von dem ersten Bischof Marco für „handgreifliche Erfindungen" gehalten und den Vermuthungen Lappenberg's über Ursprung und Tendenz dieser Erfindungen das Lob des Scharfsinns gespendet; aber er ist noch einen Schritt über Lappenberg hinausgegangen, indem er meint [6], dass Helmold's und überhaupt

[1] l. c. 1, 59: Heinricus victor apud Sliaswich regni terminos ponens, ibi et marchionem statuit et Saxonum coloniam habitare precepit.

[2] Wigger, Mecklenburg. Annalen (1860) S. 134, der die Hypothese der Entstehung des Namens Marco aus „marchio" mit Recht ablehnt, hält es doch für möglich, dass die Wendensage den Bischof mit dem Markgrafen confundirt habe. Er bezieht sich dabei auch auf Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. I, 31, der die Vermuthung aufgestellt hat, dass die Mark Schleswig, das Land zwischen Schlei und Eider, einst dem Aldenburgischen Wendenbischof untergeordnet gewesen sei und dass darin die Angabe Helmold's ihre Erklärung finde. Laspeyres, Die Bekehrung Nordalbingiens S. 85 ff. redet zwar über Helmold's Bericht weitläufig genug, kommt aber zu keinem klaren Endurtheil über denselben. — Dümmler, Otto I. S. 505 N. 2 hat sich damit begnügt, unter Verweisung auf Lappenberg und Hirsekorn die Erzählungen Helmold's über Marco als Adam's Zeugniss gegenüber nicht ins Gewicht fallend zu bezeichnen; doch hat er die Angabe Helmold's, dass Aldenburg ursprünglich unter Magdeburg habe stehen sollen, unbeanstandet in seine Darstellung aufgenommen: Adam sagt von einer solchen ursprünglichen Absicht des Kaisers nichts, sondern berichtet nur, dass von den sechs Slavenbisthümern zwar fünf unter Magdeburg, das sechste aber aus Rücksichten auf die geographische Lage unter Hamburg gestellt sei.

[3] Die Slavenchronik Helmold's. Diss. Götting. 1873. S. 25 f.

[4] Die Slavenchronik des Presbyter Helmold. Diss. Halle 1874. S. 18.

[5] Gesch. des Erzbisthums Hamburg-Bremen I, S. 23 Anm.

[6] Dehio folgt übrigens hier, wie er selbst zu erkennen gibt, einer Andeutung von Hirsekorn S. 18.

des damaligen Aldenburger Klerus Abneigung gegen das Erzbisthum Bremen deutlich erkennbaren Antheil an diesen Erfindungen gehabt habe [1].

Auf dem durch die letzte Bemerkung Dehio's bereits angedeuteten Wege ist dann Schirren [2] in seinem Versuch „den bis dahin arglos verehrten Pfarrer von Bosau plötzlich als einen abgefeimten Spitzbuben darzustellen" [3], weiter fortgeschritten. Schirren glaubt nicht an eine Sage, die Helmold vorgefunden und wiedergegeben habe, die vielleicht durch einen Abschreibefehler — „Marco" für „marchio" — entstanden sei; er meint, Helmold selbst habe den Bischof Marco zwar „nicht völlig aus der Luft gegriffen", aber doch „erdichtet". Gerade was Lappenberg ablehnte, die Heranziehung des von Adam erwähnten Dänenbischofs Merka, schien ihm durchaus geboten; seiner habe Helmold sich „als herrenlosen Gutes" bemächtigt, um sich, wenn Einwendungen gegen seinen erfundenen Marco erhoben werden sollten, durch eine Berufung auf Adam rechtfertigen zu können. So wird die Erwähnung Marco's in Schirren's Darstellung ein wichtiger Artikel in der umfangreichen Anklageacte, die Helmold wegen bewusster Geschichtsfälschung vor den Gerichtshof der modernen Quellenkritik citirt und auf Grund deren sogleich das Urtheil gesprochen wird.

Dass diese Quellenkritik, so scharfsinnig sie gehandhabt worden ist, in unserem Falle sich nicht bewährt hat, ist heute wohl allgemein anerkannt: der Ruhm, den Angriff gegen die Gutgläubigkeit Helmold's, soweit es sich um unseren Marco handelt, erfolgreich abgeschlagen zu haben, gebührt dem auch sonst um die Geschichte des Deutschen Nordostens verdienten Mecklenburger Forscher F. Wigger [4]. Indem Wigger die schon von Lappenberg [5] erwähnten, aber nicht ausreichend berücksichtigten Nachrichten des Ordo Sleswicensium episcoporum aus dem 11. Jahrhundert [6] und des Saxo Grammaticus [7]

---

[1] Dehio's *Buch ist auf dem Titelblatt als 1877, dasjenige* Schirren's, von dem wir gleich reden, als 1876 erschienen bezeichnet. Allein Dehio kennt Schirren noch nicht.

[2] Beiträge zur Kritik älterer Holst. Geschichtsquellen S. 56 ff.

[3] Worte Wattenbach's in der neuen Ausgabe von Lappenberg's Uebersetzung des Helmold (Geschichtschr. der Deutschen Vorzeit XII. Jahrh. Bd. 7. 2. Aufl. Leipz. 1888) S. XI.

[4] Jahrb. des Vereins f. Mecklenb. Gesch. Bd. 42 (1877) Anlagen S. 27 ff.

[5] a. a. O. S. 398.

[6] Mon. Germ. SS. 7, 392. 13, 349.

[7] Gesta Danorum lib. X, jetzt SS. 29, 65. Hier wird Anm. 4 wohl mit Recht angenommen, dass Saxo's Quelle an dieser Stelle die Hist. Danorum Roskildensis SS. 29, 23 sei; heisst unser Bischof bei Saxo „Marcus", so finden wir in der Dänengeschichte von Roeskilde die richtigere Form „Marco".

(als dessen Quelle wir jetzt die anonyme Dänengeschichte von Roeskilde bezeichnen dürfen) heranzieht, kommt er zu dem Ergebniss, dass Marco der zweite Bischof von Schleswig, der Nachfolger Hored's, gewesen sei, dass diese beiden etwa von 947-965 ihres Amts gewaltet hätten, dass Marco auch die Wagrische Mark mit untergeordnet gewesen sei und dass diese erst nach Marco's Tod ein eigenes geistliches Oberhaupt erhalten habe. So sei denn also, was Helmold über Marco berichtet, keineswegs böswillige Erdichtung — es sei überhaupt nicht erdichtet, sondern aus Aldenburgischer Tradition geschöpft, die Helmold auch sonst benutzt habe. Und diese Tradition — so schliesst Wigger seine eindrucksvollen Erwägungen ab —, weit davon entfernt, die Geschichte zu fälschen, komme vielmehr der historischen Wahrheit anscheinend ziemlich nahe.

Wigger's Ausführungen haben die Zustimmung von Breska's[1] und Regel's[2] gefunden; auch Wattenbach[3] hat sich ihnen angeschlossen und ich selbst habe sie insofern angenommen, als ich bei dem Versuch, die Liste der Aldenburgischen Bischöfe genauer festzustellen[4], mich dahin geäussert habe, dass Marco, wenn er überhaupt als eine histo-

---

Der Anonymus von Roeskilde benutzt an dieser Stelle eben Adam 2, 23; aber, wie schon Waitz angemerkt hat: „res accuratius indicare studuit". Dabei können denn Irrthümer mit untergelaufen sein; und für einen solchen hält Waitz die Angabe, dass Folbert Bischof von Ripen, statt von Schleswig, geworden sei; aber wie der Anonymus unzweifelhaft auf Grund besserer, wenn auch vielleicht nur popularer Ueberlieferung statt Adam's „Merka" den richtigeren Namen „Marco" gibt, so mag es auch auf guter Ueberlieferung beruhen, dass er diesen als Nachfolger des Hored (Hericus) bezeichnet. Uebrigens ist es nicht einmal sicher, dass Folbert nach Schleswig gehört; die Autorität des Schleswiger Bischofskatalogs, die das angibt, ist auch in anderer Hinsicht sehr anfechtbar; vgl. Lappenberg S. 405 u. Wigger a. a. O. S. 31 ff. Und in der einzigen Urkunde, die Folbert nennt, dem D. Otto's III. von 988 (Mon. Germ. DD. II, Otto III. Nr. 41), für welches wir keine handschriftliche Ueberlieferung besitzen, weisen die auf das 1842 verbrannte Bremische Chartular zurückgehenden Drucke von Lappenberg und Lindenbrog an der Stelle, wo der Name seiner Kirche gestanden haben kann, eine Lücke auf, die Lünig, aus Lindenbrog schöpfend, unberechtigterweise mit „Sleswicensis" ausgefüllt hat. Der älteste Druck von Huitfeld bietet an dieser Stelle das Wort „nuntii", das gewiss verderbt ist und keine sichere Emendation zu gestatten scheint.

[1] Untersuchungen über die Nachrichten Helmold's. Diss. Göttingen 1880. S. 15 ff.

[2] Helmold und seine Quellen. Diss. Jena 1883. S. 30.

[3] In der oben S. 156 N. 3 citirten Helmold-Uebersetzung S. 29 N. 1.

[4] Forschgn. zur Brandenburg-Preuss. Gesch. 1, 402.

rische Persönlichkeit angesehen werden könne, nicht Bischof von Aldenburg, sondern von Schleswig gewesen sei.

Da ich somit der letzte gewesen bin, der dem Zweifel an der Existenz des Bischofs Marco Ausdruck gegeben hat, so freue ich mich um so mehr, dies Unrecht wieder gut machen zu können, indem ich auf ein urkundliches Zeugniss hinweise, das mir allen solchen Zweifeln ein Ende zu machen scheint, — ein Zeugniss, das, obwohl schon längst und mehrfach gedruckt, dennoch, wie von mir selbst, so auch von fast allen anderen, die sich vor mir mit unserem Bischof beschäftigt haben, für die Helmoldkritik nicht beachtet worden ist.

Es verdient von vornherein Beachtung, dass dies Zeugniss uns aus Magdeburg kommt; überliefert ist es in dem gegen das Ende des 11. Jahrhunderts angelegten Liber privilegiorum S. Mauricii, dem ältesten Copialbuch des Magdeburger Erzstiftes, das jetzt im dortigen königlich Preussischen Staatsarchiv beruht[1]. Aus diesem f. 5[b] ist das Document von Raumer zum grössten Theil und von Riedel und Pertz[2] vollständig herausgegeben worden; ein ausführliches Deutsches Regest hat v. Mülverstedt gegeben[3]. Raumer, Riedel und Mülverstedt irren aber darin, dass sie das Stück für einen Zusatz des Schreibers des Copialbuchs zu Heinrich's II. Urkunde vom 7. April 1006 ansehen; es ist anderen Ursprungs und älteren Datums. Um das darzuthun und weil das merkwürdige Schriftstück trotz wiederholter Veröffentlichung nicht die Beachtung gefunden hat, die es verdient[4], lasse ich es hier abermals abdrucken.

Hęc exemplaria privilegii suprascripta, quod in vestra camera inveni, et regalis testamenti visa sunt mihi certissima. Ceterum de Rodenesleuo tam cito invenire non potui, quod tamen ut puto non

---

[1] Vgl. über die Hs. Archiv 11, 772 und Mon. Germ. DD. 1, 647. An letzterer Stelle ist nur zu berichtigen, was über die Signatur des Codex gesagt ist. Die dort angegebene Signatur h. J. D. in 4° n. 14 stammt aus dem Berliner Archiv, dem die Hs. 1842–1864 einverleibt war. Die jetzige Magdeburger Signatur ist: Magdebg. Cop. I[a].

[2] Raumer, Regesta hist. Brandenburg 1, 77 (danach citirt bei Hirsch, Jahrbb. Heinrich's II. 1, 372 N. 1); Riedel, Cod. dipl. Brandenburg I, 6, 186; Pertz, Archiv 11, 773.

[3] Reg. archiepisc. Magdeburg Nr. 515.

[4] In der neueren Literatur hat, so viel ich sehe, nur Einer den darin genannten Bischof Marco mit dem Bischof von Schleswig identificirt, der Amtsrichter Fiedeler in seinen Beiträgen zur Gesch. von Fallersleben (Zeitschr. des hist. Vereins von Niedersachsen, 1869) S. 113. Ihn citirt Hasse, Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Regesten u. Urkunden 1, 13. Aber auch L. Weiland hat, wie ich aus einem Briefe desselben erfahre, dem Schriftstück Beachtung geschenkt und es in diesen Zusammenhang einbezogen.

deerit. Supersunt autem multi de nobilibus et melioribus liberis et de plebe innumeri, quorum testimonio fertur, quod inperator Heinricus, adhuc rex, cum de eodem predio contra nostrę ęcclesię pastorem tunc Tegenonem contenderet et suo illud iuri addiceret, tandem veritate pariter et benivolentia victus cederet et advocatum ęcclesię nostrę Rodenesloue mitteret; ante quem familia tota fidem ęcclesię nostrę eiusque provisoribus iuravit. Quod adhuc omnes fatentur de familia, qui illis temporibus et rebus interesse potuerunt. Postea vero non diu, cum inter predictum inperatorem et Ziazonem conveniret, prestitit imperator pro centum mansis et medietate civitatis Aerneburch Ziazoni illud predium in Rodenesleuo, eo pacto si Ziazo vel episcopus fieret, vel sine episcopatu ab hac vita decederet, predictum predium ad legitimam ęcclesię possessionem rediret, et ut tunc in presenti Ziazo c mansos et medietatem predictę civitatis, quę sui iuris erant, ęcclesię penitus dimitteret et a suo iure funditus exstirparet. Prestita sunt ei insuper beneficia ex parte abbatię, quę erat in Aernesburch, quicquid in Weddingi et in Thorpmerco et in ceteris locis in privilegio scriptis, si quibus hactenus usus est, habuisse visus est. De Ueltheim autem quodam loco, quem Dodilo quidam, qui nuper occisus est, habuit, vos et ęcclesia testamentum primi Ottonis habetis, per quod eundem locum ęcclesię vestrę delegavit; sed qua ratione illum Dodilo possideret, nescitur aliter, nisi quod notum est pene apud omnes, locum eundem primitus matri Dodilonis et fratris sui, postea ipsis usque ad terminum vitę eorum pro benefitio esse concessum, ea causa quatinus traditionem, quam Marco episcopus avunculus eorum in Ualersleuo ad nostram ęcclesiam fecit, comprobarent.

Wie man sieht, handelt es sich um einen Bericht, den der Verfasser des Schriftstücks, ein Magdeburger Geistlicher, an einen Magdeburger Erzbischof über Nachforschungen im erzbischöflichen Archiv erstattet hat. Der Bericht schliesst sich in dem Copialbuch an Abschriften des Privilegs Benedicts VII. (Riedel 1, 6, 184; Jaffé-Löwenfeld 3819) und des oben erwähnten Diploms Heinrich's II. (St. 1421) an: dies sind die „exemplaria privilegii suprascripta et regalis testamenti“, die im Eingang des Berichtes erwähnt werden; wahrscheinlich auf demselben Blatt mit diesen Abschriften hat der Hersteller des Copialbuchs den Bericht vorgefunden und hat ihn mit diesen zusammen copirt[1]. Dass er nicht auch der Verfasser des Be-

[1] So erklärt es sich, dass in dem Copialbuch die Abschrift des D. Heinrich's II. mitten unter die Papsturkunden gerathen ist, die im ersten Theil des Codex stehen; auf f. 51 des Codex, unter den Kaiserurkunden, findet man dann eine zweite vollständigere Abschrift des Diploms nach dem Original. — Denn beide Stücke, sowohl das Privileg wie das Diplom, hat

richtes ist, ergibt sich wie aus der Anrede in zweiter Person, die in dem Copialbuch keinen Sinn hätte, so auch aus dem Inhalt des Berichtes selbst: wenn zur Zeit seiner Abfassung noch viele Edle und bessere Freie und „zahllose aus dem Volke“ lebten, welche über die Verhandlungen zwischen Heinrich II. und Erzbischof Tagino über Rodensleben Zeugniss ablegen konnten — Verhandlungen, die dem Erlass der Urkunde vom April 1006 vorangingen, durch welche der Erzbischof eine Entschädigung für das wieder abgetretene Rodensleben erhielt, — und wenn noch viele aus der „familia“ von Rodensleben vorhanden waren, welche der gleichfalls vor jenem Zeitpunkt erfolgten Einweisung des Erzbischofs in den Besitz von Rodensleben beigewohnt hatten —, so kann das Schriftstück nicht erst, wie das Copialbuch, am Ende des 11. Jahrhunderts, sondern es muss sehr viel früher entstanden sein [1]: ich denke an die Zeit eines der ersten Nachfolger Tagino's.

Aus dem Inhalt desselben interessirt uns hier nur, was über Veltheim gesagt ist. Der Verfasser des Berichtes weiss, dass dieser Ort von Otto I. der Magdeburger Kirche geschenkt worden ist: das

der Verfasser des Berichts nicht vollständig copirt: am Schlusse der Papsturkunde sagt er selbst: „hec tantum de privilegio vobis conscribere volui, ut predia abbaciam respicientia scire possitis; clausulam sub anathematis ratione prolatam dimisi“ (Riedel a. a. O. 1, 6, 184).

[1] Man könnte zu einer noch näheren Zeitbestimmung für den Bericht kommen, wenn man ihn mit St. 2262 in Zusammenhang bringen dürfte, durch welche Urkunde Heinrich III. 1044 über Rodensleben, ohne Erwähnung Magdeburgischer Anrechte, verfügt. Damals konnte Veranlassung in Magdeburg vorhanden sein, die Rechtsverhältnisse in Rodensleben durch urkundliche Nachforschungen festzustellen. Doch kommt es dem Verfasser des Berichts, nach der in der vorigen Note angeführten Bemerkung, nicht nur auf Rodensleben, sondern auch auf Arneburg und seine Pertinenzien an. Zum Zubehör von Arneburg gehörte aber ein Theil jener Besitzungen, welche, zugleich mit Rodensleben, durch St. 1420 dem königlichen Caplan Dietrich, dem Ziazo unseres Berichts und des Diploms St. 1421, mit dem Vorbehalt geschenkt waren, dass sie spätestens bei seinem Tode an den König (nicht an die Kirche, wie unser Bericht angibt) heimfallen sollten. Ist nun meine, Jahrbb. Heinrich's II. 3, 196 (vgl. 3, 284 N. 1) ausgesprochene Vermuthung richtig, dass Dietrich mit dem wahrscheinlich 1023 gestorbenen Italienischen Kanzler Heinrich's II. identisch ist, so wäre schon damals eine Veranlassung vorhanden gewesen, sich um jene Güter als Zubehör des Magdeburgischen Arneburg zu bewerben. Dass diese Bewerbung geschehen und nicht ganz erfolglos geblieben ist, dürfte der Umstand beweisen, dass das Or. von St. 1420 in Magdeburgischen Besitz gekommen ist, und dass Konrad II. 1025 dem Erzbischof Hunfried Arneburg sammt allem Zubehör bestätigt hat. In diese Zeit also bin ich geneigt die Entstehung unseres Berichtes zu setzen.

bezügliche Diplom ist nicht mehr vorhanden. Unser Bericht sagt nun weiter, dass Veltheim, nachdem es Magdeburgisch geworden war, zuerst der Mutter eines gewissen Dodilo, dann später Dodilo selbst und seinem Bruder auf Lebenszeit dafür zu Lehen gegeben worden sei, dass diese in eine Schenkung, die ihr mütterlicher Oheim, Bischof Marco, in Fallersleben der Magdeburger Kirche gemacht hatte, einwilligten. Diese Schenkung muss vor dem 4. Juni 973 erfolgt sein: denn Fallersleben erscheint zum ersten Male in dem Diplom Otto's II. von jenem Tage (Mon. Germ. DD. II Nr. 29) unter den Gütern der Magdeburger Kirche, und der Umstand, dass in keiner Schenkungsurkunde Otto's I. diese Besitzung erwähnt wird, stimmt sehr wohl zu der Angabe unseres Berichts: Fallersleben ist eben nicht aus der Hand des Königs an Magdeburg gekommen. Weiter aber darf man auch aus unserem Bericht folgern, dass Dodilo zur Zeit der Schenkung von Fallersleben noch nicht geboren oder noch ein unmündiges Kind war, da die Entschädigung für die Zustimmung zu derselben zunächst nicht ihm und seinem Bruder, sondern seiner Mutter zugebilligt wurde, die Söhne das Lehen erst später erhielten. Wer aber um 960-970 noch nicht geboren oder ein Kind war, kann sehr wohl noch um 1020 am Leben gewesen sein und also in unserem Bericht als „nuper occisus“ bezeichnet werden.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist nun der in unserem Bericht genannte Oheim Dodilo's, Bischof Marco, mit dem Schleswiger Bischof gleichen Namens identisch: er lässt sich in keinem anderen Deutschen Bisthum des 10. Jahrhunderts unterbringen. Damit haben wir aber nicht nur des Bischofs Herkunft aus einem Sächsischen Geschlecht und seine nahen Beziehungen zu Magdeburg bestimmt, sondern wir können nun sogar auch sein eigenes Vorleben weiter verfolgen. Denn wenn Magdeburg seinen Besitz in Fallersleben einer Schenkung des Bischofs Marco verdankte, so ist dieser ohne jede Frage derselbe „*vir venerabilis nomine Marco*“, dem Otto I., für die Kirche des heil. Michael zu Fallersleben, der er vorstand, am 5. October 942 eine Schenkung gemacht hat (Mon. Germ. DD. I Nr. 50)[1]. Um so glaublicher ist es, dass Otto den Mann, der ihm damals schon bekannt war, später zu bischöflicher Würde erhoben hat.

Wann er zu dieser gelangt ist, ergibt sich nun freilich nicht unmittelbar. Dass es vor 973 geschehen sei, ist nicht mit Bestimmtheit aus der Thatsache zu folgern, dass Fallersleben damals, wie wir sahen, bereits Magdeburgisch war. Denn wenn unser Bericht sagt,

[1] Wiederum wird diese schon an sich unabweisbare Annahme dadurch unterstützt, dass das Original dieser Schenkungsurkunde uns aus dem Magdeburgischen Archiv überliefert ist.

Bischof Marco habe die Schenkung in Fallersleben gemacht, so würde ich daraus allein noch nicht zu schliessen wagen, dass er zur Zeit der Schenkung schon Bischof war: der Verfasser des Berichtes kann ihn sehr wohl mit Rücksicht auf eine später erlangte Würde so bezeichnen. Aber schwerlich wird man — der Chronologie des Schleswiger Bischofskatalogs folgend — annehmen dürfen, dass er erst von 990-1010 die Mitra getragen habe: das ist mit dem geführten Nachweis, dass er bereits 942 Leiter einer Kirche war und als „vir venerabilis" bezeichnet wird, wohl nicht vereinbar. Erhält also von dieser Seite her die schon von Wigger mit guten Gründen angezweifelte Autorität des Bischofskatalogs einen neuen Stoss, so fügen sich die von uns beigebrachten Daten sehr wohl in die von Wigger vorgeschlagene Ordnung, derzufolge Marco der zweite Bischof von Schleswig, der Nachfolger des Hored-Heric, gewesen wäre — in Uebereinstimmung mit den Angaben der Dänengeschichte von Roeskilde. Für die Kritik Helmold's aber bleibt bestehen, dass sein Bischof Marco keine Erdichtung, sondern eine historische Persönlichkeit ist, und dass, was er aus populärer Tradition berichtet, in der Annahme Wigger's seine Erklärung findet, der spätere Sprengel von Aldenburg sei bis zur Errichtung des dortigen Bisthums, die jedenfalls nach 965, vielleicht erst nach 968 anzusetzen ist, dem Bischof von Schleswig unterstellt gewesen. Ob endlich mit den Magdeburger Beziehungen Marco's, die wir nachgewiesen haben, auch die Ueberlieferung zusammenhängt, es sei anfangs die Unterstellung des Aldenburger Sprengels unter Magdeburg beabsichtigt gewesen, mag dahin gestellt bleiben.

Dass aber der Name des aus Fallersleben stammenden Bischofs Marco seinen Träger in der Sächsischen Ueberlieferung noch lange überlebt hat, dafür gibt es noch ein anderes merkwürdiges Zeugniss. Erst jetzt versteht man, wie es geschehen konnte, dass die „Cronica Saxonum", aus welcher Heinrich von Herford[1] schöpfte, zu der Angabe gelangen konnte, Bruno und Tanquard, die Oheime Heinrich's I., hätten ein von Karl dem Grossen in Schieder gegründetes Bisthum nach Fallersleben verlegt und dort den heiligen Marcus als Bischof eingesetzt; von dort sei das Bisthum unter Heinrich I. nach Frose und zuletzt unter Otto I. nach Magdeburg übertragen. Was in der Cronica Saxonum dieser Stelle vorangeht und auf sie folgt, entstammt der Chronica principum Brunswicensium, wie sich mit Sicherheit aus der Vergleichung mit der Chron. ducum de Brunsvick cap. 1[2] ergibt;

[1] Ed. Potthast S. 73. — Ueber die Cronica Saxonum hat zuletzt gehandelt Holder-Egger, Neues Archiv 17, 177 ff.

[2] Mon. Germ., Deutsche Chroniken 2, 577 f.; vgl. Holder-Egger a. a. O.

jene Stelle aber muss der Verfasser der Cronica Saxonum selbst eingeschaltet oder einer anderen nicht mehr erhaltenen Quelle entnommen haben. Er oder sein Gewährsmann beruft sich dafür auf die „privilegia earum ecclesiarum“, und wie das, was über Schieder und Frose gesagt ist, wohl lediglich auf ungenaues Wissen von den Urkunden zurückgeht, durch welche jene Orte an Magdeburg geschenkt sind, so ist es wahrscheinlich, dass der heil. Marcus, Bischof von Fallersleben, Urkunden seinen Ursprung verdankt, in denen ein Marco als Vorsteher der Kirche zu Fallersleben und ein Bischof Marco als Donator der Magdeburgischen Güter zu Fallersleben genannt werden. Was spätere Sächsische Autoren von der Sache wissen, entstammt, wie schon Waitz angenommen hat[1], zum Theil mit Sicherheit, zum Theil wenigstens wahrscheinlich aus Heinrich von Herford.

H. Bresslau.

Stralendorf's Stellung zur Jülicher Erbschaftsfrage. Dass das sogen. „Stralendorf'sche Gutachten“ eine Fälschung ist, scheint allgemein anerkannt zu sein. Gleichwohl dürfte eine Bestätigung der von mir früher über Stralendorf's Stellung zur Jülicher Erbfrage ausgesprochenen Ansicht Interesse bieten. Am 8. Juni 1609 schrieb der sich in Prag aufhaltende Baierische Rath Dr. Otto Forstenhauser an Herzog Maximilian: Ich schicke hier eine Abschrift des Privilegs, worauf sich Neuburg in der Jülicher Sache stützt: „darbei dan ad marginem des von Stralendorfs guetachten summariter zue sehen, --- und befinde ich bis dato, das er gewiss in praejudicium catholicae religionis nichts nachsehen würt, sunder er ist aufrichtich und beherzt“. Dieser Brief liegt in den „Donauwörther Executionsacten“ des Münchener Reichsarchivs, Bd. XVI fol. 67 (eigh. Or.). Die darin angekündigte Beilage habe ich nun nach langem Suchen endlich im Münchener Staatsarchiv gefunden. Sie besteht in einer Abschrift der Urkunde, wodurch Kaiser Maximilian II. am 21. April 1566 das darin wörtlich mitgetheilte Privileg Karl's V. für Herzog Wilhelm von Jülich vom 19. Juli 1546 bestätigte. Auf dem Rücken der notariell beglaubigten Abschrift ist von Baierischer Kanzleihand vermerkt: „NB. Dabei in margine stehet des von Stralendorf bedenken und hat dis d. Forstenheuser von Prag den 8. junii herausgeschickt. Sein schreiben vide Thonawerth“. In der Abschrift selbst ist folgende Stelle des Privilegs als entscheidend angezeichnet: „Also wann es sich fügen wurde, das gedachter hz. Wilhelm mit obged. S. L. gemahel keinen ehelichen mannlichen leibserben überkäme oder gleichwol mannliche leibserben

---

[1] Jahrb. Heinrich's I, S. 252.

mit J. L. erwurbe, die aber nachgehends über kurz oder lang ohne eheliche mannliche leibserben abgingen, das alsdann, so kein mannlicher ehelicher leibserb, von S. hz. Wilhelms L. erboren, [a]) mehr vorhanden ist, obangeregte S. L. fürstentumb, land und leut, die von uns als R. kaiser und dem h. reich zu lehen rühren, auf S. hz. Wilhelms eheliche töchter, mit ged. seiner gemahel ehelich erworben, [b]) oder wo derselben keine dazumal im leben were, [c]) und aber von einer oder mer ehelich geboren leibserben verhanden wern, alsdann auf dieselben S. L. töchter nachgelassene eheliche mannliche leibserben, so derselben zeit im leben sein, fallen konnen und inen volgen und zustehen sollen und in solchem fall inen und iren ehelich mannlichen leibserben, wo sie deren einich hinder inen verlassen, von uns oder unsern nachkommen am reich zu lehen gnediglich verliehen werden sollen". — Zu der hier mit a) angezeichneten Stelle ist von Forstenhauser's Hand bemerkt: „Wan aber deren töchter verhanden weren, quaeritur, quid juris?" Zu der hier mit b) bezeichneten Stelle ist von ihm an den Rand geschrieben: „Wan kain mannlicher ehelicher leibserb, wie obstehet, were". Bei c) endlich machte Forstenhauser ein Einschaltungszeichen und schrieb an den Rand: „Sequitur des h. von Stralendorf sumarisch guetachten. Es seind aber post obitum ausser defuncti ultimi ducis noch drei desselbigen schwestern, herzogen Wilhelmen des impetranten döchter, adhuc in vivis, quibus an sequens haec dispositio: Und aber etc. de jure jam sit attendenda? Quae quid operetur? Ego in illa sum intrepide sententia, quod nihil, maxime propter restrictivam illam dispositionem et verbum sequens: Alsdan. Da auch vermöge obgesetzten formalischen conditionen, so disfalls strictissimi etiam juris, deren dreien noch lebenden geschwistern söne post obitum ihrer muetter so wenig als in deren leben zue disem reichsmannlehen zuezelassen sein, cum filiarum appellatione tantum earum [! lies: eae] neque filii etiam veniant secundum communem doctorum sententiam, noch weniger der zuvor verstorbenen eltisten schwester, der margrävin zu Brandenburg nachgelassene töchter, weil auch dis privilegium des impetranten sons döchtern kain jus successionis im wenigsten, non extantibus masculis, in hisce bonis feudalibus gibt". Stralendorf ist also, wie die Bemerkung Forstenhauser's bei b) bestätigt, der Ansicht, dass den Töchtern Herzog Wilhelm's nur für den Fall das Erbrecht zugestanden sein würde, wenn beim Tode des Vaters kein männlicher Erbe vorhanden gewesen wäre; da Johann Wilhelm den Vater überlebt habe, so stehe den Schwestern desselben ebenso wenig Recht zu, wie das Privileg etwaigen Töchtern Johann Wilhelm's ein solches verliehen haben würde; demgemäss könnten auch die Söhne der Schwestern keinen Anspruch erheben,

noch weniger aber seien hierzu die Töchter der Markgräfin von Brandenburg (er meint damit die Herzogin Marie Eleonore von Preussen) befugt, zumal die Mutter schon vor Johann Wilhelm gestorben sei. Diese Anschauung stimmt nun genau mit der Aeusserung Stralendorf's überein, welche ich in den Sitzungsberichten der hist. Cl. der Münchener Akad. d. Wiss. 1883, S. 450 angerufen habe, und widerspricht auf's schärfste der Erklärung des „Gutachtens", dass Brandenburg das beste Recht besitze. F. Stieve.

Eine Schilderung Kaiser Joseph's II. und seines Hofes. Der Verfasser der nachfolgenden Aufzeichnungen, Johann Heinrich Landolt, ein junger Züricher aus guter Familie, besuchte auf einer mehrjährigen Studienreise zuletzt auch Wien, wo er sich vom 14. Juni bis 6. September 1786 aufhielt. Sein nur für seine Familie bestimmtes Tagebuch gibt die Eindrücke dieser Reise getreu wieder und sein Urtheil über Joseph II. und seinen Hof, so wenig wir für dasselbe eintreten oder seine Richtigkeit behaupten wollen, spiegelt immerhin die missgünstige Stimmung mancher Wiener Kreise über diesen grossen Fürsten wieder, dem es bei seinen Lebzeiten wie nach seinem Tode beschieden war, die entgegengesetztesten Empfindungen hervorzurufen. Einen andern Abschnitt des Tagebuches habe ich übrigens schon veröffentlicht unter dem Titel: „Aus dem Reisetagebuch eines jungen Zürichers" (Halle 1892)[1]. E. Dümmler.

Ehe wir aber Wien ganz verlassen, wollen wir noch einen Blik auf diesen Hof werfen, der auf dem Theater der Europäischen Nationen izt eine so wichtige Rolle spielt — und aus den von verschiednen Seiten her gesammelten datis den Charakter der vornehmsten handelnden Personen und die Ressorts, welche oft so sonderbare Erscheinungen hervorbringen, zu entwikeln versuchen.

Joseph II. trat die Regierung mit 300 Millionen Gulden Schulden an. Bald hätte Oesterreich unter einer noch lange fortdauernden Regierung der Theresia nothwendig banquerout werden müssen; denn die Finanzen waren in grosser Unordnung. Das entsezliche Heer von Favoriten, Favoritinnen, samt allen ihren Anhängern, die die Kaiserin umgaben, zogen Pensionen und Geschenke in Menge, und bedachten sich sehr gut. Wer avançiren oder eine Pension erhaschen wollte, durfte nur eine Kammerfrau heirathen, und er war seiner Sache gewiss.

Dieser Schuldenlast war der grösste Sporn zur Aufhebung der Klöster, und andern Reformen und Reduktionen. Dem ungeachtet

[1] Vgl. Bibliogr. '93, 1017.

sind die Schulden noch lange nicht getilgt: denn da die Klöster ihr herannahendes End merkten, so pakten sie bey Seite, lebten voll auf, und machten oft noch Schulden, so dass man bey weitem nicht die Schäze hinter ihnen fand, die man zu finden gehofft hatte. Auch machen die Pensionen, welche man den verabscheideten Klosterleuten geben muss, wenn sie schon an sich sehr gering sind, doch im ganzen eine beträchtliche Summe aus.

In Wien wird viel Lermens mit der dortigen Aufklärung gemacht; allein wenn man der Sache näher auf den Grund kömmt, und gewahr wird, dass das Haupt der Monarchie noch unaufgeklärt genug ist, um das Weihwasser und den Beichtvater unter seinen wesentlichsten Bedürfnissen zu haben, so lässt sich bald urtheilen, wie das ganze beschaffen ist, und auf was für festen Pfeilern es ruht. Zwahr ist nicht zu läugnen, dass der Kaiser guten Willen und Thätigkeit in grossem Maass besize; — aber Klugheit und Standhaftigkeit scheinen der Ausführung seiner Projekten fast immer zu mangeln. — Der Charakter des Kaisers ist ein sonderbares Gemisch von guten und mittelmässigen Eigenschaften; die unter der Direction eines aufgeklärten Verstands und guter Grundsäze gewiss die vortreflichsten Wirkungen hervorbringen könnten. — Seine überwiegenden Neigungen scheinen Ehrbegierde und grosse Sparsamkeit zu seyn. — Sein erster Grundsatz ist, Selbstständig zu seyn, und sich von niemanden beherschen zu lassen. Zufolge dieses Grundsazes hält er sich keine beständige Maitresse, ungeachtet seiner starken Zuneigung fürs schöne Geschlecht; denn er traut seiner eignen Stärke nicht, und fürchtet, eine solche Person möchte leicht eine Uebermacht über ihn gewinnen, und sich Einfluss in die Geschäfte zu verschaffen wissen. Er ändert daher beständig mit seinen Favoritinnen ab, so bald er fühlt, dass sein Attachement für eine Person wächst; und ruinirt seine Gesundheit. Dieser Sorgfalt ungeachtet, behaupten doch Leute, welche die Verbindungen der Dinge näher kennen, dass er in den meisten Fällen geleitet wird, ohne es zu fühlen. Und wirklich ist auch nichts leichter, so bald man seinen Charakter weiss, der immer auffallende und unerwartete Sachen sucht. Wenn seine Hofleute ihm etwas beybringen wollen, so sprechen sie in seiner Gegenwart beyseite zusammen; er frägt sie von was sie reden; sie stellen sich erschroken, und sagen, das Publicum urtheile über den Ausgang dieser oder jener Sache so und so: und dann sind sie sicher, dass er gerade das Gegentheil davon thut. — Zuweilen frägt er auch von freyen Stüken, was die Leute zu diesem oder jenem Geschäft sagen; dann lächelt er, und giebt gerade Befehl das entgegengesezte zu thun. Nur um immer neu, auffallend und Selbstständig zu seyn.

Sein Verstand ist nicht helle genug, um ihn bey den Religionsreformen, die er macht, die nöthige Vorsicht und Entschlossenheit einzuflössen. — Er scheint sie nicht vorzunehmen, weil er sie für nüzlich oder nöthig hält; sondern bloss weil das Interesse ihn treibt; wo dies nicht wirkt, da geht er auch nicht weiter. Ein geringer Anfall von Krankheit, oder widerwärtige Begegnisse machen den Bigottismus, der in seiner Seele tief eingewurzelt ist, wieder gang rege. Und diess muss nothwendig über kurz oder lang der Geistlichkeit, wenn sie den rechten Zeitpunkt in Acht zu nehmen weiss, wieder gewonnen Spiel geben. Wenigstens alle 3 Wochen Einmal beichtet der Kaiser. Alle betet er kniend; wenn er nicht bemerkt zu seyn glaubt, so besprengt er Nachts sein Bett mit Weyhwasser. — Diess beweist, dass er wirklich bigott ist; und nicht aus blosser Convenienz den öffentlichen Religionszerimonien beywohnt. — Sein Hofprediger, den er sich selbst gewählt hat, ist ein äusserst beschränkter Dominicaner Mönch. — Wenn einst Migazzi stirbt, so wird wahrscheinlich der Bischof Kerez von St. Pölten, wie man fürchtet, Erzbischoff von Wien werden, welcher an blindem Religionseifer und Bigottismus den Migazzi vielleicht noch übertrift.

Der Kaiser fängt mit seiner gewohnten Hize eine Menge Sachen an; vergisst sie aber auch eben so bald; kömmt er aufs neue etwa wieder an diesen Punkt, und findet seine Befehle unausgeführt, oder nicht nach seiner Idee, so giebts Feuer und Flammen, Cassation und Arrest. Allein dann kommen andre Geschäfte wieder dazwischen, er vergisst jenes, und die Sache bleibt im alten. — Nicht selten werden die bessten Pläne verworffen, weil er sie nicht zu beurtheilen versteht.

Soll man das unter die guten oder die schlechten Züge seines Charakters zählen, dass er seiner sterbenden Mutter mit Mund und Hand versprach ihr Testament zu respektiren, und ihren Leuten die gesezten Pensionen zu lassen; und sobald sie die Augen schloss, das Testament übern Haufen warff, und die Pensionen, deren freylich eine artige Summe war, einstrich? — Er liess sich von den Präsidenten aller seiner Dicasterien Verzeichnisse der entbehrlichen Mitglieder eingeben. — Esterhazy — der Chef der Ungarschen Kanzley antwortete, dass in seinem Departement kein überflüssiges Personnage wäre, als allenfalls er selbst und sein Sohn.

Gegen Leute, die von ihm unabhängig sind, ist er äusserst höflich und herablassend; so dass seine Gegenwart das schlimme, was man von ihm weiss, wirklich für den Augenblik vergessen macht. Nicht selten stösst man auf Handlungen, die entweder Folge seiner unüberlegten Hize sind, oder zum Beweis dienen, dass er unter dem Schein von Milde und Gutmüthigkeit grausam seye:

Der unglükliche Szekely verbat sich die Stelle eines Zahlmeisters der Ungarschen Garde, weil er diess Geschäft nicht verstand, und sint vielen Jahren von seinem Vorgänger keine Rechnung mehr abgelegt war; ja nicht einmal da — als er die Casse von demselben übernahm, — ward die geringste Untersuchung weder vorgenohmen noch verlangt. — Mit einmal zeigt der unglükliche Mann selbst dem Kaiser ein beträchtliches Deficit von 90 000 fl. an. — Der Kriegsrath muss die Sache untersuchen, und verurtheilt den Szekeli zu 8jährigem Festungsarrest (nicht weil er als schuldig überwiesen war, sondern bloss weil das Deficit unter seiner Administration sich gezeigt hatte). Diese Straffe ist von gar zu langer Dauer für den alten Greisen, sprach der sanfte Kaiser, er kann sie nicht ausdauern, und veränderte sie in 4jährigen Festungsarrest, und 3 Tage hinter einander (jedesmal 2 Stunden) auf der Schandbühne zu stehen. — So ward die Zeit des Arrests verkürzt, aber die Schande für ihn und seine Familie vermehrt, und er dem Gespött des Pöbels ausgesezt, und aufs stärkste gedemüthigt.

Ein Mensch, den sein Gewissen folterte, weil er einem andern unrecht gethan zu haben glaubte, wollte sich die Gurgel abschneiden, das Federmesser brach, man überraschte ihn, und er ward auf allerhöchsten Befehl ohne Umstände ins Tollhaus unter die Narren geführt, damit er nicht von seiner Melancholie geheilt, sondern vollkommen rasend werden soll.

Zuweilen macht der Kaiser Efforts von Herzhaftigkeit, die der Welt die Augen blenden, und sie glauben machen, er besize diese Eigenschaft in vollem Maass. Im Grund aber ists nicht Herzhaftigkeit, sondern bloss Grosshanserey; er bravirt die Gefahren, weil er glaubt, dass er als Kaiser alles durchzusezen im Stand seye. Da das erste Kloster in Wien aufgehoben ward, ritt er den Tag einige mal durch die ganze Stadt, und zeigte sich überall. — Seine Reise nach Rom beweist, dass er — oder seine Rathgeber, — das Volk von dieser Statt kannten, welches jeden lieb und werth hat, der brav Geld links und rechts verschenkt; und dass sie ihm helfen würden den Pabst aus der Stadt jagen (der dort kein so fürchterliches Thier ist, wie in dem entfernten Deutschland) wenn nur der nervus rerum im Ueberfluss vorhanden ist; und diese Maxime des Geldausspendens befolgte der Kaiser treulich, um das Volk für sich einzunehmen.

In Russland bewürkte Joseph durch Austheilung einiger Millionen an den gehörigen Orten die grosse Revolution, wodurch Repnin zurükberuffen, und das ganze Ministerium geändert ward.

Der Gang der Holländschen Affaire war ganz seine eigne Idee. Kauniz versprach ihm das Projekt weit sichrer und vollständiger aus-

zuführen, aber in etwas längerer Zeit. Dies ward verworffen, denn der Kaiser sieht nur darauf, dass die Geschäfte geschwind gemacht werden; ob sie dann gut und zwekmässig ausfallen, das kömmt wenig in Betrachtung. — Bey der Drohung, dass der erste Schuss der Holländer auf das Schiff, das die Schelde hinunter gieng, für eine Kriegserklärung aufgenohmen werden sollte, machte ihm Kauniz den Einwurf: aber wenn sie nun schiessen, was wollen Euer Majestät dann machen? „Ah! ils ne tireront pas!" antwortete der Kaiser lächelnd. — „Mais supposons pour un moment qu'ils tireront, qu'est ce qu'il y aura à faire?" — Mit ernsthafterm Thon erwiederte der Kaiser: „Je dis, qu'ils ne tireront pas!" — und damit war die Berathung zu Ende. — Auf erhaltene Nachricht, dass die Holländer wirklich geschossen hätten, schrieb Kauniz, wie bekannt, dem Kaiser folgendes lakonische Billet: „Sire! — on a tiré. — Kauniz Riettberg". — Diese unvermuthete Wendung der Geschichte brachte den Kaiser ganz und gar aus der Fassung; er verlor den Kopf, lieff zum Kauniz, und sagte, nun wolle er auf der Stelle nach Versailles reisen, um den dortigen Hof in sein Interesse zu ziehen. Kauniz machte ihm Vorstellungen gegen diesen übereilten Entschluss, wodurch er seine Blösse der ganzen vernünftigen Welt deutlich zeigen würde; und diese, fügte er bey, werde eine solche Reise als den pendant der Reise des Pabsts nach Wien ansehen. — Dieser gute Einfall machte den Kaiser stuzig, seine Ehrbegierde ward wieder wach, und er liess sein Projekt fahren. — Die Kriegsrüstungen, die er bey diesem holländschen Handel machte, kosteten ihn grosse Summen; nur allein bey dem Verkauff des Magazins, das er bey Heilbronn angelegt hatte, verlor er 4 Millionen.

Ueberhaupt zeigen verschiedne Anekdoten, dass der Kaiser im Grund poltron ist; und seine Herzhaftigkeit nur von Ueberlegung und Vorsaz herkommt, oder dann unüberlegte Tollkühnheit ist.

Da er im letzten Bayerschen Krieg der anrükenden Preussischen Armee entgegen gieng, und seine ganze Infanterie noch weit zurük war, wollte er bloss mit der bey sich habenden Cavallerie auf ein feindliches Corps losgehen, von dem sie ohne Fehl sogleich wäre in Stüken gehauen worden. Alle seine bessten Offiziers stellten ihm die Unvorsichtigkeit dieses Unternehmens vor, und mussten ihn fast fussfällig bitten, davon abzulassen, ehe er es aufgab[1].

---

[1] An einer andern Stelle heisst es: „Der Kaiser giebt sich mit kommandiren gar nicht ab, sondern postirt sich gewöhnlich auf den Flügel zwischen die beyden Corps, und sieht da ruhig zu, mit seiner Suite von 2 Polnischen Gardisten und einigen Offiziers; und dennoch will er in seinem äusserlichen ganz auffallend den Friedrich von Preussen nachahmen, er sizt mit vorgebücktem Kopf auf seinem Pferd, mit tief in die Stirne gedrüktem

Ein andermal, da er mit geringer Begleitung aufs Recognosciren ausritt, und man ihm plözlich meldete, dass eine Escadron feindlicher Husaren in der Nähe herumschwärmte, verlor er die Gegenwart des Geistes vollkommen, fieng an zu zittern, und war nicht mehr im Stand sein Pferd selbst zu leiten, so dass man es ihm führen musste, um ihn wegzubringen.

Mit dem General Nostiz ritt er einst spaziren; sie kamen an einen tiefen und breiten Graben. — Nostiz sagte, es wäre wol besser einen Umweg zu nehmen, als über diesen Graben zu sezen, weil er gar zu breit seye. Ey was! rieff der Kaiser, — pfui! ein General der Cavallerie! schämt er sich nicht, dass er sich ein Bedenken macht, über so einen Graben zu sezen! — Kaum hatte der Kaiser diess gesagt, so sprengt Nostiz hinüber; jener bezeugt keine Lust ihm zu folgen, und Nostiz kömmt durch einen Umweg wieder zu ihm. Warum hat er dann anfangs so lange gezaudert? fragte der Kaiser. Es war mir gar nicht für meine Haut bange, versezte Nostiz; es war mir blos um Ewr. Majestät!

Die Furchtsamkeit verleitet oft den Kaiser plözlich einen Verdacht auf Leute zu werffen, die nicht den geringsten Grad davon verdienen. Einen armen Offizier, der einst einer Angelegenheit wegen Audienz bey ihm verlangte, warf er plözlich zur Thüre hinaus, rief seine Leute zusammen, und befahl ihn auf der Stelle zu durchsuchen, denn er glaubte er trüge Waffen bey sich um ihn zu ermorden. Da man nicht das geringste bey ihm finden konnte, so sagte ihm der Kaiser voll Unruhe, er möchte ihm verzeihen, er hätte sich geirrt.

Um genau zu wissen was in allen seinen Staaten vorgeht, hält er sich eine Menge herrlich bezahlter Spionen, die ihn so viel kosten, als ein Corps von 15 000 Soldaten.

Die neuerliche Reform des Freymaurer-Ordens kam daher, weil der Kaiser sich nicht wollte in den Orden aufnehmen lassen, aus Furcht beherrscht zu werden, er fürchtete eine Gesellschaft, die er nicht kannte, also zerstöhrte er sie.

Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft hat er in der Liebe des Volks nicht so viel gewonnen, als er durch seine strengen Einrichtungen verliert.

Letztes Frühjahr ward er Nachts, da er aus dem Theater von Wien nach Laxenburg zurükfuhr, und niemand als seinen Kutscher hinten auf stehen hatte, von 4 Kerls angehalten; er gab sich zu er-

---

Hut, und hält den Zaum gerade so wie Friedrich. Allein das Feuer und der Beobachtungsgeist desselben fehlt ihm ganz und folglich bleiben auch seine Soldaten kalt".

kennen, und rieth ihnen dass sie sich entfernen sollten, allein darum bekümmerten sie sich wenig, er musste sein Geld und Uhr hergeben, und dann liessen sie ihn in Frieden weiters ziehen. Höchstwahrscheinlich waren diess beurlaubte Soldaten.

Die Politik und das Interesse des Kaiserlichen Hofs bringt es mit sich, dass derselbe unaufhörlich neue Edelleuthe macht; Joseph allein soll schon während seiner Regierung an 1000 Familien in den Adelstand erhoben haben. Er will, dass sein Adel Militairdienste nehmen soll, daher avançirt kein Unadlicher leicht in der Armee.

Es ist bekannt, dass der Kaiser gerne sieht, wenn die Leute, die er zu Gesicht bekömmt, viel Gesichtsfarbe haben, und die, welchen sie mangelt, sich schminken. Nicht nur Frauenzimmer, sondern junge Herrn in Menge — sogar Offiziers — schminken sich in Wien. Hier wäre ein Ramin gut plaçirt; wie würde der mit den schönwangigten Hrn. Offiziers umspringen, da er nicht einmal weiss seidne Strümpfe an ihnen leiden wollte!

Eine gewisse Dose von Wiz kann man dem Kaiser nicht absprechen, aber zuweilen plaçirt er seine Bons mots so übel, dass sie ihn verächtlich machen, und die Leute gegen ihn aufbringen müssen; besonders wenn er als Regent zu seinen Unterthanen spricht, und sich solche Ausdrüke erlaubt. Bey der Reformation der ungarschen dicasterien schaffte er mit Recht das verderbliche Herkommen ab, dass gewisse Gerichtsstellen sich unabänderlich von Vater auf Sohn forterbten, ohne dass jemand daran denken durfte die Talente des Nachfolgers zu untersuchen und befahl dass inskönftige bloss persönliche Verdienste und Geschiklichkeit, und nie mehr die Verwandtschaft auf die Besezung solcher Stellen Einfluss haben sollte. Der ungarsche Adel, der sich bisher in seinem Besiz sicher geglaubt, und also nichts gelernt hatte, sezte sich gegen diese Verordnung, und verlangte bey dem alten Herkommen geschüzt, und in die Stellen wieder eingesezt zu werden. Der Kaiser gab ihnen ihre Bittschrift zurük, nachdem er aussen darauf geschrieben hatte: was soll man mit Leuten anfangen, die den ganzen Tag nur deremdediren? (deremdede, der Teufel hat dich erschaffen, ist der gewöhnliche Schwuhr der rohen Ungarn). Dies Bonmot machte gleichsam die ganze Nation verächtlich, und brachte sie im höchsten Grad gegen den Kaiser auf; sie werden es ihm auch gewiss nicht so bald vergessen. —

Im vorigen harten Winter, da der Kaiser einst aus seinem Billardzimmer in einen andern Theil des Pallasts hinhüpfte, ward er im Hof von einem armen Weib um ein Almosen angefleht, welches ihm klagte, dass sie es bald vor Kälte nicht mehr aushalten könne und kein Geld habe sich Holz zu kaufen. Wenn sie friert, so spiel sie nur Billard,

war die höhnische Antwort des grossen Monarchen, womit er sie im vorbeylauffen begnadigte.

Weit besser angebracht war jenes bonmot, womit er den grossen Sonnenfels zurecht wies. Dieser Mann, den seine Einbildung unter den ersten Rang der grossen Geister erhebt, war missvergnügt, dass der Kaiser ihn noch nicht zum Ritter des Stephansordens gemacht hatte, welcher Leuten aus allen Ständen, die sich auf irgend eine Art um den Staat verdient gemacht haben, ertheilt wird. Er überreichte also dem Kaiser ein sehr volumineuses Memorial, worinn er alle seine manigfaltigen Verdienste, welche er um das Polizeywesen und verschiedne andre wichtige Einrichtungen und Anstalten sich erworben habe, aufs ausführlichste in longum et latum detaillirte; und zu verstehen gab, dass die Aufnahme in jenen Orden die geringste Vergeltung seye, die er von der Gerechtigkeitsliebe des Kaisers für seine Mühe und Fleiss erwarte (ungeachtet es ganz gegen die Regel ist, dass jemand um diesen Orden ansucht, sondern der Hof giebt ihn immer ex motu proprio denen, die er für würdig befindt, allein der grosse Sonnenfels glaubte hier Ausnahme machen zu können). Der Kaiser gab ihm seine Bittschrift zurük, auf die er aussenher geschrieben hatte: Icarus Icarias nomine fecit aquas! Und nun wird Sonnenfels wahrscheinlich auf diesen Orden für immer Verzicht thun müssen.

Dass dieser Mann nicht vieles zur Aufklärung und Verfeinerung des Geschmaks in Wien beygetragen habe, wird niemand läugnen. Allein die übergrosse Idee, die er von sich selbst hat, macht ihn vielen Leuten von schwachem Magen unerträglich, und verleitet ihn zu vielen Thorheiten. Vor einigen Jahren ward eine Academie gestiftet, worinn er sich zum Präsidenten aufwarf. Der Hauptinnhalt seiner ersten Eröffnungsrede war, dass er auf die Jesuiten schimpfte, und sie Spizbuben und schlechte Leute nannte; ungeachtet die grösste Anzal der Mitglieder ehemals in diesem Orden gestanden hatten. In einer der nächsten Versammlungen, da schon alle Mitglieder versammelt waren, schikte er einen Botten sie möchten ein wenig warten, er würde bald kommen. Diess liess man sich gefallen, und wartete den halben Abend, bis endlich ein andrer Botte die Nachricht brachte, der Hr. v. Sonnenfels wäre im Konzert (wo eben eine berühmte Sängerin sich hören liess) er könne sich unmöglich von da losmachen, und die Versammlung solle bis auf das nächste mal aufgeschoben seyn. Also mussten die Hh. academici wieder wegspaziren wie sie gekommen waren. Diese und ähnliche Streiche, die in kurzer Zeit auf einander folgten, machten dass die Mitglieder nach und nach ausblieben, und endlich die ganze Academie wieder in ihr voriges Nichts zurüksank.

Der ganze hohe Adel, der den Kaiser umgiebt, ist sehr dumm und begränzt. Vorzüglich zeichnet sich der Fürst Palm durch seinen Reichthum, Aufwand, und Prachtstolz aus; so wie von Seite des Kopfs durch Stupidität. Seine Erhebung in den Fürstenstand, sein Kammerherrnschlüssel, Geheimderathstitel und Hoforden haben ihn 1½ Million gekostet. Solche Narren mag der Kaiser wol leiden, die ihm für Titel und Bänderchen so viel bezahlen. Alles was Palm ist und hat verdankt er seinem Geld (ohne welches er folglich die elendste Kreatur wäre). Sogar seine izige Frau soll er ihrem vorigen Mann ordentlich abgekauft haben.

Die debauche ist unter den hiesigen Grossen so stark im Trieb als an andern Orten. Der alte Fürst Baar, ein alter debauché, hatte einst einen Eremiten bey sich zur Tafel. Man kam auf die Hülflosigkeit und Traurigkeit dieses einsamen Lebens zu sprechen; und jemand fragte den Einsiedler, ob er dann nie keinen Trieb zu andern Menschen spühre, ob er nie keine Anfechtungen des Fleisches habe? Ja freylich, zuweilen wol, antwortete der Eremit mit Achselzuken, aber durch Fasten und Beten gelingt es mir immer sie zu unterdrüken. Ach mein lieber Mann! versezte der alte Baar, könnt ich ihm seine Anfechtungen abkaufen, wie gern wollt ich sie ihm bezalen! und wie glüklich wären wir beyde!

Nun ein Blik aufs Ministerium:

Kauniz, als erster Staatsminister, soll 60000 fl. Revenues vom Kaiser haben. Zu den Zeiten der verstorbnen Kaiserin war sein Credit am Hof und auswärts unermesslich und izt noch ist ers auswärts im gleichen Grad; man betrachtete ihn als den Vater des Oesterreichschen Hauses. In Wien fängt er an zu sinken. Der Kaiser frägt ihn nicht mehr über alles um Rath; zwahr geht es oft um desswillen nicht desto besser. Seine Petitmaitrey und äusserst übertriebne Pünktlichkeit und Genauigkeit, die natürlich mit dem höhern Alter noch zunehmen, machen ihn bey vielen Leuten lächerlich. Er bildet sich ein einer der schönsten Männer zu seyn, und dass alles was er thut ihm wol anstehe, dass niemand so gut zu Pferd size, niemand so gut Billard spiele, u. s. w. wie er. Wenn er sich Relationen vorlesen lässt, so spazirt er gewöhnlich mit einem Federnwisch in der Hand im Zimmer herum, und wischt den Staub von den Wänden. Bis gegen Mittag bleibt er im Bett ligen, und braucht dann 2 Stunden zu seinem Toilet, da er so übertrieben pünktlich und eigensinnig in seinem Anzug ist. Wenn eine Falte am Kleid oder ein Häärchen an der Perüke unrecht ligt, so ist das Stoff genug, dass der Bediente, der sich darinn verfehlte, in Ungnad fallen und seinen Plaz verlieren kann. Einer seiner Bedienten (ein Schneider

von Profession) hat hauptsächlich die Aufsicht über die Schlafhauben; und muss allemal an derjenigen, welche der Fürst trägt, das Band aufnähen, und es Morgens wieder abnehmen. Ist der Anzug in Ordnung so macht der Fürst seine Geschäfte, bringt dann eine kleine Stunde auf der Reitbahn zu um sich Bewegung zu machen, und speist nach 6 Uhr zu Mittag. Die Tischgesellschaft bringt den Abend bey ihm zu, und er spielt gewöhnlich Billard. Um 10 Uhr zieht er sich zurük, und dann muss Pezl kommen, und bis gegen oder nach Mitternacht ihm aus den interessantsten neuen Werken der deutschen Litteratur vorlesen. In seinen Geschäften so wenig als in seinen Erholungen lässt er sich durch gar nichts stören, daher wenn er in diesen letztern begriffen ist, oft die wichtigsten Sachen warten müssen, bis es ihm sich schikt sie auszufertigen; und nicht selten müssen daher Depeches von grossem Belang durch Extracouriers der Post nachgeschikt werden. Einem seiner Leute, der ihn einst am Billard daran erinnerte, einige Sachen von Wichtigkeit zu beendigen, weil die Post abgehe, sagte er: willst du mich lehren, was ich zu thun habe? und schikte ihn auf der Stelle fort. Die Gemählde-Gallerie, die er sich gesammelt hat, besteht meistens aus Geschenken; denn viel Geld ausgeben ist seine Sache nicht. Von einem armen Maler liess er einst sein Portrait zu Pferde machen; der Künstler wartete lange auf ein honorarium, endlich wagte er es sich melden zu lassen, um die Generosität des Fürsten anzuflehen; ein paar male ward er abgewiesen, unter dem Vorwand dass es izt die unrechte Zeit seye ihn anzumelden. Endlich da er zum 3ten mal erschien, schikte ihm der Fürst 6 Ducaten heraus, und damit musste der arme Schelm sich zufrieden geben, ob er gleich dadurch kaum seine Farben bezahlt bekam. Fast alle fremden Gesandten behandelt er ziemlich en Bagatelle. Ein neuangekommener spanischer Gesandter, der ihm seine erste Visite machen wollte, ward abgewiesen unter dem Vorwand der Fürst wäre nicht zu Hause. Am folgenden Tag da er sich wieder einfand, und eben dieselbe Antwort bekam, sagte er dem Portier: Dites à vôtre maitre, que j'ai été içi pour la seconde fois, sans avoir l'honneur de le voir; et que je l'attend demain à la même heure chez moi. Dies entschlossne Compliment hatte die Wirkung, dass der Fürst sich ordentlich am folgenden Tag beym Gesandten einfand. — Abends in Gesellschaft kam er einst mit ein paar vornehmen Herrn auf eine neue Kutsche zu sprechen, die er unlängst sich hatte machen lassen, und auf ein schönes Reitpferd, das er sich kürzlich angeschaft hatte. Der eine von ihnen äusserte viel Verlangen die Kutsche zu sehen, und der andre wünschte das Reitpferd zu sehen. Kauniz beschied beyde auf eine bestimmte Stunde des folgenden Tags zu sich,

und versprach ihnen beydes zu zeigen; das Reitpferd, sagte er, könnten sie auf der Manege sehen, wo er selbst reiten werde. Sie kamen zur gesezten Zeit, man meldete sie an, und liess sie über 2 Stunden lang unten warten; endlich erschien Kauniz am Fenster, und befahl seinen Leuten den Wagen herauszuholen, und das Pferd vorzuführen. Sodann fragte er die unten stehenden beyden Herrn, ob sie nun zufrieden wären, empfahl sich ihnen, und machte das Fenster wieder zu.

Der erste Sohn des Fürsten Kauniz ist ein unfähiger Mensch; der 2te, der als Gesandter in Spanien starb, war ein sehr guter Kopf.

Collowrad, der Kanzler, ist ein notorisch beschränkter, kurzsichtiger Mann.

Colloredo, ViceKanzler, hat Verstand und Einsichten, aber sehr wenig äusserliches. Er erhielt seine Stelle unter Theresia, weil er eine Favoritin von ihr heirathete, aber auch izt weiss er sich gut zu souteniren.

Die wichtigsten Geschäftsmänner bey den verschiednen Departements sind folgende:

Hr. v. Spielmann, geheimer Referender, ein geschikter Publizist, arbeitet in auswärtigen Geschäften (gleichsam der wienerische Dohm). Baron Lederer, Hofrath des Niederländschen Departements und Ritter des Stephanordens. General Lascy, hat die neue Militair-oeconomie eingerichtet, ein Werk über die Manoeuvres der Cavallerie geschrieben; und arbeitet auch in auswärtigen Geschäften, da er das ganze Zutrauen des Kaisers besizt. Graf Sinzendorf, Oberappellations Präsident. Graf Zinzendorf, Rechnungs Kammerpräsident, und zugleich Präsident der Steuer-Regulirungs Hoff-Commission. Unter ihm sind in eben dieser Commission: Egers, Referent im Staatsrath.

Aus der Ungarschen Kanzley zugegeben sind: die Hofräthe Hadrowitsch, und Horwitsch. Von der Böhmischen Kanzley: Hofrath Hahn, und Hofrath Braun, zwey Favoriten.

Graf Bergen ist Präsident der Polizey, und Baron Weber, Secretaire derselben.

Hofrath Müller, Referent der Vorlanden.

Van Swieten, Studienpräsident, erster Bibliothecaire, und Commandeur des Stephanordens.

Birkenstok, Hofrath, und Censor der Politischen Schriften.

Rosalino, Censor im Theologischen Fach.

Retzer, Censor des belles lettres.

Graf Hazfeld, Minister, und Staatsrath.

Graf Cobenzl, Vicekanzler.

Gresel, Präsident der geistlichen Sachen.

Markelick, Hofrath und Favorit.

Baron Kees, Directeur bey der Geseze-Compilations-Commission.

v. Reiter, arbeitet im hieraldischen Fach.

Baron Reischach, Staatsrath (Bruder des holländschen Gesandten).

Jenisch, Hofrath in orientalischen Geschäften.

Haineke, Hofrath und Favorit.

Karschniz, Gubernialrath von Mähren, und Administrator der geistlichen Güter, wohnt in Brünn.

Holzmeister, der zweyte Kameraladministrator von Oesterreich.

Von Deldono, ehemaliger Kammerdiener, und Tresorier der Privatkasse des Kaisers, Ritter des Stephanordens.

Graf Rosenberg, Intendant des Theaters.

Sobeck, Concipist in der böhmischen Kanzley u. a. m.

[Anhang.]

Das Städtchen Wels mit dem was zunächst drum herum noch dazu gehört, hat an 14000 Menschen; unter 450 Häusern sind 65 Wirthshäuser, da Linz deren nur 32 hat. Die Passage aus Salzburg und Bayern durch den hiesigen Ort nach Oesterreich ist sehr beträchtlich und lässt viel Geld hier. 2 arme Klöster in der Stadt sind aufgehoben. Es hat hier eine kleine Gemeinde von Protestanten, die alle Bauern sind, darunter aber viele ansehnliches Vermögen besizen. Schon vor der den Protestanten gestatteten freyen Religionsübung lebten sie hier im Stillen; nun haben sie einen Betsaal und einen Pfarrer. In der ersten Freude über die erhaltne Freyheit waren sie sehr freygäbig gegen ihren Seelsorger, und beschenkten ihn reichlich. Allein da derselbe nun ein vernünftiges Religionssystem unter ihnen einführen will, so hat er ihre Zuneigung fast ganz verlohren. Denn die Bauern, die verschiedne Menschenalter durch ohne Lehrer und Führer gelebt hatten, fielen nach und nach auf allerhand sonderbare und abgeschmakte Ideen, jeder nach seiner Art und Fassungskraft; und diesen wollen sie nun nicht mehr entsagen, aller Mühe ungeachtet, die ihr Pfarrer sich giebt sie davon abzubringen. Dieser ist daher in einer sehr unangenehmen Lage, da er seine Pflicht erstatten, und doch das Zutrauen seiner Pfarrkinder, und den dadurch oft zu stiftenden Nuzen nicht gerne verlieren will.

(Freytags 8. Sept. 1786.)

Zum Hansgrafenamt. *Erklärung.* Im vorigen Hefte dieser Zeitschrift S. 339 ff. hat Carl Köhne Verwahrung eingelegt gegen meine Aeusserung in den GGA 1893 Nr. 17, dass er trotz wegwerfender Behandlung meiner Bemerkungen über die Regensburger Hanse „die meisten davon stillschweigend recipirt" habe.

Der erste Punkt seiner Ausführungen, dass das die Regensburger

Verhältnisse behandelnde 1. Capitel seines Buches viel früher ausgearbeitet sei, bevor er von meiner Programmabhandlung (zur Entstehung der Stadtverfassg. von Worms, Speier und Mainz) Kenntniss erhielt, ist belanglos, denn Aenderungen und Zusätze lassen sich dann immer noch anbringen. Und in der That finden sich die meisten der von mir unten angeführten Punkte entweder in Anmerkungen oder in späteren Partien seines Buches! Wenn er ferner sagt, er habe in meiner Programmabhandlung „Ausführungen über das Hansgrafenamt“ nicht vermuthen können, so klingt das recht eigenthümlich bei ihm, der in seinem Buche über den Ursprung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz zuerst die Regensburger Hanse herangezogen hatte, wodurch ich gerade zu jenen Bemerkungen veranlasst worden bin.

Doch K. legt hierauf selbst kein Gewicht. Als „entscheidendes und unanfechtbares Zeichen“ für die Unrichtigkeit meiner Behauptung führt er vielmehr an, dass es mir „ganz unmöglich sein muss, genauer anzugeben, welche Behauptungen oder Nachweise“ er denn „stillschweigend recipirt habe“. Hier sind sie:

1. Er hatte in seinem letztgenannten Buche zum Zweck des Nachweises einer Hansa in Regensburg auf Schmeller's baierisches Wörterbuch verwiesen, wo deren Entstehung auf Karl d. Gr. zurückgeführt wird; ich habe in der Programmabhandlung (S. 10) auf das Unhistorische solcher Behauptung hingewiesen und er urtheilt nunmehr in seinem Hansgrafenamt ebenso wie ich (vergl. GGA a. a. O. S. 675 Anm. 1). Die Thatsache, dass er früher selbst sich auf Schmeller berufen hat, also eine andere Anschauung vertritt, als früher, verschweigt er dabei.

2. Ich habe (S. 10 Anm. 25) den Irrthum der Angabe Schmeller's auf Plato zurückgeführt, der den ersten Regensburger Hansgrafen in dem durch Karl's d. Gr. Capitulare von 805 zur Beaufsichtigung des Handels mit den Avaren eingesetzten Beamten findet. K. sagt im „Hansgrafenamt“ S. 279 von der Zurückführung des Hansgrafenamst auf Karl d. Gr.: „In erster Linie wird jedoch jener Irrthum durch die Thatsache hervorgerufen sein, dass Karl d. Gr. in Cap. 7 des bekannten Capitulare von 805 eine Anzahl von Beamten mit der Aufsicht über den Handel an einigen Grenzplätzen betraut, unter diesen aber auch Regensburg genannt wird“.

3. Ich habe S. 9 Anm. 7 erwähnt: „Vor 1207 hat wohl der König oder der Burggraf den Hansgrafen ernannt“. K. hält es S. 11 Anm. 21 „für höchst wahrscheinlich“, dass dem Herzoge diese Ernennung zugestanden habe (S. 10 lässt er es dahingestellt, ob Herzog oder Bischof oder beide dies Recht gehabt hätten); der Herzog aber

war damals zugleich der vom Könige belehnte Burggraf. Von Gengler nun, dessen Buch „Die Quelle des Stadtrechts von Regensburg“ er in den Nachträgen unmittelbar vor meiner Abhandlung bespricht, sagt er S. 311: Entschieden übersehen hat Gengler, dass bei der Bestellung des Hansgrafen die Stadtherren oder einer derselben ursprünglich ein Mitwirkungsrecht hatten“, von meiner Bemerkung schweigt er.

4. Ich habe S. 11 von der Hansa, die ich damals noch als Genossenschaft auffasste, gegen K. gesagt: „sie hat mit der Entstehung der Stadtverfassung nichts zu thun“. Im „Hansgrafenamt“ urtheilt auch K. (S. 94): „Dass durch das Hansgrafenamt (das nach ihm an der Spitze der Hansa steht) die Entstehung der freien Stadtverfassung in Regensburg wesentlich gefördert sei, lässt sich nicht sagen“. Wieder verschweigt er, dass seine frühere Auffassung eine andere war.

5. Hinsichtlich des Wormser nuncius civium bestreitet K. in seiner „Beschwerde“ unter Nr. 4 die Entlehnung. Ich stelle meine Ausführungen den seinigen gegenüber. Ich habe S. 10 Anm. 26 gesagt: „Mit dem Regensburger Hansgrafen liesse sich der Wormser nuncius civium auf der Frankfurter Messe (Böhmer font. II, 214) in Parallele stellen“. K. sagt S. 278 von den Personen, welche „die Kaufleute aus ihrer Heimath auf fremde Märkte begleiteten“, dass sie „vielfach ähnliche Funktionen wie die Hansgrafen hatten“ und fügt dann hinzu: „Indessen können sie wohl in handelspolitischer und wirthschaftlicher Beziehung, aber gerade der Art ihrer Bestellung wegen nicht in juristischer Hinsicht mit dem Hansgrafen in Parallele gestellt werden“. Dazu Anm. 96: „- - - Ich erinnere hier nur an den von dem Wormser Rathe den auf die Frankfurter Messe ziehenden Kaufleuten jener Stadt mitgegebenen nuncius civium (Böhmer, Fontes rer. Germ. II, 214)“ etc. Sollte K. hierbei wirklich meine Bemerkung nicht vorgelegen haben?

6. Ich habe S. 11 gegen K. ausgeführt, dass die „Hanse“ (s. oben Nr. 4) keine „Vereinigung der gesammten Kaufmannschaft“ gewesen sein könne, „nur solche Kaufleute, die nach auswärts Handel treiben“, hätten ihr angehört. K. hat sich im „Hansgrafenamt“ zu dieser Ansicht bekehrt, verschweigt es aber, dass er früher anderer Ansicht gewesen, unterlässt auch in den Nachträgen jeden Hinweis darauf, dass ich ihn berichtigt habe, wohl aber spricht er hier (S. 311 Anm. 15) von der von ihm gegebenen Erklärung, „dass nur diejenigen Kaufleute, welche Reisen in die Fremde zu unternehmen pflegten, eigentliche Hansemitglieder waren“. Jetzt behauptet er zwar in seiner in Rede stehenden „Beschwerde“ S. 341, das sei eine „bei jeder genaueren

Durchsicht der Quellen sich ergebende Erkenntniss", was aber einfach durch die Thatsache widerlegt wird, dass Gengler in seinem erwähnten Buche „Die Quellen des Stadtrechts von Regensburg" zur gegenteiligen Auffassung gelangt ist, wie K. selbst in den Nachträgen anführt! Hier nennt er aber die von ihm gegebene Erklärung nur „viel einfacher".

K. verschweigt aber bei Besprechung meiner Schrift nicht nur hartnäckig, worin er mit mir übereinstimmt, sondern er schliesst durch seine wegwerfenden Aeusserungen über meine Ausführungen, die „zu widerlegen - - - völlig überflüssig" sei, jede Möglichkeit aus, an eine solche Uebereinstimmung zu denken, wie ich sie hier Punkt für Punkt constatirt habe. Darf sich K. beklagen, wenn man aus solchem Verhalten seine Schlussfolgerungen zieht?

Wie also die Behauptung K.'s, andere als die von ihm erwähnten Bemerkungen über das Hansgrafenamt fänden sich in meiner Abhandlung überhaupt nicht, milde gesagt, eine unrichtige ist, so bedürfen auch noch Punkt 2 und 3 seiner Anführungen eine sachliche Berichtigung:

ad 2. Ich habe nicht aus dem Umstande, dass der Hansgraf in Wien herzoglicher Beamter ist, es als selbstverständlich vorausgesetzt, dass er nicht Vorsteher einer Wiener kaufmännischen Genossenschaft sein kann, sondern daraus, dass er herzoglicher Beamter „für ganz Oesterreich" ist (auch in meiner Abhandlung habe ich diese Worte durch den Druck hervorgehoben S. 10-11).

ad 3. Nicht ich habe mich auf die Nachrichten Vilmar's über das Hansgrafenamt in Hessen berufen, wie es nach dem von K. Gesagten scheinen muss, sondern K. selbst; ich habe vielmehr S. 10 Anm. 26 unter Citirung der betreffenden Worte Vilmar's lediglich gezeigt, dass „K.'s Hinweis zum Zweck der Nachweisung seiner Hanse in Süddeutschland auf Vilmar, Idioticon" etc. „lächerlich" ist. K. hat also nicht mich berichtigt, sondern sich selbst, wenn er Vilmar's Ausführungen im „Hansgrafenamt" richtig zu stellen sucht, er theilt vielmehr nunmehr, indem er das thut, auch hier meine Ansicht, dass sich Vilmar's Ausführungen für seine Zwecke nicht verwerthen liessen. Jeder Hinweis darauf, dass er sich früher selbst auf Vilmar berufen hatte, fehlt natürlich auch hier (vergl. GGA S. 675 Anm. 1).

Das Urtheil darüber, ob meine von K. beanstandete Behauptung wirklich nichts als „eine unbesonnene und haltlose Verdächtigung" war, stelle ich nunmehr dem Leser anheim.

Kolmar Schaube.

Erwiderung. Ich hätte nicht gedacht, dass Schaube nach meinen im vorigen Hefte dieser Zeitschrift gegebenen Erörterungen noch daran festhalten würde, dass ich irgend welche Ausführungen von ihm entlehnt hätte. Obgleich ich jetzt darauf verzichte, ihn zu überzeugen, will ich doch die völlige Grundlosigkeit seiner Auffassung nachweisen; dieselbe beruht, wie gezeigt werden wird, im wesentlichen darauf, dass er mich, besonders in meiner ersten Schrift, fort und fort Behauptungen thun lässt, die sich gar nicht darin finden, und dass er für sich eine Art von Erfinderrecht für Aeusserungen gewahrt wissen will, die schon lange vor ihm in der Literatur vertreten waren.

Schaube sagt, ich hätte ihn nicht in dem Texte des ersten, Regensburg behandelnden Capitels, sondern in den Anmerkungen und in den späteren Partien meines Buches ausgeschrieben. Dazu bemerke ich, dass auch die Noten des ersten Capitels und überhaupt ein grosser Theil meiner Arbeit schon so, wie sie später gedruckt wurden, fertig waren, ehe Schaube's Aufsatz überhaupt erschien. Auch habe ich in den späteren Partien bezüglich Regensburgs nur die Ergebnisse wiederholt; die Ausführungen Schaube's in dem Programmaufsatze über andere als den Regensburger Hansgrafen beschränken sich aber auf 5 Zeilen, während 12 nur Büchertitel und Citate enthalten. Die Stellen, in welchen Sch. jetzt Entlehnungen nachzuweisen sucht, beziehen sich auch mit einer einzigen Ausnahme (ad 5) auf Regensburg. Bezüglich aller aber ist die Behauptung, dass ich Forschungsergebnisse Schaube's mir irgendwie zu eigen gemacht, völlig aus der Luft gegriffen:

ad 1. Ich hatte in meinem Buche über Worms S. 54 Note 7 ausser auf zwei Quellenstellen zum Beweise dafür, dass „spätestens für das letzte Viertel des 12. Jahrhunderts eine Hanse in Regensburg bezeugt“ ist, mit einem „Vergleiche“ auch auf Schmeller's Baierisches Wörterbuch S. 1134 verwiesen; dadurch wollte ich den Leser auch auf die in jenem Lexicon zahlreich wörtlich wiedergegebenen Urkundenstellen aufmerksam machen, aus denen sich meines Erachtens in Verbindung mit den vorher von mir citirten die Richtigkeit meiner Behauptung ergibt. Ich glaubte nicht, dass irgend ein gerechter und denkender Kritiker dadurch auf den abstrusen Einfall kommen könnte, dass ich sämmtlichen Behauptungen, die Schmeller auf der angegebenen Seite aufstellt, beistimme; in Bezug auf die Chronologie des Regensburger Hansgrafenamtes (Zurückführung auf Karl d. Gr.) war das ja durch den oben citirten Passus meines Buches noch ausdrücklich ausgeschlossen. Ich habe also in dieser Beziehung meine Ansicht gar nicht zu ändern brauchen, als ich das Alter des Regensburger Hansgrafenamtes in jener intensiveren Weise festzustellen hatte, die

bei einer jenem Institute gewidmeten Specialarbeit, nicht aber bei einem gelegentlichen Hinweise eines anderen Fragen gewidmeten Buches erfordert wird. Hätte ich aber Schmeller jemals wirklich unbedingten Glauben geschenkt, so brauchte ich doch gar nicht erst durch Schaube über jenen Irrthum aufgeklärt werden. Bereits 1874 hat es Waitz (Verf.-G. V S. 367 Note 3) in einer von mir (Hansgrafenamt S. 3 u. S. 10) citirten Stelle für eine „ganz fabelhafte Nachricht“ erklärt, „dass unter Karl d. Gr. eine hansa in Regensburg gewesen“.

ad 2. Es ist kaum glaublich, dass Schaube selbst der Ansicht ist, ich sei erst durch ihn auf das in der neueren und älteren Literatur häufig citirte Buch von Plato aufmerksam geworden, der ausdrücklich sich für seine Ansicht, dass das Hansgrafenamt von Karl dem Grossen herrühre, auf das Capitular von 805 beruft. Sch. gibt S. 10 Note 25 nur ein Referat jener Ausführungen Plato's, das für denjenigen, der diesen selbst benutzt, ganz überflüssig ist. Die ausdrücklichen Hinweise auf Plato bei Schmeller und anderen, die seinen Irrthum getheilt, sind ein weit deutlicheres Anzeichen dafür, dass derselbe von Plato stammt, als Schaube's Vermuthung.

ad 3. Ich habe Hansgrafenamt S. 10 gesagt, dass „vor 1207 die beiden Stadtherren von Regensburg, Herzog und Bischof, oder einer derselben“ bei Einsetzung des Hansgrafen „mindestens ein Bestätigungsrecht gehabt haben“. Damit vergleiche man Schaube S. 9 Note 23: „Vor 1207 hat wohl der König oder der Burggraf den Hansgrafen ernannt“. Das ist meines Erachtens doch etwas ganz Verschiedenes, zumal das Regensburger Hansgrafenamt schon zu einer Zeit erwähnt wird, in der die burggräflichen Rechte noch nicht an den Herzog zurückgefallen waren. Dass ich es aber S. 11 Note 21 für höchst wahrscheinlich erachte, dass der Hansgraf vom Herzoge ernannt sei, wie Schaube jetzt behauptet, ist durchaus unrichtig. Ich spreche nur davon, dass, wenn auch die im 15. Jahrhundert von den Baierischen Herzogen aufgestellte Behauptung, sie hätten früher den Hansgrafen ernannt, keinen Quellenwerth besitzt, eine Abhängigkeit der Regensburger Hanse von ihnen — zumal ähnliches bei einer anderen Regensburger Genossenschaft nachweisbar ist — immerhin als wahrscheinlich erachtet werden kann. Da darin die Behauptung, dass die Herzoge den Hansgrafen gemeinsam mit den Bischöfen oder gar allein ernannten, weder enthalten noch in Abrede gestellt ist, so steht diese Bemerkung weder im Widerspruch zu dem von mir früher Gesagten noch in irgend welchem Zusammenhange mit jener ohne weiteres Beweismaterial gegebenen Vermuthung Schaube's.

ad 4. Ich habe bei jeder Stadt, in welcher ein Hansgrafenamt

nachweisbar ist, untersucht, welchen Einfluss Hanse und Hansgrafenamt auf die Ausbildung der Stadtverfassung geübt haben. Genügenden Anlass dazu bot der Umstand, dass schon lange, ehe Schaube und ich uns mit dem Hansgrafenamte zu beschäftigen angefangen, jene Frage von Arnold, von Maurer und Gierke aufgeworfen und in verschiedener Weise beantwortet war (s. Hansgrafenamt S. 4). Dass ich Grund gehabt, in dieser Beziehung betreffs Regensburgs früher von mir ausgesprochene Ansichten zu berichtigen, ist durchaus unrichtig. In meiner Arbeit über Worms, Speier und Mainz ist von der Regensburger Stadtverfassung und dem Einflusse, den etwa das Hansgrafenamt oder die Hanse auf sie geübt, mit keiner Silbe die Rede!

ad 5. Die Erwähnung des Amtes des Wormser nuncius civium unter denjenigen Instituten, welche in juristischer Hinsicht nicht mit dem Hansgrafen in „Parallele gestellt werden können", kann nur als stillschweigende Zurückweisung, nicht als Entlehnung der Bemerkung Schaube's über jenen Beamten angesehen werden. Schaube hat S. 10 des Programmaufsatzes jenes Amt dem Sinne nach unzweifelhaft in Hinsicht auf die seiner Ansicht nach gleiche Besetzung und gleichen Functionen, also in juristischer Beziehung, in Parallele gestellt. Ich nenne S. 278 Note 96 jenen Wormser Beamten unter denjenigen, „welche gerade der Art ihrer Bestellung wegen nicht in juristischer Hinsicht mit dem Hansgrafen in Parallele gestellt werden" können. So habe ich hier Schaube stillschweigend berichtigt, da ich bei der definitiven Fertigstellung des vorletzten Capitels allerdings Schaube's Ausführungen über das Hansgrafenamt kannte. Ihn ausdrücklich zu nennen, lag um so weniger Grund vor, als ich S. 278 nicht nur vom Regensburger, sondern vom Hansgrafenamte überhaupt, nicht nur vom Amte des Wormser „nuncius civium", sondern von einer Reihe ähnlicher Institute sprach. Jedenfalls ist eine Berichtigung eines fremden Fehlers ohne Angabe dessen, der ihn gemacht, doch etwas von einer „stillschweigenden Reception fremder Behauptungen" völlig Verschiedenes!

ad 6. Sehr zu Unrecht nimmt Schaube auch für die Ansicht, dass „der Regensburger Hanse ursprünglich nur solche Kaufleute angehörten, die nach auswärts Handel trieben", respective, da er selbst jetzt für Regensburg die Existenz einer Hanse im Sinne von Kaufmannsgenossenschaft in Abrede stellt, für die Auffassung, dass das Regensburger Hansgrafenamt eine Einrichtung des Grosshandels war, ein Urheberrecht in Anspruch. Klar genug geht dies daraus hervor, dass schon 1882 Gengler in seinen „Stadtrechtsalterthümern" S. 456 u. S. 462, 463 das Regensburger Hansgrafenamt als „eine für den

Grosshandel geschaffene Einrichtung“ erklärt hat. Schaube beruft sich jetzt gegen meine Behauptung, jene Erkenntniss ergebe sich „bei jeder genaueren Durchsicht der Quellen“, auf die angeblich abweichende Auffassung Gengler's in dem 1892 erschienenen Hefte III der Beitr. z. Rechts-G. Baierns. Nun hat aber Gengler sich gerade a. a. O. S. 113 dafür ausgesprochen, dass der Hansgraf in einer engen Beziehung zu der „Sondergenossenschaft der Marktfahrer“ stand, welche nach seiner Auffassung (Stadtrechtsalthh. S. 455) mit den Grosshändlern identisch sind. Wenn Gengler daselbst in dem Hansgrafen auch den Vorsteher einer „den gesammten Handelsstand begreifenden Gilde“ sieht, so hat er offenbar desshalb diese Auffassung adoptirt, weil Hansgraf und Herren in der Hanse später auch über den Grosshandel nur indirect berührende Verhältnisse gewisse Verwaltungs- und Jurisdictionsrechte besitzen, z. B. 1313 den Krämern eine Ordnung geben (Gengler a. a. O. S. 112, mein Hansgrafenamt S. 19). Nun genügt es aber, diese Verhältnisse auf eine Machterweiterung des Vorstandes der Hanse, welche auch nicht unbestritten blieb, zurückzuführen (Hansgrafenamt a. a. O.). Insofern konnte ich Hansgrafenamt S. 311 sagen, dass es für derartiges eine einfachere Erklärung als die Gengler's gibt. So wenig darin ein Aufgeben meiner im ersten Capitel ausgesprochenen Ansicht liegt, so gewiss ist es, dass jede genauere Durchsicht der Quellen des Regensburger Hansgrafenamtes zu dem Ergebniss führen wird, dass dasselbe ursprünglich ein Institut des Grosshandels war. Will man aber durchaus ein besonderes Urheberrecht für diese Erkenntniss annehmen, so steht dasselbe Gengler, nicht Schaube zu.

In allen 6 von Schaube angeführten Fällen kann also nicht einmal eine zufällige Uebereinstimmung bezüglich bisher noch nicht ausgesprochener Ansichten den Anschein erwecken, dass sein Vorwurf berechtigt sei. In 2 Fällen (ad 3 u. ad 5) steht meine Auffassung zu der seinigen in Widerspruch; dass in einem Falle (ad 6) eine Uebereinstimmung besteht, habe ich selbst im vorigen Heft dieser Zeitschrift angegeben, aber nicht gedacht, dass irgend jemand (auch nicht Schaube selbst) diese Thatsache auf etwas anderes als auf Benutzung desselben Quellenmaterials zurückführen könnte. Vor allem hat aber hier wie in den drei übrigen Fällen Schaube nur Behauptungen wiederholt, die schon andere von mir benutzte und citirte Forscher lange vor ihm ausgesprochen haben. Zugleich handelt es sich auch in diesen Fällen um Theile meiner Arbeit, die ich vor dem Erscheinen von Schaube's Aufsatz fertiggestellt. Hätte ich doch, wenn ich erst durch die wegwerfende Art, in der Schaube von der Begründung des Hansgrafenamtes durch

Karl den Grossen spricht, von der Unrichtigkeit jener Ansicht überzeugt worden wäre, die Besprechung der einschlägigen Stellen des Capitulars von 805 an den Anfang meiner Arbeit gestellt, statt mit der Feststellung der Existenz des Regensburger Hansgrafenamtes im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts zu beginnen!

So kann ich also das Urtheil darüber, ob die gegen mich ausgesprochene Verdächtigung begründet ist, dem Leser überlassen. Herr Schaube zwingt mich aber, noch über einige Punkte zu reden, die mit der in dieser Zeitschrift erhobenen Beschwerde eigentlich gar nichts zu thun haben.

Er hält für nöthig, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, dass er den Wiener Hansgrafen nicht nur als „herzoglichen Beamten", sondern als „herzoglichen Beamten für ganz Oesterreich" erklärt hat. Dies ist richtig, aber bei dem Zwecke, den ich mit der Anführung von Schaube's Ansichten über das Wiener Hansgrafenamt verfolgte, konnten die Worte, ohne dass ihm ein Schaden erwuchs, als völlig irrelevant fortbleiben.

Mit dem Citat aus Vilmar steht es so, dass ich in meiner ersten Arbeit einfach auf Vilmar verwiesen habe, Schaube dann einen ausführlichen Auszug gegeben hat, um mein Citat als „lächerlich" zu erweisen, während ich in meinem zweiten Buch V.'s Ausführungen richtig gestellt habe. Als ich aber V. zuerst citirte, wollte ich damit nur die Existenz „einer" Hanse, nicht „meiner Hanse" (?), wie Sch. mir jetzt vorwirft, erweisen. Irgend eine Theorie über das Wesen der Hanse habe ich in dem Buche über Worms nirgends gegeben. Einen Anlass, aber nicht einen vernünftigen Grund zu jenem Ausdrucke mag Sch. der Umstand geboten haben, dass ich, als ich über Worms schrieb, noch Nitzsch's Theorie über die kaufmännischen Genossenschaften in wesentlichen Punkten folgte. Damals waren eben die diesen Forscher berichtigenden Arbeiten von Sohm, Schulte, Kaufmann, Hegel etc. noch nicht erschienen. Eingehende Quellenforschungen anzustellen, war in meinem Buche über die mittelrheinischen Bischofstädte bezüglich Cassels ebensowenig wie bezüglich Regensburgs erforderlich; es kam mir nämlich nur darauf an, die Möglichkeit der Existenz von Kaufmannsvereinigungen in Süddeutschland zu erweisen. Desshalb habe ich auch eine Stelle aus dem Wörterbuche des bekannten Hessischen Philologen und Literaturhistorikers citirt. Aus den dort wörtlich angeführten Quellenauszügen ergibt sich der Satz: „Eine Hanse als Kaufmannsgilde ist auch in Hessen (Cassel) bezeugt"; denn der darin vorkommende Ausdruck »hansegreven« muss auch in Cassel zunächst die Vorsteher der Kaufmannsgilde bezeichnet haben. Dass diese Annahme, auf welcher das Citat beruht, das Schaube im Pro-

grammaufsatze und jetzt in dieser Zeitschrift als „lächerlich“ zu bezeichnen wagt, ganz richtig ist, folgt aus der von mir zum ersten Male publicirten Casseler Urkunde von 1323 (Hansgrafenamt S. 306 ff.). Auch Schaube hat jetzt GGA S. 683 anerkannt, dass in Cassel die „magistri pannicidarum“ als Hansgrafen bezeichnet wurden.

Gewiss beurtheilt man eine Sache ganz anders, wenn man ihr eine eingehende Specialuntersuchung als wenn man ihr 7 Zeilen (und 4 Zeilen Citate) widmet, wie ich es bezüglich des Hansgrafenamtes in meinem Buche über Worms gethan. Sehr zu Unrecht hat Sch. in dem Programmaufsatze gerade diese 7 Zeilen mit besonderer Vorliebe benutzt, um an ihnen eine, noch dazu vielfach unberechtigte, Kritik zu üben. So wenig wie die gelegentliche Erwähnung in meinem Buche über Worms, so wenig konnte aber auch Schaube's Programmaufsatz die Erkenntniss des Hansgrafenamtes fördern. Er bringt über dasselbe nur zwei, etwa zur Hälfte mit Quellencitaten gefüllte Seiten. Das einzige zwar nicht neue, aber immerhin Bemerkenswerthe, was diese Seiten boten, war die schon von älteren Forschern ausgesprochene Ansicht, dass in Regensburg zunächst ein Hansgraf ohne Hanse existirt und dass er dann in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zum Vorstande einer erst damals ins Leben getretenen Kaufmannsgenossenschaft (Hanse genannt) geworden sei. Diese Ansicht, die in der That bei einem Forscher der Gegenwart höchst auffallend ist, hat Schaube jetzt selbst aufgegeben (GGA S. 669, 670, vgl. oben S. 178 ad 4). So habe ich aus Schaube's Ausführungen über das Hansgrafenamt in dem Programmaufsatze gar nichts gelernt, und, da ich gegen seine Irrthümer schon bei der Zurückweisung der Ansichten derjenigen Forscher, welche dieselben früher als er ausgesprochen, polemisirt, so brauchte ich nicht seinetwegen nochmals darauf zurückzukommen. Schaube gibt aber meine Aeusserungen unrichtig wieder, wenn er es so darstellt, als ob ich seine Ausführungen im allgemeinen „nicht für der Widerlegung werth“ erachtete. Die Aeusserung beschränkte sich auf die Ausführungen über das Hansgrafenamt in der Programmarbeit und nahm ausdrücklich auf meine früher mit der nöthigen Begründung vorgetragenen Forschungsergebnisse, welche von denen Schaube's abweichen, Bezug. Carl Koehne.

Nachrichten und Notizen.

Versammlung Deutscher Historiker in Leipzig. Der erste Deutsche Historikertag voriges Jahr in München war ein Wagniss gewesen, das nach mancherlei Fährlichkeiten noch einen befriedigenden Ausgang nahm und zur Fortsetzung des Unternehmens aufforderte; die zweite Versammlung trat dieses Jahr unter sehr viel günstigeren Umständen von vorn herein als ein voller und grosser Erfolg ins Leben, und ihr Verlauf hat, alles in allem genommen, diesen Erfolg verstärkt. Man ist mit der Gewissheit geschieden, dass weitere Historikertage folgen müssen; die jüngste unserer wissenschaftlichen Wanderversammlungen, die zuerst vielfach als ein Kind der Laune, als Schöpfung eines flüchtigen Münchener Einfalls angesehen worden sein mag, hat ihre Existenzfähigkeit und ihre Existenzberechtigung erwiesen, sowohl durch den Besuch, wie auch die Verhandlungen und die Ansätze zu weiterer Thätigkeit, die in den Beschlüssen liegen. Man verdankt das glückliche Ergebniss zum grossen Theil der Thätigkeit des Leipziger Comités, bestehend aus den Herren Professor Lamprecht, Professor Arndt und Dr. Baldamus. Die vorbereitenden Massregeln, die Veranstaltungen auf dem Tage selbst und die Leitung der Verhandlungen haben im allgemeinen alle Theilnehmer zu warmem Dank verpflichtet. Ueber Dinge, an denen Manche Anstoss genommen haben, den Uebergang von der Münchener Ungebundenheit zu einem mehr officiellen Auftreten und die Einmischung einiger politischer oder halbpolitischer Accente habe ich mich an anderer Stelle (Frankfurter Zeitung Nr. 122) so rückhaltlos und eingehend ausgesprochen, dass ich hier darüber ganz hinweggehe. Nur das Eine sei noch nachgetragen, dass mehrfach eine, wie man sagte, „pangermanische" Richtung hervortrat, die ja offenbar mit dem Charakter der Deutschen Geschichtswissenschaft Berührungspunkte hat, und dass nach einer Auffassung, die ich als Chronist des Tages wiedergeben möchte, ohne sie theilen oder in ihr eine Correctur meiner Bemerkungen erblicken zu können, auch die von mir kritisirten Huldigungsacte, soweit sie überhaupt politischen Charakter gehabt hätten, ein Ausdruck dieser pangermanischen Richtung gewesen sein sollen. — Auf Einiges, was mit der Organisation zusammenhängt, komme ich am Schlusse zurück. [1

I. Der ***Besuch der Versammlung,*** der in München die Ziffer 107 erreichte, hat sich in Leipzig auf mehr als das Dreifache gehoben, und (was noch wichtiger ist) er vertheilt sich weit gleichmässiger auf ganz Deutsch-

land. Die Zurückhaltung der Norddeutschen Universitäten, die sich im vorigen Jahr so stark bemerkbar machte, ist zum guten Theil, wenn auch noch nicht völlig, überwunden. Auf Grund der corrigirten officiellen Präsenzliste ist hier eine Statistik über den Besuch aufgestellt, die vielleicht von Interesse sein dürfte.

	Leipzig	Kgr. Sachsen	Prov. Sachsen u. Thüringen	Uebriges Norddeutschland	Süddeutschland	Oesterreich	Schweiz	Belgien	Summa
1. Hochschullehrer . . .	36	1	9	21	9	6	1	2	85
2. Archivare und Bibliothekare	4	3	9	7	3				26
3. Mitarbeiter wissenschaftlicher Unternehmungen; Privatgelehrte	12	5	1	9	4				31
Summa 1–3	**52**	**9**	**19**	**37**	**16**	**6**	**1**	**2**	**142**
4. Gymnasiallehrer etc. .	28	24	42	27	7	2			130
5. Ohne Berufsangabe, vermuthlich meist zu 4. anzureihen	8	5	2	4					19
Summa 4–5	**36**	**29**	**44**	**31**	**7**	**2**			**149**
6. Studirende	27			1					28
7. Nichthistoriker, Journalisten, Verlagsbuchhändler etc.	17			2					19
Summa 6–7	**44**			**3**					**47**
Summa überhaupt . . .	132	38	63	71	23	8	1	2	338

Erläuternd bemerke ich nur: Dass die Summe der Besucher 338 von der Schlussnummer der Präsenzliste 371 so stark abweicht, erklärt sich daraus, dass in der Präsenzliste erstens angemeldete Theilnehmer, die nicht erschienen sind, und zweitens doppelt aufgeführte Namen zu streichen waren. [2

II. Die ***Stellung der alten Geschichte im gelehrten Unterricht*** war das erste Thema der Verhandlungen. Man knüpfte damit an die Erörterungen des ersten Historikertages an. Dort hatten bekanntlich

die Kernfragen des Geschichtsunterrichtes auf Gymnasien und verwandten Anstalten zur Discussion gestanden. Bei Bestimmung des Unterrichtszieles im Verhältniss zu den Aufgaben des öffentlichen Lebens waren die Gegensätze heftig auf einander geplatzt; man hatte schliesslich in einer sehr entschiedenen Form, deren besondere Schärfe aber, wie anerkannt werden muss, nur durch Zufälligkeiten veranlasst war, jede Art von politisch-tendenziöser Verwerthung des Unterrichts abgelehnt und sich dafür ausgesprochen, dass derselbe nur historische Bildung zu geben habe. Von der Bedeutung der alten Geschichte war in diesem Zusammenhang auch mehrfach die Rede gewesen, und diese Frage war nun dieses mal speciell herausgegriffen worden. Sie ist für sich allein ja wichtig genug und hängt mit einer Reihe von anderen Problemen zusammen; aber sie gab doch nicht zu so scharf ausgeprägten Gegnerschaften Veranlassung. Die Verhandlungen verliefen deshalb ruhiger, es fehlten die beinahe dramatischen Momente, aber auch die verwirrenden Complicationen. Referenten waren die drei Directoren O. Jäger aus Köln, E. Hannak aus Wien u. O. Kämmel aus Dresden. In der Hauptsache, in der Anerkennung des Werthes der alten Geschichte und in dem Zugeständniss, dass in den letzten Schuljahren für die neuere Geschichte ausreichend Raum bleiben müsse, stimmten die drei Referenten und mit ihnen die meisten Redner überein, so dass die beiden Thesen, die diese beiden Gedanken aussprechen, so gut wie einstimmig zur Annahme gelangten; unter dieser glatten Oberfläche aber sind doch, wie man sehen wird, mancherlei recht tiefgreifende Gegensätze verborgen. [3

Um den *Werth der alten Geschichte* zu bezeichnen, einigte man sich auf die These des dritten Referenten, Director Kämmel, zu deren Gunsten Dir. Jäger und Dir. Hannak ihre entsprechenden Sätze zurückgezogen hatten. Die einstimmig angenommene These lautet: *Da eine wirkliche Quellenlectüre im Gymnasium in einiger Ausdehnung nur auf dem Gebiete des Alterthums möglich ist, wo alle Lectüre im weiteren Sinne diesen Charakter trägt, und da ferner die Geschichte der Griechen und Römer nicht nur an sich eine der wichtigsten Partien der allgemeinen Geschichte und die Voraussetzung für das Verständniss unsrer eignen bildet, sondern auch ein in sich völlig abgeschlossenes und verhältnissmässig leicht übersichtliches Ganze darstellt, so muss der Unterricht in der alten Geschichte die Grundlage aller weiteren historischen Kenntniss und Bildung bleiben.* [4

Trotz dieser Einmüthigkeit bei der Abstimmung über die Kämmel'sche These gingen natürlich die Meinungen darüber, wie hoch der Unterrichtswerth der alten Geschichte, besds. im Vergleich zu dem der neueren, zu bemessen sei, ziemlich weit aus einander. Das zeigte sich hauptsächlich an drei Punkten. Ziemlich einmüthig war man zwar darin, dass die 3 Jahre des 2. Curses im neuen Preussischen Lehrplan zu knapp bemessen seien (eine Frage, auf die wir noch zurückkommen); aber die Einen machten dabei namentlich die Rücksicht auf die alte Geschichte geltend, für die man mit 1 Jahr nicht reiche; die Andern dagegen sprachen nur von Mittelalter und Neuzeit, für die 2 Jahre zu wenig seien. Zweitens legten die Einen besonderen Werth darauf, dass die alte Geschichte den Schülern in einem reiferen Alter vorgeführt werde, und wollten desshalb den Unter-

richt in Geschichte überhaupt oder wenigstens den zweiten Cursus nicht zu früh beginnen lassen, während die Andern, zumal die Vertreter des Sächsischen Lehrplans (vgl. DZG 9, 163 Nr. 28), den Beginn der beiden Curse weiter zurückzuschieben geneigt waren, um für den histor. Unterricht im ganzen, besds. für die Neuzeit, mehr Spielraum zu gewinnen. Drittens endlich machten sich verschiedene Auffassungen in der Art und Weise geltend, wie man den Werth der alten Geschichte zu erläutern suchte. [5

In ihren Ausführungen über dieses Thema fassten sich die Redner meist ziemlich kurz; es wird ja auch schwer sein, etwas Neues darüber beizubringen. Hervorgehoben wurden für den propädeutischen Werth (ähnlich wie in der angenommenen These) die Einfachheit der Verhältnisse und die Abgeschlossenheit der Entwicklung, die *grössere Unbefangenheit* für die Behandlung auch der schwierigen politischen und socialen Fragen: es sprächen weniger Herzenstöne mit, wie Dir. Hannak meinte. Doch blieb dieser Vorzug der alten Geschichte oder wenigstens die damit zusammenhängende Zurückhaltung für das Gebiet der neueren Geschichte nicht ganz unangefochten. Besonders Dr. Vogt (aus Augsburg) war es, der einer zu grossen Aengstlichkeit in diesem Punkte entgegentrat. Auf der Oberstufe sei man doch nicht in einer Kleinkinderschule, man habe es vielmehr mit heranwachsenden Jünglingen zu thun, die zur Theilnahme am Streit der Meinungen angeleitet werden sollten; das in echt historischer Weise am modernen Stoffe zu thun, sei eine der schönsten Aufgaben des Lehrers, gründliche Kenntniss in neuerer Geschichte der wichtigste Bestandtheil in der historischen Bildung des Gymnasiasten. [6

Daneben kamen bei Erörterung des specifischen Werthes der alten Geschichte noch zwei Gesichtspunkte zur Geltung, zunächst die Beachtung der *Quellenlectüre*. Dir. Jäger betonte, dass der Gymnasialunterricht dazu führen solle, die Wahrheit selbst zu finden, der Schüler sei im Unterricht theils receptiv, theils productiv, im Geschichtsunterricht aber wesentlich ersteres; nur in alter Geschichte sei in Folge der Beziehungen zur classischen Lectüre in grösserem Maasse die Möglichkeit gegeben, den Schüler sich productiv bethätigen zu lassen. Auch in der angenommenen These ist ja dieser Gesichtspunkt angedeutet; doch hatte gerade der Antragsteller Dir. Kämmel auch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Quellenlectüre, allerdings im geringeren Maasse, auch für neuere Geschichte vorhanden sei. [7

Endlich wurde der Werth der alten Geschichte durch Dir. Hannak auch nach der Richtung der *Willens- und Gesinnungserziehung* zu bestimmen gesucht; gegenüber dem übermässigen Individualismus der Germanen sollte die alte Geschichte den alles beherrschenden Staatsgedanken darbieten. Es klang damit leise das Hauptthema des vorigen Historikertages an. Dir. Kämmel machte unter dem Beifall der Versammlung seine Bedenken gegen diese Verwerthung des Geschichtsunterrichtes geltend: die Consequenz sei, dass bei politischen Umwälzungen eine andere Tendenz vorgeschrieben werde. [8

Von *specielleren Fragen des Lehrplans und der Lehrmethode* hielt man sich begreiflicherweise im allgemeinen fern; auch den Umfang,

in dem die alte Geschichte zu lehren sei, suchte man nicht gleichmässig genau abzugrenzen, sondern im wesentlichen nur nach zwei Richtungen hin zu bestimmen: gegenüber der altorientalischen Geschichte und gegenüber der Griechischen Kunst. Zu den Ausdehnungsbestrebungen, die sich in beiden Punkten geltend machten, nahm die Versammlung das eine mal eine entschieden ablehnende, das andere mal eine ziemlich entgegenkommende Haltung ein. [9

Was zunächst die Meinungsverschiedenheit über die Behandlung der *altorientalischen Geschichte* anlangte, so wollte der 2. Referent, Dir. Hannak, ihr eine gewisse selbständige Bedeutung zuerkannt wissen und beantragte in diesem Sinne die These: „*Ein Cursus der altorientalischen Geschichte, bei dem die Cultur dieser Völker besonders hervorgehoben wird, ist auf beiden Stufen des Gymnasialunterrichts der Geschichte der classischen Völker vorauszuschicken*". Schon der 1. Referent, Dir. Jäger, vertrat dagegen die Meinung, dass die Orientalische Geschichte möglichst einzuschränken sei, und Dir. Kämmel hatte in diesem Sinne der Hannak'schen These eine andere entgegengestellt: „*Die Geschichte der altorientalischen Völker ist nur insoweit, und zwar in enger Verbindung mit der Griechischen Geschichte, zu behandeln, als sie die Gestaltung des Persischen Reiches vorbereitet hat*". Etwa in dem Umfange, wie bei Herodot, meinte Dir. Kämmel, sei der Orient zu berücksichtigen. In ähnlichem Sinne sprachen sich die meisten Redner aus. Dir. Hannak gab schliesslich seine These selbst auf, und die These Dir. Kämmel's gelangte fast einstimmig zur Annahme. [10

Die zweite Streitfrage war, wie weit die *Culturgeschichte und insbesondere die Griechische Kunst* im Rahmen der alten Geschichte eine besondere Pflege finden könne. Dir. Hannak hatte folgende These vorgeschlagen: „*Die ästhetische Erziehung fordert, dass auch die Leistungen der Griechen auf dem Gebiete der bildenden Künste an der Hand geeigneter Anschauungsmittel als wichtiger Bestandtheil der Culturgeschichte der Jugend vorgeführt und der hierin vorwaltende Sagenstoff auf beiden Stufen des Gymnasiums berücksichtigt werde*". In der Debatte traten Meinungsverschiedenheiten darüber hervor, in welchem Umfang und in welcher Art die Kunstentwicklung zu beachten sei. Im allgemeinen schien die Ansicht vorzuherrschen, dass man sich auf eine eingehende und gesonderte Behandlung der Kunst-G. nicht einlassen dürfe und die künstlerischen Schöpfungen nur im nächsten Zusammenhange mit der allgemeinen Geschichte vorführen könne. Sehr lebhaft trat für eine mehr methodische Beachtung der Griechischen Kunst Prof. Herrlich (aus Berlin) ein. Gewisse typische Erscheinungen, die Gipfelpunkte der Entwicklung wollte er näher behandelt haben; für Anschauungsmittel müsse mehr geschehen. Eine Anregung, auch die Römische Kunst zu erwähnen, wurde abgewiesen. Beanstandet wurde in der Hannak'schen These die Bezugnahme auf ästhetische Erziehung, und Dr. Liesegang (aus Berlin) gab deshalb der These eine neue Form, die der Referent acceptirte. Besonderen Widerstand aber fand die Hineinziehung der Sagen in diesen Zusammenhang; man stimmte deshalb über zwei Theile der These besonders ab. Der Anfang wurde gegen einige Stimmen angenommen, der Schluss mit etwa Zweidrittelmehrheit abgelehnt. Die an-

genommene These lautete demnach folgendermassen: *„Die Leistungen der Griechen auf dem Gebiete der bildenden Künste sollen an der Hand geeigneter Anschauungsmittel als wichtiger Bestandtheil der Culturgeschichte der Jugend vorgeführt werden“.* [11

Das Thema des *Verhältnisses zwischen Sage und Geschichte,* das in der ursprünglichen These Dir. Hannak's mit berührt war, wurde in den Erörterungen und auch sonst mehrfach behandelt. Dir. Jäger schied scharf zwischen beiden Gebieten: Sage sei eben nicht Geschichte, sondern Dichtung, Erzählung der Sagen dürfe nicht als Anfang der Geschichtsdarstellung gelten, — gehöre vielmehr in den Deutschen Unterricht; andere Redner dagegen nahmen sich des Sagenstoffes als eines Bestandtheiles des historischen Unterrichtes an, wobei es auch nicht ohne das Missverständniss abging, als ob Dir. Jäger die Sagen aus dem Unterricht überhaupt verbannen wollte, während er nur didaktisch scharf hatte trennen wollen. Der Gesichtspunkt scheint mir im Interesse historischer Bildung von wesentlicher Bedeutung zu sein, der rechte Gegensatz zu der vor einiger Zeit aufgetauchten barocken Idee, die Geschichte, auch die neuere, grundsätzlich der Jugend in sagenhafter Gestalt, wie einen Mythus vorzuführen. [12

Wie gegenüber dem Gebiet der Sage, so vertrat Dir. Jäger auch gegenüber der vielfach, besonders für die Unterstufe, vorgeschlagenen *biographischen Behandlung der Geschichte* in sehr dankenswerther Weise eine strengere wissenschaftliche Auffassung: Die Geschichte dürfe nicht in Biographien aufgelöst werden (es ist ja einleuchtend, dass dadurch eine falsche Vorstellung von der geschichtlichen Entwicklung hervorgerufen werden würde), dagegen sei der biographische Gesichtspunkt sehr zweckmässig als Leitmotiv für Repetitionen zu verwenden; auch die selbständig reproducirende Thätigkeit der Schüler werde dabei besonders angeregt werden. [13

Einen weit grösseren Raum als diese Einzelfragen des eigentlich historischen Unterrichts nahm in der Erörterung das Verhältniss zu dem *Unterricht in den classischen Sprachen* ein. Erst an diesem Punkte kam recht eigentlich die in der Versammlung vorherrschende Tendenz zu Gunsten der alten humanistischen Bildung zum Ausdruck. Für Viele war anscheinend nicht die Stellung und Gestaltung des Geschichtsunterrichtes die Hauptsache, sondern die Jäger'sche These, die sich im Interesse des Geschichtsunterrichtes gegen eine übermässige Einschränkung des Unterrichtes in den classischen Sprachen erklärte. Sie lautete: *Die Schmälerung des Lateinischen und Griechischen Unterrichts über eine gewisse Grenze hinaus [schwächt den historischen Sinn] und schädigt also mittelbar auch den Unterricht in vaterländischer und „neuerer“ Geschichte. In dem Preussischen Gymnasiallehrplan von 1892 erscheint diese Grenze überschritten.* [14

Dir. Jäger hatte sich bereit erklärt den Schlusssatz fallen zu lassen; dem wurde aber von anderer Seite entschieden widersprochen, und in der That gibt ja erst dieser Schlusssatz der These ihre eigentliche Bedeutung, während sie ohne ihn zu einer recht unbestimmten, ziemlich farblosen Betrachtung wird. Die meisten Redner, so besonders Oberlehrer Klatt (aus

Berlin), traten für den Jäger'schen Standpunkt ein. Freilich machte sich auch Widerspruch geltend, z. Th. von dem Gesichtspunkt aus, dass es noch nicht an der Zeit sei, über den kaum ins Leben getretenen Lehrplan zu urtheilen (so Prov.-Schulrath Dr. Kramer aus Magdeburg). Im letzten Moment vor der Abstimmung wurde von Prof. Stieve (München) das Bedenken aufgeworfen, dass diese These doch eine Frage enthalte, die wir als Historiker zu beurtheilen nicht competent seien; er beantragte deshalb die These selbst gar nicht zur Abstimmung zu bringen. Ein grosser Theil der Versammlung hatte wohl schon lange die Empfindung, die ja auch im vorigen Jahre gelegentlich zum Ausdruck gekommen war, dass wir in Gefahr seien, unserer Historikerversammlung den Anstrich einer Philologenversammlung zu geben, und gerade für die vorliegende Frage schien Prof. Stieve's Competenzbedenken Vielen berechtigt; es vereinigte daher eine sehr starke Minderheit auf sich, aber allerdings nur eine Minderheit. Mit 81 gegen 77 Stimmen erklärte man die These zur Abstimmung bringen zu wollen, und mit sehr starker Mehrheit nahm man sie dann wirklich an; nur wurden mit 88 gegen 70 Stimmen die oben eingeklammerten Worte geändert; statt „schwächt den historischen Sinn“ heisst es in der angenommenen These „erschwert den Unterricht in der alten Geschichte“. [15

Nur gestreift wurde die für den Unterricht wichtige Frage der *Vorbildung der Lehrer für alte Geschichte.* Dir. Jäger hatte gleich einleitend seine Skepsis gegen tiefgreifende „Reformen“ des Gymnasiallehrplans ausgesprochen und das Heil vielmehr darin gesehen, dass die Ausbildung der Lehrer im Geiste der fortschreitenden Wissenschaft erfolge. Dir. Hannak ging kurz auf die Verhältnisse in Oesterreich ein, wo die Philologen zu sehr überbürdet seien, um guten geschichtlichen Unterricht zu geben, die Fachlehrer für Geschichte und Geographie aber meist in Mittelalter und Neuzeit oder in Geographie specieller bewandert seien, während nur ein kleiner Theil sich mit alter Geschichte beschäftigt habe; doch sei jetzt für Beachtung des Faches in Vorlesungen und Prüfung gesorgt. Es tauchte in der Debatte auch flüchtig der Gegensatz auf, dass manche sich geneigt zeigten, die alte Geschichte in möglichst naher Verbindung mit den classischen Sprachen zu halten und sie deshalb den classischen Philologen zu überlassen (auch in die gleich folgende These spielt die Frage etwas mit hinein), während Andere Werth darauf legten, dass sie von geschulten Historikern gelehrt werde. Zu einer eingehenden Behandlung und zu einem Austrag dieser und verwandter Fragen der Vorbildung kam es nicht. [16

Die Frage der Stellung der alten Geschichte im Unterricht liess sich, wie man schon gesehen haben wird, natürlich nicht behandeln, ohne das Gegengewicht an der Wage, die Bedeutung eines intensiveren *Betriebs der neueren Geschichte,* in's Auge zu fassen. Damit beschäftigte sich eine von Dir. Kämmel vorgeschlagene These, die mit leichten Aenderungen in folgender Fassung angenommen wurde: *Auf der obersten Stufe des Gymnasialunterrichtes muss im systematischen Betriebe die alte Geschichte hinter der neueren, insbesondere der Deutschen, zurücktreten, der hier die planmässigen Stunden in der Hauptsache zu widmen sind; die vertiefende*

Betrachtung der alten Geschichte ist im wesentlichen der Classikerlectüre zuzuweisen. [17

Zu dieser These wurde noch ein Amendement von Prof. Prutz beantragt, nämlich ausdrücklich *das Jahr 1871 als Grenze für den Unterricht* namhaft zu machen. Das Amendement, für das auch noch Dr. Vogt sprach, wurde abgelehnt mit etwa 65 gegen 50 Stimmen; — aber ich hoffe nicht willkürlich zu interpretiren, sondern nur zu erläutern, wenn ich hinzufüge, dass sich damit die Versammlung keineswegs dafür ausgesprochen hat, auch die Zeit von 1871 bis zur Gegenwart ausführlich zu behandeln. Man hielt nur nicht für nöthig, sich darüber in der These zu äussern. Dir. Jäger z. B. sprach sich gelegentlich für das Jahr 1871 als Abschluss aus, bekämpfte aber das Amendement mit einer Motivirung, deren Voraussetzung gewiss zutreffend ist: Es bleibe thatsächlich doch keine Zeit für die Jahre nach 1871, der Lehrer werde froh sein, wenn er bis 1871 gelangen und dann noch einen knappen Ueberblick geben könne; deshalb sei die Bestimmung, bis 1888 zu gehen, unschädlich. [18

Diese Kämmel'sche These, die die überwiegende Bedeutung der neueren Geschichte für die Oberstufe ausspricht, hatte zuerst einen Zwischensatz, der *für Mittelalter und Neuzeit zusammen 3 volle Jahre* verlangte. Der Satz wurde gestrichen, aber, wenn ich die hier etwas verwirrten Verhandlungen recht verstanden habe, nicht etwa, weil man die Forderung an sich ablehnen wollte, sondern weil die Formulirung mit dem schwankenden Begriff „Oberstufe“ und mit dem unklaren Verhältniss zum Preussischen Lehrplan, endlich mit der stylistisch unglücklichen Einzwängung in eine Parenthese Bedenken erweckte. [19

Eine Frage, die sich durch die ganzen Verhandlungen hinzog, war die, ob und wie man sich mit der *Vertheilung der beiden Curse im neuen Preussischen Lehrplan* abfinden könne, der erste Cursus ist dort bekanntlich um 1 Jahr bis Untersecunda ausgedehnt und dadurch der zweite Cursus auf die letzten 3 Jahre, Obersecunda und Prima, eingeschränkt. Der Referent Dir. Jäger bedauerte die Einengung des zweiten Curses, meinte aber, man könne sich in ihn fügen, wenn die 3 Stunden in Obersecunda unverkürzt für alte Geschichte (also ohne Geographie) verwandt würden, wenn zweitens die verschiedenen Perioden je nach ihrer Bedeutung verschieden und besonders die sogen. Dämmerzeiten, ohne ganz übergangen zu werden, verkürzt behandelt würden, und wenn drittens der Lateinische Unterricht mindestens den früheren Spielraum wieder erhalte. Sehr kräftig wurde dagegen von anderer Seite betont, dass die 3 Jahre für den zweiten Cursus, der für die historische Bildung der Gymnasialschüler entscheidend sei, nicht genügten; die Einen machten besonders geltend, dass bei den mit Recht erhöhten Forderungen an die Behandlung der neueren Geschichte die 2 Jahre für Mittelalter und Neuzeit nicht ausreichten, und wenn es gestattet ist, einen Eindruck wiederzugeben, der sich auf kein ausdrückliches Votum berufen kann, so schien es mir, dass dieses Bedenken in der Versammlung am stärksten vertreten war (es kam in dem Referat Dir. Kämmel's und in einer kurzen Rede Dr. Vogt's aus Augsburg sehr entschieden zum Ausdruck); den Anderen (so z. B. Prof. Martens aus

Elberfeld) erweckte die Einschränkung der alten Geschichte auf das eine Jahr Obersecunda — wenn auch mit vermehrter Stundenzahl (3 statt 2) — das hauptsächlichste Bedenken. Principiell für die Aenderung des neuen Lehrplans trat nur der inzwischen ganz plötzlich verstorbene Dir. Martens aus Elbing ein, da durch ihn Raum für den ersten Cursus gewonnen werde; im zweiten Cursus zeigte er sich dann nicht abgeneigt, der alten Geschichte noch ein Vierteljahr abzunehmen. Von allen anderen Rednern wurde die vorgenommene Verschiebung nur als eine leider vorhandene Zwangslage behandelt, mit der man sich, so gut es gehen wolle, — obgleich es eigentlich nicht recht gehe — abzufinden habe. Schon im Referate Dir. Kämmel's kam es zur deutlichen Aussprache, dass der Abschluss mit Untersecunda nicht aus dem Leben der Schule hervorgegangen, sondern ihr aus praktischen Gründen aufgedrungen sei. Die Gründe liegen ja bekanntlich darin, dass für die zahlreichen Schüler, die das Gymnasium nicht ganz durchmachen, sondern mit der Berechtigung zum Einjährigen-Dienst aus Untersecunda abgehen, ein Abschluss gewonnen werden soll. Damit für diese Schüler zuletzt neueste und nicht Griechische Geschichte behandelt werde, hat man den ersten Cursus bis Untersecunda ausgedehnt und den zweiten Cursus trotz Steigerung der ihm gestellten Aufgaben auf 3 Jahre eingeengt. [20

Da die Debatte wiederholt auf das Missliche dieses Zustandes zurückkam, versuchte ein Antrag Quidde's, die Beschwerde über diesen Hauptübelstand zu formuliren und auf die Abhilfe hinzuweisen. Der Antrag lautete: „*Die Versammlung spricht den Wunsch aus, dass im Interesse der gedeihlichen Gestaltung des Unterrichtes in der alten Geschichte wie des gesammten Gymnasialunterrichtes überhaupt der Einschnitt nach Untersecunda wegfalle und das damit zusammenhängende Berechtigungswesen von Grund aus reformirt werde*“. Mit Recht wurde eingewendet, dass dieser Antrag über das Ziel hinausschiesse, da er eine Meinung über eine sehr complicirte Frage äussere, in die viele andere Fragen ausser der des Geschichtsunterrichtes hereinspielten. Der Antrag kam am ersten Tage nicht zur Abstimmung und wurde, um jenem Bedenken Rechnung zu tragen, neu formulirt: „*Die Versammlung hegt das Bedenken, dass bei einer nur 3jährigen Dauer des zweiten Cursus entweder die alte Geschichte oder die neuere Geschichte zu kurz kommen werden, sie ist der Meinung, dass es desshalb im Interesse des Geschichtsunterrichtes liegt, keinen Einschnitt nach Untersecunda zu machen, und dass dieser Gesichtspunkt bei künftiger Neuordnung des Berechtigungswesens berücksichtigt werden sollte*“. Aber auch in dieser Fassung (und jetzt, wie mir noch immer scheinen will, mit Unrecht), stiess er auf das einmal wach gerufene Competenzbedenken, und daneben machten sich Opportunitätsbedenken geltend: man werde doch nichts erreichen und werde nur unnütz anstossen. Prof. Prutz als Vertreter derer, die die Competenz bezweifelten, stellte den Antrag, in Anerkennung der „Richtigkeit“ der Anregung (was nachher in „Wichtigkeit“ verändert wurde) zur Tagesordnung überzugehen, und so beschloss die Versammlung mit sehr grosser Mehrheit (ich schätze 80–100 gegen etwas über 30 Stimmen). [21

III. ***Die landesgeschichtlichen Studien*** bildeten das zweite grosse Thema der Tagesordnung. Vorbereitet wurde die Debatte schon am ersten Nachmittag, nachdem man die Abstimmungen über die Unterrichtsthesen erledigt hatte, durch einen fesselnden Vortrag Professor Schmoller's über den Preussischen Beamtenstaat des 16.–18. Jahrhunderts. Auf den Inhalt hier näher einzugehen, müssen wir uns versagen. Der Vortrag bot die Quintessenz der langjährigen Studien des Redners auf seinem eigensten Arbeitsgebiete und berührt sich, wenn ich nicht irre, inhaltlich besonders nahe mit der Einleitung zu den eben ausgegebenen Bänden der Acta Borussica. [22

Der Vormittag des zweiten Tages begann dann mit Referaten für die einzelnen Landestheile. Das Thema lautete genauer: *Stand und Bedeutung der landesgeschichtlichen Studien, insbesondere die Arbeitsgebiete der landesgeschichtlichen Publicationsgesellschaften.* Nicht weniger als sechs Referenten waren gewonnen, damit aber doch noch nicht alle Landschaften des Reiches gleichmässig vertreten, selbst wenn man den Ausdruck „Publicationsgesellschaften“ in ziemlich engem Sinne versteht. Es berichteten Professor v. Zwiedineck-Südenhorst für Steiermark, Geh.-Rath v. Weech für Baden, Dr. Hansen für die Rheinlande, Prof. Markgraf für Schlesien, Prof. Prutz für Ost- und Westpreussen, Archivrath Jacobs für die Provinz Sachsen. In dieser Zeitschrift ist über die Arbeiten der verschiedenen Histor. Commissionen, Gesellschaften und Vereine so regelmässig und ausführlich berichtet worden, dass es in den allermeisten Punkten eine Wiederholung sein würde, wenn wir auf den Inhalt der Referate im einzelnen eingehen wollten. Ueber die Steiermärkische Commission ist Nachrr. '92, 369 und '93, 87–89 berichtet, über die Badische Commission zuletzt '93, 468–75, über die Rheinische Gesellschaft zuletzt '93, 75–86; über den Schlesischen Verein '90, 26. '91, 207, über den Ost- und Westpreussischen Geschichtsverein zuletzt '91, 206, über die Sächsische Commission zuletzt '93, 250–57. Wo diese Berichte, die sich in der Regel ganz vorzugsweise auf die neuesten Unternehmungen jeder Gesellschaft beziehen, nicht genügen, um ein Bild im ganzen zu geben, werden wir später darauf zurückkommen. An dieser Stelle scheint es besser, davon abzusehen und nur einige allgemeine Gesichtspunkte hervorzuheben. [23

Im Hinblick auf die *neuere Entwicklung der Deutschen Landesgeschichtsforschung* war es entschieden ein glücklicher Griff des Comités, das Thema zur Debatte zu stellen. Für die streng wissenschaftlichen Arbeiten in Deutscher Geschichte stand Jahrzehnte lang die Reichsgeschichte des früheren Mittelalters, d. h. vom 10. bis 13. Jahrhundert durchaus im Vordergrund; dieses Verhältniss hat sich in doppelter Hinsicht jetzt verschoben, spätere Zeiten werden von der fachmännischen Forschung mehr beachtet, und neben die politische Geschichte und die Reichs-Verfassungsgeschichte sind Wirthschafts-, territoriale Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte getreten. Beide Verschiebungen, die der Perioden und die der Materien, haben dazu geführt, der Territorial- und Localforschung grössere Bedeutung zu geben, und zugleich haben sie auf die Aufgaben eingewirkt, die die landes- und ortsgeschichtlichen Gesellschaften

sich selbst zu stellen haben. Den Mittelpunkt der wirklich ernsten Thätigkeit in den Localvereinen bildete Jahrzehnte lang die Herausgabe eines Urkundenbuches der Provinz, der Stadt oder des Stiftes. Diese Urkundenbücher konnten im wesentlichen nach denselben Grundsätzen bis in das 14. Jahrhundert hinein geführt werden. Daneben wurde für spätere Zeiten mehr zufällig und ohne feste Grundsätze bald eine chronikalische Quelle oder ein Briefwechsel publicirt, bald ein biographisches Lebensbild entworfen, bald ein Griff in das Culturleben gethan, eine Mittheilung über wirthschaftliche Verhältnisse oder dergleichen mehr als vereinzelte Curiosität denn als Glied einer wissenschaftlichen Forschung dargeboten. Das ist nun anders geworden: die alte Aufgabe der Urkundenbücher bis in's 14. Jahrhundert ist zwar nicht überall schon gelöst, aber es drängt sich doch neben sie die neue Doppelaufgabe: für die späteren Zeiten und für das Gebiet der Culturgeschichte systematisch vorzugehen. Der z. Th. reichere, z. Th. auch ganz andersartige Stoff verlangt natürlich auch andere Publicationsgrundsätze. [24

Im allgemeinen wird man für die neuere Entwicklung, wie sie uns auch in den Leipziger Berichten entgegentrat, als charakteristisch bezeichnen dürfen, dass folgende *Aufgaben der Landesgeschichtsforschung* mehr in den Vordergrund getreten sind: 1. umfassendere Quellenpublicationen für den Ausgang des Mittelalters und neuere Geschichte, 2. Anfänge zu einer systematischen Bearbeitung der localen Verfassungs-, Wirthschafts- und besonders Verwaltungsgeschichte, 3. systematische Verzeichnung der Kunstdenkmäler nach localen Gesichtspunkten, 4. Anfänge zu einer systematischen kartographischen Aufnahme der landesgeschichtlichen Forschungsergebnisse, 5. vielleicht auch einleitende Schritte für die systematische Sammlung der Volksüberlieferung in Sitte, Brauch, Lied und Wort und für systematische Forschungen zur Sittengeschichte. Diese Aufzählung beansprucht nicht erschöpfend zu sein, sie will nur den allgemeinen Eindruck ungefähr andeuten. Natürlich treten die charakteristischen Erscheinungen auch nicht überall gleich stark hervor, am deutlichsten sind die meisten in neueren Organisationen zu beobachten. Auch läuft, wie ohne weiteres zuzugeben ist, manche Modethorheit mit unter; man hängt sich gern mit einer schwungvollen Geste das wirthschaftsgeschichtliche Mäntelchen um, wo man sich früher begnügte, auf die wirthschaftlichen Beziehungen anspruchslos hinzuweisen; aber alles in allem genommen handelt es sich nicht um eine Mode, sondern um die ernsthafte und ganz natürliche Entwicklung der historischen Forschung. [25

Eine natürliche Folge der zunehmenden Bedeutung der Landesgeschichtsforschung ist eine *Entwicklung der Organisation.* Man sieht leicht ein, dass der Zusammenhang zwischen den Fachgelehrten und den Organisationen, die der Localforschung gewidmet sind, ein engerer werden muss. Die strenge Fachwissenschaft hat ein lebhaftes Interesse an der Localforschung, ordnet sich selbst zum Theil in ihre Reihen ein und gibt ihr neue Anregungen. Aus diesen Verhältnissen ist das Bedürfniss erwachsen, entweder die schon bestehenden Organisationen auszubauen oder völlige Neuschöpfungen zu versuchen. Im allgemeinen geht der Zug der

Entwicklung dahin, für grössere Gebiete leistungsfähigere historische Commissionen oder Vereine zu schaffen, die selbst aber sehr verschiedenartig organisirt sind und ihr Verhältniss zur Localforschung in verschiedener Weise regeln. [26

Die Gesellschaften, über die in Leipzig berichtet wurde, repräsentiren sehr verschiedene *Typen der Organisation:* es sind zum Theil staatlich eingesetzte Commissionen, wie in Steiermark, Baden und Sachsen, zum Theil freiere Gesellschaften oder Vereine, die allerdings fast überall von Staat, Provinz oder Gemeinde unterstützt werden, so in den Rheinlanden, in Schlesien, Ost- und Westpreussen. — Das Problem, die finanziell leistungsfähigen Bevölkerungselemente in der Provinz für die historischen Arbeiten zu interessiren, haben zwei dieser Gesellschaften in interessanter Weise angefasst. Die Steiermärkische Commission bietet für Zahlung eines grösseren dauernden Beitrags und für Oeffnung der altadeligen Familienarchive Gegenleistungen: die Abfassung von Geschichten der betr. Familien. Es ist ein interessantes, aber auch etwas bedenkliches Experiment, auf dessen Ausgang man gespannt sein darf. Die Rheinische Gesellschaft hat ebenfalls eine in Deutschland, so viel ich sehe, neue Form der Organisation mit Erfolg versucht, indem sie, ohne Gegenleistungen zu versprechen, die begüterten Geschichtsfreunde, den Adel wie das Bürgerthum der Provinz, zur Bethätigung ihres Mäcenatenthums einlud und diese „Patrone" der Gesellschaft auch äusserlich von den eigentlichen wissenschaftlich thätigen „Mitgliedern" trennte. Die Mitglieder aber können sich nicht einfach anmelden, sondern werden gewählt und zahlen keinen Beitrag. Gelegentlich ist in dieser Zeitschrift auf die ähnliche Organisation einer auswärtigen Gesellschaft hingewiesen (s. '93, 275) und ich möchte glauben, dass sich das Muster mutatis mutandis auch auf minder wohlhabende Gebiete, als es die Rheinprovinz ist, anwenden liesse. [27

Wichtiger aber scheint für viele Gegenden noch das *Verhältniss der grösseren „Publikationsinstitute" zu den Localvereinen und Localforschern.* Einige dieser Gesellschaften stehen ganz für sich, andere haben eine organische Verbindung mit den übrigen in ihrem Gebiete bestehenden mehr localen Geschichtsvereinen gesucht, — so die Sächsische Commission, deren Beispiel in manchen Landschaften gewiss nachgeahmt werden könnte, oder auch die weit jüngere Württembergische Commission, über deren Thätigkeit leider nicht berichtet wurde. Eine gewisse Verwandtschaft damit haben Einrichtungen, wie die zuerst in Baden systematisch durchgeführte Bestellung von einigen Commissionsmitgliedern zu Delegirten für grössere Bezirke und Gewinnung von „Pflegern", die diesen Delegirten unterstellt sind und die Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Körperschaften, Privaten übernehmen. Der springende Punkt dabei ist, wie mir scheint, eine fruchtbare Verbindung zwischen Fachleuten und Dilettanten, die durch die ganze, oben flüchtig charakterisirte Entwicklung gefordert wird und thatsächlich auch vieler Orten erfolgt ist. Mehr als früher nehmen jetzt die grossen Gesellschaften die Hochschullehrer für die Landesgeschichtsforschung in Anspruch, und die kleineren

Vereine finden in den fachmännisch geschulten Historikern des Lehrerstandes eine kräftige Stütze, aber wichtiger als Universitäten und Schulen sind die Archive als Krystallisationspunkte der Landes- und Ortsgeschichte. Auf ihre nahe Verbindung mit den Gesellschaften kommt für gedeihliche Arbeit das meiste an. [28

Während nun diese Dinge sich in den einzelnen Landschaften noch im vollen Fluss befinden, taucht doch zugleich auch schon das Bedürfniss nach einer *Verbindung zwischen den verschiedenen Organisationen* auf. Eine solche Verbindung würde etwa drei Aufgaben zu dienen haben: 1. der Einleitung von gemeinsamen Unternehmungen, 2. der Abgrenzung von concurrirenden Projecten, 3. der Verständigung über innere und äussere Gleichmässigkeit verwandter Arbeiten. An diesem Punkte ist nun von dem Historikertage eine Anregung ausgegangen, die möglicher Weise fruchtbar werden kann. Man hat folgende Resolution einstimmig angenommen: *Die Versammlung erklärt es als dringend erwünscht, dass im Zusammenhang mit den künftigen Historikertagen Conferenzen von Vertretern der landesgeschichtlichen Publicationsinstitute zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten stattfinden.* In der Debatte, an der sich u. a. Prof. Grünhagen, Archivrath Döbner und Archivrath Ermisch betheiligten, war lediglich der unbestimmte und unschöne Ausdruck „Publicationsinstitute“ beanstandet worden. Es gelang aber nicht, ihn durch einen besseren zu ersetzen. [29

Wird der Gedanke ausgeführt und geht auch sonst die Entwicklung, die wir angedeutet haben, ihren Gang weiter, so würde sich für die landesgeschichtliche Forschung eine ganz natürliche *dreistufige Gliederung* ergeben: für ganz Deutschland eine lose Genossenschaft der grösseren „Publicationsinstitute“, für die einzelnen Territorien, die in etwa 15 bis 20 landschaftlichen Gruppen zusammenzufassen wären, leistungsfähige, streng wissenschaftlich geleitete Organisationen, die z. Th. schon bestehen, z. Th. mit Anpassung an örtliche Verhältnisse aus den vorhandenen Anfängen weiter auszugestalten wären, innerhalb der Landschaften aber drittens noch Vereine, die vor allem das locale geschichtliche Interesse zu pflegen hätten, z. Th. auch zu selbständigen grossen Unternehmungen befähigt sein würden, in der Regel sich aber zu gegenseitigem Nutzen an die grössere Organisation anlehnen müssten. [30

Damit würde freilich, so viel ich sehe, für die jetzt schon existirende Verbindung der Deutschen Geschichtsvereine, den *„Gesammtverein“* in seiner heutigen Gestalt mit seinen jährlichen Versammlungen, die Daseinsberechtigung recht zweifelhaft werden. Aber das dürfte kein Unglück sein; denn wir müssen es uns doch gestehen: die wissenschaftlichen Berührungspunkte zwischen einem Localverein in Württemberg und einem in Brandenburg sind recht geringfügig, wirklich lebendige Gemeinschaft kann jeder Verein nur mit der Localforschung der nächsten Nachbargebiete und der Provinzialforschung des eigenen Territoriums haben. Und bei aller Hochachtung vor der Thätigkeit unserer localen Geschichtsvereine wird man es auch nicht leugnen können, dass sich der Gesammtverein zur Lösung oder Förderung grösserer gemeinsamer Aufgaben der Landesgeschichtsforschung, wie sie die Leipziger Anregung in's Auge fasst, nicht

recht befähigt erwiesen hat, z. Th. weil sich die eigentlichen Fachleute (von wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen) zu sehr fern hielten, z. Th. weil anderseits auch die kleinsten Vereine direct vertreten waren, und dadurch schon die halbdilettantischen Kräfte überwogen, die im kleinen Kreise sehr am Platze sind, denen für grössere Aufgaben aber doch die rechte Schulung und die rechten Gesichtspunkte fehlen. Dem etwa noch verbleibenden Bedürfniss nach directen Beziehungen zwischen den Localvereinen und Localforschern könnte der Gesammtverein durch Versammlungen in grösseren Zwischenräumen entsprechen. **[31**

Das Thema der Landesgeschichtsforschung wurde am dritten Versammlungstage in einer besonderen Form noch einmal aufgenommen. Dr. Sieglin, Bibliothekscustos in Leipzig, entwickelte den Plan einer neuen Bearbeitung des grossen *Spruner-Mencke'schen Historischen Atlas.* Die Abtheilung Alterthum ist bekanntlich schon im Erscheinen begriffen. Für das Mittelalter, dem eine sehr viel grössere Zahl von Blättern als in der letzten Auflage eingeräumt ist, erbat Dr. Sieglin die Unterstützung der Fachgenossen. Besonders die Aufgaben, welche die politische Kartographie Deutschlands im Mittelalter an den Bearbeiter stellt, sind zum grossen Theil nur auf dem Boden der Localforschung zu lösen. Die wirksame Unterstützung dieses grossen Kartenwerkes ist deshalb der Landesgeschichtsforschung und jedem einzelnen Fachgenossen dringend zu empfehlen. Allem Anschein nach werden mündliche Anregung und persönliche Anknüpfung hier in der That zu einem Zusammenarbeiten führen, das in schriftlichem Verkehr und ohne Historikertag nicht zu erzielen gewesen wäre. **[32**

Auch der Vortrag, der am Nachmittage des zweiten Versammlungstages zur Vorbereitung des Ausfluges nach Meissen gehalten wurde, darf in diesem Zusammenhang erwähnt werden. Reg.-Rath Dr. v. Seidlitz sprach über die *spätgothische Kunst im Königreich Sachsen.* Zwar ging der Redner schliesslich zu allgemeinen, vom landschaftlichen Boden losgelösten Betrachtungen über, aber durchaus im Vordergrund stand, schon durch die besondere Beziehung zu den Meissener Denkmälern, das Interesse an der territorialen Kunstentwicklung. Auch ein Aufsatz der „Festgabe" zeigt gerade an einem Problem der Meissener Baugeschichte, wie die kunsthistorische Forschung in die landesgeschichtlichen Arbeiten eingreift. **[33**

IV. ***Grundsätze für die Herausgabe von Actenstücken zur neueren Geschichte*** sollten am dritten Tage den Hauptgegenstand der Verhandlungen bilden. Das Thema war im vorigen Jahre durch Dr. Pribram angeregt worden, und das Leipziger Comité hat sich ein entschiedenes Verdienst erworben, als es dieser Anregung folgte. Das Thema steht zu dem vorhergehenden in einem gewissen inneren Zusammenhang. Dieselbe Entwicklung, die die Landesgeschichtsforschung in den Vordergrund des Interesses geschoben hat, führt auch dazu, dass umfassende wissenschaftliche Quellenpublicationen aus neuerer Geschichte eine immer bedeutendere Stelle in der historischen Gesammtliteratur einnehmen und dass das Bedürfniss nach Verständigung immer dringender wird, da gleichzeitig an so vielen verschiedenen Stellen verschieden vorgebildete Kräfte sich an ähn-

liche Aufgaben machen. Für das frühere Mittelalter sind ja in vielen Dingen die „Monumenta Germaniae“ massgebend geworden, auch für das spätere Mittelalter hat sich ein Typus der Urkundenedition entwickelt, der, soweit es sich um Deutsche Texte handelt, stark beeinflusst ist, einerseits durch Weizsäcker's Editionsregeln in den Deutschen Reichstagsacten, andererseits durch die Hansischen Quellenwerke. Für die neuere Zeit liegen die Verhältnisse wieder anders und es fehlt noch sehr an Klärung und Verständigung. Statt der Vielzahl von Berichterstattern, die das zweite Thema erfordert hatte, gab es hierbei nur einen einzigen Referenten: Prof. F. Stieve aus München. Sein Vortrag war im wesentlichen eine durch Beispiele belebte Erläuterung seiner Thesen, wobei dem trockenen Thema auch humoristische Seiten abgewonnen wurden. Statt dem Gange des Vortrags zu folgen, theilen wir zunächst die Thesen, wie sie gedruckt vorlagen, mit und schliessen nachher noch einige Ergänzungen an. [34

Die *Stieve'schen Thesen.*

I. Nur die ihrem ganzen Wortlaute nach wichtigen Actenstücke sind vollständig zu drucken; in der Regel sind Auszüge mitzutheilen; für minder wichtige Stoffe genügen Darstellungen, denen Actenstücke als Beilagen, wichtigere Urkundenstellen und Nachweise als Anmerkungen und Nebenergebnisse der Actenforschung als Anhänge beigefügt werden können. [35

II. Die Auszüge sollen nicht nur die in einem Actenstücke behandelten Gegenstände bezeichnen, sondern dasselbe seinem ganzen Inhalte nach darzustellen suchen. [36

III. Eigenhändige Briefe und Tagebücher bedeutender Persönlichkeiten sind, falls ihr Inhalt bemerkenswerth, im Wortlaute zu veröffentlichen. [37

IV. Der Herausgeber soll den gesammten auf seinen Gegenstand bezüglichen Stoff zu sammeln und auszubeuten trachten. [38

V. Er soll die gesammte einschlägige Literatur heranzuziehen bemüht sein. [39

VI. Bei Auszügen von Briefen ist die directe Redeweise der Vorlage (Wir theilen Dir mit u. s. w.) beizubehalten. [40

VII. Für die Schreibweise wortgetreu mitzutheilender Deutscher Actenstücke und -Stellen haben folgende Regeln zu gelten: *a)* Grosse Anfangsbuchstaben werden nur verwendet beim Beginn eines Satzes oder Eigennamens, bei den Siglen für Anrede- und Titelformeln (E. D^{t}., I. H^{t}., aber I. fl. Gn.) und bei den in Briefen auf den angeredeten bezüglichen Fürwörtern (E. kgl. W. haben uns in Ihrem Schreiben). *b)* Die Siglen für Titel und Anrede werden in der Weise gebildet, dass von dem dazu gehörigen Fürwort der erste, vom Titel selbst der erste und letzte Buchstabe gesetzt werden (E. M^{t}.). Ausnahmen bilden E. W. für E. Würde und Würden und E. L. für E. Lieb und Liebden. Bei Titeln, welche den gleichen Anfangsbuchstaben besitzen, wird die Regel für den höchsten angewendet, für die anderen aber die zur Vermeidung von Verwechslungen nöthige Zahl der ersten Buchstaben nebst dem letzten gebraucht (E. H^{t}. = Heiligkeit, E. Hoh^{t}. = Hoheit, E. Hrl^{t}. = Herrlichkeit). In fremden modernen Sprachen wird ebenso verfahren; wenn aber der letzte Buchstabe des Titels ein Vocal ist, wird auch der vorletzte zugezogen (V. M$^{\underline{tà}}$, V. M^{d}., Y M$^{\underline{ty}}$, V. M$^{\underline{té}}$). Im Lateinischen genügt für den Nominativ der Anfangsbuchstabe; in den anderen Fällen wird die betreffende Casusendung zugefügt (S.S. = Sua Sanctitas; S.S$^{\underline{tis}}$ = Suae Sanctitatis). Verwechslungen wird überall wie im Deutschen vorgebeugt (S. = Sanctitas, Ser. = Serenitas). Adjectiva wie unterthänig, gnädig, gnädigst, allergnädigster, illustrissimus, santissimo u. s. w. werden entsprechend den Titeln abgekürzt (utg., gn., gnst, agnster, ill$^{\underline{mus}}$, s$^{\underline{mo}}$), wenn man es nicht vorzieht, die nicht einen Titel ausdrückenden, blosse Canzlei-

phrasen bildenden wie gnädigst ganz wegzulassen. *c)* Die Schreibweise der Vorlagen kann bei eigenhändigen Briefen hervorragender Persönlichkeiten beibehalten werden. Im übrigen wird sie nach folgenden Regeln vereinfacht: Es wird nichts zugesetzt und es wird an den Vocalen nichts geändert; dagegen wird jeder unserer Schreibweise nicht entsprechende Consonant weggelassen, wenn er nicht die Aussprache beeinflusst; wo v oder w für u stehen, wird dieses gesetzt und umgekehrt; für y tritt ausser in Eigennamen und Wörtern Griechischen Ursprunges immer i ein; Eigennamen werden stets der Vorlage gemäss geschrieben, wenn nicht eine bestimmte Schreibweise zweifellos gesichert ist. [41

VIII. Actenstücke aus fremden Sprachen sind abgesehen von der Verwendung grosser Anfangsbuchstaben genau nach der Vorlage wiederzugeben. [42

IX. Actenveröffentlichungen sind in Lateinischen Lettern zu drucken. Für ß ist ſs zu drucken. [43

X. Als Format der Veröffentlichungen ist Octav zu wählen. [44

XI. Der Inhalt der Actenstücke ist durch kurze Angaben an ihrem Kopfe oder durch gesperrten Druck bezeichnender Wörter in ihnen leicht ersichtlich zu machen. In der Mitte des oberen Randes jeder Seite ist die Jahreszahl, in dessen der Seitenzahl entgegengesetzter Ecke die Nummer, am äusseren Rande neben der ersten Zeile der Monat und Tag des mitgetheilten Actenstückes anzugeben. Der Ausstellungsort gehört an den Schluss jedes Stückes, wo auch das Datum ausführlich zu geben ist. [45

XII. Anmerkungen sind nicht an den Schluss, sondern unter die betreffende Seite des Actenstückes zu setzen. [46

XIII. Ein der Zeitfolge nach geordnetes Verzeichniss der mitgetheilten Actenstücke der Sammlung beizugeben, erscheint überflüssig. [47

XIV. Unerlässlich ist ein alle in der Sammlung vorkommenden Namen und Gegenstände enthaltendes, in möglichst kleine Gruppen getheiltes, alphabetisches Register, und ein solches ist bei mehrbändigen Sammlungen jedem Bande sofort bei der Veröffentlichung beizugeben. [48

Zu diesen gedruckt vorgelegten Thesen gab Prof. Stieve selbst, z. Th. auf Grund ihm zugegangener Anregungen noch einige *Nachträge:* 1. die Interpunction sei zu modernisiren, soweit es das Verständniss erfordere; 2. offenbare Schreibfehler seien einfach zu corrigiren; 3. Zusätze des Editors seien in eckige Klammern, die Einschaltungen des Originals in runde Klammern zu setzen; 4. Auslassungen des Editors seien durch Punkte, Lücken durch gebrochene Linien zu bezeichnen; 5) der Fundort sei anzugeben, auch zu sagen, ob Original oder Copie oder Concept, — bei Concepten unter Umständen der Verfasser zu nennen. [49

Diese Vorschriften werden eher ergänzungsbedürftig als im einzelnen anfechtbar sein. Doch mögen ein paar Einwendungen gleich an dieser Stelle hinzugefügt werden. Die zunächst sehr einleuchtende Vorschrift unter VI hat das Bedenkliche, dass durch die directe Rede der Schein unveränderter Wiedergabe entsteht, während die von indirecter Rede befürchtete Unklarheit, die Referent so drastisch durch ein Beispiel belegte, bei sorgsamer Bezeichnung der Persönlichkeiten nicht einzutreten braucht. Ich möchte glauben, dass das Verfahren nur für gewisse Acten zu empfehlen ist. — Die Verwerfung des chronologischen Verzeichnisses unter XIII ist als allgemeine Regel zu beanstanden; denn ob ein solches Verzeichniss angebracht ist, hängt von der Anlage der Sammlung ab. — Die Vorschrift (Nachträge 2), offenbare Schreibfehler einfach zu corrigiren, hat ihre Gefahren; man müsste daneben zum mindesten eine Warnungstafel für Leichtsinnige errichten. [50

Eine Debatte über die Stieve'schen Thesen fand nicht statt, da es an Zeit zu einer gründlichen Erörterung fehlte und man sich unter diesen Umständen von einem anderen Wege mehr Nutzen versprach. Man forderte die Theilnehmer der Versammlung auf, Einwendungen und Zusätze schriftlich an Prof. Stieve gelangen zu lassen, damit dieser mit Benutzung dieses Materials seine Thesen revidire und sie in dieser veränderten Gestalt den Fachgenossen zur Kritik vorlege. Es wird wohl besonders darauf ankommen, die Vorschläge des Referenten, die natürlich vorzugsweise seinem eigenen Arbeitsgebiete entnommen und den ihm am nächstliegenden Aufgaben (der Edition von polit. Acten aus dem Anfang des 17. Jh.) angepasst sind, durch Erfahrungen aus anderen Perioden, und aus andersartigem Material, z. B. Verwaltungsacten, zu ergänzen. Auf der nächsten Versammlung hofft man auf diese Weise zu einer Formulirung zu gelangen, die nicht auf der immer einseitigen Erfahrung eines Einzelnen beruht, sondern die verschiedensten Bedürfnisse berücksichtigt. Zugleich würde eine solche Arbeit den Vorzug haben, dass sie gestützt auf die Autorität des Historikertages und vielleicht auch der vorher erwähnten Publicationsgesellschaften, sich eher Geltung verschaffen könnte. So hat der Historikertag hier in der That in einer für Fachleute recht wichtigen Frage eine Anregung gegeben, die alle Aussicht hat, zu einem praktischen Ergebniss zu führen, und die zugleich ebenso wie die Resolution in Sachen der Landesgeschichte weiteren Versammlungen bestimmte Aufgaben stellt. [51

V. ***Organisationsfragen.*** Man hat in Leipzig auch Fürsorge für die Fortführung der Versammlungen getroffen und auf Antrag Prof. v. Zwiedineck-Südenhorst's einen *geschäftsführenden Ausschuss* eingesetzt. Zu Mitgliedern desselben wurden gewählt: Prof. Arndt, Dr. Baldamus, Prof. Lamprecht, Prof. Marcks und Prof. Wachsmuth, sämmtlich in Leipzig, Dr. Hansen in Köln, Prof. Prutz in Königsberg, Prof. Stieve in München, Geh.-R. v. Weech in Karlsruhe, Prof. v. Zwiedineck in Graz. — Aufgabe und Organisation des Ausschusses wurden nach Vorschlag des Antragstellers wie folgt bestimmt. [52

I. Die zweite Versammlung Deutscher Historiker bestellt durch Wahl *einen geschäftsführenden Ausschuss von zehn Mitgliedern, der die Aufgabe* erhält: 1. Die Beschlüsse der Versammlung mit einer Darstellung des Verlaufes der Debatten in geeigneter Weise zu veröffentlichen; 2. Ort und Zeit der nächsten Versammlung, jedoch mit Berücksichtigung der in der Versammlung selbst gegebenen Anregungen, zu bestimmen und die Bildung eines Localcomitees am gewählten Versammlungsorte zu veranlassen; 3. das Programm des demnächstigen Historikertages zu berathen und festzusetzen; 4. einen Fonds aus Beiträgen der Fachgenossen und Theilnehmer zu schaffen, aus welchem die Kosten künftiger Versammlungen oder andere Ausgaben, die der Historikertag veranlasst, gedeckt werden können. [53

II. Der Sitz und die Leitung des geschäftsführenden Ausschusses, von dessen Mitgliedern die Hälfte für diesmal in Leipzig wohnhaft sein muss, befindet sich bis zur Eröffnung der nächsten Versammlung in Leipzig. Seine Konstituirung findet sofort nach der Wahl statt. Der Verkehr zwischen der Leitung und den auswärtigen Mitgliedern des Ausschusses wird in der Regel schriftlich geführt, doch wird von den letzteren erwartet, dass sie in dringenden Fällen, jedenfalls aber einmal im Jahre, einer allgemeinen Ver-

sammlung des Ausschusses anwohnen. Das Mandat des Ausschusses erlischt mit der Eröffnung der nächsten Versammlung, die — sofern kein Gegenantrag beschlossen wird — einen neuen geschäftsführenden Ausschuss einzusetzen hat. [54

Man kann, auch wenn man für's Organisiren eingenommen ist, den Ausschuss an sich für ziemlich überflüssig halten und ein wechselndes kleines Localcomité vorziehen. Diesesmal aber war ein Anlass zu einem solchen Beschlusse wohl gegeben; denn über *Zeit und Ort der nächsten Versammlung* liess sich nicht gut eine feste Entscheidung treffen. Als Zeitpunkt nahm man zwar gleich die Osterzeit des nächsten Jahres in Aussicht, aber die Ortsfrage machte Schwierigkeiten. Man wäre wohl am liebsten nach Berlin gegangen, wie besonders Prof. Heigel aus München befürwortete, aber dem standen Bedenken im Wege. So stark auch Berlin in der Leipziger Präsenzliste vertreten war (ich zähle 32 Namen), und obschon (wie erwähnt) kein Geringerer als Schmoller einen der Vorträge übernommen hatte, zeigte sich doch gerade unter jenen Vertretern des Faches, auf die es bei Veranstaltung des Tages in Berlin in erster Linie mit angekommen wäre, zu wenig Neigung, die Versammlung dorthin zu ziehen. Man musste also den Gedanken vorläufig aufgeben, und nun wurde Marburg vorgeschlagen. Dagegen machten sich äussere Bedenken geltend, eine feste Zusage konnte nicht gegeben werden, aber es tauchte auch kein anderer Vorschlag auf. Der Ausschuss erhielt also die Directive, dass die Versammlung in erster Linie Marburg für nächste Ostern ausersehen habe und hat im übrigen laut Artikel I, 2 freie Hand. [55

Dass man schon nächstes Jahr wieder zusammenkommen will, spricht am deutlichsten für den Anklang, den die Versammlung gefunden hat. Der Beschluss empfiehlt sich wohl auch, um die Einrichtung sich erst einbürgern und die begonnenen Arbeiten nicht stocken zu lassen. Auf die Dauer aber dürfte man doch gut thun, auf die ursprüngliche Münchener Idee grösserer Zeitintervallen zurückzukommen, um Uebersättigung zu vermeiden. Marburg empfiehlt sich durch manche Vortheile; man geht damit nach Preussen und in das Herz Westdeutschlands, kommt besonders auch den Rheinischen Universitäten nahe, die sich bisher etwas zurückgehalten haben. Ausserdem dürften die Verhältnisse der kleinen Universitätsstadt für den ganzen Charakter des Tages nicht ungünstig sein. [56

Ueber die Entwicklung des Historikertages nach der Richtung des *officiellen Versammlungswesens* hin habe ich mich, wie schon erwähnt, an einer andern Stelle mit Hervorhebung der politischen Momente geäussert. Wenn ich mir nun hier, wo allein die wissenschaftlichen Interessen zu Wort kommen sollen, noch einige Bemerkungen über damit zusammenhängende Dinge gestatte, so werde ich gewiss dem Vorurtheil begegnen, dass sich darin ein politischer Gegensatz geltend mache. Ich wage es trotzdem, auf einiges hinzuweisen, da mündliche Bemerkungen und Zuschriften aus verschiedensten Kreisen mich darin bestärkt haben, dass an der Frage ein Interesse haftet, das mit politischem Parteistandpunkt nichts zu thun hat. Hoffentlich schadet die Person in diesem Fall nicht der Sache. In Leipzig war es ja gewiss sehr schön, auch noch

frei und ungezwungen, aber die Ansätze zum leidigen officiellen Versammlungstypus waren doch vorhanden. Gehen wir in der Richtung noch einige Schritte weiter, so ist es bald mit harmloser Ungezwungenheit vorbei; und die Hochfluth des äusserlichen Ceremoniells, der Rücksichten und der Festlichkeiten verschlingen das einfache Beisammensein von Fachgenossen, das als Charakter der Versammlung gedacht war. Es gibt ja genug Congresse, auf denen die Heroen des Faches das Ganze im Banne scheuer Ehrfurcht halten, und eine gewisse Förmlichkeit zwischen den Theilnehmern erster Classe und denen zweiten und dritten Grades unsichtbare aber wirksame Schranken zieht. Der Historikertag wird hoffentlich nie in diesem Fahrwasser steuern wollen. [57

Mit dieser Frage hängt eine andere auf das engste zusammen: die der *Unabhängigkeit nach aussen.* Da man in München den Fehler gemacht hatte, nicht durch Beiträge für einen kleinen Fonds zu sorgen, hat das Leipziger Comité sich an die Staatsregierung um Bewilligung von Geldmitteln gewandt. Die Staatsregierung ist in freundlichster Weise darauf eingegangen, und auf dieser finanziellen Grundlage hat dann alles so schön arrangirt werden können. Gewiss hat dieser Umstand die diesmaligen Verhandlungen an keiner einzigen Stelle auch nur im mindesten beeinflusst; trotzdem aber — ist das Verhältniss ein missliches und könnte jeden Augenblick bedenklich werden. Das angenommene Organisationsstatut sieht ja auch Beiträge von Fachgenossen und Theilnehmern als einzige Finanzquelle vor, und daran sollte man, so meinen Viele, festhalten, auch wenn man sich dann etwas bescheidener einrichten muss. [58

Möglichst *einfache Einrichtungen* dürften überhaupt eine Vorbedingung für wirkliches Prosperiren der Versammlungen sein. Bei so vielen Congressen sucht man es ja leider an jedem Ort den Vorgängern zuvorzuthun, und man macht die Veranstaltung damit für das Ortscomité zu einer drückenden Last — drückend durch Arbeit und Geldaufwand. Sowohl was geboten, wie das was an Beiträgen etc. gefordert wird, steht auf vielen Versammlungen nicht im rechten Verhältniss zur wirthschaftlichen Stellung des Deutschen Gelehrten und nicht im Einklang mit einer prunklosen, auf die Sache und auf ideale Dinge gerichteten Wirksamkeit. In Leipzig war der Beitrag der Theilnehmer allerdings noch sehr bescheiden (man hatte ja die Subvention der Regierung), und es wäre ungerecht, von luxuriösen Veranstaltungen zu sprechen. Wir erhielten eine sehr schöne Festgabe, bestehend aus Aufsätzen von Docenten der Leipziger Universität, und eine andere, ein Doppelheft des Neuen Archivs für Sächsische Geschichte, gewidmet von Regierung und Sächsichem Alterthumsverein, man sorgte sehr reichlich für Drucksachen, die zu den Verhandlungen gehörten, bot uns auf dem schönen Ausflug nach Meissen einige besondere Genüsse, u. a. Beleuchtung des Schlosses, und beschränkte sich sonst auf eine einzige officielle Festlichkeit. Das ist alles nicht übertrieben, aber doch mehr als in München. Das Beste von Allem, eine „Festgabe“ im Leipziger Styl, wird z. B. jeder Fachgenosse dankbar zu schätzen wissen; und doch wird man wünschen dürfen, dass sie sich lieber nicht zur stehenden Einrichtung

entwickelt. Man würde sie nicht immer ohne innere und äussere Noth und Mühe darbieten können. [59

Zwei besondere Fragen der Organisation, die unter den Theilnehmern mehrfach besprochen wurden, seien noch erwähnt. Man hat dieses mal den *Ausflug* an den Schluss des Tages gelegt und das Ziel, so lockend es war, zu weit gesteckt. Niemand konnte das mehr bedauern als wir, die wir in Meissen beisammen waren. Wir selbst hatten den Vortheil von unserer geringen Zahl, aber den Meissener Herren, unter denen sich besonders Dir. Lohse und Prof. Flathe um uns bemühten, hätten wir zahlreicheren Besuch, den fehlenden Fachgenossen aber allen die Betheiligung gewünscht. Legt man den Ausflug an den Schluss, so geht auch der Vortheil verloren, dass er eine ganz besonders gute Gelegenheit zu persönlicher Annäherung bietet, die doch bei all' solchen Versammlungen sehr wesentlich, für Viele geradezu die Hauptsache ist. Ein kleiner Ausflug gehört, so wurde vielfach bemerkt, an den Nachmittag des ersten oder zweiten Tages. [60

Endlich wurde nicht officiell, aber im Privatgespräch in Leipzig mehrfach die Frage der *Sectionenbildung* erörtert. Dass man daran dachte, erklärt sich in erster Linie daraus, dass die Unterrichtsfragen in München und in Leipzig eine so grosse Rolle gespielt haben, während sich viele Fachleute, und gerade die, die ausschliesslich als Historiker thätig sind, dafür wenig interessiren. Deshalb hörte man wohl: man möge künftig die Schulmänner und halben Philologen eine philologisch-pädagogische Section bilden lassen; von dort aus könnten sie ihre ausgereiften Anträge an's Plenum bringen. Der Vorschlag hat zunächst etwas Bestechendes, und doch möchte ich glauben, dass man es besser bei den blossen Plenarversammlungen ohne Sectionstheilung lässt. Unser Fach ist doch nicht so zersplittert, die Zahl der Theilnehmer wird nie so riesig werden, dass wir nicht zusammen tagen könnten. Auf die Versammlungen gehören im allgemeinen nur Erörterungen, die uns Alle — von individueller Abneigung Einzelner abgesehen — interessiren können; wir sollten nicht die Absonderung, sondern den Zusammenschluss und die Wechselwirkung der verschiedenartigen Elemente auf diesen Versammlungen zu fördern suchen. Als regelmässige Einrichtung zum mindesten scheint mir die Sectionsbildung für die Historikertage nicht empfehlenswerth. Es würde entweder eine künstliche Ueberlastung mit mühsam zusammengesuchtem Berathungsstoff oder ein Ueberwuchern des Specialistenthums dabei herauskommen. Etwas anderes ist es ja, wenn man für bestimmte einzelne Fragen ausnahmsweise einmal auseinander geht, z. B. gleichzeitig eine rein pädagogische Frage und eine rein technische Editionsangelegenheit in getrennten Versammlungen behandelt. Von solchen besonderen Gelegenheiten aber abgesehen, bleiben wir zusammen und lassen wir uns ebenso wenig durch die täuschende Aussicht auf Vervollkommnung der Organisation wie durch ausserhalb unseres Faches liegende Interessen zur Sections- und Sectenbildung treiben! [61

Monumenta Germaniae historica. Die 20. Plenarversammlung der Centraldirection fand vom 5.-7. April in Berlin statt. Verhindert waren an der Theilnahme die Herren Bresslau, v. Rockinger, Scheffer-Boichorst. Anwesend waren die Herren Brunner, Dümmler, v. Hegel, Holder-Egger, Maassen, Mühlbacher, Mommsen, v. Sybel, Wattenbach und zum ersten male Herr Weiland (Mitglied seit 1893). Ausgeschieden aus der Centraldirection ist Herr v. Sickel. — Im Laufe des Verwaltungsjahres 1893/94 sind 7 Bände ausgegeben worden und zwar in der Abtheilung Auctores antiquissimi: Cassiodori Variae; in der Abth. Scriptores: Lamperti Hersfeld. opera; in der Abth. Leges: 1. Capitularia reg. Francorum II, 2; 2. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum I; in der Abth. Diplomata: Urkk. d. Dt. Könige u. Kaiser II, 2: Urkk. Otto's III; in der Abth. Epistolae: Epistolae II, 1: Gregorii I Registri lib. VIII-IX; von dem Neuen Archiv Bd. XIX. — Unter der Presse befinden sich 1 Folioband, 7 Quartbände, 2 Octavbände. [62

Die Sammlung der *Auctores antiquissimi* wird nun bald abgeschlossen vorliegen. Die Variae Cassiodors, schon z. Z. der vorjährigen Plenarversammlung druckfertig und nur wegen des noch nicht vollendeten Index verborum nicht unter die Presse gegeben, sind inzwischen mit diesem Index und 3 Anhängen (I: Epistolae Theodoricianae variae; II: Acta synodorum habit. Romae 499, 501, 502; III: Cassiodori orationum reliquiae) als XII. Band der Auct. antiquiss. erschienen. Index und Anhänge hat Dr. L. Traube bearbeitet. — Zum 2. Band der Chronica minora fehlen nur noch wenige Bogen; auch der 3. Band (Chroniken des Beda, Gildas, Nennius) ist bereits unter der Presse. Mit ihm wird voraussichtlich diese Reihe abschliessen. [63

In der Abth. *Scriptores [Quartserie]* ist die interessante Publication von B. Krusch über die Merowing. Heiligenleben soweit vorbereitet, dass der Druck des 1. Bandes im Herbst d. J. beginnen kann. Es hat sich allerdings der fast durchweg jüngere, Karolingische Ursprung dieser angeblich zeitgenössischen Quellen herausgestellt, ein Ergebniss, das immerhin für die Wissenschaft von hohem Werthe ist. Sehr zu statten kam dem Werke das Entgegenkommen der Französ. Regierung und Herrn Delisle's bei der Bewilligung zur Benutzung der erforderlichen Handschriften. [64

Zum 3. Band der *Schriften zum Investiturstreit* wurden die Vorarbeiten weitergeführt, namentlich hat Dr. J. R. Dieterich zum sogen. Honorius v. Autun Handschriftenvergleichungen vorgenommen. [65

Der zum 1. Band der *Deutschen Chroniken* angekündigte Nachtragsband soll in diesem Sommer zum Druck gelangen und das Annolied, hrsg. von M. Rödiger, die Silvesterlegende, hrsg. von Kraus bringen. Enikel's Fürstenbuch wird im Spätherbst druckfertig sein und mit dem Landbuch und den Registern den 3. Band abschliessen. Einen weiteren Band sollen Oesterreichische und Baierische Chroniken des 13. u. 14. Jhs. ausfüllen. Die Bearbeitung hat Prof. Seemüller übernommen. Eine Reise nach München und Wien, der im Herbste eine zweite folgen soll, diente zur vorläufigen Sichtung des noch wenig geordneten, aber, soweit bis jetzt ersichtlich, recht reichhaltigen Stoffes. Endlich ist als Ergänzung zu den

Chroniken, jedoch als selbständige Sammlung, eine Ausgabe der politischen Sprüche und Lieder in Dt. Sprache bis 1500 geplant, die Prof. G. Röthe in Göttingen mit Hilfe Dr. H. Meyer's zu veranstalten gedenkt. [66

In der von Prof. O. Holder-Egger geleiteten *Folioserie der Scriptores* ist der 30. Folioband wieder in Angriff genommen worden; er wird ausser den grossen Thüring. Chroniken des 13. Jhs. u. a. namentlich auch die neu entdeckte Vita Paulinae Sigeboto's und bisher unbekannte Annalen von St. Afra u. Ulrich in Augsburg nebst anderen Nachträgen bringen. Mit der Vorbereitung zum 31. (im Quartformat) erscheinenden Bande [Italienische Chroniken des 12.-13. Jhs.] ist Dr. H. Simonsfeld noch beschäftigt, der erst neuerdings eine zweite Reise zu diesem Behufe nach Oberitalien unternommen hat. [67

In der Sammlung der *Handausgaben* hat Prof. O. Holder-Egger die Sonderausgabe von Lamperti Hersfeld. opera vollendet. Sie bringt auch die Vita Lulli, Auszüge aus der Hersfelder Kloster-G. und die Weissenburger Annalen. Auch das Neue Archiv enthält Abhandlungen zu Lampert. — Die Annales Einhardi und Laurissenses, hrsg. von F. Kurze, können im kommenden Winter gedruckt werden. Weitere Vorarbeiten sind im Gange für eine Handausgabe der Erfurter Annalen und für das sogen. Chronicon Ottenburanum. [68

In der Abth. *Leges* ist die Handausgabe der Leges Visigothorum soeben vollendet worden. Für die grosse Ausgabe sind zunächst noch weitere handschriftliche Studien, vor allem in Paris, nothwendig. Von V. Krause's Capitularien ist vom 2. Band das 2. Heft erschienen. Darin ist der eigentliche Text zu Ende geführt. Gedruckt sind auch bereits die Anhänge, Walahfrid's Büchlein de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum und Hincmar's De ordine palatii, doch wird das 3. (Schluss-)heft vor dem Winter nicht fertig werden, da es auch das Register für beide Bände und eine ausführliche Einleitung bringen soll. Hincmar's Schrift wird auch in einer Sonderausgabe erscheinen. — Der 1. Band der Reichsgesetze, hrsg. v. L. Weiland, ist nunmehr veröffentlicht; er reicht von Konrad I. bis auf Heinrich VII. (1197). Der dürftige Stoff der Gesetze ist nach dem Vorbilde von Pertz vielfach durch andere, namentlich urkundliche Aufzeichnungen ergänzt worden, insbesondere haben auch die Synoden eingehende Berücksichtigung erfahren. An dem 2. Band, der bis 1273 reichen soll, wird bereits eifrig gedruckt und für die folgenden Bände ist Dr. J. Schwalm thätig, der das weit zerstreute Material auf 2 Reisen noch vervollständigen will. — Dr. Hübner hat die Regesten der Gerichtsurkunden in einem 2. Heft zu Ende geführt. [69

In der Abth. *Diplomata* ist nun die 2. Abth. des 2. Bandes, die Urkk. Otto's III. und beachtenswerthe Nachträge, dann die Register enthaltend, erschienen. Hofrath v. Sickel hat hiermit seiner langjährigen Thätigkeit für die Mon. Germ. einen rühmlichen Abschluss gegeben. Die Herren W. Erben und M. Tangl haben ihm, namentlich bei den durch seine Uebersiedlung nach Rom entstandenen Hemmnissen, ihre Hilfe geliehen. [70

Der Druck der Urkunden Heinrich's II. (u. Arduin's) wird im kommenden Herbst beginnen. H. Bresslau hat zur Förderung der Publication

wiederholte Reisen nach Nordfrankreich, Oberitalien und Oesterreich unternommen. [71

Für die Ausgabe der Karolingerurkunden ist in Wien Prof. Mühlbacher mit Dr. E. Tangl zur Sichtung des Dt. Materials thätig. Was nicht versendbar war, wird Prof. Mühlbacher auf einer Reise aufsuchen. In Frankreich ist Dr. A. Dopsch mit der systematischen Durchmusterung der grossen handschriftlichen Urkundensammlungen des 16.-18. Jhs. der Pariser Nationalbibliothek beschäftigt und hat schon eine Reihe glücklicher Funde gemacht. Auch Nancy und Chaumont hat er schon besucht. Seine Thätigkeit in Paris wird jedoch sicher noch Monate erfordern. Die Frage, ob und inwieweit die Urkunden der Westfränkischen Karolinger von 840 an in die Publication einbezogen werden sollen, blieb in Erwartung der in Frankreich geplanten Ausgabe derselben vorläufig unentschieden. [72

In der Abth. der *Epistolae* ist das 8. u. 9. Buch des Registrum Gregorii als 1. Heft des 2. Bandes ausgegeben worden. Der Schluss darf im Winter erwartet werden. Mit dem Druck des 4. Bandes der Epistolae konnte auch schon begonnen werden. Der Band, der 1895 sicher zu erwarten ist, wird zu zwei Dritteln durch Alchvin ausgefüllt. — Schon in wenigen Wochen wird der 3. (Schluss-)band der Regesta pontificum saec. XIII. fertig vorliegen. Die ihm beigegebenen Register hat Dr. Hampe angefertigt. [73

In der Abth. *Antiquitates* wird das noch fehlende Register des 2. Bandes der Necrologia Germaniae, von Prof. S. Herzberg-Fränkel bearbeitet, bis Ende des Jahres erscheinen. — Dr. L. Traube bereitet mit Hilfe Dr. Neff's ein letztes Heft zum 3. Band der Poetae Carolini vor, worin Johannes Scotus und Milo von St. Amand abgedruckt werden sollen. Ausserdem werden Nachträge und Register erscheinen. Ein 4. Band soll die Poetae Carolini abschliessen. [74

Das *Neue Archiv*, die unentbehrliche Ergänzung zu den Mon. Germ., hat im 19. Bande eine etwas gefälligere Ausstattung erhalten. [75

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. Die 13. Jahres-Versammlung fand am 10. März in Köln statt. Das Vermögen der Gesellschaft beträgt über 79 000 M. An Stelle des am 1. April 1893 nach Hannover versetzten Landgerichtsdir. A. Ratjen wurde Stadtarchivar J. Hansen zum 1. Vorsitzenden, an dessen Statt Geh.-R. M. Ritter zum 2. Vorsitzenden gewählt. Schatzmeister wurde Dr. jur. G. Malinckrodt, dessen Stellvertreter der bisherige Schatzmeister Kommerzien-R. E. vom Rath. Landgerichtsdir. A. Ratjen wurde zum Ehrenmitglied des Vorstands ernannt. — Die Commission für die Denkmälerstatistik der Rheinprovinz verlor durch den Tod den Baumeister Heinr. Wiethase zu Köln. — Seit der 12. Jahres-Versammlung wurden ausgegeben: Kölnische Künstler in alter und neuer Zeit, nach Johann Jakob Merlo neu bearb. etc., hrsg. von Ed. Firmenich-Richartz und H. Keussen, 2.-6. Lfg.; Acten zur Gesch. der Verfg. und Verwaltg. der Stadt Köln im 14. u. 15. Jh., bearb. von W. Stein, 1. Bd.; Kunstdenkmäler Bd. II, Heft 3: Stadt u. Kreis Essen; Bd. III, Heft 1: Stadt u. Kreis Düsseldorf, beide bearb. von P. Clemen. — Ueber den Stand der wissenschaftlichen Unternehmungen besagt der JB das Folgende. [76

Zur Gesammtgeschichte der Rheinprovinz. Für die Ausgabe der älteren Rhein. Urkunden bearbeitete Prof. Menzel im Jahre 1893 die Urkk. des Klosters Werden a. d. Ruhr und des Marienstiftes in Aachen; auch die Bearbeitung der Urkunden der Klöster St. Maximin, Echternach, Stablo, Prüm und des Erzstiftes Trier wurde fortgesetzt. Nach Vergleichung von noch etwa 60 an verschiedenen Orten zerstreuten Urkunden ist die ganze Sammlung, die Zeit von 314–1000 umfassend, abgeschlossen. Spätestens zu Anfang nächsten Jahres wird der Druck beginnen. [77

Die Arbeiten für den 1. Bd. der Rheinischen Weisthümer mussten wegen Kränklichkeit des Prof. Lörsch und wegen Mangels einer Hilfskraft ruhen. — Für die Ausgabe der Rhein. Urbare, die von Prof. Lamprecht geleitet wird, bearbeitete Dr. Hilliger in Leipzig die Stadt-Kölnischen Urbare (St. Aposteln, St. Pantaleon, St. Cäcilien und Kloster Weiher, Gross St. Martin u. St. Ursula sind fast vollendet), Herr Kelleter in Köln die Urbare der Stadt-Aachener Grundherrschaften (die Arbeiten für das Krönungsstift werden in diesem Jahre abgeschlossen werden können), Dr. Helmolt in Leipzig die Urbare der grossen ländlichen Grundherrschaften (die Arbeiten für die ältere Ueberlieferung des Klosters Werden bis zum Ende des 13. Jhs. sind fast abgeschlossen) und Dr. Bahrdt in Göttingen die Urbare der kleinen und minder wichtigen ländlichen Grundherrschaften (die abschliessende Bearbeitung des gesammelten Materials wird aufgeschoben, bis beurtheilt werden kann, wie weit es die Lücken der Tradition der grossen Grundherrschaften wirksam zu ergänzen vermag). An Stelle des Dr. Helmolt tritt zu Ostern Dr. Kötzschke I, bisher Gymnasiallehrer in Dresden. [78

Für die Herausgabe der Quellen zur ältesten Geschichte des Jesuitenordens in den Rheinlanden (1543–1582), die unter Leitung Dr. Hansens steht, wurden 1893 die periodischen Berichte der Kölner Jesuitenniederlassung bis zum J. 1582 und ein guter Theil der Correspondenzen von P. Leonhard Kessel u. P. Johannes Rhetius a. d. JJ. 1543–1570 bearbeitet. Die Gesichtspunkte, die der aus dem reichhaltigen Material zu treffenden Auswahl zu Grunde liegen, sind einmal der Antheil, der dem Kölner Collegium an der inneren Entwicklung des Ordens zukam, auf der anderen Seite die Wirksamkeit des Kölner Collegiums in religiöser und pädagogischer Beziehung. Ergänzende Forschungen fanden statt in der Stadtbibl. zu Trier, in der Gymn.-Bibl. zu Koblenz und in der Kempisschen Bibliothek zu Kendenich. Die Veröffentlichung des Materials wird voraussichtlich 1894 erfolgen können. [79

Von dem Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz liegt die Karte von 1789, die die polit. und administrative Eintheilung der Rheinprovinz zur Anschauung bringt, in der Bearbeitung von Dr. W. Fabricius in Darmstadt in 7 Blättern theils in Reindruck theils in der Zeichnung vor. Vor ihrer Ausgabe soll jedoch eine Nachprüfung durch die Staatsarchive in Düsseldorf und Koblenz sowie durch berufene Localforscher stattfinden. Die Bearbeitung der Karte für 1818 hat Herr Schulteis aus Gesundheitsrücksichten vorläufig zurückstellen müssen. [Die Uebersichtskarte der Rheinprovinz unter Französ. Herrschaft 1813 u. Bll. I, II u. VI der Karte von 1789 sind soeben erschienen.] — Von der Denkmälerstatistik werden im

Laufe des Jahres Heft 2 u. 3 des 3. Bds. und Heft 1 des 4. Bds. im Druck erscheinen; für Heft 2 u. 3 des 4. Bds. und für den 5. Bd. sind die Vorarbeiten in rüstigem Fortschritt begriffen. [80

Neu beschlossen sind die Ausgabe eines Katalogs der im Rheinlande entstandenen Incunabeln, den Dr. E. Voullième in Bonn bearbeiten wird, und eine Sammlung von Urkunden und Acten zur Geschichte des Handels und der Industrie in Rheinland und Westfalen, die von Prof. E. Gothein in Angriff genommen wird. [81

Zur Geschichte von Jülich-Cleve-Berg. Von den Jülich-Bergischen Landtagsacten, die unter Leitung des Prof. Ritter stehen, ist der 1. Bd. im Druck und soll im laufenden Jahre zu Ende geführt werden. Die Einleitung, eine Geschichte der Landtage vom Beginn des 15. Jhs. bis 1537 enthaltend, liegt in 10 oder, mit Actenbeilagen, in 15 Druckbogen vor. Die Ausgabe der Acten selbst, mit December 1537 beginnend, wird 25–30 Bogen stark sein. — Die Bearbeitung der 2. Serie hat unter Leitung von Geh.-Rath Harless Dr. Küch in Düsseldorf übernommen. Die Arbeiten haben sich bisher auf die Zeit von 1615–1624 erstreckt. [82

Für die von Geh.-Rath Ritter geleitete Ausgabe der Acten der Jülich-Clevischen Politik Kurbrandenburgs 1610–1640 wurde zunächst der Zeitraum von 1610 Sept. bis 1614 Nov. in Angriff genommen. Geh.-Rath Ritter legte für Berlin, Dresden und Düsseldorf Verzeichnisse des dort vorhandenen Materials an, an Hand deren Dr. Löwe die Arbeit des Excerpirens und Abschreibens begonnen hat. [83

Zur Geschichte von Kurköln. Für die 1. Abth. der von Prof. Menzel bearbeiteten erzbischöfl.-Kölnischen Regesten bis zum Jahre 1099 ist die Sammlung abgeschlossen. — Für die 2. Abth. (1099–1304) wurde von Dr. R. Knipping, für die 3. Abth. (1304–1414) von Dr. M. Müller die Sammlung des Materials fortgesetzt. — Die 4. Abth. (1414–1508), die den Schluss des ganzen Werkes bilden soll, wird in diesem Jahre durch einen weiteren Hilfsarbeiter in Angriff genommen werden. [84

Zur Geschichte der Stadt Köln. Von den Kölner Schreinskarten befindet sich der Schluss des 2. Bandes unter der Presse. Der Herausgeber, Dr. Höniger, hofft im Laufe des Jahres die Publication abzuschliessen. — Die Stockung in der Ausgabe der Zunfturkunden der Stadt Köln konnte auch jetzt noch nicht beseitigt werden. — Den Beginn des Druckes des 2. Bds. der Acten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. u. 15. Jh. hat Dr. Stein in Giessen in nahe Aussicht gestellt. [85

Von dem 2. Bande der älteren Matrikeln der Universität Köln liegt die Namenliste bis 1510 in Abschrift vor; es ist zu wünschen, dass die Abschrift der Matrikel bis 1559 bis zum nächsten Jahre fertig gestellt werden kann; dagegen dürfte die Erläuterung noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. — Von dem Merlo'schen Werk „Kölnische Künstler in alter und neuer Zeit" hat Dr. Lehrs in Dresden den Schlussabschnitt über die ungenannten Monogrammisten eingesandt, womit das ganze Manuscript druckfertig geworden ist. [86

Zur Geschichte der Stadt Aachen. Von den Aachener Stadtrechnungen sind die ältesten Stücke des 14. Jhs. im Text hergestellt worden. Ausserdem wurden einige neu aufgefundene Rechnungen des 14. u. 15. Jhs. von Stadtarchivar Pick abgeschrieben. [87

Die **Württembergische Commission für Landesgeschichte** (s. '92 Nachr. Nr. 267–270) hat am 22. December 1893 ihre dritte Sitzung in Stuttgart abgehalten. Anwesend waren Minister v. Sarwey, Ministerialreferent v. Silcher und sämmtliche Mitglieder der Commission mit Ausnahme von Archivdirektor v. Schlossberger, Archivrath v. Alberti und Prof. v. Kugler, die durch Krankheit verhindert sind. Ausgeschieden sind seit der letzten Sitzung vom Juni 1892 Prof. L. Mayer und Landgerichtsrath a. D. H. Bazing durch Tod, Hofmarschall E. v. Hayn wegen Erkrankung. An Bazing's Stelle trat als Vertreter des Ulmer Vereins für Kunst und Alterthum dessen neuer Vorstand Präsident Schad v. Mittelbiberach, an Stelle v. Hayn's als Delegirter für den Württemb. Alterth.-Verein dessen zweiter Vorstand Prof. J. Hartmann. Letzterer erstattete als geschäftsführendes Mitglied der Commission den Bericht. [88

Veröffentlicht wurden seit 3. Juni 1892: 1. Württemb. Vierteljahrshefte N. F. '92, 3 u. 4. '93, 1–3; 2. Hügelgräber auf der Schwäbischen Alb, untersucht und beschrieben von J. v. Föhr und L. Mayer; 3. Funde antiker Münzen im Kgr. Württemberg, zusammengestellt von W. Nestle; 4. Geschichte des Feldzugs 1814 gegen Frankreich unter bes. Berücksichtigung der Antheilnahme der Kgl. Württemb. Truppen, von Fr. v. Hiller. — Aus Mitteln der Commission gefördert wurden folgende zwei Schriften: 1. Die Anfänge des Theolog. Stipendiums („Stifts“) in Tübingen unter Hzg. Ulrich 1536–1550, von O. Schmoller; 2. Schuld oder Unschuld des Templerordens, von Jul. Gmelin. [89

Im Druck befinden sich von den unter Prof. D. Schäfer's Leitung stehenden „Württembergischen Geschichtsquellen“ Bd. 1: Haller G.-Qn., bearb. von Prof. Kolb, und Bd. 2: 1. Württembergisches im Lorscher Codex, in den Weissenburger und Fuldaer Traditionen, bearb. von G. Bossert; 2. Württembergisches aus Römischen Archiven, bearb. von A.-Assessor Eug. Schneider und Dr. K. Kaser. [90

Die Bibliographie der Württemberg. Geschichte, die Oberstudienrath W. v. Heyd mit Unterstützung des Candidaten O. Leibius bearbeitet, sollte in diesem Frühjahr dem Druck übergeben werden. — Die Correspondenz Herzog Ulrich's, mit der unter Prof. v. Kugler's Leitung Dr. C. A. Fetzer beschäftigt ist, wird voraussichtlich 1895 druckfertig sein. — Eine Sammlung und Bearbeitung der Historischen Volkslieder aus Württemberg bereitet Prof. K. Steiff vor. [91

Als eine neue Aufgabe ist die Förderung der Herausgabe Württembergischer Urkunden ins Auge gefasst, und zwar 1. durch Mitarbeit am Württemb. Urkundenbuche Bd. 7 ff. und 2. durch Herausgabe von Urkundenbüchern für die Neuwürttemb. Gebiete (Reichsstädte, Abteien, Ritterorden, Vorderösterreich) von 1268 bis ins 16. Jh. unter Leitung von Prof. D. Schäfer. [92

Die Arbeiten der Kreispfleger und Pfleger sind überall im Gang. An die Stelle des verstorbenen Kreispflegers im fünften Bezirk Landgerichtsrath H. Bazing ist Pfarrer G. Bossert getreten. Ein Verzeichniss sämmtlicher Pfleger und kurze Nachrichten über ihre Arbeiten sind in den „Mittheilungen der Württemb. Commission für Landesgeschichte", Stuttgart 1893, bekannt gegeben. [93

Berliner Akademie. Die letzten Berichte über die historischen Unternehmungen der Ak. s. in den SBBerlAk '94 Nr. IV v. 25. Jan. Die Arbeiten sind im regelmässigen ruhigen Fortgang begriffen. Unsern letzten Bericht findet man Nachrr. '93, 59–62; seitdem sind Bände der Inschriften-Werke, der Polit. Correspondenz und der Acta Borussica erschienen, s. unsere Bibliogr. '94, 230a; b; 231 und künftig in III, 4 u. III, 5. Ueber das der Akademie unterstellte Histor. Institut in Rom und das daraus erwachsene Unternehmen des Repertorium Germanicum haben wir noch besonders '93 Nachrr. 489–90 berichtet. Aus dem kaiserl. Dispositionsfonds ist für das Repertorium die bedeutende Summe von 60 000 M. bewilligt worden. [94

Ein **Verein für Baierische Volkskunde und Mundartenforschung** ist seit Mitte Mai in Bildung begriffen. Ein in der Tagespresse veröffentlichter Aufruf zur Sammlung von Volksüberlieferungen ist unterzeichnet von Univ.-Prof. Dr. O. Brenner und den Lehrern Jak. Beyhl u. J. Schmidkontz in Würzburg, den Reallehrern A. Englert u. V. Loesl in München. Die gen. Herren haben auch die Bildung und vorläufige Leitung des Vereins in die Hand genommen. Der Verein soll vor allem sammeln, später publiciren. Der Jahresbeitrag ist auf 1 M. festgesetzt. [95

Englische Gesellschaften. Im vorigen Jahre ist eine *Jewish Historical Society of England* gegründet worden. Dieselbe sammelt und veröffentlicht die histor. Urkunden der Juden im Britischen Reiche, und wird ihre literar. Thätigkeit hauptsächlich auf Editionen richten. Ihre Transactions sollen ungedruckte Documente aller Perioden, aber auch Untersuchungen enthalten. Der Jahresbeitrag ist auf 10 sh. 6 d. festgesetzt. — Behufs gründlicher Erforschung der Britischen Familienarchive ist eine Gesellschaft in London unter der Aegide des Prinzen von Wales in Bildung begriffen. Die fraglichen Archive sind als eine reiche Fundgrube für G. der Gentry und des Adels aber auch für die G. der allgemeinen Politik in der Neuzeit von Bedeutung. — Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, dass die *Historial Manuscripts Commission* ihren 13. Report publicirte, der sich besds. mit der Handschriftensammlung des Earl of Lonsdale in Lowther Castle beschäftigt (wichtig besds. für die Zeiten Karl's I. und der George). [96

Archive, Bibliotheken und Museen. Der *Berliner Magistratsbibliothek* ist vor einiger Zeit eine reiche Sammlung von Büchern, Broschüren und Flugblättern zur G. der revolutionären Bewegung in Deutschland aus dem Nachlasse Dr. G. Friedländer's zugefallen. — Das *Göttinger Städtische Archiv* wird auf Anregung Archivraths

Döbner im Auftrage des Magistrats durch Dr. Priesack geordnet. Die Urkunden gehen bis 1229 zurück. — Ueber Missstände im *Archiv zu Sevilla* vgl. einen Artikel in der Köln. Ztg. '94 Nr. 128. [97

Für das *Niederländische Reichsarchiv im Haag*, dessen jetzige Unterkunft in Bezug auf Raum und Feuersicherheit durchaus ungenügend ist, soll ein neues Gebäude errichtet werden. Die erste Baurate von 100 000 fl. ist bewilligt; aber man hat, nachdem ein anderer Vorschlag der Regierung verworfen war, dafür den Garten hinter dem heutigen Gebäude ausersehen, eine Wahl, die auf lebhaften Widerspruch der interessirten Forscher und Vereine gestossen ist, besds. wegen der verbleibenden Feuersgefahr. Diesem Bedenken würde eventuell durch Expropriationen abzuhelfen sein. Die Entscheidung steht noch aus. Wenn das neue Gebäude einmal fertiggestellt sein wird, so sollen auch Archivalien aus der Zeit nach 1814 (etwa bis 1830, oder 1848?) aus den Ministerien in das Reichsarchiv überführt werden. [98

Die Verhältnisse des *Germanischen Museums in Nürnberg* sind nun glücklich geordnet worden. Das Reich, Baiern und die Stadt Nürnberg haben sich geeinigt, künftig die Verwaltungskosten im Betrage von 82 500 M. zu tragen und auch für eine etwaige Ueberschreitung dieses Bedarfs bis zur Summe von 99 000 M. aufzukommen. Die erhöhten Beiträge sind im Reichstag, Baierischen Landtag und Nürnberger Gemeindecolleg bewilligt worden. Die Vermehrung der Sammlungen geschieht wie bisher aus freiwilligen Beiträgen. Der Verwaltungsausschuss wählt den Director, der aber von der Baierischen Regierung bestätigt werden muss. In der Versammlung des Verwaltungsausschusses um Pfingsten ist dieses Reorganisationswerk zum formellen Abschluss gelangt und Dr. v. Bezold zum I. Director gewählt. [99

Die Vorschriften für die *Vorbildung zum Preussischen Archivdienst*, die in unserer Notiz über das Marburger hilfswissenschaftliche Seminar angekündigt wurden (s. '93, 507), sind jetzt veröffentlicht. Eine Bekanntmachung vom 6. April (s. Reichsanzeiger v. 11. April) zählt die Vorlesungen und Seminarübungen auf, an denen die Archivaspiranten theilgenommen haben müssen, weist auf das hilfswissenschaftliche Seminar in Marburg hin, dessen Besuch aber, wie wir schon mittheilten, nicht obligatorisch ist, und verfügt dann, dass die Zulassung zum Archivdienst von der Ablegung einer Prüfung abhängig ist. Zugleich wird die Prüfungsordnung bekannt gemacht. Wir kommen auf den Gegenstand wohl noch zurück. Die Prüfungscommission besteht aus den Professoren R. Leonhard (als Vorsitzendem), E. Schroeder, A. Naudé, P. Kehr und dem Vorstand des Marburger Archivs, Archivrath Koennecke. Den Ehrenvorsitz führt Exc. v. Sybel. [100

Zeitschriften und Sammelwerke. Die *Göttingischen Gelehrten Anzeigen* erscheinen seit Anfang dieses Jahres in verändertem Gewande, als regelmässige Monatshefte von 5—5 1/2 Bogen. Der Umfang der einzelnen Besprechung soll fortan in der Regel 1 Bogen nicht überschreiten. [101

Die früher angekündigte Sammlung Leipziger Dissertationen ist unter dem Titel *Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte,* hrsg. von W. Arndt, K. Lamprecht, E. Marcks bei Duncker u. Humblot in's Leben getreten. Das erste Heft (von Daenell) s. Bibliogr. Nr. 577. [102

Ein *Bismarck-Jahrbuch* soll in der Weise des Goethe-Jahrbuchs von 1895 an unter der Redaction des bekannten Herausgebers der Regesten und Reden Bismarck's, Dr. Horst Kohl, im Verlage von O. Häring, Berlin, erscheinen. Aufnahme finden ungedruckte Materialien zur G. Bismarck's und seines Geschlechts, Abhandlungen und Aufsätze über die staatsmänn. Thätigkeit und über die Lebensgeschichte des Fürsten, bibliograph. Notizen über die einschlägige Literatur des Berichtsjahrs, Beiträge zur Bismarck-Ikonographie, chronikal. Mittheilungen zum Leben Bismarck's und seiner Familie, poetische Erzeugnisse, die ihm gewidmet sind, einschliesslich von Spottgedichten, wenn sie histor. Werth haben, auch eine Chronik der Huldigungsacte etc. Da der 1. Band am 1. April 1895 ausgegeben werden soll, müssen die Beiträge bis zum 31. October d. J. eingereicht sein. Vielleicht ist es das erste Mal, dass ein derartiges Unternehmen an den Namen eines Lebenden geknüpft wird. Ob dabei das Interesse der historischen Forschung oder das des enthusiastischen Cultus überwiegen wird, muss sich natürlich erst zeigen. Der Herausgeber ist bekanntlich ein anerkannt tüchtiger Historiker und zugleich ein sehr warmer Verehrer des Fürsten. [103

Deutsche Territorialzeitschriften. Die Redaction der *Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands* hat nach dem Tode Prof. Bender's Domcapitular Dr. Frz. Hipler in Frauenburg übernommen. — Seit Anfang ds. J. erscheinen *Rheinische Geschichtsblätter,* Z. f. G., Sprache und Alterthümer des Mittel- und Niederrheins, hrsg. von C. Koenen und A. Minjion (12 Nrr. im Jahr. Bonn, Hanstein. à Jg. 4 M.). Sie verfolgen eine populäre Tendenz und die Absicht, besonders das Gebiet der sog. Folklore zu pflegen. Der Inhalt zerfällt in drei Abtheilungen: Geschichte; Land- und Volkskunde (Sprache); Kunst und Alterthum. Der Kleinkram von Einzelmittheilungen überwiegt, aber unter den Mitarbeitern sind Historiker von Fach. — Diese Rhein. GBll sind hervorgegangen aus dem ähnlich gearteten *Bonner Archiv,* das bisher von Dr. F. Hauptmann, jetzt Prof. in Freiburg (Schw.) herausgegeben wurde und es bis zum 5. Bande gebracht hat. — *Fundberichte aus Schwaben,* umfassend die vorgeschichtl., Röm. und Merowing. Alterthümer, werden seit dem vorigen Jahre vom Württemb. Anthropol. Verein unter Leitung von Prof. Dr. G. Sixt in Stuttgart herausgegeben. Dieselben erscheinen in Jahresheften. Vgl. Bibliogr. Nr. 348. [104

Die *Zeitschrift f. Social- und Wirthschaftsgeschichte,* die bisher 3 mal jährlich ausgegeben wurde, soll vom 1. October an als Vierteljahrsschrift erscheinen. Aus der Redaction scheiden C. Grünberg und E. Szanto aus; Herausgeber bleiben St. Bauer und L. M. Hartmann. [105

An Stelle der im Jahre 1887 nach nur kurzem Bestehen eingegangenen „Blätter für Bayer. Kirchen-G." beabsichtigt Prof. Dr. Th. Kolde in Erlangen vom 1. October ab *„Beiträge zur Bayerischen Kirchengeschichte"* erscheinen zu lassen. Die „Beiträge" sollen sich auf die ge-

sammte kirchliche G. der zum heutigen Kgr. Baiern gehörigen Gebiete erstrecken und werden jährlich in 6 Heften von je 3 Bogen ausgegeben werden. Jedes Heft soll enthalten: 1. kleinere Aufsätze, 2. Actenstücke und kleinere Mittheilungen, und 3. eine Bücherschau über neue Bavarica. Der Herausgeber beabsichtigt nach und nach ein nach Gebieten geordnetes Verzeichniss der einschlägigen Literatnr mitzutheilen. Der Herausgeber rechnet besonders auf die Betheiligung der Geistlichen bei Verwerthung des in den Pfarr-Archiven und Bibliotheken vorhandenen Materials. Der Preis des Jahrganges beträgt 4 M. **[106**

Mit dem *Archiv für Geschichte der Philosophie,* hrsg. von L. Stein, sind die Philosophischen Monatshefte, hrsg. von P. Natorp, verschmolzen worden. Das Unternehmen wird von den beiden bisherigen Herausgebern gemeinsam unter dem Titel Archiv für Philosophie im Verlag von G. Reimer, Berlin, fortgeführt. Vierteljährlich sollen zwei Hefte erscheinen, das eine der histor., das andere der systemat. Philosophie gewidmet. **[107**

Von *Euphorion, Zeitschrift f. Lit.-G.,* hrsg. von A. Sauer, die wir '93, 514 angezeigt haben, ist das 1. Heft ausgegeben worden. Dasselbe macht einen sehr günstigen Eindruck. Bemerkenswerth ist die Fülle von zum Theil entgegengesetzten methodologischen Auseinandersetzungen an der Spitze des Unternehmens, in einem Vorwort des Herausgebers, einem Bruchstück aus Scherer's Vorlesungen und zwei offenen Briefen von A. E. Schönbach und O. Harnack. **[108**

Quellenschriften zur neueren Deutschen Literatur- und Geistesgeschichte werden von Dr. A. Leitzmann bei Felber in Berlin herausgegeben. Aufnahme sollen Schriften finden, die für die G. der Dt. Lit. u. d. Dt. Geisteslebens seit der Reformationszeit von Bedeutung sind und ursprünglich nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren, also vorzugsweise Briefe. Im Vordergrunde wird zunächst die classische und romantische Periode unserer Literatur im 18. und 19. Jahrhundert stehen. Der 1. Band bringt Briefe W. v. Humboldt's an Nicolovius, hrsg. von Rud. Haym, als 2. und 3. sollen noch in diesem Jahre folgen: Briefwechsel zwischen Gleim und Heine, hrsg. von L. Schüddekopf, und Tagebuch W. v. Humboldt's von 1796, hrsg. von A. Leitzmann. Umfang und Preis der Bände werden verschieden sein. **[109**

Das *Repertorium für Kunstwissenschaft,* dessen weiterer Bestand nach Prof. Janitschek's Tod einigermaassen zweifelhaft schien, wird erfreulicher Weise von der Verlagshandlung Spemann in Berlin unverändert fortgeführt. Herausgeber sind: H. Thode, Prof. a. d. Univ. Heidelberg und H. v. Tschudi, Directorial-Assistent bei der Gemäldegalerie d. kgl. Museen in Berlin. **[110**

Die Herausgabe von *Denkmälern Deutscher Tonkunst* ist durch eine von der Preuss. Regierung eingesetzte Commission begonnen worden. Die Commission besteht meist aus Mitgliedern der Akademien der Künste und d. Wissenschaften. Die Sammlung soll Werke Deutscher Componisten des 16.–18. Jhs. umfassen, die durch histor. und künstlerische Bedeutung

ein Anrecht darauf haben, im Dt. Volke weiter zu leben. Das Unternehmen tritt in's Leben im Einvernehmen mit der Bach-Gesellschaft, die ihre Aufgabe, die Gesammtausgabe der Werke Joh. Seb. Bach's, bald gelöst haben wird, und unter Betheiligung der Herausgeber der Schütz- u. Händel-Ausgaben. Ausser Betracht bleiben sonst noch Gluck u. Haydn, da Gesammtausgaben ihrer Werke gesondert zu erwarten sind. Der 1. Bd. bringt Samuel Scheidt's Tabulatura nova, hrsg. v. M. Seiffert, der 2. Bd. soll die Cantiones sacrae von H. L. Hassler, hrsg. v. H. Gehrmann, umfassen. Es ist im Werke, das Unternehmen aus einem Preussischen in ein allgemein-Deutsches umzugestalten. [111

Die *Revue d'histoire diplomatique* bringt seit einiger Zeit ausführlichere Notizen über Deutsche Literatur. Dieselben sind aber durch ein unglaublich nachlässiges Verfahren der Redaction in sehr schlimmer Weise entstellt. Man scheint den Verfasser nicht einmal die erste Correctur lesen zu lassen, oder sich um seine Correcturen nicht zu kümmern. Die Titel der Deutschen Publicationen und die Namen der Autoren sind in einem Grade entstellt, der sonst heutigen Tages in Französischen Zeitschriften nicht mehr vorkommt, hier und da bis zur Unkenntlichkeit, und Anmerkungen mit den bibliogr. Angaben sind an falschen Stellen des Textes angebracht. In Bd. 7 (1893) pag. 618–20 ist die Verwirrung eine ganz tolle, in Bd. 8 pag. 130–42, wo K. Brandi als Verfasser zeichnet, ist eine Besserung eingetreten, die aber noch bei weitem nicht genügt, denn noch immer findet man auf dem Raume weniger Zeilen bei einander eine Zbitschrift, die Redendes Tursten Bismarck, Stockgolm, Einzeldorstellungen von Schalchten etc. etc. Gegen den halb amüsanten, halb ärgerlichen Hexensabbath im 7. Bande ist das freilich gar nichts. [112

Die neu gegründete Commissione Senese di storia patria hat in ihrer Sitzung vom 29. Jan. die Herausgabe eines *Bullettino Senese di storia patria* beschlossen zu dem Zwecke, Materialien zu einer vollständigen Geschichte Sienas zu sammeln. Die Einrichtung desselben wird im allgemeinen derjenigen unserer provinziellen Zeitschriften entsprechen; es wird Originalaufsätze und Archivalien darbieten, auch Berichte u. Notizen über die Sammlungen des Seneser Archivs und der Communal- u. Privatarchive bringen, den Schluss werden kleine Mittheilungen u. eine Bibliographie bilden. Der Preis des in vierteljährlichen Heften (zu ca. 80 Seiten) erscheinenden Bandes beträgt 5 Lire. [113

Der k. Russische Regierungsanzeiger v. 6./18. März 1894 enthält das ausführliche Programm einer neuen Zeitschrift, welche von der k. Russischen Akademie der Wissenschaften unter dem Titel „*Vizantijskij Vremennik*" („*Byzantinische Zeitschrift*") herausgegeben wird. Sie bezweckt, in die Byzantinischen Studien in Russland mehr Einheit und Methode zu bringen und das vielfach an schwer zugänglichen Orten, z. B. in den Publicationen der theologischen Akademie zerstreute Material zu sammeln und allgemein nutzbar zu machen. Inhaltlich sollen besonders die Seiten der Byzantinischen Studien gepflegt werden, welche mit der Russischen Geschichte und Literatur in Zusammenhang stehen. Ausser selbständigen Aufsätzen wird

die Zeitschrift auch Besprechungen, bibliographische Notizen und Mittheilungen bringen. Sie erscheint in Russischer Sprache, doch soll für Referate, sowie für wichtigere Originalartikel auch das Neugriechische zugelassen werden. Der Umfang ist auf jährlich 4 Hefte zu 10—12 Druckbogen berechnet; der Preis beträgt in Russland 5 Rubel, im Ausland 12½ M. oder 16 Fr. An der Spitze des Unternehmens stehen der Akademiker V. G. Vasiljevskij und der Privatdocent v. Regel in Petersburg. Das erste Heft sollte im April ausgegeben werden. [114

Die **Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen,** herausgegeben von A. Oncken, ist um die Jahreswende zum Abschluss gelangt. Am längsten waren die von G. Droysen und B. Erdmannsdörffer übernommenen Bände rückständig geblieben. An Stelle Droysen's ist schliesslich G. Winter rasch für das Zeitalter des 30jähr. Krieges eingetreten, während Erdmannsdörffer (vermuthlich auch nicht, ohne schliesslich mehr als ihm lieb sein mochte, eilen zu müssen) sein Werk selbst zu Ende geführt hat. Mit berechtigtem Stolz bemerkt der Herausgeber, dass die „Allgemeine Geschichte" das erste gross angelegte Sammelwerk histor. Inhalts sei, das überhaupt zur vollständigen Ausführung seines Programms gelange. Es ist ein Koloss geworden, weit hinausgewachsen über den ursprünglich vorgesehenen Umfang. Selbstverständlich vereinigt es ungleiche Bestandtheile in sich: so hervorragende Werke wie z. B. Bezold's Reformations-G. und Erdmannsdörffer's preisgekrönte Bände stehen neben schwächeren Leistungen; in Anlage und Behandlungsweise ist vollends keine Gleichmässigkeit vorhanden. Das sind Uebelstände, die mit einem Sammelwerke unvermeidlich verbunden sind. Aber im Ganzen? Das Oncken'sche Unternehmen hat unleugbare Verdienste: es hat zu grossen zusammenfassenden Darstellungen angeregt in einer Zeit, wo der einzelne Forscher sich nur schwer über das Specialistenthum erhob; es hat, wie gesagt, dabei auch zu ausgezeichneten Arbeiten den Anstoss gegeben, die das Minus auf anderen Seiten ausgleichen; und es hat zum ersten male bei uns die Illustration im allergrössesten Maassstabe für populäre histor. Belehrung wissenschaftlich verwerthet. Aber trotzdem: da nun dieses Riesenwerk, das in gewissem Sinne zeitgemäss war, glücklich abgeschlossen ist, können wir den Wunsch nicht unterdrücken, dass der Versuch in dieser Weise so bald nicht wiederholt werde; vielleicht stimmt der Herausgeber, der die Schwierigkeiten und Uebelstände am besten kennen gelernt hat, uns darin bei. Wie möchte man diese „Weltgeschichte" comprimiren, damit sie als Ganzes auch wirklich gelesen werden kann, und wie sehr möchte man doch zugleich an vielen Punkten die Fugen zwischen den „Einzeldarstellungen" ausfüllen, damit man in dem Werke auch alles findet, was man in einer so grossen Weltgeschichte zu finden erwarten kann. Wird einmal wieder eine solche in einem ähnlich grossen Maassstabe begonnen, so wird es, stelle ich mir vor, nicht ohne Arbeitstheilung abgehen; aber es werden entweder wenige eng verbundene congeniale Kräfte sein, die sich vereinigen, oder ein das Ganze beherrschender Geist wird dem Werke einheitlichere Gestalt geben, ihm seinen Stempel auf-

drücken und freie Hilfskräfte durch die Macht seines Genius in den Dienst seiner Ideen zwingen. [115

Handbücher. Von Wattenbach's classischem Werke, den Deutschen Geschichtsquellen im M.-A. ist kürzlich die neue, 6. Auflage mit Bd. II. vollendet worden. — Eine neue 2. Auflage von Leist's Urkundenlehre ist erschienen, in der mancherlei Einzelheiten nachgetragen und gebessert, die Grundfehler der 1. Auflage aber nicht beseitigt sind. — A. Giry's Manuel de diplomatique (Paris Hachette, 944 p.) wird in auswärtigen Zeitschriften ausserordentlich gelobt; es hier noch zu besprechen, war leider nicht mehr möglich. [116

Preisverleihungen. Der *Verdunpreis,* für den die Commission H. v. Sybel's G. d. Gründung d. Dt. Reichs vorgeschlagen hatte, ist nachträglich vom Kaiser Prof. B. Erdmannsdörffer in Heidelberg für seine Deutsche Geschichte von 1648–1740 verliehen worden. Das Werk gehört zu denen, die die Commission in erster Linie in Betracht gezogen hatte; wirklich vorgeschlagen hatte sie aber nur ein einziges, nicht, wie es wohl in den Zeitungen geheissen hat, eine Dreizahl von Werken, so dass die Verleihung also nicht etwa einen Eventualvorschlag der Commission ratificirt, sondern eine durchaus selbständige Entschliessung darstellt. [117

Die *Académie des inscriptions* hat den bedeutendsten Preis über den sie verfügt, den Prix Bordin dieses mal an A. Giry, Prof. an der Ecole des chartes, für sein Manuel de diplomatique verliehen, den Prix de numismatique Duchalais an Maur. Prou. [118

Personalien. *Akademien etc.* Die Göttinger Gesellschaft d. Wiss. hat Prof. M. Lehmann in Göttingen zum ord. und den Kirchenhistoriker Prof. A. Hauck in Leipzig zum corresp. Mitgl. ihrer histor.-phil. Classe gewählt. — Die Académie française hat den Historiker Alb. Sorel an Stelle von H. Taine zum Mitgliede gewählt. — Die Akademie der Wiss. in Bukarest hat Geh.-Rath Prof. F. Dahn in Breslau zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt. — Es sind ferner zu corresp. Mitgliedern gewählt worden: Prof. Dr. A. Schultz in Prag von der Akad. d. Wiss. in Krakau, der Englische Historiker Dr. W. Lecky in London von der Acad. des inscrr. et belles-lettres in Paris, und der Lehrer an der Sorbonne Ch. Bémont von der Royal Hist. Society in London. [119

Universitäten etc. Als Nachfolger von Prof. Marcks ist der Prof. an der Techn. Hochschule in Dresden Dr. W. Busch nach Freiburg i. Br. berufen worden; die frei gewordene Professur in Dresden hat Priv.-Doc. Dr. F. Gess in Leipzig erhalten. — Priv.-Doc. Dr. A. Pribram in Wien ist zum ao. Prof. der mittleren u. neueren G. daselbst ernannt worden. — Als Nachfolger Bender's ist der Oberl. am Gymn. zu Rössel Dr. V. Röhrich als ao. Prof. an das Lyceum Hosianum in Braunsberg berufen. — An der Univ. Heidelberg hat sich Dr. K. Neumann für G. u. Kunst-G., an der Univ. Czernowitz Dr. R. F. Kaindl habilitirt. [120

Rechts- und Wirthschaftshistoriker: Prof. Dr. O. v. Zallinger in Innsbruck ist zum Prof. für Dt. Recht an der Univ. Wien, ao. Prof. Dr.

M. Weber in Berlin zum ord. Prof. d. Nat.-Oekonomie in Freiburg i. Br., Priv.-Doc. Dr. C. Neuburg in München zum ao. Prof. der Staatswiss. an der Univ. Erlangen ernannt worden. — An der Univ. Leipzig hat sich Dr. H. Geffcken für Rechts-G. habilitirt. [121

Der *Kirchenhistoriker* ao. Prof. Dr. O. Ritschl in Kiel ist in gleicher Eigenschaft nach Bonn versetzt worden. — Priv.-Doc. Dr. A. Nürnberger in Breslau hat eine ao. Professur f. K.-G. in der kath.-theol. Facultät daselbst erhalten. — Priv.-Doc. Dr. F. Bosse, dem zeitweilig ein Lehramt an der Univ. Königsberg übertragen war, ist nach Greifswald zurückgekehrt. [122

Der *Literarhistoriker* ao. Prof. an der Techn. Hochschule in Wien Dr. C. J. Schröer ist zum o. Prof. daselbst ernannt worden. — Es haben sich habilitirt: in München Dr. K. Borinski für Lit.-G. und Dr. C. Weymann für class. Philol., in Wien Dr. O. Walzel für neuere Dt. Lit.-Geschichte. [123

Der *Kunsthistoriker* J. Strzygowski, bisher ao. Prof. in Graz, ist zum o. Prof. für neuere Kunst-G. daselbst ernannt worden. — Habilitirt haben sich: an der Univ. München Dr. A. Sandberger, Conservator an der Münch. Staatsbibl., für G. und Theorie der Musik; an der Universität Jena der bisherige Priv.-Doc. an der Univ. Bern Dr. B. Händcke für Kunst-G. [124

Ausland. Der Lehramtscandidat Dr. M. Gruschewskij in Kiew ist zum o. Prof. der allg. G. an der Univ. Lemberg ernannt worden. — Der Prof. der Kirchen-G. am St.-Mary College in St. Andrews (Schottland) Dr. A. F. Mitchell hat sein Lehramt niedergelegt. [125

Archive. Der Archivar am Goethe- und Schiller-Archiv in Weimar E. v. d. Hellen legt im Herbst seine Stelle nieder und wird sich in München der literar. Thätigkeit widmen; sein Nachfolger wird Priv.-Doc. Dr. A. Leitzmann in Jena sein. — Stadtarchivar Prof. Ph. Ruppert in Konstanz ist an das Progymnasium in Durlach versetzt worden; die Verwaltung des Stadtarchivs hat Gymn.-Prof. W. Martens übernommen. — Archivrath Dr. B. Anemüller in Rudolstadt ist Krankheits halber auf sein Ansuchen zur Disposition gestellt worden. — Am Geh. Staats-A. in Berlin ist Dr. H. v. Petersdorff als Aspirant eingetreten. [126

Am Staats-A. in Wien sind ernannt worden: Staatsarchivar Dr. K. Schrauf zum Sectionsrath, Tit.-Archivar J. Paukert zum Staatsarchivar, Concipist 1. Cl. F. v. Nadherny zum Archivar, und Conceptsaspirant V. Kratochwil zum Concipisten 2. Cl. Dr. M. Vancsa ist beim Finanz-A. in Wien als Conceptspraktikant eingetreten. (So laut MIÖG 15, 192.) [127

Bibliotheken. Nach einer Verfügung vom 14. Febr. d. J. haben die Vorsteher der Preuss. Univ.-Bibll. fortan den Titel Director und die Custoden ebenderselben und der Kgl. Bibl. in Berlin den Titel Bibliothekar zu führen. Der Preuss. Cultusminister ist ermächtigt worden, einem Theil der letzteren bis zu einem Drittel der Gesammtzahl den Titel Oberbibliothekar zu verleihen. Demgemäss sind folgende Fachgenossen zu Oberbibliothekaren befördert worden: H. Meisner in Berlin, R. Pietschmann

in Göttingen, W. Müldener in Greifswald, M. Perlbach in Halle und A. Wetzel in Kiel. Die Historiker, die als bisherige Custoden den Bibliothekartitel erhalten haben, namhaft zu machen, würde zu weit führen. [128

Unser Mitarbeiter Dr. O. Masslow, bisher Hilfsarbeiter in Göttingen, ist als Bibliothekar an die Univ.-Bibl. in Bonn, der Custos an der Landesbibl. in Wiesbaden Dr. W. Focke an die Univ.-Bibl. in Göttingen und der dortige Assistent Dr. A. Schröter als Custos an die Landesbibl. in Wiesbaden versetzt worden. — Der Hilfsarb. an der Univ.-Bibl. in Giessen Dr. C. Ebel ist in die neu errichtete Stelle eines ständigen Assistenten daselbst aufgerückt. — Es sind eingetreten: als Praktikant an der Staats-Bibl. in München Dr. E. Petzet; als Volontäre: an der Univ.-Bibl. in Giessen Dr. P. Schaerffenberg, an der Univ.-Bibl. in Jena Dr. P. Herthum und an der Hofbibl. in Wien J. Mantuani. — Der Volontär an der Univ.-Bibl. in Giessen Dr. R. Andersonn ist aus dieser Stellung ausgeschieden. [129

Der verdiente Bibliothekar des Reichstages, Dr. Aug. Potthast, ist in den Ruhestand getreten. [130

Zum Prefetto der Bibl. Laurenziana in Florenz ist der langjährige Vorstand der Hss.-Abth. an der Bibl. Nazionale daselbst, Baron B. Podestà, ernannt worden; sein Nachfolger an der letzteren ist der Unterbibl. an der Bibl. Laur. Prof. M. Barbi. — Der Unterbibl. an der Bibl. Naz. in Florenz Dr. A. Capra ist an die Bibl. Naz. in Turin versetzt worden. [131

Institute. Als Nachfolger C. Merkel's ist der Vorstand der Bibl. Casanatense in Rom, J. Giorgi, zum Secretär des Istituto stor. italiano ernannt worden. [132

Museen etc. Nachdem Prof. Dr. M. Heyne auf eine vertrauliche Anfrage erklärt hatte, dass er einen Ruf nicht annehmen werde, ist Priv.-Doc. Dr. G. v. Bezold in München zum Director des German. Nat.-Museums in Nürnberg gewählt worden und hat diese Wahl angenommen. — Zu Conservatoren der Kunst- und histor. Denkmäler der Prov. Ostpreussen bezw. Pommern sind der Architekt A. Bötticher in Königsberg und der Direktor des Stadt-Gymn. in Stettin, Prof. H. Lemcke, ernannt worden. [133

Schulen. Hilfslehrer Dr. C. F. G. Goltz in Allenstein und Schulamtscandidat Dr. H. Lehmgrübner in Gross-Lichterfelde sind zu Oberlehrern befördert worden. — Lehramtscandidat E. Heisenberg ist als Assistent am humanistischen Gymn. in Landau (Pfalz) angestellt worden. — Dr. K. Ludwig, früher Böhm. Landesstipendiat in Rom, ist seit Herbst 1893 am Realgymn. in Karlsbad als Lehrer der Geschichte thätig. [134

Auszeichnungen. H. v. Sybel hat am 24. April sein 50jähr. Prof.-Jubiläum gefeiert und ist bei dieser Gelegenheit zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädicat Excellenz ernannt worden. — Dr. M. Steinschneider in Berlin hat den Prof.-Titel erhalten. [135

Todesfälle. *Deutsche Historiker.* Am 17. Mai 1893 in St. Petersburg, Staatsrath Ernst Fr. W. Bonnell, langjähriger Bibliothekar der kaiserl. Bibl., Verf. von Arbeiten zur Baltischen und Russischen G., besds.

einer Russ.-Livländ. Chronographie v. 9. Jh. bis 1410 (1862) u. v. Beitrr. zur Alth.-kunde Russlands (1. Bd. 1882; 2. Bd. im Ms. nahezu vollendet). Vgl. den Nekrolog in SBGesGOstseepr. '93, 64. [136

Am 7. Febr. in Strassburg, 60 J. alt, der bekannte Aegyptolog Prof. Dr. Joh. Dümichen, verdient namentlich um Altägypt. Inschriften. Für die Oncken'sche Sammlung hatte er die G. Aegyptens begonnen, aber nicht über eine grosse geograph. Einleitung hinausgeführt, so dass dann Ed. Meyer das Werk vollendet hat. Vgl. den Nekrolog von G. Ebers in AZtg '94, Nr. 56. [137

Am 28. Jan. in Berlin, 76 J. alt, Prof. Dr. Aug. Hirsch, bekannt durch seine bahnbrechenden Arbeiten zur G. der Medicin, von denen wir nur hervorheben das Handbuch der histor.-geogr. Pathologie (2 Bde. Erlangen. 1860–64. 2. Aufl. 3 Bde. Stuttgart. 1881–86), die G. d. Ophthalmologie (1877), das Biogr. Lexicon der hervorragenden Aerzte aller Zeiten und Völker (6 Bde. 1884–8), und endlich die auf jenen Biographien beruhende G. d. medicin. Wissenschaften in Dtld. (für die G. d. Wiss. in Deutschland. 1893.) [138

Am 24. Febr. in Bautzen, 60 J. alt, der Domcapitular Michael Hornig, Forscher auf dem Gebiete der Wendischen Sprache und Lit. und Verfasser einer G. des Wendischen Volkes (1884). [139

Am 1. März in Weimar, 67 J. alt, der Rechtsanwalt und Lit.-Historiker Dr. Rob. Keil, Verf. mehrerer histor. Beiträge zur Göthe-Literatur und von Arbeiten zur G. d. Dt. Burschenschaft. [140

Am 11. April in Tübingen, 84 J. alt, Univ. Bibliothekar a. D. Dr. Karl Klüpfel. Von seinen histor. Publicationen sind hervorzuheben die Urkunden zur G. d. Schwäb. Bundes 1488–1533 (Stuttg. 1846–53). Das Thema hat der Verstorbene im späten Alter noch einmal in einem darstellenden Aufsatze in Raumer's Taschenbuch wieder aufgenommen. Die G. der Dt. Einheitsbestrebungen hat er 1872 in einem 2bändigen Werke behandelt, nachdem er 1853 schon ein kürzeres Buch über dasselbe Thema veröffentlicht hatte. [141

Am 11. Febr. in Leipzig, 70 J. alt, Geh.-R. Prof. Dr. Joh. E. Kuntze. Näher als seine Arbeiten zur Römischen Rechts-G. liegt uns die 1891 erschienene kleine Schrift *„Die Dt. Stadtgründungen oder Römerstädte u. Dt. Städte im Mittelalter“*, die freilich von der Kritik nicht sehr günstig aufgenommen ist. [142

Am 22. Febr. in Athen der Conservator der Inschrr. am Griech. Nat.-Museum Dr. Habbo Gerh. Lolling, einer der tüchtigsten Kenner Hellenischer Landeskunde und verdienter Epigraphiker. Der grösste Theil der im Corpus inscrr. Graeciae septentr. publicirten Inschrr. von Böotien und der Megaris ist von ihm gesammelt worden. — Vgl. den Nekrolog im BerlPhilolWschr 14, 414–16. [143

Am 21. April in Elbing, 51 J. alt, Gymn.-Dir. Dr. Rich. Martens, den Fachgenossen in weiten Kreisen bekannt geworden als Referent des vorjährigen Historikertages, wo er, als Andere das Hauptreferat abgelehnt hatten, mit einem gewissen Opfermuth in die Bresche trat und sich dadurch Anspruch auf den Dank auch der Gegner erwarb. Als Repräsentant

einer Richtung, die der Mehrzahl der Versammlung nicht sympathisch war, hatte er damals keinen leichten Stand. Seine kurz vorher erschienene Schrift über die Umgestaltung des Geschichtsunterrichts an den Gymnasien gibt ein deutliches Bild von den Anschauungen des Verfassers. Der Münchener Versammlung und unserer Berichterstattung darüber schloss sich dann in dieser Zeitschrift noch eine Polemik an, die den Verstorbenen unsern Lesern näher gebracht haben wird. Als Historiker war M. bis dahin wenig hervorgetreten. Er hatte in Göttingen dem Waitz'schen Seminar angehört, 1868 mit einer Dissertation über die Annales Reinhardsbrunnenses als Quelle für die G. Heinrich's III. promovirt, später aber von eigentlich historischen Arbeiten wohl nur noch zwei Danziger Programm-Abhandlungen veröffentlicht: Die Absetzung K. August's II. von Polen (1876; erweitert in ZWestPreussGV Heft 7) und Danzig im Nordischen Kriege (1883). Martens hat noch am diesjährigen Historikertag theilgenommen und ist dann ganz plötzlich am Herzschlage verschieden. [144

Am 10. März in Hagenau, 49 J. alt, Gymn.-Dir. Dr. Ed. Moormeister, Verf. von Beitrr. zur G. der Stadt u. Herrschaft Altkirch (1876 u. 1878). Vgl. auch unsere Bibliogr. '92, 1593. [145

Am 4. Juni in Leipzig, 76 J. alt, Geh.-Rath Prof. Dr. Wilhelm Roscher, der berühmte Nat.-Oekonom und Begründer der histor. Methode in der Volkswirthschaftslehre, seit 1848 als Ordinarius an der Univ. Leipzig thätig. Sein Hauptwerk ist das „System der Volkswirthschaft" (4 Bde.), dessen erster Band vor 2 JJ. in 20. Aufl. erschien. Von seinen übrigen Werken interessiren uns Historiker in erster Linie die „G. der Nat.-Oekonomik in Dtld." (2 Bde. München 1874), die „Ansichten der Volkswirthschaft aus d. geschichtl. Standpunkte" 2 Bde. 3. Aufl. Lpz. 1878) und die „Politik; geschichtl. Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie" (vgl. Bibliogr. '93, 12). Ausserdem seien genannt: De historicae doctrinae apud sophistas maiores vestigiis (Diss. Gött. 1838); Leben, Werk u. Zeitalter des Thukydides (Gött. 1842); G. der älteren Engl. Volkswirthschaftslehre (Lpz. 1851–52); die Dt. Nat.-Oekonomik an d. Grenzscheide des 16. u. 17. Jh. (Lpz. 1862). [146

Am 14. April in Rom, 78 J. alt, Graf A. Fr. von Schack, der bekannte Kunstmäcen und Schriftsteller, der auch lit.-historisch vielfach thätig gewesen ist. Am bekanntesten dürfte seine G. der dramatischen Lit. und Kunst in Spanien sein (2. Aufl. 3 Bde. Frankf. 1854; ins Spanische übers. v. E. de Mier. 5 Bde. Madrid 1885–88). Daneben sind zu erwähnen: Poesie u. Kunst der Araber in Spanien und Sicilien (2. Bde. Berl. 1865); G. der Normannen in Sicilien (vgl. DZG 4, 212–4); die englischen Dramatiker vor, neben und nach Shakespeare (Stuttg. 1893); endlich sein anziehendes Memoirenwerk „Ein halbes Jahrhundert" etc. (s. Bibliogr. '89, 2670). [147

Am 13. Mai in Berlin, 72 J. alt, der ehemalige Preuss. Gesandte bei der Curie Exc. Kurt von Schlözer, wohl ziemlich der Einzige unter unseren Diplomaten, der mit historischen Studien begonnen und auch literarisch auf diesem Gebiet gearbeitet hat. Der Ausgabe eines alten Arabischen Reiseberichts (1846) ist in dem Jahrzehnt von 1849-59 eine ganze Reihe von kleinen darstellenden Arbeiten gefolgt, alle nicht mit dem

Rüstzeug schwerer Forschung ausgestattet und nicht von grösserem, bleibenden Werth, aber Zeugnisse einer glücklich leichten Productivität. Sie galten z. Th. der G. des 18. Jahrhunderts, — so Choiseul u. s. Zeit (1849, 2. Aufl. 1857), Chasot (1856) und endlich Friedrich d. Gr. und Katharina (1859), z. Th. der G. d. Dt. Ostseeländer, der Hanse u. d. Dt. Ordens (verschiedene Schriften 1850–53). Diese literar. Thätigkeit hatte noch lebhaft fortgedauert, als Schlözer schon im Ausw. Amt angestellt war (seit 1850), erlosch aber 1859. Erst am Schluss seiner diplomatischen Laufbahn ist Schl. dann den histor. Studien wieder näher getreten, nicht als Forscher oder Schriftsteller (uncontrollirbare Gerüchte wollen zwar von Memoiren wissen), sondern als Förderer der Arbeiten, die in den letzten Jahren sich an die Erschliessung des Vaticanischen Archivs angeschlossen haben. Seinem entschiedenen Eingreifen verdankt man die Gründung des Preussischen Historischen Instituts; und alles, was sich auf geschichtliche Studien in Rom bezog, begleitete er mit lebhaftem, oft wirksam thätigen Interesse. Eine besondere Freude machte es ihm, für die G. seiner Vaterstadt Lübeck Materialien sammeln zu lassen, die man dort brauchen könne; seine Hauptsorge aber galt natürlich seinem Schützling, dem Hist. Institut. Mit allen Genossen des Instituts werden viele andere Deutsche Historiker, die in jenen Jahren in Rom gearbeitet haben, herzlich dankbar seiner gedenken. [148

Am 14. Febr. in Marienberg im Vinstgau, 62 J. alt, Bas. Schwitzer O. S. B., Herausgeber der Klosterchronik des Marienberger Priors Goswin (1880) und der Urbare der Stifte Marienberg und Münster etc. (1891 in den Tiroler G.-Qn., s. Bibliogr. '91, 2304 u. '92, 450i). [149

Am 13. April in Berlin, 52 J. alt, Geh. Reg.-Rath Dr. Phil. Spitta, Prof. der Musik-G. an der Univ., u. a. Verf. der bekannten Biogr. Joh. Seb. Bach's (2 Bde. 1873–80). [150

Am 22. April in Lausigk, 69 J. alt, Pastor Th. Stenzel, Numismatiker und Forscher auf dem Gebiete der Anhaltischen Geschichte. [151

Am 11. März in Züllichau, 50 J. alt, der Prof. am Pädagogium daselbst, Dr. Georg Stöckert. Eine Abhandlung von ihm über den Bildungswerth der Geschichte verzeichnet unsere Bibliographie '92, 5 u. '93, 7e. Andere Arbeiten galten u. a. dem Westfäl. Friedenscongress (1868) und der Verf.-G. von Magdeburg (1888). [152

Mitte Mai in Münster in W., 77 J. alt, Domcapitular und geistl. Rath Adolph Tibus, Vorsitzender des Westfälischen Alth.-V., Verf. mehrerer Arbeiten zur Gesch. der Kirchen u. Pfarreien von Emmerich und Münster. Vgl. auch unsere Bibliogr. '91, 1809 u. '92, 1951 f. [153

Am 3. Febr. in Mainz, 73 J. alt, Geh. Med.-R. Dr. Carl Wenzel, einer der Begründer des Röm.-German. Centralmuseums in Mainz und seit Lindenschmit's Tode Mitdirector desselben. — Vgl. den Nekrolog in AZtg '94, Nr. 65. [154

Am 6. April in Fulda, 70 J. alt, der Vorstand der dortigen Landesbibl. Ferd. Zwenger, Herausgeber der Zeitschrift „Hessenland". [155

Auswärtige Historiker. England: Am 14. Mai in Carisbrooke, 72 J. alt, der Lit.-Historiker Prof. am University-College in London, Henry Morley. Vgl. den Nekrolog im Athenaeum Nr. 3473. [156

Niederlande: Am 12. Jan. in Hilversum, 79 J. alt, der ehem. Schuldirector Jan ter Gouw, Verf. von cultur-histor. Arbeiten und einer 8bändigen G. von Amsterdam (1879 ff.). [157

Frankreich etc.: Am 31. März in Paris, 80 J. alt, Aimé Champollion-Figeac, Abth.-Chef für die Depart.-Archive im Ministerium des Innern. Seine literarische Thätigkeit galt besonders Fragen des Archivwesens und der G. der französ. Revolution. — Schon im März 1892 in Épinal, 71 J. alt, der Stadtbibliothekar J. Ch. Chapellier, verdient um die Lothring. Geschichtsforschung. Vgl. den Nekrolog von Ch. Guyot im JlSocArchlLorraine 41, 94–6. — Im Mai in Chaux de Fonds, 78 J. alt, der Prof. der Schweizerischen Gesch. und Archäologie an der Akademie zu Neuchâtel, Dr. Alex. Daguet, Mitbegründer der Société d'hist. de la Suisse romande und Verf. von Arbeiten zur Literar-G. der Französ. Schweiz. Seine G. der Schweizer Eidgenossenschaft ist wiederholt aufgelegt worden. — Am 11. Febr. in Versailles, 78 J. alt, Louis Ét. Dussieux, Prof. der G. an der École spéciale zu Saint-Cyr. Er schrieb u. a. ein 3bändiges Buch über die G. der Armee in Frankreich (1884), und publicirte mit E. Soulié zusammen die Memoiren des Herzogs von Luynes (1860). [158

Am 13. Dec. 1893 in Waast, 69 J. alt, der ehem. Stadtarchivar von Boulogne, Dan. Haigneré. Von seinen zahlreichen, meist localhistor. Publl. sind die Chartes de St. Bertin hervorzuheben, s. DZG 10, 154. — Am 3. Febr. in Rennes, 75 J. alt, Dr. Fél. Robiou, Prof. an der Faculté de lettres daselbst, Verf. zahlreicher Arbeiten zur alten Geschichte. — Am 13. Jan. in Paris, 67 J. alt, der ehem. Minister und Botschafter Will. H. Waddington, der als Numismatiker und Archäolog genannt zu werden verdient. Vgl. den Nekrolog von E. Babelon in RNum 12, 134–9. [159

Spanien. Nachträglich erwähnen wir Ant. de Bofarull y Brocá, gest. am 12. Febr. 1892 in Barcelona, 70 J. alt, Verfasser einer 9bändigen G. Cataloniens (1876 ff.), und Prosp. de Bofarull y Mascaro, gest. ebendort am 25. Nov. 1892, 75 J. alt, Vorstand des dortigen Staatsarchivs und Herausgeber mehrerer Bände der Colecc. de docc. del archivo de la corona de Aragon. [160

Slavische Länder. Am 14. Dec. 1893 in Posen, 60 J. alt, der Polnische Publicist Edm. Callier, Verf. von Schriften über den Poln. Aufstand von 1863 und von zahlreichen, aber dilettantisch gehaltenen Aufsätzen zur histor. Geographie, besonders des Posener Landes. Vgl. den Nekrolog im Kwart. hist. 8, 382. — Am 12. März in Posen, 80 J. alt, Dr. Graf Aug. Cieszkowski, philos. Schriftsteller, am bekanntesten durch ein nationalökonom. Werk über Credit und Geldumlauf, aber auch Herausgeber von Materialien zur G. der Jagiellonen aus den Venet. Archiven (JbbGesWissPosen, Bd. 15. 16. 19; vgl. DZG 3, 451 Nr. 155g und Bibliogr. '93, 523). — Am 25. Febr. in Krakau, 68 J. alt, Jos. Lepkowski, Prof. der Archäologie u. ma. Kunst-G. an dortiger Univ., Verf. zahlr. kunsthist. Schriften und kleinerer Monographien. [161

Am 13. Febr. in Agram, 65 J. alt, Domherr Dr. Franjo Rački, langjähriger Präsident der südslav. Akademie, hervorragender Forscher auf

dem Gebiete der Slavischen, insbesondere aber der Serbisch-Kroatischen Geschichte. Vgl. den Nekrolog in RH 54, 465. — Am 12. Jan. in Krakau, 53 J. alt, Ant. Ryszard, bedeutender Münzsammler und gelehrter Numismatiker für die Zeit der Piasten und Jagiellonen. Seine Hauptwerke sind die Bibliographie der Poln. Numismatik (1882) und ein Album der Poln. Numismatiker (als Ms. vorhanden). Vgl. den Nekrolog in Kwart. hist. 8, 384-5. — Im Januar in Sofia, 66 J. alt, der Aniquar St. J. Verkovič, Verf. mehrerer Werke zur Cultur-G. der Macedonischen Bulgaren. [162

Nekrologe (soweit nicht sogleich bei der Todesnachricht erwähnt). J. Bender: F. Hipler in ZGAlthErmland 10, 748–70. — J. v. Döllinger: Bonet-Maury in RInternThéologie 1, 121–7. — P. Du Rieu: E. Bourlier in BullCommHEglWallones 6, 108–10. — H. Janitschek: H. v. Tschudi RepertKunstw 17, 1-7. — Fr. Lentze († 16. Juli 1892): ZVGSoest '91/'92, 172–5. — Aug. Müller: A. Socin in Oriental. Bibliogr. 6, 312–20. — H. Müller-Strübing: H. M.-Str. [Erinnerungsschrift, mit Beitrr. von K. H. Schaible u. Frz. Rühl, hrsg. v. Germ. Athenaeum in London]. Lond., Siegle. 50 p. m. Abb. — Chr. Häutle: L. v. Rockinger in ArchvZ 4, 294–303. — J. B. M. K. Kervyn de Lettenhove: P. Henrard in AnnuaireAcBelgique 60, 249–300. — J. Löwenberg: AZtg '94, Nr. 37. — O. Mejer: DZKRecht 4, 4–6. — E. Renan: St. Pawlicki, Leben u. Schrr. E. R.'s. Wien, Leo-Gesellsch. 53 p. — H. Taine: A. de Margerie, H. Taine. Paris, Poussielgue. 486 p. 5 fr. — M. Töppen: K. Lohmeyer in AltpreussMtSchr 31, 148–83. — G. v. Wyss: A. Büchi in HJb 15, 354–69; P. Vaucher in RH 54, 461-5; P. Vaucher, G. de Wyss, simples notes. Genève. 14 p.; F. v. Weech in AZtg '94, Nr. 78. [163

Antiquarische Kataloge.

Nach Mittheilungen von W. Koch in Königsberg.

Th. Ackermann, München. Kat. 358: G. d. Studententhums u. d. Universitäten. 450 Nrr. — 368ª: Gesch., Geogr. etc. 27 p.

L. Auer, Donauwörth. Kat. 136: Gesch. 1588 Nrr.

J. Baer, Frankfurt a. M. Kat. 323: Architektur u. Kunstgewerbe [Bibl. Lübke]. 1588 Nrr. — 328: G. u. Lit. d. Nat.-Oekonomie. 1220 Nrr.

J. L. Beijers, Utrecht. Kat. 162: Gesch. u. Geogr. 919 Nrr.

E. Freiesleben's Nachf., Strassburg. Kat. 21: Gesch., Geogr. etc. 1599 Nrr.

Gilhofer u. Ranschburg, Wien. Kat. 43: Oesterr.-Ungarn I. (Allg.; Kriegs-G.) 1665 Nrr.

Ch. Gräger, Halle. Kat. 258: Gesch., Geogr., Geneal., Diplomatik, Biogr. etc. 1629 Nrr.

G. Hess u. Co., München. Kat. 8: Seltene und werthvolle Werke (u. a. Incunabeln, Kupferwerke des 18. Jh., Mss. etc.) 549 Nrr.

K. W. Hiersemann, Leipzig. Kat. 141: Asien (Geogr., Topogr., Ethnogr., Gesch., Kunst). 1664 Nrr.

U. Höpli, Mailand. Cat. 92: Storia d'Italia. 1765 Nrr.

S. Kende, Wien. Antiqu. Büchermarkt '94, Nr. 6: Städteansichten u. histor. Flugblätter, Städte-G. etc. 1416 Nrr.

H. Kerler, Ulm. Kat. 202: Allg. G. u. Geogr. nebst Hilfswiss. 1594 Nrr. — Kat. 203–205: G. u. Geogr. d. aussereurop. Länder 951; 1373; 1130 Nrr.

W. Köbner, Breslau. Kat. 222: Cultur- u. Sitten-G. etc. 1713 Nrr.

G. Lau, München. Kat. 24: Deutsche G. 851 Nrr.

P. Lehmann, Berlin. Kat. 70: Allg. Welt-G.; Cultur-G.; G. der ausserdt. Staaten. 2336 Nrr.

R. Levi, Stuttgart. Verz. 82: Lit.-G. etc. 1249 Nrr.

L. Liepmannssohn, Berlin. Kat. 106: Werke aus verschiedenen Fächern (Gesch., Politik, Lit. etc.). 1052 Nrr.

List u. Francke, Leipzig. Kat. 253: Dt. Lit. d. 18. u. 19. Jh. 2236 Nrr. — 255: Welt-G. etc. 1091 Nrr. — 258–260: [Nordwest-, Mittel- u. Süd-Deutschland]. 829; 1064; 1077 Nrr.

M. Nijhoff, Haag. Cat. 248: Pièces hist. curieuses et rares du 16 siècle. 172 Nrr. — 250: Hist. militaire etc. 2225 Nrr.

D. Nutt, London. Cat. 41: Hist. works etc. 1354 Nrr.

Otto, Erfurt. Verz. 497: Gesch. 1416 Nrr.

N. P. Pehrsson, Gothenburg. Kat. 1: Welt-G., Biogr. etc. 675 Nrr.

R. L. Prager, Berlin. Kat. 133: Rechts- u. Staatswiss., Gesch. u. Hilfswiss. 1599 Nrr.

G. Priewe, Heringsdorf, Kat. 55: Berolinensia, hauptsächlich 1847–52. 549 Nrr.

F. Raabe's Nachf., Königsberg. Verz. 97: Gesch., Cultur-G., Geogr. etc. I. 4668 Nrr.

G. Ragoczy (J. Schugt), Freiburg i. Br. Kat. 7: Rechts- u. Staatswiss.; Anhang: Hessische Gesch. 661 Nrr.

K. Ricker, Petersburg. Kat. 1: Gesch., Geogr. u. Hilfswiss. 49 p.

J. A. Stargardt, Berlin. Kat. 196: Schriften üb. den 30jähr. Krieg, Schweden, Polen, Russland etc. 533 Nrr.

F. Teubner, Bonn. Kat. 55: Litt. française. 1422 Nrr.

Trübner, Strassburg. Kat. 64: Geogr. u. G. d. aussereurop. Länder etc. 668 Nrr.

Unflad u. v. Maack, Schweiz. Antiqu., Zürich. Kat. 170: Städteansichten, Chroniken, G., Cultur-G. etc. 1701 Nrr. — 171 u. 172: Helvetica. 1934 Nrr.

K. Th. Völcker, Frankfurt a. M. Verz. 197: Genealogie, Heraldik, Ordens-G. etc., Memoiren, Biogr. etc. 929 Nrr. — 198: Cultur-G. 2083 Nrr.

M. Weg, Leipzig. Kat. 35: Dt. Lit. 1750–1850. 2172 Nrr.

Ad. Weigel, Leipzig. Kat. 15: Gesch. u. Hilfswiss. 1264 Nrr.

A. Würzner, Leipzig. Verz. 134: Gesch. etc. 16 p.

v. Zahn u. Jaensch, Dresden. Kat. 39: Saxonica (Landes- u. Volkskde., Topogr. etc.). 1376 Nrr.

War Gregor VII. Mönch?

Von

Paul Scheffer-Boichorst.

Bisher hatte man nicht gezweifelt, dass Hildebrand Mönch gewesen sei. Nun wirft W. Martens die Frage auf[1]: „War Gregor VII. Mönch?“ und in ausführlicher Darlegung kommt er zu dem Ergebniss, Gregor sei nicht Mönch gewesen, von einem Gelübde, das seine volle Mönchschaft begründete, könne nicht die Rede sein, doch habe er — wie es thatsächlich wohl einmal von Laien zu geschehen pflegte — ein Mönchshabit getragen. Durch die Kleidung sei dann die Welt betrogen worden, nur Einzelne schienen den wirklichen Sachverhalt gekannt zu haben, diese hätten aber „tendenziöser Weise den Eindruck erwecken wollen, Hildebrand sei Mönch gewesen“. Würde er selbst durch seine Kleidung etwas anderes bezweckt haben, als seine Verehrer durch ihre Schriften? Schwerlich! Danach ist die Frage doch nicht bloss antiquarischer Natur, sie erregt auch ein psychologisches Interesse, und so mag eine Prüfung der Gründe, die Martens zur Verneinung bestimmt haben, am Platze sein[2]. Die

[1] Dr. Wilh. Martens, War Gregor VII. Mönch? Beleuchtung der diese Frage bejahenden herrschenden Meinung. Danzig 1891. 52 S. 8⁰.

[2] Auf dem Titelblatt steht: „Als Manuscript gedruckt“, doch ist das Werkchen in den Buchhandel gegeben worden; ja vor mir liegt ein Recensionsexemplar. Danach haben denn auch schon andere eine Besprechung veröffentlicht. So Löwenfeld in der Deutschen Literaturzeitung 1892, S. 194 und M. Schmitz in den Mittheilungen aus der historischen Literatur XX, 24. Nach jenem hat Martens die bisherige Meinung „mit gewichtigen Gründen erschüttert“, dieser rühmt die „besonnen geführte Untersuchung“. Noch schmeichelhafter für Martens äussert sich Mirbt in der Hist. Ztschr. N. F. XXXII, 456: die Beweisführung zeuge von „grossem Geschick und

Urtheile über den Werth seines Büchleins gehen noch weit auseinander: die Einen haben es rundweg abgelehnt, nach den Anderen wäre dagegen die früher herrschende Meinung nun gleichsam in ihren Grundfesten erschüttert.

I. Zunächst möchte ich die Beziehungen Hildebrand's zum Kloster St. Paul einmal genauer untersuchen, als der nächste Zweck geradezu verlangt. Da sie an sich der Erwähnung bedürfen, so ergreife ich gern die Gelegenheit, eine Episode in dem Leben des Mannes, welcher doch der Kirche den Stempel seines Geistes aufgedrückt hat, in ihre Einzelheiten zu verfolgen, ob ich auch über die Feststellung dürrer Daten nicht hinauskommen werde.

Im Mai 1050 erscheint Airard als Abt von St. Paul[1], schon am 1. November nennt er sich Bischof von Nantes, er zählt sein erstes Jahr als Bischof und verweist auf seine frühere Stellung im Kloster St. Paul, von wo er durch Wahl Leo's IX. nach Nantes befördert sei[2]. Aber Airard konnte sich in seiner neuen Würde nicht behaupten; er musste nach Rom zurückkehren; im April 1059[3] und nochmals im September 1060[4] heisst er *episcopus et abbas sancti Pauli.* Danach kann man nicht zweifeln, dass Airard auch als Bischof Abt geblieben ist.

Zwischen den beiden Daten, dem April 1059 und dem Sep-

---

grosser Stoffbeherrschung", und wenn auch noch nicht das letzte Wort gesprochen sei, so gebühre Martens doch das Verdienst, die Frage „scharf formulirt und zu ihrer Lösung einen grundlegenden Beitrag geliefert zu haben". Ganz anders urtheilt Sackur, Die Cluniacenser II, 309 Anm. 3 und 312 Anm. 3. Nach seiner Meinung hat Martens „mit einer wunderbaren Leichtigkeit entgegenstehende Zeugnisse beseitigt". Durchaus ablehnend verhalten sich auch O. Rottmanner in der Literarischen Rundschau für das kathol. Deutschland 1892 (XVIII), 334 ff. und J. Greving, Paul's von Bernried Vita Gregorii VII. papae S. 16 Anm. 6. Zuletzt hat U. Berlière der Frage eine eigene Untersuchung gewidmet, Revue Bénédictine 1893 S. 337-347. Er schliesst mit den Worten: *nous ne croyons pas, qu'il ait apporté la précision et la clarté suffisantes pour soulever autre chose que des objections; des preuves il n'en a pas données.*

[1] Jaffé-Löwenfeld 4219.

[2] Morice, Mém. pour servir de preuves à l'hist. de Bretagne I, 402.

[3] Siehe meine Schrift über die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. S. 32.

[4] Muratori, Ant. Ital. V, 1042–44. Giorgio e Balzani Reg. Farf. V, 294; 295.

tember 1060, begegnet uns nun Hildebrand in auffallenden Beziehungen zu St. Paul. Am 25. August 1059 heisst er *sancti Pauli prepositus*[1]. Der Titel hat hier schwerlich den technischen Sinn „Propst“, denn die Pröpste der Benedictiner Italiens hatten nun — wenn ich nicht irre — zumeist den Prioren ihren Platz eingeräumt, namentlich auch in St. Paul[2]. So möchte „praepositus“ lediglich „Vorgesetzter“ bedeuten. War aber damals nicht Airard Abt von St. Paul? Ja noch mehr: am 1. December desselben Jahres heisst Hildebrand geradezu *abbas de monasterio sancti Pauli*[3]. Also wären er und zugleich Airard Aebte von St. Paul gewesen. Wie lösen wir den Widerspruch?

Die beiden Urkunden sind nicht aus einer Römischen Kanzlei hervorgegangen[4]; zwei Notare, die über Hildebrand's Stellung kaum genauer unterrichtet waren, haben sie in Melfi und in Florenz geschrieben. Nur so viel möchte ich aus den Titeln schliessen, dass Hildebrand eigentlicher Leiter des Klosters war. So nannte ihn der eine Schreiber frischweg „Abt“, der andere wählte die dehnbarere Bezeichnung: „Vorgesetzter“. Dazu passt nun aber recht gut, dass es von demselben Leo IX., der den Abt Airard nach Nantes beförderte, im Papstbuch heisst, er habe Hildebrand das Kloster St. Paul übertragen *ad regendum*[5]. Nicht minder stimmt die Angabe Paul's von Bernried[6] mit meiner Ausführung überein: *[Hildebrandus a Leone papa] monasterio sancti Pauli miserabiliter desolato prelatus est.* Ihr entspricht dann

---

[1] Pflugk-Harttung, Iter Ital. 419 Nr. 36.

[2] — *ut nullus unquam sancti Pauli abbas, prior vel monachus* etc. J.-L. 4594.

[3] Muratori, Ant. Ital. VI, 227 und besser bei Pflugk-Harttung, Iter 422 Nr. 38. Das Jahr 1060 ist nach dem Stile der Pisaner berechnet. Wenn auch die Urkunde in Florenz ausgestellt wurde, so braucht doch nicht auf Florentiner Art gezählt zu sein: der Empfänger war Bischof von Volterra. Uebrigens hat Nikolaus II., in dessen Gegenwart das betreffende Rechtsgeschäft zum Abschluss kam, von Anfang November 1059 bis über das Ende des Jahres in Florenz geweilt; ferner entspricht die 13. Indiction dem 1. December 1059. Darnach haben denn auch J.-L. S. 516, Pflugk-Harttung a. a. O. und Andere 1059 angenommen.

[4] Die erste haben Martens und Greving übersehen, die zweite S. 8 und S. 23 für unecht erklärt: ihnen entging, dass Pflugk-Harttung a. a. O. sie nach dem Original veröffentlicht hat.

[5] Lib. pont. ed. Duchesne II, 275.

[6] Vita Greg. c. 13 ap. Watterich I, 478.

aber auch namentlich der Titel, den Hildebrand in einer Concilsacte des Jahres 1057 führt: *provisor monasterii s. Pauli* [1].

Mithin wurde der Abt von St. Paul Airard im Jahre 1050 Bischof von Nantes; daneben behielt er seine frühere Würde bei. Die thatsächliche Regierung des Klosters übernahm jedoch Hildebrand, der in Folge dessen einem Fernerstehenden wohl als Abt selbst erscheinen konnte. Und Hildebrand gab seine Stellung auch nicht auf, als Airard nach Rom zurückgekehrt war. Eben zwischen den beiden Daten, da Airard als Bischof und zugleich als Abt bezeichnet wird, galt Hildebrand nicht minder als Abt oder als Vorgesetzter.

Abt ist Hildebrand auch nach Airard's Tode [2] nicht geworden. Doch erhalten wir nun für das Amt, in welchem er immer noch verblieb [3], wieder eine zutreffendere Titulatur, die dem *provisor monasterii s. Pauli* von 1057 nahekommt. Freilich sind die Urkunden, die uns jetzt zur Verfügung stehen, auch Acte der päpstlichen Kanzlei selbst. Sie geben uns überdies Kunde, dass Hildebrand dem Kloster nicht allein als geistliches Oberhaupt vorstand, sondern auch dessen Geschäfte besorgte. Im Jahre 1064 unterzeichnet er sich als *monasterii sancti Pauli rector et oeconomus* [4], und 1066 bestätigt Alexander II. die Uebereinkunft, welche Abt Oderich von Vendôme *cum Heldiprando archidiacono atque coenobii sancti Pauli [rectore et] oeconomo* betreffs der Kirche St. Prisca abgeschlossen hat; *Heldiprandus [archidiaconus] sanctique Pauli monasterii rector* habe dem Abte die Kirche überlassen; dafür bezieht sich der Papst auf eine Urkunde, die *Heldiprandus archidiaconus ac s. Pauli rector cum monachorum s. Pauli generalis capituli consensu tradidit* [5].

---

[1] J.-L. 4370.

[2] 1064 heisst es von Airard: *dum vixerit.* Gallia christ. XIV. Instr. p. 172.

[3] Anders urtheilt Greving a. a. O. 23. Danach „findet sich in einer allerdings nicht unanfechtbaren Urkunde vom 2. Februar 1073 seine Unterschrift als Kanzler des hl. Petrus und Abt vom hl. Paulus". Greving fügt als Anmerkung hinzu: „Ueber die Echtheit der Urkunde siehe J.-L. 4765". Da steht aber nur das verhängnissvolle Kreuz, kein Wort der Rechtfertigung!

[4] J.-L. 4494. Die Urkunde ist, wie schon Löwenfeld bemerkt hat, ohne Grund verdächtigt worden. Weshalb Martens S. 7 Anm. 1 wiederum Bedenken trägt, ist nicht abzusehen.

[5] Mabillon, Annal. ord. s. Benedicti IV, 692 ed. Lucae.

Allerdings könnte man ja nun Rector im Sinne von Abt nehmen, und wirklich ist das Wort so gebraucht worden; aber dass es hier eine andere Bedeutung hat, beweist doch eine vom Papste scharf durchgeführte Unterscheidung: den Oderich von Vendôme nennt er zweimal Abt und eben so oft spricht er von dessen Nachfolgern als Aebten, dagegen bezeichnet er den Hildebrand mehrfach als Rector, während er mit Bezug auf eine spätere Ordnung, die ihm offenbar die regelmässige ist, sich wieder an die Aebte von St. Paul wendet.

Das sind die Daten über die Beziehungen Hildebrand's zu dem Römischen Kloster [1]. Sie ausführlicher zu besprechen, als bisher geschehen ist, schien mir der Mühe werth zu sein [2]. Wenn danach Hildebrand aber Oberhaupt von St. Paul war, wird dann Jemand annehmen können, er sei nicht Mönch gewesen? Ihn für einen Weltgeistlichen zu halten, scheint mir im Hinblick auf die Zeit der Reformen ganz unzulässig.

II. Martens handelt von einer Inschrift, „die über den Pforten von St. Paul gestanden haben soll“. Nicht: „über den Pforten“, und nicht: „gestanden haben soll“. Die Inschrift ist nämlich ein Bestandtheil der berühmten Klosterthüren, die der Brand von 1823 zwar stark beschädigte, aber doch nicht zerstörte. Das erzgegossene Kunstwerk widmete der bekannte Pantaleon von Amalfi, der es in Konstantinopel anfertigen liess, dieses und andere: zu St. Angelo auf dem Berge Gargano, zu Atrani bei Amalfi sieht man ähnliche Thüren, die auch in Pantaleon's Auftrag ein Byzantiner gegossen hat [3]. Doch zu unserer Inschrift! Ich lasse sie folgen, wie Herr Dr. Spiro sie abzuschreiben die Güte hatte.

---

[1] Dass er auch bei Lampert (ed. Holder-Egger 73) als *abbas de s. Paulo* erscheint, ist zur Genüge bekannt, hat aber keinen weiteren Werth.

[2] Dieselbe Stellung hatte in einer früheren Zeit der Abt Ingulf von Tours innegehabt: — *dum a Roma reverteretur de monasterio S. Pauli, cuius rector erat* etc. Brevis hist. Turon. ap. Salomon, Recueil des chron. de Touraine 228.

[3] Vgl. E. Strehlke, Ueber Byzantinische Erzthüren des 11. Jahrhunderts in Italien und das Geschlecht des Pantaleon von Amalfi, in Quast und Otte, Ztschr. f. christl. Archäologie und Kunst 1857 S. 117. Mit Zusätzen auch bei H. W. Schulz, Denkmäler der Kunst des Mittelalters in Unteritalien II, 228.

Was der Brand von 1823 vernichtet hat, ergänze ich aus älteren Drucken[1], es in Klammern setzend:

Anno millesimosseptuagesimo ab incar[natione] domini tempori[bus] domni Alexandri sanctissimi pape qar[ti et domni Il]dep[ran]di uenerabili monachi et [archidiaconi] constructe sunt porte iste in regiam urb[em Constantinopolim, adiuvante domno] Pantaleone [consuli, qui] ille fieri [iussit].

Diese Inschrift nun, die den Hildebrand so ausdrücklich als Mönch bezeichnet, verdient nach Martens keine Beachtung, weil sie wegen Erwähnung Alexander's IV., der von 1254—1261 den päpstlichen Stuhl innehatte, aus viel späteren Zeiten rührt. Dann müsste eine andere Inschrift, wonach die erwähnten Thüren von St. Angelo gegossen wurden: *in regiam urbem Constantinopoli adiubante domno Pantaleone, qui eas fieri iussit*[2], wohl als Muster gedient haben. So wird vielleicht Martens schliessen. Ich finde dagegen in der Uebereinstimmung der Worte nur einen Beleg, dass unsere Inschrift, gleich den Thüren von St. Paul selbst, ein Werk des 11. Jahrhunderts ist[3]. Aber Alexander IV.? Ihn dürfen wir — glaube ich — dem Byzantinischen Ursprunge zu Gute halten[4].

Gegen die Hypothese, dass die Inschrift einer späteren Zeit angehöre, spricht doch auch die einfache Erwägung, dass man nach 1073, dem Jahre, in welchem Hildebrand den päpstlichen

---

[1] Siehe Strehlke a. a. O. 116. Schulz a. a. O. 248.

[2] Siehe Strehlke a. a. O. 117. Schulz a. a. O. 249.

[3] Dass verschiedene Autoren die Inschriften der Thüren von St. Paul verfasst haben, — mag man schon aus der Verschiedenheit der Sprachen vermuthen. Aber auch die Lateinischen Inschriften sind nicht von Einem und Demselben entworfen, denn die Verse theilen nicht die Fehler der Prosa: diese ist gerade so schlecht, wie auf den Thüren von St. Angelo und zu Atrani.

[4] Das ist auch die Ansicht von W. Heyd (Deutsches Kunstblatt IX, 234 Anm.): „Konnte es nicht auch ein Versehen des Constantinopolitanischen Künstlers sein, der mit der Reihenfolge der Päpste unbekannt war?“ — Strehlke und Schulz haben den Fehler einfach vermerkt, der Gedanke an Fälschung scheint ihnen ganz fern zu liegen. — Wenn ein Byzantiner die Inschrift verfasst hat, wenn er also bis zu dem nicht eben hohen Grade, den die fehlerhafte Fassung verlangt, des Lateinischen mächtig gewesen ist, dann mag ihm vorgeschwebt haben, dass Alexander II. nach Leo IX., d. h. nach jenem Papste, unter dem die Kirchentrennung erfolgte, als Vierter die Tiara trug, und so liesse die falsche Ordnungszahl sich erklären.

Stuhl bestieg, sicher nicht die Bescheidenheit geübt hätte, ihn lediglich Mönch und Archidiakon zu nennen. Und ferner — glaubt Jemand im Ernste, dass der Römer, der doch frühestens im 14. Jahrhundert seinen Zusatz eingegraben hätte, an die Arbeit gegangen wäre, ohne sich vorher zu vergewissern, welche Ordnungszahl der Papst des angegebenen Jahres 1070 geführt habe?

Schade, dass das ganze Gebiet der mittelalterlichen Inschriftenkunde kaum irgendwo von Axt und Spaten berührt ist. So würde ich in eine Wildniss gerathen, wenn ich mich auch mit den epigraphischen Dingen befassen wollte [1]. Aber vielleicht genügen meine übrigen Bemerkungen.

III. Sehr einfach ist das Verfahren, womit Martens die Zeugenschaft *Hildebrandus monachus*, die er in drei verschiedenen Urkunden gefunden haben will, aus dem Wege räumt. Die Originale sind uns nicht erhalten, und Copien könnten nichts beweisen. Folglich wären drei Schreiber, als ob sie sich mit einander verabredet hätten, auf dieselbe Fälschung verfallen! Doch nein, so schlimm steht die Sache nicht. Martens hat vielmehr aus Einer Urkunde drei gemacht: in Wahrheit bleibt nur die kaiserliche Fassung des Papstwahldecrets von 1059 [2]. Diese enthält „viele materielle Unwahrheiten", und danach brauche man „die Kennzeichnung Hildebrand's als Mönch nicht weiter zu beachten". Aber einmal betreffen „die materiellen Unwahrheiten" durchaus

---

[1] Auch weiss ich nicht einmal, ob die Inschriften gegossen sind, wie die Thüren selbst, oder eingegraben. In ersterem Falle ist jede Fälschung unmöglich, nur in letzterem wäre sie an sich denkbar. Guss eines Werkes, sagt man mir, fände sich öfter in Verbindung mit Incisionen.

[2] Auf eine Concilsacte von 1059, welche die Streitsache zweier Bischöfe entscheidet, bezieht Martens die Unterschriften bei Mansi, Coll. conc. XIX, 918: *in chron. Farfensi, cuius memini superius* [d. i. S. 905]. Da gedenkt Mansi der Chronik von Farfa als einer Quelle für das Papstwahldecret von 1059. Jene Streitsache zweier Bischöfe, welcher Martens die Unterschriften anhängt, hat Nichts mit der Chronik von Farfa zu schaffen. Dann hat Mansi S. 909 *ex cod. Vat.* [1984] *ap. Labbeum* [Sacros. conc. IX, 1259] und S. 910 *ex cod. Florefiensi ap. Martène* [Ampl. coll. VII, 60] die Zeugenreihe wieder des Papstwahldecretes von 1059 mitgetheilt. Wenn Martens die von Mansi angeführten Werke eingesehen hätte, so würde er die Unterschriften nicht für ein Sendschreiben an den Erzbischof von Amalfi beansprucht haben! In diesem Irrthum ist Greving seinem Vorgänger gefolgt, jenen hat er doch nicht eigentlich berichtigt: S. 25 Anm. 4 wird die Namenreihe der Chronik von Farfa auch dem Briefe an den Erzbischof von Amalfi zugetheilt.

nur den Text, während die Unterschriften, wie bisher wenigstens allgemein angenommen wurde, einfach der echten, uns leider nicht vollständig erhaltenen Fassung des Wahldecrets entlehnt sind, und dann dienen alle erwiesenen Aenderungen einem ganz bestimmten Zwecke. Kann der „Kennzeichnung Hildebrand's als Mönch“ an dieser Stelle aber eine Absicht zu Grunde liegen?

IV. Martens glaubt nun die Zeugnisse für das Mönchthum seines Helden beseitigt zu haben; er hält es fortan für ausgemacht, dass Hildebrand Weltpriester gewesen sei. Denn wieviele Zeitgenossen auch von ihm als von einem Mönche reden, — nach Martens befinden sich alle im Irrthum, wenn sie nicht gar selbst lügen.

Hildebrand trug eine Kutte, doch nicht als Zeichen seines wirklichen Standes, sondern weil er den Mönchen von St. Paul, deren Rector und Oekonom er war, „äusserlich gleich erscheinen wollte“. Das ist die petitio principii; und aus dem Kleide, welches Hildebrand auch als Papst nicht ablegte, habe man dann — so fährt Martens fort — den falschen Schluss auf den Stand gezogen. Aber als hätte er die Unzulänglichkeit des Beweises gefühlt, — er thut noch ein Uebriges: er bemängelt wenigstens zwei unserer wichtigsten Gewährsmänner, damit eine Unklarheit, ja auch nur eine Kürze ihre Angaben über Hildebrand's Mönchthum in Misscredit bringe. So sage Donizo „nur kurz und flüchtig“ *hunc monachi deflent, monachus quia noscitur esse.* Dass Donizo von Urban II., unter dessen Regierung er schrieb, ebenso „kurz und flüchtig“ bemerkt: *Urbanus rethor, monachus prius et modo rector*[1], kommt für Martens nicht in Betracht, und er hält es denn natürlich auch für bedeutungslos, dass Donizo in Canossa lebte, in Canossa, wo damals sicher noch mehr als ein Mönch von der Demüthigung Heinrich's IV., von dem Triumphe Gregor's als Augenzeuge erzählen konnte. Sodann: Bruno von Segni nennt Hildebrand einen Römischen Mönch, und weil Bruno nun nicht auf alle Fragen, die Martens an ihn stellt, die reinlichste Antwort gibt, so meint er doch wohl, sei seine Aussage ohne allen Werth. Dass Bruno schreibt, Gregor habe in seiner Gegenwart oft über Leo IX. gesprochen, er habe diesem einen Biographen gewünscht, und dabei gerade ihn mit

[1] II, 3 Mon. Germ. SS. XII, 386.

besonders ermunternden Blicken angeschaut; dass Gregor danach dem Bischof von Segni wahrhaftig kein Fremdling war; — solche Erwägungen haben für Martens keinen Sinn. Wir lassen sie um so nachdrücklicher auf uns wirken und dürfen der zweimaligen Versicherung Bruno's [1], Hildebrand sei Mönch gewesen, vollen Glauben schenken. Kaum geringere Bedeutung hat das Zeugniss Arnulf's von Mailand, der ihn sah und kannte, der einmal auch als Gesandter zu ihm ging [2]. Doch diese Angabe hat Martens nicht beanstandet, er ist einfach darüber hinweggegangen [3]. Andere Nachrichten meine ich bei Seite lassen zu sollen [4], wohl aber muss zunächst eines Streites unter Menschen der damaligen Zeit gedacht werden, denn dessen Voraussetzung, ja dessen conditio sine qua non ist eben Gregor's Mönchthum. Dann bedarf eine einzelne Stelle, in der schon ein Zeitgenosse seinen Zweifel ausgedrückt haben soll, noch einer besonderen Erörterung.

Dauernder Aufenthalt an einem und demselben Orte, erklärt Wenrich von Trier, sei für den Mönch das erste Gebot; Gregor aber sei dem Kloster entlaufen und hätte die Städte Italiens, Deutschlands, Galliens durchzogen [5]. Sein Kloster habe er verlassen, beschuldigt ihn der Cardinal Benno [6], und eben darum nennt Benzo von Alba ihn einen Sarabaiten [7]. Der Ravennate Petrus Crassus aber, der in der Umgebung des Gegenpapstes lebte, verweist den Mönch Hildebrand, wie er ihn unzählige Male nennt, auf die Regel des hl. Benedict [8], dass einem Mönche nach abgelegtem Gelübde — *ex illa die non liceat de monasterio*

---

[1] Vita Leonis IX. ap. Watterich, Vitae pont. I, 96; 97 = Libell. de symoniacis, Lib. de lite II, 547; 548.

[2] III, 14. V. 9 Mon. Germ. SS. VIII, 20; 31; cf. Landulf. Mediol. ibid. 83.

[3] Ebenso über die Erwähnungen Hildebrand's als Mönches, die sich in der Vita Anselmi Lucens. ep. von Rangerius finden ed. La Fuente 69; 85; 100; 182; 189.

[4] Um so mehr, als sie nach Martens keine entscheidende Bedeutung haben, z. B. die Anklage der Brixener Synode: *habitu monachus videri et professione non esse.* Const. et acta I, 119. Martens hält es nur für „zulässig“, sie „gegen die Annahme des Mönchthums zu verwerthen“. Er nimmt *professio* im Sinne von Gelübde; man vergleiche die Umschreibung des Rangerius S. 85: *Monachus ex habitu, sed non ex religione.*

[5] Libelli de lite I, 286.

[6] ibid. II, 377.

[7] Mon. Germ. SS. XI, 593 Anm. 42 u. 44.

[8] Libelli I, 441.

exire; von Gregor stehe dagegen fest: *iugum regulae contra regulae disciplinam collo protinus excussit.* Wie ganz anders sei doch das Verhalten des ersten Gregor gewesen! Ihn habe Papst Benedict mit Gewalt dem Kloster entreissen müssen! Den geradezu entgegengesetzten Standpunkt nimmt Mangold von Lautenbach ein: *monachilis silencii censura interim paullulum intermissa* habe Gregor VII. dem Beispiele Gregor's I. entsprochen, man dürfe ja nur an dessen Reise nach Konstantinopel denken. In der Ueberschrift des Capitels rechnet er es seinem Helden zum Verdienste an, *quod suscepto religionis habitu tot urbes et regiones perlustrat*[1]. So viele Worte, so viel Eifer um einen Irrthum, in dem die Menschen sich befunden hätten!

Aber schon ein Zeitgenosse hat ja nach Martens gezweifelt, ob Hildebrand einem Orden angehört habe!

Wido von Ferrara schreibt: - - - *cum, adhuc adulescentulus, monachus diceretur, magnam sibi pecuniam congregavit.* Dass damit das Mönchthum Hildebrand's nicht geradezu abgeleugnet sei, mag Martens einräumen; aber der Ausdruck *diceretur* enthalte „doch zum Mindesten einen Zweifel", ob der Jüngling durch ein Gelübde sich wirklich gebunden habe. Mit demselben Rechte könnte man behaupten, Kreusa habe in ihrer Frage: *Uxor quondam tua dicta relinquor?* „zum Mindesten einen Zweifel" geäussert, ob sie die Gattin des Aeneas gewesen sei, und die Worte Gregor's I.: *Hoc in loco quisquis pastor dicitur* etc.[2], — sie enthielten „zum Mindesten einen Zweifel", ob es in Rom Bischöfe geben würde. Das genügt, um den einzelnen Ausdruck zu erläutern. Und der Zusammenhang des ganzen Satzes? Die Antwort kann nur lauten: Hätte Wido an Hildebrand's Mönchthum gezweifelt, so verlöre seine Anklage ihre rechte Bedeutung. Endlich muss ich bemerken, dass die Worte nicht eigentlich von Wido herrühren, sondern aus einem Briefe des Gegenpapstes[3], der doch gewiss den wahren Stand seines Concurrenten gekannt hat.

---

[1] ibid. I, 331. Der Text erschien ungefähr gleichzeitig mit der Arbeit von Martens; die Ueberschriften waren auch früher schon gedruckt.

[2] Lib. I, ep. 24 ed. Ewald-Hartmann I, 35.

[3] Das zeigte 1880 Panzer, Wido von Ferrara S. 57–63, und ihm hat sich namentlich auch Dümmler in seiner Ausgabe angeschlossen, Libelli I, 554 Anm. 1.

V. Den vorgeführten Zeugen, die in gutem Glauben, aber schlimmer Unkenntniss vom Mönchthum Gregor's berichteten, steht eine Art verschämter Lügner gegenüber! Sie kennen den wahren Sachverhalt, aber „sie wollen den Eindruck erwecken, Gregor sei Mönch gewesen". Das suchen sie auf Umwegen zu erreichen. So Leo von Monte Cassino, der von Victor II. erzählt[1], gegen den Willen des Kaisers, gegen seinen eigenen Wunsch habe Hildebrand ihn auf den hl. Stuhl erhoben: *propter quod utique postmodum dictus est [sc. Victor] monachos non amasse.* Leo hätte nicht den Muth gehabt, meint Martens, Hildebrand geradezu als Mönch vorzustellen, er hätte mit seiner gewundenen Ausdrucksweise ihn „sozusagen durch eine Hinterthür in die klösterliche Gemeinschaft einzuführen versucht". Aber ist der Stand nicht auf's allerdeutlichste bezeichnet? Hätte es daneben noch der Trivialität bedurft: „denn Hildebrand war Mönch"? Dann beachte man wohl: nach Martens scheute sich Leo vor der Lüge, Gregor sei Mönch gewesen, und auf der anderen Seite hat er das Gerücht, Papst Victor II. habe die Mönche nicht geliebt[2], weil ihm das Papstthum von Hildebrand aufgezwungen worden sei, doch ohne jedes Bedenken verbreitet, obwohl er die nothwendige Voraussetzung des angegebenen Grundes als krasse Unwahrheit gekannt hätte. Solche Verdächtigung träfe dazu noch einen Chronisten, dessen Zuverlässigkeit bisher gepriesen wurde[3]. Aehnlich soll auch Hugo von Flavigny verfahren. Nach ihm hat Hildebrand *militiae christianae* seine Jugend gewidmet und

---

[1] lib. II cap. 86; Mon. Germ. SS. VII, 687.

[2] Martens sucht nun auch diese Notiz selbst zu entkräften. Er erklärt: „Cardinalbischof Humbert von Silva-Candida war ein sehr geschätzter Rathgeber des Papstes". Das soll Meyer von Knonau, Heinrich IV. I, 105, gezeigt haben. Doch sagt Meyer nur: „auch zu Victor stand er in guten Beziehungen". Aber gesetzt, Humbert wäre so recht ein Vertrauensmann Victor's II. gewesen, — solchen Vorzuges erfreute er sich doch nicht als Mönch, sondern als einer der angesehensten Cardinäle der Römischen Kirche. Der Einwand von Martens würde allein dann einen Sinn haben, wenn Leo behauptet hätte, wegen ihres mönchischen Standes seien auch hoch verdiente Cardinäle von Victor II. zurückgestossen worden. Eben so wenig bedeutet es, wenn Martens noch geltend macht, Hildebrand habe als Papst „stets" mit Verehrung von Victor gesprochen, er habe also in dessen Gunst gestanden. „Stets"? Zweimal gedenkt er Victor's: I, 19 p. 33 *per venerandae memoriae papam Victorem,* und VI, 11 p. 340 *sancti videlicet Leonis papae et Victoris.*

[3] Z. B. Wattenbach, GQn[6] II, 236.

adolescentiam assumpto sanctitatis proposito inter mundi contemptores non sine magnis perfectionis indiciis perdomuit[1]. Jeder Leser ohne Voreingenommenheit wird sagen, Hugo habe sich so und nicht anders ausgedrückt, um zugleich die Art und Weise, wie Hildebrand als Mönch gelebt habe, auf die Nachwelt zu bringen. Nein, Martens erkennt klaren Blickes die nichtswürdige Tendenz des Chronisten. Dieselbe Anklage erhebt er dann noch gegen Paul von Bernried[2], auch gegen ihn ohne die Spur eines Beweises.

VI. Natürlich stützt Martens seine lahme Forschung auch auf die Krücken des argumentum ex silentio.

Der Abt Walo von Metz beglückwünscht den neuen Papst: *sapientia dei eligens virum de plebe in populi eum sui caput constituit; in cuius nimirum vita et moribus, quo nitendum sit, plebs inferior valeat intueri*[3]. Wäre Gregor Mönch gewesen, dann hätte der Abt sich gefreut, dass ein *vir de monasterio* Papst geworden sei, den Regularen als Beispiel zu leuchten! Auch erscheine es bei einem Mönche gleichgültig, ob er aus dem Adel oder dem Volke hervorgegangen sei, denn das Gelübde tilge jeden Standesunterschied. Ja, — wenn Walo nun aber einmal seiner Vorliebe für David, „den Weisesten der Propheten“[4], einen Ausdruck geben wollte; wenn ihm die Gelegenheit passend erschien, — wie er an anderer Stelle sagt[5], — die Zither David's anzuschlagen; wenn er gar glaubte, den neuen Papst mit seinem geliebten Judenkönig vergleichen zu können! Das war offenbar seine Meinung und Absicht. Denn Psalm 88, 20 heisst es von David: *exaltavi electum de plebe mea* und 17, 44: *constitues me in caput gentium*[6]. Wie konnte da von Hildebrand's Mönchthum die Rede sein!

Desiderius von Monte Cassino hat Hildebrand's an drei Stellen

---

[1] Mon. Germ. SS. VIII, 422.

[2] Watterich, Vitae pont. I, 477 seq.

[3] Mabillon, Analecta I, 247 hatte den Brief dem Abte Wilhelm von St. Arnulf zu Metz beigelegt. Ihm folgte Watterich I, 740. Nach Pflugk-Harttung im Neuen Archiv VII, 222 ist aber Abt Walo von St. Arnulf der Verfasser. Weshalb nun Martens S. 29 und mit ihm Mirbt in der Hist. Ztsch. N. F. XXXII, 456 Wilhelm von Hirschau nennen, ist mir ein Räthsel.

[4] Mabillon l. c. 261.

[5] ibid. 256.

[6] In weiterem Verlaufe des Briefes ermahnt er Gregor noch mit Psalm 44, 4: *Accingere gladio tuo super femur tuum!*

gedacht[1]. Einmal nennt er ihn einfach „Papst Gregor", und darin erblickt auch Martens nichts Bedenkliches. Dann aber heisst es: *Gregorii pontificis, qui ab eo [sc. Leone IX.] educatus ac subdiaconus ordinatus, nunc autem in Romana urbe culmen apostolicum tenens, Christi ecclesiam verbis simul et exemplis illustrat, didici relatione* etc. Dass Hildebrand als Zögling Leo's IX. vorgestellt wird, dass er auch als Subdiakon von dessen Gnade erscheint, seines Mönchthums aber nicht gedacht ist, spricht nach Martens gegen die bisherige Meinung, er habe einem Kloster angehört. Warum? Ihn in diesem Zusammenhange als Ordensmann zu bezeichnen, wäre doch nur dann Veranlassung gewesen, wenn Leo IX. ihn auch eingekleidet hätte. Zuletzt ertheilt Desiderius dem nachmaligen Papste selbst das Wort: „*Cum essem - - - subdiaconus et a beatae memoriae Victore - - - in Galliam - - - essem transmissus* etc. „Vom Monachate des Subdiakons erzählt Desiderius nichts". Gewiss nicht, denn Hildebrand wurde mit der Gallischen Mission betraut als Subdiakon der Römischen Kirche, keineswegs aber als Mönch irgend eines Klosters[2].

Oefter spricht Damiani von Hildebrand; seines Mönchthums hat er nie gedacht. Doch ist der Grund unschwer zu vermuthen. Damiani bewundert in Hildebrand den kampfbereiten Streiter und weitschauenden Politiker; ob er diesen Mann, den er doch viel mehr scheute als liebte, für das Muster eines Mönches hielt, möchte sehr zweifelhaft sein; und weshalb sollte er dann gerade das Mönchthum Hildebrand's betonen[3]?

---

[1] Mabillon, Acta IV^{b}, 453; 454; 458 ap. Migne ClL, 1006; 1007; 1013.

[2] Uebrigens meint auch Meyer von Knonau, Heinrich IV. II, 211 Anm. 41, Martens habe das Stillschweigen des Abtes Desiderius „mit Recht als Hauptargument" gegen das Mönchthum Gregor's angeführt.

[3] Dazu hat er um so weniger Grund, als sein Princip war: *Quam male mercatur, qui monachorum praesumit claustra deserere!* Gregor aber hatte das Kloster verlassen. Nebenbei nur ein Wort über die Folgerung, die Martens S. 31 Anm. 2 aus einer Erzählung Damiani's zieht. *Hildebrandus Romanae ecclesiae archidiaconus retulit: Duos, inquit, sanctos monachos vidi* etc. Daraus schliesst Martens: „Dass hier der nichtmönchische Archidiakon von den zwei Mönchen separirt wird, ist offenbar". Dann ist es auch wohl „offenbar", dass nach folgendem Satze: „Der Geh. Rath von Giesebrecht erzählte: Zwei gelehrte Professoren" u. s. w., der Verfasser der Kaisergeschichte eher alles andere gewesen wäre, als ein Professor. Doch, man verzeihe.

Es bleibt Gregor selbst. Niemals bekennt er sich, wie Martens behauptet, als Schüler des hl. Benedict; sein Ruhm ist, Nachfolger des hl. Petrus zu sein. Das wäre bei einem Hierarchen im Stile Gregor's nicht überraschend; und vielleicht wird man auch fragen dürfen, ob Gregor nicht selbst empfunden habe, wie wenig gerade er Veranlassung habe, sein Mönchthum zu betonen. Weit entfernt, durch blosse Anlegung eines Habits, wie Martens meint, als Mönch erscheinen zu wollen, soll er vielmehr sein Ordenskleid nur ungern zur Schau getragen haben:

Monachus ex habitu, sed non ex religione,
Quem tamen abscondit, ne sibi testis eat,
At pallam induitur et clara veste refulget
Et quasi nupturus pigmaea membra tegit [1].

Quem tamen abscondit! Wenn diese Angabe zutrifft [2], so bestätigt sie meine Vermuthung, Gregor habe in richtiger Erkenntniss seinen Stand als Mönch nicht gern in Erinnerung gebracht. Aber hat er's wirklich nie gethan?

Nach Martens hätte Gregor in der Concilsrede vom Februar 1076 eine Wendung gebraucht, die „in den Gesichtskreis eines echten Ordensmannes nicht hineinpasst". Er spricht unmittelbar zu Petrus: *Tua sancta Romana ecclesia me invitum ad sua gubernacula traxit et ego non rapinam arbitratus sum, ad sedem tuam ascendere, potiusque volui vitam meam in peregrinatione finire, quam locum tuum pro gloria mundi saeculari ingenio arripere* [3]. Da soll Gregor die Meinung, er sei Mönch gewesen, förmlich selbst zurückweisen, denn „der echte Ordensmann sehnt sich stets nach monastischer Ruhe", er greift nicht zum Pilgerstabe, und wenn er glaubt, „durch Reue und Busse Früheres gut machen zu müssen, so bietet auch dafür sein Kloster den naturgemässen Ort". Also habe Gregor, wenn auch nur hypothetisch, eine ganz unmönchische Anschauung geäussert! Diese Ausführungen werden mit einer gewissen Komik wirken, wenn man Stellen der Chronik von Monte Cassino vergleicht. Abt Desiderius ist Papst ge-

---

[1] Rangerii Vita Anselmi ed. La Fuente 85.

[2] Ebenso sagt Wenrich von Trier: *vestem illam, quod solum in eo de monacho remanserat, preciosis exuviis, ut nihil minus quam monachus videretur, desuper occultasse.* Libelli I, 286.

[3] Ep. III, 10a ed. Jaffé 224.

worden, er, *qui iam dudum decreverat, vitam suam in quiete transigere et qui magis optabat in divina peregrinatione suum tempus finire.* Und nochmals heisst es von ihm, er würde es vorgezogen haben, *in divina peregrinatione vitam finire, quam tanti ordinis fascibus gravissimis colla submittere*[1]. Wie man sieht, hätte der *archangelus monachorum* — so nennt ihn Damiani — denselben gar nicht mönchischen Wunsch gehegt. Doch Scherz bei Seite! Bisher hat man das Wort *Peregrinatio*, wenigstens mit Bezug auf die Chronik von Monte Cassino, stets als klösterliches Leben erklärt[2], so namentlich auch Du Cange. Es wird Martens' Sache sein, die Verkehrtheit der Deutung nachzuweisen; jedenfalls aber hat er zu zeigen, dass Gregor VII. *Peregrinatio* in einem anderen Sinne gebraucht habe[3], als nach allgemeiner Ansicht der Chronist von Monte Cassino, der im übrigen doch den gleichen Gedanken ausführt. Wie aber auch immer, — nicht eben viel scheint mir darauf anzukommen, ob Gregor die wohl begründete These alter und neuer Zeit gleichsam noch mit eigenem Siegel beglaubigt. Es bleibt eine Fülle schlagender Argumente, die über sein Mönchthum keinen Zweifel lassen; — sie zu entkräften, hat Martens vergebens Worte zu Worten gefügt.

---

[1] Petri chron. Casin. III, 66; 67. Mon. Germ. SS. VII, 748; 749.

[2] S. die Begründung des Angelo de Nuce bei Muratori SS. IV, 476 Anm. 2.

[3] Man übersehe in Gregor's Worten nicht: *seculari ingenio* als Gegensatz zu: *in peregrinatione.*

Kritische Bemerkungen zum Process des Templerordens.

Zur Abwehr und zur Verständigung.

Von

Hans Prutz.

I.

Wenn es für den Kundigen noch eines Beweises dafür bedurft hätte, dass trotz der lebhaften und zum Theil leidenschaftlichen Erörterung, welche das in der Entwicklung und dem Untergang des Templerordens vorliegende Problem während der letzten Jahre gefunden hat, die einander entgegengesetzten Ansichten von einem Ausgleich noch weit entfernt sind, und dass daher die hochinteressante, aber auch überaus schwierige Frage, um die es sich dabei handelt, einer befriedigenden Lösung noch immer harrt, so wäre derselbe allerdings durch den neuesten Zuwachs, den die Templerliteratur erfahren hat, als besonders eindringlich erbracht zu erachten. Denn so zuversichtlich er auftritt, und so streng sein Urheber in dem Gefühl sieghafter Ueberlegenheit mit den früheren Bearbeitern dieses Gegenstandes ins Gericht geht, es bleiben doch auch bei ihm noch wichtige Punkte ungelöst und in anderen geräth er mit seiner eigenen Deduction, ohne es selbst recht zu merken, in einen Widerspruch, an dem wir sogar diejenigen lebhaft Anstoss nehmen sehen, die, im übrigen mit ihm einig, die These von der völligen Unschuld des Templerordens verfechten. Denn sie sehen, was ihm entgangen zu sein scheint, dass die Einräumung auch nur gewisser Möglichkeiten und an sich recht unscheinbarer Zugeständnisse in vermeintlichen Nebendingen in ihren ganzen

kunstreichen Bau Bresche zu legen droht und denen, welche die Schuld des Ordens behaupten, erwünschte Blössen darbietet.

Verfasser dieses neuesten Beitrages zur Templercontroverse ist Dr. phil. Julius Gmelin, Pfarrer in Grossaltdorf. Schon an dem Titel seines Buches „Schuld oder Unschuld des Templerordens. Kritischer Versuch zur Lösung der Frage“ [1] könnte man Anstoss nehmen. Ist er nämlich als Frage gemeint, so steht er mit dem Inhalt des Buches in Widerspruch, den ein einziges stürmisches Plaidoyer für die Templer ausmacht. Wird der Titel aber nicht als Frage gefasst, so erregt er die Erwartung, es werde eine unparteiische, erschöpfende Darlegung der von beiden Seiten vorgebrachten Argumente geboten, schliesslich aber dem Leser überlassen werden, wofür er sich entscheiden und was er demnach für sich als Ergebniss der erneuten Prüfung gelten lassen will. Ist darin vielleicht das in dem Verfasser sich dunkel regende Gefühl zum Ausdruck gekommen, dass es mit der zwingenden Richtigkeit seiner Beweisführung doch nicht ganz so steht, wie er geglaubt hat? Kann man sich doch eines gewissen Staunens nicht erwehren, diesen überzeugten Vertheidiger des Ordens, den er völlig schuldlos einem nichtswürdigen Attentat der Kirche und des französischen Königthums erliegen lässt, bei der Ziehung des Schlussergebnisses an dem bisher im Glorienschein des Martyriums gesehenen Orden Gebrechen entdecken und Verirrungen als möglich zugeben, ja als wahrscheinlich bezeichnen zu hören, denen gegenüber der von ihm eingenommene Standpunkt kaum zu halten sein dürfte.

Gmelin's Arbeit ist einer Anregung entsprungen, die Bernhard v. Kugler ihm während seiner Studienzeit gegeben hat, indem er ihn zu einer Nachprüfung meines 1879 erschienenen Buches „Geheimlehre und Geheimstatuten des Tempelherrenordens“ [2] aufforderte. Ehe Gmelin aber mit seinen Forschungen zum Abschluss kam, erschienen Schottmüller's „Untergang des Templerordens“ [3] und mein „Entwicklung und Untergang des Templerordens“ [4], ferner aber H. Ch. Lea's „History of the Inquisition of the Middle ages“ [5].

---

[1] Stuttgart, Kohlhammer. 1893.
[2] Berlin, Mittler u. Sohn. 1887.
[3] 2 Bde. Berlin, Mittler u. Sohn. 1887.
[4] Berlin, Grote. 1888.
[5] 3 Bde. New-York. 1888.

Jedenfalls lag ihm also eine Fülle von Vorarbeiten vor, die, abgesehen von der Verschiedenheit des Standpunktes, das Quellenmaterial ausserordentlich bereichert hatten. Dazu kamen die zum Theil sehr werthvollen Aeusserungen, welche jene Werke in der Deutschen und namentlich in der Französischen Literatur veranlasst hatten. Dass er das alles fleissig benutzt und nach Kräften zur Förderung der historischen Erkenntniss zu verwerthen gesucht hat, wird man Gmelin gern zugestehen. Nur begegnet es doch auch ihm, dass er, statt unbefangen zu prüfen und sich in die gegnerischen Argumente hineinzudenken, diese vielmehr mit allgemeinen Wendungen abthut und sich unbesehen die Darlegung derer zu eigen macht, die bisher den von ihm verfochtenen Standpunkt eingenommen haben. So beruht sein Werk neben sorgsamem Studium der Acten des Templerprocesses in der Hauptsache auf Lea und Schottmüller. Höchst eigenthümlich freilich ist sein Verhältniss zu letzterem. An welch schweren Mängeln Schottmüller's Werk leidet, wie derselbe einmal durch seine Unkenntniss des mittelalterlichen Lateins zu den verkehrtesten Uebersetzungen („sprachlichen Uebersetzungsfehlern", sagt Gmelin S. 4) verleitet, wie er durch das Streben nach „Rettung" Clemens' V. auf einen Standpunkt gedrängt worden ist, der ein rechtes Verständniss der Hauptmomente in der grossen politisch-kirchlichen Action eigentlich ausschloss (S. 5), und was an dem Buche sonst noch für „Blössen und Unvollkommenheiten" zu tadeln gewesen: — daraus macht Gmelin auch seinerseits kein Hehl und er begründet sein Urtheil gelegentlich auch im einzelnen. Nichtsdestoweniger wirft er sich mit Emphase zum Vertheidiger, ja zum Rächer Schottmüller's auf; er will ihm eine Art von Satisfaction bereiten (S. V.) und einen Kranz der Anerkennung auf das Grab legen. Namentlich an mir will er Schottmüller rächen, obgleich er, wie gesagt, die Ausstellungen, die auch ich seiner Zeit an jenes Arbeit machen musste (und machte ohne Schelten und Schmähen, rein sachlich, indem ich meine Bemerkungen geflissentlich aus dem Text in die Noten und Excurse verwies, mich damit also nur an die fachgenössischen Leser wandte) — auch seinerseits macht und obenein (S. 3) urtheilt, dass weitaus am schärfsten von K. Wenck gegen Schottmüller vorgegangen sei.

Besonders anstössig aber findet es Gmelin, dass ich meine Ansicht über die Art und den Grad der templerischen Ver-

schuldung im Laufe von neun Jahren fortgesetzter Forschung modificirt habe, indem ich in meiner 1879 erschienenen „Geheimlehre“, welche zunächst durch eine Untersuchung der eben von Merzdorf veröffentlichten gefälschten templerischen Geheimstatuten veranlasst war, im Anschluss an Loiseleur, La doctrine secrète des Templiers [1], die Existenz einer templerischen Geheimlehre (katharischen Ursprungs und luciferianischer Färbung) zu erweisen suchte, späterhin aber auf Grund des inzwischen beträchtlich vermehrten Materials diese Ansicht zwar fallen liess, jedoch im Gegensatz zu Schottmüller daran festhielt, dass in dem Orden höchst anstössige und für die Kirche durchaus unduldbare Bräuche, insbesondere die Abnegation und die Entweihung des Kreuzes, sowie arge Zuchtlosigkeit anderer Art geherrscht haben, und das zu erklären suchte aus dem Gegensatz, in den der Orden einmal im Osten durch den unglücklichen Ausgang der Kreuzzüge, und dann im Westen durch albigensische Einflüsse zu der orthodoxen Papstkirche gerathen war.

Selbst wer Süddeutscher Lebhaftigkeit und Schwäbischer Derbheit viel zu Gute hält, wird doch überrascht sein durch den in wissenschaftlichen Werken bisher kaum erhörten Ton, den Gmelin in dieser Polemik anschlägt. Er klagt, meine Arbeiten seien im Vergleich mit dem Schottmüller'schen Buche viel zu günstig recensirt und parteiisch geschont worden (wofür er sich doch nicht an mich, sondern Loserth, Langlois u. s. w. zu halten hätte) und erachtet desshalb eine durch ihn zu vollziehende „gründliche Zurechtweisung“ nicht bloss für „eine Pflicht der Wahrheit und Gerechtigkeit“ (S. 11), sondern es scheint ihm auch eine Lösung der Frage nach der Schuld oder Unschuld der Templer so lange unmöglich, als man mir „noch so viel Ehre anthut, wie dermalen geschieht“, „so lange man meine Aufstellungen noch so ernsthaft nimmt, und eben damit ihnen noch so viel Berechtigung oder auch nur den »Schein des Rechten« zugesteht, als von mancher Seite jetzt noch der Fall ist“. Macht er dann den Vertretern einer Schuld des Ordens überhaupt die „unverantwortliche Weise“ zum Vorwurf, in der sie verfahren seien, und rügt er die Luftigkeit und die Widersprüche der von ihnen construirten Gebäude, so meint er doch (S. 11) „nicht leicht einen dank-

[1] Paris u. Orléans. 1872.

bareren und glücklicheren Angriffspunkt" finden zu können als eben mich, den bedeutendsten Vertreter „von nicht bloss einer, sondern eigentlich zwei entgegenstehenden Auffassungen" (S. 12). Mich zu widerlegen hält er nicht für ein überflüssiges Werk, wie es (um eine Probe von der gebildeten Ausdrucksweise des Herrn Pfarrers [S. 12] zu geben) eins sein würde, „einen Todten noch tödter zu machen, denn als todt gebärdet sich Prutz weder selbst, noch wird, dass er todt ist, allgemein genügend erkannt". Diese Widerlegung scheint ihm aber nicht einmal eine negative Arbeit, weil durch sie zugleich die wichtigsten Beweise für die Unschuld des Ordens zu gewinnen seien.

Meine gesellschaftlichen Gewohnheiten bewahren mich davor, in den Ton zu verfallen, den Gmelin hier und an vielen anderen Stellen anschlägt. Auf derartige Expectorationen, die wissenschaftliche Beweisführung durch Schmähen des Gegners ersetzen, wäre vielleicht Schweigen die beste Antwort. Aber die Achtung vor der Wissenschaft, die durch eine sachliche Erörterung der Controverse gefördert wird, nöthigt mich, die Gmelin'sche Darstellung nicht ungeprüft zu lassen, zumal durch etliche der dabei vorzubringenden Momente die Erkenntniss der in diesem Punkte noch so heiss umstrittenen historischen Wahrheit vielleicht gefördert wird. Nur sei es mir gestattet, im Anschluss an die Charakteristik des von Gmelin beliebten Tons eine allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, die ich — und mit mir, glaube ich, mancher Fachgenosse — schon lange auf dem Herzen habe, und für die ich daher bei allen denjenigen auf Zustimmung rechnen zu dürfen hoffe, denen unsere Wissenschaft über alle persönlichen Interessen geht.

Ehemals genossen bekanntlich die Philologen des zweifelhaften Rufes leidenschaftlicher Heftigkeit und ausfallender Grobheit bei der Ausfechtung ihrer wissenschaftlichen Controversen: dermalen sind sie darin von gewissen Kreisen der jüngeren Historiker weit überflügelt. Ich brauche nicht Namen zu nennen und nicht bestimmte Beispiele anzuführen, um verstanden zu werden, wo man der Entwicklung der literarischen Kritik im Gebiete der Geschichtschreibung während der letzten Jahre aufmerksam gefolgt ist. Statt unbefangener Prüfung des Versuchten, ehrlicher Anerkennung des etwa Gelungenen und sachlicher Widerlegung oder Berichtigung des Verfehlten läuft die

Kritik nur allzu oft hinaus auf ein kleinliches Eifern um Nebendinge und weiterhin auf ein Schelten oder gar Schmähen des Gegners und kommt damit, wie gewisse Vorgänge gelehrt haben, leicht in einer Weise auf das persönliche Gebiet, welche die Ausfechtung des wissenschaftlichen Streites mit den üblichen literarischen Waffen unmöglich macht, während es bisher doch noch an einer Instanz fehlt, welche als berufen und berechtigt anerkannt wäre, solche Verletzungen der guten literarischen Sitte und der wissenschaftlichen Würde in die gebührenden Schranken zurückzuweisen. Diese Erscheinung ist um so unerfreulicher, als natürlich diejenigen, welche in diesen Ton nicht einstimmen, den ausserhalb Stehenden als Vertreter der minder berechtigten Sache erscheinen. Ich stehe mit der Ansicht wohl kaum allein, dass wir alle zusammenwirken sollten, um diesem Unwesen, das nicht bloss einzelne Fachgenossen, sondern das ganze Fach in den Augen der Gebildeten herabsetzt, nach Kräften zu steuern.

Insbesondere ist es Sache der akademischen Lehrer, ihre Schüler zur Beobachtung der guten alten Sitte einer persönliche Ausfälle meidenden sachlichen Discussion anzuleiten und zu gewöhnen. Dazu müssen sie es freilich zunächst als ein Gebot der Selbstachtung erkennen, auch bei verfehlten oder minder gelungenen Arbeiten die redliche Absicht und das ehrliche Streben des Verfassers nicht leichtfertig anzuzweifeln und damit die literarische Discussion alsbald auf das sittliche Gebiet hinüberzuspielen. Wer einem historischen Seminar vorsteht oder historische Uebungen leitet, kommt ja oft genug in die Lage, begabtere oder strebsamere Schüler zu den ersten Versuchen in eigener Forschung und literarischer Production anzuregen, indem er sie zur kritischen Prüfung einer neu erschienenen Specialarbeit veranlasst. Ich habe es mir dabei zum Gesetz gemacht, die Herren dazu anzuhalten, dass sie sich zunächst darüber klar werden und auch bestimmt davon Rechenschaft geben, was sie ihrerseits aus der zur kritisirenden Arbeit gelernt haben; erst auf Grund der so gewonnenen Einsicht in das eigene Vermögen sollen sie ihre Einwände erheben und ihre Berichtigungen vorbringen. Statt dessen suchen heute nicht selten gerade jugendliche Kritiker in ihrer Freude über die eben gewonnene Herrschaft über ein engumgrenztes Specialgebiet durch recht rücksichtslose Behandlung älterer Fachgenossen sich gewissermassen die Sporen zu verdienen. Das ist schon

schlimm, auch wenn die Erörterung auf fachwissenschaftlichem Boden und in fachwissenschaftlichen Kreisen bleibt. Wenn aber eine solche Polemik nun gar hinaustritt vor das grosse Laienpublicum, dem jedes Mittel zur Gewinnung eines auf eigene Einsicht gegründeten Urtheils fehlt, wenn dabei obenein mit der dem Laien imponirenden Unfehlbarkeit des allein competenten Fachmannes ganze wissenschaftliche Richtungen abgethan und als auch von allen anderen abgethan dargestellt werden und so geflissentlich der Schein erweckt wird, als ob in der betreffenden Frage ein anderer Standpunkt als der eben vorgetragene nicht möglich, weil mit dem gesunden Menschenverstande nicht vereinbar sei: so hört da nicht bloss die wissenschaftliche Polemik, sondern die Wissenschaft überhaupt auf, um einem bloss von persönlicher Animosität beherrschten agitatorischen Treiben das Feld zu überlassen.

Nach dieser allgemeinen Bemerkung, die nicht erst durch die Polemik veranlasst ist, die Gmelin in Sachen des Templerproblems gegen mich geübt hat, sondern sich mir und gewiss auch manchem Fachgenossen im Lauf der letzten Jahre aufgedrängt hat, verzichte ich darauf, die wider mich gerichteten Angriffe in dem gleichen agitatorischen Ton zu beantworten, oder auch nur die billigen scurrilen Wendungen nachzuahmen, mit denen Gmelin die Heiterkeit seiner Leser zu erregen beflissen ist [1], in der Meinung, die wissenschaftlichen Argumente eines

---

[1] Nur ein paar Beispiele mögen zur Kennzeichnung der Gmelin'schen Ausdrucksweise hier angeführt werden: S. 72: „die reinste Ketzerbrauerei"; S. 146: „Müssiggang ist aller Laster Anfang, da sind wir nun drinnen!"; S. 147: „wie er (Prutz) uns in einer Anmerkung verräth"; S. 150: „Ob das etwas so über allen Zweifel Erhabenes ist? Indess, auch wenn, was ist denn da weiter dabei? Vernimm denn, o Leser, was Prutz darüber zu sagen hat"; S. 151: „diesen Riesensatz wagte doch auch Prutz nicht!" S. 168: „Prutz aber will das scheints so lange nicht glauben, als er nicht irgendwo ein königliches oder päpstliches Document findet mit dem naiven Eingeständniss solcher Politik! Ja, da wird er wohl lange warten können: so schlau war man damals schon, dass man nicht alles dem Papier anvertraute, was man dachte"; S. 187: „dass Schottmüller Prutz auch in der Etymologie ‚über' ist". — Hierher gehört auch die wunderliche, kaum recht verständliche, aber doch wohl als Witz gemeinte Bemerkung S. 17, Anmerkg. über den Gebrauch von „Tempelherr" und „Tempelherrenorden" und den von „Templer" und „Templerorden". Inwiefern in letzterem eine „entgegen-

über ein wissenschaftliches Problem Andersdenkenden dadurch zu widerlegen, dass er ihn scheinbar dem Gelächter preisgibt.

II.

Den Weg zu dem Beweise für die Unschuld des Templerordens bahnt sich Gmelin durch eine eingehende Kritik erst meiner „Geheimlehre u. s. w.“ und dann meiner „Entwicklung u. s. w. des Templerordens“. Verzichte ich aus den Eingangs dargelegten Gründen auf die gebührende Würdigung des dabei angeschlagenen Tones und lasse ich demnach Gmelin auch das Vergnügen, den von mir in dem erstgenannten Buche eingenommenen Standpunkt in der von ihm beliebten scurrilen Manier als „Proto-Prutz“ und den davon abweichenden der zweiten Arbeit als „Deutero-Prutz“ zu bezeichnen, so muss ich ihm doch in sachlicher Hinsicht mit aller Entschiedenheit entgegentreten.

Zunächst ist es doch wohl nicht etwas so ganz Ungeheuerliches, dass Jemand in der Beschäftigung mit einem so schwierigen und verwickelten Problem wie dem Templerprocess — (es ist noch viel schwieriger und verwickelter als Gmelin selbst wähnt) — im Laufe von neun Jahren fortschreitender und sich vertiefender Forschung seine Ansicht modificirt. Das haben auch schon Andere gethan. Der loyale Kritiker freilich wird sich in einem solchen Falle füglich an die letzte wissenschaftlich begründete Aeusserung des Betreffenden halten, wie ja auch wohl Niemand bei der Recension eines Buches statt der neuesten Auflage eine der älteren zu Grunde legen wird. Wenn Gmelin nicht müde wird, seinen Lesern entrüstet zu versichern, ich hätte in der „Geheimlehre“ und in der „Entwicklung u. s. w.“ zwei völlig unvereinbare, einander völlig ausschliessende Ansichten vertreten, so verschiebt er damit die Streitfrage sehr wesentlich. Denn gerade in Betreff des wichtigsten von den controversen Punkten, der Frage nach der Schuld des Ordens, ist das nicht der Fall. Im Gegensatz nämlich zu den Vertheidigern des Ordens, die an demselben überhaupt kein Fehl finden, halte ich in der „Entwicklung“ so gut wie früher in der „Geheimlehre“ an einer Verschuldung der stolzen Genossenschaft fest und finde demnach auch das

kommende Stellung“ sich offenbaren soll, ist mir unerfindlich, ebenso, warum man nicht — z. B. mit Lessing — Tempelherr sagen soll. — Diese Proben mögen genügen!

Vorgehen gegen dieselbe, in dem jene eine aus schnöder Habgier entsprungene, jeden Scheines der Berechtigung entbehrende frevelhafte Gewaltthat sehen, von dem Standpunkte jener Zeit aus begreiflich, ohne desshalb etwa die dabei angewandten Mittel zu billigen. Insofern stehe ich in der Sache noch auf dem ursprünglich von mir eingenommenen Standpunkt, als ich nach wie vor behaupte, dass ein wirkliches schweres Verschulden des Ordens seinen Gegnern die Handhabe und den sonst nicht erreichbaren Rechtstitel zum Einschreiten geboten habe, mag ich auch die Art und den Grad dieses Verschuldens anders als früher bestimmen. Wie Gmelin ja schon durch den Titel seines Werkes zu erkennen gibt, handelt es sich aber doch nach wie vor um die Schuld oder Unschuld der Templer, die möglichen Nuancirungen der ersteren, falls sie nachgewiesen ist, sind nebensächlich. Das hat, besorgt wegen der Zugeständnisse, die Gmelin, wie später zu berühren sein wird, am Schlusse in Bezug auf die Entartung des Ordens macht, neuerdings auch B. v. Kugler[1] ausgesprochen, indem er meint, es sei gleichgültig, ob man eine förmliche templerische Geheimlehre oder bloss häretische Verirrungen innerhalb des Ordens zugebe.

Und mit der Behauptung von einem thatsächlichen Verschulden des Ordens, mag man dieses auch nur darin sehen wollen, dass er gegen die von vielen Mitgliedern geübten anstössigen Bräuche nicht einschritt, sondern das Uebel im Geheimen weiter um sich fressen liess, stehe ich ja nicht allein, sondern darf mich der Uebereinstimmung nicht bloss mit Hermann Reuter, sondern namentlich auch mit Ranke freuen. Das hätte Gmelin doch zu einiger Vorsicht mahnen sollen; aber er findet sich mit beiden Autoritäten ebenso schnell wie einfach ab. Gegen Reuter, der die Templerfrage in seiner „Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter“ II, S. 33 ff., berührt, bemerkt er (S. 63, Anm. 1) unter rühmender Anerkennung seiner sonstigen Verdienste, dass er in dem Streben, religiöse Aufklärung im Mittelalter nachzuweisen, zu weit gehe und mehr Aufklärung finde als zugestanden werden könne; Reuter's Urtheil über die Acten des Templerprocesses (sie gewährten keine sichere Unterlage, seien aber nicht für völlig kritisch werthlos zu halten) erledigt er durch die Be-

---

[1] Allg. Zeitung. 25. December 1893.

merkung: hätte Reuter das ganze Material gründlicher kennen gelernt, so würde er wohl zu einem anderen Ergebniss gekommen sein.

Noch überraschender ist die Art, wie (S. 14 Anmerkg.) Ranke's Autorität abgethan wird, indem seine Behauptung von dem Vorhandensein eines häretischen Zuges bei den Templern[1] einmal dem Mangel an Kenntniss des vollen Materials entsprungen sein soll, dann aber wörtlich fortgefahren wird: „Als tieferer Grund erscheint uns allerdings auch bei Ranke ein gewisser Mangel in Bezug auf das Verständniss des religiösen Factors; auch bei ihm verbirgt sich nicht, dass er eben in erster Linie Profanhistoriker ist, dagegen mit der Kirchengeschichte von Hause aus weniger vertraut". Das ist jedenfalls ein neues Urtheil über den Altmeister unserer Wissenschaft, in dem wir den Geschichtschreiber nicht bloss der Deutschen Reformation, sondern auch der Päpste bewundern, und der sein Lebenswerk krönte mit einer vorzugsweise der Entwicklung des religiösen Gedankens nachgehenden Weltgeschichte grösster Conception. Auch ihm gegenüber wird also auf das Vorrecht des Theologen, der seine kirchengeschichtlichen Collegien hörte, gepocht, ähnlich wie Gmelin anderer Leute Auffassung widerlegt zu haben glaubt durch die Behauptung ihrer Unfähigkeit, „sich wirklich auf den Boden der mittelalterlich-kirchlichen Auffassung zu stellen" (S. 145). Das ist freilich immer noch milder, als wenn er (S. 261) eine gegnerische Ansicht dadurch beseitigt, dass er auf ihre Erörterung verzichten zu müssen erklärt, weil die bisher von ihm vorgebrachten „Gründe für jeden vernünftigen und rechtlichen Menschen genügen" müssen, den noch nicht Ueberzeugten also diese beiden Eigenschaften höflicher Weise abspricht. Trifft hier nicht genau das zu, was ich über die neuerdings Mode gewordene Art der Kritik und Polemik bemerkte?

Aber noch eine andere Seite der Gmelin'schen Kritik und Polemik muss vor dem Eintritt in die sachliche Discussion hier durch ein paar Beispiele gekennzeichnet werden. Der Wiedergabe meiner beiden Arbeiten über den Templerorden erklärt Gmelin desshalb so grossen Raum zugestanden zu haben (S. IV), um mir „so viel als möglich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und

---

[1] Weltgeschichte VIII S. 621 f.

den Vorwurf einseitig auszugsweiser Darstellung zu vermeiden". Leider hat ihn gerade sein Uebereifer dazu an einigen recht wichtigen Stellen unfähig gemacht. Ich lege dabei kein Gewicht darauf, dass er bei Wiedergabe des Inhalts der „Geheimlehre" die Darstellung von dem ursprünglichen Verhältniss zwischen Christenthum und Islam reproducirt, die ich erst in der „Culturgeschichte der Kreuzzüge" (Berlin 1883) vorgetragen habe. Aber gegen die von ihm beliebten Entstellungen muss ich Verwahrung einlegen. Wenn er mich (S. 18) sagen lässt, „seinem ursprünglichen Wesen nach weise der Islam weit mehr Verwandtschaft mit dem Christenthum auf", als man gewöhnlich annehme, so ist das doch etwas ganz anderes, als ich (Culturgesch. S. 22) sagte: „Seinem ursprünglichen Wesen nach ist der Islam dem Christenthum nicht unversöhnlich verfeindet". Weiterhin habe ich dann die schnelle Ausbreitung der Lehre Mohammed's zu erklären gesucht aus der Entartung des Byzantinischen Christenthums jener Zeit, das „jedes höheren geistigen und sittlichen Gehaltes entbehrte und eigentlich nichts war als eine wüste Mischung von Heidenthum, unverstandenen christlichen Gebräuchen und inhaltlosen Formeln" (Culturgesch. S. 24). Daraus liest Gmelin heraus, dass nach meiner Meinung „dem sittlich Höherstehenden" der Islam sich „als eine höhere Religionsstufe geoffenbart habe". Meine Auffassung des Byzantinischen Christenthums, die er hier bekämpft, trägt er dann aber S. 60 selbst vor und macht ganz das gleiche Moment für die rasche Ausbreitung des Islam geltend. An derselben Stelle (Culturgesch. S. 23) habe ich zum Erweis dafür, dass schon früher die mancherlei Berührungspunkte zwischen Islam *und Christenthum erkannt worden sind*, das *charakteristische* Factum angeführt, dass ein eifriger Vorkämpfer der katholischen Orthodoxie die Reformation als eine Tochter Mohammed's bezeichnet, ein Spanischer Schriftsteller aber diese Parallele zwischen der Kirche der Reformation und dem Islam in allen Einzelnheiten durchgeführt habe. Das Ausserordentliche und Verkehrte eines solchen Vergleichs habe ich durch ein ! gekennzeichnet. Das hindert aber Gmelin nicht an der Insinuation (S. 18): „Und zwar führt Prutz diesen Vergleich offenbar mit zustimmender Absicht an". S. 62 aber geht er in der Entstellung noch einen Schritt weiter, indem er behauptet, ich „bringe es fertig", „im Anschluss an Loiseleur" (der damit absolut nichts zu thun

hat, wie ein Blick in die Anmerkungen S. 501/2 gelehrt haben würde!), mit einem Spanischen Schriftsteller den Islam nicht nur mit dem Arianismus, sondern geradezu mit der Reformation zu vergleichen — und dann wirft er sich mit einem „Was sollen wir dazu sagen?“ in die Brust, um auf Grund einer solchen unwahren Angabe mir wie Ranke (!) jedes religiöse Verständniss abzusprechen und fortdauernde Verkennung des „religiösen Factors in der Geschichte“ Schuld zu geben. Vollends glaublich gemacht wird das dann dem flüchtigen Leser, indem S. 59 meine Bemerkung betreffend die Ueberlegenheit des Islam gegenüber dem Byzantinischen Christenthum auf das orthodoxe Christenthum des Mittelalters überhaupt gedeutet wird.

Aehnliche Willkürlichkeiten oder — Flüchtigkeiten in der Wiedergabe der gegnerischen Ansichten finden sich bei Gmelin noch in Menge. Es soll sich z. B. wunderlich ausnehmen, wenn ich bei Besprechung des Verhörs der ursprünglich vor dem Papste zu erscheinen bestimmten Ordensoberen in Chinon gegen Schottmüller bemerkte, er gebe S. 195 ff. „ohne Beweis die Folgen der Folter als Grund“ ihres Nichterscheinens vor Clemens V. zu Poitiers an, während S. 199 und 200 Schottmüller ausführlich darzuthun sucht, man müsse die Differenz zwischen der ersten und der zweiten Aussage etlicher der dabei Verhörten „auf zwischen dem ersten und dem zweiten Verhör liegende Gewaltmassregeln“ zurückführen. In der Note S. 64 gibt Gmelin mir Schuld, die Vermuthung Reuter's betreffend das Vorkommen von Disputationen zwischen christlichen und Mohammedanischen Gelehrten über die beiden Religionen „begierig als feststehende Thatsachen zu verwenden“, *um in gesperrtem* Drucke hinzuzufügen: „Wenn das Schottmüller gethan hätte!“ Dass ich aber Culturgesch. S. 28 und 503 die Beweise dafür bringe und eine Reihe von uns erhaltenen Denkmälern der Art nachweise, lässt er unerwähnt. — S. 101 meint er bei Besprechung der Regel von Troyes, es sei kein Gewicht darauf zu legen, dass in der Französischen — d. h. ursprünglichen — Fassung, abweichend von der Lateinischen, Art. 13 den Templern aufgegeben werde, sich an excommunicirte Ritter zu halten, vielmehr liege wohl ein einfaches Versehen vor, wie er denn auch S. 165 die Worte des hl. Bernhard, in denen er auf die in dem Orden vereinigten schwierigen, verwahrlosten Elemente hinweist, nicht als eine

buchstäblich zu nehmende Urkunde über den Charakter der anfänglichen Bestandtheile des Ordens gelten lassen will, sondern darin nur einen etwas zur Hyperbel neigenden Erguss findet: unerwähnt aber lässt er, wie diese Bestimmung eine überraschende Bestätigung erfährt durch die (Entwicklung S. 281) von mir mitgetheilte Urkunde Alexander's III., welche den Templern von Mons Gaudii die Aufnahme excommunicirter Brabançonen, Aragonesen und Basken erlaubt, während man darin füglich doch nur eine Reminiscenz an die für die Anfänge des Ordens geltenden merkwürdigen Verhältnisse wird sehen können.

Zuweilen lässt auch bei Gmelin das sprachliche Verständniss der Quellen zu wünschen übrig: S. 228 in dem Gutachten Molay's gegen die Union der Templer mit den Hospitalitern ist nicht die Rede von einer „schweren Verletzung der Religion und des Gewissens“, sondern des Ordensgelübdes (religio) oder des Ordens. In der Denunciation, die Porchard de Gisis bei seinem Verhör gegen den Orden einreichte, soll Art. 7: comunement estoient larron gent quï autre gent avoient mis a mort, se il avoient un pou d'argent, sil estoient frères (Michelet, Procès I, S. 38), nach Gmelin S. 244 heissen „insgesammt seien es räuberische Leute, welche andere um ein Bischen Geld umbrächten, wenn es nicht Brüder sind, denn „hier wird wohl die Negation durch Versehen weggefallen und so zu ergänzen sein: s'il n'estoient frères!“ Vielmehr will der Satz besagen: „gemeinhin sind es räuberische Leute, die schon Jemand todtgeschlagen hatten; wenn sie (d. h. eben die Todtschläger) Geld hatten, so wurden sie dennoch Brüder“.

Diese Beispiele genügen wohl, um nicht bloss die ganze Art der Gmelin'schen Kritik und Polemik zu kennzeichnen, sondern auch ein Bild von seiner Methode zu geben. Auf andere Seiten seiner Arbeit lasse ich mich nicht ein: die Unklarheit und Verworrenheit der sich vielfach wiederholenden, aber auch vielfach widersprechenden Darstellung, die Breite und Ungelenkheit des Ausdruckes, der bis zur Unverständlichkeit schwerfällige Stil und die Neigung zu recht gewöhnlicher Redeweise werden sich ohnehin jedem Leser aufdrängen, nicht minder die Neigung zu der Sache völlig fremden allgemeinen Ergüssen, in denen sich zuweilen der Theologe wohlgefällig ergeht. Nur der Curiosität halber sei noch angeführt,

dass Gmelin S. 3 und 5 alles Ernstes glaubt, die Protokolle des Templerprocesses seien in der Vaticanischen Bibliothek aufbewahrt.

Nach dieser schon allzu lang gerathenen Einleitung mag es mir vergönnt sein, einige Punkte sachlicher Natur zu erörtern, nicht sowohl zur Abwehr gegen Gmelin, als um in weiteren Kreisen die Verständigung über gewisse Controversen zu befördern und damit einen Beitrag zur Lösung des hier vorliegenden grossen Problems zu liefern.

III.

Trotz des absprechenden Urtheils, das er über Schottmüller's „Untergang des Templerordens“ fällt und das ähnlich wie bei K. Wenck noch dadurch verschärft wird, dass als Motiv für Schottmüller's Bemühen, Clemens V. „weiss zu waschen“, seine Beflissenheit angegeben wird, sich seinen Vaticanischen Gönnern dankbar zu erweisen (S. 5), hat Gmelin im einzelnen viel von demselben entlehnt. In der Gesammtauffassung aber und dem Gesammturtheil trifft er im wesentlichen mit Lea zusammen und pflichtet der Darstellung bei, welche dieser in seiner History of the Inquisition in the Middle ages, Bd. II, S. 238—334 von dem Templerprocess gegeben hat. Wird der hochverdiente Amerikanische Kirchenhistoriker doch überhaupt neuerdings als Autorität ersten Ranges angerufen, wo es Zweifel zu erledigen oder Einwände abzuweisen gilt. Ich bin gewiss der Letzte, das Verdienst und die Bedeutung des Lea'schen Werkes anzuzweifeln, doch will es mir scheinen, als lägen beide mehr in der einheitlichen Erfassung und Durchdringung des gewaltigen Stoffs und in der Klarlegung der Entwicklung jenes furchtbaren kirchlichen Instituts von einem leitenden Gesichtspunkte aus, als in der geleisteten Detailarbeit, so achtungsgebietend diese auch dasteht. Es wird daher dem Lea'schen Buche nicht anders ergehen als den meisten Werken ähnlicher Art, die grosse Zeiträume und schwer übersehbare Massen von Einzelthatsachen zusammenzufassen versuchten: die nachprüfende Einzelforschung wird an Berichtigungen und Nachträgen noch genug beizubringen haben.

Im Anschluss an Lea stellt Gmelin S. 253—254 den Satz auf, so wenig wie das Asylrecht der Kirche und die Exemtion der Bettelorden habe der Inquisition gegenüber das Vorrecht der

geistlichen Ritterorden eine Ausnahme begründet, vielmehr seien auch diese dem Einschreiten der Glaubenswächter jeder Zeit schutzlos preisgegeben gewesen. Das soll, wenn wir auch keinen Erlass haben, der sie ausdrücklich der Inquisition unterwarf, schon folgen aus der allgemeinen Aufhebung aller Exemtionen durch das Decret von Verona vom Jahre 1184. Die Frage ist für den Templerprocess von fundamentaler Wichtigkeit. Ist die These Gmelin's und Lea's richtig, so war das Einschreiten des Inquisitors Wilhelm Imbert gegen die Orden in Frankreich vom Standpunkte des einmal geltenden Rechts aus unanfechtbar. Wie entscheidend das für die Beurtheilung sowohl Clemens' V. wie Philipp's des Schönen in die Wagschale fällt, liegt auf der Hand: war die Inquisition zum Vorgehen befugt, dann war des Papstes wiederholt erhobener Anspruch, er allein sei berechtigt, den Orden abzuurtheilen, nicht begründet, und man würde darin nur einen Versuch zu sehen haben, die stolze Genossenschaft, die sich um den Römischen Stuhl Verdienste genug erworben hatte, vor dem drohenden Verhängniss zu retten. War die päpstliche Forderung berechtigt, so wird die Art, wie Clemens V., nach einigem Sträuben zwar, sich dem Vorgehen des Französischen Inquisitors und des Französischen Königs anschliesst, in Bezug sowohl auf ihre Bedeutung wie auf ihre Motive doch anders zu betrachten sein als unter jener Voraussetzung.

Nun heisst es ja allerdings in dem von Lea, I, S. 313 ff., angezogenen Veroneser Decret von 1184, das man als den Ausgangspunkt für die Organisation der Inquisition anzusehen pflegt: Praesenti nihilominus ordinatione sancimus, ut quicunque manifeste fuerint in haeresi deprehensi, si clericus est vel cuiuslibet religionis obumbratione fuscatus, totius ecclesiastici ordinis praerogativa nudetur — et secularis relinquatur arbitrio potestatis. Es mag dahingestellt bleiben, ob der dem clericus entgegengesetzte cuiuslibet religionis obumbratione fuscatus ohne Weiteres auch auf die Ritterorden zu deuten und nicht vielmehr bloss auf die geistlichen Orden zu beziehen ist, und ebenso, ob diese für die 1184 geplante bischöfliche Inquisition erlassene Bestimmung auch für die spätere, doch wesentlich anders geartete gegolten haben muss. Jedenfalls gibt Lea, S. 314 und 322, selbst zu, dass das Decret von Verona thatsächlich nicht in Kraft getreten ist. Auch lässt — abweichend von seinem

Benützer Gmelin — Lea keinen Zweifel darüber, dass er die Templer für eximirt von der Inquisition hält, indem er sie wiederholt (III, S. 241, 243) bezeichnet als „justiciable only by Rome" oder „in the Roman curia" (vgl. S. 253: the Templars were subject to no jurisdiction save that of the Holy See).

Um so überraschender ist es, dass er sie bei Beginn des Verfahrens in Frankreich plötzlich als der Inquisition unterworfen behandelt (S. 259): „while his aweful authority overrode all the special immunities and personal inviolability of the Order". Welche von den beiden sich ausschliessenden Thesen Lea's die richtige ist, kann nicht fraglich sein gegenüber der Bulle Clemens' III. vom 14. Februar 1190, welche alle den Privilegien des Ordens zuwiderlaufenden päpstlichen Erlasse dem Orden gegenüber für ungültig erklärte [1]. Im Einklange damit hat sich auch die um ein Gutachten über die streitige Competenzfrage angegangene theologische Facultät der Pariser Hochschule am 25. März 1308 dahin ausgesprochen, dass ein weltlicher Fürst Häretiker zwar ohne bischöfliche Vollmacht nicht aburtheilen, wohl aber der Häresie Verdächtige, wenn Gefahr im Verzuge, gefangennehmen dürfe, um sie der Kirche auszuliefern, dass aber die Templer in jedem Falle eximirte Leute seien, deren Güter nur ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäss verwendet werden dürften [2]. Augenscheinlich suchte die Facultät sich mit dieser Aeusserung zwischen den in dieser Sache vorliegenden Schwierigkeiten hindurchzuwinden, ohne es mit einer der beiden concurrirenden Gewalten zu verderben: sie hielt fest an dem ausschliesslichen Recht des Papstes zur Aburtheilung der Ordensritter in Betreff der ihnen Schuld gegebenen Häresie, erkannte aber andererseits die Befugniss des Königs an, dieselben auf das erfolgte Anrufen der Inquisition festzunehmen.

Was die Motive, die Philipp den Schönen zur Vernichtung des Ordens bestimmt haben sollen, angeht, so sucht Lea (III, S. 253—254) diese allerdings in der niedrigsten Sphäre menschlicher Leidenschaft, indem er den König nur von Geldgier geleitet sein lässt. Gegen die Templer und nicht gegen die — angeblich — noch reicheren Hospitaliter soll er sich gewandt

---

[1] Entwicklung u. s. w. S. 264 Nr. 39.

[2] Baluze, Vitae pap. Aven. I, S. 591.

haben, weil er sie als die schwächeren erkannt hatte, und die öffentliche Meinung gegen sie erregt wusste. Diese Auffassung befremdet um so mehr, als doch Lea auch den Punkt wenigstens streift, von dem aus füglich der ganze Vorgang aufgefasst werden muss. „Eine solche Körperschaft von gewaffneten Kriegern", sagt er (III, S. 253), „war eine Anomalie in der feudalen Organisation; da die Templer ihre militärische Thätigkeit im Osten aufgegeben zu haben schienen, mag Philipp in ihnen ein Hinderniss gesehen haben für die Entwürfe zu monarchischer Machterweiterung, die er bei der ersten günstigen Gelegenheit zu verwirklichen dachte". Ich möchte fast meinen: hätte Lea das reiche Material gekannt, das ich über den Besitz und die Macht des Ordens in Frankreich zusammengebracht habe, er würde dieser Seite der Sache vielleicht noch weiter nachgegangen sein. Denn es ist doch wohl nicht bloss zufällig, dass wir den Orden Generationen hindurch mit Consequenz und Energie eine Politik verfolgen sehen, die darauf ausging, seine Güter und deren Einsassen den staatlichen Verpflichtungen zu entziehen, die staatlichen Rechte in seine Hand zu bringen und diese eximirte Stellung durch weitreichende Schutzverhältnisse auf einen möglichst grossen Kreis ihm eigentlich nicht angehöriger Personen zu erstrecken.

In grösserem Massstabe und mit grösserem Erfolge als sonst irgendwo hat der Orden dieses Verfahren gerade in Frankreich durchgeführt; schärfer als sonst irgendwo hat sich in Folge dessen dort auch der Gegensatz zwischen dem Orden und dem Königthum, dessen Gerichten und Beamten zugespitzt. Unerträglicher als irgendwo musste dieses Verhältniss für das erstarkende Königthum in Paris selbst werden, von dem ein guter Theil sich nicht bloss thatsächlich, sondern von Rechts wegen in der Gewalt des Ordens befand. Gewiss war damit noch kein Ordensstaat geschaffen, wohl aber ein Zustand, der mit einem geordneten, sich centralistisch ausbildenden monarchischen Staat unvereinbar war. Gmelin sucht das (S. 230 ff.) zu entkräften durch den Nachweis, dass die Templer, längst nicht mehr stark genug, ihren ursprünglichen Beruf im Kampfe gegen den Islam zu erfüllen, schon numerisch viel zu schwach gewesen seien, um dem Französischen Staate unter Philipp dem Schönen gefährlich zu werden. Die Zahl der Tempelritter ab-

zuschätzen, ist ein vergeblicher Versuch: auch kommt es auf sie gar nicht an, sondern auf die Zahl der in Frankreich von dem Orden abhängigen Leute und auf den Umfang der ihnen dort unterthänigen Gebiete. Mit wie wenig Rittern hat der Deutsche Orden den von ihm an Weichsel und Pregel errichteten Staat beherrscht? Auch ist nicht recht erfindlich, wie Gmelin erst die Behauptung von einer Gefährdung des Französischen Staates durch die Templer als „kaum ernsthaft zu nehmen“ bezeichnen (S. 230) und dann (S. 236) von „einer eigenen ziemlich selbständigen Politik des Ordens“ sprechen und zugeben kann, dass derselbe der alles nivellirenden monarchischen Gewalt „ein steter Dorn im Auge gewesen sei“, dass diese daher auf Repressivmassregeln gegen ein solch störendes Element habe sinnen müssen. Wenn nun Gmelin dann weiter darthut, wie „der Orden im Vergleich mit seiner verhältnissmässig bescheidenen Mitgliederzahl ein durch seinen Besitz jedenfalls in die Augen fallendes Bevölkerungselement bildete“, so fragt man mit Recht, wo denn der fundamentale Gegensatz eigentlich liegen soll, in dem seine Auffassung von diesen Dingen angeblich zu der meinigen steht. Vielmehr scheint es, als ob er die politische Seite des Verhältnisses zwischen dem Orden und Philipp dem Schönen im wesentlichen so auffasst und beurtheilt wie ich.

IV.

Solcher Widersprüche aber finden sich bei Gmelin nun noch etliche und zum Theil ärgere. Doch bin ich weit davon entfernt, ihm gegenüber daraus in solcher Weise Capital zu schlagen, wie er aus den Abweichungen, *die sich bei mir zwischen zwei neun* Jahre auseinander liegenden Arbeiten finden, obgleich sich in einem und demselben Werke mehrfach zu widersprechen, und zwar in recht wichtigen Punkten zu widersprechen, doch bedenklicher sein dürfte als jene mir zum Vorwurf gemachte Aenderung der Auffassung. Denn den Schlüssel zu der an ihm selbst zu beobachtenden Thatsache giebt G m e l i n (S. 175) in der freilich nicht allzu tiefsinnigen Bemerkung: „Ja, so kommt es immer wieder nur darauf an, wie man eine Sache ansieht“.

Es begegnet ihm nämlich mehrfach, dass, was er als gestrenger Kritiker an meinen Arbeiten verworfen hat, ihm nachher, wo er selbst positiv wird und aus den Quellen zu einem einheitlichen

Bilde der in Betracht kommenden Vorgänge und Zustände zu gelangen sucht, ganz ebenso oder doch sehr ähnlich erscheint. Es geht ihm da wie eben mit der Gefährlichkeit des Templerordens für den Französischen Staat: in seinem „positiven“ Theil behauptet Gmelin, was von Anderen behauptet in seinem „polemisch-kritischen Theil“ als „nicht ernsthaft zu nehmen“ kurzer Hand abgethan ist. Der Grund davon ist jedoch nur zu einem Theil ein persönlicher oder individueller, zum andern liegt er einmal in der eigenartigen Beschaffenheit des grössten und wichtigsten Theiles des Quellenmaterials, dann aber in der Natur der geschichtlichen Erkenntniss und dem Wesen der geschichtlichen Methode. Mit anderen Worten: es ist leicht, an einem historischen Bilde, das aus einer ungleichartigen und ungleichwerthigen und obenein vielfach lückenhaften Ueberlieferung construirt ist, die Fugen und Risse und die von dem Urheber zu deren Ergänzung beigefügten Zuthaten nachzuweisen und anzufechten. Wenn dann aber der Kritiker seinerseits aus demselben Material ein einheitlich angelegtes und durchgeführtes Bild zu geben unternimmt, dann schliessen sich ihm die einzelnen Theile in der Hauptsache ebenso zusammen, und wo es Uebergänge zu ergänzen und fehlende Zusammenhänge herzustellen gilt, da weiss er das in den meisten Fällen doch nicht viel anders zu machen als der erst von ihm so abfällig Kritisirte. Wir sehen darin einen erfreulichen Beweis für die Richtigkeit gewisser historischer Anschauungen und für die Sicherheit gewisser von ihnen aus gewonnener Resultate.

So ist Gmelin S. 22 ff. bemüht, die von mir und Anderen vorgebrachten Beweise für den Eigennutz der Ordenspolitik zu entkräften. S. 139 ff. legt er sie nicht bloss selbst dar, sondern meint auch, dass die Templer darin ihren eigenen Weg zu gehen berechtigt gewesen seien, weil sie bei ihrer genauen Bekanntschaft mit den Verhältnissen im Osten am besten wussten, was das Richtige war. Aehnlich wird S. 117 gegen meine Bemerkung polemisirt, die Regel von Troyes habe praktischen Werth gar nicht gehabt, „weil sie eigentlich in nichts zu dem thatsächlich Gegebenen gepasst habe“, und dann S. 118 behauptet, dass sie den Rittern nachmals so gut wie unbekannt gewesen sei — was doch in Bezug auf ihre Bedeutung für das Leben des Ordens genau auf das von mir Gesagte hinausläuft.

Hier mag gleich noch ein anderer Punkt zur Sprache gebracht werden, der damit zusammenhängt. Hat nämlich Gmelin Recht mit der Behauptung, dass zur Zeit ihres Untergangs den meisten Templern die Regel unbekannt war, so fällt alles in sich zusammen, was er S. 104 ff. und 117 ff. aus dem unanfechtbaren, löblichen Inhalt der Regel gegen die Möglichkeit der den Templern schuld gegebenen Verirrungen folgert. Die Regel hatte eben aufgehört, die Norm zu sein für das Leben der durch die Masse, namentlich der Servienten, ins Ungemessene gewachsenen Genossenschaft, man kannte sie vielfach gar nicht mehr, konnte folglich auch nicht nach ihr leben und wurde sich daher des Widerspruchs gar nicht bewusst, der zwischen ihr und der weithin eingerissenen Verwilderung bestand. Wohl aber ist es denkbar, dass man gewissen Worten und Wendungen aus der Regel, die in Uebung blieben, unter dem Einfluss der herrschenden Zuchtlosigkeit eine unziemliche Deutung gab.

Zu den Wendungen, welche, wie die Processacten erweisen, auch als die Regel im übrigen längst vergessen war, bei der Aufnahme neuer Genossen noch gebraucht wurden, gehört der Hinweis des Recipienden auf die schweren Pflichten, die er zu übernehmen habe, auf die harten Dinge, die er zu sehen bekommen werde (toutes les duretés aussi qui li sauront mostrer), und die Ermahnung, solche geduldig zu ertragen (qu'il souffrira volontiers tout, in den Processacten gewöhnlich in der Formel „oportere eum multa aspera et dura sustinere“ — z. B. Michelet, I, S. 416, 488 u. s. f.). Dass diese Worte ursprünglich in dem reinsten Sinn gemeint gewesen, in diesem auch vielfach festgehalten und später noch gebraucht worden sind, ist zweifellos. Aber ebenso kann man, steigt man einmal in diese unlautere Sphäre hinab, sich denken, dass bei Aufnahmen, die unter Uebung der nachmals incriminirten Bräuche stattfanden, die ersten aspera et dura, die ersten duretés, welche die neuen Genossen über sich ergehen zu lassen hatten, eben in dem Vollzug jener Bräuche bestanden.

Der Verrohung, in die wir einen grossen Theil des Ordens verfallen finden, würde diese Deutung einer aus der längst vergessenen ehrwürdigen Regel unverstanden noch fortlebenden Phrase nur zu gut entsprechen. Diese Auffassung erhält selbst durch Lea eine Stütze. Gibt man aber mit Lea die obscönen

Küsse — denn um diese handelt es sich — als im Charakter der Zeit und vieler der damaligen Ordensbrüder zu, dann wird man sich auch gegen die Annahme nicht sträuben können, dass ein übereifriger Inquirent die Vorschrift der Regel, dass der Recipiend sich zur Duldung aller „duretés — qui li sauront mostrer“ verpflichten muss, mit diesem Brauche in Verbindung brachte und eben in ihm eine der Härten fand, welche zu ertragen die Regel den Templern zur Pflicht machte. Diese einfache Schlussfolgerung wird durch Gmelin's sittlich entrüsteten Ausruf: „Was sollen wir nun dazu sagen? Unglaublich!“ nicht widerlegt. Und wenn sie dadurch nicht widerlegt wird, so wird es auch erlaubt sein, zu vermuthen, dass die Templer dieses Schlages, als sie jene nun so verfänglich erscheinende Bestimmung in der bisher nicht gekannten Regel vorfanden, dieselbe aus dem ihnen zugänglichen Exemplar entfernten. Diese Annahme ist wohl weniger gewagt als die jedes Anhalts entbehrende Vermuthung Gmelin's S. 118, dass die päpstliche Bestätigung der Regel, die bekanntlich nicht vorliegt, unter Clemens V. durch die Curie aus dem Wege geschafft sei, da diese wünschen musste, ein so beschämendes Denkmal für alle Zeit beseitigt zu sehen.

Während ich dem Provençalischen Theil des Ordens einen besonderen Einfluss zugesprochen habe, sucht Gmelin S. 82 ff. darzuthun, dass im Gegentheil der Nordfranzösische der tonangebende gewesen sei. Die Statistik aber, die er dazu aufmacht, beruht auf einem zu unvollständigen Material, um für ihre Ergebnisse irgend welche Sicherheit beanspruchen zu können. Auch zieht Gmelin eben diesen Punkt späterhin wieder in Zweifel, und S. 442 betont er, „dass in diesen Gegenden der Orden allerdings nicht gering an Zahl und Besitz gewesen sein könne“ — S. 472 nennt er die Provence (wegen des Albigenserthums) gar „gerade den gefährlichsten Theil Frankreichs“. Er hebt hervor, dass die Aragonischen Templer den Grafen von Toulouse gegen Simon von Montfort Hilfe geleistet haben und dass die Erinnerung daran noch in späterer Zeit mächtig genug gewesen, um bei dem Provençalischen Adel den Gedanken an den Abfall zu Aragonien aufsteigen zu lassen. Sollten dann aber die Provençalischen Templer ihren Aragonischen Brüdern entgegen zu Montfort und nicht vielmehr ebenfalls zu dem Toulouser Ketzerbeschützer

gestanden haben? Mag diese Parteinahme auch durch politische Motive veranlasst sein: daraus auch auf die kirchliche Denkweise dieses Theils des Ordens einen gewissen Schluss zu ziehen, wird nicht allzu gewagt sein. Dass den Aragonischen Templern häretische Verirrungen nicht nachgewiesen sind, ist doch kein ausschlaggebendes Moment dagegen. — Auch das wird man doch wohl als einen Widerspruch anführen dürfen, in den Gmelin mit sich selbst geräth, dass er S. 142—43 dem Streit, der über die von Clemens IV. geforderte Absetzung des Ordensmarschalls Stephan de Sissy ausbrach, den ich (Entw. S. 99 ff.) als ein Symptom der Spannung zwischen der päpstlichen Curie und dem Orden geltend gemacht, keine Bedeutung beimessen will, S. 225 aber die Nachgiebigkeit des Papstes „höchst instructiv" findet und auf „die zurückgebliebene Verstimmung" hinweist.

Ganz besonders schweren Anstoss nimmt Gmelin endlich daran, dass ich von der päpstlichen Commission, die nach dem Abkommen zwischen Philipp IV. und Clemens V. zur Führung der Untersuchung gegen den Orden eingesetzt wurde, geurtheilt habe, sie sei von einer den Templern feindlichen Tendenz nicht beherrscht, vielmehr eher darauf aus gewesen, sie zu retten oder wenigstens glimpflich abkommen zu lassen. Ist es aber sachlich nicht eigentlich dasselbe, wenn er S. 390 eben dieser Commission das Zeugniss nicht vorenthalten zu können erklärt, „dass sie der Unparteilichkeit, die ihre Aufgabe erforderte, soviel, als es solchen Männern möglich war, sich bestrebte, dass sie ihrer heiklen Aufgabe mit ziemlichem Geschick nachgekommen ist, und dass insbesondere die Milde, deren sie sich gegenüber den Angeklagten befleissigte, wirklich einen Lichtpunkt in dem düsteren Gemälde des ganzen Processes bildet", und wenn er ihren Mitgliedern nachrühmt, sie seien „auserlesene und aufgeklärte Männer" gewesen, „so viel man das in dieser Periode sein konnte". Wenn sie dennoch voller Unabhängigkeit dem König gegenüber ermangelten, so lag das nach Gmelin nur daran, dass die Ereignisse stärker waren als sie. Auch S. 399 erkennt Gmelin ihre Milde und grössere Unparteilichkeit an und erklärt, die durch sie geführte Untersuchung sei in Folge dessen „zu einer Art von Gegenbeweis gegen das bisherige Verfahren" geworden, was sich, wie mir scheinen will, wenn auch nicht den Worten, so doch dem Sinn nach mit der von mir ausgesprochenen Ansicht deckt,

die päpstliche Commission habe im Gegensatz zu den königlichen Beamten und den Bischöfen, die ganz im Geiste der Inquisition von Anfang an nur darauf ausgingen, die den Templern anhaftende Diffamation als begründet darzuthun, eher das entgegengesetzte Ziel verfolgt.

Trotz der überaus scharfen Kritik also, die Gmelin an meinen Aufstellungen übt, nähert er sich denselben doch beträchtlich, wo er an der Hand der Quellen die in Betracht kommenden Vorgänge und Zustände zu reconstruiren versucht, und trifft in einzelnen Punkten geradezu mit mir zusammen. Das wirft ein eigenthümliches Licht einmal auf die Berechtigung seiner Kritik, dann auf die logische Consequenz und innere Einheitlichkeit seines Standpunkts. Ehe ich zum Schluss darthue, wie das besonders gerade in der Schuldfrage der Fall ist, erlaube ich mir nur noch eine kurze Bemerkung über einen Punkt, der ihm zu ganz besonders heftigen Ausfällen Anlass gegeben hat. Es handelt sich um die Templerische Bibelübersetzung oder Bibelparaphrase, die ich auf Grund der S. 317 ff. mitgetheilten Proben besprochen habe.

Ueber die Vermuthung, die ich über ihre Entstehung ausgesprochen habe, lässt sich gewiss streiten; sie beruht auf einer Combination, die wahrscheinlich, aber nicht zwingend ist, jedoch unterstützt wird durch den Umstand, dass die Sprache des merkwürdigen Denkmals nach sachkundigem Urtheil allerdings dem Ausgange des 12. Jahrhunderts zuzuweisen ist. Gmelin aber läugnet (S. 153—54) überhaupt den Templerischen Ursprung des Werkes und sucht ihn bei den Albigensern. Ich will mich dem gegenüber nicht auf eine Autorität wie Leopold Delisle berufen, der die betreffende Handschrift für die Pariser Nationalbibliothek erworben und zuerst als Templerisch in Anspruch genommen hat.

Dass es sich nicht um eine Albigensische Arbeit handelt, wird jeder erkennen, der den poetischen Prolog aufmerksam liest. Man mag auf die starke Hervorhebung der Tugenden der charité und humilité, die bereits Bernhard von Clairvaux an den Templern gerühmt, kein Gewicht legen und auch zugeben, dass der Ausdruck „ordre“ auf eine Katharische Gemeinschaft gedeutet werden kann. Wie aber Gmelin behaupten kann, der Wunsch des Uebersetzers, er möge als Lohn die „Zulassung zu dem Mit-

genuss der Wohlthaten jener Gesellschaft" erhalten, passe einzig und allein auf die Stellung, welche die „perfecti der Katharer einnahmen", wird Niemand verstehen, der sich die Mühe gibt, jenen Prolog durchzulesen, namentlich die Verse 35 ff. Wendungen wie

Ou moult porront grant bien trover
De cens et de bele voudie,
Quant fier alors chevalerie,
Et ileuc reporront oyir
Quel honor est de Deu servir
Et quel guerredon a siens rent
Qui par sa mort nomément
Ce veulent as perils livrer
Por sa loy deffendre et garder,
Come cil de votre ordre font,
Qui ses eslis chevaliers sont.

passen einzig und allein auf einen geistlichen Ritterorden. Und wenn Gmelin in der Bitte um „Zulassung zu dem Mitgenuss der Wohlthaten jener Genossenschaft" eine solche um die Aufnahme unter die Albigensischen perfecti sehen will, möchte ich doch daran erinnern, dass die von dem Uebersetzer gebrauchte Wendung sich vielmehr wörtlich deckt mit derjenigen, deren sich nach Art. 660 der Templerstatuten (ed. de Curzon S. 338) der um die Aufnahme in den Orden Bittende bedienen solle — indem er den Receptor ersuchte, „que vos m'accuelliés en vostre compaignie et en vos bienfaits de la maison". Der Templerische Ursprung jenes Werkes wird dem gegenüber vergeblich angefochten werden.

Wenn Gmelin ferner S. 149 behauptet, die durch die Regel gebotene Schriftverlesung „fand natürlich in Lateinischer Sprache statt", obgleich die allerwenigsten Templer diese verstanden, so wäre doch auch dafür der Beweis erst zu erbringen. Sollte es bei den Trägern des rothen Kreuzes nicht ebenso gegangen sein, wie nachmals unter gleichen Umständen und aus gleichen Gründen bei den Deutschen Herren zu St. Marien? Auch da fand bei Tisch Schriftverlesung statt, auch da war natürlich die Mehrzahl der Brüder nicht gelehrt genug, um die Lateinische Bibel zu verstehen, auch da hatten die Oberen den begreiflichen Wunsch, jene Vorschrift der Regel nicht zu einer

rein mechanisch geübten Formalität werden zu lassen, sondern für ihre Genossen dadurch möglichst nützlich zu machen, dass sie zum Zwecke derselben solche Bücher der Bibel übersetzen liessen, deren Inhalt dem ritterlichen Vorstellungskreis besonders entsprach und ritterlichen Sinn zu nähren geeignet erschien: so hat Hochmeister Lothar von Braunschweig (1331—35) Paraphrasen der Bücher Daniel und Hiob veranlasst und selbst ein poetisches Leben der h. Barbara aus dem Lateinischen übersetzt; um dieselbe Zeit bearbeitete Heinrich Hesler die Offenbarung Johannis für den Deutschen Orden, und ein Karthäuser Philipp widmete demselben sein Leben der Jungfrau Maria. Dass der Meister Richard und Bruder Othon zu gleichem Zweck gerade das Buch der Richter paraphrasiren und das neue Werk mit älteren Bearbeitungen der Bücher Moses und Josua vereinigen liessen, kann demnach nichts Befremdliches haben.

V.

Weitaus die wichtigste, aber auch zugleich die schwierigste Frage, über die daher auf eine Verständigung zwischen den entgegenstehenden Ansichten am wenigsten Aussicht sein dürfte, ist die nach dem Werthe und demgemäss weiter nach der Verwendbarkeit der in dem Processe gemachten Aussagen. Von ihrer Beantwortung hängt die Entscheidung ab über das letzte in dieser verwickelten Sache zu lösende Problem, die Schuld oder Unschuld des Ordens.

Von Ranke liegt eine Aeusserung darüber leider nicht vor. Aber aus der bereits [1] angeführten Darstellung, die er am Schlusse der Weltgeschichte VIII, S. 621 ff. von der Katastrophe der Templer gibt, indem er dieselben als Gesinnungsgenossen etwa Friedrich's II. und Manfred's bezeichnet, auf ihre vielfache Berührung mit dem Mohammedanischen Wesen und ihre besondere, zuweilen auch gegen christliche Fürsten gerichtete Politik hinweist und schliesslich sogar die in ihren Kirchen sich findenden unchristlichen Symbole erwähnt, lässt sich der Schluss ziehen, dass er den Orden für schuldig gehalten, also auch die Processacten „nicht ohne alle Glaubwürdigkeit“ gefunden hat: er nimmt an, dass eine Verschuldung der einzelnen Ritter vorgelegen und

---

[1] S. oben S. 251.

Philipp deren Bestrafung gefordert habe, während erst die päpstliche Commission gegen den ganzen Orden die Anklage auf Ketzerei in Gang gebracht haben soll. Dabei möchte ich noch auf einen bemerkenswerthen Umstand aufmerksam machen.

In den Vorträgen, die Ranke im Herbste 1854 König Maximilian II. von Baiern in Berchtesgaden gehalten hat [1], bemerkt er: „Philipp der Schöne war überhaupt ferne davon, die päpstlichen Anschauungen der früheren Jahrhunderte zu theilen und zeigte dies auch in seiner grausamen Procedur gegen die Tempelritter, obwohl er ihnen die Schändlichkeiten nicht nachweisen konnte, die er ihnen zur Last legte“. Damals also war er von einer Schuld des Ordens nicht überzeugt. Wenn er sich dann in den Vorlesungen, deren Nachschrift uns als 8. Theil der Weltgeschichte vorliegt und die 1869/70 von ihm vertretene Auffassung wiedergibt, für eine Schuld des Ordens ausspricht, so erhellt daraus, dass auch ein Ranke in dieser Frage seine Meinung im Laufe der Jahre geändert hat, und sicherlich hat er dies nicht ohne schwerwiegende, durch erneute Prüfung als zwingend erkannte Gründe gerade zu Ungunsten des Ordens gethan [2].

Hermann Reuter [3] erklärt auch nach den ihm bekannt gewordenen Untersuchungen Havemann's, „dass die Processacten zwar keine sichere Grundlage geben“, kann sie aber „nicht für völlig kritisch werthlos halten“. Er hält daher den Brauch der Abnegation für erwiesen und sucht seine Entstehung und seine ursprüngliche Bedeutung psychologisch zu erklären.

Im Gegensatze dazu haben nun namentlich Lea und Gmelin den Protokollen jede Glaubwürdigkeit abgesprochen, indem sie auf das bei der Inquisition übliche Verfahren hinweisen und alle im Sinn einer Verschuldung des Ordens ergangenen Aussagen als erschlichen durch Einschüchterung oder erzwungen durch die

---

[1] Weltgesch. IX, 2, S. 119.

[2] Einem der letzten und intimsten Schüler Ranke's, der auch in späteren Jahren noch mit dem Meister in mannigfachem Verkehr stand und das Neuaufleben des Templerproblems besprach, verdanke ich die Mittheilung, dass Ranke sich damals in derselben Weise darüber geäussert hat, wie nach Loiseleur a. a. O. S. 1/2 Napoleon I.: wo schon die Zeitgenossen so entgegengetzter Meinung gewesen seien und nichts Sicheres gewusst hätten, würden wir nach so langer Zeit das Geheimniss zu durchdringen sicher nicht vermögen.

[3] Vgl. S. 250.

Folter verwerfen. Sie legen dabei namentlich auch darauf Gewicht, dass bei dem Inquisitionsprocess eine Aufzeichnung aller von dem Angeklagten gemachten Aussagen nicht üblich war, sondern nur diejenigen schriftlich festgehalten wurden, die dem Inquisitor oder seinen Beauftragten wichtig schienen. Aber auch wer das alles zugibt, braucht eben darum doch noch nicht zur Verwerfung dieses ganzen Materials zu kommen. Sollten bei einem Inquisitionsverfahren, wie diesem, das sich in verschiedenen Stadien vollzogen hat und an dem doch auch Männer betheiligt gewesen sind, denen selbst Gmelin das Zeugniss der Unparteilichkeit und des Wohlwollens gegen die Angeklagten nicht versagen kann, wirklich alle wie auf geheime Verabredung auf ein und dasselbe Ziel hingearbeitet haben und überhaupt nur unwahre Aussagen gemacht sein?

In einem gewöhnlichen Inquisitionsprocess, wo es sich um einige wenige Diffamirte handelte und nur ein kleiner Kreis von Inquirenten mitwirkte, da war es wohl möglich und vielleicht nicht allzu schwer, einen Unschuldigen durch die Folter zum Bekenntniss und dann durch die Furcht vor dem, was auf dem Widerruf desselben stand, zum Beharren dabei zu bringen: aber so viele Hunderte von Angeklagten des verschiedensten Standes, der verschiedensten Bildung und der verschiedensten Vergangenheit zum Eingeständniss von Verirrungen, die von sich aus zu erfinden es einer ganz wunderlich abirrenden Phantasie bedurft hätte, zu vermögen, und zwar so, dass schliesslich in den wichtigsten Punkten eine völlig ungezwungen erscheinende Uebereinstimmung herrschte, — solche Verschuldung aus so vielen Hunderten von Angeklagten herauszuinquiriren, die sich thatsächlich gar keiner Schuld bewusst gewesen wären, sondern von alledem erst durch die Anklage selbst Kenntniss erhalten hätten, das wird auch dem unmöglich erscheinen, der sich von der Fertigkeit der Inquisition in der Ueberführung Diffamirter die allergewaltigsten Vorstellungen macht! Aus dem Nichts solche Schuldbekenntnisse hervorzuzaubern, trauen wir selbst einem Wilhelm Imbert und Genossen nicht zu.

Denkbar ist, dass unter den Schrecknissen des Inquisitionsverfahrens Verirrungen, deren ein Theil der Ordensbrüder sich schuldig gemacht, auch von solchen, die davon frei waren und sie bloss vom Hörensagen kannten, als von ihnen ge-

theilt bekannt wurden. Aber eine Genossenschaft von der Mitgliederzahl, der Macht, dem Besitz und der Stellung des Templerordens, der Ketzerei zu überführen oder — um ganz vorsichtig zu sprechen — vor den Augen der Welt in dem Masse als der Ketzerei verdächtig darzustellen, wie es in diesem Fall geschehen ist, ohne dass auch nur die geringste Berechtigung dazu vorhanden gewesen, ohne dass wenigstens in einigen Punkten die Begründung der Anklage gelungen wäre, wird man füglich auch der angeblich zu allem fähigen Inquisition nicht zutrauen können.

Anders stellte sich die Sache, wenn in einer Reihe von Fällen wenigstens die vornehmsten der auf Grund der umlaufenden Gerüchte erhobenen Anklagen erwiesen und eingestanden waren; eingestanden, wie es ja mehrfach geschehen, in einer Form und unter Umständen, welche die Bedenken ausschliessen, die gegen von der Inquisition erwirkte Eingeständnisse sonst erhoben werden. Dann mag die inquisitorielle Technik den Kreis der Schuldigen erweitert, oder den Grad der Schuld bei diesem und jenem gesteigert haben. Dadurch aber wird der Kern der thatsächlich gegebenen Schuld des Ordens oder eines Theils desselben nicht alterirt und kann nicht einfach in Abrede gestellt werden.

Für diese Auffassung der in den Processacten uns vorliegenden Aussagen sprechen, was ich schon früher geltend gemacht habe, namentlich die individuellen Züge, mit denen das sonst gleichmässig Wiederkehrende in höchst charakteristischer Weise durchsetzt ist. Wer mit Lea und Gmelin die Aussagen in ihrem sachlichen Theil als erzwungen einfach verwirft, der muss consequenterweise auch diese individuellen Momente, die sie von einander oft recht wesentlich unterscheiden, ebenfalls verwerfen. Gewiss wird es auch für solche, die das nicht thun wollen, sondern unsern Standpunkt theilen, Fälle geben, wo sie nach ihrer subjectiven Auffassung die Grenze verschieden ziehen und jene individuellen Momente verschieden schätzen. Handelt es sich hier doch gleichsam um die Abwägung von Imponderabilien, um einen Act des psychologischen Nach- und Anempfindens, der ja nach der Natur des Einzelnen verschieden ausfallen kann. Mit dem tabellarischen Rubriciren nach gewissen äusserlichen Gesichtspunkten und dem Abzählen der so entstehenden Gruppen, wie das Gmelin in den seiner Arbeit bei-

gegebenen 30 Tafeln thut, ist hier nichts gethan; viel grösseren Gewinn ergibt eine eingehende, gleichsam innerliche Erwägung und Prüfung der einen oder der anderen besonders individuell gefärbten Aussage für das Verständniss des ganzen so unendlich complicirten und schwierigen Vorgangs.

Sehr häufig statten die verhörten Templer die Schilderung ihrer unter den anstössigen Bräuchen geschehenen Aufnahme mit ganz speciellen Zügen aus, die den Stempel des Erlebtseins an sich tragen. Sollen auch diese erfunden, auf der Folter erdacht sein, um ein fälschlich abgelegtes Geständniss glaubwürdiger zu machen, dem Inquirenten gegenüber mit grösserer Wahrscheinlichkeit auszustatten? Das wäre doch wahrlich eine ebenso absonderliche, wie überflüssige Sorgfalt! Häufig geben die sich schuldig Bekennenden an, dass sie, in ihrem Gewissen beunruhigt, das Erlebte Geistlichen in der Beichte anvertraut haben, nennen Zeit und Ort, Namen und damalige und spätere Stellung des Beichtigers: soll auch das von ihnen erfunden, ja einem ohne jede Schuld abgelegten Schuldbekenntniss hinzugelogen sein? Nur bei gänzlicher Verkennung der menschlichen Natur wird man das behaupten! Gewährsmänner für seine Schuld, die im Nothfall befragt werden können, und seine Schuld belegende Umstände, die sich doch zuweilen leicht constatiren lassen, anzuführen, wird einem in Wahrheit Schuldlosen niemals einfallen! Hier liegt eine psychologische Unmöglichkeit vor. Oder möchte wirklich jemand behaupten, dass z. B. die Angaben des Hugo von Peraud[1], er habe die ihm bei seiner Aufnahme gestellten und von ihm erfüllten Zumuthungen zur Zeit der Krönung Papst Clemens V. in Lyon dem päpstlichen Pönitentiar, dem Minoriten Johann von Dijon gebeichtet, von ihm erfunden seien, bloss um sein wider besseres Wissen abgelegtes Geständniss von den anstössigen Aufnahmeceremonien u. s. w. glaubhaft zu machen? Das anzunehmen ist ebenso unzulässig gegenüber der Aussage des Robert le Brioys[2], welcher von der ihm durch die Aufnahmeceremonien bereiteten schmerzlichen Enttäuschung in S. Germain des Prés bei Paris ebenfalls einem Minoriten, Johann, dem Beichtvater des Erzbischofs von Bourges, Simon (seit 1281, Cardinal-

[1] Michelet I, 401.
[2] Ebend. S. 449.

bischof von Präneste seit 1294, † 18. August 1297), Mittheilung gemacht zu haben erklärt. Solche Angaben, bei denen, was über die genannten Personen gesagt wird, genau zutrifft, können unmöglich zur Beglaubigung einer Unwahrheit erfunden sein!

Diese Beispiele könnten leicht vermehrt werden. Häufiger noch enthält die Schilderung der unter den anstössigen Ceremonien geschehenen Aufnahme rücksichtlich des Orts und der besonderen Umstände so ausgeprägte und durch ihr Detail charakteristische Züge, dass sie den Stempel des wirklich Erlebten an sich trägt und unmöglich erfunden sein kann, um ein erlogenes Schuldbekenntniss durch die angeblich begleitenden besonderen Umstände dem Inquirenten glaubhaft erscheinen zu lassen. Von hier aus aber kommt man dann doch auch in Betreff der Schuldbekenntnisse selbst zu einem andern Ergebniss. Es mag ja sein, dass einer oder der andere von den inquirirten Templern sich dessen, was, wie er vernahm, von dem und jenem seiner Genossen gestanden sein sollte, schuldig bekannte, um die von einer Leugnung zu befürchtenden üblen Folgen abzuwenden: gegenüber aber den so stark individuell gefärbten Aussagen vieler können nicht alle Bekenntnisse ohne Ausnahme auf diesen Ursprung zurückgeführt werden.

VI.

Dass Philipp der Schöne, als er dem Rufe des Inquisitors von Frankreich zum Einschreiten gegen den der Ketzerei verdächtig gewordenen Orden Folge leistete, nicht ausschliesslich aus Eifer für die Erhaltung des reinen Glaubens handelte, ist wohl von Niemandem bestritten. Wenn selbst Gmelin zugibt, dass die Beseitigung der Templerischen Macht innerhalb seines Gebietes für den König eine politische Nothwendigkeit war, so wird man es darum doch nicht für ausgeschlossen halten, dass dabei auch kirchliche oder religiöse Motive mitwirkten, wenn auch vielleicht nur insofern, als der König Zweifel, die bei ihm selbst gegen die Rechtmässigkeit seines Handelns aufstiegen, durch die starke Betonung einer ihm obliegenden Pflicht gegen die Kirche und deren Lehre zu beschwichtigen suchte. Auch hier handelt es sich freilich um Momente, denen gegenüber die subjective Auffassung alle Zeit einen weiten Spielraum und über die daher eine allgemeine Verständigung ihre Schwierigkeiten haben wird.

Dass Gmelin einen Glauben Philipp's an die ketzerische Schuld des Ordens (S. 285) für gänzlich ausgeschlossen erachtet, ist doch füglich kaum recht vereinbar mit seinem Urtheil (S. 269), der König zeige sich „dogmatisch durchaus als ein in der Bahn seines Jahrhunderts erzogener und theoretisch in keiner Weise darüber hinausstrebender Kopf“ und „dogmatisch sei seine kirchliche Correctheit ausser allem Zweifel“. Ich möchte meinen, mit einer solchen, die ganze geistige Beschränktheit seiner Zeit widerspiegelnden Denkweise des Königs über religiöse Dinge wäre der bornirte Glaube an die durch die Inquisition erwiesene häretische Verirrung des Templerordens besonders gut vereinbar, liesse sich viel ungezwungener und natürlicher daraus herleiten als die ihm von Gmelin (S. 270) zugesprochene „religiöse Bedürfnisslosigkeit“ und das mit dieser zusammenhängende „rücksichtslose Unfehlbarkeitsbewusstein“, vermöge dessen Philipp „die Formeln, die theoretischen Principien der Kirche“ mit um so grösserer Meisterschaft zur Beherrschung derselben verwandte, „je weniger er selbst davon inwendig ergriffen war“.

Für die Frage, ob man von einer Schuld des Ordens sprechen kann oder nicht, ist das freilich gleichgültig; sie wird nicht gelöst durch ein Eindringen in Philipp's geistige und sittliche Eigenart, welche, wie sie sich in dem Vorgehen gegen die Templer darstellt, jedenfalls von dem von Gmelin dem König nachgesagten (S. 270) „weiblich-katzenartigen“ Wesen weit entfernt war.

Förderlicher für eine Verständigung in der Schuldfrage ist es, auf die Zugeständnisse einzugehen, welche die beiden neuesten und eifrigsten Verfechter der These von der völligen Unschuld des Ordens in dieser Hinsicht gemacht haben, und die zwischen ihrer Ansicht und der ihrer Gegner eigentlich keinen principiellen, sondern höchstens noch einen graduellen Unterschied übrig lassen.

Lea sagt III, S. 276: „Uebrigens ist es keineswegs unwahrscheinlich, dass die im Volk umlaufende Rede, der Novize müsse bei der Reception seinem Receptor den Hintern küssen, in etwas begründet gewesen ist. Wie wir gesehen, bestand die überwiegende Mehrheit des Ordens aus dienenden Brüdern, auf welche die Ritter mit unendlicher Verachtung herabsahen. Ein gelegentlicher Befehl der Art von Seiten eines leichtfertigen Ritters, um das Princip des absoluten Gehorsams geltend zu machen, indem er einen gemeinen Mann zu angeblicher Brüderschaft und Gleich-

heit zuliess, würde den Sitten jener Zeit nicht fremd sein. Und wer möchte wohl ferner sagen, ob nicht Männer, erbittert durch die ihnen von dem Leben im Orden bereiteten Enttäuschungen, gleichsam wundgedrückt von den Fesseln ihres unwiderruflichen Gelübdes und vielleicht inmitten der Zuchtlosigkeit des Ostens von allen religiösen Ueberzeugungen gelöst, gelegentlich den Gehorsam eines Neulings auf die Probe gestellt haben, indem sie ihn aufforderten, das Kreuz auf dem Mantel zu bespeien, das ihnen selbst ein Gegenstand des Hasses geworden war".

Im Gegensatz zu seiner künstlichen Theorie von der Unschuld des Ordens trifft Lea mit dieser Aeusserung den Nagel auf den Kopf, zieht damit aber zugleich sich selbst den Boden unter den Füssen weg. Denn wenn jene anstössigen Aufnahmeceremonien überhaupt vorkamen, wo bleibt dann das Kriterium, um zu unterscheiden, in welchen Fällen die sie bekennenden Aussagen begründet, in welchen sie nur gemacht sind, um die Folter zu meiden und der dem rückfälligen Häretiker drohenden Todesstrafe zu entgehen? Aber selbst zugegeben, dass ein Theil der vorliegenden Bekenntnisse wirklich auf diese letzteren Motive zurückgeht, also der thatsächlichen Begründung entbehrt, ist mit dem Anerkenntniss der doch jedenfalls nicht ganz vereinzelten Uebung solcher Bräuche die These von der Unverdorbenheit, der kirchlichen Makellosigkeit und der sittlichen Tüchtigkeit des Ordens noch vereinbar?

Eine Genossenschaft, wo dergleichen vorkam und als berechtigter Brauch dem jüngern Nachwuchs zur Weiterübung übermittelt wurde, war ihrer Bestimmung völlig entfremdet und verdiente die Auflösung, mochte es in ihr auch noch Kreise geben, die sich von der in jenen Aufnahmeceremonien zu Tage tretenden Verwilderung frei gehalten hatten. Denn da man eine absolute Geheimhaltung solcher Verirrungen in einem enggeschlossenen, allein eingeweihten Kreise füglich kaum annehmen kann, so wird die moralische Verantwortung dafür, dass dergleichen möglich, dass es geduldet und nicht bei dem ersten Bekanntwerden unbarmherzig ausgetilgt wurde, heute so wenig wie damals irgend eines Advocaten Kunst von dem Orden als solchem abzuwälzen vermögen.

In einen ganz ähnlichen Widerspruch mit sich selbst wie Lea geräth auch Gmelin, und zwar in mehrfacher Hinsicht. Denn

während er in seinem ersten, kritisch-polemischen Theil nicht nur das Bild, das ich von der äusseren und inneren Entwicklung des Templerordens gegeben habe, fast in allen Hauptpunkten anficht und als unzutreffend zu erweisen sucht, gibt er in dem zweiten, positiven Theil dann seinerseits eine Darstellung, die sich von der meinigen doch nur in sehr untergeordneten Dingen unterscheidet. Weiterhin aber schränkt er das Lob, das er dem Orden ertheilt hat, nach allen Seiten hin mehr und mehr ein und lässt ihn im ganzen und grossen von denselben sittlichen Mängeln behaftet sein, die ich an ihm gefunden hatte. Einer selbstsüchtigen Politik hatten sich nach ihm die Templer ebenso schuldig gemacht, wie der ihnen anhaftende Ruf der Habsucht begründet war. Auch Stolz und Hochmuth sind ihnen darnach (S. 239/240) mit Recht zum Vorwurf gemacht. Ferner meint Gmelin, freilich ohne einen Beweis dafür erbringen zu können, Philipp der Schöne sei durch die Verbündeten, deren er nicht wenige im Orden gehabt, nicht bloss von der in dessen Innern herrschenden Uneinigkeit und Zwietracht genau unterrichtet gewesen, sondern auch „von den mancherlei sonstigen üblen Dingen, die in ihm umgingen und seine Reformbedürftigkeit bewiesen“ (S. 287).

Trotz dieser Zugeständnisse hat es nun aber bei Gmelin's Standpunkt doch etwas höchst Ueberraschendes, dass er wegen der Masse der in diesem Punkte übereinstimmenden Aussagen dem Brauch der unanständigen Küsse wenigstens nicht alle und jede Wahrscheinlichkeit absprechen zu können erklärt, freilich nur um hinterher die vermeintliche Werthlosigkeit sämmtlicher in den Protokollen vorhandenen Eingeständnisse mit den bekannten Argumenten zu verfechten. Nur kann er in diesem Punkte selbst nicht zu einer bestimmten Meinung kommen, sondern wird bald von neuen Zweifeln heimgesucht. So findet er es (S. 365 N.) auffällig, dass die Cardinalcommission die Fragen in einer andern als der sonst eingehaltenen Reihenfolge stellt, und zwar nach den unanständigen Küssen meist früher fragt als nach der Verleugnung. „Sollte dies darauf hinweisen, dass dem Papst weniger die Verleugnung, woran er doch schwerlich glaubte, als jene Unsauberkeiten als das Wichtigste erschienen? und dass letzteren auch thatsächlich mehr Wirklichkeit zu Grunde lag?“

Man sieht, mit seinem sonst so zuversichtlich vertretenen Glauben an die Unschuld des Ordens kommt Gmelin gelegent-

lich ins Schwanken. Jedenfalls wird, wer den Anfang seiner Rettung der Templer gelesen, über deren Schluss einigermassen erstaunt sein, denn da werden Verirrungen als vorgekommen, ja als üblich eingeräumt, die mit seinen sonstigen Lobeserhebungen und namentlich mit der Behauptung von der ungeminderten Geltung der Regel von Troyes völlig unvereinbar sind. Von den dem Orden vorgeworfenen Unsittlichkeiten meint er (S. 508) manche, selbst die Sodomiterei als begründet anerkennen zu müssen; namentlich im Verkehr mit dem weiblichen Geschlecht scheine arge Laxheit geherrscht zu haben. Selbst die schmutzigen Küsse sind nicht ganz zu bestreiten, ja „sie lassen sich" — hier folgt er nun Lea — „zum Theil auch nicht allzu schwer begreifen als Ausgeburten einer etwas verrohten Soldateska, wo zudem der Hochmuth der ritterlichen Elemente, über welchen vielfach geklagt wird, gegenüber den vielen niederen Verwaltungsbeamten, die mit jenen doch ein Gelübde haben und den Bruderkuss tauschen sollten, zu mancher Verhöhnung dieser Brüderlichkeit geführt haben mag". Auch von häretischen Dingen kann, wie Gmelin schliesslich zugibt, „aus Frivolität manches vorgekommen sein, z. B. Bespeiung oder sonstige Misshandlung des Kreuzes, auffallende frivole Redensarten in der Opposition und im Aerger über die übernommenen religiösen Pflichten, die offenbar vielen sehr lästig fielen".

Diese principiellen Zugeständnisse werden dadurch nicht entkräftet, dass die in dem Process vorkommenden einzelnen Fälle zum Theil als unglaubwürdig angefochten werden. Sie räumen in Bezug auf die Entartung des Ordens in mehr als einer Richtung viel mehr ein, als mit der Behauptung völliger Unschuld desselben irgend vereinbar ist. Höchstens der Grad der Verschuldung kann darnach noch streitig sein. Damit aber ist bereits für die Beurtheilung des Verfahrens, dem der Orden erlag, und des Antheils sowohl Clemens' V. wie Philipp's des Schönen daran ein ganz anderer Boden gewonnen als der, auf dem Lea und Gmelin stehen zu müssen meinen, und die Frage zum mindesten im Sinne der Unschuld des Ordens noch nicht gelöst.

Die Finanzdecrete Philipp's II. und die Fugger.

Von

Konrad Häbler.

Als ich im Jahre 1888 in meiner „Wirthschaftlichen Blüthe Spaniens“ auf das Finanzdecret Philipp's II. vom Jahre 1575 zu sprechen kam, musste ich mich mit einer allgemeinen Charakteristik der Massregel begnügen und bekennen, dass aus Mangel an Quellenmaterial noch manche Punkte dunkel und unaufgeklärt blieben. Seitdem bin ich durch mehrfache glückliche Funde, vor allem in dem Fürstlich und Gräflich Fugger'schen Familienarchive, dessen Schätze mir in der liberalsten Weise zur Benutzung überlassen worden sind — wofür ich nicht unterlassen möchte, auch hier den verbindlichsten Dank auszusprechen — in die Lage versetzt, nicht nur über das Decret von 1575 erschöpfende Nachrichten zu geben, sondern dasselbe auch im Zusammenhange mit den verwandten Massnahmen von 1557, 1596 und 1608 genauer zu untersuchen.

Durch die äusserste Gewissenhaftigkeit hatte Karl V. durch alle finanziellen Bedrängnisse hindurch seinen und des Staates Credit unerschüttert erhalten. Wie er auf der einen Seite auf das Project der sisa, der allgemeinen Lebensmittelabgabe, nach den Verhandlungen von 1538 nie wieder zurückgekommen ist, obwohl er bis an sein Ende nur durch diese eine rationelle Heilung der verrotteten Spanischen Finanzverhältnisse für möglich hielt, lediglich desshalb, weil er damals den Ständen sein königliches Wort gegeben hatte, diese Steuer fallen zu lassen, so blieb er auch seinen einheimischen und auswärtigen Gläubigern gegenüber unerschütterlich seinen Verbindlichkeiten getreu, wie dringend auch immer die augenblickliche Geldnoth werden mochte. Der

Gedanke, die verpfändeten Staatseinkünfte dadurch wieder verfügbar zu machen, dass man den Gläubigern ihre Anweisungen entzöge und sie anderweit entschädigte, tauchte auch schon in den letzten Regierungsjahren Karl's V. auf, jedoch scheinen, wenn wir einen Brief Anton Fugger's vom Jahre 1558 so verstehen dürfen, die Räthe des Kaisers den Vorschlag vorwiegend mit Rücksicht auf die schwere Schädigung, die Handel und Wandel dadurch erleiden mussten, zurückgewiesen zu haben.

Aber der Gedanke kehrte wieder. Es ist ja bekannt, dass Philipp II. bei der Uebernahme der Regierung der Spanischen Erblande die ausserordentlichsten Anstrengungen machte, um die Mittel zur Fortsetzung des Französischen Krieges aufzutreiben. Die unglaublichsten Vorschläge zur Eröffnung neuer Hilfsquellen sind in den Consultas der verschiedenen Staatsräthe aus jener Zeit niedergelegt, und hier begegnen wir auch der Suspension der Anweisungen von neuem. Es war vielleicht für Philipp II. besonders überzeugend, dass seine geistlichen Berather gerade diese Massregel vor anderen empfahlen; uns ist sie von dieser Seite doppelt verständlich, da die Wucherlehre des Klerus vielleicht nicht ohne Grund die Geschäfte der zu Staatsgläubigern gewordenen grossen Bankiers unbedingt verurtheilen musste.

So rieth ihm sein alter Erzieher, der Cardinal Siliceo, schon in einem Briefe vom 22. September 1556, die Erträge der damals neu erschlossenen reichen Silbergruben von Guadalcanal zu einem Staatsschatze im Alcazar von Toledo zu sammeln und den Kaufleuten ihre Anweisungen zu entziehen; mit einem Fonds von 40—60 Millionen Ducaten werde er im Stande sein, der ganzen Welt Gesetze zu dictiren. Und der Bischof von Lugo bewies ihm mit den eigenen Worten der heiligen Schrift, dass er vollkommen berechtigt sei, den Kaufleuten das Ihre zu nehmen. So erging denn an den Staatsrath die Weisung, die vornehmsten der Staatsgläubiger oder deren Vertreter zu einer Conferenz darüber zusammenzuberufen, unter welchen Bedingungen sie die ihnen überwiesenen Staatseinkünfte an die Regierung zurückgeben wollten. Geboten wurde ihnen die unverkürzte Entschädigung für ihr Guthaben in Rentenbriefen mit 5 Procent Verzinsung; allein zu einer gütlichen Einigung war weder auf dieser noch auf einer anderen Grundlage zu gelangen, da die Geldmänner als Basis für jede Unterhandlung die An-

erkennung der ihnen zugestellten Anweisungen begehrten, und Rentenbriefe nur in geringem Umfange und unter wesentlich günstigeren Bedingungen anzunehmen bereit waren. Philipp aber konnte ein überdies zweifelhaftes Resultat der langwierigen Verhandlungen nicht abwarten, und so erliess der Rath auf seine Anordnung ein Decret — daher der Name decreto als terminus technicus für die ganze Massregel — durch welches alle Anweisungen vom letzten December 1556 ab suspendirt und den Inhabern derselben Entschädigung ihres Capitals in 5procentigen Rentenbriefen in Aussicht gestellt wurde, in deren Genuss sie mit dem 1. Januar 1557 treten sollten.

Die grossen Kaufherren, Genuesen, Deutsche, Niederländer, vielleicht auch ein oder der andere Spanier, nahmen dieses ihnen officiell bekannt gegebene Decreto desshalb noch keineswegs als eine endgültige Thatsache hin. Der Suspension ihrer Anweisungen konnten sie sich allerdings nicht widersetzen, dagegen protestirten sie einstimmig gegen die ihnen gebotene Art der Entschädigung, und die Verhandlungen mit einzelnen derselben haben sich lange Jahre hingezogen, ehe sie zum Abschluss gelangten. Philipp II. war zunächst ganz zufrieden damit, dass ihm alle die verpfändeten Staatseinkünfte wieder zu Gebote standen, und dass er von dem Tage des Decreto an bis auf Weiteres den davon Betroffenen keine Zinsen zu zahlen hatte. Natürlich wurden die Regalien binnen kürzester Frist von neuem veräussert; höchstens dass man den Pächtern minder günstige Bedingungen stellte und es versuchte, Spanier an die Stelle der fremden Geldmänner zu gewinnen.

So hatte man den Fugger in Folge des Decretes unter vielem anderen auch die Pacht der Kroneinkünfte aus den drei Ritterorden entzogen; wir finden dieselben aber schon unmittelbar darauf in den Händen eines Spanischen Finanzmannes, des Juan de Curiel de la Torre, von dem wir bei Gelegenheit des Decreto von 1575 erfahren, dass er nicht um ein Haar besser war, als die ärgsten Blutsauger unter den fremden Bankiers. Nach und nach kamen aber auch Vereinbarungen mit einzelnen Gläubigern zu Stande. Natürlich waren es zunächst die Kleinsten, die mürbe wurden, weil sie ihre Gelder nicht so lange entbehren konnten. Die Welser waren von dem Decrete insoweit betroffen worden, als ihnen Philipp einen Vorschuss von 130 000 Ducaten

noch zurückerstatten sollte, der ihnen mit 14 Procent jährlich hatte verzinst werden sollen. Bereits im April 1558 hatten sie sich aber mit dem Könige verglichen, und zwar in einer Weise, die um so grösseres Aufsehen erregte, als man nachrechnete, dass ihnen ihr Vergleich nicht einmal so viel einbrachte, als wenn sie sich den Bedingungen des Decretes unterworfen hätten. Um dieselbe Zeit scheint das grosse Niederländische Handelshaus der Schetzen sich dem Decreto unterworfen zu haben, was man sich damit erklärte, dass sie von der endgültigen Abrechnung des Decretes einen weiteren Sturz der damals schon mit 25 Procent und mehr Verlust gehandelten Rentenbriefe erwarteten, und erhofften, bis dahin ihren Besitz an solchen zu erträglicheren Preisen veräussert zu haben.

Die Hauptmasse der Gläubiger, vor allem die Genuesen, kam erst am 14. November 1560 zu einem Vergleiche mit dem Könige, der überdies für Letzteren durchaus vortheilhaft genannt werden muss, denn in der Hauptsache unterwarfen auch sie sich den Bedingungen des Decretes, und mussten sich überdies zu einer neuen Anleihe von 1 Million Ducaten bereit finden lassen. Allerdings wurden ihnen in Nebendingen alle möglichen goldenen Brücken gebaut, und sie sorgten dafür, dass sie mit der Regierung in enger Fühlung blieben, derselben unentbehrlich wurden, und damit Gelegenheit bekamen, sich für den einmaligen Verlust bei hundert und aberhundert kleinen Gelegenheiten reichlich zu entschädigen.

Zu den Wenigen, die auch jetzt noch sich dem Decrete nicht unterwarfen, gehörten die Fugger. Wenn auch die Blüthezeit ihres Spanischen Handels erst in die Periode vom Jahre 1562 bis zum Tode Philipp's II. fällt, so waren sie doch auch schon damals mit ausserordentlich bedeutenden Summen in Spanien engagirt, und es ist ein Beweis für die grosse Solidität ihres Reichthums, dass sie es noch zwei Jahre länger als selbst die geldmächtigen Genuesen aushielten, bis sich ihnen eine glückliche Conjunctur bot, um ihre Forderungen geltend zu machen. Der Vertrag vom Jahre 1562 hat die Fugger reichlich für alles entschädigt, obwohl seine Bedingungen scheinbar gar nicht so günstig waren. Aber er brachte ihnen den doppelten Vortheil, dass er die Möglichkeit, die Höhe ihrer Gewinne zu controliren, ausschloss, und dass er ihr Interesse eng mit dem der Regierung

verknüpfte, so dass diese fürchten musste, sich selbst zu schädigen, wenn sie die Fugger angriff. Diesem Vertrage verdanken sie es vor allem, dass sie sowohl 1575 als 1596 bei dem Erlass des zweiten und dritten Decretes von vornherein verschont blieben, und nur der Verfall in ihrem eigenen Hause trug die Schuld daran, dass es ihnen im Jahre 1608 nicht abermals gelang, sich den Folgen des Decretes zu entziehen.

Von einer Massregel, wie das Decreto, war mehr als ein augenblickliches Aufathmen nicht zu erhoffen; im Grunde diente es sogar nur dazu, dem Staate schwerere, wenn auch im Momente minder fühlbare Lasten aufzubürden. Da Philipp II. mit seinen Geldgeschäften in den Händen derselben Leute blieb, die er eben geschädigt hatte, so liess sich ohne Weiteres voraussehen, dass sich die Finanzlage nicht wesentlich ändern werde. Im Gegentheil, die Fugger'schen Correspondenzen berichten ununterbrochen darüber, in welch' schamloser Weise der Staat bei jeder Gelegenheit von den Genuesischen und Spanischen Finanzmännern eben desshalb betrogen wurde, weil diese beständig das Damoklesschwert einer neuen Suspension ihrer Forderungen über ihren Häuptern schweben fühlten.

In Handel und Wandel Spaniens muss das Decret vom Jahre 1557 gleichwohl verhältnissmässig nur wenig Unheil angerichtet haben, vielleicht desshalb, weil ja schliesslich die Krone alle ihre Gläubiger voll entschädigte, und nur den Modus der Zahlung, allerdings erheblich zu deren Ungunsten veränderte; dann wohl auch, weil es fast ausschliesslich ausländische Handelshäuser traf. Es wäre wenigstens sonst nur schwer begreiflich, dass der Anstoss zu einer Wiederholung dieser Massregel nicht von der Regierung, sondern von den Vertretern des Landes ausging.

In welchem Zusammenhange dies geschah, in welche traurige Verfassung die Staatsfinanzen bis zu dem Jahre 1573 gelangt waren, habe ich in meiner früheren Schrift näher geschildert; die Geschichte des zweiten Decreto lehrt aber, dass das traurige Bild, welches Philipp II. vor den Cortes entrollte, noch nicht einmal der schrecklichen Wirklichkeit entsprach. Um das Geld für die kostspieligen Kriegsrüstungen aufzubringen, war mit einer an Gewissenlosigkeit grenzenden Leichtfertigkeit gehandelt worden. Mehr als einmal hatten es einsichtige Männer versucht, dem

Könige über das nichtswürdige Treiben der grossen Geldmänner die Augen zu öffnen; aber da sich die Mitglieder des Finanzrathes selbst an den Geldgeschäften mit der Regierung ganz offen betheiligten und dabei kein Mittel zur Verfolgung ihres persönlichen Vortheils scheuten, so mussten sie eben auch durch die Finger sehen, wenn die grösseren und mächtigeren Finanzbarone in ihren Geschäften mit dem Staate ganze Vermögen bei jedem einzelnen Schlage verdienten.

Ein Zinsfuss von zwölf Procent für die Zeit, bis ein Vorschuss aus direct dafür angewiesenen Staatseinkünften zurückgezahlt wurde, galt der Regierung für ein so anständiges Geschäft, dass selbst von dem neuen Decrete nur solche Handlungen betroffen werden sollten, die diesen überschritten. Dabei aber wurden fast regelmässig ein bis zwei Monate den Geldmännern als Zahlungsfrist bewilligt, und dabei noch durch Berechnung der Curse, durch Licenzen zur Ausführung von Baargeld, die aber oft lediglich zur Verbesserung des Geschäftes weiter verhandelt wurden, eine Differenz von Nominalbetrag und wirklicher Zahlung von 10—15 Procent und mehr zu Gunsten der Gläubiger herbeigeführt.

Und dabei musste die Regierung auch noch, um Geld zu erlangen, den Schuldbetrag bis zur Beitreibung in Rentenbriefen (juros al quitar, d. h. die mit der Rückzahlung des Capitals getilgt wurden) sicher stellen. Das sind die berüchtigten juros de resguardo, durch die es bewirkt wurde, dass der Capitalist beispielsweise nicht nur durch Ueberweisung einer Steuer bis zur Höhe seiner Forderung bezahlt, sondern überdies durch Anweisung eines gleich hohen Capitals in Rentenbriefen, die natürlich wiederum auf eine andere Steuer angewiesen waren, sicher gestellt wurde. Allerdings enthielten sich die anständigeren Finanzhäuser dieser nicht mit Unrecht verpönten Handlungsweise; die Fugger wiesen wiederholt mit Stolz darauf hin, dass sie bei keinerlei Geschäften mit der Regierung resguardos oder andere unbillige Vortheile genommen; die beträchtliche Summe solcher juros aber, die sich bei Abrechnung des Decrets herausstellte, beweist, dass das Geschäft keineswegs von allen Seiten als verpönt angesehen wurde.

Den unmittelbaren Anstoss zu dem Erlass des Decrets gab schliesslich der Umstand, dass die Regierung auch zu so drücken-

den Bedingungen kein Geld mehr finden konnte. Die königlichen Factoren hatten auf der Octobermesse des Jahres 1573 in Medina del Campo Zahlungen im Betrage von mehr als zwei Millionen Ducaten zu machen. Die grössere Hälfte dieser Summe hatten sie unmittelbar vor der Messe dadurch flüssig gemacht, dass sie die Cruzada und die Seidensteuer von Granada an den königlichen Schatzmeister Juan Fernandez de Espinosa und einige Genuesen aufs neue verpachteten. Allein am 2. October schreibt der Fugger'sche Agent von Medina, dass der Regierung noch immer eine Million Ducaten fehle zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten. Auch die nächsten Wochen brachten darin keine gründliche Aenderung, und so erfolgte am 16. October eine königliche Bekanntmachung, welche die Messe suspendirte und die Geldmakler (cambios) nach Madrid berief. Offenbar verfolgte die Regierung den doppelten Zweck, ihr Unvermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger zu verdecken — angeblich betrug der Fehlbetrag noch immer 600 000 Ducaten — und die Finanzmänner mürbe zu machen, denn dadurch, dass der Zahltag der Messe auf eine unbestimmte Zeit verschoben wurde, blieben natürlich auch jene ausser Stande, sich von ihren Schuldnern bezahlt zu machen.

Mit dieser Massregel ist eigentlich das Decreto eingeleitet, denn wenn auch bis zu seinem wirklichen Erlasse noch beinahe zwei Jahre vergangen sind, so war doch der Kampf zwischen der Regierung und ihren Gläubigern damit eröffnet, und die erstere hatte auch schon zu erkennen gegeben, in welcher Richtung sich die Massnahmen bewegen würden, durch welche sie sich ihren Verpflichtungen entziehen wollte.

Die Suspension der Messen traf selbstverständlich Schuldige und Unschuldige in gleicher Weise. Das ganze Spanische Geschäft pflegte an den Zahltagen der wenigen grossen Messen abgewickelt zu werden, und der gewöhnliche Zahlungsmodus war der in Anweisungen auf diese. Dadurch, dass jetzt die Messe suspendirt wurde — und zwar zog sich die Regelung über vier Jahre hin — wurden nun alle die engagirten Gelder auf so lange Zeit völlig brach gelegt, denn die in den Verträgen bedungenen Zinsen verstanden sich nur auf die Zeit bis zur Messe, so dass der Zinsengenuss vom eigentlichen Zahltage bis zur wirklichen Abrechnung einfach aufhörte. So erging es z. B. auch einem Capitale von ca. 180 000 Ducaten, welche der Fugger'sche Factor

Hörmann aus Gefälligkeit für Herrn Christoph Fugger untergebracht hatte, der seit 1572 an dem Spanischen Handel nicht mehr betheiligt war. Dieses Kapital sollte in der Octobermesse 1573 zurückgezahlt werden, kam aber durch deren Suspension erst 1577 wieder in die Hände der Fugger'schen Agenten, ohne doch in der Zwischenzeit mehr Zinsen zu tragen als die bis zur Messe bedungenen 8 Procent.

Wie schwer schon diese Massregel Handel und Wandel schädigen musste, ist einleuchtend. Aber die Regierung belastete, je dringender die Noth wurde, desto mehr das Conto ihrer Sünden. Je mehr sich der Regierung die Ueberzeugung aufdrängte, dass der Credit nicht zu erhalten, desto mehr nahmen die Beamten eine Handlungsweise an, die sich von der eines unredlichen Bankerottirers kaum mehr unterschied. So begehrte Melchor de Herrera, auch einer von den Geldmännern, die es zu einem Sitze im Finanzrathe gebracht hatten, einen Vorschuss von 100 000 Ducaten von den Fugger, mit Anweisungen auf den Ertrag der erhöhten Alcabala, die er als völlig gesichert darstellte, obwohl sie von den Cortes noch lange nicht bewilligt wurde.

Schlimmer noch handelten die Räthe mit Nicolo Grimaldi, dem Fürsten von Salerno. Von diesem erbaten sie ein Scheinaccept über 200 000 Ducaten mit dem Bedingniss, dass dasselbe nicht realisirt, sondern nur zur Beruhigung drängender Gläubiger als Sicherstellung deponirt werden sollte. Thatsächlich aber ward der Wechsel ohne Grimaldi's Wissen mit beträchtlichem Verluste weiter begeben und musste schliesslich von Grimaldi bezahlt werden, wenn er nicht seinen eigenen Credit ruiniren wollte.

Nach solchen Handlungen war es beinahe ehrlich gethan, als die Regierung durch ein Decret vom 1. September 1575 ihren Gläubigern alle und jede Zahlungen sperrte und die Regelung der Schulden weiterer Entschliessung vorbehielt. Eine Zeit lang erhielt sich das Gerücht, der Erlass sei auf Einwirkung des Papstes zurückzuführen, doch schreiben die Fugger'schen Agenten am 17. September, dass nach eingezogenen Erkundigungen dasselbe sich nicht bestätige. Um welche beträchtlichen Summen es sich dabei handelte, eröffnet uns ein anderes Schreiben der Fugger'schen vom 21. Nicolo Grimaldi allein sollte mit 5 Millionen Ducaten, Juan Fernandez de Espinosa mit 2, Steffano Lomellino, Agostino Spinola und Juan de Curiel de la Torre je

mit $1\frac{1}{2}$ Millionen und viele andere mit kleineren Beträgen betheiligt sein. Bei einer späteren Gelegenheit wird die Gesammtzahl der Betroffenen auf 50 und die Summe ihrer Forderungen auf 18 Millionen Ducaten angeschlagen.

Die nächsten Wochen brachten zahlreiche Erläuterungen zu dem Decrete. Ein erster Erlass erklärte, dass dasselbe Anwendung finden solle auf alle Geschäfte seit dem 14. November 1560, dem Tage, an welchem das vorige Decret von 1557 durch einen Vergleich endgültig abgeschlossen worden war, und auf alle diejenigen Personen, denen es in officieller Weise kund gethan werde. Mit dem Momente der Verkündigung hörte für den Betreffenden der Zinsengenuss auf. Die Regierung behielt sich vor, alle seit 1560 gemachten Geldgeschäfte unter Theilnahme der Decretirten oder eventuell auch ohne diese einer Revision zu unterziehen, und nach den jeweiligen Cursen auf ein billiges Mass zu reduciren. Was sich auf diese Weise als Schuld des Staates herausstellte, solle bezahlt werden.

Einbezogen in das Decret wurden nun ausser Anleihen und Steuerconsignationen auch Verkäufe von Ortschaften, von Titeln etc. So wurde Bernardo Lopez del Campo auf Grund des Decrets angeklagt, weil er beim Verkauf des Fleckens Melgar die Abschätzung des Ertrages nur auf 1600 Ducaten angegeben hatte, während der Ort allein an encabezamiento neuerdings 7000 Ducaten zahlte. Der unglückliche Käufer musste den Ort vom Tage des Kaufs zurückerstatten und die bereits gezahlten Summen sollten mit der Decretsrechnung beglichen werden. Ein Anderer ward zur Rechenschaft gezogen, weil er bei Gelegenheit eines Flandrischen Darlehens einen Marschallstitel als Verehrung begehrt und erhalten.

Obwohl alle Anweisungen auf Staatssteuern suspendirt wurden, so blieben doch die Pachtverträge mit den Gläubigern, die zugleich Pächter waren, unangetastet. So behielt Juan Fernandez de Espinosa die Verwaltung der Cruzada, Agostino Spinola die der Seidensteuer von Granada; Philipp zog nur die Gelder, die ihnen zur Begleichung ihrer Forderungen angewiesen waren, für sich ein und verbot bei hohen Strafen, irgend welche Zahlungen an die Decretirten abzuführen. Quando el abad lama el cuchillo, mal para el monacillo, bemerkt der Fugger'sche Agent, indem er seinem Chef diese Dinge berichtet.

Die Genuesen, als die zumeist von dem Decret Betroffenen, erwählten sofort einen Ausschuss aus ihrer Mitte, um im Namen Aller mit dem Könige zu handeln. Allein Philipp II. lehnte jedes persönliche Eingreifen unbedingt ab, erklärte, mit keinem der Decretirten sich einlassen zu wollen und verwies sie an den Präsidenten des Finanzrathes. Aus diesem waren übrigens Juan Fernandez de Espinosa und Melchor de Herrera sofort ausgewiesen worden, da sie selbst von der Massregel betroffen wurden.

Viel Entgegenkommen fanden aber die Genuesischen Abgesandten nicht. Sie machten den Vorschlag, der König solle ihre Forderungen in der Weise befriedigen, dass er ein Drittel seiner Schuld durch den Ertrag der erhöhten Alcabala in den Jahren 1576—78 tilgte, und ihnen bis dahin dasselbe mit 12 Procent verzinste. Für die beiden anderen Drittel wollten sie Rentenbriefe annehmen, wenn man ihnen solche zu 5 Procent ausstellen, aber zum Curse von 80 gegen ihre Schuld aufrechnen würde.

Obwohl diese Bedingungen eine sehr beträchtlich mildere Behandlung der Staatsgläubiger in sich geschlossen hätte, so würde die Regierung dabei doch in den beiden nächsten Jahren 6 Millionen Ducaten flüssig erhalten haben. Eine Zeit lang ist auch auf dieser Basis zwischen dem Finanzrathe und den Decretirten verhandelt worden; allein da diese natürlich möglichst viel zu ihrem Vortheile herausschlagen wollten, so brach die Regierung am 19. December die Verhandlungen ab, indem sie in einem neuen Erlass die Namen aller derer bekannt gab, die von dem Decret betroffen sein sollten, ihnen die Renten sperrte, so weit ihnen solche zur Sicherung ihrer Vorschüsse angewiesen waren, und eine Commission, bestehend aus den Licentiaten Bravo, Francisco Gutierrez de Cuellar und Avalos ernannte, welche mit jedem einzelnen Gläubiger Abrechnung halten sollte. Von der Art, wie diese dann befriedigt werden sollten, enthielt hingegen das Decret kein Wort.

Auch hierdurch liessen sich die Genuesen noch nicht einschüchtern. Der von ihnen erwählte Ausschuss trat sofort wieder in Thätigkeit. Zunächst erschien er im Finanzrathe und begehrte eine Abschrift von dem neuen Erlass, mit der ausgesprochenen Absicht, demselben auf dem Wege des Processes

entgegenzutreten. Zu der Abrechnung vor der Commission erschien lange Zeit nicht ein Einziger, erst nach einigen Wochen fand sich Baldassare Cattaneo dort ein, der es um so leichter konnte, als er zu denen gehörte, die bei ihren Geschäften niemals Reellität und Noblesse verleugnet hatten. Nebenbei suchten die Genuesen aber natürlich auch wieder direct mit Philipp II. zu verhandeln, was ihnen aber dies Mal ebenso wenig gelang, als im September.

Grosse Entrüstung hatte sich ihrer bemächtigt, als aus dem Decrete ersichtlich wurde, dass die Fugger nicht von demselben betroffen sein sollten. Sie waren nicht die einzigen Verschonten; auch Lorenzo Spinola fehlte auf der Liste der Decretirten, aber dessen ganz besondere Verdienste um die Regierung bei und seit dem Falle von Goleta (1573), verbunden mit landsmannschaftlichen Rücksichten, sicherte ihn gegen den Hass und Neid seiner Collegen, während sich derselbe gegen die glücklicheren Deutschen Rivalen mit allen Mitteln offener und heimlicher Feindseligkeit geltend machte.

Die Fugger waren schon im September unter der Hand verständigt worden, dass sie nicht von dem Decret betroffen werden sollten. Dass sie dies nur der Gewissenhaftigkeit ihrer Geschäftsgebahrung, oder wie sie gelegentlich behaupten, dem Umstande dankten, dass ihre Gewinne die als Grenze bestimmten 12 Procent nicht überschritten hätten, können wir ihnen nicht ohne Weiteres glauben. Aeussert doch auch ihr Agent gelegentlich Bedenken darüber, es könne bei der Abrechnung zu Tage kommen, wie manchmal Zahlungen einige Monate früher datirt worden seien, als sie wirklich geleistet wurden. Und dass ihre Gewinne sich nicht entfernt in so bescheidenen Grenzen bewegt haben, das ergeben die Rechnungen im Fugger'schen Archive auf jedem Blatte. Die der Maestrazges-Pachtungen habe ich noch nicht eingehender untersuchen können; dagegen ergab die Pacht der Quecksilbergruben von Almaden in den Jahren 1573—77 einen durchschnittlichen Jahresgewinn von 114 Procent!

Was sie sicherer schützte als ihre angebliche Gewissenhaftigkeit, war die Freundschaft einer überaus einflussreichen Persönlichkeit, die sie sich auf dem Wege der Gemeinsamkeit der Interessen gesichert hatten. In den Briefen des damaligen Vorstehers des Fugger'schen Comptoirs in Madrid, Thomas Müller,

ist sehr häufig von dem „Freunde“ die Rede, dessen gute Dienste öfters in Anspruch genommen werden. Andere Correspondenzen ergeben, dass dieser „Freund“ der in Müller's Briefen ebenso häufig mit seinem Namen angeführte contador Garnica war.

Der Freundschaft mit den Fuggers mag wohl dessen Vermählung den Weg geebnet haben, denn seine Frau war die Schwägerin eines früheren Fugger'schen Bureauvorstehers, der sich in Madrid verheirathet und später zur Ruhe gesetzt hatte. Garnica selbst war nicht ohne Vermögen, und dem Wunsche, dasselbe nutzbar zu machen, kamen die Fugger dadurch entgegen, dass sie ihm insgeheim einen Antheil an ihren Geschäften mit der Spanischen Regierung einräumten. Und das dankte ihnen Garnica, indem er ihre Interessen in dem gesammten Bereiche seiner amtlichen Thätigkeit in seinen Schutz nahm. In Spanien scheint damals Niemand eine Ahnung von dieser Verbindung gehabt zu haben; Garnica hatte viel Feinde und Neider, die ihn unfehlbar mit dem Verrathe dieses Geheimnisses bei König Philipp um seinen Credit gebracht haben würden; allein es findet sich keine Spur einer solchen Anklage. Es sind lediglich die Augsburger Acten, die das auch in den Briefen der Fugger'schen Agenten streng bewahrte Geheimniss verrathen. Garnica war es gewesen, der die Fugger schon im September beruhigte, und seine Unterstützung blieb ihnen während der ganzen Zeit der Decretoverhandlungen.

Aber die Fugger vertraten auch selbst ihre Sache bei Philipp mit Geschick und Takt. Die nothwendige Folge des Decretes war natürlich eine allgemeine Creditlosigkeit. Diejenigen, die von der Massregel betroffen waren, konnten nicht, und die meisten anderen Kaufleute wollten nicht eher zahlen, als bis über die Art der Regelung des Decrets Klarheit herrschte. Vor allem aber wollte Niemand mehr Wechsel geben oder nehmen, und da Philipp II. die Anweisungen für Italien und die Niederlande nur auf dem Wege des Wechsels machen konnte, so wurden seine eigenen Angelegenheiten durch die Folgen des Decrets ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen. In dieser Verlegenheit nahm er seine Zuflucht zu den Fugger'schen Agenten, und diese, ohne sich das Missliche der Geschäfte zu verhehlen, erkannten doch ganz richtig, dass ihr Heil jetzt im Wesentlichen davon abhing, Philipp II. in guter Stimmung zu erhalten. Schon An-

fang October mussten sie es übernehmen, 100000 Ducaten für den König nach den Niederlanden zu verwechseln. Die Bedingungen, die ihnen Philipp II. bewilligte, waren günstig genug, dennoch war das Geschäft nicht leicht auszuführen, da das Spanische Geldgeschäft völlig brach lag.

Indirect erlitten freilich selbst die vom Decret befreiten Fugger durch dasselbe beträchtlichen Schaden. Sie hatten mehrfach Forderungen an die Decretirten oder deren Gläubiger und Schuldner, die sich bis auf weiteres als völlig uneinbringlich erwiesen. Dazu machten, zum Theil auch in Folge des Decretes, zwei der grössten Bankhäuser von Sevilla in eben diesen Tagen Bankerott, wobei die Fugger ebenfalls von Verlusten bedroht waren. Ob das Haus zur selben Zeit in Deutschland auch mit Geldverlegenheiten zu kämpfen hatte, vermag ich nicht genau zu ermitteln; es scheint, als ob Spaltungen unter den am Spanischen Handel Betheiligten ausgebrochen seien, in deren Folge beträchtliche Summen ausgezahlt werden mussten.

Aus allen diesen Ursachen sandten die Fugger ihrem Spanischen Geschäftsführer durch eigenen Courier am 26. Nov. den Befehl, sich nur dann auf weitere Geldgeschäfte einzulassen, wenn er im Stande sei, mit den Wechseln gleichzeitig die Mittel zu deren Deckung zu übermachen. Dieser Befehl, unter den augenblicklichen Verhältnissen gegeben, war nicht Vorsicht, sondern war Kurzsichtigkeit, und Thomas Müller, der damalige Leiter des Madrider Geschäftes, hatte allen Grund dazu, sich, wie er dies später gethan, die Nichtbefolgung dieses Befehles als ein Verdienst um die Fugger'sche Handlung anzurechnen. Denn es waren durchaus nicht nur die neidischen Geschäftsgenossen, die Genuesischen und Spanischen Geldmänner, welche den Fugger ihre Ausnahmestellung missgönnten, sondern selbst unter den Beamten, die mit der Abrechnung des Decretes betraut waren, suchten einige mit allen Mitteln die Fugger hineinzuziehen. So waren sie anfänglich auch auf die Liste derer gesetzt worden, die am 19. December als „decretirt" erklärt werden sollten. Thatsächlich wurden sie allerdings wieder gestrichen und das Geschehene damit erklärt, dass man die Liste des ersten Decrets von 1557 als Grundlage benutzt habe. Dennoch musste auch der Fugger'sche Factor mit seinen Büchern vor der Commission erscheinen, wurde aber bald wieder entlassen.

Gern hätte Müller dieser ungewissen Lage ein Ende gemacht und eine königliche Cedula begehrt, die ausdrücklich die Ausnahmestellung des Hauses gewährleistet hätte. Nicht nur die Fugger drängten ihn dazu; auch Lorenzo Spinola, der in derselben glücklichen Lage war, vom Decret nicht betroffen zu werden, lag ihm darum an, in der Hoffnung, nach diesem Präcedenzfalle auch für sich eine gleiche Sicherstellung zu erreichen. Müller erkannte aber auch vollkommen die entgegenstehenden Schwierigkeiten, und sein beständiger Rath ging dahin, den König nicht durch unzeitige Ansprüche „unschlundig" zu machen.

Schon Mitte Januar kam der Zahlmeister Garnica in königlichem Auftrage nochmals zu Müller und begehrte die Erlegung von 200 000 Ducaten in Flandern, gegen Erlegung der Summe in Madrid und der Erlaubniss zur baaren Ausführung. Da diese natürlich unmöglich war in der Zeit, bis die Auszahlung in Flandern erfolgen sollte, so suchte Müller ihn hinzuhalten und machte unterdessen in Augsburg Vorschläge, wie man das Geschäft ausführen könnte. Allein noch ehe er die Ermächtigung zum Abschluss aus Augsburg erlangen konnte, musste er, um grösserem Unheile zu begegnen, dem Drängen Garnica's nachgeben und die Zahlung übernehmen.

Trotz dieser dem König gewordenen Hilfe blieb die Decretogefahr auch für die Fugger bestehen; behaupteten doch die Abrechner, dass dem König ein volles Drittel dessen, was er durch das Decret verdienen könnte, entgehen würde, wenn er die Fugger und Spinola schonte, eine Behauptung, die nur zu sehr geeignet war, den misstrauischen und in Geldsachen besonders genauen König Philipp gegen die Fugger einzunehmen. Müller verhehlte sich keineswegs die wachsende Gefahr und that alles Mögliche, um ihr zu begegnen. Unter dem Vorwande, wegen der Fuggerschen Forderungen für geliefertes Quecksilber zu unterhandeln, wandte er sich wiederholt durch Garnica an den König selbst, um diesem die grossen Verdienste des Fugger'schen Hauses ins Gedächtniss zu rufen und einen Schutzbrief zu erhalten; aber er erlangte immer nur beruhigende Worte und Vertröstungen auf die Zukunft.

Dennoch fühlte er instinctiv, dass die Lage von Monat zu Monat kritischer wurde, so dass er im August freiwillig mit seinen Büchern bei Garnica erschien, diesem den Vertrag von

1562 und alle seitdem zwischen der Regierung und dem Fuggerschen Hause beschlossenen Abmachungen (asientos) vorlegte und sich die Erklärung erbat, ob dabei irgend etwas zu finden sei, was seine Einbeziehung in das Decret rechtfertigen würde. Natürlich fiel auch dies Mal die Antwort beruhigend aus, überdies gewährte ihm in eben diesen Tagen Philipp eine Audienz, in welcher er seine Auseinandersetzungen sehr wohlwollend entgegennahm, ihn für die Forderungen der Fugger auf die Abwickelung der schwebenden Unterhandlungen vertröstete und ihn der königlichen Huld versicherte.

Trotzdem erschien am Morgen des 4. August ein königlicher Notar auf der Fugger'schen Schreibstube und verlas vor den Beamten und geladenen Zeugen das Decreto. Natürlich hatte Müller nichts Eiligeres zu thun, als sich zu Garnica zu verfügen und darüber Beschwerde zu führen. Dieser war oder stellte sich wenigstens auf das höchste entrüstet, erklärte den Vorgang für eine Eigenmächtigkeit des den Fugger notorisch feindlich gesinnten Lic. Avalos und forderte Müller auf, sofort sich in einem Schreiben an den König selbst zu wenden, welches er durch eigene Staffette nach dem Escorial senden werde. Die Antwort darauf kam denn auch schon am nächsten Tage mit eigenem Boten zurück und versprach den Fugger völlige Genugthuung. Ueber die Form derselben begannen am folgenden Tage die Verhandlungen. Da die Angelegenheit selbstverständlich bedeutendes Aufsehen gemacht hatte, verlangte Müller einen öffentlichen Widerruf.

Er konnte das um so eher, als er erst wenige Tage zuvor der Regierung einen bedeutenden Dienst geleistet hatte. Eben damals war die Nachricht von der Meuterei der Spanischen Truppen in Antwerpen nach Madrid gelangt und Garnica hatte, in der Hoffnung, dass dieselbe mit Geld noch werde in Schranken gehalten werden können, erneut die Zahlung von 200 000 Ducaten für Flandern begehrt. Müller hatte sich mit Händen und Füssen gesträubt, aber doch nur Bedenkzeit bis zum Abend erlangt, wo er im Finanzrath alle erdenklichen Drohungen über sich ergehen lassen musste. Dennoch wagte er nicht, zu bewilligen, da er wusste, dass seine Auftraggeber vielleicht nicht einmal in der Lage sein würden, die Summe auf seine Anweisung zu erlegen. Schliesslich halfen aber alle seine Ausflüchte nicht, und

nach einem weiteren Tage stürmischer Verhandlungen musste er die Zahlung übernehmen. Jedenfalls war es die gereizte Stimmung, die in diesen Tagen gegen die Fugger zum Ausdruck kam, welche die Commission oder einige Mitglieder derselben ermuthigt hatte, sich mit Verkündung des Decrets an die Fugger zu wagen; mit der Bewilligung aber war Müller gesichert, denn Garnica wusste, so gut wie Müller selbst, dass eine Hineinziehung der Fugger ins Decret jede Zahlung illusorisch machen musste.

Ob Garnica im Grunde dem Müller für seine Hartnäckigkeit den kleinen Schreck gegönnt hatte, lässt sich nicht nachweisen; Müller selbst scheint es zu vermuthen; jedenfalls konnte er einen öffentlichen Widerruf nicht erlangen, sondern musste sich damit begnügen, dass Avalos die Angelegenheit auf seine Schultern nahm, sich bei ihm entschuldigte und ihm durch denselben Notar ein Protokoll zustellen liess, worin dieser alles Geschehene als nichtig und so gut wie nicht geschehen erklärte. Das war beinahe so gut, als eine Cedula, wie Müller sie immer begehrt hatte, und nach diesem Vorgange erneut, und dies Mal wohl mit Erfolg begehrte; in der Folge sind die Fugger nie wieder in der Lage gewesen, sich wegen des Decretes Sorge zu machen.

Uebrigens war die ganze Angelegenheit mittlerweile der endgültigen Regelung um Vieles näher gekommen. Die gerichtliche Anfechtung des Decrets war aufgegeben worden, noch ehe man damit begonnen. Niccolo Grimaldi hatte nach ausserordentlichen Bemühungen endlich im Januar eine Audienz bei Philipp II. erlangt und ihm in beweglichen Worten die eigene Lage und die seiner Collegen vorgestellt. Es hatte seinen Eindruck auf den König nicht verfehlt, dass er, unter ausdrücklicher Ablehnung jeder gerichtlichen Einmischung, ihn bat, ihm nur das Hemd auf dem Leib und seinen ehrlichen Namen zu lassen, damit er dem König bis an sein Lebensende dienen könne; wenn seine Gläubiger befriedigt würden, wolle er gern auf das Seinige verzichten. Wie ernst dies gemeint war, hatte er dadurch bewiesen, dass er seinen glänzenden Hofstaat entliess und sich auf bescheidenerem Fusse einrichtete, ein Beispiel, welches von vielen seiner Leidensgefährten nachgeahmt wurde. Auch die königlichen Räthe konnten sich der Erkenntniss nicht verschliessen, dass die unklaren Verhältnisse vielerlei Uebelstände mit sich brachten, und so überwog auf beiden Seiten die Geneigtheit zu Unterhandlungen.

Die Schwierigkeit derselben lag nur darin, sich über das Maass der gegenseitigen Concessionen zu einigen. Der König verlangte, die Gläubiger sollten die als Sicherheiten ihnen angewiesenen Rentenbriefe, gleichviel zu welchem Curse dieselben ihnen zugesprochen waren, zu 20000, für das Tausend Rente (=5%) und den Rest ihrer Forderungen in Rentenbriefen zu 25./1. (=4%) übernehmen, und ihm überdies eine neue Anleihe im Betrage von 4 Millionen Ducaten zur Versorgung von Italien und den Niederlanden gewähren; in diesem Falle sollten sie für ihre Guthaben unverkürzt entschädigt werden. Dieses Angebot rief unter den Decretirten sogleich eine Spaltung hervor. Herrera und Espinosa waren die ersten, welche schon im Mai zur Annahme dieses Vorschlages drängten, obgleich sie selbst zugeben mussten, dass die Rentenbriefe kaum besser als mit 16000 für das Tausend an den Mann zu bringen sein würden. Sie hofften aber durch die Beseitigung des Decretes in ihre amtlichen Stellungen zurückzukehren, was sie begreiflicherweise thunlichst zu beschleunigen wünschten.

Auch unter den Genuesen waren einige nicht übel bereit, diese Bedingungen anzunehmen, es waren das diejenigen, die wie Grimaldi, Centurione, Gentil und Curiel de la Torre unmittelbar nach dem ersten Decret ihre Geschäfte begonnen und ihr Schäfchen ins Trockene gebracht haben mochten. Aber noch war das gegenseitige Misstrauen zu gross, um eine Uebereinstimmung herbeizuführen, vielmehr suchte jeder Einzelne auf Um- und Schleichwegen die eigene Haut zu retten.

Die Regierung brauchte natürlich fortgesetzt Capitalisten, um ihren Verbindlichkeiten auf den ausländischen Plätzen nachzukommen, und dabei bot sich immer wieder Gelegenheit, ihr Anerbietungen zukommen zu lassen, unter der stillschweigenden Bedingung, von dem Decrete befreit zu werden. Zwar hatte Philipp erklärt, mit keinem der Decretirten Geschäfte machen zu wollen, aber die geringe Bereitwilligkeit der Fugger und der Mangel anderer sicheren Geldfirmen liess es mehrere Male nahe genug zu einem Separatvergleiche kommen. Zu Stande kam allerdings keiner, und so mehrte sich unter den Decretirten denn doch die Ueberzeugung, dass man zu einem gemeinschaftlichen Abschlusse kommen müsse, wenn man endlich die Handelsgeschäfte in einen geordneten Gang zurückbringen wollte, denn

Philipp hielt nach wie vor die Mess-Sensale in Madrid zurück, so dass seit 1575 keine Messe ihren geregelten Abschluss gefunden hatte.

Jetzt hielt auch die Republik Genua den Zeitpunkt für gekommen, um sich der Interessen ihrer Mitbürger anzunehmen. Anfang Juli traf ein besonderer Gesandter der Republik in Madrid ein, und nachdem er sich mit dem wieder aufgelebten Ausschuss der Decretirten ins Einvernehmen gesetzt hatte, begehrte er so oft und so dringend, beim Könige vorgelassen zu werden, dass dieser ihn endlich im Parke von Segovia empfangen musste. Trotzdem erlangte er zunächst nichts weiter als eine bündige, durch königlichen Erlass öffentlich bekannt gegebene Erklärung über die Art der Rückzahlung der suspendirten Capitalien, die im wesentlichen auf das zuvor Angebotene hinauslief. Immerhin war damit eine bestimmtere Basis für weitere Unterhandlungen geboten, und solche wurden denn auch auf der einen Seite von dem Genuesischen Gesandten und den vom Decret Betroffenen, auf der anderen Seite von den Präsidenten der königlichen Räthe der Finanzen und des Innern (estado) — die Commission des Decrets trat für den Augenblick in den Hintergrund — mit grossem Eifer betrieben.

Unter dem Eindrucke der „Spanischen Furie“ in Antwerpen (November 1576) versuchten die Gläubiger wohl noch einmal, dem Könige die Verpflichtung abzuringen, ihnen ihre Capitalien in 6 Jahren zurückzuzahlen und sich mit einer Anleihe von 2½ Millionen zu begnügen; aber nachdem sie selbst schon bessere Gebote gemacht hatten, durften sie auf die Annahme solcher Bedingungen nicht mehr hoffen. Diese dienten lediglich dazu, die Verhandlungen erneut in die Länge zu ziehen. So vergingen noch immer Monate, ehe endlich am 27. März 1577 ein Vergleich zu Stande kam, der zwar noch immer einzelnen Veränderungen unterlegen ist, aber in der Hauptsache doch endlich zu allgemeiner Anerkennung gelangte. Damit wurde ausdrücklich das Decret vom 1. September 1575 aufgehoben, und Philipp verpflichtete sich, seine Gläubiger voll zu entschädigen.

Soweit hatten deren Bemühungen Erfolg gehabt; in einem wesentlichen Punkte aber war der Sieg entschieden auf Philipp's Seite: die gesammte Schuld wurde aus einer unmittelbar zurückzuzahlenden in eine Rentenschuld, und zwar mit ziemlich nied-

riger Verzinsung verwandelt. Um die Höhe der königlichen Schuld endgültig zu ermitteln, wurde den königlichen Rechnungsräthen eine Commission aus der Mitte der Decretirten beigesellt, in welche Hernan Lopez del Campo, Ambrosio de Negro, Steffano Grillo und Agostino Spinola berufen wurden. Nach deren vorläufigen Ermittlungen sollte sich die Schuld auf 5694 Millionen Maravedis (375 mrs = 1 Ducaten) belaufen, zu deren Sicherung 149 472 678 mrs an Renten verschrieben waren. Da nach einem weiteren Artikel des Vergleichs alle Renten, gleichviel in welchem Preise sie ursprünglich verliehen worden waren, mit ihrem 20fachen als Capital angeschlagen werden sollten, so verringerte sich damit die königliche Schuld um ca. 2990 Millionen Maravedis. Von dem verbleibenden Reste von ca. 2700 Millionen gingen weiter ab ca. 900 Millionen, die auf folgende Weise zu Stande kamen.

Den Decretirten war zu Sicherung und Tilgung ihrer Forderungen alles überlassen worden, was sie in Folge ihrer Handelsgeschäfte in der casa de contratacion zu Sevilla an Ein- und Ausfuhrzöllen zu entrichten gehabt haben würden. Nach der Schätzung der Commission belief sich dies, capitalisirt, ungefähr auf 1640 Millionen Maravedis. Da aber zu der Zeit die auf das Stapelhaus angewiesenen Rentenbriefe nur 55 Procent ihres Nennwerthes galten, so wurden auch den Decretirten diese den Anweisungen auf das Indienhaus gleichartigen Schulden nur mit 55 Procent zur Last geschrieben, was ca. 900 Millionen ergibt. Somit verblieb ein Schuldrest von ca. 1800 Millionen als schwebende Schuld, und deren Begleichung sollte zu zwei Dritteln in Rentenbriefen auf die Erträge des Salzmonopols zum Preise von 30 000 für das Tausend Rente, zu einem Drittel in vasallos de iglesias gedeckt werden.

Um diesen letzteren Zahlungsmodus zu verstehen, muss man sich erinnern, dass der Papst dem Könige als Unterstützung in seinen finanziellen Nöthen gestattet hatte, einen bestimmten Theil der Besitzungen des Spanischen Klerus zu verkaufen. Es geschah dies in der Weise, dass der Ertrag der kirchlichen Besitzungen, einschliesslich der von den Hintersassen der Geistlichen abzuführenden Abgaben als Rente angeschlagen und gegen ein entsprechendes Capital verkauft wurde, wobei man als Anhalt zur Berechnung die Kopfzahl der steuerzahlenden Einwohner nahm. Wir wissen aus anderen Rechnungen, dass ein vasallo

mit 16000 mrs in Capital angeschlagen zu werden pflegte, die Decretirten konnten sich also nicht beklagen, wenn auch ihnen derselbe Preis gestellt wurde. Alle nebenher verliehenen kleinen Vortheile, welche die Staatsgläubiger bei verschiedenen Anlässen sich hatten bewilligen lassen, wurden zurückgezogen, doch sollte ihnen, soweit dieselben einen reellen Werth repräsentirten, derselbe nach billiger Schätzung vergütet werden. Dagegen blieb es dabei, dass ihnen für die Zeit seit dem 1. September 1575 bis zu Ende des Jahres 1576 keinerlei Zinsen für ihre Capitalien gezahlt wurden, und endlich mussten sie solidarisch sich verpflichten, der Regierung in bestimmten Fristen und zu voraus festgesetzten Preisen 5 Millionen Ducaten an auswärtigen Plätzen zu erlegen.

Das war der Inhalt des Vergleichs, der am 27. März 1577 zwischen der Regierung und den Delegirten der vom Decret Betroffenen zu Stande kam, auffallenderweise vermochten die Letzteren aber nicht, dessen Annahme bei ihren Auftraggebern durchzusetzen, und darüber zogen sich die Verhandlungen immer wieder in die Länge. Den einen erschien diese, den anderen jene Bedingung unannehmbar, so dass kaum ein Artikel die allgemeine Billigung erlangte. Allgemein begehrte man eine kürzere Bemessung der Frist, während welcher keine Zinsen gezahlt wurden, und eine andere Situirung der Renten, da solche auf das Salzmonopol nur an wenigen Plätzen im Königreiche zahlbar und in Folge davon schwer verkäuflich sein würden. Daneben war es vor allem die solidarische Haftung für die 5 Millionenzahlung, für die keine Einigung zu erlangen war, selbst dann nicht, als der Mitgenuss aller übrigen Paragraphen an diese Bedingung geknüpft wurde.

Eine Zeit lang liess sich Philipp die erneuten Vorstellungen der Commissarien gefallen; er kam auch in manchen minder wichtigen Einzelheiten ihren Bitten nach. Als aber um Mitte Juli trotz alledem die Verhandlungen noch zu keinem Abschluss gekommen waren, erklärte er, wenn nicht binnen zwei Tagen der Vertrag perfect werde, so solle die Abmachung vom 28. März 1576 unverändert als verbindlich erachtet und demgemäss mit jedem Einzelnen verfahren werden. Trotz aller Bemühungen der Commissarien verstrich auch diese Frist, da eine ganze Anzahl Kaufherren zu einem Entgegenkommen nicht zu bewegen waren.

Aber Philipp machte auch seine Drohung nicht wahr, theils weil er nachgerade die Hilfe der Genuesen kaum mehr entbehren konnte, theils auch, weil er die Willigen nicht um der Hartnäckigen willen mit strafen wollte. So wurden die Unterhandlungen mit den ersteren wenigstens fortgesetzt und führten am 5. December 1577 zu folgendem, nunmehr definitiven Abschluss:

An die Stelle der Aufhebung des Decrets von 1575 trat die Bestimmung, dass dasselbe nur für diejenigen als aufgehoben gelten solle, welche dem Vertrage beitreten. Den anderen wird noch eine Gnadenfrist von 20 Tagen für ihren Beitritt offen gehalten; nach deren Ablauf sind sie lediglich auf die Gnade Philipp's angewiesen. Der Modus der Schuldzahlung bleibt im wesentlichen so, wie am 27. März 1577 bestimmt war; doch gewährte Philipp weitergehende Stempel- und Steuerfreiheit für die Anweisungen auf das Salzmonopol, um dieselben leichter übertragbar zu machen. Statt der solidarischen Haftung aller Betroffenen trat eine Haftung in Gruppen, denen der Antheil an den zu zahlenden 5 Millionen Ducaten oder 1875 Millionen Maravedis nach Uebereinkommen auferlegt war. Für mehr als die Hälfte des ganzen Betrages musste sich Niccolo Grimaldi mit seinem Schwiegersohne Steffano Lomellino verbürgen; ein weiteres Drittel sicherte die Gruppe des Agostino Spinola, der vor allem auch Juan de Curiel und Luca Centurione neben minder grossen Häusern angehörten; der Rest (275 Mill. Mar.) wurde von den Gesellschaften des Steffano Grillo, Bernardino Centurione, Dom. Lercaro, Balt. Cattaneo und Vinc. Gentile gedeckt. Die ganze Summe sollte spätestens bis zum März 1583 abbezahlt sein; die Zahlungen erfolgten in monatlichen Raten von 1—200 000 Ducaten an denjenigen auswärtigen Plätzen, welche die Regierung rechtzeitig den Handelsherren bekannt zu machen hatte. Ausser wesentlichen Erleichterungen für die Ausfuhr des in Spanien zwei Monate voraus zu erlegenden Baargeldes gewährte ihnen Philipp eine Wechselgebühr von 25 Maravedis für die Krone (à 400 mrs), wie man sieht, Bedingungen, bei denen die Lieferanten schon bestehen konnten.

Für alle diejenigen, welche diesem Abkommen vom 5. December beitraten, war eben dadurch das Decret mit allen seinen Folgen beseitigt, dagegen sollte es für die, die sich den Bedingungen nicht fügten, nach wie vor in Kraft bleiben. Deren

waren zunächst noch eine ganze Anzahl, darunter Männer wie Luca Giustiniani, Lorenzo Lomellino, Baptista Spinola, Niccolo Doria und andere mehr. Anfänglich hatten sogar Niccolo Grimaldi und Juan Fernandez de Espinosa den Vertrag nicht annehmen wollen, aber, wie diese schliesslich zu der Ueberzeugung gelangten, dass sie mit dem Vertrage immer noch besser daran waren, als mit dem Decreto — in irgend einer der denkbaren Formen — so überlegten sich auch die anderen die Sache mit der Zeit noch besser. Jedenfalls war die Angelegenheit des Decreto damit in der Oeffentlichkeit erledigt, der Geschäftsgang lenkte ein in die alten Geleise und — das Unwesen begann leider allzubald von neuem.

Die Klagen über die finanziellen Bedrängnisse hören während der ganzen Regierungszeit Philipp's II. nicht auf, und konnten auch kaum aufhören bei dem Unstern, der über allen Unternehmungen des Königs schwebte. Die „unüberwindliche Armada" kostete dem Lande ganz enorme Summen, aber statt Frieden und Ruhe zu bringen, zog sie vielmehr erst die Feinde herbei, die, um Rache für den missglückten Angriff zu nehmen, nun selbst zum Angriff übergingen. Was seit Menschengedenken nicht vorgekommen war, geschah nun: der Feind betrat Spanischen Boden, liess das Land direct und unmittelbar die Lasten und Schäden des Krieges fühlen, die es seit mehr als einem Menschenalter nur indirect empfunden hatte. Dringender als jemals machte sich die Pflicht der Vertheidigung der wichtigsten Lebensinteressen des Landes geltend, als es den Engländern im Jahre 1596 gelang, sich durch einen Handstreich der Stadt und des Hafens von Cadix zu bemächtigen, aber, wie immer waren die Staatskassen leer, die Einkünfte im voraus verpfändet, der Credit erschöpft.

In dieser Nothlage nahm Philipp noch einmal seine Zuflucht zu dem zweifelhaften Hilfsmittel einer Suspension der Zahlungen, eines neuen, dritten Decreto. In diesem Falle war es fast nur ein Mittel, die Genuesischen Geldmänner, die dem Staate keine weiteren Vorschüsse bewilligen wollten, zur Gewährung einer grösseren Anleihe zu zwingen. Man war nunmehr schon auf beiden Seiten so weit mit der Massregel vertraut, dass deren Abwicklung bedeutend glatter und schneller vor sich ging, als im Jahre 1575. Im übrigen wiederholten sich fast alle die Erscheinungen, wie sie damals zu Tage getreten waren. Zuerst

übereifrige Verhandlungen auf beiden Seiten, in denen nur dadurch von Anfang an mehr Klarheit herrschte, dass die Regierung sofort gegen eine Anleihe von 10 Millionen die Beseitigung des Decrets in Aussicht stellte. Wiederum traf ein Specialgesandter der Republik Genua bei Hofe ein, um die Sache seiner Landsleute zu unterstützen, und seine Bemühungen wären vermuthlich sehr schnell von Erfolg gekrönt gewesen, wenn unter denen, die er schützen sollte, grössere Einigkeit geherrscht hätte. Aber auch dies Mal waren unter den vom Decret Betroffenen einige, die sich ganz gern bereit finden liessen, ihren eigenen Vortheil auf Kosten ihrer Genossen wahrzunehmen.

Die Regierung fand nicht wieder denselben Rückhalt an den Fugger. Sie hatte allerdings an diese wohl zu hohe Forderungen gestellt, denn mit 1½ Millionen hätte das Haus wohl selbst dann dem Könige nicht dienen können, wenn nicht durch Uneinigkeit unter den Inhabern der Firma und unter ihren Vertretern in Madrid die Finanzkraft des Hauses wesentlich beeinträchtigt worden wäre, so dass, gerade in jener Zeit, die Geschäfte zu einem vollkommenen Stillstand zu kommen drohten. Dass die Fugger trotzdem, und obwohl sie laut einem Budgetüberschlag im Besitze von Steueranweisungen in Höhe von 140½ Millionen Maravedis waren, auch dies Mal dem Decrete nicht unterworfen wurden, ist ein Beweis für das ausgezeichnete Ansehen, welches sie sich der Regierung gegenüber zu wahren gewusst hatten. Was die Fugger nicht leisten konnten, musste nun eben irgend ein anderes Haus übernehmen, und diese Situation suchte sich Baptista Serra zu Nutze zu machen, obwohl er in das Decret verwickelt war, indem er sich erbot, eine Zahlung von 600 000 Ducaten in den Niederlanden zu erlegen, wenn er dadurch vom Decret losgesprochen würde. Seine Separatverhandlungen blieben aber dem Ausschuss seiner Landsleute nicht verborgen. Es ist ein Zeichen dafür, wie viel versöhnlicher auf beiden Seiten dieses Mal die Stimmung war, dass die Zahlung der 600 000 Ducaten von allen Decretirten gemeinsam übernommen wurde, während der König sich bereit finden liess, ihnen eine entsprechende Summe ihrer suspendirten Anweisungen dafür freizugeben.

Wenn man anfänglich daran gedacht hatte, zur Deckung der suspendirten Schuld eine grössere Anzahl von königlichen

Städten zu verkaufen oder die Schuld auf das ganze Land abzuwälzen und zu repartiren, so lenkten die Verhandlungen doch bald in bekanntere Bahnen ein. Die Regierung kam darauf zurück, die schwebende Schuld in Renten zu situiren und konnte nicht einmal wagen, dieselben zu so hohen Preisen gegen die Forderungen ihrer Gläubiger aufzurechnen wie 1575. Während damals 1000 mrs Rente mit 30000 mrs Capital verrechnet wurden, bot man jetzt schon in den früheren Stadien der Verhandlungen die gleiche Rente für 20000 mrs an, wohl dem Umstande Rechnung tragend, dass der Markt durch die stetig wachsende Menge der Renten die Aufnahmefähigkeit dafür mehr und mehr verlor.

Ein wesentliches Hinderniss für die Abwicklung der Geschäfte war Philipp's Krankheit. Er hielt sich während der ganzen Zeit im Escorial auf — während die Verhandlungen in Madrid stattfanden — und seine Krankheitsanfälle brachten es wiederholt mit sich, dass dringende Entscheidungen tage-, ja wochenlang unerledigt blieben. Trotz alledem war es ihm noch beschieden, auch dieses Decret wieder aus der Welt zu schaffen. Schon Mitte Mai 1597 hiess es einmal, der Abschluss stehe unmittelbar bevor, es fehle ihm nur noch die königliche Bestätigung; aber das Gerücht war den Thatsachen vorausgeeilt. Dagegen stand es im August schon thatsächlich fest, dass die Genuesen sich mit Rentenbriefen, wie oben erwähnt, wollten abfinden lassen. Es werden wohl vorwiegend die Bestimmungen über Höhe und Zahlungsmodus der neuen Vorschüsse gewesen sein, die es mit sich brachten, dass der endgültige Vertrag noch so lange auf sich warten liess, dass Philipp II. ihn erst am 14. Februar 1598 ratificiren konnte. Wiederholt war während der Unterhandlungen die Hoffnung zum Ausdruck gekommen, man werde mit dem jugendlichen Thronfolger leichter und zu einer annehmbareren Verständigung gelangen, als mit dem misstrauischen und hartnäckigen Philipp II.; dennoch zwang er selbst noch seinen Gläubigern diesen neuen Vertrag auf, ehe er von seinem schweren Regentenamte auf ewig Abschied nahm.

Immerhin war es für die Anfänge Philipp's III. eine Erleichterung, dass die Anweisungen vorübergehend beseitigt, die Geldmächte zu neuen Vorschüssen verpflichtet waren. Dass aber bei dem gänzlichen Mangel einer weiter blickenden Finanzpolitik

die stetig wachsende Belastung des Landes mit Rentenschulden die Steuerkraft mehr und mehr erschüttern musste, ist einleuchtend. Sowohl Philipp III. (1607) als Philipp IV. (1654) haben erneut von der Suspension der Anweisungen Gebrauch gemacht, aber da der erstere überhaupt nie, der letztere doch nur vorübergehend und ohne Consequenz dem Uebel die Axt an die Wurzel zu legen wagte, so blieben diese Mittel, was sie von Anfang an gewesen, ein Nothbehelf, um sich aus augenblicklichen Verlegenheiten herauszureissen, der aber den doppelten Nachtheil an sich hatte, den Credit des Staates bedenklich zu erschüttern und Handel und Wandel im ganzen Lande schwer zu schädigen.

Die Verträge der Päpste mit den Karolingern und das neue Kaiserthum.

Von

Wilhelm Sickel.

I. Der Papst und das Oströmische Kaiserthum.

Als Constans II. im Jahre 663 Rom betrat — der einzige Byzantinische Imperator, den Rom gesehen hat —, fand er die Stadt, die vormals Sitz von Kaiser und Senat gewesen, die durch den Kaisercultus heilige Stadt, als eine Stadt der Kirche und des Papstes vor. Ihre Christengemeinde hatte das Ansehen und die Macht geerbt, welche Rom durch seine politische und seine heidnisch-religiöse Bedeutung besessen hatte. Aufgewachsen im Gefühl ihrer Reichsangehörigkeit und auf ihre Einheit im Reiche gerichtet, waren die Christen gewohnt geblieben, auch in ihren Angelegenheiten von dem Mittelpunkt des Römischen Erdkreises aus geleitet zu werden, von der Gemeinde, welche überdies die meisten Mitglieder zählte und die Lehre der Vorfahren am sichersten bewahrte. So war die Hauptstadt des Römischen Staates die Hauptstadt der Christenheit geworden. Wäre das Christenthum ein halbes Jahrtausend später entstanden, wäre es auf die Zustände des 6. Jahrhunderts gestossen, so würde es eine Römische Kirche niemals gegeben haben.

Nachdem die Autorität der Gemeinde der Welthauptstadt auf ihren Bischof übergegangen war, vermochten diese Bischöfe von Rom, die thatkräftigsten von allen, einen Primat für sich zu begründen. Ihr Ausspruch galt in Glaubenssachen mehr als der anderer Bischöfe; im Occident fehlten Patriarchen, welche die päpstliche Uebermacht hätten abwenden können; Synoden

und Imperatoren ertheilten dem Bischof von Rom Vorrechte, die er zu erweitern wusste. Als die Griechisch-Römische Cultur ihrem Untergange zuneigte und im Occident früher als im Orient das Mittelalter hereinbrach, war der Papst einer der ersten mittelalterlichen Menschen; auch in den höheren Schichten der Gesellschaft trat bei dem allgemeinen Verfall der Civilisation, dem Erlöschen des Geistes des Alterthums und dem Verschwinden alles historischen Sinnes Glaube und Aberglaube in sein Naturrecht ein. Diese Stimmung der Zeit hat der Papst zur Grundlage seiner Gewalt gemacht: er gründete seine Herrschaft auf das Einzige, was damals unerschütterlich und unangreifbar war, auf den vom Staate und seinem Untergang unabhängigen Glauben.

Indem der Bischof von Rom die Sorge für die gesammte Kirche [1] wahrnahm, nannte er seine Kirche das Haupt aller Kirchen [2] und sich selbst das Haupt aller Priester [3]. Um die Obergewalt zu begründen, gab er dem Gedanken der apostolischen Succession der Bischöfe, den zuerst ein Bischof von Rom gefasst hatte, die Wendung, dass er der Nachfolger des Apostels Petrus sei und dass Christus diesem Apostel die höchste Gewalt in seiner Kirche verliehen habe. Hatte auch Petrus keinen anderen Auftrag als die übrigen Apostel erhalten, den Auftrag, Christi Lehre zu verbreiten, und hatte er, wenn er in Rom war, hier nichts Anderes gethan, als was er gleich anderen Aposteln sonst gethan hatte, so wurde jetzt die Gegenwart mit der

---

[1] Wie nach Gregor I., Reg. V, 37, dem Petrus cura und principatus in der ganzen Kirche zusteht, so schreibt auch Hadrian von seiner Sorge für die ganze Christenheit, Codex Carolinus S. 629. 630, 20. 634. 644, 9 nach Gundlach's Ausgabe 1892. Vgl. Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte I³, 439 ff. II³, 99 ff. Sohm, Kirchenrecht I, 378 ff.

[2] Diese seit dem Concil von Chalcedon 451 immer häufigere, auch Codex Justin. I, 1, 8, 1 vom Papst gebrauchte Fassung haben in unserer Zeit die Schreiben Hadrian's 785 Migne 96, 1217. 1220. 1240. Codex Carolinus S. 501, 12. 504, 16. 545, 28. 549, 6. 557, 21. 569, 11. 575, 15. 629, 25. 641, 35. Paulus, Hist. Langob. IV, 36. Vita Bonifatii III. c. 1, Vita Leonis III. c. 21.

[3] Codex Justin. I, 1, 7, 2. Liutprand c. 33, Leges IV, 124. Vita Sergii c. 6. Der Bischof von Grado an den Papst um 770, Mon. Germ., Epist. III, 712, 25. Caput nostrum nennt den Papst auch Avitus ep. 39 S. 68 Peiper.

Vergangenheit in zweckgemässe Uebereinstimmung gebracht. Die Macht der Kirche über die Menschen beruhte auf dem Glauben an die Unsterblichkeit der scheinbar Todten und an die Wirkung der Sünde und der Sündenvergebung. Um den Papst zum Meister und Beherrscher der Seelen zu machen, ging von Rom die Lehre aus, Petrus habe von Christus die Befugniss empfangen, die Sünden im Himmel und auf Erden zu erlassen [1]. Wurde ein solcher Apostel von dem Abendlande wie ein Gott verehrt, so glich der Papst, sein Statthalter, einem Gott auf Erden [2].

In Italien nahm der Bischof von Rom eine besondere Stellung ein. Die meisten Bischöfe des Landes waren ihm untergeben; er bestätigte ihre Wahl und ordinirte sie; sie schwuren ihm, von dem rechten Glauben nicht abzuweichen und den Nutzen der Römischen Kirche stets zu fördern [3]. In diesen gehorsamspflichtigen Klerikern besass der Papst nicht nur kirchliche Anhänger, sondern auch Männer, welche durch den Reichthum ihrer Aemter mächtig waren und als wichtige politische Verstärkungen galten. Diejenigen unter diesen Bischöfen, deren Diöcese Langobardisch war, vertraten die Politik des Papstes im Lande seiner Feinde.

Ausser seiner eigenartigen Gewalt in der Kirche besass der Papst Befugnisse im Staate, die er zwar mit den übrigen

---

[1] Diese Formel gebrauchte z. B. Gregor I., Reg. V, 37. Liber diurnus 75. 76. 83. Avitus, Homil. XVI, 1. Codex Carolinus S. 511, 15. 552, 16. 563, 1. 572, 9. 573, 22. 575. 587. 594, 15. 597, 1. 599, 30. 600, 26. 602, 8. 603, 13. 604, 15. 606. 610, 21. 611, 26. 613, 35. 616, 30. 618, 25. 620, 31. 623, 36. 624, 4. 626, 19. 628, 33. 629, 22. 630, 30. 633. 634, 35. 638, 2. Gemäss dem Formular des Liber diurnus hat auch Bonifatius 722 diese Gewalt des Papstes anerkannt, Mon. Germ., Epist. III, 265; er war Missus Petri, Capitularia I, 25, 1. Ein älteres angebliches Schreiben Leo's I., Pflugk-Harttung, Acta pontif. roman. II, 29 S. 11. Vita Leonis III. c. 7, Valentini c. 8, Leonis IV. c. 73. 93. 95. Harnack a. a. O. I, 384. III, 42. 135. 216.

[2] Leo I., sermo 3–5, Migne 54, 144 ff. So schrieben Päpste an die Kaiser 680 und 785 Migne 87, 1217. 1225. 96, 1217 f. Eine ähnliche Stelle daselbst 89, 516 gehört dem unechten Schreiben bei Jaffé 2180 an, siehe Duchesne, Liber pontificalis I, 413. II. 565, Guérard, Mélanges d'archéologie et d'histoire X, 44–60, Kattenbusch, Vergleichende Confessionskunde I, 379 Anm., Harnack a. a. O. II[3], 455.

[3] Liber diurnus 73. 75. 76. Vgl. Codex Carolinus S. 577, 36.

Bischöfen theilte, die jedoch keiner so wirksam zu üben und so zu entwickeln vermochte wie er, und die nur er als allgemeines Haupt der Kirche nicht bloss in seinem Bisthum, sondern in der ganzen Provinz Italien versah.

Im Römischen Reiche war die Verderbniss des Beamtenthums immer grösser geworden. Es waren Männer, zum Amte geboren, begehrlich und unersättlich, die Gesetze verachtend und die Menschenrechte verhöhnend; Beamte, welche immer freier und gewaltthätiger regierten und die Reichen und Privilegirten immer häufiger in der Rechtsprechung und in der Besteuerung begünstigten. Unter ihnen ein Haufe dienender und steuernder Unterthanen. Der Militärstaat hatte den Kriegsmann so privilegirt, dass er nur vom eigenen Stande gerichtet wurde, — er entzog ihn der ordentlichen, der criminellen und der civilen Jurisdiction, um ihn der Gerechtigkeit überhaupt zu entziehen.

Hätte die im Römischen Reiche herrschende Partei so furchtbare Waffen zu ihrer Verfügung gehabt, wie sie in unseren Tagen sind, Waffen, mit denen sie das Volk zerschmettern könnte, so würde die kaiserliche Regierung vielleicht weniger um Besserung oder Unschädlichmachung ihres Beamtenthums besorgt gewesen sein; es wirkten bei ihr auch wohl noch Traditionen der grossen Volkszeit nach und mischten sich schliesslich christliche Motive ein. Die damalige Regierung wusste zu gut, dass es hoffnungslos sei, Bureaukraten durch Bureaukraten zu controlliren: ein Instanzenzug innerhalb der Bureaukratie war schon damals für das Volk ohne Gewinn. Hätte der Kaiser sich an den Gemeinsinn gewendet, um eine Aufsicht herzustellen, so würde er nur ein Scheinwesen von der Art unseres Parlamentarismus eingeführt haben. Es gab jedoch noch eine Beamtenschaft, deren Amtstüchtigkeit die Regel, deren Gesinnung zuverlässiger war, und diese Beamten waren bereit, ihrem sinkenden Staatswesen hilfreich zu sein. Es war der Episcopat. Hatte der Imperator in den Christen einst bessere Unterthanen zu gewinnen geglaubt, so sollten ihm jetzt die Bischöfe zur Beaufsichtigung seiner Beamten dienen. Er gewährte ihnen umfassende Aufsichtsrechte über die staatlichen und städtischen Beamten ihrer Diöcese und vertraute ihnen vornehmlich die Sorge für eine unparteiische Rechtspflege an; zweifelte eine Partei an der Gerechtigkeit ihres Richters, so durfte sie den Bischof auf-

fordern, gemeinsam mit dem verdächtigen Beamten das Urtheil zu sprechen, und den rechtsweigernden Richter zeigte der Bischof dem Kaiser an[1].

Auch durch andere staatsrechtliche Befugnisse vermochte der Papst den Italienern nützlich zu sein. Die Bürger erkoren städtische Beamte, und die Einwohner eines Regierungsbezirks schlugen der Behörde einen Einheimischen zum Provinzialstatthalter vor. Dieses Vorschlagsrecht und diese Ausschliessung der Fremden hatte der Kaiser seiner Provinz Italien in Folge der Germanischen Invasionen bewilligt[2]. Er hielt auf diese Weise nicht nur das Sondergefühl des Landes wach, sondern steigerte auch die Macht des Episcopats, und am meisten die des Papstes. In Rom fehlte das Amt des Statthalters und im übrigen Italien hörte es im 7. Jahrhundert auf, als in dem Militärstaat die Officiere die Geschäfte der Verwaltung übernahmen, aber auch seitdem verdankten kaiserliche Beamte ihre Stellung dem Einfluss des Papstes[3].

Der Papst war nicht nur das geistige Haupt und der volksfreundlichste Politiker, sondern auch der reichste Herr Italiens geworden. Ihm gehörten so zahlreiche, so ausgedehnte und so stark bevölkerte Ländereien, dass er in ihnen wichtige Stützpunkte für seine Macht und seine Politik besass. Die grossen Pächter, denen er Güter verlieh[4], vermehrten seine Anhänger, die von Colonen und Sklaven bebauten Aecker lieferten ihm bewaffnete Bauern, die bereit waren, für ihn zu kämpfen[5], und

---

[1] Malfatti, Imperatori e papi I, 1876, S. 138 ff. Armbrust, Die territoriale Politik der Päpste von 500–800, 1885, S. 19 ff. Diehl, Études *sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne 1888 S. 319 ff.* Hartmann, Untersuchungen zur Geschichte der Byzantinischen Verwaltung in Italien 1889 S. 49 f., 151. Cohn, Die Stellung der Byzantinischen Statthalter in Ober- und Mittelitalien 1889 S. 50 ff.

[2] Pragmatica Sanctio pro petitione Vigilii c. 12.

[3] Vgl. Cohn a. a. O. S. 51 ff. Zu 625–638 (Borgia) Breve istoria del dominio temporale della sede apostolica 1788, appendice S. 9 = Deusdedit, Coll. can. III, 149 S. 322 (Jaffé 2035), s. Arch. della soc. rom. di storia patria XVI, 540 f. und Crivellucci, Studi storici III, 1 S. 129–131.

[4] Beispiele aus den Registern Gregor's II. u. Zacharias' gibt Borgia a. a. O., appendice S. 9 f. 12 = Deusdedit III, 149 S. 322. 323. 324. 326.

[5] Vgl. Grisar, Zeitschrift für katholische Theologie I, 321 ff., 526 ff. Vita Zachariae c. 19. 25. 26, Hadriani c. 54. 55. 63. 77. Ein Gutsvorsteher führte seine Bauern an, Vita Gregorii II. c. 7, vgl. Gregor I., Reg. II, 38.

die Gutsvorsteher dieser Besitzungen waren einflussreiche Vertreter seiner Interessen. Auch in Italien, dem seit Jahrhunderten von Feinden verheerten Lande, war der Wohlstand gesunken, Handel und Industrie stockten und die Ackerbauzeit hatte begonnen. In dieser Zeit erlangten geringere Grundherren, indem sie ihre Leute ernährten und schützten, neue Rechte, und auch für die päpstliche Gewalt trug der Landbesitz als eine Herrschaftsordnung des Mittelalters Frucht. In der That wäre ein Papst ohne Land, eine Römische Kirche ohne Landgüter in jenem Zeitalter ohne die unentbehrlichen Mittel für eine Weltstellung gewesen. Andererseits boten die Ländereien auch den Feinden einen Angriffspunkt. Imperatoren und Langobarden haben manches Patrimonium genommen, und um ihren Reichthum zu vertheidigen, wurden Päpste zu Handlungen bewogen, die sie ohne derartige irdische Sorge unterlassen haben würden; Verluste suchten sie durch sorgsamere Verwaltung der gebliebenen Patrimonien zu ersetzen und so legten sie in der Umgebung Roms einen Kreis von Wirthschaftshöfen an, durch welche sie zugleich eine Sicherung gegen Anfeindungen des Römischen Adels gewannen.

Das älteste Gebiet einer festen und regelmässigen politischen Thätigkeit hat dem Papste die Stadt Rom gegeben. Der Senat, der allein fähig gewesen wäre, den alten Römischen Sinn zu bewahren, war verschwunden, die Gemeindeverwaltung durch ihre Feinde, Bureaukratie und Militarismus, getödtet, und von der staatlichen Sonderverwaltung der Stadt waren nur sehr wenige Aemter übrig geblieben. Der oberste Beamte des Kaisers für die Stadt, der Stadtpräfect, hatte von seinen Geschäften die meisten aufgeben[1] und sich in eine Abhängigkeit vom Papste fügen müssen. Der vormals ihm unterstellte kaiserliche Getreideverwalter war verschwunden, und an seine Stelle der Papst getreten. Das alte Vorrecht der hauptstädtischen Bürgerschaft, ernährt zu werden ohne zu arbeiten, noch von Justinian feier-

---

Unter Leo IV. sind militiae auf den päpstlichen Gütercomplexen, Duchesne, Liber pontificalis I, 518 Anm. 52. II, 137 Anm. 47.

[1] Es ist beachtenswerth, dass bereits nach Gregor, Reg. XII, 24 (Migne 77, 1235) Unterbeamte des Stadtpräfecten nicht von ihm, sondern in Ravenna ernannt wurden: der Papst verwendet sich, quatenus cura formarum committi Augusto vicecomiti debuisset.

lich verbrieft, hatte Lieferungen an die Römische Kirche zur Folge gehabt[1]. So hatte sie, noch ehe sie nur ihr eigenes Vermögen für die Armen zu verwenden hatte, auf Kosten des Staates die Anhänglichkeit der nothleidenden Volksmasse erworben[2].

Der Papst machte überhaupt von seinem Vermögen den wohlthätigsten Gebrauch für private und gemeinnützige Zwecke. Viele verdankten es ihm, dass sie, durch sein Geld vom Feinde gelöst, aus der Kriegsgefangenschaft hatten heimkehren können[3], oder dass sie der Sklavenhändler, der sie an die Heiden verkaufen wollte, freigab[4]. Um das öffentliche Bauwesen erwarb sich der Papst grosse Verdienste; er erhielt die Mauern[5] der Stadt und die Wasserleitungen[6], die ohne ihn verfallen wären. So waren die Einwohner Roms durchaus päpstlich gesinnt und im übrigen Italien nahm die Stimmung für den Papst, den besten Vermittler zwischen Gott und den Menschen, den vornehmsten und mächtigsten, den reichsten und populärsten Mann, überhand.

Die Macht des Kaisers in seiner Provinz Italien war von entgegengesetzter Art. Von seinem Militärstaat waren die geistigen Kräfte gewichen; die Kräfte, die er noch aufzubieten hatte, waren nur noch militärische. Seine Reichsarmee betrug gegen Ende des 7. Jahrhunderts kaum 200 000 Mann, und sie

---

[1] Pragmatica Sanctio c. 22. Gregor I., Reg. V, 36 (mit Hartmann's Anm. 3 S. 319). V, 38. 39. IX, 5. 106. 115. Diehl a. a. O. S. 129 f. Hartmann, Untersuchungen S. 100 ff. Jaffé, Regesta II, 697 zu Nr. 1631. Mass und Gewicht wurden auf Grund der Pragmatica Sanctio c. 19 vom Papst verwaltet.

[2] Ueber die päpstliche Armenpflege berichten die Biographien meist wenig Einzelnes, siehe z. B. Vita Severini c. 3, Theodori c. 1, Eugenii c. 1, Leonis II. c. 1, Benedicti II. c. 1, Sisinnii c. 1, Gregorii II. c. 20, Gregorii III. c. 1, Zachariae c. 27. Vgl. Liber diurnus 66. 67. Fabre, De patrimoniis romanae ecclesiae 1892 S. 50 f. Stutz, Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Vermögens 1892 S. 26 ff.

[3] Vgl. Vita Symmachi c. 11, Severini c. 3, Johannis IV. c. 1, Johannis VI. c. 2, Zachariae c. 9. Diese Befreiung traf oft Gefangene aus dem ganzen Lande.

[4] Vita Zachariae c. 22.

[5] Vita Sisinnii c. 2, Gregorii II. c. 2, Gregorii III. c. 15. Die gleiche Thätigkeit bei Centumcellae (Vita Gregorii III. c. 16) erklärt sich aus der Zugehörigkeit der Stadt zum Römischen Ducat.

[6] Vita Honorii c. 5. Vgl. Pragmatica Sanctio c. 25; unter Gregor I. bestand noch der Curator formarum, oben S. 306 Anm. 1.

liess sich schwer erhöhen, weil der Hof und die Beamten die Staatseinnahmen lieber für sich behielten, als dass sie Truppen besoldeten. Hätte freilich das Alterthum ein anderes Geld als Metall gehabt, hätte es den Staatscredit gekannt, so würde auch die damalige Regierung sich nicht gescheut haben, Staatsanleihen zu machen und schon das Alterthum würde mit einem Staatsbankerott geschlossen haben. Das kleine Heer des Imperators war ohne Reserven. Sollte daher in einem Theile des Reiches eine grössere Truppenmacht vereinigt werden, so wurden die Besatzungen aus anderen Provinzen herangezogen. So war es geschehen, dass die Garnisonen Italiens zum grössten Theil nach dem Orient verlegt waren und gegen Ausgang des 7. Jahrhunderts dort eine geringere Anzahl von Truppen stand, als heute Elsass-Lothringen beherbergt. Wurde der Bevölkerung auch die Verwilderung durch das Soldatenthum erspart, so blieb jetzt den Italienern, so lange die Langobardischen Feinde ihre Angriffe auf die Provinz Italien fortsetzten, kein anderer Ausweg, als sich selber zu helfen.

Auch auf militärischem Gebiete kehrte die Nation zu primitiven Einrichtungen zurück. Ihre neuen Wehrordnungen waren ein Werk der Noth, nicht der Reichspolitik, aber sie fielen so gleichmässig aus, so ähnliche Reformen traf ein Bezirk nach dem anderen, dass eine bessere Neuerung unausführbar gewesen zu sein scheint. Nach dem Reichsrecht waren die Einwohner verpflichtet, ihre Stadt zu bewachen und zu vertheidigen, eine Militärpflicht, die gegen die Langobarden in häufiger Anwendung blieb. Dieser Dienst innerhalb der Mauern wurde jetzt zum Dienste im Felde erweitert. Die meisten Aufgebote galten doch dem unmittelbaren Interesse der Städter, der Vertheidigung ihres eigenen Landes, nur diejenigen, welche am ehesten der neuen Last hätten widerstehen können, die Vornehmen, wurden nicht zum Dienste gezwungen. Der Dux bot die mittleren Schichten der Städter und die Bauern auf und sie leisteten ihm auf ihre Kosten den kurzen Dienst [1]. Für den Kaiser war diese Volks-

[1] Ueber das neue Heerwesen Bethmann-Hollweg, Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit 1846 S. 182 ff. Diehl a. a. O. S. 308-312. Hartmann a. a. O. S. 52-73. 151-165. Vgl. Finlay, History of Greece (ed. 1877) I, 203 ff. II, 27 ff.; 204 f. Die Vertheidigungspflicht erwähnt noch Gregor I., Reg. VIII, 19. IX, 162. 205; die Truppen hatten schon

bewaffnung von zweifelhaftem Werth. Sie stellte keine Wehrhaftigkeit seiner Provinz gegen die Langobarden her, war hingegen eher geeignet, eine starke Byzantinische Regierung zu verhindern als sie zu dulden oder zu unterstützen. Denn diese Städter und Bauern, die eines Tages auch die Waffen trugen, fühlten sich mehr als Landsleute denn als Soldaten; ihre Interessen waren die ihrer Heimath, ihrer Angehörigen, ihres Besitzes; sie waren von denselben Gesinnungen erfüllt wie die übrige Bevölkerung und den Einflüssen der Bischöfe leicht zugänglich. An Gehorsam nicht gewöhnt, waren sie schwerlich bereit, einem Befehl zu gehorchen, der ihren landsmannschaftlichen oder religiösen Gefühlen zuwiderlief.

Die kaiserliche Regierung gab sich zuweilen keiner Täuschung über die Unzuverlässigkeit der Italienischen Bürgerwehren hin [1], aber öfter vergass sie ihre militärischen Eigenschaften und ertheilte Befehle, wie sie zwar den überkommenen Traditionen des einst so mächtigen Militärstaates, aber nicht den neuen Verhältnissen entsprachen. Sie überschätzte auch die Bedeutung der militärischen Einheit. Wohl stand die gesammte Streitmacht Italiens unter dem Befehl des Exarchen [2], aber die Pflicht, sich von einem einzigen Willen commandiren zu lassen, machte die Contingente der städtischen Milizen noch nicht zu einem innerlich einheitlichen Heere. Auf diese Weise schwand dem Römischen Reiche die einzige Stütze, auf die es noch vertraut hatte: der Zwang durch die Waffen versagte, die Sicherheit des militärischen Uebergewichtes im eigenen Lande war verloren.

---

damals oft rückständigen Sold zu fordern, so dass sie auch ihrerseits ihre *Pflichten schlecht erfüllten, daselbst II*, 45. *IX*, 240. *Vita* Severini c. 1. Die auch felddienstpflichtigen Bürger- und Bauernheere kommen im Liber pontificalis häufig vor, am häufigsten gemäss dieser Quelle in Rom, so z. B. Vita Benedicti II. c. 3, Cononis c. 1. 2, Sergii c. 2. 3. 7–9, Johannis VI. c. 1, Gregorii II. c. 7. 23, Zachariae c. 2, Stephani II. c. 19. In Rom lag gegen Ende des 6. Jahrhunderts noch keine Garnison, 599 stand dort eine geringe Truppenzahl, Pelagius II. 584, Migne 72, 704. Gregor I., Reg. II, 46. V, 36. VIII, 22. IX, 240. Bald darauf gab es dort eine grössere Garnison, Liber diurnus 60. 61. 63.

[1] Schon um 650 Vita Martini c. 4. 5.

[2] Dem Exarchen spricht noch die Passio Martini zu „praecipue brachium universae militiae Italicae", Migne 87, 114. Er ernannte die höheren Befehlshaber, auch noch die Tribunen Gregor I., Reg. IX, 205. Vita Cononis c. 5. Vita Constantini c. 10.

So war die Macht in Italien vertheilt, als ein Menschenalter hindurch Imperatoren und Päpste mit einander kämpften.

Der Papst trat dem Kaiser zuerst auf dogmatischem Gebiet entgegen. Der Kaiser war ein Laie, der den Glauben der Kirche nicht ändern durfte; allein ein ökumenisches Concil, welches allgemein verbindliche Glaubenssatzungen geben konnte, durfte nur er berufen. Als Kaiser hatte er die Pflicht, zum rechten Glauben zu zwingen; gebot er eine abweichende Lehre, so hatte er kein Recht auf Gehorsam [1]. Die Alleinherrschaft der Bischöfe über das Dogma war, so lange das innere Christenthum bestand, ohne unmittelbare Gefahr für den Staat, aber die Religion Christi war durch das Römische Volksthum zu einem äusseren Gesetz geworden; die veränderte Religion wollte Recht sein und als Recht forderte sie einen Gehorsam, welcher von den persönlichen Ansichten des Glaubenspflichtigen über das Recht unabhängig war. Hier konnte der Ungehorsam im Glauben einen Staatsungehorsam zur Folge haben, sobald der Kaiser einen Glaubensbefehl erliess, welcher in seiner Gültigkeit beanstandet wurde. Denn der Gehorsam in den kirchlichen und in den staatlichen Dingen war ein gleichartiger, der Befehlende war ein und derselbe Mann und die Gehorsamspflichtigen im Glauben waren auch seine Unterthanen. Verwarf nun der Papst ein kaiserliches Glaubensgebot, so stellte er sich als der Vertheidiger des Rechts gegen das Unrecht dar. Indem er den wahren durch den Imperator bedrohten Glauben in Schutz nahm, brauchte er sich nicht darauf zu berufen, dass auch er allgemeine Satzungen für die Kirche zu erlassen vermochte, ohne doch ihr oberster Gesetzgeber zu sein [2].

Ein Kaiser stellte mit einer Synode 692 Rom nachtheilige Ordnungen auf. Sergius verweigerte die Annahme der neuen, von keinem ökumenischen Concil gegebenen Satzungen. Justinian II. gedachte seine Zustimmung zu erzwingen. Er schickte einen Beamten nach Rom, um den Gegner nach Constantinopel zu führen. Auf

---

[1] Z. B. Justinian, Nov. VI pr. Des Kaisers Schreiben an Papst Agatho, Migne 87, 1151. Johannes von Damascus, De imaginibus Oratio I. 11, Migne, Patrologia graeca 94, 1281. 1304. Schwarzlose, Der Bilderstreit (1890) S. 249 ff.

[2] Papst Agatho verkündete 680: sic omnes apostolicae sedis sanctiones accipiendae sunt, tanquam ipsius voce divina Petri firmatae, Gratian I, 19, 2.

die Nachricht von der Gefährdung des Papstes zogen die Milizen Mittelitaliens eigenmächtig nach Rom und nöthigten den Commissar des Kaisers, von der Ausführung seines Auftrages abzustehen. Er reiste ab, nachdem der Papst sein Leben vor den Aufständischen gesichert hatte[1]. Die Streitfrage, ob Christus zwei Willen, einen göttlichen und einen menschlichen, oder ob er nur einen Willen gehabt habe, war durch das sechste ökumenische Concil 680 zu Gunsten des doppelten Willens entschieden worden. Als ein neuer Kaiser die Lehre von dem einen Willen im Jahre 712 wiederholte, hat der Papst mit einer Römischen Synode protestirt. Die Römer begnügten sich nicht mit der Demonstration, ein Bild mit den sechs allgemeinen Concilien in der Peterskirche aufzustellen, sondern beschlossen, jedem Befehl des Kaisers den Gehorsam zu versagen, seine Goldmünzen nicht anzunehmen, sein Bild von der Kirche auszuschliessen und seinen Namen in der Messe zu übergehen. Als damals der Exarch einen neuen Dux für Rom bestellte, musste dieser nach einem Strassenkampfe die Ausübung seines Amtes aufschieben. Der folgende Kaiser erklärte sich für den Beschluss der sechsten Synode und übersandte obendrein den Römern sein Bekenntniss, und jetzt, nachdem die Empörung gegenstandslos geworden war oder ihr Ziel erreicht hatte, vermochte auch der Dux sein Amt gegen die Zusage, keine Feindseligkeiten zu begehen, anzutreten[2]. Diese Empörungen waren unblutig verlaufen und ihre Theilnehmer sind unbestraft geblieben[3].

Allgemeiner und folgenreicher wurden die Aufstände Italiens unter Gregor II.

---

[1] Vita Sergii c. 6–9.

[2] Vita Constantini c. 8. 10. 11. Vgl. Vita Gregorii II. c. 5. Liber diurnus 73. 84. 85. Wer eine kaiserliche Goldmünze nicht in Zahlung nehmen wollte, beging ein todeswürdiges Majestätsverbrechen, Seeck bei Sallet, Zeitschrift für Numismatik XVII, 51 f.

[3] Die von der Vita Constantini c. 2 und von Agnellus, Liber pontificalis ecclesiae Ravennatis c. 137–141 gemeldeten Bestrafungen von Ravennaten lassen sich nicht auf die Unterstützung des Papstes beziehen. Die Empörungen wurden jetzt immer häufiger. Unter Johann VI. wurde der Exarch in Rom von Milizen aus ganz Italien bedroht, Vita Johannis VI. c. 1. Unter Constantin ermordeten die Ravennaten den Exarchen, Vita Constantini c. 4, und erkoren sich ein eigenes Stadthaupt, Agnellus c. 140. Unter Gregor II. wollte sich Tiberius zum Kaiser aufwerfen, Vita Gregorii II. c. 23.

Der Kaiser schrieb eine neue Steuer in seiner Provinz Italien aus. Gregor II. verhinderte die Erhebung, indem er für seine Kirche nicht zahlte und die übrigen Grundbesitzer auf seine Aufforderung die Abgabe gleichfalls verweigerten[1]. Er hatte damit die herrschende Partei an ihrer empfindlichsten Stelle getroffen. Was sollte aus dem Glanze des Hofes und aus den Beamten werden, wenn die Unterthanen sie nicht mehr ernährten? Die Italiener sollten nach wie vor für sie die Kosten tragen, auch als die Leistungen des Staates immer schlechter und schwächer geworden waren. Wohl war der Papst kein guter Unterthan, wenn er sich der in der Ausübung ihrer Gewalt befindlichen Obrigkeit widersetzte, und die Güter seiner Kirche konnten die Steuern am ehesten aufbringen, er machte jedoch von dem Gelde einen gemeinnützigeren Gebrauch als der Kaiser. Der Exarch sendete auf den Befehl, den Papst seines Amtes zu entheben, Truppen gegen ihn aus. Die Römer waffneten sich zum Widerstande und Langobarden verbündeten sich mit ihnen. Die, welche sonst durch Staat und Nation geschieden und einander oft feindlich waren, vereinigten sich hier, um den Papst und seine Kirche in der Steuerverweigerung zu beschützen: sie haben des Kaisers Absicht vereitelt.

---

[1] Die Vita Gregorii II. c. 16 stellt die Steuerverweigerung als eine Handlung für sich dar, während Theophanes S. 404. 408. 409 (de Boor) sie mit dem allgemeinen Abfall im Bilderstreit verbindet, so dass sie hier nur als eines der päpstlichen Kampfmittel erscheint. Ich halte die Biographie für den genaueren Bericht und vermuthe, dass die Auflehnung sich gegen eine Steuerreform des Kaisers richtete, s. Finlay a. a. O. II, 31. 37. 38. 40. Zachariae von Lingenthal, Geschichte des Griechisch-Römischen Rechts (3. Aufl.) S. 234 f. und Zeitschr. für Rechtsgesch. XXII[a] 272. Eine Verletzung der kaiserlichen Steuerprivilegien für die Römische Kirche (Vita Johannis V. c. 2, Cononis c. 3) ist nicht angedeutet. Vgl. Marca, Sacerd. et imper. III, 11, 1. Muratori, Annali d'Italia 727. Hefele III, 389. Gibbon ch. 49 Anm. 38. Engelen, Die ersten Versuche zur Gründung des Kirchenstaates 1882 S. 7–9. Armbrust a. a. O. S. 36 ff. Diehl, Études S. 377. Hartmann a. a. O. S. 91. 171. Pinton, Archivio Veneto 38, 371. Der Kaiser liess dem Papst auch nach dem Leben stellen, Vita Gregorii II. c. 14. 15. 16, und zog später päpstliche Güter in Sicilien und Süditalien ein, Theophanes S. 410. — Wenn der Mönch Georgius IV, 248, 18 S. 636 (Muralto) vgl. Cedrenus S. 799 (Bekker) erzählt, Gregor II. habe sich mit ganz Italien der Botmässigkeit der Franken unterwerfen wollen, so wird er den Bericht des Theophanes verwirrt haben.

Gregor II. konnte nach diesem Erfolge den Kampf um die Anbetung der Bilder mit siegreicher Zuversicht aufnehmen. Der Bilderdienst war seit langem in der Kirche eingebürgert, ohne dass eine allgemeine Synode über ihn beschlossen hatte. Leo der Isaurier verbot die Bilderverehrung im Jahre 726. Gregor II. schrieb ihm, er sei zu einer solchen Satzung nicht befugt[1], und der Imperator forderte von seinem Widersacher Unterwerfung oder Niederlegung des Amtes: die früheren Vorgänge sind für ihn keine Warnung gewesen.

Jetzt rief der Papst die Bischöfe und die Städte Italiens zur allgemeinen Empörung auf, zur Versagung des staatlichen und des kirchlichen Gehorsams[2], und die Italiener bewiesen, wie sehr sie päpstlich, wie wenig sie kaiserlich waren. In zahlreichen Städten wurden die Beamten des Kaisers vertrieben oder erschlagen; so tödteten die Römer ihren Dux, die Ravennaten den Exarchen. Die Aufständischen setzten sich einheimische Vorsteher ein. Eine Partei hegte die Absicht, einen Kaiser ihres Glaubens zu wählen und nach Constantinopel zu führen; Andere verzweifelten an dem Reiche und fielen zu den Langobarden ab, die sich bereit erklärten, in diesem heiligen Kampfe für den Papst und für die Bilder zu sterben. Ein neuer Papst sprach mit einer zur Vertheidigung der Wahrheit berufenen Synode das Anathem über die Bilderfeinde aus und mahnte den Kaiser, von der Irrlehre zu lassen[3].

Die kaiserliche Gewalt wurde in Italien ohne Erledigung der Bilderfrage wieder aufgerichtet, aber es hätte einer anderen Niederschlagung und Bewältigung der Empörungen bedurft, wenn das Reich ohne dauernde Einbusse an seiner Autorität aus diesen Kämpfen hervorgehen sollte[4]. Die Italiener hatten von ihrem

---

[1] Theophanes S. 404. [2] Theophanes S. 408. 413.

[3] Vita Gregorii II. c. 17–20. 22. Vita Gregorii III. c. 2–4. Paulus, Hist. Langob. VI, 49. Mon. Germ., Epistolae III, 703; zu S. 704 s. S. 723. Ueber die politischen Wirkungen des Bilderstreits für das Papstthum Thelen, Verhandlungen Pippin's und Stephan's II. 1881 S. 11 ff. Niehues, Historisches Jahrbuch II, 79 ff.

[4] Ausser den von Theophanes S. 410 gemeldeten Massregeln über die Einziehung von Patrimonien der Römischen Kirche und über eine neue Kopfsteuer in Sicilien und Calabrien erfahren wir, dass Leo der Isaurier wohl 732 mehrere Bisthümer dem Patriarchate Roms entzog, Hefele, Conciliengeschichte [2]III, 407. 451. IV, 240. Hergenröther, Photius I, 237.

Kaiser kaum noch etwas zu fürchten oder zu hoffen. Sie waren theilnahmloser gegen das Schicksal, ja gegen das Dasein eines Staates geworden, der immer theilnahmloser für ihr Gedeihen geworden war, der von ihnen Geld nahm und dennoch keine Soldaten wider die Langobarden schickte; sie hatten sich innerhalb eines Menschenalters oft empört und waren niemals von der Uebermacht des Staates bezwungen worden. An eine Trennung vom Reiche hatte Niemand gedacht, auch die Päpste nicht, die in den Streitigkeiten über den Glauben immer auf eine Verständigung zählten, aber Viele hatten sich an Handlungen gewöhnt, aus denen die Absicht, aus dem Reiche zu scheiden, mit Leichtigkeit entspringen konnte. Und derselbe Gregor III., der die Bilderfeinde von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen hatte, fasste gegen das Ende seines Pontificats den Gedanken, sich mit dem Regierungsbezirk von Rom der Herrschaft des Fränkischen Reiches zu unterstellen.

Als die Reichsregierung bei der fortschreitenden Verkleinerung der Amtsgebiete auch für Rom und das umliegende Land einen Verwaltungsbezirk gebildet hatte, war sie sich nicht bewusst, der päpstlichen Politik ein festes territoriales Gebiet zu gewähren. Die Rechtsfrage blieb allerdings eine unstreitige, der Ducat von Rom war ein kaiserlicher Sprengel wie jeder andere Ducat, der Exarch stellte den Oberbeamten und Unterbeamte an[1], und der Papst hatte keine besondere Gewalt über sie. Allein die Machtfrage beantwortete schon die erste Generation des 8. Jahrhunderts dahin, dass der Papst, bereits in der Stadt Rom übermächtig, auch im Römischen Ducate der Mächtigste sei.

Er war nicht der Befehlshaber der Bürgerwehr, aber wenn er es begehrte, so zog sie aus[2]; er entschied gemeinsam

---

[1] Vita Constantini c. 10. Vita Cononis c. 5. Vgl. Gregorovius, Rom II[4], 254. Hartmann a. a. O. S. 25 f. 134 f. nimmt an, unter Gregor III. um 735 sei der Ducat dem Kaiser unmittelbar unterstellt worden, während sich für die Fortdauer der Unterordnung unter den Exarchen aussprechen z. B. Diehl, Revue historique XLV, 143. Cohn a. a. O. S. 46 f. 67. 71 ff. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 84. Anders Armbrust a. a. O. S. 93 f.

[2] Vita Gregorii II. c. 23; Vita Zachariae c. 5 bezeichnet die Handlung des Papstes als adhortatio, nicht als Befehl.

mit dem Dux und der waffenberechtigten Bürgerschaft, ob sie Trasimund von Spoleto an Liutprand ausliefern sollten[1]; nicht die Waffen des Dux, sondern die Worte des Papstes bewogen den Langobardenkönig, vier von ihm eingenommene Ortschaften des Ducates zurückzugeben und mit dem Ducat einen 20jährigen Separatfrieden zu schliessen[2]. Der kaiserliche Gouverneur gelangte nicht eher zu freier, unbeeinflusster Ausübung seines Amtes, als bis der Papst seine Residenz verliess[3]. Gregor III. fing bereits an, die Einwohner des Ducats sein Volk zu nennen[4]. Jener durch den Papst geschlossene Friede, den selbst der Exarch nicht hätte eingehen dürfen, und die von dem Vicar des h. Petrus erwirkten Landschenkungen des Königs offenbarten, dass der Ducat begonnen habe, ein politisches Sonderleben zu führen, und dass der ideelle Träger des Sonderdaseins Petrus sei[5].

Vielleicht knüpfte diese Patrimonialisirung des Regierungsbezirkes an die vielen und grossen in ihm gelegenen Patrimonien der Kirche an[6]. Das Schicksal beider schien mit einander verbunden. Wurde der Ducat Langobardisch, so wurden es auch dortige Patrimonien, denn die Langobarden pflegten bei ihren Eroberungen sich auch die Landgüter der Römischen Kirche anzueignen[7]. Und diese Kirche hielt ihre Aecker für Ländereien des Petrus, ihre Hörigen waren Leute des Petrus, dem Petrus

---

[1] Vita Zachariae c. 2.

[2] Vita Zachariae c. 5–9. 11. 17. Ueber das Unberechtigte dieses Handelns siehe z. B. Gregor I., Reg. II, 45. V, 36.

[3] Vita Zachariae c. 12: relicta Romana urbe-duci ad gubernandum. Eine andere Erklärung gibt Calisse, Rivista storica italiana II, 309: dunque, stando in Roma, il papa teneva il governo che ora delega al duca. Vergl. Cohn a. a. O. S. 68 f.

[4] 740 Codex Carolinus S. 477. 478. Die politische Betheiligung der Bürgerschaft, Vita Zachariae c. 2–4, war ein Ausdruck dieser Beziehung.

[5] Gregor III. erwarb nach seiner Vita c. 15 eine Veste für den Ducat: in conpage sanctae reipublicae atque corpore Christo dilecti exercitus Romani annecti praecepit. Das Castell Sutri gab der König den Aposteln Petrus und Paulus, Vita Gregorii II. c. 21. Die Vita Zachariae c. 17 lässt den zwanzigjährigen Frieden ob reverentiam principis apostolorum erneuern, Gregor III. befestigt eine Stadt im Ducat, oben (S. 307 Anm. 5).

[6] Vgl. Fabre, De patrimoniis romanae ecclesiae 1892 S. 71 ff.

[7] Z. B. Vita Johannis VII. c. 3, Zachariae c. 9. Codex Carolinus S. 541, 93. 542, 11. 550, 1. 564, 23. 587, 23.

zahlten die Colonen ihre Abgaben[1]. Vermochte nun der Papst in jenem Territorium auch die politischen Geschäfte zu leiten, so übte er nach den damaligen Vorstellungen auch hier eine Herrschaft des Petrus aus. Ohne seine Verkirchlichung wäre der Ducat Langobardisch geworden.

Diesen Gedanken hat Gregor III. zur Grundlage einer neuen auswärtigen Politik gemacht. Er hatte mit den Herzogen von Spoleto und Benevent 738 einen Vertrag geschlossen, nach welchem sie ihrem König bei einem Angriff auf Rom die Kriegshilfe verweigern sollten[2]. Als nun die Römer — der Papst, der Dux und das waffenfähige Volk — dem Könige die Auslieferung des zu ihnen geflüchteten Herzogs von Spoleto abschlugen, rückte das Langobardische Heer 739 in den Ducat ein, nahm vier Städte und bedrohte Rom[3]. Die alten Mittel, um sich zu behaupten, versagten dem Papst, aber er, der so oft wie ein irdischer Fürst gewaltet hatte, erdachte ein neues, für das er die Franken bedurfte.

II. Die Fränkische Intervention.

Eine Fränkische Intervention, bald gegen weltliche Feinde, bald gegen Griechische Glaubenslehren, hatten die Päpste mehrmals nachgesucht[4], aber alle früheren Verhandlungen hatten die staatsrechtliche Stellung des Papstes nicht berührt. Gregor III. hingegen wollte eine neue zeitgemässere Ordnung begründen. Er gedachte, aus seinem Staate auszutreten, der ihn gegen die Feinde nicht vertheidigte; statt des alten Reiches sollte der Gebieter der Franken die Herrschaft gegen Leistungen der Herrschaft übernehmen, der neue Herr sollte mit den Hilfsmitteln des eigenen Landes die Pflichten eines Staates

---

[1] Vgl. z. B. Gregor I., Reg. IX, 205. Vita Johannis VII. c. 3. Vita Zachariae c. 9. Jaffé, Regesta 2184. Codex Carolinus S. 495. 499. 599, 14.

[2] Codex Carolinus S. 478, 8–18. Anders Jenny, Geschichte des Herzogthums Spoleto 1890 S. 52.

[3] Vita Zachariae c. 2–4. Der Papst befahl damals den Bischöfen im Langobardischen Tuscien bei ihrem Eide (oben S. 303), für die Rückgabe der vier Ortschaften zu wirken, Schreiben Gregor's III. vom 15. October 740, Migne 89, 585 und Mon. Germ., Epist. III, 478 Anm. 2.

[4] Pelagius II. 580, Mon. Germ., Epist. III, 449, vgl. 151. Martinus I. 649 an den Bischof Amandus, Migne 87, 138.

gegen die Römische Kirche erfüllen. Der Römische Ducat wurde demnach ein besonderer Staat, die Einverleibung in das Frankenreich blieb ausgeschlossen und ein von dem Amte des höchsten kaiserlichen Beamten im Ducate entlehnter Titel des neuen Fürsten brachte die Sonderstellung zu formellem Ausdruck [1]. Der ideelle Herrscher des zu begründenden Staatswesens war Petrus, für Petri Interessen, wie sie der Papst erklärte, sollte der Franke walten. War sonach seine Stellung nach einer Art päpstlichen Staatsrechtes zu bestimmen, so war auch das, was der Papst als bisheriges Recht für sich beanspruchte, nicht zu verkürzen, sondern zu verbürgen.

Gregor III. holte, ehe er Karl Martell sein Angebot machte, die Zustimmung der Römischen Bürgerschaft ein. Karl Martell berieth seinen Entschluss mit dem Volke. Er lehnte den kriegeri-

---

[1] Aus den päpstlichen Quellen lernen wir nur das Hilfsgesuch kennen, Vita Gregorii III. c. 14 und Codex Carolinus 1. 2. Das Angebot des Papstes überliefern die Fränkischen Berichte. Fredegar cont. c. 22: ut a partibus imperatoris recederet et Romano consulto principe Carlo sanciret. Die Chronik von Moissac und der Metzer Annalist zu 741 vervollständigen diese Nachricht aus einer gemeinsamen Quelle durch die Mittheilung von dem Beschluss der Römer und sagen statt consulatus, statt dieses den Franken unverständlichen Ausdrucks, dominatio oder defensio, Mon. Germ., Script. I, 292. 326. — Consul war im 8. Jahrhundert in Italien der regelmässige Titel des dux, sein Amt hiess zuweilen consulatus, siehe Armbrust a. a. O. S. 95 f. Cohn a. a. O. S. 117–119. Der 739 im Amte befindliche dux von Rom hatte vom Kaiser den Titel patricius erhalten, Vita Zachariae c. 2. 4. 12. Duchesne, Liber pontificalis I, 436 Anm. 3. Allein frühere und spätere duces von Rom führten den Consultitel, vgl. Vita Gregorii III. c. 3. Vita Hadriani c. 2. 63. Liber diurnus 60. 61. Wie Breysig, Karl Martell 1869 S. 97, bezieht wieder Freeman, The english historical Review IV, 694 ff. den Consulat auf den kaiserlichen Consulat und erblickt darin eine Unabhängigkeitserklärung vom Imperium. Vgl. Gregorovius, Rom II, 248. — Ueber den Zweck der dem Franken geschickten Schlüssel von der Gruft Petri spricht sich der Uebersender selbst authentisch aus: sie sollten seine Bitte verstärken, wie es heute etwa Orden thun, Codex Carolinus S. 478, 31. 479, 1. Solche päpstliche Geschenke waren längst üblich und allen Christen bekannt, Ewald zu Gregor I., Reg. I, 25 S. 39 Anm. 5. Fabre, Étude sur le Liber censuum 1892 S. 31. Fustel de Coulanges, Histoire des institutions VI, 298 f. Irrig deutet Weyl, Die Beziehungen des Papstthums zum Fränkischen Staats- und Kirchenrecht 1892 S. 20. 237 die Schlüssel als Symbol des Schutzrechts, vgl. z. B. Gregor I., Reg. VIII, 33 S. 36 mit Annal. Juvav. 739 SS. III, 123 oder Chron. univ. 734 SS. XIII, 19. Vgl. S. 351 f.

schen Beistand ab und erfüllte damit die Bedingung nicht, von der die Erwerbung der weltlichen Gewalt über den Ducat von Rom abhängen sollte[1]. Auch die Drohung Gregor's, Petrus werde ihm für Verweigerung der Hilfe das Himmelreich verschliessen, hat auf ihn nicht den beabsichtigten Eindruck gemacht[2]; er wusste zwar so gut wie der Papst, dass kein anderer Fürst seiner Zeit die erbetene Intervention gewähren könne, allein Gregor hatte ihm auch geschrieben, Petrus könne sich selber helfen, prüfe jedoch mit solchen Aufforderungen den Glauben seiner Getreuen[3].

Nachdem Gregor III. und Karl Martell bereits 741 gestorben waren, hat der Glaube an Petrus den zwischen Staatspolitik und Furcht vor dem Heiligen schwankenden Liutprand bestimmt, dem Ducat die verlorenen Städte zurückzugeben und einen 20jährigen Frieden zu verheissen. So wurde die eigenmächtige Lossagung vom Reiche vertagt, aber jenes Project blieb der Keim, aus dem nach anderthalb Jahrzehnten das Geschick eine der folgenschwersten Handlungen der Karolinger hervorgehen liess.

Inzwischen blieb der Papst mit dem Ducat von Rom auf sich selbst gestellt. Zacharias ist höchst wahrscheinlich ohne die vom Rechte gebotene Bestätigung der kaiserlichen Regierung Papst geworden[4], so dass diese Thätigkeit des Reiches zum

---

[1] Karl Martell ist mit den Langobarden wegen der päpstlichen Wünsche in Verhandlungen eingetreten; der Papst tadelt ihn, dass er der abweichenden Darstellung seiner Feinde vertraue, Codex Carolinus S. 477, 35. 478, 7. Er droht ihm mit dem Himmelspförtner daselbst S. 478, 30. Dass Petrus, wenn er wolle, selbst helfen könne, daselbst S. 478, 4 f., hat auch Stephan II. 755 geschrieben, daselbst S. 491, 17–20. Einen Vertrag hat Karl Martell mit dem Papste nicht geschlossen. Wenn Karl 806, Capitularia I, 129, 15, wiederholt daselbst II. 31, 11, den Karolingischen Schutz der Römischen Kirche bis auf seinen Grossvater zurückführt, so dachte er wohl an seine friedliche Verwendung, vgl. Cod. Carol. S. 540, Vita Hludowici c. 55 und Lamprecht, Die Römische Frage von Pippin bis Ludwig 1889 S. 41.

[2] Codex Carolinus S. 478, 30. [3] Ebd. S. 478, 4, vgl. 491, 17.

[4] Eine positive Nachricht fehlt. Gegen eine Regierungshandlung des Reiches sind z. B. Malfatti a. a. O. I, 313. Duchesne a. a. O. II, 50 Anm. 3. Bayet, Revue historique XXIV, 68. Diehl a. a. O. 379. 415. Dagegen hält Cohn a. a. O. S. 90 eine zufällige Anwesenheit des Exarchen in Rom für möglich, so dass das viertägige Interpontificium für die Ausübung seiner bisherigen Function dem Exarchen Zeit gelassen hätte. Nach einer dritten Annahme hat der Dux von Rom als Vertreter des Kaisers die

letzten Mal 731 geübt sein wird. Nachdem ein neuer Fürst der Langobarden den alten Plan seines Volkes wieder aufgenommen hatte, das ganze Italien zu einem Reich der Langobarden zu machen und der Exarchat bereits erobert war, ist der letzte Befehl des Kaisers an den Papst ergangen: als Gesandter musste Stephan II. 753 zu Aistulf reisen, um den Verzicht auf die Eroberungen zu erwirken[1]. Er bat vergebens. Nur für den Ducat Rom hatte er kurz vorher einen 40jährigen Frieden erreicht, der freilich nach wenigen Monaten gebrochen ward; jetzt wurden die Einwohner Roms, der Stadt des Papstes, dem Langobardenherrscher tributär[2]. Von der Hilfe seines Staates verlassen[3], erinnerte sich Stephan II. an Gregor III.[4]. Während der Kaiser mit einer Synode über die Anbetung der Bilder nachsann, ist Stephan II. zum König der Franken gereist, der erste Papst, der nach dem Norden ging, um eine völlig neue Ordnung seiner Interessen persönlich zu vereinbaren. Eine allgemeine Zusage für seine Wünsche hatte ihm Pippin bereits nach Italien gesendet[5].

Stephan II. erschien Pippin und seinen Franken als der Vertreter des Fürsten der Apostel, des Petrus. Dieser Heilige hatte Gewalt, die Sünden zu erlassen und das Himmelreich zu öffnen, und wer sich Verdienste um ihn erwarb, erhielt von ihm den ewigen Lohn; wer aber seine Stadt und seine Kirche nicht befreite, obwohl er es vermochte, wurde des Himmels und der ewigen Seligkeit verlustig. Dieser Glaube entschied mehr als der politische Nachtheil eines Langobardischen Roms über die Karolingische Politik[6]. Für einen höchstpersönlichen Vortheil nach seinem Tode entschloss sich der König, Gut und Blut seiner Unter-

---

Wahl von 741 gebilligt, Th. Sickel, Prolegomena zum Liber diurnus II, Wiener Sitzungsberichte CXVII, 54 und Hartmann a. a. O. S. 25 f. 134.

[1] Vita Stephani II. c. 17. 21, vgl. c. 8.

[2] Vita Stephani II. c. 5. 6. [3] Vita Stephani II. c. 9. 15.

[4] Ebd. c. 15. [5] Ebd. c. 15. 16. 18.

[6] Für Pippin Vita Stephani II. c. 45. Codex Carolinus S. 490, 22. 492, 30. 493. 498, 3. 503, 30. 506, 39. 515, 14. 516, 20. 519, 24. 522, 8. 523, 10. 534, 25. 536, 33. 542, 9. 543, 29. 548, 28. 549, 8. 649, 25. 652, 2. Für Karl Codex Carolinus S. 575. 581, 33. 583. 587. 599. 600, 22. 602, 10. 603, 6. Auch den Franken verhiess der Papst 753 Erlass ihrer Sünden, ebd. S. 488, und Petrus drohte ihnen 756, das. S. 503, 35, das Himmelreich zu verschliessen, aber viele Franken legten darauf keinen Werth, Einhard, Vita Caroli c. 6. Das Bündniss (Cap. V) bezog sich nicht auf die Intervention.

thanen zum Opfer zu bringen und die Sorge für die Wohlfahrt seines Volkes zu vergessen. War die Fränkische Politik bisher von Staatsklugheit geleitet worden, so wurde sie jetzt in den Dienst eines persönlichen Verlangens des Herrschers gestellt, ohne dass eine irdische Gegenleistung zu erreichen, ein Zweck des Staates zu verfolgen war. Es war der grösste Verzicht auf politisches Denken und Handeln, welcher bis dahin von einem Germanen vollbracht war, und da dieser Verzicht zu Gunsten des mittelalterlichen Papstthums erfolgte, so hatte sich der König, ohne es zu wissen, in die Kreise der staatsfeindlichen theokratischen Tendenzen begeben, aus denen eine Umkehr nicht mehr möglich war.

Pippin ging bei seinen Verhandlungen mit Stephan II. im Jahre 754 von der Annahme aus, der heilige Petrus habe ein Anrecht auf Ländereien, die zum Theil durch die Langobarden occupirt waren. Der Papst nannte ihm die einzelnen Städte und Stadtgebiete, deren rechtmässiger Herr der Apostel sei. Unter den von ihm angeführten Bezirken befanden sich auch solche, welche noch niemals von einem Papste regiert worden waren; so sollte auch der Exarchat von Ravenna ein Land des Petrus werden[1]. Der König prüfte die Ansprüche wenig, weil ihm der Gedanke fern lag, in Italien sich selbst ein Reich zu gründen. Er versprach dem Petrus, seine Länder von der Gewalt der Langobarden zu befreien[2], stellte eine Urkunde über die einzelnen Territorien aus[3] und beschwur die Erfüllung seines Vertrages[4].

[1] Vgl. Codex Carolinus S. 568. Das versprochene Land galt als Proprium des Petrus, das. S. 492, 15. 506, 39. 563, 17. Vita Stephani II. c. 32. 33.

[2] Vita Stephani II. c. 26. 42. 43–47. Vita Hadriani c. 6. 22. 41. Codex Carolinus S. 489, 12. 490, 1. 491, 26. 492. 493. 495, 42. 505, 40. 506. 512. 515, 14. 516. 517, 23. 520. 523, 23. 525, 26. 529, 1. 536, 33. 543, 27. 548, 28. 549, 7. 557, 32. 568, 34. 579, 4. 649, 23. 652, 2. Ann. Lauriss. 756, Mon. Germ., Script. I, 140. Privilegium Ludwig's I. 817.

[3] Vita Hadriani c. 42. Codex Carolinus S. 635, 20. Was die Vita Hadriani von dem Umfang des päpstlichen Territoriums meldet, halte ich für glaubhaft. Die Nordgrenze des Landes wird — hierauf macht mich Herr Dr. Sackur aufmerksam — ehemals eine Grenze der kaiserlichen Provinz Italien gewesen sein, auf die der Papst zurückging. Corsica fügte er wohl deshalb hinzu, weil es Langobardisch war, s. Codex Carolinus S. 587. Für Spoleto und Benevent kamen frühere Verträge in Betracht.

[4] Sein Eid über die territorialen Promissionen ist ebenso wie der Karl's besonders beurkundet worden. Codex Carolinus S. 505, 40. Vita Stephani II. c. 26, Hadriani c. 43. 879 Mansi, Concilia XVII, 347.

Die Verheissungen waren noch nicht vollständig ausgeführt worden, als Karl im April 774 in Rom erschien; er erneuerte das Versprechen seines Vaters, verpflichtete sich demnach persönlich das noch fehlende Gebiet dem Petrus zu restituiren[1]. Zwei Monate später hat er sich zum König der Langobarden gemacht. Die Unterwerfung der Langobarden sah er bereits bei seiner Reise nach Rom als sicher an, aber er hatte, als er die gleiche Zusage wie sein Vater gab, noch nicht über die Behandlung des Langobardenreiches den letzten Entschluss gefasst. Nun standen das alte Versprechen und das neue Königreich einander als unvereinbar gegenüber: wenn Karl jenes hielt, so konnte er dieses nicht haben. Als König der Langobarden[2] erklärte er, das alte Langobardische Land für sich behalten zu wollen, und er hätte einen grossen Theil davon aufgeben müssen, wenn er das Versprechen in seinem vollen Umfang verwirklichte. Noch 778 mahnte ihn Hadrian, es zu erfüllen, und so hoch gingen damals noch die Hoffnungen päpstlicher Politiker, dass sie Karl an Kaiser Constantin erinnerten, der der Kirche des h. Petrus die Herrschaft in Italien geschenkt habe[3]. Später hat der Papst nur noch Patrimonien gefordert. Denn das alte Versprechen von 754 war, soweit es nicht schon ausgeführt war, erledigt worden[4].

Die Langobarden wurden leicht besiegt. Die Franken riefen

---

[1] Vita Hadriani c. 42. 43. Vgl. daselbst c. 23. 26. 27. 30. 41. Ann. Lauriss. 773 S. 150. Das Gedicht Hadrian's V. 42, Dümmler, Poetae I, 91. Codex Carolinus S. 559. 560. 564, 21. 566, 35. 567, 33. 568, 21. 572, 8. 574, 10. 575. 577. 579. 581, 25. 583, 38. 587, 27. 597, 36. 598, 2. 600, 23. 602, 7. 603. 607, 3. 613. 616, 29. 635. 656, 25.

[2] So nannte er sich seit Juni 774, Mühlbacher, Regesten Nr. 161.

[3] Codex Carolinus S. 587. Diese Stelle beweist nicht eine Kenntniss unseres Constitutum Constantini; ich halte das Constitutum für älter, vermag aber seine politische Verwerthung im 8. Jahrhundert nicht zu constatiren.

[4] Dass die Ausführung des Versprechens von 754, welches Karl 774 nur erneuerte, weil sein Vater es gegeben hatte, in Folge des veränderten Verhältnisses in Italien Karl unmöglich geworden war, hat bereits ausgeführt Duchesne, Mélanges d'archéologie et d'histoire IV, 271 f. und in seinem Liber pontificalis I, CCXLI; Literatur bei Kehr, Historische Zeitschrift LXX, 385 ff.; hierzu Schaube ebd. LXXII, 193 ff. Die Aufhebung des Vertrages deuten verschieden Ficker, Forschungen II, 348 und Simson, Karl der Grosse I, 377.

vor der Schlacht die Hilfe des Petrus an, und der Papst verkündete ihnen, Petrus habe ihnen den Sieg verliehen [1]. Auch die Imperatoren gewannen ihre verlorene Provinz nicht wieder. Als ihre Regierung von Pippin den Exarchat begehrte, hielt dieser an seinem Vertrage fest: ich habe, so soll er geantwortet haben, die Waffen nur aus Liebe zu Petrus und zur Vergebung meiner Sünden ergriffen, und für alle Schätze der Erde werde ich dem heiligen Petrus nicht wieder nehmen, was ich ihm dargebracht habe [2]. Die Waffen der Griechen waren zu schwach, um das verlorene Reichsgebiet zurückzuerobern. Gegen 30 Jahre zogen sich die Byzantinischen Feindseligkeiten gegen die päpstlichen und Karolingischen Länder in Italien hin, aber sie haben kein anderes Ergebniss gehabt, als dass Menschen getödtet und Landschaften verwüstet worden sind.

III. Die Landesherrschaft des Papstes.

Die Landesherrschaft der Römischen Kirche war ein Gemeinwesen ohne Gleichen. Ihm hatte der Papst durch seine kirchlich-weltliche Macht das Leben gegeben; Petrus, in dessen Namen er gehandelt hatte, hatte ihm in der politischen Wirksamkeit seine Hilfe gewährt. Gegen die Mitte des 8. Jahrhunderts verwaltete er Rom mit seinem Ducat eigenmächtig allein, hier hatte die ordentliche Thätigkeit der kaiserlichen Regierung aufgehört, und der letzte Byzantinische Beamte war verschwunden [3]. Die Sonderstellung dieses Gebietes war so gesichert, dass Aistulf im Jahre 753 das Land zwar sich unterwerfen, aber ihm eine eigene Regierung belassen wollte [4]. Schon trat der Papst auch als Beschützer des von den Langobarden genommenen Exarchats von Ravenna und anderer Byzantinischer Besitzungen auf; als guter Hirt wollte er die verlorene, ihm von Gott anvertraute Heerde dem Feinde entreissen [5].

Die Umwandlung von Rechten des Römischen Reiches in

---

[1] Fredegar cont. c. 37. Codex Carolinus S. 489, 30. 491, 34. 498, 2. 503, 20. 575, 26. 606, 13. Vita Hadriani c. 38. Ann. Lauriss. 773.

[2] Vita Stephani II. c. 44. 45.

[3] Vgl. Weiland, Zeitschrift für Kirchenrecht XVII, 373. 374. XXII, 186.

[4] Vita Stephani II. c. 6. Fredegar cont. c. 36.

[5] Vita Stephani II. c. 15. Vgl. Paul 759, Bullar. Rom., Taur. ed. I, 247.

Rechte der Römischen Kirche trug dem päpstlichen Lande während der Uebergangszeit einen besonderen Namen ein. Die Päpstlichen nannten damals jene Erscheinung das kirchliche Römische Reich[1]. Wohl war diese Herrschaft kein Abkömm-

[1] Da die realisirte Herrschaft der Kirche kleiner war als die projectirte, so kann man das Gebiet ihrer Respublica verschieden bestimmen. Vom Standpunkt des Besitzes aus bestand das Territorium 753 aus dem Ducat von Rom, aber das diesem Römischen Staate von Rechts wegen gehörige und für ihn, den rechtmässigen Eigenthümer, zu befreiende Land war nach dem Papst und nach Pippin ein weit grösseres Gebiet. Die nach und nach in Besitz genommenen Länder machten hinfort gleichartige Theile jener Respublica aus: was die Kirche 754 besass, war massgebend für das, was sie später erhielt, siehe Vita Stephani II. c. 51. Codex Carolinus S. 510, 16. Es macht keinen Unterschied, ob Respublica Romanorum oder schlechthin Respublica gesagt wird, denn die Romani sind m. E. nicht die Stadtrömer, wie Hartmann annimmt, s. Göttingische gelehrte Anzeigen 1890 S. 610, vgl. Döllinger, Münchner historisches Jahrbuch für 1865 S. 316 f., 326 f., 375 f. Es ist nicht der Theil der Respublica, in dem die Romani, die Stadtrömer sind, sondern es ist das Römische Reich, welches für einen Theil durch eine ausdrückliche oder sonst erkennbare Beziehung auf die Römische Kirche soweit der Kirche zugehört. Im Liber pontificalis beginnt diese Terminologie Vita Stephani II. c. 26, wo wichtige Handschriften causam b. Petri reipublice Romanorum lesen, c. 30. 33. Codex Carolinus S. 489, 18. 493, 22. 497, 12. 506, 21. 520, 3. Respublica in demselben Sinne in Vita Stephani II. c. 26. 31. 49. 51 und Codex Carolinus S. 489, 34. 560, 5. 563, 17. Respublica hat aber, wo eine Anknüpfung an die Kirche vermieden wird, seine gewöhnliche Bedeutung, Vita Stephani II. c. 8. 21, früher Vita Zachariae c. 15, Gregorii III. c. 15. Dass auch bei Fredegar IV, 120 S. 184 das Wort das Römische Reich bedeute, glauben Fustel de Coulanges VI, 291 und Waitz III, 237, doch dürfte dort nach der Absicht der Contrahenten Respublica in einem engeren, auf den Anspruch der Kirche bezüglichen Sinne stehen. Andere Wendungen sind „nostra Romanorum provincia“ im Codex Carolinus S. 562, 8. 715, 28 (unterschieden vom Exarchat von Ravenna) und in der Vita Hadriani c. 9. 22, „pars nostra Romanorum“ im Codex Carolinus S. 521, 29 (vgl. Vita Hadriani c. 18. 21. 25. 27. 28), endlich „nostras Romanorum iustitias“ im Codex Carolinus S. 521, 20. Nach Weiland a. a. O. XVII, 373. XXII, 188 bestand die Respublica der Kirche ursprünglich aus dem Ducat von Rom, erweiterte sich aber durch die sog. Schenkungen. Für eine Bezeichnung nur des Ducats halten den Ausdruck noch Gregorovius, Rom II[4], 280. 296. 437 und Genelin, Das Schenkungsversprechen und die Schenkung Pippin's 1880 S. 8. 13–26. Nach Papencordt, Rom im Mittelalter 1857 S. 136, Waitz III, 88 f. und Scheffer-Boichorst, Mittheilungen des Oesterreichischen Instituts V, 200 sahen sich die Päpste nach Beendigung des Exarchats als die Vertreter des Kaisers in der Provinz Italien an und nannten daher ihre Herrschaft Römi-

ling des Römischen Staates, der, wenn er nicht die Lebenskraft verloren hätte, ein derartiges Wesen unmöglich gemacht haben würde, aber die Politiker in Rom fuhren noch fort, sich für Reichsangehörige zu halten; in ihren Augen war das Territorium der Kirche das werthvollste Gebiet, welches dem Reiche in Italien geblieben war, obschon der Kaiser von ihm keinen Nutzen zog. Wer in Rom versuchte, das an die Kirche gebundene Land in das Staatsrecht einzuordnen, brachte Reich und Kirche in Verbindung. Hier erschien der Papst als Landesherr wie ein Repräsentant des Imperators, wenn auch Jedermann wusste, dass diese Vertretung gegen den Willen des Kaisers sei. So ist jene Wendung in Rom zwei Jahrzehnte lang in Gebrauch gewesen. Erst nachdem Karl König der Langobarden geworden war, wurden der Papst und sein Land dem Kaiserreiche zu fremd und zu selbständig, als dass die alte Bezeichnung in der neuen Zeit, die für Italien begonnen hatte, anwendbar blieb. Jetzt liess man sie fallen, ohne sie durch einen modernen Titel zu ersetzen.

Der Papst, welcher zum letzten Mal von seinem Römerstaate gesprochen hat[1], Hadrian II., hat um dieselbe Zeit, im Anfang seiner Regierung, sein Land Reichsgebiet genannt[2], nach den Jahren des regierenden Imperators datirt[3], und Verbrecher zur Verwahrung nach Konstantinopel geschickt[4]. Allein nach 774 beschränkte sich der Verkehr auf Glaubenssachen, für welche

---

sches Reich. Martens, Die Römische Frage unter Pippin und Karl 1881 S. 20. 71–80. 106 ff. versteht unseren Ausdruck von einem neuen Gemeinwesen, während ihn Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* II, 24 mit der donatio Constantin's, durch welche die Kirche von Rom Besitzerin des Römischen Abendlandes wurde, in Verbindung bringt.

[1] Hadrian's Urkunde von 772 für Farfa; der Biograph dieses Papstes rühmt c. 1 seinen Widerstand gegen die Feinde der Kirche und der Respublica. Ein Schreiben Hadrian's 775 mit Romanorum respublica wiederholt hier lediglich einen Brief von 756, Codex Carolinus S. 583, 3. 497, 12, beweist also nur für 756.

[2] Liber diurnus 85 S. 110. Die Zeitbestimmung nach Th. v. Sickel, Praefatio S. XXVII und Prolegomena II (Wiener Sitzungsberichte CXVII), 25.

[3] Regesto di Farfa II S. 85. Auch Privaturkunden in Ravenna gedenken des Kaisers in alter Weise, 767 Muratori, Antiquitates III, 889 891. Marini, I papiri diplomatici 1805 S. 306.

[4] Vita Hadriani c. 13, vgl. c. 15.

die Reichsangehörigkeit nicht wesentlich war. Der Papst verleugnete seine Unterthänigkeit überall, wo sie die Erfüllung von Pflichten gefordert haben würde. Die Besetzung des päpstlichen Stuhles vollzog sich ohne den Kaiser. Hadrian begann ohne kaiserliche Bewilligung eigene Münzen zu schlagen[1], Griechen, Unterthanen seines Kaisers, die in seinem Lande Sklavenhandel trieben, warf er in den Kerker und ihre Schiffe verbrannte er[2]. In einem Brief, den er um der Religion willen 785 dem Imperator sandte, nannte er ihn zwar nach altem Brauche seinen Herrn, aber er bestritt zugleich die Fortdauer der ehemaligen Kaisergewalt, indem er schrieb, Karl habe dem Petrus Städte und Länder, auf die er berechtigt gewesen sei, zu ewigem Eigenthum restituirt[3]: er hiess den Kaiser seinen Herrn, der ihn doch nicht beherrschen sollte. Seine Urkunden zählte er bereits seit 781 nach seinen Pontificatsjahren und nach Christi Herrschaft, um seine unmittelbare Unterordnung unter seinen Gott auszudrücken, als ob er einen irdischen Herrn nicht mehr habe[4]. Die Byzantinische Regierung hat die päpstliche Landesherrschaft nicht anerkannt, ihr gegenüber war die Macht des Papstes von rein thatsächlicher Art, bis durch Karl's Imperium das Land der Kirche zu einem Bestandtheil des occidentalischen Römischen Reiches geworden war[5].

Die für das Leben massgebenden Rechtsanschauungen waren nicht die von Byzanz, sondern die der Päpste mit ihren Landesangehörigen und die der Karolinger. Nach ihrer Ueberzeugung

---

[1] Gregorovius, Sitzungsberichte der philos.-philol. Klasse der Akademie zu München. Jahrgang 1885 S. 29. Engel et Serrure, Traité *de numismatique du moyen-âge* I, 284.

[2] Codex Carolinus S. 585.

[3] Migne 96, 1230. Mansi XII, 1075. Auf die Anrede des Kaisers als Herrn hat bereits Marca, De concordia sacerdotii et imperii III, 11, 7 aufmerksam gemacht.

[4] Jaffé, Regesta pontificum [2] S. 289. Auch Privaturkunden rechneten nach den Jahren des Pontificats, Beispiele 788, 789 Regesto di Farfa II S. 122. 123.

[5] Theophanes I, 472 (ed. de Boor) datirt die Beendigung der Reichsgewalt von der Wiedereinsetzung Leo's III. 799, thatsächlich nicht ganz unzutreffend, aber staatsrechtlich unrichtig. Die Angabe von Manasses 4500 S. 199 und Notker, Mon. Sangall. I, 26, Leo habe damals zuerst bei dem Kaiser Hilfe gesucht, beweist nur die Erinnerung, dass Rom noch zum Byzantinischen Reiche gehörte.

war Petrus der ideelle Herrscher des neuen Gemeinwesens[1]. Sein Recht auf die Herrschaft war ein eigenes und unverlierbares Recht, eine auf sich selbst gestellte Gewalt, die weder von den Kaisern, noch von den Karolingern abzuleiten war[2]. An Petri Statt führte wie die kirchliche so die weltliche Herrschaft sein Vicar. Da auf keiner Seite ein Interesse bestand, die Natur des Herrscherthums zu untersuchen, so wurde jene Landesgewalt mit ähnlichen Ordnungen der Zeit weder verglichen noch von ihnen unterschieden. Soweit sich die Begriffsbestimmung der Eigenart der Herrschaft auf Byzanz bezog, konnte man den Papst nicht einen kaiserlichen Verwaltungsbeamten mit selbstständigem, unentziehbarem Recht auf die Regierung nennen, noch durfte man ihn als Untersouverän, seine Herrschaft als Unterstaat bezeichnen, weil derartige Rechte für den Römischen Kaiser keine Geltung hatten. Die Karolingische Intervention hob zwar die Byzantinische Gewalt im Kirchenlande nicht auf, sie schränkte jedoch ihre Ausübung so ein, dass hier die Fortdauer des Imperiums bedeutungslos war. Der Kaiser befahl weder dem Papste noch seinen Unterthanen, er erhob keine Abgabe von ihnen, er richtete und beschützte sie nicht und hätte nicht vermocht, den Papst zur Rechenschaft zu ziehen.

In seinem Lande galt der Papst als der von Gott verordnete Herr, als eigenberechigter Regent[3], und diese Rechtsansicht haben

---

[1] Z. B. Codex Carolinus S. 489, 18. 501 f. 509, 31. 568, 18. 588, 38. 617, 21. 654. Vita Stephani II. c. 41. 45. 46, Hadriani c. 32. 33, Leonis IV. c. 80. Capitularia II, 101, 3; 125, 9. Oben S. 316. Vgl. Orsi, Origine del dominio dei rom. pontefici c. 8 a. E.

[2] Nach Lamprecht a. a. O. S. 124 deutet Hadrian, indem er 790 oder 791 von seinem Patriciat spricht (Codex Carolinus S. 635, 19), auf seine Eigenschaft als ehemaliger kaiserlicher Verwaltungsbeamter. Ich halte die Wendung für eine gelegentliche antithetische Formulirung der päpstlichen Landesherrschaft im Gegensatz zur Landesherrschaft des Patricius Romanorum. Derselbe Papst hatte schon früher (s. ebend. S. 587) behauptet, Constantin habe ihm Gewalt in Hesperien so, wie er sie selber besass, übertragen. Eine abgeleitete, geliehene Gewalt ist auch das. S. 635, 20 nicht gemeint und an eine solche Verleihung hat auch Johannes VIII. nicht gedacht, als er im März 878 dem Grafen Berengar schrieb: urbis Romae potestatem a piis imperatoribus b. Petro principi apostolorum eiusque vicariis traditam, Migne 126, 756.

[3] Codex Carolinus S. 509, 33. 510, 6. Vita Paschalis c. 3, Leonis IV. c. 1, vgl. c. 81. Auf seinen Münzen, die an sich schon ein Zeichen der

die Karolinger getheilt. Trachtete ein Römer seinem Landesherrn nach dem Leben, so war er als Majestätsverbrecher nach Römischem Rechte des Todes schuldig[1]. Der Herrscher war unverantwortlich für seine Werke. Dieser Fürst war jedoch zugleich der Papst und sein weltliches Regiment war so mit dem sacralen verbunden, dass er mit diesem zugleich jenes verlor. War es nach damaligem Kirchenrecht erlaubt, ihm für Handlungen, die mit seiner religiösen Würde unvereinbar schienen, sein Pontificat zu nehmen, so büsste er auch seine weltliche Stellung, die er nur vermöge der kirchlichen einnahm, wider seinen Willen ein. Nur hätte kein Missbrauch der staatlichen Gewalt jemals eine Absetzung des Papstes zu rechtfertigen vermocht.

Das Land der Kirche bildete ein einheitliches Territorium. So vollkommen und allgemein war es dem Papste unterthänig, dass er es sein Land[2] und die Einwohner sein Volk[3] zu nennen

---

eigenen Gewalt waren, hiess Hadrian dominus, Promis, Monete dei romani pontefici 1858 S. 32 f. Die Strafclauseln in päpstlichen Urkunden (Jaffé 2535, 3164, unecht 2513, Ewald, Neues Archiv IX, 345 ff.) beginnen schon jetzt Aeusserung des Herrscherrechts zu sein. Die Sitte entstammt Römischem, auch von den Kaisern geübtem Brauch, s. Marini a. a. O. S. 14. 120. 150. 195. 220. Brissonius, De formulis ed. 1755 S. 304. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 1891 S. 523 ff. Zachariä von Lingenthal, Byzantinische Zeitschrift II, 182–184. Mühlbacher, Wiener Sitzungsberichte 92, 427 ff. Bei Cassiodor ist die Formel häufig, ed. 1894 S. 556 v. libra. Der päpstliche Sonderfriede steht dem kaiserlichen gleich, Capit. I, 323, 1.

[1] Der römischrechtliche Schutz des Souveräns gebührte dem Papste nach einem unter Vorsitz des Kaisers Karl gesprochenen Urtheil. Die Handlungen waren vor Karl's Kaiserthum begangen; das Kaiserthum kommt für diese Berechtigung des Papstes überhaupt nicht in Betracht. Die Berichte geben Annal. Lauriss. 801, Einhard. 801, Mon. Germ., SS. I, 188. 189. Vita Leonis III. c. 26. Der Papst hat Majestätsverbrecher selbst mit dem Tode bestraft in den Jahren 815 (Annal. Einh. 815. Vita Hludowici c. 25) und 823 (Ann. Einhardi 823. Thegan c. 30. Vita Hludowici c. 37. 38).

[2] Codex Carolinus S. 494, 38. 495, 43 = 499, 35. 523. 541, 39. 562, 8. 580, 25. 581, 16. 584, 2. 593, 6. 608, 25. 622. 623, 5.

[3] Codex Carolinus S. 477, 1. 478, 4. 493, 22. 496, 40. 497, 12. 501, 16. 502, 27. 503, 3. 506. 508, 19. 516. 526, 4. 534. 535. 546, 21. 548, 31. 557, 22. 558, 32. 559, 9. 563, 6. 567, 6. 574. 584, 36. 585, 2. 587, 39. 653, 5. Vita Zachariae c. 28, Stephani II. c. 7, Hadriani c. 1. Flüchtlinge lieferte das Königreich Italien aus, Capitularia I, 201, 16.

pflegte. Die Landesangehörigen mussten ihm, wenn er es begehrte, schwören, ihre Pflichten gegen ihn zu erfüllen[1].

Die herkömmliche Römische Landesordnung bestand fort; denn der Papst sah keinen Grund, eine Regierungsform zu beseitigen, die ihm so grosse Freiheit und so viele Rechte gab. Nur darin stellte sich die Regierung des Priesterfürsten als eine besondere dar, dass ihm Geistliche auch in weltlichen Geschäften dienten. Das Volk war für die eigene Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen nicht organisirt. Das städtische Kriegsvolk war nicht ein willenloses Soldatenthum, es hatte ein Gefühl von seiner Macht und als Volksheer war es nicht volksfeindlich gesinnt, aber der Papst hat dessen ungeachtet diesen wichtigsten Theil der Einwohner seiner Hauptstadt nur selten nach seinem Willen gefragt[2] und die geringere, nicht wehrpflichtige Menge blieb einflusslos. Musste der Papst mit der wohlthätigen Gefahr einer popularen Empörung rechnen, so hatte er sich doch noch mehr vor einer aristokratischen Auflehnung zu hüten. Die Römische Nobilität, deren Kern die reichen Geschlechter in Rom und seinem Ducat ausmachten, hatte sich einen stetigen politischen Einfluss gesichert. Denn ihren Mitgliedern fielen die besseren Aemter am Hofe und im Lande, im Staate und in der Kirche zu[3]. Diese Edlen, mochten sie Beamte sein oder nicht, liessen es an Widersetzlichkeit gegen den Papst nie fehlen. Mit den Inhabern der Aemter und etwelchen amtlosen Adligen ging der Papst oft zu Rathe: sie machten die grösste Regierungsversammlung in seinem Lande aus[4].

---

[1] Treupflicht oder Gehorsamspflicht Codex Carolinus S. 509, 31. 510, 1. 515, 19. 539, 19. 579, 34. 580, 3. 617, 21. Vita Leonis IV. c. 80. Annal. Fuldenses 896 ed. Kurze S. 128. Die aus dem Römischen Staatsrecht (vgl. Vita Gregorii II. c. 23) überkommene Vereidigung war keine regelmässige oder allgemeine, vgl. Vita Stephani III. c. 4, Hadriani c. 32 f., Stephani V. c. 5. Codex Carolinus S. 617, 21. Capitularia I, 324.

[2] Die Ueberlieferung erwähnt kaum noch Fälle, wie sie schon Vita Zachariae c. 2 f. erzählte. Vgl. Codex Carolinus S. 498, 21. Vita Stephani III. c. 14, Hadriani c. 12 f., Sergii II. c. 46.

[3] Vgl. Löning, Historische Zeitschrift LXV, 233 ff., dessen Erklärung mir richtiger scheint als die von Zeumer zu § 15 des Constitutum Constantini in seiner Ausgabe 1888 S. 44.

[4] Vgl. Codex Carolinus S. 508, 10. Vita Leonis IV. c. 70. Regino 872. Ueber die damalige Bedeutung von senatus s. Diehl a. a. O. S. 126 f.

Wie weit der Landesherr sich an der Regierung betheiligte, bestimmte er selbst. Von den kirchlichen Angelegenheiten weniger als später in Anspruch genommen und als Wahlfürst von mehr als erblicher Tüchtigkeit widmete er sich so regelmässig der Leitung seines Volkes, dass die Regierung, die gute wie die schlechte, ihm persönlich zugerechnet wurde[1]. Wollte oder konnte er die Arbeit nicht selbst erledigen, so sorgte er nach freiem Ermessen für Ersatz. An seinem Hofe besass er nach Byzantinischem Vorbild Ministerien mit bestimmten Geschäftskreisen. Für die seltenen Fälle einer längeren Abwesenheit ordnete er die Fortführung der Geschäfte an[2].

Am Hofe wie im Lande gab es keine anderen Beamten als päpstliche. Dieses Beamtenthum, auch das kirchliche, hatte von der Byzantinischen Zeit die Neigung zu Rangordnungen, Titeln, Ceremonien überkommen. Der Papst war befugt, Aemter zu errichten[3] und besetzte die Aemter ohne rechtliche Beschränkung[4]. In die Geschäfte griff er nach Belieben ein, auch an Justizsachen betheiligte er sich nach Gefallen und insbesondere übte er das Recht, Verbrecher zu bestrafen oder zu begnadigen, oft persönlich aus[5].

Die Gerichte des Landes, die in seinem Namen gehalten wurden, zeigten geringe Veränderungen. In der Hauptstadt war der ehemalige Statthalter des Kaisers, der Stadtpräfect, sein höchster Richter[6]. Auf dem Lande blieb die Rechtspflege mit der Verwaltung verbunden. Auch das Heerwesen blieb so, wie es in der kaiserlichen Zeit geworden war; bestimmte Classen der Stadt- und Landbewohner waren waffenpflichtig und mussten

---

C. Neumann, Die Weltstellung des Byzant. Reiches vor den Kreuzzügen 1894 S. 76 f.

[1] Z. B. Codex Carolinus S. 510, 4–6. Vita Hadriani c. 1.

[2] Stephan II. befahl bei seiner Abreise 753 seine Leute dem Petrus, Vita Stephani II. c. 19. Eine Vertretung ordnete auch Leo IV. an, Coll. Brit. ep. 23, Neues Archiv V, 387.

[3] Z. B. 772 Regesto di Farfa II, S. 84.

[4] Vgl. Codex Carolinus S. 568, 24. 569, 1. 577. 579. 580, 2. 587, 34. Leo III. an Karl, April 808, Jaffé IV, 312. Constitutio Romana 824 c. 1, Capitularia I, 323. Die Beamten schwuren ihrem Dienstherrn Treue, Vita Benedicti III. c. 6. 9.

[5] Vita Pauli c. 3, Hadriani c. 4. 10–17.

[6] Vita Hadriani c. 13.

auch Befestigungen bauen; nur der Papst bot sie auf und nur ihm dienten sie[1]. Er befestigte die Hauptstadt und legte auch andere Vesten an[2], sorgte für die Erhaltung der Wasserleitung[3] und fuhr auch fort, Nothleidende zu unterstützen und Arme zu ernähren[4]. Die öffentlichen Einkünfte des Landes kamen an ihn; auch neue Auflagen, z. B. ein einträgliches Thorgeld in Rom, hat er eingeführt[5].

In den auswärtigen Angelegenheiten handelte er als völkerrechtliche Persönlichkeit und wurde er als solche behandelt. In Ausübung des Kriegsrechts machte er mit seinem Heere Eroberungen[6]; er gebrauchte das Vertragsrecht z. B. zu Bündnissen mit den Langobarden und mit Venedig[7] und bat auf Grund seines Verkehrsrechts auswärtige Staaten um kriegerische Hilfe[8]. Seine weltlichen Gesandten standen unter dem Völkerrecht[9].

So schien das Land der Kirche eine sich selbst genügende Herrschaft zu sein.

---

[1] Vita Stephani II. c. 50, Hadriani c. 24, vgl. c. 36. 40, Stephani III. c. 3. 11. 14. 28. Codex Carolinus S. 589, 9. 613, 9. Rustici im Document 769 bei Duchesne, Liber pontificalis I, 480.

[2] Vita Hadriani c. 52. 92, Gregorii IV. c. 39, Leonis IV. c. 38–40. 82. 101 f., Nicolai c. 67.

[3] Vita Hadriani c. 59. 62. 65. 81, Leonis III. c. 3, Gregorii IV. c. 19, Nicolai c. 16. 66.

[4] Vita Stephani II. c. 3. 4, Pauli c. 3, Hadriani c. 1. 95. 97, Leonis III. c. 1, Eugenii II. c. 1, Gregorii IV. c. 1, Nicolai c. 51, Stephani V. c. 7. 9. Auch das Gut der Römischen Kirche war nach Stephan II. esuries pauperum, Codex Carolinus S. 506, 40, vgl. Hadrian an Karl 794, Jaffé VI, 248.

[5] Brief Leo's III. an Karl im April 808, Jaffé IV, 312, vgl. (Brunengo), La civiltà cattolica V, 11 S. 153 f. Liber diurnus 104, vgl. Th. v. Sickel, Prolegomena II, Wiener Sitzungsberichte CXVII, 51.

[6] Codex Carolinus S. 589. 591. Vgl. Vita Sergii II. c. 46.

[7] Paul I. coniunxit foedus cum Veneticis, Agnellus c. 159 S. 380, und mit Desiderius, Codex Carolinus S. 551. An einem Vertrage Pippin's mit den Langobarden nahm der Papst als Mitcontrahent Theil, das. S. 715, 23. Vita Stephani II. c. 37, Hadriani c. 5. Vgl. ferner Vita Stephani II. c. 50, Stephani III. c. 28, Hadriani c. 19 f. Codex Carolinus S. 521, 22. 549, 38.

[8] Johannes VIII. 17. April 877, Stephan V. 885 an Basilius, Migne 126, 727. 129, 789. Johannes VIII. dankte 880 den Griechischen Kaisern für Vertheidigung seines Landes, das. 126, 909. Ein Byzantinischer Befehlshaber bat 867 den Papst um militärischen Beistand, Theophanes contin. V, 5 S. 293 (ed. Bekker).

[9] Vgl. Codex Carolinus S. 572. 575, 5. Vita Benedicti III. c. 10.

IV. Der Schutzvertrag.

Die Landesherrschaft hatte den Papst angreifbarer gemacht, als er in der Zeit einer nur geistigen Herrschaft gewesen war. Zu seinen alten Gegnern, den Langobarden, deren mit den Waffen erworbenen Besitz die territorialen Verheissungen Pippin's schmälerten, kam die Feindschaft des Kaisers, welchen der Papst mit Karolingischer Unterstützung in seinem Gebiete an der Ausübung der Reichsgewalt verhinderte, und im eigenen Lande drohte ein Kampf mit begehrlichen Aristokraten aus irdischen Interessen zu beginnen. Den alten und den neuen Feinden gegenüber war seine weltliche Macht, darüber täuschte sich Stephan II. im J. 754 nicht, unzulänglich. Er sagte sich, dass der Kaiser, der ihm bisher nicht hatte helfen können, hinfort schwerlich ihm in seinen Bedrängnissen werde helfen wollen, hatte er doch durch die Landverheissungen den Anspruch auf seinen Beistand verwirkt.

Für die gemäss der Karolingischen Intervention ihm zustehenden Ländereien mochte der Römische Politiker aus dem Vertrage über das Territorium selbst die Pflicht des Königs ableiten, diesen Besitz dauernd zu gewährleisten, weil ein dem Petrus gegebenes Versprechen nicht erfüllt wäre, wenn seine Kirche nicht im Besitz erhalten, sondern ihrem Schicksal überlassen wurde[1]; allein für Rom und seinen Ducat, die 754 als bereits besessen nicht verheissen waren, liess sich so eine Schutzpflicht nicht folgern. Auch ersetzte die beschränkte territoriale Garantie keineswegs den Verlust der allgemeinen Staatshilfe. Das Bewusstsein, von Kaiser und Reich verlassen zu sein, erweckte den Wunsch Stephan's II., diejenige Function des Staates, welche für ihn die wichtigste war, so wieder zu gewinnen, dass er nur Rechte, aber keine Pflichten erhielt. Es gelang ihm, mit dem Fränkischen

[1] Vgl. Fredegar IV, 120 S. 184. Codex Carolinus S. 541, 41. 568. 577. Wie eine derartige Sicherung Erfüllung des Landversprechens sein mochte, so entsprangen auch diejenigen Handlungen, welche die Landverheissungen ausführten, nicht dem Vertheidigungsvertrage, sondern dem territorialen Versprechen. Gleichwohl werden sie von den Päpsten oft Vertheidigung genannt, weil die Gerechtsame des Petrus für den rechtmässigen Eigenthümer vertheidigt, von fremder, unrechtmässiger Gewalt befreit werden sollten, so z. B. Codex Carolinus S. 491, 27. 516. 525, 25. 563, 30. Vita Hadriani c. 26.

Reiche den Vertrag zu schliessen, dass der König eine allgemeine Schutzpflicht für die Römische Kirche übernahm. Die Verpflichtung, diese Kirche zu vertheidigen, war die eines auswärtigen Staates, der, ohne die völkerrechtliche Vertretung seines Schützlings gegenüber anderen Mächten sich vorzubehalten, ohne ihm die internationale Handlungsfähigkeit zu nehmen[1], dem Papste ein Bürge für alle seine Rechte wurde[2].

Der volle Inhalt des Vertrages enthüllte sich den Königen erst allmählig.

Das Fränkische Reich war verpflichtet, das Land der Römischen Kirche zu vertheidigen, eine Pflicht, die sich nicht auf bestimmte Ansprüche und bestimmte Gegner beschränkte, sondern auf allen jeweiligen Besitz sich erstreckte und sich richtete gegen jeden, der ihn angriff. Es bedurfte nur des Nachweises, dass ein Gebiet der Römischen Kirche verloren oder gefährdet sei, um den Rechtsanspruch auf Hilfeleistung zu begründen[3]. An Gelegenheiten zur Anwendung liessen es die Langobarden und Byzanz nicht fehlen. So begehrte der Papst Sicherung gegen ihre drohenden Angriffe oder Abwehr ihres Einfalls in seine Lande und verlangte Bereithaltung von Truppen, die ihm,

---

[1] Gegenüber dem König der Franken hatte er durch die Verträge 754 seine Freiheit zu handeln beschränkt, vgl. Codex Carolinus S. 506, 23. 507, 2. 524, 6. 591, 19.

[2] Der 754 geschlossene Vertheidigungsvertrag war ein ewiger Vertrag, denn er war zwischen dem Reiche und der Römischen Kirche geschlossen, Codex Carolinus S. 497, 11. 525, 25. 534, 23. 715, 30, vgl. 503, 18. 544, 32. Die Annal. Einh. 754 SS. I, 139 bringen das Schutzversprechen und die Salbung in eine nicht näher bestimmbare Verbindung, vgl. Waitz III, 87 Anm. 2. Pippin tritt als Beschirmer der Römischen Kirche entgegen, z. B. Codex Carolinus S. 508, 15. 509, 22. 510. 511, 18. 522, 5. 528. 536, 34. 539, 6. 541, 34. 546, 38. 548, 3. 555, 16. 577, 19. Baronius, Annales 761 Nr. 13. Nach später Sage begründete der Papst das Schutzrecht durch Uebergabe eines Schwertes, eine Sage, die Fränkischen Ursprung verräth, Passio Bonifatii, Jaffé III, 478. Der ewige Vertrag verpflichtete Karl von Hause aus, vgl. Codex Carolinus S. 497, 11. 715, 26, so dass der Papst ohne weiteres 773 von ihm Hilfe fordern durfte, vgl. Annal. Einhard. 773. Chron. Moiss. = Annal. Mett. 773, SS. XIII, 28. Doch erneuerte Karl 774 den Vertrag, die Gerechtsame des Petrus zu beschützen, Dümmler, Poetae I, 91 v. 32, vgl. Codex Carolinus S. 619, 29.

[3] Allgemeine Aussprüche Codex Carolinus S. 522, 6. 523, 6. 534, 19, vgl. 522, 18.

sobald es erforderlich sein sollte, rasch zu Hilfe eilen könnten[1]. Wer jenes Gebiet bekriegte, forderte zugleich den König der Franken, dessen Schutz er missachtet hatte, zum Kampfe heraus[2].

Ein Recht auf solchen Schutz gegen das Ausland hatte die Kirche, aber den Vortheil hatte, wenn sie von ihrem Rechte Gebrauch machte, auch ihr Volk, und wegen dieser mittelbaren Wirkung nannten die Römer Pippin ihren Beschützer, der sie sichere gegen den Einbruch der Feinde und gegen Unterwerfung unter fremde Gewalt[3]. In diesem Sinne konnte der Papst erklären, er habe ihm das Volk der Kirche übergeben, auf dass es unter seinem Schutze gesichert und glücklich lebe[4]. Das Volk ist ein Object, nicht ein Subject des Vertrages gewesen.

Bezog sich jene Vertheidigung auf fremde Mächte, so traf eine andere den Staat des Beschützers selbst. Wenn Unterthanen des Königs dem Lande des Papstes Schaden zufügten, Güter seiner Kirche plünderten oder an den Landesangehörigen Gewaltthaten begingen, so konnte der Papst auf Grund der Vertragspflicht den Anspruch erheben, dass der König kraft seiner Staatsgewalt einem solchen Thun wehre. Liess sich diese Forderung auch noch auf andere Weise begründen, so war es gleichwohl für die Kirche günstiger, sich auf die vertragsmässige Verpflichtung zu stützen[5].

Der Schutz der Römischen Kirche umfasste auch den Schutz ihres Vorstehers gegen sein eigenes Volk. Wenn Pippin aus diesem Grunde den Römern befahl, ihrem Papste treu zu sein[6], so besass er auch die Befugniss, Zuwiderhandelnde zur Rechenschaft zu ziehen. Mächtige des Landes, die der Papst nicht selbst bewältigen wollte oder bewältigen konnte, hatte der Beschützer zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen. Hadrian ging wohl, als er gegen die territorialen Bestrebungen des Erzbischofs Leo von Ravenna Karl's Eingreifen verlangte, von der Annahme aus, dass diese Hilfe zu der Ausführung der Landverheissungen gehöre, weil der Erzbischof in einem der Römischen

---

[1] Ebd. S. 502, 34. 512, 40. 514, 34. 536. 537, 32. 582. 620, 11.
[2] Vgl. ebd. S. 521, 37. 582, 31.
[3] Ebd. S. 509 f.
[4] Ebd. S. 496, 9 = 582, 35. 497 = 500. 505. 516. 525, 25. 534.
[5] Ebd. S. 623, 6 liegt etwa diese Begründung vor.
[6] Ebd. S. 509, 31.

Kirche zugesagten Gebiete sich selbst zum Landesherrn machen wollte[1], aber als Leo III. gegen die Aufständischen im Jahre 799 an Karl sich wandte, war es die Schutzpflicht, die er in Anspruch nahm; in seiner Eigenschaft als Beschirmer hat Karl ihn restituirt und die Missethäter unschädlich gemacht[2]. Früher hatte er gegen einen Mann, der 770 auf unrechtmässige Weise das Amt des Erzbischofs von Ravenna in Besitz genommen hatte, seine Unterstützung gewährt, um den Inhaber aus dem Amte zu entfernen[3].

Das Fränkische Reich hätte einen gleichen Vertrag mit jedem Herrscher schliessen können, indem es ihm sein Land und eine sichere Regierung garantirte. Bei einem Abkommen, welches der Römischen Kirche galt, kam zu dem weltlichen Inhalt ein kirchlicher hinzu, der nur für den Papst möglich war: auch der Schutz des Römischen Glaubens ist aus der Vertragspflicht abgeleitet worden[4], ohne dass die Karolingische Regierung der Folgerung entgegengetreten wäre. Pippin und Karl gegenüber bedurfte es dessen kaum. Diese Fürsten hielten sich für berufen, den christlichen Glauben mit geistlichen wie mit weltlichen Mitteln zu vertheidigen. Auch der Papst zog es meist vor, seine Forderung nicht als eine vertragsmässige, sondern als ein gottgefälliges, jedem katholischen Regenten geziemendes Thun darzustellen[5]. So lobte Paulus I. Pippin für das, was er für den Schutz des orthodoxen Glaubens gethan hatte, und erwartete von ihm, dass er wider die Griechen, die Feinde der Kirche und der Orthodoxie, die rechte Lehre vertreten werde[6].

[1] Ebd. S. 568 f. 579 f. Oben S. 331 Anm. 1.

[2] Alcuin, Carm. 45, 63 (Dümmler I, 258) lässt ihn diese Thätigkeit als patronus, der Poeta Saxo III, 620, Jaffé IV, 593 als defensor vornehmen, während Einhard, Vita Caroli c. 28 sich unbestimmter ausdrückt. Vita Leonis III. c. 23. Vgl. Simson, Karl II, 173. 242 f.

[3] Vita Stephani III. c. 26. Codex Carolinus S. 621.

[4] Vgl. Codex Carolinus S. 649, 26. 651, 37. 652, 4.

[5] Diese ältere Staatsphilosophie (siehe z. B. 550 Mon. Germ., Epist. III, 68) tritt jetzt im Codex Carolinus meist wie eine Formel oder ein Titel auf, siehe Codex Carolinus S. 506, 37. 509, 15. 510, 14. 523, 4. 530. 531. 537, 23. 539, 13. 541, 21. 544, 13. 550, 27. 551, 15. 552, 11. 553. 554, 37. 555, 2. 556, 1. 558, 9. 579, 16. Der defensor fidei sollte nach der Meinung des Papstes auch untüchtige Römische Priester mit einem Fränkischen Bisthum versorgen, das. 530, 1. 535.

[6] Ebd. S. 536. 537, 2. 538, 17. 539, 15. 545, 10. 549.

In der That hielt der König bald darauf, im Jahre 767, eine Synode, auf welcher die Gesandten des Oströmischen Kaisers und die des Papstes über die Lehre von der Trinität und von den Bildern disputirten[1]. Karl nannte sich in Briefen oder in Erlassen, deren Zweck und Inhalt eine besondere Hervorhebung dieser Mission begründeten, den Vertheidiger der heiligen Kirche[2]. Er berief, um die Lehre der Gottlosen zu vernichten, 794 eine Versammlung, welche unter Betheiligung Römischer Legaten den Adoptianismus und die Griechische Bilderverehrung verdammt hat. Bei Karl fielen Glaubensschutz und Glaubenszwang nicht ganz mit der Lehre Roms zusammen, auch wegen dieser Unterschiede war seine Vertheidigung des Christenthums nicht eine lediglich vertragsmässige, aber ein eigenes Christenthum hatten die Franken niemals gehabt, sie waren stets Römische Katholiken gewesen und so deckte sich thatsächlich das Wirken der Karolinger für die Religion so gut wie ganz mit einer Vertheidigung desjenigen Glaubens, über den der Papst die grösste Gewalt besass. Unter diesen Umständen war die Vertheidigung der Kirche vornehmlich eine Vertheidigung der Römischen Kirche und erschien sie als eine Pflicht, welche dem Karolingischen Fürsten auch aus einem besonderen Grunde auferlegt war.

Der Papst besass noch ein Mittel, um von den Königen eine besondere Fürsorge für seine Kirche zu begehren. Er hatte Pippin, nachdem er das Schutzversprechen gegeben hatte, gesalbt. Diese Salbung war nicht eine Salbung von der Art, wie sie beliebige Bischöfe ertheilen konnten, sie war eine Handlung des Vicars des heiligen Petrus und übte für seine Kirche eine eigenthümliche Wirkung aus. Als der schon früher gesalbte König sich von Stephan II. nochmals salben liess, wurde er auch zum Dienst für die Römische Kirche geweiht, für sie war er der auserwählte und vor Anderen befähigte Fürst. Hinfort sollte er auch ohne Rücksicht auf die Verträge das Wohl der Römischen

---

[1] Annal. Lauriss. maj. 767 SS. I, 144. Vgl. noch Codex Carolinus S. 545, 1.

[2] Capitularia I, 44. 53. Briefe an Elipand 794 und an Offa 784–796, Instruction für Angilbert 796, Jaffé IV, 351. 353, Bouquet V, 623. In ähnlicher Bedeutung schrieb ein Abt ihm, propagatori ac defensori christianae religionis, 787–797 Jaffé IV, 358.

Kirche fördern, sie in ihren weltlichen Rechten vertheidigen und in ihrer geistigen Macht, ihrem Glauben beschützen. Es gab kein Interesse der Kirche, das sie nicht gegen den Gesalbten auf Grund der Benediction geltend machen konnte[1]. Die Weihe war gleichzeitig den Söhnen Pippin's, den nachmaligen Königen, ertheilt, so dass diese bei Antritt der Regierung bereits ebenso verpflichtet waren wie ihr Vater. Stephan III. hat, als eine Verheirathung Karl's mit einer Langobardischen Prinzessin in Aussicht stand, den Fürsten sofort erklärt, die Ehe mit einer Tochter dieses verruchtesten aller Völker sei nicht im Einklang mit dem heiligen Oele, mit dem sie durch die Hände des Vicars des Apostelfürsten geheiligt worden seien. „Hütet euch", so schrieb er den Königen, „vor solcher Schuld" [2].

So war das Reich der Franken der Kirche zu ungemessenen Leistungen verpflichtet.

V. Das Bündniss.

Der König der Franken hatte dem Papste die beanspruchten Länder verheissen und ihm versprochen, seine Kirche zu vertheidigen, ohne dass er für diese Leistungen eine seinem Volke nützliche Gegenleistung erhielt[3]. Aber auch der Papst sollte sich dem Könige verpflichten. Sie gingen einen gegenseitigen Vertrag ein, bei dem die Leistungen des Einen für gleichwerthig den Leistungen des Anderen galten: sie wurden verbündete auswärtige Mächte.

Der Bundesvertrag legte den Vertragschliessenden principiell dieselben Pflichten auf und gab ihnen dieselben Rechte, allein dennoch war ihr Interesse kein gleiches. Der Papst vermochte den grössten und den besten Theil seiner Befugnisse statt aus dem Bunde aus dem weiten und dehnbaren Schutzvertrage ab-

---

[1] Diese neue kirchenpolitische Verwerthung der Salbung zeigt sich gleich in den ersten Briefen der Päpste nach der Weihe, Codex Carolinus S. 489, 42. 493, 11. 496, 15. 510, 15. 513, 27. 520, 21. 523, 14. 528, 40. 530, 37. 539, 21. 540, 11. 543, 6. 652, 1. Auch diese Wendung ist formelhaft geworden.

[2] Codex Carolinus S. 561, 37.

[3] Constantin II. schrieb gelegentlich an Pippin, sein Handeln sei dienlich pro stabilitate regni, ebd. S. 652, 1. Vgl. nachher Capitel VII gegen Ende.

zuleiten, und was er etwa nur auf Grund des Bündnisses fordern durfte, war nicht wichtig genug, um ihn zur Eingehung eines auch ihn verpflichtenden Pactums zu bewegen. Aber die königliche Regierung bestand auf dem Abschluss eines solchen Vertrages. Dem sachlichen Zweck nach wäre es nicht unmöglich gewesen, auch hier einen einseitigen Vertrag zu schliessen, einen Vertrag mit Pflichten nur für den Papst, allein was dem weltlichen Herrscher gebührte, geziemte nicht dem kirchlichen: er hat sich nur wechselseitig verpflichtet[1]. Bloss in einer Richtung trat zu Tage, dass der Staat der gewinnende Theil gewesen war: das Bündniss wurde sogleich unkündbar für die beiderseitigen Nachfolger geschlossen[2] mit der Bestimmung, dass es jeder Papst für seine Person erneuern solle, eine Verpflichtung, die er spätestens alsbald nach der Weihe zu erfüllen hatte. So suchten die Karolinger die einzige Gegenleistung der Römischen Kirche an das Reich der Franken, den Rechtsgrund, auf dem alle Pflichten des Papstes gegen das Königreich beruhten, für immer zu bewahren. In dieser Politik sind sie nicht ohne Glück gewesen. Den von Stephan II. eingegangenen Urvertrag haben die Nachfolger theils vor, theils nach der Consecration schriftlich oder durch Gesandte erneuert[3]. Persönlich haben ihn Karl

---

[1] Sybel, Kleine historische Schriften III, 76. 84. 86. 87 nimmt nur Ein gegenseitiges Schutz- und Freundschaftsbündniss an, durch welches Pippin die Restitution aller der Kirche entzogenen Rechte und Güter verhiess. Nach Martens a. a. O. S. 26 f. 78. 129. 196. 233 f. 376 f. war es nicht ein völkerrechtlicher Vertrag, sondern ein auf guten Willen gestelltes ethisches Band der Liebe, der Treue, der freundschaftlichen Gesinnung. Ich weiss diese Auffassung nicht mit der auch von Martens S. 136 f. 231 beachteten Thatsache zu vereinigen, dass die Verbündeten für ihre Nachfolger contrahirten: sollte der Vertrag den Herrschern gelten, so gehörte er auch dem Rechte an. Die scheinbar ethischen Worte dürfen nicht täuschen: sie sind die damals in den internationalen Verträgen üblichen Ausdrücke.

[2] Codex Carolinus S. 548, 39. 559, 24. 562.

[3] Des Urvertrags gedenkt der Codex Carolinus S. 496, 42. 508, 17. 511, 30. 523, 9. 525, 27. 528, 36. 541, 23. 545, 20. 548, 39. 555, 34. 649, 24. Ihn haben erneuert Paulus I. im J. 757, das. S. 508, 17. 523. 526, 4. 548, 41. 555, 35. Constantinus II. im J. 767, ebd. S. 649. 652. Stephanus III. im J. 768, ebd. S. 559, 39. Leo III. im J. 796, ep. 10 Jaffé IV, 355. 356. Von den mannigfachen Ausdrücken sind hervorzuheben „fides" oder „fidelitas" Codex Carolinus S. 508, 17. 523, 7. 541, 22. 545, 18. 562, 22. 565, 20. 590, 6. 635, 10. 652, 23. Leo III. a. a. O. Es ist die Vertragstreue, die Bundes-

und Hadrian 774 vor dem Grabe des Apostelfürsten aufs neue gelobt[1].

Was die Contrahenten gemäss ihrer völkerrechtlichen Vereinbarung zu thun oder zu lassen hatten, haben sie nicht versucht, im Einzelnen zu verabreden. Ihr Vertragswille machte eine derartige Feststellung unmöglich[2]. Denn dieser Wille war darauf gerichtet, dass sie in Frieden leben, sich gegenseitig unterstüzen, mit Rath und That in allen Dingen einander helfen sollten; ein jeder hatte das dem Wohle des Anderen Dienliche zu thun und das ihm Schädliche zu meiden. Ihre Interessengemeinschaft sollte von der Art sein, dass ein jeder der Freund des Freundes und der Feind des Feindes wäre[3]; wer mit Gegnern des Bundesgenossen eine Gemeinschaft hielt, die dem Gefährten zum Nachtheil gereichte[4], wer Rathschläge gegen ihn machte

---

treue, wie sie der Papst dem Könige und der König dem Papste schuldet. Denselben Sinn hat der beiderseitige Gehorsam; er bedeutet nicht Gehorsam eines Unterworfenen gegen einen Herrn, sondern, soweit dem Wort überhaupt rechtliche Bedeutung zukommt, Erfüllung der Bundespflicht, vgl. Codex Carolinus S. 549, 17. 554, 10. 555, 36. 562, 23. Ich halte es daher nicht für wichtig, ob Grauert, Historisches Jahrbuch IV, 550 f. V, 119 mit Recht die obedientia im Briefe Leo's III. a. a. O. auf die Uebernahme des Kirchenamtes bezogen hat. Waitz IV, 704 und Weiland a. a. O. XXII, 190 haben sich für diese Interpretation ausgesprochen, während Dopffel, Kaiserthum und Papstwechsel unter den Karolingern 1889 S. 23 sie nur für wahrscheinlich hält.

[1] Dass Vita Hadriani c. 39 wenigstens in erster Linie auf die Bundesgenossenschaft geht, thun m. E. die späteren Erinnerungen an jene Handlung dar, siehe Codex Carolinus S. 570, 10. 571. 574, 14. 577, 5. 580, 19. 581, 40. 590, 3. Auf das Bündniss deuten den von der Vita Hadriani c. 39 berichteten Vorgang z. B. Gregorovius, Rom III, 344. Waitz III, 180. Martens a. a. O. S. 137. 139. 207. Ranke, Weltgeschichte V, 2, 121. Heimbucher, Die Papstwahlen 1889 S. 60. Zum Theil anderer Ansicht Abel, Forschungen zur Deutschen Geschichte I, 458. Simson, Karl I, 160. Hauck a. a. O. II, 83. — Erneuerung völkerrechtlicher Verträge unter neuen Herrschern war üblich, s. z. B. Baronius, Annal. 824 Nr. 25.

[2] Anderer Ansicht Hald, Donatio Caroli Magni 1836 S. 84 ff., der den Inhalt der Bundespflicht auf bestimmte einzelne Obliegenheiten zurückführt.

[3] Codex Carolinus S. 508, 17. 534. 535, 30. 549, 29. 562, 4. 583, 5. 589. 595, 4. 606.

[4] Die bereits S. 336 erwähnte Ehe hat Stephan III. auch von der Bundesgenossenschaft aus angegriffen, Codex Carolinus S. 562. 563. Karl hat, als er trotzdem sich 770 so vermählte, schwerlich gemeint, seine Bundestreue zu verletzen.

oder begünstigte und ihm zum Schaden unterliess, Unternehmungen oder Anschläge seiner Feinde zu seiner Kenntniss zu bringen[1], brach seine Bundespflicht. Auf Grund der Bundesgenossenschaft sollte der Eine dem Andern erforderlichen Falles kriegerischen Beistand leisten oder als sein Verbündeter allein zu den Waffen greifen[2]. Leute des Andern, die sich der Herrschaft entziehen wollten, sollte der Genosse nicht aufnehmen und Verleumder nicht bei sich dulden[3]. Weil sie als Regenten das Bündniss geschlossen hatten, standen sie für ein bundesgemässes Verhalten ihrer Völker ein; sie durften ihren Untergebenen nicht gestatten, feindselig gegen den Verbündeten zu handeln oder seinen Leuten Gewalt zu thun[4].

Waren die Bethätigungen der genossenschaftlichen Hilfe bisher von gleicher Art, so gab es doch einen Punkt, an dem sich die Aeusserungen der Bundespflicht auf beiden Seiten schieden. Der eine Vertragschliessende war ein Staatshaupt und der andere war ein Kirchenhaupt. Während jener nur weltliche Herrscherrechte zu gebrauchen hatte[5], vermochte dieser auch geistige Herrscherrechte zur Anwendung zu bringen. Die Verschiedenheit ihrer Rechts- und Machtmittel hatte die Römische Kirche schon früh betont. Bereits vor den Verträgen im Jahre 747 schrieb ein Papst den Franken, ein weltlicher Fürst trage Sorge gegen die Arglist der Feinde und für die Vertheidigung des Landes, den Geistlichen gebühre heilsamer Rath und Gebet (oder

[1] Codex Carolinus S. 582. 588. 591 f. 593, 21. 612 f. 620, 3. Von seinen Verhandlungen mit Byzanz unterrichtete der König den Papst, das. S. 544, 25. 545, 3. 546, 11.

[2] Während diese Bundespflicht des Königs auch hier mit seiner Schutzpflicht zusammenfallen konnte, sofern es sich nämlich um Vertheidigung der Römischen Kirche handelte, erfüllte der Papst lediglich eine Bundespflicht, wenn er mit seinen Truppen das königliche Heer verstärkte oder auf eigene Hand für den König Eroberungen machte, soweit er das nicht aus freiem Willen that. Codex Carolinus S. 589. 619, 29. Kehr, Sybel's Zeitschrift 70, 439. Wenn eine Handlung überhaupt in das Bereich der Bundespflicht fällt, ist sie auch Pflichterfüllung gewesen.

[3] Codex Carolinus S. 534. 572, 2. 573. 633, 31. 635.

[4] Ebd. S. 508, 19. 526, 4. 559, 41. 583 f. 622 f. 652, 23. Auch hier deckten sich in der Regel Schutzpflicht und Bundespflicht des Königs, so dass der Papst sich zuweilen auf beide berief.

[5] Auch da, wo der Bund dem Schutz des orthodoxen Glaubens diente, ebd. S. 548, 42.

Fluch)[1]. Der Bund des geistlichen Schwertes und des weltlichen begann die Verpflichtungen der Kirche und des Staates so zu specialisiren, dass der Papst geistlich und der König weltlich wirkte.

Der Papst stand seinem Verbündeten bei mit seinem Gebet. Sein Segen sollte ihn stets begleiten; er rief Gott an für den Sieg seiner Waffen, für Gesundheit, langes Leben, Wohlfahrt seines Reiches und Vergebung seiner Sünden[2]; Hadrian nahm Karl's Namen in das Römische Kirchengebet auf[3]. Den Königen wurde durch päpstliche Salbungen 754 und 781 eine besondere Heiligung zu Theil; den Franken verbot der Papst 754 bei seiner Excommunication einen anderen König als einen aus Pippin's Nachkommen zu nehmen. Mit seiner Autorität unterstützte er Karl's Verhandlungen mit Tassilo III., um einen friedlichen Ausgleich herbeizuführen[4]. Er hätte seine Bundespflicht verletzt, wenn er seine geistige Macht zum Schaden des Verbündeten gebraucht hätte; der Bund erlaubte ihm nicht, die enterbten Neffen Karl's zu Königen zu weihen[5], weil er sie damit befähigt haben würde, ihre Ansprüche gegen den Oheim wirksamer zu erheben. So hat der Bundesvertrag ihn nicht nur in seinen politischen Handlungen beschränkt, sondern ihm auch den freien Gebrauch der kirchlichen Gewalt genommen.

VI. Der Patricius der Römer.

Das Land der Römischen Kirche hatte durch das Schutzversprechen und das Bündniss nicht aufgehört, für Pippin Ausland zu sein. Denn jene völkerrechtlichen Verträge begründeten eine Verbindung zwischen den Regierungen, stellten aber keine rechtliche Vereinigung zwischen dem Könige der Franken und dem Volke des Papstes her. Wohl hatten auch die Römer von

[1] Codex Carolinus S. 480, 7.

[2] Ebd. S. 570, 15. 508, 20. 579, 20. 584, 35. 587, 39. 588. 589, 38. 604, 26. 608, 9. 622, 11. 629, 21, vgl. 555, 26. 796 Jaffé IV, 356. Hadrian an Karl 774 v. 28 f., Dümmler, Poetae I, 91. Das Gebet des Papstes beugte, wie Liber diurnus 60 S. 54 sagt, die göttliche Allmacht.

[3] Ordo Romanus I, 24. 28, Migne 78, 949 f.

[4] Annal. Lauriss., Einhard. 781 SS. I, 160. 162. 163. Vgl. Codex Carolinus S. 545, 41.

[5] Vita Hadriani c. 9. 23.

den beiden Verträgen Vortheil; auch sie wurden vertheidigt, wenn der Papst gegen auswärtige Feinde vertheidigt wurde, und ein Theil des Gewinns, den die Kirche aus dem Bündniss zog, kam auch ihnen zu gute. Allein einen Anspruch auf Schutz und Beistand hatte nur die Kirche; der einzelne Römer — und es gab nur einzelne Römer — hatte kein Recht auf irgend ein Handeln des Franken. That ihm sein Landesherr Unrecht oder liess er ihm Unrecht thun, so war der König der Franken ebenso wenig zuständig, ihm Schutz gegen die öffentliche Gewalt zu gewähren und ihm zu seinem Recht zu verhelfen, als er bei einem Einwohner von Byzanz zuständig war.

Für sein eigenes Interesse hatte der Papst durch die Verträge hinlänglich gesorgt. Er wurde gegen äussere Feinde beschirmt und, falls seine eigenen Mittel zur Bewältigung seiner Landesbewohner zu schwach waren, so warf der Franke für ihn die Aufständischen nieder und beugte den Mächtigen dem Gesetz. Von seinem Beschützer und Verbündeten war er berechtigt, alles zu fordern, was er als Landesherr bedurfte. So war ihm eine Verbindung zwischen seinem Volke und dem fremden König nicht nur entbehrlich, sie wäre ihm auch nachtheilig gewesen, weil sie bloss auf Kosten seiner Landesherrschaft möglich war. Dessen ungeachtet hat Pippin 754 staatliche Gewalt im päpstlichen Gebiete erworben. Die dauernde Beseitigung des Exarchen, die Ueberweisung des Exarchats an Rom liess gleichsam einen leeren Raum zurück, an welchen die Politiker in Rom noch nicht gewöhnt waren und den sie sich nicht zutrauten, selbst auszufüllen. Die einzige weltliche Macht in seinem Lande wollte Stephan II. noch nicht sein, und da es einen kaiserlichen Beamten für dasselbe in Italien nicht mehr gab, so dachte er an einen Ersatzmann, ohne den er nicht glaubte regieren zu können und durch den er zugleich den Kaiser verhinderte die Statthalterschaft wieder zu besetzen.

Stephan II. hat 754 Pippin zum Patricius der Römer bestellt. Der König nahm die Würde von ihm an, weil er ihn als den schon vorhandenen rechtmässigen Herrn des Landes behandelte, der nach seiner Auffassung über sich und sein Volk verfügen konnte. Wir wissen nicht, ob die Römer vor der Abreise ihres Herrn das Verlangen geäussert hatten, Pippin solle über sie Gewalt erhalten, oder ob der Papst, nachdem Gregor III.

739 einen solchen Beschluss der Bürgerschaft eingeholt hatte, diesmal auf eigene Hand entschied, indem er bei einer Handlung, die weniger zu seinem Nutzen als zu dem seines Volkes war, einen Widerstand nicht fürchtete; es ist auch nicht überliefert, in welcher Form die Ernennung erfolgte. Pippin ist, nachdem er Patricius geworden war, von Stephan II. gesalbt worden. Er war auch ohne die Salbung Patricius, wie er ohne sie König war, allein wie der für Petrus thätige König, so verdiente auch der Träger einer Würde über das besondere Volk des Petrus den Segen durch die Hand seines Vicars. Es war die Weihe zur Erfüllung des Berufs[1].

Die Eigenart der neuen Würde deutete der neue Titel Patricius Romanorum an. Diesen Titel hatte kein kaiserlicher Beamter geführt[2], aber dennoch schloss er sich so an den Sprachgebrauch im Römischen Reiche an, dass ihn nur Römer festgestellt haben können. Patricius war die höchste Titulatur, die in Verbindung mit Land oder Leuten einen Vorsteher dieses Gebietes bezeichnete. Die Römer, für welche er eingesetzt wurde, waren die Angehörigen der kirchlichen Respublica Romanorum. So hob der Ausdruck hervor, dass die Würde lediglich jenem Gemeinwesen und nicht der Römischen Kirche gelte, denn wenn diese Kirche hätte einbezogen werden sollen, so wäre sie im Titel nicht übergangen worden und Karl hätte auch kaum seinen Römischen Patriciat als die geringste seiner

[1] Die Salbung des Patricius geschah gleichzeitig mit der des Königs; die Salbung bezog sich auf beide Gewalten, wie die Clausula de Pippino, Script. rer. Merov. I, 465 und aus gemeinsamer Quelle Chron. Moiss. und Annal. Mett., SS. I, 293. 332 und nochmals zum Jahr 773, das. I, 295. XIII, 28 berichten. Die Päpste, auch Vita Stephani II. c. 27, erwähnen nur die Salbung des Königs, weil sie in diesen Schreiben nur von dem König Leistungen verlangten. Für die Salbung des Patricius Breysig, Karl Martell S. 100. Heinemann, Der Patriciat der Deutschen Könige 1888 S. 10. Pfahler, Theologische Quartalschrift LXI, 107. Hauck a. a. O. II, 21. Gegen sie Oelsner, Pippin S. 160. Martens a. a. O. S. 81 f. Unentschieden Fustel de Coulanges, Histoire des institutions VI, 304 f. Nach Hauck a. a. O. II, 20 legte sich Pippin den Titel selber bei, nachdem er die Defensio der Kirche übernommen hatte; vgl. Waitz III, 86.

[2] Hartmann, Untersuchungen S. 137. Cohn a. a. O. S. 109. 120 f. Private, die zuweilen früher oder später den Exarchen als Patricius Romanorum bezeichnen, wie Fredegar IV, 69 und Paulus Diaconus IV, 38, haben selbst diesen Titel gebildet.

Gewalten dem Königthum der Franken und der Langobarden nachgesetzt. Der Patriciat war so durchaus weltlich, dass er möglich gewesen sein würde, auch wenn der Landesherr nicht eine Kirche gewesen wäre[1].

Die Gewalt des Patricius gehörte schon ihrem Titel nach dem Staatsrecht an. Das für sie gültige Staatsrecht war weder das Fränkische noch das Römische. Der Exarch hatte das Heer befehligt, Aemter besetzt, gerichtet, das Finanzwesen geleitet, auch Einnahmen bezogen und die Papstwahl bestätigt; er hatte im Jahre 751 in Ravenna andere Befugnisse besessen als in Rom[2]. Der Karolinger sollte nicht Rechtsnachfolger des Exarchen sein; ein Eintritt in die Rechte des Exarchen war auf keiner Seite gewollt, weder auf der des Papstes noch auf der des Königs. Die Karolingischen Patricii haben kein Recht beansprucht oder geübt, weil der Exarch es gehabt hatte; der Exarch hatte die Pflicht, seine Provinz zu vertheidigen; die Vertheidigung des päpstlichen Landes war jetzt der Gegenstand eines besonderen Vertrages; für die Karolinger war das Land der Kirche ein gleichartiges Territorium; sie führten dort keine ordentliche, keine regelmässige Verwaltung und an der Besetzung des päpstlichen Stuhles hatten sie sich nicht zu betheiligen. Der Exarchat ist für die politische Geschichte eine Voraussetzung des Patriciats gewesen[3], aber die Rechtsgeschichte des Patricius Romanorum hatte 754 neu zu beginnen.

Alle Befugnisse des Karolingers in der Respublica Romanorum sollten im Patriciat einen besonderen Rechtsgrund haben[4].

---

[1] Die defensio ecclesiae halten für einen Bestandtheil des Patriciats z. B. Marca a. a. O. I, 12, 4. Baronius, Annales 740 Nr. 8. Pagi, Critica in annales Baronii 789 Nr. 7. Le Cointe, Annales 754 Nr. 57.

[2] Vgl. Diehl a. a. O. S. 175 ff.

[3] Die Schreiben der Päpste an die Patricii entlehnen z. B. Codex Carolinus S. 493, 41 die subscriptio und S. 509, 5 die superscriptio der Vorschrift des Liber diurnus I, 3, auch der Eingang der Anzeige einer Papstwahl S. 508 ist nach Liber diurnus 59 verfasst. Diese und sonstige Anschlüsse des Codex Carolinus an den Liber diurnus bezüglich des Exarchen spiegeln Erinnerungen und Vergleiche der Römer wieder, ergeben aber keine Rechtscontinuität des Amtes des Exarchen und der Würde des Patricius. Auch die gleichen Empfangsfeierlichkeiten, welche Vita Hadriani c. 35 bemerkt, bedeuten kein gleiches Recht, vgl. auch Vita Sergii c. 3, Vitaliani c. 2, Sergii II. c. 9.

[4] Vgl. Codex Carolinus S. 622, 5. 635, 17.

Schon der Titel lehnte die Einverleibung in das Fränkische Reich ab und schloss die Geltung der Fränkischen Königsgewalt aus. Auch in das Römische Reich trat Pippin trotz der Reichsangehörigkeit der Respublica Romanorum nicht ein, wie es der Fall gewesen sein würde, wenn ihn der Kaiser zum Patricius der Römer ernannte; hier wäre er sein Statthalter geworden, der Rechte und Pflichten gegen ihn erhielt[1]. Das Reichsrecht gab für das neue Recht keine Vorschrift ab; das Imperium wurde durch den Patriciat nicht anders als durch die sonstigen Abkommen des Jahres 754 betroffen; auch als Patricius hinderte Pippin eine gewisse Anwendung der Reichsgewalt, wenn der Kaiser es wieder unternommen hätte, im päpstlichen Lande zu regieren.

Grundlegend für die Gewalt des Patricius ist die Willenserklärung Stephan's II. v. J. 754 gewesen. Sie gab[2] ihm das Recht zu Eigen. In eigenem Namen übte er seine Herrschaft aus, kraft eines unentziehbaren Rechts, für dessen Gebrauch er den Römern und dem Papst nicht verantwortlich war. Das Land der Kirche war demnach auch sein Land[3] und die Landes-

---

[1] Dass er ein kaiserlicher Patricius geworden sei, weil ihn der Papst im Auftrag oder doch im Namen des Kaisers ernannt habe, nehmen neuerdings wieder an Bayet, Revue historique XX, 96 f. Gasquet, L'empire byzantin 1888 S. 237. Diehl a. a. O. S. 222. 225. Freeman, English Historical Review IV, 702 ff. Hartmann, Göttingische gelehrte Anzeigen 1890 S. 614. Fustel de Coulanges a. a. O. VI, 305 f. Gegen diese Annahme z. B. Brunengo a. a. O. V, 9 S. 538 ff. Malfatti, Imperatori e papi I, 349 f. Waitz III, 85. Langen, Historische Zeitschrift 50, 424.

[2] Nach Muratori, Annali d'Italia 789 bestand der Patriciat in dem Recht, welches die Karolinger bei ihren Restitutionen sich vorbehielten. In diesem Falle wäre Rom und sein Ducat ausserhalb des Patriciats geblieben, während doch die Römer 757 ihrem Patricius schrieben. Uebrigens erfolgten die Restitutionen in dem Masse ohne Schmälerung, dass auch die in dem restituirten Territorium, insbesondere im Exarchat, gelegenen ehemaligen kaiserlichen Güter freies Alleineigenthum der Römischen Kirche wurden, vgl. Codex Carolinus S. 614, 15. Leo's III. Briefe an Karl vom J. 808, 801–814, Jaffé IV, 312. 331. Nach Sybel, Kleine hist. Schriften III, 107 übertrug der Karolinger dem Papste den Patriciat in Ravenna und der Pentapolis; so deutet er die Stelle oben S. 326 Anm. 2.

[3] Schriftsteller, welche das nur für Rom aussagen, bezeugen es mittelbar für das ganze Land. Vgl. z. B. Paulus Diaconus, Script. rer. Langob. 1878 S. 19 Anm. 5 und Gesta episc. Mett. SS. II, 265. Pauli et Petri Carm. XXII, 17, Dümmler, Poetae I, 58. Annal. Lauresh. 801 SS. I, 38. Als

angehörigen unter seiner Gewalt[1]. Ihre Pflicht gegen ihn war so alt wie der Patriciat. Die Einwohner Roms versicherten Pippin schon 757 ihrer Treue[2]; in einzelnen Landestheilen liess der Papst die Bevölkerung dem Patricius vereidigen, während in der Hauptstadt eine solche Verbürgung der Pflicht und der Pflichterfüllung sich verzögerte[3]. Aber auch die Vereidigung nur eines

---

ein Herr des Landes durfte der Patricius das päpstliche Territorium jederzeit betreten, dort konnte er auch seinen Pflichten am besten genügen. Karl hat die Hauptstadt in den JJ. 774, 781, 787 u. 800 besucht. Bei seinem ersten Besuche kam er, ohne den Papst auch nur zu benachrichtigen, aber vor St. Peter bat er ihn um Erlaubniss, Rom zu betreten, um in verschiedenen Kirchen seine Andacht zu verrichten, Vita Hadriani c. 35. 39. Hieraus folgern z. B. Orsi a. a. O. c. 9 a. E., Brunengo, I primi papi-rè (1864) S. 220 und La civiltà cattolica VI, 2 S. 35, auch Grashof, Archiv für katholisches Kirchenrecht 42, 215, der Patricius habe in Rom kein Recht oder geringeres Recht als der Papst gehabt. Die Frage ging wohl den Kirchenbesuch und den Herrn der Kirchen an. Auch ohnedem halte ich den Schluss nicht für richtig, weil Karl kraft eigenen Rechts sich auf dem Gebiete der Kirche aufhielt und eine Ausnahme für Rom sich nicht begründen lässt.

[1] Karl, der Patricius, heisst auf einem Römischen Bildwerk dominus, Gregorovius, Rom II, 459. Alcuin ep. 114 nennt 799 die Römer sein ovile proprium, Jaffé VI, 465. Codex Carolinus S. 591.

[2] Codex Carolinus S. 509, 36. Karl nennt die Einwohner der päpstlichen Stadt Comacchio seine fideles 781, Codex dipl. Langob. 62 S. 117.

[3] Schon unter Pippin die Spoletiner das. S. 515, 19. Die Capuaner 788 das. S. 617, 21. Bei den ehemals zum Exarchat gehörigen Städten Imola und Bologna blieb es 775 bei dem Versuch des Papstes, aber die Absicht ist für unseren Gesichtspunkt ebenso wichtig wie die Ausführung, das. S. 579, 35. Eine Verallgemeinerung dieser Vorgänge mag nicht berechtigt sein, wie Weiland a. a. O. XXII, 192 gegen Waitz III, 182 und Hauck II, 28 f. 90 bemerkt, aber für den Rechtsstandpunkt scheint mir das nicht entscheidend; ebenso wenig, ob der Papst oder der Patricius den Eid abnehmen liess. Letzteres sollte 796 in Rom geschehen, Annal. Einhard. 796 SS. I, 183 und danach Poeta Saxo III, 279 ff., Jaffé IV, 503. Die Erklärung des Papstes ist m. E. irrig auf eine Vereidigung für den Papst bezogen worden, so z. B. Brunengo, La civiltà cattolica V, 10 S. 436, vgl. Fustel de Coulanges a. a. O. VI, 309. Die Vereidigungen sind nicht die des Fränkischen Staatsrechts; der Vereidigte betheuert lediglich, eben dasjenige zu leisten, worauf der Patricius als solcher ein Recht hatte. Die Bundespflicht, auf welche Niehues, Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter I², 498. 528. 530 den Eid bezieht, betraf den Papst, sein Volk hingegen nur mittelbar. Sollte aber das Bündniss auch den Römern Pflichten auferlegt haben, so bliebe die gleichzeitige Vereidigung auch für den Papst zu erklären.

Theiles zeigt die pflichtmässige Rechtslage Aller. Wer das Herrscherrecht des Patricius antastete, sich etwa in landesverrätherische Verbindungen mit den Griechen einliess, war seiner Gewalt verfallen[1]. Und doch sollten die Römer, das sagte ihnen der Titel Patricius, nicht seine Unterthanen sein.

Der Inhalt der patricialen Gewalt ist nach dem Brauche der Zeit nicht im voraus genau geregelt worden. An den Stellen, wo die Grenze zwischen ihr und der Gewalt des Papstes unsicher oder streitig war, blieb es von den augenblicklichen Umständen abhängig, wie die zweifelhafte Angelegenheit behandelt werden würde. Aber eine derartige Ungewissheit machte den Begriff des Patriciats nicht zweifelhaft: über ihn sind Geber und Empfänger nicht verschiedener Meinung gewesen, nur in der Ausführung konnten ihre Ansichten auseinandergehen. Ein jeder wusste, dass der Patriciat nicht eine allgemeine Herrschaft sei, die den Inhaber ermächtige, den Römern Gesetze zu geben und in Concurrenz mit dem Papste sie zu regieren, zu richten und für diese Thätigkeiten Aemter einzuführen und Beamte zu ernennen. Der Papst hatte sich nicht einen Theilhaber seiner Herrschaft bestellt, mit dem er die Gewalt zu gleichem Rechte besass[2]; auch nicht bestimmte Sachen hat er dem Patricius abgetreten, so dass seine eigene Landesherrschaft keine volle geblieben wäre. Vielmehr sollte das päpstliche Regiment das ordentliche und primäre, das patriciale das ausserordentliche und secundäre sein.

---

[1] Codex Carolinus S. 529, 34. 530. 535. 627. 653. Ein anderer Rechtsgrund liegt das. S. 595 f. vor.

[2] Marca a. a. O. I, 12, 5. III, 11, 6. 11 f. nimmt eine derartige Gemeinschaftlichkeit an, die bis auf Karl den Kahlen bestanden habe. Auch Bethmann-Hollweg, Civilprocess V, 243 spricht sich mit theilweise denselben Gründen dafür aus. Siehe dagegen z. B. Brunengo a. a. O. VI, 1 S. 178 ff. Dass der Papst gelegentlich (z. B. Codex Carolinus S. 627) seine Beamten auch Getreue Karl's nennt, ist nicht staatsrechtlich gemeint. Solche Wendungen, älter als der Patriciat, das. S. 477, 8. 479, 6, besagen nur, dass der Getreue im Interesse des Genannten thätig ist. In demselben Sinne bezeichnet der Papst Beamte und Unterthanen des Königs als seine Getreuen, z. B. das. 564. 574, 24. 586, 22. 592, 27. 624, 20, vgl. 606, 35. 627, 10. 808 Jaffé IV, 313. Capitularia I, 225, 4. Die Päpste würden einem Theilherrscher nicht nur von ihrem Lande, ihrem Volke geschrieben, die Römer nicht den Papst in einem Schreiben an einen gleichberechtigten Mitregenten als ihren einzigen Regenten dargestellt haben, oben S. 326 Anm. 3.

Die patriciale Gewalt war bestimmt, eine Ergänzung der päpstlichen Landesgewalt zu sein. Sie trat zunächst in dem Fall in Wirkung, dass der Papst einen Römer nicht richten konnte oder sich nicht getraute, ein Urtheil gegen ihn zur Vollziehung zu bringen. Wenn er persönlich oder in seiner Landesherrschaft gefährdet oder verletzt war, so hatte ihm der König schon auf Grund des Schutzvertrages Beistand zu leisten, hier bedurfte er des Patricius nicht; gegen andere Widersetzlichkeit aber durfte er das Einschreiten des Patricius verlangen.

Auch ohne eine Aufforderung des Papstes war der Patricius befugt, für die Römer zu handeln. Es sollte freilich nicht in ihrer Wahl stehen, ob sie den Papst oder den Patricius in Anspruch nehmen wollten; ihr Gesuch setzte voraus, dass sie die Landesbehörden vergeblich angegangen hatten oder von ihnen aus Nachlässigkeit oder aus Parteilichkeit hilflos gelassen waren. Nur wo ihnen die päpstliche Regierung ihr Recht versagte, stand ihnen die zweite Herrschaft des Patricius zu Gebote. Das war der Standpunkt, den Hadrian principiell gegen Karl vertreten und Karl nicht principiell bestritten hat[1]. Indem so der Papst die Entscheidung für sich allein forderte, so lange er und seine Beamten bereit und fähig waren, ihrer Pflicht zu genügen, verlangte er, da über die Formen, in denen diese Sachen zu behandeln waren, keine Vorschriften bestanden, bald mehr, als der Patricius ihm einräumte. Er begehrte, keiner seiner Römer dürfe sich ohne seine schriftliche Erlaubniss an den anderen Herrscher wenden[2]. Der Patricius hätte, wenn er das zugestand, keine unmittelbare Gewalt mehr besessen; er nahm auch nach wie vor Beschwerden der Gekränkten ohne einen Brief des Papstes an und schritt sogar von Amts wegen auf Anzeige Unbetheiligter ein[3]. Ob er die Angelegenheit persönlich oder

[1] Hadrian stellte den Grundsatz auf, dass sich Niemand seiner Herrschaft willkürlich entziehen dürfe, Cod. Carol. S. 573. In einem Falle ging er weiter: Auszuliefernde sollten von den sie geleitenden Beamten Karl's selber gerichtet werden, das. S. 606 f. 635, 3.

[2] Ebd. S. 635, 29.

[3] Ebd. S. 624, 22. Eine Theilnahme an der Besetzung des Erzbisthums Ravenna hat Karl wohl auf ungenaue Kenntniss oder irrige Auslegung eines früheren Vorgangs gegründet; der Papst wies ebd. S. 621 f. seinen Anspruch als unberechtigt zurück. Weshalb urkundete Leo III. im J. 798 über ein Angelsächsisches Kloster per licenciam Karl's? Die Urkunde bei Birch, Cartularium Saxonicum I, 284 S. 393.

durch Bevollmächtigte besorgte oder ob er eine Vermittlung bei der Landesherrschaft vorzog, entschied er nach seinem Ermessen.

Auch Päpste erlagen der Versuchung der Herrscher, ihre Macht zu eigenem Vortheil auszubeuten. Sie bereicherten sich widerrechtlich mit fremdem Gut. Sie waren nicht strafbar, aber besassen auch nicht das Recht, Unrecht zu thun. Der Patricius hatte die Berechtigung und die Verpflichtung, das Recht wider das Unrecht zu schützen, wer auch der Missethäter sein mochte[1]. So war das Volk des Papstes nicht auf Rache und Empörung angewiesen, weil der Patricius in der Noth sein Helfer war.

Karl hat einst Hadrian geschrieben, er möge nicht dulden, dass Römer Sklaven an die Heiden verhandelten; Hadrian erwiderte, mit seinem Wissen und Willen sei das nie geschehen; was er zur Abstellung hätte thun können, habe er gethan[2]. Karl, der in seinem Reiche solchen Menschenhandel verbot, wandte sich für das päpstliche Gebiet, dem er keine Gesetze hätte geben können, mit Erfolg an den Landesherrn. Aber durfte er ihm befehlen und im Falle des Ungehorsams Rechtszwang üben? Eine Bejahung der Frage ist schwerlich zu begründen. Karl forderte von demselben Papste die Vertreibung der Venetianischen Kaufleute aus Ravenna und der Pentapolis, indem er ihm gebot, entweder so zu befehlen oder seinen unmittelbar wirksamen Befehl auszuführen[3]. Erfüllte der Papst das Begehren aus Politik oder aus Pflicht? Venedig war Byzanz unterthänig, mit dem Karl damals in Feindschaft lebte. Deshalb würde, wenn die Massregel die Sicherung des päpstlichen Landes bezweckte, Karl als Vertheidiger desselben zu jener Forderung berechtigt gewesen sein, und auch als Verbündeter hätte er ein solches Verlangen stellen können, weil sein eigenes Gebiet nicht gesichert werden konnte, wenn im Nachbarlande des Verbündeten Feinde thätig waren, oder weil jene Ausweisung als Mittel zur Bekämpfung der kaiserlichen Regierung diente[4].

---

[1] Vgl. Codex Carolinus S. 620, 27.

[2] Codex Carolinus S. 585, vgl. Vita Zachariae c. 22 und die späteren Gesetze, Capitularia I, 51, 19. 190, 7.

[3] Codex Carolinus S. 622, 25. Der „Befehl“ kann Briefstil sein, so „befiehlt“ auch der Papst dem Karolingischen Grafen von Lucca ohne jedes Recht, das. S. 585, 16. Brunengo a. a. O. VI, 2 S. 26 ff.

[4] Vgl. Fanta, Oesterr. Mittheil., Ergänzungsband I, 72. Lentz, Das Verhältniss Venedigs zu Byzanz 1891 S. 23 f. 45.

Ist der Patricius durch seine Gewalt ein Oberherr des Landesherrn geworden oder behauptete der Papst auch als weltlicher Fürst jene gewaltfreie, gleichberechtigte Stellung, die Stephan II. bei den Verhandlungen mit Pippin 754 eingenommen hatte? War er auf der einen Seite ein ebenbürtiger Verbündeter, dessen Gesandte den Schutz des Völkerrechts besassen, und war er auf der anderen Seite einer höheren Gewalt unterworfen? Wurde diese Frage in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts gestellt, so mochte der Römer geneigter sein, sie zu verneinen und der Franke, sie zu bejahen; indess mit einem schlichten Ja oder Nein liess sich die Antwort nicht wohl geben. Der Patriciat war eine Herrschaft besonderer Art, wie die Respublica Romanorum. Der Papst war nicht einer der Römer, deren Patricius der Karolinger wurde. Der Patriciat sollte die Herrschaft des Papstes nicht mindern, sondern bessern. Seinen Functionen nach stand er im Dienste des Landes[1]. Er war nicht eine freie Gewalt, deren Gebrauch oder Nichtgebrauch in der Willkür des Patricius lag, sondern er gab Rechte, die für den Träger zugleich Pflichten waren. So war es auch den Karolingern verständlich, dass sie für ihre Arbeit keinen gleichwerthigen Lohn empfingen, während sie sonst eine Herrschaft ohne Einnahmen und unmittelbaren Nutzen für den Herrscher nicht kannten.

Pippin hat von seinem Patriciat während der anderthalb Jahrzehnte, die er ihn inne hatte, einen spärlichen Gebrauch gemacht. Aber auch er zweifelte nicht, dass er als Patricius unmittelbare Gewalt über die Römer habe: sie waren ihm zu Treue verpflichtet[2]. Pippin's Würde haben seine beiden Söhne geerbt. Ihnen hatte der Papst 754 die Anwartschaft ertheilt, so dass sie, ohne dass eine Bestätigung oder Erneuerung der Verleihung erforderlich war oder erfolgte, nach dem Tode ihres Vaters Patricii geworden sind. Vor diesem Tage waren sie so wenig Patricii, als sie Könige waren, aber seitdem sind sie es auf Grund

[1] Vom Patriciat ohne Zweifel unabhängige Handlungen liegen vor Codex Carolinus S. 572, 22. 30, wo Karl einschritt, weil ein päpstlicher Bote seinen Notar zur Anfertigung falscher Urkunden anstiften wollte und ein päpstlicher Gesandter ihn beleidigte.

[2] Oben S. 345. Das zu Grunde liegende Recht dürfte hier wie bei den späteren Vereidigungen für Karl der Patriciat sein. Die Beurlaubung Römischer Geistlicher auf Pippin's Bitte hängt mit keinem Rechte Pippin's zusammen, Codex Carolinus S. 549, 14–25.

der Handlung von 754 gewesen[1]. Karl, der letzte Träger der Würde, fand die Gewalt noch unentwickelt vor, denn eine genauere Abgrenzung bedurfte der Zeit, um sich zu bilden oder zu befestigen. Erst nach der Eroberung des Langobardenreichs hat er aus thatsächlichen Gründen als Patricius mehr gethan, als sein Vater und er selbst bisher gethan hatte. Während der mehr als 20jährigen Regierung Hadrian's war die Ordnung, da der Papst auf möglichster Wahrung seiner Landesgewalt bestanden hatte, noch nicht zu der von Karl gewünschten Klärung gelangt. Mit dem nächsten Papste, der die Ansprüche aufgab, in denen sein Vorgänger aufgewachsen war, traf er 796 eine Vereinbarung[2], da er einseitig ein Recht, dessen Inhalt der Wille

[1] Für den Fall der Erledigung hat sie der Papst zu Nachfolgern bestellt und gesalbt, die Belege oben S. 342. Der Papst nennt sie seit 755 reges et patricios Romanorum und bei ihrem Regierungsantritt sind sie sogleich nostri Romanorum patricii, Codex Carolinus S. 488, 35. 559, 2.

[2] Leo III. sandte an Karl Schlüssel des Grabes Petri und die Fahne der Stadt Rom, Annal. Lauriss. 796, Einhard. 796 SS. I, 182. 183. Poeta Saxo III, 275 f., Jaffé IV, 583. Die Bestimmung der symbolischen Bedeutung der zweiten Gabe ist schwierig, weil ältere Fälle der Art unbekannt sind und von späteren keiner vergleichbar ist; eine Sendung des Patriarchen von Jerusalem, dessen staatsrechtliches Verhältniss zu Karl wie zu Jerusalem doch ein wesentlich anderes als das Leo's III. war, bestand aus geweihten Schlüsseln, einem Kreuz und Schlüsseln als Unterwerfungssymbol. Der Patriarch verfolgte auch andere Zwecke, vgl. Annal. Lauriss., Einhard. 800 SS. I, 188. 189. Chron. Moiss. 801, cod. Anian. SS. I, 305. Annal. Altah. maj. 800 S. 4 Oefele. Annal. Nordhumbr. 800 SS. XIII, 156. Bei der Handlung des Papstes unterscheide ich die Grabesschlüssel, die ich nicht auf die Kirche und ihren Schutz beziehe, und das Banner der Hauptstadt, welche hier das Territorium des Papstes vertrat. Die Stadtfahne betraf wohl die weltliche Herrschaft des Patricius. Da diese einer Erneuerung unter einem neuen Papste nicht bedurfte, so halte ich weder eine örtliche noch eine sachliche Ausdehnung der patricialen Gewalt für gewollt. Später liess derselbe Papst ein Bildniss herstellen, auf welchem Petrus dem Patricius Karl eine Fahne mit sechs rothen Rosen in blauem Felde überreicht, Müntz, Revue archéologique 47, 8. Gregorovius, Rom II, 458 f., vgl. Labanca, Carlomagno nell' arte cristiana 1891 S. 111. 127. 139 f. 142–158. Hier ist Karl's Fahne wohl nur ein Seitenstück zum Bilde Constantin's und ohne rechtliche Bedeutung. Eine Uebertragung der Herrschaft erblicken in dem Hergang von 796 z. B. Le Cointe a. a. O. 796 Nr. 25 f. Muratori a. a. O. 789. Simson, Karl II, 113. 234. 368 f. Auf Schutzherrlichkeit deuten ihn z. B. Papencordt, Rom 1857 S. 102. Gregorovius II, 451 f.; auf Schutzpflicht Brunengo a. a. O. V, 9 S. 314.

des Verleihers bestimmt hatte, nicht ändern durfte. Es wird damals verabredet sein, dass die päpstlichen Urkunden und Münzen, diese wichtigen Zeichen der Herren im Lande, auch den Namen des Patricius tragen sollten[1]. Das Wesen des Patriciats blieb unverändert[2].

Der Schluss folgt im nächsten Heft.

V, 10 S. 437. Nach Baronius a. a. O. 796 Nr. 16 ehrte der Papst den Vertheidiger seiner Kirche mit der Fahne, vgl. Pagi a. a. O. 740 Nr. 10. Den Schlüsseln des Apostelgrabes schreibe ich [mit Baronius a. a. O., Du Cange II, 361 v. claves Petri Orsi, Istoria eccles. l. 54 § 168 (ed. 1773 IV, 474, anders als Orsi (oben S. 326) c. 2 S. 37 ff. ed. 1854), Döllinger, Kirchen-G. I², 409, Hergenröther, Kirchen-G. ¹I, 502. III, 191, Fustel de Coulanges a. a. O. VI, 308, Grisar in Wetzer und Welte's Kirchenlexicon VII², 1771] dieselbe Bedeutung zu wie den vorher S. 317 erwähnten Schlüsseln, welche Codex Carolinus S. 478, 31 und Fredegar, cont. c. 22 „claves confessionis, sepulchri“ nennen, aber Vita Gregorii III. c. 14 durch den Ausdruck „claves ex confessione“ verdeutlicht, vgl. Langen, Geschichte der Römischen Kirche II, 624. 626. Denn die auch noch später (s. Gregor VII., Reg. VII, 6) im alten Sinne gebrauchten Schlüssel können nicht wohl ein Zeichen neuer Unterwerfung oder bestehender Botmässigkeit sein. Wie sollte auch Karl das Heiligthum und die Kirche untergeben werden? Aller Schwierigkeit entgeht Pinton, Le donazioni ai papi 1890 S. 136, in dem er die Schlüssel für die Schlüssel der ehemals restituirten Städte ausgibt, die in der Gruft bewahrt wurden. — Von der Inschrift bei Rossi, Inscriptiones urbis Romae II, 1 S. 146, vgl. Mélanges d'archéol. et d'hist. VIII, 500, sehe ich trotz Gregorovius a. a. O. II, 386 ab.

[1] Karl bezeichnet in seinem Schreiben an Leo III. 796 als Zweck der Verhandlungen patriciatus nostri firmitatem, Jaffé IV, 356. Der Papst hatte ihn schon vordem ersucht, die Römer sich vereidigen zu lassen. Münzen mit dem Namen des Patricius begann Leo III. zu prägen, Promis a. a. O. S. 103. Engel et Serrure a. a. O. I, 213. 284. Seine älteste Urkunde, die nach Karl's Patriciat seit 774 datirt, ist von 798, Jaffé, Regesta pontificum² S. 307. Die Ereignisse unter Leo III. haben in alter wie in neuer Zeit die Annahme veranlasst, der Patriciat sei bis 796 eine Titulatur und erst seitdem eine Herrschaft gewesen, z. B. Le Cointe a. a. O. 796 Nr. 26. Hegel, Städteverfassung von Italien I, 209 f. 216. 217. Weiland a. a. O. XXII, 190 f. Mit dieser Annahme vermag ich weder die früheren Ausübungen der patricialen Gewalt noch die Erklärung Hadrian's Codex Carolinus S. 635, 17 in Einklang zu bringen.

[2] Erchempert, Historia Langob. c. 4, Script. rer. Langob. 1878 S. 236 erzählt ein derartiges Abkommen Karl's mit dem Herzog von Benevent 788. Auch hier ist die herzogliche Gewalt durch die ausdrückliche Bestimmung über Urkunden und Münzen nicht verändert worden.

Kleine Mittheilungen.

Die Wiedereinsetzung des Königs Eardulf von Northumbrien durch Karl den Grossen und Papst Leo III. Die interessante kleine Sammlung von Briefen des Papstes Leo III. an Karl den Grossen, die zuletzt von Jaffé im vierten Bande seiner Bibliotheca rerum Germanicarum herausgegeben ist, hat man schon sehr häufig für die Geschichte jener Zeit ausgebeutet. Was sich ihnen an Thatsachen entnehmen lässt, ist ziemlich vollständig daraus geschöpft. Indessen scheint es mir, dass sich für die diplomatischen Beziehungen dieser beiden weltgeschichtlichen Persönlichkeiten, insbesondere für die päpstliche Politik, noch einige Züge aus ihnen gewinnen lassen, die vielleicht nicht ganz neu, aber in keiner bisherigen Darstellung in wünschenswerther Weise hervorgehoben sind.

Nur muss man sich entschliessen, hier und da den sicheren Boden der Thatsachen einmal zu verlassen und in die Absichten des Verfassers der Briefe einzudringen, zwischen den Zeilen zu lesen und selbst Vermuthungen zu wagen, wenn sie nur einige Wahrscheinlichkeit für sich haben. Es sind eben keine vertraulichen Briefe, sondern diplomatische Actenstücke, deren einzelne Aeusserungen nicht ohne Weiteres für baare Münze zu nehmen sind, sondern nach der Absicht, aus der ein jedes Schreiben hervorgegangen ist, auf ihren wahren Werth bestimmt werden müssen. Derartige Erwägungen führen vielfach nur zu unsicheren Ergebnissen, und in einem Werke wie Simson's Jahrbüchern des Fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen mögen sie desshalb mit Recht weniger Berücksichtigung finden; aber würden nur diese oder jene politischen Bestrebungen und verborgenen Absichten bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich gemacht, so wäre auch das schon Gewinn.

Vielleicht das bedeutsamste der in diesen Briefen berührten Ereignisse ist die Zurückführung des vertriebenen Königs Eardulf von Northumbrien in sein Königreich durch ein gemeinsames Vorgehen des Kaisers und des Papstes. Diese Einmischung, insbesondere was

die Betheiligung des Papstes betrifft, hat früher je nach dem Standpunkt der Geschichtsschreiber eine sehr verschiedene Beurtheilung erfahren. Baronius verkündete in vollen Tönen die Macht des Papstthums, die darin schon in dieser frühen Zeit zum Ausdruck komme; Conring wies das scharf zurück, und Englische Kirchenhistoriker hätten am liebsten den ganzen Vorgang bestritten, da er von Angelsächsischen Chronisten nicht erwähnt sei. Neuerdings hat man sich meist mit der Feststellung der Thatsache begnügt. Aber die Frage, wie denn dies Zusammenwirken von Kaiser und Papst aufzufassen, und welcher Antheil daran jedem von beiden in Wirklichkeit zuzuschreiben sei, ist nicht unberechtigt.

Die Vertreibung Eardulf's aus Northumbrien wird fast allgemein in das Jahr 806 gesetzt [1]. Wäre man lediglich auf die Angelsächsische Chronistik angewiesen, so würde man kaum Bedenken dagegen haben, denn in den alten, verlorenen Northumbrischen Annalen, die noch in den Zusätzen zu den jüngeren Handschriften der sogen. Angelsächsischen Chronik, in den Annalen von Lindisfarne und den Werken Simeons von Durham zum Theil erhalten sind, scheint das Ereigniss zu diesem Jahre gesetzt oder, was dasselbe bedeutet, die Regierungszeit des Königs auf 10 Jahre angegeben zu sein [2]. Aber es fragt sich, ob die durch häufigen Herrscherwechsel und andere Unruhen gerade in dieser Zeit stark beeinträchtigte Northumbrische Ueberlieferung einen unbedingt sicheren Stützpunkt gewährt. So manche Irrthümer in ihnen mahnen jedenfalls zur Vorsicht [3].

---

[1] Von Neueren vgl. Heinsch, Die Reiche der Angelsachsen zur Zeit Karl's des Grossen. Breslau 1875 S. 78. Simson, Jahrbb. des Fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. II. Leipz. 1883 S. 398.

[2] The anglosaxon Chronicle Codd. D, E, F ed. Thorpe. London 1861 zu 806: Eardwulf Norđanhymbra cining wæs of his rice adrifen; Ann. Lindisfarn. Mon. Germ. SS. XIX, 506 fälschlich zu 797: Eardulf regnavit 10; Symeonis Historia Dunelmensis eccl. ed. Arnold. London 1885, I, 52: Sed eo decimo regni sui anno de provincia fugato, Aelfwold per biennium illud tenuit (vgl. II, 376. 391). Der Regierungsantritt des Königs war zweifellos am 14. Mai 796.

[3] Was die Ann. Lindisfarn. und Symeons Hist. Dunelm. eccl. für die folgenden Jahre berichten, — die Northumbrischen Zusätze der Angelsächsischen Chronik brechen ebenso wie die ähnlichen Angaben in Symeons Historia regum plötzlich ab — ist zum mindesten ungenau. Die Ann. Lindisfarn. geben den Regierungsantritt des Nachfolgers Aelfwold erst zum Jahre 808; und auch wenn man das lediglich als ein Versehen betrachten will, das mit der zu späten Ansetzung der Regierung Eardulf's zusammenhängt, so bleibt es doch ungenau, dass nach einer zweijährigen Herrschaft Aelfwold's, also 808, schon Eanred, der Sohn Eardulf's, gefolgt sei, da aus

Abweichend von der gewöhnlichen Annahme haben die Herausgeber der Englischen Councils die Vertreibung Eardulf's in die zweite Hälfte des Jahres 807 oder in den Anfang 808 setzen wollen, aber sie haben das mit ganz unzulänglichen Gründen gestützt[1].

Was indessen für ihre Ansicht spricht, ist der so auffallend lange Zeitraum, der seit dem Jahre 806 verstrichen sein soll, ehe Leo III. und Karl dem Ereigniss Beachtung schenkten. Der päpstliche Legat, der in diese Northumbrischen Wirren eingreifen sollte, kann längere Zeit vor dem März schwerlich das Frankenreich durchreist haben[2]; der Papst wäre also mehr als ein Jahr in völliger Unkenntniss dieser Ereignisse geblieben, obwohl er sie direct von England erfuhr, oder er müsste sehr lange mit der Entsendung des Legaten gezögert haben. Noch später wäre die Nachricht zu Karl gedrungen oder auch er müsste auffallend gezaudert haben, ehe er sich entschloss, den vertriebenen König durch Boten zu sich rufen zu lassen; und dass er etwa im April 808 die Vertreibung Eardulf's dem Papste als eine Neuigkeit mittheilte[3], würde kaum glaublich sein bei einem Ereigniss, das sich vor mindestens 16 Monaten zugetragen hätte[4].

Es ist also immerhin fraglich, ob eine doch nicht unbedingt verlässliche Annalenangabe diese Unwahrscheinlichkeiten aufwiegt.

---

unseren Briefen und den sogen. Ann. Einh. geschlossen werden muss, dass erst 809 Eardulf zurückgeführt wurde, wovon die Northumbrische Ueberlieferung nichts weiss, dass also frühestens in diesem Jahre sein Sohn auf ihn gefolgt sein kann (Ann. Lindisfarn. 506; Sym. Hist. Dunelm. eccl. 52). Auch die Angabe der Ann. Lindisfarn., Eardulf sei Karl's Schwiegersohn gewesen, ist ja falsch (Simson II, 353 Anm. 3).

[1] Haddan and Stubbs, Councils. III Oxford 1871 S. 561a. Es ist auf den ersten Blick ersichtlich, dass Heinrich von Huntington (ed. Arnold, London 1871) in dem Königsverzeichniss nicht auf selbständiger Quelle fusst, sondern nur seine eigene Arbeit auszieht (vgl. auch Theopold, Krit. Unters. über d. Quellen z. Angelsächs. Gesch. des 8. Jhs. Göttinger Diss. Lemgo 1872 S. 24). Wenn dort also die Regierungszeit Eardulf's auf 12 Jahre angegeben wird, so erklärt sich das einfach daraus, dass im obigen Text der Regierungsanfang durch Versehen unter das Jahr 794 gekommen ist. Also ist mit dieser abgeleiteten Quelle ebenso wenig anzufangen, wie mit anderen späten Ableitungen.

[2] Denn Ende März 808 hatte Leo trotz kürzlicher Nachrichten von Karl noch nichts von dieser Durchreise gehört, sondern erfuhr es erst aus einem Briefe desselben, den er einige Zeit später erhielt (Brief 1 u. 2 bei Jaffé).

[3] Vgl. den Ausdruck „insinuare" in Brief 2.

[4] Dabei ist auf den Ausdruck „decimo anno" in Sym. Hist. Dun. eccl. noch kein Gewicht gelegt, nach welchem genau genommen die Vertreibung des Königs schon vor dem 14. Mai 806 erfolgt sein müsste.

Der Sturz des Northumbrischen Königs war diesmal offenbar durch die Geistlichkeit des Landes herbeigeführt worden. An ihrer Spitze stand der Erzbischof von York Eanbald II. Auf welcher Seite die Hauptschuld an dem Zerwürfniss lag, lässt sich nicht entscheiden. Conflicte zwischen dieser Macht im Staate und dem Königthum ergaben sich mit Nothwendigkeit. Schon die Vorgänger Eanbald's hatten über Bedrückungen zu klagen gehabt, und er selbst war weit anspruchsvoller aufgetreten, als jene. Wir wissen, dass er Feinde des Königs in seinen Schutz nahm und auf ihre Besitzungen seine Hand legte. So hatte er seine kriegerische und wirthschaftliche Macht weit über das gewöhnliche Mass ausgedehnt und war nun stark genug, dem Könige die Spitze zu bieten [1]. Man möchte vermuthen, dass Aelfwold, der nun den Thron bestieg, sein Geschöpf war, denn nur der Erzbischof, nicht der neue König, wird in unseren Briefen als das Haupt der Gegner Eardulf's genannt. Die entscheidende Rolle, welche die hohe Geistlichkeit bei dieser Revolution spielte, muss man im Auge behalten, um die Einmischung des Papstes und des Kaisers richtig zu beurtheilen.

Sie erklärt zunächst das Interesse, das Leo III. sogleich an den Dingen nahm. Nachdem er von England die Kunde erhalten hatte, sandte er einen Legaten dorthin, dessen Reise durch das Frankenreich von Karl in gewohnter Weise begünstigt wurde. Dass dies schon der Legat Aldulf war, wie allgemein angenommen wird, ist keineswegs erwiesen. Es scheint, dass Karl über den Zweck seiner Sendung nicht unterrichtet worden ist, ihn also wohl kaum persönlich empfangen hat [2]. — Mittlerweile hatte er selbst von den Northumbrischen Unruhen gehört und war sogleich für den geflüchteten König

[1] So wird uns der Conflict erklärlich, auch ohne dass wir den unmittelbaren Anlass kennen. Vgl. die Briefe Alchvin's, Jaffé Bibl. 173, 174 (demnächst Mon. Germ. Ep. IV, 232, 233).

[2] Vgl. Simson II, 382 und andere; Conring, Leonis III. epp. 2. ed. Helmst. 1655 S. 67 sagt wenigstens vorsichtig: „missus videtur fuisse Adolphus ille – – –". Daraus, dass beide „more solito" von Karl begünstigt wurden, lässt sich die Identität allein noch nicht erschliessen. Die folgende Erwägung spricht vielmehr eher dagegen: Karl hat den Legaten Aldulf jedenfalls persönlich empfangen („susceptus" in Brief 3, während das Gleiche von dem missus in Brief 2 nicht gesagt ist). Er hat ihm dabei das Versprechen abgenommen, auf der Rückkehr von England wieder bei ihm vorzusprechen. Wäre dies der missus in Brief 2 gewesen, so würde Karl dem Papste die Vertreibung Eardulf's wohl kaum noch als eine Neuigkeit mitgetheilt haben und hätte sich durch ihn nicht erst über den Zweck der Sendung jenes missus belehren zu lassen brauchen.

eingetreten, der ihm stets treu ergeben gewesen war[1]. Durch Boten liess er ihn sicher an seinen Hof nach Nymwegen geleiten[2]. Etwa im April 808 traf er dort ein und legte nun dem Kaiser seine Sache ans Herz.

Aber auch Erzbischof Eanbald wandte sich brieflich an Karl, und noch ein anderer Machthaber, der König Coenulf von Mercia, suchte sich, wie es scheint, die Northumbrischen Wirren zunutze zu machen. Alle diese Verhältnisse sind sehr dunkel; aus kurzen Andeutungen muss man errathen. Es scheint, dass sich eine Partei politischer Flüchtlinge mit dem „Herzog“ Wado, der sich einst gegen Eardulf empört hatte, an der Spitze am Hofe des Königs von Mercia aufhielt, die nun mit ihm gemeinsam der Northumbrischen Geistlichkeit den Gewinn aus dem Sturze des früheren Herrschers streitig machen wollte. Jedenfalls richteten Coenulf und Wado ebenfalls Briefe an den Kaiser, vor dem so die Parteien sich gegenseitig beschuldigten, um seine Gunst zu gewinnen[3].

Karl war entschlossen, dem König Eardulf die Herrschaft wieder zu verschaffen. Wollte er das erzwingen, so war es nach dem oben geschilderten Charakter der Revolution für ihn der gegebene Weg, sich der päpstlichen Autorität über den Erzbischof von York zu diesem Zwecke zu bedienen. So konnte alles auf friedlichem Wege erreicht werden. Das allein wird der Grund gewesen sein, weshalb er den Papst in die Angelegenheit hineinzog. Er verlangte von ihm in einem Briefe, er solle einen Legaten mit einem Schreiben an den Erzbischof Eanbald senden und ihn kraft seines apostolischen Ansehens auffordern, mit seinen Parteigenossen vor dem Papste oder dem Kaiser zu erscheinen und sich zu rechtfertigen[4].

Leo III. ging darauf sogleich ein; ob gern oder ungern, ist schwer zu sagen. Wenn man alle Aeusserungen überschaut, die er zu dieser Frage in seinen Briefen gethan hat, so lässt sich seine Stellung etwa folgendermassen bezeichnen: Auch er hatte nichts gegen

---

[1] Vgl. Simson II, 381 Anm. 4.

[2] Vgl. die Quellenangaben bei Simson II, 383 Anm. 3.

[3] Vgl. den Bericht in Symeons v. Durh. Hist. regum zum Jahre 798 von dem gegen Eardulf begonnenen Aufruhr des „Wada dux“, der flüchten musste, und zu 801 von dem Feldzuge Eardulfs gegen Coenulf „propter susceptionem inimicorum eius“. Nach dem ganzen Zusammenhang in Brief 2 bezogen sich die an Karl gerichteten Schreiben jedenfalls auch auf die Northumbrische Angelegenheit.

[4] „Misistis siquidem nobis, ut nostrae apostolicae auctoritatis epistolam saepe fato Eanbaldo archiepiscopo cum idoneum missum nostrum mitteremus“ etc.

die Wiedereinsetzung Eardulf's, der bisher freundliche Beziehungen zu ihm unterhalten hatte[1]. Aber er wünschte doch, den mächtigen Erzbischof von York mit mehr Vorsicht zu behandeln, damit nicht durch allzu rücksichtslose Eingriffe der Curie das päpstliche Ansehen in der Angelsächsischen Kirche herabgesetzt oder wohl gar, wie der Papst sich ausdrückte, der Ertrag der Bemühungen seines Vorgängers, des Papstes Gregor, jetzt zunichte gemacht würde[2]. Er versuchte, so scheint es, den Erzbischof durch Vereinbarung anstatt durch Befehl zum Nachgeben zu bringen. Diese Bestrebungen liefen nun neben denen Karl's her; im Ziele mit dem Kaiser übereinstimmend, suchte Leo unter der Hand die Angelegenheit nach seinem Wunsche zu ordnen.

Den verlangten Brief an Eanbald liess er nicht, wie Karl gefordert, durch einen neuen Legaten nach England bringen, sondern bat den Kaiser, einen eigenen Boten hinzusenden, damit dieser gemeinsam mit dem schon dort weilenden Legaten dem Erzbischof von York die Vorladung übergebe. Vielleicht war es in der That die Rücksichtnahme auf die Geistlichkeit oder das Volk von Northumbrien, die den Papst dazu bewog, damit sie nicht durch allzu häufige Sendung von Legaten gereizt würden[3]. Oder wollte er etwa die unerwünschte Botschaft an den Erzbischof lieber von einem Beamten des Kaisers überbringen lassen, damit offen dargethan würde, von wem sie in Wahrheit ausging?

Für den Fall, dass Karl seiner Bitte nicht willfahren würde, liess er indess einen Legaten sich bereit machen, der sogleich aufbrechen sollte, wenn jener darauf bestände.

Wir wissen nicht, wie der Kaiser sich entschieden hat. Jedenfalls ist es sehr wohl möglich, dass im Verlaufe des Sommers noch ein Legat nach England geschickt wurde, und dass dies erst der Diakon Aldulf von Angelsächsischer Herkunft war, der von Karl freundlich

---

[1] Ad nos missos suos dirigebat.

[2] Heinsch a. a. O. S. 95 bringt diese Aeusserung in einen durchaus falschen Zusammenhang; ähnlich Winkelmann, Gesch. der Angelsachsen. Berlin 1883 S. 126.

[3] Quia missum nostrum nondum suscepimus; et ipsi homines dolosi sunt, ut ne, missos super missos suscipientes, in dolositate eveniant, — eine Stelle, die noch wenig beachtet ist. Die Vorsicht Leo's in der Behandlung der Angelsächsischen Geistlichkeit würde eine hinlängliche Erklärung finden durch den von Haddan und Stubbs III, 559 in das Jahr 805 gesetzten Protest der Britannischen Geistlichkeit gegen die Sitte, das Pallium von Rom zu holen, wenn man sich nur von der Echtheit dieses Bruchstückes überzeugen könnte.

und ehrenvoll aufgenommen und in seiner Weiterreise gefördert wurde, nachdem er dem Kaiser die Zusage gegeben, auf der Heimkehr wieder erst bei ihm vorzusprechen. Dieser hat nun, wie es scheint, mit Eanbald feste Vereinbarungen getroffen und in Schriftstücken aufgesetzt, die dem Papste als Pfand für ihre Erfüllung dienen sollten[1]. Worin diese Abmachungen bestanden, wissen wir nicht. Die Zustimmung des Erzbischofs zur Rückkehr Eardulf's wird man erlangt haben; doch kann man daneben auch seinen Wünschen bis zu einem gewissen Grade entgegengekommen sein; wenigstens wurde die Forderung der persönlichen Rechtfertigung vor Papst oder Kaiser nicht aufrecht erhalten. Wollte man weiter die alte Northumbrische Ueberlieferung heranziehen, in der eine zweite Regierungszeit Eardulf's nicht erwähnt wird, so könnte man vermuthen, er habe nur in sein Reich zurückgeführt werden sollen, um zu Gunsten seines Sohnes Eanred abzudanken. Aber eine solche Vermuthung schwebt doch allzusehr in der Luft.

Mit den Schriftstücken machte sich der Legat Aldulf gemeinsam mit einem Gesandten Eanbald's auf die Heimkehr. Aber trotz des gegebenen Versprechens, und obwohl auch der Gesandte von seinem Herrn an Karl empfohlen war, warteten beide doch nicht den Boten des Kaisers ab, der sie zu ihm geleiten sollte, sondern eilten, so schnell sie konnten, nach Rom, wo sie gegen Ende des Jahres eintrafen.

Die Erklärung, die Karl für dies seltsame Verhalten fand, ist sehr einleuchtend, obwohl sie vom Papste nachher bestritten wurde. Darnach hätten sie unterwegs erfahren, dass König Eardulf sich auf der Reise nach Rom befinde[2], und hätten alles daran gesetzt, vor ihm dort anzukommen. In der That musste ihnen viel daran liegen, dass nicht der Papst durch Versprechungen, die ihm etwa der König in persönlicher Unterredung abgewann, die Vereinbarungen, welche sie in der Tasche führten, durchkreuzte; und ebenso erschien es wünschenswerth, dem Kaiser nicht eher Einblick in die Dinge zu gewähren, als bis sie durch die Zustimmung des Papstes zum vorläufigen Abschluss gebracht waren.

Karl gerieth durch diese Umgehung seiner Person und den Bruch des Versprechens in heftigen Zorn[3]; in einem Briefe sprach er dem Papste offen seinen Verdacht aus und klagte die Gesandten an, dass sie in betrügerischer Weise geheime Schriftstücke, die er selbst nicht habe sehen sollen, dem Papste überbracht hätten.

---

[1] Vgl. die Stelle: Quia eorum verba pro pignore retinemus.
[2] Vgl. Simson 381 Anm. 7.
[3] Vgl. den Ausdruck „furor“ in Brief 3.

Leo bewies durch die Wärme, mit der er für die Beschuldigten eintrat, wie sehr sie im Interesse der Curie gehandelt hatten. Er bestritt die Annahmen Karl's entschieden und sandte ihm zum Beweis für ihre Unrichtigkeit alle Briefe, die ihm die Gesandten aus England überbracht hätten. Freilich entkräftete er die Verdachtsgründe Karl's damit doch nur zum Theil, und für das Benehmen der Gesandten wusste er keine andere Entschuldigung vorzubringen, als dass sie in der Einfalt ihres Herzens, unbekannt mit den Anstandsgesetzen dieser Welt so gehandelt hätten. Karl möge es entschuldigen, — „sind wir doch alle Menschen und nicht unfehlbar" — und er möge sie, weil sie dem heiligen Peter einen Dienst erwiesen hätten, nur um so freundlicher aufnehmen.

Denn er sandte sie mit einem Schreiben vom 31. Dec. 808 an Karl. Die warme Empfehlung, die insbesondere dem Gesandten Eanbald's zu Theil wurde, und der Hinweis auf die Gefahr einer Loslösung der Angelsächsischen Kirche vom Papstthum sollten wohl darauf hinwirken, dass Karl die Abmachungen nicht etwa noch zu Ungunsten des Erzbischofs ändere und damit alles in Frage stelle.

Wie Karl diesen Entschuldigungsbrief aufnahm, ist nicht bekannt. Die Wiedereinsetzung des Königs Eardulf, der gleichzeitig mit jenen Gesandten von Rom zurückgekehrt sein wird, erfolgte nun aber wirklich und zwar durch zwei Gesandte des Kaisers und den päpstlichen Legaten Aldulf — wahrscheinlich in den ersten Monaten des Jahres 809[1], — und damit erhielt dies diplomatische Vorgehen, bei dem Karl die Anregung und letzte Entscheidung gegeben, der Papst die Ausführung recht selbständig besorgt hatte, seinen Abschluss.

K. Hampe.

König Heinrich's IV. Bussübung zu Canossa 1077. Für die Quellenkunde und die Erforschung der Geschichte des 11. Jahrhunderts bietet die neue Holder-Egger'sche Ausgabe der Annalen Lambert's von Hersfeld, welcher die Studien des gleichen Verfassers zu Lambert von Hersfeld, in Bd. XIX des Neuen Archives der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde, zur Seite gehen, eine ganz ausgezeichnete Förderung; wenige mittelalterliche Geschichtschreiber werden eine so eindringliche, erschöpfende kritische Würdigung erfahren haben. Auch für den Schreiber dieser Notiz war bei der Vollendung seines 2. Bandes der Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV., für welchen wenigstens zum Theil die Holder-

---

[1] Vgl. Simson II, 398 Anm. 5; Haddan and Stubbs, Councils III, 561b geben die Zeitfolge dieser Ereignisse falsch an.

Egger'sche Arbeit noch gerade benutzt werden konnte, die neue Edition vorzüglich erwünscht, wenn auch da das durchaus negative Urtheil Holder-Egger's über Lambert nicht bis zu den allerletzten Folgerungen getheilt wird.

Doch erfordert wenigstens ein Capitel, auf welches in den Jahrbüchern nur in den Nachträgen kurz Bezug genommen werden konnte, hier noch eine Ausführung, dasjenige, das als Cap. VI. unter dem Titel „Canossa“ im dritten Theile der „Studien“, S. 537 ff., mitgetheilt ist.

Darin ist dem Kritiker ganz beizustimmen, dass Lambert's Bericht auch hier in der Hauptsache sich überall als unbrauchbar herausstellt. Der von dem Annalisten behauptete Inhalt der geheimen Verhandlungen, die der Aussöhnung zwischen Heinrich IV. und dem Papste vorangingen, vollends die Darstellung der Feier des Abendmahls nach Vollzug der Wiederaufnahme des Königs in den kirchlichen Verband sind ganz zu verwerfen. Ebenso streicht Holder-Egger mit Recht die Uebertreibungen Lambert's bei der Schilderung der Durchführung der Bussübung[1].

Allein ganz besonders möchte nun Holder-Egger auch diese Busshandlung des Königs in einer von der gewohnten Auffassung, bei der allerdings manche unglaubwürdige Züge aus Lambert's Schilderung haften geblieben sind, sehr abweichenden Form erklären. Gestützt auf die von ihm in nachdrücklichster Weise herangezogene Erzählung Donizo's, Vita Mathildis, Lib. II, v. 85 ff., nimmt er an, Heinrich IV. habe sich innerhalb der ersten Umwallung, wo wohl Mathilde nach Möglichkeit für Unterkunft gesorgt habe, während der drei Tage in seinem Quartiere — vielleicht in schnell herbeigeschafften Zelten — befunden, wohl im Bussgewande, und sei am dritten Tage in die Kapelle gekommen, wo mit der Gräfin und Abt Hugo verhandelt worden sei, woran sich die Lossagung durch den Papst geschlossen habe.

Doch diese Erklärung verträgt sich nicht mit den bestimmten Worten der allein in erster Linie zu beachtenden Quelle, Gregor's VII. eigenen Worten über Heinrich IV. in seinem Bericht — Registrum IV, 12, Jaffé 5017 —, die bestimmt genug lauten: per triduum ante portam castri - - - discalciatus - - - persistens. Gewiss ist zuzugeben, dass ein Stehen während des ganzen Tages, in der argen Kälte, so wie das Lambert behauptet, als eine Unmöglichkeit sich herausstelle.

---

[1] Auch Löwenfeld stand in seiner zweiten Auflage der Papstregesten Jaffé's, Bd. I S. 620, noch unter Lambert's Einfluss, wenn er mit diesem den König „nudis pedibus jejunus a mane ad vesperam“ stehen lässt.

Aber erst Lambert hat ja die Worte: a mane usque ad vesperam hineingefügt. Sehr leicht lässt sich das Zeugniss des Papstes dahin interpretiren, dass sich Heinrich IV. im Verlaufe dreier Tage in dem kläglichen Aufzuge gezeigt habe. Dagegen fordert die Aussage des Papstes ganz entschieden, dass dieses — zeitweise geschehend — Stehen wirklich vor dem Eingange der eigentlichen Burg erfolgt sei, und die Heranziehung der Stelle der Chronica monasterii Casinensis, Lib. III, c. 49, welche sagt: ante pontificis curiam, qui tunc in unam Mathildae munitissimam arcem se contulerat — habe die Busshandlung stattgefunden, vermag diese ausdrückliche Aussage des Papstes nicht abzuschwächen, in dem Sinne nämlich nicht, dass der Chronist damit habe sagen wollen, der Papst habe in der „inneren Burg" seine Wohnung aufgeschlagen gehabt, und nur diese „innere Burg" habe auch Gregor VII. unter castrum gemeint. Ohne Zweifel verstand der Chronist unter pontificis curia nichts Anderes, als eben die munitissima arx — Canossa — selbst, die zur Zeit des Papstes Hofhaltung in sich enthielt. Ebenso schliesst auch die besonders in der ost-westlichen Richtung wenig ausgedehnte Grundfläche des Burgplateaus die Unterscheidung zwischen einer eigentlichen inneren und äusseren Burg — auf der Höhe von Canossa selbst — aus.

In meiner Darstellung des Ereignisses in den Jahrbüchern habe ich, l. c., S. 758 N. 23, sowie S. 899, von Donizo's Schilderung vollen Gebrauch gemacht, aber freilich abweichend von Holder-Egger, und da dessen Erörterung hauptsächlich auf den Text Donizo's sich stützt, so ist auf denselben hier auch ein besonderes Gewicht zu legen.

Donizo redet von v. 85 an von den Bemühungen für den Frieden zwischen dem Könige und der Kirche, wie zwischen den Parteien verhandelt wurde — drei Tage lang — und wie der König, da der Versuch misslungen war, schon wieder weggehen wollte. Da aber kam Heinrich IV. in die cappella sancti Nicholai, wo er weinend nochmals den Abt Hugo, seinen Taufpathen, beschwor, als Bürge einzutreten. Auf Hugo's Ablehnung richtete der König an Mathilde seine flehentlichen Bitten. In v. 98 fährt die Erzählung fort: Ipsa (Mathilde) - - - exit ascendens sursum, stetit ac rex ipse deorsum. Dem folgt die Angabe, die Gräfin selbst habe jetzt den Papst für den König angeredet, und ihr habe Gregor VII. geglaubt, doch unter der Bedingung, dass der König treuen Gehorsam schwöre, worauf dieser das von ihm Geforderte gethan habe. In v. 105 setzt eine Schilderung der grossen damals herrschenden Kälte ein, und mit v. 107 beginnt die Schilderung, wie Heinrich IV. — cum plantis nudis a frigore captis — vor Gregor VII. vorgelassen worden sei. Man sieht, dass in dieser Erzählung ein Hauptmoment der eigenen

Berichterstattung Gregor's VII. — in Jaffé 5017 — völlig fehlt, jene durch den Papst gänzlich zugegebene längere Weigerung der Verzeihung von seiner Seite, die bei den Augenzeugen ihm den Verdacht der „quasi tyrannicae feritatis crudelitas“ zugezogen habe.

Holder-Egger hält nun die von Donizo in v. 86 erwähnten „dies tres“ für die drei Tage, welche der Papst als diejenigen der Bussübung Heinrich's IV. — per triduum - - - persistens — nennt, und die Scene aus der cappella sancti Nicholai (v. 88 ff.) rückt er unmittelbar vor die Aussöhnung mit Gregor VII.: „Die Gräfin erhebt sich - - - geht hinaus und steigt (die Treppe) hinauf zum Papste“ (denn Holder-Egger verlegt die Kapelle in die Burg Canossa selbst, während Donizo das von der sonst niemals von ihm erwähnten Kapelle keineswegs aussagt).

In meiner Behandlung des Ereignisses in den Jahrbüchern hatte ich dagegen, S. 758 N. 23, die Verhandlungen in v. 85-99, indem ich offen liess, ob nicht irrthümlich die Erstreckung über drei Tage auch hier hineingezogen worden sei, auf die Zeit vor dem Erscheinen des büssenden Königs in Canossa bezogen, auf Verhandlungen ausserhalb der Burg, die vorangingen und ohne Erfolg blieben, so dass eben der König danach sich entschloss, durch die Leistung der Busse in der von Gregor VII. selbst geschilderten Weise die Absolution für sich zu erzielen. So konnte ich auch den Gegensatz der Worte sursum und deorsum nicht auf eine zwischen Burgkapelle und oberem Stockwerk liegende Treppe, sondern nur auf den Höhenunterschied zwischen der am Fusse von Canossa liegenden Kapelle[1] und der Höhe der Burg beziehen.

Gegen Holder-Egger's Erklärung des Donizo'schen Textes spricht aber vorzüglich auch, wie er selbst übrigens nicht übergeht, die Vergleichung des SS. XII, Tab. III, reproducirten Bildes zu Donizo's Vita Mathildis. Wie Holder-Egger sagt, war dieser bildliche Schmuck des Originalcodex, gleich diesem selbst, für die Gräfin bestimmt, angefertigt, der Herrin von Canossa mit der Schrift überreicht zu werden. Aber nun zeigt das Bild bei den Worten: Rex rogat abbatem, Mathildim supplicat atque — neben dem den Hirtenstab führenden, thronenden Abte Hugo die auf einem höheren Sitze befindliche Gräfin,

[1] Der von der Seite von Pecorile, also von Osten, kommende Besucher der Burg geht in der Gegenwart, kurz eher zur Höhe der Burg die letzte Strecke ansteigt, bei einer kleinen Kirche links vorüber, die aber dem heiligen Paulus geweiht ist. Die Existenz einer weiteren ausserhalb der Burg liegenden Kapelle zur Zeit des Bestandes der Burg ist dadurch keineswegs ausgeschlossen. Wie die Burg selbst, können noch weitere ausserhalb liegende Gebäude zerstört worden sein.

vor dieser knieend Heinrich IV., und zwar den König nicht im Büssergewande, nicht unbeschuht, sondern an den Füssen wohl bekleidet. So vermag ich diese Scene eben durchaus nicht in die vom Papste so fest bezeugten drei Busstage zu verlegen; sondern sie scheint mir nothwendig die Ansetzung in einen früheren Moment, also vor jenen drei Tagen, in der Zeit der Verhandlungen, die allerdings fruchtlos verliefen, zu fordern[1]. Der spät schreibende Donizo hat eben hier die Dinge verschoben, wenn er auch Manches aus dem Zusammenhang recht gut gekannt haben mag, was ich Holder-Egger völlig zugebe. Aber noch etwas, aus Donizo's eigenem Textzusammenhang, kommt hinzu. Ist es nicht recht auffallend, dass der Verfertiger der Verse zwischen v. 105, wo die Erwähnung der Verhandlungen, allerdings schon mit Hereinziehung des Erfolges derselben, schliesst, und v. 107, wo die Versöhnung mit Gregor VII. einsetzt, die Nothwendigkeit fühlte, der grossen Kälte zu gedenken: Solitoque nivem mage frigus per nimium magnum Janus dabat hoc et in anno (v. 105 u. 106)? Sollte das nicht die Andeutung sein, dass zwischen Verhandlung und Versöhnung die Scene lag, die zu den plantae nudae a frigore captae (v. 109) des Königs den Anlass gab? Holder-Egger übersah nicht, wie unbeholfen Donizo's Verse sind. Bei aller Hölzernheit des Ausdruckes ist doch zu erkennen, dass hier dem Erzähler ein gewisser Zusammenhang vorschwebte.

So dürften Donizo's Worte zum Theil eher gegen, als für Holder-Egger's Auffassung der Busshandlung sprechen. Jedenfalls aber — so möchte ich schliessen — reichen sie nicht aus, Gregor's VII. eigenes classisches Zeugniss abzuschwächen, selbstverständlich nur Gregor's eigene Worte, nicht die durch Lambert hineingelegten unechten Farben und Auszierungen.

G. Meyer von Knonau.

---

[1] Als ein gewisses Argumentum ex silentio könnte gegen die Annahme des Bussestehens durch Heinrich IV. der Umstand angeführt werden, dass nur die — vorangegangene — Scene in der Kapelle zwischen dem König, der Gräfin und dem Abte, nicht aber jener viel berühmter gewordene Vorgang unter den Bildern des Codex Canusinus geboten sei. Aber diese Bilder schildern überhaupt nur Persönlichkeiten des Hauses Canossa: Atto und Ildegarda, Bischof Gottfried, Thedald und Willa, dann Bischof Thedald, Bonifacius und Beatrix, Konrad, endlich Mathilde, sowie Ereignisse, an denen diese Persönlichkeiten betheiligt waren. Eine Begebenheit, an der nur der König allein — Mathilde nicht — theilnahm, entzog sich ganz dem Programme des Illustrators: so ist ja auch Gregor VII., trotz seiner engen Beziehungen zur Gräfin Mathilde, nicht vorgeführt.

Müffling und Gruner bei Beschaffung eines Fonds für die Polizeiverwaltung während der Occupation von Paris im J. 1815. In seinem Buche „Aus meinem Leben“ berichtet der Feldmarschall von Müffling über seine Thätigkeit als Gouverneur von Paris während der Besetzung dieser Stadt durch die Truppen der Verbündeten im Jahre 1815. Merkwürdiger Weise aber hat er nicht mit einem Worte sein dortiges Verhältniss zu dem damaligen Preussischen Geheimen Staatsrath Justus Gruner erwähnt. Diesem war bekanntlich am 30. Juli 1815 die Generaldirection der Polizei von Paris und dessen Umkreis von den vereinigten Cabinetten der vier grossen Europäischen Höfe übertragen worden, wovon ausser anderen auch der General von Müffling durch den Staatskanzler Fürsten Hardenberg unterrichtet wurde. Nach dem Schweigen Müffling's müsste man nun annehmen, dass während der Zeit, in welcher beide Männer in Paris ihre Aemter bekleideten, eine Berührung zwischen ihnen nicht stattgefunden hätte. Diese Annahme würde sich jedoch als eine unrichtige herausstellen; denn in der That haben sie, wie die in dem Nachlasse Gruner's vorhandenen Acten beweisen, amtlich mit einander zu thun gehabt.

Es musste nämlich für die Polizei ein Fonds ausgemittelt oder versucht werden, einen solchen zu bilden. Zu letzterem hat der Gouverneur mitgewirkt. Derselbe sandte nämlich am 10. August zwei Gesuche[1] an Gruner, „welche an mich gelangt sind, und als nicht rein militärische Gegenstände erbitte ich mir Dero Sentiment ob diese Supplicanten ganz abzuweisen, oder ihre Anträge annehmbar sein dürften“. Gruner antwortete darauf am 12. August Folgendes: „Euer Excellenz habe ich die Ehre auf das gefällige Schreiben vom 10ten d. M. zu erwiedern, dass ich das Gesuch, unter besonderem Schutze der Alliirten hier ausser den bestehenden Französischen einige bessere (?) Spielhäuser [zu eröffnen][2] nicht nur annehmbar, sondern selbst nothwendig finde, um der Polizei die Fonds zu verschaffen, deren sie gebricht. Ich habe dem Fürsten Staats Kanzler hierüber schon früher meine Ansicht mitgetheilt und jetzt den Pächter der Godesberger Spielbank (bei Bonn) der sich hier befindet, auch zu einem Gebote aufgefordert. Dieses hat er in der Anlage gegeben. Es beträgt 500 Frs. täglich mehr. Vielleicht wird sich der Preis noch steigern

---

[1] Die Gesuche sind nicht vorhanden. Die Schreiben Müffling's, der Contract und der Bericht Gruner's an Hardenberg lagen mir im Original, die Schreiben Gruner's an Müffling aber nur im Concepte im Nachlass Gruner's in meinem Besitz vor.

[2] Die in viereckigen Klammern stehenden Worte fehlen in den eigenhändigen Concepten Gruner's.

lassen, wenn man mehrere Konkurrenten sucht. Ich erbitte mir daher von Euer Excellenz gefällige Erklärung, ob Sie mit der Ansicht selbst einverstanden sind und den neuen Spielbanken militärischen Schutz geben wollen? ich werde alsdann ein möglichst vortheilhaftes Arrangement einleiten zu lassen suchen und Euer Excellenz zur weitern(?) Vollziehung mittheilen".

Müffling war rasch entschlossen und erwiderte bereits am folgenden Tage: „Auf Euer Hochwohlgeboren geehrtes Schreiben in Betreff der Spielbanken, bemerke ich, dass es mir sehr bedenklich erscheint, mit einem Spielpächter einen Vertrag einzugehen, durch welchen wir uns anheischig machen, ihn beim Französischen Gouvernement zu vertreten, da höchst wahrscheinlich das Französische Gouvernement allen Franzosen verbietet, an von uns etablirten Banken zu spielen, was wir nicht verhindern können.

„Ich halte es daher am allerbesten, dass Euer Hochwohlgeboren, den Pächter des französischen Spiels, Bernard zu sich bescheiden, und ihm eröffnen, dass wenn er nicht die Abgabe selbst übernähme, welche andere offerirt haben, diesen verstattet werden würde Banquen [sic] zu etabliren.

„Auf diese Art würde der Zweck erreicht werden, ohne bei der Ausführung Schwierigkeiten zu finden, denn p. Bernard hat sich bereits erboten sacrificen zu machen.

„Was die zweite Proposition betrifft einen Klub für die Fremden anzulegen, welche ich Euer Hochwohlgeboren nochmals anlege[1], so habe ich dem Entrepreneur angekündigt, dass kein Hasardspiel dort geduldet werden könne, was er sich auch gleich gefallen liess. Da eine solche Gesellschaft allgemein gewünscht werden soll, so wäre es wohl unbedenklich sie zu erlauben, wenn Euer Hochwohlgeboren die Mittel haben sie polizeilich bewachen zu lassen".

Es dauerte nun eine Woche etwa, bis Gruner auf dies Schreiben anwortete. In seinem Briefe vom 20. August an Müffling gibt Gruner selbst den Grund an, weshalb er so lange mit der Antwort habe zögern müssen. Dieselbe lautet: „Auf Euer Excellenz geehrtes Schreiben vom 13. d. M. habe ich den Spielpächter Bernard zu mir kommen lassen, ihm die nöthige Eröffnung gemacht und Einen meiner Räthe, Herrn Refues beauftragt mit ihm die Sache zu reguliren. Es hat viele Weitläuftigkeiten gesetzt und die Unterhandlung Refues sich zerschlagen worauf ich mit andern Bietenden unterhandeln wollte. Diese haben kein Lokal im Palais royal bekommen konnen, weil das fran-

[1] Auch diese Anlage ist nicht vorhanden, da sie später an Müffling zurückgesendet ist.

zösische Gouvernement dessen Vermiethung bestimmt verboten hatte, und daher ihr Gebot nicht zu realisiren vermogt. Auf Bernard's erneutes Erbieten habe ich nun endlich den anliegenden Kontrakt mit ihm abgeschlossen, wonach wir täglich 2000 Frs. erhalten, über welche Euer Excellenz für die Bedürfnisse des Gouvernements nach ihrer Bestimmung mitdisponiren können und mir gefälligst nur erklären wollen, wieviel ich dazu abzugeben habe? Da das Gebot unserer Abrede gemäss ist, so ersuche ich Euer Excellenz ergebenst den Kontrakt Ihrerseits bestätigen und mir zur Realisirung baldgefälligst zurückstellen zu wollen".

Der vollzogene Contract hat folgenden Wortlaut: „Le Gouvernement des Alliés à Paris et l'autorité de Police ayant reçu plusieurs offres pour l'etablissement des maisons des jeux public sous leur protection speciale et le Sieur Bernard fermier et directeur des maisons des jeux existants, voulant eviter cette concurrance et de dommager la caisse du Gouvernement des Allies, il est convenu entre les Soussignés des conditions suivantes.

1. Monsieur Bernard paiera pendent l'occupation de Paris par les troupes étrangères sur la quittance du sousigné Directeur de la police général la somme de Deux-milles Frances par jour à partir du quinze courrant jusqu'a la fin du présent mois et ensuite par dixième et en avance.

2. Le Gouvernement de Paris et la direction de police s'engagent d'accorder à Monsieur Bernard tout la protection dont son entreprise aura besoin.

Le Gouvernement lu donnera des Sauve-gardes pour la surété et la tranquillité de ses maisons et ne les chargera point des logement militaires.

Fait à Paris le 20 Aoû 1815.

Justus Gruner. Bernard. Le Gouvernement de Paris bien entendu qu'il n'est pas Question des Logementes militaires qui sont repartis sur les Autorités francoises selons des lois.

Baron de Müffling.

Den so vollzogenen Contract sandte am 21. August Müffling mit folgenden Zeilen an Gruner zurück: „Euer Hochwohlgeboren habe ich die Ehre anliegenden Contrakt mit dem Spielpächter Bernard vollzogen zurückzusenden. Ich ersuche dieselben, da ich keine bestimmten Ausgaben für das Gouvernement habe, bey ausserordentlichen Gelegenheiten meine Anweisungen gefälligst zu honoriren". Ein Zettel gibt Auskunft über die damals in Paris bestehenden Spielhäuser. Es be-

standen solche Palais Royal Nr. 9. 113. 129. 154. Rue Richelieu Nr. 108. Rue Grange Bateillere Nr. 6. Rue Mont Blanc Nr. 40. Rue Chionville Nr. 36. Faubourg St. Germain.

Nun war alles in Ordnung und nur der Fürst Staatskanzler musste noch zu den Abmachungen seine Einwilligung geben. Um diese zu erlangen, berichtete Gruner am 23. August an den Fürsten Hardenberg Folgendes: „ich bin endlich so glücklich gewesen für die Polizei der Alliirten einen Fonds von 60000 Frs. monatlich auszumitteln und zu verschaffen.

„Schon vom Rhein her hatte ich den Pächter der Spielbank zu Godesberg bei Bonn, mir zu folgen authorisirt, um hier eine Spielbank zu unserem Vortheile zu etabliren. Der hiesige Spielpächter Bernard setzte sich jedoch entgegen und da die französischen Behörden sich seiner so annahmen, dass Fremde nicht fortkommen konnten, so verabredete ich mit dem Gouverneur den Versuch Bernard zu einer Abgabe für uns zu vermögen.

„Dies ist mir gelungen und er zahlt nun vom 15ten d. M. an täglich 2000 Frs. gegen meine Quittung. Der Kontrakt ist vom Gouverneur mit vollzogen.

„Dieser Fonds wird hinreichen alle Bedürfnisse der geheimen Polizei zu bestreiten und ich werde, da sich ein Etat derselben vorher nicht entwerfen lässt, die Nachweise der vorgekommenen Ausgaben Monatlich zu Euer Durchlaucht hoher Genehmigung vorlegen.

„Nur um eine Authorisazion bitte ich ehrerbietigst. Der Gouverneur der so wie ich eine Menge von unberechenbaren Kosten und Tischbedürfnissen hat, wünscht, dass ihm und mir Jedem täglich 100 Frs. Tafelgelder aus jenem von uns geschaften Fonds bewilligt werden mögen. Euer Durchlaucht werden dieses Gesuch gewiss billig finden. ich habe hier bereits über 5000 Frs. zusetzen müssen und bis jetzt Nichts gefordert weil kein Fonds da war. Herr p. v. Müffling hat 500 Thlr. Zulage monatlich, ich soll 6 Thlr. Diäten bekommen. Diese Lage übersteigt meine Kräfte. ich bitte daher ehrerbietigst, dass Euer Durchlaucht die Gnade haben, die Zahlung jener Tafelgelder an mich vom 1ten v. M. und für den Gouverneur vom 15ten d. M. an, aus dem geheimen Polizei-Fonds zu authorisiren". Am Rande dieses Actenstückes steht von der Hand des Staatskanzlers bemerkt: „Die hierin enthaltenen Vorschläge werden vollkommen genehmigt Hardenberg". In Folge dessen sind an den General von Müffling am 25. August, 31. September, 31. October und 1. November von Gruner laut der mir vorliegenden Quittungen 8500 Frs. bezahlt worden. Anweisungen des Generals scheinen bei der Polizeidirection nicht präsentirt worden zu sein.

Die Anfrage Müffling's wegen der Gründung eines Fremdenclubs beantwortete Gruner endlich am 24. August: „Bei Zurückreichung des mir von Euer Excellenz gefälligt mitgetheilten Planes zur Errichtung eines Fremden Clubs finde ich es zwar unbedenklich meine Zustimmung zu geben, muss jedoch zum Voraus ergebenst bemerken, dass es mir bis zu der sich noch immer verzögernden Ankunft der zu meiner Disposition gestellten Gendarmes-Compagnie aus dem Grossherzogthum Niederrhein[1] an Mitteln fehlt eine gehörige aussere Polizei Aufsicht zu handhaben und dass dem Unternehmer ferner noch zu untersagen sein würde Hasardspiele zu veranstalten oder zu dulden.

„Euer Excellenz stelle ich daher ganz ergebenst den weiteren Beschluss in dieser Angelegenheit anheim, zumal sich die Polizei Aufsicht vielleicht durch eine Militairwache ersetzen lassen dürfte und ich wohl im Stande bin, täglich einige Polizei Beamte zur höheren Aufsicht herzugeben". Da weder Dorow[2] noch Müffling[3] noch auch Varnhagen[4] etwas über einen solchen Club berichten, so dürfte wohl die Annahme gerechtfertigt sein, dass dieses Project gar nicht zur Ausführung gelangt ist.

Die mitgetheilten Actenstücke lassen sich nicht recht in Einklang mit der Erzählung Müffling's bringen. In dem Buche „Aus meinem Leben" erzählt derselbe, dass ihm als Gouverneur von Paris 2000 Frs. täglich aus der Spielpacht hätten gezahlt werden sollen. Er habe aber befohlen, diese in Dekaden von 20000 Frs. an die Preussische Generalstaatskasse zu zahlen. Dagegen fordert er Gruner auf, seine Anweisungen zu honoriren, was nicht nöthig war, wenn ihm die 2000 Frs. täglich zur Disposition standen. Es ist auch eine Anweisung Müffling's, soviel mir bekannt, nie bei Gruner präsentirt worden. Ferner hat Müffling nach seiner Angabe alles zurückgeschickt, was die Stadt Paris ihm liefern wollte. Gruner aber muss den Fürsten Hardenberg bitten, dass ihm und dem Gouverneur, „der so wie ich eine Menge von unberechenbaren Kosten und Tischbedürfnissen hat", täglich 100 Frs. Tafelgelder aus dem von ihnen geschaffenen Fonds bewilligt würde.

Justus von Gruner.

---

[1] Die Gendarmen trafen erst Anfang September in Paris ein.

[2] Dorow, Erlebtes aus den Jahren 1813–20. I. S. 152 ff.

[3] Müffling, Aus meinem Leben S. 221 ff.

[4] Varnhagen, Denkwürdigkeiten und vermischte Schriften VII S. 165 ff.

Nachrichten und Notizen.

Münchener Historische Commission. Die 35. Plenarversammlung hat am 17., 18. u. 19. Mai stattgefunden. An Stelle des durch Unwohlsein und ärztliches Verbot verhinderten Vorsitzenden, Exc. v. Sybel, leitete der Secretär der Comm., Prof. Cornelius, die Verhandlungen, an denen ausser ihm theilnahmen die ordentl. Mitglieder v. Arneth, v. Bezold, Dümmler, v. Hegel, Heigel, v. Liliencron, Lossen, v. Maurer, Preger, Riezler, v. Rockinger, v. Sickel, Stieve, Wattenbach, Wegele und das ao. Mitglied Quidde. — Seit der letzten Sitzung verlor die Comm. durch den Tod die Mitglieder Prof. Baumgarten und Prof. v. Wyss. — Die Comm. publicirte im abgelaufenen Berichtsjahr: 1. Allgemeine Dt. Biographie, Band 36 und die 1. Lieferg. des 37. Bandes; 2. Deutsche Reichstagsacten, jüngere Reihe, Bd. I: Die Reichstagsacten unter Kaiser Karl V., 1. Bd.; 3. Die Recesse und andere Acten der Hansetage von 1256–1430, Bd. 7; 4. Jahrbücher des Dt. Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V, Bd. 2. [164

Die *Hanserecesse* gehen ihrer Vollendung entgegen. Der Herausgeber, Stadtarchivar Koppmann in Rostock, vorübergehend durch Krankheit und andere Arbeiten verhindert, wird binnen kurzem die Arbeiten am 8. Bde. wieder aufnehmen, mit dem das Unternehmen seinen Abschluss erreichen soll. [165

Die *Jahrbücher des Deutschen Reichs* unter Heinrich IV. u. V. werden ohne Unterbrechung von Prof. Meyer v. Knonau fortgesetzt, der jetzt mit dem 3. Bd. beschäftigt ist. Dr. Uhlirz arbeitet fortdauernd an den Jahrbüchern unter Otto II. u. III. Prof. Winkelmann gedenkt mit aller Kraft wieder an die Jahrbücher unter Friedrich II. zu gehen. [166

Von den *Chroniken der Deutschen Städte*, unter Leitung des Prof. v. Hegel, ist Bd. 22 (Bd. 4 der Chroniken der Stadt Augsburg, bearb. von Dr. Fr. Roth) im Druck weit vorgeschritten und wird demnächst erscheinen. Der Band enthält die bis 1536 reichende Chronik des Clemens Sender und andere Fortsetzungen der Mühlich'schen Chronik. Der Chronist ist Gegner der Reformation. Auf der entgegengesetzten Seite steht die „Chronica neuer Geschichten" von 1514–1526, die für den nächstfolgenden Augsburger Band bestimmt ist. — Den Druck des neuen Bandes der Westfälisch-Niederrheinischen Chroniken, der eine Verfassungsgeschichte der Stadt Soest, chronikal. Aufzeichnungen des Stadtraths von Soest und eine Chronik

von Duisburg bringen soll, wird Dr. Ilgen voraussichtlich im Herbst beginnen lassen. [167

Von der *Geschichte der Wissenschaften in Deutschland* ist zunächst die Geschichte der Geologie von Prof. v. Zittel zu erwarten. Der Geschichte der Physik widmet sich Prof. Karsten, nach langer Krankheit, von neuem mit Eifer. Die Vollendung der Geschichte der Rechtswissenschaften von Prof. Landsberg steht in einigen Jahren in Aussicht. [168

Von der *Allgemeinen Deutschen Biographie* sollen im nächsten Etatsjahr ausser den noch fehlenden Lieferungen des 37. Bandes zwei weitere Bände erscheinen. Die Herausgeber, Klosterpropst v. Liliencron u. Geh.-Rath v. Wegele, halten noch 3 weitere Bände und ausserdem 2 Bände Nachträge für erforderlich. Ein Namensverzeichniss aller behandelten Personen ist in Angriff genommen und in raschem Fortgang begriffen. [169

Für die *Reichstagsacten der älteren Serie* wurde besonders an der Herstellung des 10. u. 11. Bandes gearbeitet, ohne dass doch die Sorge für den ganzen Umfang des Unternehmens völlig ausser Acht gelassen werden durfte. Eine Reise, die Dr. Beckmann im vorigen Herbst nach Düsseldorf, Köln, Lüttich, Brüssel, Trier, Frankfurt, Mainz, Giessen, Marburg, Darmstadt, Würzburg, Nürnberg machte, bezweckte in einigen Orten zwar allgemeine Orientirung, in den meisten aber Ausfüllung der Lücke, die bei früheren Reisen zwischen den Jahren 1430 u. 1440 geblieben war. In München wurden Materialien aus Wien, Frankfurt, Strassburg, Mainz, Lüttich, Pommersfelden, Würzburg und aus München selbst vorzugsweise unter demselben Gesichtspunkt ausgebeutet, besonders aber an der Herrichtung des Manuscripts für die beiden Bände gearbeitet. Diese sollen die Zeit von Ende 1431–1437 umfassen; nur muss im 10. Band um der Romzugsfrage willen, die in den vorhergehenden Bänden absichtlich bei Seite gelassen worden ist, noch in die Jahre 1426–1431 zurückgegriffen werden. Der 10. Band wird mit der Kaiserkrönung Sigmund's im Mai 1433 abschliessen. Der Herausgeber, Prof. Quidde, glaubt jedoch die Veröffentlichung nicht beginnen zu dürfen, ehe nicht die auf das Basler Concil bezüglichen Manuscripte der beiden grossen Bibliotheken Westeuropas, der Pariser Nationalbibliothek und des British Museum, geprüft und ausgebeutet sind. Namentlich Paris verspricht nach vorläufiger Recherchirung, die der Güte des Herrn Dr. Dopsch, Mitarbeiters bei den Monumenta Germaniae, zu danken ist, noch manche Lücken auszufüllen. Nach Ausführung beider Arbeiten und daneben noch einer Nachlese in Mailand, Venedig und Florenz, wird der 10. Band, bearb. von Dr. Herre, in den ersten Monaten des nächsten Jahres fertig gestellt werden, ein Jahr später der 11., bearb. von Dr. Beckmann. [170

Die *Reichstagsacten der jüngeren Serie* sind nach dem Tode des Prof. von Kluckhohn's unter die Leitung von Dr. Wrede, der von Anfang an in hervorragender Weise an dem Unternehmen betheiligt gewesen ist, gestellt worden. Ausserdem ist Dr. Bernays, seit dem 1. Januar 1894 von Simancas nach Göttingen zurückgekehrt, vollständig in den Dienst der Reichstagsacten getreten. Vorerst hat Dr. Wrede das Register zu dem

1. Band abgefasst und im August diesen Band erscheinen lassen. Darauf wurde die Redaction des 2. Bandes in Angriff genommen, der die Zeit von der Kaiserwahl bis zum Schluss des Wormser Reichstages umfassen wird. Dr. Bernays wird in einer darstellenden Einleitung die Zeit von der Wahl bis zum Ausschreiben des Reichstags behandeln; daran werden sich die Acten, Präsenzlisten und Correspondenzen schliessen. Bis zum Herbst wird das ganze Manuscript des 2. Bandes druckfertig sein. [171

Die *ältere Pfälzische Abtheilung der Wittelsbacher Correspondenzen* erwartet ihren Abschluss und die Beendigung des Druckes des 3. Bandes der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir nicht schon im Jahr 1895, wie in Aussicht genommen war, sondern erst ein Jahr später, da der Herausgeber, Prof. v. Bezold, durch seine Wahl zum Prorector der Universität Erlangen verhindert war, die Vorarbeiten für den Band zu Ende zu führen. [172

Für die *ältere Baierische Abtheilung der Wittelsbacher Correspondenzen,* unter Leitung des Prof. Lossen, sind Dr. Brandi und Dr. Götz fortdauernd thätig gewesen. Dr. Brandi hat seine Vorarbeiten für den 4. Band der Beiträge zur Reichsgeschichte fortgesetzt und mit einem vierwöchigen Aufenthalt in Wien abgeschlossen. Der Druck des 4. Bandes hat begonnen. Gemäss dem im vorigen Jahr festgesetzten Plan wird derselbe die Sammlung v. Druffel's in dem von diesem den früheren Bänden gegebenen Umfang bis zum Ende des Jahres 1554 führen. Für die Jahre 1555–56 wird sich die Publication auf Briefe und Acten zur Geschichte der Baierischen Politik und des Heidelberger Bundes beschränken und damit dem Unternehmen des Dr. Götz die Hand reichen, der für die Geschichte des Landsberger Bundes (seit 1556) fortgefahren hat, die Münchener und daneben die Nürnberger Archivalien durchzuarbeiten, und nach Beendigung dieser Arbeit die Archive von Augsburg, Innsbruck und Wien zu besuchen gedenkt. [173

Die *jüngere Baierisch-Pfälzische Abtheilung der Wittelsbacher Correspondenzen, die Briefe und Acten zur Geschichte des 30jährigen Krieges,* unter Leitung des Prof. Stieve, ist im vergangenen Jahre durch die Ergebnisse, die Dr. Mayr-Deisinger während eines c. 6monatlichen Aufenthalts in Simancas erzielte, und durch den grossherzigen Vertrauensact des Landhofmeisters von Preussen, Burggrafen Richard Friedrich zu Dohna-Schlobitten, der sein Familienarchiv der Commission zur Benutzung in München anvertraut hat, in erfreulicher Weise gefördert worden. Der Druck des 6. Bandes der „Briefe und Acten“, der den Anfang der Jahre 1608–1610 enthält, die Prof. Stieve selbst zu besorgen übernommen hat, ist durch die unerwartete Auffindung der lange vergebens gesuchten Baierischen Acten zum Jülicher Erbstreit und ihre Verarbeitung verzögert worden. Er hat im Februar 1894 begonnen und wird seitdem rasch gefördert. Auch nach Ausscheidung der für den Oesterreichischen Hausstreit gesammelten Papiere werden zwei Bände nicht genügen, sondern Band 6, 7 und 8 den Jahren 1608–1610 gewidmet werden. Der Herausgeber hofft, im kommenden Etatsjahr den 6. Band und den Anfang des 7. gedruckt vorlegen zu können. — Die Zeit, welche nicht von

Simancas und den Schlobittner Archivalien in Anspruch genommen war, haben die Mitarbeiter des Prof. Stieve, Dr. Chroust und Dr. Mayr-Deisinger, auf die Fortsetzung ihrer gewohnten Arbeiten, der erste für die Jahre 1611–1618, der andere für die Jahre 1618–1620 verwandt. Dr. Chroust hat sich zunächst im wesentlichen auf die Jahre 1611–1613 beschränkt, für diese die Baierischen, Kurpfälzer und Pfalz-Neuburger und die von Berlin mitgetheilten Ansbacher Acten bearbeitet. Er wird demnächst nach Wien gehen. Dr. Mayr hat die Bearbeitung der Baierischen und Kurpfälzer Acten des Münchener Staatsarchivs fortgesetzt. Prof. Stieve hat, um seinen Mitarbeitern die Wege weiterhin zu ebnen, die Archive zu Coblenz, Düsseldorf, Dresden besucht und dort die Acten aufgezeichnet, deren Mittheilung seiner Zeit erbeten werden soll. [174

Die **Münchener Akademie** hat den derzeitigen Mitarbeiter der Histor. Commission Dr. K. Brandi mit der Fortsetzung und Vollendung der Druffel'schen Monumenta Tridentina beauftragt. [175

Hansischer Geschichtsverein. Die 23. Jahresversammlung, mit der gleichzeitig, wie üblich, auch die des Vereins für Niederdeutsche Sprachforschung stattfand, wurde vom 14.-16. Mai in Köln abgehalten. Vorträge wurden gehalten von Geh. Justizrath Frensdorff (Göttingen) über die Hansa zu Ausgang des MA., Baurath Stübben über die Kölner Hafenbauten, Prof. Gothein (Bonn) über G. der Rheinschiffahrt, Privatdocent Höniger (Berlin) über die Kölner Gilde, Domcapitular Schnütgen über die Entwicklung der Kölner Kunst. [176

Von den *Hanserecessen* nähert sich jetzt auch die von Professor D. Schäfer herausgegebene 3. Abtheilung, die bis 1530 reichen soll, ihrem Abschlusse: der 5. Band (bis 1510) ist im Drucke vollendet. [177

Für die Fortsetzung des *Hansischen Urkundenbuchs* hat Dr. Kunze das von ihm übernommene Manuscript für den 4. Band einer gründlichen Neubearbeitung unterzogen, ferner für den 5. Band, der von vornherein ihm allein anvertraut gewesen, eine erfolgreiche Forschungsreise durch die Mittel- und Nordniederländischen Archive ausgeführt. Bis zur nächsten Generalversammlung steht der Abschluss des 4. Bandes in Aussicht. Der Bearbeiter der 3. Abtheilung, Dr. W. Stein, hat das Kölner Material erledigt und daraus unabhängig vom Urkk.-Buch einen Band „Acten zur G. der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln“ publicirt; im Spätsommer 1893 bereiste er die Niederrheinischen Archive, gegenwärtig ist er mit der Durchforschung der Niederländischen Archive beschäftigt. [178

Der 1. Theil der *Hansischen Inventare des 16. Jahrhunderts,* die Hanseatica des Kölner Archivs enthaltend, ist wegen der Erkrankung des Bearbeiters Dr. Keussen noch nicht bis zur Drucklegung gediehen; doch wird sie voraussichtlich demnächst beginnen können. — Das Inventar der Hanseatica des 16. Jh. im Braunschweiger Archiv hat Dr. H. Mack vollendet, so dass es sich alsbald anreihen wird; derselbe Bearbeiter ist mit der Fortsetzung bereits in das 1. Viertel des 17. Jh. vorgedrungen. Ueber das Inventar der Hanseatica des 16. Jh. im Danziger Archiv von Dr. E. Damus sowie über die Ausdehnung des Inventarisirungswerkes auf die

übrigen Hansearchive wird der Vorstand noch Beschluss zu fassen haben. Es ist das wesentlich mit eine Frage der finanziellen Mittel, worauf wir unten zurückkommen. [179

In dem zur Ausgabe bereiten 7. Band der *Hansischen Geschichtsquellen* veröffentlicht Dr. Blümcke in Stettin die Actenstücke der i. J. 1603 nach Moskau abgeordneten Hansischen Gesandtschaft. — Die *Hansischen Geschichtsblätter* erscheinen in regelmässiger Folge weiter. [180

Von Interesse dürfte ein Ueberblick über die *Finanzen des Vereins* sein. Der Kassenabschluss bilancirt mit 27 758 M. 17 Pf. Die Ausgaben für die Publicationen beliefen sich im letzten Jahre auf reichlich 11 000 M. Dazu kommen Verwaltungskosten (einschliesslich der Reisevergütungen für Vorstandsmitglieder) mit nahezu 1600 M. Die Einnahmen aus Beiträgen von Städten und Einzelmitgliedern machten gegen 9700 M. aus, sonstige Einnahmen gegen 700 M. Der Vermögensbestand hat demnach eine Schmälerung um etwa 2250 M. erfahren; er ist von 17 410 M. auf 15 160 M. gesunken. Ein ähnliches Facit weisen schon die letzten 6 Jahre auf. Bis zum J. 1888 war das Vermögen von Jahr zu Jahr bis auf 33 500 M. angewachsen; seitdem haben die Ausgaben stets die Einnahmen überschritten, am stärksten 1892/93. Die Mitgliederzahl ist zurückgegangen, allerdings nicht sehr erheblich (von ihrem Höhepunkt 532 im J. 1885 auf 456 mit je 6 M. Beiträgen, wozu in Köln 16 neue Mitglieder kamen); die Beiträge Deutscher Hansestädte haben sich so ziemlich auf der bisherigen Höhe gehalten (c. 6–7000 M.), die Beiträge von Vereinen sind ein wenig zurückgegangen, erheblicher die Beiträge ausserdeutscher Städte und besonders die ausserordentlichen Zuwendungen; die Ausgaben andererseits sind durch rasche Drucklegung mehrerer Bände bei gleichzeitiger Honorirung mehrerer fest angestellter Mitarbeiter gestiegen. Der Bericht bemerkt demgemäss auch betr. der Inventarisirungsarbeiten, dass die Erweiterung der Thätigkeit des Vereins eine Erweiterung seiner Mittel erforderlich mache. Die dringendsten und wichtigsten Aufgaben des Vereins sind freilich auch gelöst. [181

Badische Historische Commission. Die 13. Plenarsitzung wurde am 19. u. 20. Oct. in Karlsruhe abgehalten. Auch in diesem Jahre führte der Secretär, A.-Dir. v. Weech, den Vorsitz. Ausser ihm nahmen Theil die ord. Mitglieder Baumann, Bücher, Erdmannsdörfer, Krieger, Obser, Schröder, Schulte, Simson, Wagner, Wiegand, die ao. Mitglieder Maurer, Roder und Wille und als Vertreter der Regierung Staatsminister Nokk und Geh.-R. Arnsperger. — Seit der letzten Sitzung ist das ordentl. Mitglied Freiherr Roth v. Schreckenstein gestorben. [182

Seit der 12. Plenarversammlung sind folgende Veröffentlichungen der Commission erschienen: Fester, Regesten der Markgrafen v. Baden, Lfgn. 4 u. 5; Koch u. Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Lfgn. 5 u. 6 (Schluss des I. Bd.); Cartellieri, Regesten der Bischöfe v. Konstanz, Bd. II, Lfg. 1; Krieger, Topogr. Wörterb., Abth. 2; Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch, Lfg. 1; Bad. Neuj.-Bll. IV: Baumann, Territorien des Seekreises 1800; endlich Bd. IX der Zeitschrift f. d. G. d. Oberrheins mit

Nr. 16 der Mittheilungen. — Von einzelnen Untersuchungen ist Folgendes zu berichten: [183

Mittelalterliche Quellen, insbes. Regestenwerke. Die Schluss-Lfg. des 1. Bd. der Regesten zur G. der Bischöfe von Konstanz, enthaltend das von Dr. Th. Müller (jetzt in Leipzig) bearbeitete Register, soll zu Beginn des Jahres 1895 ausgegeben werden; von dem durch Dr. A. Cartellieri bearbeiteten 2. Bd. wird im nächsten Jahre eine Lieferung erscheinen. Die Oberleitung dieses Unternehmens hat Professor Schulte in Folge seiner Berufung nach Freiburg abgegeben und A.-Dir. v. Weech wieder übernommen. — Auch von Dr. R. Fester's Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg werden 1895 2 Lieferungen zur Veröffentlichung gelangen. — In Folge der Ernennung des Dr. P. Albert zum Stadtarchivar in Freiburg ging die Bearbeitung des Registers zum 3. Bd. des Codex dipl. Salernitanus an Dr. H. Isenhart über, welcher es in der nächsten Zeit abschliessen wird. [184

Quellen zur Rechts- und Wirthschaftsgeschichte. Die Bearbeitung des Stadtrechts von Ueberlingen hat Prof. G. Cohn in Zürich übernommen, ebenso Geh. Hofrath Schröder die Stadtrechte von Wertheim und Wimpfen und ihrer Töchterorte; letzterer stellt 3 Hefte dieser Publication für 1895 in Aussicht. Der für die Herausgabe der Stadtrechte und Weisthümer des Oberrheins bestehenden Commission hat sich als 5. Mitglied A.-Rath Dr. Krieger angeschlossen, der in erster Reihe die im General-Landesarchiv verwahrten Stücke zu verzeichnen gedenkt. — Zur Sammlung von Urkunden und Acten zur G. des Handelsverkehrs zwischen Oberitalien und dem Oberrhein hat Prof. Schulte die schon längere Zeit geplante archivalische Reise nach Mailand und Genua unternommen und von hier eine reiche Ausbeute mitgebracht; eine zweite Reise, die ihn auch noch in andere Städte Oberitaliens führen wird, ist für das nächste Jahr in Aussicht genommen. [185

Quellenpublicationen zur neueren Geschichte. Das Manuscript des 4. Bd. der Polit. Correspondenz Karl Friedrich's, hrsg. von Obser, ist druckfertig, so dass in der 1. Hälfte des Jahres 1895 der Ausgabe des Bandes entgegengesehen werden darf. — Im Stift St. Paul im Lavantthal hat v. Weech die Correspondenz des Fürstabtes Martin Gerbert von St. Blasien durchgearbeitet; diese Correspondenzbände werden nach Karlsruhe übersandt werden. Zur Bearbeitung wird Dr. Hauck herangezogen. — Auch die Bearbeitung der Berichte der päpstlichen Nuntien in Wien und Paris aus der Zeit vor dem Ausbruch des Orleanischen Krieges, welche v. Weech im Vaticanischen Archiv abschreiben liess, soll so gefördert werden, dass das druckfertige Manuscript der nächsten Plenarversammlung vorgelegt werden kann. [186

Bearbeitungen. Prof. Gothein stellt die Vollendung des 2. Bd. der Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes im Laufe der nächsten Jahre in Aussicht. Ebenso verspricht Dr. A. Rössger, seine Studie über die Romanische Einwanderung in Baden bestimmt 1895 zu vollenden. — Die Einreichung einer Arbeit über die Bevölkerung

der Stadt Heidelberg im 16. Jahrhundert, für welche ein Druckzuschuss erbeten wurde, veranlasste Prof. Bücher zu einem Antrag über die Ausdehnung der statistischen Arbeiten der Commission, der voraussichtlich der nächsten Plenarsitzung vorgelegt werden wird. [187

Die Vorbereitungen für die Herausgabe der *Siegel und Wappen der Badischen Gemeinden* haben durch den Wechsel in der Person des Zeichners eine Verzögerung erlitten; als neuer Zeichner ist F. Held eingetreten. — Vom Oberbad. Geschlechterbuch des Oberstlieutenants Kindler v. Knobloch ist Lfg. 2 unter der Presse, Lfgn. 3 u. 4 werden 1895 erscheinen. — Desgleichen befindet sich vom Topogr. Wörterbuch des Grossherzogthums Baden eine Lieferung, die 3., unter der Presse, eine weitere soll 1895 zum Abschluss gebracht werden. [188

Periodische Publicationen. Von der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N.F. redigirt von Prof. Schulte, befindet sich das 1. Heft des 10. Bd. im Druck; diesem Bande soll ein Register über die ersten 10 Bände der N. F. beigegeben werden. — Die Mittheilungen der Commission werden in der bisherigen Weise fortgeführt. — Das Neujahrsblatt für 1895 von Prof. Gothein in Bonn wird die Zustände der Kurpfalz nach dem 30jähr. Krieg behandeln; für 1896 hat Priv.-Doc. Fester in München die Bearbeitung des Neujahrsblattes übernommen und als Thema hierfür die G. des Markgrafen Bernhard I. von Baden gewählt. [189

Ausserdem wurde beschlossen, die Conferenzen von Vertretern der landesgeschichtlichen Publicationsinstitute, welche künftig in Verbindung mit den Deutschen Historikertagen stattfinden werden, zu beschicken. [190

Der **Gesammtverein der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine** hat in den Tagen vom 9.–12. Sept. seine 39. Generalversammlung unter mässiger Betheiligung (70–80 Personen) in Eisenach abgehalten. In den öffentlichen Sitzungen sprachen Prof. v. Thudichum (Tübingen) über die Rechtssprache als Hilfsmittel zur Feststellung der ursprünglichen *Grenzen der Deutschen Stämme*, *Superintendent* Dr. Marbach (Eisenach) über ein geistliches Spiel von den zehn Jungfrauen, aufgeführt 1322 in Eisenach, Dr. Freiherr v. Thüna (Weimar) über das Preuss. Inf.-Reg. Nr. 40 im 7jähr. Krieg. [191

In den Sectionssitzungen berichtete ausführlicher Architekt P. Wallé (Berlin) über den gegenwärtigen Stand des Denkmalschutzes in Deutschland, Prof. Dr. Brecher (Berlin) über die bisherigen Arbeiten zur Schaffung historisch-statistischer Grundkarten, Baumeister Jacobi (Homburg) über neuere Aufdeckungen am Limes. Zur Frage der prähistorischen Cultusstätten in Deutschland legte Oberst v. Cohausen einen durch Dr. Florschütz aufgestellten Fragebogen vor, der im Ganzen genehmigt und zur Versendung an die Einzelvereine bestimmt wurde; in gleicher Weise soll für die Untersuchungen über die Mardellen ein Fragebogen bearbeitet werden. [192

Hinsichtlich der Kirchenbücher wurde die Annahme des früheren Vorkommens derselben sowohl in Süd- und Mitteldeutschland als im Norden durch zahlreiche Beispiele bestätigt und Aufstellung eines Verzeichnisses derselben auf Grund eines durch Dr. Grotefend (Schwerin) und Amtsrichter Krieg (Schlieben) abzufassenden Fragebogens beschlossen. [193

Die Section für Archivwesen fasste auf Antrag Archivraths Dr. Prümers eine Resolution, welche dahin ging, es solle eine Ausstellung für Archivwesen, etwa in Marburg, geschaffen werden. Der Verwaltungsausschuss wurde zu diesem Behufe mit den einleitenden Schritten bei dem Director der Preuss. Staatsarchive betraut. [194

Ferner wurde beschlossen, vom 1. Jan. 1895 der Redaction des Correspondenzblattes 450 statt 350 M. Entschädigung zu geben. — Dem Gesammtverein gehören z. Z. 114 Vereine an. — Die nächste Versammlung findet 1895 in Konstanz statt. [195

Der 2. **Kunsthistorische Congress** fand unter Betheiligung von ungefähr 90 Fachgenossen am 30. Sept. und 1. Oct. in Köln statt. Ausser den öffentlichen standen auch die zahlreichen Privatsammlungen den Theilnehmern offen. Die Stadt liess als Festgabe die nicht in den Handel gelangte ältere Schrift von Ennen „G. des Kölner Domes“ vertheilen. Ueber die Kunsthistorische Gesellschaft für photographische Publicationen referirte Prof. Schmarsow, über die Gründung eines Kunsthistorischen Instituts in Florenz Prof. M. G. Zimmermann; für letzteres waren 12500 M. bereits gesammelt. Priv.-Doc. B. Haendcke (Jena) regte eine Erweiterung der bibliographischen Notizen des „Rep. f. Kunstwiss.“ an. Von Vorträgen sind an dieser Stelle zu nennen der von Hofr. Aldenhoven über Meister Wilhelm von Köln und der von Mus.-Dir. Hofstede de Groot über die Utrechter Ausstellung von Werken der dortigen Malerschule. — Der nächste Congress soll 1896 und zwar in Budapest tagen, wo gleichzeitig eine retrospective Ausstellung stattfindet. [196

Commission royale d'histoire de Belgique. Die Arbeiten der Comm., die in dieser Zeitschrift zuerst Bd. 4, 379 f. aufgezählt wurden, sind in rüstigem Fortgang begriffen. Im Auftrage der Comm. hat A. Cauchie eine Archivreise nach Italien unternommen und über seine Studien vorzugsweise in Römischen Bibliotheken und Archiven einen Bericht erstattet, den unsere Bibliogr. unter '93, 687a citirt. Für die Fortsetzung der Arbeiten hat G. Kurth eine Eintheilung des Stoffes in 5 Gruppen vorgeschlagen: I. die noch ungedruckten Chroniken; II. die zahlreichen Urkundensammlungen, die meist noch des Herausgebers harren; III. Acten und Urkk. der alten Gilden; IV. Politische Correspondenzen, und V. Verwaltungsgeschichtl. Acten. [197

In Rom ist eine **Società nazionale per le traduzioni popolari italiane** gegründet worden, die eine seit dem 1. Dec. 1893 allmonatlich erscheinende Rivista herausgibt (vgl. '93, 518) und ausserdem die schon früher begonnene Biblioteca nazionale delle traduzioni popolari ital. unter ihre Fittiche nimmt. Director der Ges. und der beiden

literarischen Unternehmungen ist der bekannte Philologe u. Lit.-historiker Angelo de Gubernatis. Der Mitgliederbeitrag ist 12 Lire jährlich, wofür die Rivista geliefert wird. Eine jährliche Festsitzung findet im November statt, andere Sitzungen werden nach Bedürfniss angesetzt, ein Congress soll alle 3 Jahre, in verschiedenen Städten, zuerst 1895 in Rom, abgehalten werden. [198

Die neuen Vorschriften über die **Vorbildung und Prüfung der Preussischen Archivaspiranten** sind, wie schon mitgetheilt, im Reichs- und Staatsanzeiger vom 11. April, Nr. 85, publicirt. Dieselben scheinen uns bedeutend freier und zweckmässiger als die im vorletzten Heft besprochenen Bestimmungen für den Bibliothekdienst zu sein. Zwar zählt die „Bekanntmachung" eine erschreckende Menge von Fächern auf, welche gehört oder belegt werden sollen, aber es handelt sich dabei nur um eine Empfehlung. Als unerlässlich wird nur bezeichnet, dass die Aspiranten mit Erfolg mindestens zwei Semester einem Seminar für die historischen Hilfswissenschaften, zwei Semester einem historischen, ein Semester einem Deutsch-philologischen Seminar als Mitglieder angehört und mindestens ein Semester an Uebungen über Archivkunde theilgenommen haben. Ausserdem wird gefordert das Reifezeugniss eines Deutschen humanistischen Gymnasiums und Abgangszeugniss über sechssemestrige Universitätsstudien. Die Theilnahme an dem Marburger Seminar für Hilfswissenschaften (vgl. unsere Notiz '93, 507) ist nicht obligatorisch. [199

Aus der angefügten „Prüfungsordnung" geht auch hervor, einmal dass Lücken im Studiengang nicht eo ipso von dem Examen ausschliessen (§ 14), dann auch, dass dieses selbst mit Berücksichtigung seines praktischen Zweckes eingerichtet ist. Die beiden wichtigsten einschlägigen Paragraphen lauten wörtlich:

§ 7. Die Prüfung erstreckt sich auf Deutsche, für die neuere Zeit insbesondere Preussische G., auf Deutsche Rechts-G., auf Preussisches Staats- und Verwaltungsrecht und deren G., sowie auf die histor. Hilfswissenschaften, wobei Fragen über die Kenntnisse des Candidaten in der Lateinischen, Mittelhoch- und Mittelniederdeutschen, sowie in der Französischen Sprache anzuschliessen sind. Hat der Candidat an den von dem Staats-Archivar geleiteten Uebungen in der Archivkunde theilgenommen oder unter dessen Leitung bereits im Staats-Archiv praktisch gearbeitet, so hat der letztere am Schluss der Prüfung über die Fortschritte desselben in der Archivkunde zu berichten.

§ 8. Im allgemeinen geht die Aufgabe der Prüfung dahin, nicht so sehr den Besitz eines weitläufigen Memorirstoffes bei dem Candidaten zu erkunden, als sich zu überzeugen, dass er die Sicherheit der wissenschaftlichen Methode, die Gewöhnung an klare Begriffe und einsichtige Anschauung nebst ausreichender Literaturkunde und damit die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Weiterlernen erlangt habe.

Wegen fernerer Einzelheiten sei auf die Bestimmungen selbst verwiesen. [200

Von der in Baiern schon seit 1882 geltenden Prüfungsvorschrift unterscheiden sie sich wesentlich dadurch, dass in Preussen die Prüfung den Abschluss der Universitätsstudien bildet, während sie in Baiern an den Schluss einer mindestens dreijährigen Vorbereitungszeit gelegt ist. Ein

Staats- oder Doctorexamen wie in Baiern ist nicht gefordert, während man für den Preussischen Bibliothekdienst jetzt ja diese beiden Examina neben einander vor dem Bibliotheks-Fachexamen absolvirt haben muss. [201

Archive, Bibliotheken, Museen. Ueber staatliches Archivwesen in den verschiedenen Europ. Ländern ausser Oesterreich hat Frhr. v. Helfert schon vor langer Zeit einen Artikel im 2. Bande der M. d. Oesterr. Archiv-Section veröffentlicht. Vgl. MInstÖG 15, 175, wo man auch über den sonstigen Inhalt des Bandes Auskunft findet. — Ueber einen Theil der bekanntlich im Vatic. Archiv neu aufgestellten Lateranischen Register u. Suppliken-register ist im HJb 15, 252-54 eine Uebersicht gegeben. — Die von uns öfter erwähnte, vor 2 Jahren im Vatican eingerichtete Nachschlagebibliothek ist beschrieben in einer Denkschrift von Mons. Mar. Ugolini, La nuova biblioteca Leonina nel Vaticano (4⁰. 97 p. mit Plan). — Ueber Hss. etc., die der Stadtbibliothek in Metz aus dem Nachlass des Frh. L. Numa v. Salis zugefallen sind, vgl. JbGesLothrG 5, 270 ff. und CBlBiblw 11, 136. V. Sauerland hat daraus seitdem Venez. Ann. des 12.-13. Jh. publicirt, s. Bibliogr. '94, 1618a. [202

Benützung von Archiven und Bibliotheken. Der Heidelberger Privatdocent Graf Du Moulin-Eckart erwähnt im Vorwort zu seinem Buche über Baiern unter Montgelas (s. Bibliogr. '94, 2068), dass ihm die Benützung der Acten des Baierischen Staatsarchivs in München nicht gestattet wurde, während er in Berlin und Paris Zutritt fand. Die Darstellung der Baierischen Verhältnisse gründet sich also bei ihm nothgedrungen wesentlich auf Berliner und Pariser Acten. Die trockene Mittheilung ruft eine alte Klage wach, zugleich auch die Erinnerung an die Resolution des Münchener Historikertages zu Gunsten der Oeffnung der Archive bis mindestens 1847 und an die treffliche Begründung, die diese Forderung durch den damaligen Referenten Prof. Heigel gefunden hat. — Nachträglich sei hingewiesen auf einen Erlass vom 5. Dec. 1893 betr. Versendung von Handschriften aus den Bibliotheken der höheren Schulen Preussens (s. CBlBiblw 11, 126 f.). [203

Ueber die Neueinrichtung des *Strassburger Stadtarchivs* bringt die Archv. Z. 4, 109-22 einen Bericht des Stadtarchivars Dr. O. Winckelmann. Vom Standpunkt der Archivbenützer hat sich besonders die Aufstellung der Urkundenschätze des Archivs als äusserst bequem erwiesen; indess scheint die Art der Unterbringung in dem jetzigen Archivgebäude — dem ehemaligen Bürgerspital — bedeutende Kosten verursacht zu haben, wie sie nur wenige Gemeinwesen für ihr Archiv aufwenden dürften. [204

Das *Römisch-Germanische Centralmuseum* in Mainz befindet sich in dem restaurirten ehemaligen kurfürstlichen Schlosse, in welchem auch die übrigen Mainzer Sammlungen untergebracht sind. Das Museum, das i. J. 1852 durch den Gesammtverein Dt. G.- u. Alth.-Vereine ins Leben gerufen wurde, hat sich seitdem mächtig entwickelt, seine Sammlungen und Werkstätten haben allmählig sämmtliche Räume des Erdgeschosses, die die Stadtverwaltung mit beträchtlichem Aufwand herrichten liess, in Anspruch genommen. Durch die letzten Erweiterungsbauten war die Neu-

ordnung, die noch unter Lindenschmit vollendet wurde, erst ermöglicht. Da aber immer noch die reichen Sammlungen der Römischen Alterthümer in ihrer völligen Entfaltung gehemmt sind, die vorgeschichtl. Sammlungen zur Zeit nicht hinreichend nach ihrer Herkunft gesondert aufgestellt werden können und vor Allem auf die rasche Vermehrung durch neue Zugänge Bedacht zu nehmen ist, so wurde schon 1893 bei der Sitzung des Gesammtvorstandes eine neue Vergrösserung ins Auge gefasst. Das Erdgeschoss bietet hiezu keinen genügenden Platz mehr. Dagegen würde sich das im Hofe des Schlosses stehende Lagerhaus, das gegenwärtig noch als Niederlage zollpflichtiger Güter dient, für die Zwecke des Museums vorzüglich eignen. Die Entscheidung über diesen Plan steht den städtischen Behörden zu. [205

In *Breslau* wird vom Fürstbischof Kopp die Gründung eines *Diöcesan-Museums* geplant. Dasselbe soll auch die Bibliothek und das Archiv des Domcapitels aufnehmen, eine Anordnung, die hoffentlich zugleich die Benutzung zu erleichtern geeignet ist. Gegen das Museum selbst aber wäre wohl das Bedenken zu erheben, dass es dem in Breslau schon vorhandenen *Museum Schlesischer Alterthümer* und den kleineren Sammlungen der Provinz eine nicht zweckmässige Concurrenz machen würde. Das Museum Schlesischer Alterthümer ist ein hervorragendes Institut, das in 5 Hauptabtheilungen und einigen Nebenabtheilungen von vorgeschichtlichen, kirchlichen, bürgerlichen, ritterlich-militärischen und architektonischen Alterthümern über 50,000 Gegenstände vereinigt, auch eine sehr bedeutende Münz- und Siegelsammlung besitzt. Erhalten wird dasselbe von dem im J. 1858 gegründeten Verein, der auch die Zeitschrift „Schlesiens Vorzeit“ herausgibt. Der erste Schritt zur Begründung des Diöcesan-Museums ist der gewesen, dass der Bischof die Kirchenvorstände anwies, Sacralalterthümer nicht mehr an das Museum Schlesischer Alterthümer abzuliefern. Das Verbot bezog sich insbesondere auf eine Aufforderung des Museums zur Einsendung alter Leinwandstickereien, und bei dieser Gelegenheit hat der Bischof zu erkennen gegeben, dass er selbst längst die Anlegung eines Museums für die Diöcese plane. [206

Historisches Museum zu Basel. In den Räumen der Barfüsserkirche ist am 21. April 1894 das neue Museum eröffnet worden, das, wie '92, 402 berichtet, aus der Vereinigung der beiden bisher bestehenden Sammlungen entstanden ist. Auch bei der Ordnung dieses Baseler Museums ist die rein systematische Aufstellung zu Gunsten der künstlerischen Wirkung nach Möglichkeit vermieden worden. Genaueres enthält der letzte JB des V. für das Hist. Museum (Basel, Birkhäuser. 1894. 4⁰. 40 p. mit 3 Tafeln). [207

Zeitschriften und Sammelwerke. Das 1. Heft der früher angekündigten „Beiträge zur Baier. Kirchen-G.“, hrsg. von Th. Kolde, ist im Verlage von Fr. Junge in Erlangen erschienen. Es enthält Beiträge von Kolde, F. Stieve, A. Sperl, sowie den Anfang einer bibliographischen Zusammenstellung aus Zeitschriften Baierischer historischer Vereine von O. Rieder. [208

Der bekannte Preuss. Staatsarchivar a. D. Chr. Meyer hat schon wieder eine neue histor. Zeitschrift in's Leben gerufen unter dem Titel Germania, illustrirte Monatsschrift f. Kunde d. Dt. Vorzeit, Z. f. Cultur-G. (Leipzig, Friesenhahn. 4°. Heft 1. 32 p. Halbjährlich 6 M.) Die Zeitschrift soll sich mit „Cultur-G. im engeren Sinne", Sitten, Gebräuchen etc. beschäftigen, entsprechend etwa Gruppe IV, 5 unserer Bibliographie. [209

Die Lateinischen Literaturdenkmäler des 15. und 16. Jahrhunderts werden jetzt von Priv.-Doc. Dr. M. Hermann allein herausgegeben. Der frühere Mitherausgeber Szamatolski war schon vor seinem Tode ausgetreten. [210

Von den Deutschen Literaturdenkmalen des 18. und 19. Jahrhunderts hat mit Nr. 51 eine „Neue Folge" begonnen, für die laut Ankündigung des Verlegers Göschen in Stuttgart eine wesentliche Preisermässigung eintreten soll (jede Nummer von 3—4 Bogen zu 60 Pfg.). Herausgeber bleibt A. Sauer, der schon vor einigen Jahren an die Stelle des Begründers B. Seuffert getreten ist. [211

Eine Bibliothek Russischer Denkwürdigkeiten wird seit einiger Zeit von Th. Schiemann herausgegeben. Erschienen sind bisher 4 Bände, deren Inhalt vorzugsweise für die Russische Bildungs-G. der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von Interesse ist. Die Kritik hat bei Anerkennung des eigenartigen Interesses doch mehrfach Uebersetzung und Edition als nicht sehr sorgsam getadelt. [212

Provinzialzeitschriften. Von Mittheilungen aus dem Stadtarchiv der Stadtbibliothek zu Breslau ist das 1. Heft ausgegeben worden; es enthält eine Abhandlung von Markgraf über den Breslauer Ring. — Seit Anfang d. J. erscheint eine Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins, hrsg. von H. Hengstenberg und O. Schell (1. Jahrg. Elberfeld, Bädeker. 172 p. 2 M., für Mitglieder 1 M. 50 Pfg.) Den Inhalt bilden kleinere Artikel und Berichte über die Sitzungen und Vorträge. — So ziemlich auf die Spitze getrieben ist die im Kgr. Sachsen überhaupt so weitgehende locale Specialisirung des Zeitschriftenwesens in den Schönburgischen Geschichtsblättern, die sich als „Vjschr. z. Erforschung und *Pflege d. G. im Gebiete der Schönburgischen Recess- und Lehnsherrschaften*" einführen. (Waldenburg, Kästner. Jg., zu 4 Heften von 3 bis 4 Bogen, 2 M.) — Der neu gegründete Deutsche geschichtsforschende Verein im Canton Freiburg hat sogleich mit Herausgabe einer Zeitschrift, der Freiburger Geschichtsblätter, begonnen. Der 1. Jahrgang enthält eine grössere Studie über die Schlacht bei Murten von Hans Wattelet, kleinere Arbeiten von W. Effmann und A. Büchi und eine Bibliographie von Dr. Holder. [213

Eingegangen sind in diesem Jahre die Beiträge zur Kirchen-G. des Elsass, hrsg. von W. Horning; ebenso die Zeitschrift Bayerns Mundarten, die es nicht über 3 Hefte hinausgebracht hat, da eine Unterstützung vom Ministerium nicht zu erreichen war. Vor längerer Zeit schon hat das Bulletin de la soc. suisse de numismatique mit dem 4. Heft des 11. Bandes zu erscheinen aufgehört. [214

Generalregister. Der Verein f. G. Schlesiens hat ein „Register“ zu Bd. 16–25 seiner Zeitschrift herausgegeben (165 p.), der Histor. Verein für Steiermark eine Uebersicht der in seinen period. Schriften bis 1892 veröffentlichten Aufsätze, sowie der einschlägigen Artikel der Steiermärk. Zeitschrift (41 p.). Ein von G. Jacob bearbeitetes Dt. Inhaltsverzeichniss zu den ersten 47 Jahrgängen der Wendischen Časopis (1848–94) ist im N. Lausitzischen Magazin gegeben. [215

Von neuen ausländischen Provinzialzeitschriften sind einige aufzuführen, die für die Französ.-Deutschen Grenzgebiete des alten Lothringens von Interesse sein können. Eine Revue d'Ardenne et d'Argonne, scientif., hist., littér. et artist., publ. par la soc. „La Bruyère“, erscheint in Sedan. (Jg. 6 Hefte. 5 fr. Nr. 1: Nov.-Dec. 1893. 40 p.) Fast gleichzeitig hat eine Revue hist. ardennaise das Licht der Welt erblickt, hrsg. von P. Laurent (Paris, Picard. 1. Lfg. Jan.-Febr. 1894. 48 p.). — Eine Revue wallonne, hrsg. von M. Wilmotte in Lüttich, soll der Geschichte und Literatur der Französischen Provinzen Belgiens gewidmet sein, und ihr reiht sich dann noch an die Taxandria, tijdschr. voor Noordbrab. geschiedenis en volkskunde, hrsg. von W. J. F. Juten (Bergen op Zoom. Jg. 6 Hefte. 3 fl. 25). [216

Französische Zeitschriften. Seit Anfang 1894 erscheint eine Monatsschrift „Correspondance hist. et archl., organe d'informations mutuelles entre archéologues et historiens“, hrsg. von T. Bournon und F. Mazerolle (Paris, 11 Quai Conti). Französ. Zeitschriften nehmen das neue Organ freundlich auf; — wir möchten vermuthen, dass es sich nicht wird halten können oder eine Beute des Dilettantismus werden wird. — Noch mehr vielleicht gilt dies für eine Monatsschrift „Le Manuscrit“, hrsg. von A. Labitte (Paris, 5 Rue de Javel. à Jg. 20 resp. 24 fr.) [217

Eine glänzend ausgestattete kunsthistor. Zeitschrift „Monuments et mémoires“ wird in zwanglosen Heften unter Redaction von G. Perrot, R. de Lasteyrie und P. Jamot von der Académie des inscriptions aus den Mitteln einer Stiftung Eug. Piot's († 1890) herausgegeben (Paris, Leroux. gr. 4°. Bd. I Heft 1. xxiij 104 p. u. 14 Tafeln). Das Gebiet des Unternehmens soll sich von den ältesten Zeiten bis zur Renaissance erstrecken. [218

Eine Revue d'histoire littéraire de la France hat in diesem Jahre als Vierteljahrsschrift bei Colin in Paris zu erscheinen begonnen (Heft 1. 96 p.). [219

Seit dem März d. J. erscheint bei Picard in Paris eine Revue Hispanique, die sich u. a. auch mit Geschichte der Pyrrhen. Halbinsel beschäftigen will, hrsg. von R. Foulché-Delbosc (Jg., 3 Hefte zu circa 100 p., 15 fr.). [220

Handbücher. *Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der Deutschen Geschichte*, das nothwendigste Handbuch jedes Fachgenossen, der sich mit Deutscher Geschichte beschäftigt, liegt jetzt endlich in der lange vermissten Neubearbeitung vor. Seit dem Erscheinen der letzten durch Waitz besorgten 5. Auflage sind 11 Jahre vergangen. Die neue, 6. Bearbeitung

ist das Werk Ernst Steindorff's (Göttingen, Dieterich. 1894. 8°. 730 p. 11 M.). Sie ist eine Leistung aufopferungsvollen, sorgsamen Fleisses. Der äussere Umfang und die Masse des Inhalts sind ausserordentlich gewachsen; die Vermehrung der Nummernzahl von 3753 auf 6550 und auch die der Seitenzahl von 341 auf 730 gibt davon noch keinen rechten Begriff: denn die einzelnen Nummern vereinigen manchmal eine ganze kleine Literatur unter sich und die vereinfachte Druckeinrichtung drängt auf dem früheren Raum einen grösseren Stoff zusammen. Die Vermehrungen sind hauptsächlich von dreierlei Art: die ältere Literatur besonders für neuere Geschichte ist gleichmässiger aufgeführt; die seit 1883 neu hinzugekommene Literatur ist sehr ausgiebig verwerthet, und das Register ist aus einem blossen Namensregister zu einem Titelregister geworden. [221

Dass nun die Literatur für alle Gebiete ganz gleich genügend herangezogen sei, wird Niemand beanspruchen und der Bearbeiter selbst nicht annehmen. Es wird daran immer zu bessern bleiben, und vielleicht wäre bei der nächsten Auflage ein Zusammenwirken verschiedener Kräfte für die Revision der einzelnen Abschnitte gerathen. Einen mir einigermassen naheliegenden Abschnitt, den der Territorialzeitschriften (III, 4 p. 82–87) habe ich flüchtig nachgeprüft; und nur, um an einem Beispiele zu zeigen, wie sich bei solchem Verfahren auch ohne Specialkenntnisse und bibliographische Recherchen noch allerhand zur Verbesserung ergibt, was der Bearbeiter leicht übersieht, lasse ich die dabei gemachten Bemerkungen folgen. Dass von den Territorialzeitschriften nur eine Auswahl geboten werden soll, ist als berechtigter Standpunkt des Bearbeiters zu acceptiren, aber die Auswahl ist keine gleichmässige. Unter den Oesterr. Provinzialzeitschriften ist die Steiermark mit zwei Nummern vertreten, während die Bll. f. Ldkde. v. Niederösterreich und die MGesSalzburgLdkde fehlen; unter den Baierischen wären die ZHVSchwaben-Neuburg, die Verhandlungen HVOberpfalz und die MVGNürnberg wohl mit demselben Recht wie die beiden „Archive“ für Ober- und Unterfranken zu erwähnen; für die Rheinlande vermisst man das AFrankfurtG und die ZAachenGV, vielleicht auch das Düsseldorfer Jb, für Mitteldeutschland die MOberhessGV und die MVAnhaltG. Am auffallendsten vielleicht ist, dass die kleinen „Mittheilungen“ des VHamburgG aufgeführt sind, während die bedeutendere „Zeitschrift“ desselben Vereins fehlt. Lübeck sowohl wie Bremen sind gar nicht vertreten, obschon die Lüb. Zeitschrift und das Bremer Jahrbuch gleichen Ranges mit manchen aufgeführten Organen sind. Aus Ostpreussen ist keine Territorialzeitschrift verzeichnet; man könnte einwenden: es existire eben keine, die die ganze Provinz umfasse, denn die Altpreuss. Monatsschrift sei nicht rein historisch; und die kleineren rein histor. Zeitschriften seien zu unbedeutend; aber die Altpreuss. Mtschr. hat etwa dieselbe Berechtigung wie die Revue d'Alsace, die doch für das Elsass aufgenommen ist, und die ZGErmland hätte, mit dem sonst angewandten Massstab gemessen, wohl auch eine Stelle finden können. [222

In der Verwerthung der neuesten Literatur scheint mir des Guten manchmal zu viel gethan. Um keinen Fachgenossen zu kränken, exemplificire ich auf eine eigene Arbeit. Ueber die Wahl Sigmund's sind in den letzten zwei Jahrzehnten verschiedene Specialarbeiten erschienen; das Thema

wurde in der Hauptsache durch Schroller und Kaufmann erledigt; nach Kaufmann habe ich mich noch einmal damit beschäftigt in einem einleitenden Capitel zu einer grösseren Arbeit über Sigmund's Regierung. Diese Arbeit ist mit grossem, nachträglich gesammeltem Material ungedruckt liegen geblieben, erschienen ist nur jenes einleitende Capitel über die Wahl, für sich allein eine recht elende Dissertation, in der das Neue zum Theil falsch, das Richtige nicht neu war. Da nun noch dazu seitdem die Wahl in grösserem Zusammenhang behandelt ist, verdiente dieses Opus, das die Forschung kaum in irgend einem Punkte gefördert, in gewissen Fragen aber in Folge eines Zusammentreffens unglücklicher Umstände sogar verwirrt hat, entschieden keine Aufnahme in den Dahlmann-Waitz. Und so wie dieses Dissertatiönchen, so könnte wohl noch manches andere ohne Schaden fehlen. [223

Was den dritten Zuwachs, die Ausdehnung des Registers anlangt, so ist in einer anderen Kritik (DLZ 15, 1114) getadelt, dass die verschiedenen Partien des Buches von des Bearbeiters jüngeren Gehilfen ungleichmässig dafür excerpirt seien. Der Tadel ist nicht ganz berechtigt; denn die bemerkten Lücken erklären sich zum grössten Theil daraus, dass Schriften, die sich auf eine bestimmte, im Titel der Schrift namhaft gemachte Quelle beziehen und die bei dieser Quelle aufgeführt sind, grundsätzlich nicht im Register stehen. Die Vorschrift ist allerdings, wie Stichproben ergeben, nicht überall richtig und verständig angewendet worden. An sich ist diese aus Raumersparniss vorgenommene Beschneidung des Registers nicht angenehm, aber doch erträglich; denn man kann Schriften dieser Art ja unter dem Titel der besprochenen Quelle finden. Freilich erhält man keinen Ueberblick über die im Buche verzeichneten Arbeiten eines Autors. [224

Die Disposition des Ganzen ist ziemlich unverändert geblieben, nur dass ein besonderer Abschnitt für die neueste Entwicklung seit 1863 hinzugekommen ist. Vor Jahren, als Monod seine Bibliographie de l'histoire de France veröffentlichte, die sich eng an das Deutsche Vorbild anlehnt, habe ich darauf hingewiesen, dass bei einer neuen Bearbeitung die Disposition des 1. allgemeinen Theils geändert werden sollte, um das, was der Benutzer für einen bestimmten Zweck in der Regel zusammen braucht, auch zusammen zu haben (DZG 1, 200). Der Bearbeiter hat eine solche Aenderung im Vorwort zur neuen Auflage ausdrücklich abgelehnt: obschon die jetzige Art der Gliederung nicht einwandfrei und in mancher Hinsicht unbequem sei, halte er die Schwierigkeiten, zu denen mein Vorschlag führe, für grösser. Diese Besorgniss liesse sich natürlich nur durch die That recht wirksam widerlegen; aber im voraus vermag ich nicht einzusehen, welche Schwierigkeiten es machen soll, z. B. die Publicationen zur Territorialgeschichte, soweit sie nicht in den chronologischen Gruppen stehen, in einem einzigen Abschnitt zu vereinigen, statt sie nach dem literarisch-formalen Gesichtspunkt, ob sie Quellensammlungen, Geschichtsschreiber, Urkundensammlungen, Staatsverträge, Zeitschriften oder Bearbeitungen sind, zu zersplittern. Die Fontes rerum austr. (Nr. 322), Pez, Scriptores (Nr. 390), Birk's Regesten zu Lichnowsky (Nr. 492), der Recueil des Traités etc. par l'Autriche (Nr. 691), das Archiv f. Kunde Oesterr. G.-Qn. (Nr. 891) und die

Darstellungen von Krones, Büdinger, Huber etc. (Nr. 978-984) stehen jetzt in 6 verschiedenen Abtheilungen, und in 5 dieser Gruppen wiederholt sich die ganz Deutschland umfassende territoriale Gruppiruug. Zu meiner Genugthuung hat die schon erwähnte Kritik in der DLZ ebenfalls die jetzige Disposition als unhaltbar bezeichnet und eine Gesammtanordnung empfohlen, die, wenn ich recht verstehe, in der Hauptsache auf etwas ganz Aehnliches wie mein früherer Vorschlag hinauskommen würde. [225

Vermuthlich haben auch Gründe der Pietät für die Beibehaltung der alten Disposition mitgewirkt. Es liegt nahe, unseren Aenderungswünschen mit der Frage zu begegnen, ob denn Dahlmann und Waitz so wenig praktisch gewesen seien, dass wir uns anmassen dürften, ihre gewiss sorgsam erwogene Anordnung umzuwerfen. Aber dieses Bedenken erledigt sich, glaube ich, durch den Hinweis auf das colossale Anwachsen des Umfangs und auf die damit zusammenhängende Verschiebung in der Zweckbestimmung des Buches. Aus 614 Nummern auf 69 Seiten sind viele tausend Nummern auf mehr als zehnmal so viel Seiten geworden. Ursprünglich mochte in dem Buche auch einer gleichsam pädagogischen Aufgabe Rechnung getragen werden: denn die „Quellenkunde“ ist ja als Hilfsbuch für Vorlesungen entstanden, es galt etwa dem studentischen Hörer anschaulich vorzuführen, was in einer bestimmten Literaturgattung auf dem Gebiete der Deutschen Geschichtsforschung Hervorragenderes geleistet sei, wie es z. B. um die Sammlungen von Quellenschriftstellern, wie es um die Literatur der Urkundenbücher bei uns bestellt sei. Heute ist der Dahlmann-Waitz-Steindorff fast gar nicht mehr ein Einführungsbuch für den lernenden, sondern fast ausschliesslich ein Nachschlagebuch für den arbeitenden Historiker. Dem könnte sich in der nächsten 7. Auflage, wie mir scheint, auch die Anordnung anpassen, ohne dass der Tradition etwas vergeben würde, auch auf die Gefahr des Eindrucks hin, dass es dann nicht der „alte Dahlmann-Waitz“ mehr ist. Nicht unmöglich übrigens, dass sich das Bedürfniss geltend macht, diesem alten verjüngten Dahlmann-Waitz, der immer beleibter wird, einen verjüngten alten Dahlmann an die Seite zu setzen, ein schmales Buch, auf das Wichtigste, Wegweisende beschränkt, für die Einführung und den allgemeinen Ueberblick. [226

Georg von Wyss' Geschichte der Historiographie in der Schweiz, aus seinem Nachlasse herausgegeben, bietet der Erforschung der Schweizerischen Geschichte ein Hilfsmittel dar, wie es wohl für keine andere Deutsche Landschaft existirt. In 8 Abschnitten reicht das Werk von den ältesten Zeiten bis in das 19. Jahrhundert. Kürzlich ist die 1. Lieferung ausgegeben. (Zürich, Fäsi und Beer. 80 p. 1 fr. 60.) Sie enthält die Einleitung und die beiden ersten Abschnitte, die Römisch-Helvetische Zeit und das frühere Mittelalter bis 1273. Auf pag. 73 beginnt die dritte Periode, Entstehung und Ausbildung der Eidgenossenschaft 1273 bis 1400. Die allgemeine Entwicklung, besonders die historiographische, wird meist kurz charakterisirt; daran schliessen sich dann Angaben über die einzelnen Quellen und Bearbeitungen an, meist knapp und schmucklos, ganz auf das Thatsächliche gerichtet, auf das es dem Historiker für die

Benutzung der Literatur ankommt. Kein Lebender wird in dem Masse, wie der verstorbene Wyss, den Gegenstand in seinem ganzen Umfang beherrschen. Man wird der geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, die die Ausgabe veranstaltet, und Prof. Meyer v. Knonau, der dieselbe überwacht, für ihr Unternehmen in weiten Kreisen dankbar sein. In 4–5 Lieferungen (zusammen nicht über 20 Bogen) soll das Buch vollständig sein. [227

Unter dem Titel *Fontes juris germanici antiqui* hat die Centraldirection der Monumenta begonnen, eine Serie von Handausgaben aus der Abth. Leges erscheinen zu lassen. Dieselbe hat schon zwei Vorläufer: im Jahre 1869 hat F. Bluhme dem Jahrs zuvor vollendeten 4. Foliobande der Leges eine verbesserte Separatausgabe des Edictus Rothari etc. folgen lassen, und 1883 ist Sohm's neue Ausgabe der Lex Ribuaria und der Lex Francorum Chamavorum „ex Legibus recusa" besser zugänglich gemacht worden. Aber mehrfach hat sich der Wunsch nach einer ausgiebigeren Veranstaltung solcher Handausgaben unserer Rechtsquellen gerührt, und es wird nun von vielen Historikern und Rechtshistorikern freudig begrüsst werden, dass dieser Wunsch anscheinend in der neuen Serie der „Fontes" Erfüllung finden soll. Sie ist, auch äusserlich, das rechte Gegenstück zu den „Scriptores rerum germanicarum" der Monumenta. Eröffnet ist das Unternehmen mit einem dünnen Heftchen Hincmar's Ordo palatii, hrsg. v. V. Krause (s. Bibliogr. '94, 1585). Daran hat sich sogleich ein stärkerer Band angeschlossen, enthaltend die Leges Visigothorum antiquiores, hrsg. v. K. Zeumer (s. Bibliogr. '94, 1584). Man hat damit sogleich den Weg betreten, den die Scriptores in neuerer Zeit immer entschiedener eingeschlagen haben: nämlich diese Octavausgaben nicht nur zu einfachen und vereinfachten Wiederabdrücken der grossen Sammlung zu benützen, wie es der ursprüngliche Zweck der Scriptores „in usum scholarum" war, sondern auch selbständige Leistungen dort zu bieten, entweder vollständig revidirte Neuausgaben oder Vorläufer der endgültigen Monumenta-Edition. [228

Rich. Schröder's Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte ist in 2. „wesentlich umgearbeiteter" Auflage erschienen (Leipzig, Veit. 901 p. 20 M.). Dass die grossen überall anerkannten Vorzüge der 1. Auflage dem Werke geblieben sind, braucht nicht erst gesagt zu werden. Der Verfasser hat aber nicht nur die neu hinzugekommene Literatur, soweit Stichproben ein Urtheil gestatten, sehr sorgsam ausgebeutet, sondern er hat auch, davon abgesehen, sein Werk einer eingehenden Revision unterzogen. Er selbst bezeichnet als eine seiner dabei verfolgten Aufgaben, das Buch von unbewiesenen Hypothesen zu reinigen, die in kein Lehrbuch gehörten; gewisse Paragraphen hat er vollständig umgearbeitet. Das Werk als Ganzes ist, darf man wohl sagen, einheitlicher und gleichmässiger geworden; geblieben ist freilich das starke Uebergewicht der älteren Zeiten (Germanische Urzeit pag. 9–87; Fränkische Zeit pag. 88–376; Mittelalter pag. 377–737; Neuzeit pag. 738–863; dann noch Register pag. 864–901). Dieses Verhältniss entspricht ja zum Theil der Natur des Gegenstandes; in Vorlesungen pflegt die Neuzeit sogar noch weit stärker zurückzutreten. Aber ganz gerechtfertigt ist doch dieses Ausmass der Betrachtungsweise nicht, und einer neuen

Auflage wäre vielleicht vornehmlich die Aufgabe zu stellen, auch in dieser Beziehung die rechte Ausgleichung zu finden. [229

Lindner's Geschichte des Deutschen Volkes soll nach des Verfassers Erklärung kein Lehrbuch sein, sondern ein Buch zur Lectüre, „gewidmet allen, denen die Geschichte des Deutschen Volkes der Theilnahme werth erscheint", und dazu bestimmt, nicht ausführlich zu erzählen, sondern „die grossen Gesichtspunkte scharf hervorzuheben und das für die Entwicklung Wirksame darzulegen". Der Verfasser will die Kriege und politischen Verflechtungen nur soweit verfolgen, „als sie die geschichtliche Weiterbildung bestimmen"; dagegen „die allgemeinen Zustände und die bedeutenden Persönlichkeiten" in den Vordergrund rücken, zugleich auch versuchen, „den Antheil des Volkes und den der führenden Geister an unserem Werdegange gleichmässig zu verfolgen". [230

Eine Deutsche Geschichte aus einem einheitlichen Gusse, nicht ein zur Noth zusammenpassendes Product der modernen Arbeitstheilung, von leicht zu übersehendem Umfang, so dass sie hinter einander ohne Verwirrung der Eindrücke gelesen werden könnte, aber doch nicht so knapp gehalten, dass alle anschaulichen Details verloren gingen, etwa in zwei oder drei mässig starken Bänden, auf der Höhe der fachwissenschaftlichen Forschung und doch frei von allem gelehrten Anstrich, wahrhaft vornehm und volksthümlich: eine solche Deutsche Geschichte ist ein altes und wohl das schmerzlichst empfundene Desiderium, das die Deutsche Geschichtswissenschaft dem Deutschen Publicum noch nicht erfüllt hat. Auch in Fachkreisen kann man oft hören, dass ein solches Werk unserer Literatur vor allem fehle und dass es, so überladen auch das Publicum mit schweren Sammelwerken einerseits und mit leichter Waare andererseits sei, doch noch glänzend seinen Weg machen werde, wenn es wirklich das leiste, was so sehr vermisst werde. Die Schwierigkeit der Aufgabe hat bisher die Erfüllung verhindert; denn von K. Lamprecht's originellem und (auch bei Beachtung aller Ausstellungen) immer höchst bedeutendem Werke dürfen wir hier absehen, da es in einem grösseren Massstabe angelegt und bisher auch noch nicht vollendet ist. [231

Nun hat Th. Lindner sich daran gewagt. Sein Buch liegt in zwei gleichzeitig ausgegebenen Bänden fertig vor (Stuttgart, Cotta. xij 342 und 288 p. 12 M.). Er behandelt die ersten Zeiten sehr kurz, setzt eigentlich erst ein mit der „Gründung des Deutschen Reiches unter Heinrich I.", reicht im ersten Bande bis zum Augsburger Religionsfrieden, im zweiten bis zur Gründung des Deutschen Reiches 1871. Das Buch ist freudig zu begrüssen als der seit langer Zeit zum erstenmale von einem unserer hervorragendsten Historiker gemachte Versuch zur Lösung der grossen Aufgabe. Dass es vor allen ähnlichen Werken die grossen Vorzüge voraus hat, die der wissenschaftlichen Stellung seines Verfassers entsprechen, braucht nicht erst versichert zu werden; — aber das lang ersehnte Werk, von dem ich oben gesprochen habe, die Deutsche Geschichte, die der Deutschen Geschichtswissenschaft, vor allem aber dem Deutschen Volke noth thut, die ist uns in dem Buche noch nicht gegeben. [232

Von Differenzen der Auffassung sehe ich ab; zwar finde ich manches, was mich, auch wenn ich einer stark abweichenden Anschauung Rechnung trage, als Ausspruch eines Historikers in einem so ernsten Geschichtswerke stark befremdet; aber ohne eingehendere Begründung darf ich mir nicht herausnehmen, mein Urtheil auf eine solche Differenz zu gründen; und da die communis opinio wahrscheinlich auf Seiten des Verfassers stände, wären diese Punkte wenigstens für den äusseren Erfolg kein Hinderniss. Aber es scheint mir (und das wäre, unabhängig von Auffassungsdifferenzen, entscheidend), als sei der rechte Ton der Erzählung in diesem Werke nicht getroffen, als sei die Darstellung nicht recht anschaulich, wirklich lebendig und fesselnd, als sei sie auch nicht voraussetzungslos genug und als seien desshalb Einzelheiten für den Leser, der doch kein Historiker ist, nicht immer klar und ganz verständlich. In dieser Beziehung scheint mir auch die starke Vernachlässigung der ältesten Zeiten ein entschiedener Fehler. Es fehlen dadurch manche Voraussetzungen zum rechten Verständniss der späteren Entwicklung. In der Darstellung, die diese ältesten Zeiten gefunden haben, treten, wie mir scheint, ähnliche Mängel der Form besonders hervor; der Stil ist nach meiner Empfindung nicht leichtflüssig und nicht präcis, andererseits nicht lebendig genug, um das Buch volksthümlich werden zu lassen; die Bilder, die uns in der Erzählung begegnen, scheinen mehr äusserlich aufgesetzter Schmuck als ein naturwüchsiger Bestandtheil zu sein; man hat nicht den Eindruck, dass gleichsam das innere Nacherleben der geschichtlichen Entwicklung sich aus dem Geiste des Verfassers heraus zur Darstellung, und zwar zur Darstellung gerade in diesen Formen drängt. Also das bisher entbehrte wissenschaftliche Volksbuch der Deutschen Geschichte ist das Werk noch nicht; aber trotzdem ist es eine dankenswerthe That, und es ruft zur Nachfolge auf. **[233**

Zwei *ausländische Lehrbücher* verdienen anscheinend als in ihrem Kreise recht bedeutsam erwähnt zu werden, ein Italienisches und ein Russisches. C. Rinaudo's Corso di storia generale del medio evo e dei tempî moderni wird u. a. im AStorItal 14, 209 von Casanova ausserordentlich gerühmt. P. Vinogradov, einer der bedeutenderen Russischen Geschichtsforscher, dessen Arbeitsgebiet besonders die Englische Geschichte ist, hat sich daran gemacht, ein kurzgefasstes Lehrbuch der Weltgeschichte zu schreiben (Učebnik vseobščej istorii). Das erste Bändchen (Alterthum, etwa 200 p. stark) ist 1893 erschienen und liegt schon in 2. Auflage vor, der 2. Band (Mittelalter) ist ihm nachgefolgt. Vinogradov will den Russischen Gelehrten durch diesen Versuch mit einem guten Beispiel vorangehen. **[234**

Personalien. *Akademien etc.* Von der hist.-philol. Classe der Gesellschaft der Wiss. in Göttingen sind u. a. zu corresp. Mitgliedern gewählt worden: Priv.-Doc. L. Traube in München, Archivar W. von Bippen in Bremen, Prof. D. Schäfer in Tübingen, Prof. Ed. Schröder in Marburg, Prof. W. Wilmanns in Bonn, Prof. A. Hauck in Leipzig, Herm. Möller in Kopenhagen — Die Wahl des Prof. J. Langen in Bonn zum corresp. Mitglied der histor. Cl. der Münchener Akademie (s. '93, 562) hat jetzt die im Vorjahr nicht ertheilte Bestätigung erhalten. Neue Vor-

schläge waren in diesem Jahre von der Classe nicht gemacht worden, und auch die anderen Classen haben correspondirende oder auswärtige Mitglieder nicht gewählt. — Die Krakauer Akademie hat Bibliothekar Dr. M. Perlbach in Halle zum corresp. Mitgliede gewählt. [235

Die Münchener Historische Commission wählte Prof. A. Huber in Wien, Prof. M. Lenz in Berlin und Prof. G. Meyer v. Knonau in Zürich zu ordentlichen Mitgliedern, Dr. A. Wrede in Göttingen zum ausserordentlichen Mitglied. [236

Vom kaiserl. archäolog. Institut wurden u. a. die folgenden Mitglieder der Limescommission zu ordentl. Mitgliedern gewählt: v. Herzog, Jacobi, Ohlenschlager, Soldan. [237

Universitäten etc. Prof. W. Arndt in Leipzig, bisher Extraordinarius, ist zum ord. Prof. f. histor. Hilfswiss. ernannt worden, ebenso Prof. E. Fabricius in Freiburg i. B. zum ord. Prof. f. alte G.; Priv.-Doc. Prof. H. v. Zwiedineck-Südenhorst in Graz hat ein Extraordinariat erhalten. — Den Prof.-Titel haben die Priv.-Docenten R. Höniger in Berlin, L. v. Heinemann in Halle und W. Michael in Freiburg i. B. erhalten. — Prof. L. A. Ferrai in Pavia ist nach Messina versetzt worden. [238

Es haben sich für Geschichte habilitirt: O. Krauske in Berlin, R. Graf Du Moulin-Eckart in Heidelberg, M. Döberl in München, E. Brandenburg in Leipzig, A. Meister in Bonn. [239

Rechtshistoriker. Hofr. Prof. F. Maassen in Wien ist in den Ruhestand getreten. — Die ao. Proff. G. Frommhold in Greifswald und L. Wahrmund in Czernowitz sind zu Ordinarien befördert. — Zu ao. Proff. sind ernannt die Wiener Priv.-Docenten E. Frh. v. Schwind u. S. Adler, ersterer in Innsbruck, letzterer in Wien. — Dr. F. Hauptmann (bisher in Bonn) hat sich in Freiburg i. Schw., Dr. H. Geffcken in Leipzig habilitirt. [240

Kirchenhistoriker. Der ord. Prof. E. Schürer folgt einem Rufe von Kiel nach Göttingen. — Zum ao. Prof. in Kiel ist Priv.-Doc. F. Bosse in Greifswald, zum ao. Prof. in Königsberg Priv.-Doc. Heinr. Voigt in Berlin ernannt worden. — Priv.-Doc. Joh. Werner in Marburg hat den Prof.-Titel erhalten. [241

Kunsthistoriker. Der ord. Prof. K. Lange in Königsberg hat einen Ruf nach Tübingen angenommen. — Der ao. Prof. A. Furtwängler in Berlin ist zum ord. Prof. der Archäologie in München, der ao. Prof. H. Wölfflin in Basel zum ord. Prof. ernannt. Desgl. zu ao. Proff. Tit.-Prof. J. Neuwirth in Prag und Priv.-Doc. A. Riegl in Wien. — Habilitirt haben sich für Kunst.-G. Dr. Franz Winter in Berlin und Dr. G. v. Térey in Freiburg i. Br. [242

Literarhistoriker und Philologen. Der ao. Prof. O. Zingerle v. Summersberg in Czernowitz ist zum Ordinarius, der Bibliothekar der Technischen Hochschule in München L. Muggenthaler zum ao. Prof. der neueren Lit.-G. ernannt. [243

Archive. Card. Galimberti ist zum Archivar des Römischen Stuhles ernannt. — In den Ruhestand getreten ist Kreisarchivar E. Roth in Amberg, sein Nachfolger wurde Kreisarchivsecretär A. Hüttner in Würzburg; Kreis-

archivsecretär Dr. H. Knapp wurde von Bamberg nach Würzburg versetzt, und Reichsarchivpraktikant Dr. F. X. Riedler in Nürnberg zum Kreisarchivsecretär in Bamberg ernannt. Dr. A. Diemand, bisher Hilfsarbeiter am fürstl. Archive in Wallerstein, trat als Praktikant beim Reichsarchive in München ein. [244

Bibliotheken. An Stelle des zum Reichstagsbibliothekar ernannten Dr. Joh. Müller ist zum Bibliothekar an der Kgl. Bibliothek in Berlin der bisherige Hilfsbibl. A. Hortzschansky befördert worden. — Oberbibl. K. A. Barack in Strassburg erhielt den Titel Director. — An der Staatsbibl. in München sind Dr. E. Petzet und Dr. F. Kampers als Assistenten angestellt worden. — Die Assistenten an Archiv u. Bibl. d. Stadt Berlin Dr. G. Jähnke und Dr. A. Buchholtz sind zu Bibliothekaren, der Praktikant an der Wiener Univ.-Bibl. Dr. A. Schnerich ist zum Amanuensis ernannt worden. — Dr. B. Hilliger trat als Hilfsarbeiter an der Universitätsbibliothek in Leipzig ein. [245

Museen. Der Bibliothekar und Secretär des Baier. Nationalmus. in München Dr. G. Hager wurde zum Conservator befördert, an seine bisherige Stelle kam Dr. W. M. Schmid. — Dr. v. Tschudi, Directorialassistent am Kgl. Museum in Berlin, hat den Titel Professor erhalten. — Der Hilfsarbeiter am kunsthist. Hofmuseum in Wien C. List wurde zum Custosadjuncten ernannt. — Der Director des Provinzialmus. in Hannover Dr. A. Reimers ist zum Provinzialconservator der Prov. Hannover bestellt worden. [246

Schulen. Director Prof. Dr. S. Wätzold in Berlin ist zum Regierungs- und Schulrath in Magdeburg ernannt worden. — Der Bremische Schulrath Prof. Dr. Const. Bulle ist in den Ruhestand getreten. — Dr. P. Brennecke, Director des Gymnasiums in Friedland, ist in gleicher Eigenschaft nach Marienburg versetzt, Oberl. Dr. K. Rethwisch in Berlin zum Director des Gymn. in Frankfurt a. O. befördert worden. — Prof. Dr. J. O. Opel am städt. Gymn. in Halle tritt in den Ruhestand. — Gymn.-Lehrer S. Röckl in München ist zum Gymn.-Prof. befördert, Gymn.-Prof. J. Fink von Würzburg nach München versetzt, Lehramtscandidat Dr. K. F. Joetze zum Subrector der Lateinschule in Thurnau ernannt worden. — Dr. H. Werner, bisher Praktikant am neuen Gymn. in Darmstadt, wurde Assistent am dortigen Realgymnasium. — Dr. E. Lampe aus Danzig ist als Seminarlehrer am Lehrerinnenseminar und an der höheren Töchterschule in Posen angestellt worden. [247

Ehrungen. Der Director der Univ.-Bibl. in Göttingen Prof. Dr. K. Dziatzko wurde zum Geh. Reg.-Rath ernannt. — Der Herausgeber der Monum. paedagogica Dr. K. Kehrbach erhielt den Titel Professor. — Von den bei Gelegenheit des Univ.-Jubiläums in Halle vollzogenen Ehrenpromotionen sei hier erwähnt, dass Oberbibl. Dr. Th. Schott in Stuttgart von der theologischen, Senator Prof. P. Villari in Florenz und Bibliothekar P. Viollet in Paris von der juristischen, endlich der Director der Pariser Nat.-Bibl. L. Delisle, der Custos am British Museum F. G. Kenyon und die Gräfin Caetani-Lovatelli in Rom von der philos. Facultät zu Drr. hon. c. ernannt wurden. [248

Todesfälle. *Deutsche Historiker.* Am 5. Aug. ist in Freiburg im Br., 50 J. alt, der Benedictiner Suitb. Bäumer gestorben, ein hervorragender Liturgiker, auch theolog. Literarhistoriker. Aus den Arbeiten seiner letzten Jahre heben wir seine Biographie Mabillon's hervor (s. Bibliogr. '93, 947); als sein Hauptwerk wird eine im Druck befindliche G. d. Breviers bezeichnet. Nekrologe: Katholik 74, II, 208–10; RBénéd 11, 481-99 (Berlière). [249

Am 5. Oct. in Rostock, fast 61 J. alt, der Germanist Prof. Reinh. Bechstein, Herausgeber zahlreicher ma. Dichtungen und einer 2bändigen Anthologie „Das höfische Epos" (1879-81). [250

Am 23. Juli in der Nähe von Schliersee bei München, 72 J. alt, Geh.-Rath Heinr. v. Brunn, seit 1865 Prof. der Archäologie in München, vorher fast ein Jahrzehnt (1856-65) leitender Secretär des Archäolog. Instituts in Rom, an dem er schon vorher gewirkt hatte und das unter ihm wohl die Zeit seiner grössten Blüthe erlebt hat. Br. war Begründer einer neuen höheren Art von Kritik in der modernen Archäologie, einer zugleich künstlerischen und historischen Betrachtungsweise, einer Vereinigung von Traditions- und Stilkritik, bahnbrechend auf verschiedenen Gebieten, u. a. für die G. der Griechischen Malerei und der Etruskischen Kunst. Sein früh begonnenes Hauptwerk, G. d. Griech. Künstler (1853–58), ist im J. 1889 in 2. Auflage erschienen. Seine zahlreichen und bedeutenden wissenschaftl. Abhandlungen lassen wir hier bei Seite, um nur noch auf zwei Werke aus seiner allerletzten Lebenszeit hinzuweisen, die die Eigenart und die Bedeutung des Mannes auch dem grösseren Publicum noch einmal nahe gebracht haben: „Griechische Götterideale in ihren Formen erläutert" (1893) und den 1. Halbband seiner lange geplanten „Griechischen Kunstgeschichte" (1893), die, wie es scheint, aus dem Nachlass noch ihren Abschluss erhalten soll, freilich nun ohne die letzte Feile von des Meisters Hand. Schon zu seinem 70. Geburtstag und dann im vorigen Jahre, als er, von schwerer Erkrankung halb genesen, sein 50jähr. Doctorjubiläum feierte, sind zahlreiche Artikel erschienen, in denen versucht wurde, seinen Lebensgang und seine Bedeutung zu schildern. In den Nekrologen konnte man deshalb vielfach an diese vor kurzem dargebrachte Huldigung erinnern. Vgl. im übrigen Dt. Rs. 80, 412–17 (H. Grimm); Ac. Nr. 1163 (Gardner); Münchn. N. Nachrr. Nr. 550 (Habich). [251

Am 4. Juni in Berlin, 71 J. alt, der Orientalist Dr. A. Dillmann, Prof. der alttestamentl. Exegese, hier namhaft zu machen wegen seiner Editionen und seiner Schriften zur polit. G. des Jüd. Volkes. Vgl. den Nekrolog in Ac. Nr. 1158. [252

Am 13. Sept. in Dessau, 32 J. alt, Dr. Albr. Henning, Archivar der Stadt Zerbst; seine Dissertation behandelte die Steuer-G. von Köln bis 1370 (s. Bibl. '91, 2218). [253

Am 14. Juli in Kiel, im 71. Lebensjahre, der Gymnasial-Prof. F. K. D. Jansen; er hat eine ausgedehnte literarische Thätigkeit entfaltet; unter seinen Arbeiten ragen die zur Schleswig-Holsteinischen G., besonders die Biographie Lornsen's (1872), und seine kritische Studie üb. die Erinnerungen Herzog Ernst's (1888) hervor. [254

Am 5. Febr. in Reval, im 69. Lebensjahre, Hofr. P. E. Jordan, Conservator des Esthländischen Provinzialmuseums; er hat u. a. eine Schrift über „Reval zur Zeit der Herrschaft der Dänischen Könige“ (1863) u. die G. der Esthländ. literar. Ges. (1892) verfasst. Genaueres über ihn bringt der Nekrolog von E. v. Nottbeck in BaltMtSchr 41, 176–80. [255

Am 24. Juni in Steglitz, im 35. Lebensjahre, der Oberlehrer an der Cadettenanstalt zu Lichterfelde Dr. H. Landwehr. Seiner Erstlingsarbeit „Forschungen zur älteren Attischen G.“ (1884 bezw. 1889) liess er mehrere populärwiss. Schriften aus der G. der Neuzeit folgen; auf archivalischen Quellen beruht dagegen sein Buch über die Kirchenpolitik des Grossen Kurfürsten (1894). Das in dieser Zeitschrift (Bd. 6, 191 ff.) besprochene Lehr- u. Lesebuch der G. von der Gegenwart bis auf Karl den Grossen ist unter seiner Mitwirkung (er hatte den 3. Theil übernommen) herausgegeben worden. [256

Am 17. Juni in Karlsruhe, 70 J. alt, Dr. Karl Heinr. Freiherr Roth von Schreckenstein, vor Jahren 2. Director des Germanischen Museums, dann Vorstand des Fürstenb. Archivs in Donaueschingen, endlich 1868–85 Director des Bad. Generallandesarchivs, wo er nach dem Tode Mone's für Wiederherstellung der zerstörten Ordnung zu sorgen hatte. R. war ein ausserordentlich fruchtbarer Schriftsteller. Ganz abgesehen von seinen Aufsätzen, u. a. in den SBWAk, im AÖG, in der ZGOberrh, ist eine grosse Anzahl selbständiger Schriften von ihm zu verzeichnen; aber bei allen Kenntnissen im einzelnen hat er in seiner Methode doch den Dilettantismus nie ganz überwunden. Am bekanntesten ist seine G. der ehem. freien Reichsritterschaft (Bd. I, 1859. Bd. II, 2, 1871). Auch die übrigen Arbeiten beschäftigen sich vorzugsweise mit der G. d. Dt. Adels; genannt seien: das Patriziat in den Dt. Städten (1856), Walther v. Geroldseck (1857), Deutschordenscommende Mainau (1873), Hieron. Roth v. Schreckenstein (1878), Ritterwürde u. Ritterstand (1886), der Freiherrntitel sonst u. jetzt (1888), Denkwürdigkeiten des Gfn. Normann Ehrenfels (1891), endlich noch die öfter citirte Schrift „Wie soll man Urkunden ediren?“ (1864) und sein Offener Brief über das Karlsruher Archiv (1871). [257

Am 15. Aug. in Berlin, erst 28 J. alt, der begabte und ausserordentlich rührige Literarhistoriker Dr. Siegfr. Szamatólski. Seine gesammte Thätigkeit fällt in die Berichterstattungszeit unserer Zeitschrift. Nach seiner Dissertation über Ulrich v. Hutten's Dt. Schriften (s. '90, 334 u. '93, 1902) waren, von Kleinigkeiten abgesehen, zwei Ausgaben von ihm zu verzeichnen, die des Faustbuches v. 1725 (s. '92, 883 u. '93, 975) und die des Eckius desolatus (s. '91, 657 u. 2381); die letztere erschien in den von ihm und Max Herrmann herausgegebenen Literaturdenkmälern des 15. u. 16. Jh. Zusammen mit demselben M. Herrmann u. J. Elias hat Sz. auch im J. 1891 die JB f. neuere Dt. Lit.-G. begründet. [258

Am 23. Juni zu Jalapa (Xalapa) in Mexiko, 34 J. alt, Dr. Hugo Topf, Prof. an der dortigen Lehrerbildungsanstalt. Eine aus Weizsäcker's Anregungen hervorgegangene Dissertation „Zur Kritik Königshofens“ ist von ihm 1882 (in der ZGOberrh Bd. 36) veröffentlicht worden; aber von der geregelten Arbeitsamkeit eines Deutschen Seminarzöglings war dieser talent-

volle junge Doctor damals ziemlich weit entfernt: er fiel durchs Staatsexamen, und erst unter Verhältnissen, die ihm mehr zusagten als unsere heimischen, hat er eine ihn befriedigende Thätigkeit gefunden. Eine kleine Schrift über Deutsche Statthalter und Conquistadoren in Venezuela zeugte vor einigen Jahren von fortdauerndem histor. Interesse. [259

Auswärtige Historiker. Am 16. Mai in Genua, im 60. Lebensjahre, Ad. Bartoli, Prof. der Ital. Literatur in Florenz; von ihm sind viele Editionen und kleinere Schriften erschienen; seine zusammenfassenden Hauptwerke sind: „I primi 2 secoli della letteratura ital." (1871–80) und „Storia della lett. ital." (1878–89); auch leitete er die Herausgabe der Hss.-Kataloge der Florentiner Bibliothek. — Nekrologe: RStorItal 11, 399; AZtg '94 Nr. 166 (V. Rossi). [260

Am 19. Sept. in Castel Gandolfo, 72 J. alt, der berühmte Archäolog G. B. De Rossi. Die heutige wissenschaftliche Behandlung der christlich-Römischen Alterthümer ist im wesentlichen von ihm geschaffen worden; er war vor Jahrzehnten der Wegweiser zur wissenschaftlich-kritischen Erforschung der Katakomben und blieb die erste Autorität auf diesem Gebiete. Seine Hauptwerke sind die „Inscriptiones christianae urbis Romae 7. saeculo antiquiores" (1857-61), die „Roma cristiana sotterranea" (1864-77), die „Musaici cristiani" (1872-87). Zahlreiche Aufsätze von ihm stehen in der von ihm 1863 begründeten und seitdem geleiteten Zeitschrift Bolletino di archeologia cristiana. Ausserdem war er Mitherausgeber des Corpus Inscriptionum Latinarum. — Nekrologe: NAntologia 53, 521-30 (Marucchi); RömQSchr 8, 361-4 (de Waal); R. de Paris 5, 719-30 (Duchesne); Corresp. 177, 42—52 (P. Allard). [261

Am 7. Juli in Paris, 65 J. alt, V. Fournel, sehr fruchtbarer Feuilletonist und Literarhistoriker; seine Arbeiten galten vorzugsweise der Literatur- u. Theatergeschichte des 17. Jahrhunderts. [262

Am 5. Juli in London, 74 J. alt, der Diplomat Sir Henry Layard, dem durch seine in den 40—50er Jahren veranstalteten Ausgrabungen der Ruhm gebührt, einer der Wiedererwecker des Assyrischen und Babylonischen Alterthums zu sein; in den letzten Jahren seines Lebens hat er ein Buch über die Bartholomäusnacht veröffentlicht (s. Bibliogr. '92, 683). — Nekrolog: Nation 11, 612-4. [263

Mitte Juni in London, 63 J. alt, der vormalige Prof. am King's College Dr. Ch. H. Pearson, thätig als Historiker und Politiker; Hauptwerke von ihm sind „The early and middle ages of England" (1861), „Hist. of England during the early and middle ages" (2 Bde., 1867); von seinem historischen Atlas des ma. England erschien 1870 eine 2. Auflage. [264

Am 20. Juni in Rom, 76 J. alt, Prof. C. L. Visconti, Director der päpstlichen Museen und berühmter Archäolog. [265

Nekrologe (soweit nicht sogleich bei der Todesnachricht erwähnt). H. Baudrillart: separate Schrift von A. Guillot (Paris, Didot. 52 p.). — L. A. Champollion-Figeac: E. Ferrero in AttiAccScTorino 29, 559 f. — A. Chassaing: F. Mège in BECh 55, 229-32. — A. Cieszkowski: KwartHist 8, 589-91. — A. Daguet: A. B[üchi] in FreiburgGBll 1, 106. — A. O. Essenwein: W. Wattenbach, Festrede auf E. (AnzGermNatMus 5,

'94, 32-6). — K. Hartfelder: J. Neff in ZGesFreiburg 11, 47-74. — J. Havet: M. Verne in NR 89, 673-94. — A. Kluckhohn: F. Frensdorff in NachrrGesWissGöttingen '94, Geschäftl. Theil p. 58-67. — K. E. H. Krause: K. Koppmann in JbVNiederdtSprachforschg. 18, 1-14. — J. E. Kuntze: H. Degenkolb im SächsABürgerlRecht (Sep. Lpz., Rossberg. 11 p. 60 Pf.). — P. de Lagarde: J. Wellhausen in NachrrGesWissGöttingen '94, Geschäftl. Theil p. 49-57. — F. v. Löher: Neuburger Coll.-Bl. 56, 22-41. — X. Mossmann: R. Reuss (Mulhouse, Bader. 1893. 75 p.). — H. F. Peetz: M. Fürst in OberbaierA 48, xliij-xlviij. — H. Frh. v. Reitzenstein: G. A. Renz in Vhdlgn. HVOberpfalz 46, 344-8. — E. Renan: G. Grupp in HPolBll 113, 804-17. — R. Röpell: E. Reimann in ZVGSchlesien 28, 461-71; A. Warschauer in ZHGesPosen 9, 159-74. — A. v. Rössler: v. Leszczynski im Beiheft z. Mil. Wochenbl. '94, 375-8. — W. Roscher: O. Lorenz in Mag. f. Lit. 63, 769-75; J. Wolf in AZtg '94, 180; M. Block in JlEconomistes 19, 68-70. — H. Sauppe: U. v. Wilamowitz-Möllendorff in NachrrGesWiss-Göttingen '94, Geschäftl. Mittheilgn. p. 36-48; Lotholz in NJbbPhilolPädag 150, 299-304. — A. Fr. Graf v. Schack: BaltMtSchr 41, 432-5; R. v. Gottschall in Nord u. Süd 70, 90-107. — K. v. Schlözer: B. Gebhardt in Nord u. Süd 70, 383-98. — G. A. Soetbeer: Schmidt in Handw. Staatsw 5, 692-95. — H. Taine: G. Monod im BullAssocAncElèvesEcNorm '94 (Sep. Versailles, imp. Cerf. 28 p.). — Bischof G. D. Teutsch: Schwicker in Dt. Wochenbl. 6, 403-6; 416-18. — G. v. Wyss: Meyer v. Knonau in AnzSchweizG 25, 1-3; P. Schweizer u. H. Escher (Zürich, Fäsi & Beer. 74 p. 1 Fr. 60); Grabreden gedruckt bei Zürcher & Furrer in Zürich. 28 p.). [266

Antiquarische Kataloge.

Nach Mittheilungen von W. Koch in Königsberg.

Th. Ackermann, München. Kat. 377: Onomatologie. 653 Nrr.

J. Baer, Frankfurt a. M. Kat. 329: G. u. Lit. d. National-Oekon. 4250 Nrr. — 330: Slavische Völker. — 331: Werthvolle Werke. 1780 Nrr. Darunter 818 Nrr. Gesch. — 333: Schul-, Unterr.- u. Gelehrten-G. — 336: Christl. Kunst. 1073 Nrr. — Antiq. Anz. 438: Hans Sachs. 214 Nrr.

R. Bertling, Dresden. Kat. 26: Autographen, hist. Docc., Perg.-Urkk. 684 Nrr.

Th. Bertling, Danzig. Kat. 90: Städteansichten, Pläne, histor. Flugblätter. 982 Nrr. — 93: Cultur- und Sittengeschichte etc. 1387 Nrr.

Fr. Borgmeyer, Hildesheim. Verz. 10: Lit. über Hildesheim, Hannover, Braunschweig. 1161 Nrr.

C. Bose, Leipzig. Verz. 26: Gesch. u. Geogr. 856 Nrr.

E. Carlebach, Heidelberg. Kat. 203: Dt. Lit. d. 18. u. 19. Jahrh. 1224 Nrr.

A. Cohn, Berlin. Kat. 205: Bücher a. 14. u. 15. Jh.

Fiedler, Zittau. Kat. 21: Gesch. u. Lit.

E. Freiesleben (G. Rettig) Strassburg i. E. Verz. 22: Alsatica. 717 Nrr.

A. Geering, Basel. Kat. 241: Histor. Theologie.

C. Greif, Berlin. Kat. N. F. 26: Gesch., Geogr., Reisen. 1135 Nrr.

O. Harrassowitz, Leipzig. Kat. 201: Bibliothekswesen, Bibliographie, Buchdruck u. Buchhandel. 1483 Nrr. — 202: Slavica. 2348 Nrr.

Hess u. Co., München. Kat. 9: Christliche Kunst.

K. W. Hiersemann, Leipzig. Kat. 121: Christl. Kunst. 646 Nrr. — 142: Numismatik. 634 Nrr.

Th. Kampffmeyer, Berlin. Kat. 348; 351: Orientalia, Althwiss. — 349; Lit.-G. — 352: Gesch.

H. Kerler, Ulm. Kat. 207: Dt. Gesch. — 208: Neue Dt. Gesch.

Kirchhoff u. Wigand, Leipzig. Kat. 925–928: Gesch. u. ihre Hilfswiss. I: Allgem., Vermischtes, Hilfswiss. 1212 Nrr. — II: Dtld. u. die Dtn. Die früheren Reichslande. 3131 Nrr. — III: G. d. Europ. Staaten. 2505 Nrr. — IV: Die aussereurop. Staaten (mit Byzanz). 822 Nrr. — Kat. 942–944: Gesch., Sprache u. Lit. Englands 873 Nrr.; Frankreichs 1427 Nrr.; Italiens u. Spaniens 1026 Nrr. — Kat. 946: Gesch. Dtld.'s, d. Dt. Staaten, Dt. Oesterreichs u. d. Schweiz. 1036 Nrr. — 947: Dt. Lit.

K. F. Köhler, Leipzig. Kat. 524: Orientalia, Americana.

H. Lesser, Breslau. Bibl. Silesiaca Kat. 253; 255; 257: Preuss. u. Oesterr. Schlesien; Glatz; Oberlausitz, Kat. 255: 1204 Nrr. — 256: Occultismus, Cultur- u. Sitten-G.

G. Lissa, Berlin. Kat. 15 u. 16: Seltene u. interess. Bücher. 634 Nrr.; 950 Nrr.

List u. Francke, Leipzig. Kat. 257: Allg. Dt. Gesch. Das Königr. Preussen. 2077 Nrr. — 261: Gesch. d. Europ. Staaten. 3207 Nrr. — 262: Oesterr.-Ungarn.

A. Lorentz, Leipzig. Antiq. Anz. 15: Gesch., Geneal. etc. 988 Nrr.

E. Mai, Berlin. Kat. 89: Genealog. Bücher. 614 Nrr.

L. Meder Nachf. P. Hönicke, Heidelberg. Kat. 7: Cultur- u. Sitten-G. — G.-Wissensch., Genealogie, Heraldik, *Adels- u. Ordens-G. 1529 Nrr.*

J. E. Mueller, Halle a. S. Kat. 44: Saxonica. — 46: Frankr., Italien, Portugal.

Otto, Erfurt. Verz. 501: Staats- u. Rechts-G. 1033 Nrr. — 503–505: Gesch., Länder- u. Völkerkde I: Allgem. 2165 Nrr. — II: Die ausserdt. Staaten Europas. 1367 Nrr. — III: Gesch. Dtld.'s u. Oesterr.s. 1918 Nrr.

F. Raabe's Nachf., Königsberg i. Pr. Verz. 98: Gesch., Cultur-G. II.

L. Schwalm, Riesenburg, Wpr. Verz. 2 u. 3: Geogr., Gesch. etc. 1773; 1340 Nrr.

H. W. Schmidt, Halle. Kat. 563: Russland, Polen, Livland etc. 80 S. — 567: Genealogie u. Heraldik. 42 S.

Simmel, Leipzig. Kat. 155: Urgeschichte. — 156: Althkde. — 157: Volkskunde (Bibl. v. Mittler). 2361 Nrr. — 159: Kunstwissenschaft. 891 Nrr. (meist histor.). — 160: Catalogus librorum universa antiquarum et literarum et rerum studia complectentium. I: Literae Graecae et Romanae. 4795 Nrr.

M. Spirgatis, Leipzig. Kat. 25: ZA. d. Ref., Humanisten. 661 Nrr.

F. Steinkopf, Stuttgart. Kat. 427: Judaica.

F. Teubner, Bonn. Der Rheinlande Gesch. u. Sage etc. 2606 Nrr.

Trübner, Strassburg. Kat. 65: Lit. d. 15.-17. Jhs. in Originaldrucken; Flugschrr. d. Ref.-Zeit u. d. 30j. Krieges. 1319 Nrr.

K. T. Völcker, Frankfurt a. M. Verz. 199: Afrika, Amerika, Asien, Australien. 1254 Nrr.

W. Weber, Berlin. Verz. 171: Militärwiss. Atlanten, Genealogie etc. 54 S. — 172: Prähistorik. 21 S. — 174: Orientalia.

A. Weigel, Leipzig. Kat. 18: Vermischtes, darunter 371 Nrr. Gesch. *329 Nrr. Cultur- u. Sitten-G.*

P. Zipperer's Antiquariat (M. Thoma) München. Verz. 911-913: Gesch., Heraldik, Numism. etc. II-IV. 495; 523; 536 Nrr.

Berichtigung zum Aufsatze P. Scheffer-Boichorst's. Seite 234 Zeile 25 sollte es von Donizo im Verhältniss zu Urban II. nicht heissen: „unter dessen Regierung er schrieb", sondern: „unter dessen Regierung er, schon ein Erwachsener, in das Kloster Canossa eingetreten war". Zeile 29 ist dann statt „damals" zu corrigiren: „wenigstens in den drei ersten Lustren seines Aufenthaltes".

Bibliographie.

Bearbeitet von

Oscar Masslow und **Gustav Sommerfeldt.**

Vollständigkeit wird erstrebt für die politische Geschichte Deutschlands, eine Auswahl für alle übrigen Gebiete, umso beschränkter, je weiter sich die Gruppe von diesem Mittelpunkte entfernt.

Eine Aenderung in Umfang und Anordnung der Bibliographie ist insofern eingetreten, als sie von diesem Jahrgang an auch Alterthum und Ausland umfasst, während diese Literatur bisher in den „Nachrichten“ unregelmässig berücksichtigt wurde. Die Gruppenbezeichnung bleibt trotzdem für die Hauptgruppen II-V (Mittelalter, Neuzeit, Culturgeschichte, Dt. Territorialgeschichte) unverändert.

Die **Hauptgruppen der Disposition** sind also: I. Alterthum, mit allgem. Welt-G. II. Mittelalter (Allgemeines und 6 chronolog. Gruppen). III. Neuzeit (desgleichen). IV. Culturgeschichte (1. Allgemeines, 2. Recht, Verfassung u. Wirthschaft, 3. Kirche u. Religion, 4. Bildung, Literatur u. Kunst, 5. Sitten u. Gebräuche). V. Deutsche Territorial- u. Localgeschichte (in 9 geograph. Gruppen). VI. Ausland (in 20 geograph. Gruppen). VII. Historik u. Hilfswissenschaften (1. G.-Philosophie, Methodik u. G. d. G.-Wissenschaft, 2. Literatur- u. Quellenkunde. 3. Hilfsmittel u. Nachschlagewerke, 4. Paläographie, Diplomatik u. Chronologie, 5. Numismatik, Heraldik, Sphragistik, Genealogie). VIII. Anhang: Sammelwerke u. Zeitschriften.

Für die **Einreihung der Titel** wird der chronologische Gesichtspunkt vor allen anderen bevorzugt. Der Benutzer suche also z. B. ein Buch über die literar. Bewegung des 18. Jh. nicht in IV, 4, sondern in III, 5, eines über Diplomatik oder Münzwesen der Karolinger nicht in VII, 4 oder VII, 5, sondern in II, 3, eine Schrift über die Verfassung Braunschweigs im 15. Jh. nicht bei der Local-G. in V, 4, auch nicht bei allgemeiner Verfassungs-G. in IV, 2, sondern bei der G. des späteren Mittelalters in II, 7. Durch **Verweisungen** in den anderen Gruppen suchen wir den Nachtheilen zu begegnen, die dieser durchgreifenden chronolog. Anordnung, wie jeder anderen, anhaften. Viele Titel, und darunter fast alle wichtigeren, werden also an mehreren Stellen aufgeführt.

Recensionen und Anzeigen werden nur, wenn sie über den Inhalt ausreichend unterrichten oder irgend etwas zur Kritik beibringen, aufgenommen. Soweit sie nachträglich zu verzeichnen sind, stellen wir sie in der Regel in besonderen Alineas zusammen.

Regelmässige Beiträge verdankt die Redaction den Herren P. Arras in Bautzen, G. Beckmann in München, G. Buchholz in Bonn, J. Fritz in Strassburg, W. Grotefend in Kassel, H. Herre in München, O. Heuer in Frankfurt, E. Hubert in Lüttich, M. Laue in Berlin, A. Mangold in Budapest, B. Minzes in Sofia, M. Neumann in Königsberg, W. Oechsli in Zürich, F. Sauerhering in Leipzig, J. Schwalm in Göttingen, J. Striedinger in München, J. Tschiedel in Rom, H. Walser in Bern.

Für die Bearbeitung gewisser Gruppen, besonders in I. (Alterthum) und VI. (Ausland), haben ausserdem competente Fachgenossen ihre Hilfe geliehen.

Erscheinungsjahr ist in Bd. XI, wenn nichts Anderes vermerkt ist, 1893.

I. Alterthum

(*mit allgemeiner Weltgeschichte*).

Literatur von Juli 1892 bis Ende März 1894 (für Welt-G. seit Anfang März 1893).

1. Allgemeine Weltgeschichte und allgemeine Geschichte des Alterthums.

Adam, R. [Lit.-Bericht, 1892]: Allgem. Welt-G. (JBG 15, IV, 1-5.) [1

Weltgeschichten (meist nur neue Auflagen, letzterschienene Bände): a) Becker s. in III, 1. — b) Cantù (Dt. Uebers.) s. in III, 1. — c) Lavisse et Rambaud s. in II, 1. — d) Ranke s. in II, 4. — e) Schlosser s. in III, 1. — f) Spamer s. '93, 1876. — g) Weiss s. in III, 1. [2

Vogt, J. G., Illustr. Welt-G. f. d.

Volk, m. besond. Berücks. d. Culturentwicklg. [in 5 Bänden]. I: Ur-G. u. Alth. Lpz., Wiest. 624 p. 4 M. [3

Hörnes, M. [Lit.-Bericht, 1892]: Ur-G. d. Menschengeschlechts. (JBG 15, I, 1-7.) [4

Werke zur Prähistorie s. im allgem. in I, 6 (German. Urzeit).

Hirschfeld, G., Berichte üb. antike Geogr. (Wagner's geogrJb '92-'94.) [5

Meyer, Ed., G. d. Alth. II s. Nr. 120.

Welzhofer, H., Allg. G. d. Alth. III: G. d. Orients und Griechenlands im 6. Jh. v. Chr. Berl., Seehagen. 322 p. 4 M. ✻ p. 1-59 Medien u. Babylonien; p. 61-175 Persisches Reich; p. 177-322 Griechen, von Solon bis zum Jonischen Aufstand (gegen die Aristotel. Politeia ganz ablehnend). [6

Handbuch d. class. Alth.-Wiss., hrsg. v. Iw. Müller (s. Nachrr. '90, Nr. 297o u. '92, Nr. 180e). Bd. VIII, 2 s. Nr. 287. — 2. Aufl. Bd. I, 2 (p. 449-914): **a)** p. 711-831. F. Unger, Zeitrechng. d. Griechen u. Römer. — **b)** p. 832-890. H. Nissen, Griech. u. Röm. Metrologie. — Vgl. Nr. 113 u. 233. — 2. Aufl. Bd. IV s. Nr. 181; 183; 272. — V, 1 s. Nr. 201. — **c)** VI, 1 (p. 1-304): Sittl, Classische Kunstarchäologie. [7

Pauly, Real-Encyklopädie d. class. Alth.-wiss., neu bearb. v. Wissowa, s. in VII, 5.

Guhl u. **Koner,** Leben d. Griechen u. Römer. 6. Aufl., hrsg. v. R. Engelmann. Berl., Weidmann. 1893. xiv 896 p. m. 1061 Abb. 18 M. [8

Fowler, W. Warde, The City State of the Greeks and Romans; a survey introductory to the study of anc. history. London, Macmillan. 1893. xviij 332 p. 6 sh. [9

Pöhlmann, G. d. antiken Communis. s. Nr. 194.

Schneider, R., Legion und Phalanx, taktische Untersuchgn. Berl., Weidmann. 1893. 149 p. 3 M. [10

Gutschmid v., Kleine Schrr. IV s. Nr. 127.

Fischer, C. Th., Untersuchgn. auf d. Gebiet d. alten Länder- u. Völkerkunde. Hft. 1: De Hannonis Carthaginiensis periplo. Lpz., Teubner. 1893. 134 p. 3 M. — 54 p. Lpz. Diss. 1892. ✻ Rec.: BerlPhilWSchr 13, 1384-7 Häbler; WSchrKlassPhil 11, 3-6. [11

Encyklopädische Werke s. in VII, 3.

2. Der Orient.

(Bearbeitet mit Unterstützung von Herrn Prof. Dr. Ed. Meyer.)

Allgemeines 12-14a; Aegypter 15-32; Babylonier u. Assyrer 33-53a; Phönicier, Syrer u. Araber 54-64; Israeliten 65-83; Inder 84-87; Meder u. Perser, Armenien, Kleinasien 88-107.

Bibliographie, Oriental., unt. Mitw. etc., bearb. [seit VII, 1] v. L. Scherman, hrsg. v. E. Kuhn. Jg. VI-VII, 1. Berl., Reuther & R. 1892-94. 323 p. u. p. 1-157. à Jg. 10 M. [12

Sayce, A. H., Records of the past. (s. Nachrr. '92, Nr. 182c). Vol. VI. Lond., Bagster. 1893. 182 p. 4 sh. 6 d. ✻ Rec.: Ac. Nr. 1097. [13

Winckler, H., Altoriental. Forschgn. I: [Zur G. Syriens, Nordarabiens, Phöniciens, Mesopotamiens etc.]. Lpz., Pfeiffer. 1893. 107 p. 6 M. ✻ Rec.: BerlPhilWSchr 14, 212-16. [14

Neteler, B., Stellg. d. alttestamentl. Zeitrechng. in d. altoriental. G. I-V. Münster, Theissing. 1892-93. 25; 23; 19; 21; 19 p. 2 M. 50. [14a

---

Steindorff, G., [Lit.-Bericht, 1889-90]: Aegypter. (JBG 15, I, 7-13.) [15

Bibliothèque égyptolog. etc., ed. G. Maspéro. I-II: G. Maspéro, Études de mythol. et d'archl. égypt. Paris, Leroux. 1893. x 417; 490 p. à 12 fr. [16

Hommel, Fr., Der Babylon. Ursprg. d. Aegyt. Cultur. München, Franz. 1892. 4⁰. 68 p. 5 M. [17

Borchardt, L. u. **K. Sethe,** Zur G. der Pyramiden. (ZAegyptSprache 30, 83-106.) [18

Brugsch, H., Der Moeris-See. (Ebd. 30, 65-87 u. 31, 17-31.) [19

Tell el-Amarna tablets, The, in the British Museum, with autotype facsimiles printed by order of the trustees, by C. R. Conder. Lond., Brit. Mus. 1892. 4⁰. xciv 157 p. m. 24 Taf. 5 sh. ✻ Rec.: EdinburghR '93, Nr. 365 p. 1-32; WienerZKde Morgenlandes 7, 206-10. [20

Delattre, A. J., Lettres de Tell el-Amarna. (Proceedings SocBiblArchl 15, 16 ff.; 115 ff.; 345-73; 501-20.) [21

Bezold, C., Oriental diplomacy, being the transliter. text of the cuneiform despatches between the kings of Egypt and Western Asia in the 15. cent. bef. Christ. London, Luzac. 1892. 169 p. 18 sh. ✻ Rec.: WienerZKdeMorgenlds. 7, 206-10. [22

Dedekind, Die Wiener Statue des Namruth. (WienerZKdeMorgenland 7, 201-5.) [23

Müller, W. M., Asien u. Europa nach Altägypt. Denkmälern; m. Vorw. v. G. Ebers. Lpz., Engelmann. 1893. xj 403 p. 24 M. [24

Borchardt, L., Die Darstellg. innen verzierter Schalen auf Aegypt. Denkmälern. (ZAegyptSprache 31, 1-9.) [25

Virey, Ph., Les hiéroglyphes et les études religieuses. (RQH 53, 329-371.) [26

Wiedemann, A., Index d. Götter- u. Dämonennamen zu Lepsius, Denkmäler aus Aegypten u. Aethiopien. 3. Abth. (Bd. V-VIII.) Lpz., Köhler. 1892. 75 autogr. p. 6 M. [27

Amélineau, E., La morale égypt. 15 siècles avant notre ère; étude sur le papyrus Nr. 4. (Bibl. de l'école d. hautes études; sciences relig. IV.) Paris, Leroux. 1892. lxxxviij 265 p. 10 fr. [28

Spiegelberg, W., Studien u. Materialien z. Rechtswesen d. Pharaonenreiches der Dynast. XVIII-XXI (c. 1500-1000 v. Chr.) Strassb. Diss. Hannov., Hahn. 1892. 4⁰. 132 p. 10 M. [29

Pola, G. C., La proprietà nell' Egitto antico. Torino. 1892. 96 p. m. 25 Taf. 12 M. [30

Mallet, D., Les premiers établissements des Grecs en Egypte au 7. et au 6. siècles. (Mém. etc. de la mission archl. franç. au Caire. XII, 1.) Paris, Leroux. 1893. 4⁰. 499 p. 30 fr. [31

Revillout, E., Corpus papyrorum Aegypti; papyrus démotiques du Louvre (vgl. Nachrr. '90, 72k). T. III, Fasc. 1. Paris, Leroux. 1893. fol. 40 M. [32

Rösch, G. [Lit.-Bericht, 1891-92]: Assyrer. (JBG 14, I, 19-28 u. 15, I, 14-26.) [33

Delattre, A. J., L'assyriologie depuis 11 ans. (Sep. a. R. des questions scientif.) Paris, Leroux. 1891. 125 p. 2 fr. 50. [34

✱ **Winckler**, G. Babyloniens und Assyriens, s. Nachrr. '92, Nr. 184f. Rec.: BerlPhilWSchr 14, 235-9; 268-73; 304-7 Lehmann; ZDtMorgenländ Ges 47, 472-87 Wilcken; Replik Winckler's (auf letztere Rec.) u. d. T.: Ein Beitr. z. G. d. Assyriologie in Dtld. Lpz., Pfeiffer. 1893. 44 p. 1 M. 50. [35

Hilprecht, H. V., The Babylonian expedition of the university of Pennsylvania. Ser. A: Cuneiform texts. Vol. I. Part I, plates 1-50. (Sep. a. Transactions of the Amer. philos. soc.) Philadelphia (Erlangen, Merkel). 1893. gr. 4⁰. 54 p. 20 M. ✱ Rec.: ZAssyriologie 8, 225-41 Jensen; BerlPhilWSchr 14, 337-40 Winckler. [36

Lehmann, C. F., Ein Siegelcylinder König Bur-Sin's von Isin. (Beitrr. z. Assyriologie u. vgl. Semit. Sprachwiss. 2, 589-621.) [37

Le Gac, Ur-bau, patesi de Lagasu. (ZAssyriologie 7, 125 ff.) [38

Hilprecht, Die Votivinschrift e. nicht erkannten Kassitenkönigs. (Ebd. 7, 305 ff.) [39

Delitzsch, a) Assyriologische Miscellen (I: zur Babyl. Königsliste. II: Der Name Sanherib. III: Das Zahlwörterfragment ABK 237. (BerrSächsGesWiss '93, 183-96.) — **b)** Der Berliner Merodachbaladanstein. (BeitrrAssyr. u. vgl. Semit. Sprachw. 2, 258 ff.) [40

Mahler, E., Der Kalender d. Babylonier. (Sep. a. SBWienAk.) Wien, Tempsky. 1892-93. 17 u. 9 p. 60 u. 30 Pf. [41

Dumas, V., Revision et reconstitution de la chronologie biblique et profane etc. 2. Sér. II: Les anc. empires de la Chaldée et de l'Assyrie jusqu'en 538, Fasc. 1-2: Les 6 premiers empires (4229-788). Paris, Lethielleux. 1893. 447 p. [42

Bertin, G., Babylonian chronology and history. (TransactRHistSoc 5, 1-52.) [43

Oppert, J., La fixation exacte de la chronologie des derniers rois de Babylone. (ZAssyriologie 8, 56 ff.) [44

Bibliothek, Assyriologische, hrsg. v. F. Delitzsch u. P. Haupt (s. Nachrr. '92, Nr. 184c). T. XI: B. Meissner, Beitrr. z. Altbabylon. Privatrecht. X, 1: Die Altpersischen Keilinschrr., hrsg. v. F. W. Weissbach u. W. Bang. Lfg. 1. Lpz., Hinrichs. 1893. 48; 160 p. 10; 30 M. [45

Harper, R. T., Assyr. and Babyl. letters belonging to the K collection of the British Mus. I-II. Lond., Luzac. 1893. 132 u. xvj 112 p. T. I: 25 sh. ✱ Rec. v. I: ZAssyriologie 8, 400-404 Strassmaier. [46

Strassmaier, Babylon. Texte s. Nr. 92.

Winckler, H., Sammlg. von Keilschrifttexten. T. I: ¹Inschrr. Tiglat-Pilesers I. II, Lfg. 1-2: Texte verschied. Inhalts. Lpz., Pfeiffer. 1893. 4⁰. 31 p. u. p. 1-76. 5 u. 14 M. ⁂ Rec.: ZAssyriologie 8, 395-399 Harper. [47

Rost, P., Die Keilschrifttexte Tiglat-Pileser's III., nach den Papierabklatschen u. Originalen d. Brit. Mus. neu hrsg. 2 Bde. xxxix 145 p. u. 24 p. fol. 20 M. [48

Meissner, B. u. **P. Rost,** Die Bauinschriften Sanheribs. Lpz., Pfeiffer. 1893. 119 u. 16 p. 10 M. [49

Strong, On some oracles to Esarhaddon and Assurbanipal. (BeitrrAssyrVglSemitSprachw2,626-45.) [50

Knudtzon, A. V. W., Assyr. Gebete an d. Sonnengott f. Staat u. kgl. Haus a. d. Zeit Asarhaddons u. Assurbanipals. Lpz., Pfeiffer. 1893. 60 p. fol. u. xj 339 p. 40 M. [51

Heuzey, L., Les origines orientales de l'art. Recueil de mémoires archl. et de monuments figurés. I: Antiquités chaldéo-assyriennes. Livr. 1-4. Paris, Leroux. 1891-92. 4⁰. p. 1-200 u. 9 Taf. à 8 fr. [52

Meissner, B. u. **Rost, P.,** Noch einmal das bit-hilâni und die Assyrische Säule. Lpz., Pfeiffer. 16 p. u. 3 Taf. [53

Delitzsch, Fr., Beitrr. z. Entzifferg. u. Erklärg. d. Kappadok. Keilinschrifttaff. (Sep. a. AbhhSächsGesWiss. 34, 205-70.) Lpz., Hirzel. 1893. 66 p. 3 M. [53a

---

Corpus inscript. Semiticarum (s. '92, 185a). Pars II: Inscript. Arab. T. I, 2. Paris, Klincksieck. 1893. 4⁰. p. 169-304 u. Taf. 20 44. [54

Mittheilungen a. d. Orientalischen Sammlgn. d. kgl. Museen zu Berlin. Hft. 11: Ausgrabgn. zu Sendschirli. I: Einleitg. u. Inschrr. Berl., Spemann. 1893. fol. 84 p. m. Abb. 25 M. [55

Müller, D. H., Die Altsemitischen Inschrr. von Sendschirli in d. kgl. Museen zu Berlin. (Sep. a. WienerZKdeMorgenlandes VII.) Wien, Hölder. 66 p. 5 M. [56

Nöldeke, Th., Bemerkgn. zu d. Aramäischen Inschrr. von Sendschirli. (ZDtMorgenlGes 47, 96-105.) [57

Grünbaum, M., Neue Beitrr. z. Semit. Sagenkde. Leiden, Brill. 1893. 292 p. 4 fl. 50. [58

Hommel, F., Aufsätze u. Abhdlgn. Arabistisch-Semitolog. Inhalts. I. München, Franz. 1892. 128 p. 8 M. [59

Turaev, B. A., Očerk istorii izučenija finikijskoj drevnosti. [Abriss d. G. d. Erforschg. d. Phönik. Alterthums.] (Istoričeskoe Obozrěnie 6, 1-76.) [60

Landau, W. v., Beitrr. z. Althkde. d. Orients. I: Die Belagerg. v. Tyrus durch Salmanassar bei Menander. — Die Inschr. Hiram's II., Königs d. Sidonier. Lpz., Pfeiffer. 1893. 28 p. 2 M. [61

Rühl, F., Die Tyrische Königsliste d. Menander v. Ephesos. (RheinMuseum 48, 565-78.) [62

Buhl, F., G. der Edomiter. Progr. Lpz., Edelmann. 86 p. 1 M. 80. [63

Mordtmann, J. H., Zur Südarabischen Alth.-kde. (ZDtMorgenl-Ges. 46, 320 ff. u. 47, 397 ff.) [64

Lotz, W., Hebräer, bis z. Zerstörg. Jerusalems. [Lit.-Bericht, 1891-92.] (JBG 14, I, 29-40 u. 15, I, 26-40.) [65

Schrift, Die heilige, des Alten Testaments, in Verbindg. mit Bäthgen, Guthe etc. übersetzt u. hrsg. v. E. Kautzsch. Lfg. 1-10. Freib., Mohr. 1890-93. Halbbd. I. 464 u. 32 p. 5 M. [66

Renan, E., Hist. du peuple d'Israel (s. '91, 2988). T. IV-V. 1893. 415 u. 431 p. à 7 fr. 50. — **a)** Dt. Uebersetzg. v. E. Schälsky. I-II. Berl., Cronbach. 1893-1894. 421; 511 p. à 6 M. [67

Kittel, R., G. d. Hebräer. Halbbd. II: Qn.-Kde. u. G. bis z. Babylon. Exil. (Handbb. d. alten G. 1. Ser. 3. Abth. Halbbd. II.) Gotha, Perthes. 1892. xiij 344 p. 7 M. ⁂ I erschien 1882. [68

Niebuhr, C., G. d. Ebräischen Zeitalters. I: [bis z. Tode Josua's]. Berl., Nauck. 1893. x 378 p. 8 M. [69

Smend, Rud., Lehrbuch der alttestamentl. Relig.-G. Freib., Mohr. 1893. xix 550 p. 12 M. ⁂ Rec.: JewishQR 6, 166-79 Montefiore. [70

Cavagnaro, C., Gli Ebrei in Egitto (s. Nachrr. '92, Nr. 185e). Lfg. 5-7. (Schluss.) Genova, Sambolino. 1893. p. 257-384. à 1 L. [71

Asmussen, P., a) Die Leastämme; e. Beitr. z. Vor-G. Israels. (ZWissTheol 36, II, 378-415.) — **b)** Die

zehn Stämme. (ZDtPalästinaV 16, 256 ff.) [72

Schick, C., Bau-G. d. St. Jerusalem. I: Vordavidische Zeit. (ZPalästinaV 16, 237 ff.) [73

Schlatter, A., Zur Topographie u. G. Palästina's. Calw, V.-Buchh. 1893. 432 p. 6 M. 80. [74

Winckler, H., Alttestamentl. Untersuchgn. Lpz., Pfeiffer. 1892. 192 p. 7 M. 50. [75

Klostermann, A., Der Pentateuch; Beitrr. zu s. Verständniss u. s. Entstehgs.-G. Lpz., Deichert. 1893. 447 p. 8 M. [76

Westphal, A., Les sources du Pentateuque; étude de critique et d'hist. II: Le problème histor. Paris, Fischbacher. 1892. xxxviij 418 p. 7 fr. 50. — I ersch. 1888. [77

Wellhausen, J., Skizzen u. Vorarbeiten. Hft. 5: die kleinen Propheten, übers. mit Noten. Berlin, Reimer. 1892. 213 p. 7 M. [78

Smith, W. R., The old testament in the Jewish church. 2. ed. Lond., Black. 1892. xiv 458 p. 10 sh. 6 d. [79

Josephi, Flavii, Opera; post J. Bekkerum rec. S. A. Naber (s. Nachrr. '89, Nr. 137e u. '90, Nr. 74i). III-IV. Lpz., Teubner. 1893. 1384; xlvij 385 p. à 3 M. 60. ✱ Rec.: WSchrKlPhilol '93, 1003-7 Jacoby. [80

Josephus, Jüd. Althh.; übers. v. F. Kaulen. 3. Aufl. Köln, Bachem. 1892. xj 722 p. 9 M. [81

Niese, B., a) Josephi epitomae adhuc ined. pars V-VII (vgl. Nachrr. '92, Nr. 199i). Progrr. Marburg. 1892-93. 4°. 64; 57; 25 p. — **b)** Zur Chronologie d. Josephus. (Hermes 28, 194-229.) [82

Bousset, W., Jesu Predigt in ihr. Gegensatz z. Judenthum; e. religionsgeschtl. Vergleich. Gött., Vandenhoeck & R. 1892. 130 p. 2 M. 40. [83

Franke, O., Inder [Lit.-Bericht, 1891-92]. (JBG 14, I, 50-72 u. 15, I, 48-73.) [84

Ludwig, A., Ueber d. neuesten Arbeiten auf d. Gebiete d. Rgveda-Forschg. (Sep. a. SBBöhmGesWiss.) Prag, Tempsky. 176 p. 3 M. 20. [85

Scherman, L., Materialien z. G. d. Indischen Visions-Lit. Lpz., Twietmeyer. 1893. 161 p. 10 M. Auch Münchner Habil.-Schr. [86

Grünwedel, Alb., Buddhist. Kunst in Indien. (Handbücher der kgl. Museen zu Berlin Bd. IV.) Berlin, Spemann. 1893. 178 p. m. 76 Abb. 1 M. 25. [87

Spiegel, F. v. [Lit.-Bericht, 1891-92]. Perser. (JBG 14, I, 72-74 u. 15, I, 73-74.) [88

Avesta. Die hl. Bücher d. Parsen; im Auftr. d. Wiener Akad. hrsg. v. K. F. Geldner. Lfg. 7. (III: Vendîdâd, p. 1-80.) Stuttg., Kohlhammer. 1893. 4°. 8 M. [89

Zend-Avesta, trad. p. J. Darmesteter. Vol. I: La liturgie [Yasna et Vispéred]. (Annales du musée Guimet. XXI.) Paris, Leroux. 1892. 4°. cxix 507 p. u. 6 pl. 20 fr. [90

Weissbach u. Bang, Altpers. Inschrr. s. Nr. 45.

Hagen, Keilschrift-Urkk. z. G. d. Königs Cyrus. (BeitrrAssyriologie-VglSemitSprachw 2, 205 ff.) [91

Strassmaier, Babylon. Texte (s. Nachrr. '92, Nr. 184d). Hft. 11: Inschrr. von Kg. Darius. Hft. 2: Nr. 249-451 (9.-17. Regiergs.-J.) Lpz., Pfeiffer. 1893. p. 161-320. 12 M. [92

Catalogue des monnaies grecques de la bibl. nation.: Les Perses Achéménides, les satrapes et les dynastes tribut. etc. (Cypre et Phénicie), par E. Babelon. Paris, Rollin & F. cxciv 418 p. 35 fr. — Vgl. **a)** E. Babelon, Les monnaies des satrapes etc. (RNum 10, 277-328; 413-63.) [93

Rawlinson, G., Parthia (Story of the nations). Lond., Fisher Unwin. 1893. 440 p. 5 sh. [94

Billerbeck, A., *Susa; e. Studie z. alten G. Westasiens; eingef. v.* Fr. Delitzsch. Lpz., Hinrichs. 1893. 184 p. m. Abb. 5 M. 50. [95

Dieulafoy, A., L'acropole de Suse, d'apr. les feuilles exécut. en 1884-86. Partie IV: L'Apadana et l'Ayadana. Paris, Hachette. 1892. 4°. p. 323-446. 25 fr. [96

Morgan, J. de u. F. V. Scheil, Les 2 stèles de Zohâb. — La stèle de Kel-i-chin (Recueil TravEgyptAssyr 13, 100 ff.; 153-60.) [97

Belck, W. u. C. F. Lehmann, a) Ueb. neuerlich aufgef. Keilinschriften in Russisch u. Türkisch Armenien. (VerhlgnBerlAnthropGes '92, 122 ff.; 477 ff.

'93, 389 ff.) — **b**) Inuspuas, Sohn des Menuas. (ZAssyriologie 7, 255 ff.) [98

Müller-Simonis, P., Du Caucase au golfe persique etc., suivie de notes sur l'Arménie et le bassin de Van, par A. Hyverat. Paris, Delhomme & B. 1893. 35 fr. [99

Sayce, The Hittite inscrr. of Cappadocie and their decipherment. (RecueilTravEgyptAssyr 14, 43 ff.) [100

Ramsay u. **Hogarth**, Prehellenic monuments of Cappadocia. (Ebd. 13, 74 ff.) [101

Ohnefalsch-Richter, M., Kypros, die Bibel u. Homer; Beitrr. z. Cultur-, Kunst- u. Relig.-G. d. Orients im Alth. Berl., Asher. 1893. 4°. 535 p. m. 229 Taf. 180 M. [auch in Engl. Ausgabe]. [2

Sachau, Bemerkgn. zu Kilikischen Eigennamen. (ZAssyriolog 7, 85 ff.) [3

Radet, G., La Lydie et le monde grec au temps des Mermnades, 687 -546. Thèse. Paris, Perrin. 1892. 335 p. ✻Rec.: RCrit '93, 122-25 Reinach. [4

Judeich, W., Kleinasiat. Studien; Untersuchgn. z. Griech.-Pers. G. d. 4. Jh. Marb., Elwert. 1892. x 370 p. 9 M. ✻Rec.: GGA '93, 923-33 Fabricius; BerlPhilWSchr 13, 595-601 Ziehen; ZOestGymn '93, 435-441 Bauer. [5

Wroth, W., Catalogue of the Greek coins of Mysia. Oxford, Clarendon press. 1892. 20 sh. [6

Lanckoroński, K., Städte Pamphyliens u. Pisidiens, unter Mitwirkung v. G. Niemann u. E. Petersen hrsg. (s. '90, Nachrr. Nr. 293 n). Bd. II: Pisidien. Wien, Tempsky. 1892. 247 p. u. 33 Taf. 100 M. [107

3. *Griechenland.*

Allgem. Hilfsmittel und Quellen 108-119; Allgem. Darstellungen 120-128a; Stammesentwicklung bis zum Jonischen Aufstand 129 bis 141; Perserkriege 145-151; Zeitalter des Perikles, Peloponnes. Krieg, wechselnde Hegemonie 152-164: Zeitalter Philipp's und Alexander's; Diadochen, Hellenistisches Staatensystem 165-178; Rechts- und Verfassungsleben, Wirthschafts-G. 179-195; Cultus- und Gelehrtenwesen 196-207; Literatur und Kunst 208-221; Locales (auch Kolonien) 222-228.

Literaturberichte: a) S. Bruck, Griechen. (JBG 14, I, 74-111 u. 15, I, 74-116.) — **b**) V. Buzeskul, Wissenschaftl. Lit. d. Griech. G. 1880-92: Th. I Allgemeines [Russ.]. Moskau. 1893. — **c**) F. Cumont, Progrès récents de l'hist. grecque. (RInstrPublBelgique 36, 9-21.) — **d**) C. E. Ruelle, Bibliogr. (RÉtudesGrecques 6, 410-78.) — **e**) J. Sitzler, Herodot. (JBFortschrClassAlthwiss 71, 129-74.) — **f**) H. Kallenberg, Herodot. (JBPhilVBerlin 19, 286-310.) — **g**) F. Susemihl, Aristoteles u. ält. Akademiker (JBFortschrClAlthwiss 75, 1-32; 55-80.) — **h**) V. v. Schöffer, 'Αθηναίων πολιτεία. (Ebd. 1-54.) — **i**) P. Meyer, 'Αθ. πολ. (ZGymnw 46, 144-55. 47, 566-74.) — **k**) E. Oberhummer, Geographie. (JBFortschrCl Althwiss 77, 29-64.) — **l**) A. Mommsen, Griech. Sacralalthh. (Ebd. 73, 1-33.) [108

Corpus inscript. Graecarum Graeciae septent., ed. consilio etc. acad. Boruss. I: Inscrr. Graecae Megaridis, Oropiae, Boeotiae ed. W. Dittenberger. Berl., Reimer. 1892. fol. 806 p. 85 M. [9

Corpus inscr. Atticarum (s. Nachrr. '89, Nr. 135 a u. '92, Nr. 193 b). II, 4: inter Euclidis annum et Augusti tempora, ed. U. Köhler. Pars 4 indices, comp. J. Kirchner. Berl., Reimer. 1893. fol. 93 p. 11 M. [10

Sammlung der Griech. Dialekt-Inschrr., hrsg. v. H. Collitz (s. '90, Nachrr. Nr. 72 i). II, Hft. 3-4: Delphische Inschrr. Nr. 1683-2087, bearb. v. J. Baunack. Gött., Vandenhöck & R. 1892. p. 175-446. 8 M. [11

Dareste, R., B. Haussouillier et **Th. Reinach**, Recueil des inscriptions juridiques grecques. Fasc. II. Paris, Leroux. 1892. x p. u. p. 179-353. 7 M. 50. [12

Larfeld, W., Griech. Epigraphik (Handb. d. class. Alth-Wiss. 2. Aufl. Bd. I, Th. 2, p. 449-624). Münch., Beck. 1892. [13

Geffcken, J., Stimmen d. Griechen am Grabe. Hamb., Voss. 1892. 50 p. 1 M. [14

Schlosser, J. v., Beschreibg. d. Altgriech. Münzen d. kunsthist. Sammlgn. d. Kaiserhauses. I: Thessalien, Illyrien, Dalmatien u. d. Inseln d. Adriat. Meeres, Epeiros. Wien, Holzhausen. 1892. xj 116 p. m. 5 Taf. 5 M. [15

Leggi, Le, di Gortyna e le altre iscrizioni arcaiche Cretesi ed. D. Com-

paretti. (Monumenti antichi pubbl. d. acc. d. Lincei. Vol. III.) Milano, Hoepli. 1893. 4⁰. xj p.; 490 Sp. 13 Taf. [116

Urkunden, Aegypt., a. d. kgl. Museen zu Berlin, hrsg. v. d. Generalverwaltg.: Griech. Urkk. Hft. 1-10. Berl., Weidmann. 1892. 4⁰. p. 1-320 in Autogr. à Hft. 2 M. 40. [17

Papyri, Greek, in the Brit. Mus.: catalogue with texts; facss. ed. F. G. Kenyon. 2 Vol. ✲ Rec.: Ath. Nr. 3457; Ac. Nr. 1133. [18

Mahaffy, J. P., On the Flinders-Petrie papyri, with transcript. etc. Part. II (Roy. Brit. Academy: Cunningham memoirs IX). Lond., Williams & N. 1893. 4⁰. xliv 208 p. m. Abb. ✲ Rec.: ClBl '93, 1432; DLZ 14, 1446 Diels. [18a

Wessely, C., Neue Griech. Zauberpapyri. (Sep. a. DenkschrrWiener Ak.) Wien, Tempsky. 1893. 4⁰. 96 p. 5 M. [19

Handbuch d. class. Alth.-Wiss. s. oben Nr. 7.

Meyer, Ed., G. d. Alterth. II: G. d. Abendlandes bis auf d. Perserkriege. Stuttg., Cotta. 1893. xvj 880 p. 15 M. ✲ Universalhist. Standpunkt, selbständ. Urtheil, innerer Zusammenhang zw. polit. G. u. Culturentwicklung. [Q.] — Rec.: Ac. Nr. 1138. [120

Meyer, Ed., Forschgn. z. alten G. I: Zur ält. Griech. G. Halle, Niemeyer. 1892. 325 p. 8 M. ✲ Ergänzt Bd. II von M.'s G. d. Alth.'s (vgl. Nr. 120). — Rec.: HZ 72, 83-6 Holzapfel. [21

Welzhofer, G. d. Alterthums III s. Nr. 6.

Busolt, G., Griech. G. I: bis zur Begründg. des Pelop. Bundes. (s. Nachrr. '90, Nr. 720.) 2. Aufl. (Handbb. d. alt. G. 2. Ser. 1. Abth.) Gotha, Perthes. 1893. xvj 716 p. 12 M. [22

Beloch, J., Griech. G. Bd. I: bis auf d. sophist. Bewegung u. d. Pelop. Krieg. Strassburg, Trübner. 1893. xij 638 p. 7 M. 50. ✲ Rec.: CBl '94, 109-14; WSchrKlPhil 11, 113-17 Höck; BerlPhilWSchr 14, 371-5. [23

Holm, Ad., Griech. G. (s. Nachrr. '89, Nr. 135e u. '90, 2941). Bd. IV [Schluss: JJ. 323-146]. Berl., Calvary. 1893. xv 782 p. 15 M. (cpl. 47 M.) [24

Wilamowitz-Möllendorf, U. v., Aristoteles u. Athen. Berl., Weidmann. 1893. 381; 428 p. 20 M. ✲ I enth. Untersuchgn. üb. die 'Αϑ. πολιτεία; II gibt G. Athens von d. ält. Zeiten bis auf Aristoteles u. zahlr. Excurse. — Rec.: CBl '94, 75-81; DLZ 15, 364-68 Gomperz. [25

Pais, Ett., Storia della Sicilia e d. Magna Grecia. Vol. I. (Pais, Storia d'Italia dai tempi più antichi sino alle guerre puniche. I, 1.) Torino, Clausen. 1894. xvj 622 p. 16 L. ✲ Cap. 1-2 üb. ält. Urbevölkerg.; Cap. 2 Griech. Besiedlg.; Cap. 3 Ausbreitg. d. Griechen b. Anf. 5. Jhs. [26

Ohnefalsch-Richter, Kypros, d. Bibel u. Homer s. Nr. 102.

Müller, Asien u. Europa in d. Aegypt. Denkmälern s. Nr. 23.

Gutschmid, Alfr. v., Kleine Schrr., hrsg. v. F. Rühl. (s. Nachrr. '90, Nr. 70c u. '92, Nr. 182b.) Bd. IV.: Schrr. z. Griech. G. u. Lit. Lpz., Teubner. 1893. 632 p. 20 M. ✲ Meist ungedruckt, u. a.: Chronol. Untersuchgn. üb. ält. Griech. G.; Sibyllin. Bücher; Vorlesgn. üb. Historiogr.; Vorlesgn. üb. Josephos' Bücher gegen Apion; kleinere Aufsätze auch Recensionen. — Rec.: HZ 72, 79-82 Bauer; CBl '93, 1605; WSchrKlPhil 10, 1161-1166. [27

Curtius, E., Gesamm. Abhandlgn. Bd. I. Berl., Hertz. 1894. 528 p. 11 M. ✲ Rec.: DLZ 15, 104-9 Maass. [28

Droysen, J. G., Kleine Schrr. z. alten G. I. Lpz., Veit. 1893. 387 p. 10 M. ✲ Griech. G. u. G. d. Kelteneinfälle in Hellas u. Makedonien. — Rec.: CBl '93, 1701. [28a

Zur Griechischen G. im allg. vgl. oben Nr. 5-11.

Francotte, H., Les populations primitives de la Grèce. Paris, Picard. 1891. 51 p. 3 M. ✲ Rec.: WSchrKlPhil 9, 883-6 Holm. [129

Mayer, M., Myken. Beitrr. (JbKaisDtInstitut 7, 72-81; 189-202.) [30

Wolters, Myken. Vasen a. d. nördl. Griechenland. (MDtArchlInstitut 14, 262-70.) [31

Dörpfeld, W., Troja. (Ebd. 18, 199-205.) [32

Ebeling, H. L., A study in the sources of the Messeniaca of Pausanias. Oxford, Ohio, Baltimore. 1892. 77 p. ✲ Rec.: BerlPhilWSchr 14, 3-7 Hitzig. [33

Wright, J. H., The date of Cylon; a study in early Athenian hist. Boston, Ginn. 1892. 80 p. ✻ Rec.: RCrit '92, 64-8 Reinach. [134

Keil, B., Die Solonische Verfg. in Aristoteles' Verf.-G. Athens. Berl., Gärtner. 1892. 248 p. 6 M. [35

Nissen, H., Die Münzreform Solons. (RheinMuseum 49, 1-20.) [36

Costanzi, L'origine dell' archontato. (R. di filologia 21, 330.) [37

Lecoutere, C., L'archontat athénien (hist. et organisation) d'apr. la πολιτεία Ἀθηναιών. (Univ. de Louvain. Recueil de trav. Fasc. 5.) Louvain. Peeters. 1893. 124 p. 2 fr. 50. [38

Ostbye, E., Die Schrift v. Staat d. Athener und die Attische Ephebie. (Videnskabs Selskabs Forhandlinger. '93, Nr. 6.) Christiania. 1892. 1 M. [39

Bauer, A., Die Chronologie des Peisistratos u. seiner Söhne. (Anal. Graeciensia p. 81-98; Festschr. der Grazer Univ. z. Philol.-vers. 1893.) [40

Köhler, U., Die Zeiten d. Herrsch. d. Peisistratos in d. πολιτεία Ἀθηναίων. (SBBerlAk '92, 339-45.) [41

Zur *Ἀθηναιων πολιτεια* des Aristoteles s. auch unten Nr. 185-189 und oben Nr. 125.

Francotte, H., L'organisation de la cité athén. et la réforme de Clisthènes. (Mém. couronn. XLVII.) Brux., Hayez. 1893. 127 p. 3 fr. ✻ Rec.: WSchrKlPh 10, 1193-6 Cauer. [42

Loeper, Trittyen und Demen des Kleisthenes. (MKaisDtArchlInstit 17, 319 ff.; vgl. ebd. 18, 277 ff.) [43

Milchhöfer, A., Untersuchgn. üb. d. Demenordng. d. Kleisthenes. (Sep. a. AbhhBerlAk.) Berl., Reimer. 1892. 4°. 48 p. 2 M. 50. [44

Raeder, A., Athens politiske udvikling i tiden fra Kleisthenes til Aristeides's reform. Christiania, Dybwad. 1893. 152 p. 2 M. 25. ✻ Rec.: DLZ '93, 1099-1101 Höck. [145

Welzhofer, H., Zur G. d. Perserkriege. (s. Nachrr. '92, Nr. 190e.) Schluss. (NJbbPhilolPädagogik 145, 657-74; 729-51.) [46

Herodotus, Books V and VI with notes and append. by E. Abbott. Oxf., Clarendon Press. 1893. xvj 347 p. 12 M. ✻ Rec.: WSchrKlPhil 10, 833-6 Kallenberg; CBl '93, 1393. [47

Pirro, A., Studî erodotei. Pisa, Nistri. 1893. 124 p. — Vgl. a) Pirro, Ecateo e Xanto in relazione ad Erodoto. (Studi Storici 1, 442-61.) [48

Wecklein, N., Themistokles u. d. Seeschlacht bei Salamis. (SBMünchAk '92, 1-36.) [49

Savelli, A., Temistocle dal 1. processo alla sua morte. Firenze, Löscher. 1893. 127 p. 2 fr. 50. [49a

Klussmann, M., Die Kämpfe am Eurymedon. (Sep. a.: Festschr. für L. Herbst, dargebracht vom Johanneum.) Hamb., Herold. 1891. 24 p. 1 M. 60. [50

De Sanctis, La battaglia dell' Eurimedonte in Diodoro. (R. di filologia 21, 97-114.) [51

Swoboda, H., Ueb. d. Process d. Perikles. (Hermes 28, 536-98.) [152

Klett, Das Megarische Psephisma. (KorrBlWürttbSchulen, Jg. '91.) Sep. Tüb., Fues. 1892. 24 p. 50 Pf. [53

Kershaw, Die Megar. Psephismen. (Sep. a. Commentationes philol. Monacenses [1891]. p. 22-37.) [54

Müller-Strübing, H., Studien z. Verfg. v. Athen währ. d. Peloponn. Krieges. I. (NJbbPh 147, 513-54.) [55

Thukydides, erklärt v. J. Classen. Bd. III, Buch III. 3. Aufl. bes. v. J. Steup. Berl., Weidmann. 1892. 282 p. 2 M. 70. ✻ Rec.: ClassicalR 7, 255-8 Marchant; NPhilRs '93, 241-4 Sitzler. [56

Thukydides book 7, ed. by E. C. Marchant. Lond., Macmillan. 1894. 326 p. 3 sh. 6 d. [57

Herbst, L., Zu Thukydides. Erklärgn. u. Wiederherstellgn. (s. Nachrr. '92, Nr. 188c.) 2. Reihe. Buch 5-8. Lpz., Teubner. 1893. 159 p. 3 M. 60. ✻ Rec.: BerlPhilWSchr 13, 1608-11; DLZ 15, 133-6 Schmid. [58

Holzapfel, L., Doppelte Relationen im 8. Buche d. Thukydides. (Hermes 28, 435-64.) [59

Swoboda, Die Attischen Beschlüsse zu Gunsten d. Samier. (Symbolae Pragenses; Festschr. z. Philol. Vers. 1893. p. 215 ff.) [60

Köhler, U., Makedonien unt. König Archelaos. (SBBerlAk '93, 489-507.) [61

Bruchmann, C. F. H., Beitrr. zur Ephoroskritik. II. Progr. Breslau. 1893. 4°. 25 p. [62

Holländer, L., Kunaxa; hist.-kritische Beitrr. z. Erklärg. v. Xeno-

phon's Anabasis. Progr. Naumburg. 1893. 4°. 36 p. [162a

Fabricius, E., Die Befreiung Thebens. (Rhein. Museum 48, 448-71.) [63

Zingerle, J., Zur G. d. 2. Athenischen Bundes. (Eranos Vindobonensis p. 359 ff.) [64

Judeich, Kleinasiat. Studien s. Nr. 105.

Schoenle, F. L., Diodorstudien. Tüb. Diss. Berl., Speyer & P. 1892. 91 p. 1 M. 50. ✲ Kleitarch nicht Grundlage für Buch 17. [165

Zur *'Αθηναίων πολιτεία* des Aristoteles s. Nr. 134-44 u. 185-89.

Geffcken, J., Timaios' Geographie d. Westens. (Philol. Untersuchgn., hrsg. v. Kiessling u. v. Wilamowitz-Möllendorff. Hft. 13.) Berl., Weidmann. 1892. 206 p. m. 2 Ktn. 7 M. [66

Cauer, Fr., Philotas, Kleitos, Kallisthenes; Beitrr. z. G. Alexander's d. Gr. (JbbClassPhil. Suppl.-Bd. 20, 1-79.) Sep. Lpz., Teubner. 2 M. ✲ Persönl. Charakter d. 3 Katastrophen, tiefere polit. Bedtg. nicht nachweisbar. — Rec.: WSchrKlPhil 11, 281-8 Kaerst. [67

Droysen, J. G., G. Alexander's d. Gr. 4. Aufl.; m. 5 Ktn. v. R. Kiepert. Gotha, Perthes. 1892. 510 p. 5 M. [68

Crämer, H., Beitrr. z. G. Alexander's d. Gr. Marb. Diss. Eisenach, Kahle. 1893. 58 p. 1 M. 50. [69

Kaerst, J., Der Briefwechsel Alexander's d. Gr. (Philologus 51, 602-22.) [70

Pridik, Eug., De Alexandri Magni epist. commercio. Dorp. Diss. Berl., Speyer & P. 1893. 166 p. 3 M. [71

Volkmann, D., Ad itinerarium Alexandri adnotationes criticae. Progr. Pforta. 1893. 4°. 38 p. [72

Schwarz, Frz. v., Alexander d. Gr. Feldzüge in Turkestan; Commentar zu d. G.-werken d. Arrianus u. Curt. Rufus auf Grund v. Reisen. Münch., Wolff. 1893. 103 p. m. Abb. 6 M. ✲ Rec.: WSchrKlPh 10, 1217-23 Fuchs; BerlPhilWSchr 14, 18. [73

M'Crindle, J. W., The invasion of India by Alexander the great, as described by Arrian, Curtius, Diodorus, Plutarch and Justin. Lond., Constable. 1893. 410 p. m. Abb. 18 sh. [74

Lidzbarski, M., Zu den Arab. Alex.-geschichten. (ZAssyriologie 8, 263-312.) [75

Niese, Ben., G. d. Griech. u. Makedon. Staaten seit der Schlacht bei Chäronea. II: G. Alex.'s d. Gr. u. s. Nachfolger u. d. Westhellenen bis z. J. 281. (Handbb. d. alten G. 2. Serie, Abth. I, Th. 1.) Gotha, Perthes. 1893. x 512 p. 10 M. [76

Papasis, C. A., Demetr. Phalereus u. d. Stadt Athen. Erlanger Diss. 1893. 84 p. [77

Schubert, G. d. Pyrrhos s. Nr. 239.

Arci, F., Il Peloponneso al tempo d. guerra sociale, 220-217. (Studi di storia antica, ed. Beloch 2, 139-55.) [78

Meischke, Symbolae ad Eumenis historiam s. Nr. 242.

Monceaux, P., La Grèce avant Alexandre; étude sur la société grecque, 6.-4. siècle. Paris, May & M. 1892. 320 p. 4 fr. [179

Thumser, V., Lehrbuch d. Griech. Staats-Althh. Abth. 2 (Athen). 6. Aufl. (K. Fr. Hermann's Lehrbuch der Griech. Antiquitäten I, 2). Freib., Mohr. 1892. p. 273-801. 10 M. ✲ Inh.: Athenische Demokratie, 1. Vorgeschichte, 2. systemat. Darstellg. d. Organismus, 3. G. d. Umgestaltungen; neu bearb. nach d. Inschriften u. der Ath. Politeia. Rec.: BerlPhilWSchr 13, 1393-9 Cohn; ZOesterrGymn 45, 118-23 Swoboda. — Vgl. **a)** Thumser, Aufgaben eines zukünftigen Griech. Staatsrechtes. (Xenia Austriaca; Festschr. z. Philologenvers. 1893. p. 259 ff.) [80

Busolt, G., Die Griech. Staats- u. Rechts-Althh. 2. umgearbeitete Aufl. (Handbuch d. class. Alth.-Wiss. IV, Abth. 1, Th. 1). Münch., Beck. 1892. 384 p. 6 M. 50. [81

Gilbert, G., Handbuch d. Griech. Staatsalthh. I: Staat d. Lakedämonier u. d. Athener. 2. Aufl. Lpz., Teubner. 1893. xliij 518 p. 8 M. [82

Müller, Jw. v. und **A. Bauer,** Die Griech. Privat- u. Kriegs-Althh. 2. umgearb. Aufl. (Handbuch d. class. Alth.-Wiss. IV, Abth. 1, Th. 2). Münch., Beck. 1893. ix 502 p. 8 M. 50. [83

Lipsius, J. H., Von d. Bedeutg. d. Griech. Rechts. Rede. Lpz., Tauchnitz. 1893. 32 p. 80 Pf. ✲ Rec.: WSchrKlassPhil 10, 1137-40. [84

Aristotelis πολιτεία 'Αθηναίων ed. Fr. Blass. Lpz., Teubner. 1892.

xxviij 119 p. 1 M. 50. ✻ Rec.: BerlPhilWSchr 13, 1354-7 Keil. [185

Aristoteles' constitution of Athens; a revised text with an introd. etc. by J. E. Sandys. London, Macmillan. 1893. lxxx 302 p. 15 sh. ✻ Rec.: BerlPhWSchr 13, 1409-19 v. Schöffer. [86

Kaibel, G., Stil u. Text d. πολιτεία Ἀθηναίων d. Aristoteles. Berl., Weidmann. 1893. 277 p. 8 M. ✻ Rec.: DLZ 15, 264-7 Gomperz. [87

Pokrowski, M., Etjúdy poathinskoj politíi Aristótela. [Studien zur Ἀθ. πολιτ.] Moskau. 1893. 121 p. [88

Pražák, O spise Aristotelově Ἀθηναίων πολιτεία. Progr. Prag. 1892. 26 p. [89

Clerc, M., Les métèques athéniens; étude sur la condition légale etc. Thèse. Paris, Thorin. 1893. 482 p. 14 fr. [90

Zur **Verfassungs-G.** in einzelnen Perioden, auch zur Ath. Politeia, s. oben, besds. Nr. 135 ff.

Holzinger, C. v., Aristoteles' u. Herakleides' Lakon. u. Kretische Politien. (Philologus 52, 58-117.) [91

Semenoff, Anat., Antiquitates juris publ. Cretensium, praemisso conspecto geogr. etc. Petersb., Ricker. 1893. xx 129 p. 3 M. 20. [92

Guiraud, P., La propriété foncière en Grèce jusqu'à la conquête romaine. Paris, Hachette. 1893. 658 p. [93

Pöhlmann, Rob., G. d. antiken Communismus u. Socialismus. I. Münch., Beck. 1893. xvij 618 p. 11 M. 50. ✻ Entwicklg. in Hellas bis auf Plato. Bd. II soll d. Schluss v. Hellas, Rom, Juden- u. Christenthum bringen. — Vgl. a-b) Pöhlmann, Das romantische *Element im Communismus u.* Socialismus d. Griechen. (HZ 71, 1 -47.) — Die Feldgemeinsch. bei Homer. (ZSocialWirthschG 1, 1-42.) [94

Oder, E., Beitrr. z. G. d. Landwirthsch. bei d. Griechen. (Rhein. Museum 45, 58-99; 212-222; 48, 1 -40.) [95

Murr, J., Die Gottheit d. Griechen als Naturmacht; Grundzüge e. einheitl. Systems d. Griech. Götterlehre. Innsbr., Wagner. 1892. xij 80 p. 2 M. [196

Rohde, Erw., Psyche: Seelencult u. Unsterblichkeitsglaube d. Griechen (s. Nachrr. '90, Nr. 73 m). 2. Hälfte. Freiburg, Mohr. 1893. p. 289-711. 11 M. [97

Wide, S., Lakonische Culte. Lpz., Teubner. 1893. x 417 p. 10 M. [98

Rubensohn, O., Die Mysterienheiligthh. in Eleusis u. Samothrake. Berl., Gärtner. 1892. 240 p. 7 M. [199

Robiou, F., L'état relig. de la Grèce et de l'Orient au siècle d'Alexandre; la Grèce, la Thrace etc. (Sep. a. Mém. AcInscr 1. Sér. X, 1.) Paris, Klincksieck. 1893. 4⁰. 103 p. [200

Windelband, W., G. d. alten Philosophie, m. Anhang: Abriss d. G. d. Mathematik a. d. Naturwiss. v. S. Günther. 2. Aufl. (Handbuch d. class. Alth.-Wiss. V, 1). Münch., Beck. 1893. 313 p. 5 M. 50. [201

Gomperz, Th., Griech. Denker; e. G. d. antiken Philos. Lfg. 1-2. Bd. I, p. 1-192. Lpz., Veit. 1893. a 2 M. [2

Chaignet, A. E., Hist. de la psychologie des Grecs. IV-V. Paris, Hachette. 1893. 402; 476 p. à 7 fr. 50. ✻ Rec.: JlSavants '93, 575-89 Lévêque. [3

Joël, K., Der echte u. d. Xenophont. Sokrates. Bd. I. Berl., Gärtner. 1892. xij 554 p. 14 M. [4

Huit, Ch., La vie et l'oeuvre de Platon. T. I-II. Paris, Thorin. 1893. ix 506; 478 p. 24 fr. ✻ Rec.: GGA '94, 63-76 Apelt; CBl '93, 1755. [5

Lurje, S. V., K istorii éllino-iudejskago prosvěščenija v Aleksandrii [Zur G. d. Hellenisch-Jüd. Aufklärg. in Alexandrien]. (Istor. Obozrěnie 6, 96-134.) [6

Berger, H., G. d. wissenschaftl. Erdkunde d. Griechen (s. Nachrr. '90, Nr. 73 b). III: Die Geographie der Erdkugel. — IV: Unter d. Einfluss d. Römer. Lpz., Veit. 1891-92. xij 158; 170 p. 9 M. 20. [7

Bernhardy, G., Grundriss d. Griech. Lit. I: Innere G. (Einleitg. u. allg. Uebersicht). 5. Bearbeitg. v. R. Volkmann. Halle, Anton. 1892. xvj 844 p. 15 M. [208

Erhardt, L., Entstehg. d. Homerischen Gedichte. Lpz., Duncker & H. 1894. cxiv 546 p. 12 M. ✻ Rec.: DLZ 15, 41-9 Maass. [9

Blass, Fr., Die Attische Beredsamkeit. 2. Aufl. Abth. II: Isokrates u. Isaios. — Abth. III, 1: Demosthenes. Lpz., Teubner. 1892-93. 587; 644 p. 14; 16 M. [10

Schmid, Wilh., Der Atticismus in s. Hauptvertretern. Bd. III. 7. Abschn.: Aelian. Stuttg., Kohlhammer. 1893. 349 p. 7 M. 20. [211

Reitzenstein, H., Epigramm und Skolion; e. Beitr. z. G. d. Alexandrin. Dichtg. Giessen, Ricker. 1893. 288 p. 6 M. [12

Brunn, Heinr., Griech. Kunst-G. I: Die Anfänge u. d. ält. decorat. Kunst. Münch., Verl.anst. f. Kunst u. Wiss. 1893. xiv 185 p. 7 M. 50. ✻ Rec.: BerlPhilWSchr 14, 178-84 Milchhöfer. [213

Sittl, C., Parerga z. alten Kunst-G. Gel.-Schr. Würzb. 1893. 4⁰. 30 p. 1 M. 50. [14

Overbeck, J., G. d. Griech. Plastik. 4. Aufl. Bd. I u. II, 1. Lpz., Hinrichs. 1892-93. xij 565 p. u. p. 1-216. 16 u. 7 M. ✻ Rec.: WSchrKlPhil 11, 225-8. — Vgl. a) Overbeck, Kunstgeschichtl. Miscellen. I: Zur archaischen Kunst. — II: Zur Kunst d. Blüthezeit [u. a. Polyklet, Praxiteles]. (Sep. a. SBSächsGesWiss.) 1892-93. 41 u. 38 p. [15

Furtwängler, Ad., Meisterwerke d. Griech. Plastik; kunstgeschtl. Untersuchgn. Lpz., Giesecke & D. 1893. fol. xv 767 p. m. Abb. u. Taff. 75 M. [16

Gardner, P., Catalogue of the Greek vases in the Ashmolean Museum. London. 1893. fol. 75 M. [17

Grabreliefs, Die Attischen, hrsg. im Auftr. d. Wiener Ak. (s. Nachrr. '92, Nr. 193 h). Lfg. 3-5. Berl., Spemann. fol. p. 41-130 u. je 25 Taf. à 60 M. [18

Gurlitt, W., Die grosse eherne Athena d. Pheidias. (Anal. Graeciensia p. 99-121.) [19

Hartwig, P., Die Griech. Meisterschalen der Blüthezeit des strengen rothfigurigen Stiles; hrsg. m. Unterstützg. d. Sächs. Ges. d. Wiss. u. aus privaten Mitteln. Berl., Spemann. 1893. 4⁰. ix 701 p. m. 75 Taf. gr. fol. 220 M. [20

Hamdy-Bey et **T. Reinach**, La nécropole royale de Sidon. Lfg. 1-2. Paris, Leroux. 1892. 4⁰. p. 1-58 u. pl. fol. 1-22; 25; 26; 38; 39. cplt. 200 fr. [21

Tomaschek, W., Die alten Thraker; e. ethnol. Untersuchg. I: Uebers. d. Stämme. — II: Die Sprachreste. (Sep. a. SBWienAk.) Wien, Tempsky. 1893. 130 u. 70 p. 2 M. 60 u. 1 M. 40. [222

Latyšev, V. V., Uzvěstija drevnich pisatelej grečeskich i latinskich o Skithii i Kavkazě. [Nachrr. alter Latein. u. Griech. Schriftsteller üb. Skythien u. d. Kaukasus.] Bd. I, Lfg. 1: Die Griech. Schriftsteller. Petersburg, Akad. d. Wiss. 1893. 296 p. 1 Rbl. 50. [23

Jacobs, E., Thasiaca. Göttinger Diss. Berl., Weidmann. 1893. 51 p. m. 3 Taf. 2 M. [24

Wilhelm, A., Zur G. v. Thasos (Eranos Vindobonensis. Festschr. f. d. Wiener Philol.-Vers. p. 241 ff.) [25

Pridik, A., De Cei insulae rebus. Berl., Mayer & M. 1892. 179 p. 3 M. 60. [26

Selivanov, S., Očerki drevnej topografii ostrova Rodosa. [Abriss d. alten Topographie d. Insel Rhodos.] Kazanj. ix 174 p. [27

Pais, Storia d. Sicilia s. Nr. 126.

Ueb. **Griech. Kolonien** vgl. auch unten bei Rom.

Mallet, Premiers établiss. d. Grecs en Egypte s. Nr. 31.

Gäbler, H., Erythrä; Untersuchgn. üb. d. G. u. d. Verfg. d. Stadt im ZA. d. Hellenismus. Lpz. Diss. Berl., Mayer & M. 1892. 127 p. 3 M. [228

4. Rom.

Allgem., Quellen, Hilfsmittel, Bearbeitungen 229-235; Rom unter den Königen, Ständekampf, Samniterkriege, Punische Kriege 236-242; Weltherrschaft, innere Reformen, Bürgerkriege 243-253; Rom als Kaiserreich (Quellen 254-261; Bearbeitungen 262-267); Rechtsleben, Verfassung und Wirthschaft 268-282; Bildungswesen, Literatur, Kunst 283-289; Territoriales 290-291.

Literaturberichte: a) L. Hüter, Römer. (JBG 14, I, 112-73 u. 15, I, 116-74.) — **b)** H. Peter, Röm. Annalisten. (JBFortschrClAlthwiss 76, 98-161.) — **c)** H. J. Heller, Cäsar. (Ebd. 162-76.) — **d)** R. Schneider, Cäsar u. s. Fortsetzer. (JBPhilVBerlin 19, 246-85.) — **e)** M. Petschenig, Spätere Röm. G.-Schreiber. (JBFortschrClAlthwiss 72, 1-74.) — **f)** R. Bitschofsky, Corn. Nepos. (Ebd. 75-192.) — **g)** G. Andresen, Tacitus. (JBPhilVBerlin 19, 241-5.) — **h)** H. Peter, Scriptores hist. Augustae. (JBFortschrClAlthwiss 76, 119-61.) —

i) E. Zarncke, Gesch. d. Röm. Lit. (Ebd. 73, 277-351.) — **k)** M. Zöller, Privat- u. Sacral-Althh. (Ebd. 210-76.) — **l)** D. Detlefsen, Geogr. v. Mittel- u. Oberitalien, Gallien etc. (Ebd. 77, 1-28.) — **m)** Ch. Hülsen, Neue Funde u. Forschgn. z. Topogr. d. St. Rom. (MDtArchlInstituts 7, 265-331.) [229

Corpus inscript. Latinarum consilio et auct. acad. reg. Borussicae editum (s. Nachrr. '90, Nr. 74n u. '92, Nr. 203a). **a)** Vol. III, Suppl. Fasc. 3. [Inschrr. a. d. Orient, Illyrien, Pannonien, Noricum, Rhätien, hrsg. von Th. Mommsen, O. Hirschfeld, A. v. Domaszewski; Edictum Diocletiani et collegarum ed. Mommsen; Constitutiones imperatorum. De civitate et conubio militum veteranorumque ed. Mommsen.] — **b)** Editio II. Vol. I, 1: Inscr. Latinae antiquissimae ad C. Caesaris mortem, edd. W. Henzen, C. Hülsen, Th. Mommsen. Berl., Reimer. 1893. fol. p. 1669 -2038 u. 364 p. 32 u. 52 M. [30

Corpus inscript. Etruscarum, ab acad. litt. Berol. et soc. litt. Lips. pecuniis adiutus, administrante A. Danielsson ed. C. Pauli. Th. I. Lpz., Barth. 1893. fol. p. 1-74. 10 M. [31

Dessau, H., Inscriptiones Latinae. I. Berl., Weidmann. 1892. 580 p. 16 M. ✻ Für Historiker sehr bequem. Reichhaltig. Inschriften in Minuskeln. Nicht druckfehlerfrei. [F. R.] [32

Hübner, E., Röm. Epigraphik. (Handbuch d. class. Althwiss. 1, 625-710.) Münch., Beck. 1892. [33

De Ruggiero, E., Dizionario epigrafico di antichità romane (s. Nachrr. '92, Nr. 203f). Fasc. 23-30: Arvales — C. Roma, Pasqualucci. 1893. Bd. I, 705-864 u. II, 1-96. à Fasc. 1 L. 50. [34

Ihne, Wilh., Röm. G. Bd. I: Von d. Gründg. Roms bis zum 1. Pun. Kriege. 2. Aufl. Lpz., Engelmann. 541 p. 5 M. [35

Zur Röm. G. im allgem. vgl. auch oben Nr. 4-11.

Verzeichniss, Das Capitolinische, d. Röm. Triumphe; m. Ergänzgn. veröffentl. von G. Schön. (Abhh. d. archl.-epigr. Seminars d. Univ. Wien. Hft. 9.) Prag, Tempsky. 1893. xj 90 p. 6 M. [236

Enmann, A., Zur Röm. Königs-G. (Sep. a. JB d. reform. K.-Schule.) Progr. Petersburg. 1892. 55 p. ✻ Rec.: Studî Storici 2, 271-4 Brunst; WSchrKlPhil 11, 89-92 Liebenam. [37

Binnebössel, P., Untersuchgn. üb. Qn. u. G. d. 2. Samniterkrieges v. Caudium bis z. Frieden 450. Hall. Diss. 1893. 119 p. [38

Schubert, Rud., G. des Pyrrhus; neu untersucht u. nach d. Qn. dargestellt. Königsb., Koch. 1894. 288 p. 7 M. — Vgl. **a)** C. Wachsmuth, Der Vertrag zw. Rom u. Karthago aus d. Zeit d. Pyrrhos. (Kl. Beitrr. z. G.; Festschr. z. 2. Dt. Historikertage p. 57-68.) [39

Scala, R. v., Röm. Studien. [1. Pun. Krieg bei Naevius u. d. Scävolafrage.] (Festgruss a. Innsbruck. p. 119-28; 129-50.) Sep. Innsbr., Wagner. 1893. 34 p. ✻ Rec.: DLZ 14, 1353. [40

Casagrandi, V., Le campagne di Gerone II. contro i Mamertini dur. lo strategato. Palermo. 1893. 218 p. 4 L. 50. [40a

Fuchs, Jos., Der 2. Punische Krieg u. s. Qn. Polybius u. Livius nach strateg.-takt. Gesichtspunkten beleuchtet: d. JJ. 219-218, m. Ausschluss d. Alpenüberganges. W.-Neustadt, Blumrich. 1894. 120 p. ✻ Vier Capitel: Pläne Roms u. Karthagos, Durchführg. d. Pun. Offensive u. d. Röm. Defensive. [41

Meischke, C., Symbolae ad Eumenis II. Pergamen. regis historiam. Lpz. Diss. 1892. 101 p. [42

Polybii historiae; editionem a L. Dindorfio curat. retract. Th. Büttner-Wobst. III: Lib. IX-XIX. Lpz., Teubner. 1893. xxiv 430 p. 3 M. 60 Pf. [243

Diodori bibliotheca hist. [Editio Bekker-Dindorf], recogn. F. Vogel. Vol. III. Lpz., Teubner. 1893. xlix 497 p. 4 M. [44

Wachsmuth, C., Ueb. d. G.-Werk des Sikelioten Diodorus. I. u. II. Progr. Lpz. 1892. 4°. 19; 12 p. [45

Willrich, H., De conjurationis Catilinariae fontibus. Diss. Gött., Vandenhoeck & R. 1893. 53 p. 1 M. ✻ Rec.: BerlPhilWSchr 13, 1620 25 u. 1645 -48 Schulten. [46

Sallustii Crispi, C., Historiarum reliquiae; ed. B. Maurenbrecher (s. Nachrr. '92, Nr. 198f). Fasc. II: Fragmenta argumentis, commen-

tariis, apparatu critico instructa. Accedunt indices. Lpz., Teubner. 1893. xij 311 p. 8 M. [247

Gerstenberg, C., Ist Sallust ein Parteischriftsteller? Progr. Berl., Gärtner. 1893. 4°. 20 p. ✻ Rec.: DLZ 15, 298 Schulten. [48

Schmidt, O. Ed., Der Briefwechsel d. M. Tullius Cicero von s. Proconsulat in Cilicien bis zu Cäsar's Ermordg. nebst e. Neudruck d. 12. u. 13. Buches d. Briefe an Atticus. Lpz., Teubner. 1893. x 535 p. 12 M. ✻ p. 1-68 Histor. Ueberblick; p. 69-392 Erläutergn. u. Erklärung. der Briefe; p. 393-433 Regesten zu Cicero's Leben, 51-44. — Rec.: RCrit 36, 407-11 Lejay. [49

Gröbe, P., De legibus et senatus consultis anni 710 quaestiones chronolog. Diss. Berl., Calvary. 1893. 48 p. 1 M. [50

Jullien, E., Le fondateur de Lyon: Hist. de L. Munatius Plancus. (Sep. a. AnnUnivLyon V, 1.) Paris, Masson. 1892. 217 p. 5 fr. [51

Ganter, L., Die Provinzialverwaltg. d. Triumvirn. Strassb. Diss. 1892. 73 p. [52

Lucani, M. Annaei, de bello civili libri 10 ed. C. Hosius. (Bibl. Script. Graec. et Roman.) Lpz., Teubner. 1892. xxxij 374 p. 3 M. 60 ✻ Rec.: DLZ 14, 714-7 Rossbach. [53

Josephi opera s. Nr. 80-82.

Burmeister, F., De fontibus Vellei Paterculi. (Berliner Studien f. class. Philol. XV, 1.) Berl., Calvary. 1894. 83 p. 2 M. [254

Tacitus, Annals, ed. with introd. etc. H. Furneaux. *Vol. II: Books* 11-16. Lond., Clarendon Press. 1891. 696 p. 20 sh. [55

Plinii Secundi, C., Naturalis historiae libri 37, post L. Jani obitum rec. C. Mayhoff. Vol. III, libri 16-22. Lpz., Teubner. 1892. xiv 496 p. 4 M. [56

Dionis Prusaensis, quem vocant Chrysostomum, quae exstant omnia, ed. J. de Arnim. Berl., Weidmann. 1893. xl 338 p. 14 M. [57

Maximaltarif, Der, d. Diokletian, hrsg. v. Th. Mommsen [nach d. Texte d. Corpus inscr. Lat. III, Suppl.], erläut. v. H. Blümner. Berl., Reimer. 1893. 4°. xij 206 p. 14 M. ✻ Rec.: DLZ 15, 454-459 Seeck. — Vgl. a) Blümner, Der Maximaltarif d. Diokletian v. J. 301. (PJbb 72, 453-480.) [58

Aurelii Victoris, S., de Caesaribus liber [bis 360], ad fidem codd. Brux. et. Oxon. rec. F. Pichlmayr. Progr. Münch., Straub. 1892. 59 p. ✻ Mit d. Varianten beider Hss. [59

Rushforth, G. M. B., Latin hist. inscriptions illustr. the hist. of the early empire. Lond., Frowde. 1893. xxvij 144 p. 10 sh. [60

Cohen, H. et **A. Feuardent**, Descript. histor. des monnaies frappées sous l'empire romain, communément appelées médailles impér. 2. éd. T. 6-8. Paris, Rollin & F. 1886-92. 574; 500; 516 p. à 20 fr. [61

Levison, H., Fasti praetorii inde ab Octaviani imp. sing. initio usq. ad Hadriani exitum. [besds. auf inschriftl. Grundlage zusammengestellt]. Bresl., Preuss & J. 1892. 173 p. 5 M. [262

Schott, W., Die Criminaljustiz unt. Kaiser Tiberius. Th. I. Erlanger Diss. 1893. 98 p. [63

Reinhardt, G., Der Perserkrieg d. Kais. Julian. Progr. Cöthen, Bühling. 1892. 4°. 45 p. 1 M. 50. [64

Boissier, F., La fin du paganisme (s. '91, 2122 u. '93, 1627 f). 2. éd. 1894. 403; 456 p. 7 fr. ✻ Rec.: Nineteenth Century 34, 822-38 Mivart. [65

Seeck, O., Die Zusammensetzg. d. Kaiserlegionen. (RheinMuseum 48, 602-21.) [66

Cagnat, R., L'armée romaine d'Afrique et l'occupation milit. de l'Afrique sous les empereurs. Paris, Leroux. 1892. 4°. xxiv 809 p. 40 fr. [67

Bruns, C. G., Fontes juris Romani antiqui, ed. VI., cur. Th. Mommsen et O. Gradenwitz. I: Leges et negotia. — II: Scriptores. Freib., Mohr. 1893. xx 384 u. 95 p. 5 M. 60 und 1 M. 40. [268

Karlowa, O., Röm. Rechts-G. II: Privatrecht, Civilprocess, Strafrecht u. Strafprocess. Abth. I-II. Lpz., Veit. 1893. 944 p. 25 M. 50. [69

Mommsen, Th., Le droit public romain; trad. p. P. F. Girard. T. III-IV. Paris, Thorin. 1893-94. 395; 485 p. [70

Mommsen, Th., Abriss d. Röm. Staatsrechts. (System. Handb. d. Dt. Rechtswiss. Abth. 1, Th. III.) Lpz., Duncker & H. 1893. xv 363 p. [271

Schiller, H. u. **M. Voigt: a)** Schiller, Staats- u. Kriegs-Althh. 2. Aufl. — **b)** Voigt, Röm. Privat-Althh. 2. Aufl. (HandbuchClassAlthWiss IV, 2). Münch., Beck. 1893. ix 478 p. 8 M. [72

Jörs, P., Untersuchgn. z. Gerichtsverfg. d. Röm. Kaiserzeit. (Sep. a. Festg. f. Ihering.) Lpz., Hirschfeld. 1892. 72 p. 2 M. 40. [73

Jörs, P., Die Ehegesetze des Augustus. (Sep. a. Festschr. f. Mommsen.) Marburg, Elwert. 1894. 65 p. 1 M. 60. [74

Voigt, M., Ueb. d. leges Juliae judiciorum privat. u. publicorum. (Sep. a. AbhhSächsGes.) Lpz., Hirzel. 1893. 58 p. 2 M. 60. [75

De Ruggiero, E., L'arbitrato pubblico in relazione col privato presso i Romani; studio di epigrafia giuridica. (BullIstDirittoRomano 5, 49-443.) Sep. Roma, Pasqualucci. 1893. 10 L. [76

Schulten, Ad., De conventibus civium Romanorum sive de rebus publ. civium Rom. mediis inter municipium et collegium. Berl., Weidmann. 1892. 132 p. 4 M. ✻ Rec.: WSchrKlPhilol 10, 1395-8 Zippel; DLZ 15, 136-40 Kornemann. [77

Baron, Jul., Peregrinenrecht u. jus gentium; Festschr. f. Ihering. Lpz., Duncker & H. 1892. 40 p. 1 M. [78

Jung, J., Die Röm. Verwaltgs.-Beamten in Aegypten. (Wiener Studien 14, 227-66.) [79

Bruckner, F. X., Zur G. d. Fideicommisses, zugleich ein Beitr. z. Lehre v. d. sogen. extraord. cognitio; rechtshist. Studie. Habil.-Schr. Münch., Ackermann. 1893. 82 p. 2 M. 40. [80

Marquardt, J. et **Th. Mommsen,** Manuel des antiquités romaines, trad. de l'allem. sous la direction de G. Humbert (s. Nachrr. '89, Nr. 138d u. '92, Nr. 203e). T. XIV-XV: J. Marquardt, La vie privée des Romains trad. p. A. Mau et V. Henry. Paris, Thorin. 1892-93. xiij 457; xj 576 p. 10 u. 12 fr. ✻ Rec.: v. XV: Polyb. 70, 146. [81

Šerclj, R., Rimskoe monetnoe delo. [Das Röm. Münzwesen.] Charjkov. 1893. 210 p. ✻ Rec.: Žurnal minist. narodnago prosvěščenija '93, 259-77. [82

Garbelli, F., Le biblioteche in Italia all' epoca romana, con un' appendice sulle antiche biblioteche di Ninive ed Alessandria. Milano, Hoepli. 1893. 223 p. 6 L. 50. [283

Liebenam, W., Aus d. V.-Wesen im Röm. Reiche. (ZCulturG 1, 112-38 u. 172-95.) [84

Cucheval, V., Hist. de l'éloquence rom. dep. la mort de Cicéron jusqu'à l'avènement de l'emp. Hadrien. I-II. Paris, Hachette. 1893. x 370 u. 397 p. 7 fr. [85

Codex Festi Farnesianus 42 tabulis phototyp. expressus, cons. etc. acad. Hung. ed. Aem. Thewrewk de Ponor. Budapest. (Berl., Calvary.) 1893. fol. m. 5 p. Text. 42 M. [86

Schanz, M., G. d. Röm. Lit. (s. '90, Nachrr. Nr. 297 o). Bd. II: v. Ende d. Republik bis auf Hadrian. (Handbuch d. class. Alth.-Wiss. VIII, 2.) Münch., Beck. 1892. xv 476 p. 8 M. [87

Schöne, A., Das histor. Nationaldrama d. Römer: Die Fabula praetexta. Rede. Kiel, Univ.-Buchh. 1893. 18 p. 1 M. ✻ Auch üb. Einfluss d. Dramas auf d. G.-Darstellg. [88

Büttner, R., Porcius Licinus u. d. litter. Kreis d. Q. Lutatius Catulus; e. Beitr. z. G. u. Kritik d. Röm. Lit. Lpz., Teubner. 1893. 206 p. 5 M. [89

Lanciani, R., Forma urbis Romae, consilio etc. acad. Lync. ad modulum 1:1000. Lfg. 1. Milano, Hoepli. 1893. 6 Bll. à 57-87 cm. Farbendr. 20 M. [290

Falchi, Is., Vetulonia e la sua necropoli antichissima. Firenze. 1891. 4°. 323 p. m. 19 Abb. [291

Zur G. Siciliens s. oben Nr. 126.

5. *Anfänge des Christenthums.*

Allgem. 292-293; Urchristenthum 294-298a; Quellen u. Literatur-G. 299-324; Staat und Christenthum, Papstthum 325-333; Provinzial-Kirchen-G. 334-335; Liturgie, Kirchenrecht, Archäologisches 336-343.

Literaturberichte: a) H. Lüdemann u. G. Krüger, Kirchen-G. (TheolJB 12, 149-97.) — **b)** P. Wendland, K.-Väter. (AGPhilosophie 7,

287-92.) — c) O. Zöckler, K.-G. bis c. 700. (JBG 15, IV, 30-60.) [292

Zahn, Th., Skizzen aus d. Leben d. alten Kirche. Lpz., Deichert. 1893. 338 p. 4 M. 50. ✻ Rec.: ThLBl 14, 538. [93

Weizsäcker, C., Das apostol. ZA. der christl. Kirche (s. Nachrr. '92, Nr. 208 p). Lfg. 2-4 (Schluss). Freib., Mohr. 1892. p. 193-700. cplt. 18 M. 50. — Vgl. a) Engl. Uebers. v. J. Millar. Bd. 1. Lond., William & N. 1894. 406 p. 10 sh. 6 d. [294

Spitta, Fr., Zur G. u. Lit. d. Urchristenthums. Bd. I: Die 2malige Röm. Gefangenschaft d. Apostel Paulus; der 2. Brief an d. Thessalonicher; Unordngn. i. Texte d. 4. Evangeliums; urchristl. Traditionen üb. Ursprg. u. Sinn d. Abendmahles. Gött., Vandenhöck & R. 1893. 340 p. 8 M. [95

Curtius, E., Paulus in Athen. (SBBerlAk '93, 925-38.) [96

Clemen, C., Die Chronologie der Paulin. Briefe auf's neue untersucht. Halle, Niemeyer. 1893. 293 p. 6 M. — Vgl. a) Clemen, Prolegomena z. Chronol. d. Paulin. Briefe. Hall. Habil.-Schr. 1892. 57 p. [97

Holtzmann, H., Das neue Testament u. d. Röm. Staat. Strassb., Heitz. 42 p. 60 Pf. ✻ Rec.: DLZ 13, 777 Weizsäcker; HJb 13, 610. [98

Friedländer, M., Zur Entstehungs-G. d. Christenthums; e. Excurs von d. Septuaginta z. Evangelium. Wien, Hölder. 1894. 172 p. 2 M. 80. [98a

---

Harnack, A., G. d. altchristl. Lit. bis Eusebius. Th. I: Ueberlieferg. u. Bestand. Bearb. unter Mitw. v. E. Preuschen. Lpz., Hinrichs. 1893. lxj 1021 p. 35 M. ✻ Rec.: CBl '93, 1583; WSchrKlPhil 10, 1329-34 Dräseke. [299

Cruttwell, C. T., A literary hist. of early christianity includ. the fathers and the chief heret. writers of the Ante-Nicene period. 2 Vol. Lond., Griffin. 696 p. 21 sh. ✻ Rec.: ThLZ 19, 37. [300

Texte und Untersuchungen zur G. d. altchristl. Lit., hrsg. v. O. Gebhardt u. A. Harnack (s. Nachrr. '90, Nr. 298 p u. '92, 209 i). Bd. IV, 3. VII, 3-4. VIII, 1-3. IX, 1-2. X, 1. XI, 1-3. XII, 1. Lpz., Hinrichs. 1892-94. 80 M. 50. — a) IV, 3: E. Hennecke, Die Apologie d. Aristides; Recension u. Reconstruction d. Textes. xx 63 p. — b) VII, 3-4: J. Dräseke, Apollinarios v. Laodicea, s. Leben u. s. Schrr. xiv 493 p. — c) VIII, 1-2: C. Schmidt, Gnostische Schrr. in Koptischer Sprache aus d. Codex Brucianus hrsg., übers. u. bearb. xix 692 p. [✻ Rec.: ThLZ 19, 183-7 Preuschen.] — d) VIII, 3: B. Weiss, Die kathol. Briefe; textkrit. Untersuchgn. u. Textherstellung. 230 p. — e) IX, 1: L. Hallier, Untersuchgn. üb. die Edessenische Chronik; mit d. Syrischen Text u. e. Uebersetzg. 170 p. — f) R. Raabe, Die Apologie d. Aristides; aus d. Syrischen übersetzt u. m. Beitrr. z. Textvergleichg. 97 p. — g) IX, 2: A. Harnack, Bruchstücke d. Evangeliums u. d. Apokalypse d. Petrus. 78 p. — h) X, 1: A. Resch, Ausserkanonische Paralleltexte zu d. Evangelien I: Textkrit. u. qn.-krit. Grundleggn. 160 p. — i) XI, 1: E. v. Dobschütz, Das Kerygma Petri, kritisch untersucht. 162 p. — k) XI, 2: H. Achelis, Acta SS. Nerei et Achillei; Text u. Untersuchg. 70 p. — l) XI, 3: E. Rolffs, Das Indulgenz-Edict d. Röm. Bischofs Kallist, hist. unters. u. reconstr. 138 p. [✻ Rec.: DLZ 15, 163 Holtzmann.] — m) XII, 1: A. Schlatter, Der Chronograph aus d. 10. J. Antonin's u. A. Harnack, Zur Ueberliefergs.-G. der altchristl. Lit. 94 u. 32 p. [301

Texts and studies ed. by J. A. Robinson: contributions to biblical and patristic literature. Vol. II, 3: *Apocrypha anecdota by M. R. James.* Cambridge, Univ. Press. 1893. x 202 p. 6 sh. [2

Sammlung ausgew. kirchen- und dogmengeschtl. Qn.-Schrr., hrsg. v. G. Krüger (s. '92, 1652). Hft. 4-8. Freib., Mohr. 1892-93. 11 M. 60. a) Hft. IV: Augustin, De catechizandis rudibus, ed. A. Wolfhard, 2. Aufl. v. G. Krüger. xj 76 p. — b) V: Leontios' von Neapolis Leben des heiligen Johannes des Barmherzigen, hrsg. v. H. Gelzer. xlviij 202 p. — c) VI: Clemens Alexandr., Quis dives salvetur?, hrsg. v. K. Köster. xj 63 p. — d) VII (Sermone d. hl. Bernhard):

s. in II, 5. — e) VIII: E. Preuschen, Analekta: kürzere Texte z. G. d. alten K. u. d. Kanons. xvj 186 p. ✲ Rec. v. V: WSchrKlassPhil 10, 1144-51 Dräseke; von VI: ThLZ 19, 18; von IV: CBl '94, 73; ThLZ 19, 18; von VIII: ThLBl '94, 75. [303

Anecdota Maredsolana. Vol. I u. II, 1. Maredsous, in monasterio S. Bened. 1893-94. xiv 462; xvij 75 p. 10 u. 3 fr.: a) I: Liber comicus sive lectionarius missae, quo Toletana ecclesia utebatur, ed. G. Morin. — b) II, 1: Clementis Romani ad Corinthios epistulae versio antiq., ed. G. Morin. ✲ Rec. v. a: ThLZ 19, 156. [4

Wirth, Albr., Aus oriental. Chroniken [m. Zusätzen von J. Marquart]. Frankf., Diesterweg. 1894. 4⁰. lxvj 276 p. 12 M. ✲ Christl. Chronographie, besds. 3.-5. Jh.; Textuntersuchgn. u. Editionen. [5

Forschungen z. G. d. neutestamentl. Kanons u. d. altkirchl. Lit., hrsg. v. Th. Zahn. Th. V. a) Paralipomena v. Th. Zahn. — b) Die Apologie d. Aristides, unters. u. wiederhergest. v. R. Seeberg. Lpz., Deichert. 1893. 437 p. 13 M. 50. [6

Ehrhardt, P., Die Griech. Patriarchal-Bibl. v. Jerusalem; e. Beitr. z. Griech. Paläographie. (RömQSchr 5, 217-65; 329-31; 383.) [6a

Koffmane, G., Das wahre Alter u. d. Herkunft d. sog. Muratori'schen Kanons. (NJbbDtTheol 2, 163-223.) [7

Schubert, H. v., Die Composition d. pseudopetrinischen Evangelienfragments. Berl., Reuther & R. 1893. xij 196 p. 4 M. 50. [8

Gebhardt, Osc. v., Das Evangelium u. d. Apokalypse d. Petrus; die neuentdeckten Bruchstücke nach einer Photographie der Hs. zu Gizeh hrsg. Lpz., Hinrichs. 1893. 52 p. 12 M. 50. [9

Dieterich, Albr., Nekyia; Beitrr. z. Erklärg. d. neuentdeckten Petrusapokalypse. Lpz., Teubner. 1893. 238 p. 6 M. [10

Funk, F. X., Das 8. Buch der apostol. Constitutionen u. d. verwandten Schrr., auf ihr Verh. neu untersucht. Tüb., Laupp. 1893. 68 p. 1 M. 20. [11

Seeberg, R., Der Apologet Aristides: der Text s. uns erhalt. Schrr., m. einleit. Untersuchgn. üb. dieselben. Lpz., Deichert. 1893. 68 p. 2 M. [12

Thomas, C., Melito v. Sardes; e. kirchengeschtl. Studie. Osnabrück, Rackhorst. 1893. 145 p. 4 M. ✲ Rec: ThLZ 18, 568-71 Krüger. [12a

Ficker, G., Studien z. Hippolytfrage. Hall. Habil.-Schr. 1893. 115 p. [13

Lactanti, L. Caeli Firmiani, Opera omnia; acced. carmina ejus, quae feruntur, et L. Caecilii, qui inscr. est de mortibus persecutorum liber, rec. S. Brandt et G. Laubmann. Pars II, Fasc. 1. (Corpus script. eccl. Lat. XXVII.) Prag, Tempsky. 1893. lxxxij 167 p. 6 M. 40. [14

Athanasius, De incarnatione. Ed. for the use of students by A. Robertson. 2. ed. Lond., Nutt. 1893. 90 p. 3 sh. [15

Dräseke, J., Athanasiana; Untersuchgn. üb. d. Schrr. Gegen d. Hellenen u. Von d. Menschwerdg. des Logos. (ThStudKrit '93, 251-315.) [16

Sträter, H., Die Erlösungslehre d. hl. Athanasius; dogmenhist. Studie. Freib., Herder. 1894. 201 p. 3 M. [17

Basil; The book of S. Basil, bishop of Caesarea on the holy spirit, written to Amphilochius, bishop of Iconium, against the pneumatomachi; a revis. text by C. F. H. Johnston. Oxf., Clarendon press. 1892. 244 p. 9 M. ✲ Rec.: ThLZ 18, 648. [18

Optati Milevitani libri 7, rec. C. Ziwsa, acc. 10 monumenta vet. ad Donatistarum hist. pertinentia. (Corpus script. eccl. XXVI.) Prag, Tempsky. 1893. xlvj 332 p. 9 M. 60. ✲ Rec.: WSchrKlPhil 11, 39-43 Jülicher. [19

Zöckler, O., Evagrius Ponticus; s. Stellg. in d. altchristl. Lit.- u. Dogmen-G., m. Anhang v. F. Bäthgen üb. E.'s grössere Schrift von d. 8 Lastergedanken. (Zöckler, Bibl. u. kirchenhistor. Studien. Hft. 4.) Münch., Beck. 1893. 125 p. 2 M. ✲ 4 Capitel: Lebenslauf, schriftsteller. Thätigkeit, Lehreigenthümlichkeit, Urtheil der Nachwelt. [20

Trubeckoj, Fürst Eug., Religiozno-obščestvennyj ideal zapagnago christianstva v V. v. [Das religiös-gesellschaftliche Jdeal des westlichen Christenthums im 5. Jh.] Bd. I: Die Weltanschauung des hl. Augustus. Moskau. 1892. ✲ Rec.: Ruskaja Myslij '93, Juli Vinogradov; ZurnalMinistNardnProsvešč. '93, Nov. p. 169-84 Radlov. [21

Krumbacher, K., Studien zu den Legenden d. hl. Theodosios. (SBBaierAk '92, 220-379.) ✻Rec.: DLZ 14, 770 Gelzer; LitRs 19, 106. [322

Carrière, A., Nouv. sources de Moïse de Khoren. Vienne, Impr. des Mechitharistes. 1893. 57 p. ✻Rec.: BullCrit '93, 286; LitRs '93, 263 ff. [23

Thomas, C., Theod. v. Studion u. s. Zeitalter; e. Beitr. z. Byzant. K.-G. Lpz. Diss. Osnabr., Lückert. 1892. 139 p. 4 M. ✻Rec.: MHL 21, 295-8 Hirsch. [24

Ramsay, W. M., The church in the Roman empire before 170. London, Hodder & St. 1893. 494 p. 12 sh. [325

Ficker, G., Der heidn. Charakter d. Abercius-Inschrift. (SBBerlAk '94, 87-112.) — Vgl. O. Hirschfeld ebd. 213. [25a

Harnack, A., Der Process des Christen Apollonius vor d. Praefectus praetorio Perennis und d. Röm. Senat. (SBBerlAk '93, 721-46.) [26

Funk, F. X. v., Die päpstl. Bestätigg. d. 8 ersten allgem. Synoden. (HJb 14, 485-516.) [27

Harnack, A., a) Die ält. christl. Datirgn. u. die Anfänge e. bischöfl. Chronographie in Rom. — b) Das Zeugniss d. Irenäus üb. d. Ansehen d. Röm. Kirche. (SBBerlAk '92, 617-58. '93, 939-55.) [28

Schwarze, Al., Untersuchgn. üb. d. äuss. Entwicklg. d. Afrikan. Kirche m. besd. Verwerthg. d. archl. Funde. Gött., Vandenhöck & R. 1892. ix 194 p. u. 5 Taf. 7 M. [29

Thümmel, W., Zur Beurtheilg. d. Donatismus; e. kirchengeschtl. Untersuchg. Halle, Niemeyer. 1893. 104 p. 1 M. 50. [30

Günther, O., Beitrr. z. Chronol. d. Briefe d. Papstes Hormisda. (Sep. a. SBWienAk.) Wien, Tempsky. 50 p. 1 M. 10. [31

Monuments p. serv. à l'hist. de l'Égypte chrétienne; hist. des monastères etc.; vies des saints etc. Texte copte et trad. franç. par E. Amélineau. (AnnMuséeGuimet. T. XXV.) Paris, Leroux. 1894. 4⁰. lxiij 436 p. 50 fr. [32

Ter-Mkrttchian, K., Die Paulikianer im Byzantin. Kaiserreich. Lpz., Hinrichs. 1893. xij 163 p. 5 M. [33

Acta martyrum et sanctorum; syriace ed. Bedjan. Bd. I-IV. Lpz., Harrassowitz. 1890-92. x 550; xiij 688; viij 688; xv 668 p. 92 M. ✻Rec.: ThLZ '93, 3-6; 45-8. [334

Meyer, Ph., Die Haupturkk. für d. G. d. Athosklöster [29 Nrr. v. 970-1875], grösstentheils zum 1. Male hrsg. u. mit Einleitgn. versehen. Lpz., Hinrichs. 1894. 303 p. 10 M. [35

Havet, L., La prose métrique de Symmaque et les origines métriques du Cursus. (BiblÉcHautesEtudes. Fasc. 94.) Paris, Bouillon. 1892. 112 p. ✻Rec.: BECh 54, 540 Fournier. [336

Forrer, R., Die frühchristl. Althh. a. d. Gräberfelde v. Achmim-Panopolis, nebst Funden aus Köln etc. Bühl, Concordia. 1893. 4⁰. 29 p. m. Taff. u. Abb. 35 M. [37

Kirsch, J. P., Die christl. Cultusgebäude im Alth. (V.-Schrift der Görres-Ges. f. 1893.) Köln, Bachem. 96 p. m. Abb. 1 M. 80. [38

Kattenbusch, F., Beitrr. z. G. d. altkirchl. Taufsymbols. Progr. Giessen, Ricker. 1892. 4⁰. 55 p. 1 M. 40. [39

Armellini, M., Gli antichi cimiteri cristiani di Roma e d'Italia. Roma, de propag. fide. 1893. 779 p. [40

Müntz, Eug., La mosaïque chrét. pend. les premiers siècles. (Sep. a. MémSocNatAntiqFrance LII.) Paris, Nogent-le-Rotrou, Daupeley-Gouverneur. 1893. 90 p. 6 fr. [41

Recensionen: a) Batiffol, Studia patristica, s. '91, 2119: Lit. Rs. 18, 136-9 Ehrhard. — b) Berger, Hist. de la Vulgate pend. les premiers siècles du MA., s. '93, 1623: RH 53, 85-8; RBénédictine 10, 433-8; Ac. Nr. 1118; CBl '93, 161; RInternEnseignem 26, 479; ThLZ 18, 636-40 Jülicher; HJb 14, 904; DLZ 15, 2 Holtzmann; RCeltique 15, 130; ZOesterrGymn 45, 223; BECh 54, 729-733 Fournier; OestLBl 3, 131. — c) Dreves, Aur. Ambrosius, d. Vater d. Kirchengesanges s. '93, 1613c: OesterrLBl 2, 592; DLZ 15, 371 Reimann; CBl '93, 1647; ThQSchr 76, 173; LitHdw 32, 458; HJb 15, 126-32 Wagner. — d) Frick, Chronica minora I, s. '93, 1596: RCrit 27, II, 51-4 Lejay; StudiStorici 2, 294. — e) Holtzinger, Altkirchl. Architectur, s. '89, 2805 u. '91, 2133m:

ChristlKunstBl 33, 152-158 Gradmann. [342

Ferner: a) Kellner, Der hl. Ambrosius, s. '93, 1620. Münchner Diss.: LitRs 20, 3-6 Bardenhewer; WSchrKlPhil 10, 1062-6; HJb 14, 668. — b) Overbeck, Anfänge d. Kirchengeschichtsschreibung, s. '93, 180: ZWissTh 36, II, 317-20; HJb 14, 901; ThLZ 19, 76-9. — c) Probst, Röm. Sacramentarien, s. '93, 174: LaachStimmen 44, 495-500 Beissel; ThQSchr 75, 683-9 Funk; RBénédictine 10, 139; OesterrLBl 2, 385; UnivCath 15, 314. — d) Rottmanner, Augustinismus, s. '93, 1613m: Katholik '93, I, 162-72 Huppert; ZKathTh '93, 483-95 Pfülf; ThQSchr 75, 699-704 Schanz. — e-f) Wilpert, Ein Cyklus christol. Gemälde a. d. Katakombe d. hll. Petrus u. Marcellinus, s. Nachrr. '92, Nr. 209 g: CR 19, 534; ThLBl 13, 224; BerlPhilWSchr 12, 854-7 Weil; LitRs 18, 182. — Di un ciclo di rappresentanze cristologiche nella catacomba dei ss. Pietro e Marcellino. (Studi e docc. di storia e dir. 13, 5-38 m. 2 Taf.) [343

6. *Germanische Vorzeit.*

Aelteste Germanische Zeit (auch Prähistorie auf Dt. Boden) 344-360; Römisch-German. Beziehungen, Kriege, Besiedelung 361-393.

Erler, G., [Lit.-Bericht, 1892] Germ. Vorzeit bis 500. (JBG 15, II, 1-18). [344

Blätter, Prähistor. (s. '90, 2698 u. '93, 1561). V, 4-6 u. VI, 1-2. p. 65-96 u. 1-32: a) 5, 75-80; 93-96. 6, 13-15. J. Naue, Literaturübersichten. [45

Mittheilungen d. prähist. Commission d. kais. Ak. d. Wiss., hrsg. von d. Ak. in Wien. Bd. I, Nr. 3. Wien, Tempsky. 1893. 4°. p. 79-180. 4 M. [46

Nachrichten üb. Dt. Alth.-Funde (s. '91, 2071 u. '93, 1562). IV, 3-5. p. 33-80. [47

Fundberichte a. Schwaben, umfass. d. vorgeschtl. Röm. u. Merowing. Althh., hrsg. vom Württemb. anthrop. V. unt. Leitg. v. G. Sixt. Jg. I. Stuttg., Schweizerbart. 1893. 64 p. m. Abb. 1 M. 60. [48

Bugge, S., Norges Indskrifter med de ældre runer, udg. for det Norske hist. Kildeskriftfond (s. '93, 132). Hft. 2. Christ., Brogger. p. 49-152. [49

Römische Quellenwerke betr. älteste German. Zeit s. oben Nr. 255 ff.

Gutsche u. **Schultze,** Dt. G. I s. Nr. 395.

Aufsätze betr. älteste Germ. Zeit (auch Prähistorisches auf Deutschem Boden): a-b) H. Becker, Eine Dessauer Hausurne [vgl. '93, 1567 a]. — Zur neuen Hausurne v. Hoym (s. '93, 115 a). Nachtrag. (ZHarzV 26, 374-88). — c) K. Bissinger, Der Bronzefund v. Ackenbach. Progr. Donaueschingen. 1893. 4°. 18 p. m. Abb. u. Taff. [✻ Rec.: KorrBlWZ 12, 207.] — d) O. Bremer, Der German. Himmelsgott. (IndogermForschgn 3, 301.) — e) G. Compter, Eine alte Grabstätte bei Nauendorf. (ZVThüringG 8, 391-416.) — f) Feyerabend, Beziehgn. d. Oberlausitz zum Süden in vorgeschtl. Zeit. (VhdlgnBerlinerGesAnthrop. '92, 410-16.) — g-h) R. Focke, Aus d. German. Ur-G. (PJbb 73, 518-39.) — Der Drachenstein bei Donnern. (ZHV-Niedersachsen '93, 328-33.) [350

Ferner: a) Fraas, Ein Gang durch d. Württemb. Ur-G. (KorrBlGV 42, 16-18 u. Schwäb. Merkur, Kronik '93, Nr. 222.) — b) H. Gering, Noch einmal d. 2. Merseb. Spruch. [Vgl. '93, 1576 a.] (ZDPhilol 26, 454-67.) — c) W. Grempler, Der Schmelzofen v. Mönchmotschelnitz. (Schlesiens Vorzeit 5, 218-22.) — d) A. Hammerich, Studien üb. Altnordische Luren im Nat.Mus. zu Kopenhagen. (VjSchrMusikw 10, 1-32.) — e) R. Hausmann, Hügelgräber zu Santen. (SBKurländGes '92, 67-84.) — f) v. Haxthausen, Lotz u. Virchow, Hügelgrab v. Schippach in Unterfranken. (VhdlgnBerlGesAnthrop '93, 158-60.) — g) Hedinger, Ausgrabgn. in Karsthöhlen. (AAnthr 22, 251-62.) — h) F. Henkel, Aufdeckg. e. Hügelgrabes bei Gr.-Umstadt. (QBllHVHessen 1, 357-60.) [51

Ferner: a) P. Höfer, Die Wulferstedter Hausurnen. (ZHarzV 26, 389-403.) — b) M. Hörnes, G. u. Kritik d. Systems d. 3 prähistor. Culturperioden. (Gäa 30, 32-43 u. MAnthropGesWien 23, 70-78.) — c) H. Jäkel, Der Name Germanen. (ZDPhilol 26, 309-42.) — d) Jaffke, Gräber d. La-Tène-Zeit bei Stargard. (MtBllGesPommG '94, 1-3.) — e) E.

Krause u. O. Schöttensack, Die megalithischen Gräber [Steinkammergräber] Dtlds. (ZEthnologie 25, 106-70 u. Taf. 5-13.) [✻ Rec.: NatZtg 46, Nr. 599 Trojan.] — **f**) H. Lehner, Vorgeschtl. Grabhügel bei Hermeskeil. (KorrBlWZ 12, 249-54.) — **g**) C. Mehlis, Eine Felsenzeichng. aus d. La-Tène-Zeit. (BonnerJbb 94, 43-51.) — **h**) E. Mogk, Ueb. Los, Zauber u. Weissagung bei d. Germanen; e. Bemerkg. zu Tacitus' Germania c. 10. (Kl. Beitrr. z. G.; Festschr. z. 2. Dt. Historikertage p. 81-90.) — **i**) L. Niederle, Die neuentdeckten Gräber v. Podbaba. (MWienerAnthropGes 22, 1-18.) [352

Ferner: **a**) A. Plesser, Schalensteine im Waldviertel. (MtBlAlthV-Wien 10, 45-47; 49-51) [vgl. ebd. 40-42]. — **b**) O. Seeck, Die älteste Cultur der Deutschen; Bruchstück aus e. G. d. Untergangs d. antiken Welt. (PJbb 76, 32-58.) — **c-d**) A. Stubenrauch, Vorgeschtliches a. d. Kreise Bublitz. (MtBllGesPommG '93, 104-9; 119-24.) — Das Gräberfeld v. Billerbeck. (MtBllGesPommG '93, 155-59; 161-66.) — **e**) F. Weber, Bericht üb. neue vorgeschtl. Funde in Baiern. (BeitrrAnthropUrGBaiern 10, 185-93.) — **f**) J. Wilbrand, Die Altgerman. Befestiggn. auf d. Grotenburg bei Detmold einst u. jetzt. 2. Abdr. Bielef., Velhagen & Kl. 1894. 22 p. 50 Pf. — **g**) L. Zapf, Eine alte Felszeichng. im Fichtelgebirge. (BeitrrAnthropUrGBaiern 10, 181-84.) — **h**) K. Th. Zingeler, Fundberichte a. Hohenzollern. (MVG-Hohenzollern 26, 62-75.) [53

Buschan, G., Leben u. Treiben d. Dt. Frau in d. Urzeit. (Sammlg. wiss. Vortrr. Hft. 186.) Hamb., VerlAnst. A.-G. 1893. 31 p. 60 Pf. [54

Calliano, G., Prähist. Funde in d. Umgebg. v. Baden, hrsg. v. d. Ges. z. Verbreitg. wiss. Kenntn. in B. b. Wien. Wien, Braumüller. 1894. 4°. 145 p. m. 145 Abb. 3 M. 40. [55

Zinck, L., Nordisk archaeolog. stenaldesstudier. (s. '92, 93). Bd. II. 184 p. 3 Kr. [56

Naue, Jul., Die Bronzezeit in Oberbaiern; Ergebnisse d. Ausgrabgn. u. Untersuchgn. v. Hügelgräbern d. Bronzezeit zwischen Ammer- u. Staffelsee u. in d. Nähe d. Starnbergersees; m. Unterstützg. d. Baier. Staatsministeriums hrsg. Münch., Piloty & L. 1894. 4°. xv 292 p. m. Abb. u. Album v. 1 Kte. u. 49 Taf. 27 M. [57

Schiber, Fränk. u. Alemann. Siedlgn. in Gallien s. Nr. 436.

Kirchmayr, H., Bildungsverhh. d. Altdt. Volksstammes d. Quaden u. üb. deren theilw. Fortdauer in d. alten Wohnsitzen. Bd. II. Lpz., Breitkopf u. H. 4°. 212 p. m. Abb. 8 M. ✻ Bd. I unter anderm Titel s. '89, 1862 u. '91, 1382 e. [58

Mair, G., Jenseits der Rhipäen. A: Die Fahrten d. Pytheas in d. Ostsee; e. Beitr. z. G. d. Bernsteinhandels. Progr. Klagenfurt, v. Kleinmayr. xx p. mit 1 Kte. 1 M. [59

Recensionen: **a**) Gummere, Germanic origins, s. '93, 128 u. 1585 c: EHR 8, 808 Blunt. — **b**) Heyck, Entstehg. Germ. Vers.-lebens, s. '93, 1576 c: HZ 71, 369. — **c**) Kauffmann, Dt. Mythologie, s. '91, 129 u. '93, 1585 e: AnzDAlth 19, 289-92 E. H. Meyer; DLZ 15, 84 Rödiger. — **d**) Leist, Altarisches jus civile, s. '93, 111: ZGesammte Strafr.wiss 14, 118-21; PolitScQuart 8, 575. — **e**) Penka, Heimath d. Germanen, s. '93, 1580: DLZ 14, 1324-8 Bethge. — **f**) Reinach, L'origine d. Aryens, s. '93, 110: BerlPhilWSchr 13, 408. — **g**) Riese, Rhein. Germanien in d. ant. Lit., s. '93, 159: Bonner Jbb 94, 160-4 Ihm. — **h**) Sander, Mythologie du Nord, s. '93, 1581: AnzDAlth 20, 79. — **i**) Stolz, Urbevölkerg. Tirols, s. '93, 1583: Z-OesterrGymn 45, 149. — **k**) Taylor, Origin of the Aryans, s. '91, 109 u. '92, 108 i: AnzIndogermSprachAlthkde 1, 93. [60

Aufsätze betr. Röm.-German. Beziehungen u. Kriege: **a**) F. Dahn, Stilicho. (ADB 36, 235-39.) — **b**) v. Domaszewski, Zur G. d. legio I u. d. legio XX Valeria Victrix. (KorrBlWZ 12, 262-6.) — **c**) Th. v. Grienberger, Aistomodius. (Paul u. Braune's Beitrr. 18, 393-97.) — **d**) F. Hermes, Zu Cäsar's Rheinbrücke. (Gymnasium 10, Nr. 9.) — **e**) Hubo, Noch einmal Cäsar's Rheinbrücke. (Ebd.) — **f**) G. Hugo, Ueb. d. Ausdehng. d. Gebietes d. Helvetier. (NJbbPhil 147, 707-10.) — **g**) H. Möl-

ler, Zu Cap. 28 der Germania. (AnzDAlth 38, 22-7.) — **h-i**) A. Riese, Die Provinz Germania superior. — Ein Statthalter in Germania [vgl. '93, 1587 k]. (KorrBlWZ 12, 148-52; 152.) — **k**) P. Rotondi, Gli Insubri. (AStorLomb 20, 863-97.) — **l**) H. Schneeberger, Die Brunnenschlacht [59 n. Chr.]. (Bayerld 5, 128-31.) — **m**) Stoffel, Remarques sur l'ouvrage etc. [s. Fröhlich '92, 126 u. hier unten Nr. 367 b]. (R. de philol. '91, 139-55.) [✻ Rec.: JBPhilVBerlin 19, 266.] — **n**) K. v. Weith u. F. G. Dubail-Roy, La bataille d'Arioviste en l'an 58; étude sur le champ de bataille et la direction des opérations milit. (Sep. a. BullSocBelfortaine XII.) Belfort. 1893. 26 p. [361

Ritterling, E., Zur Röm. Legions-G. am Rhein. (WZ 12, 105-20; 203-42.) [62

Schilling, O., De legionibus Romanorum I. Minervia et XXX. Ulpia. Lpz. Diss. (Leipziger Studien z. class. Philol. 15, 1-128.) ✻ Rec.: KorrBlWZ 12, 260. [63

Meyer, Edm., Untersuchgn. üb. d. Schlacht im Teutob. Walde (vgl. '93, 1589). Berl., Gärtner. 232 p. 6 M. ✻ Rec.: CBl 94, 4. [64

Peucker, v., Wanderg. über d. Schlachtfelder d. Dt. Heere d. Urzeiten etc. v. v. Wolff-Metternich. 2. Aufl. Berl., v. Decker. xj 245; 194 p. 6 M. ✻ Rec.: FrkftZtg '94, Nr. 49; MilLZ 74, 457-60. [65

Ausonius, Die Mosella; hrsg. etc. v. C. Hosius. Anhang: Die Moselgedichte d. Venantius Fortunatus. Marb., Elwert. 1894. 100 p. 1 M. 40. [66

Recensionen: a) Fischer, Armin u. d. Römer, s. '93, 1591: MilLZ 74, 356. — **b**) Fröhlich, Das Kriegswesen Cäsar's, s. '92, 126 u. '93, 146: JBFortschrrClassAlthw 76, 172 [vgl. Stoffel Nr. 361 m.] — **c**) Jellinghaus, Arminius u. Siegfried, s. '91, 1387 u. '93, 1607 f: AnzDAlth 20, 80. — **d**) Kemmer, Arminius, s. '93, 1590: CBl '93, 1499; BerlPhilWSchr 13, 1521. — **e**) Stoffel, Guerre de César, s. '92, 125 u. '93, 1608 e: JBPhilVBerlin 19, 260-5. — **f**) Wünsch, De Taciti Germaniae codd. s. '93, 1594. (Marburg, Sömmering. 127 p.): BerlPhilWSchr 14, 231. [67

Aufsätze betr. Röm. Castell- u. Befestigungsanlagen: **a**) Castell „Reckberg" bei Grimlinghausen. (KorrBlWZ 12, 255-58 u. KölnZtg '93, 6. Oct.) — **b**) O. Dahm, Thurm C. am Limes Gross-Krotzenburg-Rückingen. (WZ 12, 157-62 m. 1 Taf.) — **c**) A. Deppe, Entstehg. u. Zweck d. Röm. Grenzwälle zwischen d. Donau u. d. Main. (KorrBlGesAnthrop 24, 41-4.) [Vgl. Zangemeister Nr. 369 h.] — **d**) H. Hartmann, Die Sierhauser Schanzen u. d. Röm. Bohlenweg im Dievenmoore. (MVGOsnabrück 18, 298-312 u. ähnlich ZHVNiedersachsen '93, 316-29.) — **e**) C. Könen, Aufdeckg. e. Röm. Castells bei Werthausen. (Bonner Jbb 93, 270-4.) [368

Ferner: **a**) W. Krause, Römerlager in Niedersachsen. (VhdlgnBerlGesAnthrop '93, 302.) — **b**) Das Röm. Lager bei Neuss. (BerlinerPhilWSchr 13, 1371.) — **c**) H. Lehner, Röm. Grabkammer in Trier. (KorrBlWZ 13, 1-5.) — **d**) Miller, Das Römercastell bei Köngen. (SüddtBllHöhUnterrAnst I, Nr. 6.) — **e**) A. Müllner, Die Gradišča in Krain: das Römische Castell „ad Pirum" (Argo 2, 165-70. 3, 5-12.) — **f**) K. Schumacher, Limesuntersuchung in Baden. (ZGOberrh 9, 173-5.) — **g**) Seyffarth, Röm. Kaiserpalast in Trier (s. '93, 1599 d). Sep. Trier, Lintz. 17 p. 50 Pf. — **h**) K. Zangemeister, Castell Ober-Scheidenthal. (KorrBlWZ 13, 49.) [Vgl. Deppe Nr. 368 c.] [69

Limesblatt (s. '93, 60 u. 1601). Nr. 5-9. Sp. 129-288. [70

Aufsätze betr. Röm. Stadt- u. Verkehrsanlagen: **a**) A. Bequet, Les grands domaines et les villas de l'Entre-Sambre-et-Meuse sous l'empire romain. (AnnSocArchlNamur 20, 9-26.) — **b**) F. Ferk, Vorläufige M. üb. d. Röm. Strassenwesen in Untersteiermark. (MHVSteiermark 41, 212-36.) — **c**) B. Florschütz, Der Felsberg u. s. Röm. Steinbrüche. Zwingenberg, Lehr. 1893. 14 p. 20 Pf. — **d**) F. Knickenberg, Reste a. Röm. Zeit in u. um Sigmaringen. (MVGHohenzollern 26, 51-61.) [✻ Rec.: KorrBlWZ 12, 173.] — **e**) F. Kofler, Alte Strassen in Hessen. (WZ 12, 120-36 m. 1 Taf.) — **f-g**) C. Mehlis, Eine Röm. Militärstrasse in d. Westpfalz. (Bonner Jbb 94, 61.) — Rö-

merstrassen in d. Südpfalz. (BerlPhilWSchr 13, 1218.) — **h**) Das Röm. Nordthor zu Köln. (Bonner Jbb 93, 253-5.) [371

Ferner: **a**) F. Philippi, Zur Peutinger'schen Tafel. (NJbbPhil 147, 845-50.) — **b**) K. Popp, Die Römerstrasse längs d. rechten Ufers d. Donau (s. '93, 154 e). Forts. (JBHVDillingen 5, 76-93.) — **c**) E. Schweder, Ueb. d. Ursprung u. d. ält. Form d. Peutingerischen Tafel. (NJbbPhil 147, 485-512.) — **d-e**) Wichmann, Decempagi-Tarquinpol. (JbGesLothrG 4, II, 116-66.) — Ausgrabungen zu Tarquinpol. (KorrBlWZ 12, 168-171.) [72

Dünzelmann, E., Das Röm. Strassennetz in Norddtld. (JbbClass Phil Suppl.bd. 20, 81-141 m. 3 Ktn.) Sep. Lpz., Teubner. 1893. 2 M. ✻ Anknüpfend an die Untersuchungen Schneider's für die Rheingegenden. — Rec.: RCrit 36, 442; LpzZtg '93, Beil. 440; ClassicalR 7, 424. [73

Kubitschek, W., Vindobona. Progr. Wien. 1893. 58 p. ✻ Wien z. Römerzeit; m. Verzeichn. d. Fundstellen u. Inschrr. [74

Maionica, H., Fundkarte v. Aquileja. (Xenia Austriaca; Festschrift. 1. Abth., p. 273-332.) Sep. Progr. Görz. 1893. 58 p. [75

Aufsätze betr. Ausgrabgn., Funde u. Inschriften: **a**) A. v. Domaszewski, Das Dt. Wort Braut in Latein. Inschrr. (NHeidelbJbb 3, 193-8.) — **b**) Englert, Die Reihengräber u. Funde in Gundelfingen u. Schretzheim. (JBHVDillingen 5, 149.) — **c**) J. Hunziker, Die Ausgrabgn. v. Lunkhofen. (Argovia 24, 1-13.) — **d**) H. Jentsch, Röm. Münzen a. d. Niederlausitz. (MNiederlausGes 3, 185-201.) — **e**) A. Kisa, Funde in Köln. (Bonner Jbb 93, 31-34.) — **f-g**) J. Klein, Gräberfund, Grabdenkm. Röm. Soldaten a. Bonn u. Jupiter-Tempel a. Köln. — Röm.-christl. Inschr. a. Remagen. — Neue Funde a. Remagen. (Bonner Jbb 93, 180-94; 202; 203-5; 216-23. — **h**) J. Klinkenberg, Die Funde v. Gleuel. (Bonner Jbb 94, 151-55.) [76

Ferner: **a**) Köhl, Seltene Fränk. Gewandnadel. (KorrBlWZ 12, 181-184.) — **b**) Ein Massenfund seltener Röm. Geräthe auf d. Heidenburg im Lauterthale. (KorrBlWZ 12, 225 aus KölnZtg '93, Nr. 794.) — **c-d**) C. Mehlis, Archäologisches vom Donnersberg. (Bonner Jbb 94, 52-60.) — Ausgrabgn. auf d. „Heidenburg" bei Kreimbach i. d. Pfalz. (BerlPhilWSchr 13, 1154 u. 1563-5.) — **e**) F. J. Moue, 5 frühchristl. Grabsteine a. Worms. (PfälzMuseum 9, 33.) — **f**) G. A. Müller, Die Reitergruppe auf d. Röm.-Germ. Giganten-Säulen. Bühl, Concordia. 1893. 30 p. 2 M. 50. — **g**) F. Philippi, Barnstorfer Bronzefund. (MVGOsnabr 18, 321-325.) [77

Ferner: **a**) B. Pick, Röm. Inschrift v. Schwaderloch [371]. (AnzSchweizAlthkde 26, 269-73; Wiederabdruck m. Zusatz v. Th. Mommsen: KorrBlWZ 12, 193-7.) — **b**) Plato, 3. Ausgrabg. v. Hügelgräbern bei Dranzig. (MtBllGesPommG '94, 3-7.) — **c**) Quilling, Thongefäss a. Heddernheim mit graffito. (WZ 12, 255-68.) — **d**) O. Rautert, Röm. Grabstein a. Bonn. (BonnerJbb 93, 256-61.) — **e**) Neue Römerfunde in Köln. (KölnZtg '93, Nr. 515 u. KorrBlWZ 12, 130-6.) — **f**) Siebourg, Neue Funde a. Asberg (Asciburgium). (BonnerJbb 94, 67-72.) — **g**) Sixt, Ein Attisrelief a. Beihingen. (WürttbVjHfte 2, 326-9.) — **h**) E. A. Stückelberg, Die Ausgrabgn. d. Schweiz. Landesmuseums zu Baden, 1893. (AnzSchweizAlthkde 26, 262-9.) — **i**) E. Wagner, Röm. Funde zu Wössingen, Amt Bretten. (KorrBlWZ 12, 161-7 aus Karlsruher Ztg.) [78

Mittheilungen üb. Röm. Funde in Heddernheim, hrsg. v. VG Frankfurt a. M. Th. I. Frankf., Völcker. 1894. 4⁰. 50 p. m. Abb. 4 M. [79

Hettner, Röm. Althh. v. Trier, s. '92, 139. Sep. Trier, Lintz. 3 M. [80

Recensionen v. Werken betr. Besiedelung, Ausgrabungen etc.: **a**) Back, Röm. Spuren im oberen Nahegebiete, s. '91, 2104 u. '93, 1602: KorrBlWZ 12, 227. — **b**) Freidhof, Die sogen. Gigantensäulen, s. '93, 155 f: JbGesLothrG 4, II, 261 Wichmann; Entgegn. F.'s u. Antw. W.'s ebd. 5, I, 265-9. — **c**) Hettner, Röm. Steindenkmäler d. Prov.-Mus., s. '93, 1604: WSchrKlPh 10, 925; CBl '94, 20. — **d**) Nestle, Antike Münzen in Württemberg, '93, 1605 a: BerlPhilWSchr 14, 148-50 Haug; Reutlinger GBll 5,

16. — e) Schneider, Heer- u. Handelswege d. Germanen, s. '89, 1880 u. '91, 151. Rec. v. Hft. 9: CBl '91, 414; DtWochenBl 3, 496; JBGermPhil 12, 39. — f) Wolff, Röm. Ziegeleien v. Nied. bei Höchst, s. '93, 1605: KorrBlWZ 12, 141; BerlPhWSchr 13, 1236. [381

II. Mittelalter.

Literatur von Anfang August 1893 bis Mitte April 1894.

1. Allgemeines.

Literaturberichte: a) H. Isenbart, Allemagne. (RH 53, 106 18.) — **b)** A. Molinier, France. (RH 53, 84-98.) — **c)** C. Cipolla, Storia m.-ev. ital. (NAVeneto 6, 273-376.) [382

Chevalier, U., Répertoire d. sources histor. du MA. Topo-bibliographie. Fasc. 1: A-B. Montbéliard, Hoffmann. 527 p. 9 M. ✲ Rec.: HJb 15, 246. [83

Monumenta Germ. historica. Legum II, T. II, 2 s. Nr. 409. — IV, T. I s. Nr. 454. — Dipll. reg. et impp. II, 2 s. Nr. 463. — Epistolae II, 1 s. Nr. 441. ✲ Auch Auct. antiq. XII (Cassiodor) erschien. [84

Geschichtschreiber d. Dt. Vorzeit 2. Ges.-Ausg. LI-LIII s. Nr. 453; 471; 481a. [85

Wattenbach, Dtlds. G.-Qn. s. Nr. 481.

Lavisse et **Rambaud,** Hist. générale (s. '93, 1555). Bd. II. — Inh. s. Nr. 484. [86

Kleinpaul, Das MA. (s. '93, 1556). Lfg. 3-8. p. 33-256. ✲ Rec.: ZCulturG 1, 143; HJb 14, 701. [87

Grupp, Cultur-G. d. MA. s. '93, 2265.

Schauffler, Th., Qn.-Büchlein z. Cultur-G. d. Dt. MA.'s aus Mhdt. Dichtern zusammengest. (s. '92, 1504). 2. Aufl., m. Anhang: Erläutergn. Lpz., Teubner. 1894. 170 p. 1 M. 60. [88

Lamprecht, Dt. G. s. Nr. 398c u. 456b. Bd. V, 1 s. in Gruppe II, 7. [89

Widmann, S., G. d. Dt. Volkes (in ca. 21 Lfgn.). Lfg. 1-18. Paderb., Schöningh. p. 1-864. à 40 Pf. [90

Gebhardt, Br., Dt. Kaisersaal; G. d. Dt. Kaiser in Biographien (in ca. 25 Lfgn.). Lfg. 1-9. Stuttg., Union. p. 1-288 m. Abb. à 50 Pf. [91

Neumann-Strela, K., Dtld's. Helden in Krieg u. Frieden; Dt. G. Bd. I-III. Hann., Meyer. 1892-94. 304; 347; 618 p. m. Abb. à 4 M. 50. [92

Biedermann, G. d. Dt. Einheitsgedankens s. in III, 1.

Schultheiss, G. d. Dt. Nationalgefühls I, s. '93, 2269.

Recensionen: a) Assmann, G. d. MA. 2. Aufl. Abth. III, s. '91, 99a u. '92, 79a: ZOestGymn 43, 1015. — **b)** Bémont et Monod, Hist. de l'Europe, s. '91, 2068 u. '92, 79b: Polyb. 70, 55. — **c)** Biedermann, Dt. Volks- u. Cultur-G. s. '92, 68 u. '93, 87a: BllBaierGymnw 28, 656-61 Markhauser. — **d)** Diplomi imperiali etc. d. cancellarie d'Italia, s. '93, 95a: NA 19, 259; StudiStorici 2, 293; MInstÖG 15, 131 Mühlbacher. — **e)** Dittmar, G. d. Dt. Volkes, s. '91, 88 u. '93, 83: CBl '93, 815; ZGymnw 47, 355; BllBaierGymnw 29, 262-7 Markhauser; Bär 19, 240. — **f)** Gebhardt, Handb. d. Dt. G., s. '92, 66 u. '93, 87c: ZOesterrGymn 44, 344; MInstÖG 14, 493 Krones; NJbbPhilol 148, 519-25; HJb 14, 912; Nation 10, 563. [393

2-3. Völkerwanderung und Fränkische Zeit bis 918.

Allgemeines, Wanderungen und Staatengründungen 394-398; älteste Fränkische G. u. Merowinger 399-406; Karolinger 407-417; Italien seit c. 500, Ostgothen und Langobarden 418-429; Recht und Verfassung 430-437; Kirche u. Papstthum 438-444; Bildung, Literatur u. Kunst 445-450.

Literaturberichte: a) Erler, Vorzeit [auch Völkerwanderg.] s. Nr. 344. — **b)** W. Schultze, Merowinger. (JBG 15, II, 19-27.) — **c)** H. Hahn, Karolinger. (Ebd. 27-45.) — **d)** Zöckler, K.-G. s. Nr. 292c. [394

Gutsche, O. u. **W. Schultze,** Dt. G. von d. Urzeit bis zu d. Karolingern (s. '89, 144 u. '93, 1577). Lfg. 5-6. Bd. I (d. Gemeingerman. Urzeit u. d. German. Mittelmeerstaaten.) (Bibliothek Dt. G. Lfg. 82 u. 88) p. 321-480. ✲ Rec.: FkftZtg '94, Nr. 84. [95

Oman, Ch., Europe 476-918. Period I. Lond., Rivington. 1894. 520 p. 7 sh. 6 d. [95a

Aufsätze zur G. d. Völkerwanderung: **a)** B. Belják, Zur Entwicklungs-G. der Hunnensage. (Irodal-Közlemenyek 3, 307-18.) — **b)** E. v. Borries, Noch einmal d. Oertlichkeit d. Alamannenschlacht v. 357 [vgl. '93, 144b]. (WZ 12, 242-55.) [✲ Rec.: ZGOberrh 9, 176.] — **c-d)** F. Görres, Kirche u. Staat im Span. Suevenreich, 409-585, bezw. 589. (ZWissTheol 36, II, 542-78.) — Kirche u. Staat im Vandalenreich, 429-534. (DZG 10, 14-70.) — **e)** J. Jung, Zur G. d. Pässe Siebenbürgens. (MInstÖG, Erg.-bd. 4, 1-31.) — **f)** R. F. Kaindl, Zum Hunneneinfall. [Wiederabdruck a. MInstÖG '91.] (Kaindl, Kl. Studien p. 15-21.) — **g)** J. Klein, Fränk. Gräber v. Gondorf a. d. M. (Bonner Jbb 93, 205-16.) — **h)** Könnecke, Das alte Thüring. Königreich s. Nr. 405. — **i)** J. Naue, Westgoth. Goldfund a. e. Felsengrabe bei Mykenä. (BonnerJbb 93, 76-88.) — **k)** C. Wessely, Wien u. d. Gothen. (BllLdkde Niederösterreich 27, 167-76.) [396

Peucker, Schlachtfelder d. Dt. Heere d. Urzeiten s. Nr. 365.

Kirchmayr, Volksstamm d. Quaden s. Nr. 358.

Weigel, M., Das Gräberfeld v. Dahlhausen (Kreis Ost-Priegnitz, Prov. Brandenburg); Zeit d. Völkerwanderungen. (AAnthrop 22, 219-49.) Sep. Braunschweig, Vieweg. 4⁰. 31 p. 3 M. 50. [97

Recensionen: a) De Baye, Cimetière d'Herpes-Charente, s. '93, 163d: RQH 54, 685 Mowat. — **b)** Hauser, Alte G. Kärntens, s. '93, 1588: Carinthia 83, 162; MHL 22, 138 Ilwof. — **c)** Lamprecht, *Dt. G. I-II*, s. '91, 102 u. '93, 241: Neue Zeit 12, I, 443-8; 475-80 Mehring. — **d)** Saleilles, Établissement d. Burgundes etc., s. '92, 147: CBlRechtswiss 10, 413. — **e)** Schultze, Untergang d. Heidenthums, s.' 92, 162 u. '93, 1629a: RHReligions 27, 98-101 Réville; ByzantinZ 2, 622; MAge 6, 194. [98

Aufsätze betr. ältere G. d. Franken, Merowinger, zunächst Funde, Münzen etc.: **a)** A. Bequet, Les bagues franques et mérov. du musée de Namur. (AnnSocArchlNamur 20, 209-40.) — **b)** G. Cumont, Monnaies découv. dans les cimetières francs du Courbois près Rochefort et Sur le Mont, à Éprave. (RBelgeNum 49, 423-30.) Sep. Brux., Goemaere. 8 p. 1 fr. — **c)** A. Debehault, Etude sur les sépultures franques de l'arrondiss. de Mons. (AnnCercleArchl-Mons 23, 228-88.) — **d)** E. de La Roche, Le cimetière franc d'Harvengt. (AnnSocArchlBruxelles '93, Lfg. 1.) — **e)** L. Maxe-Werly, Les monnaies mérov. à la légende Bainission. (RNum 11, 353-7.) — **f)** J. Mayor, Notes sur les anneaux mérov. du musée de Génève. (RArchl 22, 88-105.) — **g)** M. Prou, Monnaies mérov.; recueil de dessins donné à la bibl. nat. par A. de Barthélemy. (Ebd. 459-473.) Sep. Paris, Rollin & F. 1894. [399

Ferner, betr. schriftl. Quellen, polit. G. etc.: **a)** A. de Behault de Dornon et A. de Loë, En quel lieu faut-il placer le Dispargum, séjour de Clodion, indiqué de Grégoire de Tours? Anvers, De Baker. 13 p. — **b-c)** J. F. Bladé, La Vasconie cispyrén. jusqu'à la mort de Dagobert I. — L'Aquitaine et la Vasconie cispyr. dep. la mort de D. jusqu'à l'ép. du duc Eudes. (AnnFacLettres-Bordeaux '90, 88-112 etc. '91, 1-61 etc.; 251-75.) — **d)** L. Duchesne, La vie de S. Geneviève [vgl. '93, 199c]. (BECh 54, 209-24.) — **e)** B. Krusch, Das Alter d. Vita Genovefae [vgl. '93, 199c]. (NA 19, 444-59.) — **f)** De Lorenzi, Der hl. Nicetius, Bisch. v. Trier. (KLex 9, 267-70.) [400

Grégoire de Tours, Hist. des Francs. Livres 7-10. Texte du ms. de Brux. (Bibl. r. de Brux. Ms. 9403) av. ind. alphab.; publ. p. G. Collon. (Coll-TextesEtudeEnseignemHist Nr. 16.) Paris, Picard. 243 p. 5 fr. 50. — Livres I-VI ersch. 1887. ✲ Rec.: Jl-Savants '93, 770; CBl '94, 348. [401

Krusch, B., 2 Heiligenleben des Jonas v. Susa. I: Die Vita Johannis Reomaensis. — II: Die ält. Vita Vedastis u. die Taufe Chlodovechs. (MInstÖG 14, 385-448.) [2

Havet, J., Questions mérov. (s. '89, 155 u. '91, 192). Partie VII: Les actes des évêques du Mans. (BECh 54, 597-692.) [3

Lecoy de la Marche, A., La fondation de la France du 4. au 6. s.

Lille, Desclée. 294 p. 4 fr. ✻Rec.: RCrit 36, 411-14. [404

Könnecke, M., Das alte Thüring. Königreich u. s. Untergang (531); nach d. Qn. dargestellt. Querfurt, Schneider. 1894. 55 p. 1 M. [5

Recensionen: a) Epistolae Merow. et Karolini aevi. I, s. '93, 191: MHL 21, 208-11 Hahn; DLZ 14, 1521 Bernheim; GGA '93, 871-98 u. HZ 72, 488 Kehr; Erwiderg. Dümmler's auf Rec. K.'s: NA 19, 475-7. — **b**) Kurth, Hist. poét. des Mérov., s. '93, 201 u. 1634g: DLZ 14, 1165-9 W. Schultze; NA 19, 250; RInstrPublBelgique 37, 59-64 Pirenne. — **c**) Prou, Catalogue etc.: monnaies mérov., s. '93, 203 u. 1634k: BECh 54, 374 de Barthélemy; RNum 11, 435-43 Richard; RCrit 36, 515; RInstrPublBelg 37, 57. — **d**) Witte, Deutsche u. Keltoromanen in Lothr., s. '91, 2135a u. '93, 1634p: HZ 71, 498 Wrede. — **e**) Zimmer, Berührgn. d. Iren m. d. Nordgermanen, s. '92, 178k: Petermann's M. 40, Lit.-Ber. 16 Ruge. [6

Aufsätze betr. Karolingerzeit, zunächst Funde, Münzen etc.: **a**) A. de Barthélemy, Note sur la classification d. monnaies caroling. (CR 21, 145-52.) — **b**) P. Bordeaux, Les monnaies de Trèves pend. la période carol. (s. '93, 1635c). Forts. (RBelgeNum 49, 431-58. 50, 5-26.) Sep. Brux., Goemaere. 114 p. 5 fr. — **c**) Menadier, Trierer Pfennig Karl's d. Gr. (BerlMünzBll 1307.) — **d**) O. Rautert, Karol. Brandschicht bei Meckenheim. (BonnerJbb 93, 261-9.) [407

Ferner üb. schriftl. Quellen, polit. G. etc.: **a**) P. Albers, De hl. Frederik, bisch. v. Utrecht. (AGeschAartsbisdUtrecht 20, 309-48.) — **b**) G. Bossert, Der Besitz des Klosters Lorsch im Elsass [vgl. '93, 210e]. (ZGOberrh 8, 640-6.) — **c**) Oefele, Kaiserurkk. d. Hochst. Eichstätt s. Nr. 451c. — **d**) W. Pückert, Die Klöster u. Chorherrenstifte in dem Reichstheilungsacte v. Meersen, 870. (Kl. Beitrr. z. G.; Festschr. z. 2. Dt. Historikertage p. 91-105.) — **e**) A. Schaube, Zur Verständigung über d. Schenkgs.-Versprechen v. Kiersy u. Rom. (HZ 72, 193-212.) — **f**) O. Seebass, Ueb. 2 Turiner Hss. d. Capitul. monasticum. (NA 19, 217 220.) [8

Capitularia regum Francorum denuo edd. A. Boretius et V. Krause (s. '91, 200 u. '93, 1638e). II, 2. (MonGermHist, Legum II. T. II, 2.) Hann., Hahn. p. 193-469. 9 M. [9

Consuetudines et acta publ. imperat. et regum. T. I s. Nr. 454.

Einhard, Leben Karl's d. Gr.; übers. u. erl. v. H. Althof. (Bibl. d. Gesammt-Lit. etc. Nr. 723.) Halle, Hendel. 74 p. 25 Pf. [10

Kurze, F., Ueb. d. Karol. Reichsannalen v. 741-829 u. ihre Ueberarbeitg. I: die handschriftl. Ueberlieferg. (NA 19, 295-339.) [11

Ebner, Ad., Der liber vitae u. d. Nekrologien v. Remiremont in der Bibl. Angelica zu Rom. (Ebd. 47 -83.) ✻Rec.: ZGOberrh 8, 722. [12

Mühlbacher, E., Dt. G. unter den Karolingern (s. '89, 179 u. '92, 193). Lfg. 7. (Bibl. Dt. G. Lfg. 84.) p. 481 -560. [13

Cuissard, C., Théodulfe, évêque d'Orléans, sa vie et ses oeuvres. Orléans, Herluison. 355 p. av. carte. 1892. 355 p. 7 fr. 50. ✻Rec.: RQH 52, 647; StudMBenedCistO 14, 123; HJb 15, 212. [14

Favre, Ed., Eudes, comte de Paris et roi de France, 882-98. (BiblEcHautEtudes Fasc. 99; zugleich Bestandtheil der Ann. de l'hist. de France à l'époque caroling. [ed. A. Giry].) Paris, Bouillon. xxv 290 p. ✻Eingeh. Darstellg. u. Untersuchg. besds. der Kämpfe Odo's, mit den Normannen u. Karl d. Einf., mit Excursen, Beilagen, Register. [15

Harster, W., *Der Güterbesitz des Klosters Weissenburg i. E.* Theil I. Progr. Speier. 117 p. ✻p. 5-36 (als Einleitung.) G. der Abtei bis 16. Jh.; p. 37-117. Codex tradit. v. c. 870, mit Personen- u. Ortsregistern. — Th. II u. III werden Besitz v. c. 1300 u. c. 1500 behandeln. [16

Recensionen: a) Bangert, Die Sachsengrenze im Gebiet d. Trave, s. '93, 1635a: AZtg '93, Nr. 108; Petermann's M. 39, Lit.-ber. p. 149. — **b**) Cipolla, Di un diploma di Carlo III., s. '92, 187e: MInstÖG 15, 169 Erben. — **c**) Jahrbücher von Fulda u. Xanten, s. '90, 60 u. '92, 202c: HZ 71, 503 Ausfeld. — **d**) Kehr,

Karol. Schenkung, s. '93, 224a: NA 19, 260. — e) Lindner, Fabel von d. Bestattg. Karl's d. Gr., s. '93, 212: MInstÖG 15, 182. — f) Lipp, Fränk. Grenzsystem, s. '93, 211 u. 1639a: RStorIt 10, 690. — g) Lot, Derniers Carolingiens, s. '92, 200 u. '93, 1639b: AnnMidi 4, 569. — h) Oefele, Karol. Diplome, s. '93, 207a: MInstÖG 15, 167. — i) Seeliger, Capitularien d. Karolinger, s. '93, 1636: CBl '93, 1638; NA 19, 255; DLZ 15, 206 u. MHL 22, 35 Hahn. — k) Wölbing, Bonifatius, s. '93, 209 u. 1639i: ZKG 14, 255; OesterrLitBl 2, 516; CBl '93, 1572; ThLZ 19, 25; HZ 72, 166 Hahn. [417

Aufsätze betr. Italien seit Ende 5. Jhs., Ostgothen u. d. Langobarden: a) A. Crivellucci, La data d. morte di Alboino. (Studî Storici 2, 203-8.) — b) L. A. Ferrai, Il matrimonio di Ennodio. (AStorLomb 20, 948-57.) — c) E. Lentz, Der allmähl. Uebergang Venedigs v. factischer zu nomineller Abhängigkeit v. Byzanz [vgl. '92, 228 u. '93, 1660c]. (ByzantinZ 3, 64-115.) — d) F. Patetta, Sull' anno d. promulgazione dell' editto di Teodorico. (AttiAccScTorino 28, 535-53.) — e) Schipa, Il ducato di Napoli s. Nr. 451e. — f) G. Schneege, Theoderich d. Gr. in d. kirchl. Tradition d. MA. u. in d. Dt. Heldensage. (DZG 11, 18-45.) [418

Haury, J., Procopiana. Progr. München. 43 p. ✻ Rec.: BerlPhilWSchr 13, 1357. [19

Pinton, P., Langobardi e Veneziani a Ravenna; nota storica sulle fonti. *Roma, Balbi. 31 p. ✻ Rec.: ASoc-Romana 16, 249-67 Monticolo.* [20

Gregorutti, Car., L'antico Timavo e le vie Gemina e Postumia [u. a. f. Gothen- u. Langob.-Züge]. (Sep. aus ArcheogrTriestino XVI-XVIII.) Triest, Caprin. 1890-92. 213 p. [21

Recensionen: a) Hodgkin, Theodoric, s. '91, 2174a u. '92, 229d: HZ 71, 498 Vogel. — b) Lampe, Qui fuerint Gregorii Magni temporibus exarchi, s. '92, 225f: MHL 21, 298 Hirsch; ByzantinZ 3, 170. [22

Aufsätze betr. Rechts- u. Verf.-G.: a) E. Jenks, Legal execution and land tenure. (EHR 8, 417-23.) — b) F. Patetta, Glosse di diritto canon. dell' epoca carolingia. (AGiuridico 50, 165-73.) — c) Schäfer, Verh. zw. Kaiserthum u. Papstthum s. '93, 1554e. [423

Hitzig, H. F., Beitrr. z. Kenntn. u. Würdigg. d. sogen. Westgoth. Gaius. (ZSavRG 14, Rom. Abth. 187-223.) [24

Rietschel, Siegfr., Die Civitas auf Dt. Boden bis z. Ausgange d. Karolingerzeit; e. Beitr. z. G. d. Dt. Stadt. (Ausgew. Doctordissertationen der Leipz. Juristenfacultät.) Lpz., Veit. 1894. 120 p. 3 M. [25

Krause, V., Die Münchener Hss. 3851 u. 3853 mit e. Compilation v. 181 Wormser Schlüssen. (NA 19, 85-139.) [26

Hübner, R., Gerichts-Urkk. d. Fränk. Zeit (s. '91, 2157a). II: Gerichtsurkk. a. Italien bis 1150, s. '93, 1641. Sep. Weimar, Böhlau. 6 M. 60. ✻ Mehr als 1000 Nrr., zur Hälfte bis Ende 10. Jhs. Vorarbeit f. Edition d. Placita. — Rec.: MInstÖG 15, 167. [27

Janowicz, A., Historya prawa niemieckiego. [G. d. Dt. Rechts.] Bd. I, Hft. 1-3. Lemb., Selbstverl. p. 1-466. 6 fl. 60. ✻ Rec.: KwartHist 7, 496-53 Blumenstok. [28

Lagenpusch, E., Das German. Recht im Heliand. (UntersuchgnDtStaats-Recht-G Hft. 46.) Bresl., Köbner. 1894. 71 p. 2 M. 50. — 36 p. Königsb. Diss. 1894. [29

Brunner, H., Aufsätze in s. Forschgn. z. G. d. Dt. u. Franz. Rechts: a) p. 1-39 Landschenkgn. d. Merowinger u. Agilolfinger. — b) 39-74. Reiterdienst u. Anfänge des Lehnswesens. — c) Gefolgswesen *s. '89, 203.* — *d)* 88-247. Zeugen- u. Inquisitionsbeweis in Karol. Zeit. — e) 248-59. Herkunft d. Schöffen. — f) Friedlosigkeit s. '90, 2791. — g) Busszahlen s. '90, 823. — h) Absichtslose Missethat s. '91, 223. — i) 524-631. Fränk.-Roman. Urk. als Werthpapier. — k) 661-76. Erbpacht d. Formelsammlungen von Angers u. Tours etc. [30

Wodon, L., La forme et la garantie dans les contrats francs. Thèse. Brux., Larcier. 240 p. 6 fr. ✻ Rec.: CBl-Rechtsw 13, 6. [31

Tierenteyn, L., Les comtes francs dep. Clovis jusqu'au traité de Verdun. (Sep. a. Mém. couronnés. Hist. des

institutions.) Gand, Vuylsteke. 151 p. 2 fr. 50. [432

Nissl, A., Zur G. d. Chlothar. Edictes v. 614. (MInstÖG, Erg.-bd. 3, 365-384.) [33

Brunengo, Gius., Il patriziato romano di Carlomagno. Prato, Giachetti. 416 p. ✲ Rec.: HJb 15, 212. [34

Waitz, Dt. Verf.-G. V, 1, 2. Aufl. bearb. v. K. Zeumer s. Nr. 494.

Mortet, La féodalité s. Nr. 497.

Béguelin, Ed., Les fondements du régime féodal dans la lex Romana Curiensis. Berner Diss. Paris, Larose. 93 p. [35

Schiber, Ad., Die Fränk. u. Aleman. Siedlgn. in Gallien, besds. in Elsass u. Lothringen; e. Beitr. z. Ur-G. d. Dt. u. d. Französ. Volksthums [auf Grund spec. Ortsnamenforschungen]. Strassb., Trübner. 1894. ix 109 p. 4 M. [36

Recensionen: **a)** Adler, Ehel. Güterrecht, s. '93, 1645: CBlRechtsw 13, 9. — **b)** Glasson, Hist. du droit, s. '89, 200 u. '93, 1642. Rec. v. V: RQH 54, 656-59; RH 53, 330; DZG 10, 132. — **c)** Horten, Personalexecution bei d. Franken s. '93, 1643: CBlRechtsw 12, 416; KritVjSchrGesetzg 17, 217-33 Kleinfeller. — **d)** Hübner, Immobiliarprocess, s. '93, 217: CBl '93, 951. — **e)** Leges Burgund. ed. de Salis, s. '93, 215: CBl '93, 717. — **f)** Müller, Kanzlei Zwentibold's, s. '93, 214b: MInstÖG 15, 133-6 Dopsch. [37

Aufsätze betr. Kirchen-G. (Anfänge d. Kirche auf Deutschem Boden u. allgem. K.-G. seit circa 500): **a)** B. Adlhoch, Die ält. Bened.-G. u. ihr neuester Kritiker [Grützmacher]. (StudMBenedCistO 14, 628-58.) — **b)** G. Cassani, Pontificato di Stefano II.; proclamazione d. repubbl. in Roma, 753-55. (RassegnaNaz 71, 781-803.) — **c)** A. Ebner, Die ält. Denkmale d. Christenthums in Regensburg. (VerhandlgnHVOberpfalz 37, 153-79.) — **d)** A. Freystedt, Der synod. Kampf im Prädestinationsstreit d. 9. Jhs. (ZWissTheol 36, II, 447-78.) — **e)** Funk, Päpstl. Bestätigung allg. Synoden s. Nr. 327. — **f)** Christl. Grabinschrift in d. Ursula-K. zu Köln. (KorrBlWZ 12, 136 u. Köln. Volksztg '93, 23. Apr.) [438

Ferner: **a)** Gregorii Turonensis Passio 7 dormientium apud Ephesum, ed. B. Krusch. (AnalBolland 12, 371-87.) — **b)** R. Gropius, Das Verh. d. Codex Weilburgensis Nr. 3 der Etymologiae des Isidorus Hispalensis zu den Bernenses 101, 224, 36 u. 291. Progr. Weilburg. 1894. 4⁰. 9 p. [✲ Steht am nächsten d. Cod. Nr. 224.] — **c)** R. Heinrichs, Gregor d. Gr.; Beitr. z. Würdigg. s. socialen Thätigkeit. (Katholik 74, I, 12-23.) — **d)** J. Klinkenberg, Studien z. G. d. Kölner Märterinnen (s. '90, 795a u. '91, 1412). Forts. (BonnerJbb 93, 130-79.) — **e)** L. Knappert, Vita S. Galli. (TheolTijdschr 28, 117-52.) — **f)** G. Kurth, Un témoignage du 9. s. sur la mort de St.-Lambert. (CRCommRoyBelg 2, 414-22.) — **g)** M. Huffschmid, Zur G. d. Klosters Lorsch. (ZGOberrh 8, 633-9.) — **h)** A. Lapôtre, Étude d'hist. pontif.: Jean VIII. (ÉtudesRelig. '93, Mai.) [39

Ferner: **a)** H. Lehner, Christliche Grabinschriften zu Trier. (KorrBlWZ 13, 19-24.) — **b)** J. v. Pflugk-Harttung, The Old Irish on the continent. (TrRoyHSoc 5, 75-102.) — **c)** v. Roques, Die Bekehrg. Hessens z. Christenthum. (MVHessG '92, 22-4.) — **d)** H. V. Sauerland, Ein Brief d. Papstes Nikolaus I. an Bischof Hatto v. Verdun für d. Abtei Tholey in d. Erzdiöc. Trier. (JbGesLothrG 5, I, 253-55.) — **e)** O. Seebass, Das Poenitentiale Columbani. (ZKG 14, 430-48.) — **f)** La Vie de S. Odile, par Ch. Pfister. (AnalBollandiana 13, 5-32.) — **g)** Wurm, Nicolaus I. (KLex 9, 279-87.) [40

Gregorii I. papae registrum epistolarum (s. '89, 208 u. '92, 216). II, 1: Libri VIII-IX. (MonGermHist, Epistol. II, 1.) Hannover, Hahn. 235 p. 8 M. [41

Krusch, Zwei Heiligenleben des Jonas v. Susa s. oben Nr. 402.

Hauck, Kirchen-G. Dtld.s III, 1 s. Nr. 464.

Weiss, K. Fr., Die kirchl. Exemtionen d. Klöster von ihr. Entstehg. bis z. Gregorian.-Cluniac. Zeit; ein Beitr. z. G. d. Klosterexemtionen.

Berner Diss. Lpz., Fock. 88 p. 2 M. 50. ✱Rec.: CBl '94, 437. [442

Regel, Die, des hl. Benedict; übers. v. E. Schmidt (s. '91, 3076). 2. Aufl. 160 p. 80 Pf. ✱Rec.: ZKG 14, 286; StudMBenedCO 14, 439. [43

Kraus, Christl. Inschrr. d. Rheinlande II, 2 s. Nr. 512.

Recensionen: a) Albert, G. d. Predigt in Dtld., s. '93, 227 u. 1652. Rec. v. I u. II: ThLZ 18, 452-456 Hauck; ThLBl 14, 497-500; LitRs 19, 283. — b) Concilia aevi Merov.; rec. Maassen, s. '93, 200 u. 1634d: BECh 54, 373 Delisle; MHL 21, 300 Hahn; AKathKRecht 70, 470; ZPrivatOeffRecht 21, 465; DZKRecht 4, 80. — c) Fabre, Patrimonia Rom. eccl. usque ad aet. Carol., s. '93, 222a: HJb 14, 837-41 Kirsch. — d) Grützmacher, Bened. v. Nursia, s. '93, 218g u. 1654d. Heidelb. Diss.: ZKG 14, 286; StudMBenedCistO 14, 628-58 Adlhoch; ThLZ 19, 79; Katholik 74, I, 374-80. — e) Gundlach, Die Bisthümer Arles u. Vienne, s. '89, 2801 u. '93, 223d: HZ 71, 316-9 Menzel. — f) Hartmann, Entstehgszeit d. Lib. Diurnus, s. '93, 219b: ZKG 14, 254. — g) Mönchemeier, Amalar v. Metz, s. '93, 1651 (56 p. Münster. Diss. 1893): ThQSchr 76, 167 u. DLZ 15, 66 Funk; LitRs 19, 299; HJb 14, 905; NA 19, 502; JbGesLothrG 5, I, 256; LitHdw 33, 36. — h) Sahre, Der Liturgiker Amalarius, s. '93, 1649e: ThLZ 18, 479; MHL 22, 9 Löschhorn. [44

Aufsätze zur Bildungs-, Lit.- u. Kunst-G.: a) Dove, Zur G. d. Dt. Volksnamens. (SBMünchAk '93, 201-37.) — b) G. Gröber, Zur Volkskde. a. Concilbeschlüssen u. Capitularien. (K. Weinhold z. 26. Oct. '93 dargebr.) Strassb., Trübner. 25 p. 1 M. — c) J. Hampel, Die Ornamentik d. Völkerwandergs.-Epoche in Ungarn. (Akademiai Értesitö 48, 649-58.) — d) G. Humann, Die ält. Bautheile des Münsters zu Essen. (BonnerJbb 93, 89-107.) — e) J. Joachim, Zur Altdt. Genesis; ein Beitr. z. Poetik d. frühmhdt. Dichtg. Diss. Berl., Heinrich. 31 p. 1 M. — f) A. Kisa, Die Externsteine. (BonnerJbb 94, 73-142.) — g) R. Kögel, Beowulf. (ZDAlth 37, 268-276.) [45

Ferner: a) Manitius, Horaz im MA. s. Nr. 527. — b) J. B. Nordhoff, Krypta u. Stifts.-K. zu Meschede. (BonnerJbb 93, 108-15.) — c) Ottino, Mappamondo di Torino, s. Nr. 528. — d) R. Rényi, Ungar. Einwirkg. auf d. Karol. Sagenkreis. (Irodalom-Közlemenyek 3, 129-61.) — e) M. Rubensohn, Eine Uebersetzg. d. Paulus Diaconus a. d. Griech. Anthologie. (NJbbPhil 147, 764.) — f) J. v. Schlosser, Eine Fulder Miniatur-Hs. d. k. k. Hofbibliothek. (JbKunstsammlgnAllerhKaiserhauses 13, 1-36.) — g) O. Schultz, Zum Guiteclin. (AStudNSprachen 91, 247-250.) — h) J. Strzygowski, Der Völkerwanderungsstil. (PJbb 73, 448-59.) — i) F. Tetzner, Die Bildungsbestrebungen im Frankenreiche vor Karl d. Gr. Progr. Leipzig. 1894. 4⁰. 11 p. — k) G. Wolfram, Die älteste Kathedrale zu Metz. (JbGesLothrG 4, II, 240-50.) [46

Schmitz, W., Commentarii notarum Tironianarum cum prolegomenis etc. Lpz., Teubner. 4⁰. 132 Taf. u. 117 p. Text. 40 M. ✱Rec.: OestLBl 3, 140; CBl '94, 597-600; WSchrKlPh 11, 494. [47

Leitschuh, Fr., G. d. Karoling. Malerei, ihr Bilderkreis u. s. Qn. Berl., Siemens. xij 471 p. m. 59 Abb. 12 M. ✱Rec.: CBl '94, 158; DLZ 15, 17 Frey m. Entgegng. L.'s u. Antw. F.'s ebd. 374. [48

Thomas, H., Une nouv. page ajoutée à l'hist. de Rosny-sur-Loire. Paris, Plon. xj 129 p. m. Abb. ✱Rec.: UnivCath 14, 300. [49

Recensionen: a) Behringer, Würdigg. d. Heliand, s. '92, 187a: OestLBl 1, 349. — b) Clemen, Merow. u. Karol. Plastik, s. '93, 196 u. 1657b. Entgegng. C.'s auf d. Rec. Wolfram's: BonnerJbb 94, 173. [Vgl. c) d. Erklärg. Tornow's: BonnerJbb 93, 283-5.] — d) Denk, Gallo-Fränk. Unterrichtswesen, s. '93, 179: KathSchweizerBll 7, 389-92 Kunz; AZtg '93, Nr. 56 Wotke. — e) Lahargou, De schola Lerinensi, s. '93, 202: RBénédictine 10, 384. — f) Reber, Karol. Palastbau, s. '92, 197 u. '93, 1657e: KorrBlWZ 12, 174-7 Kelleter. — g) Steinmann, Kirchl. Wandmalerei im Abendlande, s. '93, 1656: LitRs 19, 343. [450

4. *Sächsische und Salische Kaiser 918—1125.*

Allgemeines 451-456; 10. Jahrhundert 457-467; 11. (-12.) Jh. 468-477; Verfassung, geistiges Leben, Kirche u. Kreuzzüge s. in II, 5.

Aufsätze betr. Allgemeines: **a**) G. v. Below, Lamprecht's Dt. G. (Rec.) s. Nr. 456 b. — **b**) Carruth, German nat. feeling s. Nr. 523a. — **c**) v. Oefele, Vermisste Kaiser- u. Königsurkunden d. Hochstiftes Eichstätt. (SBMünch-Ak '93, 288-301.) — **d**) F. Philippi, Die Glaubwürdigkeit J. F. Falke's [in Abschriften v. Urkk. f. 10.-13. Jh]. (MInstÖG 14, 470-80.) [✲Rec.: NA 19, 494.] — **e**) M. Schipa, Il ducato di Napoli (s. '93, 231k u. 1658f). Cap. IX-XI: Offese musulmane. — Il ducato nella lotta di supremazia fra i 2 imperi. Condizioni interne etc. (AStorNapol 18, 247-77; 463-93; 621 51. 19, 3-36.) — **f**) Weiss, Exemtionen der Klöster s. Nr. 442. [451

Jahrbücher, Die, v. Hildesheim; übers. v. Ed. Winkelmann. 2. Aufl. v. W. Wattenbach. (G.-Schreiber d. Dt. Vorzeit. LIII.) Lpz., Dyk. ix114 p. 1 M. 60. [52

Constitutiones et acta publ. imperat. et regum. T. I: inde ab a. 911 usque ad a. 1197; ed. L. Weiland. (MonGermHist, Legum sectio IV.) Hannov., Hahn. 4°. xxj 736 p. 24 M. [53

Lavisse et **Rambaud,** Hist. générale Bd. II s. Nr. 484.

Ranke, Leop. v., Welt-G. VII: Höhe u. Niedergang d. Dt. Kaiserthums. Die Hierarchie unt. Gregor VII. 4. Aufl. Lpz., Duncker & H. x 348 p. 9 M. [54

Diemand, Kaiserkröngn. v. Otto I. bis Friedr. II. s. Nr. 496.

Sackur, E., Die Cluniacenser in ihr. kirchl. u. allgemeingeschtl. Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jhs. (s. '92, 241). Bd. II. 1894. xij 530 p. 12 M. ✲Rec. v. I: AnalBolland 12, 471; JbGesLothrG 4, II, 260. [55

Schmitz, Commentarii notarum Tironianarum s. Nr. 447.

Recensionen: a) Kaindl, Beitrr. z. ält. Ungar. G., s. '93, 1663: Századok 27, 632; HJb 14, 926. — **b**) Lamprecht, Dt. G. II, s. '93, 241 u. 1665c. Rec.: [auch v. I u. III:] HZ 71, 465 -98 v. Below (vgl. Antw. L.'s in DLZ 14, 1499); PädagA 35, 608-12; [auch v. III]: MAge 6, 236-42 Jastrow; DLZ 14, 1203-6 Steinhausen; EHR 8, 748 Tait; FkftZtg '93, Nr. 307. [56

Ilwof, Fr. [Lit.-Bericht, 1892]: Ottonen. (JBG 15, II, 46-53.) [457

Aufsätze betr. 10. (u. Anf. 11.) Jh.: **a**) Alberdingk-Thijm, Les ducs de Lotharingie et spéc. ceux de Basse-Lothar. dep. l'avènement de Brunon jusqu'à la mort de Godefroi dit le Pacifique, 953-1023. Brux., Hayez. 4°. 34 p. — **b**) A. Bertram, Die Bernwardsgruft in Hildesheim; ein Gedenkblatt. Hildesh., Steffen. 34 p. 50 Pf. — **c**) H. Bresslau, Bisch. Marco; e. Beitr. z. Helmold-Kritik. (DZG 11, 154-63.) — **d**) 2 Documents du 10. siècle, conc. l'abbaye de S.-Pierre au Mont-Blandin à Gand. (AnalHistEcclBelgique 8, 169-81.) — **e**) Kolbe, Verdienste Wolfgang's v. Regensburg um das Bildungswesen Süddtlds. s. Nr. 523c. [58

Ferner: **a**) Münz- u. Hacksilberfund v. Züssow. (MtBllGesPommG '94, 33-39.) — **b**) C. Schultess, Bernward v. Hildesheim. (Hamburger Nachrr. Beil. '94, Nr. 49.) — **c**) B. Sievers, Bernward v. Hildesheim. (StudMBened-CistO 14, 398-420; 589-627.) — **d**) P. Simson, Zu den ält. Magdeburger G.-Qn. (NA 19, 341-68.) — **e**) Varges, Entstehgs.-G. Bremens s. Nr. 549h. [59

Ottenthal, E. v., Die Qn. z. 1. Romfahrt Otto's I. (MInstÖG, Erg.-bd. 4, 32-76.) [60

Steffanides, F., Kaiserin Adelheid, Gem. Otto's I. d. Gr. Progr. Böhm.-Leipa. 90 p. [61

Schlockwerder, T. K., Untersuchgn. z. Chronol. d. Briefe Gerbert's von Aurillac. Hall. Diss. 50 p. [62

Urkunden, Die, Otto's III. [hrsg. v. Th. v. Sickel]. (MonGermHist, Dipl. regum et imp. Germ. II, 2.) Hannov., Hahn. 4°. p. 385-995. 20 M. [63

Hauck, A., Kirchen-G. Dtld.s (s. '89, 209 u. '93, 1654e). III, 1: Consolidirung d. Dt. Kirche. p. 1-386. 7 M. 10. Jh. in 6 Capiteln: bischöfl. Fürstenmacht, Kirchen im Wendenland, südöstl. Mission, Ital. Beziehgn., Lit. u. Kunst, Anfänge der Klosterreform. — Bemerkensw. Verbindg. d. persönl. Elements mit d. allgem. Entwicklg., s. z. B. Rather p. 285 ff. [Q.] ✲Rec.:

CBl '93, 1665; JbGesLothrG 5, 1, 257; MHL 22, 140-3 Hahn. [464

Kurze, F., Die ält. Magdeb. Bisth.-Chronik. (MInstÖG, Erg.-bd. 3, 397 -450.) [65

Wäschke, H., Zur Wirthschafts-G. d. Anhalt. Lande u. nächsten Nachbarschaft. I: 10. Jh. (MVAnhaltG 6, 390-437.) [66

Recensionen: a) Böhmer, Regesta imp. II, neu bearb. v. E. v. Ottenthal, s. '93, 1662: CBl '94, 82. — **b)** Cipolla, Di Rozone vescovo di Asti, s. '92, 239: HZ 71, 328-34 Kehr. — **c)** Eudes de St. Maur, Vie de Bouchard, ed. Bourel de la Roncière, s. '93, 237: RH 53, 148 Lot; Anal-Bolland 12, 474; Polyb. 68, 459. — **d)** Karácsonyi, Szent-István király, s. '92, 237a: ErdélyiMúzeum 9, 303: MInstÖG 14, 509 Aldásy; RCrit 36, 157. — **e)** Kurze, Die Hersfelder u. d. gr. Hildesh. Jbb., s. '93, 234b: DLZ 14, 1489 Holder-Egger u. Entgegng. K.'s u. Antw. H.-E.'s; ebd. 15, 86. — **f)** Lex, Eudes de Blois etc., s. '93, 243 u. 1665d: RH 53, 142-7 Lot. [67

Köhnke, O. [Lit.-Bericht, 1892]: Heinrich II.; Salier. (JBG 15, II, 54-62.) [468

Aufsätze z. G. d. 11.(-12.) Jhs.: **a)** A. C. Bondam, Nader onderzoek v. Cyrograaf, Hecmundensia en Boudewijns aanteekeningen. (BijdrrVaderlG 8, 1-46.) — **b)** A. Heisenberg, Ueb. ein Fragment d. Anon. Canisii de vita Ottonis [v. Bamberg]. (NA 19, 460.) — **c)** C. Köhne, Die Kröng. Rudolf's, d. GegenkönigsHeinrich'sIV. (DZG 10, 106-11.) — **d)** P. Lauridsen, Om Nordfrisernes invandring i Sønderjylland. (DanskHistTidsskr 4, 318 -67.) [✱Rec.: Petermann's M. 39, Lit.-ber. p. 148.] — **e)** J. Lippert, Die Wyschehradfrage. (MVGDBöhmen 32, 213-55.) — **f)** H. Olrik, Studier over Aelnods skrift om Knud d. hellige. (DanskHistTidsskr 4, 205 -91.) — **g)** R. Parisot, 2 diplomes inéd. pour la collégiale Ste.-Marie-Madeleine de Verdun, 1056 et 1062. (AnnEst 7, 429-39.) — **h)** G. Schepss, Würzburger Hss. zu Theoderich von Hersfeld. (NA 19, 221.) — **i)** M. Spiess, Die Dt. Reichsregierg. unt. Heinrich IV., 1056-72. Progr. Dresden. 1894. 4°. 26 p. — **k)** v. Thudichum, Urkk. von Hirsau u. Ellwangen s. Nr. 556g. — **l)** K. Uhlircz, Zur Biogr. d. Erzb. Tagino v. Magdeburg, 1004-12. (MInstÖG 15, 121-28.) [69

Holder-Egger, O., Studien zu Lambert v. Hersfeld. (NA 19, 141-213; 369-430.) ✱Rec.: HZ 72, 167. [70

Ekkehard v. Aura, Chronik; übers. v. W. Pflüger. (G.-Schreiber d. Dt. Vorzeit. 2. Ausg. Bd. LI.) Lpz., Dyk. xvij 170 p. 2 M. 40. ✱Rec.: ThLBl 15, 10. [71

Greving, J., Paul's v. Bernried vita Gregorii VII. papae; ein Beitrag z. Kennt. d. Qn. u. Anschauungen a. d. Zeit d. Gregor.K.-Streites. (K.-geschtl. Studien etc. II, 1.) Münst., Schöningh. 172 p. 3 M. ✱Rec.: DLZ 15, 67 Funk; LitHdw 32, 493; HJb 15, 212. [72

Chronik v. S.-Peter zu Erfurt 1100 -1215, übers. v. Grandaur, s. Nr. 481.

Meyer v. Knonau, G., Jbb. d. Dt. Reiches unt. Heinr. IV. u. Heinr. V. (s. '90, 2841 u. '91, 1470b). Bd. II: 1070-77. (Jbb. d. Dt. G.) 1894. xxj 911 p. 18 M. 80. [73

Sander, P., Der Kampf Heinrich's IV. u. Gregor's VII. von d. 2. Excomm. bis z. Kaiserkröng., s. '93, 1675a. Berl., Bath. 222 p. 4 M. ✱p. 1-154 Darstellg.; p. 155-221 Erörtergn. [73a

Mirbt, C., Die Publicistik im Zeitalter Gregor's VII. Lpz., Hinrichs. 1894. xix 629 p. 16 M. — ✱p. 4 -130: Die Streitschriften, deren Verbreitg. u. Leserkreis; 131-238: Gregor's Massnahmen geg. Heinrich; 239-370 Cölibat u. Simonie; 371-462 Sacramentsfrage u. Laienwelt; 463-542: Laieninvestitur; 543-79 Staat und Kirche; 580-610 Gregor; 611-629 Charakter u. Bedeutg. d. Lit. [73b

Scheffer-Boichorst, P., 2 Untersuchgn. z. G. d. päpstl. Territorial- u. Finanzpolitik: **a)** I: Die Ansprüche Gregor's VII. auf Gallien als zinspflichtiges Land u. auf Sachsen als Eigenthum d. K. — **b)** II: Hat Papst Hadrian IV. zu Gunsten des Engl. Königs auf Irland verfügt? (MInstÖG, Erg.-bd. 4, 77-122.) ✱In II f. Unechtheit d. Breven, wie Pflugk-Harttung DZG 10, 323-31. [74

Heinemann, Loth. v., G. d. Normannen in Unteritalien u. Sicilien bis z. Aussterben d. Normann. Königshauses (in 2 Bdn.) Bd. I. Lpz., Pfeffer. 1894. 403 p. 6 M. 50. ✱Aeussere

G. bis z. Tode Rob. Guiscard's (1085). Bd. II soll äuss. G. abschliessen u. Cultureinflüsse behandeln. [475

Gigalsky, Bruno v. Segni s. Nr. 513.

Leers, Rud., Burchard II., Bisch. v. Halberstadt (s. '93, 258 f). Th. II. Progr. Eisleben. 1894. 4⁰. 51 p. [76

Recensionen: a) Cauchie, Querelle des invest., s. '90, 2845 u. '92, 262c: RBénéd 9, 235; BullCrit 13, 457. — b) Fejérpataky, Kalmán király oklevelei [Urkk. Kg. Kolomans], s. '93, 248e: MInstÖG 14, 507 Aldásy. — c) Gabriel, Verdun au 11. s., s. '93, 262: ZKG 14, 259-62 Wilkens; DZG 10, 155. — d) Huberti, Rechts-G. d. Gottesfrieden, s. '92, 259 u. '93, 1677 a: RGénérDroit 17, 188; Polyb. 68, 350; ZGesammteStrafrWiss 14, 239-243; KritVjSchrGesetzg 36, 14-18 Menzinger. — e) Libelli de lite imperat. etc., s. '91, 284 u. '93, 255: CBl '93, 878; HZ 71, 319-22 Mirbt. — f) Overmann, Besitzungen Mathilde's, s. '93, 261a u. 1677i: [Enth. mehr statist. Ueberblick als Darlegg. d. Schicksale d. Mathildeschen Güter]: MHL 21, 303 Volkmar; RCrit 36, 275; HJb 14, 919. — g) Paolucci, I comuni di Milano e di Roma, s. '93, 260: RStorIt 10, 637-640 Zanelli; MAge 7, 32. — h) Regel, O chronikě Kozmy Pražskago, s. '91, 2190: MInstÖG 15, 142-146 Milkovič. — i) Schnitzer, Berengar v. Tours, s. '91, 1513 u. '92, 263e: MHL 21, 302 Bröcking; RBénéd 10, 141. Vgl. Bröcking, DZG 10, 341. [477

5. Staufische Epoche 1125—1254.

Allgemeines u. 12. Jahrh. 478-487; 13. Jahrh. 488-491; Verfassung u. Wirthschaft 492-505; Kreuzzüge 506-509; Kirche 510-522; Bildungswesen, Literatur, Kunst-G. 523-548; Territoriales 549-561.

Kohlmann, F. [Lit.-Bericht, 1892]: Hohenstaufen. (JBG 15, II, 62-70.) [478

Aufsätze betr. Allgemeines u. 12. Jh.: a) G. v. Below, Lamprecht's Dt. G. (Rec.) s. Nr. 457c. — b) F. Buonamici, Sulla glossa di Odofredo agli „Acta de pace Constantiae". (RendicontiAccLincei 2, 409-17.) — c-d) Al. Cartellieri, L'avènement de Philippe-Auguste, 1179-80. (RH 52, 241-58. 53, 261-79.) — Gf. Philipp v. Flandern als angebl. Pathe Philipp's II. v. Frankr. (ZAachGV 15, 18-25.) — e) E. Dümmler, Zu Udalrich von Babenberg. (NA 19, 222-7.) — f) H. Fitting, Zum Streit um d. Gfsch. Provence. (Ebd. 228-31.) — g) H. Herre, Beitrr. z. Kritik d. Pöhlder Chronik. (DZG 11, 46-62.) [79

Ferner: a) I. Jastrow, Die Welfenprocesse u. die ersten Regierungsjahre Friedr. Barbarossas, 1138-56. (DZG 10, 71-96; 269-322.) — b) A. de Loisne, Une bulle inéd. du pape Eugène III. St.-Omer, Homont. 8 p. — c) A. Loreck, Bernhard I., Hzg. v. Sachsen s. Nr. 552. — d) F. Philippi, Glaubwürdigk. Falke's s. Nr. 452c. — e) H. Simonsfeld, Untersuchgn. z. d. Faentiner Chroniken d. Tolosanus u. s. Fortsetzer. (SBMünchAk '93, I, 303-72.) [80

Wattenbach, W., Dtlds. G.-Qn. im MA. 6. Aufl. (s. '93, 42). Bd. II. 543 p. 9 M. [81

Chronik von St. Peter zu Erfurt, 1100-1215; übers. v. G. Grandaur, neu eingel. v. W. Wattenbach. (G.-Schreiber der Dt. Vorzeit. LII.) Lpz., Dyk. 93 p. 1 M. 60. [81a

Döberl, M., Monumenta Germ. selecta (s. '89, 1842 u. '93, 1688d). V: Zeit Heinrich's VI., Philipp's von Schwaben, Otto's IV. u. Friedrich's II. 160 p. 1 M. 50. ✱Rec.: CBl '94, 114; NA 19, 490; DZG 10, 363. [82

Consuetudines et acta publ. imperat. etc. T. I s. Nr. 453.

Bezold, F. v., Ueb. d. Anfänge d. Selbstbiographie u. ihre Entwicklg. im MA. Rect.-Rede. Erlangen, Bläsing. 80 Pf. 4⁰. 24 p. (zugleich ZCulturG 1, 145-71). [83

Lavisse et **Rambaud,** Hist. générale (s. '93, 1555). Bd. II: Europe féod., croisades 1095-1270. 987 p. 12 fr. ✱Rec. (auch von I): DtRs 77, 158; SchweizRs '93, II, 235-628; NR 83, 173 u. 86, 424; DZG 10, 131. [84

Jastrow, I., Dt. G. im ZA. d. Hohenstaufen (s. '93, 1684). Lfg. 2-3. p. 81-240. (Bibl. Dt. G. Lfg. 87 u. 89.) — Vgl. Nr. 480a. [85

Guntermann, A., Rudolf von Zähringen, Bisch. v. Lüttich. Freiburger Diss. 76 p. [86

Recensionen: a) Bloch, Forschgn. zu Heinrich VI., s. '92, 273 u. 1688b: RH 53, 151 Blondel; DLZ 14, 1264

Bernhardi; GGA '93, 933-6 Wenck; AStorIt 12, 460 Giorgetti. — b) Gesta Federici I. ed. Holder-Egger, s. '93, 270 u. 1688h. — Erwiderg. H.-E.'s auf d. Rec. Tononi's: NA 19, 485. — c) Hirsch, Ludwig VII. v. Frankreich, s. '92, 267a u. '93, 1689a: RH 53, 149 Sée. — d) Kaiserchronik, hrsg. von Schröder, s. '93, 268 u. 1689b: ZDPhilol 26, 550-62 Vogt. — e) Kneller, Rich. Löwenherz' Gefangenschaft, s. '93, 1687a: Katholik 73, II, 567; HJb 14, 923; CBl '94, 508. — f) Lamprecht, Dt. G. III s. Nr. 457c. — g) Tourtual, Bisch. Hermann v. Verden, s. '93, 273 u. 1689i: ZKG 14, 262; Bonner Jbb 94, 166; HJb 14, 173; ThLZ 19, 110. [487

Aufsätze zur G. d. 13. Jhs.: a) N. Arnone, Le regie tombe del Duomo di Cosenza. (AStorNap 18, 380-408.) — b) M. Baltzer, Ueb. d. Eisenacher Dominicanerlegende. (MInstÖG, Erg.-band 4, 123-32.) — c) O. Bárczay, 2 Kriegsereignisse. [Mongolenschlacht 1241 u. Dürnkrut 1278.] (HadtörtKözlemenyek 6, 484-98; 667-80.) — d) L. Cesarini-Sforza, Ezelino da Romano e il principato di Trento. (ATrentino 11, 5-43.) — e-g) C. Cipolla, Nuovi materiali per la storia della venuta di Federico II. a Verona nel 1245. — Un nuovo testo degli Annales veteres Veronenses. (NAVeneto 6, 125-35; 136-60.) — Parisio da Cerea e Parisio da Monselice. (Bibl. d. scuole italiane III, Nr. 9.) — h) R. Davidsohn, Process wegen Fälschg. e. päpstl. *Bulle*, 1216. (NA 19, 232-5.) — i) J. Pauler, Die Mongolenschlacht am Sajó, 1241. (HadtörtKözlemenyek 6, 1-15.) — k) M. Wertner, Die Regierung König Béla's IV. (s. '93, 1690d). Schluss. (UngarR 13, 350-89; 450-505.) [✱ Rec. d. Ungar. Sep.-Ausgabe: Századok 27, 523.] [488

Tenckhoff, Frz., Der Kampf der Hohenstaufen um d. Mark Ancona u. d. Hzgth. Spoleto v. d. 2. Excommunication Friedrich's II. bis z. Tode Konradin's; e. Beitr. z. G. d. Verh. zw. Papstth. u. Kaiserth. im MA. Paderb., Schöningh. 108 p. 1 M. 80. — p. 1-38 Münst. Diss. ✱ Rec.: HJb 14, 920; LaachStimmen 45, 313. [89

Lenel, W., Studien z. G. Paduas u. Veronas im 13. Jh. Strassb., Trübner. 86 p. 2 M. 50. ✱ Rec.: AStorLomb 10, 1002-6 Ferrai; HJb 15, 197. [90

Recensionen: a) Berger, S.-Louis et Innocent IV., s. '93, 284: RQH 54, 659; AnalBolland 12, 478. — b) Blondel, Politique de l'emp. Frédéric II., s. '93, 291 u. 1706c: AGiurid 50, 602 Thaler; JbbNatOek 61, 628-32 Löning. — c) Fournier, Royaume d'Arles, s. '91, 1477 u. '93, 1688e: HZ 72, 330-34 Sternfeld. — d) Krzyzanowski, Dyplomy Przemyslawa II., s. '92, 282a u. '93, 1695e: MInstÖG 14, 510 Kratochwil. — e) Rodenberg, Innocenz IV. u. d. Kgr. Sicilien, s. '92, 287 u. '93, 1696d: ASocRomana 16, 268-77 Merkel; ZKG 14, 263; EHR 8, 763 Balzani; MHL 22, 150 Gräf. — f) Strakosch-Grassmann, Einfall d. Mongolen, s. '93, 1693: MVGD-Böhmen 32, Beil. 1-5 Loserth; CBl '93, 1669; RCrit 36, 445-50; Századok 27, 720; KwartHist 8, 142; HJb 15, 178; MHL 22, 148 Kaindl. [91

Aufsätze betr. Rechts- u. Verf.-G., besds. Städtewesen, vom 10.-13. Jh.: a) L. v. Borch, Zum sog. Schwabenspiegel. (ZGesammtStaatsw 50, 336.) — b-c) H. Brunner, Urkunde als Werthpapier s. Nr. 430i. — Zur Holländ. Rechts-G., insbes. z. G. d. rechten Gewere. (Brunner, Forschgn. p. 736-50.) — d) Cattier, Droit pénal german. en Hainaut s. Nr. 620. — e) Dopsch, Finanzverwaltung Oesterreichs s. Nr. 616g. — f) J. Durig, Rechtssprüche d. Trientner Lehenhofes a. d. 13. Jh. (MInstÖG, Erg.-bd. 4, 429-42.) — g) P. Hasse, Zur Kritik v. Friedr. Barbarossa's Privileg für Hamburg, 1189. (ZGesSchlesw-HolstLauenbG 23, 251-70.) — h) De La Chauvelays, La tactique des guerres du MA. s. Nr. 616e. [492

Ferner: a) Löbe, Die Burggrafen u. Burgmannen in Altenburg. (MGes-Osterland 10, 215-96.) — b) O. Opet, Die Popularklage d. Berner Handfeste; e. Beitr. z. G. d. Popularstrafklage. (ZSchweizStrafrecht 7, 15-43.) — c) H. Pirenne, L'origine des constitutions urbaines au MA. (RH 53, 52-83.) — d) K. Schaube, Noch einmal das Radolfzeller Marktprivileg [s. '91, 2213k]. (ZGOberrh 8, 626-32.)

— **e**) C. Walther, Schatrowe im Sachsenspiegel, Lehnrecht IV, 1. (JbVNiederdtSprachf 18, 61-67.) — **f**) O. v. Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden in Dtld. währ. d. MA. (MInstÖG, Erg.-bd. 4, 443-59.) [493

Waitz, G., Dt. Verf.-G. V: Dt. Reichsverfassung von Mitte 9. bis Mitte 12. Jh. I. 2. Aufl., bearb. v. K. Zeumer. Berl., Weidmann. xvj515 p. 13 M. ※ Im Text wenig verändert, in den Anmerkgn. mit ausserord. Sorgfalt revidirt u. auf d. heutigen Stand d. Forschg. gebracht [Q.]. — Rec.: CBl '94, 5. [94

Kirchhöfer, R., Zur Entstehg. d. Kurcollegiums. Halle, Kämmerer. 190 p. 3 M. 60. — p. 1-44. Hall. Diss. ※ Rec.: MHL 22, 165. [95

Diemand, A., Das Ceremoniell d. Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II. (Histor. Abhdlgn., hrsg. v. Heigel u. Grauert. IV.) Münch., Lüneburg. 1894. 143 p. 5 M. — 37 p. Münchner Diss. ※ Beachtenswerth wegen d. im Anhang abgedruckten Ordines saec. 10.-14. — Rec.: KorrBlWZ 12, 43; HJb 15, 444. [96

Mortet, Ch., La féodalité, sociologie gén. hist. des instit. franç. (Sep. a. Grande encyclopédie.) Paris, Lamirault. 120 p. ※ Rec.: MAge 6, 170. [97

Egger, J., Die Entstehung d. Gerichtsbezirke Deutschtirols. (MInstÖG, Erg.-bd. 4, 373-428.) [98

Weis, H., Die ordentl. directen Staatssteuern von Kurtrier im MA. Münst. Diss. 76 p. ※ Rec.: DLZ 14, 1069; 1239-43; 1433; 1499; 1619 Lamprecht, mit Entgegnung von W., Duplik v. L. [besds. betr. Vogtei u. Landesherrschaft], 2 Erklärgn. von Below u. Antwort v. L. [499

Sommerlad, Rheinzölle im MA. s. Nr. 624.

Hänselmann, R., Die ält. Stadtrechte Braunschweigs. (HansGBll Jg. '92, 3-57.) [500

Hasse, P., K. Friedrich's I. Freibrief f. Lübeck v. 19. Sept. 1188. Lübeck, Tesdorpf. 4°. 19 p. m. 2 Taf. 5 M. [501

Bulmerincq, Aug. v., Der Urspr. d. Stadtverf. Rigas. Lpz., Duncker & H. 1894. ix83 p. 2 M. [2

Aufsätze betr. Wirthschaftsleben, besds. Münzwesen u. Handel: **a**) F. Alvin, Etude de numismatique luxemb. (RBelgeNum 49, 459-81.) Sep. Brux., Goemaere. 24 p. 1 fr. — **b**) Broglio d'Ajano, Venet. Seidenindustrie s. Nr. 630. — **c**) H. Dannenberg, Unedirte Mittelalter-Münzen. (Festschr. d. Berliner num. Ges. p. 41-67.) — **d**) F. Friedensburg, Mittelaltermünzen d. Lausitz. (Ebd. 69-90.) — **e-f**) Menadier, Die Goslarer Pfennige d. 12. Jhs. (BerlMünzBll 1279-91; 95-1307.) — [Kleine Aufsätze betr. Münzwesen u. zwar: Pfennigbüchsen in Thüringen; Prägungen Heinrich's VI. in Mainz, Gf. Lutoger's, Stephan's (?), K. Heinrich's II. in Eichstätt, K. Konrad's II. in Köln; Engl. Hammer mit Dt. Umschrift.] (Ebd. 1333-90 passim.) — **g-h**) A. Schaube, Der Versicherungsgedanke in d. Verträgen des Seeverkehrs vor d. Entstehg. d. Versicherungswesens; e. Studie z. Vor-G. d. Seeversicherg. (ZSocialWirthschG 2, 149-223.) — Zum Byzant. Meeresconsulat. Erwiderg. [vgl. '93, 1697l]. (DZG 10, 127.) [3

Recensionen zur Rechts-, Verf.- u. Wirthschafts-G.: **a**) Bahrfeldt, Zur Münzkunde d. Niederlausitz, s. '93, 302a: ABracteatenkde 2, 415. — **b**) Below, Maass- u. Gewichtswesen im MA., s. '93, 302b: HJb 14, 707. — **c**) Bernheim, Entstehung des Städtewesens, s. '92, 304: MHL 21, 312 Bröcking. — **d**) Döberl, Landgrafschaft d. Leuchtenberger, s. '93, 1701: HJb 14, 931; MHL 22, 147 Volkmar. — **e**) Doren, Zur G. der Kaufmannsgilden, s. '93, 305 u. 1706f: MHL 22, 180-84 Köhne; *CBl '94, 43; CBlRechtsw 12, 406*; ZSocialWirthschG 2, 262-73 Eulenburg; PolScQuart 9, 135. — **f**) Flach, Origines de l'anc. France, s. '93, 301 u. 1706h: RQH 54, 556-68 Fournier; v. II: RH 53, 357-67 Pfister; Polyb. 68, 153; Séances et travaux 41, 148-153 Glasson. — **g**) Geffcken, Niederes K.-Gut, s. '90, 2873b u. '92, 314h: HZ 68, 457. — **h**) Gottlob, Kreuzzugssteuern, s. '93, 307 u. 1706i: MInstÖG 14, 500-7 Steinherz; ThQSchr 76, 158; HJb 14, 847-53 Kirsch; AStorIt 12, 395-406 Papaleoni. — **i**) Hegel, Städte u. Gilden, s. '92, 301 u. '93, 293: RCrit 35, 243-6 Pirenne. [4

Ferner: **a)** Henning, Steuer-G. v. Köln, s. '91, 2218: AnnHVNiederrh 56, 128. — **b)** Inama-Sternegg, Dt. Wirthsch.-G. II, s. '91, 1495 u. '93, 1707a: PolitScQuart 8, 758-61 Ashley. — **c)** Köhne, Hansgrafenamt, s. '93, 306 u. 1707e: ZSocial-WirthschG 2, 132-41 Eulenburg; ZDtCulturG 3, 391. — Vgl. DZG 10, 363 Köhne (gegen Rec. Schaube's in GGA). — **d)** Lehmann, Consuetud. feudorum I, s. '93, 287: HZ 72, 310 B. A. Schmidt; CBlRechtswiss 13, 5. — **e)** Lehmann u. Sachsse, Codex d. Passaguerra, s. '93, 286e: CBlRechtsw 12, 376. — **f)** Lindner, Dt. Königswahlen, s. '93, 1698: CBl '93, 1302; ZCulturG 1, 251-5 Beckmann; NA 19, 483; MHL 22, 159-65 Altmann. — **g)** Schwarz, Anfänge des Städtewesens, s. '92, 306 u. '93, 1708e: MHL 20, 313; KorrBlGV 41, 12. — **h)** Teusch, Schwäb. u. Elsäss. Reichs-Landvogteien, s. '93, 1697n: HJb 15, 187 Meister. [505

Aufsätze betr. Kreuzzüge: **a)** A. Main, I Pisani alle prime crociate. Livorno, Meucci. 93 p. (Sep. a. AnnIstitTecnicoLivorno Ser. II, Vol. 9.) — **b)** G. Paris, Un poème latin contemp. sur Saladin. (ROrientLat 1, 433-44.) — **c)** J. Schmid, Kirchl. Verhh. in d. Schweiz z. Z. d. Kreuzzüge; ihre Betheiligung an letzteren. (KathSchweizerBll 8, 359-79; 459-98.) — **d)** L. Schmitt, Der falsche Balduin von Flandern. (Laacher-Stimmen 45, 247-57; 363-72.) [506

Schlée, E., Die Päpste u. d. Kreuzzüge. Hall. Diss. 55 p. [7

Röhricht, R., *Der Untergang des* Kgr. Jerusalem. (MInstÖG 15, 1-58.) [8

Recensionen: a) Chroust, Tageno, Ansbert u. d. Hist. pereg., s. '92, 322 u. '93, 311a: AStorIt 12, 387-394 Papaleoni. — **b)** Delaville le Roulx, Ordre de Montjoye, s. '93, 1709a: BECh 54, 381 d'Herbornez. — **c)** Klein, Raimund v Aguilers, s. '93, 310 u. 1713c: HZ 72, 312 Ilgen. Entgegng. K.'s auf die Rec. Hoogeweg's: MHL 21, 375. — **d)** Kugler, Neue Hs. Albert's v. Aachen, s. '93, 1710: KorrBlWZ 12, 174; RCrit 36, 158. — **e)** Regesta regni Hierosolym., 1097-1291 ed. Röhricht, s. '93, 312 u. 1712: BECh 54, 379; JlSavants '93, 506; EHR 8, 753 Archer; MInstÖG 14, 670; HJb 15, 204; MAge 7, 60. [9

Aufsätze zur Kirchen-G. d. 10. bis 13. Jhs.: **a)** V. Abée, Die Fuldaer Wahlstreitigkeiten im 12. Jh. u. Abt Markward I. 2. Aufl. (JbVHeimathkdeGfschMark 6, 122-61.) Sep. Kassel, Hühn. 40 p. 75 Pf. [✱Rec.: HJb 14, 906.] — **b)** L. Auvray, Lettre de Célestin III. aux prévot et chanoines de Prato [1197]. (MAge 6, 161.) — **c)** U. Berlière, Allard, abbé de Florennes, et les miracula S. Theoderici. (RBénéd 10, 569.) — **d)** L. Dolberg, Die Tracht d. Cistercienser nach dem Liber usuum u. d. Statuten. (StudMBenedCistO 14, 359-67; 530-38.) — **e)** Grünenwald, Die Vertreibung der Benedictiner aus St. Lambrecht. (PfälzMuseum 10, 37-9.) — **f)** C. J. C. Häntzsche, Die Entstehung d. ausschl. Wahlrechtes d. Domcapitels zu Hildesheim. (AKathKRecht 71, 3-20.) — **g)** A. Hauck, Zur Erklärg. von Ekkehard's cas. s. Galli cap. 87. (Kl. Beitrr. z. G.; Festschrift z. 2. Dt. Historikertage p. 107-13.) — **h)** Notes pour servir à l'hist. d. monastères bénéd. de la prov. de Reims. (RBénéd 11, 36-8.) [510

Ferner: **a)** H. Pfannenschmid, Verbrüdergs.-Brief zw. d. Klöstern Murbach u. Luxeuil, 1234. (ZGOberrh 9, 175.) — **b)** J. v. Pflugk-Harttung, 3 Breven päpstl. Machtfülle im 11. u. 12. Jh. (DZG 10, 323-31.) — **c)** B. Plaine, Series crit.-chronol. hagiographorum (s. '93, 1716e). Schluss. (StudMBenedCistO 14, 351-58.) — **d)** F. W. E. Roth, Eine Hs. d. gröss. Vita d. Godfrid von Kappenberg [Ende 13. Jhs.]. (KorrBlGV 41, 91.) — **e)** Scheffer-Boichorst, Hat Papst Hadrian üb. Irland verfügt? s. Nr. 474. — **f)** Ch. Schmidt, Herrade de Landsberg, abbesse du mont S.-Odile. Strassb., Heitz & M. 59 p. [✱Rec.: AnnEst 7, 455.] — **g)** G. Uhlhorn, Der Einfluss d. wirthschaftl. Verhh. auf die Entwicklg. d. Mönchthums im MA. (ZKG 14, 347-403.) [11

Kraus, F. X., Die christl. Inschrr. d. Rheinlande (s. '91, 180 u. '93, 1727g). II: Mitte 8. bis Mitte 13. Jhs., Abth. 2: Erzbisthh. Trier u. Köln. xij p. u. p. 161-378, m. 9 Taf. 30 M.

✻Rec. v. I: AnzDAlth 19, 338; v. II, 1: KathSchweizerBll 8, 283. [512

Hauck, Kirchen-G. s. Nr. 464.

Sackur, Cluniacenser s. Nr. 455.

Gigalski, B., Bruno, Bischof von Segni, Abt v. Monte-Cassino, 1049-1123, s. Leben u. s. Schrr.; e. Beitr. K.-G. im ZA. d. Investiturstreites u. z. theolog. Lit.-G. d. MA. Münst. Diss. 36 p. [13

Hausrath, Ad., Pet. Abälard. Lpz., Breitkopf & H. 313 p. 6 M. ✻Rec.: ProtestKZtg '93, 1029-33; KölnZtg '93, Nr. 886; ZKG 14, 305; HZ 72, 334 Haupt; HJb 15, 227. [14

Bernhard, Der hl., Ausgew. Sermone üb. d. Hohelied; hrsg. v. O. Baltzer. (Sammlg. ausgew. kirchen- u. dogmengeschtl. Qn.-Schrr. Hft. 7.) Freib., Mohr. xvj 104 p. 1 M. 80. ✻Rec.: HJb 15, 213. [15

Damoiseau, Novae editionis operum omnium s. Hildegardis experimentum. Th. I-II. S. Petri Arenarii, Offic. Salesiana. xv 35 u. 134 p. ✻Rec.: LitHdw 32, 336. [16

Sabatier, P., Vie de François d'Assise. 1.-6. éd. Paris, Fischbacher. cxxvj 419 p. 7 fr. 50. ✻Beachtenswerth durch Forschg. (p. xxxj ff. über die Quellen) u. individ. Auffassg.; Darstellg. etwas breit, besds. ausführl. f. 1209-17, auch üb. allgem. relig. Leben im MA. — Rec.: NR 86, 426-9 Daudet; R2Mondes 121, 218-24 Valbert; RPolitLit 52, 760-63 de Wyzewa; SchweizRs '94, I, 89; RInternEnseign 27, 190; ThZSchweiz 11, 61; CBl '94, 429; SatR Nr. 1993; ProtKZtg '94, 392-4; 415-20 Hausrath; MAge 7, 49-57 Guignebert. [17

Bournet, A., François d'Assise; étude sociale et médic. Lyon, Storck. 204 p. ✻Rec.: AnalEcclesiastica 1, 386-92. [18

Gmelin, Jul., Schuld od. Unschuld d. Templerordens; krit. Versuch z. Lösung d. Frage. Stuttgart, Kohlhammer. xiv 532 p. m. 20 Tafeln. [Tabellen betr. Inquisitions- und Zeugenverhöre.] 15 M. — ✻Rec.: HJb 15, 214; Reichsbote '94, Sonnt.-Beil. 77-9; 85-7; 91-3; CBl '94, 588; Besprechg. Prutz's s. DZG '94, Hft. 2. [19

Comba, Valdesi s. '93, 2503.

Genequand, Ch., Les origines de l'inquisition; esquisse histor. Thèse. Genève. 1892. 87 p. [20

Berlière, U., Docc. inéd. p. servir à l'hist. ecclés. de la Belgique. Bd. I. Maredsous, Abbaye de St.-Benoît. 1894. 327 p. 5 fr. ✻Rec.: RBénédictine 10, 566. [21

Recensionen: a) Abraham, Kirche in Polen, s. '93, 1725: KwartHist 5, 549-68 Laguna; Przewodnik nauk i liter. '91, 561-69. — **b)** Bäumker, Ein Tractat geg. d. Amalricianer, s. '93, 1714c: CBl '93, 1234; ThLBl 14, 356; RInternThéologie 1, 487. — **c)** Bonaventurae opera VI, s. '93, 1724: LitRs 20, 13; LitHdw 32, 129-34. — **d)** Frederichs, Robert le Bougre, s. '92, 329e. (Recueil de travaux etc. de Gand. Fasc. 6): RStorIt 9, 553; ThLZ 17, 278; RH 50, 177; RCrit 35, 269. — **e)** Lea, Formulary of papal penitentiary, s. '93, 323 u. 1727h: GGA '93, 898-902 Thaner. — **f)** Salvagnini, S. Antonio di Padova e i suoi tempi. (Torino. 1887): AStorIt 12, 407-10 Rosa. — **g)** Schönbach, Altdt. Predigten, s. '89, 2086 u. '93, 1728e: LBlGermPhil 14, 352-58. — **h)** Wauwermans, L'hérésie de Tanchélin, s. '93, 315k: AnalBolland 12, 441-46. [22

Aufsätze betr. Bildungswesen des 11.-13. Jhs.: **a)** W. H. Carruth, Expressions of German nat. feeling in hist. and poet. literature etc. [10.-13. Jh.] (Studies and notes in philol. and lit. 2, 127-154.) — **b)** F. Cavazza, Le scuole dell' ant. studio di Bologna. (AttiMemSocRomagna 11, 69-119.) — **c)** K. Kolbe, Die Verdienste d. Bischofs Wolfgang v. Regensburg um das Bildungswesen Süddtlds.; ein Beitr. z. G. d. Pädagogik d. 10. u. 11. Jhs. Bresl., Handel. 1894. 52 p. 1 M. — **d)** O. Kurth, Ein Brief Gerhoh's v. Reichersberg. (NA 19, 462-7.) — **e)** Treichel, Arab. Zahlzeichen an Kirchenfahnen. (NachrrDAlthFunde 4, 72-5.) [523

Maisch, Relig.-soc. Bilder etc. s. '93, 2270.

Alexander de Villa-Dei, Doctrinale; krit.-exeget. Ausg. m. Einltg., Verz. d. Hss. u. Drucke, nebst Registern, bearb. v. Dietr. Reichling. (Mon. Germ. paedag., s. '93, 2543. Bd. XII.) xxiij; cccix 211 p. 18 M. Daraus separat: **a)** Th. Reichling, Alex.

de Villa-Dei Doctrinalis codices mss. et libri typis impr. etc., d. i. die Bibliographie der c. 250 Hss. u. c. 300 Drucke. Berl., Hofmann. 1894. 189 p. 4 M. [524

Avencebrolis Fons vitae ex Arabico in Latinum transl. ab Joh. Hispano et D. Gundissalino, ed. C. Bäumker. Fasc. 1 u 2. (Bäumker, Beitrr. z. G. d. Philosophie d. MA. I, 2-3.) Münster, Aschendorff. 1892. 209 p. 7 M. 25. [25

Bacher, W., Die Bibelexegese der Jüd. Religionsphilosophen d. MA. vor Maimûni. Strassb., Trübner. 156 p. 4 M. [26

Mirbt, Publicistik im ZA. Gregor's VII. s. Nr. 473a.

Manitius, M., Analekten z. G. d. Horaz im MA. bis 1300. Gött., Dieterich. xv 127 p. 2 M. 80. ✱ Stoffsammlg., lose zur Darstellg. verarbeitet, als Vorstudie zur künft. ausführl. Behandlg. — Rec.: WSchrKlPhil 11, 209; BerlPhilWSchr 14, 329 Hertz. [27

Ottino, G., Il mappamondo di Torino. Torino, Clausen. 1892. fol. 6 Bll. u. 2 Taf. 10 L. ✱ Karte d. Turiner Bibl. aus d. 12. Jh., m. Commentar c. 8. Jhs. [28

Pagel, J. L., Die Areolae d. Joh. de S. Amando, nach Hss. d. k. Bibll. zu Berlin u. Erfurt hrsg.; e. Beitr. z. Lit.-G. d. Arzneimittellehre im MA. Berl., Reimer. xxiv 141 p. 2 M. 40. [29

Aufsätze betr. Literatur u. Dichtg.: **a)** Ammann, Stricker's Karl u. d. Rolandslied d. Pfaffen Konrad (s. '90, 2912). Forts. Progr. Krumau. 32 p. — **b)** R. Bechstein, Gottfr. von Strassburg. (ADB 36, 502-6.) — **c)** J. Bolte, Zum Crane Berthold's von Holle. (JbVNiederdtSprachf 18, 114-19.) — **d)** L. Fränkel, Der Stricker. (ADB 36, 580-7.) — **e)** W. Golther, Altdt. Funde a. d. Münchener Univ.-Bibl. I: Bruchstück a. Notker's Psalmen. — II: Bruchstücke a. Wolfram's Parzival u. Titurel. (ZDAlth 37, 276-88.) — **f)** Th. v. Grienberger, Dietm. v. Aist. (Ebd. 419-24.) — **g-h)** F. Grimme, Die Anordng. d. gr. Heidelb. Lieder-Hs [vgl. '93, 331d]. (NHeidelbJbb 4, 53-90.) — Urkundliches zu Mhdt. Dichtern [Fleck; Absolon, Walther v. d. Vogelw.]. (Alemannia 21, 191-4.) — **i)** H. Hallwich, Böhmen die Heimath Walther's v. d. Vogelweide? (MVGDBöhmen 32, 93-140.) Sep. Prag, Dominicus. 60 kr. [530

Ferner: **a)** R. Hildebrand, Zu Walther v. d. Vogelw. (ZDAlth 38, 1-14.) — **b)** R. F. Kaindl, Die Französ. Wörter bei Gottfried von Strassburg. (ZRomanPhil 17, 355-67.) — **c)** J. Kelle, Die Quelle v. Ezzo's Gesang v. d. Wundern Christi. (SBWienAk 129.) Wien, Tempsky. 42 p. 1 M. — **d)** W. Mettin, Zu Walther's Kreuzlied. (Paul u. Braune's Beitrr. 18, 209-14.) — **e)** E. H. Meyer, Qn.-Studien zur Mhdt. Spielmannsdichtung. I-III: Orendel; Ortnit; Wolfdietrich. (ZDAlth 37, 321-356. 38, 65-95.) — **f)** M. Schlickinger, Der Helmbrechtshof u. s. Umgebg.; e. literarhist. Untersuchung. Progr. Linz. Lpz., Fock. 31 p. 1 M. 20. — **g)** E. Schröder, Der Strassb. Gönner Konrad's v. Würzburg. — (AnzDAlth 38, 27-29.) — **h)** C. Sica, Silvestro II. nella leggenda. (A Leone XIII [Omaggio. Siena 1893] p. 241-84.) [✱ Rec.: LitRs 19, 367.] — **i)** M. Sigall, Konrad v. Würzburg u. d. Fortsetzer s. Trojanerkrieges. Progr. Suczawa. 50 p. — **k)** K. Zwieržina, Ueberlieferung u. Kritik von Hartmann's Gregorius. (AnzDAlth 37, 129-216; 356-416.) [31

Bossert, A., La littérature allem. au MA. et les origines de l'épopée germanique. 3. éd. Paris, Hachette. x 433 p. 3 fr. 50. [32

Kraus, C., Dt. Gedichte d. 12. Jhs. Halle, Niemeyer. 1894. x 284 p. 7 M. [33

Bartsch, Liederdichter d. 12.-14. Jhs. s. Nr. 678.

Isidor, Der Althochdt., Facsimile-Ausg. d. Pariser Codex nebst krit. Texte d. Pariser u. Monseer Bruchstücke, hrsg. v. G. A. Hench. (Qn. u. Forschgn. z. Sprach- u. Cultur-G. d. Germ. Völker, hrsg. v. A. Brandl, E. Martin u. E. Schmidt. Hft. 72.) Strassb., Trübner. xix 194 p. mit 22 Tafeln. 20 M. ✱ Rec.: CBl '94, 189. [34

Hartmann v. d. Aue, Iwein (s. '91, 2235 u. '93, 1737 i). II. (German. Handbibl. VIII, 2.) xxix p. u. p. 389-526. 4 M. 50. [35

Hartmann v. Aue, hrsg. v. F. Bech. I: Erec d. Wunderbaere. 3. Aufl. (Dt.

Classiker d. MA., begründ. v. Pfeiffer. IV.) Lpz., Brockhaus. xxiv 356 p. 3 M. 50. [536

Wolfram v. Eschenbach, hrsg. v. R. Piper (s. '91, 1524 u. '92, 347). Bd. III. Anhg.: Die Gawaneepisode. (Kürschner's Dt. Nat.-Lit. Bd. 200.) Stuttg., Union. 274 p. 2 M. 50. [37

Heinzel, R., Ueb. Wolfram's von Eschenbach Parzival. (Sep. a. SB-WienAk.) Wien, Tempsky. 1894. 114 p. 2 M. 30. [38

Zeidler, V., Die Qn. von Rudolf's v. Ems Wilhelm v. Orlens. Berlin, Felber. 356 p. 8 M. [39

Daniel von d. Blühenden Tal; e. Artusroman von d. Stricker, ed. G. Rosenhagen. (GermanAbhh, hrsg. v. Vogt. Hft. 9.) Bresl., Köbner. 1894. xij 206 p. 9 M. [40

Kuhn, E., Baarlam u. Joasaph; e. bibliogr.-literargeschtl. Studie. (Sep. a. AbhhMünchAk.) Münch., Franz. 88 p. 2 M. 60. [41

Holz, G., Die Gedichte vom Rosengarten zu Worms. Halle, Niemeyer. cxiv 274 p. 10 M. [42

Lechleitner, Fr., Der Dt. Minnesang; e. Darstellg. seiner G., seines Wesens u. seiner Formen. Wolfenb., Zwissler. xv 402; 424 p. 10 M. ✻Rec.: BllLU '93, 788. [43

Konrad v. Würzburg, Diu halbe bir; hrsg. v. G. A. Wolff. Erlang. Diss. cxxxv 207 p. ✻Rec.: AStudNSprachen 91, 434; CBl '94, 248. [44

Rittermaeren, 2 Altdt.: Moritz v. Craon, Peter v. Staufenberg; neu hrsg. v. Edw. Schröder. Berlin, Weidmann. 1894. lij 103 p. 3 M. [45

Schonebeck, Brun. v., hrsg. von Arw. Fischer. (BiblLitVStuttgart Bd. 198.) Tüb., Selbstverl. d. Verf. lxij 443 p. [45a

Schmeller, J. A., Carmina Burana; Latein. u. Dt. Lieder u. Gedichte e. Hs. d. 13. Jh. aus Benedictbeuern auf d. k. Bibl. zu München. 3. Aufl. Bresl., Köbner. 1894. x 275 p. 6 M. [46

Aufsätze betr. Kunst-G.: **a)** J. A. Feith, Ein „lavacrum" d. 12. Jhs. (Bonner Jbb 94, 143-50.) — **b)** H. Frauberger, Der Byzant. Purpurstoff im Gewerbe-Mus. zu Düsseldorf. (Ebd. 93, 224-32.) — **c)** W. Grempler, Ma. Bronzeschalen. (SchlesiensVorzeit 5, 271-78.) — **d)** Ph. zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Die Roman. Fresken zu Pürgg in Steiermark. (MCentrComm 20, 17.) — **e)** v. K., Der Todtenschrein Karl's d. Gr. zu Aachen. (HeraldM 4, 106-8.) — **f)** F. Küsthardt, Bernward's Leuchter in d. Magdalenen-K. zu Hildesheim. (Kunstgewerbebl. 4, 203-6.) — **g)** J. B. Nordhoff, Die Baugenealogie d. Abdinghof'schen Krypta zu Paderborn. (Bonner Jbb 93, 116-29.) — **h)** Petschnig, Roman. Ueberbleibsel u. Gothische Profan-Architectur in Grätz. I. (MCentrComm 19, 244-46.) — **i)** G. Plath, Ein Tympanon a. Kloster Reinsdorf. (ZHarzV 26, 409-15.) — **k)** A. Schmarsow, Meissener Bildwerke vom Ende d. 13. Jhs. (Kl. Beitrr. z. G.; Festschr. zum 2. Dt. Historikertage p. 115-22.) — **l)** W. Schmid, Eine Goldschmiedeschule in Regensburg um das Jahr 1000. Münchener Diss. 46 p. m. 3 Taf. [547

Recensionen von Werken zur Bildungs-, Literatur- u. Kunst-G.: **a)** Baier, Der heil. Bruno als Katechet, s. '93, 1730: Katholik 73, II, 566; LitHdw 32, 289; RBénédictine 10, 477. — **b)** Genniges, Neidhart v. Reuenthal, s. '93, 329d: AnzDAlth 19, 273. — **c)** Heinzel, Gedicht v. König Orendel, s. '93, 329: ZDPhilol 26, 406-17 Wunderlich. — **d)** Ilg, Beitrr. z. G. d. Kunst etc. aus Mhdt. Dichtungen, s. '93, 337: CBl '93, 1021; DLZ 14, 1426. — **e)** Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler Dt. Poesie, s. '92, 341 u. '93, 1738d: ZOesterrGymn 45, 128-42 Kraus. — **f)** Sudre, Les sources du roman de Renart, s. '93, 1733: CBl '93, 1393; RCrit 36, 505-8 Jeanroy; MAge 7, 34. — **g-h)** Vöge, Malerschule, s. '93, 338: HJb 14, 205; Bonner Jbb 93, 233-40 Clemen; RömQSchr 7, 327; LitRs 19, 279; MAge 6, 263. — Die Mindener Bilderhss.-Gruppe, s. '93, 1734d: NA 19, 266. — **i)** Wappen etc. d. Heidelb. Minnesängerhs., s. '91, 2252 u. '93, 338a: DLZ 14, 174 Kochendörffer; ZGOberrh 7, 572; DtHerold 23, 162. [48

Aufsätze betr. Norddt. Territorien (Gruppen V, 2-4): **a)** C. Beckherrn, Die Wiesenburg (Wallewona), mit Kroki. (AltprMtSchr 30, 636-51.) — **b)** H. Bresslau, Zur Chronologie u. G. d. ält. Bischöfe im Slavenlande

[vgl. '89, 281]. Nachtrag. (FBPG 6, 561-65.) — c) H. Ernst, Mecklenburg im 13. Jh. I: die Vasallen. Progr. Langenberg. 1894. 4°. 33 p. — d-e) P. Hasse, Die Anfänge Lübecks. Vortr. Lübeck, Lübcke & H. 23 p. 50 Pf. — Die Reinfelder Stiftungs-Urk. (ZGesSchleswHolstLauenbG 23, 1-37.) — f) F. v. Keussler, Zur G. d. Fürstenth. Gercike [vgl. '93, 271 b]. (MLivlG 15, 469-79.) — g) Tibus, Ergänzgn. zu meiner Schrift: „Das Grab Bisch. Dietrich's III." Münster 1886. (ZVaterlGWestf 51, I, 181-85.) — h) W. Varges, Zur Entstehgs.-G. Bremens. (ZHVNiedersachsen '93, 337-67.) — i) W. Wiesener, Die Grenzen des Bisth. Cammin. (BaltStudien 43, 117-27.) [549

Kade, C., Gründg. u. Namen von Stadt u. Schloss Meseritz; m. einem Stadtplane von 1780. Meseritz, Haug. 1894. 85 p. 1 M. [50

Thoma, Walt., Die colonis. Thätigkeit d. Klosters Leubus im 12.-13. Jh. Diss. Lpz., Fock. 154 p. 2 M. [51

Loreck, H., Bernhard I., d. Askanier, Hz. v. Sachsen, 1180-1212. Th. I. Hall. Diss. 34 p. — Th. II: ZHarzV 26, 207-301. [52

Aufsätze betr. West- u. Mitteldt. Territorien (Gruppen V, 5-6): a) Abée, Fuldaer Wahlstreitigkeiten s. Nr. 510a. — b) Baltzer, Eisenacher Dominik.-Legende s. Nr. 488b. — c) U. Berlière, Les seigneurs de Walcourt au 13. s. (AnnSocArchlNamur 20, 41-8.) — d) Documents relat. à l'abbaye norbertine de Heylissem. (AnalHistEcclBelgique 8, 182-240.) — e) F. Lau, Kölner Patriziat bis zum J. 1325. (*MKölnerStadtA 9, 65-89.*) — f) J. Schlossstein, Fehden d. St. Worms m. Jakob vom Stein [1245]. (Pfälz-Museum 8, 6; 12; 20.) — g) W. Wiegand, Vatic. Regesten z. G. d. Metzer Kirche (s. '93, 1716 h). Forts.: 1243-67. (JbGesLothrG 4, II, 214-31 u. 5, I, 139-56.) [53

Le Mercier, L. M. J., Catalogue d. actes de Mathieu II., duc de Lorraine, 1220-51 [mit Vorw. v. Ch. Pfister]. (RecueilDocc sur l'HistLorraine XVII.) Nancy, Wiener. xj 390 p. m. 2 Taf. ✻ Rec.: JbGesLothrG 5, I, 261. [54

Kröger, Joh., Niederlothringen im 12. Jh. Progr. Elberfeld. 1894. 4°. 60 p. [54a

Voigt, G., Bischof Bertram v. Metz, 1180-1212. (JbGesLothrG 4, II, 1-65 u. 5, I, 1-91.) Sep. Strassb. Diss. [55

Monumenta Wormatiensia, ed. Boos, s. '93, 3129.

Chronik von St. Peter zu Erfurt, 1100-1215, übers. v. Grandaur, neu eingel. v. Wattenbach s. Nr. 481.

Aufsätze betr. Süddt. u. Oesterr. Territorien (Gruppen V, 7-9): a) Berger, Urkk.-Regesten aus dem alten Bistritzer Archive s. Nr. 720b. — b) E. Blösch, Die Umgebg. v. Bern vor Gründg. d. Stadt. Bern, Wyss. 24 p. 50 c. — c) E. Heyck, Das Unrecht d. Nachwelt an Hzg. Bertold V. v. Zähringen. (Schau-ins-Land 17, 51-7.) — d) F. Ilwof u. G. v. Wurmbrand, Die Vereinigung d. Steiermark mit Oesterreich. (MHVSteiermark 41, 7-23.) — e) Lippert, Wyschehradfrage s. Nr. 469e. — f) Schlechta-Wssehrd, Die Bezeichngn. župa u. župan s. Nr. 587e. — g) F. v. Thudichum, Die gefälschten Urkk. d. Klöster Hirsau u. Ellwangen, m. Zusätzen v. D. Schäfer u. P. Stälin. (WürttbVjHfte 2, 225-259.) [✻ Rec.: NA 19, 714.] [56

Sutter, L., Die Dominikanerklöster auf d. Gebiete d. heutigen Dt. Schweiz im 13. Jh. Luzern, Räber. 1894. 115 p. 1 M. 20. ✻ Rec.: HJb 15, 462. [57

Bütler, P., Abt Berchtold v. Falkenstein, 1244-72. (NeujBlHVStGallen.) St. Gallen, Fehr. 1894. 4°. 62 p. 3 fr. [58

Schweizer, P. u. H. Zeller-Werdmüller, Siegelabbildungen zum Urk.-buch d. Stadt u. Landsch. Zürich; in Lichtdruck v. J. Brunner (s. '91, 3927). Lfg. 2. Zürich, Fäsi u. Beer. 4°. p. 17-34 u. 9 Taf. à Lfg. nur noch 3 fr. (Lfg. 2 zu Lfg. 1 gratis.) ✻ Siegel der Gfn., Frhrn., Ritter, Klöster, Geistl. Städte u. Bürger v. c. 1230-60, meist 1240-55. — Rec.: ZGOberrh 9, 178. [59

Tatarinoff, E., Die Entwicklung d. Propstei Interlaken im 13. Jh. m. besd. Berücksichtigung d. Erwerbgn. von K.-Patronaten. Züricher Diss. Basel, Georg. 192 p. [60

Recensionen von Werken zur Territorial-G.: a) Brandi, Qn. u. Forschgn. z. G. d. Abtei Reichenau I, s. '91, 3880: HJb 14, 854-7 Joachimsohn; MInstÖG 14, 663-70 Dopsch. — b) Schmid, Könige von Preussen Hohenzollern,

nicht Abenberger, s. '93, 275 u. 1689g: AZtg '93, Nr. 277. — c) Goslarer Urkundenbuch, bearb. von Bode I, s. '93, 1680: ZHarzV 26, 448 Jacobs; GGA'94, 375-88 Weiland. [561

6. Vom Interregnum bis zum grossen Schisma 1254-1378.

Allgemeines u. Zeitraum bis Heinrich VII.: 562-570; Ludwig der Baier und Karl IV.: 571-579; Territoriales 580-590; Verfassung, Kirche u. Bildung s. in Gruppe II, 7.

Altmann, W. [Lit.-Bericht, 1892]: Habsburger u. Luxemburger, 1273 -1400. (JBG 15, II, 70-73.) [562

Lavisse et **Rambaud**, Hist. génér. s. Nr. 484 u. 594.

Seeliger, Registerführung am Dt. Königshof s. Nr. 593.

Aufsätze z. G. d. Zeitraumes bis Heinrich VII.: **a)** Bárczay, Schlacht bei Dürnkrut s. Nr. 488c. — **b)** H. Bresslau, Zur Vor.-G. der Wahl Rudolf's v. Habsburg. (MInstÖG 15, 59-67.) — **c)** J. M. van Gelder van de Water, Velthem's Spiegel historiael; tekstcritiek. (TijdSchrNederlTaalLetterkde 12, 156-66; 223-39.) — **d-e)** O. Redlich, Die neugefundene Briefsammlung z. G. Rudolfs v. Habsburg. (MInstÖG 14, 653-56.) — Zur G. d. Oesterr. Frage unter Kg. Rudolf I. (Ebd. Erg.-bd. 4, 133-65.) [63

Ferner: **a)** A. Roviglio, La rinuncia di Celestino V.; saggio critico, storico. Verona, Drucker. 54 p. — **b)** H. Simonsfeld, Bemerkgn. z. Weltchronik d. Frater Paulinus von Venedig, Bisch. v. Pozzuoli. (DZG 10, 120-7.) — **c)** Tenckhoff, Der Kampf d. Hohenstaufen um Ancona s. Nr. 489. — **d)** R. Wackernagel, 2 Königs-Urkk. [Rudolf 1281 u. Adolf 1297]. (ZGOberrh 8, 706-9.) — **e)** F. P. Weber, Richard, earl of Cornwall, and his coins as king of the Romans, 1257-71. (NumChronicle 13, 273-81.) [64

Urkundenbuch d. Stadt u. Landsch. Zürich, ed. Escher u. Schweizer (s. '89, 4236 u. '93, 1696g). III, 1: 1255-60. p. 1-200. 7 M. ✱Rec. v. I-III, 1: CBl '94, 310. [65

Registres, Les, de Clément IV. ed. Jordan (s. '93, 1743). Fasc. 2. (BiblÉcoleFranç XI, 2. p. 113 ff.) ✱Rec. v. Fasc. 1: MAge 6, 289. [66

König, L., Die päpstl. Kammer unt. Clemens V. u. Johann XXII.; e. Beitr. zur G. d. päpstl. Finanzwesens von Avignon. Wien, Mayer. 1894. 87 p. 2 M. 20. ✱Haupt-Quelle: Regestum Clementis. — Rec.: MInstÖG 15, 172; HJb 15, 221; KorrBlWZ 13, 45. [67

✱**Wauters**, Table chronol. d. chartes etc. de Belgique, s. '89, 4081 u. '93, 341a. — Vgl. **a)** Wauters, Note en réponse aux critiques dont la table chronol. etc. a été l'objet [vgl. '93, 1755k]. (CRCommHBelg 3, 402 -13.) Sep. Brux., Lamertin. 14 p. 1 fr. — **b)** Ch. Reusens, Suppl. aux questions de chronol. et d'hist. (AnalHistEcclBelg 8, 337-94.) Sep. [m. Haupttheil]. Louvain, Peeters. 116 p. 2 fr. [68

Trenta, G., La tomba di Arrigo VII. imperatore, monumento del camposanto di Pisa, con docc. ined. Pisa, Spoerri. 100 p. 1 L. 50. ✱p. 11-52 betr. Heinrich VII. Verh. zu den Pisanern u. zu Dante; p. 87-98 Urkk. 1315-1829 zur G. d. Grabmals. [69

Recensionen: a) Dubois, De recuperat. terrae sanctae, s. '91, 2266 u. '93, 1748d: JlSavants '94, 117-23 Hauréau. — **b)** Funck-Brentano, Bat. de Courtrai, s. '92, 372a: BullCommRoyBelg 2, 85-123 Pirenne. — **c)** Funke, Benedict XI., s. '91, 2265 u. '93, 353: AnalBolland 11, 478; LitRs 19, 9; ThQSchr 76, 159; LitHdw 33, 33. — **d)** Kempf, G. d. Dt. Reiches währ. d. gr. Interregnums, s. '93, 1740 (94 p. Würzb. Diss.): KorrBlWZ 12, 177; CBlRechtsw 13, 40; Reichsbote '94, Sonnt.-Bl. 26-28, 34-6 u. 44; CBl '94, 389. — **e)** Otto, Beziehgn. Rudolf's v. Habsburg zu Gregor X., s. '93, 348: HZ 72, 170. — **f)** Ottokar's Oesterr. Reimchronik, ed. Seemüller, s. '91, 388 u. '93, 341: Századok 27, 711-14; ZDPh 27, 129; MHL 22, 152 7 Ilwof. — **g)** Simonsfeld, Fragmente von Formelbüchern, s. '93, 344: MInstÖG 15, 171. — **h)** Spangenberg, Cangrande, s. '92, 379 u. '93, 1750d: MHL 21, 308-11 Gräf; RH 53, 367 Jordan; DLZ 14, 1548 Bernhardi. — **i)** Zisterer, Gregor X. u. Rud. v. Habsb., s. '92, 364 u. '93, 348a: HZ 72, 94 Souchon; TheolPractMtSchr 3, 464. [70

Aufsätze betr. die Zeit Ludwig's d. B. u. Karl's IV.: **a**) L. Angerer, Lambert v. Brunn; e. Beitr. z. G. Karl's IV. u. Wenzel's, nach d. Qn. bearb. Th. I [bis z. Tode Karl's IV.]. Progr. Hof. 29 p. [✻Rec.: BaierZRealschulw 1, 411.] — **b**) K. Th. Heigel, Das Grabmal Kais. Ludwig's d. B. in der Münch. Frauenkirche. (ZBaierKunstgewerbe-V. '93, 35-38; 41-48.) — **c**) Nováček, Karla IV. pobyt při dvoře papezském r. 1365. (Sep. a. ZBöhmMus.) 20 p. [✻Rec.: MInstÖG 15, 183.] — **d**) S. Riezler, Stephan II., Hz. v. Baiern. (ADB 36, 64-8.) — **e**) Schorbach, Gold. Bulle s. Nr. 618b. — **f**) N. Valois, Le projet de mariage entre Louis de France et Cathérine de Hongrie et le voyage de l'empereur Charles IV. à Paris, jan. 1378. (Sep. a. Annuaire-BullSocHFrance). Paris, Daupeley-Gouverneur. 15 p. [✻Rec.: BECh 54, 751 Ledos.] [571

Schaus, E., Zur Diplomatik Ludwig's d. Baiern. Berl. Diss. Münch., Buchholz. 1894. 57 p. 1 M. 20. [72

Priesack, J., Die Reichspolitik d. Erzb. Balduin v. Trier in d. JJ. 1314-28. Gött., Vandenhöck & R. 1894. 196 p. 4 M. 80. — I: bis 1322. Gött. Diss. 58 p. ✻Besds. eingehend v. d. Schlacht bei Mühldorf bis z. Römerzug 1322-27. Excurse u. a. betr. Thronstreit u. Beziehgn. z. Curie. [73

Eubel, K., Der Registerband des Gegenpapstes Nikolaus V. in Regestenform. (ArchvZ 4, 123-212.) [74

Slecht, Chronik, ed. Fester s. Nr. 592.

Burdach, Vom MA. zur Reformation s. Nr. 677.

Ungefroren, R., *Der 1. Römerzug* Karl's IV. bis z. Unterwerfung der Toscan. Communen. I. Hall. Diss. 1894. 50 p. [75

Gasquet, F. A., The great pestilence, 1348-9. Lond., Marshall. xx 244 p. 7 sh. 6 d. ✻Rec.: LitHdw 32, 749. [76

Diemar, Köln u. d. Reich s. Nr. 712.

Dänell, E. Rob., Die Kölner Conföderation v. 1367 u. d. Schonischen Pfandschaften: Hans.-Dänische G., 1367-85. (Leipziger Studien aus d. Gebiet der G., hrsg. von Arndt, Lamprecht u. Marcks. I, 1.) Lpz., Duncker & H. 1894. xiv 174 p. 3 M. 80. ✻Auch innere G. d. Hanse u. Dänemarks; über Verwaltung d. Pfandschaften u. d. Zölle, Seebefriedung. Excurs üb. Zollerträge. [77

Oehler, J., Die Beziehgn. Dtlds. zu Dänemark von d. Kölner Conföderation bis z. Tode Karl's IV. Hall. Diss. 1894. 52 p. [78

Recensionen: a) Tadra, Kanceláre, s. '92, 401. 2 fl. 30: MInstÖG 14, 513-6 Milkovič; MVGDBöhmen 32, Beil. 5; HJb 14, 932. — **b**) Wurm, Card. Albornoz, s. '93, 368: RBénédictine 10, 380; ZKG 14, 266; AKathKRecht 70, 334; OesterrLBl 2, 516. [79

Aufsätze betr. Norddeutsche Territorien (Gruppen V, 2-4): **a**) Friedensburg, Mittelaltermünzen d. Lausitz s. Nr. 503d. — **b**) A. M. Hildebrandt, Ein Harzisches Wappen in Ostpreussen. (ZHarzV 26, 404.) — **c**) Jecht, Stadtbuch v. Görlitz s. Nr. 617d. — **d**) H. Knothe, Entstehg. u. Bildg. bürgerl. Familiennamen in d. Sechsstädten d. Oberlausitz bis geg. Mitte d. 14. Jh. (NASächsG 14, 312-23.) — **e**) H. v. Ledebur, Aebtissin Lutgardis v. Herford. (DtHerold 24, 106.) — **f-h**) W. Lippert, Der angebl. Friede zu Spremberg zw. Brandenburg u. Böhmen, 1345. — Günther v. Schwarzburg-Wachsenburg, Herr zu Spremberg, u. d. andern gleichzeitig in d. Mark auftret. Schwarzburger. (MNiederlausGes 3, 202-10.) — Ueber d. Anwendg. d. Namens Lausitz auf d. Oberlausitz im 14. Jh. (NASächsG 15, 41-62.) [580

Ferner: **a**) K. Mehrmann, Bisch. Albrecht II. v. Halberstadt [2. Th. d. Diss., s. '93, 1756]. (ZHarzV 26, 142-90.) [✻*Rec. v. I: MHL 22, 166 Sauerhering.*] — **b**) Menadier, Hildesheimer Marienpfennige s. Nr. 632g. — **c**) Nöldeke, Der Lüneburgische Erbfolgekrieg. Vortrag. Hannover, Schulbuchh. 31 p. 40 Pf. — **d**) B. Rösener, Etwas von d. Bolkonen [besds. Erzählg. üb. d. Tod d. ält. Sohnes Bolko's I.] Th. I-III. Progrr. Schweidnitz. 4⁰. 17; 43; 68 p. — **e**) Rudloff, Zur Topographie der Länder Schwaan u. Laage. (JbbV-MeklenbG 58, 1-22.) — **f**) G. Schenk zu Schweinsberg, Die Heimath d. Lutgardis v. Bicken, Aebtissin von Herford, 1324-60. (DtHerold 24, 130.) — **g**) B. Schmidt, Wiedergef. Ori-

ginal-Urkk. des Klosters Grünhain. (NASächsG 15, 27-40.) — **h)** M. Wertner, Kunigunde von Brandenburg, Prinzessin v. Ungarn. (VjSchrWappenkunde etc. 21, 429-35.) [581

Salchow, G., Der Uebergang der Mark Brandenburg an das Haus Wittelsbach. (Hallische Beitrr. z. G.-Forschg. IV.) Halle, Kämmerer. 85 p. 1 M. 50. — p. 1-50. Hall. Diss. ✻ Rec.: HJb 15, 188. [82

Gernet, A. v., Forschgn. z. G. d. Baltischen Adels. Hft. 1: Die Harrisch-wirische Ritterschaft unt. d. Herrsch. d. Dt. Ordens bis zum Erwerb der Jungingenschen Gnade. Reval, Kluge. 88 p. 2 M. 50. ✻ Rec.: BaltMtSchr 41, 69-72. [83

Raab, C. v., Regesten z. Orts- u. Familien-G. d. Vogtlandes I s. Nr. 703.

Urkundenbuch, Mecklenb., hrsg. vom VMecklenbG (s. '90, 2310 u. '91, 3647b). XVI: 1366-70. 1894. 668 p. 16 M. [84

Aufsätze betr. West- u. Mitteldt. Territorien (Gruppen V, 5-6): **a)** J. Frederichs, Les derniers travaux sur l'hist. et l'historiographie de la bataille de Courtrai. (MessagerScHist '93, 163-89.) — **b-c)** Grünenwald, Eine ungedr. Pfälz. Orig.-Urk. [für Kloster Heilbruck, 1264]. — Ein alter Pergamentcodex [Gevell von S. Johan-Kirch]. (PfälzMuseum 7, 45. 8, 18-20. 10, 21-23.) — **d)** C. v. Guttenberg, Berichtiggn. zu der Ausgabe d. Landbuches d. Herrsch. Plassenburg (s. '92, 442). (HohenzForschgn 2, 497-500.) — **e-f)** F. Lau, Kölner Patriziat s. Nr. 535e. — Ein neues Verzeichniss d. Kölner Münzerhausgenossen. (KorrBlWZ 12, 266-9.) — **g)** H. v. L., Das Siegel Albert's von Hopffgarten. (DtHerold 25, 9.) — Vgl. **h)** M., Zum Siegel A. v. H.'s. (Ebd. 31-4.) — **i)** Th. Schön, Ulr. v. Wirtemberg, Probst zu St. Guido in Speier. (VjSchrWappenkde etc. 21, 423-8.) — **k)** R. Serrure, Interdiction faite par Charles IV., roi d. Rom., à Pierre IV., évêque de Cambrai, de frapper de la monnaie d'or [1349]. (RNum 11, 406-8.) — **l)** Th. Sevens, Kortrijk in 1302 en de slag d. gulden sporen m. 2 kaarten en menigvuldige bewijsstukken. Kortrijk, Beyaert. 117 p. m. 12 Ktn. 1 fr. 50. — **m)** Wiegand, Vatic. Regesten z. G. d. Metzer Kirche s. Nr. 553g. [85

Chestret de Haneffe, J. de, Renard de Schönau Sire de Schoonvorst; un financier gentilhomme du 14. siècle. (MémCouronn. XLVII.) Brux., Hayez. 1892. 78 p. m. 1 Taf. ✻ Rec.: NumZ 24, 375; ZNum 19, 242; Polyb. 70, 367. [86

Glaser, Diözese Speier in d. päpstl. Rechngsbüchern 1317-1560 s. Nr. 647a.

Monumenta Wormatiensia, s. '93, 3130.

Aufsätze betr. Süddt. u. Oesterr. Territorien: **a)** Berger, Urkunden-Regesten a. d. alten Bistritzer Archive s. Nr. 720b. — **b)** V. Joppi, Docc. goriziani (s. '91, 4030a u. '93, 553a): appendice, 1242-1367. (Archeografo Triestino 18, 291-311. 19, 261-86.) — **c)** Kiem, Briefe u. Urkk. vornehml. aus Südtirol s. Nr. 721a. — **d)** Mell, Ma. Urbare etc. i. Steiermark s. Nr. 629. — **e)** A. P. v. Schlechta-Wssehrd, Ursprg. u. Bedeutg. d. histor. Bezeichnungen župa u. zupan. (MVGDBöhmen 32, 1-17; 140-157.) — **f)** Schmoller, Augustinerkloster in Tübingen s. Nr. 716f. — **g-h)** Starzer, Regesten z. G. d. Klöster Niederösterreichs s. Nr. 721f. — Auszüge etc. z. G. d. Kirchen Steiermarks s. Nr. 721g. — **i)** P. Vaucher, Échos du centenaire fédéral: Sur un point obscur du 1. pacte, 1291. — Sur l'alliance de 1291 entre Zurich, Uri et Schwyz. (BullSocHArchlGenève 1, 221-26.) — **k)** R. Wackernagel, Basels Antheil an der Burgunderbeute. (BaslerJb '94, 57-68.) [87

Fester, Regesten d. Mkgfn. von Baden s. '93, 3203.

Codex diplom. Salemit., Lfg. 12 s. Nr. 717.

Urkundenbuch d. St. Basel; hrsg. v. d. HistAntiqGes Basel, bearb. v. R. Wackernagel u. R. Thommen (s. '90, 2536 u. '91, 3545g). II: 1268-90. 1894. 521 p. u. 20 p. m. 3 Taf. (enth. Abbildgn. Oberrhein. Siegel. 2. Reihe: 1102-1286). 27 M. 60. [88

Bütler, Abt Berchtold v. Falkenstein s. Nr. 558.

Dopsch, A., Die Bedeutung Hzg. Albrecht's I. v. Habsburg für d. Ausbildg. d. Landeshoheit in Oesterreich, 1282-89. Habil.-Vortr. (Sep. a. BllVLdkdeNiederösterreich '93.) Wien, Verl. d. V. 18 p. [589

Recensionen: a) Tadra, Soudni akta konsist. Prazške I, s. '93, 367b. 2 fl. 90: MInstÖG 14, 673 Mareš; HJb 14, 933. — b) Urkundenbuch d. Abtei St. Gallen IV, 1, hrsg. v. Wartmann, s. '93, 366a: DLZ 15, 368 Heyck. — c) Hessisches Urkundenbuch. Abth. II, hrsg. v. Reimer, s. '91, 3806 u. '93, 3126: MHL 22, 37 Ermisch. [590

7. Vom grossen Schisma bis zur Reformation 1378-1517.

Allgemeines, Wenzel, Ruprecht u. Sigmund 591-603; Friedrich III. u. Maximilian I. 604-615; Recht, Verfassung, Wirthschaft im 13.-15. Jh. 616-632; Entdeckungen (Columbus) 633-639; kirchl. Entwicklung 640-650; Bildung, Wissenschaft (mit Buchdruck) 651-674; Literatur 675-680; Kunst 681-696; Sittengeschichtliches 697-698; Territoriales 699-731.

Altmann, Lit. Bericht s. Nr. 562.

Diemar, Köln u. d. Reich s. Nr. 712.

Hann, F. G., Die Reisen d. Dt. Kaiser u. Könige durch Kärnten von Karl d. Gr. bis Max I. (s. '93, 1554c). Schluss. (Carinthia 83, 165-79.) [591

Slecht, Reinb., Fortsetzg. d. Flores temporum, 1366-1444, ed. R. Fester. (ZGOberrh 9, 79-145.) [92

Seeliger, G., Die Registerführg. am Dt. Königshof bis 1493 [vgl. '91, 4082d u. '92, 2480b]. (MInstÖG, Erg.-Bd. 3, 223-364.) [93

Lavisse, E. u. A. Rambaud, Hist. générale (s. '93, 1555 u. '94, 484). T. III: Formation des grands états, 1270-1492. 984 p. 12 fr. [94

Gregorovius, F., G. d. St. Rom im MA. 4. Aufl. VII. Stuttg., Cotta. x752 p. 12 M. [94a

---

Aufsätze *betr. die Zeit Wenzel's, Ruprecht's u. Sigmund's:* a) P. Arras, Kais. Sigismund's Erlass gegen Jan Koluch, 19. Febr. 1437. (NLausMag 69, 312.) — b) E. Brandenburg, Der Binger Kurverein in s. verf.-geschtl. Bedeutg. (DZG 11, 63-89.) — c) W. Fraknói, Geneal. u. herald. Analekten a. d. Vatic. Bibliothek [betr. Eugen IV. u. Sigmund]. (Turul 11, 1-9.) — d) F. Gerhard, Vom Hussenkrieg, e. hist. Volkslied. (NHeidelb-Jbb 3, 224-30.) — e) H. F. Helmolt, Kg. Ruprecht im Oct. 1401. (HJb 15, 97-102.) — f) R. F. Kaindl, Zum Tagebuch d. Cardinals Fillastre. (MInstÖG 14, 491.) [595

Ferner: a) J. Loserth, Kl. Beitrr. z. G. Eberh. Windecke's [1430-31]. (MVGDBöhmen 32, 18-24.) — b) H. Moranvillé, Un incident de frontière dans le Verdunois, 1387-89. (BECh 54, 344-57.) — c) S. Riezler, Stephan III., d. Kneissel, Hz. v. Baiern. (ADB 36, 68-70.) — d) G. Romano, Il 1. matrimonio di Lucia Visconti e la rovina di Bernabò. (AStorLomb 10, 585-611.) — e) G. Seeliger, Aus Ruprecht's Registern [1404 ff.]. (NA 19, 236-40.) — f) J. Thúry, Wer war d. „blinde" Türkenkaiser? [Flüchtling in Ungarn, erwähnt in Urkk. c. 1429-32]. (Századok 27, 839-50.) [96

Jorga, N., Thomas III., marquis de Saluces; étude histor. et littér., av. une introd. sur la polit. de ses prédécesseurs et un append. de textes. Leipz. Diss. St.-Denis, Bouillant. 223 p. [97

Windecke, Eberh., Denkwürdigk. z. G. d. ZA. Kais. Sigmund's; hrsg. v. W. Altmann. Berl., Gärtner. xlviij 592 p. 28 M. ✻ Erste vollst. Textausgabe, in verschied. Recc., aber auf Grund irriger Beurtheilg. d. Hss.; Annahme eines verlorenen Sigmund-Buches unhaltbar, Commentar ungleichmässig, s. künftig DLZ [B.] — Rec.: KorrBlWZ 12, 232; HJb 15, 189; KorrBlGV 42, 37; CBl '94, 710 sehr günstig; ZGOberrh 9, 329-32 Fester. — Vgl. a) Altmann, Die Beschreibg. d. hl. Stätten v. Jerusalem in Wind.'s Denkwürdigk. (ZDtPalästinaV 16, 188-92.) [98

Sauerbrey, M., Die Ital. Politik Kg. Sigismund's bis z. Beginn d. Konstanzer Concils, 1410-15. Hall. Diss. 1894. 63 p. [599

Uhlmann, P., Kg. Sigmund's Geleit für Hus u. d. Geleit im MA. (Hall. Beitrr. z. G.-Forschg., ed. Lindner. Hft. 5.) Halle, Kämmerer. 1894. 88 p. 1 M. 50. — 46 p. Hall. Diss. [600

Hanserecesse 1. Abth. bearb. v. Koppmann (s. '89, 2886 u. '92, 404h). Bd. VII: 1419-25. x659 p. 22 M. ✻ Rec.: AltprMtSchr 31, 189. [601

Bretholz, B., Die Uebergabe Mährens an Hz. Albrecht V. von Oesterreich, 1423. (Beitrr. z. G. d. Husitenkriege in Mähren.) (Sep. a. AÖsterr-G.) Wien, Tempsky. 101 p. 2 M. [2

Zur Concilien-G. vgl. Nr. 640-644.

Recensionen: a) Ehrle, Chronik d. Garoscus etc., s. '93, 374: ZKG 14, 270. — b) Sercambi, Croniche lucchese, ed. Bongi I, s. '93, 1765: AStorIt 12, 424-35 Rondoni. — c) Wiemann, Eckard v. Ders, s. 93, 1766: HZ 72, 171; MHL 22, 169 Wurm. — d) Winkelmann, Romzug Ruprecht's, s. '93, 378 u. 1768h: ZKG 14, 271; AStorIt 12, 185-93 Papaleoni; MHL 22, 176 Altmann. [603

Aufsätze betr. d. Zeit Friedrich's III. u. Maximilian's I.: a) J. E. Bonhôte, Essai sur la bat. de Grandson. (Musée Neuchâtelois '94, Nr. 2 u. 3.) — b) J. Décsényi, Eine Briefsammlg. d. Kg. Matth. Corvinus [1462-65 u. 1480-90]. (MagyarKönyvszemle 16, 169-75.) — c) W. Fraknói, Die Verbindgn. Matth. Corvinus' m. Karl d. Kühnen. (Századok 27, 348-52.) — d) O. Heinemann, Ein unbek. Flugblatt üb. d. Schlacht bei Terouenne, 1513. (Sammlg. bibliotheksw. Arbeiten 6, 74-85.) — e) G. Heš, O působení Jana Vítěze ze Zredna a Jiřího z Poděbrad ve volbu Matyáše Korvína za krale uherského [Antheil d. Joh. Vitez u. Podiebrad's an d. Wahl d. Matth. Corvinus etc.]. Progr. Neuhaus. 28 p. — f) H. Keussen, Zur G. Karls d. Kühnen. (KorrBlWZ 13, 26.) [604

Ferner: a) B. Morsolin, L'abbate di Monte Subasio e il concilio di Pisa, 1511-12; episodio di storia eccles. (AttiIstVeneto 51, 1689-1735.) — b) L. G. Pélissier, Lettres inéd. sur la conquête du Milanais par Louis XII. (*AttiAccScTorino* 29, 94-104.) — c) J. B. Sägmüller, Die Anfänge der diplomat. Correspondenz. (HJb 15, 279-306.) — d) Schneider, Antheil Berns an d. Friedensverhandlungen während des Zürichkrieges, s. '93, 390. Auch Züricher Diss. Basel, Georg. 1892. 135 p. — e) J. Simonis u. G. Cumont, Une médaille de Charles le Téméraire. (RBelgeNum 50, 89; 104.) — f) Voltelini, Urkk. u. Regesten a. d. Wiener Staats-A., s. in III, 3. — g) H. Witte, Zur G. d. Burgund. Landvogts Pet. v. Hagenbach [1467-72]. (ZGOberrh 8, 646-57.) [5

Buff, Ad., Rechnungsauszüge, Urkk. u. Urkk.-Regesten a. d. Augsburger Stadt-A. Th. I: 1442-1519. (JbKunstsammlgnKaiserhaus 13, p. j-xxv.) [6

Fraknói, V., Matyás kiraly levelei. Külügyi osztaly. Kötet I: 1458-79. [Briefwechsel d. Kg. Matthias: Auswärt. Angelegenhh.] Budapest, Akad. 1894. xiii 496 p. 11 M. 25. [7

Basin, T., Fragments inéd. de l'hist. de Louis XI.; tirés d'un ms. de Goettingue [vgl. '93, 381g] par L. Delisle. (Sep. a. Notices et extraits T. XXXIV, 2.) Paris, Klincksieck. 4⁰. 33 p. et 3 pl. [8

Bachmann, A., Dt. Reichs-G. im ZA. Friedrich's III. u. Max I. etc. Bd. II (Schluss): 1467-86. Lpz., Veit. 1894. xij 768 p. 18 M. ✲ Näheres s. künftig. [8a

Schmitz, F., Der Neusser Krieg, 1474-75. Bonner Diss. 52 p. ✲ Rec.: KorrBlWZ 12, 261. [9

Lamprecht, K., Dt. G. (s. '91, 102; '94, 398c u. 456c). Bd. V, 1. 1894. xiij 358 p. 6 M. ✲ Habsb. Hausmacht unt. Maxim. I.; Wirthschaftl. u. sociale Wandlgn. 14.-16. Jhs.; Individualist. Gesellschaft., Religiöse Bewegung, Luther, Weiterentwicklg., Sociale Revolution. — Bd. IV soll im Herbst 1894 erscheinen. [10

Gabotto, Ferd., Lo stato Sabaudo da Amadeo VIII. ad Emanuele Filiberto. T. I-II: 1451-96. Torino, Roux. 120; 595 p. ✲ Rec.: CBl '94, 509. [11

Hauck, K., Zur G. d. Hz. Lodovico il Moro v. Mailand. Heidelb. Diss. 1892. 81 p. [12

Maulde La Clavière, R. de, La diplomatie au temps de Machiavel (s. '93, 1777). T. II u. III. 412; 483 p. ✲ Rec.: BECh 54, 375 de Barthélemy; RQH 54, 672-4; RH 53, 331; *Polyb.* 68, 438; HJb 14, 921; RStorIt 10, 653 Casanova; AnnuaireBullSocHistFrance '92, 183; RDroitIntern 26, 113-16; SéancesTravaux 41, 570 81 Desjardins. [13

Sanuto Marino, I diarî (s. '89, 448 u. '93, 1778). Fasc. 162-171. T. 37-40. col. 497-786; 1-466; 1-492; 1-608. [14

Recensionen: a) Bachmann, Urkdl. Nachtrr. etc., s. '93, 385 u. 1779a. Rec. [auch d. Hauptheile v. 1879 u. '85]: GGA '94, 212-22 Bayer; NASächsG 14, 346; HZ 72, 490. — b) Callimachi hist. rer. gest. in Hungaria, ed. Kwiatkowski, s. '92, 412a. (Mon. Poloniae hist. 6, 1-162.) Rec.: KwartHist 7, 697. — c) Chro-

niken d. Dt. Städte XXII (Augsburg III), s. '92, 410 u. '93, 1779b: HZ 72, 317 Holländer. — d) Haupt, Oberrhein. Revolutionär, s. '93, 1776: ZGOberrh 8, 716; AStorIt 12, 462; ZKG 14, 456; HJb 15, 150; ThLZ 19, 300. — e-f) Karge, Ungar.-Russ. Allianz, s. '93, 384 f. — Ungar. Politik, s. '93, 1769 f: KwartHist 8, 343-6 Papée. — g) Schneider, Türkenzugscongress zu Rom, s. '93, 1770 f: HJb 15, 199; MHL 22, 19. [615

Aufsätze betr. Recht, Verfassung, Verwaltung u. Städtewesen: a) V. van Berchem, Ce que coûtait un diplôme impér. au 14. siècle. (AnzSchweizG 24, 505-7.) — b) L. v. Borch, Verfahren üb. e. bisher im Drucke nicht veröff. Geldklage geg. d. Hzz. v. Baiern, 1418-82. (AllgJuristenzeitg 17, Nr. 8-10.) — c) Brunner, Zur Holländ. Rechts-G. s. Nr. 492c. — d) K. Bücher, 2 ma. Steuerordngn. [Frankfurt 1475 u. Speier 1381]. (Kl. Beitrr. z. G.; Festschr. z. 2. Dt. Historikertage, p. 123-63.) — e) J. de la Chauvelays, La tactique des guerres du MA. [11.-15. Jh.] (SpectateurMilit. '93, 1. Jan.; 1. März etc.; 1. Juni.) — f) A. D., Quelques textes d'anc. coutumes de Flandre [vgl. '93, 2281]. (MessagerScHist '93, 311-18.) — g) A. Dopsch, Beitrr. z. G. d. Finanzverwaltg. Oesterreichs im 13. Jh. (MInstÖG 14, 449-69.) — h) Egger, Gerichtsbezirke Deutschtirols s. Nr. 498. — i) H. Ermisch, Das älteste Dresdner Stadtbuch [1404-36]. (DresdnerGBll 1, 45-8.) [616

Ferner: a) R. Fester, Das ält. Urbar d. Markgfsch. Baden. (ZGOberrh 8, 606-15.) — b) Ch. Guyot, Sur un nouv. exemple d'„Urfehde" en Lorraine, 1484. (JlSocArchlLorraine 41, 180-7.) — c) J. Hürbin, Der Dt. Adel im 1. Dt. Staatsrecht. FestSchr. Luzern, Räber. 1894. 24 p. 1 M. 50. — d) R. Jecht, Das zweitälteste Stadtbuch v. Görlitz, 1342 ff. (NLausMag 69, 133-52.) — e) Kade, Gründg. v. Meseritz s. Nr. 550. — f) H. Keussen, Kölner Process-Acten, 1364-1520. (MKölnerStadtA 9, 45-64.) — g) Kirchhöfer, Zur Entstehg. d. Kurcollegiums s. Nr. 495. — h) S. Muller, Nog eenige stukken betr. d. strijd d. bisschoppen v. Utrecht m. de stad Utrecht over het bezit v. heerlijke rechten. (BijdrrMededHistGenootschUtrecht 14, 227-66.) — i) E. Nys, Le règlement de rang du pape Jules II. (RDroitIntern 25, 513-19.) — k) Primbs, Testamente a. d. A. v. Regensburg s. künftig in V, 8. — l) P. v. Radics, Die Privilegien d. St. Stein. (Argo 3, 68-72.) [17

Ferner: a) O. Rieder, Todtschlagssühnen im Hochst. Eichstätt (s. '93, 407). Schluss. (SammelblHVEichstätt 7, 1-37.) — b) K. Schorbach, Zur Bibliogr. d. gold. Bulle. (JbGesLothrG 5, I, 245-52.) — c) Stadsrekeningen v. Dordrecht, 1323-39; medeg. d. Ch. M. Dozy. (BijdrrMededHistGenootschUtrecht 14, 94-113.) — d) E. Steffenhagen, Der Einfluss d. Buch'schen Glosse auf d. spät. Denkmäler. I: Das Clevische Stadtrecht. (SBWienAk Bd. 129, VII.) Wien, Tempsky. 60 p. 1 M. 30. — e) W. Stein, Zur Vor-G. d. Kölner Verbundbriefs vom 14. Sept. 1396. (WZ 12, 162-202; 268-302.) — f) F. Tadra, Listář verejného notáře ve 14. století etc. [Formular e. öff. Notars im 14. Jh., a. d. Hs. d. Prager Univ.-Bibl. hrsg.]. (Věstník Král. C. Společnosti Náuk. Třída filos.-hist.-jazykozpytná. 1893, Nr. 7.) Prag. 100 p. — g) Urtheil üb. Joh. v. Kreckenbeck, gen. Spare; gesprochen v. Freigraf C. Stute u. d. freien Schöffen zu Schildesche, 1432. (MVGOsnabrück 18, 313-17.) — h) E. Waldner, Ein Conflict zw. d. Rathe u. d. Bäckerzunft zu Colmar. (ZGOberrh 8, 616-25.) — i) Weis, Staatssteuern v. Kurtrier s. Nr. 499. — k) G. Winter, Beitrr. z. Niederösterr. Rechts- u. Verwaltgs.-G. [14. u. 15. Jh.] X-XI. (BllLdkdeNiederösterreich 26, 432-46. 27, 153-8.) [18

Cattier, F., Évolution du droit german. en Hainaut jusqu'au 15. s. Thèse. Mons, Duquesne. xj 230 p. ✱ Rec.: RBénédictine 10, 571. [19

Cattier, F., Premier registre aux plaids de la cour féod. du comté de Hainaut, 1333-1405. (AnnalesFacPhilosLettresBruxelles. II.) Brux., Weissenbruch. 59; 465 p. 5 fr. ✱ Rec.: RBénédictine 11, 96. [20

Wigand, P., Das Fehmgericht Westfalens, nach d. Qn. dargest. u. durch Urkk. erläutert; e. Beitr. z. Dt. Staats-

u. Rechts-G. 2. verbess. Aufl. Halle, Schmidt. 445p. 6 M. ✻ Nur stilistisch „verbessert“, sonst unverändert. Abdruck v. 1825. [621

Werminghoff, A., Verpfändgn. d. Mittel.- u. Niederrh. Reichsstädte im 13. u. 14. Jh. (s. '93, 1786). Auch als Buch: (Untersuchgn. z. Dt. Staats- u. Rechts-G. Hft. 45). Bresl., Köbner. 163 p. 5 M. 60. ✻ Behand. Aachen, Boppard, Dortmund, Düren, Duisburg, Sinzing, besds. in verf.-rechtl. Beziehung. — Rec.: KorrBlWZ 13, 8. [22

Acten z. G. d. Verf. u. Verwaltg. d. St. Köln im 14. u. 15. Jh., bearb. v. W. Stein. Bd. I. (PubllGesRheinGKde X.) Bonn, Behrendt. xviij 769 p. 18 M. ✻ Einleitg. p. vj ff. üb. d. Hss., p. ccviij ff. über 77 Köln. Räthe u. Schreiber; Acten v. 1319-1496, bisher mangelhaft oder gar nicht edirt: Theil 1 (Nr. 1-309, p. 1-549) Eidbücher etc.; Th. 2 (Nr. 310-46, p. 551 -769) Gerichtsordngn. — Bd. II künftig Th. 3 Verwaltungs-Acten. — Rec.: CBl '94, 430; DLZ 15, 653 Lau. [23

Sommerlad, Th., Die Rheinzölle im MA. Halle, Kämmerer. 1893. 175 p. 3 M. — 49 p. Hall. Habil.-Schr. ✻ Zölle im 8.-11. Jh. Gebühren f. Verkehrserleichterung, seit 12. Jh. Finanzquelle u. Verkehrsbelastung. Rec.: KorrBlWZ 13, 46-9 John. [24

Lewinski, Ludw., Die Brandenb. Kanzlei u. d. Urkk.-Wesen währ. d. Regierung d. 2 ersten Hohenzoll. Mkgffn., 1411-70; e. Beitr. z. Verwaltgs.-Praxis d. Hohenzollern in d. Mark Brandenburg im 15. Jh. Strassb., Heitz. 188 p. 4 M. ✻ Rec.: MInstÖG 15, 173. [25

Recensionen: a) Baltzer, Danziger Kriegswesen, s. '93, 420a: RCrit 36, 189; KwartHist 7, 698; MInstÖG 15, 185; MHL 22, 18. — b) Below, Staatssteuern in Jülich, s. '91, 476 u. '93, 1784: KorrBlWZ 12, 209. — c) Burchard, Hegung Dt. Gerichte, s. '93, 1782: ZGesStrafrechtsw 14, 217-20 Lehmann; CBlRechtsw 13, 6; CBl '93, 1580; LpzZtg, Beil. '93, 402. — d) Ermisch, Das Verzählen, s. '92, 427: ZGesStrafrechtsw 14, 245. — e) Knieke, Einwanderg. in d. Westf. Städten, s. '93, 1785: CBl '93, 1419; KorrBlWZ 12, 212; JbbNatök 62, 138. — f) Körnicke, Berg. Amts-Verfg., s. '93, 411: DLZ 14, 1234 Below. — g) Menzel, Gesandtschaftswesen, s. '93, 412: OesterrLBl 2, 618; MInstÖG 15, 181. — h) Niepmann, Staatssteuern in Cleve u. Mark, s. '92, 439: DLZ 15, 337-40 Liesegang. — i) Steinherz, Lyoner Zehnt im Erzb. Salzburg, s. '93, 349: NumZ 24, 360. — k) Thudichum, Fehmgericht, s. '93, 430 u. 1787k: ZGesammteStrafrechtsw 14, 257-63. [26

Aufsätze betr. Wirthschaftsleben: a) Eine Soester Bäckerordnung v. J. 1436. (ZVGSoest '91/'92, 152-9.) — b) Brägelmann, Die vom MA. z. Neuzeit überleit. Ereignisse (s. '92, 448). II: Die Seeschifffahrt. Forts. Progr. Vechta. 69 p. — c) C. Cipolla, Ancora dei mercanti Lombardi [vgl. Nr. 631d]. (AttiAccTorino 28, 880-2.) — d) F. Ebner, Ein Regensburger kaufmänn. Hauptbuch a. d. JJ. 1383-1407. (VerhandlgnHVOberpfalz 37, 131-51.) — e) L. Gaddi, Per la storia d. legislazione e d. istituzioni mercantili lombarde (s. '93, 2404e). Schluss. (AStorLomb 10, 919-47.) — f) H. Grotefend, Ein Fortschritt in d. Bevölkergs.-Statistik d. MA. [auf Grund v. Frankf. Acten d. Kaiserbede v. 1496; vgl. Stuhr '93, 1860n]. (FkftZtg '93, Nr. 346.) — g) L. Korth, Verhandlgn. üb. d. Hausweberei im Kloster d. Tertiarier zu Köln. (AnnHVNiederrh 56, 180-8.) — h) V. Lauffer, Danzig's Schiffs- u. Waarenverkehr am Ende d. 15. Jhs. Bresl. Diss. 44 p. [627

Ferner: a) Chr. Meyer, Zur G. d. Dt. Gesellenverbände s. künftig in IV, 2. — b) G. v. d. Ropp, Zur G. d. Tuchgewerbes Ende d. 15. Jhs. (HansGBll Jg. '92, 172-6.) — c) Schaube, Versichergs-Gedanke in d. Verträgen d. Seeverkehrs s. Nr. 503g. — d) W. Stieda, Der Goldschmied zu Grabow [1455]. (JbbVMeklbG 58, 279.) — e) F. Stuhr, Die Bevölkerg. Meklenburgs am Ausgange d. MA. (JbbVMeklbG 58, 232-78.) [✻ Rec.: KorrBlGV 42, 26. Vgl. Nr. 627f.] — f) F. Techen, Aus d. Amtszeugebuche d. Wismar'schen Wollenweber. (JbbVMeklG 58, 31-49.) — g) Trubrig, H. Wuest, gemeiner Waldmeister zu Hall in Tirol, 1511-20. (OesterrVjSchrForstw '93, Hft. 1.) — h) K. Wutke, Salzburg. Eibenholz

[Privileg Maximilian's I. für einen Danziger Kaufmann]. (In: MGesSalzburgLdkde 33.) [628

Rechnungen über Heinr. v. Derby's Preussenfahrten s. Nr. 701.

Mell, Ant., Die ma. Urbare u. urbarialen Aufzeichngn. in Steiermark als Qn. Steirischer Wirthsch.-G. [14. u. 15. Jh.] (BeitrrKdeSteiermGQn 25, 1-84.) [29

Broglio d'Ajano, Graf R., Die Venetian. Seidenindustrie u. ihre Organisation bis z. Ausgang d. MA. Münchner Diss. (Münchner volkswirthsch. Studien, hrsg. v. Brentano u. Lotz. Nr. 2.) Stuttg., Cotta. 59 p. 2 M. ✻ Rec.: JbbNatök 62, 145; ZSocialWirthschG 2, 273. [30

Recensionen: **a**) Adler, Fleischtheuerungspolitik, s. '93, 426 u. 1796a: CBl '93, 1381; ZGesamte Staatswissenschaft 50, 362; VjSchrVolksw 30, III, 242; JbGesetzgebg 18, 661. — **b**) Chotkowski, Krakauer Gewerke, s. '92, 428a: KwartHist 5, 867-70 Steslowicz. — **c**) Lamprecht, Wirthsch. u. sociale Wandlgn., s. '93, 1790: HZ 72, 371. — **d**) Piton, Les Lombards en France etc., s. '93, 430 u. 1794a. Rec. v. II: RNum 11, 447; NAntologia 40, 736. [31

Aufsätze betr. Münzwesen etc. im 13.-15. Jh.: **a**) E. Bahrfeldt, Vinkenaugen; e. numism. Studie. (Festschr-BerlinerNumGes p. 113-25.) — **b**) Bratring, Münzen d. Pommer'schen Hzge. s. Nr. 503c. — **c**) Dannenberg, Uned. Mittelalter-Münzen s. in Gruppe III, 3. — **d**) Friedensburg, Mittelaltermünzen d. Lausitz s. Nr. 503d. — **e**) P. J. Meier, *Helmstedter Münzen* Heinrich's d. Aelt. v. Braunschw. (NumSphrAnz 24, 1-4; 18-21; 30-4; 39.) — **f-g**) J. Menadier, Ein Kupferzeichen d. St. Braunschweig im 14. Jh. — Die Hildesh. Marienpfennige d. 14. Jh. (BerlMünzBll 1336; 1403-5; 17-21.) — **h**) Münzenfund in Köln. (KorrBlWZ 12, 206.) — **i**) Pfanneberg, Münzfund im Göttinger Rathhause. (ProtokolleVGGöttingen 1, 9-14.) — **k-l**) R. Scheuner, 2 Bücher a. d. Görlitzer Münze. (NLausMag 69, 232-56.) — Eine Gemeinschaftsmünze d. Städte Sommerfeld u. Guben. (ZNum 19, 235-38.) — **m**) J. Simonis, Trouvaille de Momalle. (RBelgeNum 50, 77-9.) — **n**) Tewes, Proben d. Stadt-Hannov. Münze. (NumSphragAnz 24, 45-7.) — **o**) Trachsel, Étude comparat. sur la livre toulousaine etc., s. '93, 1789g. Sep. Brux., Goemaere. 1892. 10 p. 80 c. — **p**) R. Vallentin, Les monnaies de Louis I. d'Anjou frappées à Avignon. (AnnuaireSoc-FrançNum 17, 421-45.) — **q**) E. Wunderlich, Der Münzfund von Ganzlin. (JbbVMeklbG 58, 126-72.) [632

Häbler, K. [Lit.-Bericht, 1892]: Columbus u. Amerika. (JBG 15, III, 63-84.) [633

Aufsätze betr. Entdeckungen: **a**) C. F. Duro, Los Cabotos Juan y Sebastian [vgl. '93, 451 u. 1811g]. (Sep. aus BoletínRAcadHistoria 22.) Madrid, Fontanet. 30 p. [✻ Rec.: Petermann's M. 39, Lit.-Ber. p. 145.] — **b**) H. Harrisse, Chr. Colomb et les académiciens espagnols [vgl. '93, 1800]. (CBlBiblw 11, 1-70.) — **c**) F. v. Wieser, Die Karte d. Bartol. Colombo üb. d. 4. Reise d. Admirals. (MInstÖG, Erg.-Bd. 4, 488-98.) Auch sep. 13 p. m. 3 Taf. 80 Pf. [34

✻ **Bibliografia** Colombina, s. '93, 1800. — Vorrede v. M. Pelayo. Hrsg. ist die Madrider Ak.; p. 3-192 verzeichnet Urkk. über Columbus und s. Nachkommen, d. Process etc., darunter manches Unedirte. [35

Raccolta di docc. e studi, pubbl. dalla r. comm. colomb. (s. '93, 1799). P. I, 3: **a**) Autografi di Colombo con pref. e trascr. di C. de Lollis. '92. xxij p. u. 159 Bll. Fcss. — **b**) III, 2: Fonti per la storia d. scoperto del nuovo mondo II: Narrazioni sincrone. x 494 p. — **c**) IV, 1: E. A. d'Albertis, Le costruzioni navali e l'arte d. navigazione al tempo di Colombo. 240 p. u. 3 Taf. — **d**) IV, 2: T. Bertelli, La declinazione magnet. e la sua variazione n. spazio scop. da Colombo. 1892. 221 p. u. 7 Taf. — **e**) VI: G. Fumagalli, Bibliografia d. scritti ital. o stampati in Italia sopra Colombo. xx 217 p. [36

Columbus, Chr., The journal (during his first voyage, 1492-93), and documents relat. to the voyages of J. Cabot and G. Corte Real; transl. by C. R. Markham. Lond., Hakluyt Soc. liv 259 p. m. 5 Taf. ✻ Rec.: RCrit 36, 190-7. [37

Storm, G., Columbus og Amerikas opdagelse. Christiania, Cappelen. 152 p. ✻ Rec.: CBl '93, 1341. [638

Recensionen: **a**) Autógrafos de Cr. Colón, ed. Berwick de Alba, s. '93, 449: BoletínAcHist 22, 481-527 Fabié. — **b**) Harrisse, Colomb, s. '92, 439 u. '93, 1811: DLZ 15, 54 Ruge. — **c**) Serrato, Colón, s. '93, 1803. (Madr., Progreso editorial): BoletínAcHist 22, 535. — **d**) Tarducci, Caboto, s. '93, 451 u. 1811g: RStorIt 10, 435-42 Merkel. [639

Aufsätze betr. Kirche und Papstthum: **a**) Alberti Magni orationes super 4 libros sentent., juxta ed. princ. saec. 15. ed. N. Thoemes, Berl., Schoppmeyer. 40 p. 1 M. [✻ Rec.: CBl '93, 1259.] — **b**) U. Berlière, L'ordre bénéd. en Belgique: réformes d. 15. et 16. s. (R-Bénédictine 11, 1-16.) — **c**) B. Bess [u. Andere], Zur KG. d. 14. u. 15. Jhs. [Lit.-Ber.] (ZKG 14, 265-281.) — **d**) R. Buddensieg, Wyclif literature: communication on the hist. and the work of the Wyclif Soc. (CriticalRTheolPhilosLit '93, 280-4. '94, 71-80.) — **e-f**) A. Cauchie, Mission aux archives vaticanes; rapport à M. le ministre de l'instr. publ. [betr. Beziehgn. Martin's V. z. Belgien; Alex. VI., Philipp II. etc.] (BullCommRBelgique 2, 185-92; 313-25.) — N. Serrurier, hérétique du 15. s. (AnalHistEcclBelgique 8, 241-336.) — **g**) C. Chambost, Le 2. concile gén. de Lyon: réunion d. Grecs à l'égl. romaine. (UnivCath 14, 321-41.) — **h-i**) F. Falk, An d. Wende d. 15. Jhs.: Klerikales Proletariat. (HPolBll 112, 545-59.) — Relig. Unterricht um 1450. (Katholik 73, II, 572.) — **k**) B. Fromme, Die Spanische Nation und d. Konstanzer Conzil. I. Münst. Diss. 1894. 31 p. — **l**) v. Funk, Nic. v. Cusa. (KLex 9, 306-15.) [640

Ferner: **a**) K. Hayn, Aus d. Annaten-Registern Martins V., 1417-31. (AnnHVNiederrh 56, 144-79.) — **b**) J. H. Hofman, Kerkel. stukken mit het laatst d. 15. en het begin d. 16. eeuw. (AGeschAartsbisdUtrecht 21, 1-80.) — **c**) N. Kalogeras, Die Verhandlgn. zw. der orthodox-kathol. Kirche u. d. Conzil v. Basel üb. d. Wiedervereinigung d. Kirche 1433-37. (RInternThéol 1, 39-57. — Wiederabdruck in Griech. Sprache: im Anhang zu Kalogeras, Μάρκος ὁ Εὐγενικὸς καὶ Βησσαρίων. Athen. 1893.) — **d**) J. P. Kirsch, Formelbuch d. päpstl. Kanzlei a. d. Mitte d. 14. Jhs. (HJb 14, 814-20.) — **e**) A. Knöpfler, Nic. v. Clemanges. (KLex 9, 298-306.) — **f**) König, Päpstl. Kammer unt. Clemens V. u. Johann XXII. s. Nr. 567. — **g**) H. Krüger, Huss u. s. Richter; e. confess. unbefangene geschtl. Studie. Reichenbach, Höfer. 1892. 23 p. — **h**) B. M. Lersch, Die „Heiligen" d. J. 1376 zu Aachen. (MVAachVorzeit 5, 6-10.) — **i**) G. Lindner, Zur G. d. Immunität od. d. geistl. Vorrechte. (ZKG 14, 453.) [41

Ferner: **a**) E. v. Ottenthal, Die Kanzleiregister Eugens IV.; e. Nachtrag. (MInstÖG, Erg.-Bd. 3, 385-96.) — **b-d**) N. Paulus, Der Franziskaner St. Fridolin, e. Nürnb. Prediger d. ausgeh. MA's. (HPolBll 113, 465-83.) — [Die beiden Ordensleute]: Nic. v. Strassburg. (KLex 9, 336-39.) — Ein verloren gegl. Katechismus d. ausgeh. MA. (Katholik 73, II, 382-4.) — **e**) D. Rattinger, Der Liber Provisionum praelat. Urbani V. (HJb 15, 51-95.) — **f**) Rauschmayr, Margaretha Ebner u. ihre Zeit. (JBHV-Dillingen 5, 144-7.) — **g**) F. W. E. Roth, Aufzeichngn. üb. d. myst. Leben d. Nonnen v. Kirchberg bei Sulz Predigerordens. (Alemannia 21, 103-48.) — **h**) M. A. N. Rovers, Wiclif. (Rovers, Levensbeelden p. 1-26.) — **i-k**) H. V. Sauerland, Actenstücke z. G. Urban's VI. (HJb 14, 820-32.) [Vgl. Notiz Simonsfeld's ebd. 15, 251 u. Conjectur Schrörs' ebd. 252.] — Nachtrr. zu Uebinger's Beitr. zur Lebens-G. d. Nic. Cusanus [vgl. '93, 1814e]. (Ebd. 836.) [42

Ferner: **a**) Schieler, Joh. Nider. (KLex 9, 342-48.) — **b**) Ph. Strauch, J. v. Sterngassen. (ADB 36, 120-2.) — **c**) F. Tadra, Kniha protokolů auditorů papežských z konce 14. stoleti. [Protokollbuch päpstl. Auditoren Ende d. 14. Jhs.] (Věstník král. C. Společnosti Náuk. Třída filos.-hist.-jazykozpytná. '93, Nr. 4.) Prag. 41 p. — **d**) M. Tangl, Rückdatirg. in Papsturkk. (MInstÖG 15, 128-30.) — **e**) Uhlhorn, Einfluss wirthschaftl. Verhh. auf d. Mönchthum s. Nr. 511f. — **f**) G.

M. Wrong, The crusade of 1383, known as that of the bishop of Norwich. Lond., Parker. 96 p. 2 sh. [✻ Rec.: EHR 9, 140 Gairdner.] — g) Zöckler, Lehrstück v. d. 7 Hauptsünden, s. '93, 2449a. [643

Kneer, A., Die Entstehg. d. conziliaren Theorie. Zur G. d. Schismas u. der kirchenpolit. Schriftsteller Konr. von Gelnhausen und H. von Langenstein. (RömQSchr, Suppl.hft.1.) Freib., Herder. 145 p. 4 M. ✻ Rec.: HJb 14, 857-62 Sauerland; LitHdw 32, 565-8 Wurm; HZ 72, 552. [44

Sägmüller, J. B., Zur G. d. Cardinalates: e. Tractat d. Bischofs von Feltre u. Treviso Teod. de' Lelli üb. d. Verh. von Primat u. Cardinalat. (RömQSchr, Suppl.hft. 2). Freib., Herder. 189 p. 4 M. 50. [45

Pieper, Entstehg.-G. d. Nuntiaturen s. in III, 2.

Moye, W., Joh. v. Wallenrod, Erzb. v. Riga u. Bisch. v. Lüttich. Hall. Diss. 1894. 72 p. [46

Preger, W., Beitrr. z. G. d. religiösen Bewegung in d. Niederlanden in d. 2. Hälfte d. 14. Jh. (Sep. a. AbhhBaierAk.) Münch., Franz. 1894. 4⁰. 63 p. 1 M. 50. [47

Glaser, M., Die Diöz. Speier in d. päpstl. Rechngs.-büchern 1317-1560, in Regestenform u. m. Einleitg. versehen; m. Register v. J. Mayerhofer. (MHVPfalz 17, iij-xvj u. 1-166.) [47a

Duckett, Visitations etc. of the order of Cluni s. '93, 2494.

Alberti Magni de s. corporis dni. sacramento sermones, juxta mss. codd. rec. Geo. Jacob. Regensb., Pustet. xiv 272 p. 3 M. 20. ✻ Rec.: LaacherStimmen 45, 308. [48

Hipler, F., Das Leben d. sel. Dorothea v. Preussen, nach d. Dt. Lebensbeschreibg. d. Joh. Marienwerder in neuerer Schriftsprache. (ZGErmland 10, 297-511.) Sep. Braunsberg, Ermländ. Verl.-Druck. 216 p. 3 M. ✻ Rec.: HJb 15, 463. [49

Recensionen: a) Albert, Matth. Döring, s. '93, 468 u. 1820a: ZKG 14, 291; HZ 71, 504 Gebhardt; RStorIt 10, 648-50 Cipolla. — **b)** Eubel, Provinciale ord. fratr. minor., s. '93, 469 u. 1820f: EHR 8, 765 Little; KathSchweizBll 8, 283; ZKG 14, 290. — **c-d)** Finke, Dominicanerbriefe, s. '91, 2256 u. '93, 1820h: MInstÖG 15, 146 Thommen. — Concilienstudien, s. '92, 366 u. '93, 1820g: KwartHist 7, 338; MInstÖG 15, 183. — **e)** Hüttebräuker, Der Minoritenorden, s. '93, 467a u. 1821f: ZKG 14, 290; MInstÖG 15, 151 Holzer; MHL 22, 175; AStorNapol 19, 173. — **f)** Jahr, Wahl Urban's VI., s. '93, 459 u. 1821g: ZKG 14, 267; ThLZ 19, 111. — **g)** Kummer, Bischofswahlen, s. '92, 473 u. '93, 1821i: AKathKRecht 70, 190; MInstÖG 15, 150 Tangl. — **h)** Pastor, G. d. Päpste I (2. Aufl.): ThPractMtSchr 2, 558; KathSchweizerBll 8, 150. — **i)** Preger, Tauler, s. '93, 465 u. 1822b: CBl '93, 1300; ThLBl 14, 595; OesterrLBl 2, 609; HZ 72, 91-4 Haupt; RInternThéologie 1, 310-17 Lauchert. — **k)** Rocquain, La cour de Rome, s. '93, 1815: RH 53, 89; Polyb. 68, 254-7; CBl '93, 1814; RInternThéologie 1, 465-471. — **l)** Rösler, Dominici, s. '93, 1819: HJb 14, 907 Finke; LaacherStimmen 45, 298-302; LitHdw 32, 371; OesterrLBl 2, 643; Polyb. 68, 437; ThPractMtSchr 4, 141; MHL 22, 168 Wurm. — **m)** Schaumkell, Cultus d. hl. Anna, s. '93, 472 (33 p. Giessener Diss.). Katholik 73, II, 251-260 Schmitz; ThLBl 14, 440; RCrit 36, 172; ThLZ 18, 521; HZ 72, 371 Haupt; MHL 22, 49 Schmidt; CBl '94, 711. [50

Aufsätze betr. Universitäten und Schulen: **a)** F. Bahlmann, Schüler-Regeln a. d. Ende d. 15. Jhs. (MDErzSchulG 3, 129-45.) — **b)** A. Fluri, *Die Berner Stadtschule u. ihre Vorsteher bis z. Ref.* (BernerTaschenbuch 42/43, 51-112.) — **c)** F. Gess, Die Leipz. Universität im J. 1502. (Kl. Beitrr. z. G.; Festschr. z. 2. Dt. Historikertage p. 177-90.) — **d)** A. Gloria, Aberrazioni del monaco Enr. Denifle intorno la università di Padova [vgl. '92, 483]. Padova, Tipogr. Gallina. 39 p. [✻ Vertritt u. a. Existenz des Studiums unter Ezzelin, Statuten vor 1260 etc.] — **e)** O. Grillnberger, Eine Disciplinarordng. für Bursisten. (MDErzSchulG 4, 1-4.) — **f)** J. Hürbin, Die Gründg. d. Univ. Basel, 1460. (KathSchweizerBll 8, 200-15.) — **g)** G. Kaufmann,

Zur Gründg. d. Wittenberger Universität. (DZG 11, 114-43.) [651

Ferner: **a)** H. Keussen, Die Rotuli IV, V u. VI d. Kölner Univ. (KorrBlWZ 13, 25.) — **b)** G. von Kress, Gelehrte Bildung im alten Nürnberg u. d. Studium d. Nürnberger an Ital. Hochschulen. (Altes u. Neues a. d. Pegnes. Blumenorden 2, 14-50.) — **c)** H. Lörsch, Die in Basel 1462-1491 studier. Aachener. (ZAachGV 15, 327-29.) — **d)** O. Meltzer, Ueb. d. ält. Schulordng. der Kreuzschule zu Dresden. (NASächsG 14, 291-311.) — **e)** V. J. Nováček, Gründungs-Urk. d. Prager Univ. (Sep. a. Časopis Musea Kralovstvi.) 14 p. — **f)** G. Oergel, Die Lebens- u. Studienordng. auf d. Univ. Erfurt während des MA. (JbbErfurtAk 19, 161-88.) [52

Acta rectoralia univ. studii Cracoviensis inde ab a. 1469, ed. W. Wislocki (s. '93, 1826). I, 2: 1479 -1501. p. 161-432. 3 M. [53

Ulanowski, B. u. A. Chmiel, Album studiosorum univ. Cracoviensis. T. II: 1490-1531 (ed. Chmiel). Krakau. 1892. xj 347 p. ✻ Rec.: KwartHist 8, 284. — T. I (1400-1489) erschien 1887. [54

Schrauf, K., Ungarländ. Studirende im Ausland (s. '92, 1735a, wo als Ziffer Bd. II zu ergänzen). III: 1493 -1518. Budapest, Akad. xx 143 p. 3 Kronen. [55

Aufsätze betr. allgem. Bildung u. Wissenschaft (Humanismus): **a)** H. Baumgarten, Strassburg vor der Ref. (Baumgarten, Hist. u. polit. Aufsätze p. 475-85.) — **b)** A. Bömer, Neuere Lit. über den Humanismus, 1890-92. (MHfteComeniusGes 2, 297 -302.) — **c)** J. Csontosi, 2 Corvinus-Codd. (s. '92, 479 d). Schluss. (Magyar Könyv-Szemle 16, 232-63.) Sep. u. d. Tit.: Két modenai Corvincodex története. Budapest. 68 p. m. Abb. — **d)** P. Ghinzoni, Sul viaggio dell' abate Geroldo di Einsiedeln e di Alb. di Bonstetten a Roma. (BollStorSvizzeraItal 15, 82.) — **e)** F. P. Goodrich, Beitrr. z. G. d. öffentl. Meinung in Dtld. um d. Wende d. 15. Jhs. Hall. Diss. 39 p. — **f)** V. v. Hofmann-Wellenhof, Leben u. Schrr. d. J. Hinderbach, Bisch. von Trient, 1465-86. (ZFerdinandeum 37, 203-62.) — **g)** M. Lortzing, Die Reisen d. MA. u. d. geogr. Anschauungen z. Z. d. Columbus. (APostTelegr 20, 529-38.) [56

Ferner: **a)** Maisch, Relig.-sociale Bilder, s. '93, 2270. — **b)** J. Neff, Mkgf. Jakob II. von Baden u. der Humanist Ph. Beroaldus d. J. (Z. d. Ges. etc. v. Freiburg 11, 1-22.) — **c)** G. Rossi, Nic. di Cusa e la direzione d. filosofia nel rinascimento. Pisa, Spoerri. 69 p. 2 L. 50. — **d)** P. Schärffenberg, Die Saxonia des Alb. Krantz. Kieler Diss. 38 p. — **e)** J. Schiff, Ueb. d. theoret. Vorstellgn. d. Chemiker d. 13. Jhs. (JBSchlesGesVaterlCultur Bd. 70, Naturwiss. Abth. 2 5.) — **f)** Th. Schön, Ein Doctordiplom für e. Sülchgauer v. J. 1495. (ReutlGBll 4, 103.) — **g)** A. Schulte, Albr. v. Bonstetten und Gallus Oehem. (ZGOberrh 8, 709.) [57

Ferner: **a)** K. Szily, Die Arithmetik d. Meister Georgs d. Ungarn. (Akademiai Értesitö '93, 621-5.) — **b)** S. Tomkiewicz, Filozofja w Polsce w 15. i 16. wieku. [Die Philosophie in Polen im 15. u. 16. Jh.] Krakau. 1894. 63 p. 2 M. 50. — **c)** J. Uebinger, Die philosoph. Schrr. d. Nik. Cusanus. (ZPhilosophie 103, 65-121.) — **d)** W. Vogt, Konr. Peutinger; e. Lebensbild a. d. Blüthezeit d. Reichsst. Augsburg; Fest-Schr. zum 22. Dt. Juristentag. Augsburg, Reichel. 1894. 39 p. — **e)** F. X. Wegele, Arzt u. G.-Schreiber E. Stella. (ADB 36, 30.) — **f)** K. Wotke, Ueb. einige neuere Beitrr. z. G. d. Humanismus in Oesterr. (ZOestGymn 44, 773-7.) [58

Lamprecht, K., Dt. Geistesleben im spät. MA. (ZCulturG 1, 5-49.) ✻ Rec.: HZ 72, 372. [59

Voigt, Geo., Die Wiederbelebg. d. class. Alth.s od. d. 1. Jh. d. Humanismus. 2 Bde. 3. Aufl., bes. v. M. Lehnerdt. Berl., Reimer. xvj 591; 543 p. 20 M. ✻ Rec.: RCrit 37, 189; AZtg '94, Nr. 130 Wotke. [60

Bisticci da Vespasiano, Vite di uomini illustri del sec. 15., rived. sui mss. da L. Frati. Bologna, dall' Acqua. 1892-93. xx 343; 339; 434 p. 26 L. ✻ Rec.: GiornStorLettIt 20, 258-65 Rossi. [61

Briefwechsel Herm. Schedel's, 1452 -78; hrsg. v. P. Joachimsohn. (BiblLitVStuttgart Bd. 196.) Tübgn., Selbstverl. d. V. x216 p. [662

Teodorescu, G. D., Cronica din Nürnberg, 1493 [Hartmann Schedel]. Conferintă etc. Bukarest, Sfetea. 56 p. 2 M. [62a

Truhlař, Jos., Listař Bohuslava Hasišteinského z Lobkovic [Briefwechsel Hassenstein's]. Prag, Franz-Joseph-Akad. 245 p. ✻ Rec.: MVGDBöhmen 32, lit. Beil. 18. [63

Birkenmajer, Ludw., Marcin Bylica z Olkusza oraz narzędzia astronomiczne, ktore zapisal uniw. Jagiellońskiemu w r. 1493. Krakau, Akad. 1892. 163 p. ✻ Rec.: KwartHist 7, 313. [64

Recensionen zur Universitäts- etc., u. Bildungs-G.: **a)** Bonstetten, Briefe, hrsg. v. Büchi, s. '93, 484: CBl '93, 1421; RCrit 36, 225; ZGOberrh 8, 716. — **b)** Chartularium univ. Paris., ed. Denifle, s. '90, 128 u. '93, 1833f: BECh 54, 549-54 Bruel. — **c)** Korelin, Ranij istor. gumanism, s. '93, 1828: Vestnik Evropy '93, Aug. p. 441-67 Karěev. — **d)** Matrikel d. Univ. Köln, ed. Keussen, s. '92, 486 u. '93, 1834b: WZ 12, 307-10 Knod; MInstÖG 14, 671 Eichler. — **e)** Nolhac, Pétrarque et l'humanisme, s. '93, 479 u. 1834g: ClassicalR 7, 170-4; R. de Philologie 18, 172-5. — **f)** Owen, The sceptics of the Ital. renaissance, s. '93, 1832: LitHdw 32, 340. — **g)** Richter, Erasmus-Studien, s. '92, 494 u. 1834h: HZ 71, 505 Hartfelder; AnzDAlth 20, 43-7 Herrmann. — **h)** Wolff, Lor. Valla, s. '93, 480a: CBl '93, 1618; DLZ 15, 268 Kükelhaus. [65

Aufsätze betr. Buchdruck u. Buchwesen: **a)** K. Dziatzko, Die Feststellung d. typogr. Praxis aller Dt. Druckorte d. 15. Jhs. (Sammlg. bibl.-wiss. Arbeiten 6, 1-20.) — **b)** W. Molsdorf, Ein unbek. Dt. Druck d. Fascic. temporum [Bürdlin der Zijt] v. Ant. Sorg. (Ebd. 21-7.) — **c)** W. Müller, Die Biblia Latina d. 15. Jhs. in d. Göttinger Univ.-Bibl. (Ebd. 89 -95.) — **d)** F. Piekosiński, Sredniowieczne znaki wodne. [Die ma. Wasserzeichen, ges. a. Hss. d. Poln., vorzugsw. Krakauer Archive u. Bibliotheken; 14. Jh.] Krakau; Akad. 4⁰. 34 p. u. 77 Taf. [✻ Rec.: AnzKrakAk '93, 281-87.] — **e-f)** F. W. E. Roth, Zur Lit. Dt. Drucke d. 15. u. 16. Jhs.; e. Nachtrag z. d. Repertorien von Hain u. Weller. (ZDPhil 26, 467-80.) — Buchdrucker Fr. Heuman zu Mainz, 1508 -12. (CBlBiblw 10, 476-83.) — **g-h)** K. Schorbach, Die Buchdrucker Günth. und Joh. Zainer in Strassburg. — Lotharius, liber de miseria hum. conditionis [m. d. J. 1448], und d. mit gleicher Type hergestellten Drucke. (Sammlg. bibl.wiss. Arbeiten 6, 28; 30-9.) — **i)** Stieda, Studien z. G. d. Buchdrucks in Mecklenburg s. in IV, 4. [666

Duff, E. G., Early printed books. London, Trübner. xij 219 p. m. Abb. 7 M. 20. ✻ Rec.: SatR Nr. 1976. [67

Pollard, Early illustr. books, s. '93, 2569.

a Kempis, Th., The imitation of Christ: a facs. reprod. of the 1. ed., print. in Augsburg 1471-72, with introd. by W. J. Knox-Little. London, Stock. 1894. 4⁰. 31 sh. 6 d. [68

Schmidt, Ch., Répertoire bibliogr. strasbourgeois (s. '93, 490 u. 1837). V: M. Hupfuff [1492-1520]. — VI: M. Flach [père et fils 1477-1525]. 46; 41 p. m. 2 u. 4 Taf. 15 M. ✻ Rec. v. III u. IV: CBl '94, 285; RCrit 36, 253-7; WürttbVjHfte 2, 334; v. I-IV: ZGOberrh 9, 179. [69

Marais, P. et **A. Dufresne de Saint-Léon**, Catalogue des incunables de la bibl. Mazarin. Paris, Welter. 815 p. 40 fr. ✻ JlSavants '94, 28-50; 89 -100; 231-42 Delisle. [70

Pellechet, Catal. d. incun. des bibl. publ. de Lyon. Lyon, Delaroche. 481 p. [71

Castan, A., Catal. des incun. de la bibl. de Besançon. Besanç., Dodivers. xix 817 p. ✻ Rec.: BECh 54, 567 -577. [71a

Liber regum; nach dem in d. k. k. Univ.-Bibl. zu Innsbruck befindl. Exemplare hrsg. v. R. Hochegger. Lpz., Harrassowitz. 1892. fol. 6 p. u. 20 Taf. 25 M. ✻ Rec.: DLZ 14, 561; ZBildKunst 4, 246; CBl '93, 1859. [72

Büchermarken I u. II, s. '93, 2572.

Warnecke, Fr., Bücherzeichen des 15. u. 16. Jhs. v. Dürer, Burgmair etc.

Berl., Stargardt. 1894. 4°. 8 p. m. 20 Taff. 5 M. [673

Recensionen: a) Hain, Repertorium bibliogr.; indices op. C. Burger, s. '93, 503: BECh 54, 369 Stein. — Vgl. Dziatzko Nr. 666a. — b) Kirchner, Papiere d. 14. Jhs., s. '93, 427a: ArchvZ 4, 308 Rockinger; HZ 72, 370. — c) Omont, Catal. d. livres impr. p. Manuce, s. '92, 504 u. '93, 1838d: CBl '93, 1824. — d) Pfaff, Freiburger Buchdruck, s. '93, 1837a: CBlBiblw 10, 552; ZGOberrh 8, 718; Alemannia 21, 297. Selbstanz. — e) Varnhagen, Sammlg. alter Ital. Drucke d. Erlanger Univ.-bibl., s. '93, 492: LBlGermPhilol 15, 18-20; R. d. Bibl. 3, 372. [74

Literaturberichte für 1891: S. Szamatólski u. M. Herrmann, Allgemeines d. 15.-16. Jhs.; G. Ellinger, Lyrik; P. Strauch, Epos; J. Bolte, Drama. (JBerrNDtLG 2,I,145-73.) [675

Aufsätze betr. Sprache u. Literatur: a) H. Babucke, Spieghel der zonden; Mndt. Hs. d. 15. Jhs. in d. Paulin. Bibl. zu Münster. (JbNiederdt-Sprachf. 17, 97-136.) — b) Osk. Böhme, Zur Kenntniss des Oberfränkischen im 13.-15. Jh. mit Berücks. d. ält. Oberfränk. Sprachdenkmäler. Diss. Gablonz. Lpz., Fock. 83 p. 2 M. — c) K. Euling, Der Kaland d. Pfaffen Konemann [vgl. '91, 543]. (JbVNiederdtSprachf 18, 19-60.) — d) K. Höber, Zur Dt. Kaisersage [vgl. '92, 511 u. '93, 496.] (HJb 14, 67.) — e) K. Meyer, Zwei Ausgaben d. G. d. Pfarrers v. Kalenberg. (*Sammlung bibliothekswiss.* Arbeiten 6, 62-6.) — f) A. Richter, Zur Kritik humanist. Briefschreibg. (ZVerglLG 7, 129-141.) — g) G. Röthe, Die Dichter Stephan und Stolle. (ADB 36, 81-3 u. 405-8.) — h) F. W. E. Roth, Briefe d. Henricus de Hassia. (CBlBiblw 11, 125.) — i) A. Schmidt, Zur Bibliogr. der ält. Dt. Lit. s. in III, 3. — k) M. Spanier, Ein Brief Th. Murner's. (ZDPhil 26, 370-5.) [76

Burdach, K., Vom MA. zur Reformation; Forschgn. z. G. d. Dt. Bildg. Hft. 1 [vgl. '91, 2279c u. '92, 389c]. (Erweit. Abdr. a. CBlBiblw VIII.) Halle, Niemeyer. 1894. xx 137 p. 4 M. ✱Rec.: HJb 15, 229; MVGDBöhmen 32, lit. Beil. 48; CBl '94, 748; ZOesterrGymn 45, 418. [77

Bartsch, K., Dt. Liederdichter des 12.-14. Jh. 3. Aufl., v. W. Golther. Stuttg., Göschen. lxxxvj 407 p. 5 M. ✱Rec.: OesterrLBl 3, 111; CBl '93, 1155; ZOesterrGymn 45, 422-7. [78

Murmellius, Joh., Ausgew. Werke, hrsg. v. A. Bömer (s. '93, 478 u. 1834d). Hft. 3: Elogiarum moralium libri IV. xxij 139 p. 3 M. ✱Rec.: CBl '94, 319. [79

Recensionen: a) Bahlmann, Latein. Dramen, s. '93, 1844: CBlBiblw 10, 503; CBl 94, 58. — b) Bohnenberger, Schwäb. Mundart, s. '93, 497a (auch Tüb. Habil.-Schr. 1892): AnzDAlth 20, 29; Alemannia 21, 299. — c) Englert, Heinrich's Buch, s. '93, 501 u. 1846b: DLZ 15, 12 Kochendörffer; Alemannia 21, 294-7. — d) Eyb, Dt. Schrr., hrsg. v. M. Herrmann, s. '90, 3608 u. '93, 1846c: ZDPh 26, 428; LitHdw 32, 649-54 Schlecht. — e) Froning, Drama d. MA., s. '92, 513 u. '93, 2646b. (Kürschner's Dt. Nation.-Literatur. Bd. XIV. 7 M. 50): ZDPhil 26, 563-6 Holstein. — f) Herrmann, Albr. v. Eyb, s. '93, 1843: HJb 14, 939; WSchrKlPh 11, 238-41 Schepss; CBl '94, 762. — g) Herzstein, Tractatus de div. hist. Rom., s. '93, 1841: AStudNSprachen 91, 96-9. — h) Kuntze, Witzlaw III., s. '93, 1840a: MHL 21, 311 Gäbel; KwartHist 7, 689; MtBllGesPommG '93, 186. — i) Pischek, Mhdt. Schriftsprache, s. '93, 476b: MInstÖG 15, 171. — k) Schorbach, Parzifal v. Claus Wisse u. Ph. Colin (*Strassburg 1888*): AnzDAlth 19, 300-7 Stosch. — l) Ulrich v. d. Türlin, Willehalm, hrsg. von Singer, s. '93, 499: ZDPh 26, 417-21; CBl '94, 59; ZOesterrGymnw 45, 42-46. [80

Aufsätze betr. Kunst im allgem., Architectur und Sculptur: a) W. Böheim, Baumeister u. Steinmetzen in W.-Neustadt im 15. Jh. und ihre Werke. (BerrMAlthVWien 29, 164-93.) — b) F. Carstanjen, Zur Verwandtschaft der Gmündner und Prager Meister. (RepKunstw 16, 344-48.) — c) J. Durm, Das Kaufhaus u. das Amthaus in Freiburg i. B.

(ZBauwesen 43, 557-66.) — **d**) C. Gurlitt, Beitrr. z. Entwicklungs-G. d. Gothik. (Ebd. 42, 306-40.) Sep. Berl., Ernst. 1892. 4⁰. 18 p. mit 3 Holzschn. u. 2 Taf. 4 M. — **e**) Th. Hampe, Dt. Kunst u. Dt. Lit. um d. Wende d. 15. Jhs. Nürnb., Soldan. 32 p. 60 Pf. — **f**) K. Th. Heigel, H. Stetthamer. (ADB 36, 128-30.) — **g**) K. Justi, Die Köln. Meister an d. Kathedrale v. Burgos. (BonnerJbb 93, 1-30.) — **h**) A. Klemm, Die Familie d. Meister v. Gmünd u. ihre Zeichen. (KorrBlGV 42, 9-15.) — **i**) H. Merz, Der Altar in d. Herrgottskirche zu Creglingen a. T. (ChristlKunstBl 36, 13-16.) — **k**) C. Meyer, Der Griech. Mythus in den Kunstwerken des 15. Jhs. (s. '93, 507 b). Schluss. (RepKunstw 16, 261-88.) [681

Ferner: **a-b**) J. Neuwirth, Nachträge z. Entwicklungs-G. d. Gothik in Böhmen [gegen Gurlitt]. (ZBauwesen 44, 17-35.) — Das ma. Krakau u. s. Beziehgn. z. Dt. Kunst. (AZtg '93, Nr. 283-84.) — **c**) J. Pasteiner, Die Architektonik unt. Kg. Matth. Corvinus. (BudapSzemle 73, 1-20.) — **d**) H. Priess u. F. Bolte, Zimmerwerke d. MA. (ZBauwesen 43, 566-76.) — **e**) P. J. Rée, Veit Stoss. (ADB 36, 466-71.) — **f**) K. Schäfer, Frau Welt; e. Allegorie des MA. [Symbol. Darstellgn. in d. Münstern v. Freiburg u. Basel.] (Schau-ins-Land 17, 58-63.) — **g**) H. Schiller, Das Chorgestühl der Kirche zu Memmingen (s. '93, 1848 d). Schluss. (AllgäuerGFreund 6, 81-6; 97-104; 121-40.) — **h**) J. v. Schlosser, Elfenbeinsättel d. ausgeh. MA.s. (JbKunsthistSammlgnKaiserhauses 15, 260-94.) [✱Rec.: MVGDBöhmen 32, lit. Beil. 53.] — **i**) St. v. Tomkiewicz, Goth. Holzgegenstände d. kirchl. Kunstindustrie in West-Galizien. (MCentralComm 19, 225-31.) — **k**) E. Wernicke, Zur Künstler-G. v. Liegnitz. (Schlesiens Vorzeit 5, 279-83.) [82

Müntz, Eug., L'arte italiana nel quattrocento. Milano, Bernardoni. 1894. 4⁰. 718 p. [83

Ebner, K., Der Hochaltar u. d. Gestühl im Chor d. Kloster-K. zu Blaubeuren; 20 Photographiedruckbll. m. Text v. M. Bach. Lfg. 1. Blaubeuren, Mangold. 4 Bll. 2 M. 50. ✱Rec.: ChristlKunstBl 35, 125. [84

Aufsätze betr. Malerei u. Kupferstich: **a**) C. Aldenhoven, Ueb. d. Altköln. Malerschule. (Nation 11, 73-5; 89-92.) — **b-c**) M. Bach, M. Schongauer. (ChristlKunstbl 35, 161-74.) — Zur Schongauer-Frage. (AZtg '93, Nr. 289-90; vgl. Nachtrag v. J. N. Sepp ebd. Nr. 333.) — **d**) Böheim, Zur G. d. Glasgemälde in d. Burg zu W.-Neustadt. (MBlAlthV Wien 10, 34.) — **e**) E. Chmelarz, Jost de Necker's Helldunkelblätter Kaiser Max und St. Georg. (JbKunsthistorSammlgnKaiserhauses 15, 392-7.) — **f**) O. v. Falke, Eine Majolika-Malerei des Quattrocento. (JbPreussKunstsammlungen 15, 40-7.) — **g**) R. Förster, Die Verleumdg. des Apelles in der Renaiss. (Ebd. 27-40.) — **h**) F. G. Hann, Die Tafelgemälde aus d. Vituslegende in d. Sammlgn. d. Kärntn. G.-V. Werke a. d. Schule M. Wolgemut's. (Carinthia 84, 1-7; 33-8.) [85

Ferner: **a-b**) M. Lehrs, Der Dt. u. Niederl. Kupferstich d. 15. Jh. (s. '91, 573 u. '93, 514). Forts. — Wann war derMeister E. S. in den Niederlanden? (RepKunstw 16, 309-43. 17, 40-45.) — **c**) E. Motta, A. Preda e Leonardo da Vinci. (AStorLomb 10, 972-96.) — **d**) Probst, Ueber Einwirkgn. des Kupferstichwerkes v. M. Schongauer auf Oberschwäb. Meister. (MVKunstAlthUlm 4, 10-19.) — **e**) A. Schnerich, Die 2 bibl. Gemäldecyklen d. Domes zu Gurk (s. '93, 1848 f). Schluss. (MCentralComm 19, 143-50; 211-18. 20, 8-16.) Sep. Wien, Braumüller. 1894. 129 p. 4 M. — **f**) W. v. Seidlitz, Ein Selbstbildniss Dürer's. (JbPreussKunstsammlgn 15, 23-26.) — **g**) H. Semper, Notiz üb. das Gemälde d. hl. Vigilius an d. Clause auf dem Calvarienberge bei Bozen. (ZFerdinandeum 37, 378-82.) — **h**) H. Thode, 3 Porträts v. Dürer. (JbPreussKunstsamml 14, 198-219.) — **i**) E. K. v. Waldstein, Nachlese aus Runkelstein [vgl. '93, 1848 i]. (MCentralComm 20, 1-7 m. 7 Taf.) — **k**) A. v. Wurzbach, Der Stecher W. (Kunstchronik 4, 434-9.) [86

Weber, Ant., Albr. Dürer; sein Leben, Wirken u. Glauben, kurz dargest. Regensb., Pustet. 1894. 115 p. m. 11 Abb. 1 M. ✱Rec.: Katholik 74, I, 284; HPolBll 113, 382; HJb 15, 483 Sepp. [87

Stein, A., Dürer; e. levensbeeld; uit het hoogd. Nijkerk, Callenbach. 288 p. 1 fl. 80. ✻Rec.: BllLU '93, 484. [688

Dürer, Zeichngn. in Nachbildgn. hrsg. v. Fr. Lippmann. Bd. III: Abth. 23-25. Berl., Grote. fol. 126 Taff. m. 26 p. Text. 250 M. [89

Dürer's schriftl. Nachlass, auf Grund d. Orig.-Hss. u. theilweise neu entdeckter alter Abschrr. hrsg. v. Konr. Lange u. F. Fuhse. Halle, Niemeyer. xxiv420 p. m. Abb. 10 M. ✻Rec.: AZtg '94, Nr. 29; Grenzb. 53, II, 28; Nation 11, 354 Osborn; vgl. ebd. 469 Günther. — Vgl. **a)** C. Lange, Dürer-Studien [weibl. Bekanntschaften Pirkheimer's; Dürer's Niederländ. Tagebuch]. (Festschr. f. Overbeck p. 136-143.) [90

Baldung gen. Grien, H., Die Handzeichngn. in Orig.-Grösse u. Lichtdr.-Abb. nach d. Origg. in Basel, Berlin, Bern etc., hrsg. v. Gabr. v. Térey. Bd. I. Strassb., Heitz. 1894. fol. 84 Taff. m. 22 p. Text u. Abb. 100 M. ✻Rec.: AZtg '94, Nr. 68; RepKunstw 17, 94; LitRs 20, 165. [91

Terey, G. v., Verzeichniss der Gemälde d. Hans Baldung gen. Grien. (Studien zur Dt. Kunst-G. Bd. I, Hft. 1.) Strassb., Heitz. 51 p. 2 M. 50. ✻Rec.: ZGOberrh 9, 180. [92

Böheim, W., Die Zeugbücher des Kais. Maximilian I. (JbKunstsammlgnKaiserhaus 13, 94-201. 15, 295-391.) [93

Schreiber, W. L., Manuel de l'amateur de la gravure sur bois et sur métal au 15. siècle (s. '92, 523 u. '93, 516). Tome III et VI. Berlin, Cohn. xvj 334 u. 8 p. m. 35 Taf. 12 M. ✻Rec. v. I-II (1891-92): WürttbVjHfte 2, 332; UnivCath 13, 288. [94

Aufsätze betr. Musik: **a)** R. Eitner, Das alte Dt. mehrstimm. Lied u. s. Meister. (MHfteMusikG 25, 149-55; 183-204; 207-20. 26, 1-14; 17-21; 25-33; 35-42; 47-54.) — **b)** G. Giannini, Origini del dramma music. (Propugnatore Vol. 6, I, 209-61; 391-424.) — **c)** J. Wolf, Anonymi cujusdam Cod. Basiliensis. (VjSchrMusikw 9, 408-17.) [695

Recensionen v. Werken zur Kunst-G.: **a)** Ancona, Origini del teatro, s. '91, 2345 u. '93, 1854a: ZRomanPhil 17, 571-89 Stiefel. — **b)** Burckhardt, Dürer's Aufenthalt in Basel, s. '92, 526 u. '93, 511: AStorArte 5, 354; MVGNürnberg 10, 285-9; Westermann 37, 277; BllLU '93, 809; AmericanJlArchl 9, 97. — **c)** Domanig, Aelt. Medailleure in Oesterreich, s. '93, 1847e: NumZ 24, 369. — **d)** Friedländer, Altdorfer, s. '91, 2344 u. '93, 1854b: ZBildKunst 4, 237-40. — **e)** Kelchner, Der Enndkrist d. Stadt-Bibl. zu Frankf. a. M., s. '92, 513a: RepKunstw 16, 368; RArtChrét 36, 330; LitRs 19, 353. — **f)** Müller-Grote, Huldigungssaal zu Goslar, s. '93, 514 u. 1854i: CBl '93, 1357; Westermann 75, 139. — **g)** Neuwirth, Bild. Kunst in Böhmen etc. I, s. '93, 509 u. 1855c: RepKunstw 16, 358-63 Horčička; CBl '93, 1620; HPolBll 113, 376-381 Ebner; OesterrLBl 3, 211. — **h)** Schlosser, Bilder-Hss. Wenzel's I., s. '93, 1849: MVGDBöhmen 32, lit. Beil. 10-18 Neuwirth. [96

Aufsätze betr. Sittengeschichtliches: **a)** H. Angst, Ein Fund ma. Ofenkacheln in Zürich. (AnzSchweizAlthkde 26, 278-80.) — **b)** v. d. Briele, Culturgeschtliches a. d. Dt. Frauenleben im 14. u. 15. Jh. Progr. Halberstadt. 4⁰. 18 p. — **c)** A. Burckhardt, Das Spiel im Dt. MA. u. d. Spielbretter u. Brettsteine d. hist. Museums zu Basel. (JBVErhaltgBaslAlthh '92, 20-37.) — **d)** Crull, Der Schütting u. die Festlichk. der Bruchfischer s. in III, 2. — **e)** Michels, Erdicht. Liebesbriefe d. 15. Jhs. aus Göttingen. (ProtokolleVGGöttingen 1, 62-8.) — **f)** R. Priebsch, Segen a. Londoner Hss. (ZDAlth 38, 14-21.) — **g)** F. Rabut, Voyages du Héraut Savoye en France, à Chypre, etc., 1432 ff.: extraits des comptes du chatelain de St.-Germain en Bugey. (MémDoccSocSavoisienne 31, 389-408.) — **h)** G. Steinhausen, 16 Dt. Frauenbriefe a. d. endenden MA. (ZCulturG 1, 93-111.) [697

Wappenbuch von d. Ersten, genannt „Codex Seffken"; d. Urschrift a. d. Ende d. 14. Jh. getreu nachgeb. v. A. M. Hildebrandt; m. Vorw. etc. v. G. A. Seyler. Berl., Stargardt. 4⁰. 76 Taf. m. 6 p. Text. 30 M. [98

Aufsätze betr. den Nordosten u. östl. Mitteldeutschland (Gruppen V, 2-3): **a**) O. Frenzel, Schatzverzeichnisse d. Reichkramer-Capelle in d. Elisabeth-K. zu Breslau [15. u. 16. Jh.]. (Schlesiens Vorzeit 5, 255-262.) — **b**) Haas, Die Kirche in Bergen auf Rügen s. in III, 2. — **c**) M. Hoffmann, Berlins Austritt aus d. Hansabunde, 1452. (MVGBerlin '93, 82-4.) — **d**) F. Holtze, Aus alten Märk. Bilderbüchern [ca. 1510]. (Sammler 15, 131-4.) — **e-f**) E. Jacobs, Brüderschaft im Kreuzgange zu Halberstadt. (ZHarzV 26, 422.) — Gf. Botho der Aelt. u. Botho d. Glücksel. zu Stolberg. (ADB 36, 324-29.) — **g-h**) F. Kindscher, Scholastica, Fürstin zu Anhalt, Aebtissin zu Gernrode und Frose. — Bernburger Saalbrücke von 1436. (MVAnhaltG 6, 186-94; 313 -315.) [699

Ferner: **a**) H. Knothe, 3 neue Urkk. üb. d. Cölestiner auf d. Oybin [vgl. '93, 519 b]. (NLausMag 69, 81 -85.) — **b**) Löbe, Ein Nachtrag z. G. Friedrich's, Herrn d. Pleissnerlandes. (MGeschForschGesOsterland 10, 352-5.) — **c**) W. Maass, Das Naumburger Kirschfest; z. Erinnerg. an d. Belagerg. Naumburgs durch d. Hussiten, 1432. (LpzZtg '93, Beil. 369.) — **d**) C. v. R[aab], Eine Kriegsverpflegung im 15. Jh. (MAlthV-Plauen 8, 120-27.) — **e**) J. Rindfleisch, Mkgf. Geo. v. Hohenzollern, d. Bekenner, 1484-1543. Denkschrift. Lpz., Faber. 16 p. 50 Pf. — **f**) Rogatz, Die Gefangennahme des Steinhöfel'schen Krügers, 1516. (SBV-HeimathkdeMüncheberg '91, 3. Nov.) — **g**) *O. Tschirch, Die Uebertragung der Mark Brandenburg an Wilh. v. Meissen i. J. 1402 nach e. neu aufgef. Urk. d. Brandenb. Stadt-A.* (FBPG 6, 565-71.) — **h**) Wiesener, Grenzen des Bisthumes Cammin s. Nr. 549 i. [700

Gernet, Forschgn. z. G. d. Balt. Adels s. Nr. 583.

Rechnungen üb. Heinrich v. Derby's Preussenfahrten 1390-91 und 1392, hrsg. v. H. Prutz (PublVGOstWestpreussen). Lpz., Duncker & H. civ 226 p. [701

Correspondenz, Polit., Breslau's im ZA. d. Matth. Corvinus, hrsg. v. B. Kronthal u. H. Wendt (s. '93, 527). Th. II: 1479-90 (Scriptores rer. Silesiacarum XIV). 1894. 432 p. 6 M. ✱ Rec. v. I: MVGDBöhmen 32, lit. Beil. 7; NLausMag 69, 284; Kwart-Hist 8, 342; HJb 15, 445. [2

R[aab], C. v., Die Herrschaft Plauen, ihre Lehnsmannschaft u. deren Besitzgn. Anf. d. 15. Jhs. m. Karte d. Herrsch. Pl. v. 1418. (MAlthVPlauen 8, 79-115.) [3

Raab, C. v., Regesten zur Orts- u. Familien-G. d. Vogtlandes. I: 1350 -1485. (MAlthVPlauen Hft. 10.) Plauen, Neupert. x 310 p. 7 M. 50. ✱ Rec.: MVGDBöhmen 32, lit. Beil. 40; Lpz-Ztg '94, Beil. 32; NASächsG 15, 175. [3a

Aufsätze betreffend d. Nordwesten (Gruppe V, 4): **a**) W. v. Bippen, Bremens Verhansung, 1427. (Hans-GBll Jg. '92, 61-77.) — **b**) W. Brehmer, Errichtg. e. Altars für den Schonenfahrerschütting in d. Marien-K., 1326. (MVLübeckG 6, 18-27.) — **c**) Detlefsen, Ein Namenverzeichniss v. Itzehoer Einwohnern a. d. Ende d. 15. Jhs. (ZGesSchleswHolst-LauenbG 23, 237-50.) — **d**) D. v. Engelsheym, Liber dissencionum archiep. Colon. et capituli Paderb., hrsg. v. B. Stolte. Lfg. 1. p. 1-48. (Ergänzungshefte z. ZVaterlGWestf. I. [Beil. z. Bd. LI].) — **e**) K. Koppmann, Der Bau d. Thurms auf d. Rammsberge u. H. Runge. (BeitrrG-Rostock 3, 109.) — **f**) Nöldeke, Lüneb. Erbfolgekrieg s. Nr. 581c. — **g**) H. Oncken, Graf Gerd v. Oldenburg (1430-1500), vornehml. im Munde s. Zeitgenossen. (JbGHzthOldenburg 2, 15-84.) — **h**) *Die Soester im Kampfe mit Hildebrand Gogreve. [1504 ff.] (ZVGSoest '91/'92, 70-7.)* — **i**) C. Wehrmann, Lübeck als Haupt d. Hanse Mitte d. 15. Jhs. (HansGBll Jg. '92, 81-119.) [4

Urkundenbuch d. St. Hildesheim; im Auftr. d. Magistrats zu Hildesh. hrsg. v. R. Döbner (s. '89, 1351 u. '91, 3643 d). V: Stadtrechngn. v. 1379 -1415. xiij 715 p. 20 M. ✱ Rec.: GGA '93, 865-71 Frensdorff; DLZ 15, 464 Ermisch; CBl '94, 589. Rec. v. I-IV: HansGBll Jg. '92, 201-5 Stieda. [5

Urkundenbuch d. St. Lübeck (s. '89, 1368 u. '93, 1864) IX, Lfg. 13: Register zu Bd. 9. p. 965-1023. 4 M. [6

Urkundenbuch, Brem., hrsg. v. R. Ehmck u. W. v. Bippen (s. '89,

4043). V, 2: 1420-27. p. 169-360. 8 M. [707

Urkundenbuch, Dortmunder, II, 2 s. in V, 4.

Recensionen von Werken betr. den Nordosten etc. (Gruppen V, 2–V, 4): **a**) Baier, 2 Stralsund. Chroniken, s. '93, 1863: MtBllGesPommG '93, 159.—**b**) zu Innhausen und Knyphausen, Ostfries. Volks- und Rittertrachten, s. '93, 1859: ZEthnol 25, 209; ZCulturG 1, 143; HZ 72, 372; DtHerold 24, 135. — **c**) Joachim, Politik Albr.'s v. Brandenburg, s. '93, 526 u. 1865 e: KwartHist 7, 352-5 Perlbach; NatZtg 45, 632. — **d**) Krumbholtz, Finanzen d. Dt. Ordens, s. '93, 521: KwartHist 7, 699. — **e**) Lewicki, Codex epistol. [Poloniae] saec. 15. T. II, s. '91, 2278: KwartHist 6, 632-37. — **f**) Aelt. Kieler Rentebuch, ed. Reuter, s. '93, 420 u. 1865 l: HansGBll '92, 206-9 Hasse; DLZ 14, 1610 Schäfer; MHL 22, 39-42 Köhne. [8

Aufsätze betr. West- u. Mitteldt. Territorien (Gruppen V, 5-6): **a**) G. v. Below, Zur G. d. Kämpfe um Geldern [ca. 1512]. (JbDüsseldorfGV 7, 211-14.) — **b**) J. Frederichs, 2. suite à ma notice sur le gr. conseil d. ducs de Bourgogne [1419-67]. (BullCommRoyBelgique 2, 124-8.) — **c**) A. Goovaerts, La ville et le district de Malines érigés en comté, 1490. (Sep. a. AnnInstitArchlLuxembourg. XXVII.) Malines, Godenne. 34 p. 1 fr. 50. — **d**) Grünenwald, Ein Pergamentcodex d. Pfarrei Kirchheim an d. Eck, 1502. (PfälzMuseum 10, 31.) — **e-f**) F. Hauptmann, Wilh. v. Enkevort. — Die Priesterbruderschaft zum hl. Johannes an d. Cassius-K. (BonnerA 4, 65-68; 68-70 etc.; 96.) — **g**) R. Heinze, Magister Schade's Streithändel mit d. St. Heidelberg, Mitte d. 15. Jhs. (NHeidelbJbb 3, 199-223.) — **h**) Th. Ilgen, Denkverse üb. d. Belagerg. u. Eroberg. v. Broich a. d. R., 1443. (KorrBlWZ 12, 233-39.) — **i**) J. B. Kamann, Aus d. Briefwechsel d. Nürnb. Patrizierfamilie Fürer v. Haimendorf m. d. Kloster Gnadenberg, 1460-1540. (VerhandlgnHVOberpfalz 37, 55-79.) — **k-l**) H. Keussen, Urkk. d. 15. Jhs. z. Aachener Local-G. — Zur Vor-G. d. Frankenberger Fehde, 1449. (ZAachGV 15, 329-34; 334-8.) [9

Ferner: **a**) K. Krause, Erfurter Zustände u. Sitten. Anf. d. 16. Jhs., nach gleichzeit. Qn. (JbbErfurterAk 19, 189-224.) — **b**) F. Lau, Ein Kölnisches Copiar in Karlsruhe. (MKölnerStadtA 9, 205-7.) — **c**) Marichal, Le traité conclu en 1497 entre René II., duc de Lorraine, et Robert II. de la Marck, seigneur de Sedan. (MémSocArchlLorraine 20, 32-52.) — **d**) J. Meier, Die Dt. Sprachgrenze in Lothringen im 15. Jh. (Paul u. Braune's Beitrr. 18, 401.) — **e**) E. Mummenhoff, Die Wiederaufrichtg. d. Landwehr, 1499 ff. u. d. weitere Wegrückg. d. Freischsäulen von d. Stadt i. J. 1504, Anlässe zu Irrungen etc. wegen d. Landeshoheit von Nürnberg. (MVGNürnberg 10, 267-71.) — **f**) C. H. Neumärker, Stadtbuch Apolda's v. J. 1440. Apolda, Birkner. 1892. 16 p. — **g**) J. Th. de Raadt, Le registre de la confrérie de S.-Barbe en l'égl. de S.-Gudule à Bruxelles. (MessagerScHist '93, 286-310.)—**h**) Het Register v. den dachvaerden [ca. 1450-60]. (AntwerpschArchievenblad 19, 1-112.) — **i**) Sauer, Zur G. d. Justinus-K. zu Höchst. (KorrBlWZ 13, 50-2.) — **k**) E. T., Kronijkje v. het land v. Turnhaut [1403-1500]. (KempischMuseum 2, 86-95; 158-64; 348-53.) — **l**) M. Wertner, Zur Hohenz.-Genealogie [betr. Beatrix, Gem. Mkgf. Georgs v. Ansbach]. (DtHerold 24, 57.) [10

Roest, Th. M., Essai de classification d. monnaies du comté, puis du duché de Gueldre (s. '91, 2298 c u. '93, 532). Sep. Brux., Goemaere. 248 p. u. 4 Taf. 9 fr. [11

Brom, Bullarium Trajectense II, 1 s. '93, 3047.

Diemar, H., Köln u. d. Reich. I: 1356-1451. (MKölnerStadtA 9, 90-204.) [12

Ritter, Frz., Erzb. Dietrich v. Mörs u. d. St. Köln, 1414-24. (AnnHVNiederrhein 56, 1-90.) [13

Monumenta Wormat., hrsg. v. Boos s. '93, 3130.

Jäger, Jul., Beitrr. z. G. d. Erzstifts Mainz unt. Diether v. Isenburg und Adolf II. v. Nassau. Osnabr., Schöningh. 1894. 4°. 42 p. 1 M. 60. [14

Kamann, J., Die Fehde d. Götz v. Berlichingen m. d. Reichsst. Nürn-

berg u. d. Hochst. Bamberg, 1512-14; e. Beitr. z. G. d. öff. Zustände Frankens nach d. ewigen Landfrieden u. z. Charakteristik d. Ritters m. d. eisernen Hand. (QnSchrrAbhhGNürnberg I.) Nürnb., Schrag. 128 p. 3 M. ✳ Rec.: MVGNürnberg 10, 289-95 Mummenhoff. [715

Aufsätze betr. südwestl. Territorien (Gruppe V, 7): a) Dändliker, R. Stüssi. (ADB 37, 71-74.) — b) F. A. v. Lehner, Supplik d. Frauenklosters Inzigkofen bei Sigmaringen an Papst Alexander VI. [1493]. (NA 19, 468-73.) — c) Mülinen, Casp. v. Mülinen s. in III, 2. — d) F. Mugnier, Une sentence du conseil résident de Chambéry, 1381. (MémDoccSocSavoisienne 31, p. lxxviij-lxxxiv.) — e) K. Ritter, Beziehgn. zw. d. Lande Appenzell u. d. hl. Stuhle am Anf. d. 16. Jhs. (AppenzJbb 6, 105-13.) — f) Schmoller, Urkundliches betr. das ehem. Augustinereremitenkloster in Tübingen [1262-1537]. (ReutlGBll 4, 54-6; 69; 81-3; 102. 5, 9-12; 28-30.) — g) A. Schneider, Fel. Hemmerli. (Zürcher Taschenbuch 17, 106-43.) — h) K. Stehlin, Zur G. d. Berner Münsterthurms. (AnzSchweizAlthkde 7, 335-39.) — i) A. Vingtrinier, L'érection de la Savoie en duché [1416]. Lyon, Georg. 35 p. [✳ Rec.: Polyb. 68, 189.] [16

Fester, Regesten d. Mkgffn. v. Baden s. '93, 3203.

Codex diplom. Salemitanus, hrsg. v. F. v. Weech (s. '90, 4178 u. '91, 3881). Lfg. 12 (III, 3): 1329-1498. Bd. III, 321-466. 5 M. [17

Urkundensammlung z. G. d. Ct. Glarus. Bd. III (s. '91, 3936 e). Forts.: 1418-44. (JbHVGlarus 29, Anh. p. 39-73.) [18

Durrer, R., Die Familie vom Rappenstein gen. Mötteli u. ihre Beziehgn. z. Schweiz. (Geschichtsfreund 48, 81-275.) [19

Aufsätze z. G. d. Südostens (Gruppen V, 8-9): a) K. Atz, Der Grabstein der Schenken auf Liebeneich in Terlan. (MCentrComm 20, 34-37.) — b) A. Berger, Urkk.-Regesten a. d. alten Bistritzer Archive, 1203-1490. Progr. Bistritz. 4°. 58 p. — c) Bieringer, Indulgenz-Urk. Martins V. v. 20. Sept. 1427 an K. Chuchlar u. s. Ehefrau Katharina in Passau. (TheolPraktMtSchr 3, 108-10.) — d) J. Braniš, Registra ortelů horníhu soudu v Hoře Kutné z let 1511-14. (Archiv česky 12, 411-62.) — e) F. Eichmayer, Der Markt Thaja unt. d. Herrsch. d. Ungarn, Ende d. 15. Jhs. (BllLdkdeNiederösterreich 27, 165-7.) — f) F. Endl, Eine geschtl. merkwürd. Urk. in d. K. zu Strögen bei Stift Altenburg. (MtBllAlthVWien 10, 44.) — g) C. Fischnaler, Die Erben Mich. Pachers. (ZFerdinandeum 37, 359-61.) — h) A. Gubo, Der Cillier Erfolgestreit [1456-63, im Anhang: 8 Freibriefe K. Friedrich's III. für d. Stadt Cilli]. Progr. Graz. 44 p. [20

Ferner: a) M. Kiem, Briefe u. Urkk., vornehml. a. Südtirol [1327-1448]. (ZFerdinandeum 37, 364-77.) — b) W. Mayer, Ein Städtezwist in Westböhmen [Mies und Kladrau, 1380 ff.]. (MVGDBöhmen 32, 55-62.) — c) P. v. Radics, Die Brüder Henr. et Joh. de Carniola. (Argo 3, 81-6.) — d) S. Schweinburg-Eibenschitz, Le livre d. chrétiens et le livre d. juifs des duchesses d'Autriche. (RÉtudesJuives 27, 106-20.) — e) R. Sinwel, Hans v. Pinzenau. (Prem, Kufsteiner Festschr. p. 18-24.) — f-g) A. Starzer, Regesten z. G. d. Klöster Niederösterreichs [a. Röm. Archiven u. Bibll. 13.-15. Jh.] (BllLdkdeNiederösterr 27, 182-90.) — Auszüge a. d. Rechnungsbüchern d. Camera apostol. z. G. d. Kirchen Steiermarks in d. Aquileier, Lavanter u. Seckauer Diöc. (BeitrrKdeSteiermGQn 25, 85-90.) [21

Čelakovský, Jar., Registra soudu komorního z let 1501-3 (s. '92, 435). Forts. (Archiv česky 12, 463-560.) [22

Tadra, Briefbuch öffentl. Notare s. Nr. 618 f.

Gradl, G. d. Egerlandes bis 1437 s. '93, 3357.

Recensionen v. Werken betr. Mittel- u. Süddtld. (Gruppen V, 6-9): a) Brandi, Die Chronik des Gallus Oehem, s. '93, 1872: DtHerold 25, 11; HJb 14, 854-7 Joachimsohn. — b) Hauthaler, Salzb. Registerbuch, s. '93, 1870 f: Carinthia 83, 194. — c) Joetze, Aernpekch, s. '93, 1873 (auch VhdlgnHVNiederbaiern 29, 45-128): HJb 14, 940; MHL 22, 187 Rueepprecht. —

d) Leidinger, Arnpeck, s. '93, 1873a: NA 19, 488; HJb 15, 477. — e) Pistor, Joh. Nuhn, s. '93, 1868 (auch in ZVHessG 18, 113-86): CBl '93, 1422 Wattenbach; MHL 22, 20 Cartellieri. — f) Reineck, Erfurt u. d. tolle Jahr, s. '93, 540: BllBaierGymnw 30, 52. — g) Witte, Der letzte Puller v. Hohenburg, s. '93, 548: MHL 22, 45 Schädel. [723

III. Neuzeit.

Literatur von Mitte August 1893 bis Ende Mai 1894.

1. Allgemeines.

Weiss, J. B. v., Welt-G. 3. Aufl. (s. '90, 739 u. '93, 72). Bd. X-XIII: Die Revol. in England; Zeit Leopold's I., Ludwig's XIV. etc. 830; 804; 681; 760 p. 22 M. 40. ✻ Rec. v. I-IX: HPolBll 111, 668-81 Haas; v. IV-VII: KathSchweizerBll 8, 401; v. X-XI: LitRs 19, 338. [724

Schlosser, Welt-G. für d. Dt. Volk. 23. Aufl. (s. '89, 33 u. '93, 73). Bd. XI-XIX (Schluss). à Bd. ca. 500-700 p. cplt. 38 M. [25

Becker, Welt-G. 3. Aufl. von W. Müller (s. '93, 74). Lfg. 54-66 (Schluss). Bd. X, 2–XII. à Bd. ca. 300 p. [26

Spamer's illustr. Welt-G., neu bearb. v. Kämmel u. Volz. 3. Aufl. (s. '93, 76). Bd. V (G. d. neueren Zeit), s. '93, 1876. — Bd. VI s. in III, 4. ✻ Rec. v. Bd. I: OesterrLBl 2, 394; v. V: Grenzb. 53, II, 45. — Bd. II-IV ersch. später. [27

Cantù, Storia univers. (s. '89, 87 u. '93, 79). — Dt. Uebers. v. M. Brühl. Lfg. 85-108. Bd. XV-XVII. p. 529-1356; 1690 u. 1682 p. [28

Karěev, N., Istorija zapadnoj Evropy v novoe vremja. [G. Westeuropas in d. Neuzeit] (s. '93, 560). Bd. II, 2. p. 321-618. [29

Karěev, N., Filosofija kuljturnoj i socialjnoj istorii novago vremeni, 1300-1800. [Die Philosophie d. Cultur- und Social-G. d. Neuzeit; Einleitg. z. G. d. 19. Jhs. etc.] Petersb. 176 p. 1 Rbl. [30

Biedermann, K., G. d. Dt. Einheitsgedankens; e. Abriss Dt. Verf.-G. von d. Urzeit bis z. Errichtg. d. neuen Dt. Kaiserthums. (ZDCulturG 3, 393-427; 457-87.) Sep. Wiesb., Bergmann. 1894. 68 p. 1 M. ✻ Rec.: CBl '94, 472; MHL 22, 247; FBPG 7, 290. [731

2. Reformationszeit 1517-55.

Allgemeines 732-735; Polit. Entwicklung 736-747; Recht, Verfassung u. Wirthschaft 748-751; Kirchl. Entwicklung, Leben und Schriften der Reformatoren 752-777; Bildung und Wissenschaft, Literatur, Kunst, Sitten 778-801; Territoriales 802-826.

Literaturberichte: a) G. Kawerau, Luther [Lit. v. 1891]. (JBerrNDtLG 2, I, 173-87.) — b) Th. Kolde, Reformationsgeschichtliches. (ZKG 14, 456-64; 483-91.) — c) G. Lösche, Kirchen-G. v. 1517-1648. (ThJB 12, 226 ff.) — d) V. Michels, Ref.-Lit. d. J. 1891 (JBerrNDtLG 2, I, 188-96). — e) R. Stähelin, Zur Schweizer Ref.-G. (ZKG 14, 464-70.) [732

Lamprecht, Dt. G. Bd. V s. Nr. 610.

Egelhaaf, G., Dt. G. im ZA. d. Ref. 3. Aufl. Berl., V. f. Dt. Lit. 1893. 513 p. 7 M. ✻ Rec.: ThLBl 15, 115. — Daraus a) G. E., Der Reichstag zu Speier, 1529. (ChristlWelt '93, 805-9.) [33

Janssen, J., G. d. Dt. Volkes (s. '89, 641 u. '93, 687). Bd. VI-VII, besorgt v. L. Pastor: Culturzustände d. Dt. Volkes, Ende d. MA.s bis z. Beg. d. 30j. Krieges. Buch 1-3. (VI: 13.-14. Aufl.; VII: 1.-12. Aufl.) 1893-'94. xxxvj 546; xlvij 660 p. 5 u. 6 M. ✻ Rec. v. VI: HJb 15, 182; OesterrLBl 2, 713; *RBénédictine* 11, 78-88 *Berlière*; v. VII: DLZ 15, 142-7 Paulsen; LitRs 20, 91-4 Haas; CBl '94, 781; Laacher Stimmen 46, 233-54 Baumgartner; v. V: MHL 22, 50 Schmitz. [34

Möller, Lehrbuch der Kirchen-G. III s. unten bei kirchl. Entwicklung.

Voltelini, Urkk. u. Regesten a. d. Wiener Staats-A. s. in III, 3.

Recensionen: a) Bezold, G. d. Dt. Ref., s. '90, 3094 u. '92, 564a: HPolBll 113, 126-40 Zimmermann. — b) Egelhaaf, Dt. G. im 16. Jh., s. '89, 540 u. '93, 563: AZtg '93, Nr. 253; FkftZtg '93, Nr. 262; Kyffhäuser 7, 146; ZKG 14, 321; CBl '93, 1463. [35

Aufsätze zur politischen Entwicklung: **a**) Altmann, Sachsen und Brandenburg bei d. Resign. Karl's V. s. in III, 3. — **b**) J. M. R. Aresin-Fatton, Geo. v. Frundsberg. (Aresin-Fatton, Hist. Essays p. 193-357.) — **c**) G. Capasso, La elezione di M. Pietro Bembo al cardinalato, 1538-39. (NAVeneto 6, 233-46.) — **d**) G. Claretta, Carlo V. e Clemente VII.; il loro arrivo al congresso di Bologna, e l'assedio di Firenze (1530) etc. etc. [vgl. '93, 1878 b]. (AttiAccScTorino 28, 634-55.) — **e**) Creditive d Kf. Johann d. Beständ. zu Sachsen für s. Sohn Hzg. Joh. Friedrich zu mündl. Verhandlg. mit Hz. Johann III. v. Cleve-Jülich-Berg, 5. Dec. 1530. (ZBergGV 29, 214.) — **f**) R. Ehrenberg, H. Kleberg, d. „gute Deutsche", s. Leben u. s. Charakter. (MVG-Nürnberg 10, 1-51.) — **g-h**) St. Ehses, Karl V. üb. Ferdinand d. Kath. [1516]. — Ein Vorschlag des Bischofs von Breslau an Papst Clemens VII., 1524. (HJb 14, 832; 834-6.) [736

Ferner: **a-b**) Gachard, Docc. inéd. sur Charles V. — Les derniers moments de Marguerite d'Autriche. (Gachard, Études et notices 2, 352-65.) — **c**) F. Hauptmann, Wilh. v. Enkevort. (BonnerA 4, 65-8.) — **d**) A. Holländer, Strassburgs Politik i. J. 1552. (ZGOberrh 9, 1-48.) — **e**) E. Jacobs, Joh. Meinerzhagen u. d. Interim. (ZBergGV 29, 238-65.) — **f**) S. Issleib, Die Gefangenschaft Philipp's v. Hessen, 1547-52. (NASächsG 14, 211-66.) [✱Rec.: HZ 72, 373.] — **g**) Th. Kolde, Zur G. d. Schmalkald. Artikel. (ThStudKrit 67, I, 157-60.) — **h-i**) H. Landwehr, Joachim's II. Stellg. z. Concilsfrage. — Zur G. d. Gfn. Eitel Friedr. III. v. Hohenzollern [Belagerg. v. Pavia]. (FBPG 6, 529-60; 571-75.) — **k**) Th. v. Liebenau, Marnol als kais. Gesandter in d. Schweiz. (MIÖG, Erg.-band 4, 166-80.) [37

Ferner: **a**) F. Nitti, Docc. ed osservaz. rig. la politica di Leone X. (ASocRomana 16, 181-231.) — **b**) C. Pérez Pastor, Cronistas del emperador Carlos V.: J. Ginés de Sepúlveda. B. de Busto P. Mejia. (BoletínR-AcadHistoria 22, 420-7.) — **c**) C. Pigorini-Beri, Tra papa e imperatore; nepotismo polit. del sec. 16. (NAntologia 45, 271-89.) — **d**) A. de Ridder, Les règlements de la cour de Charles V. (MessagerScHist '93, 392-418 u. '94, 36-52.) — **e**) A. Rossi, Fr. Guicciardini e il governo ital. (RStorIt 10, 611-30.) — **f**) Sägmüller, Anfänge d. diplom. Correspondenz s. Nr. 605c. — **g**) J. Schlecht, Ein abenteuerlicher Reunions-Versuch [des Raf. Palazzolo] a. d. JJ. 1531-32. (RömQSchr 7, 333-85.) Sep. Roma, Cuggiani. 57 p. — **h**) H. Schulz, Der Sacco di Roma, Karl's V. Truppen in Rom, 1527-28. Th. I. Hall. Diss. 32 p. — **i**) H. Ulmann, Studien z. G. d. Papstes Leo X. (DZG 10, 1-13. 11, 90-113.) [38

Reichstagsacten, Dt., jüng. Reihe. Auf Veranl. d. Kg. v. Baiern hrsg. durch d. hist. Comm. bei d. Ak. d. Wiss. Bd. I: Dt. Reichstagsacten unt. Karl V., Bd. I [1519, Wahl Karl's V.] bearb. von Aug. Kluckhohn. Gotha, Perthes. 938 p. 48 M. ✱Rec.: HJb 15, 190; DLZ 15, 495-98 Ulmann. [39

Creighton, M., A hist. of the papacy dur. the period of the ref. (s. '89, 542 u. 4814). Vol. V. Lond., Longmans. 1894. 380 p. 18 sh. ✱Rec.: SatR Nr. 2003. [40

Lehnert, K., Studien zur G. der 12 Artikel v. J. 1525. Hall. Diss. 1894. 93 p. ✱p. 1-61 üb. Bedeutg. u. Wirksamkeit der Artikel; 62 ff. Frage nach d. Verf. u. Anhang: Textüberliefg. [41

Nicoladoni, Al., Joh. Bünderlin v. Linz und die Oberösterr. Täufergemeinden, 1525-31. Berl., Gärtner. 314 p. 8 M. ✱pag. 160-301. Anhang v. archv. Beill. — Rec.: MVGD-Böhmen 32, lit. Beil. 36; MtHfte-ComeniusGes 3, 96-9 Loserth; AZtg '94, Nr. 86; JbGesProtestOesterreich 15, 36 Bossert. [42

Nuntiaturberichte a. Dtld. nebst ergänz. Actenstücken. Abth. I (s. '92, 568 u. '93, 1889 h). Bd. III-IV: Legation Aleanders, 1538-39, bearb. v. W. Friedensburg. Gotha, Perthes. 537; 638 p. 45 M. ✱Rec. v. III u. IV: CBl '94, 237; AZtg '94, Nr. 149; v. Abth. I: AStorIt 12, 198-207 Ferrai; v. I u. II: HZ 72, 96-99 Kawerau. [43

Staffetti, L., Il card. Innoc. Cybo; contributo alla storia d. politica e dei costumi ital. nella 1. metà del

sec. 16. Firenze, Le Monnier. 1894. 255 p. 4 L. [744

Fontana, B., Renata di Francia, duchessa di Ferrara. T. II. Roma, Forzani. 1894. 602 p. 10 M. — Bd. I ersch. 1889. [45

Recensionen: a) Barge, Verhdlgn. zu Linz u. Passau, s. '93, 587: CBl '93, 1462; OesterrLBl 2, 586. — b) Baumgarten, Karl V., s. '89, 574 u. '93, 446. Rec. v. III: RStorIt 10, 446 De Leva; v. I-III: HPolBll 113, 126-40 Zimmermann. — c) Benrath, B. Ochino, s. '93, 580 u. '93, 1888c: TheolTijdschr 28, 61-76 Cramer; ThLBl 15, 126; MHL 22, 53 Breyer. — d) Dittrich, Nuntiaturberichte Morone's: LitRs 19, 310; ZKG 14, 458; HZ 72, 100 Forst; OesterrLBl 3, 137; Laacher Stimmen 46, 90-4. — e-f) v. Druffel, Karl V. u. d. Curie, s. '90, 352 u. '92, 586i: HZ 71, 513 Richter. — Sendg. Sfondrato's, s. '93, 586 u. '93, 1888i: RStorIt 10, 655 Capasso; AStorIt 12, 463. — g) Ehses, Docc. z. G. d. Ehescheidg. Heinrich's VIII. v. Engl., s. '93, 1884: Katholik 73, II, 303-14 Bellesheim; HJb 14, 923; LitRs 20, 130; LaachStimmen 46, 90-4. — h) Gredy, Erzb. Albrecht von Brandenb., s. '92, 572: Katholik 72, II, 190; LitHdw 31, 336; MHL 20, 340 Redlich. — i) Hubert, Vergerio's public. Thätigkeit, s. '93, 1886 (122 p. Strassb. Diss.): CBl '93, 1419; MHfteComeniusGes 3, 39; ThLBl 15, 153; HJb 15, 466; ArcheogrTriestino 19, 557-69 Morpurgo; OesterrLBl 3, 292. — k) Jacqueton, Polit. de Louise de Savoie, s. '92, 573 u. '93, 1889c: CR 21, 250; EHR 8, 772 Gairdner; BECh 54, 584. [46

Ferner: a) Lenz, Briefwechsel Philipp's m. Bucer, s. '89, 572 u. '93, 1889e. Rec. v. III: MHL 21, 321-34 Schmidt; HZ 71, 506-12 Brandi. — b) Ludewig, Politik Nürnbergs, s. '93, 570: WürttbVjHfte 2, 331; ThLZ 18, 619; MtHfteComeniusGes 3, 102; MHL 22, 198 Schmidt; CBl '94, 783. — c) Nitti, Leone X., s. '92, 571 u. '93, 1889g: RStorIt 10, 443-6 De Leva; MHL 21, 317-21 Breyer; Polyb. 68, 458. — d) Rossi, Pasquinate di P. Aretino etc., s. '92, 573 u. '93, 1890b: GiornStorLettIt 22, 262-67 Gnoli. — e) Staffetti, Giulio Cybo Malaspina, s. '93, 581: AStorIt 12, 207-26 Saltini. — f) Traut, Joachim v. Brandenb. u. d. Türkenfeldzug, s. '93, 582 u. 1890c: CBl '93, 1383; MHL 21, 334 u. PJbb 75, 164 Wiehr. — g) Turba, Venet. Depeschen v. Kaiserhofe, s. '93, 583: HJb 15, 191 Pastor; HZ 72, 493 Pribram. — h) Winckelmann, Schmalk. Bund u. Relig.-friede, s. '93, 576 u. 1890h: HZ 72, 321 Heide; MHL 22, 198-204 Schmidt. [47

Aufsätze betr. Rechts-, Verfassungs- u. Wirthschafts-G.: a) Englert, Abschrift e. Zinsregisters a. Dillingen, 1540 (s. '91, 2359l). Forts. (JBHV-Dillingen 6, 68-96.) — b) F. Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen (s. '93, 1792). Schluss: Neuordnung im 16. Jh. (ZSocialWirthschG 2, 62-102.) — c) A. Freybe, J. Oldendorp's Schrift üb. Billigkeit u. Recht. (ZSav-RG 14, Rom. Abth. 97-114.) — d) K. Krafft, Domherr Friedrich Gf. zu Rietberg als Angeklagter d. Rathes zu Köln. (ZBergGV 29, 215-37.) — e) J. Schwieters, Auszug aus e. Rechnung d. Stadt Ahlen, 1527-28. (ZVaterlGWestf 51, I, 175-80.) — f) Wüst, Handfesten d. Stadt Osterode s. in IV, 2. — g) J. Zeller, Le socialisme au temps de la réforme en Allemagne. (Séances et Travaux 41, 169-86 u. NR 87, 300-13.) [748

Joosting, J. G. Ch., Ordelen v. den etstoel v. Drenthe, 1518-1604. (Werken d. vereen. tot uitg. d. bronnen v. het oude vaderl. recht, gevestigd te Utrecht. 1. Reeks Nr. 16.) 's-Hage, Nijhoff. xx474 p. 6 fl. 25. [49

Huber, A., Studien üb. d. finanz. Verhh. Oesterreichs unt. Ferdinand I. (MIÖG, Erg.-Bd. 4, 181-247.) [50

Schönlank, Sociale Kämpfe s. Nr. 861.

Recensionen: a) Fürstenwerth, Verf.-Aendergn. in d. Oberdt. Reichsstädten, s. '93, 1882: ZGOberrh 9, 181; HZ 72, 373 Brandi. — b) Lotz, Flugschrr. üb. d. Münzstreit, s. '93, 651: CBl '93, 1743; HJb 14, 708; JbGesetzg 18, 280. — c) Mejer, Zum K.-Recht d. Ref.-Jhs., s. '91, 2361 u. '92, 622b: CBlRechtsw 10, 432; ZPractTheol 14, 182. — d) Werner, Soc. Frage, s. '90, 1050 u. '91, 2390p: ZPraktTheol 13, 90-3 Lühr. [51

Möller, Wilh., Lehrbuch d. K.-G. (s. '89, 3574 u. '93, 2443). Bd. III: Ref. u. Gegenref., bearb. v. G. Kawerau. (Sammlg. theol. Lehrbb.: Kirchen-G. III.) Freib., Mohr. 1894. xvj 440 p. 10 M. ✱ Rec.: CBl '94, 745. [752

Pieper, Ant., Zur Entstehg.-G. d. ständigen Nuntiaturen. Freib., Herder. 1894. 222 p. 3 M. 50. ✱ Rec.: KorrBlWZ 13, 43; HPolBll 113, 588-97 Bellesheim. [53

Glaser, Diöz. Speier in d. päpstl. Rechngs.-büchern s. Nr. 647a.

Aufsätze betr. Luther u. Melanchthon: **a)** A. Andersson, Die 1. Original-Ausgabe d. Sommertheils von L.'s K.-Postille. (CBlBiblw 10, 486 -90.) — **b)** Th. Brieger, Ueb. d. Process d. Erzb. Albrecht gegen L. (Kl. Beitrr. z. G.; Festschr. z. 2. Dt. Historikertage p. 191-203.) — **c-d)** G. Buchwald, Die Entstehung der Katechismen Luther's u. d. Grundlage d. gr. Katechismus. Lpz., Wigand. 1894. 4°. xvj 49 p. 4 M. 50. — Jenaer Lutherfunde. (ThStudKrit 67, I, 374 -91.) — **e)** Burckhardt, L.'s Wormser Rede in Spalatin's Wiedergabe. (Ebd. 67, I, 151-6.) — **f)** E. Christen, L'autorité dans la conception relig. de L. Genève, Georg. 117 p. 2 fr. — **g)** G. Ehrismann u. J. Meier, Zu Klaiber's Lutherana [vgl. '93, 604a u. unten Nr. 755d]. (ZDPh 27, 55-63.) [54

Ferner: **a)** J. Friedrich, L. u. d. K.-Verfassg. d. Reformatio eccl. Hassiae v. 1526. Darmst., Bergsträsser. 1894. 40 p. 60 Pf. — **b)** Hans, 3 Briefe v. L. u. M. (ZKG 14, 448 -50.) — **c)** G. Kawerau, Das 6. Gebot u. L.'s Leben. (ChristlWelt '93, 1098-1101; 1118-21.) — **d)** Klaiber, Lutherana (s. '93, 604a). Nachtrag. (ZDPh 26, 430.) — **e)** F. Latendorf, Melanchthoniana; Aufzeichnungen e. Wittenb. Studenten, 1558 -60. (CBlBiblw 10, 483-86.) — **f)** M. Lenz, L.'s Lehre v. d. Obrigkeit. (PJbb 75, 426-41.) — **g)** L. B. Lorrenz, La fin de L. d'apr. les dern. recherches. Paris, Retaux. 71 p. 1 fr. 75. — **h-i)** M. Luther, An d. Radherren aller stedte dt. lands, das sie christl. schulen auffrichten sollen. — Von Schulen: letzter Abschnitt a. d. Unterrichte d. Visitatoren etc. 2. Ausg. (Sammlg. pädagog. Schrr. d. 16. u. 17. Jhs., hrsg. v. A. Israel. Hft. 1. Zschopau, Raschke. 1894. 52 p. 1 M. [55

Ferner: **a)** Luther's letzte Streitschrift [geg. d. Löwener Theologen]; im Original aufgefunden und zum 1. Male hrsg. v. G. Buchwald. Lpz., Wigand. 12 p. 1 M. 20. [✱ Rec.: AZtg '93, Nr. 253; CBl '93, 1666; ZKG 14, 486; ThLZ 19, 277; DLZ 15, 225-27 Kawerau.] — **b)** P. M[ajunke], Neue Aufgabe z. Lutherforschung [betr. Kolde's Lutherbiographie, '89, 2227 u. unten Nr. 776e]. (HPBll 113, 257 -64.) — **c)** E. Nestle, L.-Drucke a. Sam's Bibliothek. (BllWürttbKG 9, 8.) — **d)** A. Neuberg, L.'s Rechtfertigungsgedanke nach s. geschtl. Stellg. etc. (Pastoralbll. f. Homiletik 36, 361 -75.) — **e)** F. Nielsen, Romerskkatolske angreb paa Luthers person. Kopenh., Schønberg. 96 p. 1 M. 50. — **f)** H. Rinn, L., e. Mann nach d. Herzen Gottes. (Schrr. f. d. Dt. Volk; hrsg. v. VRefG. XXI.) Halle, Niemeyer. 1894. 54 p. 15 Pf. — **g)** G. Rösel, L. u. d. Juden; e. Beitr. zu d. Frage: Hat d. Ref. gegen Juda Toleranz geübt? Münster, Russell. 40 p. 50 Pf. — **h)** R. Weil, Ein Span. Zeitgenosse üb. L. (ZKG 14, 454.) [56

Luther's Werke: Krit. Gesammtausg. (s. '89, 2216 u. '93, 605). Bd. IX. 1894. xvj 806 p. 23 M. ✱ Rec. v. V: GGA '93, 857-62 Kolde; ThLZ 18, 283; v. IX: ThLZ 19, 189-94; v. VI, VIII, XIII: DLZ 15, 649-52 Reifferscheid. [57

Flugschriften *a. d. Ref.-Zeit (s. '92, 602 u. '93, 1901 h).* X: Aus d. Kampf d. Schwärmer geg. Luther; 3 Flugschrr. (1524 u. 1525), hrsg. v. L. Enders. (Neudrr. Dt. Lit.-Werke des 16. u. 17. Jhs. Nr. 118.) Halle, Niemeyer. 1894. xviij 55 p. 60 Pf. ✱ Rec.: ThLZ 19, 275. [58

Hausrath, A., Luther's Romfahrt; nach e. gleichzeit. Pilgerbuche erläut. Berl., Grote. xiv 99 p. 2 M. ✱ Rec.: CBl '94, 201; MHL 22, 197 Löschhorn; ZGymnw 48, 371. [59

Lemnius, S., Les noces de Luther, ou la Monachopornochamie; trad. du latin pour la 1. fois. Paris, Liseux. xx 120 p. 25 fr. [60

Müller, Nic., Luther; e. Urtheil d. Theologen zu Paris üb. d. Lehre L.'s; e. Gegenurtheil L.'s etc., 1521; aus d. Orig.hs. hrsg. (Neudrr. Dt. Lit.-Werke d. 16. u. 17. Jhs. Hft. 103.) Halle, Niemeyer. 1892. xviij 67 p. 60 Pf. ✱Rec.: ThLZ 19, 275; DLZ 15, 652 Reifferscheid. [761

Schäfer, R., Melanchthon's Leben aus d. Qn. dargest. Gütersl., Bertelsmann. 1894. 288 p. 3 M. 60. [62

Aufsätze betr. sonstige kirchl. Entwicklung: **a)** G. Bossert, Joh. Hofmeister (s. '93, 596 a). Erweit. Sonderabdr. (Für die Feste etc. d. Gustav-Adolf-V. Nr. 165.) Barmen, Klein. 32 p. 10 Pf. — **b)** Buchwald, Eine vermeintliche oder abgelehnte Berufg. in d. Joachimsthaler Pfarramt, 1528. (JbGesGProtOesterr 14, 238-40.) — **c)** Caspari, B. F. Mykonius. Lpz., Faber. 16 p. 10 Pf. — **d)** W. Dilthey, Die Glaubenslehre der Reformatoren, aufgefasst in ihr. entwick.-geschtl. Zusammenhang. (PJbb 75, 44-86.) — **e)** A. Erichson, Die Calvinische u. die Altstrassburgische Gottesdienstordng.; e. Beitr. z. G. d. Liturgie in d. evang. K. Strassb., Heitz. 1894. 35 p. 80 Pf. [✱Rec.: ProtKZtg '94, 203-5; SocProtFrancBull 43, 111]. — **f-g)** F. Falk, Zum Kirchenraub im Ref.-ZA. — Die Drangsale Norddt. Frauenklöster in d. Reformationszeit (s. '93, 1812 e). Schluss. (Katholik 73, II, 572. 74, I, 250-56; 447-61.) — **h)** F. Fita, Cartas de S. Ignacio de Loyola [1539 u. 1553]. (BoletinRAcHist 22, 427-32.) [63

Ferner: **a)** Geffcken, Ehegerichtliche Praxis s. Nr. 864 h. — **b-c)** J. Hans, Augsb. Katechismen a. d. 16. Jh. — Zur Katechismus-Lit. d. Ref.-Zeit. (ZPractTheol 14, 101-20; 339-45.) — **d)** K. Hartfelder, O. Brunfels als Vertheidiger Hutten's. (ZGOberrh 8, 565-78.) — **e)** R. Heinrichs, Der Humanist M. Bredenbach als Exeget. (Katholik 73, II, 345-57; 445-69; 519-37.) — **f)** A. Henschel, P. P. Vergerius. (Schrr. f. d. Dt. Volk; hrsg. v. VRef.-G. XX.) Halle, Niemeyer. 32 p. — **g)** F. Kindscher, Die Bergpredigt von Fürstin Margarethe zu Anhalt. (MVAnhaltG 6, 457.) — **h)** K. Köhler, Nik. Ferber's Methodus praedic. verbi divini, 1529. (ZeitschrPractTheol 14, 305-38.) — **i)** Th. Kolde, Zur G. d. Ordination u. d. K.-Zucht. (ThStudKrit '94, 217-44.) — **k)** C. Krafft, Zur Erinnerg. an Mart. Bucer. (TheolArbeitenRheinPredigerV 12, 108-17.) — **l)** G. Lösche, Die evang. K.-Ordnungen Oesterreichs: die K.-Ordng. v. Joachimsthal in Böhmen, 1551. (JbGesGProtestOesterreich 15, 1-14.) [64

Ferner: **a)** N. Müller, Ueber Conr. Wimpina (s. '93, 597 e). Nachtr. (ThStudKrit '94, 339-62.) — **b)** E. Müntz, Le sentiment relig. en Italie pend. le 16. s. (RH 53, 1-28.) — **c)** H. Nobbe, Das Superintendentenamt, s. Stellung nach d. evang. K.-ordngn. d. 16. Jh. (ZKG 14, 404-29.) — **d)** B. Ochino a. Siena, Des Papstthums Entstehg. u. Fall. Uebers., ed. Benrath (s. '93, 1892 a). Sep. Halle, Strien. 68 p. 1 M. 20. [✱Rec.: ThLZ 19, 303.] — **e)** R. Pappritz, Ulr. v. Hutten; ein Lebensbild. Marb., Elwert. 49 p. 80 Pf. [Wendet sich an weitere Kreise ohne Erörterg. v. Streitfragen.] — **f-k)** N. Paulus, Joh. Wild; e. Mainzer Domprediger d. 16. Jhs. (3. V.-Schr. d. Görres-Ges. f. 1893.) Köln, Bachem. 79 p. 1 M. 50. — Kath. Schriftsteller a. d. Ref.-zeit (s. '92, 591 h). Nachtr. — Joh. Winzler; ein Franziskaner. — Conr. Kling; ein Erf. Domprediger. (Katholik 73, II, 213-23. 74, I, 40-57; 146-63.) — Glaubenstreue der Lüneb. Klosterfrauen. (HPolBll 112, 625-49.) [✱Im Anschluss an Wrede '89, 615.] [65

Ferner: **a)** O. R. Redlich, Das Düsseldorfer Religionsgespräch vom J. 1527. (ZBergGV 29, 193-213.) — **b)** B. Riggenbach, Eine bisher unbek. K.-Ordng. [v. H. Coccius]. (Halte was du hast 17, 202-21.) — **c)** F. W. E. Roth, Otto Brunfels, nach seinem Leben u. liter. Wirken geschildert. (ZGOberrh 9, 284-317.) — **d)** M. A. N. Rovers, Seb. Franck. (Rovers, Levensbeelden p. 27-52.) — **e)** Zu Stiefel's Biographie, 1543. (BllWürttbKG 8, 80.) — **f-g)** P. Tschackert, Nic. Storch. — Vict. Strigel. (ADB 36, 442-5; 590-4.) — **h)** H. Weiss, Les premières professions de foi d. protestants français, 1532-47. (SocProtFrançBull 43, 57-74.) — **i)** A. Wolff, Bruder Lütke,

e. vormal. Bettelmönch. (ZGesSchleswHolstLauenbG 23, 209-24.) [766

Schnorr v. Carolsfeld, Frz., Erasm. Alberus; e. biogr. Beitr. z. G. d. Ref.-zeit. Dresd., Ehlermann. 232 p. 6 M. ✻ Theologe u. Dichter, c. 1500-53; p. 159 ff. Beilagen. — Rec.: Grenzb. 53, I, 82-91; 181-98 Stern; CBl '94, 630. [67

Linck's, W., Werke; gesamm. u. hrsg. m. Einleitgn. u. Anmerkgn. v. W. Reindell. 1. Hälfte: Eigene Schrr. bis zur 2. Nürnb. Wirksamkeit. Marburg, Ehrhardt. 1894. xvij 357 p. 6 M. ✻ Rec.: ZKG 15, 151. [68

Schmoller, O., G. d. theol. Stipendiums od. Stifts in Tübingen. I. Die Anfänge unt. Hz. Ulrich, 1536-1550 [vgl. '93, 1238c]. Stuttg., Kohlhammer. 88 p. 1 M. 60. ✻ Rec.: ThLBl 14, 459; CBl '93, 1846; ThLZ 19, 277. [69

Brenz', Joh. (Württembergs Reformator), ausgew. Predigten; hrsg. v. P. Pressel. (Die Predigt d. K.; hrsg. von Leonhardi. XXIV.) Lpz., Richter. 1894. xlij 110 p. 1 M. 60. [70

Burckhardt-Biedermann, Th., Bonif. Amerbach u. d. Ref. Basel, Reich. 1894. 407 p. 8 fr. ✻ Rec.: DLZ 14, 1490 Mähly; ThLBl 14, 573; ZKG 14, 464; ZGOberrh 9, 179. [71

Aufsätze betr. Zwingli u. Calvin: **a)** A. Cartier, Notice histor. et bibliogr. sur la „Brieve resolution" de C., Genève, 1555. (BullSocHArchlGenève 1, 203-11.) — **b)** E. Egli, Zw.'s Tod nach s. Bedeutg. f. K. u. Vaterl. Vorlesg.; m. Anh.: Nachlese zu d. Schrift: Die Schlacht v. Kappel. Zür., Leemann. 56 p. 1 M. 50. [✻ Rec.: ZKG 14, 466.] — **c)** P. Ghinzoni, *Zw. e Francesco II. Sforza, 1531.* (BollStorSvizzeraItal 15, 137-152.) — **d)** W. K., Ein Zeugniss von C.'s Ref. in Genf. (RefKZtg 15, 115-17.) — **e)** G. Lanson, L'institution chrét. de C.; examen de l'authent. de la trad. franç. (RH 54, 60-76.) [✻ Rec.: SocProtFrançBull 43, 106.] — **f)** Michelet, Die Errichtg. d. Akademie in Genf durch C. (RefKZtg 15, 148-50.) — **g)** F. L. Rutgers, De Nederl. vertaling v. C.'s-geschriften tegen de Pseudo-Nicodemieten [vgl. '93, 1859g] m. naschrift door H. C. Rogge. (ANederlKerkgesch 4, 371-9.) — **h)** N. Weiss, A propos de C. (SocHistProtestFrançBull 42, 542-53.) [72

Calvini opera (s. '89, 567 u. '93, 617). Vol. 50. (Corpus reform. Vol. 77.) 696 Sp. 12 M. — **a)** Calvini in Novum testam. commentarii, ex Calv. operum collect. Brunsv. sep. ed. I, 1-2: Harmoniae Evang. — II: Evang. Johannis. Braunschw., Schwetschke. 1891. x 1217; 677 p. 6 u. 3 M. [✻ Rec.: DLZ 13, 810 Kawerau.] [73

Calvin, J., Commentaires sur le nouv. testament (s. '93, 618). II. 802 p. 15 fr. [74

Gonin, L., Les catéchismes de Calvin et d'Ostervald; étude hist. et compar. Thèse. Montauban, Granié. 114 p. [75

Zahn, A., Studien üb. Joh. Calvin: Die Urtheile kath. u. protest. Historiker im 19. Jh. über den Reformator. Gütersl., Bertelsmann. 1894. 119 p. 1 M. 60. [75a

Recensionen: a) Bachofen, L'ecclesiologie de Zwingli, s. '92, 615a: TheolTijdschr 28, 101-4. — **b)** Cornelius, Calvinische K.-Verf. in Genf, s. '92, 618 u. '93, 1900f: AStorIt 12, 443-46 Ferrai. — **c)** Frederichs, Secte d. Loïsten, s. '92, 658 u. '93, 1924a: ZKG 14, 313. — **d)** Hegler, Geist u. Schrift bei Seb. Franck, s. '93, 614: AGPhilos 6, 586; ZKG 15, 488; GöttGelAnz '94, 76-80 Kawerau; TheolTijdschr 28, 88-96; HZ 72, 319 Haupt. — **e)** Kolde, Luther, s. '89, 2227 u. '93, 1896: ChristlWelt 7, 1106; CBl '93, 1810; ThLZ 17, 245; Nation 11, 392-5 Schwalb. — **f)** Lehfeldt, Luther's Verh. zur Kunst, s. '93, 611: CBl '93, 1440; ThLZ 19, 80-3 Kawerau. [76

Ferner: **a)** Lipsius, Luther's Lehre v. d. Busse, s. '92, 608 u. '93, 1901e: DLZ 14, 1315 Kawerau; ZKG 14, 489. — **b)** Lutherophilus, Das 6. Gebot u. L.'s Leben, s. '93, 1893f: ThLBl 14, 525; ZKG 14, 485; CBl '94, 41; DLZ 15, 452 Lösche. — [Vgl. **c)** Das 6. Gebot u. L.'s Leben. (ChristlWelt 7, 1098-1101; 1118-21.)] — **d)** Melanchthon's Ethik; älteste Fassg., ed. Heineck, s. '93, 613. Sep. Berl., Salinger. 55 p. 1 M.: ZKG 14, 462. — **e)** Melanchthoniana paedag., ed. Hartfelder, s. '92, 610 u. '93, 612: DLZ 14, 520; ZGymnw 48, 109-12; NJbbPhil 148, 568-71 Holstein. — **f)** Paulus, B. Arnoldi v. Usingen, s. '93, 1897: ThLBl 14,

457; ThLZtg 19, 113; OesterrLBl 3, 133; LitRs 20, 132; DLZ 15, 451 Lösche; MHL 22, 196 Schmidt; Polyb. 70, 441; ZKG 15, 152. — g) Szamatólski, Hutten's Dt. Schrr., s. '91, 2373 u. '93, 1902g: ZDPh 26, 423-8. [777

Aufsätze betr. Bildung u. Wissenschaft, auch Buchdruck u. Unterricht: **a)** M. Bersohn, Studenci Polacy na uniw. bolońskim w 16. i 17. wieku [Poln. Studenten auf d. Universität Bologna]. Krakau. 1890. 23 p. [✻Rec.: KwartHistor 5, 129.] — **b)** F. P. Bremer, Claude Chansonnette aus Metz, c. 1497-1550. (JbGesLothrG 5, I, 157-217.) — **c)** G. Buchwald, 4 Buchhändler-Briefe. (AGDBuchh 17, 354-6.) — **d)** M. Cantor, M. Stifel. (ADB 36, 208-16.) — **e)** Zur Cisiojanus-Literatur. (MDErzSchulG 3, 205-7.) — **f)** L. Dorez, Ant. Eparque; recherches sur le commerce d. mss. grecs en Italie au 16. s. (MélangesArchlHist 13, 281-364.) — **g-h)** S. Günther, Joh. Eck als Geograph. (ForschgnCulturLitGBaierns 2, 140-62.) — Will. Pirckheymer. (Bayerld. 4, 569-72; 583-5.) — **i)** A. Hofmeister, Til. Stella. (ADB 36, 32.) — **k)** F. X. Huber, Eine Allgäuer Universität [gemeint Legau]. (AllgäuerGFreund 6, 75-7; 93-6.) — **l)** F. Kayser, Joh. L. Vives, 1492-1540. (HJb 15, 307-53.) — **m)** K. A. Kopp, Vergerio, d. 1. humast. Pädagoge. (Festschr. z. Eröffng. d. Cantonsschulgebäudes in Luzern.) Progr. Luzern. 4°. 30 p. [778

Ferner: **a)** Lehmann, Georg v. Sachsen im Briefw. m. Erasm. von Rotterd., s. '90, 3175. Auch Lpz. Diss. 1889. — **b)** F. Lindemann, Coppernicana. (AltprMtSchr 30, 495-500; Berichtigg. v. P. Schwenke ebd. 673.) — **c)** J. Löwenberg, Das Weltbuch Seb. Franck's; d. 1. allg. Geographie in Dt. Sprache. (Sammlg. wiss. Vortrr. Hft. 177.) Hamb., Verl.-Anst. 37 p. 80 Pf. [✻Rec.: MtHfteComeniusGes 3, 41.] — **d)** Luther [üb. Schulen] s. oben Nr. 755i. — **e)** E. Nestle, Nigri, Böhm u. Pellican; e. Beitr. z. Anfangs-G. d. Hebr. Sprachstudiums in Dtld. (Sep. aus Marginalien u. Materialien.) Tübing., Heckenhauer. 35 p. u. 39 Fcsm. 3 M. — **f)** N. Paulus, W. Seidl; e. Baier. Gelehrter d. 16. Jhs. (HPolBll 113, 165-85.) — **g)** F. Roth, Weibl. Erziehg. u. weibl. Unterr. im ZA. d. Ref. Lpz. Diss. 47 p. — **h-i)** F. W. E. Roth, Die Buchdr.-Familie Apiarius zu Strassburg, Bern u. Basel, 1533-92. — Actenstücke z. G. d. Census im Kfth. Mainz im 16. u. 17. Jh. (AGDBuchh 17, 26-35; 356-58.) — **k)** K. v. Rozycki, Ueb. 2 Buchhändlerinventarien a. d. JJ. 1547 u. 1551. (CBlBiblw 10, 407.) [79

Ferner: **a)** K. Schmidt, Die Briefe J. Oporin's an d. Strassb. Prediger C. Hubert. (BeitrrVaterlGBasel 3, 381-428.) — **b)** H. A. Schumacher, Olaus Magnus u. d. ält. Karten d. Nordlande. (ZGesErdkde 28, 167-200.) — **c)** Seelmann, Niederdt. Fibeln s. Nr. 875d. — **d)** Stieda, Studien z. G. d. Buchdrucks in Mecklenb. s. in IV, 4. — **e)** K. Sudhoff, Zu Hohenheim's Geburtstag. (AZtg '93, Nr. 312.) — **f)** A. Thürlings, Der Musikdruck m. bewegl. Metalltypen im 16. Jh. u. d. Musikdrucke d. M. Apiarius in Strassburg u. Bern. Lpz., Breitkopf & H. 32 p. 1 M. — **g)** K. Vogt, Peutinger s. Nr. 658d. — **h)** M. Wehrmann, Verhandlg. mit d. Rector M. Heling in Eisleben weg. Uebern. d. Rectoramtes am Stett. Pädagogium, 1553. (MansfelderBll 7, 39-52.) — **i)** Th. Ziegler, J. Sturm. (ADB 37, 21-38.) [80

Ulanowski u. **Chmiel**, Album stud. univ. Cracov. s. Nr. 654.

Buchwald, Geo., Zur Wittenberger Stadt- u. Univ.-G. in d. Ref.-Zeit. Briefe a. Wittenberg an St. Roth in Zwickau. Lpz., Wiegand. x 192 p. 6 M. ✻Rec.: ThLBl 14, 583 Kolde; ChristlWelt 7, 1108; DLZ 15, 324; HZ 72, 372; CBl '94, 668. [81

Cartier, A., Arrêts du conseil de Genève sur le fait de la librairie, 1541-50. (MémSocHistArchlGenève 3, 361-566.) Sep. Genève, Georg. 206 p. et 3 pl. 8 fr. ✻Rec.: RCrit 36, 377-80. [82

Bongi, Annali di Gabr. Giolito de' Ferrari da Trino di Monferrato, stampatore in Venezia (s. '91, 675 u. '92, 51c). I, 4 (Schluss). (Indici e cataloghi Nr. 11). p. 371-511. 2 L. [83

Mayr, Mich., Wolfg. Lazius als G.-Schreiber Oesterreichs; e. Beitr. z.

Historiographie d. 16. Jhs., m. Nachträgen z. Biogr. Innsbruck, Wagner. 1894. 90 p. 1 M. 80. ✱Rec.: HJb 15, 230; Euphorion 1, 153; CBl '94, 950. [784

Recensionen: a) Manutii epistulae selectae, ed. Fickelscherer, s. '93, 623: DLZ 14, 1065 Wotke; HZ 72, 143. — b) Prüfer, Ausserkirchl. Kunstgesang, s. '91, 1684 u. '92, 646b: DLZ 14, 1362-67 v. Liliencron. — c) Roth, Vesalius Bruxell., s. '93, 625 u. 1911f: HJb 15, 236. — d) Ruge, Kartographie v. Amerika bis 1570, s. '93, 624: CBl '93, 1783. [85

Literaturberichte d. J. 1891 betr. s. in J.-berr. f. N. Dt. Lit.-G. II. [786

Aufsätze betr. Literatur u. Dichtung: a) K. Budde, P. Speratus als Liederdichter; 2 Randbemerkgn. zu Tschackert's „P. Speratus v. Rötlen". (ZPraktTheol 14, 1-16.) — b) A. Collignon, De quelques imitations dans la „Rusticiade". (AnnEst 7, 594-601.) — c) Th. Hampe, Studien z. G. d. Meistergesangs. (VjSchrLitG 6, 321-36.) — d-e) K. Hartfelder, Ein unbek. Gedicht d. Erasmus v. Rotterdam. (ZVerglLitG 6, 457-64.) — J. Stigel. (ADB 36, 228-30.) — f) E. Martin, Handzeichgn. von Th. Murner zu s. Uebersetzg. d. Welt-G. d. Sabellicus [vgl. '93, 632]. (JbGElsassLothr 9, 102-14.) — g) Mac Mechan, The relation of Hans Sachs to the Decameron. Diss. Halifax. 1889. 81 p. [✱Rec.: LBlGermPhilol 15, 5 Drescher.] — h) Ch. Semler, Die *Schwänke d. H. Sachs u. das Komische.* (ZDUnterricht 8, 95-114.) — i) A. L. Stiefel, Zum 5. Fastnachtspiel d. H. Sachs. (ZVerglLitG 6, 406.) — k) Th. Vulpinus, Der Latein. Dichter J. F. Montanus 1527-66; s. Selbstbiogr. in Prosa u. Versen, m. einigen Gedichten v. ihm, verdeutscht. (BeitrrLandesVolkskdeElsLothr. Hft. 18.) Strassbg., Heitz. 1894. 27 p. 80 Pf. [87

Faguet, E., 16. siècle; études littér. Paris, Lecène. xxxiij 426 p. 3 fr. 50. ✱Rec.: RInternEnseign 27, 188; RCrit 37, 131-34; SocProtFrançBull 43, 108. — Vgl. daraus a) Faguet, Calvin écrivain. (RPolitLitt 52, 648-61.) [88

Gauthiez, P., Études sur le 16. s. (Rabelais, Montaigne, Calvin.) Paris, Lecène. xviij 339 p. [89

Zipper, Alb., Literatura niemiecka wieku 16. i 17. [Dt. Lit. im 16. u. 17. Jh.] (Dzieje literatury powszechnejz illustr. T. III, 2. p. 196-236.) Warschau, Lewenthal. 1891. ✱Rec.: KwartHist 8, 297-302 R. M. Werner; Euphorion 1, 148. [90

Murner, Th., Narrenbeschwörg., m. Einleitgn. etc. hrsg. v. M. Spanier. (NeudruckeDtLitWerke des 16. u. 17. Jhs. Nr. 119-24.) Halle, Niemeyer. 1894. xxvj 371 p. 3 M. 60. [91

Betulius, Xystus, Susanna, hrsg. v. J. Bolte. (LateinLitDenkm. d. 15. u. 16. Jhs. Hft. 8.) Berl., Speyer & P. xvij 92 p. m. Notenbeigabe. 2 M. 20. [92

Sachs, H., Sämmtl. Fabeln und Schwänke, hrsg. v. E. Götze. I. (NeudrrDtLitWerke d. 16. u. 17. Jh. Nr. 110-17.) Halle, Niemeyer. xv 594 p. 4 M. 80. [93

Genée, R., H. Sachs u. seine Zeit. Lpz., Weber. xvj 524 p. 10 M. ✱Rec.: NatZtg 46, Nr. 662 u. 712; CBl '94, 439; FkftZtg '94, Nr. 63; DLZ 15, 809. [94

Schwartz, R., Esther im Dt. u. Neulatein. Drama d. Ref.-zeitalters. Oldenb., Schulze. 1894. 276 p. 4 M. ✱Rec.: CBl '94, 899. [95

Dürer's schriftl. Nachlass hrsg. v. Lange u. Fuhse s. Nr. 690.

Osborn, M., Die Teufelliteratur d. 16. Jhs. (Acta germanica III, 3.) Berl., Mayer & M. 236 p. m. 1 Taf. 7 M. ✱Rec.: GGA '94, 165-8 u. AZtg '94, Nr. 152; Kawerau. [96

Recensionen: a) Euric. Cordus, Epigrammata, ed. Krause, s. '92, 628 u. '93, 1910d: ZDPh 26, 422 Holstein; MMitglVHessG '92, 146; MAge 6, 243. — b) Höfler, Schutzschrift d. Lemnius geg. d. Wittenb. Ak., s. '93, 633: CBlBiblw 10, 506; AKathKRecht 70, 336; ZKG 14, 484. — c) Naogeorgus, Pammachius, ed. Bolte, s. '91, 2381 u. '93, 1911e: DLZ 14, 1386. — d) Schweiz. Schauspiele, s. '90, 3182 u. '93, 1909: CBl '94, 89. — e-f) Wolkan, Böhmens Antheil an d. Dt. Lit., s. '90, 3172 u. '92, 646f: LBlGermPhilol 14, 385-93 Lambel. — Dt. Kirchenlied, s. '92, 637: ThLZ 18, 291; LBlGermanPhilol 14, 393. [97

Aufsätze zur Kunst-G.: **a)** W. Böheim, Augsb. Waffenschmiede etc. (s. '92, 640). Schluss. (JbKunstsammlgnAllerhKaiserhauses 13, 202-25.) — **b)** S. Colvin, Eine Sammlg. v. Handzeichngn. d. Lukas v. Leyden. (JbPreussKunstsammlgn 14, 165-76; 231.) — **c)** M. v. Ehrenthal, 2 Harnische v. Matthäus Frauenpreis d. Aelt. im hist. Museum zu Dresden u. auf d. Wartburg. (NASächsG 14, 336-39.) — **d)** E. Firmenich-Richartz, Der Meister d. Todes, s. Name u. s. Herkunft. (ZBildKunst 5, 187-94.) — **e)** E. Gradmann, Eine Daucher'sche Orig.-Sculptur in Neuenstein. (WürttbVjHfte 2, 383-6.) — **f)** R. Kade, Kurf. Moritz u. d. Musik. (DresdnerGBll 1, 41-3.) — **g)** F. Kenner, Leone Leoni's Medaillen für d. kais. Hof. (JbKunstsammlgnAllerhKaiserhauses 13, 55-93.) — **h)** P. Knötel, Ueb. einige Bilder Kranach's u. s. Schule in Schlesischen Kirchen u. Museen. (Schlesien's Vorzeit 5, 191-218.) — **i)** V. v. Loga, Der Triumph d. Jac. Castricus. (JbPreussKunstsammlgn 15, 58.) — **k-l)** H. A. Schmid, Math. Grünewald. (Festbuch z. Eröffnung d. hist. Museums in Basel p. 37-96.) — Jörg Breu d. ält. u. J. Breu d. jüng. (ZBildKunst 5, 21-24.) — **m)** E. van der Straeten, Charles V. musicien. (BullAcArchlBelgique 2, 341-84.) — **n)** A. Thürings, Reformation u. kirchl. Tonkunst. (AZtg '94, Nr. 37.) [798

Heitz, P., Die Zierinitialen in den Drucken d. Th. Anshelm (Hagenau 1516-23); ein Beitr. z. G. d. Holzschnitts. (Heitz, Der Initialschmuck in d. Elsäss. Drucken d. 15. u. 16. Jh. I.) Strassb., Heitz. 1894. 4°. 20 p. m. 20 Taf. 6 M. [799

Recensionen: a) Kötschau, B. Beham u. der Meister v. Messkirch, s. '93, 1914: DLZ 14, 1139 Friedländer; CBl '93, 1514; RepKunstw 17, 73. — **b)** Thieme, Schäufelein's maler. Thätigkeit, s. '93, 640: CBl '93, 1356. — [Vgl. **c)** W. Schmidt, Zur Kenntn. d. H. Schäufelein. (RepKunstw 16, 306-8.)] [800

Aufsätze betr. Sittengeschichtliches: **a)** Berthold, Ein altes Speierer Schützenfest, 1529. (PfälzMuseum 9, 34.) — **b)** F. Crull, Der Schütting u. die Festlichkeiten des Amtes der Bruchfischer. (BeitrrGRostock 3, 93-109.) — **c)** K. Harmath, Ein Gedenkbuch a. d. 16. Jh. (Századok 27, 694-702.) — **d)** F. Lauchert, Aussprüche d. Zimmerischen Chronik zu Kennzeichnung d. Deutschen u. einzeln. Dt. Stämme in Ernst und Scherz. (Alemannia 21, 186-91.) — **e)** J. Mondschein, Ulr. Schmidel's Reise nach Südamerika, 1534-54; nach der Stuttg. Hs. hrsg. Progr. Straubing, Hirmer. 60 p. 2 M. — **f)** F. Vetter, Das Schweiz. Haus im Ref.-ZA. (Schweiz. Rs. '94, I, 252-67; 386-400.) Sep. Zürich, Müller. 1894. 34 p. 1 M. [801

Aufsätze zur Territorial-G. des Nordostens (Gruppe V, 2): **a)** E. Bahrfeldt, Die Märk. Engelgroschen. (FestSchrBerlinerNumGes p. 101-12.) — **b)** P. Bötticher, Die Anfänge d. Ref. in d. Preuss. Landen ehem. Poln. Antheils bis zum Krakauer Frieden, 8. Apr. 1525. Diss. Königsb., Koch. 1894. ix 44 p. 1 M. — **c)** Bratring, Münzen d. Pomm. Herzöge s. Nr. 915b. — **d)** J. Fijalek, Mahnschreiben d. päpstl. Legaten in Polen Zacharias Ferreri an M. Luther, 20. Mai 1520. (HJb 15, 374-80.) — **e)** A. Haas, Urkdl. Material z. G. d. Kirche in Bergen auf Rügen. (BaltStudien 43, 61-116.) — **f)** A. Larsen, Hvem anførte d. forenede Svensk-Dansk-Preussiske flaade i sommeren 1535? (DanskHistTidsskr 4, 292-317.) — **g)** v. Petersdorff, Chr. v. der Strassen. (ADB 36, 506-10.) — **h)** O. Richter, Zeitgenöss. Aufzeichngn. üb. d. Einführg. d. Ref. in Dresden. (DresdnerGBll 1, 43.) — **i)** Rindfleisch, Mkgf. Georg von Hohenzollern s. Nr. 700e. — **k)** A. Semrau, Nachrr. über Chr. Stroband. (ZHVMarienwerder 31, 82-87.) — **l)** P. Simson, Die Sprache d. Ebert Ferber-Buches. (AltprMtSchr 30, 652-68.) — **m)** M. Wehrmann, Die Pommersche Kirchenordng. v. 1535. (BaltStudien 43, 128-210.) Sep. Stettin, Saunier. 82 p. 2 M. [✱ Rec.: MtBllGesPommG '93, 185.] [802

Tschackert, P., Hzg. Albrecht von Preussen als reformat. Persönlichkeit. (SchrrVRefG Nr. 45.) Halle, Niemeyer. 1894. 104 p. 1 M. 20. [802a

Aufsätze z. G. d. östl. Mitteldeutsch-

lands (Gruppe V, 3): **a**) E. Borkowsky, Aus d. Vergangenheit d. Stadt Naumburg (s. '93, 2958). Forts.: Die Stadt N. im 16. Jh. [besds. Reformation u. städt. Culturleben]. Progr. Naumburg. 1894. 39 p. — **b**) Buchwald, Altenburger Briefe a. d. Ref.-zeit (1532-45): Frz. Pehem, Amtschreiber in Altenburg, an St. Roth, Stadtschreiber in Zwickau. (MGeschForschGesOsterland 10, 297 -346.) — **c**) F. Falk, Die Bürgermeister G. Agricola [in Chemnitz] und J. Hass [in Görlitz]. (HPolBll 113, 140-8.) — **d**) Hingst, Das Inventarium d. Stadt-K. zu Leisnig, 1530. (MGVLeisnig 9, 64-6.) — **e**) H. Jacobi, Erzgebirgisches Volks- u. Wirthsch.-Leben im 16. Jh. (D. Erzgebirge 2, 1-27.) — **f**) W. Kawerau, Eberh. Weidensee u. d. Ref. in Magdeburg. (NeujBllHistCommSachsen Nr. 18.) Halle, Hendel. 1894. 42 p. 1 M. — **g**) H. Knothe, Genealogie der verschied. Linien d. Geschlechts von Gersdorff in d. Oberlausitz Mitte d. 16. Jhs. bis 1623. (NLausMag 69, 153-202.) — **h**) F. Kohnemann, Zusätze u. Berichtiggn. zu d. beiden Urkk. K. Karl's V. [vgl. '90, 365]. (NMHistAntiqForschgn 18, II, 1, p. 172.) — **i**) Löbe, Ein Beitr. z. G. d. Nonnenklosters in Altenburg. (MGeschForschGesOsterland 10, 355 -59.) — **k**) C. v. R[aab], Ein Vogtländ. Widenbuch v. J. 1545. (MAlthVPlauen 8, 1-56.) — **l**) O. Richter, Die ersten Anzeichen d. Luther. Bewegung in Dresden [1521-28]. (DresdenerGBll 2, 84.) — **m**) M. Steffenhagen, Georg v. Anhalt, d. Reformator d. Bisth. Merseburg. Merseb., Steffenhagen. 31 p. 50 Pf. [803

Hofmann, Reinh., Ref.-G. d. St. Pirna. (BeitrrSächsKG 8, 1-329.) Sep. Glauchau, Peschke. 1894. 4 M. [4

Langhans', Seb., Des Möllenvogtes zu Magdeburg Historia betr. d. Einführg. d. Ref. in Magdeburg, 1524; hrsg. v. G. Hertel. (GBllMagdeburg 28, 283-347.) [5

Aufsätze zur G. des Nordwestens (Gruppe V, 4): **a**) Ueb. d. Abstammung d. aus Soest gebürt. Cardinals J. Gropper. (ZVGSoest '92/'93, 185 -89.) — **b**) P. Bahlmann, Die Wiedertäufer zu Münster; e. bibliogr. Zusammenstellg. (ZVaterlGWestf 51, I, 119-74.) — **c**) H. Detmer, Ungedr. Qn. z. G. d. Wiedertäufer in Münster. (Ebd. 90-118.) — **d**) K. Grube, Der Chronist Oldecop u. d. Stift Hildesheim. (HPolBll 112, 397 -407.) — **e-g**) E. Jacobs, Gf. Botho zu Stolberg s. Nr. 699 f. — Heinrich Gf. zu Stolberg. (ADB 36, 335-39.) — Silv. Wohlgemuth u. s. Wappen. (ZHarzV 26, 405-7.) — **h**) F. E. Koch, Ein Giebelhaus der Frührenaissance in Güstrow. (JbbVMecklbG 58, 97 -100.) [6

Ferner: **a-b**) K. Koppmann, Die Prediger zu Rostock im 16. Jh. (BeitrrGRostock 3, 15-80.) — Ein Abenteuer d. Doctor Ad. Tratziger. (HansGBll Jg. '92, 177-80.) — **c**) Nöldeke, Der Grabstein d. Hzg. Heinrich d. Mittl. v. Braunschw.-Lüneburg (Beil. z. Celleschen Ztg). Celle, Schulbuchh. 15 p. 30 Pf. — **d**) Joh. Oldendorp, Ein Ratmannen-Spiegel, hrsg. v. A. Freybe [ca. 1529 ff.]. Schwerin, Bärensprung. 24 u. 72 p. in Facs.-Druck. 3 M. — **e**) A. Röschen, Schreiben d. Ldgfin. Anna, geb. Hzgin. zu Mecklenb., an ihren Schwiegervater Gf. Philipp zu Solms, 1520. (ZVHessG 18, 187-9.) — **f**) H. V. Sauerland, 3 Urkk. betr. das erste Auftreten des Prot. in Paderborn. (ZVaterlGWestf 51, II, 121-36.) — **g**) D. Schäfer, Zur G. d. Beziehgn. Christian's II. v. Dänemark zu d. Hzgn. v. Lüneburg, 1523/24. (ZHVNiedersachsen '93, 334-6.) — **h**) W. Sillem, Biographisches a. d. Ref.-Zeit. (MVHamburgG 15, 401-3.) — **i**) W. Stieda, Aus d. Zeit Jürg. Wullenwewers, 1529. (MVLübeckG 5, 167-9.) [7

Bischofschronik, Die Niederdt., bis 1553; beschrivinge sampt d. handelingen etc. v. Ossenbrugge; Uebersetzg. u. Forts. d. Chronik Ertman's durch D. Lilie, hrsg. v. F. Runge. (Osnabrücker G.-Qn., hrsg. v. HV-Osnabrück. II.) Osnabr., Rackhorst. 1894. lxiv 381 p. 10 M. ✻ Einleit. Biographisches üb. Lilie u. Kritik d. Hss.; L.'s Forts. wichtig für Aufstand d. Wiedertäufer; Uebersetzer des ält. Theiles: Bernh. v. Horst; p. 325 ff. Register u. Glossar. [8

Aufsätze z. G. d. Westens (Gruppe V, 5): **a**) G. v. Below, Ein Kriegsbericht a. d. Geldr. Erbfolgekrieg, 1543.

(JbDüsseldGV 7, 215.) — **b**) P. J. Blok, Brusselsche archivalia, belangrijk voor Noord-Nederland, uit de 15. en 16. eeuw. (NederlArchievenblad '93, 21-6.) — **c-d**) J. H. Hofman, Huwelijk v. prins Willem v. Oranje m. Anna v. Egmond. — De heerlijkheid van Culemborg verheven tot graafschap, 1555. (BijdrrMededHistGenootschUtrecht 14, 89-93.) — **e**) Keussen, Kölner Process-Acten s. Nr. 617f. — **f**) C. Krafft, Der Märtyrer Peter Fliesteden. Th. I. N. Untersuchgn. m. Urkk. üb. d. Verh. d. Erzb. Herm. v. Wied etc. u. M. üb. d. Köln. Gesandtschaft am Reichst. zu Speier 1529. (TheolArbeitenRheinPredigerV 12, 1-40.) — **g**) de Marsy, La sépulture de Franç. de Lorraine, comte de Lambese, à Pavie. (JlSocArchlLorraine 41, 148-53.) — **h**) Die Reformation in d. Gfsch. Ysenburg. (RefKZtg 16, 308-10; 315-8; 323-6; 331-5; 339-42; 346-8.) [809

Hofstede de Groot, C. P., 100 JJ. a. d. G. d. Ref. in d. Niederlanden, 1518-1619; a. d. Holl. übers. v. O. Greeven, m. Vorw. v. F. Nippold. Gütersloh, Bertelsmann. xxiv 434 p. 6 M. ✲Rec.: CBl '94, 236; LpzZtg '93, Beil. 148; ThLZ 17, 343; BllLU '94, 276. [10

Menzel, Wolfgang v. Zweibrücken, Pfalzgf. bei Rhein s. Nr. 832.

Aufsätze zur G. d. westl. Mitteldeutschlands (Gruppe V, 6): **a**) W. Höhn, Kurze G. d. Kirchenref. in d. gefürst. Gfsch. Henneberg. (Schrr. f. d. Dt. Volk, hrsg. v. VRefG Nr. 22.) Halle, Niemeyer. 1894. 54 p. 15 Pf. — **b**) Könnecke, Bildl. Darstellgn. Hess. G. im 16. Jh. (MMitglVHessG '92, 82.) — **c**) J. Meyer, Die Einführg. d. Ref. in Franken [Gedächtnissschrift]. Ansb., Brügel. 1894. 25 p. 1 M. — **d**) N. Müller, Beitrr. zum Briefwechsel d. ält. Hier. Baumgärtner u. s. Familie. (MVGNürnberg 10, 241-66.) — **e**) Windhaus, Kirche u. Schule zu Friedberg währ. d. Ref.-Zeit. (AHessG 1, 301-25.) [11

Germann, W., Joh. Forster, der Henneb. Reformator; e. Mitarbeiter etc. Luther's, in urkundl. Nachrr. nebst Urkk. z. Henneb. K.-G. Fest-Schr. (NBeitrrGDtAlth, hrsg. vom HennebAlthV in Meiningen. XII.) Mein., Brückner & R. 1894. 468; 112 p. 9 M. [12

Schlemmer's, Jak., G. d. Belagerg. d. St. Hof i. J. 1553. (Qn. z. G. d. St. Hof. II.) (HohenzollForschgn 3, 1-128.) [12a

Recensionen v. Werken betr. Nord- u. Mitteldt. Territorien (Gruppen V, 2-6): **a**) P. Arras, Regesten z. G. Ludwig's II. v. Ungarn, s. '93, 646a: NLausitzMag 69, 287. — **b**) Bahrdt, Ref. d. St. Hannover, s. '91, 2394 u. '92, 670a: HZ 72, 131. — **c**) Euling, Hildesh. Land u. Leute, s. '93, 658: DLZ 14, 1071 Ilgen; BonnerJbb 94, 168. — **d**) Gehrke, Ebert Ferber-Buch, s. '93, 643: KwartHist 7, 700; MHL 22, 184-7 Simson. — **e**) Heideck, Walth. v. Plettenberg, s. '93, 641b: ThLZ 19, 44. — **f**) Heidemann, Ref. in Brandenburg, s. '89, 4866 u. '93, 670h: KorrBlGV 42, 38. — **g**) Kämmerei-Rechnungen [d. St. Hamburg VI], hrsg. v. Koppmann, s. '93, 660: HansGBll Jg. '92, 192-200 Stieda. — **h**) Knuttel, Toestand d. Nederl. katholieken, s. '92, 774: HZ 72, 506-9. — **i**) Köstlin, Friedr. d. Weise u. d. Schloss-K. zu Wittenberg, s. '93, 648: DLZ 14, 1584 Kawerau. — **k**) Rembert, Wiedertäufer im Hzth. Jülich, s. '93, 1922: KorrBlWZ 12, 179; MtHfteComeniusGes 2, 309. — **l**) Sarre, Fürstenhof zu Wismar, s. '91, 693 u. '92, 671k: DLZ 13, 826; BonnerJbb 92, 249. [13

Aufsätze z. G. d. Südwestens, zunächst Baier. Schwaben, Württemberg, Baden u. Elsass (Gruppe V, 7): **a**) H. Baumgarten, Jac. Sturm [1876]. (Baumgarten, Historische u. politische Aufsätze p. 454-74.) — **b**) L. Bleck, Das Augsburger Interim in Strassburg. Strassb. Diss. Berl., Mittler. 1894. 37 p. [✲Rec.: HJb 15, 465.] — **c-f**) G. Bossert, Jak. Ratz (s. '93, 1925d). Schluss. — Zur G. d. Ref. in Esslingen, 1522/23. — Joh. Wintzler, ein Horber Kind [m. Ergänzg. v. F. Keidel]. — Eine unbek. Schrift J. Pfeffinger's [1533]. (BllWürttbKG 8, 73-6; 92-6. 9, 14-15.) — **g**) R. J. Hartmann, Theophr. v. Hohenheim, s. religiöser Standpunkt u. s. Stellung zur Ref. (BllWürttbKG 9, 1-13; 25-9.) — **h**) P. Manns, Der Bauernkrieg in den Zimmerischen Landen. Progr. Hechin-

gen. 4⁰. 18 p. — **i)** J. G. Mayer, Kleine Beitrr. z. G. d. Bischöfe von Konstanz im 16. Jh. (KathSchweizerbll. 9, 223-40.) — **k)** L. Muchow, Zur G. Ueberlingens im Bauernkriege, s. '90, 376. Auch Freib. Diss. 1889. 36 p. [814

Ferner: **a)** F. Pfaff, Geo. Pictorius über Bäder d. Kaiserstuhls u. Schwarzwalds bei Freiburg. (Z. d. Ges. etc. v. Freiburg 11, 113-17.) — **b)** C. H. Roth v. Schreckenstein, Wolf. Roth v. Schreckenstein u. s. Brüder. (WürttbVjHfte 2, 337-62.) — **c)** K. Schäfer, Werkmeister d. St. u. d. Münsters zu Freiburg aus d. Renaissance. (Alemannia 21, 291-94.) — **d)** Schmid, Gomaringer Statutenbüchlein de anno 1539. (ReutlingerGBll 5, 24-6.) — **e)** Schmoller, Augustinerkloster in Tübingen s. Nr. 716f. — **f-i)** Th. Schön, Beitrr. z. Ref.-G. Württembergs. — Philipp d. Lange v. Rechberg, der Beschützer Mart. Cless'; d. Bild e. Schwäb. Edelmanns a. d. Ref.-Zeit. (BllWürttbKG 8, 77; 96. 9, 29-32; 45-7.) — Camerer-Laubenb. Chronik (s. '93, 801f). Schluss. (ReutlGBll 4, 76-81.) — Ein Beitr. z. G. d. Familie Butler, 1543-44. (DtHerold 24, 123.) — **k)** Votteler, H. Schradin, Genosse Matth. Albers, d. Reformators von Reutlingen. Progr. Reutlingen. 4⁰. 50 p. — **l)** O. Winckelmann, Jak. Sturm. (ADB 37, 5-20.) — **m)** Württembergisches a. Röm. Nuntiaturberichten, 1521-32. (BllWürttbKG 8, 78-80.) [15

Buff, Ad., Augsburg in d. Renaissancezeit [äussere Entwicklung der Stadt bis z. 30j. Kriege], m. Zeichnungen von H. E. v. Berlepsch. Bamb., Buchner. 140 p. 2 M. 50. [16

Grupp, Geo., Oettingische G. d. Ref.-Zeit. (Ref.-G. d. Rieses v. 1539-53.) Nördl., Reischle. 1894. x160 p. m. 3 Taf. 3 M. 50. ✻ Rec.: HPolBll 113, 455-9 Paulus; HJb 15, 446; ZHV-Schwaben 20, 238; Katholik 74, I, 573. [17

Aufsätze desgl., betr. Schweiz: **a)** A. Ammann, Die Klosterfrauen in St. Catharinenthal u. die Ref. (KathSchweizerbll 9, 240-50.) — **b)** E. Comba, L'introduction de la réforme dans les vallées vaudoises du Piémont, 1530-35. (SocHistProtestFranç, Bull. 43, 7-35.) — **c)** F. Fäh, Die Glaubensbewegung in d. Landvogtei Sargans. Th. I: 1522-26. (JbSchweizG 19, 41-69.) — **d)** B. Haller, Der Hochverrathsprocess d. Schultheissen Joh. v. Wattenwyl. (BernerTaschenbuch 42/43, 162-89.) — **e)** A. König, Reformatio Bernensis, quomodo usque ad pugnam ad Cappel commissam processerit etc., exponitur. Gel.-schr. Jena. 1892. 23 p. — **f)** J. Künzli, Von d. Züricher Märtyrern z. Z. d. Ref.: Joh. Wirth, Vater u. Sohn, u. Burkh. Rütimann, um des Glaubens willen hingerichtet, 1524. (Sonderdr., 2. Aufl. a. EvRefBll.) (Für die Feste etc. d. Gust.-Adolf-V. Nr. 167.) Barmen, Klein. 31 p. 10 Pf. — **g)** W. F. v. Mülinen, Ritter Caspar v. Mülinen. (NeujBlHVBern 1894.) Bern, Wyss. 4⁰. 44 p. 2 M. [✻ Rec.: HJb 15, 449.] — **h)** Ein Stück Schweiz. Ref.-G. [Kloster Katharinenthal im Thurgau]. (HPolBll 113, 579-87.) — **i)** B. Riggenbach, Die Barfüsserkirche [in Basel] als Geburtsstätte der Ref. (Festbuch zur Eröffng. d. hist. Museums in Basel p. 97-126.) — **k)** J. Strickler, Zwingli's Gutachten üb. e. Bündniss m. Konstanz, Lindau u. Strassburg, Sommer 1527. (AnzSchweizG 24, 507-10.) — **l)** A. Thellung, Th. Wyttenbach u. d. Ref. in Biel. (KirchlJbBern 4, 246-78.) [18

Wirz, J. C., Ennio Filonardi, der letzte Nuntius in Zürich [1513-33, gestorben 1549]. Zürich, Fäsi & B. 1894. 114 p. 2 M. ✻ Vorwiegend nach Vatic. Acten. — Rec.: HJb 15, 468; SchweizRs '94, I, 644-7. [19

Roset, M., Les chroniques de Genève; pubbl. d'apr. le ms. original par H. Fazy. Genève, Georg. 1894. 459 p. 10 fr. ✻ Rec.: HJb 15, 196. [20

Dunant, Em., Les relations politiques de Genève avec Bern et les Suisses, 1536-64. Diss. Genève, Georg. 1894. 222 p. 3 fr. [21

Aufsätze z. G. d. Südostens (Gruppen V, 8-9): **a)** Aufzeichnungen Frater Georg's [Regestum de nonnull. negociis]. (TörtenelmiTár 16, 250-91.) — **b)** Commissione al podestà di Umago. (AttiMemorieSocIstriana 9, 1-63.) — **c)** L. Finkel, Habsburgowie i Jagiellonowie po klęsce Mohackiej. (KwartHist 7, 589-602.) — **d)** M.

Grolig, Bilder z. Rechts- u. Sitten-G. d. St.Mähr.-Trübau im 16. u. 17. Jh. (NotizenBlMährSchlesGes '93, 26-29; 35-7; 108; 116; 124.) — e) J. Hirn, Die Tiroler Landtage z. Z. d. grossen Bauernbewegung. (Sep. a. JbLeoGes.) Wien, Norbertus-Druck. 1894. 28 p. 45 Pf. [✱Rec.: HJb 15, 446.] — f) K. Kandelsdorfer, Wien im Kriegs-J. 1529. (Streffleur'sZ 35, I, 155-64.) — g) G. Maretich, Uebernahme Kufsteins durch den Schlosshauptmann Ferd. v. Vels, 1549-50. (ZFerdinandeum 37, 345-59.) — h) M. Mayr, Venetian. Brandstiftungen in Oesterreich, 1516. (MInstÖG 14, 656-660.) [822

Ferner: a-b) A. Mell, Das Stift Seckau u. dessen wirthsch. Verhh. im 16. Jh. (s. '93, 1930). Forts. — Das älteste Grundbuch des Stiftes Seckau, 1543 [vgl. '93, 1931 c]. (StudMBenedCistO 14, 367-76; 539-59.) — — c) Primbs, Testamente a. Regensburg s. in V, 8. — d) R. v. Schneider, G. M. Cavalli alla zecca di Hall in Tirolo. (RItNumism 6, 83.) — e) Uhlirz, Wiener Bürger Wehr u. Waffen s. '93, 2340 h u. in IV, 2. — f) Das Wappen der Schmittner von 1521. (DtHerold 24, 157.) — g) R. Wolkan, Die Anfänge d. Ref. in Joachimsthal. (MVGDBöhmen 32, 273-99.) Sep. Prag, Selbstverl. 1894. [23

Sander, H., a) Vorarlberg z. Z. d. Dt. Bauernkrieges. (MInstÖG, Erg.-bd. 4, 297-372.) — b) Einige Actenstücke z. G. Vorarlbergs im ZA. des Dt. Bauernkrieges. Progr. Innsbruck. 27 p. [24

Gradl, H., Die Ref. im Egerlande; nach d. Qn. dargest. (JbbGProtestOesterreich 13, 155 ff. u. 14, 185-237.) Sep. Eger, Götz. 1894. 266 p. 5 M. [25

Recensionen v. Werken betr. Süddt. Territorien (Gruppen V, 7-9): a) Holländer, Eine Strassb. Legende, s. '93, 1925 h: DLZ 14, 1611 Winckelmann; HJb 14, 684; MHL 22, 204 Schädel. — b) Huber, Erwerbung Siebenbürgens, s. '90, 1106: CBl '90, 1205. — c-d) Loserth, Anabaptismus in Tirol, s. '93, 680: MtHfteComeniusGes 2, 82. — Hubmaier, s. '93, 681: MVGDBöhmen 32, lit. Beil. 20; MtHfteComeniusGes 2, 287-90 Detmer; OesterrLBl 3, 41. — e) Schaff, Swiss reformation, s. '93, 1927: Ath. Nr. 3463; ThLZ 18, 592; ThStudKrit 67, I, 173-200 Kolde. — f) Sussann, Jak. Otter, s. '93, 669 (75 Pf.): MHL 22, 51 Schmidt. [826

3. Gegenreformation und 30jähr. Krieg 1555-1648.

Gegenreformation 827-843; 30j. Krieg 844-858; Allg. Culturgeschichtliches 859-914; Territoriales 915-946.

Aufsätze betr. d. Zeit d. Gegenreformation: a) W. Altmann, Sachsens u. Brandenburgs gemeins. Vorgehen bei d. Resignation Karl's V. und der Kaiserwahl Ferdinand's I. (NASächsG 14, 330-36.) — b) L. Caetani, Vita e diario di Paolo Alaleone de Branca maestro d. cerimonie pontif., 1582-1638. (ASocRomana 16, 1-39.) — c) F. Cerasoli, Il testamento di Pio IV. (Studi e Docc. 14, 373-81.) — d) A. Ciscato, Un periodo d. storia del regno lomb.-veneto: l'incoronazione dell' imp. Ferdinando (in: AttiAccOlimpicaVicenza Vol. XXV u. XXVI). — e) F. Faberi, Pio V.; studio storico. (A Leone XIII [Omaggio. Siena. 1893] p. 63-109.) — f) E. Jacobs, Versuch d. Prämonstratenser, Ilfeld wieder zu besetzen. (ZHarzV 26, 191-206.) — g) G. B. Intra, Di Cam. Capilupi e de' suoi scritti. (AStorLomb 10, 693-735.) — h) W. F. De Jonge, De Mercurius Gallo-Belgicus, 1592-1625; e. bibliogr.-histor. studie. (BijdrrVaderlG 8, 71-170.) — i) A. Kraushar, Stef. Batory w sprawie walk o niepodległość Niderlandów, 1586 [St. Batory in Angeleg. d. Kampfes um d. Niederländ. Unabhängigkeit]. (KwartHist 8, 239-44.) [827

Ferner: a) C. Manfroni, La lega crist. 1572, con lettere di Ant. Colonna. (ASocRomana 16, 347-445.) — b) M. Mayr, Card. Commendone's Kloster- u. Kirchen-Visitation v. 1569 in d. Diöc. Passau u. Salzburg. (StudMBenedCistO 14, 385-98; 567-89.) — c) E. Michael, Die Jesuiten u. d. Tyrannenmord. (ZKathTh 16, 556-67.) — d) J. Raulich, La congiura spagnuola contro Venezia. (AVeneto 6, 5-86.) — e-f) F. Stieve, Das „Contobuch" d. Dt. Liga. — Stralendorf's Stellg. zur Jülicher Erbschaftsfrage. (DZG 10, 97-106. 11, 163-5.)

— g) J. Svoboda, Der Prager Landtag v. J. 1575. (ZKathTheol 17, 385-419 u. 18, 85-107.) [828

Droysen, G., Das ZA. d. 30j. Krieges; G. u. Vor-G. (s. '89, 666 u. '92, 696). Schluss d. 1. Theiles [hrsg. unt. d. Titel: G. d. Gegenreformation (Oncken, Allg. G. 3 Hauptabth. III, 1). 472 p. 11 M. 50.] p. 449-72. (Abth. 196 der Allg. G.) ✻ Forts. v. Winter s. Nr. 845. — Rec.: Katholik 74, I, 80 -85; HJb 15, 216. [29

Ritter, Dt. G. (s. '93, 1933). Lfg. 13 [bis 1613]. (Bibl. Dt. G. Liefg. 91.) p. 321-400. [29a

Aubigné, A. d', Hist. univ. (s. '90, 1145 u. '93, 696). T. VII: 1585-88. 418 p. 9 fr. [30

Urkunden u. **Regesten** a. d. k. u. k. Haus-, Hof- u. Staats-A. in Wien, hrsg. v. H. v. Voltelini. Nachtrr. u. Forts.: 1363-1590 u. 1498-1600. (JbKunsthist Sammlgn Kaiserhauses 13, p. xxvj-clxxiv u. 15, p. xlix-clxxx.) [31

Menzel, K., Wolfgang von Zweibrücken, Pfalzgf. bei Rhein etc., d. Stammvater d. Baier. Königshauses, 1526-69; m. Benutzg. d. lit. Nachlasses v. J. Ph. Schwartz. Münch., Beck. xxiij 604 p. 13 M. ✻ Rec.: HJb 15, 191; AZtg '94, Nr. 31 Götz. [32

Correspondencia de Luis de Requeséns y Juan de Zúñiga con Felippe II. y con el card. de Granvela, Diego de Zúñiga etc. (s. '93, 783). T. II-IV [bis 16. August 1574]. (N. Colección de docc. T. II-IV.) 385; 383; 373 p. à 12 pes. [33

Correspondance du card. de Granvelle, publ. p. Ch. Piot (s. '90, 452 u. '93, 785). X: 1583. (CollChronBelgesInéd.) lviij 723 p. ✻ Rec. v. V-VII: HZ 71, 530-33. v. X: BullAcScBelg 26, 274; HJb 15, 454. [34

Boglietti, Giov., Don Giovanni d'Austria; studî storici. Bologna, Zanichelli. 1894. 376 p. 4 L. [35

Enzinas, Fr. de, Denkwürdigkeiten v. Zustand d. Niederlande u. v. d. Religion in Spanien; übers. v. H. Böhmer, m. Einleitg. u. Anm. v. E. Böhmer. Bonn, Georgi. x 302 p. ✻ Rec.: CBl '94, 45; GGA '94, 326; ZKG 15, 129. [36

Leonardi Mercurio, G., Carlo Emanuele I. e l'impresa di Saluzzo, 1580 -1601. Torino, Clausen. 1892. 154 p. ✻ Rec.: StudîStorici 2, 284; RStorIt 9, 263-6 Manfroni. [37

Stieve, F., Wittelsbacher Briefe a. d. JJ. 1590-1610 (s. '89, 656 u. '93, 1940f). Abth. VII: 1607-8. (AbhhMünchAk 20, 661-800.) Sep. 140 p. 4 M. 20. ✻ Rec.: CBl '94, 916; v. VI: OesterrLBl 3, 266. [38

Kükelhaus, Th., Ursprung d. Planes v. ewigen Frieden in d. Memoiren d. Hz. v. Sully (s. '93, 1932b). Berl., Speyer & P. 180 p. 3 M. 50. ✻ Rec.: JlSavants '93, 771; RDroitIntern 25, 616; CBl '94, 272; ZLitGStaatsw 2, 327; RCrit 37, 350-3; Polyb. 70, 530. [39

Hirn, J., Die Renuntiation des Deutschmeisters Maximilian auf Polen u. die damit zusammenhäng. Pläne; e. Beitr. z. G. d. Oesterr.-Nordischen Politik in d. Tagen Kais. Rudolf's II. (MInstÖG Erg.-Bd. 4, 248-96.) [40

Thury, J., Török történetírók. [Türkische G.-Schreiber], im Auftr. der hist. Comm. d. Ung. Akad. übers. I. Budap., Akad. 433 p. ✻ Rec.: Akademiai Ertesitö 4, 463-7. [41

Recensionen: a) Castellani, Lettere di P. Sarpi a Contarini, s. '93, 701: RStorIt 10, 661 Occioni-Bonaffons; HZ 72, 144. — **b)** Cauchie, Mission aux archives Vaticanes, s. '93, 687a. 4 fr.: HJb 14, 696. — **c)** Correspondencia de los princ. de Alam. con Fel. II., s. '92, 681: BullCommRoyBelgique 2, 25-31 Piot. — **d)** De Crue, St. Barthélemy, s. '93, 695 u. 1939b: RQH 54, 660; DLZ 14, 1391 Marcks; HZ 72, 338 Holländer. — [Entgegng. de C.'s auf d. Rec. Mariéjol's. (RH 53, 136.)] — **e)** Götz, Wahl Maximilian's, s. '92, 682 u. '93, 1939d: ZKG 14, 462. — **f)** Hanotaux, Hist. du card. de Richelieu I, s. '93, 1938: RH 53, 98; RQH 54, 573-81 Baguenault de Puchesse; RCrit 36, 335-40 Farges; RH 53, 374-83 Fagniez; RSaintonge 14, 59; Séances et trav. 41, 161; DLZ 15, 207 Schott; PJbb 76, 59-72 Kükelhaus; HZ 73, 109-13 Ritter. — **g)** Hilliger, Wahl Pius' V., s. '91, 2408 u. '93, 1938e: ZKG 14, 463. — **h)** Janssen, G. d. Dt. Volkes. Bd. V, s. '93, 687: HJb 14, 439; LitRs 19, 274. — Bd. VI u. VII s. Nr. 734. — **i)** Knöpfler, Kelchbewegung in Baiern, s. '91, 2407 u. '92, 691i: HPolBll 113, 192-205; 334-48; 504-9 Werner. [42

Ferner: a) Kretzschmar, Invasionsprojecte, s. '93, 697: MHL 21, 335-8 Rüthning; RH 53, 372 Philippson. — b) La Huguerye, Éphéméride de 1587, s. '93, 698: RCrit 37, 72. — c) Marcks, Coligny, s. '93, 694 u. 1940a: ThLZ 18, 480-83 Virck; RCrit 36, 177; MHL 21, 339 Mahrenholtz; HZ 71, 522 Holländer. — d) Nuntiaturberichte aus Dtld., 3. Abth. I, ed. Hansen, s. '92, 686 u. '93, 1940c: HZ 72, 100 Forst. — e) Regel, Christian's v. Anhalt Gesandtschaftsreise, s. '92, 695d: MHL 22, 23. — f) Ritter, Dt. G. im ZA. d. Gegenref. u. d. 30j. Krieges (s. '89, 640 u. '93, 1933). Bd. I: HZ 72, 102-6 Kluckhohn. — g) Schwarz, Briefe u. Acten, s. '90, 395 u. '92, 688: ZKathTh 16, 516-25 Michael. — h) Walter, Wahl Maximilian's, s. '93, 692: MHL 22, 205 Schmidt. — i) Weber, Literae a Truchsessio etc., s. '93, 1940g: LaacherStimmen 45, 199; ThQSchr 76, 165; ZKathTh 16, 758. [843

Aufsätze betr. 30jähr. Krieg: a) Om J. Banérs sista sjukdom. [2 Briefe, 1641.] (SvenskHistTidskrift 13, 277-82.) — b) D., Ein v. d. Golz im 30j. Kriege. (JbbDtArmee 91, 105-7.) — c) H. Diemar, Der Antheil der Hessen an der Schlacht bei Lützen, 1632. (ZVHessG 18, 327-53.) — d) Gr., Das Torstensonkreuz bei Hochspeier. (PfälzMuseum 10, 7.) — e) Heldmann, Ueb. d. kais. General Joh. v. Viermund, 1588-1632. (MVHessG '92, 79-82.) — f) R. Jecht, Die Schweden in Görlitz, 1639-41 (s. '90, 3227). Sep. Görl., Remer. 1890. 73 p. 2 M. 50. — g) H. Mack, Die Hanse u. die Belagerg. Stralsunds i. J. 1626. (HansGBll Jg. '92, 121-55.) — h) Piccolomini's bref om slaget vid Lützen [4. Oct. 1632]. (SvenskHistTidskr 14, 87-90.) — i) F. Richter, Wallenstein's Horoskop. (Bayerld. 5, 8.) — k) Joh. v. Werth. (Reichsbote '93, Sonnt.-Bl. 285-7; 293-5; 301-3; 309-11 etc.; 339.) — l) K. Wittich, Wallenstein's Katastrophe. I. (HZ 72, 385-440.) — m) G. Wolfram, 4 Briefe Oct. Piccolomini's üb. Vorbereitg. u. Verlauf d. Schlacht bei Diedenhofen, 1639. (JbGesLothrG 5, II, 220-2.) [844

Winter, G., G. des 30j. Krieges. (Oncken, Allg. G. 3. Hauptabthlg. III, 2.) Berl., Grote. 1894. 671 p. 16 M. ✻ Forts. zu Droysen Nr. 829. [45

Gindely, Ant., G. d. Gegen-Ref. in Böhmen, nach d. Tode d. Verfs. hrsg. v. Th. Tupetz. Lpz., Duncker & H. 1894. xj 532 p. 12 M. ✻ Seit der Schlacht am Weissen Berge. — Rec.: BlIU '94, 277; RCrit 37, 516. [46

Mayr-Deisinger, K., Die Flugschrr. d. JJ. 1618-20 u. ihre polit. Bedeutg. Münchener Hab.-Schr. 95 p. [47

Opel, J. O., Der Niedersächs.-Dän. Krieg. Bd. III (Schluss): Der Dän. Krieg von 1627 bis z. Frieden von Lübeck, 1629. Magdeb., Faber. 1894. 749 p. 12 M. ✻ Ausserordentlich stoffreich, auch f. Landes-G., zum grossen Theil nach Archivalien; aber trocken u. nicht sehr übersichtlich. Leider fehlt Register. — Rec.: RCrit 37, 513-16. [48

Röckl, S., Quellenbeiträge z. G. d. krieger. Thätigkeit Pappenheim's v. 1627 bis z. Schlacht bei Breitenfeld (s. '91, 1709 u. 2411p). Th. III. Progr. München. 72 p. [49

Wittich, K., Pappenheim u. Falkenberg; ein Beitr. z. Kennzeichnung d. localpatriot. G.-Schreibung Magdeburgs. Berl., Baensch. 1894. 141 p. 4 M. ✻ Krit. Nachtrag z. W.'s Buch (Bibliogr. '92, 701 u. '93, 911), besds. geg. Dittmar u. Volkholz: die Vertheidiger, nicht Tilly od. Pappenheim, stecken die Stadt in Brand. — Rec.: JbbDtArmee 91, 248; HZ 73, 327. [50

Irmer, Geo., Hans Geo. v. Arnim; Lebensbild e. protest. Feldherrn u. Staatsmannes a. d. Zeit d. 30j. Krieges. Lpz., Hirzel. 1894. xij 397 p. 8 M. [51

Pribram, Frz. v. Lisola s. N. 965.

Pauw, N. de, Son exc. Gilles de Hase, généralissime de la rép. de Vénise, d'apr. des lettres autogr. et des docc. inéd. avec généalogie etc. (BullCommRoyBelgique 2, 201-309.) [52

Correspondenz, Die, v. Alf. u. Girol. Casati, Spanischen Gesandten in d. Schweizer. Eidgenossenschaft, m. Erzherzog Leop. V. v. Oesterreich, 1620-23; e. Beitr. z. Schweiz. u. allg. G. im ZA. d. 30j. Krieges; mit Einleitg. etc. hrsg. v. H. Reinhardt. (CollectaneaFriburgensia. I.) Freibg. i. Schw., Veith. 1894. xj; lxxxij 214 p. 6 M. ✻ Nach Oesterr. u. Schweizer. Archi-

valien; betr. bsds. d. Bündner- u. Veltliner Frage. [853

Fagniez, Gust., Le père Joseph et Richelieu, 1577-1638 (vgl. '91, 745). Paris, Hachette. 1894. 611; 514 p. m. Abb. 20 fr. ✻ Der Kapuzinerpater Joseph (Franç. Le Clerc du Tremblay), treibende Kraft f. die Französ. Action in Dt. Angelegenheiten, u. a. Gesandter auf d. Reichstag in Regensburg, 1630. — Rec.: RCrit 32, 290 u. 37, 488-500; Séances Travaux 41, 790 Sorel. [54

Oxenstierna's scrifter och brefvexling, utg. af kongl. vitterhets-, historie- etc. akademien. Senare afdelningen (s. '89, 2335 u. '93, 1945). VI: Johan Banér's bref 1624-41, utg. af Per Sondén. 916 p. 11 Kr. 50. ✻ Rec. v. IV: RH 53, 169 Waddington; v. V: SvenskHistTidskr 13, öfvers. 53-8. [55

Aktstykker og **Oplysninger** til rigsraadets og staendermödernes hist. i Kristian IV's tid, udg. ved K. Erslev (s. '90, 408). III, 2: 1646-47 (Schluss). Kopenh., Gad. 1890. p. 257-600. 3 Kr. 50. ✻ Rec.: DLZ 14, 430 Arnheim. [56

Rohdewald, W., Die Abtretung d. Elsasses an Frankreich; e. Beitr. z. G. d. Westfäl. Friedens. (Hallesche Abhh. z. n. G. Hft. 31.) Halle, Niemeyer. 76 p. 2 M. ✻ Rec.: ZGOberrh 9, 183; HJb 15, 193 Meister. [57

Recensionen: **a)** Dvorský, Waldstein 1621, s. '93, 705a: OesterrUngR 14, 289-303 Nedoma. — **b)** Gebauer, Publicistik, s. '93, 705 u. 1949c: MHL 22, 56-60 Viereck. — **c)** Klopp, 30j. Krieg, s. '91, 1703 u. '93, 1943: Katholik 73, II, 315-28 Moser; FBPG 6, 278; Lpz. Ztg. '93, Beil. Nr. 115; HPolBll 113, 43-51; BllLU '93, 692; DLZ 15, 78-80 u. PJbb 75, 382-84 Droysen (sehr ungünstig); KorrBlGV 42, 39; HJb 15, 381-95 Weskamp; ZKathTh 18, 128-33 Svoboda. — **d)** Ogier, Journal du congrès de Munster, ed. Boppe, s. '93, 1948: RQH 54, 661 Baguenault de Puchesse; RSaintonge 13, 468; SéancesTravaux 40, 522; RHistDipl 8, 124; Polyb. 70, 148. — **e)** Opitz, Schlacht bei Breitenfeld, s. '92, 702 u. '93, 1949h: HZ 72, 375 Wittich; OesterrLBl 3, 11; MHL 22, 213 Rüthning; JbbDtArmee 91, 115. — **f)** Reitzenstein, Feldzug 1622, s. '91, 742 u. '93, 1950b: CBl '93, 1500; InternRArmeenFlotten 12, 469; HZ 73, 91 Diemar; NMilBll 23, 546. — **g)** Volkholz, Zerstörg. Magdeburgs, s. '93, 710: HZ 72, 557 u. JbbDtArmee 90, 374 Wittich. [58

Aufsätze betr. Rechts- u. Wirthschafts-G.: **a)** Baasch, Schifferbücher u. Elbblokade; e. Antwort an R. Ehrenberg. [Vgl. unten Nr. 863a.] Hamb., Friedrichsen. 1894. 14 p. — **b)** F. Bienemann, Die Begründg. des Livländ. Landesrathscollegiums [1634-48]; ein Gedenkbl. (Sep. a. Düna-Ztg.) Riga, Stieda. 44 p. 2 M. — **c)** W. Grotefend, Die Lage d. Gewerbe in Hessen unt. Ldgf. Wilhelm d. Weisen. (MVHessG '92, 13-16.) — **d)** Huber, Studien über finanz. Verhh. Oesterr. s. Nr. 751. — **e)** Joosting, Ordelen v. d. etstoel v. Drenthe s. Nr. 749. — **f)** M. Markl, ThalerprägungenFerdinand'sI. (NumZ 25, 373-378.) [859

Ferner: **a)** [Miscellen] betr. Salzgewinnung, Hanseacten, Fischzucht, Armenordnung. (ZVGSoest '89/'90, 96-98. '90/'91, 90-100. '91/'92, 4-6; 128-34.) — **b)** v. Nordheim, Beitr. zur G. der städt. Botenpost Nürnberg-Frankfurt-Köln-Antwerpen [Verordng. v. J. 1587]. (APostTelegr 20, 819-821.) — **c)** M. Rooses, De munten en de waarden v. het geld in het begin d. 17. eeuw. (Sep. a. OudHolland.) s. l. et a. 9 p. 50 c. — **d)** V., Die Gebühren der Handwerksämter an der Stadt-Kämmerei etc., um 1625. (MVHambG 15, 403-11.) — **e)** J. Wastler, Verwelschung d. Baumeisterzunft in Graz im 17. Jh. (MCentralComm 19, 173-6.) — **f)** J. G. Weiss, Aus Wachbacher Jurisdictions-Recessen [Dorfverfg. v. 1585]. (WürttbVjHfte 2, 363-82.) [60

Hancke, E., Bodin; e. Studie üb. d. Begriff der Souverainetät. (UntersuchungenDtStaatsRechtsG Hft. 47.) Bresl., Köbner. 1894. 90 p. 3 M. [61

Schönlank, Br., Sociale Kämpfe vor 300 JJ.; Altnürnbergische Studien. Lpz., Duncker & H. 1894. xij 212 p. 4 M. ✻ Gesellenbewegung im 15. u. 16. Jh., besds. Kämpfe mit d. Nürnb. Rath um d. Coalitionsrecht etc. 1551 u. 1567, Ausgleich v. 1573. — Rec.:

FkftZtg '94, Nr. 45 u. 47 Lux; AZtg '94, Nr. 168-69 Buff. [862

Berichte u. **Acten** d. Hansischen Gesandtschaft nach Moskau im J. 1603, hrsg. v. O. Blümcke. (Hans. G.-Qn. VII.) Halle, Waisenhaus. 1894. xv255 p. 5 M. 60. [62a

Recensionen: **a)** Baasch, Hamburgs Seeschiffahrt etc., s. '93, 1953a: JbbNat.ök 61, 616 Ehrenberg u. Erwiderg. v. B. m. Entgegng. v. E. ebd. 937. [Vgl. oben Nr. 859a.] — **b)** Elkan, Frankft. Gewerbegericht, s. '91, 763 u. '92, 743g: HZ 69, 347 Neuburg. — **c)** Gothein, Creditverhh., s. '93, 1952: ZGOberrh 8, 721; JbGesetzgebg 18, 281. — **d)** Kern, Grenzzoll in Schlesien, s. '93, 717; KwartHist 7, 707-10 Wagner; JbbNatOek 62, 767. — **e)** Rübsam, Internat. Postwesen, s. '93, 707 h: APostTelegr 20, 542. — **f)** Schäfer, Wirthsch.-G. v. Ueberlingen, s. '93, 1953 (73 p. Freiburger Diss. u. d. T.: Die Erwerbs-Qn. d. St. Ueberlingen etc.): ZGOberrh 8, 720; CBl '93, 1703; MHL 22, 209 W. Naudé. — **g)** Weech, Project zur Reform d. Reichsjustiz, s. '93, 716: JbGesLothrG 5, I, 258. [63

Aufsätze betr. kirchl. Entwicklung: **a)** H. Baumgarten, Ign. v. Loyola [1879]. (Baumgarten, Hist. u. polit. Aufsätze p. 486-502.) — **b)** Becker, Aus d. Amtsleben zweier Zerbster Landpastoren d. 17. Jhs. [J. Heinemann u. G. Betichius]. (MVAnhaltG 6, 365-89.) — **c)** G. Bossert, Joh. Durchdenbach, e. Oesterr. Exulant im Württb. K.-Dienste. (BllWürttbKG 15, 38.) — **d)** Th. Distel, Leipziger Schöppenspruch geg. einen Brandenb. Geistlichen [P. Stüler], 1615. (DZKRecht 4, 71-3.) — **e)** A. C. Duker, Eenige onuitg. brieven van en aan Gisb. Voetius. (ANederlKerkgesch 4, 276-325.) — **f)** Ch. F. D. Erdmann, Siegm. Suevus [Schwabe]. (ADB 37, 129-35.) — **g)** Ewald, Die Sittenlehre d. Jesuiten, beleuchtet a. Escobar's Moraltheologie. (DEvBll 19, 21-45; 96-114.) — **h)** H. Geffcken, Zur ält. G. u. ehegerichtl. Praxis d. Leipz. Consistoriums. (DZKRecht 4, 7-67.) [64

Ferner: **a)** F. X. Haberl, Giov. Pierluigi da Palestrina u. d. Graduale Romanum d. editio Medicaea v. 1614; e. Beitr. z. G. d. Liturgie nach dem Trienter Concil. Regensb., Pustet. 1894. 42 p. 50 Pf. — **b)** E. Hochstetter, Luk. Osiander d. ält. (BllWürttbKG 8, 37-40; 45-8 etc.; 76.) — **c)** Ph. Kieferndorf, Eine Streitschrift evang. Theologen gegen die Wiedertäufer [Worms 1557]. (MennonitBll '93, 108; 114; 121.) — **d)** Die zwei ält. Kurländ. Kirchenvisitationsrecesse, 1571. (SBKurländGes '92, Anh. p. 1-7.) — **e)** F. Koldewey, J. W. Stucki. (ADB 36, 717-20.) — **f)** H. Ch. Lea, Die Inquisition v. Toledo, 1575-1610. (ZKG 14, 193-201.) — **g)** A. van Lommel, Descriptio status, in quo nunc est religio cath. in confoederatis Belgii provinciis, 1622. (AGAartsbisdUtrecht 20, 349-81.) — **h)** A. Meister, Zur Spanischen Nuntiatur im 16. u. 17. Jh. (RömQSchr 7, 447-81.) — **i)** L. Pelissier, Le spese d'una canonizazione a Roma [d. beata Francesca], 1608. (ASocRomana 16, 236-40.) — **k)** H. Reusch, Archv. Beitrr. zur G. d. Jesuitenordens. (ZKG 15, 98-107.) — **l-m)** F. W. E. Roth, Ein Brief d. Stanisl. Hosius, Bisch. von Warschau, 1558. (CBlBiblw 11, 125.) — Zur G. d. Wiedertäufer zu Worms im 16. Jh. (MennonitBll '93, 105-6.) [65

Ferner: **a)** J. B. Sägmüller, Der Anfang d. staatl. Ausschliessungsrechtes (jus exclusivae) in d. Papstwahl. (Katholik 74, I, 170-85.) — **b)** Scheuffler, Die evang.-Luther. Pfarrer in Karlsbad vor d. Gegen-Ref. (JbGesProtestOesterreich 15, 38.) — **c)** F. Schmidt, Joh. Gerhardt in Heldburg. (SchrrVMeiningG Hft. 16.) Mein., v. Eye. 1894. 36 p. 1 M. — **d)** M. Schollen, Testament einer Beguine, 1600. (MVAachenerVorzeit 5, 63.) — **e)** Th. v. Sickel, Ein Ruolo di famiglia d. Papstes Pius IV. (MInstÖG 14, 537-88.) — **f)** A. Starzer, Ueb. e. Visitationsauftrag an d. Bisch. Chr. v. Gurk, 1592. (Carinthia 83, 133-48.) — **g)** E. Teza, Di una nuova edizione dell' „Istoria del Concilio Trident.“ (s. '93, 701). (Auch AttiIstitVeneto 51, 53-83.) [✱Rec.: RStorIt 10, 663.] — **h)** Th. Unger, Ueb. e. Wiedertäufer-Lieder-Hs. d. 17. Jhs. Forts.: Täuferlieder in Kärnten u. Mähren. (JbGesProtestOesterreich 15, 23-35.) — **i)** Weber, F.

Nausea, Bisch. v. Wien. (KLex 9, 50-57.) — k) F. v. Weech, Papst Sixtus V. üb. d. Conversion d. Mkgfn. Jakob III. von Baden u. Hachberg. (ZGOberrh 8, 710.) [866

Bartoli, Dan., Hist. de St.-Ignace de Loyola [publ. 1659]; trad. p. J. Terrien. Paris, Taffin-Lefort. 584; 440 p. — Vgl. '93, 1956. ✱ Rec.: Polyb. 70, 510. [67

Genelli, Chr., Leben d. hl. Ign. v. Loyola [publ. 1848]; hrsg. v. V. Kolb. Wien, Mayer. 1894. xvj 404 p. 5 M. ✱ Rec.: OesterrLBl 3, 257. [68

Robertson, A., Fra Paolo Sarpi; the greatest of the Venetians. Lond., Low. 1894. 216 p. 6 sh. [69

Callewaert, C., Jansenius, évêque d'Ypres, ses derniers moments, sa soumission au S.-Siège, d'apr. des docc. inéd.; ét. de crit. hist. etc. du sém. d'hist. ecclés. de Louvain. Louvain, Van Linthout. 228 p. 3 fr. 50. ✱ Rec.: HJb 15, 217. [70

Ursin, Zach., Briefe an Crato von Crafftheim, hrsg. von W. Becker (s. '91, 2363b). 2. Reihe [1556-70]. (TheolArbeitenRheinPredigerV 12, 41-107.) [71

Hochhuth, H., G. d. Hess. Diöces.-Synoden v. 1569-1634: Diöc. Rotenburg (Allendorf, Eschwege); Kassel, Fisher. 143 p. 2 M. 40. ✱ Rec.: ZKG 14, 471; ThLZ 19, 116; ThLBl 15, 143; MHL 22, 207 Falckenheiner. [72

Recensionen: a) Braunsberger, Katechismen d. Canisius, s. '93, 690 u. 1958a: ThLZ 19, 84; DLZ 14, 1604 Funk; CBl '93, 1497; HPolBll 112, 939; Polyb. 68, 271; MHL 22, 208 Wurm. — b) Hughes, Loyola, s. '93, 688: ZKathTh 17, 145-49; ZKG 15, 126. — c) Knuttel, Nederl. katholieken, s. '92, 774: EHR 8, 776 Edmundson. — d) Koldewey, Exorcismus in Braunschweig, s. '93, 1954e (Jenaer Diss.): CBl '93, 1378. — e) Pascolato, P. Sarpi, s. '93, 1957: CBl '93, 1574; RStorIt 10, 659 Occioni-Bonaffons. — f) Sägmüller, Papstwahlbullen u. Recht d. Exclusive, s. '93, 719 u. 1958h: MInstÖG 14, 516-23 Wahrmund u. Entgegng. S.'s in Katholik 74, I, 170-85: AÖffRecht 9, 147; LitRs 19, 265; RStorIt 10, 656-59 Capasso; RDroitIntern 26, 123; MHL 22, 60-3 Wurm. [73

Aufsätze betreffend Universitäten, Schulen u. Unterricht: a) G. Buchwald u. S. Peine, Ein Freiberger Schulzeugniss a. d. 16. Jh. (MFreibergAlthV 29, 49-52.) — b) W. Chotkowski, Szkoly jezuickie w Poznaniu etc. [Die Jesuitenschulen in Posen, 1573-1653, nach d. Tagebuch d. Posener Collegiums]. (Przegląd powszechny 2, 153-72; 329-57.) Sep. Krakau. 50 p. [✱ Rec.: KwartHist 8, 307.] — c) Comenius, Sittenvorschriften f. d. Schule zu Saros-Patak, m. e. einleit. Berichte üb. C.'s Thätigkeit in Ungarn, 1650-54 hrsg. v. Jos. Reber. Progr. Aschaffenb., Krebs. 41 p. 60 Pf. — d) H. Heinisch, Ausgaben d. St. Regensburg für ihr Gymnasium poëticum, 1613-47. (MDErzSchulG 4, 29-32.) — e) A. Hr., Reichsstädt. Schulwesen [1637]. (AllgäuerGFreund 6, 119.) — f) F. Kindscher, Das hochfürstl. Anhaltische akad. Gesammt-Gymn. zu Zerbst unt. Kannengiesser. (MVAnhaltG 6, 284-301.) [874

Ferner: a) K. Kolbe, Stiftgs.-Urkunde d. Schule u. d. Gymn. zu Beuthen a. d. O., 1616. (MDErzSchulG 3, 209-68.) — b) F. Koneczny, Zatarg szkolny chelmiński 1554/57. [Der Chelmer Schulstreit; Episode a. Hosius' Thätigkeit als Bischof v. Ermland.] (In: Przegląd powszechny '92.) — c) M. Radlkofer, Bernh. Heupold, Präceptor an St. Anna zu Augsburg, u. s. Verz. etc. der Lehrer, fortges. v. Crophius und Beyschlag. (ZHVSchwabenNeuburg 20, 116-35.) — d) W. Seelmann, Niederdt. Fibeln d. 16. u. 17. Jhs. (JbVNiederdtSprachf 18, 124-29.) — e-f) M. Wehrmann, Die Schule zu Stargard in Pommern unt. d. Rector Th. Reddemer, 1604-18. (MDErzSchulG 4, 17-28.) — Zur G. d. Pädagogiums in Stettin [vgl. '92, 711]. (MtBllGesPommG '93, 22-4.) [75

Matrikel d. Univ. Rostock, hrsg. v. Hofmeister (s. '90, 1909 u. '93, 2538a). III, 1: 1611-51. 168 p. 10 M. ✱ Rec.: CBl '94, 390. [76

Annalen, Die, u. die Matrikel d. Univ. Kassel, hrsg. v. W. Falckenheiner. (ZVHessG 18, 190-326.) ✱ Rec.: HZ 72, 378. [77

Monatshefte d. Comenius-Ges. (s. '92, 715 u. '93, 1964). II, 8-10 p. 201

-312. III, 1-7. p. 1-238: **a**) 2, 226-32; 273-82. J. Kvacsala, Zur Lebens-G. d. C. Schluss. — **b**) 2, 233-38. Aus neuer. Hss.-Verzeichnissen: Briefe von u. an V. Andreae in Wolfenb. — **c**) 249-53 u. 310. J. Brügel, Lit. üb. V. Andreae a. d. letzten 100 JJ. — **d**) 259-72. F. A. Lange, G. d. Schulkomödie vor und nach C. — **e**) 283-86. P. Stötzner, Ratichiana. — **f**) 3, 16-30. K. Reinhardt, Die Schulordnung in C.'s Unterrichtslehre. — **g**) 2, 246-48. 3, 37-43; 100-104. Lit.-ber. — **h**) 3, 78-95. A. Nebe, C.'s Studienzeit in Herborn. — Vgl. '93, 454d. 728. 968b. 1081g. 1813e. ✱Rec. von Bd. I-II: ThLZ 19, 91. [878

Zoubek, F. J., Zivot J. A. Komenského; k tisku upravil J. V. Novák. [Leben d. Comenius, für d. Druck bearb. v. Novak.] Prag, Otty. 1892. 294 p. 2 fl. 40. ✱Rec.: MtHfteComeniusGes 2, 243-6 Klika. [79

Comenii, J. A., Magna didactica; ex ed. Amstelod. a. 1657 nunc primum ed. Fr. C. Hultgren. I. Lpz., Siegismund & V. 1894. 112 p. 2 M. 25 Pf. [80

Recensionen: **a**) Bünger, Bernegger, s. '93, 1972: RCrit 36, 159; DLZ 14, 1250; ZGOberrh 8, 724; CBl '93, 1607. — **b**) Cardon, Univ. de Douai: RGénérDroit 17, 440-44 Lefort; ThLZ 18, 573. — **c**) Gindely, Comenius, s. '93, 1965: MtHfteComeniusGes 2, 239-43; CBl '93, 1827. — **d**) Jeep, Schönberg, s. '91, 1724 u. '92, 744d: ZDUnterricht 7, 849. — **e**) Kayser, Comenius, s. '92, 719g u. '93, 1966b: HZ 72, 149 Hartfelder. [81

Aufsätze betr. allgem. Bildung u. G. d. Wissenschaften: **a**) G. v. Below, Zur G. d. Feldmesskunst am Niederrhein im 16. Jh. (JbDüsseldorferGV 7, 209.) — **b**) M. Cantor, Sim. Stevin. (ADB 36, 158-60.) — **c**) H. Cohn, Geo. Bartisch, e. Starstecher d. MA.'s. (DtR 18, III, 214-27.) — **d**) W. Dilthey, Giord. Bruno u. Spinoza. (AGPhilos 7, 269-83.) — **e**) M. Dittmar, Die 2 ält. Magdeb. Topographen [G. Torquatus u. G. v. Alvensleben]. (ALdkdeProvSachsen 3, 1-39.) — **f**) C. A. v. Drach, Jost Burgi, Kammeruhrmacher Kaiser Rudolf's II.; Beitrr. zu s. Lebens-G. etc. (JbKunsthistSammlgnKaiserhauses 15, 15-44.) — **g**) Esnhrt., J. Strauch. (ADB 36, 528-31.) — **h**) J. H. Graf, Die Karte v. Gyger u. Haller a. d. J. 1620. (JBGeogrGesBern '91/92, 250.) [882

Ferner: **a**) Hamelmann wider Lipsius [1586]. (JbGHzthOldenburg 2, 135.) — **b**) H. O. Janssen, Die 2 Stammbücher d. J. J. Callenfels. (VjSchrWappenkde 21, 303-30.) [Vgl. R. Freytag v. Loringhoven, Bemerkgn. etc. (DtHerold 24, 155.)] — **c-e**) A. Kirchhoff, Das Sortimentslager v. Chr. Ziehenaus in Leipzig, 1563. — Wirthsch.-leben im ält. Buchhandel: E. Vögelin in Leipzig (s. '93, 733). II. Nachtrr. — Sortiments-Messlager in Leipzig: Andr. Hoffmann v. Wittenberg. (AGDBuchh 17, 3-25; 36-52; 53-78.) — **f**) F. Lang, Ein Grazer Kalender für das J. 1594 in d. Vatic. Bibliothek in Rom. (MHVSteiermark 41, 281-4.) — **g**) P. M[ajunke], Bozius und Sedulius. (HPolBll 113, 419-30.) [83

Ferner: **a**) Mayr, G.-Schreiber Lazius s. Nr. 784. — **b**) R. Neidhardt, De Justi Lipsi vita Jenensi orationibusque ab eo habitis. Progr. Passau. 41 p. — **c**) Ordnung der Chirurgins, und wie sich dieselbe bei den Patienten u. in der Kur zu verhalten haben, 1633. (ZVGSoest '91/'92, 88-101.) — **d**) Roth, Censur im Kurfth. Mainz s. Nr. 779i. — **e**) Stieda, Studien z. G. d. Buchdrucks in Mecklenb. s. in IV, 4. — **f**) G. Tobler, M. Stettler [Berner G.-Schreiber]. (ADB 36, 133-5.) — **g**) F. W., Das Bücherzeichen e. Dt. Kaiserin [Marie Anna, Gem. Ferdinand's II.]. (ZBücherzeichen 3, 76.) — **h**) M. Wehrmann, Mecklenburger auf d. Pädagogium in Stettin. (JbbVMecklbG 58, 59-72.) [84

Dreyer, J. L. E., Tycho Brahe; e. Bild wissensch. Lebens u. Arbeitens im 16. Jh.; Dt. Uebers. v. M. Bruhns, m. Vorw. v. W. Valentiner. Karlsruhe, Braun. 1894. 434 p. 10 M. ✱Rec.: CBl '94, 314. [85

Duker, A. C., Gisb. Voetius. I, 1: jeugd en academiejaren, 1589-1611. Leiden, Brill. 128 p. 1 fl. 25. ✱Rec.: TheolTijdschr 28, 82-8. [86

Mazzi, C., L. Allacci e la Palatina di Heidelberg (s. '93, 734 u. 1973d). Sep. Bologna, Fava & G. 228 p. [887

Clajus, Joh., Dt. Grammatik; nach d. ält. Druck v. 1578 mit d. Varianten d. übr. Ausgaben hrsg. v. F. Weidling. (Aelt. Dt. Grammatiker, in Neudrucken hrsg. v. J. Meier. II.) Strassb., Trübner. 1894. lxxvj 179 p. 6 M. [88

Warnecke, Bücherzeichen s. Nr. 673.

Recensionen: a) Bergmans, L'autobiographie de J. Lipse, s. '89, 4904 u. '91, 1721: HZ 67, 374 Hartfelder. — b) Dilthey, System der Geisteswissenschaften, s. '93, 731e u. 1967b: MtHfteComeniusGes 3, 104. — c) Fouillée, Descartes, s. '93, 1970: JlSavants '93, 509-19; RPhilos 36, 436 u. 37, 287-97. — d) Hildenbrand, Quad und dessen Europae descriptio, s. '93, 736. (Lpz., Fock. 2 M.): PfälzMuseum 10, 36. — e) Kuhlenbeck, Giord. Bruno's Dialoge, s. '93, 1969: Gesellschaft 9, 1163-72 Bleibtreu. — f) Partsch, Ph. Clüver, s. '91, 2434 u. '92, 744g: APostTelegraphie 20, 765-8; MVGDBöhmen 32, Beil. 75. [89

Literaturberichte v. A. Reifferscheid, M. v. Waldberg, J. Elias, W. Creizenach s. in JBerrNDtLG 2, II, 1-33. [890

Aufsätze betr. Literatur u. Dichtung: a) K. Amersbach, Aberglauben, Sage u. Märchen bei Grimmelshausen. I-II. Progrr. Baden-Baden. 1891 u. 1893. 4°. 32 u. 46 p. — b) G. Binz, J. Rasser's Spiel v. d. Kinderzucht. (ZDPhilol 26, 480-93.) — c) K. Borinsky, Die Hofdichtg. d. 17. Jhs. (*ZVerglLitG* 7, 1-27.) — d) *R.* Brandstetter, Die Aufführg. e. Luzerner Osterspieles. (GFreund 48, 279-336.) — e) H. Diemar, Das Hessische Bühnenspiel v. Bauernkrieg. (ZVHessG 18, 354-429.) — f) O. Heuer, Zur Bibliographie des Spies'schen Faustbuches. (BerrFrDtHochstift 10, 83-6.) — g) W. Kawerau, Zur G. d. Dt. Thierdichtg. (GBllMagdeburg 28, 264-82.) — h) F. Keinz, Aus d. Augsburger Meistersingerschule; e. gelehrter Meistersinger u. e. Liederbuch. (SBMünchAk '93, 153-200.) — i) F. Kluge, Ein Zeugniss d. 16. Jhs. über Dr. Faustus. (ZVerglLitG 6, 479.) [91

Ferner: a) A. Kopp, Ein unbek. Gedicht Logau's. (CBlBiblw 11, 106-11.) — b) A. Rebhann, Elis. Joh. Weston; eine vergess. Dichterin d. 16. Jh. (MVGDBöhmen 32, 305-16.) — c) A. Richter, Hans Sachsen's Fortleben im 17. Jh. (ZDCulturG 3, 355-74.) — d) A. Schmidt, Zur Bibliographie d. ält. Dt. Lit. (CBlBiblw 10, 433-56.) — e) W. Seelmann, Rollenhagen üb. mundartl. Aussprache. (JbV NiederdtSprachf 18, 120-3.) — f) F. Streinz, Zur G. d. Meistergesanges in Strassburg. (JbGElsassLothr 9, 76-82.) — g) K. Trautmann, Engl. Komödianten in Rothenburg ob d. T. (ZVerglLG 7, 60-67.) — h) F. Waldner, Ueb. d. Riesen Haymon u. die Gründg. des Klosters Wilten; Latein.-Dt. Gedicht a. d. 16. Jh. (ZFerdinandeum 37, 382-95.) — i) R. Wolkan, Clem. Stephani. (ADB 36, 87-9.) [92

Zipper, G. d. Dt. Lit. s. Nr. 790.

Schumann, V., Nachtbüchlein (1559); hrsg. v. J. Bolte. (BiblLitVStuttgart. Bd. 197.) Tüb., Selbstverl. d. V. xxiv 439 p. [93

Fischart, Joh., Werke, hrsg. von Ad. Hauffen. Th. III. (Dt. Nat.-Literatur, hrsg. v. Kürschner. Bd. 204.) Stuttgart, Union. 1894. lxx 333 p. 3 M. 50. [94

Weckherlin, G. R., Gedichte; hrsg. v. H. Fischer. Bd. I. (BiblLitV-Stuttgart Bd. 199.) Tübing., Selbstverl. d. V. 1894. ix 520 p. [95

Moscherosch, H. W., Insomnis cura parentum, Abdr. d. 1. Ausg. (1643); hrsg. v. L. Pariser. (Neudrr. Dt. Lit.-Werke d. 16. u. 17. Jhs. Nr. 108 u. 109.) Halle, Niemeyer. 139 p. 1 M. 20. [96

Reinhardstöttner, K. v., Volksschriftsteller der Gegenref. in Altbaiern. (ForschungenCulturLGBaiern 2, 46-139.) [97

Flohr, O., G. d. Knittelverses v. 17. Jh. bis z. Jugend Goethe's. (BerlinerBeitrrGerm u. RomPhil, hrsg. v. Ebering. Germ. Abth. Nr. 1.) Berl., Vogt. 1894. 112 p. 2 M. 40. [98

Osborn, Teufelliteratur d. 16. Jhs. s. Nr. 796.

Aufsätze betr. Architectur, Sculptur, Malerei etc.: a) Althaus, Wiener Briefmaler u. Illuministen d. 17. Jh.

(MtBlAlthVWien 10, 29.) — **b**) Die 2 Delbrüggeschen Becher d. Osnabr. Rathssilbers. (MVGOsnabrück 18, 317 -21.) — **c**) B. Händcke, Jos. Heintz, Hofmaler Rudolf's II. (JbKunsthist-SammlgnKaiserhauses 15, 45-59.) — **d**) A. v. d. Heyden, Ein Kleinod d. Kf. Joh. Sigismund v. Brandenburg. (FestschrBerlinerNumGes p. 39.) — **e**) C. Hofstede de Groot, Jud. Leyster. (JbPreussKunstsammlgn 14, 190-8; 232.) — **f**) H. Hymans, 4 lettres inéd. de Rubens. (BullAcBelgique 27, 170-92.) — **g**) A. Ilg, Kunsttöpfer H. Kraut in Villingen. (MOesterrMuseum 7, 246.) — **h**) F. X. Kraus, Die Capelle im Petershofe zu Freiburg i. B. (Z. d. Ges. etc. v. Freibg. 11, 75-83 m. 2 Taf.) [899

Ferner: **a**) Livre d. ordonnances de la confrérie d. maîtres-peintres, sculpteurs etc. de St.-Luc à Fribourg, trad. par M. de Diessbach, publ. p. J. E. Berthier. Fribourg, Libr. de l'univ. 31 p. — **b**) J. F. G. Martens, Jac. Moers; ält. Hamb. Goldschmiedearbeiten in Kopenhagen. (MVHamburgG 15, 449-53.) — **c**) H. Modern, Paulus v. Vianen. (Jb-KunsthistSammlgnKaiserhaus 15, 60 -102.) — **d**) J. Neuwirth, Rudolf II. als Dürer-Sammler (s. '93, 1982). Auch Progr. Prag. 39 p. — **e**) D. v. Schönherr, Ein fürstl. Architect und Bauherr [Erzhzg. Ferdinand]. (MInstÖG Erg.-Bd. 4, 460-87.) — **f**) Th. Seemann, P. P. Rubens, s. Eltern, s. Leben u. s. Werke; eine Studie [auch üb. s. Thätigkeit als Diplomat, Gelehrter u. Sammler]. Lpz., Friesenhahn. 53 p. 80 Pf. — **g**) K. Trautmann, Ein Quittbrief d. Bildhauers Adr. de Fries, 1624. (MtSchrHVOberbaiern '93, 108-11.) — **h**) O. Winckelmann, Die Erbauer des alten Strassburger Rathhauses. (ZGOberrh 8, 579-605.) [900

Döring, O., Des Augsburger Patriciers Ph. Hainhofer Beziehgn. z. Hz. Philipp II. v. Pomm.-Stettin; Correspondenzen a. d. JJ. 1610-19. (Qn-SchrrKunstG etc.; hrsg. v. Ilg. VI.) Wien, Gräser. 1894. xx 362 p. 7 M. ✻Rec.: CBl '94, 683; RepKunstw 17, 142; Nord u. Süd 69, 411. [901

Leybold, L., Das Rathhaus d. St. Augsburg, erbaut 1615-20 v. E. Holl; m. kurzem hist. Text v. A. Buff. 2. Aufl. Berl., Hessling & Sp. gr. fol. 5 p. u. 93 Taf. 64 M. [2

Lessing, O., Schloss Ansbach. Barock- u. Rococo-Decorationen (s. '93, 1114). Suppl.-Hft. fol. 20 Taf. 20 M. [3

Seidlitz, W. v., Rembrandt's Radirungen. (ZBildKunst 3, 145-52; 177 -86; 201-15; 280-93.) Sep. Lpz., Seemann. 1894. 4°. 84 p. m. Abb. 10 M. [4

Muincke Keizer, J. H. de, H. Geldorpius [Maler in Löwen]. Groninger Diss. 128 p. [5

Kenner, F., Die Porträtsammlg. des Erzhz. Ferdinand v. Tirol. (JbKunst-SammlgnKaiserhaus 15, 147-259.) [6

Aufsätze betr. Musik u. Theater: **a**) E. v. Destouches, Orlando di Lasso. (AZtg '94, Nr. 45 f.; 49.) — **b**) E., Bezug v. Musikanten u. Musikinstrumenten aus Antwerpen, 1566. (MVHambG 15, 492.) — **c**) C. Krebs, Die Privatkapellen des Herzogs von Alba. (VjSchrMusikw 9, 393-407.) — **d**) Seiffert, J. P. Sweelinck u. s. directen Dt. Schüler (s. '91, 2422l). Sep. Berl. Diss. 1891. 42 p. — **e**) Ph. Spitta, Ein Weihnachts-Gesang d. Heinr. Baryphonus. (VjSchrMusikw 9, 381-92.) [7

Denkmäler Dt. Tonkunst [d. 16. -18. Jhs.], hrsg. durch e. von d. kgl. Preuss. Regierg. berufene Commission. Bd. I: Sam. Scheidt's tabulatura nova, hrsg. v. M. Seiffert. Lpz., Breitkopf & H. 1892. xviij 224 p. 15 M. ✻Bd. II wird Hassler's cantiones sacrae, hrsg. v. H. Gehrmann enthalten. — Rec.: Grenzb. 52, II, 16-27 Spitta. [8

Sandberger, Ad., Beitrr. z. G. d. Baier. Hofcapelle unter Orlando di Lasso (in 3 Büchern). Buch I. Münchner Habil.-Schr. Lpz., Breitkopf & H. 1894. xv 119 p. 3 M. ✻Rec.: MtHfteMusikG 26, 44; Vj-SchrMusikw 10, 225. [9

Recensionen von Werken zur Kunst-G.: **a**) Auer, Raselius, s. '93, 748a (auch sep. Lpz., Breitkopf & H. 48 p. 1 M. 50): CBl '94, 326. — **b**) Block, J. Falck, s. '91, 2449: KwartHist 8, 84. — **c**) Ohnesorge, W. Dietterlin, s. '93, 745 (auch Strassb. Diss.): OesterrLBl 2, 688. — **d**) Pauli, Re-

naissancebauten Bremens, s. '91, 805: BonnerJbb 93, 240-47; HJb 14, 206. [910

Aufsätze betr. Sittengeschichtliches: **a**) Articuli für den Stadtschüzzen [Ende 16. Jh.]. (ZVGSoest '91/'92, 108-13.) — **b**) W. Brehmer, Lüb. Hexenprocesse im 17. Jh. (MVLübeckG 6, 33-40.) — **c**) P. Claeys, Une voiture mécanique au 16. s. (MessagerScHist '93, 110-12.) — **d**) Crull, Der Schütting etc. d. Bruchfischer s. Nr. 801b. — **e**) Th. Distel, Ein Kursächs. Lutherischer Geistlicher [E. Möller zu Liemehna], 1646. (DZKRecht 4, 74.) — **f**) C. Fischnaler, Ueb. e. Wäschetafel a. d. Anfang d. 17. Jhs. (Z. d. Ferdinandeums 37, 361-4.) — **g**) L. Flexel [Augsburger Pritschenmeister], Beschreibung des Büchsenschiessens im J. 1555 zu Passau; hrsg. von M. Radlkofer. (VhdlgnHVNiederbaiern 29, 129-72.) — **h**) H. Heineck, Ein Stammbuch a. d. J. 1625. (Sammler 15, 210-12.) **i**) A. v. Jaksch, Hexen u. Zauberer; nach Acten des gfl. Lodron'schen Herrschafts-A. in Gmünd. (Carinthia 84, 7-15.) [911

Ferner: **a**) Aus e. alten städt. Küchenbuch [1604]. (ZVGSoest '89/'90, 89-95.) — **b**) H. Mack, Brief e. Braunschweigers von d. Bandainseln a. d. J. 1617. (HansGBll Jg. '92, 169-71.) — **c**) Ch. Ruepprecht, Eine hs. Orient-Reisebeschreibg. v. J. 1588. (ZCulturG 1, 241-243.) — **d**) Schmoller, Conflict e. Wannweiler Pfarrers mit d. Doctoren d. Medizin im J. 1608. (ReutlingerGBll 4, 73.) — **e**) J. Subic, Eine Thürverkleidg. a. d. J. 1638 in Krainburg. Progr. Laibach. 2 p. — **f**) K. Thaly, Siebenb. Costümbilder a. d. 17. Jh. (Akademiai Értesitö 48, 659-61.) — **g-h**) V., Ehem. Gebühr wegen Gestattg. v. Lustbarkeiten, Schwerttanz 1641. — Einige Notizen üb. d. Feuersprützen in älter. Zeit. (MVHamburgG 15, 341; 389.) — **i**) M. Wagner, Ein Dt. Malteserritter d. 16. Jh. (PJbb 73, 484-517.) [✱Rec.: ZGOberrh 9, 182.] — **k**) F. v. Weech, Aus e. Stammbuch d. 17. Jh. (ZGOberrh 8, 711-14.) [12

Geizkofler, Luc, Tyrolien (1550-1620), Mémoires, trad. par Ed. Fick: Nuit de la St. Barthélemy, Univ. de Bologne etc. Genève, Georg. 1892. 6 fr. ✱Rec.: RGéographie '93, 313-17 Ristelhuber. [13

Delacroix, F., Les procès de sorcellerie au 17. s. Paris, Nouv. R. 1894. 334 p. 3 fr. 50. [14

Klélé, Hexenwahn etc. in Hagenau, s. '93, 2838.

Aufsätze zur Territorial-G. d. Nordostens (Gruppe V, 2): **a**) Bahrfeldt, Märk. Engelgroschen s. Nr. 802a. — **b**) P. Bratring, Von d. Münzen d. Pomm. Herzöge v. Bogislaus X. bis Ende 16. Jh. (FestschrBerlinerNumGes. p. 91-100.) — **c**) v. Bülow, Reisetagebuch d. Hzg. Phil. Jul. v. Pommern-Wolgast, 1602. (JbbVMecklenbG 58, 73-88.) — **d**) G. v. Bülow u. W. Powell, Diary of the journey of Ph. Julius, duke of Stettin-Pomerania, 1602. (TrRoyHSoc 6, 1-68.) — **e**) F. Dittrich, Einige Docc. a. d. Zeit d. Schwedenkrieges [in Ermland], 1626-35. (ZGErmland 10, 626-55; 742-7.) — **f**) H. Dumrath, 2 Begräbniss-Programme der Fam. Dumrath. (MtBllGesPommG '93, 133-35; 151-55.) — **g**) X. Frölich, Die Schlagfertigkeit v. Graudenzer Stadtverordneten im 17. Jh. (AltprMtSchr 30, 473-83.) — **h**) Haas, Kirche in Bergen auf Rügen s. Nr. 802e. — **i**) Chr. Hillebrandt's Bericht üb. d. Aufenth. Bisch. Hermann's v. Dorpat in Moskau, 1558/59. (MLivlG 15, 421-68.) — **k**) F. Hipler, Reliquiae Hosianae. I-III: H. in Italien; H.'s Briefe an Laski; H. als Schriftsteller. (PastoralBlDiöcErmland '93, Nr. 9-10.) — **l**) Warum Joh. Sigismund von Brandenburg reformirt wurde. (RefKZtg 16, 212-15; 22; 27.) [915

Ferner: **a**) G. Kirchhoff, Die Apotheke in Loitz. (MtBllGesPommG '93, 97-101.) — **b**) K. Lohmeyer, H. Stroband [Bürgermeister v. Thorn]. (ADB 36, 601-3.) — **c**) G. A. v. M., Bemerkgn. zu d. geneal. Mitthh. a. K.-Büchern von Tangermünde [vgl. '93, 1919h]. (DtHerold 24, 132.) — **d**) R. Prümers, Münzfund v. Muchocin. (ZHGesPosen 8, 353.) — **e**) Th. Pyl, Lambert Steinwich [Bürgermeister v. Stralsund]. (ADB 36, 25-27.) — **f**) v. Reuter, Rügenwalde in d. Zeit d. 30j. Krieges. (MtBll-

GesPommG '94, 42-45.) — g) A. Seraphim, Curonica a. d. JJ. 1655-60 im Kopenh. Reichs-A. (SBKurländGes '92, 100-14.) — h) Wetzel, Notizen üb. Berlin im 30j. Kriege. (MVGBerlin '93, 85.) — i) Wilhelmi, Aus d. Zeit d. Ausganges d. Pomm. Herzogshauses. (MtBllGesPommG '94, 13.) [916

Protokolle u. **Relationen** d. Brandb. Geh. Rathes aus d. Zeit d. Kf. Friedrich Wilhelm, hrsg. v. O. Meinardus (s. '90, 427 u. '92, 796c). Bd. II u. III: Apr. 1643 bis Aug. 1647, m. e. geschtl. Einleitg. in Bd. II u. Register in Bd. III. (PubllPreussStaatsarchiven LIV u. LV.) cxliij 684; 841 p. à 28 M. ✻ Rec. v. II u. III: CBl '94, 470; FBPG 7, 252-5 Breysig. [17

Tschirch, O., Tägliche Aufzeichngn. d. Pfarrherrn Joach. Garcäus in Sorau u. Brandenburg, 1617-32, nach Abschrift E. Niederstadt's hrsg. m. Anhang, enth. Urkk. z. G. d. St. Brandenburg im 16. u. 17. Jh. (21.-25. JBHVBrandenburg p. 15-112.) [18

Forsten, G., Baltijskij vopros (s. '93, 757 u. 1989). Schluss. (Z. d. Russ. Unterr.-Minist. '93, Sept. p. 1-125.) Auch sep. erschienen. ✻ Rec. v. Th. I-II (340 u. 183 p.): KwartHist 8, 349. [19

Aufsätze betr. östl. Mitteldeutschland (Gruppe V, 3): a) G. A. Brunner's G. d. Erzstifts Magdeburg 1608-38; hrsg. v. E. Neubauer. (GBllMagdeburg 28, 367-90.) — b) Ch. Dieckmann, Aus d. G. Audenhain's s. in V, 3. — c) Th. Distel, Die letzte ehel. Verbindg. zw. Kursachsen u. Württemberg, 1604. (Pirnaer Anzeiger '93, Nr. 208.) — d-e) M. Dittmar, Die Bewohner d. Neuen Marktes in Magdeburg, 1631. (GBllMagdeb 28, 391-429.) — Die 2 ält. Magdeb. Topographen. (MThürSächsVErdkde '93, 1-39.) — f) Eitner, 10 JJ. aus Görlitzens Vergangenheit, 1567-77. (NLausMag 70, 13-20.) — g) H. Grössler, Ein Gedicht des Fischermeisters H. Knothe über die Erbauung d. Kirche zu Pfützenthal. (MansfeldBll 7, 93-103.) — h) C. Grünhagen, Stammbuch d. Dan. Rindfleisch a. Breslau. (ZVGSchlesien 28, 456.) — i) Gurlitt, Kurf. August's Bauten zu Stolpen. (NASächsG 15, 57-61.) [20

Ferner: a) H. Heineck, 3 Briefe d. Cyr. Spangenberg an A. Fabricius, Pastor in Eisleben [1569] m. Vorw. v. H. Grössler. (MansfBll 7, 150-5.) Sep. Nordhausen, Heineck. 50 Pf. — b-d) E. Jacobs, Zur Jagd-G. d. Harzes. — Aus trübster Drangsalszeit. (ZHarzV 26, 423-30; 430-35.) — Ludw. Gf. zu Stolberg. (ADB 36, 339-45.) — e) J. Isenbeck, Ein Dreier v. Osterode, 1622. (NumSphrAnz 23, 96.) — f) B. Kronthal, Baucontract d. Kirche zu Simmenau [1614]. (SchlesiensVorzeit 5, 266-268.) [21

Ferner: a-c) G. Müller, Hans Harrer, Kammermeister des Kurf. August; e. Beitr. z. Sächs. Verwaltgs.- u. Wirthsch.-G. (NASächsG 15, 63-118.) — Der Ponickau'sche Garten i. J. 1574. — Hans Jenitz, Geh.-Secretär des Kf. August. (DresdenerGBll 1, 85; 89-99.) — d) E. Neubauer, Die Instructionen betr. Christ. Wilhelm's Aufnahme in Magdeburg. (GBllMagdeburg 28, 185-242.) — e) S. Peine, Die Särge d. Kurf. Anna u. d. Kf. August zu Freiberg u. Kf. August's Tod. (NASächsG 15, 161-68.) — f) G. Poppe, Bericht des Superint. in Sangerhausen wegen d. Ambts Arnstein, 1629. (ZHarzV 26, 435-37.) — g) C. v. R[aab], Die Zeughäuser auf Schloss Vogtsberg, 1563. (MAlthVPlauen 8, 116-20.) [22

Ferner: a) Röhl, Siegelstempel Joach. Friedrich's v. Liegnitz-Brieg. (SchlesiensVorzeit 5, 268.) — b) Berth. Schmidt, Die kaiserl. Commission wegen des burggräfl. Archivs zu Schleiz 1590-93. (ArchvZ 4, 213-34.) — c) Th. Schütze, Die Schicksale der Stadt Sandau im 30j. Kriege. (GBllMagdeburg 28, 243-256.) — d) Seger, Medaille auf S. Mecke in Frankenstein, 1615. (SchlesiensVorzeit 5, 269.) — e) K. Thonemann, M. über Arnold Mengering's Busspredigten, 1641-42. (NMHAntiqForschgn. 18, II, 1 p. 69-74.) — f-g) R. Wuttke, Zur Kipper- u. Wipperzeit in Kursachsen. (NASächsG 15, 119-56.) — Ein Standrecht in Dresden währ. d. 30j. Krieges. (DresdnerGBll 1, 117-9.) [23

Aufsätze betr. nordwestl. Deutschland (Gruppe V, 4): a) Urkundl. Beiträge z. G. Soests währ. des

30j. Krieges. (ZVGSoest '89/'90, 24-35 u. '90/'91, 72-87.) — **b**) W. Brehmer, Gesandtschaft d. St. Lübeck zur Kröng. d. Dän. Königs Friedrich III., 1648. (MVLübeckG 6, 8.) — **c**) Alte Soester Criminalnachrichten [1581-1614]. (ZVGSoest '89/'90, 1-23 u. '90/'91, 14-38.) — **d**) Crull, H. Stenmetz, Capellan zu St. Marien zu Wismar. (JbbVMecklbG 58, 50-58.) — **e**) Eckermann, Die Eindeichgn. südlich von Husum, in Eiderstedt u. Stapelholm. (ZSchlesw-HolstLauenbG 23, 39-120 m. Karte.) — **f**) H. Keussen, H. Sudermann, Syndicus d. Hansestädte. (ADB 37, 121-27.) [924

Ferner: **a**) K. Koppmann, Joh. Draconites, Prof. d. Theol. u. Superint. zu Rostock. (BeitrrGRostock 3, 1-14.) — **b**) L. Krause, Controllmarken d. Bürgerschaft. (Ebd. 110.) — **c-d**) J. Lieboldt, Hz. Albrecht v. Schlesw.-Holstein u. s. Grab in d. Kreuz-K. zu Dresden. (ZGesSchlesw-HolstLauenbG 23, 305-12.) — Jan Broeck. (MVGHambG 15, 492 4.) — **e**) [Miscellen zur G. v. Soest] u. zwar obrigkeitl. Erlasse 1586, Bestallungen 1606-64, über Einfälle staatischer Truppen in die Börde 1567-1607, die Ribbergische Unruhe 1610, d. städt. Marstall, d. 30j. Krieg. (ZVGSoest '91/'92, 7-12; 13-22; 78-87. '92/'93, 15-17; 108-13; 177-84.) — **f**) W. Nathansen, Kleine Aufzeichngn. a. d. 17. Jh. [betr. die] Bürgerwehr. (MVHambG 15, 353-6.) — **g**) Ein Nekrolog d. Abtei Welver [1646 ff.]. (ZVGSoest '92/'93, 18-36.) — **h**) G. R. v. Pappenheim, Mitth. üb. Curt Reinecke v. Calenberg, d. Stammvater d. gfl. Calenbergischen Linie etc. (VjSchrWappenkde 21, 281-96.) [25

Ferner: **a**) F. Philippi, Die Belagerg. Osnabrücks durch d. Schweden, 1633. (MVGOsnabrück 18, 257-90.) — **b**) Aus alten städt. Rechnungen [1576-1630]. (ZVGSoest '90/'91, 1-13 und '91/'92, 1-3.) — **c**) Richter, Vom Teufel besessene im Paderb. Lande s. in III, 5. — **d-e**) V., Erste Arbeiten [u. Ansiedelgn.] bei d. jetz. Hafenstrasse, 1602. — Tumult der Brauer, 1647. (MV-HambG 15, 411; 453.) — **f-g**) F. Voigt, Verz. v. Gaben a. d. Kämmereikasse, 1601-50 [an ausw. Gemeinden]. — Ausgaben d. Kämmerei f. d. Bank, 1619-20. (MVHambG 15, 345-9; 350-53.) — **h**) P. Zimmermann, A. v. d. Streithorst [Braunschw. Staatsmann]. (ADB 36, 569-572.) [26

Blümcke, Berichte d. Hanseat. Gesandtschaft nach Moskau s. Nr. 862a.

[Ehrenberg, R.], Altona unt. Schauenburgischer Herrschaft, hrsg. m. Unterstützg. d. kgl. Commerz-Collegiums zu Altona (s. '91, 3652 u. '92, 2115). Th. VI-VII (Schluss). 97 u. 70. 4 M.: VI: P. Piper, Die Reformirten u. die Mennoniten Altonas. — VII: R. Ehrenberg, Die Jesuitenmission in Altona; Nachträge, Berichtiggn. u. Schlusswort. [27

Forst, H., Heinrich von Sachsen-Lauenburg, Erzb. von Bremen, Bisch. von Osnabrück u. Paderborn, in s. Beziehgn. zur Röm. Curie. (MVG-Osnabrück 18, 15-102.) [27a

Aufsätze betr. westl. Territorien (Gruppe V, 5): **a-c**) G. v. Below, Eine Beschwerdechrift der Hzgin. Jacobe, Sept. 1591. — Zur G. von Gerresheim im 16. Jh. — Ueb. den Bau e. Rath- u. Kornhauses in Sittard, 1561-66. (JbDüsseldorferGV 7, 36-46; 201-6; 207.) — **d**) L. Eid, Der letzte Conventuale vom St. Disibodenberg. (PfälzMuseum 9, 19.) — **e**) Glaser, Die Diöc. Speier s. Nr. 647a. — **f**) C. Gotthold, Die Schweden in Frankfurt a. Main (s. '89, 713 u. '91, 2467). Th. IV. Progr. Frankfurt. 1894. 4°. 40 p. — **g**) Grünenwald, *Generalrenovation d. Güter* etc. d. Johann.-Ordenshauses zu Mussbach, 1589 u. 1758. (PfälzMuseum 10, 45-7.) — **h**) H. Keussen, Der Kölner Prozess geg. Gerh. Ellerborn u. seine Aachener Vor-G., 1590-94. (ZAachGV 15, 26-62.) — **i**) P. L. Muller, Bijdrr. tot de gesch. v. Noord- en Zuid-Nederland (s. '93, 1995g). Forts. (BijdrrVaderlGesch 7, 349-439.) [28

Ferner: **a**) A. Röschen, Die Kriegsschäden des Hessen-Darmst. Oberfürstenthums beim Durchzuge Christian's v. Braunschweig, 1622. (QBllHVHessen 1, 352-5.) — **b**) F. Schmitz, Heisterbacher gründtt-

zinsenn zue Bonne u. in d. bürgerschaftt, 1625-39. (RheinGBll 1, 16 -20.) — **c)** L. Schmitz, Ein Nuntiaturbericht a. d. J. 1630. (ZBergGV 29, 269-72.) — **d)** Ed. Simons, Die ält. evang. Gemeindearmenpflege am Niederrhein u. ihre Bedeutg. f. uns. Zeit. Bonn, Strauss. 1894. 166 p. 3 M. — **e)** Sperl, G. d. Gegenref. in d. Pfalz-Sulzbach. Landen, s. '90, 1215 b. Auch Erlang. Diss. 1890. 67 p. — **f)** J. H. W. Unger, De Resolutien v. de staten v. Holland, 1577-78. (Bijdrr Meded Hist Genootsch Utrecht 14, 1-68.) — **g)** K. Unkel, Die Kreuzbruderschaft in Köln; e. Beitr. z. K.-G. Dtld.s Anf. 17. Jhs. (Pastoralblatt Köln, '91 Nr. 15-23.) [✱Rec.: AnnHVNiederrh 56, 132.] — **h)** Wachter, 2 Schreiben d. Hzgs. Alba u. d. Margar. v. Parma an d. Hzg. Wilh. v. Cleve, 1567. (ZBergGV 29, 266-8.) — **i)** A. Waddington, La république des Provinces-Unies en 1630. (Séances et travaux 40, 324-81.) Sep. Paris, Picard. 62 p. — **k)** Weber, Liber parochiae Bolagiensis s. Nr. 992 k. [929

Gachard, La chute du cardinal de Granvelle. — Sur l'origine du nom de Gueux etc. [9 andere Aufsätze z. G. des Abfalls der Niederlande]. (Gachard, Études et notices 1, 107 -29; 130-41 etc. 2, 139-54; 366-68. 3, 9-39; 59-64; 95-168.) [30

Uittreksel uit Franc. Dusseldorpii annales, 1566-1616, uitg. door R. Fruin. 's-Gravenhage, Nijhoff. 1894. cxxiv 589 p. [30a

Hofstede de Groot, 100 JJ. a. d. G. d. Ref. in d. Niederlanden s. Nr. 810.

Bodewig, R., Lahnstein im 30j. Kriege. Progr. Oberlahnst. Coblenz, Groos. 1894. 51 p. 80 Pf. [31

Einwohnerverzeichniss, Das, des 4. Quartiers d. St. Heidelberg v. J. 1600, hrsg. v. A. Mays u. K. Christ [vgl. '93, 796]. (NAGHeidelberg 2, 1-192.) [32

Aufsätze z. G. d. westl. Mitteldeutschland (Gruppe V, 6): **a)** R. Bärwinkel, Ein Blick in d. K.-G. Erfurts im letzten Drittel d. 16. Jhs. Erfurt. 20 p. [✱Rec.: ThLBl 15, 31.] — **b-c)** J. Erbstein, Nürnberger Rechenpfennige. — Taufpfennig für Melch. Reinhard von Berlichingen. (BllMünzfreunde p. 1826-29.) — **d)** Chr. Meyer, Die Gefangenhaltg. Mkgf. Friedrich's d. Aelt. v. Brandenburg auf d. Plassenburg. (HohenzollForschgn 2, 435-46.) [33

Wintzingerode-Knorr, L. v., Kämpfe u. Leiden d. Evang. auf d. Eichsfelde (s. '93, 656). Hft. 2: Vollendg. der Gegenref. u. Behandlg. d. Evang. seit d. Beendigg. d. 30j. Kr. (SchrrVRefG Nr. 42.) 128 p. 1 M. 20. [34

Einert, E., Ein Thüringer Landpfarrer im 30j. Kriege. [Thom. Schmidt zu Dornstadt]; M. a. e. K.-Chronik. Arnstadt, Frotscher. 95 p. 1 M. 60. ✱ Rec.: HJb 15, 241; HZ 72, 376. [34a

Donaubauer, S., Nürnberg um d. Mitte d. 30j. Krieges: Oct. 1631 bis Juni 1632. (MVGNürnberg 10, 69 -240.) Erlanger Diss. 176 p. [34b

Chronik d. M. Enoch Widmann, hrsg. v. Meyer, s. '93, 3166a u. künftig in V, 6.

Aufsätze zur G. des Südwestens (Gruppe V, 7): **a)** A. Chailliet, Memoyres de plusieurs choses remarquées par moi dempuis 1614. (MuséeNeuchât '93 Nr. 5; 9 u. 10.) — **b)** P. Cherler's Sendbrief über Oporin's Leben u. Tod, a. d. Nachlass v. L. Sieber. (BeitrrVaterlGBasel 3, 429-40.) — **c)** Dreher, Zur G. der Fürstbischöfe von Konstanz. (FreiburgKathKBl '94, Nr. 7-12.) — **d)** R. Hugard, Die Gemeindebeamten zu Staufen vor d. 30j. Kriege. (Schauins-Land 19, 36-40.) — **e)** Th. v. Liebenau, 2 Denkschrr. d. Aebtissin Ratzenhofer v. Rathhausen. (CistercChronik 5, 257-69.) — **f)** F. Mossmann, Les Suédois à Colmar. (RAlsace 7, 261-8.) [35

Ferner: **a)** Schäfer, Werkmeister zu Freiburg s. Nr. 815c. — **b)** H. Schlosser, Joh. M. Moscherosch u. d. Burg Geroldseck im Wasgau. (Sep. aus MGesGeschtlDenkmElsass.) Strassb., Noiriel. 87 p. m. Abb. 2 M. 60. — **c)** Th. Schön, 2 Schilderungen d. Reutlinger Marien-K. aus d. 16. u. 17. Jh. u. e. Liste d. Reutl. Prediger, 1519-1719. (ReutlGBll 5, 17-21.) — **d)** P. Schweizer, Murer's Plan d. Stadt Zürich v. 1576. (AnzSchweizAlthkde 26, 282-91.) — **e)** H. Sussann, Conr. Burger; e. Lebensbild

aus Dtld.s schwerster Zeit. (Schauins-Land 18, 1-16.) — f) R. Thommen, Ein Baier. Mönch in Basel. (BaslerJb '94, 69-77.) — g) G. Tobler, Landammen P. Schuller's Lied, 1568. (JbHVGlarus 29, 56-63.) — h) Wappenbuch der „Stettmeister" zu Strassburg, 1589. (Wappenkunde; herald. MtSchr 2, 1-33.) — i) J. Zemp, Aus Beromünster. (AnzSchweizAlthkde 7, 301-7.) [936

Buff, Augsburg in d. Renaissancezeit s. Nr. 816.

Correspondenz der Casati, Span. Gesandten in d. Schweiz s. Nr. 853.

Haffter, E., Geo. Jenatsch; e. Beitr. z. G. d. Bündner Wirren. Davos, Richter. 1894. xix 552 p. 6 fr. ✱Rec.: SchweizRs '94, I, 321; KathSchweizerbll 9, 593; HJb 15, 449; BllLU '94, 401. [37

Aufsätze z. G. d. Südostens (Gruppen V, 8 u. V, 9): a) J. Acsády, Die Pressburger u. d. Zipser Kammer, 1565-1604. (Akademiai Értesitö 48, 667-70.) — b) E. Fiala, Die Münzungen des ständischen Directoriums u. Friedrich's v. d. Pfalz, 1619-20. (NumZ 24, 119-70.) — c) G. Gömöry, Briefe d. Erzhz. Matthias an den Mainzer Kurfürsten [1605]. (HadtörténKözlemenyek 6, 709-18.) — d) St. Hegedüs, Hist. Lied vom Woiwoden Michael, von Staurinos. (IrodalKözlemenyek 3, 37-67.) — e) A. Hockauf, Das Erbe Heinrich's v. Schleinitz bei d. Theilg. i. J. 1566. (MNordböhmExcClubs 16, 61-3.) — f) E. Horváth, Der Aufstand Stefan Bocskay's gegen Rudolf, 1601-6. Th. I. *(HadtörténKözlemenyek 6, 569-635.)* — g) C. Janetschek. Ein Brief a. d. Schwed. Feldlager vor Brünn, 1645. (NotizenblMährSchlesGes '93, 16.) — h) Ilg, Pfaffstätten etc. s. Nr. 999d. [38

Ferner: a) A. Kisch, Das Testament Mardochai Meysel's mitgetheilt u. nach hsl. Qn. beleuchtet. (Sep. a. MtSchrGJudenthum.) Frankf., Kauffmann. 45 p. 2 M. [✱Rec.: MVGDBöhmen 32, lit. Beil. 22.] — b) K. Klement, Weitere Notizen z. G. v. Mähr. Neustadt im 17. u. 18. Jh. Progr. M.-Neustadt. 22 p. — c) R. Knott, Teplitzer Leben im 16. Jh. Progr. Teplitz. 28 p. — d) Aus der Feste Landskron 1638; e. Episode a. d. 30j. Krieg. (M. d. k. k. Kriegs-A. 7, 273-82.) — e) Lind, Zur G. d. Minoriten in Wien. (BerrMAlthVWien 29, 85.) — f) M. Mayr, Einiges a. d. Berichten d. Grazer Nuntiatur an d. Curie [1611-13]. (MHVSteiermark 41, 126-39.) — g-h) A. Mika, Correspondenz Geo. Rákóczy's I. mit d. St. Kronstadt, 1642-46. (TörténelmiTár 16, 307-23; 505-22.) — Die Kriegsfahnen Siebenbürgens a. d. J. 1601. (Turul 9, 9-12.) — i) W. A. Neumann, Ueb. d. Gruft d. Neudegger in Sittendorf. (MtBlAlthVWien 10, 65-69.) — k) Primbs, Testamente a. Regensburg s. in V, 8. — l) P. v. Radics, Aus d. Privilegienbuche d. St. Gottschee [ca. 1642]. (Argo 2, 185-90.) — m) S. Rutar, Aus dem Vatic. Archiv [Bibl. Borghese III, 68^b]. (MMusealVKrain 6, 136-44.) [39

Ferner: a) F. Scheichl, Bilder a. d. Zeit der Gegenreformation in Oesterreich. (JbGesProtestOesterreich 15, 40-8.) — b) W. A. Schmidt, Notizen üb. d. Ref. u. Gegenref. einzeln. Städte Nordwestböhmens. (Ebd. 14, 241-4.) — c-d) A. Starzer, Die Residenz d. Nuntien in Graz [1580-1621]. (MHVSteiermark 41, 117-25.) — Ein Münzkatalog Kg. Ferdinand's I. in der Vatic. Bibl. zu Rom [Bibl. Reginae Nr. 661]. (JbKunsthistSammlgnKaiserhaus 15, p. clxxx-clxxxix.) — e-f) L. Szádeczky, Die Correspondenz des Kanzlers Kovacsóczy. (Törtenelmi Tár 16, 33-52.) — Das Gefecht bei Mirizsla zw. Básta dem Siebenbürger u. d. Woiwoden Michael. (HadtörtKözlemenyek 6, 425-56.) — g) G. Szepesi, 3 Schreiben Nik. Zrínyi's [an d. Präs. d. Hofkriegsrathes, 1603. — Bericht üb. Grenzfestgn., 1603. — Brief an d. Erzhz. Matthias]. (Ebd. 498-505.) — h) A. Szilágyi, Histor. Aufzeichngn. Lestár Gyulaffi's, c. 1550-1605. (TörtenelmiTár 16, 109-145; 193-232.) — i) K. Trautmann, Hzg. Wilhelm V. u. d. Altbaier. Gartenkunst d. Renaissance. (MtSchrHVOberbaiern 3, 2-8.) — k) Wáwra, Fürsorge d. päpstl. Stuhles um die Kirche in Böhmen 1575. (Horský u. Skrdle, Almanach z. Jubil. Leo's XIII. [Prag, Vlast]. p. 202-22.) [40

Riezler, Siegm., Zür Würdigg. Hzg. Albrecht's V. v. Baiern u. s. inneren Regierg. (Sep. a. AbhhMünchnerAk.)

München, Franz. 1894. 4°. 68 p. 2 M. [941

Urkunden u. Regesten a. d. k. u. k. Reichs-Finanz-A., hrsg. v. F. Kreyczi. Forts.: 1569-1619. (JbKunsthistSammlgnKaiserhauses 15, p. j-xlviij.) [42

Bartsch, Zach., Steiermärk. Wappen-Buch, 1567. Nachwort v. J. v. Zahn u. herald. Besprechg. von A. v. Siegenfeld. (Sep. a. d. Fcs.-Ausg., vgl. '93, 813.) Graz, Moser. 180 p. 3 M. 60. ✻ Rec.: MtBlGes-Adler 3, 161. [43

Wintera, L., Protest. Bewegung in Braunau (s. '93, 816 u. 2008 h). Prag, Dominicus. 74 u. 29 p. 1 M. 60. ✻ Rec.: OesterrLBl 3, 100; HJb 15, 467. [44

Recensionen von Werken zur Territorial-G.: **a**) Berens, Rigaer K.-Buch, s. '93, 755 b: KwartHist 8, 322. — **b**) Brugmans, Engeland en de Nederlanden, s. '93, 779: HZ 72, 509. — **c**) Castan, Rivalité d. fam. de Rye etc. s. '92, 786: Polyb. 64, 89. — **d**) Duncker, Anhalts Bekenntnisstand, s. '92, 759 u. '93, 2000 c: MVAnhaltG 6, 278-83 Knoke. — **e**) Herold, AltNürnberg in s. Gottesdiensten, s. '91, 1741: LitHdw 32, 414. — **f**) Kessler, Niederl. Kolonialmacht, s. '93, 1999: MHL 22, 24. — **g**) Morawski, Nidecki, s. '92, 756 u. '93, 1992 d: HJb 15, 235. [45

Ferner: **a**) Nostitz, Haushaltungsbuch des Fürstenth. Preussen 1578, s. '93, 1989: CBl '93, 1571; FBPG 6, 613; ZDPhil 26, 566; DLZ 13, 536 Perlbach; MHL 22, 210-3 W. Naudé. — **b**) W. Richter, G. der Paderb. Jesuiten, s. '93, 775: LitRs 19, 304. — **c**) Rottländer, Daniel v. Buren, s. '93, 772: HZ 72, 374. — **d**) Schmiedt's Aufzeichngn., ed. Bergengrün, s. '92, 750 u. '93, 1992 e: DLZ 14, 1549 Schäfer. — **e**) Schulte, Gilg Tschudi, s. '93, 2004: MInstÖG 15, 185; SchweizRs 3, 349; HJb 15, 158; ZGOberrh 9, 177. — **f**) Seraphim, Aus d. Kurländ. Vergangenheit, s. '93, 758: SvenskHistTidskr 14, öfvers. 4-13 Sondén. — **g**) Teubner, Feldzug Wilhelm's v. Oranien s. '93, 781: MHL 22, 55 Ködderitz. [946

---

4. Vom Westfäl. Frieden bis z. Tode Karl's VI. und Friedr. Wilhelm's I., 1648-1740.

Allgemeines; Beziehungen zu Frankreich 947-961; Türkenkriege u. Oesterreich-Ungarn 962-965; Nordische Verhältnisse 966-972; Brandenburg-Preussen [Staat] 973-980; Einzelne Territorien 981-1003; Verfassung etc. 1004-1007; Kirche, Bildung, Wissenschaft 1008-1020; Literatur u. Kunst 1021-1032.

Pribram, A. F. [Lit.-Bericht, 1892]: Das Jh. nach d. Westfäl. Frieden, 1648-1740. (JBG 15, II, 73-80.) [947

Kämmel, G., G. d. neueren Zeit (s. '93, 1876). II: Vom 30j. Kriege bis zur Machthöhe Ludwig's XIV. (Spamer's illustr. Welt-G. 3. Aufl. VI.) Lpz., Spamer. 1894. xij 768 p. 8 M. 50. [48

Weiss, J. B. v., Staaten-G. Europas v. 1700-1744; Kunst u. Wissenschaft. (Weiss, Welt-G. 2. u. 3. Aufl. XI.) Graz, Styria. 804 p. 7 M. 10. [49

Erdmannsdörffer, B., Dt. G., 1648-1740 (s. '89, 722 u. '93, 2014). Bd. II. (Oncken, Allg. G. III, 7.) 527 p. 13 M. ✻ Rec. v. I: OesterrLBl 3, 105; v. I u. II: HZ 73, 329-33 Pribram. [50

Zwiedineck-Südenhorst, H., Dt. G. etc. (s. '89, 723 u. '93, 822). Lfg. 13-14. Bd. II, 353-512. (Bibl. Dt. G. Lfg. 86 u. 94.) [51

Aufsätze betr. allgem. polit. Verhältnisse, Französ. Kriege etc.: **a**) D., L'assedio di Capua nel 1734. (AStorNapol 18, 700-67.) — **b**) A. J. Enschedé, Jacq. Louis, comte de Noyelles et de Fallais, gén. au serv. des Provinces-Unies. (BullCommHistEglWallonnes 6, 79-96.) — **c**) L. A. Gandini, Il principe For. d'Este nell' armata cesarea, com. dal maresc. Raim. Montecuccoli, 1672-73: Docc. ined. Modena, Soliani. 56 p. — **d**) L. G[ermain], Lettre du duc Léopold relat. à l'occup. de Bitche par les troupes franç., 1705. (JlSocArchlLorraine 41, 275-9.) — **e**) G. Heide, Ueb. d. angebl. Bewerbg. Ludwig's XIV. um die Dt. Krone. (HPolBll 112, 865-78.) — **f**) F. J. L. Krämer, De geheime onderhandeling von J. Pesters, 1674. (Navorscher 42, 305-22; 399-430.) — **g**) Montgelas, Bonaparte u. Maillebois s. in Gruppe III, 6. — **h**) J. Rechberger v. Rechcron, Ein Feldherrngenie [Eugen von Savoyen].

(Streffleur'sZ 34, III, 194-203.) — i) O. Weber, Die Legende v. Denain. (HZ 71, 401-13.) [952

Mossmann, X., La France en Alsace après la paix de Westphalie (s. '93, 831). Forts. (RH 53, 29-51; 280-300.) ✻ Rec.: ZGOberrh 9, 344. [53

Fester, R., Die Augsburger Allianz v. 1686. München, Rieger. 1894. 187 p. 5 M. — 32 p. Münchener Habil.-Schr. ✻ Allianz d. südwestl. Reichskreise geg. Frankr. u. deren kläglicher Ausgang; p. 143 ff. archv. Anhang. — Rec.: ZGOberrh 9, 184 Schulte; MilLZ 75, 61; KorrBlWZ 13, 42; HJb 15, 447; HZ 73, 94 Pribram; GGA '94, 565-8 Weber. [54

Wolseley, The life of John Churchill, duke of Marlborough to the accession of queen Anne. Lond., Bentley. 1894. 940 p. 32 sh. ✻ Rec.: Ac. Nr. 2009. [55

Legrelle, A., Une négociation inconnue entre Berwick et Marlborough, 1708-9. Paris, Pichon. 99 p. 2 fr. 50. ✻ Rec.: Polyb. 70, 539. [56

Salomon, Fel., G. d. letzten Ministeriums Kgin. Annas v. England, 1710-14 und der Engl. Thronfrage. Gotha, Perthes. 1894. xij 359 p. 5 M. [57

Sourches, de, Mémoires, publ. p. Cosnac et Pontal (s. '89, 2395 u. '93, 847). T. XIII (Schluss): Janv. 1711–Dec. 1712. 558 p. 7 fr. 50. [58

Gabiani, N., Le memorie della contessa Margh. Val. Garretti Pelletta di Cossombrato. Torino, Roux. 2 L. ✻ Rec.: RStorIt 10, 672-6 Usseglio. [59

Recensionen: a) Alberoni, Lettres, ed. Bourgeois, s. '93, 846 u. 2023 a: RStorIt 10, 454-9 Capasso; GGA '93, 846-57 O. Weber. — **b)** Baudrillart, Philippe V., s. '90, 1240 u. '93, 849 b: RPolLitt 49, 82-6 Malet. — **c)** Cosnac, Mazarin et Colbert, s. '92, 809 u. '93, 849 d: EHR 8, 781 Wakeman; BullCrit 13, 467. — **d)** Feldzüge Eugen's, s. '89, 744 u. '93, 848: StreffleursZ 34, III, 51-60; Rec. v. XV -XX: HZ 72, 329 Tupetz. [Es ersch. Ital. Uebers. 1. Serie, Vol. V-VI: 1703-4. xxxj 643; 170 u. xxvij 863; 286 p.] — **e)** Haller, Publicistik, s. '92, 811 u. '93, 849 f: HZ 72, 106 Pribram. [60

Ferner: **a)** Koch, Polit. Ideen u. Regierungspraxis I, s. '93, 823: EHR 8, 809 Ritchie; AÖffRecht 9, 128: RH 53, 383 Hauser. — **b)** Leben d. Prinzessin de la Trémoille, s. '92, 852 u. '93, 849 h: FranzKolonie 6, 107 nach Voss. Ztg. '92, Sonnt.beil. v. 8. Mai; RCrit 36, 280. — **c)** Legrelle, Diplomatie franç., s. '89, 4946 u. '93, 842. Rec. v. III: BullCommRoyBelgique 2, 33; v. IV: AnnuaireBullSocHistFrance '92, 182. — **d)** Mahan, Influence of sea power, s. '91, 865: PolitScQuarterly 9, 171; QuartR 177, 339; EHR 8, 784 Johnson. — **e)** Perreau, Campagnes des Alpes 1692, s. '93, 840: RCrit 36, 279. — **f)** Recueil des instructions, s. '89, 2392 u. '93, 828 u. 2023 e. Rec. v. X (Naples et Parme): RQH 54, 582-8 d'Avril; Polyb. 68, 258; AttiAccScTorino 28, 787-800 Ferrero; HZ 73, 114-7 Haller. — **g)** Vast, Traités du règne de Louis XIV., s. '93, 830. (3 M. 60): CBl '94, 351; HZ 73, 178 Fester. [61

Aufsätze betr. Türkenkriege und Oesterr.-Ungarn: **a)** Ad. Bachmann, Die „Pragmatische Sanction" u. d. ErbfolgeverfügungenKais. Leopold's I. (JuristVjSchr 10, 1-26.) — **b)** 3 Berichte aus d. belagerten Wien 1683, hrsg. von v. Duncker. (M. d. k. k. Kriegs-A. 7, 265-72.) — **c)** A. Clementi, Die Baiern in Candia. (Bayerld. 5, 181-5; 196-9.) — **d)** St. Geöcze, Zur Kriegs-G. d. J. 1664. (Hadtört-Közlemenyek 6, 728.) — **e)** J. Koncz, Zur Kriegs-G. d. aufständ. Ungarn, 1672. (Ebd. 456-84.) — **f)** F. v. Krones, H. E. Gf. v. Tattenbach. (ADB 37, 415-18.) — **g)** A. F. Pribram, Die Niederösterr. Stände u. die Krone in d. Zeit K. Leopold's I. (MInstÖG 14, 589-652.) [✻ Rec.: HZ 72, 377.] — **h)** P. v. Radics, Die pragmat. Sanction u. d. Krainische Landtag v. 1720. (Argo 3, 13-7.) — **i)** Schlitter, Th. H. Strattmann. (ADB 36, 518-20.) — **k)** B. Szeremlei, Ein Spottgedicht auf d. Reichstag v. 1681. (IrodKözlemenyek 3, 318-30.) [962

Aus d. Schriften d. Feldm. Grfn. Khevenhüller, 1663-1744, s. '93, 2356.

Leopold I., Briefe an Wenzel Euseb, Hzg. etc. zu Sagan, Fürsten v. Lobkowitz, 1657-74; hrsg. v. M. Dvořák. (AOesterrG 80, 459-514.) Sep. Wien, Tempsky. 1894. 56 p. 1 M. 30. [63

Krones, Frz. v., Zur G. Ungarns, 1671-83, m. besond. Rücks. auf d. Thätigk. u. d. G. d. Jesuitenordens. (AOesterrG 80, 351-457.) Sep. Wien, Tempsky. 1894. 107 p. 2 M. 20. [964

Pribram, A. Fr., Franz Paul Freiherr v. Lisola, 1613-1674, u. d. Politik s. Zeit. Lpz., Veit. 1894. xvij 714 p. m. Abb. 18 M. [65

Aufsätze betr. Nordischen Krieg u. Schwed.-Russ.-Polnische Verhältnisse: **a)** Actenstücke z. G. d. Aufenthaltes d. grosszarischen Gesandtschaft in Kurland, Mai 1697. (SBKurländGes '92, 85-99.) — **b)** W. Arndt, Schweden, Brandenburg, Magdeburg 1657 u. 58. (FBPG 7, 1-48.) — **c)** F. Arnheim, Eine Schwed. Denkschrift a. d. J. 1661 üb. die Wiederanknüpfg. d. diplom. Beziehgn. zw. Schweden u. Brandenburg. (Ebd. 193-207.) — **d)** L. Bobé, Das Haseldorfer Familien-A. u. s. Briefsammlgn.; e. Beitr. z. G. d. Feldzüge d. Gr. Kurfürsten. (Ebd. 186-92.) — **e)** G. Djurklou, Öfverste Nils Djurklows (1641-1714) egenhändiga lefnadsteckning. (SvenskHistTidskrift 14, 131-54.) — **f)** C. H. H., Mühlenfels hos Karl XII. i Smorgonie. (Ebd. 171-2.) — **g)** O. M[einardus], Kf. Friedr. Wilh.'s Bemühgn. um die Poln. Königskrone. (HZ 72, 60-4.) — **h)** H. Sawczyński, Sprawa reformy Sejmowania za Jana Kazimierza, 1658-61. (KwartHist 7, 240-84.) — **i)** Ch. Schefer, Louis XIV. et Charles XII. (s. '90, 3312). Th. II: La guerre de Pologne [mission du marquis de Bonnac]. (AnnÉcoleScPolit 8, 575-95.) [966

Malmström, O., Bidrag till Svenska Pommerns historia, 1653-60. Helsingborg, Svensson. 1894. 4°. 42 p. 1 Kr. ✱ Vgl. '92, 754. [67

Lundqvist, K. G., Sveriges krig med staden Bremen och politik i samband därmed åren 1665-66. Stockh., Selbstverl. xiij 176 p. ✱ Rec.: SvenskHistTidskr 14, öfvers. 16. [68

Carlson, E., Konung Karl XII: s egenhändiga bref samlade och utgifna. Stockh., Norstadt. xlvj 476 p. 7 Kr. 50. ✱ Rec.: NordTidskrVetenskap 6, Hft. 2 Sondén; Ord och bild '94, Hft. 2 Wieselgren; SvenskHistTidskrift 14, öfvers. 20-4. — **a)** Dt. Uebersetzg. v. F. Mewius. Berlin, Reimer. 1894. xlvij 455 p. 9 M. ✱ Rec.: Nation 11, 259-62 Hansson. [69

Lundberg, B., De diplomatiska förbindelserna mellan Sverige och Preussen från Pultavaslaget 1709 till fredsbrottet 1715. Akad. afhdlg. Lund, Gleerup. 182 p. 2 Kr. [70

Jansson, H., Sveriges accession till Hannoverska alliansen. Akad. afhandl. Upsala, Selbstverl. 143 p. 2 Kr. ✱ Rec.: SvenskHistTidskr 14, öfvers. 18. [71

Recensionen: a) Bergengrün, Die grosse Moskow. Ambassade v. 1697, s. '93, 862: KorrBlGV 41, 122 Ehrenberg. Vgl. SBGesGOstseeprov '93, 101-3 Bienemann. — **b)** Fåhreus, Sveriges allianssystem, s. '91, 2492: HZ 71, 341 Arnheim. — **c)** Larsson, K. Gyllenborg, s. '92, 836g: HZ 71, 342 Arnheim. — **d)** Pierling, Saxe et Moscou, s. '93, 860: CBl '93, 1500; Laacher Stimmen 45, 99; RQH 54, 678 Ledos. — **e)** Täglichsbeck, Belagerg. Anklam's, 1676, s. '93, 874. (BaltStudien 44, 1-60): NMilBll 43, 338. — **f)** Zetterqvist, Svenska väldet i Bremen, s. '91, 2491 u. '93, 883k: HZ 72, 134 Arnheim. [72

Aufsätze betr. Brandenburg-Preussen (Staat): **a)** W. Arndt, Waldeck's 1. Verwendg. im Brandenb. Dienste, 1651. (Kl. Beitrr. z. G.; Festschr. z. 2. Dt. Historikertage p. 215-39.) [✱ Rec.: FBPG 7, 256.] — **b)** F. Hirsch, Die Erziehung d. ält. Söhne d. Gr. Kurfürsten. (FBPG 7, 141-71.) — **c-d)** F. Holtze, Kg. Christian's V. Dän. Gesetz als Vorbild f. d. Preuss. Justizreform, 1713. (SchrrVGBerlin 30, 41-66.) — Zur Justizreform unt. Friedr. Wilh. I.: die Wassermühle v. Neudörfchen. (FBPG 6, 343-53.) [Vgl. Erklärg. A. Stölzel's ebd. 7, 225.] — **e-f)** Krauske, Von d. Verwaltg. d. Preuss. Antheils am Oberquartier v. Geldern. — Ueb. d. Stellg. Friedr. Wilhelm's I. zu Kunst- und Wissensch. (Ebd. 602 u. 607.) [973

Ferner: **a)** H. Landwehr, Bart. Storch. (ADB 36, 460-2.) — **b)** Chr. Meyer, Friedr. Wilh. I. u. Friedr. d. Gr. in Franken. (HohenzollForschgn 2, 447-55.) — **c)** W. F. v. Mülinen, Eine Gevatterschaft mit Hindernissen [Geburt d. Prinzen Friedr. Ludwig v. Preussen, 1707]. (Berner Taschen-

buch 42/43, 141-6.) — d) W. Ribbeck, Ein Brief üb. d. erwarteten Uebertritt d. Gr. Kurfürsten z. Katholicismus. (FBPG 7, 207.) — e) v. Rössler, Eine Königsrevue bei Berlin i. J. 1739. (AllgMilZtg 68, Nr. 72 u. 73.) — f) v. Scharfenort, Friedr. Wilhelm I. üb. d. Erziehg. d. militär. Jugend. (JbbDtArmee 91, 271-88.) — g) von den Velden, Ueber die Hugenott. Abkunft d. Frh. Ezech. v. Spanheim. (FranzKolonie 7, 184-188.) — h) Fr. Wolff, Preussen u. d. Protestanten in Polen, 1724. Progr. Berl., Gaertner. 1894. 4°. 30 p. 1 M. [974

Urkunden u. **Actenstücke** z. G. Kf. Friedr. Wilhelm's v. Brandenburg (s. '89, 762 u. '93, 2030). XV: Ständ. Verhdlgn. III (Preussen I); hrsg. v. K. Breysig. 1894. xij 775 p. 20 M. [75

Landwehr, H., Die Kirchenpolitik Friedr. Wilh.'s, d. Gr. Kurf. Berl., Hofmann. 1894. xij 385 p. 7 M. 20. ✱ Rec.: MtHfteComeniusG 3, 228-31 u. 237; DLZ 15, 815-19 Hirsch. [76

Frensdorff, F., Briefe König Friedr. Wilh.'s I. v. Preussen an H. Reinh. Pauli. (Sep. a. AbhhGesWissGöttingen Bd. 39.) Gött. 1894. 4°. 58 p. 3 M. 60. ✱ Rec.: FBPG 7, 260 Naudé. [77

Bernbeck, K., Die Denkwürdigkeiten d. Mkgfin. Frieder. Sophie Wilhelmine v. Baireuth u. d. Engl.-Preuss. Heirathsverhandlg. v. 1730; m. Vorwort v. W. Oncken. (Giessener Studien auf d. Geb. d. G. VI.) Giess., Ricker. 1894. ix 104 p. 2 M. 80. [78

Holtze, Fr., Strafrechtspflege unt. Kg. Friedr. Wilh. I. (Beitrr. z. Brandb.-Preuss. Rechts-G. III.) Berl., Vahlen. 1894. 94 p. 2 M. ✱ Rec.: MVGBerlin 11, 60; JbbDtArmee 91, 379; DtWochenbl 7, 320. [79

Recensionen: a) Beyschlag, Der Gr. Kurfürst, s. '93, 877: FBPG 6, 622; CBl '94, 988. — b) Gruber, Salzb. Emigranten, s. '93, 2029: MHL 22, 26. — c) Landwehr, B. Stosch, s. '93, 2024g. (Sep. Lpz., Duncker & H. 1 M. 40): HJb 14, 910; ThLZ 17, 247. — d-e) Lavisse, Frédéric av. l'avèn., s. '93, 2028: DLZ 15, 684 Wiegand; RCrit 37, 211 de Crue; NR 85, 829; Polyb. 70, 252; FrkfZtg '93, Nr. 256; RH 53, 334; FBPG 7, 261. — Jeun. du gr. Fréd., s. '91, 1805 u. '93, 1009d: DLZ 15, 686 Wiegand. — f) Natzmer, Lebensbilder, s. '93, 878: MHL 22, 63 Ködderitz; FBPG 6, 278 Koser; OesterrLBl 2, 618. — g) Schrötter, Heeresverfassung, s. '93, 875 u. 2030c: FBPG 6, 279 Hintze. — h) Strecker, Frz. v. Meinders, s. '92, 839 u. '93, 883i: APostTelegr 20, 604-8. — i) Thömes, Antheil d. Jesuiten, s. '93, 879: OesterrLBl 2, 650; HJb 14, 447. [80

Aufsätze betr. nordöstl. Territorien, besds. Ostseeprovinzen, Pommern u. Prov. Brandenburg (Gruppe V, 2): a) J. Abraham, Die Pest in Warsin, 1710. (MtBllGesPommG '93, 136.) — b) Aus W. A. Arnoldi's Piltenschem K.-Buch, 1661-81. (SBKurländGes '92, Anh. p. 65.) — c) In welcher Bedrängniss sich uns. Kirche i. J. 1710 befand. (BaltMtSchr 41, 122-28.) — d) G. Galland, Die Amtmännin v. Oranienburg. (AZtg '94, Nr. 21-22.) — e) J., Die Pest in Danzig 1709. (Bär 19, 539.) — f) Kasten, Aus d. Kirchen-A. v. Altefähr a. R. (MtBll-GesPommG '93, 178-82.) — g) Zur G. d. franz. Kolonie in Müncheberg. (FranzKolonie 7, 131-3.) — h-i) C. v. Löwis of Menar, Ein Miniaturbild J. J. R. v. Patkul's. — Gedenktafel d. Königin Christina am Riga'schen Pulverthurm. (SBGesGRussland '93, 38-40; 55.) — k) Meinardus, Das Tagebuch d. Hz. Ernst Bogislaw v. Croy. (FBPG 6, 604.) [981

Ferner: a) C. Mettig, Aus d. Tagebuche d. Riga'schen Kaufmanns Matth. Finck. [1657 ff.] (SBGesGOstseeprov '93, 96-100.) — b) Otto, Ein Kurländ. Pressprocess, 1732. (SBKurländGes '92, 4-10.) — c) Pensionsbrief für Geo. Plönnies [durch Karl XI., 1687]. (Riga'sche Stadtbll. '92, Nr. 18.) — d) A. v. Rahden, Auszug aus d. Process-Acten d. Judicium commiss. in Curlandia, 1705. (SBKurländGes '92, 36.) — e-f) Sander, Die Fam. Fleureton etc. — 2 Franz. Kirchweihen in Berlin, 1701-5. (FranzKolonie 6, 1-6. 7, 41.) — g-h) A. Seraphim, Der Process d Obristen v. d. Heyde, 1677. (SBKurländGes '92, 19-22.) — Ueb. e. Heirathsproj. d. Prinzen Alex. v. Kurland [1687]. (SBGes-GOstseeprov '93, 13-15.) — i) C. Stiller, Zur G. v. Rawitsch. (ZH-GesPosen 8, 360-62.) — k) H. Water-

straat, Joh. Chr. Schinmeyer u. s. Bedeutg. f. d. Stettiner Schulwesen, 1730-38. (MtBllGesPommG '94, 28.) — l) William, Zur G. d. Französ.-ref. Gemeinde Battin. (FranzösKolonie 7, 128.) [982

Diederichs, H., Aus d. Leben d. Gfn. Dietr. Keyserling. (BaltMtSchr 40, 507-25; 581-95.) [83

Krauske, O., Aus e. geschrieb. Berl. Zeitung v. 1713. (SchrrVGBerlin 30, 97-129.) [84

Aufsätze z. G. d. östl. Mitteldtlds. (Gruppe V, 3): a) F. Blanckmeister, Aus d. Leben D. Val. E. Löscher's. (BeitrrSächsKG 8, 330-44.) — b) K. Burger, Urk. betr. Erbauung d. Eisenb. Superintend.-Gebäudes [1725]. (MVGEisenberg 9, 47-50.) — c) Th. Distel, Ein Schreiben d. Hofnarren Fröhlich an s. Herrn, 1727. (NASächsG 14, 339-41.) — d) H. Dufour, Aus Neuhaldensleben. (FranzKolonie 7, 129-31.) — e) Aus d. Garnisonsleben d. St. Halle in d. 1. Hälfte 18. Jhs. (JbbDtArmee 91, 338.) — f) E. v. Grote, Aug. Grote. (DtHerold 25, 30.) — g) Th. Stenzel, Die Münzen etc. Joh. Georg's II. v. Anhalt. (NumSphrAnz 24, 55-9 etc. 83-6.) — h) H. Tollin, Zur Hugenott. Armenpflege, insbes. in Magdeburg. (FranzKolonie 7, 157-63; 173-6; 207-11.) — i) H. Wäschke, Aus d. Buche d. Stadtschreibers v. Zerbst [R. G. Wagnitz]. (MVAnhaltG 6, 243-9.) — k) M. Wertner, Die Familienchronik derer v. Logau. (Századok 27, 339-41.) [85

Aufsätze zur G. des Nordwestens (Gruppe V, 4): a) J. Biernatzky, Ein Brief d. Lüb. Rothgiessers L. Strahlborn, 1729. (MVLübeckG 6, 40.) — b) W. Brehmer, Ein Streit zw. d. Rathe u. d. bürgerl. Collegien üb. d. Sonntagsruhe, 1696. (Ebd. 5, 161-6.) — c) Designatio des auf d. Kämmerei [zu Soest] vorhand. Silbergeschirres [1728]. (ZVGSoest '91/'92, 114-17.) — d) R. Fester, Kurfin. Sophie v. Hannover. (Sammlg. wiss. Vortrr. Hft. 179.) Hamb., Verl.-Anst. 34 p. 60 Pf. [✱ Rec.: HJb 15, 194; DLZ 15, 655 Spannagel.] — e) H. Forst, Elisab. Charlotte v. d. Pfalz in Iburg. (MVGOsnabrück 18, 325.) — f) Zur Geschichte d. reform. Gemeinde in Soest [1662-1714]. (ZVGSoest '92/'93, 37-107.) — g) J. F. Iken, Ein Bremisches Pasquill a. d. J. 1696. (JbNiederdtSprachf 18, 79.) — h) E. Jacobs, Christ. Ernst Gf. zu Stolberg-Wernigerode. (ADB 36, 381-6.) [86

Ferner: a) F. E. Koch, Zur Bau-G. d. Schlosses zu Rossewitz. (JbbVMecklbG 58, 89-96.) — b) Soester Polizeiverordnungen a. d. 17. Jh. (ZVGSoest '91/'92, 102-7.) — c) P. Stöbe, Bestellg. d. Seb. Rosenmeyer z. Organisten zu Halberstadt, 1693. (ZHarzV 26, 438.) — d) H. Tollin, Auszüge a. d. Kirchenbüchern der Franz.-ref. Gemeinde v. Celle [1686-1722.] (FranzKolonie 7, 110-113.) — e) V., Ein Quartiersmanns-Vertrag 1716. (MVHambG 15, 488-90.) — f) Obrigkeitl. Verordnungen a. alt. Zeit [1628-1711]. (ZVGSoest '89/'90, 59-74.) — g-h) C. Walther, Hamburgisches a. J. D. Major's Bevölkertem Cimbrien, Plön 1692. — Lista d. gesampten Löbl. Aempter d. berühmten St. Hamburch [Anf. 18. Jh.]. (MVHambG 15, 343-5; 423-9.) [87

Bahrfeldt, M., Beitrr. z. Münz-G. d. Lüneb. Lande im 1. Drittel 17. Jh.: Hzg. Wilh. zu Harburg, Christ. zu Celle, Jul. Ernst u. August d. j. zu Dannenberg-Hitzacker. (NumZ 25, 123-372.) Sep. Hannov., Numism. Anz. 5 M. [88

Wohlwill, A., Hamburg währ. der Pestjahre 1712-14. (Sep. a. JbHambWissAnstalten.) Lpz., Gräfe & S. 118 p. 2 M. 40. ✱ Rec.: DLZ 15, 53 Brückner; CBl '94, 115; DtRs 79, 478; HambNachrr '93 Beil. Nr. 49. [89

Darpe, F., Die Anfänge d. Ref. u. d. *Streit üb. d. K.-Vermögen in d.* Gfsch. Mark (s. '93, 776). Schluss. (ZVaterlGWestf 51, I, 1-89.) [90

Recensionen v. Werken betr. Norddeutschland (Gruppen V, 2-4): a) Bahrfeldt, Münzen v. Bremen u. Verden, s. '93, 894: NumZ 24, 362-4 Joseph; RNum 11, 564 Prou; BerlMünzBll Nr. 150, Sp. 1421. — b) Buchholtz, Patkul, s. '93, 2033. (Lpz., Duncker & H. 6 M.): BaltMtSchr 40, 627-35; AZtg '94, Nr. 28-29 u. DLZ 15, 881 Seraphim; HZ 73, 178. — c) Buchwald, Vergang. Mecklenburgs, s. '93, 2035: JbbNatök 62, 137; ZCulturG 1, 142; DLZ 15, 503 Schirren. — d) Sander, Eleon. d'Olbreuse, s. '93, 2032c (Franz.

Kolonie 7, 49-53; 69-75): RSaintonge 14, 57. — e) Tollin, Franz. Kolonie v. Magdeburg, s. '89, 1342 u. '93, 2034. Rec. v. Bd. I-III: DtHerold 24, 124; FranzKolonie 7, 60; 82; 166-68. — III, Abth. 1 B: MilLZ 74, 414; CBl '94, 46; MHL 22, 215 Setzepfandt. — Bd. III, 1 C (Schluss d. Werkes) s. in V, 3. [991

Aufsätze betr. West- u. Mitteldt. Territorien (Gruppen V, 5-6): a) E. Buisson, Voyage de Louis XIV. et de la cour en Lorraine [1681]. (JlSocArchlLorraine 41, 100-7.) — b) Burkhardt, Münzen Ernst August's v. Sachs.-Weimar, 1731-48. (Bll. f. Münzfr. 28, 1778-80; 86-93; 1813-15.) — c) Chapellier et de Bauffremont-Courtenay, Actes de mariage, décès et inhumation de ducs et duchesses de Lorraine etc. d'apr. les copies auth. etc. du prince de Bauffr.-C. [17. u. 18. Jh.]. (JlSocArchlLorraine 41, 33-6; 62-9; 108-11; 125-31; 251-6; 273-5.) — d) H. Dannreuther, Un jansénist à St.-Mihiel en 1650; le chanoine Bayon. (AnnEst 7, 602-7.) — e) K. Th. Heigel, Ueb. d. Plan d. Kfn. Joh. Wilhelm v. d. Pfalz, die Armen. Königskrone zu gewinnen, 1698-1705. (SBMünchAk '93, II, 273-319.) [✻ Rec.: ZGOberrh 9, 186.] — f) M. Kohn, Der Rath d. St. Nürnberg als Taufpathe [1714]. (MVGNürnberg 10, 278-80.) — g) E. Pauls, Zur G. d. Erdbeben d. 17. u. 18. Jh. in d. Aachener Gegend. (AnnHVNiederrhein 56, 91-115.) — h) Sch., Verordng. wegen Errichtg. e. Interims-Gerichtes z. Aburtheilg. v. Schlägereien, 1713. (MVAachenerVorzeit 5, 15.) — i) C. Wacker, Der Aach. Stadtbrand v. J. 1656 nach gleichz. Berichte etc. (Ebd. 45-8.) — k) A. Weber, Notes extraites du Liber parochiae Bolagiensis [Boulay, 1626-62]. (JbGesLothrG 5, I, 218-44.) [92

Weckerling, A., J. Fr. Seidenbender's Vorschläge für d. Wiederaufrichtg. d. St. Worms nach d. Zerstörg., 1689. Progr. Worms. 1894. xj 76 p. [93

Aufsätze betr. Süddtld. (Gruppen V, 7-8): a) Bremer, L. Joh. de Savigny, als Amtmann in Oberbronn im Elsass. (ZSavRechtsG 14, Rom. Abth. 256.) — b) A. Buff, Der Aufstand d. Augsb. Schuhknechte, 1726. (AZtg '93, Nr. 238-41.) — c) A. Burckhardt-Finsler, M. aus e. Basler Chronik Anf. 18. Jhs. (s. '92, 863 d). Schluss. (BaslerJb '94, 21-56.) — d) [Gedenkmünze auf J. W. v. Imhof, † 1728.] (Bayerland 5, 132.) — e) Die Huldigung in d. Ldgfsch. Thurgau seit 1712. (ThurgBeitrr 33, 19-33.) — f) V. Humbert, Le chancellier de Montmollin, 1628-1703. (MuséeNeuchât '94, Nr. 4.) — g) R. Krauss, Jos. Süss-Oppenheimer („Jud Süss"). (ADB 37, 180-83.) — h) Aus d. Leidensgeschichte e. Württemb. Pfarrers [Ph. M. Hahn]. (BllWürttbKG 9, 38-40.) [94

Ferner: a) Th. v. Liebenau, Stimmungslieder aus d. 2. Villmerkrieg. (AnzSchweizG 22, 226-30.) — b) Die Kurbair. Locatelli-Husaren. (AZtg '93, Nr. 225 u. 228.) — c) E. de Muralt, Papiers de 1712. (AnzSchweizG 24, 511-19.) — d) A. v. Oechelhäuser, Bildnisse d. Mkgfn. Wilhelm v. Baden-Baden u. s. Familie. (ZGOberrh 9, 146-72 m. 11 Taf.) — e) C. Pfister, L'Alsace sous la domination franç. Nancy, Berger-Levrault. 27 p. [✻ Rec.: ZGOberrh 9, 345.] — f) A. Poinsignon, Die Festung Freiburg, 1678-1745. (Schau-ins-Land 18, 48.) — g) F. Schmidt, Eine unfreiwill. Reise fürstl. Kinder [d. Kfn. Max Emanuel]. (ForschgnCulturLitGBaierns 2, 163-7.) — h) K. Trautmann, Joach. v. Sandrart u. Kfstin. Adelaide v. Baiern [1675]. (MtSchrHVOberbaiern 3, 21-25.) — i) H. Türler, Die Pest im Oberland 1669. Bern, Wyss. 28 p. 50 c. [95

Lortz, M., G. d. ev.-ref. Gemeinde Oberseebach-Schleithal. Strassburg, Heitz. 1894. xvj 88 p. 1 M. 50. ✻ Rec.: ZGOberrh 9, 349. [96

Liebenau, Th. v., Der Luzernische Bauernkrieg v. J. 1653 (s. '93, 2037 f). Forts. (JbSchweizG 19, 71-320.) [97

Whitelock, W. W., Das Verh. Max Emanuel's v. Baiern zu Wilhelm III. v. England. Münch. Diss. 64 p. [98

Aufsätze betr. d. Südosten (Gruppe V, 9): a) Die „Contributionssach"; aus d. Beschaid Büchern d. Stadt Znaim [1668]. (NotizenblMährSchlesGes '93, 111-16.) — b) A. Gubo, Aus d. Rathsprotokollen d. Stadt Cilli [1725-29]. (BeitrrKdeSteiermGQn 25, 107-28.) — c) Th. Hutter, Die Bauern-

revolutionen in Böhmen. (ZDCulturG 3, 375-86.) — **d**) A. Ilg, Pfaffstätten, Tribuswinkel u. Traiskirchen. (BerrMAlthWien 29, 130-35.) — **e**) J. M. Klimesch, G.-Schreiber des ehem. Cisterc.-Stiftes Goldenkron (s. '93, 3345 b). Schluss. (MVGDBöhmen 32, 256-72.) [999

Ferner: **a**) R. Lahmer, Georgswalde in d. Schwedenzeit, 1706-7. (MNordböhmExcClubs 16, 119-22.) — **b**) Lechner, Belehnung d. Olmützer Fürstbischofs Jak. Ernst Gfn. v. Liechtenstein [1739]. (NotizenblMährSchlesGes '93, 109-11.) — **c**) Jos. Mayer [u. A. Ilg], Das Stift zur heil. Dreifaltigkeit (Neukloster) in Wiener-Neustadt u. s. Kunstbestrebgn., 1683-1775. (BerrMAlthVWien 29, 1-34.) — **d-e**) P. v. Radics, K. Leopold's I. Schenkg. d. Stadt Gottschee an die Auersperge [1667]. — Belobung vor dem Feinde, durch J. W. v. Valvasor, 1683. (Argo 2, 172-6; 205-9.) — **f**) J. Seemüller, Ein Millstättisches Zunftprotokoll a. d. 18. Jh. (Carinthia 84, 29.) [1000

Ferner noch betr. G. Rákoczy II in Törtenelmi Tár XVI: **a**) p. 323-42. S. Gergely, Zur G. d. Kämpfe R.'s, 1657-60. — **b**) 409-41. Actenstücke z. diplom. G. R.'s, 1651-53. — **c**) 673-8. J. Kvacsala, Zur G. R.'s. — **d**) 678-709. K. Wibling, Dipl. Correspondenz a. Schwed. Archiven, 1654-58. [1001

Tauber, H., Zur G. d. Steierischen Münzwesens in d. Zeit nach d. Tode Leopold's I. bis z. Ende d. Grazer Münzstätte. (NumZ 24, 171-356.) [2

Zöpfl, G., *Das Commerzwesen in Franken u. die Förderg. im Hochstift Würzburg währ. d. 1. Hälfte 18. Jh.* Würzb. Diss. 82 p. ✻ Vgl. d. grössere Werk in III, 5. [2a

Recensionen v. Werken betr. West- u. Süddtld. (Gruppen V, 5-9): **a**) Herbert, Haushalt Hermannstadts, s. '92, 835 u. '93, 922a: MInstÖG 15, 157 Schalk. — **b**) Kuhl, G. v. Jülich, s. '91, 2441 u. '93, 2036: ZBergGV 29, 275. — **c**) Merkel, Adelaïde di Savoia, s. '93, 914: RHistDipl 7, 297; HZ 73, 92 Simonsfeld. — **d**) Mülinen, Einigungen d. Eidgen. mit d. Auslande, s. '93, 913: MHL 21, 341 Foss. — **e**) Rezek, G. Böhmens u. Mährens, s. '93, 918: LitHdw 32, 374; MNordbExcClub 16, 274. — **f**) Thorelle, Habitants de Metz, s. '93, 906 g: FranzKolonie 6, 63. [3

Aufsätze betr. Recht, Verfassg. etc.: **a**) Th. Distel, Zur Unzurechnungsfähigkeit e. Schwangeren; Gutachten d. med. Fac. zu Halle etc., 1734. (ZGesammteStrafrechtswiss 14, 210-13.) — **b**) H. Ferber, Das Steuerbuch d. Hauptgerichtes Creutzburg im Amte Angermund, 1734-35. (JbDüsseldorfGV 7, 120-36.) — **c**) Fürstl. Sächs. Eisenach. Kriegsrecht oder Articuls-Brieff etc. [Erlass Hzg. Joh. Wilhelm's 1689-1729.] Neudr. Eisenach, Kahle. 30 p. 75 Pf. — **d**) Primbs, Testamente aus Regensburg s. in V, 8. — **e**) L. Schmidt, Die Landrichter u. Gerichtsassessoren d. Niederlausitz, 1630-1750; nach Aufzeichgn. d. Landrichters O. G. v. Wiedebach. (MNiederlausGes 3, 266.) [1004

Below, G. v., Beitrr. z. Verf.-, Verwaltgs.- u. Wirthsch.-G. d. Niederrheins [1541-1728]. (JbDüsseldGV 7, 1-35.) [5

Aufsätze betr. wirthschaftl. Verhältnisse: **a**) Beiträge zur G. des Soester Zunftwesens [1671-86]. (ZVGSoest '92/'93, 1-15.) — **b**) E. Diederich, Massregelgn. fremder Posten u. d. Unterdrückg. d. Städtebotenwesens in Lüneburg. (APostTelegr 21, 134-40; 222-7.) — **c**) Faulhaber, Zur G. d. Postverbindgn. v. Coblenz [Vertrag von 1725]. (Ebd. 20, 22-6.) — **d**) Altes Soester Grenz- oder Schnatjagd-Protokoll [1681]. (ZVGSoest '90/'91, 51-65.) — **e**) E. Mummenhoff, Beitrr. z. G. des freien Handwerks d. Maler [1695 ff.]. (MVGNürnberg 10, 271-8.) — **f**) Kurbrandenb. Postboten u. d. Berliner Buchbinder-Innung [1651]. (APostTelegr 21, 335-7.) — **g**) 3 kaiserl. Postmeister alten Stils nach ihr. Grabdenkmälern. (Ebd. 676-79.) — **h**) Postunterhandlungen zw. Kursachsen u. dem Hause Thurn u. Taxis Ausgangs d. 17. Jhs. (Ebd. 20, 590-600.) — **i**) Soester Schlachtordnungen 1662 ff. (ZVGSoest '91/'92, 162-70.) — **k**) E. Wernicke, Lothringische Glockengiesser in Dtld. (JbGesLothrG 5, II, 219.) [6

Recensionen: a) Bonnassieux, Compagnies de commerce, s. '93, 927 u. 2039: PolScQuart 9, 138; Corresp. 172, 956-8; AnnuaireBullSocHistFrance '92, 133; FkftZtg '94 Nr. 42; HZ 73, 137. — b) Lohmann, Reichsgesetz üb. Steuerpflichtigkeit d. Landstände, s. '93, 925: MHL 21, 339 Hirsch; HZ 72, 177; DLZ 15, 466 Spannagel. — c) Transehe-Roseneck, Gutsherr etc. in Livland, s. '90, 3325 u. '93, 929: KwartHist 8, 351. [1007

Aufsätze betr. kirchl. Leben: a) F. Baumgarten, Aus d. Gengenbacher Klosterleben: Protocollum Gengenbacense (s. '93, 2037a). Schluss. (ZGOberrh 8, 658-702. 9, 240-60; 388.) — b) Braun, 3 Briefe von J. A. Bengel, 1727-31. (BllWürttbKG 9, 47.) — c) H. Holstein, Joh. Ad. Steinmetz. (ADB 36, 1-5.) — d) S. Lommatzsch, Joh. K. Schade. (Ebd. 37, 319-25.) — e) Chr. Meyer, Aus d. Lebensgang e. evang. Geistlichen u. Gelehrten (s. '93, 2040g). Schluss. (ZDCulturG 3, 488-521.) — f) O. Ringholz, Bernh. Gustav, Fürstabt von Fulda und Kempten etc. und die Schweizer. Bened.-Congregation (s. '93, 2040h). Schluss. (StudMBenedCistO 14, 319-33; 491-510.) [✻Rec.: ZGOberrh 9, 184.] — g) H. Tollin, Die Unterstützg. der Franz., Wallon. u. Waldens. Kolonien, insbes. in Dtld. durch die Niederl. General-Synoden, 1686-1740. (FranzösKolonie 6, 96-102; 114-23.) — h) A. C. J. Van der Kemp, Bijdr. etc. [betr.] kettersche leeringen der uit Frankrijk gevl. predikanten [u.] Geldersche synode, 1686-1700. (ANederlKerkgesch 4, 326-33.) [1008

Hurter, Nomenclator lit. rec. theol. cath. II, s. '93, 2475.

Natzmer, G. E. v., Die Jugend Zinzendorf's im Lichte ganz neuer Qn. Eisenach, Wilckens. 1894. xij 264 p. 4 M. 60. ✻Rec.: CBl '94, 1096. [9

Aufsätze betr. Universitäten und Unterricht: a) H. Becker, Die Zerbster Landschulen um d. Mitte d. 17. Jhs. (MDErzSchulG 3, 146-75.) — b) F. Bienemann, Zur Gründgs.-G. d. 2. Schwed.-Liv. Univ. in Dorpat. (MLivländG 15, 398-420.) — c) F. Brümmer, Zur Schul-G. d. Stadt Nauen: Lectionsplan v. 1701 u. Schulgesetze v. 1723. (MDErzSchulG 4, 33-64.) — d) J. Apacii Csere oratio de summa scholarum necessitate etc., 1656, ed. L. Felméri. (Ex actis musaei Trans., sect. phil.-hist.) Claudiopoli, Kovács. 1894. 27 p. — e) C. Klement, Beitrr. z. Kenntn. d. Schulwesens in Mähr.-Neustadt im 18. Jh. (NotizenblMährSchlesGes '93, 117-120.) [1010

Ferner: a) O. Meltzer, Gereimte Selbstbiographie des Diakonus Chr. Richter, 1645-1725. (DresdnerGBll 1, 113-7.) — b) R. Pahner, Versuch d. Hz. Ernst d. Fr. v. Gotha zur Gründg. e. adel. Fräuleinstiftes um 1670. (MDErzSchulG 3, 176-93.) — c) R. Sachse, Jac. Thomasius, Rector d. Thomasschule. Progr. Lpz., Hinrichs. 1894. 4°. 34 p. 1 M. 20. — d) C. Varrentrapp, Der Gr. Kurfürst u. die Universitäten. Univ.-Rede. Strassburg, Heitz. 1894. 42 p. 80 Pf. [✻Rec.: FBPG 7, 255 Naudé]. — e) M. Wehrmann, Das 200j. Jubiläum d. Pädagogiums in Stettin. (MtBllGesPommG '93, 145-51.) [11

Universitäts-Matrikeln, Aelt., hrsg. von Friedländer. II: Greifswald Bd. II, s. in IV, 4.

Francke, Aug. Herm., Kurzer u. einfält. Unterricht, m. Einleitg. hrsg. v. A. Richter. (Neudr. pädag. Schrr. X.) Lpz., Richter. 1892. 87 p. 80 Pf. [12

Lehmann, O., Die Dt. moralischen Wochenschriften d. 18. Jh. als pädagog. Reformschrr. Lpz., Richter. 86 p. 1 M. 35. [13

Aufsätze betr. Wissenschaft u. Bildung: a) J. Bach, Leibniz. (StaatslexGörresGes 3, 1084-92.) — b) A. Baur, P. Jurieu (Pet. Juräus 1637-1713) als Staatsphilosoph. (PhilosMtHfte 29, 385-412.) — c) R. Beck, Ch. Daum, e. Lebensbild a. d. 17. Jh. (MAlthVZwickau 3, 1-31.) — d) L. Créteur, De l'influence de la chir. et de la chimie sur les progrès de la médecine au 18. s. (Sep. a. BullSocRoyPharmacie.) Brux., Weissenbruch. 38 p. 1 fr. 50. — e) Eisenhart, Geo. Ad. Struve. (ADB 36, 677-81.) — f) W. Eymer, D. G. Morhof u. s. Polyhistor, e. Beitr. z. Lehre v. Bildgs.-Wesen. Progr. Budweis. 38 p. — g) J. Favier, Deux

lettres de J. Mabillon à la princ. Dorothée de Salm, abb. de Remiremont, 1696 u. 97. (AnnEst 7, 446-450.) — **h**) R. Hodermann, Thomasius u. d. Dt. Sprache. (MComeniusGes 2, 21-6.) [1014

Ferner: **a**) J. Hürbin, Joh. Mabillon. (KathSchweizerBll 9, 338-60; 532-43.) — **b**) A. Ingold, Voyage littér. en Alsace de Dom Mabillon. Colmar, Jung. 16 p. — **c-d**) A. Kirchhoff, Die Privilegien üb. die Elem.-Schulbücher in Leipzig 1652 u. sonst. Schädiggn. nach dem Kriege. — Die Ueberhebung der Grossverleger Ambros. Haude, Casp. Fritsch. (AGDBuchh 17, 79-106; 107-18.) — **e**) E. Landsberg, Jurist Sam. Stryk. (ADB 36, 699-702.) — **f**) Mitzschke, Historiker B. Gotth. Struve. (Ebd. 671-76.) — **g**) Pufendorf, Briefe an Falaiseau, Friese u. Weigel, mitg. v. K. Varrentrapp [Nachtr. zu '93, 946]. (HZ 73, 59-67.) — **h**) P. v. Radics, Der Kaiserin Eleonore Censurpatent geg. des Frhr. v. Pelzhoffer Werke, 1711. (Argo 3, 35-40.) — **i**) Riessen, Ein ungedr. Rechenbuch a. d. J. 1676 (s. '93, 944). Schluss. Progr. Glückstadt. 1894. 4⁰. 24 p. [15

Ferner: **a**) E. Röder, Der Sächs. Archimedes, 1654-1727. (LpzZtg, Beil. '93, 541-4.) — **b**) W. Stieda, Studien zur G. des Buchdrucks in Mecklenburg, s. in IV, 4. — **c**) H. Weber, Die Reise v. Fr. Martens nach Spitzbergen; Beitr. z. Entwicklung d. physik. Geographie. (BaierZRealschulw 1, 265-92.) — **d**) M. Wehrmann, Wissenschaftl. und künstl. Vereinigungen ält. Zeit in Pommern. (MtBllGesPommG '94, 7-12; 22-7.) — **e**) P. Zimmermann, Mathem. u. Architekt L. Ch. Sturm. (ADB 37, 42-5.) — **f**) Zschoke, Der kurfürstl.-Sächs. Geograph A. F. Zürner; zugl. ein Beitr. z. G. d. Landkartenwesens. (APostTelegr 20, 145-53; 170-6.) [16

Lettres inéd. de divers savants, 17. et 18. s., publ. p. E. Gigas (s. '91, 941 u. '93, 948). II, 2: Lettres des bénéd. de la congr. de St.-Maur, 1701-41. 392 p. 6 K. ✻Rec.: CBl '94, 813; RCrit 36, 200-7; ThLZ 19, 371; BerlPhilWSchr 14, 920. [17

Bolin, W., Spinoza; e. Cultur- u. Lebensbild. (Geisteshelden [Führende Geister]; hrsg. v. Bettelheim. IX.) Berl., Hofmann. 1894. 176 p. 2 M. [18

Muratori, L. A., Lettere a G. G. Leibniz ed a Nicc. Forlosia. Modena, Rossi. 4⁰. 42 p. [19

Dessoir, G. d. neueren Dt. Psychologie I s. Nr. 1108.

Cantor, Vorlesungen über G. der Mathematik, III s. in IV, 4.

Recensionen: a) Bäumer, Mabillon, s. '93, 947 u. 2049a: MHL 21, 343 Ködderitz; ZKathTh 17, 154-59; TheolPraktMtSchr 4, 72. — **b**) Hartmann, Leibniz als Jurist, s. '93, 950: ABürgerlRecht 8, 243; AOeffRecht 9, 307. — **c**) Muratori e Leibniz, Corrispondenza, ed. Campori, s. '93, 951: EHR 8, 788-91 Ward. — **d**) Reicke, Gottsched's Lehr-JJ., s. '92, 884 u. '93, 959c: AnzDAlth 19, 253-56 Waniek. — **e**) Stöger, Ign. Gropp, s. '93, 953: BaierZRealschulw 1, 401. [20

Aufsätze betr. Literatur u. Dichtung: **a**) J. J. Ammann, Das Leben Jesu v. P. Martinus v. Cochem als Quelle geistl. Volksschauspiele. (ZVVolkskde 2, 208-23 u. 3, 300-29.) — **b**) F. Blanckmeister, Der Pfarrer v. Lockwitz: Chr. Gerber, etc. aus Spener's Schule. (Blanckmeister, Aus dem kirchl. Leben d. Sachsenlandes. Hft. 11-12.) Lpz., Richter. 32 p. 30 Pf. — **c**) O. Flohr, G. d. Knittelverses vom 17. Jh. bis z. Jugend Goethe's. Berliner Diss. 42 p. — **d**) C. Heine, Der Ausdruck „Zweite Schles. Schule". (ZVerglLitG 6, 448-56.) — **e**) S. Kleemann, Der Verf. d. Insel Felsenburg als Ztgs.-schreiber. (VjSchrLG 6, 337-71.) — **f**) G. Koch, Beitrr. z. Würdigg. d. ält. Dt. Uebersetzgn. d. Anakreont. Gedichte. (Ebd. 481-506.) — **g**) May, Schulkomödien der Jesuiten in Neisse, 1706-9. (MDErzSchulG 3, 194-7.) — **h**) A. Richter, Hans Sachsens Fortleben im 17. Jh. (ZDCulturG 3, 355-74.) — **i**) Edw. Schröder, Kaspar [v.] Stieler. (ADB 36, 201-3.) — **k**) E. Stilgebauer, Grimmelshausen's Dietwald u. Amelinde. Gera, Leutzsch. 54 p. 1 M. 20. [21

Borinski, K., Balt. Gracian u. die Hof-Lit. in Dtld. Halle, Niemeyer. 1894. 147 p. 3 M. 60. [22

Roth, E. G., P. Gerhardt; neu hrsg. v. S. Lommatzsch. Berl., Schulze. 1894. xxiv63 p. ✻Rec.: FBPG 7, 257. [1023

Gerhard, F., Joh. Peter de Memels lustige Gesellschaft; nebst e. Uebersicht üb. d. Schwank-Lit. d. 17. Jhs. Heidelb. Diss. Halle, Niemeyer. 127 p. 2 M. 80. [24

Recensionen: **a)** Hofmann, H. Mühlpfort, s. '93, 2051: CBl '94, 91. — **b)** Kippenberg, Robinson in Dtld., s. '93, 966: AStudNSprachen 90, 414; Replik Ullrich's auf ten Brink's Aufsatz in Elsevier's Geillustr. Maandschrift '93, Juli: ZVerglLG 7, 230. — **c)** Wysocki, Gryphius, s. '93, 962. (Paris, Bouillon. 460 p.): CBl '93, 1396. [25

Aufsätze zur G. der bildenden Künste: **a)** E. Chmelarz, Die farb. Kupferstiche d. 18. Jh. (MOesterrMus 7, 126-34; 149-53; 177-81.) — **b)** A. Ilg, Zur G. der Oesterr. Steinschneider d. Barock-ZA. (Ebd. 7, 126-34; 149-53; 177-81. 8, 261-67.) — **c)** H. Lehmann, Die Altargemälde in der ehem. Abteikirche zu Muri. (AnzSchweizAlthkde 7, 310; 339.) — **d)** F. Meyer v. Waldeck, Maler J. G. Stuhr. (ADB 36, 737-41.) — **e)** K. Schäfer, Chr. Wenzinger u. die Zeit des Rococo in Freiburg. (Schau-ins-Land 19, 24-35.) — **f)** W. Schram, Eigenh. Lebensnachrr. d. Mähr. Malers J. Chr. Handke. (M. d. 3. [Archiv-]Section d. k. k. Central-Commission 2, 118-25.) — **g)** K. Trautmann, Des Bildhauers Aeg. Quirin Asam Tauftag in Tegernsee [1. Sept. 1692]. (MtSchrHVOberbaiern '93, 122-7.) — **h)** K. Wörmann, Ismael u. Ant. Raph. Mengs. (ZBildKunst 5, 6-14; 208-15.) [1026

Aufleger, O., Die kgl. Hofkirche zu Fürstenfeld und die Kloster-K. zu Diessen. — Die Amalienburg im kgl. Schlossgarten zu Nymphenburg. Mit geschtl. Einleitg. v. K. Trautmann. (Süddt. Architectur u. Ornamentik im 18. Jh. Bd. IX u. X.) Münch., Werner. 1894. fol. 35 u. 25 Taff. m. 14 u. 8 p. Text. 36 u. 25 M. ✻Rec. v. IX: AZtg '94, Nr. 26. [27

Aufsätze zur G. d. Musik: **a-b)** E. Jacobs, Der Orgelspieler u. Musikgelehrte J. Val. Eckelt, 1673-1732, nebst Angaben [betr.] Organisten zu Wernigerode. — Der Organist Joach. Mager in Wernigerode, Beitr. z. G. d. Musik etc. (VjSchrMusikw 9, 311-32. 10, 146-202.) — **c)** C. Krebs, J. J. Froberger in Paris. (Ebd. 10, 232-34.) — **d)** E. Mentzel, G. Chr. Strattner. (ADB 36, 520-24.) — **e)** Die erste Orgel in der ref. Kirche zu Elberfeld. (RefKZtg 15, 379-80; 386.) — **f)** C. Scherer, J. Seb. Bach's Aufenthalt in Kassel. (MtHfteMusikG 25, 120-33.) [28

Werke, Musikalische, der Kaiser Ferdinand III., Leopold I. u. Joseph I., hrsg. v. G. Adler (s. '92, 891 u. '93, 9751). II. 317 p. 30 M. (cpl. 60 M.) — Sep.: Einleitg. u. Inh.-Verz. zu II etc. 29 p. [Nicht im Handel.] ✻Rec.: AZtg '93, Nr. 231; OesterrUngarR 15, 236-76. [29

Heitmüller, F., I: Ad. Gottfr. Uhlich. — II: Holländ. Komödianten in Hamburg, 1740 u. 1741. (Theatergeschtl. Forschgn., hrsg. v. B. Litzmann. VIII.) Lpz., Voss. 1894. x123 p. 2 M. 80. ✻Rec.: DLZ 15, 774 von Weilen. [30

Aufsätze zur allgem. Sitten-G.: **a)** Friedrich Wilhelm's I. Handhabg. d. Duells. (Bär 19, 683.) — **b)** R. Hassencamp, Ein Ostrowoer Hexenprozess, 1719. (ZHGesPosen 8, 223-28.) — **c)** Juristenstil im 17. Jh. [Rathsacte G. Börner's v. J. 1649.] (DresdnerBll 2, 87.) — **d)** D. Kaufmann, Eine Blutbeschuldigung um 1654 in Grosspolen etc. [u. Sendung z. Papste]. (MtSchrGJudenthum 38, 89-96.) — **e)** W. Richter, Die „vom Teufel Besessenen“ im Paderb. Lande unt. Regierg. d. Fürstbischofs Theod. Adf. u. d. Exorcist P. Bernh. Löper S. J. (ZVaterlGWestf 51, II, 37-96.) — **f)** Schulz, Eine Kleiderordng. aus d. 2. Hälfte 17. Jh. (SchlesiensVorzeit 5, 283-85.) — **g)** H. Simonsfeld, Maskenfeste am Baier. Hofe unt. Kurf. Ferd. Maria. (Bayerld. 5, 219-22.) — **h)** Stosseufzer e. Hofkaplans vom Anf. d. vor. Jhs. [1709]. (ZDCulturG 3, 389.) — **i)** A. Uhlhorn, Eine Hinrichtung in Bischweiler, 1667. (JbGElsLothr 9, 83-86.) — **k)** A. Wiedemann, Eine Besitzergreifung im 17. Jh. [seitens der

Abtei Siegburg, 1669]. (Am Urquell 5, 141-43.) [1031

Recensionen v. Werken betr. Kunst- und Sittengeschichte: a) Galland, Gr. Kurfürst u. Moritz von Nassau, s. '93, 969 u. 2057 b: OesterrLBl 3, 17; DtWochenbl 7, 252; CBl '94, 603; LitRs 19, 354. — b) Hofstede de Groot, Arn. Houbraken u. s. „Groote Schoubourgh", s. '93, 972: RepKunstw 16, 357; Kunstchronik 4, 521. — c) Lauchert, Sprichwörter bei Abraham a S. Clara, s. '93, 974 h: RInternThéol 1, 321. — d) Michel, Rembrandt, s. '93, 970: ZBildKunst 4, 245; RPolitLit 52, 466-72 Lafenestre. — Es erschien Engl. Uebers. v. F. Simonds. 4°. 42 sh. [✱ Rec.: Ac. Nr. 1128; SatR Nr. 1998.] — e) Tesdorpf, John v. Collas, s. '92, 844 u. '93, 2057 e: FBPG 6, 615. [32

5. *Zeitalter Friedrich's d. Gr. 1740—1789.*

Allgem. u. Kriegs-G. 1033-1053; Friedrich d. Gr. u. Preussen (Staat) 1054-1062; Oesterreich 1063-1067; Einzelne Territorien 1068-1082; Geistiges Leben im 18. (u. Anf. d. 19.) Jh.: Recht, Verfassung u. Wirthschaft 1083-1089; Kirche 1090; Bildung u. Wissenschaft 1091-1121; Literatur 1122-1186; Kunst, Sittengeschichtliches 1187-1188.

Schultze, W. [Lit.-Bericht, 1892]: Niedergang d. Reiches; Aufkommen Preussens, 1740-1815. (JBG 15, II, 80-102.) [1033

Kämmel, O., G. der neueren Zeit. Th. III: Vom Verfall d. Bourbon. Macht bis z. Beginn d. gr. Französ. Revolution. (Spamer's ill. Welt-G. 3. Aufl. VII.) Lpz., Spamer. 1894. xij 760 p. m. 34 Beill. u. Ktn. 8 M. 50 Pf. [34

Weiss, J. B. v., Welt-G. 2. u. 3. Aufl. XI, s. Nr. 949. — XII: Maria Theresia, Friedr. II., Franz. Lit., Polen. Graz, Styria. 681 p. 6 M. 10. [35

Aufsätze z. allg. polit. u. Kriegs-G., insb. der Zeit vor dem 7j. Kriege: a) K. Andorka, Die Ungar. Insurrection 1744, geg. Friedr. II. (Hadtört-Közlemenyek 6, 111-21 u. 230-41.) — b) V. Biljbasov, Rossija i Anglija v 18. věkě. [Russland und England im 18. Jh.] (Russkaja Starina '93, Oct. 1-37.) — c) v. Bothmer, Ein Beitr. z. Beleuchtg. d. milit. Zustände in Dt. Kleinstaaten währ. d. 18. Jhs. (JbbDtArmee 90, 72-5.) — d) Kematmüller, Die Vertheidigungs-Anstalten in Nieder- u. Innerösterreich beim Einbruch d. Baiern, 1741. (M. d. k. k. Kriegs-A. 7, 143-73.) — e-f) R. Koser, Aus der Correspondenz d. Französ. Gesandtschaft zu Berlin, 1746-56; M. a. d. Pariser Archiv. (FBPG 6, 451-81. 7, 71-96.) — Von Dt. Fürstenhöfen um 1750. (DZG 9, 303-12.) — g) L. Logander, Die strateg. Grundsätze bei Clausewitz u. Friedr. d. Gr. (DtWochenbl 6, 233-7.) [36

Ferner: a) J. Matzner, Francouzové v Písku roku 1741-1742. Progr. Pisek. 34 p. — b) A. de Rochas, Les archives anc. du dépôt de la guerre et les campagnes de la succ. d'Autriche, 1741-48. (RH 53, 311-16.) — c) C. Schirren, Geh. Correspondenz Katharina's II. mit ihr. Mutter, 1754. (DZG 10, 111-20.) — d) M. Stölzl, Ein Beitr. z. G. d. Oesterr. Erbfolgekrieges, 1741 u. 1742. (StudMBenedCistO 15, 52-62; 270-79.) — e) F. v. d. Wengen, Briefe üb. d. Strategie Friedr. d. Gr. [in d. Schles. Kriegen]. (DtWochenbl 6, 113-15; 123-26.) — f) Th. Wiedemann, Zum Nymphenburger Vertrage v. 1741. (HZ 72, 291.) [37

Preuss, G., Der Friede v. Füssen, 1745. (Histor. Abhandlgn., hrsg. v. Heigel u. Grauert. VI.) München, Lüneburg. 1894. 128 p. 4 M. 20. ✱ Mit Benutzung Baier. u. Oesterr. Archivalien. [38

Wallat, G., Friedr.'s d. Gr. wechselnde Politik geg. Frankreich. Progr. Deutsch-Krone. 1894. 40 p. ✱ Rec.: HZ 73, 179. [39

Aufsätze zur G. d. 7jähr. Krieges: a) Oberstlieutenant v. Benkendorf u. d. Sächs. Regiment „Prinz Karl Chevauxlegers" in d. Schlacht bei Kollin. (DtHeeresZtg 18, Nr. 24 etc. 31.) — b) Bonnet de Tuves, Kollin, Austerlitz, St.-Privat, Leuthen; ét. comparée. (JlScMilit 48, 290-308.) — c) v. Bothmer, Einiges a. d. G. der Kur-Hannov. leichten Truppen währ. d. 7j. Krieges. (Beihft. z. MilWochenbl '93, 321-65.) Sep. Berl., Mittler. 80 Pf. — d) Delbrück, Zur Schlacht bei Prag. (PJbb 74, 570-75.) [Vgl. '93, 985 e.] — e) E. Dowden, Passages from an autobiography (FortnightlyR '93, II, 425

-440). [✻Rec.: RPolitLit 52, 472.] — **f)** A. Gubics, Ein Anschlag Friedrich's II. geg. Ungarn [1755 u. 60]. (Hadtörténeti Közlemenyek 6, 723-6.) — **g)** O. Herrmann, Die Einnahme Berlins, Oct. 1760. (MVG-Berlin 11, 48-51.) — **h)** M. Immich, Zur Schlacht bei Lobositz. (FBPG 6, 355-76.) — **i)** Keim, 1760 u. 1761. (MilWochenbl 79, 1095-1104; 1117 1127.) [1040

Ferner: **a)** G. Korschelt, Marsch d. Preuss. Armee, Juli 1757, v. Leipa nach Zittau etc. (Gebirgsfreund 5, 173-75.) — **b-c)** A. Naudé, Zum Feldzug geg. die Russen, 1759. — Das Corps d. Feldm. Keith in der Schlacht bei Prag [vgl. '93, 985e]; Entgegng. geg. H. Delbrück [cf. Rec. v. '93, 999]. (FBPG 6, 581-4; 584 -96.) Vgl. Nr. 1040d. [✻Rec.: HZ 72, 379.] — **d)** v. N[iessen], Die Schlacht bei Zorndorf. (MVGNeumark '93, 85 -87.) — **e)** A. R. Ropes, Frederick the Great's invasion of Saxony and the Prussian „Mémoire Raisonné", 1756. (TrRoyHSoc 5, 157-75.) — **f)** H. v. Sybel, Friedr. d. Gr., 1761. (HZ 73, 1-13.) — **g)** K. Treusch von Buttlar, Zur Capitulation v. Maxen. (FBPG 7, 217-20.) — **h)** v. Werlhof, Friedr. II. u. Napoleon I. bei Zittau, 1757 u. 1813. (NLausMag 69, 215 -231.) [41

Naudé, A., Friedr. d. Gr. Angriffspläne gegen Oesterr. im 7j. Kriege. I: Feldzug v. 1757. Rectorats-Progr. Marb., Elwert. 4°. 39 p. 1 M. 60. ✻Rec.: DLZ 14, 1583 Schultze; MilLZ 74, 431; CBl '94, 205; HZ 72, 178; FBPG 7, 272 Rachfahl; JbbDt-*Armee 90, 116; MHL 22, 335 Sauer*hering. [42

Meyer, H., Plan e. evang. Fürstenbundes im 7j. Kriege [1757-59]. Berner Diss. Bonn, Behrendt. 85 p. 1 M. ✻Mit Benutzg. v. Hannoverschen Acten. — Rec.: FBPG 7, 273 Sauerhering; HZ 73, 180; HJb 15, 649; MHL 22, 339 W. Schultze. [43

Soulange-Bodin, A., La diplomatie de Louis XV. et le pacte de famille. Paris, Perrin. 1894. 286 p. 3 fr. 50. ✻Rec.: DLZ 15, 655 Salomon; AnnÉcLibreScPolit 9, 265; RCrit 37, 475 Funck-Brentano. [44

Aufsätze zur allgem. G. nach dem 7j. Kriege: **a)** J. B—v., Der Graf d'Artois. (Russkij Věstnik '93, 182 -225.) — **b)** P. Bailleu, Karl August, Goethe u. d. Fürstenbund. (HZ 73, 14-32.) — **c)** C. F. L. Hochschild, Gustaf III., Sofia Magdalena och Christian VII., 1788. (SvenskHistTidskrift 13, 305-18.) — **d)** N. Karěev, Causes de la chute de la Pologne. Vevey. 1894. 56 p. — **e-f)** Reimann, Ueber d. Ausbruch des Krieges zw. Russland u. d. Pforte, 1787. — Katharina II. u. Joseph II. im Bunde gegen die Türken, 1788. (JBSchlesGesVaterlCultur Jg.70, hist.-statist. Abth. 35-47; 47-60.) — **g)** H. v. Wilke, Erlebnisse e. Amerik. Staatsmannes bei Bereisung Dt. Höfe Ende d. vorigen Jhs. [nach Morris, Diary s. Nachrr. '89, 1591]. (DtR 18, IV, 371-82.) [45

Waliszewski, K., Autour d'un trône. Catherine II. de Russie, ses collaborateurs, ses amis, ses favoris. [Bd. II v. Waliszewski, Le roman d'une impératrice, s. '93, 990 u. 2064e.] Paris, Plon. 1894. 475 p. ✻Rec. v. I u. II: HZ 73, 123 Schiemann; RHist-Dipl 8, 117-20 d'Avril. — v. I: RQH 54, 680. — **a)** Engl. Uebers. in 2 Voll. Lond., Heinemann. 28 sh. [✻Rec.: Ac. Nr. 1136.] [46

Fauchille, P., La diplomatie franç. et la ligue des neutres de 1780 (1776-83). (Bibl. intern. et dipl. XXXII.) Paris, Pedone-Lauriel. xj 629 p. ✻Rec.: RH 52, 339; Séances-Trav 40, 875; RHistDipl 8, 124. [47

Unzer, A., Die Entstehg. d. Pfälz.-Oesterr. Convention v. 3. Jan. 1778. (MInstÖG 15, 68-113.) [48

Barral-Montferrat, de, 10 ans de *paix armée entre la France et l'Angle*terre, 1783-93. I. Paris, Plon. xij 376 p. 8 fr. ✻Rec.: HZ 72, 563; Polyb. 70, 353. — Vgl. **a)** Barral-Montferrat, Une tentative d'all. franco-russe au 18. s. (R. mens. du monde latin XXIX u. fortg. in Monde et Monde slave XXXI.) [49

Aragon, d', Un paladin au 18. siècle: Le prince Charles de Nassau-Siegen d'apr. sa corresp. orig. inéd. de 1784 -89. Paris, Plon. 400 p. 7 fr. 50. ✻Rec.: Corresp. 173, 574-82 G. d'Hugues; RCrit 36, 490; NR 85, 831; Nation 11, 171; Polyb. 70, 163; Univ-Cath 16, 130-4 Vernet; CBl '94, 1054; RQH 55, 334. [50

Heigel, Dt. G. 1786-1806. Lfg. 1 u. 2 s. '93, 1124 u. hier unten in III, 6.

Senckler, v., Der Preuss. Feldzug in d. Niederlanden i. J. 1787. (Sep. a. DtHeeresZtg 18, Nr. 36-43). Berl., Felix. 39 p. 1 M. 50. ✻Rec.: MilLZ 75, 12; InternRArmeenFlotten 12, 471; JbbDtArmee 90, 124; NMilBll 23, 81. [1051

Recensionen zur allgem. polit. u. Kriegs-G.: **a)** Arvers, Guerre de la succ. d'Autriche, s. '93, 982: NMilitBll 23, 550. — **b)** Bernhardi, Friederic. Kriege, s. '92, 898a u. '93, 979: DtWochenbl 6, 348. — **c)** Bilbassoff, Katharina II., s. '93, 989: DtR 18, II, 270; Westermann's MtHfte 74, 142; HZ 73, 121-4 Schiemann. — **d)** de Broglie, Paix d'Aix-la-Chapelle, s. '93, 983: DLZ 14, 1295 Koser. — **e)** Dopsch, Treffen bei Lobositz, s. '93, 986: HJb 14, 217; OesterrLBl 2, 602: MHL 22, 64 Sauerhering. [Vgl. auch Immich s. Nr. 1040h.] — **f)** Duhr, Pombal, s. '92, 909a: LitHandw 30, 478; LitRs 18, 240. — **g)** Immich, Schlacht bei Zorndorf, s. '93, 987 u. 2064a: DLZ 15, 624 Granier; NMilitBll 22, 530; KorrBlGV 42, 22; MHL 22, 221 Sauerhering. — **h)** Kriege Friedrich's d. Gr., hrsg. v. gr. Gener.-Stabe, s. '90, 3352 u. '93, 2060. Rec. v. Th. I, Bd. I-III (inbes. v. Bd. II u. III): Nation 11, 165 (tadelt Mangel an histor.-literar. Schulung); BllLU '93, 796; MHL 22, 217-21 W. Schultze; FBPG 6, 624 Herrmann; MilLZ 74, 337-54; Streffleur'sZ 34, III, LBl Nr. 9; InternRArmeen 12, 472; LpzZtg, Beil '93, 408; DtRs 78, 465; NorddtAZtg '93, Nr. 475. [52

Ferner: **a)** Masslowski, 7j. Krieg, s. '89, 2446 u. '93, 988. Rec. v. III: FBPG 6, 625; DLZ 15, 788 von Zepelin; NMilBll 22, 529. — **b)** Mercy-Argenteau, Corresp. secrète, s. '90, 540a u. '93, 994g: BulletCommRoyBelg 2, 35; HZ 73, 117 Tupetz; RHDipl 6, 634-36. — **c)** Mollwo, Capitulation v. Maxen, s. '93, 987a. (Lpz., Fock. 1 M. 60): FBPG 6, 627; DLZ 15, 531 Roloff; HZ 72, 562. — **d)** Ruville, Preuss.-Engl. Bündniss, s. '92, 911 u. '93, 2064c: FBPG 6, 629; GGA '94, 279-92 Michael. — **e)** Schlitter, Reise Pius VI. nach Wien, s. '92, 911 u. '93, 995c: RStorIt 10, 90 Capasso; MHL 21, 345 Bloch; OesterrLBl 2, 551-53. — **f)** Schwartz, Zur G. d. Neumark, s. '93, 985g: MHL 22, 26; MVGNeumark '93, 87; FBPG 6, 287. — **g)** Thüna, Würzb. Hilfstruppen, s. '93, 2061: FBPG 6, 628; LpzZtg '93, Beil. 520; HJb 15, 242; LitRs 20, 98; Streffleur'sZ '94, LBl Nr. 4; MHL 22, 337 Sauerhering. [53

Aufsätze betr. Friedrich d. Gr. u. Preussen: **a)** v. Albedyll, Die Baireuther Dragoner u. Gener. Chasot. (MilWochenbl 79, 206-14.) — **b)** Bé, Der sog. Sterbethaler Fr. d. Gr. (Bär 19, 683.) — **c)** Gr. L., Fr.'s Heimkehr in Berlin, 1763. (JbbDtArmee 90, 267-72.) — **d)** Gutersohn, Fr.'s Thätigkeit f. Unterricht u. Bildung. Progr. Karlsruhe. 4⁰. 12 p. — **e)** K. v. Helldorf [†], Fr. u. s. Jäger; hist. Skizze. (NMilBll 23, 385-93; 487-96.) — **f)** O. Hintze, Ein Berliner Kaufmann [J. E. Gotzkowsky] a. d. Zeit Fr.'s. (SchrrVGBerlin 30, 1-18.) — **g)** Berliner Hofleben während d. ersten Regiergs.-JJ. Fr.'s. (HohenzollForschgn 3, 129-46.) — **h)** Die Preuss. Husaren nach d. Reglement v. 1764. (InternRArmeenFlotten 12, 28-52.) — **i)** O. Jäger, Ein patriot. Kaufmann. [Gotzkowsky]. (Jäger, Pro domo [Berlin 1893] p. 59-68.) [1054

Ferner: **a)** O. Krauske, Die Briefe des Kronprinzen Friedr. von Preussen an d. Fürsten Leopold u. an die Prinzen von Anhalt-Dessau. (FBPG 7, 49-69.) — **b)** Markgraf, Fr. B. v. Tauentzien. (ADB 37, 443-47.) — **c)** Meyer, Friedr. Wilhelm I. u. Fr. d. Gr. in Franken s. Nr. 974b. — **d)** H. v. Petersdorff, K. A. v. Struensee. (ADB 36, 661-5.) — **e)** v. Pfister, Herwarth v. Bittenfeld. (MilWochenbl 79, 1439-48.) — **f)** Schmid, Fr. d. Gr. als Bauherr. Festrede. Aachen. 1894. 15 p. — **g)** Wippermann, K. G. Svarez. (ADB 37, 247-56.) [55

Correspondenz, Polit., Friedrich's d. Gr. (s. '89, 818 u. '93, 999). XX: Oct. 1760 bis Sept. 1761. 678 p. 15 M. ✻Anzeige v. XIX: FBPG 6, 324; v. XX ebd. 7, 274. — Vgl. **a)** Sybel s. Nr. 1041f. [56

Koser, R., Kg. Friedrich d. Gr. (s. '90, 1311 u. '93, 1001). Lfg. 8. (Bibl-

DG Lfg. 85.) Bd. I. compl. xij 640 p. ✻ Vom Regierungsantritt (im Anschl. an Koser's Fr. d. Gr. als Kronprinz) bis z. Ausbruch d. 7j. Krieges; entsprechend d. Titel mehr Biogr. als allgem. Dt. Zeit-G.; selbstverständlich auf Grund d. ganzen n. Forschg.; die Auffassg. sympath. warm mit d. bahnbrech. Bedtg. d. Regierg. F.'s u. mit s. Persönlichkeit. — Rec.: CBl '94, 142; BllLU '93, 806; DLZ 15, 272-7 Wiegand; NatZtg 46, Nr. 587; HZ 72, 495-8 Fechner; FBPG 7, 262-5; JbbDtArmee 90, 112-16; DtWochenbl 6, 612; DRs 80, 156; Nation 11, 323; FkftZtg '94, Nr. 104; AllgConservMtSchr 51, 216; MilLZ 75, 262. [1057

Oncken, Federico il grande (s. '92, 919 u. '93, 1002). Disp. 19-22. Schluss. (Oncken, Storia univ. Fasc. 317-24.) Vol. II, 913-1120. [58

[Kröger, M. E.]: Friedr. d. Gr. u. General Chasot; v. K. Th. Gädertz (s. '93, 2058 b). Erweit. Sep.-Abdr. Bremen, Müller. 101 p. 2 M. ✻ Rec.: HamburgCorresp 93, Beibl. p. 166; MilLZ 74, 460-63; MilWochenbl 79, 206-14 v. Albedyll; NatZtg 46, Nr. 650 Pröll; CBl '94, 669 u. 874; SBVGBrandenburg '93, Schnackenburg; LpzZtg '93, Beil. 583; JbbDtArmee 90, 117-21; WestermMtHfte 38, 125; FBPG 7, 271. — Vgl. **a)** Gädertz, Abwehr einiger gegen m. Schrift Friedr. d. Gr. u. Gen. Chasot erhob. Einwendgn. Brem., Müller. 1894. 31 p. 50 Pf. [✻ Rec.: CBl '94, 669.] [59

Lavisse, Le grand Frédéric avant l'avènement s. Nr. 980 d-e.

Hüffer, H., unt. Mitwirkg. v. F. Arnheim, Das Zerwürfniss Gustaf's III. v. *Schweden mit seiner Mutter Luise* Ulrike, d. Schwester Friedr.'s d. Gr., u. die Gesandtschaft A. L. Mencken's in Stockholm, 1777-82. (Sep. a. FBPG 6, 377-450.) Lpz., Duncker & H. 74 p. 1 M. 40. ✻ Rec.: CBl '94, 590; RCrit 37, 335. [60

Lehmann, M., Preussen u. d. kathol. Kirche seit 1640 (s. '93, 1007). Bd. VII (Schluss): 1793-97, m. Nachtrr. zu I-VI. (PubllPreussStaatsarchive Bd. 56.) Lpz., Hirzel. 1894. 880 p. 28 M. ✻ Rec. v. VI: FBPG 6, 634; MHL 22, 347-52 Immich. — v. VII: CBl '94, 812. — v. II-VI: AKathKRecht 70, 174-84 Bellesheim. [61

Thiébault, Mémoires I s. in III, 6.

Recensionen: a) Acta Borussica: Seidenindustrie Bd. I-III, s. '92, 923 u. '93, 2068 a: PJbb 73, 553-61 Marcks; ZLitGStaatsw 2, 81; HZ 71, 515 Hasbach; ZSocialWirthschG 2, 275-93 Bloch; FBPG 7, 265-70 Naudé. — **b)** Dickel, Fr. d. Gr. u. Müller Arnold, s. '91, 1807 u. '93, 1009 b: RGénérDroit 16, 286. — **c)** Gundlach, Fr. d. Gr. u. de Prades, s. '93, 996 f u. 2068 c: MHL 21, 344 Sauerhering; OestLBl 3, 300. — **d)** Schwill, Texte d. Hist. de mon temps, s. '93, 1000: FBPG 7, 270. — **e)** Weissler, Umbildg. d. Anwaltschaft, s. '92, 924 u. '93, 1009 f: Nation 11, 493-6 Mamroth. [62

Aufsätze z. G. Oesterreichs: **a)** S. Brunner, Joseph II. als Kirchenreformator. (Frankf. zeitgem. Broschüren. XIV, 12.) Frankf., Fösser. 1894. 32 p. 50 Pf. — **b)** E. Dümmler, Eine Schilderg. Kais. Joseph's II. u. seines Hofes. (DZG 11, 165-76.) — **c)** Guglia, Maria Ludovica v. Oesterreich s. Nr. 1284. — **d)** R. F. Kaindl, Die Erwerbung d. Bukowina durch Oesterreich. (Der Buchenwald; Beitrr. z. Kde. d. Bukowina. Nr. 6.) Habil.-Schr. Czernowitz, Pardini. 1894. 25 p. 60 Pf. [1063

Beer, A., Die handelspolit. Beziehgn. Oesterreichs zu d. Dt. Staaten unter Maria Theresia. (AÖG 79, 401-669.) Sep. Wien, Tempsky. 269 p. 5 M. [64

Beer, A., Die Finanzverwaltung Oesterreichs, 1749-1816. (MInstÖG 15, 237-366.) ✻ Rec.: HZ 73, 376. [65

Beer, A., Studien z. G. d. Oesterr. *Volkswirthschaft unter Maria Theresia.* I: Die Oesterr. Industriepolitik. (AÖG 81, 1-133.) Sep. Wien, Tempsky. 1894. 133 p. 2 M. 60. [66

Malcher, F. X., Hzg. Albrecht zu Sachsen-Teschen bis zu seinem Antritt d. Statthalterschaft in Ungarn, 1738-66. Wien, Braumüller. x 204 p. 4 M. ✻ Rec.: FrkftZtg '94, Nr. 31 Wertheimer; Streffleur'sZ 35, LBl Nr. 4. [67

Aufsätze zur Territorial-G. d. Nordostens (Gruppe V, 2): **a-c)** H. Diederichs, Ueb. E. v. Klopmann's G. d. Hzthh. Kurland u. Semgallen [f. 1737-1780]. — Ueb. J. Fritzsche's „Ver-

such e. kurtzen Grundrisses zu denen Curl. u. Semg. Geschichten" [beend. 1753]. (SBKurländGes '92, 12; 23.) — Gf. Dietr. Keyserling s. Nr. 983. [1068

Beheim-Schwarzbach, M., Der Netzedistrict in s. Bestande zur Zeit der 1. Theilg. Polens (s. '93, 1011 u. 2069 b). Schluss. (ZHGesPosen 8, 121-210.) [69

Kolberg, A., Die Verfassung Ermlands beim Uebergang unt. d. Preuss. Herrschaft, 1772. (ZGErmland 10, 1-144; 656-739.) [70

Aufsätze z. G. d. östl. Mitteldtlds. (Gruppe V, 3): **a**) Th. Distel, 2 in Kursachsen beseitigte Drucke [1745, 1757]. (NASächsG 14, 341-43.) — **b-c**) C. Grünhagen, Das Bisthum Breslau nach d. Tode Friedr. d. Gr. — Ueb. d. Steuerverhältnisse Schlesiens vor 100 JJ. (JBSchlesGesVaterlCultur Jg. 70, hist.-statist. Abth. 3-6.) — **d**) E. Jacobs, Chr. Fr. u. Heinr. Ernst Gff. zu Stolberg-Wernigerode. (ADB 36, 387-91; 393-96.) — **e**) Th. Stenzel, Die Münzen Fr. August's v. Anhalt-Zerbst. (NumSphrAnz 24, 13-8; 25-30.) — **f**) A. v. Welck, Schweizer Soldtruppen in Kursächs. Diensten (s. '93, 891). Schluss. (NASächsG 14, 267-90.) [71

Tollin, Französ. Kolonie v. Magdeburg, III, 1 C s. in V, 3.

Aufsätze zur G. des Nordwestens (Gruppe V, 4): **a**) Urkundl. Beiträge z. G. Soest's währ. d. 7jähr. Krieges. (ZVGSoest '89/'90, 49-58 u. '91/'92, 23-69.) — **b**) Heyne, Göttingen währ. d. 7j. Krieges. (ProtokolleSitzgnVGGöttingen 1, 20-6.) — **c-d**) K. Nöldeke, Nachrr. üb. Fr. *Capellini Stechinelli. (JBMuseumV-Celle 1, 1-18.)* — Die Drangsale der Stadt Celle während d. 7jähr. Krieges. Celle, Schulbuchh. 32 p. 40 Pf. — **e**) O. Ulrich, Anlage d. Aegidienstadt zu Hannover. (ZHVNiedersachsen '93, 165-200.) — **f**) A. Wetzel, Zur Lebens-G. Caspar's v. Saldern. (ZGesSchleswHolsteinLauenbG 23, 271-304.) [72

Aufsätze z. G. d. Westens (Gruppe V, 5): **a**) Chapellier, Actes de mariage etc. des ducs de Lorraine s. Nr. 992 c. — **b**) Grünenwald, Güter d. Johann.-Hauses zu Mussbach s. Nr. 928 g. — **c**) F. Hauptmann, Die alte Verfassung der Stadt Bonn (s. '92, 2204 h). Schluss. (BonnerA 4, 57-60.) — **d**) H. Heidenheimer, Die Verlobung u. Vermählung der Prinzessin Louise von Hessen-Darmstadt m. Hz. Karl August v. Sachs.-Weimar. (AHessG 1, 451-65.) — **e**) C. Spielmann, Die Mennoniten u. ihre Bedeutung f. d. Cultur in Nassau. (AnnVNassAlthkde 26, 137-44.) — **f**) C. Wacker, Das Erdbeben v. 19. Febr. 1756 nach dem gleichz. Bericht e. Chronik d. Aach. Clarissenklosters. (MVAachenerVorzeit 5, 16.) [73

Aufsätze zur G. d. westl. Mitteldtlds. (Gruppe V, 6): **a**) G. Haase, Briefe d. Luise Dorothee, Hzgin. v. Sachs.-Gotha. (AStudNSprachen 91, 405-26 u. 92, 1-38.) — **b**) D. Kerler, Mkgf. Karl Alexander v. Brandenb.-Ansbach u. s. Hof i. J. 1758. (FBPG 7, 209-16.) — **c-d**) Chr. Meyer, Der letzte Markgraf von Baireuth. (HohenzollForschgn 2, 456-77.) — — Aus dem ZA. des Absolutismus. [Mkgf. Fr. Christian von Baireuth.] (LpzZtg '94, Beil. 177-80.) — **e-f**) E. Meyer, Zur Jugend-G. Wilhelm's I., Kf. v. Hessen. (ZVHessG 18, 518-56.) — Ldgf. Friedrich II. u. s. Gemahlin Maria. (MVHessG '92, 31.) [74

Meyer, Er., Maria, Ldgfin. von Hessen [Gemahlin Landgf. Friedrich's II.], geb. Prinzessin von England, e. Beitr. z. Sitten-G. d. 18. Jhs. Gotha, Perthes. 351 p. 6 M. ✻ Sorgfält. Schildg. d. Lebensganges dieser Fürstin, geist. Entwicklg. u. Individualität. — Rec.: MHL 22, 334 Falckenheiner. [75

Osten, Jenny v. der, Luise Dorothee, *Hzgin v. Sachsen-Gotha, 1732-1767.* Lpz., Breitkopf & H. 428 p. 7 M. 50. ✻ Rec.: FBPG 7, 276; AZtg '93, Nr. 332; Grenzb. 53, I, 51; Nation 11, 149-52 Geiger. [75a

Leitschuh, Fr., F. Ludw. v. Erthal, Fürstbisch. v. Bamberg u. Würzburg, Hzg. v. Franken. Bamberg, Buchner. ix 256 p. 3 M. ✻ Rec.: HJb 15, 470; LitRs 20, 199. [76

Zöpfl, Fränk. Handelspolitik s. Nr. 1088.

Aufsätze z. G. Südwestdeutschlands (Gruppe V, 7), zunächst betr. Württemberg, Baden, Elsass etc.: **a**) Kleine Beiträge z. G. Schönthal's [1758-59]. (Cisterc.-Chronik 5, 336-41.) —

b) F. Braun, Zur Württemb. Pfarr-G. [1784]. (BllWürttbKG 9, 15.) — c) H. Funck, J. G. Schlosser's Circularcorrespondenz. (ZGOberrh 9, 325.) — d) Lortz, G. d. evang.-ref. Gemeinde Oberseebach-Schleithal, s. Nr. 996. — e) G. v. Pappenheim, Maxim. Wilh. Siegm. Frh. v. Stetten zu Kocherstetten, Lassbach u. Vogelsberg. (DtHerold 24, 118-20.) — f) Riegel, Ein Titularbuch d. Fam. v. Sickingen, 1743. (ZGesFreiburg 11, 85-112.) — g) E. Weihenmajer, Aus Kais. Joseph's II. Zeit [Juli 1788]. (ReutlingerGBll 4, 89-91.) [1077

Pfister, L'Alsace sous la domination franç. s. Nr. 995e.

Aufsätze, Desgl. zur G. d. Schweiz: a) Ch. Châtelain, Relation de ce qui s'est passé à Neuchâtel à l'arrivée du baron de Lentulus, gouv. de la principauté etc., 1768. (MuséeNeuchâtelois '93, Nr. 10.) — b) H. Eugster, Aus d. Appenz. Militärwesen im vor. Jh. (AppenzellJbb 6, 113-31.) — c) G. Heer, Sterblichkeit u. Todesursachen im letzten Drittel d. 18. Jhs. (JbHVGlarus 29, 64-82.) — d) H. Türler, Bern u. Basel im Kampfe um e. Seidenbandweber. (Berner-Taschenbuch 42/43, 147-61.) [78

Aufsätze zur G. des Südostens (Gruppen V, 8-9): a) F. Bischoff, Aus dem Feistritzer Herrschafts-Protokoll v. J. 1773. (BeitrrKdeSteiermGQn 25, 91-106.) — b) A. Haller, Das Silberbergwerk bei Annaberg in Niederösterreich. (BllLdkdeNiederösterreich 26, 409-14.) — c) Hiltmann, Zur G. d. evang. Gemeinde auf d. kl. Iser in Böhmen. (NLausMag 69, 307-12.) — d) A. Knöpfler, R. A. Gf. v. Strassoldo, Fürstbisch. v. Eichstätt. (ADB 36, 516-18.) — e) Mayer, Stift z. Dreifaltigkeit in W.-Neustadt s. Nr. 1000c. — f) A. Müllner, Krain in J. G. Keyssler's Reisewerk v. 1741. (Argo 3, 101.) — g) K. v. Reinhardstöttner, Münchener Zeitungspolemik geg. Voltaire, 1769. (ForschgnCulturLGBaiern 2, 212.) — h) A. Rolleder, Die Aufhebg. d. Halsgerichtsbarkeit u. d. Magistrates in d. Stadt Odrau [1786]. (NotizenblMährSchlesGes '92, 68 etc. '93, 18-20.) — i) Tauber, Steier. Münzwesen, s. Nr. 1002. [79

Rieger, B., Zřízení krajské v Čechách. (Die Kreiseinthlg. Böhmens.) II: 1740-92. Prag, Akad. 1892-93. 692 p. 4 fl. 60. [80

Polek, J., General Splény's Beschreibg. d. Bukowina. Czernowitz, Pardini. xvj 173 p. ✻ Rec.: ZOesterrGymn 45, 441. [81

Recensionen zur Territorial-G., incl. Oesterreich, Staats-G.: a) Dietsch, Evang. K. zu Metz, s. '89, 4125 u. '90, 1902: FranzKolonie 7, 224. — b) Hübsch, Volksschul-Reformen in Bamberg, s. '92, 937: MHL 21, 51 Rethwisch; HZ 72, 149 Hartfelder. — c) Hugenberg, Kolonisation im Nordwesten, s. '91, 2539 u. '93, 1037c: JbbNatOekon 61, 609-12. — d) Müller, J. L. v. Hay, s. '92, 945a u. '93, 1037d: BllLU '93, 566; OesterrLBl 3, 197. — e) Trost u. Leist, Pfalzgf. Fr. Mich. v. Zweibrücken, s. '93, 1023: HistPolBll 112, 185-97; APostTelegr 21, 126. — f) Wolfsgruber, Card. Migazzi, s. '92, 945 u. '93, 1037h: ZKG 14, 476; ZKathTh 16, 491-99 Michael. [82

Aufsätze betr. Rechts-Verfassgs.- u. Wirthschafts-G.: a) L. Brentano, Ueb. d. Einfluss d. Grundherrlichkeit unt. Fr. d. Gr. auf das Schles. Leinengewerbe; Erwiderg. [geg. Grünhagen Nr. 1083f]. (ZSocWirthschG 2, 295-376.) — b-c) C. v. Ernst, Münzmeisterbuchstaben auf Oesterr. Münzen, 1765-80. — Einführg. d. 20-Guldenfusses, 1750. (MtBlNumGesWien p. 265-7; 291-3.) — d) J. Eschler, Ein Beitrag zur Mähr.-Schles. Handels-G. [unt. Josef II.]. (NotizenBlMährSchlesGes '93, 104.) — e) H. Fechner, Die Gründgs.-G. d. Eisen- u. Stahlwaarenfabrik Königshuld in Oberschlesien. (ZBergHüttenSalinenwesen 40, 1-10.) — f-g) C. Grünhagen, Ueber d. angeblich grundherrlichen Charakter d. hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien u. d. Webernöthe [gegen Brentano, vgl. '93, 2372a]. (ZSocialWirthschG 2, 241-61.) [Antwort Brentano's s. oben Nr. 1083a.] — Monatsberr. d. Ministers v. Hoym üb. d. Schles. Handel, 1786-97. (ZVGSchles 28, 179-225; 341-410.) [1083

Ferner: a) Hintze, Ueber die Reform d. Kammergerichts durch Cocceji, 1747 u. 48. (FBPG 6, 601.) — b) K.

H. Höffer, Versuch e. G. d. Baumwollenwaaren-Manufactur im Vogtländ. Kreis, 1550-1790 [Neudruck a. d. J. 1790]. (MAlthVPlauen 9, 1-57.) — c) [H. Holstein], Ein Bericht über das Reichskammergericht zu Wetzlar, 1774. (BllHandelGewerbe etc. '93, 398.) — d) R. Koser, Abschaffg. d. Tortur durch Friedrich d. Gr. (FBPG 6, 575-81.) — Vgl. Holtze in III, 7. — e) A. Küster, Gerichtshalter- u. Gutsunterthaneneide im 18. Jh. (MNiederlausGes 3, 268-74.) — f) Patent Kaiser Joseph's II. v. 28. Nov. 1768 z. Schutze der Posten. (ArchivPostTelegr 21, 522-6.) — g) W. Stieda, Versuche z. Einbürgerg. d. Seidenindustrie u. d. Seidenbaues in Mecklenburg. (JbbVMecklbG 58, 101-25.) [1084

Landrecht, Das Baierische (Cod. Maxim. Bavar. civ.) v. J. 1756 in s. heutigen Geltung; Text m. Anm. u. Sachregister, hrsg. v. M. Danzer. Münch., Schweitzer. 1894. xv 373 p. 8 M. [85

Olmeda y Leon, J. de, Elementos del derecho público de la paz y de la guerra; p. p. de Olivart. Barcelona, impr. Barcelonesa. 278; 200; xxxv p. ✻Rec.: AOeffRecht 9, 161. [86

Seidl, A., J. H. v. Schüle u. sein Process mit d. Augsburger Weberschaft, 1764-85. (Hist. Abhh., hrsg. v. Heigel u. Grauert. Hft. 5.) Münch., Lüneburg. 1894. 61 p. 2 M. 40. [87

Zöpfl, G., Fränk. Handelspolitik im ZA. d. Aufklärg., ein Beitr. z. Dt. Staats- u. Wirthsch.-G. (Baier. Wirthschafts- u. Verwaltgs.-Studien; hrsg. v. G. Schanz. III.) Lpz., Deichert. 348 p. m. 2 Karten. 9 M. ✻Betont d. wirthschaftl. Bedeutg. d. Mains. — Rec.: FkftZtg '94, Nr. 111. [88

Wutke, K., Die Versorgung Schlesiens mit Salz, 1772-90. Berl., Stargardt. 1894. 135 p. 4 M. ✻Rec.: FBPG 7, 277; CBl '94, 917. [89

Aufsätze betr. Kirche u. Theologie: a) K. Albrecht, Joh. Geo. Pfranger; sein Leben u. s. Werke. Wismarer Progr. Lpz., Fock. 1894. 4°. 28 p. 1 M. — b) Joseph II. et l'ordre de S. Bénoit. (RBénédictine 11, 233-6.) — c) K. Knoke, Die liturgische Frage in d. Hannov. Kirche währ. d. ZA. d. Aufklärg. (AllgEvLuthKZtg '93, 935-38; 988-90; 1007-9; 1055-57; 1082.) — d) Anstellung e. Klosterarztes vor 100 JJ. (CistercChronik 5, 245-9.) — e) Kneller, Frz. Neumayr. (KLex 9, 187-9.) — f) S. Lommatzsch, A. F. W. Sack u. F. S. G. Sack. (ADB 37, 295-307; 307-15.) — g) J. Maurer, Einige Urtheile d. Card. Christoph v. Migazzi über die Jesuiten. (ZKathTh 17, 745-55.) — h) J. Scheicher, Josephinismus u. Josephiner; e. Oesterr.-kanonist.-hist. Studie. (Sep. a. KorrBlKathKlerus-Oesterreich.) Wien, Fromme. 35 p. 60 Pf. — i) A. Zák, Die letzten Chorherren v. Pernegg. (BllLdkde-Niederösterreich 28, 66-72.) [90

Hurter, Nomenclator lit. rec. theol. cath. II s. '93, 2475.

Aufsätze betr. Universitäten und Schulen: a) O. Franke, Aus dem Nachlasse d. Dessauer Philanthropins. (NJbbPhilol 148, 266-72; 316-23; 372 78; 477-98; 541-48; 588-96; 624-40.) — b) C. Gerlach, Aus d. Erlanger Studentenleben vergangener Tage. (BurschBll 8, I, 320-5.) — c) S. Gorge, Eine „Einheitsschule" unt. d. Regierg. d. Kais. Maria Theresia. (ZOesterrGymn 45, 163-70.) — d-e) H. Holstein, Zur G. d. Univ. Göttingen, 1760. (BllHandelGewerbe etc. '93, 322.) — 2 Schriftstücke z. Hebg. d. Pädagogiums zu Ilfeld u. d. Hannöv. höh. Schulwesens, 1770. (MDtErzSchulG 4, 65-84.) — f) O. Hunziker, Aus der Reform der Zürcherischen Landschulen, 1770-1778. (Zürcher-Taschenbuch 17, 222-76.) — g) B. Kaisser, Bestallungs-Urk. für den Messner J. Jäger in Nendingen, Oberamt Tuttlingen, 1786. (MGesDtErziehSchulG 4, 147.) [1091

Ferner: a-b) F. Koldewey, Schulordngn. d. Stadt Königslutter [1770 u. 1745]. (MGesDtErzSchulG 3, 198-203 u. 4, 137-47.) — Fr. A. Stroth. (ADB 36, 624-7.) — c) Lettau, J. Geo. Hamann als Geistesverwandter d. Comenius. (MtHfteComeniusGes 2, 201-13.) — d) H. Lorenz, Entwicklg. u. Bedeutung d. Pädagogik Joh. B. Basedow's im Lichte neuerer Forschg. (NJbbPhilol 148, 113-22; 161-71; 273-82; 352-59; 405-14.) — e) F. Lütholz, Ueber das Verh. Rochow's z. Philanthropismus. Lpz.,

Diss. 1894. 41 p. — **f**) H. J. Schmitz, Gross-Siegelbewahrer Prof. Dr. J. G. Kauffmanns u. die Univ. Köln währ. ihr. letzten 50 JJ. (HJb 15, 1-50.) [✱Rec.: KorrBlWZ 13, 79.] — **g**) W. Wavre, Les premières promotions à Neuchâtel, 1758 et 1759. (Musée-Neuchâtelois 30, Nr. 9.) — **h**) F. Westerfeld, Das Studentenleben zu Halle im vorigen Jh. (BurschBll 8, I, 225-8; 253-6; 281-5; 309-15.) — **i**) G. Wolf, Die hochadel. Akademie zu Kremsmünster, 1744-88. (Wolf, Kl. Schrr. p. 70-85.) [1092

Sehling, E., Daniel v. Superville; d. Kanzleramt an d. Univ. Erlangen; e. Beitr. z. Universitäts-G. Erlanger Fest-Schr. Lpz., Veit. 188 p. 6 M. ✱Die ersteAbthlg. biographisch: Sup. Mediciner, erster Director der 1742 gegründ. Univ., 1748 gestürzt; die zweite eingeleitet durch allgem. G. d. Kanzleramtes. — Rec.: Nation 11, 340; CBl '94, 509. [93

Basedow, J. B., Vorstellung an Menschenfreunde; m. Einleitg. hrsg. v. H. Lorenz. (Neudrucke pädag. Schrr. XIV.) Lpz., Richter. 1894. 120 p. 80 Pf. [94

Vierthaler, Ausgew. pädag. Schrr.; hrsg. v. L. Glöckl. (BiblKathPädag VI.) Freib., Herder. 258 p. 2 M. 60. ✱Rec.: Katholik 74, I, 188. [95

Rochow's, F. E. v., Ausgew. pädag. Schriften, von J. Gansen. Lfg. 1-3. (Sammlg. pädag. Schrr. aus alter u. n. Zeit. Lfg. 96-98.) Paderb., Schöningh. 1894. 144 p. à 24 Pf. [96

Pohlisch, G., Ueb. d. pädag. Verdienste d. Domherrn E. v. Rochow. Lpz., Fock. 1894. 97 p. 2 M. [97

Overberg, B., Von d. Schulzucht; m. Einleitg. hrsg. v. A. Richter. (Neudrucke pädag. Schrr. XIII.) Lpz., Richter. 1894. 90 p. 80 Pf. [98

Recensionen: a) Felbiger, Methodenbuch, bearb. v. Panholzer, s. '93, 1042: StudMBenedCistO 14, 447; LaacherStimmen46,447.—**b**)Gückel, H. Braun s. '91, 1831 u. '92, 964f: RBénéd 9, 191. — **c**) Wolfram, H. Braun, s. '93, 1043: MHL 22, 67 Ködderitz. [1099

Aufsätze betr. allgem. Bildungswesen und Wissenschaft: **a**) Th. Achelis, Ueb. d. Auffassg. d. Naturzustandes im vor. Jh. (AAnthrop 22, 266-87.) — **b**) J. Bächtold, Briefe von J. G. Schulthess an Bodmer. (ZürcherTaschenbuch 17, 1-46.) — **c**) B. Becker, Schleiermacher u. die Brüdergemeine. (MtHfteComeniusGes 3, 45-77.) — **d**) W. Bohm, Englands Einfluss auf G. R. Weckherlin. Göttinger Diss. Lpz., Fock. 80 p. 1 M. 25. — **e**) V. Diederichs, J. H. Kant. [Bruder Imm. Kant's.] (BaltMtSchr 40, 535-62.) — **f**) B. Dombart, Die Ansbacher Gymn.-Bibl. im 18. Jh. Progr. Ansbach. 46 p. — **g**) J. Duboc, Just. Möser. (Nord u. Süd 68, 56-66.) — **h**) H. Dübi, 2 vergessene Berner Gelehrte a. d. 18. Jh. [d. Archäologen Schmidt, Vater u. Sohn]. (NeujBlBernerLitGes '94.) Bern, Wyss. 4°. 44 p. 1 fr. 20. [✱Rec.: ZGOberrh 9, 186.] — **i**) O. Francke, Herder u. d. Weim. Gymnasium. (Sammlung wiss. Vortrr. Nr. 183.) Hambg., Verl.-Anst. 36 p. 80 Pf. [1100

Ferner: **a**) F. Frensdorff, D. G. Strube, Jurist u. Publicist. (ADB 36, 635-9.) — **b**) E. Friedel, Marggraf u. Achard. (Brandenburgia 1, 77-82.) — **c**) H. Funk, Briefwechsel zw. Hamann u. Lavater. (Altpreuss-MtSchr 31, 95-147.) — **d**) C. Gruber, Die geogr. Erforschg. Altbaierns in d. 2. Hälfte d. 18. Jhs.; e. Beitr. z. G. d. Dt. Landes- u. Volkskde. Progr. München. 72 p. — **e**) Fr. H. v. d. Hagen's, Briefe an Chr. G. Heyne, 1805-1812 u. an G. Fr. Benecke, hrsg. v. K. Dziatzko. Festgruss an K. Weinhold. Lpz., Spirgatis. 36 p. 2 M. [✱Rec.: AnzDAlth 20, 198.] — **f**) E. Haug, Aus d. Lavater'schen Kreise. [J. G. Müller u. J. K. Häfeli]. I: J. Geo. Müller als Lavaterschüler in Zürich. Progr. Schaffhausen, Schoch. 1894. 69 p. 1 M. 60. — **g**) H. Höffding, Die Continuität im philos. Entwicklungsgange Kants. (AGPhilos 7, 173-92; 376-402; 449-85.) — **h**) D. Jacoby, Gerh. v. Swieten. (ADB 37, 265-71.) — **i**) V. John, J. P. Süssmilch. (Ebd. 188-95.) — **k**) A. Kirchhoff, Der Zeitpunkt des Wegbleibens der Holländer von d. Leipz. Messe. (AGDBuchh 17, 363-65.) — **l**) Kratochvil, Th. Taulow von Rosenthal. (ADB 37, 465-8.) [1101

Ferner: **a**) Krieg, Tr. Neugart. (KLex 9, 181-3.) — **b**) E. Lange,

Just. Möser. (BllLU '94, 209-13.) — **c)** A. Lauterburg, J. L. Muret. (Berner Beitrr. z. G. d. Nat.-Oek., hrsg. v. A. Oncken. Nr. 5.) Diss. Bern, Wyss. 71 p. 1 M. 40. — **d)** A. Leitzmann, Ein vergessener Französischer Aufsatz W. v. Humboldt's. (ZVerglLitG 7, 268-91.) — **e)** E. Leser, Ad. Smith. (HandwbStaatsw 5, 680-8.) — **f)** Levy-Bruhl, F. H. Jacobi et le Spinosisme. (RPhilos 37, 46-72.) — **g)** E. Meyer, Der Philosoph F. Hemsterhuis. Erlanger Diss. 33 p. — **h)** W. Nehring, Jos. Dobrowský. Breslau, Max. 1894. 16 p. 50 Pf. — **i)** P. v. Radics, Der Rechtslehrer F. X. Jellenz u. dessen Büste in Innsbruck. (Argo 2, 231-4.) — **k)** R. Reicke, Lose Blätter a. Kant's Nachlass (s. '90, 1338a u. '93, 2085). Forts. (AltprMtSchr 30, 430 -472.) [1102

Ferner: **a)** Reusch, H. Tartarotti. (ADB 37, 402-4.) — **b)** V. Rossel, Un jurisconsulte bernois du 18. s.: S. L. de Lerber, 1723-83. (SchweizRs '94, I, 19-36.) Sep. Bern, Schmid. 1894. 1 fr. — **c)** Schmidt, Reichsfr. J. v. Sonnenfels. (Handwb-Staatsw 5, 695-8.) — **d)** H. Schubert, Sigism. J. Ehrhardt's [Schles. G.-Schreiber] Leben u. Schrr. (ZVG-Schlesien 28, 81-98.) — **e)** A. Schumann, F. J. Sulzer. (ADB 37, 151 -53.) — **f)** G. Sodeur, Vergleichende Untersuchg. d. Staatsidee Kant's u. Hegel's. Erlanger Diss. 68 p. — **g)** L. Stieda, Naturf. G. W. Steller (eigentl. Stöller). (ADB 36, 33-6.) [3

Ferner: **a)** W. Stieda, Zur G. d. Buchdrucks in Mecklenb. s. künftig in IV, 4. — **b)** Veesenmeyer, Buchhändler A. L. Stettin. (ADB 36, 130 -32.) — **c)** W. Vogt, Der ält. u. d. jüng. P. v. Stetten, Historiker. (Ebd. 127.) — **d)** K. Vorländer, Ein bisher noch unentdeckter Zusammenhang Kant's mit Schiller. (Philos-MtHfte 30, 57-62.) — **e)** J. Vycpálek, Fr. M. Pelcl [der Historiker F. M. Pelzel]. Progr. Reichenau. 32 p. [✻ Rec.: MVGDBöhmen 32, lit. Beil. 90.] — **f)** Wachter, Briefe Fr. H. Jacobi's üb. d. Tod s. Frau, 1784. (JbDüsseld-GV 7, 217-25.) — **g)** F. Waldmann, Lenz' Stellung zu Lavater's Physiognomik. (BaltMtSchr 40, 419-36; 482 -97; 526-33.) — **h)** E. Zabel, J. Kant u. seine Tischgenossen. (NatZtg 46, Nr. 547.) [4

Jäger, O., Den moderne statsökonomis grundläggelse ved Adam Smith. Christiania. ✻ Rec.: ZLitG-Staatsw 2, 251-54. [5

Widmann, M., Albr. v. Haller's Staatsromane u. Haller's Bedeutung als polit. Schriftsteller; e. literargeschtl. Studie. Biel, Kuhn. 224 p. 3 fr. ✻ Rec.: HJb 15, 231; CBl '94, 729; SchweizRs '94, I, 87. [6

Montesquieu, Mélanges inédits, publ. par le baron de Montesquieu. Paris, Rouam. lviij 302 p. ✻ Rec.: ZFranzösSprache '94, 38-63 Frank. [7

Dessoir, M., G. der neueren Dt. Psychologie. Bd. I: Von Leibniz bis Kant. Berl., Duncker. 1894. xiij 439 p. 13 M. 50. ✻ Rec.: AltprMtSchr 31, 376. [8

Arnoldt, E., Zur Beurtheilung von Kant's Kritik d. r. Vernunft etc. (s. '89, 3267 u. '93, 1049a). Anhang 4 u. 5. Th. II. (AltprMtSchr 30, 501 -635.) Sep. (zusammen m. d. früh. Theilen) u. d. Tit.: Krit. Excurse im Gebiete der Kantforschg. Königsb., Beyer. 1894. xiij 652 p. 12 M. [9

Wreschner, A., E. Platner u. Kant's Kritik d. r. Vernunft mit besd. Berücks. von Tetens u. Aenesidemus. Lpz., Pfeffer. 141 p. 2 M. 50. ✻ Rec.: CBl '94, 507; ZPhilosPädag 1, 227. [10

Hartmann, Ed. v., Kant's Erkenntnisstheorie u. Metaphysik in den 4 Perioden ihrer Entwicklg. Lpz., Friedrich. 1894. xiv 256 p. 4 M. ✻ Rec.: CBl '94, 172; DLZ 15, 484; PhilosMtHfte 30, 199-202 Melzer. [11

Fromm, E., Kant u. die Preuss. Censur; nebst kleineren Beitrr. zur Lebens-G. Kant's; nach d. Acten im k. Geh. Staats-A. zu Berlin. Hamb., Voss. 1894. 64 p. 2 M. [12

Förster, Fr. W., Der Entwicklgs.-gang der Kantischen Ethik bis zur Kritik der reinen Vernunft. Berl., Mayer & M. 1894. 106 p. 2 M. ✻ Rec.: DLZ 15, 487. [13

Schneider, F., J. G. Fichte als Socialpolitiker. Diss. Halle, Kämmerer. 1894. 80 p. 1 M. 20. [14

Schultheiss, F. G., Fr. L. Jahn. (Geisteshelden. [Führende Geister], hrsg. v. Bettelheim. VII.) Berl., Hofmann. 1894. 198 p. 2 M. [15

Forster, Geo., Ausgew. kl. Schrr., hrsg. v. A. Leitzmann. (Dt. Lit.-

Denkm. d. 18. u. 19. Jhs. Nr. 46 u. 47). Stuttg., Göschen. 1894. xx 165 p. 3 M. ✻Rec.: CBl '94, 1219. [1116

Krause, G., Gottsched u. Flottwell, d. Begründer d. Dt. Ges. in Königsberg. Festschrift. Lpz., Duncker & H. ix 292 p. 6 M. ✻Rec.: CBl '94, 406; NatZtg 46, Nr. 674 Prutz; FBPG 7, 278. [17

Ischer, R., Joh. Geo. Zimmermann's Leben u. Werke; liter. Studie. Diss. Bern, Wyss. 430 p. 5 fr. ✻Rec.: SchweizRs '94, I, 421-6 v. Greyerz. [18

Du Bois-Reymond, E., Maupertuis (vgl. '92, 9491). Lpz., Veit. 92 p. 1 M. 50. ✻Rec.: CBl '93, 1849; WestermMtHfte 38, 783. [19

Kiesewetter, C., F. A. Mesmer's Leben u. Lehre, m. e. Vor-G. d. Mesmerismus, Hypnotismus etc. Lpz., Spohr. 180 p. 3 M. [20

Recensionen: a) Aguiléra, L'idée du droit, s. '93, 1479: RGénDroit 17, 329-48 Brocher; RPhilos 37, 96-101. — **b)** Böhm, Wekhrlin, s. '93, 1053a u. 2090a: DLZ 14, 1361 Heigel; HZ 72, 323 Wenck; PJbb 74, 386-90 Bielschowsky; BllLU '93, 595; DtR 19, I, 394; Ggw. 44, 185; Euphorion 1, 160-3; RPolLit 1, 345; HPolBll 112, 381-96 Grupp; AllgConservMtSchr 50, 1032. — **c)** Feilbogen, Smith u. Turgot, s. '93, 1054: GGA '94, 118-39 Dietzel; JbGesetzg 17, 1257; ZVolkswirthsch 2, 634-9; ZPrivOeffRecht 21, 466-71 v. Ludassy. — **d)** Forster, Briefe u. Tagebücher ed. Leitzmann, s. '93, 2088: Nation 10, 804; HamburgCorresp. '93, Beibl. p. 159; CBl '93, 1757; BllLU '93, 642; NatZtg 46, Nr. 697; RCrit 37, 290; AnzDtAlth 20, 311-17 R. M. Meyer. — **e)** Franck, Réformateurs et publicistes, s. '93, 1053: JlSavants '93, 390-6; JlEconom 16, 272-6; Ath. '93, Nr. 3439. — **f)** Harnack, Class. Aesthetik, s. '92, 984 u. '93, 1108b: AnzDtAlth 20, 70-75 Walzel; DLZ 15, 999 Kühnemann. — **g)** Hegel, Kritik d. Verfg. Dtld.s ed. Mollat, s. '93, 2078: CBl '93, 1345; FkftZtg '94, Nr. 90. — **h)** Rupprecht, Möser's Anschauungen, s. '92, 954: JbbNatök 62, 134. [21

Literaturberichte z. G. d. Lit. u. d. Theaters des 18./19. Jhs. s. JBNDLG 2, II, 34-233. [1122

Goedeke, K., Grundriss z. G. d. Dt. Dichtg. 2. Aufl. (s. '91, 549 u. '93, 2091). Hft. 13. Bd. V: Vom 7jähr. Kriege bis z. Weltkriege. Goethe's u. Schiller's Zeit. Schluss. p. 241-565. 7 M. 40. ✻Rec. v. Hft. 11 u. 12: DLZ 15, 171-3 Hirzel. — v. Hft. 12: CBlBiblw 11, 132. — v. Bd. V: BllLU '94, 269; Euphorion 1, 139-44 Sauer. [23

Wackernagel, G. d. Dt. Lit. 2. Aufl. II, 3 s. '93, 2630.

Aufsätze (meist biographisch) zur Lit.-G. der Aufklärungs- u. Geniezeit: **a)** K. Albrecht, Joh. Geo. Pfranger; s. Leben u. s. Werke. Progr. Wismar. 1894. 4°. 28 p. 1 M. — **b)** W. Arnsperger, Lessing's Seelenwanderungsgedanke krit. beleuchtet. Heidelb. Diss. 52 p. — **c-d)** H. Baumgarten, War Lessing ein eifriger Patriot? [ersch. 1867]. — Herder und Geo. Müller [1872]. (Baumgarten, Aufsätze p. 217-235; 339-417.) — **e)** Blätter a. d. Werther-Kreis. (Urkk. z. G. d. n. Dt. Lit.; hrsg. v. E. Wolff.) Bresl., Schles. Verl.-Anst. 80 p. 1 M. 50. [✻Rec.: Ggw. 44, 376; Euphorion 1, 167; ZDPh 27, 277-80 Leitzmann; AnzDAlth 20, 281-85 Köster.] — **f)** Th. Distel, Actennachlese zu Liscow u. Gellert. (VjSchrLitG 6, 448-51.) — **g)** Dominicus, Lessing's Stellung z. Judenthum. Dresden, Gluöss. 1894. 39 p. 1 M. [24

Ferner: **a)** G. F. Fuchs, Joh. Heinr. Merck; e. Lebens- u. Charakterbild. (AllgConservMtSchr 49, 476-93.) — **b)** H. Holstein, Lessing und Kästner. (BllHandelGewerbe etc. '93, 347; 354; 363.) — **c)** Aus Klopstock's letzten JJ.; Aufzeichngn. e. Italieners. (DtRs 79, 55-73.) — **d)** A. Köster, Lessing und Gottsched. (Euphorion 1, 64-71.) — **e)** J. Kont, Lessing archéologue. (RArchl 22, 49-79; 157-84. 23, 1-17.) Sep. Paris, Leroux. 78 p. — **f)** G. Kreyenberg, Die Muse v. Tiefurt. (PJbb 74, 348-65.) — **g-h)** E. Kühnemann, Herder's Kindheit u. Knabenalter. (WestermMtHfte 38, 776-80.) — Herder, Kant, Goethe. (PJbb 77, 343-66.) — **i)** A. Leitzmann, Ein Bericht v. Ther. Heyne üb. Weimar u. Jena, 1783. (Euphorion 1, 72-8.) [25

Ferner: **a**) H. Pröhle, Chr. L. v. Stille. (ADB 36, 240-5.) — **b**) T. W. Rolleston, Lessing and his place in German literature. (ContempR 64, 237-58.) — **c**) R. Schlösser, Schröder u. Gotter. (VjSchrLitG 6, 574-85.) — **d-e**) Er. Schmidt, Chr. Gf. zu Stolb.-Stolberg. — Fr. L. Gf. zu Stolb.-Stolberg. (ADB 36, 348-50; 350-67.) — **f**) A. Schumann, J. Fr. Schmidt. (Ebd. 777-81.) — **g**) M. A. v. Thümmel, Wilhelmine; Abdruck d. 1. Ausg. (1764), ed. R. Rosenbaum. (Dt. Lit.-Denkm. d. 18. u. 19. Jh. Nr. 48.) Stuttg., Göschen. 1894. xij 54 p. 1 M. 20. [1126

Goeze's Streitschrr. geg. Lessing, hrsg. v. Er. Schmidt. (Dt. Lit.-Denkm. d. 18. u. 19. Jh. Nr. 43-45.) Stuttg., Göschen. 208 p. 3 M. 30. ✻ Rec.: CBl '93, 1652; RCrit 37, 213; Nation 11, 61. [27

Waldmann, F., Lenz in Briefen. Zür., Stern. 114 p. 8 fr. 75. ✻ Rec.: BllLU '93, 805; PJbb 75, 376; BaltMtSchr 41, 64; CBl '94, 441; LitRs 20, 94. [28

Nicolai, Fr., Briefe üb. d. itzigen Zustand d. schönen Wissenschaften in Dtld., 1755, hrsg. v. G. Ellinger. (BerlinerNeudrucke 3. Ser. Bd. II.) Berl., Pätel. 1894. xxviij 153 p. 5 M. [29

Herder, Werke, hrsg. v. H. Meyer. Th. I, Abth. 2. (Kürschner's Dt. Nat.-Lit. Bd. 205.) Stuttg., Union. 1894. lxxxvij 548 p. 2 M. 50. [30

Wieland, Neue Briefe, vornehm. an Sophie von La Roche; hrsg. v. R. Hassencamp. Stuttg., Cotta. 1894. xxxij 296 p. 6 M. ✻ Rec.: CBl '94, 284; Nation 11, 382-5 Poppenberg; HJb 15, 478. [31

Briefe von u. an Joh. Nic. Götz; nach d. Orig. hrsg. v. C. Schüddekopf. Wolfenb., Zwissler. xvj 130 p. 2 M. ✻ Rec.: AnzDtAlth 20, 271. [32

Litzmann, B., F. L. Schröder (s. '90, 3400 u. '93, 1108i). Th. II. xij 313 p. 8 M. ✻ Rec.: DLZ 15, 558 v. Weilen; AZtg '94, Nr. 35 u. 36 Kilian; DtR 19, I, 395; ZDPh 27, 283-6 Heine. [33

Dichterbund, Der Göttinger. Th. II: L. F. C. Hölty u. J. M. Miller, hrsg. v. A. Sauer. (Kürschner's Dt. Nat.-Lit. Bd. 203.) Stuttg., Union. 1894. xxij 332 p. 2 M. 50. [34

Aufsätze betr. Goethe: **a**) Armbruster u. die Wiener Goethe-Ausgabe. (AZtg '94, Nr. 17.) — **b**) H. Becker, G. als Geograph. Progr. Berl., Gärtner. 1894. 4⁰. 30 p. 1 M. — **c**) W. v. Biedermann, G. in Dresden. (DresdnerGBll 1, 33-41.) — **d**) H. H. Boyesen, Goethe. (Boyesen, Essays on Germ. lit. p. 1-173.) — **e**) G. Brandes, Goethe u. Charl. v. Stein. (FkftZtg '93, Nr. 237 u. 39.) — **f**) J. Bronner, G.'s Röm. Elegien u. ihre Qn. (NJbbPhilol 148, 38-50 etc. 572-87.) — **g**) G. Chiarini, Arminio e Dorothea dopo la lettura di un nuovo libro su Goethe [vgl. '93, 1087]. (NAntologia 45, 429-41.) — **h**) A. Dietz, Gelegenheitsgedichte aus d. Goethe-Textorischen Familienkreise. (BerrFrDtHochst 10, 69-83.) [35

Ferner: **a-b**) H. Düntzer, G. u. Marianne v. Willemer. (AZtg '94, Nr. 152-53.) — G.'s Gedichte „Auf Mieding's Tod" u. „Ilmenau". (ZDPh 27, 64-109.) — **c**) E. Elster, Ueb. eine ungedr. Operndichtung G.'s. (Forschgn. z. Dt. Philol.; Festgabe f. R. Hildebrand p. 277-90.) — **d**) W. Fielitz, Eine Untersuchg. über das Gedicht Ilmenau. Progr. Pless. 4⁰. 13 p. [✻ Rec.: AStudNSprachen 91, 470.] — **e**) K. Heidt, Die ält. Fassg. v. G.'s Götz u. d. Bearbeitg. v. 1773. Progr. Trier. 4⁰. 22 p. — **f**) W. Heinzelmann, G.'s relig. Entwicklg. (s. '93, 1081g). (In: Vortrr. u. Aufsätze a. d. Comenius-Ges. I, 2.) Berl., Voigtländer. 24 p. 75 Pf. — **g**) H. Henkel, Goethe als satir.-humorist. Dichter. (ZVerglLG 7, 206-15.) [36

Ferner: **a**) P. Heyse, G.'s Dramen in ihr. Verh. z. heut. Bühne. (DtRs 80, 14-32.) — **b**) Der Hof in Weimar zu G.'s Zeit; Cultur- u. Zeitbild a. d. Papieren eines Hofmannes. (AllgConsersMtSchr 50, 1089-95.) — **c**) A. Huther, G.'s Götz v. Berlichingen in Shakespeare's hist. Dramen. Progr. Kottbus. 4⁰. 22 p. [✻ Rec.: AStudNSprachen 91, 471.] — **d**) P. Knauth, G.'s Sprache u. Stil im Alter. Diss. Lpz., Fock. 1894. 4⁰. 46 p. 1 M. 60. — **e**) M. Koch, Neuere Goethe- u. Schiller-Lit. (s. '93, 1078). Th. VII. (BerrFrDtHochst 9, 351-401.) — **f**) R. Kögel, G. u. Beethoven. (ForschgnDtPhil; Festgabe f. R. Hildebrand

p. 191-223.) — g) R. Köhler, „Schnell wie d. Gedanke“. (Euphorion 1, 47-51.) [1137

Ferner: a) H. Kruse, Goethe u. Friederike. (DtR 18, IV, 119-31.) — b) C. Küchler, Die Faustsage u. d. G.'sche Faust. Kopenh. Diss. 1892. Lpz., Fock. 55 p. 1 M. 20. Auch in Dän. Sprache. [✻ Rec.: CBl '93, 1588 (darnach ganz werthlos)]. — c) O. Menke-Höltzke, Die G.-Sammlgn. im Museum zu Weimar. (Sammler 15, 161-3; 193-6.) — d) A. Metz, Nochmals die „Geschichte in Sessenheim“. Progr. Hamb., Herold. 1894. 4°. 32 p. 2 M. 50. — e) R. M. Meyer, G. als Naturforscher. (Euphorion 1, 26-46.) — f) J. Minor, Zum Jubil. d. Bundes zw. Goethe u. Schiller; G. ihr. Beziehgn. bis 1794. (PJbb 77, 1-60.) — g) J. Niejahr, Goethe's Helena. (Euphorion 1, 81-109.) — h) R. Pallmann, Der hist. Götz v. Berlichingen m. der eisernen Hand u. G.'s Schauspiel über ihn; e. Qn.-Studie. Progr. Berl., Gärtner. 1894. 4°. 44 p. 1 M. — i) A. Schmidt, Die Briefe v. G.'s Mutter an ihr. Sohn als Q. zu s. Werken. (ZDPh 26, 375-399.) [38

Ferner: a) E. Schmidt, Zu den Xenien. (Euphorion 1, 78-80.) — b) K. J. Schröer, G.'s äussere Erscheing. (MagLit 62, 601-3.) — c) R. Steiner, G.'s Naturanschauung gemäss d. neuesten Veröffentlichgn. d. Goethe-Archivs. (BerrFrDtHochst 10, 1*-18*.) — d-e) B. Suphan, G. im Conseil. (VjSchrLG 6, 597-608.) — Ilmenau. (DtRs 77, 272-87.) — f) E. Temming, G.'s Bildungsideal. (Sammlg. päd. Vortrr. VI, 7.) Bielef., Helmich. 14 p. 40 Pf. — g) P. Wenton, Lavater im Lichte G.'s; unter besd. Berücks. v. G.'s Briefen. (AllgConservMtSchr 49, 1251-63. 50, 184-95.) — h) M. Winkler, Goethe and Lenz. (Modern-LanguageNotes 9, 65-78.) — i) O. Wünsche, Goethe als Naturfreund und Naturforscher. Vortr. (Sep. a. JBVNaturkdeZwickau '92.) Zwick., Thost. 1894. 30 p. 50 Pf. [39

Goethe-Jahrbuch (s. '90, 3403 u. '93, 2107c). Bd. XV m. d. 9. JB d. Goethe-Ges. 1894. x 382 u. 61 p. m. 1 Lichtdr.-Taf. 10 M.: a) p. 1-108. Neue Mittheilungen von Redlich, Suphan, Steiner u. Geiger. — b) 109-244. Abhandlungen v. Suphan, Schiemann, Hildebrand, Seuffert, Büchner, O. Harnack, Witkowski, C. Scherer. — c) 245-311. Miscellen. — d) 312-62. Bibliographie. ✻ Rec. v. Bd. XIV: ZD-Unterricht 7, 771. [40

Goethe's Werke, hrsg. im Auftr. d. Grhzgin. Sophie v. Sachsen (s. '91, 1046 u. '93, 2097): a) Abth. I, Bd. V, Th. 1. — b) Abth. II (Naturwiss. Schrr.). Bd. XI. — c) Abth. III (Tagebücher). Bd. V: 1813-16. — d) Abth. IV (Briefe) Bd. XIII u. XIV: 1798-99. ix 313; 382; 402; xij 438; x 292 p. 22 M. 50. — Vgl. e) L. G[eiger], G.'s Briefe, 1796-97 u. anderes Ungedruckte. (AZtg '93, Nr. 343.) ✻ Rec. v. Briefe XII u. XIII, Tagebücher V u. Naturw. Schrr. XI: PJbb 75, 529-32; v. Briefe XIII u. XIV: AZtg '94, Nr. 26 u. 28 Geiger. [41

Goethe u. **Schiller,** Xenien 1796; hrsg. v. B. Suphan u. Er. Schmidt. (Schrr. d. Goethe-Ges. VIII.) Weimar, Böhlau. xxxvj 267 p. 1 M. 80. ✻ Rec.: DLZ 14, 1579 Grimm; CBl '94, 250; LitRs 20, 22; ZDPh 27, 282. — Vgl. a) Schmidt, Ueb. d. Xenien-Hss. (AZtg '93, Nr. 143.) [42

Goethe's Werke, herausgeg. v. H. Düntzer. Th. XXV: Tag- u. J.-Hefte v. 1809 als Ergänzg. meiner sonst. Bekenntnisse, von 1809-22. Ergänzgn. Biogr. Ausführgn. (Kürschner's Dt. Nat.-Lit. Bd. 199.) Stuttg., Union. 319 p. 2 M. 50. ✻ Rec.: CBl '94, 900. [43

Biedermann, W. v., Erläutergn. zu d. Tag- u. J.-Heften v. Goethe. (Anh. an G.'s Werke. Abth. f. Erläutergn. Bd. 35 u. 36.) Lpz., Biedermann. 365 p. 5 M. ✻ Rec.: CBl '94, 763. [44

Prem, S. M., Goethe. 1. u. 2. Aufl. Lpz., Fock. 473 p. 5 M. ✻ Rec.: CBl '94, 564; DLZ 15, 902. [45

Filtsch, Eug., Goethe's relig. Entwicklg.; ein Beitrag zu s. inneren Lebens-G. Gotha, Perthes. 1894. 366 p. 5 M. ✻ Rec.: DLZ 15, 267 Minor; CBl '94, 797. [46

Schultze, S., Der junge Goethe (s. '93, 1088). Hft. 4-7 (Schluss): Frankfurt-Wetzlarer Periode, 1771-74. 47; 55; 80; 80 p. 4 M. 60. ✻ Rec.: BllLU '93, 470. [47

Strack, A., G.'s Leipz. Liederbuch. Giess., Ricker. xij 175 p. 3 M. 60. — — Th. I auch Giess. Habil.-Schr. 68 p. ✻Rec.: CBl '94, 190; DLZ 15, 461 Sauer; GGA '94, 651-9 Minor; ZDPh 27, 275. [1148

Müller, G. A., Sesenheim, wie es ist u. der Streit üb. Friederike Brion, Goethe's Jugendlieb; ein Beitr. zu friedl. Einigg. Bühl, Concordia. 1894. 125 p. 6 M. ✻Rec.: CBl '94, 484; Ggw. 44, 175. [49

Müller, G. A., Urkdl. Forschgn. zu G.'s Sesenheimer Idylle u. Friederikens Jugend-G. Bühl, Concordia. 1894. xv 146 p. 3 M. 75. ✻Rec.: CBl '94, 1069. [50

Dürckheim, F. Eckbr. v., Lilli's Bild, geschtl. entworfen. 2. Aufl. v. A. Bielschowsky. Münch., Beck. xiij 165 p. 3 M. ✻Rec.: Euphorion 1, 169-72; AllgConsMtSchr 51, 336. [51

Schmidt, Geo., Clavigo; e. Studie z. Sprache d. jungen Goethe. Gotha, Perthes. 201 p. 2 M. 40. ✻Rec.: OestLBl 3, 269. [52

Goethe's Faust, in ursprüngl. Gestalt nach d. Göchhausen'schen Abschrift hrsg. v. Er. Schmidt. 3. Abdr. Weimar, Böhlau. 1894. lxxvj 110 p. 2 M. [53

Valentin, V., Goethe's Faustdichtg., in ihrer künstl. Einheit dargestellt. (Valentin, Aesthet. Studien. II.) Berl., Felber. 309 p. 5 M. 40. ✻Rec.: CBl '94, 249; DtWochenbl 7, 308; PJbb 77, 367-71 Harnack. [54

Hehn, V., Ueb. Goethe's Hermann u. Dorothea, hrsg. v. A. Leitzmann u. Th. Schiemann. Stuttg., Cotta. 164 p. 3 M. ✻Rec.: AZtg '94, Nr. 88 Muncker; ZOesterrGymn 45, 521 -29 v. Weilen. [55

Lorenz, O., Goethe's polit. Lehr-JJ. Vortrag m. Anmerkgn. etc. u. Anh.: Goethe als Historiker. Berl., Besser. 180 p. 3 M. ✻Rec.: ZGOberrh 9, 188-91 Obser; NatZtg 46, 575; FkftZtg '93, Nr. 330; Grenzb. 53, I, 31; DtRs 79, 157; FkfZtg '93, Nr. 330; Ggw. 45, 41; DtWochenbl 6, 573; CBl '94, 1001. — Vgl. Bailleu Nr. 1045 b. [56

Donner, Der Einfluss Wilh. Meisters auf den Roman d. Romantiker, s. '93, 2250. [57

Kraus, A. v., Goethe a Cechy. I. Prag, Bursik & K. 154 p. ✻Rec.: CBl '94, 124; OestLBl 2, 620; DLZ 15, 775 Rosenbaum. [58

Gizycki, Dt. Fürstinnen (Karol. v. Weimar etc.) s. in III, 7.

Aufsätze betr. Schiller: a) H. Baumgart, Sch.'s Jungfrau von Orléans (Euphorion 1, 110-24.) — b) L. Hirzel, Ein Brief Sch.'s [1796]. (Ebd. 1, 136.) — c) H. Knispel, Schiller's Dramen auf d. grhzl. Hoftheater zu Darmstadt. Darmst., Zernin. 1894. 51 p. 75 Pf. — d-f) E. Müller, Vorarbeiten zu Sch.'s Tell. (VjSchrLG 6, 460-62.) — Sch. als Kritiker. (KBl WürttbSchulen 40, 280-4.) — Sch. als Wohlthäter. (AZtg '93, Nr. 280.) — g) E. Müller u. G. Krause, Ein Brief v. Sch.'s u. Th. Körner's Vater. (ZVerglLG 7, 216-20.) [59

Ferner: a) J. Quiquerez, Qn.-studien zu Sch.'s Jungfrau v. Orléans. Lpz. Diss. 81 p. — b) G. Röthe, Die dramat. Qn. d. Sch.'schen Tell. (ForschgnDtPhil; Festgabe f. Rud. Hildebrand p. 224-276.) — c) R. Schlösser, Kestner, Lotte u. Gotter. (ZDPh 27, 109-11.) — d) B. Seuffert, Briefe zur Sch.-Lit. (VjSchrLG 6, 613-19.) — e) L. Stettenheim, Sch.'s Fragment: „Die Polizei", m. Berücks. anderer Entwürfe d. Nachlasses. Berl., Fontane. 73 p. 1 M. 50. — p. 1-56 Rostocker Diss. [✻Rec.: Euphorion 1, 172.] — f) B. Suphan, Ein Carmen amoebaeum aus Sch.'s Nachlass. (VjSchrLG 6, 608-12.) [60

Schiller, Briefe; krit. Gesammtausgabe v. Jonas (s. '92, 1007 u. '93, 1098). Bd. IV. 564 p. 4 M. 80. ✻Rec.: *CBl '93, 1619*; ZOestGymn 45, 37-42 Walzel; OestLBl 3, 15; DtWochenbl 6, 153; AllgConservMtSchr 49, 553 etc. 51, 103. [61

Briefwechsel zw. Schiller u. W. v. Humboldt, 1792-1805; m. Einleitg. v. F. Muncker. (Cotta'sche Bibl. d. Weltlit. Bd. 230.) Stuttg., Cotta. 292 p. 1 M. ✻Rec.: CBl '94, 286. [62

Müller, E., Schiller's Mutter. Lpz., Seemann. 1894. 208 p. 4 M. [63

Berger, K., Die Entwicklung von Sch.'s Aesthetik. Preisschr. Weimar, Böhlau. 325 p. 4 M. ✻Rec.: CBl '94, 523; BllLU '94, 199; PJbb 77, 158-61 O. Harnack; ZDPh 27, 280. [64

Gneisse, K., Schiller's Lehre v. d. ästhet. Wahrnehmung. Berl., Weidmann. xj 236 p. 4 M. ✲Rec.: CBl '94, 74; BllBaierGymnw 30, 278. [1165

Portig, G., Schiller in s. Verh. z. Freundschaft u. Liebe, sowie in s. inn. Verh. zu Goethe. Hambg., Voss. 1894. xvj 775 p. 16 M. ✲Rec.: CBl '94, 861; BllLU '94, 371; DLZ 15, 1036. [66

Schmidt, K., Schiller's Sohn Ernst; e. Briefsammlg. mit Einleitg., Bildnissen u. 2 Hss. v. Schiller u. Goethe. Paderb., Schöningh. 531 p. 6 M. ✲Rec.: LitRs 20, 61; BllLU '93, 786; Ggw. 44, 398; HJb 15, 675. [67

Aufsätze (meist Biogr.) zur Lit.-G. der class. Zeit seit c. 1781: **a)** K. Deicke, Der Jobsiadendichter C. A. Kortum; s. Leben u. s. Schrr. Mühlheim a.R., Bädeker. 110 p. 2 M. [✲Rec.: ZCulturG 1, 475.] — **b)** A. Gessler, Pet. Ochs als Dramatiker. (BaslerJb '94, 106-86.) — **c)** B. Hönig, Nachträge u. Zusätze zu d. bisher. Erklärgn. Bürger'scher Gedichte. (ZDPhil 26, 493-540.) — **d)** G. Klee, Tieck's Reise von Berlin nach Erlangen, 1793, von ihm selbst berichtet. (ForschgnDtPhilol; Festgabe f. Hildebrand 180-90.) — **e-f)** A. Leitzmann, Ungedr. Briefe Geo. Forster's (s. '93, 1102d). IV: An Chr. G. Heyne. (AStudNSprachen 91, 129-78.) — Ein Brief v. Herder u. Caroline an Th. Forster. (VjSchrLG 6, 588-91.) — **g-h)** J. Niejahr, Kleist's Prinz von Homburg u. Hermannschlacht. — Kleist's Penthesilea. (Ebd. 409-29; 506-53.) [68

Ferner: **a)** F. Nitzsch, Die romant. Schule u. ihre Einwirkg. auf d. Wissensch., namentl. d. Theologie. (PJbb 75, 321-36.) — **b-c)** E. Petzet, Studien zu J. P. Uz. Münchener Diss. Berl., Felber. 68 p. 1 M. 50. — Einfluss d. Anakreontik u. Horazens auf Uz. (ZVerglLG 6, 329-92.) — **d)** H. Rötteken, Kleist's Penthesilea. (Ebd. 7, 28-48.) — **e)** H. Schrader, Chamisso's Peter Schlemihl und sein Schatten. (ZDSprache 7, 201-10.) — **f)** O. Schröter, Beiträge zur Familien-G. d. Dichters G. A. Bürger. (MansfelderBll 7, 156-61.) — **g)** B. Seuffert, 2 Briefe Chr. F. D. Schubart's. (VjSchrLG 6, 585-88.) — **h)** Th. Süpfle, Beitrr. z. G. d. Dt. Lit. in England im letzten Drittel d. 18. Jh. (ZVerglLG 6, 305-328.) [69

Landwehr, H., Dichter. Gestalten in geschtl. Treue, 11 Essays; e. Beitr. z. Verständniss der class. Dramen. Bielef., Velhagen & K. 191 p. 2 M. 40. ✲Rec.: CBl '94, 364; NJbbPhilPädag 149, 159. [70

Lauchert, Fr., G. Chr. Lichtenberg's schriftstell. Thätigkeit, in chronol. Uebersicht dargest., m. Nachtrr. zu L.'s vermischten Schriften etc. Gött., Dieterich. 192 p. 3 M. 60. ✲Rec.: CBl '94, 320; DLZ 15, 303 Sauer; Euphorion 1, 163; Nation 11, 544. [71

Baggesen, Jens, Bll. a. d. Stammbuch B.'s, 1787-1797, hrsg. v. Th. v. Baggesen u. E. Grupe. Marb., Ehrhardt. 45 p. m. 48 Taf. 6 M. [72

Fürst, Rud., A. G. Meissner; eine Darstellg. s. Lebens u. s. Schrr., m. Qn.-Untersuchgn. Stuttg., Göschen. 1894. xv 356 p. 6 M. ✲Rec.: ZDPh 27, 286; CBl '94, 114. [73

Kräger, Heinr., J. M. Miller; ein Beitrag zur G. d. Empfindsamkeit. Bremen, Heinsius. x 165 p. 2 M. 80. ✲Rec.: CBl '93, 1715; Grenzb. 52, IV, 96; BllLU '94, 81; AZtg 94, Nr. 44; DLZ 15, 106. [74

Bonafous, R., H. de Kleist, sa vie et ses oeuvres. Thèse. Paris, Hachette. 1894. xj 425 p. 7 fr. 50. [75

Bing, J., Novalis. (Fr. v. Hardenberg); e. biogr. Charakteristik. Hamburg, Voss. 176 p. 4 M. ✲Rec.: PJbb 75, 378; CBl '94, 361. [76

Recensionen zur Literatur-G. des 18. Jhs.: **a)** Baumgart, Goethe's Faust, s. '93, 2100: PJbb 75, 87-96 Harnack; AnzDtAlth 20, 167-174 Köster; AltprMtSchr 31, 184-9. — **b)** Bellermann, Schiller's Dramen II, s. '93, 1101: DtWochenbl 6, 126-9 Conrad. — **c)** Blaze de Bury, Goethe et Beethoven, s. '92, 1004a: Polyb. 65, 440. — **d)** Braitmaier, Goethecult u. G.-Philologie, s. '90, 1289 u. '93, 1107c: AStudNSprachen 90, 417. — **e)** Braun, Lessing im Urth. s. Zeitg., s. '93, 2095: LpzZtg '93, Beil. 596; Gesellschaft 10, 135. — **f)** Düntzer, Zur Goetheforschung, s. '92, 995 u. '93, 1107d: SchweizRs '91, IV, 331-7 Odinga. — **g)** Ehrmann, Bardische Lyrik, s. '92, 967c u. '93, 1067: OestLBl 3, 45; BllLU '93, 789. — **h)** Froitzheim, Fried.

v. Sesenheim, s. '93, 1089: FkftZtg '93, Nr. 206-7 Sack (ablehnend); ebd. 217 Entggn. F's m. Replik S.'s; OestLBl 2, 652; BllBaierGymnw 30, 213; AllgConservMtSchr 50, 122. [1177

Ferner: **a)** Götz, Gedichte, s. '93, 1069: CBl '93, 1396; AnzDAlth 20, 272. — **b)** Gustedt, Aus Goethe's Freundeskreise, s. '92, 994 u. '93, 1108a: AnzDAlth 19, 264 Harnack. — **c)** Heinemann, Goethe's Mutter, s. '92, 999 u. '93, 1108d: DLZ 15, 74-6 Röthe; SchweizRs '92, II, 737; AnzDtAlth 20, 275-81 Jacoby. — **d)** Hellinghaus, Briefe Stolberg's an Voss, s. '92, 1015: DLZ 14, 619; OesterrLBl 1, 93; AllgConsMtSchr 49, 216. — **e)** Helmholtz, Goethe's naturwiss. Ideen, s. '92, 988f u. '93, 1081h: BllBaierGymnw 29, 661-3; CBl '93, 1619. — **f)** Hettner, Lit.-G. d. 18. Jhs. III, s. '93, 1061 [4. Aufl. revidirt v. O. Harnack]. 17 M.: PJbb 75, 371; OesterreichLBl 2, 621; DtWochenbl 7, 300; MünchnerN-Nachrr '94, Nr. 52 Muncker. — **g)** v. Knebel-Döberitz, K. L. v. Knebel, s. '91, 1056 u. '92, 1018b: HZ 69, 527 Röthe. — **h)** Köster, Schiller als Dramaturg, s. '91, 1060 u. '92, 1022b: AnzDtAlth 20, 174-82 Elster. [78

Ferner: **a)** Kühnemann, Herder's Persönlichkeit, s. '93, 1074: CBl '93, 1380; ZVerglLG 6, 487-94; Rötteken; WestermMtHfte 38, 272; BllLU '93, 628. — **b)** Mehring, Lessing-Legende, s. '93, 2094: 20. Jh. 4, 291; DLZ 14, 1323 Sauer u. Entgegnung M.'s ebd. m. Duplik S.'s 1524 u. 1589. — [Vgl. **c)** P. Ernst, Mehring's Lessing-Legende und die materialist. G.-Auffassg. (NZeit 12, II, 7-13 u. 45-51; vgl. Mehring ebd. 142-8 u. 170-5.)] — **d)** Minor, Schiller, s. '90, 564 u. '93, 1109a: LBlGermPh 14, 196-202; KorrBlWürttbSchulen 38, 169-72 Weizsäcker. — **e)** Olbrich, Goethe's Sprache, s. '92, 1002: LBlGermPh 15, 8. — **f)** Rabany, Kotzebue, s. '93, 2106a: RCrit 36, 513; FrkftZtg '93 Nr. 293; GGA '94, 34-62 Minor; DLZ 15, 51 v. Weilen; CBl '94, 522 AZtg '94 Nr. 125; Grenzb. 53, I, 304. — **g)** Riemer, Aus d. Goethehause, s. '93, 1084: PJbb 73, 351-4 Harnack. — **h)** Schlegel, Briefe ed. Walzel, s. '90, 570 u. '93, 1109d: ZOesterrGymn 44, 780-83 Sauer. [79

Ferner: **a)** Strehlke, Paralipomena zu Goethe's Faust, s. '91, 2579 u. '92, 1021f: AnzDtAlth 20, 285-90 E. Schmidt; DLZ 13, 1394. — **b)** Uz, Poet. Werke, ed. Sauer, s. '92, 981: DLZ 13, 1173 Schüddekopf; LBlGermPhilol 15, 7. — **c)** Umfrid, Goethe, d. Dt. Prophet etc., s. '93, 1095: AnzDtAlth 20, 88; KorrBlWürttbSchulen 40, 251; AZtg '94, Nr. 16. — **d)** Weizsäcker, Wieland's Bildnisse, s. '93, 2103g: CBl '93, 1355; Sammler 15, 126. — **e)** Werner, Der Laufner Don Juan, s. '91, 2571 u. '92, 1019e: CBl '92, 1736; AnzDtAlth 20, 47-52 Szamatólski. — **f)** Wieland, G. d. Gelehrtheit, ed. Hirzel, s. '92, 979a: AnzDtAlth 20, 52-66 Seuffert. — **g)** Zimmer, Zachariä u. s. Renommist, s. '92, 979 u. '93, 2107: ZVerglLG 7, 242; LBlGermPh 15, 150; HZ 73, 95 Köster. [80

Aufsätze betr. Malerei etc.: **a)** Die Ausstellung v. Kunstwerken a. d. ZA. Friedr. d. Gr. (s. '93, 1110i u. 2110). V: Das Porzellan. 3: K. Lüders, Die Berliner Manufactur. (JbPreussKunstsammlgn 14, 220-31.) — **b)** D. Burckhardt-Werthemann, Em. Büchel; e. Beitr. zur Basler Kunst-G. d. 18. Jhs. (BaslerJb '94, 187-219.) — **c)** F. Endl, Die Walfahrts-K. zu Dreieichen bei Horn. (BllLdkdeNiederösterreich 26, 415-31.) — **d)** J. Guiffrey, Le tombeau du maréchal de Saxe par J. B. Pigalle; corresp. rel. à ce monument [1752-83]. (N. Archives d. l'art franç. 7, 161-234.) [✻ Rec.: ZGOberrh 9, 187.] [81

Ferner: **a)** O. Harnack, Raff. Mengs Schrr. u. ihr Einfluss auf Lessing u. Goethe. (ZVerglLG 6, 267-74.) — **b-c)** P. Seidel, Friedr. d. Gr. als Sammler (s. '93, 1110i). Schluss. (JbPreussKunstsammlgn 15, 48-57; 81-93.) — Bildhauer J. P. A. Tassaert. (ADB 37, 407.) — **d)** G. V., Die Bildhauerkunst am Hofe Friedrich's d. Gr. (NatZtg 46, Nr. 671.) — **e)** Wörmann, Ismael u. A. Raph. Mengs, s. Nr. 1026b. [82

Aufleger, Hof-K. zu Fürstenfeld s. Nr. 1027. [83

Aufsätze betr. Theater u. Musik: **a)** M. Dietz, F. X. Süssmayer. (ADB

37, 186-8.) — **b)** H. Ehrenberg, Das Posener Theater in Südpreuss. Zeit. (ZHGesPosen 9, 27-90.) — **c)** J. Ev. Engl, Studien üb. W. A. Mozart. (Sep.A. 12. Jb. d. Mozarteums.) Salzburg, Kerber. 23 p. 50 Pf. [✱Rec.: MtHfteMusikG 25, 182.] — **d)** B. F. Richter, Zur Vor-G. d. Gewandhaus-Concerte. (LpzTagebl '93, Nr. 583 u. 585.) — **e)** Schletterer, J. F. X. Sterkel. (ADB 36, 103-6.) — **f)** R. Schlösser, Ein Brief [Gotter's] üb. Kasseler Theaterzustände vor 100 JJ. (ZVerglLG 7, 291-6.) — **g)** B. Seyfert, Das musik.-volksthüml. Lied v. 1770 -1800. (VjSchrMusikw 10, 33-102.) — [Vgl. **h)** M. Friedländer, Ergänzgn. (ebd. 234-8.)] — **i)** P. Verhaegen, Le Théâtre à Namur, 1796-7. (AnnSocArchlNamur 20, 241-58.) — **k)** O. A. Walzel, Gottl. Stephanie. (ADB 36, 97-100.) [1184

Heitmüller, A. G. Uhlich, s. Nr. 1030.

Wiel, T., I teatri musicali in Venezia nel settecento (s. '92, 890h u. '93, 1117). Forts. (NAVeneto 5, 517 -40. 6, 503-25. 7, 189-244). Sep. Venezia. 182 p. ✱ Rec.: VjSchrMusikw 10, 110. [85

Gervais, E., Mozart ou la jeunesse d'un grand artiste. Tours, Mame. 143 p. [86

Recensionen: a) Jahn, Mozart, s. '92, 1026: MtHfteMusikG 24, 24; VjSchrMusikw 9, 441; OestLBl 3, 271. — **b)** Procházka, Mozart in Prag, s. '92, 1027a: VjSchrMusikw 9, 441. — **c)** Wahle, Weimarer Hoftheater, s. '92, 1004: LBlGermPhil 15, 45-8 Devrient. [1187

Aufsätze *betr. Sittengeschichtliches:* **a)** F. Kindscher, Ein Stammbuchblatt von Fürstin Luise zu Anhalt, 1784. (MVAnhaltG 6, 462.) — **b)** W. Küstner, Recepte u. Verordngn. geg. Viehseuche. (Bayerld. 5, 154-6.) — **c)** A. Riese, Aus e. Stammbuche [d. Familie Mylius, 1785]. (BerrFrDtHochst 9, 401-3.) — **d)** E. Schulz, Cagliostro u. Consorten. (Nord u. Süd 68, 67-75.) — **e)** R. Sprenger, Ein volksthüml. Schwank in Schiller's Wallenstein. (Am Urquell 4, 206-8.) **f)** H. v. Zwiedineck-Südenhorst, Cagliostro in Strassburg, 1780-83. (AZtg '94, Nr. 75 u. 79.) [1188

König, G. d. Studentenschaft s. Nr. 1557.

6. Zeitalter der Französ. Revolution und Napoleon's, 1789—1815.

Allgemeines, die Revolution u. ihre Einwirkung auf Europa 1189-1210; Revolutions- u. Napoleonische Kriege 1211-1258; Territoriales 1259-1287. — Culturgeschichtliches. vgl. in III, 5 u. III, 7.

Literaturberichte: a) Schultze, Niedergang d. Reiches etc. s. Nr. 1033. — **b)** G. Bigoni, Periodo d. rivol. franc. (RStorIt 10, 482-96.) [1189

Heigel, K. Th., Dt. G. (s. '93, 1124). Lfg. 2: [JJ. 1786-7]. (Bibl. Dt. G. Lfg. 92.) p. 65-144. [90

Stephens, M., A hist. of Europe from 1789 to1815. Lond., Rivington. 424 p. 6 sh. ✱Rec.: SatR Nr. 1987; HJb 15, 178; Ac. Nr. 1140; EHR 9, 384 Headlam. [91

Charmes, F. [Aufsätze üb. d. Revolution, Talleyrand, NapoleonI. etc.]. (Charmes, Etudes hist. et dipl. p. 84 -228.) [92

Revolution, La, française (s. '89, 2491 u. '93, 2113). T. XXIV u. XXV. à 575 p.: **a-d)** 24, 1-31; 112-44 etc. 25, 126-53. 24, 448-67. 25, 481-503. F. A. Aulard, A. Comte et la révol. franç. [Vgl. '93, 1144.] — Danton [la vie et la polit.] — Lettres de Noël à Danton. — La sép. de l'égl. et de l'état sous la conv. — **e-g)** 24, 62-8; 407-14. 25, 289-307. E. Charavay, Un appel à la nat. juive 1795. — Le gén. Dumesny. — Le gén. Hoche. — **h-i)** 24, 69-84 u. 182-78. 25, 413-36 u. 504-26. A. Brette, Relation des évén. 6. mai-15. juill. 1789. Schluss. — La vérific. d. pouv. à l'ass. constit. — **k)** 24, 247-71. J. Viguier, Masséna et le retour de l'île d'Elbe. — **l)** 25, 46-63. Ch. Canel, La prise de Montbéliard, 1792. — **m)** 193 -213. M. Tourneux, Le rég. de la presse de 1789 à l'an VIII. [93

Aufsätze betr. Französ. Revolution: **a)** L. Bamberger, Ad. Lux. (Bamberger, Gesamm. Schrr. II: Charakteristiken p. 3-40.) — **b)** H. Baumgarten, Zur Beurtheilg. d. Französ. Revol. [1870]. (Baumgarten, Hist. u. pol. Aufsätze, p. 317-38.) — **c)** A. Denis, L'affaire Marc, Gauthier et Malvoisin; épisode de l'émigration 1791-92. 2. éd. Toul, Lemaire. 1892. 41 p. [✱Rec.: AnnEst 7, 466.] —

d) A. Fäulhammer, Pol. Meinungn. u. Stimmgn. in Wien in d. JJ. 1793-1794. Progr. Salzburg. 32 p. — e) Forster's Briefe u. Tagebücher, ed. Leitzmann, s. Nr. 1121 d. — f) G. E. Haas, Aus d. Tagen Marie Antoinette's. (HPolBll 112, 469-91.) — g) C. Hugo, Der Sozialismus u. Frankreich währ. d. gr. Revol. (NZeit 11, II, 458-66; 485-91. 12, I, 9-17.) h) O. Jäger, Das Preuss. Königthum u. d. Franz. Revol. (O. Jäger, Pro domo p. 88-95.) [1194

Ferner: a) M. Lenz, D. Vorbereitg. d. Flucht Ludwigs XVI., Oct. 1790 bis Juni 91, e. Beitr. z. Kritik d. Franz. Mem.-Lit. (HZ 72, 1-43; 213-46.) — b) J. Lionnet, Un nouvel historien de la révol. franç.: Aulard. (Etudes religieuses etc. '93, Juni.) — c) H. Ludwig, Das Verfg.-fest in Paris, 10. Aug. 1793 [nach zeitgenöss. Berr.]. (LpzZtg '93, Beil. 377-9.) — d) E. Pictet, Journal d'un Genevois [M. A. Pictet] à Paris sous le consulat. (MémDoccSocHistGenève 5, 98-133.) — e) L. Sciout, Le directoire et la républ. cisalpine. (RQH 56, 169-216.) — f) G. Vallette, Mallet-Du Pan et la révol. franç. (MémDoccSocHist-Genève 5, 1-97.) Sep. Genève, Georg. 101 p. 2 fr. — g) E. Welvert, L'abbé Grégoire fut-il régicide? (RH 53, 316-25.) [95

Weiss, J. B. v., Welt-G. 3. Aufl. XIV: Kais. Leopold II., Abfall Nordamerikas v. England, Beginn d. Franz. Revol. Graz, Styria. 1894. xv 667 p. 6 M. 10. [96

Ljubimov, N. A., Krušenie monarchii vo Francii. Očerki i épizody pervoj épochi franc. revoljucii (1787-1790). [Der Zusammenbruch d. Monarchie in Frankreich.] Petersburg. xx 657 p. 3 Rbl. [97

Carnot, H., Mémoires sur Carnot. N. éd. Paris, Charavay. 614; 615 p. m. 21 Taf. 20 fr. ✻ Rec.: Spectateur Milit. '93, 15. Juni; RévolutFranç 25, 96. — Vgl. a) W. Gibson, The abbé Grégoire and the French revolution. (19. Century 34, 272-83.) [98

Taine, H., Les origines de la France contempor. (s. '91, 1072 u. '93, 2118). Le régime moderne. II. — La révolution. II: La conquête jacobine. 15. éd. 1894. xv 412; 491 p. à 7 fr. 50. ✻ Rec.: AZtg '94, Nr. 161; NR 86, 637-40 Daudet; LitHdw 33, 151; WestermMtHfte 38, 127; Nord u. Süd 69, 132; DtRs 80, 159; R2Mondes 122, 674-89 de Voguë. — a) Dt. Uebers. v. L. Katscher. 2. Aufl. Lfg. 7-24 (Schluss). à 2 M. — b) Engl. Uebers. v. J. Durand. Bd. II. 1894. 318 p. 16 sh. — c-d) Taine, Die Kirche unt. Nap. I. (Nord u. Süd 66, 316-45.) — Franz. Schulzucht unter Nap. I. (LpzZtg '93, Beil. 385.) [1199

Marie Thérèse de France, duch. de Angoulême, Journal, 5. oct. 1789 bis 2. sept. 1792, corr. et annoté par Louis XVIII; journ. ent. inéd., publ. par les soins de la fam. Hüe, introd. p. Imbert de St.-Amand. Paris, Didot. 1894. xxiv 173 p. 10 fr. ✻ Rec.: Polyb. 68, 535. [1200

Mémoires de famille de l'abbé Lambert, confesseur du duc de Penthièvre etc., 1791-99; publ. pour la soc. d'hist. contemp. par G. de Beauséjour. Paris, Picard. 1894. xix 331 p. 10 fr. ✻ Rec.: HJb 15, 652. [1201

Prölss, R., Kgin. Marie Antoinette; Bilder aus ihrem Leben. Dresden, Reissner. 1894. 244 p. 4 M. [2

Browning, O., The flight of Varennes and other hist. essays. Lond., Sonnenschein. 1892. 348 p. 6 sh. ✻ Rec.: Ac. Nr. 1115; RH 53, 397 Villard. [3

Duquesnoy, A., Journal sur l'assemblée constituante, 3. mai 1789 —3. avril 1790, publ. pour la soc. d'hist. contemp. T. I [bis 29. Oct. 1789]. Paris, Picard. 1894. xl 504 p. [4

Recueil des actes du comité de salut public etc., publ. p. Aulard (s. '91, 1084 u. '93, 1152). Table alph. d. 5 premiers vols. 213 p. — VI: Juli-Aug. 1793. 213; 648 p. ✻ Rec. v. I-V: CBl '93, 1383; v. III: Ath. '93, Nr. 3453; v. IV u. V: DLZ 14, 1525 Stern; Polyb. 70, 56; RQH 55, 314; v. d. Table alph.: CBl '94, 917. — Vgl. a) L. Lacroix, Le décret du 29. mai 1793. (RévolFranç 25, 541-562.) [5

Pierre, V., 18. fructidor; docc. pour la plupart inéd., rec. et publ. pour la soc. d'hist. contemp. (Le général Hoche; lettres de Math. Dumas au général Moreau etc.) Paris, Picard. xxxvj 516 p. 10 fr. ✻ Rec.: RCrit 36, 362; Polyb. 68, 441; Corresp. 173, 41. [6

Biré, Edm., Légendes révolutionnaires. Paris, Champion. 388 p. 5 fr. ✻Rec.: Polyb. 70, 250. [1207

Sorel, A., Madame de Staël (s. '91, 1080 u. '92, 1059b). 2. éd. 216 p. 2 fr. [8

Recensionen: a) Allain, Oeuvre scolaire, s. '92, 1052 u. '93, 1155a: HZ 71, 156; RCrit 36, 458. — b-d) Aulard, Culte de la raison, s. '92, 1051 u. '93, 1155b: RHRelig 26, 232-6; EHR 8, 798 Fisher; Nation 11, 247. — Etudes etc. sur la révol., s. '93, 1126: RCrit 36, 361; EHR 8, 800 Fisher; HZ 71, 526; Polyb. 68, 440. — Jacobins, s. '92, 1048 u. '93, 1147. Rec. v. IV: RCrit 36, 360. — e) Beaucourt, Captivité de Louis XVI. s. '93, 1151: RévolFranç 24, 181; HZ 72, 343; RCrit 36, 362. — f) Boursin et Challamel, Dictionn., s. '93, 1129a: RévolFranç 24, 379-84 Charavay. — g) Carnot, Correspondance ed. Charavay I, s. '92, 1049 u. '93, 1155f; HZ 72, 346. — h) Chaumette, Mémoires, s. '93, 1148: RCrit 36, 360; RQH 55, 313. — i) Eckardt, Figuren der Schreckenszeit, s. '93, 1146: MHL 21, 347 Mahrenholtz; RCrit 36, 308; RH 53, 396 Villard; HZ 72, 345; DtWochenbl 6, 395. [9

Ferner: a) Gomel, Causes financ., s. '92, 1038 u. '93, 2120: Corresp. 172, 779; RH 53, 339; UnivCath 14, 459-61; AnnuaireBullSocHistFrance '92, 70; NRHistDroit 18, 284. — b) Karl Friedrich's v. Baden briefl. Verkehr ed. Knies, s. '92, 1056 u. '93, 1156b: ZSocialWirtschaftG 1, 374-7; ZVolkswirthsch 2, 631; DtRs 76, 479. — c) Minzes, Nat.-güterveräusserg., s. '92, 1053 u. '93, 2123c: DLZ 15, 15 Bailleu; RH 54, 165 Loutchisky. — d) Pitra, La journée du 14. juill. ed. Flammermont, s. '93, 1145: DLZ 14, 1329 Bailleu; RIntern-Enseign 27, 93; HZ 72, 342; RQH 55, 310-13 Pierre; Polyb. 71, 80. — e) Pingaud, Le comte d'Antraigues, s. '93, 1136 u. 2123d: DLZ 14, 1452 Schäfer; RPolitLitt 52, 141-47 Rambaud; HZ 72, 345; Séances et travaux 41, 656. (2. éd., revue et augm. 1894. 441 p. 3 fr. 50): RCrit 37, 337. — f) Raigecourt, Correspondance, s. '92, 1046 u. '93, 1156e: HJb 14, 691; Ath. Nr. 3435. — g) Rochechouart, Souvenirs, s. '90, 571 u. '92, 1058g: AZtg '93, Nr. 299 Schiemann; EdinburghR 178, 375 404. — h) Sorel, L'Europe et la révol., s. '89, 856 u. '93, 1130. Rec. v. I-IV: JlSavants '93, 738-53 etc.; '94, 271-86 Wallon; LitHdw 33, 260-7 Zimmermann; v. III u. IV: BiblUniv 59, 664-8; DLZ 14, 1423 Stern; Erdélyi Múzeum 9, 367. [1210

Aufsätze betr. Revolutionskriege: a) P. B[ailleu], 2 Briefe Alex. v. Humboldt's an Hardenberg, 1794. (HZ 71, 456-60.) — b) G. Fabre, Notice sur L. Hoche, gén. d. armées de la révol. franç. Paris, Hénon. 39 p. — c) A. de Ganniers, L. Carnot, l'organisateur de la victoire. RQH 54, 444-83.) — d) J. K., Die Schlacht b. Kaiserslautern 28.-30. Nov. 1793, nebst Schlachtplan etc., mit Ber. üb. d. Gefechte bei Kaiserslautern i. J. 1794. Kaisersl., Thieme. 59 p. 1 M. 20. — e) Der Compagniechirurgus Hensel am 24. Mai 1794. (MilWochenbl 79, 1223-25.) — f) E. Neukomm et G. Bertin, La camp. de l'armée du centre, 1792, rac. par un ex-dragon etc. (RPolLitt 1, 548-57.) [1211

Ferner: a) K. Obser, Bonaparte, Debry u. d. Rastadter Gesandtenmord [vgl. '93, 1158d]. (ZGOberrh 9, 49-78; Entgegng. A. Böhtlingk's u. Erklärg. O.'s ebd. 378-88.) Dazu auch Erklärg. B.'s u. Antw. O.'s, beide autographirt verbreitet. — b) A. Sarasin, Inclusion de Genève dans la neutralité helvét., 1792. (Mem-DoccSocHistGenève 5, 134-62.) — c) Die Schlacht bei Kaiserslautern 28.-30. Nov. 1793; v. e. Militär auf Grund authent. Qn. Kaisersl., Crusius. 62 p. m. 3 Abb. 30 Pf. — d) C. Spielmann, Gen. Marceau's letzter Feldzug. (Sammlg. militärw. Vortrr. Hft. 6.) Mainz, Milit.-Verl.-Anst. 31 p. 80 Pf. — e) P. Vauchelet, Le gén. Gobert. (RH 47, 310-28. 48, 61-71. 50, 312-35; 52, 74-9.) [12

Thiébault, Mémoires; publ. sous les ausp. de sa fille C. Th. T. I: 1769-95 u. T. II: 1795-99. Paris, Nourrit. x 549; 567 p. à 7 fr. 50. ✻Rec.: BiblUniv 60, 388; RCrit 37, 312; SatR Nr. 1983; Nation 11, 169 Guglia; Polyb. 70, 59; FrkftZtg '93, Nr. 307 Kleinschmidt; RévolFranç 25, 473;

RQH 55, 676; R2Mondes 119, 652-92 Marmée; SchweizRs 78, 472; UnivCath 15, 138-44 Vernet. [1213

Chuquet, A., Les guerres de la révol. (s. '89, 5032 u. '93, 2125). 3. Sér. IX: Hoche et la lutte pour l'Alsace, 1793-94. 248 p. 3 fr. 50. ✻ Rec.: Séances Travaux 41, 404-7; v. 3. sér. Wissembourg: RH 53, 103; Séances Travaux 40, 677; RévolFranç 25, 566. [14

Tanera, Die Revol.- u. Napol. Kriege. I: Von Valmy bis Austerlitz, 1792-1805. — II: Von Jena bis Moskau, 1806-12. (Tanera, Dtld.s Kriege Bd. IV u. V.) Münch., Beck. 245 u. 244 p. m. Ktn. à 2 M. [15

Hausenblas, Oesterr. i. Kriege etc. 1792 (s. '91, 1866 u. '93, 1161). III: Feldzug in d. Champagne. (M. d. k. k. Kriegs-A. 7, 1-141.) [16

Pirmasens u. Kaiserslautern; eine Erinnerg. an 1793. (Kriegsgeschtl. Einzelschrr.; hrsg. v. gr. Gen.stabe. Hft. 16.) Berl., Mittler. 1894. Bd. III, p. 275-397 m. Karte etc. 3 M. ✻ Rec.: MilWochenbl 79, 607-15 u. 692-96 v. Boguslawski; CBl '94, 350; JbbDtArmee 91, 373. [17

Bockenheimer, K. G., Die Wiedereroberg. v. Mainz durch d. Deutschen im Sommer 1793. (ZVRheinGMainz 4, 1-124.) Sep. Mainz, Zabern. 2 M. ✻ Rec.: HJb 15, 195; RCrit 36, 284. [18

Foucart, P., u. **J. Finot,** La défense nation. dans le Nord, 1792-1802 (s. '91, 1098 u. '92, 1123 h). T. II. 870 p. 24 fr. ✻ Rec.: RCrit 36, 282. [19

Recensionen: **a)** Brückner, Materialien z. Lebensbeschreibg. Panin's, s. '91, 1138 u. '93, 1174: FBPG 6, 328 u. HZ 73, 124-9 Schiemann. — **b)** Polit. Correspondenz Karl Fr.'s v. Baden, s. '89, 871 u. '93, 1171. Rec. v. I-III: FBPG 6, 630-4 u. 7, 280 Michael; v. II: RCrit 36, 309; v. III: CBl '93, 1671; KarlsrZtg '93 Nr. 137; AZtg '94 Nr. 105. — **c)** Cottin, L'Angleterre devant ses alliés, s. '93, 2129: Polyb. 68, 270; RCrit 36, 208; JbbDtArmee 91, 122. — **d)** Hartmann, Antheil d. Russen am Feldzug 1799, s. '92, 1085: EHR 8, 188; RCrit 37, 338; HZ 73, 337 Sauerhering. — **e)** Heigel, Uebergabe Mannheims an d. Franzosen, s. '93, 1170. (AbhhMünchAk 20, 515-619): ZGOberrh 8, 532; CBl '93, 1782; RCrit 37, 216. — **f)** Mahan, Influence of sea power, s. '93, 1163: BiblUniv 59, 191; EHR 8, 786 Johnson; PolitScQuart 9, 171. [20

Ferner: **a)** Parfait, Marceau, s. '92, 1079: MHL 21, 349 Sauerhering. — **b)** Reichardt, Un Prussien en France, s. '92, 1076 u. 93, 1217 a: RQH 54, 343; HZ 72, 141. — **c)** Sarrazin, Mirabeau-Tonneau, s. '93, 1160 (Wiederabdr. a. Schau-ins-Land 17, 64-85): RCrit 36, 12; MHL 21, 348 Mahrenholtz; SüdwestdtSchulbll '93, Nr. 10; RévolFranç 24, 90. — **d)** Vicchi, Les Français à Rome, 1792-5, s. '93, 2128: RH 53, 337; ASocRomana 17, 258-65 Del Pinto. — **e)** Zeissberg, Aldenhoven, Neerwinden, Löwen, s. '93, 1164: HZ 73, 336 Holzhausen. — **f)** Zelle u. Knaff, Blokade d. Festg. Luxemburg, s. '92, 1082: NMilBll 42, 550. [1221

Aufsätze betr. Napol. Kriege bis 1812: **a)** Auszug a. d. Tagebuche d. Hauptmanns v. Linsingen währ. d. Feldzuges in Russland, 1812. (Beihft. z. MilWochenbl '94, 268-97.) — **b)** K. Bleibtreu, Das Lager v. Boulogne. (AZtg '94, Nr. 84.) — **c)** de Boislecomte, Les souvenirs du gén. Teste. (Corresp. 173, 694-717.) — **d)** Erinnerungen e. Oesterr. Offiziers a. d. Feldzuge 1812 in Russland, hrsg. v. K. v. Duncker. (Streffleur'sZ 35, I, 3-19.) — **e)** A. Funck, Der Tiroler Krieg i. J. 1809. Rede. Kiel, Eckardt. 1894. 22 p. 50 Pf. — **f)** C. Geres, Moreau's Rückzug a. Baiern i. J. 1796 u. d. bezügl. Vorgänge im Elzthale. (Schau-ins-Land 17, 86-92.) — **g)** E. Greiner, Ein Vielgenannter [Prinz Ludwig v. Preussen]. (AllgConservMtSchr 50, 551-4.) — **h)** A. Hammarskjöld, Generalen grefve G. Wachtmeister, hans släkt och hans fälttåg. (SvenskHistTidskrift 13, 197-256.) — **i)** Hartmann, Der Uebergang üb. d. Beresina, nach d. Berr. d. Franz. Obersten Chapelle. (Beihft. z. MilWochenbl '94, 251-67.) [1222

Ferner: **a)** M. Heilmann, Der Feldzug v. 1809 in Tirol (s. '93, 2130 c). Schluss. (JbbDtArmee 88, 265-85.) — **b)** A. Kirchhoff, Urspr. u. 1. Lebensäussergn. der „Leipz." Buchhandlgs.-Deputirten; d. Franz. Sperre v. 1811. (AGDBuchh 17, 326-53.) — **c)** Krahmer, Die Operationen d. Russ. u. Franz. Armee 1812 von d.

Schlacht bei Krasnoi bis z. Beresina. (Beihft. z. MilWochenbl '94, 216-50.) **d)** A. Maag, Erinnergn. d. Obersten J. Landolt v. Zürich, 1807-15. Th. II: 1811-15. (ZürcherTaschenbuch 17, 144-221.) — **e)** M. Gf. v. Montgelas, Bonaparte u. Maillebois. (Beihft. z. MilWochenbl '94, 178-93.) — **f)** G. E. v. Natzmer, Eine Skizze z. Schlacht v. Lübeck (s. '93, 2131c). Schluss. (NMilBll 43, 307-16; 412-21; 478-91. 44, 133-45.) — **g)** T. J. P., En lifgrenadiers anteckningar om sin fångenskap i Frankrike, 1807-9. (SvenskHTidskr 14, 162-70.) — **h)** A. Paudler, Die Todtenköpfe od. die schwarze Legion [1809]. (MNordbExcClubs 16, 209-26.) [1223

Ferner: **a)** B. Poten, K. Friedr. Fr. v. Steinmetz, Preuss. Gen.-lieut. (ADB 36, 6-10.) — **b)** P. Rocke, Die Continentalsperre u. ihre Einwirkg. auf d. Franz. Industrie. Lpz. Diss. 1894. 42 p. — **c)** Aus J. J. de Sanglen's Denkwürdigkeiten. (AZtg '93, Nr. 309-12; 316.) — **d)** v. Schultz, Der Zug Schill's durch Mecklenburg. (AllgConservMtSchr 50, 656-61; 765-76; 882-92.) — **e)** Stavenhagen, Der Operationsentwurf Napoleon's u. d. Versammlg. s. Armee im Sept.-Oct. 1806. (JbbDArmee 88, 285-301.) — **f-g)** L. Winkler, Reiterstück a. d. Feldzug 1806-7. — Die 1. Waffenthat d. späteren Kg. Ludw. I. v. Baiern. (Bayerland 5, 212-14; 364-6.) [24

Aresin-Fatton, J. M. R., Bonaparte in Italien, April 1796. (Aresin-Fatton, Hist. Essays p. 1-191.) [25

Erzherzog Karl v. Oesterreich, Ausgew. Schrr., hrsg. i. Auftr. s. Söhne [v. F. X. Malcher]. (s. '93, 2159.) Bd. II-V. 1893-94. 415; 432; 656; 667 p. 7 M., 7 M. 50; 12 M., 13 M. ✱ Rec.: MilLZ 74, 394 u. 429 u. 75, 54 u. 212-6; BllLU '93, 740; LpzZtg '93, Beil. 455; CBl '94, 206; HJb 15, 485; DtRs 78, 464; Streffleur'sZ 35, LBl Nr. 4. [26

Günther, R., G. d. Feldzuges von 1800 in Oberdtld., d. Schweiz u. Oberitalien (s. '93, 2133). Vollst. 211 p. 3 fr. 60. ✱ Rec.: InternRArmeen 12, 374; RCrit 36, 424; SchweizRs '94, 426; Streffleur'sZ 35, LBl Nr. 3; NMilBll 23, 88; LpzZtg '93, Beil. 584; JbbDArmee '90, 376; MilLZ 75, 302. [27

Treuenfeld, B. v., Auerstedt u. Jena. Hann., Helwing. ix 452; 202 p. 20 M. ✱ Rec.: MilLZ 75, 3; CBl '94, 310; FBPG 7, 282; AllgConsMtSchr 51, 777. [28

B.-k., C. v., Ein Krieg ohne Chancen. 1806. (v. B.-k., Zur Psychologie d. gr. Krieges. II.) Wien, Braumüller. 387 p. ✱ Rec.: MilWochenbl 79, 1369-74. — Rec. v. B.-k., Arcole, s. '93, 2130a: OestLBl 3, 26. [29

Lettow-Vorbeck, O. v., Der Krieg v. 1806 u. 1807 (s. '91, 1113 u. '93, 1215h). III: Der Feldzug in Polen. xv 209 p. mit 1 Karte. 5 M. 50. ✱ Rec.: MilWochenbl 78, 2892-95; DLZ 15, 80 v. Zepelin; CBl '94, 670; FBPG 7, 283; JbbDArmee 90, 121; Streffleur'sZ 35, LBl Nr. 3; Rec. v. I-III: HZ 73, 339-42 Granier. [30

Plew, J., Der Bartensteiner Vertrag zw. Preussen u. Russland v. 26 Apr. 1807. Progr. Bartenstein. 1894. 4°. 36 p. [31

Sbornik imperat. russkago istor. obščestva. LXXXVIII: Diplom. snošenija Rossii s Francieju v epochu Napol. I. (s. '92, 2621 u. '93, 1184), ed. A. Tracevskij. IV: 1807-8. 725 p. 3 Rbl. [32

Exner, M., Die Antheilnahme der kgl. Sächs. Armee am Feldzuge geg. Oesterreich u. d. krieger. Ereignisse in Sachsen, 1809. Dresd., Bänsch. 1894. 135 p. m. 6 Taf. 4 M. 50. ✱ Rec.: CBl '94, 951; MilLZ 75, 289. [33

Pasquier, Hist. de mon temps (s. '93, 2117). II-III: 1812-15 [Bd. IV s. in III, 7]. 1893-94. 463; 452 p. 16 fr. ✱ Rec. v. I u. II: RQH 54, 666; JlSavants '93, 570 u. '94, 124; BiblUniv 60, 171-75; 607-10 u. 62, 657-61; RCrit 36, 311 u. 492; Polyb. 68, 533; EdinburghR 179, 326-60; RHistDipl 7, 592; DLZ 15, 748-54 Bailleu; AZtg '94, Nr. 15; DtRs 78, 472; v. III: Polyb. 70, 443; RévolFranç 25, 90-6 Aulard; v. I-III: RQH 56, 272-85 de la Rocheterie; Corresp. 171, 810-28. 173, 257-77 u. 174, 436-55 de Lanzac de Laborie; RInternThéologie 2, 539-47 Michaud. — **a)** Engl. Uebers. v. Ch. E. Roche. I-II. Lond., Unwin. 1894. 576; 490 p. à 16 sh. — **b)** Fragmentes d. mémoires du chancelier P. (R2Mondes 121, 306-40.) [34

Bleibtreu, K., Der Russ. Feldzug 1812. Lpz., Friedrich. 143 p. mit 2 Ktn. 3 M. [35

Tagebuch e. Officiers i. Gen.-stabe d. Baier. Armee [Major Fürst Thurn u. Taxis] im Feldz. 1812. (M. d. k. k. Kriegs-A. 7, 175-264.) [1236

Grobbel, T., Die Convention von Tauroggen. Marburger Diss. 78 p. ✻ Rec.: FBPG 7, 285; MilLZ 75, 266; DLZ 15, 976 Roloff. [37

Recensionen: a) Barante, Souvenirs, s. '90, 3442 u. '92, 1089. Rec. v. II u. III: Polyb. 68, 444; v. II: RHistDipl 7, 299 u. 595; RH 53, 343. — Bd. IV s. in Gruppe III, 7. — **b)** Below, Zur G. d. J. 1806, s. '93, 1187 u. 2147b: MHL 22, 74 Wiehr; InternRArmeen 12, 375. — **c)** Beseler, Blücher's Zug nach Lübeck, s. '92, 1060h: MHL 21, 163 Goldschmidt. — **d)** Bigarré, Mémoires, s. '93, 2137: RCrit 36, 314; RH 53, 341; DLZ 15, 881 Bailleu. — **e)** Chélard, Les armées franç. etc., s. '93, 1181: RCrit 36, 36; Argo 2, 240; RHist-Dipl 7, 603. — **f)** Foucart, Campagne de Prusse; Prenzlow-Lubeck, s. '89, 887 u. '92, 1124a: InternR-Armeen 9, 284; HZ 72, 348. — **g)** Jansen, Heils. Erinnerungen a. d. Franzosenzeit, s. '93, 2130f: ZGes-SchleswHolstLauenbG 23, 320. [38

Ferner: **a)** Key-Aberg, Diplomatiska förbindelserna etc. 1807, s. '92, 1093: SvenskHistTidskrift 14, öfvers. 47-51; HZ 71, 343 Arnheim. — **b)** Landrieux, Mémoires, ed. Grasilier, s. '93, 2132 (es ersch. 2. Aufl.): RH 53, 336; RCrit 37, 215. — **c)** Larsson, Sveriges deltagande 1800-1801, s. '89, 2519: SvenskHist-Tidskr. 14, öfvers. 42-7. — **d)** Macdonald, Souvenirs, ed. Rousset, s. '92, 1096 u. '93, 1216a: Corresp. 166, 811; LitRs 20, 18. — **e)** Marbot, Mémoires, s. '91, 2623 u. '93, 1200: BudapestiSzemle 71, 1-26; LitRs 20, 17; RGVaudoise 1, 65-80. — **f)** Parquin, Souvenirs et campagnes, s. '93, 1182: RH 52, 353; Polyb. 70, 206. [39

Aufsätze zur G. d. Freiheitskriege: **a)** Alexandre I. et la France; extrait d'un rapport inéd. du duc de Richelieu. (NR 84, 673-5.) — **b)** E. Anthes, Blücher's Quartier in Caub; e. Entgegng. etc. [gegen] W. Sauer (s. '92, 1115 u. '94, 1251a). Wiesb. Bischkopff. 1894. 48 p. 75 Pf. — **c)** Brieke, Erinnergn. u. Aufzeichngn. eines Göttinger Waterlookämpfers. (ProtokolleSitzgnVGGöttingen 1, 80-88.) — **d)** L. N. H. Buchwald, Erinnergn. an s. Commandantschaft zu Altona im Dec. 1813; mitgeth. v. A. Wetzel. (ZGesSchleswHolst-LauenbG 23, 121-208.) — **e)** P. Gaffarel, Dijon et l'occupation autrich. en 1814. (Sep. a. RBourguigEnseign '93.) Dijon, Darantière. 46 p. — **f)** C. Grünhagen, E. Denkschr. v. Scharnhorst, 1813. (ZVGSchlesien 28, 454-6.) — **g)** R. v. Hösslin u. E. Hagen, Die Vertheidigng. v. Thorn 1813. (DarstellgnBaierKriegsHeeresG 3, 27-64.) — **h)** F. v. Lenski, Aus dem Tagebuche e. Preuss. Officiers, 1813-15. (JbbDtArmee 91, 51-66; 215-28.) — **i)** C. M., Campagne de 1813: Pourquoi Napoléon a été vaincu à Leipzig (s. '92, 1064g). Forts. (Jl-ScMil 45, 86-108; 209-29.) — **k)** E. M., Die Hellwig'sche Streifpartie in d. Feldzügen 1813/14. (NMilBll 23, 238-62; 299-320.) [1240

Ferner: **a)** A. Naudé, E. Schreiben Blücher's a. d. Feldzug v. 1815. (FB-PG 7, 224.) — **b)** L. Navez, Waterloo; avec photogr. [Landschaften] et carte topogr. Bruxelles, Lebègue. 1894. 54 p. 3 fr. — **c)** G. Oertel, Kg. Friedr. August v. Sachsen, 1813. Progr. Lpz., Hinrichs. 1894. 4°. 27 p. 1 M. — **d)** A. Richter, 2 Briefe v. Vandamme u. Davout v. 21.-22. Mai 1813. (MVHambG 15, 444-47.) — **e)** J. Rössler, Die Lütticher Affaire [1813-15]. Lpz., Fock. 1894. 30 p. 60 Pf. — **f)** Schbg., Ein Ehrenzeichen a. d. Zeit d. Befreiungskriege. (JbbDtArmee 91, 337.) — **g)** v. Sothen, Das Gefecht v. Etoges, 14. Februar 1814. (Beihft. z. Mil-Wochenbl '94, 123 48 m. 3 Taf.) Berl., Mittler. 1894. 75 Pf. — [Vgl. **h)** Sothen in MilWochenbl 79, 447-50.] — **i)** Verhaal betr. het beleg, bombardement etc. van Gorinchem 1813/14; door een ooggetuige verhaald. Gor., Knierum. 163 p. 75 c. — **k)** L. Vignols, Les Prussiens dans l'Ille et Vilaine en 1815 (s. '93, 2138c). Sep. Rennes, Plihon & H. 69 p. [✻ Rec.: RCrit 36, 429.] — **l)** v. Werlhof, Friedr. II. u. Napoleon I. bei Zittau, s. Nr. 1041h. — **m)** Zernin, Blücher in Lüttich 1815; e. neue Belgische

Legende u. e. Dt. Berichtigg. (InternRArmeen 11, 1059-71.) [1241

Lettres, The, of lady Burghersh (afterwards count. of Westmoreland), from Germany and France during the campaign of 1813-14, ed. by her daughter lady Rose Weigall. Lond., Murray. 241 p. 6 sh. [42

Criste, Der Beitritt Oesterreichs z. Coalition, 1813. (M. d. k. k. Kriegs-A. 8, 181-316.) [43

Feldmann, M., Studien zur G. des Feldzuges Napoleon's in Dtld. 1813. Diss. Bern, Körber. 84 p. 1 M. 30. [44

Quistorp, Barth. v., G. d. Nordarmee im J. 1813. 3 Bde. Berlin, Mittler. 1894. xij 552; 488; 329 p. mit 22 Plänen u. 6 Skizzen. 30 M. ✱ Sehr eingeh. Darstellg. d. milit. Ereignisse; Ergebniss: eine f. Bernadotte sehr ungünst. Auffassg., Bülow als Vertreter Preuss. Kraft, K. Alexander's polit. Einfluss bedenklich. — Rec.: CBl '94, 750; JbbDtArmee '91, 246; MilWochenbl 79, 799-812; 825 -33; 865-9; BllLU '94, 310. [45

Oncken, W., Gneisenau, Radetzky u. d. Marsch d. Hauptarmee durch d. Schweiz nach Langres. (DZG 10, 199 -268.) ✱ Rec.: HZ 73, 183; AllgMilZtg 69, 417-20; 425-9 Roloff, m. Erwiderg. Oncken's ebd. 545-8 etc. 561-5. [46

Hiller, Fr., G. d. Feldzuges 1814 geg. Frankreich unt. bes. Berücks. d. Württemb. Truppen. Stuttg., Kohlhammer. 1894. xij 481 p. mit 4 Ktn. u. 13 Plänen. 6 M. ✱ Rec.: DLZ 15, 719 Roloff; FrkftZtg '94, Nr. 201. [47

Balan, S., La Belgique sous l'empire et la défaite de Waterloo (Paris, Plon. 2 Bde.) s. künftig in VI, Bd. II (314 p.), enth. die JJ. 1813-15, mit Kte. d. Kriegsoperationen v. 1815. [47a

Lumbroso, A., Saggio di una bibliografia ragionata per servire alla storia dell'epoca napoleonica. Modena, Namias. xxiij 155 p. ✱ Rec.: MessagerScHist '94, 118; AStorLomb 3. ser. 1, 234; RStorIt 11, 485-8 Merkel. [48

Baur, W., G.- u. Lebensbilder a. d. Erneuerg. d. relig. Lebens in d. Dt. Befreiungskriegen. 5. Aufl. Hamb., Rauhes Haus. xvj 352; 388 p. 8 M. [49

Recensionen: a) Beguelin, Denkwürdigk., ed. Ernst, s. '93, 1189: Bär 19, 108; FBPG 6, 638; DtWochenbl 6, 140. — b) Fall v. Soissons, s. '90, 601 u. '91, 2634: FBPG 5, 668. — c) Götte, ZA. d. Dt. Erhebg., s. '91, 2624 u. '93, 1198: HambCorresp, Beibl. '93, 141; MHL 22, 79 Goldschmidt; WestermMtHfte 38, 783. — d) Holzhausen, Davout in Hamburg, s. '92, 1107 u. '93, 1215d: MHL 21, 354-7 Rüthning. — e) Houssaye, 1815, s. '93, 2141: RCrit 36, 313; SéancesTrav 40, 503; Polyb. 68, 445; Ac. Nr. 1120; RPolLitt 1, 153; RévolFranç 25, 281-6 Aulard. — f) Roloff, Politik u. Kriegführung, 1814, s. '91, 2632 u. '92, 1126e: MHL 21, 63 Goldschmidt; HZ 72, 116 Sauerhering. [50

Ferner: a) Sauer, Blücher's Uebergang bei Caub, s. '92, 1115 u. '93, 1217d: HZ 72, 115 Goldschmidt. — b) Schmidt, Dt. Verf.-Frage, s. '91, 1123 u. '92, 1126g: FBPG 5, 670; HZ 72, 498 Berner; KwartHist 8, 159. — c) Weil, Campagne de 1814, s. '93, 1202: HZ 71, 517 Goldschmidt. — d) Welschinger, Maréchal Ney, 1815, s. '93, 1204: RCrit 36, 16; SéancesTrav 40, 263; Corresp. 171, 540-43 de Lanzac de Laborie; Polyb. 68, 263; RH 53, 342; UnivCath 14, 457; HZ 72, 349; MHL 22, 238 Bloch; OesterrLBl 3, 122. — e) Wertheimer, Wien u. d. Kriegsjahr 1813, s. '93, 2140: CBl '94, 1022. — f) Wiehr, Napoleon u. Bernadotte, s. '93, 1199 u. 2148h: CBl '93, 1463; FBPG 6, 639; BllLU '93, 716; MHL 22, 234-8 A. Richter; Nation 11, 286 Philippson; JbbDtArmee 90, 253. — g) Woynar, Oesterreich's Beziehgn. zu Schweden etc., s. '92, 1106: SvenskHistTidskr 12, öfvers. 1. [51

Aufsätze betr. Napoleon, seine Familie u. Politik: a) V. Advielle, La biblioth. de Napol. à Sainte-Hélène. Paris, Lechevalier. 1894. 40 p. 1 fr. — b) Beiträge z. Europ. Politik Nap. I. (MilWochenbl 79, 1511-18.) — c) L. de Brotonne, Lettres inédites de Nap. [1804-15]. (NR 86, 449-66.) — d) Colmet de Santerre, Le divorce de l'empereur et le Code Napoléon. (SéancesTrav 41, 600-13.) — e) Flourens, Nap. et les jésuites. (NR 86, 685-708 u. 87, 23-39.) — f) O. Gildemeister, Josephine. (Nation 10, 784-7; 795-8.) — g-h) v. Gossler, Das Europ. System Nap. I. (Beihft. z. MilWochenbl '94, 57-67.) — Woran scheiterte d. Europ. System

N.'s? (MilWochenbl 79, 529-31.) — i) J. Ilberg, Das Weltmuseum Nap.'s I. (LpzZtg '94, Beil. 105-8.) — k) E. Legouvé, Nap. depuis sa mort. (RPolLitt 51, 645-50.) — l) O. v. Lettow-Vorbeck, Beitrr. z. Beurtheilg. Nap.'s I. (MilWochenbl '94, Beihft. p. 1-16.) [✱ Rec.: MilitWochenbl 79, 141-4.] [1252

Ferner: a) H. Prutz, Die Erneuerung d. Napol. Legende [vgl. Nr. 1258c-d]. (NatZtg 46, Nr. 485.) — b) J. H. Rose, Nap. and English commerce. (EHR 8, 704-25.) — c) M. Sepet, Nap., son caractère etc. (RQH 54, 484-548.) — d) B. Suphan, Nap.'s Unterhaltgn. m. Goethe u. Wieland u. Fr. v. Müller's Mémoire darüber f. Talleyrand. (GotheJb 15, 20-30.) — e) A. Tanner, Das Concordat von 1801 nach Memoiren Talleyrand's. (KathSchweizerbll 8, 106-19.) — f) Th. Ussher, Nap.s deportation to Elba, by the officer in charge. (The Century '93, März.) [53

Méneval, C. F. de, Mémoires p. serv. à l'hist. de Napoléon I., 1802-15; éd. entièr. refondue p. N. J. E. de Méneval. T. I-III. Paris, Dentu. 1893-94. xiij487; 564; 638 p. à 7 fr. 50. — a) Engl. Uebers. v. R. H. Sherard. T. I. Lond., Hutchinson. 1894. 484 p. 18 sh. ✱ Rec.: Ac. Nr. 1155. [54

Documents sur la négociation du concordat, ed. Boulay de la Meurthe (s. '91, 2620). II-III. (Schluss.) Bd. III: 783 p. — Vgl. a) de Broglie, Le concordat. (Corresp. 169, 601-32; 793-822.) [55

Séché, L., Les origines du concordat. I: Pie VI. et le directoire. — II: Pie VII. et le consulat. Paris, Delagrave. 1894. xx378; 329 p. 15 fr. ✱ Rec.: RInternThéologie 2, 533-39 Michaud. — Vgl. '93, 1206e. [56

Masson, F., Napoléon et les femmes. I: L'amour. Paris, Ollendorff. 1894. xxxj339 p. 7 fr. 50. ✱ Rec.: BiblUniv 60, 610; NR 85, 625-8 Daudet; Ggw. 44, 127; RH 54, 117. — Vgl. a) L. de Lanzac de Laborie, Le lion amoureux. (Corresp. 173, 746-61.) [57

Recensionen: a) Chaptal, Souvenirs sur Napoléon, s. '93, 1208 u. 2147d: Corresp. 171, 524-34 de Lanzac de Laborie; CBl '93, 1536; UnivCath 14, 142; BiblUniv 62, 664; OestLBl 3, 297; RévolFranç 25, 376-80; EHR 9, 175-8 Montague; DtRs 78, 470; R2Mondes 117, 443-58 de Vogüé; UnivCath 15, 144-48 Vernet. — b) Fleiner, Ehescheidg. Nap. I., s. '93, 1205d: DLZ 14, 881; LitRs 19, 334. — c) Larrey, Madame Mère, s. '93, 1214: NAntol 45, 354; Polyb. 68, 160. — Vgl. Nr. 1253a. — d) Lévy, Napoléon intime, s. '93, 1211 u. 2148c: CBl '93, 1422; AnnEcLibreScPolit 9, 128. — [Es ersch. Engl. Uebersetzg. v. S. L. Simeon. Lond., Bentley. 1894. 906 p. 28 sh. [✱Rec.: SatR Nr. 2000; Ac. Nr. 1150]. — Vgl. Nr. 1253a. — e) Morris, Napoleon, s. '93, 2145: EHR 9, 175-8 Montague. — f) Talleyrand, Lettres inéd. à Napol., s. '89, 3319 u. '92, 1127b: HZ 71, 528. — g) Vandal, Nap. et Alexandre I., s. '91, 1119 u. '93, 2148f. Rec. v. II: PJbb 73, 543-553 u. NatZtg 46 Nr. 555 Roloff; RCrit 36, 208; QR 177, 416; AnnÉcoleScPolit 8, 718-21 Schefer; JlSav '94, 414-26; 491-506 Wallon. [58

Aufsätze betr. Preussen (Staat): a) G. Boglietti, Lo stato prussiano e le reforme dello Stein. (NAntol 45, 100-28.) — b) G. Cavaignac, Le ministère Altenstein-Dohna et la rentrée de Hardenberg, 1809-1810. (R2Mondes 122, 72-93.) — c) W. Dilthey, J. W. Süvern. (ADB 37, 206-45.) — d) W. Germann, K. Frhr. v. Stein z. Altenstein; zumeist nach bisher unbenutzten Familienpapieren. (HohenzollForschgn 3, 193-232.) — e) J. v. Gruner, Wittgensteins Aufenthalt in Teplitz, 1812. (FBPG 7, 221-4.) — f) E. Kayser, Das Preuss. Landrecht; zu s. 100j. Bestehen. (Grenzb. 53, I, 232-43; 284-96.) — g) R. Koser, Die Preuss. Reformgesetzgebg. in ihr. Verh. z. Franz. Revol. (HZ 73, 193-210.) — h) B. Poten, B. F. E. Gf. Tauentzien v. Wittenberg. (ADB 37, 447-52.) — i) G. Roloff, Die Neuorganisation d. Ministeriums d. Auswärt., 1798-1802. (FBPG 7, 97-111.) — k) Zur Uniforms-G. d. Armee unter Fr. Wilh. III. (MilWochenbl 79, 64-70; 92-5.) [1259

Véron, Hist. de la Prusse s. Nr. 1292.

Berättelser, Svenska beskickningars, om främmande makter år 1793:

Preussen og Polen, utg. af C. E. B. Taube. Stockh., Norstedt. 1894. 201 p. 2 Kr. 50. [1260

Zu **Oesterreich Staat** s. unten beim Territorialen.

Aufsätze zur Territorial-G. d. Nordostens (Gruppe V, 2): **a**) L. M. B. Aubert, Kielertraktatens opgivelse som unionens retslige grundlag. Christiania. 1894. 55 p. [✻Rec.: SvenskHTidskr 14, öfvers. 33-42.] — **b**) P. Czygan, Zur G. der Franz. Kriegscontribution der St. Königsberg, ihrer später erfolgten Ermässigung u. ihrer Uebertragung auf die ganze Provinz. Progr. Königsberg. 1894. 19 p. — **c**) A. Denecke, Berlin u. d. Berliner vor 100 JJ. (ZDCulturG 3, 526-32.) — **d**) Ehrenberg, Posener Theater in Südpreuss. Zeit s. Nr. 1184b. — **e**) H. Hockenbeck, Wongrowitz in Südpreuss. Zeit. (ZHGesPosen 8, 251-306.) — **f**) J. Landsberger, Aus d. Medicinalverwaltg. Posens, Ende d. vor. Jhs. (Ebd. 319-32.) [61

Ferner: **a**) F. Meinecke, Drei Denkschrr. Boyens üb. Polen u. Südpreussen, 1794-95. (ZHGesPosen 8, 306-18.) — **b**) Aus d. Nachlasse V. Hehns (s. '93, 1222a). Schluss. (BaltMtSchr 40, 596-609.) — **c**) Die Franz. Occupation von Küstrin, 1806-14. (DtHeeresZtg 18, Nr. 49-55.) — **d**) H. v. Petersdorff, Elis. Staegemann u. ihr Kreis. (SchrrVGBerlin 30, 67-95.) — **e**) R. Prümers, Der Posener Frauen- u. Mädchen-V. i. J. 1815. (ZHGesPosen 8, 394-407.) — **f**) P. Rachel, Zur Belagerg. von Danzig, 1807; nach Aufzeichngn. e. Sächs. Reiters. (HistUntersuchgn. z. Jubil. E. Förstemann's [Lpz. 1894] p. 118-127.) [62

Ferner: **a**) Die Säcularfeier Danzig's. (APostTelegr 21, 345-51.) — **b-c**) F. Schwartz, Reden [des Justizm. von Danckelmann etc.], gehalten bei d. Erbhuldigung Südpreussens zu Posen, 1793. Posen, Merzbach. 15 p. — Die 1. Südpreuss. Collecte f. verwundete u. erkrankte Krieger. (ZHGesPosen 9, 95-7.) — **d**) St. Starzyński, Jeszcze o konstytucyi 3. maja. (KwartHist 8, 244-66.) — **e**) Ein altes Livländ. Tagebuch. (BaltMtSchr 41, 129-33.) — **f**) Wiehr, Berlin in d. Tagen vom 20. Aug. bis 12. Sept. 1813. (Bär 19, 574; 583-6; 594.) [63

Urkunden d. Provinzial-Archivs in Königsb. u. d. gfl. Dohna'schen Maj.-Archivs in Schlobitten betr. d. Erhebg. Ostpreussens i. J. 1813 u. d. Errichtg. d. Landwehr; hrsg. v. A. Bezzenberger. Königsb., Rautenberg. 1894. 4°. 87 p. ✻Rec.: FBPG 7, 287. [64

Semrau, A., Gedenkschrift z. 100j. Feier d. Vereinig. Thorns mit dem Königr. Preussen, 1793. (M. d. Copernicus-V. Hft. 8.) Thorn, Schwartz. 96 p. 2 M. ✻Rec.: ZHGesPosen 8, 368; FBPG 7, 279. [65

Yngvar Nielsen, 1814: fra Kiel til Moss; en hist. undersøgelse af Mossekonventionen, dens forudsaetninger og polit. betydning. Christiania. 1894. 87 p. ✻Rec.: SvenskHTidskr 14, öfvers. 33-42. [66

Aufsätze zur G. d. östl. Mitteldtld.s (Gruppe V, 3): **a**) E. Blümel, Der Zusammenbruch der Französ.-Westf. Fremdherrschaft im Mansf. Lande [1811 ff.]. (MansfelderBll 7, 71-92.) — **b**) M. Freudenthal, Emancip.-Bestrebg. d. Juden i. Breslau (s. '93, 1014d u. 2149c). Schluss. (MtSchrGJuden 37, 565-80.) — **c**) O. Linke, Zur G. Breslaus in d. JJ. 1807-8. Progr. Breslau. 1894. 4°. 12 p. — **d**) P. Markus, Meissen währ. d. Napol. Kriege. (MVGMeissen 3, 173-208.) — **e**) O. Richter, Elisa v. d. Recke im Wonnemonat d. J. 1790; Mitthh. a. ihrem Tagebuche. (DresdnerGBll 1, 105-13.) — **f**) O. Schlobach, Eindrücke von dem Leben in Sorau zu Anf. d. 19. Jhs. (MNiederlausGes 3, 211-22.) — **g**) v. Welck, Schweiz. Soldtruppen in Kursächs. Diensten s. Nr. 1071f. [67

Markgraf, H., Finanz- u. Verf.-G. Breslau's unt. Fr. Wilh. II. (ZVG-Schlesien 28, 1-80 u. 411-20.) [68

Friesen, E. G. M. v., Dresden im Kriegs-J. 1809. (MVGDresden 11, 1-76.) Sep. Dresd., Bänsch. 1 M. [69

Hertzberg, G., Die Stadt u. Univ. Halle i. J. 1794. Festschr. d. Thür.-Sächs. G.- u. Alth.-V. Halle, Anton. 1894. 65 p. 1 M. [69a

Tollin, Französ. Kolonie in Magdeburg III, 1C s. in V, 3.

Aufsätze zur G. d. Nordwestens (Gruppe V, 4): **a**) Eine Erinnerung

an d. ehem. Kgr. Westfalen. (APostTelegr 21, 634-8.) — b) L. v. Hirschfeld, Ein Staatsmann d. alten Schule: a. d. Leben d. Mecklenb. Ministers Leop. v. Plessen. (DtRs 77, 88-112; 249-71; 433-55. 78, 87-107. 80, 56-81.) — c) E. Jacobs, Henrich Gf. zu Stolb.-Wernigerode. (ADB 36, 396-9.) — d) J. v. Pflugk-Harttung, Eine Fremdherrschaft [Hamburg, 1806 ff.]. (WestermMtHfte 38, 406-14.) — e) A. Richter, Actenstücke z. Wiederherstellg. d. Hamb. Verfg. im Amte Ritzebüttel nach d. Franz. Herrschaft. (MVHambG 15, 429-33.) — f) C. Wehrmann, Zur Erinnerg. an d. Franzosenzeit: Gerichtshof d. Douanen zu Hamburg. (MVLübeckG 6, 6.) — g) P. Zimmermann, Marie Hzgin. v. Braunschw.-Lüneb.-Oels, geb. Prinzessin v. Baden. Vortr. Wolfenb., Zwissler. 24 p. [✻Rec.: ZGOberrh 8, 723]. [1270

Aufsätze zur G. d. Westens (Gruppe V, 5): a) Aachen unt. d. Fremdherrschaft. (Aachener Post '93, Nr. 66; 68; 70.) — b) B., Der letzte Kurf. v. Trier. (DtMerkur 24, 298 etc. 315-17.) — c) G. Bergmann, Mijne oudste herinneringen. (NederlandschMuseum 3, 30-48; 189-204.) — d) H. Ferber, Eine Piusfeier in Düsseldorf, 1814. (JbDüsseldGV 7, 348-53.) — e) A. Kleinschmidt, Marianne, Gfin. v. d. Leyen. (NHeidelbJbb 4, 91-114.) [71

Ferner: a) Nebelthau, Die Erstürmg. Frankfurts durch d. Hessen, 1792. (MVHessG '92, 89-93.) — b) D. R., Mémoire histor. sur les blocus de Belfort aux invasions de 1813-15. (BullSocBelfortaineÉmul 12, 79-93.) — c) O. R. Redlich, Denkschrift d. Maire J. H. Westermann zu Wesel, 1811, für Nap. I. (JbDüsseldGV 7, 301-4.) — d) Schwarzkopf, Die Erstürmg. Frankfurts durch d. Hessen, 2. Dec. 1792. (MVHessG '92, 24-7.) — e) Spielmann, Mennoniten in Nassau s. Nr. 1073e. — f) J. Spölgen, Die Stimmung d. Aachener Bürgerschaft zur Zeit d. Fremdherrschaft, 1792. (MVAachenerVorzeit 5, 26-32.) — g) Wachter, Personaletat der Beamten d. General-Gouvernements Berg, 1815. (JbDüsseldGV 7, 226-260.) [72

Zeissberg, H. v., Belgien unt. der Gen.-Statthaltersch. Erzhzg. Karl's, 1793 u. 1794 (s. '93, 1232 u. 2160f). Th. II. (SBWienAk CXXIX, Abth. VIII.) Wien, Tempsky. 176 p. 3 M. 40 Pf. ✻Rec.: DLZ 15, 1004 Buchholz. [73

Atlas, Geschichtl., d. Reinprovinz, Bl. 1-4 (Karte d. Rheinprovinz, 1813 s. in V, 5.

Aufsätze zur G. d. westl. Mitteldtld.s (Gruppe V, 6): a) R. Habs, Der Dunkelgraf v. Eishausen. (DtWochenbl 6, 309-11; 319-21.) — b) A. Knöpfler, Jos. Gf. v. Stubenberg. (ADB 36, 705-8.) — c) Aufzeichnungen d. Kreisdirectors Frhr. v. Lüttwitz über Personen u. Zustände in d. Ansb.-Baireuther Landen im ZA. d. Napoleonismus. (HohenzollForschgn 3, 233-52.) — d) A. Pick, Zum Besuche d. Königs Fr. Wilh. III. u. d. Königin Luise in Erfurt v. 30. Mai u. 26. Juni 1803. (MVGErfurt 15, 225-51.) — e) G. Winter, Joh. H. Sternberg. (ADB 36, 116-8.) [74

Bojanowski, P. v., Karl August als Chef des 6. Preuss. Kürassier-Regiments, 1787-1794. Weimar, Böhlau. 1894. 147 p. 3 M. ✻Rec.: DLZ 15, 1044 Grimm; MilLZ 75, 291. [75

Martin, Zur Ehrenrettung Siegm. Peter Martin's; e. Beitr. z. G. d. Dörnberg'schen Aufstandes. [Kritik der Werke von Göcke-Ilgen und Kleinschmidt.] (ZVHessG 18, 455-517.) [76

Leitschuh, Frz. Ludw. v. Erthal, s. Nr. 1076.

Aufsätze zur G. Südwestdeutschlands (Gruppe V, 7): a) F. L. Baumann, Die Territorien des Seekreises, 1800. (Badische NeujBll 4. Bl.) Karlsr., Braun. 64 p. m. 1 Kte. 1 M. — b) P. Beck, Schenk von Castel [Kastell]. (ADB 36, 766-71.) — c) A. Benoit, Notice sur la réunion de la princip. de Salm à la France, 1793. (Sep. a. BullSocPhilomVosgienne '93-'94.) St.-Dié, Humbert. 1894. 55 p. — d) Bonstetten, Lettres inéd. à Stapfer ed. Ph. Godet. (BiblUniv 60, 309-45.) — e) J. Büel, Wie es mir u. m. Dörfgen erging beim Uebergang d. Franzosen üb. d. Rhein, 1800. (ZürcherTaschenb 17, 277-87.) — f) A. Bürkli, Das Schweizerregiment v. Wattenwyl in Engl. Dienste, 1801-16. (89. Neuj-Bl.

FeuerwerkerGesZürich.) Zür.,Fäsi&B. 1894. 4⁰. 36 p. 2 fr. 20. [1277

Ferner: a) M. Diacon, L'attitude de Neuchâtel en 1798. (Musée-Neuchâtelois '94, Nr. 3; 4; 7.) — b) N. Droz, Les patriotes neuchâtelois en 1793. (BiblUniv 62, 1-36.) — c) Hartmann, Wie die Pfarrei Edelfing Württembergisch wurde. (WürttbVjHfte 3, 280-90.) — d) A. v. Salis, Jung Stilling in Basel verboten. (BaslerJb '94, 79-105.) — e) J. Sarrazin, Zigeuner amOberrhein[Freiburg,1791].(Schauins-Land 18, 16.) — f) H. Türler, Die Plünderung Bern. Schlösser im Früh-J. 1798. (Berner Taschenbuch 42/43, 200-45.) — g) F. Waldmann, Karamsin in Bern, 1789. (SchweizRs '94, I, 54-69 u. 177-84.) [78

Pfister, Alb., Aus den Tagen des Hzg. Ludwig Eugen v. Württemberg. (WürttbVjHfte 3, 94-192.) [79

Aufsätze zur G. Baierns u. Tirols: a) R. Du Moulin Eckart, Baier. Zustände u. d. Franz. Propaganda im J. 1796. (ForschgnCulturLitG-Baierns 2, 168-211.) — b) Grassl, Der Typhus in Baiern zur Zeit der Napol. Kriege. (Bayerld. 5, 135-37.) — c) H. Mayr, Jos. Rainer v. Söll; e. Tiroler Held d. J. 1809. (Kufstein. Festschr. p. 37.) [80

Wörndle, H. v., Phil. v. Wörndle zu Adelsfried u. Weierburg, Tiroler Schützenmajor u. Landsturmhauptmann; e. Lebensbild a. d. Kriegs-G. Tirols. Brixen, Kath.-polit. Press-V. 206 p. 2 M. 20. ✻Rec.: HJb 15, 485. [81

Aufsätze zur G. d. Südostens, auch zur Gesammt-G. Oesterreichs (Gruppe V, 9): a) G. Gömöry, Oesterreich's Wehrkraft in den JJ. 1792-1866. (HadtörtKözlemenyek 6, 394-412.) — b) J. Hamberger, Die Franz. Invasion in Kärnten i. J. 1809 (s. '89, 5070 u. '93, 1257). C: Lage Kärntens während d. Anwesenheit d. Feinde. Th. II. Progr. Klagenf., v. Kleinmayr. 1894. 47 p. 1 M. — c) F. Ilwof, Feldzeugmeister Jos. v. Simbschen, 1746-1820 u. Oesterr.'s Verh. zu Serbien, 1805-11. (OestUngR 15, 169-96.) — d) H. Mark, Die Böhm. Herrschaften d. Kurfürsten Ferdinand v. Salzburg. (MGesSalzburgLdkde 33, 81-116.) — e-f) A. Müllner, Verkaufbrief e. Bauernhube v. J. 1799. — Lebensmittelpreise in Laibach, 1810. (Argo 2, 131; 214.) — g) J. Wallner, Die Laibacher Bürgercorps. (MMusealVKrain 6, 33-107.) [82

Wertheimer, E., Die 3 ersten Frauen d. Kaisers Franz. Lpz., Duncker & H. ix 163 p. m. 3 Portr. 3 M. 60. ✻Elisab. v. Württbg. † 1790; Marie Therese v. Neapel u. Sic. † 1807; Maria Ludovica d'Este † 1816. [83

Guglia, E., Kais. Maria Ludovica v. Oesterreich, 1787-1816; nach ungedr. Briefen. (Oesterr. Bibliothek III.) Wien, Gräser. 1894. xj 196 p. 2 M. [84

Beer, Finanzverwaltg. Oesterreichs s. Nr. 1065.

Recensionen von Werken zur Territorial-G.: a) Balzer, Reform vom 3. Mai 1791, s. '93, 1224a: KwartHist 7, 342-7 Korzon. — b) Beck, Zur Verf.-G. d. Rheinbundes s. '90, 1426 u. '93, 1261a: MHL 22, 77 Bröcking. — c) Buxbaum, Curt Fr. A. v. Seydewitz, s. '93, 1250: MilLZ 74, 283; JbbDtArmee 89, 113. — d) Cavaignac, Formation de la Prusse contemporaine, s. '91, 2639 u. '93, 1261b: DLZ 15, 498-503 Bailleu. [Vgl. Koser Nr. 1259g.] e) Czygan, Die Publicanda des Magistrats zu Königsberg, s. '93, 1221e: MHL 22, 27. — f) Damus, Vereinigg. Danzigs m. Preussen, s. '93, 1223: FBPG 6, 293. — g) Haug, Briefwechsel der Brüder Müller, s. '91, 1895 u. '93, 1246: RCrit 36, 422; MHL 22, 72; BllLU '93, 805. [85

Ferner: a) Hüffer, Cabinetsregierg. in Preussen, s. '91, 1135 u. '93, 2160b: HZ 72, 106; FranzKolonie 6, 124. — b) Kleinschmidt, Königr. Westfalen, s. '93, 1228: HJb 14, 686; KorrBlGV 12, 179; FBPG 6, 637; MMitglVHessG '92, 159; Grenzb. 52, IV, 21-28; HZ 72, 108-15 Ilgen; NMil-Bll 22, 528; MHL 22, 227-34 von Gruner; OestLBl 3, 234; AllgConservMtSchr 50, 1142. — c) Maillefer, Le pays de Vaud, s. '93, 1248: RévolFranç 24, 187. — d) Pisani, La Dalmatie, s. '93, 1258: RH 52, 354; Corresp. 171, 534-40 de Lanzac de Laborie; RCrit 36, 425-9 Chuquet; UnivCathol 13, 609-612 Allain; RHistDipl 7, 601; RQH 55, 228-33 Pingaud; HJb 15, 609-13

v. Krones. — e) Redlich, Napoleon in Düsseldorf, s. '92, 1144a u. '93, 1261a: MHL 21, 353 Köderitz; HZ 72, 115 Goldschmidt. — f) Stampfer, Kriegsereignisse in Vinstgau, s. '93, 2156: CBl '93, 1573; RCrit 37, 217. [1286

Ferner: a) Starzyński, Konstytucya 3. maja, s. '93, 1224d: KwartHist 7, 603-623 Rembowski. — b) Thimm, Tagebuch d. St. Tilse, s. '93, 2149g (50 Pf.): FBPG 6, 274. — c) Thimme, Zustände d. Kfth. Hannover I, s. '93, 2153: FBPG 7, 284; DLZ 15, 846-9 Forst; Grenzb. 52, IV, 21-8; HZ 73, 342 Ilgen. — d) Weise, Scharnhorst u. d. Wehrpflicht, s. '92, 1129e: BllLU '92, 602. — e) Zapletal, A. E. Maurer, s. '92, 1152e: ZKathTh 16, 759. — f) Zoltowski, Finanzen d. Hzth. Warschau, s. '91, 1096 u. '93, 1225: KwartHist 6, 876-9; HZ 73, 146. [87

7. *Neueste Zeit seit 1815.*

Allgemeines 1288-1293; Restauration, Einheits- und Freiheitsbewegung 1294-1306; Europäische Verhältnisse der 1850-60er Jahre 1307-1317; Kriege von 1864-1871: 1318-1354; Preussen und das neue Dt. Reich 1355-1385; Einzelne Territorien 1386-1404; Verfassung u. Wirthschaft 1405-1427; Kirche 1428-1445; Bildung, Wissenschaft 1446-1505; Literatur 1506-1533; Kunst 1534-1554.

Flathe, Th., Dt. Reden: Qn. u. Denkmäler z. vaterl. G. (s. '93, 1267 u. 2170c). Halbbd. II (Schluss). p. 289-675. 5 M. ✲ Rec.: MHL 22, 246 Löschhorn; KorrBlGV 42, 40; LpzZtg '93, Wiss. Beil. p. 570; Ggw. 45, 415; NJbbPhilol 150, 340-3. [1288

Jäger, Osc., G. d. neuesten Zeit, 1789-1889. 2. Aufl. N. Tit.-Ausg. (Jäger, Welt-G. IV.) Bielefeld, Velhagen & Kl. 1894 (1891). 717 p. m. Abb. 8 M. [89

Charmes, F. [Aufsätze z. G. d. 19. Jhs., besds. Frankr. in den JJ. 1866 und 1870/71]. (Charmes, Études hist. et dipl. p. 268-400.) [90

Baumgarten, H., Wie wir wieder ein Volk geworden sind [publ. 1870]. (Baumgarten, Hist. u. pol. Aufsätze p. 241-316.) [91

Véron, Eug., Hist. de la Prusse depuis la mort de Frédéric II. jusqu'à la bataille de Sadowa. 6. ed. Paris, Alcan. 375 p. 3 fr. 50. ✲ Rec.: Polyb. 68, 538; RQH 55, 331. [92

Schlachtenatlas d. 19. Jhs. s. in IV, 2.

Recensionen: a) Flathe, Neueste Zeit, s. '92, 1169: LpzZtg '92, Beil. 583; vgl. auch Neue Zeit 11, II, 19-23 Blos. — b) Jäger u. Moldenhauer, Actenstücke z. G. d. 19. Jhs., s. '93, 1263: CBl '93, 1423; NJbbPhil 150, 61; HZ 72, 181; NatZtg 46, Nr. 613 Arnheim; KorrBlGV 42, 40; FkftZtg '94 Nr. 42; ZGymnw 48, 401. — c) Marczali, G. d. neuesten Zeit, s. '92, 1170: Századok 27, 529. — d) Simon, Allemagne et Russie, s. '93, 1266: EHR 8, 606; RQH 54, 681 d'Avril; RN 53, 344. — e) Véron, Hist. de l'Allemagne, s. '92, 1264: RQH 53, 327 Lambelin. — f) Vogt, Welt- u. Zeit-G., s. '93, 1294: BaierZRealsch 1, 235-47 Werner; AllgConservMtSchr 50, 582. [93

Aufsätze betr. Restaurationszeit, Freiheits- u. Einheitsbestrebungen: a) Dietz, Die Münchener Burschenschaften Marcomannia u. Germania. (BurschBll 8, I, 141-44.) — b) W. Fabricius, Die Gründg. d. Jenaischen Burschenschaft. (Ebd. 8, II, 145-50; 173-5; 205-11; 237-39.) — c) J. Flammermont, Encore un texte falsifié par M. de Bacourt [s. '93, 1274a]. (RévolFranç 24, 345-62.) — d) G. Gerlach, Die älteste Dt. Burschensch. [geg. Pfister '93, 2162e]. (BurschBll 8, I, 29-35.) — e) N. S. Ivanina, Iz istoričeskich zapisok Joanna-Aljberta Érenstrema. [Aus d. hist. Memoiren J. A. Erenstrem's]. (Russkaja *Starina* '93, *Oct.* 38-62.) — f) O. Kraus, Das Volksblatt f. Stadt u. Land unt. F. v. Tippelskirch u. F. v. Florencourt. (AllgConservMtSchr 50, 129-43; 241-56; 369-85; 481-99.) — g) A. Liedke, Bericht d. Kieler Abgeordneten a. Jena üb. d. Gründung d. allg. Dt. Burschenschaft, 1818. (BurschBll 8, I, 118-20.) — h) O. Moldenhauer, Aus gährender Zeit; Auszüge a. d. Briefwechsel e. Dt. Fürstin [Gemahlin d. Gfen. Mensdorf] u. e. Dt. Gelehrten [Schacht]. (DtR 18, III, 202-14.) — i) Motz, Denkschrift a. d. J. 1817 üb. d. Abschluss von Militärconventionen zw. Preussen u. d. kl. Nordtdt.

Staaten; mitg. v. E. Berner. (FBPG 6, 483-99; 606.) [✲ Rec.: MilLZ 75, 62.] [1294

Ferner: **a-b)** D. Perrero, Il matrimonio della principessa Maria Elisabetta di Savoia-Carignano, sorella di Carlo Alberto, coll' arciduca Ranieri d'Austria (1820). Torino, Artigianelli. 1894. 67 p. 1 L. 50. — La regina Maria Teresa d'Austria e la dimissione del conte di Vallesa; contronote stor.-critiche sopra nuovi docc., alle note stor. di P. Boselli intitol., Il ministro Vallesa etc. ['93, 1268 b u. '94, 1305 a]. Torino, Artigianelli. 48 p. [✲ Rec.: NAntol 45, 694.] — **c-e)** G. H. S., Die Verf.-Urk. d. Jenenser Fürstenkellers, ca. 1840. — Vorschlag zu e. Constitution des Berliner Burschen-V., 1817. — Die ält. Dt. Burschenschaft [geg. Pfister '93, 2162 e]. (BurschBll 7, II, 309-11. 8, I, 1-3; 57-67. II, 1-4 etc. 89-96.) — **f)** K. A. F. Samwer, Ch. F. v. Stockmar. (ADB 36, 295-305.) — **g)** Th. Schiemann, Eine Constitution f. Russland v. J. 1819. (HZ 72, 65-70.) — Ergänzg. dazu v. A. Stern. (Ebd. 73, 284-7.) — **h)** H. Schlitter, Der Herzog von Reichstadt; e. Beitr. zu s. G. (MInstÖG 15, 114-20.) — **i)** J. Silbernagl, Die geheimen polit. Verbindgn. d. Deutschen in d. 1. Hälfte d. 19. Jhs. (HJb 14, 775-813.) — **k)** H. Ulmann, Aus amtl. Berichten W. v. Humboldt, 1816. (FBPG 7, 113-25.) [95

Treitschke, H. v., Dt. G. im 19. Jh. Th. II: Bis zu den Karlsbader Beschlüssen. 4. Aufl. (Staaten-G. der neuesten Zeit. XXV.) Lpz., Hirzel. 640 p. 9 M. [96

Schlitter, H., Die Stellg. d. Oesterr. Regierg. z. Testamente Nap. Bonaparte's. (AÖG 80, 1-248.) Sep. Wien, Tempsky. 4 M. 80. ✲ Rec.: CBl '94, 749. [97

Pasquier, Hist. de mon temps; mémoires (s. '93, 2117 u. '94, 1234). Partie 2: Restauration. I: 1815-20. T. IV. Paris, Plon. 1894. 555 p. 8 fr. ✲ Rec.: Corresp. 175, 694-705 de Lanzac de Laborie; NR 89, 435. [98

Barante, C. de, Souvenirs, publ. p. son petit fils, Cl. de Barante (s. '90, 3442 u. '94, 1238 a). T. IV: 1830-32. 1894. 376 p. 7 fr. 50. ✲ Rec.: Polyb. 71, 67. [1299

Erinnerungen v. Al. Lw. Seeland a. d. Poln. Revol. 1830/31; aus d. Russ. übers. v. G. v. Sass. (Bibl. Russ. Denkwürdigk., hrsg. v. Schiemann. Bd. II). Stuttg., Cotta. 1894. 138 p. 3 M. ✲ Rec.: BllLU '94, 427. [1300

Pypin, Die Russ. Gesellschaft unt. Alex. I., übers. v. Minzes, s. künftig in VI, 11.

Aufsätze betr. die JJ. 1848/49: **a)** Beitrag zur G. d. Krieges in Ungarn, 1848-49. (M. d. k. k. KriegsA 8, 165-80.) — **b)** K. Blind, An early aspirant to the German imper. crown [Hzg. Ernst v. Koburg]. (ContempR 64, 478-91.) — **c)** Honig, Erinnergn. an d. J. 1848. (ProtokolleVGGöttingen 1, 27-35.) — **d)** K. J[ansen], Zur G. d. 1. Erhebg. Schlesw.-Holsteins. (AZtg '94 Nr. 91; 95.) — **e)** P. Matter, Rome et la révolution de 1848. (AnnÉcLibreScPolit 8, 596-619. 9, 145-69.) — **f)** C. Rogge, Die Berliner Studentenschaft im März 1848. (AkadBll 9, 4-6; 14-15; 28.) — **g)** F. Siebigk, Tagebuch aus d. Schlesw. Feldzuge, 1849. (MVAnhaltG 6, 442-53.) — **h)** H. Ulmann, Eine Vereinbarg. z. Dt. Frage geg. Ende 1848 zw. Fürst Schwarzenberg u. Gf. Bernstorff. (PJbb 74, 556-70.) — **i)** Wippermann, G. v. Struve. (ADB 36, 681-7.) [1301

Kurz, F., Der Antheil d. Münchener Studentenschaft an d. Unruhen der JJ. 1847/48. Münch., Akad. Verlag. 112 p. 1 M. ✲ Rec.: HJb 14, 916; FkftZtg '94 Nr. 222. [2

Schleiden, R., Erinnergn. e. Schlesw.-Holsteiners (s. '89, 1475 u. '93, 1283 h). Bd. IV: Schl.-Holstein im 2. Kriegsj. 1849/50. 1894. xij 401 p. 8 M. [✲ Rec. von III u. IV: FBPG 7, 288; v. IV: ZSchleswHolstLauenbgG 23, 321-5; FkftZtg '94 Nr. 125; AZtg '94 Nr. 88 u. 90. — Vgl. **a)** Schleiden, Unterredgn. m. d. Fürsten Metternich, Frühj. 1850. (DtRs 77, 145-8.) [3

Sacken, Ad. v., Das Oesterr. Corps Schwarzenberg-Legeditsch, Beitr. z. G. d. polit. Wirren in Dtld., 1849-51. (Sep. a. M. d. k. k. KriegsA VIII). Wien, Seidel. 1894. 164 p. m. Beill. 3 M. [4

Recensionen von Werken betr. Restaurationszeit etc.: **a)** Boselli, Vallesa e Dalberg, s. '93, 1268 b u. 2170 b: AStorIt 12, 230 Gabiani; RCrit

37, 122; NAntol 45, 694. — b) Nadler, Alexander I., Bd. V, s. '93, 1171 (4 Rbl. 50): Bibliograf '93, 168-78 Storožev. — c) Raab, H. v. Raumer, s. '93, 2167: HambCorresp '93, Beibl. p. 164; BurschenschBll 8, I, 109. — d) Schack, Mazzini u. d. Ital. Einheit, s. '92, 1185 u. '93, 1295 b: RStorIt 10, 314; RQH 54, 696 d'Avril. — e) Segala, Verona e Mantova n. cospiraz. contro l'Austria, s. '93, 1287: RStorIt 10, 308. [1305

Ferner: a) Sybel, Hassenpflug, s. '93, 1386 d: Grenzb. 52, III, 466-71. — b) Talleyrand, Mémoires, ed. de Broglie, s. '91, 1856 a u. '93, 1274: MHL 22, 81 v. Gruner; WestermMtHfte 38, 125. — Vgl. auch oben Nr. 1294 c. — c) Thureau-Dangin, Hist. de la monarchie de juillet, s. '91, 1190 u. '93, 1283 i: HZ 72, 350; LitRs 19, 144. — d) Tocqueville, Souvenirs, s. '93, 2168: RCrit 36, 260; RH 53, 345; Nation 11, 39 Stern. — e) Wagner, Moltke u. Mühlbach unter d. Halbmond, s. '93, 1277: DLZ 15, 884 v. Zepelin; RCrit 36, 365; DtRs 78, 465; MilLZ 74, 396-401 u. Berichtigg. W.'s ebd. 449. — f) Zencker, Wiener Journalistik, s. '93, 1280: AnzDAlth 20, 192-5 Walzel; OestLBl 3, 207. [6

Aufsätze betr. 50er u. 60er Jahre: a) de Bacourt, L'Allemagne avant Bismarck. (Corresp. 172, 981-1008.) — b) C. Baer, Il princ. Guglielmo di Prussia, reggente, e la guerra d'Italia del 1859. (NAntologia 52, 133-60; 307-28.) — c) H. Baumgarten, K. Brater [ersch. 1869]. (Baumgarten, Hist. u. pol. Aufsätze p. 236-40.) — d) L. Chiala, Kossuth e Cavour, 1860-61. (NAntol 50, 565-606 etc. 51, 21-49.) — e) D-d-f, Die Schlacht bei Magenta am 4. Juni 1859 u. d. Ursachen d. Oesterr. Misserfolges. (Sammlg. militärwiss. Vorträge. Hft. 7.) Mainz, Militär-Verl.-Anstalt. 16 p. 1 M. — f) F. C. Philippson, Stimmungsbilder a. d. Zeit d. Krimkrieges (s. '93, 2171 c). Forts. (VjSchrVolksw 30, IV, 26-53.) [7

[Bernhardi, Th. v.], Aus d. Leben Th. v. Bernhardi's (s. '93, 1464). II: Unter Nikolaus I. u. Friedr. Wilh. IV., Briefe u. Tagebuchbll. a. d. JJ. 1834-57. — III: Anfänge d. neuen Aera; Tagebuchbll. a. d. Zeit d. Stellvertretg. u. Regentschaft d. Prinzen v. Preussen. [✻ Höchst interess. für d. G. d. Kampfes d. Altpreuss. Junkerthums geg. d. liberale Ministerium. Q.] 1893-94. 368; xvij 349 p. 14 M. ✻ Rec.: Nation 11, 93 u. 589; MilLZ 75, 36; Bär 19, 515; KölnZtg '93 Nr. 910; NatZtg 46 Nr. 647 u. 650 Kneschke; DtRs 78, 473; MHL 22, 354 Ködderitz; BllLU '94, 357; DLZ 15, 783 Schiemann; DtWochenbl 7, 406. — Vgl. a) Aus d. Tagebüchern Th. v. Bernhardi's. (DtRs 80, 96-123; 214 44.) [8

Bernhardi, Th., Denkschrr. I: Russland im März u. April 1854. — II: Russland, wie es Nikolaus I. hinterlässt. — III: Zum Poln. Aufstande v. 1863. (HZ 71, 414-55. 72, 246-90 u. 441-79. 73, 33-58.) [9

Baumgarten, Herm., Der Dt. Liberalismus; e. Selbstkritik [publ. 1866]. (Baumgarten, Hist. u. pol. Aufsätze p. 76-216.) [10

Baudissin, Ad., Pet. Tütt; Erlebnisse e. Schlesw.-Holst. Offiziers in Nordamerika, 1851-61. N. Ausg., m. Erläutergn. etc. v. Aug. Christian. Altona, Reher. 1894. (1862). 273 p. 3 M. [11

Lewandowski, B., Historija powstania narodu polskiego, 1863-64 [G. des Aufstandes in Polen, 1863-64.] Lemberg. 1894. 266 p. 7 M. 50. [12

Ozegalski, J. K., Wspomnienia z krawych czasów z roku 1863 [Erinnerungen a. blutigen Zeiten, 1863]. Krakau. 332 p. 4 M. [13

Ricasoli, Lettere e docc., pubbl. p. M. Tabarrini e A. Gotti (s. '90, 1483 u. '93, 1293). Vol. IX: 3. Nov. 1866—11. April 1867. 1894. xxxvj 383 p. 8 L. ✻ Rec.: NFrPresse Nr. 10591; RStorIt 10, 319; NAntol 45, 573-92 Finali. [14

Rothan, G., Souvenirs diplom.: La France et sa politique extér. en 1867. Paris, Lévy. 420; 470 p. 3 fr. 50. ✻ Rec.: AnnÉcLibreScPolit 9, 261. [15

Ebeling, Ad., Napoleon III. u. sein Hof; Denkwürdigk. etc. 2. Aufl. (s. '93, 1290). Bd. III (Schluss). 1894. 384 p. 6 M. ✻ Rec. v. II: Bär 19, 240. [16

Recensionen: a) Loftus, Reminiscences, s. '93, 1285: NAntologia 44, 688-724; Nation 11, 188. [2. Series s. unten Nr. 1366]. — b) Petrow

u. Regenauer, Donaufeldzug 1853 -54, s. '92, 1205: DLZ 15, 241 von Zepelin. — c-d) Rothan, L'Europe et l'avèn. du 2. emp., s. '93, 1289: Polyb. 68, 150. — La Prusse pend. la guerre de Crimée, s. '93, 2172: Polyb. 70, 154. — e) Settembrini, Erinnergn., s. '93, 1286: DtWochenbl 6, 72; HZ 71, 334. — f) Thouvenel, Episodes d'hist. contemp. s. '92, 1202: Nation 10, 480; RH 53, 345; RHistDipl 7, 607. — g) Wimpffen, Crimée-Italie, s. '92, 1210: Polyb. 70, 208. [1317

Aufsätze zur G. d. Kriege v. 1864 -1866: a) Von Moltke's Campaign in Bohemia. (EdinburghR 179, 412 -46.) — b) E. v. Kählig, Erinnergn. an d. Feldzug 1866 in Italien. (NMilBll 43, 209-19; 510-19. 44, 110 -15.) — c) Von Lüneburg bis Langensalza; Erinnergn. e. Hannov. Infanteristen. Bremen, Schünemann. 152 p. 2 M. [✻Rec.: Straffleur'sZ 35, LBl Nr. 5.] — d) v. Meyerinck, Die Ereignisse im Kriege geg. Dänemark beim 1. Armeecorps, Jan.-Febr. 1864. (JbbDtArmee 90, 7-23; 139-59.) — e) Aus dem Tagebuch e. Preuss. Offiziers a. d. Feldzügen 1866 u. 1870/71. (NMilBll 23, 529-40.) — f-g) F. v. d. Wengen, Moltke u. Bernhardi üb. d. Kriegsplan v. 1866. (DtHeeresZtg 18, Nr. 98-101.) — Die Gefechte bei Trautenau 1866. (AllgMilZtg 68, Nr. 74 -76.) [1318

Tanera, C., Die Dt. Einigungskriege I: Schlesw.-Holstein meerumschlungen, 1848-64. — II: Krieg v. 1866. (Tanera, Dtld.'s Kriege v. Fehrbellin bis Königgrätz *Bd. VIII -IX.*) Münch., Beck. 1894. 270; 249 p. à 2 M. [19

Erinnerungen a. d. Feldzügen v. 1859 u. 1866; e. Beitr. z. G. d. k. k. Uhlanen-Reg. Nr. 1, v. e. ehem. Rittmeister. Wien, Seidel. 1894. 247 p. m. 5 Ktn. 3 M. [20

Scécsi, M., Az osztrák-olasz haborn 1866-ban. [Der Oesterr.-Ital. Krieg v. 1866.] Budap., Akad. 1894. xi 281 p. 3 fl. ✻Rec.: Hadtörteneti Közlemenyek 6, 731. [21

Scudier, Ant. v., Betrachtgn. üb. d. Feldzug 1866 in Italien. Th. I. Wien, Seidel. 1894. x 202 u. 18 p. m. Beill. 4 M. [22

Aufsätze (u. Kriegstagebücher geringeren Umfangs) betr. den Krieg von 1870/71: a-b) v. Alvensleben, Einige Worte üb. d. 3. Armeecorps bei Beaune la Rolande [vgl. Hönig Nr. 1340]. (MilWochenbl 79, 307-15.) — Noch einmal Volkskrieg an der Loire. (Ebd. 79, 711-19.) — c) B. Arke, Im Felde; Kriegserinnergn. e. Freiwilligen vom Gren.-Reg. Kg. Friedr. II. Nr. 4. Berl., Mittler. 1894. 78 p. 1 M. — d) L. Aubourg, Siège de Paris, 1870/71; souvenirs intimes rétrosp.; docc. relat. à la défense d. forts de l'Est. Caen, Delesques. 1894. 86 p. — e) R. Berendt, Erinnerungen aus meiner Dienstzeit. Lpz., Grunow. 1894. 158 p. [✻Rec.: MilLZ 75, 311.] — f) Br., Etwas vom letzten Franz. Kriege. (RefKZtg 16, 326.) — g) Brialmont, Wie Bazaine in Metz gehandelt hat u. wie er hätte handeln müssen. (InternR-Armeen 12, 285-98; 569-84.) — h) Dähne, Kriegs-Tagebuch e. Truppenarztes v. 36. Regiment, 1870/71. Lpz., Giegler. 1894. 87 p. 1 M. [23

Ferner: a) Ueb. Frontausdehnungen im Kriege 1870/71. (MilWochenbl 78, 2625-36; 2709-16 etc.; 2847-54.) — b) G., Opérations milit. dans la Haute-Alsace, 1870. (BullSocBelfortaineEmul 12, 29-41.) — c) La Guerre de 1870: Observations crit. sur l'ouvrage de Moltke. (JlScMilit 46, 135-56.) — d) Hf., Ueb. d. Kriegslage am 15. Aug. 1870. (MilWochenbl 79, 888-94; 917-23.) — e-g) F. Hönig, Die Gefechte von Boiscommun und Lorzy, 24. u. 26. Nov. 1870. (DtHeeresZtg 18 Nr. 57-64.) — Zur G. d. *Schlacht v. Beaune la Rolande* [cf. Natzmer, Nr. 1342a]. (NMilBll 23, 348-55.) — Zum Volkskrieg an d. Loire im Herbst 1870 [gegen Lettow-Vorbeck Nr. 1325e]. (MilWochenbl 79, 451-7; 481-9; 507-16; 531-9.) [Vgl. dann Nr. 1325f.] [24

Ferner: a) F. Horning, Das Schlachtfeld bei Wörth-Fröschweiler im Elsass mit Bildern. Selbstverl. 56 p. [✻Rec.: RCrit 36, 367.] — b) Hubl, Le Mans, Vortrr. u. applicat. Besprechgn. (s. '92, 1226a). 2. Aufl. Graz, Pechel. 1894. 95 p. 2 M. 50. — c) E. Koschwitz, Franz. Volksstimmgn. währ. d. Kr. (AllgConservMtSchr 50, 1215-27; 1321-9.

51, 50-9; 159-65; 268-76.) Sep. Heilbronn, Salzer. 1894. 132 p. 1 M. 50. — d) Kunz, Z. Schlacht bei Loigny. (MilWochenbl 79, 1745-51; 1768-74.) — e-f) Lettow-Vorbeck, Die Beurtheilg. d. Prinzen Friedr. Karl in d. Werke „Der Volkskrieg an d. Loire" [s. '93, 1328 u. '94, 1340]. (MilWochenbl 79, 7-14; 31-40.) [dazu Nr. 1324 g]. — Noch einmal Volkskrieg an d. Loire. (Ebd. 710.) — — g) W. v. Munthaaf Morgenstjerne, Foredrag over den Tysk-Franske krig, 1870-71. Christiania, Grøndahl. 1894. 110 p. 2 Kr. [1325

Ferner: a) Müller, Erinnergn. e. ehem. 36ers a. d. Feldzuge 1870/71, nach s. Kriegstagebuche. Halberst., Schimmelburg. 1894. 55 p. 75 Pf. — b) H. Nebe, Erlebnisse e. Bad. Feldartilleristen im Feldz. 1870/71. 2.-3. Aufl. Karlsr., Reiff. 1894. 147 p. 1 M. 20. — c-e) Nienstädt, Die Schlacht bei Spicheren (s. '93, 2178 b). Schluss. (InternRArmeen 11, 1082-96.) — Die Schlacht bei Sedan; takt. Rückblicke m. besd. Berücks. d. Verwendg. d. Artillerie. Mainz, Milit.-Verl.-Anst. 1894. 44 p. 1 M. 20. — Der Rückzug d. 13. Franz. Armeecorps v. Mézières auf Paris 1870. (SammlgMilitärwissVortrr Hft. 10.) Mainz, Milit.-Verl.-Anst. 1894. 20 p. 80 Pf. [Vgl. oben Nr. 1335-36.] — f) L. v. Reuss, Begebnisse u. Erlebnisse im Dt.-Franz. Kriege 1870/71. Landsberg, Verza. 1894. 126 p. 2 M. — g) Rückblicke auf die inneren Baier. Heeresverh. währ. d. Dt.-Franz. Krieges; bearb. im kgl. Baier. Generalstabe (s. '93, 2178 e). Schluss. (DarstellgnBaierKriegsHeeresG 3, 65-120.) — h) Fr. Sarcey, Die Belagerg. v. Paris; Eindrücke u. Erinnergn.; a. d. Franz. v. Th. Bergfeldt. (Bibl. d. Gesammtlit. Nr. 773-75.) Halle, Hendel. 1894. 252 p. 75 Pf. [✻Rec.: DtWochenbl 7, 228.] [26

Ferner: a) Zur Schlacht von Loigny-Poupry. (MilWochenbl 78, 2785-94; 2811-26.) — b) H. Schmitthenner, Erlebnisse e. freiw. Bad. Grenadiers im Feldz. 1870/71. 3.-4. Aufl. Karlsr., Reiff. 1894. 130 p. 1 M. 20. — c) F. v. Studnitz, Grüne Husaren in Frankreich; dem Hus.-Regim. Gf. Götzen Nr. 6 z. Erinnerg. an d. Feldzug 1870/71. Berl., Mittler. 95 p. 2 M. [✻Rec.: MilLZ 75, 30.] — d) Ueber d. gleichzeitigen Angriff; e. Rückblick auf den Krieg 1870/71. (MilWochenbl 79, 583-90; 615-23.) — e) R. Wilckens, Kriegsfahrten e. freiwill. Bad. Dragoners. 3.-4. Aufl. Karlsr., Reiff. 1894. 133 p. 1 M. 20. — f) C. de Witt, 6 mois de guerre, 1870-71; lettres et journal. Paris, Hachette. 1894. 111 p. 2 fr. — g) J. Zaiss, Aus d. Tagebuch e. Bad. Pioniers; Schilderg. d. Belagergn. v. Strassburg, Schlettstadt, Neu-Breisach u. Belfort. 1.-3. Aufl. Karlsr., Reiff. 157 p. 1 M. 20. [27

Von **Französischen Kriegstagebüchern** nehmen wir nur auf, was nach Recensionen oder sonst beachtenswerther scheint.

Cardinal v. Widdern, Geo., Der Dt.-Franz. Krieg 1870/71; d. Krieg an d. rückwärt. Verbindgn. d. Dt. Heere u. d. Etappendienst, nach d. Feldacten u. Privatberr. bearb. Th. I: Hinter d. Front d. Maasarmee. — II: Die Bekämpfg. d. Volkskrieges im Gen.-Gouvern. Reims etc. Berl., Eisenschmidt. xj 224; 212 p. 10 M. ✻Rec.: MilLZ 75, 186; InternRArmeen 12, 373; JbbDtArmee 90, 255. [28

Woide, Die Ursachen d. Siege u. Niederlagen im Kr. 1870; Versuch e. krit. Darstellg. d. Dt.-Franz. Krieges bis z. Schlacht bei Sedan; aus d. Russ. übers. v. Klingender. Bd. I. Berl., Mittler. 1894. 371 p. m. Abb. 7 M. 50. ✻Rec.: MilWochenbl 79, 623-7 u. 1043-53; CBl '94, 511; JbbDtArmee 91, 374; BllLU '94, 311; DLZ 15, 1107 v. Zepelin. — Vgl. a) Woide, Die Ursachen der Siege etc. (MilWochenbl 79, 623-9.) — [b) *Das 9. Corps* in d. Schlacht von Vionville, Mars la Tour u. Gravelotte. (Ebd. 765-9.)] [29

Elpons, Tagebuch des Dt.-Franz. Krieges (s. '93, 2180). Lfg. 11-50 (Schluss). p. 161-796. cpl. 12 M. 80. ✻Rec.: Bär 19, 636. [30

Poullin, M., Les forteresses franç. en 1870/71 (s. '91, 1915). T. III: Nos places assiégées. Paris, Blond & B. 312 p. 4 fr. ✻Rec.: Polyb. 70, 211. [31

Fircks, A. v., Die Vertheidigg. v. Metz im J. 1870. 2. Aufl. (s. '93, 1322). Hft. 3 (Schluss). p. 287-477. 2 M. ✻Rec.: MilLZ 75, 188; Streffleur'sZ 34, III, LBl Nr. 9; u. 35, I, LBl Nr. 2. [32

Taubert, O., Die Schlachtfelder v. Metz (in 2 Lfgn.). Lfg. 1. Berl., Duncker. fol. 7 Taff. 12 M. ✲ Rec.: MilLZ 75, 105. [1333

Scherff, W. v., Kriegslehren in kriegsgeschtl. Beispielen d. Neuzeit. Hft. 1: Betrachtgn. üb. die Schlacht v. Colombey-Nouilly. Berl., Mittler. 1894. x 133 p. 3 M. 25. ✲ Rec.: InternRArmeen 12, 380; MilWochenbl 79, 1326-33; 1349-51; 1807-15; 1833-40 Keim. [34

De Jacquelot du Boisrouvray, La retraite du 13. corps de Mézières à Laon. 2. et 3. sept. 1870. Paris, Dubois. 78 p. 2 fr. ✲ Rec.: RCrit 36, 317. Vgl. unten Junk. [35

Junk, Die Beweggn. u. das Entkommen d. 13. Franz. Corps, 1870. Berl., Eisenschmidt. 1894. 90 p. 2 M. ✲ Rec.: MilLZ 75, 216; JbbDtArmee 91, 250. Vgl. oben Jacquelot. [36

Dormoy, P. A., Guerre de 1870-71: Les 3 batailles de Dijon. Paris, Dubois. 1894. 610 p. 5 fr. [37

Kunz, H., Einzeldarstellgn. v. Schlachten 1870/71 (s. '92, 1248 u. '93. 1331). Hft. IV: Schlacht v. Loigny-Poupry 2. Dec. 1870. — Hft. V: Schlacht v. Orléans 3. u. 4. Dec. 1870. 1893-94. x 207; xij 247 p. m. 1 Kte. u. 2 Plänen. 9 M. 50. ✲ Rec. v. IV: JbbDtArmee 90, 123; NMilBll 23, 172; InternRArmeen 12, 657; LpzZtgBeil '94, 8; DLZ 15, 1200 v. Zepelin; v. V: JbbDtArmee 92, 238; DLZ 15, 1046. [38

G., A., Le blocus de Paris et la 1. armée de la Loire (s. '90, 1494 u. '92, 1254 f). III: Champigny, Loigny, Orléans; résumé et conclusions. 1894. 210 p. 4 fr. [39

Hönig, Fr., Der Volkskrieg an d. Loire (s. '93, 1328). Bd. II: Schlacht bei Beaune la Rolande. xiv 378 p. 8 M. 50. ✲ Rec. (auch v. I): MilWochenbl 78, 2602-8 m. Replik H.'s ebd. 79, 1523-7; AZtg '93 Nr. 339 Arnold; Corresp. 175, 622-25; NMilBll 23, 80; AZtg '93 Nr. 339 Arnold; InternRArmeen 12, 192 u. 370; CBl '94, 8; DtRs 78, 466; LpzZtg '93, Beil. p. 572; JbbDtArmee 90, 246-9 Kunz; FBPG 7, 292; DtWochenbl 6, 220. — Vgl. Lettow-Vorbeck Nr. 1325 e-f und Entgegnung Hönig's Nr. 1324 g. [40

Hönig, Fr., Gefechtsbilder aus d. Kriege 1870/71 (s. '91, 1919). II: Die Gefechte v. Boiscommun u. Lorcy am 24. u. 26. Nov. 1870. Berl., Felix. xij 97 p. m. 2 Plänen. 2 M. 40. ✲ Rec.: InternRArmeen 12, 378; KölnZtg '93 Nr. 881; Streffleur'sZ 35, I, 181-5; JbbDtArmee 90, 124. [41

Natzmer, Gn. E. v., Bei d. Landwehr, vor Metz u. d. Schlacht bei Beaune la Rolande. Gotha, Perthes. 1894. xxxvj 168 p. m. 3 Ktn. 4 M. — Vgl. a) Natzmer, Zur G. d. Schlacht v. Beaune la Rolande [vgl. Hönig Nr. 1324 f]. (NMilBll 23, 37-56.) [42

Trapp-Ehrenschild, v., Das 1. Grossherz. Bad. Leib-Gren.-Reg. im Feldz. 1870/71; 2. Aufl. v. v. Barsewisch. (v. Barsewisch, G. d. Grosshz. Bad. Leib-Gren.-Reg. 1803-71. Th. II.) Karlsr., Müller. 260 p. m. 4 Taf. [43

Wilmowski, K. v., Feldbriefe 1870/71; nebst biogr. Mitth. v. G. v. Wilmowski. (DtR 19, I, 1-19; 145-63; 273-93.) Sep. Bresl., Trewendt. 1894. 106 p. 2 M. ✲ Rec.: Nation 11, 430; LpzZtg '94, Beil. 207. — a) Franz. Uebersetzg. Bd. I. 1894. [✲ Rec.: R2Mondes 122, 219-29 de Wyzewa.] [44

Ponchalon, H. de, Souvenirs de guerre 1870/71 (s. '93, 2182). 2. éd. 303 p. 3 fr. 50. ✲ Rec.: RH 53, 347. — Vgl. Ponchalon, Erinnergn. an d. Krieg 1870/71 (s. '93, 2182 a). Schluss. (NMilBll 43, 257-76; 353-71; 451-68. 44, 11-29.) [45

Berg, M. v., Ulanen-Briefe v. der 1. Armee. Bielef., Siedhoff. 1894. 253 p. m. Kte. 5 M. ✲ Rec.: MilLZ 75, 60. [46

Lindemann, K. H., Kriegstagebuch e. freiwill. Füsiliers d. 5. Bad. Inf.-Reg. Nr. 113 in d. Dt.-Franz. Feldz. 1870/71. 3.-4. Aufl. Karlsr., Reiff. 1894. 199 p. 1 M. 20. [47

Leibig, Osk., Erlebnisse e. freiwill. Jägers im Feldz. 1870/71. 3. Aufl. Münch., Beck. 242 p. 2 M. 25. [48

Zeitz, K., Kriegserinnergn. e. Feldzugsfreiwilligen (s. '93, 2181). Hft. 5-19 (Schluss). Altenburg, Geibel. p. 193-920. cplt. 11 M. — Auch in 2. Aufl. ✲ Rec.: CBl '94, 179; NatZtg 46 Nr. 691; BllLU '94, 188; AllgConservMtSchr 51, 335. [49

Müller, Geo., Kriegs-Erinnergn. e. Elsässers, 1870/71. Weissenb., Ackermann. 1894. 286 p. 2 M. [1350

Delaforest, G., L'Alsace; souvenirs de la guerre de 1870/71. Tours, Mame. 239 p. [51

Huyssen, G., Bilder a. d. Kriegsleben e. Militärgeistlichen; e. Beitr. z. Cultur-G. d. Dt.-Franz. Krieges. 6.-7. Aufl. Berl., Maurer-Greiner. 340 p. 6 M. [52

Recensionen: a) Duquet, Guerre de 1870; s. '89, 1036 u. '93, 1313: RPolLitt 52, 296-302 Fix; MagLit 62, 605. — **b)** Erinnerungen e. Pfälz. Reservelieutn., s. '91, 1912: BllLU '91, 537. — **c)** Kanngiesser, Krieg v. 1866, s. '92, 1219 u. '93, 1300: PJbb 73, 561 Schmitt (aus FBPG) [darnach z. grossen Theil Nachdruck aus Sybel u. Blankenburg; das Politische v. freisinn. Standpunkt aus]; MilLZ 74, 326; BllLU '93, 413; HambCorresp., Beibl. '93, 120. — **d)** Kortzfleisch, Feldzug geg. den Loir, s. '93, 1329: InternRArmeen 12, 190; NMilBll 23, 368. — **e)** Bis in die Kriegsgefangenschaft, s. '93, 2177 b: MilLZ 74, 417; AllgConservMtSchr 50, 1368; NMilBll 23, 549; Streffleur'sZ 35, LBl Nr. 4. — **f)** Langres 1870/71, s. '93, 1326 u. 2189 a: DLZ 14, 1462 v. Zepelin; InternRArmeen 12, 283. — **g)** P. Lehautcourt, Campagne de la Loire, s. '93, 2184: CBl '94, 82; MilLZ 75, 82-85; Polyb. 70, 210; JbbDtArmee 90, 377. — **h)** Prenzel, Dienst- u. Kriegsjahr e. Brandenb. Jägers, 1870/71, s. '93, 2178 d: InternRArmeen 12, 379; MilLZ 74, 416. [53

Ferner: **a)** Richter, Kriegs-Tagebuch e. Sanit.-Offiz., s. '93, 1306: MilLZ 74, 267; NMilBll 43, 237. — **b)** Rotenhan, Neuere Kriegs-G. d. Cavallerie, s. '91, 2673 u. '92, 1234: InternRArmeen 12, 662. — **c)** Schimmelpfeng, Kurhess. Armeedivision, s. '93, 1298 e: MVHessG '92, 155-9 Seelig; InternRArmeen 12, 190. — **d)** Schmidt, Kurhess. Armeedivision, s. '92, 1222: MVHessG '92, 150-4 Seelig. — **e)** Schmitt, Gefechte bei Trautenau, s. '92, 1221 u. '93, 1301 e: HZ 72, 184. — **f)** Thoumas, Paris, Tours, Bordeaux, s. '93, 2186: RH 53, 347; RPolitLitt 52, 216-20 Belin; Polyb. 70, 209. — **g)** Wenzel, 1871; vor Dijon, s. '93, 1305 h: DLZ 14, 913 Granier; AllgConservMtSchr 50, 583. [1354

Aufsätze betr. Preussen u. d. neue Deutsche Reich: **a)** L. Bamberger, Ed. Lasker. — L.'s Briefwechsel a. d. Kriegs-J. (Bamberger, Ges. Schrr. II: Charakteristiken p. 87-127.) — **b)** E. Berner, F. Ch. A. v. Motz u. K. G. Maassen. (DtWochenbl 6, 537-9; 547-50; 557-61.) — **c)** Ch. Gavard, L'alerte de 1875; un nouveau témoignage. (Corresp. 173, 601-18.) — **d-e)** E. Jacobs, Anton u. Eberhard Gfn. zu Stolb.-Wernigerode. (ADB 36, 376 80; 391-3.) — **f)** F. Meinecke, Gerlach u. Bismarck. (HZ 72, 44-60.) — **g-h)** G. E. v. Natzmer, Prinz Fr. Karl als Divisionscommandeur in Stettin. — Zur G. d. 2jähr. Dienstzeit. (NMilBll 44, 519-28; 408-20. 45, 41-62.) [1355

Ferner: **a)** O. Perthes, v. Roon's Aeussergn. üb. d. Berufg. Bismarck's in d. Ministerium, 1862. (HZ 73, 288.) — **b-c)** B. Poten, K. Fr. v. Steinmetz, Gen.-Feldmarschall. — A. W. E. v. Stockhausen. (ADB 36, 10-19; 290-92.) — **d)** K. A. F. Samwer, E. A. Ch. v. Stockmar. (Ebd. 305-15.) — **e)** Th. v. Schön, Eine warnende Stimme a. d. Grabe; 3 Denkschrr. [1846 u. 51] üb. Priesterherrschaft, hrsg. aus d. schriftl. Nachlasse d. Ministers von e. Ostpreussen. Berl., Simion. 1892. 55 p. 1 M. [✲Rec.: DLZ 14, 1549 Bailleu.] — **f)** Die Dt. Schutzgebiete in ihr. wirthschaftl. Entwickelg. bis z. J. 1893. (Nach amtl. Qn.) Lpz., Uhl. 1894. 68 p. 80 Pf. — **g)** Verfassungs-Urkunde f. d. Preuss. Staat vom 31. Jan. 1850 nebst ihr. Abändergn. (Binding, Dt. Staatsgrundgesetze Hft. 4.) Lpz., Engelmann. 66 p. 80 Pf. [56

Duboc, J., 100 JJ. Zeitgeist in Dtld. (s. '89, 3422 u. '91, 1286). II: Umschau an d. Jhs. Wende. Lpz., Wigand. ix 265 p. 4 M. ✲Polit. G. d. letzten Jhs. besds. G. d. polit. Ideen, in individueller freier Auffassg. [Q.] — Rec.: HJb 15, 397 Weiss; Ggw. 44, 408; Grenzb. 52, IV, 391; FkftZtg '93 Nr. 323 Jentsch; BllLU '93, 705. [57

Salomon, L., Dtlds. Leben u. Streben im 19. Jh. Stuttg., Levy & M. xv 326 p. 4 M. 50. ✻ Vorwiegend polit. G., meist in d. landläuf. Auffassg. des Liberalismus nach 1870; brauchb. aber ungleichmäss. Ueberblick [Q.] — Rec.: CBl '94, 431; Ggw. 44, 408; HJb 15, 396 Weiss. [1358

Lubomirski, Hist. contempor. (s.'90, 3513 u. '92, 1213). V: Beust et Bismarck. 687 p. 7 fr. 50. ✻ Rec. d. früh. Bde.: RStorIt 11, 291-301 Pipitone-Federico. [59

Geffcken, F. H., Frankr., Russland u. d. Dreibund; geschtl. Rückblicke f. d. Ggw. 1. u. 2. Aufl. Berl., Wilhelmi. 179 p. 3 M. ✻ Polit. tendenziös, geg. Bismarck [Q.]. — Rec.: HZ 72, 185 Schiemann; Nation 10, 760 Mühling; cf. ebd. 767; Grenzb. 52, IV, 390; Věstnik Evropy '93, Nov. p. 425-9 Slonimskij; R2Mondes 120, 689-700 Valbert. [60

Blum, H., Das Dt. Reich z. Zeit Bismarck's. Polit. G. v. 1871-90. Lpz., Bibliogr. Inst. xx 708 p. 6 M. ✻ Benutzt mündl. Mitthh. B.'s, ab. unkrit. panegyr. u. tendenziös. [Q.] Rec.: Ggw. 44, 409; BurschBll 8, I, 126; BiblUniv 61, 180-84; HJb 15, 195; R2Mondes 121, 692-704 Valbert; MHL 22, 247 Löschhorn; 20. Jh. 4, 552-66 Schuchhardt; Grenzb 53, I, 49; DtR 19, I, 272; AkadBll 8, 231-4 v. Petersdorff; Nord u. Süd 69, 409; AllgConservMtSchr 51, 209. [61

Bismarck, Polit. Reden, hist.-krit. Ges.-Ausg. Bd. VII-X: 1877-85. 1893-94. xxiv 443; xx 436; xxij 479; xxxij 522 p. 32 M. ✻ Rec. v. I u. II: MHL 22, 94 Martens. [62

Bismarck, Gesamm. Reden. Berl., Cronbach. 416; 399; 400 p. 3 M. [63

Poschinger, H. v., Ein 48er: Loth. Bucher's Leben u. Werke (s. '90, 3505 u. '91, 1204). Bd. III (Schluss). 1894. 397 p. 3 M. — Vgl. **a)** Poschinger, L. Bucher (s. '93, 2190g). Schluss. (DtR 18, IV, 194-211; 320-7. 19, I, 70-84; 200-17; 329-48.) [64

Kiepert, Ad., Zum 70. Geburtstage R. v. Bennigsen's; Rückblicke auf d. Leben e. Parlamentariers. Hannov., Meyer. 1894. 144 p. 1 M. 25. ✻ Rec.: AllgConsMtSchr 51, 778. [65

Loftus, A., Diplomatic reminiscences (s. '93, 1285 u. '94, 1317a). 2. Series: 1862-79. 2 Vol. 1894. ix 390; xij 353 p. 32 sh. ✻ Loftus war 1866-72 als Botschafter in Berlin. — Rec.: Nation 11, 537-39; 550-52 Philippson. [66

Sentupéry, L'Europe polit. en 1892 (s. '93, 2193). Fasc. 4-5. T. I, 657 482 u. xxv-xxix; II, 1-250. ✻ Rec.: AnnEcLibreScPol 9, 264. [67

Müller, W., Polit. G. d. Ggw., fortgef. v. K. Wippermann (s. '89, 3394 u. '93, 1373). Bd. XXVII: Das J. 1893. 1894. xj 375 p. 4 M. ✻ Rec. v. 25: CBl '93, 1341; LpzZtg, Beil. '93, 208; CBl '94, 989. [68

Schulthess, Europ. G.-Kalender, hrsg. v. Delbrück (s. '89, 2642 u. '93, 1374). Jg. IX: 1893. x 400 p. 8 M. ✻ Rec.: CBl '94, 1023. [69

Wippermann, Dt. G.-Kalender (s. '89, 2642 u. '93, 1375). Jg. '93, I u. II. xvij 454; xiv 306 p. ✻ Rec. v. '92, II: CBl '93, 1815; v. '93, II: CBl '94, 1023. [70

Biographisches von mehr persönl. Charakter üb. Personen d. neueren polit. Entwicklg.: **a)** F. v. B., Marie v. Moltke; e. Lebens- u. Charakterbild. Lpz., Wigand. 133 p. 3 M. — **b)** H. Baumgarten, Zum Gedächtn. Kais. Friedrich's. (Baumgarten, Hist. u. polit. Aufsätze p. 520-8.) — **c-d)** K. Blind, An early aspirant to the German imp. crown [Hzg. Ernst v. Koburg.] (ContempR '93.) — Auch e. Erinnerg. an L. Bucher m. Entgegng. Poschinger's. (DtR 19, II, 196-9.) [71

Moltke, Ges. Schrr. u. Denkwürdigk. (s. '92, 1275 u. '93, 1354). Bd. VIII: Briefe üb. Zustände u. Begebenheiten in d. Türkei 1835-39. 6. Aufl., eingel. v. G. Hirschfeld. lxxvij 546 p. m. 4 Ktn. 9 M. ✻ Rec. v. VIII: MilWochenbl 78, 2757-61; CBl '93, 1743; BerlPhWSchr 13, 1652-7 Weil; JbbDtArmee 90, 249; FBPG 7, 291; DtRs 78, 153; v. I-VII: HZ 72, 124 Roloff; NatZtg 46 Nr. 24. [72

Moltke, Mil. Werke (s. '92, 1217 u. '93, 1355). Rec. v. II: FBPG 6, 643; Engl. Uebers. v. K. v. Donat. Lond., Allen. 1894. 28 sh. ✻ Rec. v. III: MHL 22, 239-43 Wiehr; ZGesSchleswHolstLauenbG 23, 325-31; JbbDtArmee 88, 379; FBPG 6, 644; BlLU '93, 614. [73

Moltke, Briefe an s. Braut u. Frau u. and. Anverwandte. I: 1841-56. —

II: 1857-90. Stuttg., Dt. Verl.-Anst. 1894. xij 359; 408 p. 10 M. ✻ Rec.: CBl '94, 272; DtR 19, II, 131; BllLU '94, 266; AllgConservMtSchr 51, 327. [1374

Morris, W. O'C., Moltke; a biogr. and crit. study. Lond., Ward & D. 436 p. 21 sh. ✻ Rec.: Ac. Nr. 1128. [75

Jähns, M., Feldmarsch. Moltke. I: Lehr- u. Wander-JJ. (Geisteshelden, hrsg. v. Bettelheim. Bd. X-XI.) Berl., Hofmann. 1894. xvj 251 p. 3 M. 60. [76

Borcke, H. v., Mit Prinz Friedr. Karl. Kriegs- u. Jagdfahrten u. am häusl. Herd. 2. Aufl. Berl., Kittel. 319 p. 6 M. ✻ Rec.: BllLU '93, 774; NMilBll 23, 91; FBPG 7, 289; AllgConservMtSchr 50, 1365. [77

Poschinger, H. v., Fürst Bismarck u. die Parlamentarier. Bd. I: Die Tischgespräche des Reichskanzlers. 1.-2. Aufl. Bresl., Trewendt. 339 bezw. 371 p. 7 M. 50. ✻ Rec.: DtR 19, I, 140. [78

Kohut, Ad., Fürst Bismarck u. d. Frauen. Berl., Stahn. 1894. 155 p. 2 M. ✻ Rec.: Sammler 16, 79. [79

Ohorn, A., Hz. Ernst II. v. Sachs.-Cob.-Gotha; ein Lebensbild. Lpz., Renger. 1894. 239 p. 5 M. ✻ Rec.: CBl '94, 1208. [80

Beyer, C., Der Vorkämpfer Dt. Grösse, Hz. Ernst II.; e. biogr. Volksbuch. Berl., Siegismund. 1894. xij 158 p. 2 M. ✻ Rec.: MVGBerlin 11, 88. [81

Schmitz, M., Fürst Karl Ant. v. Hohenzollern u. d. Bedeutg. s. Familie f. d. Zeit-G.; e. geschtl.-polit. Gedenkbl. 4. Aufl. Neuwied, Heuser. 118 p. 2 M. [82

Aus dem Leben Kg. Karl's v. Rumänien. Aufzeichngn. e. Augenzeugen. Bd. 1. Stuttg., Cotta. 1894. xlij 379 p. 8 M. ✻ Rec.: FkftZtg '94 Nr. 63; LitRs 20, 255. — Vgl. **a**) Aus d. Leben Karl's v. Rumänien. (DtR 18, III, 129-42; 257-66 etc. 19, I, 19-32.) [83

Recensionen: a) Batsch, Prinz Adalbert, s. '91, 2710 a u. '92, 1286 a: AllgConservMtSchr 49, 255-71 Stenzel; MHL 22, 90 Berner. — **b**) Beseke, Nord-Ostsee-Kanal, s. '93, 1368: ZGesSchleswHolstLauenbG 23, 331; Petermann's M. 39, Lit.-Ber. p. 150. — **c**) Boguslawski, Die Landwehr, s. '93, 1335 d: DLZ 14, 1458 v. Zepelin; InternRArmeen 12, 376. — **d**) Bucher, Kl. Schrr., s. '93, 1356: KorrBlGV 42, 22; DtRs 78, 474. — **e**) Fröbel, Ein Lebenslauf, s. '91, 1205 u. '93, 2194. Rec. v. II: HZ 72, 122 Tupetz. — **f-g**) Gerlach, Briefwechsel m. Bismarck, s. '93, 1344: DtWochenbl 6, 316; Nation 10, 541-5; MagLit 62, 415; RH 54, 167-72 A. Stern. — Denkwürdigkeiten, s. '92, 1265 u. '93, 1343: MHL 22, 83-7 v. Gruner; DtRs 79, 157; DtWochenbl 6, 103; RH 54, 167-72 A. Stern; AllgConservMtSchr 49, 404. — **h**) Jung, Moltke et ses mém. de 1870, s. '92, 1275 d: MilLZ 73, 302. [84

Ferner: **a**) Kohl, Bismarck-Regesten, s. '92, 1273 u. '93, 1376 c: HZ 72, 124. — **b**) Maurenbrecher, Gründg. d. Dt. Reiches, s. '93, 1339: KorrBlGV 41, 123; OestLBl 2, 492; Bär 19, 144; AllgConservMtSchr 50, 228. — **c**) Pfülf, Mallinckrodt, s. '93, 1364: ZDtCulturG 3, 391; LitRs 19, 273; MHL 22, 96. — **d**) Philippson, Friedrich III., s. '93, 1360: HZ 72, 500 Flathe; FBPG 7, 295; CBl '94, 989; MHL 22, 354 Ködderitz. — **e**) Sabin, 12 JJ. Parteikämpfe, s. '93, 1337 d: VjSchrVolksw 30, III, 260. — **f**) Scharfenort, Preuss. Kadettencorps, s. '93, 1371: NMilBll 43, 239; DLZ 15, 370 v. Zepelin. — **g**) Schmitz, Wilhelm I. u. s. schriftstell. Eingreifen, s. '92, 1262 u. '93, 1376 i: AllgConservMtSchr 49, 1117; Bär 19, 180. — **h**) Sybel, Begründg. d. Dt. Reiches, s. '90, 628 u. '93, 1338: KwartHist 8, 163; Bär 17, 448; 662. [85

Aufsätze betr. Nordöstl. Territorien (Gruppen V, 2-3): **a**) Aus d. Erinnerungen e. Friedr.-Wilhelms-Gymnasiasten, 1825-37. (MVGBerlin 12, 42-44.) — **b**) Geschichte des allg. Turn-V. zu Dresden von s. Gründg. bis z. Ggw., 1844-94. Dresd., Weiske. 1894. 132 p. 1 M. — **c**) W. B. v. Guenther [Oberpräs. von Posen], ein Lebensbild. (ZHGesPosen 8, 233-50.) Sep. Posen, Jolowicz. 18 p. 80 Pf. — **d**) E. Jacobs, Anna Gfin. zu Stolb.-Wernigerode. (ADB 36, 373-6.) — **e**) J. Matthes, Die Volksdichte u. d. Zunahme d. Bevölkerg. im Westkreise d. Hzth. Sachs.-Altenburg, 1837-90. Progr. Altenburg, Schnuphase. 1894. 4°. 18 p. 1 M.

— **f)** Aus den Tagebüchern des Gfn. P. M. Walujew (s. '92, 1288b). Forts. (BaltMtSchr 41, 1-13; 88-102.) — **g)** F. Waldmann, Russ. Dichter u. Schriftsteller in Livland [Schl. zu '93, 1378g]. (Ebd. 40, 204-18.) Sep. Riga, Hörschelmann. 85 p. 1 M. 50. [1386

Haller, Bernh., Album d. Estländ. Ritter- u. Domschule zu Reval, 1859-92. Reval, Kluge. xj144 p. 4 M. 50. [87

Schimpff, v., Kg. Albert, 50 JJ. Soldat. 4. Aufl. Dresden, Bänsch. 531 p. 9 M. ✱Rec.: NASächsG 14, 344 Ermisch; MilLZ 74, 425-29. [87a

Tollin, Französ. Kolonie in Magdeburg III, 1C s. in V. 3.

Aufsätze betr. Nordwest-, West- u. Mitteldeutschland (Gruppen V, 4-6): **a)** Bemerkungen und Uebersicht üb. d. Zustand d. A.- u. Registraturwesens im Hzth. Westfalen, 1816. (ZVaterlGWestf 51, II, 97-120.) — **b)** J., Zur Vor-G. des Oldenb. Staatsgrundgesetzes, 1815-48. (JbGHzth-Oldenburg 2, 1-13.) — **c)** J. F. Iken, Die Wirksamkeit v. Pastor Dulon in Bremen, 1848-52. Brem., Heinsius. 1894. 48 p. 60 Pf. [✱Rec.: ZKG 15, 156.] — **d)** Th. Schrader, Aus d. Tagen d. gr. Brandes. (MVHambG 15, 378-83; 400.) — **e)** Die staatsrechtliche Stellung der Hansestädte im Dt. Bunde: Denkschr. d. Bremer Bürgermeisters J. Smidt, 1824. (MV-LübeckG 5, 179-88.) — **f)** G. Stüve, J. K. B. Stüve. (ADB 37, 84-94.) — **g)** E. Wülcker, G. Th. Stichling. (Ebd. 36, 166-9.) [88

Kopal, Gust., Aus d. Hamburg d. 60er JJ.; Federzeichngn. a. d. Hamb. Kaufmannsleben. Hamb., N. Börsen-Halle. 140 p. 1 M. 50. [89

Aufsätze betr. südwestl. Territorien (Gruppe V, 7): **a)** Amstein, Auszug a. d. Journal d. J. K. Freienmuth (s. '93, 1243a). Forts.: 1819-26. (ThurgBeitrr 33, 33-96.) — **b)** Th. Bernet, Feer-Herzog, ein Schweiz. Kaufmann u. Staatsmann. (Schweiz-Rs '93, II, 51-66.) — **c)** Aus d. Geschichte d. Landcapitels Stühlingen: die Decanatswahl i. J. 1820. (FreiburgKathKBl '93, 380-4 etc.; 745-50.) — **d)** F. O. Pestalozzi, Briefe des Landvogtes S. Landolt, 1814-1817. (ZürcherTaschenbuch 17, 47-61.) — **e)** v. Salis-Soglio, 8 Briefe des Sonderbundsgenerals, 1847-55. (KathSchweizerbll. 8, 326-49.) — **f)** T. Siegfried, Alph. Köchlin-Geigy. (BaslerJb '94, 1-20.) — **g)** A. Tanner, G. J. Baumgartner. (KathSchweizerbll 8, 239-48; 285-325; 405-39.) — **h)** E. Teutsch, Notes p. serv. à l'hist. de l'annexion de l'Alsace-Lorraine; les derniers députés élus sous le rég. franç. et les 1. députés sous le rég. allem., 1871-74. Nancy, Berger-Levrault. 51 p. [90

Verfassungsurkunde f. d. Königr. Württemberg v. 25. Sept. 1819 m. allen Abändergn. etc. (Binding, Dt. Staatsgrundgesetze in dipl. getreuem Abdruck. Heft. 7). Lpz., Engelmann. 1894. 143 p. 2 M. [91

Vossler, O. v., Die Entwicklg. Hohenheims in d. letzten J.-Zehnten. Progr. Hohenheim. 4⁰. 77 xlj p. [92

Rittner, Heinr., Erinnergn. e. höh. Reichsbeamten a. Els.-Lothr., 1871-1873. Saarbr., Klingebeil. 143 p. 2 M. 50. [93

Planta, P. C., Pater Theodosius, e. menschenfreundl. Priester. Bern, Wyss. 109 p. 2 fr. [Generalvicar v. Chur, zugleich Industrieller † 1865.] ✱Rec.: HPolBll 113, 185-91; HJb 15, 471. [94

Aufsätze betr. Baiern: **a)** Th. Bayer, Auguste Ferdinande Prinzess. Luitpold v. Baiern. Teschen, Prochaska. 1892. 31 p. 50 Pf. — **b)** E. v. Destouches, Der 1. Bierkrawall in München, 1844. (AZtg '94 Nr. 119.) — **c)** B. Poten, L. S. A. v. d. Tann-Rathsamhausen. (ADB 37, 373-80.) — **d)** A. Stern, Eine Denkschrift von Friedr. v. Gentz üb. d. 1. Baier. Ständeversammlung, [1819]. (DZG 10, 331-9.) [95

Kobell, Luise v., Unter d. 4 ersten Königen Baierns; nach Briefen und eig. Erinnergn. Münch., Beck. 194 u. 258 p. m. Abb. 10 M. ✱Rec.: BllLU '94, 279; PJbb 76, 545. [96

Destouches, E. v., G. d. histor. Museums u. d. Maillingersammlung. Münch., Lindauer. 1894. 128 p. m. 13 Abb. [96a

Aufsätze betr. Oesterreich: **a)** Bach u. Windischgrätz. (Grenzb. 52, IV, 457-60.) — **b)** v. Edelsheim-Gyulai, Gener. d. Cavallerie; e. Charakterstudie. Lpz., Wigand. 85 p. 1 M. 20. — **c)** R. Huyer, Die Budweis-Linzer Pferdeeisenbahn (s. '92, 1337f). Schl.

(MVGDBöhmen 31, 157-83. 32, 77 -88; 170-93.) — **d)** Ilwof, Jac. Max. Stepischnegg, Fürstb. v. Lavant. (ADB 36, 100-3.) — **e)** R. F. Kaindl, Fr. Ad. Wickenhauser, 1809-91. (Der Buchenwald; Beitrr. z. Kde. d. Bukowina. Nr. 7.) Czernow., Pardini. 1894. 16 p. 80 Pf. — **f)** Ungarische Rekrutirungsverhältnisse vor 1848. (MilWochenbl 79, 1751-56; 1774-9.) — **g)** H. Schlitter, Erhz. Steph. Victor v. Oesterreich. (ADB 36, 71-8.) — **h)** V. Supan, Krains ständ. Verfg. v. J. 1818. (Argo 2, 209-12.) — **i)** F. V. Zillner, Zur Gründgs.-G. d. Ges. f. Salzburgische Ldkde. [1850 ff.] (MGesSalzbLdkde 33, 59-77.) [1397

Ilwof, F., Briefe Erzhz. Johanns an K. Schmutz, 1820-59. (MHV-Steiermark 41, 25-116.) [98

Jahre, 30, a. d. Leben e. Journalisten; Erinnergn. u. Aufzeichngn. Bd. I [bis 1868]. Wien, Hölder. 283 p. 4 M. [1399

Klaar, A., F. Schmeykal; eine Gedenkschrift. Prag, Kuh. 1894. 147 p. 1 M. ✻ p. 15-65 S.'s Leben. [1400

Skene, Alfr. v., Entstehen u. Entwicklg. d. Slav.-nation. Bewegg. in Böhmen u. Mähren im 19. Jh.; hist.-polit. Studie. Wien, Konegen. xxiv 155 p. 3 M. [1401

Zieglauer, v., Geschtl. Bilder a. d. Bukowina z. Zeit d. Oesterr. Occupation; dargest. im Spiegel d. Denkschriften d. General v. Enzenberg. (Sep. aus Bukowiner Nachrichten.) Czernow., Pardini. 163 p. 2 M. [2

Recensionen v. Werken zur Territorial-G.: **a)** Baumgartner, G. J. Baumgartner, s. '92, 1304 u. '93, *1406 b: MHL 22, 70 Foss; Katholik* 74, II, 138-53. — **b)** Duncker, Das Buch vom Vater Radetzky, s. '92, 1314: OestLBl 1, 117; LitHdw 31, 725. — **c)** Freischaarenzug geg. Luzern, s. '93, 2200 a: KathSchweizerbll 9, 266-69 von Liebenau. — **d)** Gasteiger, Zillerthaler Protestanten, s. '92, 1308: CBl '93, 318. — **e)** Gerland, 2 Menschenalter Kurhess. G., s. '93, 1388: MVHessG '92, 144; BllLU '93, 1388; DtWochenbl 6, 151. — **f)** Heigel, Ludwig II., s. '93, 1397: MHL 22, 248 Ködderitz; DtRs 78, 318; OestLBl 2, 393; Corresp. 175, 1042. — **g)** Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815, s. '92, 1302: AttiAccScTorino 28, 509-17 Claretta; RHDipl 6, 636. [3

Ferner: **a)** Reichenau, Erinnerungen e. Westpreussen, s. '91, 1814 u. '92, 926 d: ZHGesPosen 7, 356. — **b)** Sauer, Nassau 1813-20, s. '93, 1387: KorrBlGV 41, 87; CBl '94, 950. — **c)** Vallentin, Westpreussen, s. '93, 1380 (auch Tüb. Diss.): MHL 22, 244 Simson; JbGesetzgebg 17, 1264; ZGesammteStaatsw 50, 364; ZVolkswirthsch 3, 334. — **d)** Vertheidigung d. Festg. Ofen 1849, s. '93, 1403: Streffleur'sZ '93, LBl Nr. 10; InternRArmeen 12, 470; OestLBl 2, 724; MilLZ 74, 402; JbbDtArmee 88, 381. — **e)** Volz, Grosshz. Friedr. Franz II. v. Meckl.-Schwerin, s. '93, 1385: MilLZ 74, 282; JbbDtArmee 88, 383; CBl '93, 1630; KorrBlGV 41, 124; BllLU '93, 595; NatZtg 46, Nr. 493; OestLBl 3, 203; WestermMtHfte 38, 125; AllgConservMtSchr 50, 1257. — **f)** Bisch. Walter v. Livland, s. '91, 2713 a u. '92, 1320 d: MHL 21, 69-74 Pölchau; AllgConservMtSchr 49, 325. — **g)** Weech, Bad. Biographien, s. '92, 1301 u. '93, 1406 h: DLZ 14, 1454 Albert. [4

Aufsätze betr. Recht, Verfassung u. Verwaltung: **a)** Eheberg, G. u. Statistik d. Steuerwesens im 19. Jh. (HandwbStaatsw 6, 122-36.) — **b)** F. Holtze, Der Prozess geg. Fonk u. jurist. Mythenbildung in Preussen. (FBPG 7, 127-39.) — **c)** J. B. Kittel, Die Baier. Reservatrechte; preisgekr. Studie. Würzb., Stahel. 95 p. 1 M. 50. — **d)** H. Triepel, Die neuesten Fortschritte auf d. Gebiete d. Kriegsrechts. (ZLitGStaatsw 2, 188-226; 289-303.) Sep. Lpz., Hirschfeld. 1894. 55 p. 1 M. 20. [✻ Rec.: MilLZ 75, 202.] — **e)** Verfassungsurkunde f. d. Preuss. Staat s. Nr. 1356 g. [1405

Rieker, K., Die rechtl. Natur der modernen Volksvertretung. (ZLitGStaatsw 2, 14-67.) Sep. Lpz., Hirschfeld. 60 p. 1 M. 20. ✻ Rec.: KritVjSchrGesetzg 36, 124-28 Rehm. [6

Gneist, R. v., Die nationale Rechtsidee von d. Ständen u. d. Preuss. Dreiclassenwahlsystem; e. social-hist. Studie. Berl., Springer. 1894. 272 p. 4 M. ✻ Rec.: DtR 19, II, 381. [7

Stengel, K. v., Das Staatsrecht d. Kgr. Preussen. (Handbuch d. öffentl.

Rechts II, 3.) Freib., Mohr. 1894. xj586 p. 15 M. [1408

Cosack, Konr., Das Staatsrecht d. Grhzth. Hessen. (Handb. d. öffentl. Rechts III, I, 4.) Freib., Mohr. 1894. 149 p. 4 M. [9

Aufsätze betr. allgem. sociale u. wirthschaftl. Verhh., Socialismus etc.: **a)** G. Adler, Sozialdemokratie. (HandwbStaatswiss 5, 707-40.) — **b)** J. Bachem, F. Lassalle. (Staatslex-GörresGes 3, 1004-11.) — **c)** L. Büchner, Meine Begegnung mit Lassalle, e. Beitr. z. G. d. socialdemokr. Bewegung in Dtld.; m. 5 Briefen L.'s. (Sep. a. Moderne Rs. IV.) Berl., Hertz & S. 1894. 38 p. — **d)** F. Mehring, Zur neueren Rodbertus-Lit. (Neue Zeit 12, II, 523-30.) — **e)** O. Pache, Max Hirsch; ein Bild s. Lebens u. Wirkens. Bremerhaven, Tienken. 1894. 29 p. 30 Pf. — **f)** H. Pesch, Zur G. d. socialist. Bewegg. in Dtld. (s. '93, 1412d). (LaacherStimmen 45, 13-24; 105-23.) [10

Lassalle, F., Reden u. Schrr., ed. Bernstein (s. '93, 1416). Bd. III (Schluss). 859 p. 3 M. 50. [11

Brandes, G., F. Lassalle; e. liter. Charakterbild. 3. Aufl. Lpz., Barsdorf. 1894. 190 p. 2 M. 50. [12

Mayer, Gust., Lassalle als Socialökonom. Basler Diss. Berl., Mayer & M. 1894. 128 p. 2 M. 40. ✻Rec.: Neue Zeit 12, II, 180-3; JbGesetzgbg 18, 1010. [13

Winterer, Le socialisme contemporain. 2. éd. ref. et cont. jusqu'à 1894. Paris, Lecoffre. 1894. xj 407 p. 3 fr. 50. ✻Rec.: JlÉconomistes 17, 442. [14

Mau, H., Die Gesellschaft freiwill. *Armenfreunde in Kiel*, 1793-1893. Kiel, Eckardt. 236; 347 p. 7 M. ✻ Rec.: ZGesSchleswHolstLauenbG 23, 335. [15

Sperber, O. v., Die socialpolit. Ideen Al. Herzen's. Lpz., Duncker & H. 1894. x 147 p. 3 M. ✻Rec.: CBl '94, 722. [16

Recensionen zur Rechts-, Verf.- u. Social-G.: **a)** Anton, Preuss. Fabrikgesetzgebg., s. '92, 1328 u. '93, 1411a: JbGesetzg 17, 310-13. — **b)** Deutsch, Ungar. Finanz- u. Volkswirthschaft, s. '93, 1434: ZLitGStaatsw 2, 92-5; CBl '93, 1643. — **c)** Frensdorff, Allg. Wahlrecht, s. '93, 1408a: CBl-Rechtsw 12, 383; DLZ 14, 1618; AOeffRecht 9, 278. — **d)** Hänel, Dt. Staatsrecht, s. '92, 1322 u. '93, 1411: ZPrivatOeffRecht 21, 450-57 Hauke; JbGesetzg 18, 433-52 Bernatzik. — **e)** Heimberger, Israeliten in Baiern, s. '93, 2218: KritVjSchr-Gesetzg 36, 158; ZGesammteStaatsw 50, 367; ZPrivOeffRecht 21, 773. — **f)** Hofmann, Fabrikgesetzgebg. im Thurgau, s. '93, 1435: JbGesetzg 18, 311; DLZ 15, 886 Neuburg. [17

Ferner: **a)** Lassalle, Tagebuch, ed. Lindau, s. '93, 1417: HZ 72, 182. — **b)** Philippovich, Auswanderung, s. '93, 1428: PolitScQuart 8, 742; JbbNatök 62, 139-43 Grätzer; DtWochenbl 6, 583-87 Lehr. — **c)** Sattler, Schuldenwesen, s. '93, 2209: VjSchrVolksw 30, IV, 166-70; ZGesammteStaatsw 50, 560; DLZ 15, 658 Lexis; DtWochenbl 6, 568; CBl '94, 955. — **d)** Tröltsch, Baier. Gemeindebesteurg., s. '92, 1327: DLZ 14, 310 Eheberg. — **e)** Warschauer, G. d. Socialismus etc., s. '92, 1330 u. '93, 2219e: JlÉconom 15, 450; RCrit 36, 430; DLZ 15, 120; HZ 72, 117-21 Hasbach. — **f)** Zeidler, Dt. Genossenschaftswesen, s. '93, 1425: JbbNat.ök 61, 594-606 Crüger; DLZ 14, 1397 Oldenberg; PJbb 76, 25-31 Schmoller; FrkftZtg '94, Nr. 28; CBl '94, 853. — Vgl. Schmoller, Entwicklung der Dt. Vorschussvereine, Nr. 1418e. [18

Aufsätze betr. Landwirthschaft, Gewerbe, Handel u. Verkehr: **a)** M. Eyth, Die Entwicklg. d. landwirthschaftl. Maschinenwesens in Dtld., England u. Amerika. (Sep. a. Jl. f. Landwirthsch.) Berl., Parey. 95 p. m. 3 Taf. 2 M. — **b)** Th. Hampke, Die Innungsentwicklg. in Preussen. (JbGesetzg 18, 195-228.) — **c)** O. Krümmel, 2 J.-Zehnte Dt. Seeschifffahrt, 1873-93. (PJbb 74, 482-500.) — **d)** F. Sarter, Die Syndicatsbestrebgn. im Niederrh.-Westf. Steinkohlenbezirke; e. geschtl.-krit. Studie. (JbbNatök 62, 1-53.) — **e)** G. Schmoller, Entwicklg. d. Dt. Vorschussvereine. (JbGesetzg 18, 274-78.) — **f)** R. Schreiber, Güterzertrümmerung u. Abnahme d. Höfe in Oberbaiern. (Ebd. 63-92.) — **g)** L. Sinzheimer, Der volkswirth. Charakter d. techn. Entwicklg. d. Dt. Eisenhüttengewerbes, 1865-79. Münchner

Diss. 73 p. — **h**) W. Stieda, Handwerk. (HandwbStaatsw 4, 369-86.) — **i**) O. v. Völderndorff, Die richterl. Thätigkeit d. Centralcommission f. d. Rheinschiffahrt, 1832-1894. Frankf., Jäger. 1894. 47 p. 3 M. 50. — **k**) Wachter, Errichtg. e. regelm. directen Dampfschifffahrt zw. Köln, Düsseldorf u. London resp. Hamburg und Havre, 1838. (JbDüsseldGV 7, 305-47.) [1419

Ferner, speciell über Verkehrswesen im APostTelegr.: **a**) Dyes, Ueberseeisch. Postfrachtstückverkehr auf d. Wege über Hamburg. [Sped.-Firma Elkan.] (21, 48-50.) — **b**) Oldenb. Eisenbahnwesen, 1867-92. (20, 782-8.) — **c**) Entwicklung des Postwesens etc. im Bez. Leipzig, 1880-90. (20, 107-17; 133-45.) — **d**) Jung, Dt. Oesterr. Post-V. (20, 377-85.) — **e-g**) Moch, Portofreiheitswesen in Preussen, seit 1766. — Tarifwesen etc. seit 1824. — Post-Zollbestimmgn. im Dt. Reiche. (20, 705-14. 21, 1-9; 33-45; 65-74; 97-104; 477-87; 508-15.) — **h**) Das Postwesen in Baden-Baden. (21, 660-4.) — **i**) Sautter, Posteinrichtungen in Thüringen vor 70 JJ. (21, 322-35.) [20

Brodnicki, B. v., Beitrr. z. Entwicklg. der Landwirthschaft in der Provinz Posen, 1815-90. Lpz. Diss. 120 p. [21

Landwirthschaft, Die Unterfränk., 1868-1893. Festschrift, gewidm. v. landwirthsch. Kreis-Comité f. Unterfranken u. Aschaffenburg. Würzb., Kellner. 1894. 210 p. 6 M. 80. [22

Grassmann, Jos., Die Entwicklg. d. Augsburger Industrie im 19. Jh.; e. gewerbegeschtl. Studie. Augsburg, Reichel. 1894. 273 p. 6 M. ✻ Rec.: AZtg '94 Nr. 158. [23

Lindsay, A. M. C., Die Preisbewegg. d. Edelmetalle seit 1850 verglichen mit d. and. Metalle unt. Berücks. d. Prod.- u. Consumtionsverhh. (Sammlg. nat.-ökon. Abhh. d. staatswiss. Seminars zu Halle; hrsg. v. Conrad. VII, 3.) Jena, Fischer. xiij 219 p. 5 M. — 54 p. Hall. Diss. ✻ Rec.: JbGesetzg 18, 663. [24

Bazant, J. v., Die Handelspolitik Oesterr.-Ungarns 1875-92 in ihr. Verh. z. Dt. Reiche u. zu d. westl. Europa. Lpz., Duncker & H. 1894. 193 p. 4 M. [25

Weithase, H., G. d. Weltpostvereins. Strassb., Heitz. 88 p. 2 M. 50. [26

Recensionen: a) Hallwich, Firma F. Leitenberger, s. '93, 1436: CBl '94, 790; MVGDBöhmen 32, lit. Beil. 23; MNordbExcClub 16, 270; ZVolkswirthschaft 3, 316-20 Herkner. — **b**) Jung, Dt. Post- u. Telegraphenwesen, s. '93, 2216: CBl '93, 1609; APostTelegr 21, 374. — **c**) Lindemann, Norddt. Lloyd, s. '93, 1437: APostTelegr 21, 262-70. — **d**) Sering, Kolonisation im östl. Dtld., s. '93, 1427: RCrit 36, 432; CBl '94, 351. — **e**) Struve, Baier. Braugewerbe, s. '93, 1433 u. 2210 d: JbGesetzg 18, 1010-13 Oldenberg; DLZ 15, 819 Neuburg. — **f**) Zimmermann, Preuss.-Dt. Handelspolitik, s. '92, 1348 u. '93, 1439 f: VjSchrVolksw 30, IV, 172-6; FBPG 6, 642; KorrBlGV 42, 88. [27

Aufsätze betr. Evang. Kirche u. Theologie: **a**) B. Bähring, Chr. C. J. v. Bunsen. (MtHfteComeniusGes 2, 214-25.) — **b**) W. Baur, Lebensbild des Generalsuperint. der Prov. Sachsen L. Schultze. Magdeb., Bänsch. 1894. 55 p. 1 M. 20. — **c**) K. Benrath, G. d. Haupt-V. d. Gust.-Adolf-Stiftg. f. Ostpreussen, 1844-94. Festschrift. Königsberg, Hartung. 1894. 135 p. 1 M. 50. — **d**) Br., Der Heidelb. Katechismus auf d. Kirchentag zu Wittenberg, 1848. (RefKZtg 15, 413.) — **e**) H. Dechent, G. Ed. Steitz. (ADB 36, 27-29.) — **f**) G. Frank, E. R. Stier. (Ebd. 203-7.) [1428

Ferner: **a**) O. F. Fritzsche, Aus Briefen v. C. F. Brescius an Chr. F. Fritzsche. (ZKG 14, 214-40.) — **b**) W. Hübener, Erinnergn. an Pastor Alb. K. Brauer [ausgetr. a. d. Mecklenb. Landeskirche]. (Sep. a. EvLuthFreikirche.) Dresd., Naumann. 1892. 50 p. 50 Pf. [✻ Familiär-erbaulich.] — **c**) C. Krafft, Rückblick auf d. Verhh. im Rheinlande u. d. Gfsch. Mark 1835 beim Ersch. d. Evang. Gesangbuches. (Theol Arbeiten Rhein PredigerV 12, 118-206.) — **d**) C. W. v. Kügelgen, R. Grau, e. akad. Zeuge d. Luth. K. Münch., Beck. 1894. 19 p. 40 Pf. [29

Ferner: **a**) Löschhorn, Verhandlg. des kgl. Consistoriums zu Magdeburg, 1845, betr. d. Stellg. d. Pastors Erler zur K.-Lehre. (DtEvang-

Bll 18, 844-49.) — b) S. Lommatzsch, Fr. F. A. Sack. (ADB 37, 315-19.) — c) n, Zur G. d. Union [besds. im Aachener Gebiet]. (RefKZtg 16, 355-59; 363-65; 371-4.) — d) H. Nippold, Die interconfess. Parallelen in d. kirchl. G. d. 19. Jhs. (DtR 18, IV, 62-70.) — e) M. S., K. L. A. Sydow. (ADB 37, 275-9.) — f) F. Sander, Friedr. Lücke u. Chr. Baur; Begegng. zu Tübingen, Sept. 1845. (ThStudKr '94, 782-91.) [1430

Ferner: a) C. Schlottmann, Jugendbekenntnisse. (DtEvBll 18, 689-706.) — b-c) Th. Schott, J. Ch. F. Steudel. (ADB 36, 152-55.) — L. K. Möller. (DtEvBll 19, 46-59.) — d) A. Schumann, Ad. M. Schulze. (ADB 37, 325-28.) — e) R. Seeberg, F. H. Reinhold v. Frank. (Sep. a. AllgEvLuthKZtg.) Lpz., Dörffling & F. 1894. 24 p. 50 Pf. — f) O. Zöckler, R. F. Grau; Erinnergn. an s. Leben etc. (Sep. a. Beweis d. Glaubens.) Gütersl., Bertelsmann. 16 p. 40 Pf. [31

Lindsay, J., The progressiveness of modern christ. thought. London, Blackwood. 1892. xx 174 p. 6 sh. ✱ Rec.: ThLBl 14, 19 u. 186; ThLZ 18, 254; DLZ 14, 930 Bousset. [32

Frank, Fr. H. R. v., G. u. Kritik d. neueren Theol., insbes. d. systemat., seit Schleiermacher; aus dem Nachl. d. Verf. hrsg. v. P. Schaarschmidt. Lpz., Deichert. 1894. 350 p. 5 M. 60. [33

Siedersleben, Ed., G. d. Union in d. evang. Landes-K. Anhalts. Dessau, Kahle. 1894. 175 p. 3 M. ✱ Rec.: ThLZ 19, 279; ZKG 15, 155. [34

Hesse, J., Aus H. Gundert's Leben. Calw, V.-Buchh. 368 p. 1 M. 50. ✱ Rec.: AllgConsMtSchr 50, 1366. [35

Schäffer, A., Tempi passati, 1840-68. N. éd. Paris, Fischbacher. 347 p. 3 fr. 50. ✱ Rec.: CBl '94, 115. [36

Burkhardt, G., Die Brüdergemeine. Th. I: Entstehung u. geschtl. Entwicklg. Gnadau, Unitäts-Buchh. 216 p. 1 M. 50. [37

Aufsätze zur G. d. kathol. Kirche u. Theologie: a) H. Baumgarten, Röm. Triumphe [gedr. 1887]. (Baumgarten, Hist. u. pol. Aufsätze p. 503-19.) — b) R. de Cesare, Schloezer e la fine del Kulturkampf. (NAntologia 52, 22-41.) — c) Gedenkblätter an J. Ev. Wagner, Regens des Priesterseminars in Dillingen. Kempten, Kösel. 114 p. 1 M. 10. — d) F. Greiffenrath, Bisch. W. E. v. Ketteler u. die Dt. Socialreform. (Fkft. zeitg. Broschüren. XIV, 10-11.) Frkf., Fösser. 80 p. 50 Pf. — e) E. K. Haller, Emilie Linder; e. Lebensbild. (KatholSchweizerbll 8, 1-65.) — f) Rieks, Die „stigmatisirte" Augustinernonne Katharina Emmerich von Dülmen, 1774-1824. (AllgConservMtSchr 49, 1061-74.) — g) Schwendimann, Ein Luzerner Sociologe [Pfarrer X. Herzog, † 1883]. (KathSchweizerbll 9, 419-29.) — h) J. B. Stillbauer, J. Klein, 1. Generalvicar d. Erzbisth. München-Freising. (Frankf. zeitg. Broschüren XIV, 8.) Frkft., Fösser. 24 p. 50 Pf. [38

Zehrt, C., Eichsfeldische K.-G. d. 19. Jh. Heiligenstadt, Cordier. 404 p. 4 M. 50. ✱ Rec.: LaachStimmen 46, 565; Katholik 74, II, 88; LitRs 20, 264. [39

Michael, E., Ign. v. Döllinger (s. '91, 2738 h u. '93, 1459 b). V. (ZKathTheol 16, 385-427.) — 3. Aufl. der grösseren Abhdlg. xx 655 p. 6 M. 60. [✱ Rec.: DtMerkur 25, 98-107; OestLBl 3, 229; HZ 73, 343 Mirbt; PrécisHist 1, 236; RQH 54, 689 Péries.] — Vgl. a-b) Michael, Ringseis über Döllinger. — Gregorovius über D. (ZKathTh 16, 752-8. 17, 371-4.) [40

Bauchinger, Matth., Der sel. Cl. M. Hofbauer; ein Lebensbild. 3. Aufl. Wien, St. Norbertus. 1894. xij 904 p. 2 M. 40. [41

Pitra, J. B., Leben d. F. M. P. Libermann; nach d. 4. Aufl. d. Franz. Originals Dt. Ausg. v. J. Müller. Stuttg., Roth. 496 p. 5 M. ✱ Rec.: Katholik 72, III, 283; HPolBll 112, 700-4. [42

Kannengiesser, A., Ketteler et l'organisation sociale en Allemagne. Paris, Lethielleux. 1894. xvj 360 p. 3 fr. 50. ✱ Rec.: Corresp. 174, 777. [43

Palatinus, Th., Entstehg. d. Gen.-Versammlgn. d. Katholiken Dtld.s u. d. 1. grundlegende zu Mainz, 1848. Würzb., Göbel. 1894. 187 p. 2 M. — 2. Tit.-Aufl. 1 M. ✱ Rec.: Katholik 73, II, 372-7. [44

Recensionen z. K.-G.: a) Acta et decreta conc. Vatic., s. '91, 1305 u. '93, 2225 a: ZKG 14, 480. — b) Braun, Erinnergn. an Gerok, s. '91, 1957: ThLZ 16, 457. — c) Gerok, Karl

Gerok, s. '93, 1456: AllgConservMtSchr 50, 583; OesterrLBl 3, 142. — **d)** Granderath, Constitut. dogm. conc. Vatic., s. '93, 1442; ZKathTh 17, 535-40 Hurter; LaacherStimmen 45, 194. — **e)** Meindl, Bisch. Rudigier v. Linz, s. '92, 1363 u. '93, 1444: ThPraktMtSchr 3, 153; LaacherStimmen 45, 321-37 Pfülf; LitHdw 32, 298. — **f)** Schön, Théologie de Ritschl, s. '93, 2223: RThéolPhilos 26, 458-62; RCrit 37, 119; ThLBl 15, 102. — **g)** Stamm, Bisch. Martin v. Paderborn, s. '93, 1361: ZKG 14, 481; ZKathTh 17, 106-13 Michael. — **h)** Woltersdorf, Ev. Landes-K. in Preussen, s. '91, 2749 u. '92, 1385: ZPraktTheol 15, 187. — **i)** Zahn, Abrisse e. G. d. evang. K., s. '93, 1449: ThLZ 18, 573-6. [1445

Aufsätze betr. Bildungswesen u. Wissenschaft im allgemeinen: **a)** E. Alberti, H. A. W. Stolze. (ADB 36, 425-8.) — **b)** H. Baumgarten, Archive u. Biblioth. in Frankr. u. Dtld. (Baumgarten, Hist. u. polit. Aufsätze p. 418-53.) — **c)** E. Dietz, Heidelb. Communisten u. Atheisten d. 40er JJ. (AZtg '93, Nr. 310.) — **d)** Ph. Geiger, Entwicklg. d. Turnkunst in Baiern. Lpz., Strauch. 55 p. 80 Pf. — **e)** H. Gerlach, Zur Erinnerg. an d. Freiberger Buchdrucker u. Buchhändler J. Ch. F. Gerlach, 1756-1820. (MFreibergerAlthV 29, 35-46.) [1446

Ferner: **a)** P. Hartwig, Die Entwicklg. d. Preuss. Bibliothekswesens im letzten Jahrzehnt. (Nation 11, 462-4.) — **b)** J. Lippert, 25 JJ. d. Strebens f. Volksbildg.; z. G. etc. innerh. u. ausserh. Böhmens. (Sammlung gemeinnütz. Vortrr. Nr. 185 u. 186.) Prag, Härpfer. 1894. 36 p. 80 Pf. — **c)** K. Markscheffel, Berth. Sigismund; s. Leben u. Schaffen als Arzt, Pädagog etc. Weimarer Progr. Jena, Mauke. 1894. 54 p. 60 Pf. — **d)** A. Müller-Palm, Zum 50jähr. Jubil. des N. Tagblatts in Stuttgart. Stuttg., Dt.-Verl.-Anstalt. 1894. 75 p. 1 M. — **e)** P. Natorp, Pestalozzi's Ideen üb. Arbeiterbildg. u. sociale Frage. Heilbronn, Salzer. 1894. 34 p. 40 Pf. [✻Rec.: Neue Zeit 12, II, 569-71 Bebel.] — **f)** H. Reusch, A. Is. Stolz. (ADB 36, 421-4.) — **g)** C. Ruepprecht, Vermehrg. d. Univ.-Bibl. zu Landshut bezw. München (s. '93, 1249 e). Schluss. (MtSchrHVOberbaiern '93, 111.) [47

Ferner: **a)** K. Spannagel, Fr. L. Jahn. (MVGBerlin 11, 5-12.) — **b)** R. Steig, Briefwechsel zw. Jac. Grimm u. Therese v. Jacob. (PJbb 76, 345-66.) — **c)** Weiss, Literatur z. Cultur-G. des 19. Jhs. (HJb 15, 395-401.) — **d)** G. Wustmann, K. Ch. T. Tauchnitz. (ADB 37, 441-3.) — **e)** E. Zeller, D. Fr. Strauss. (Ebd. 36, 538-48.) — **f)** Th. Ziegler, Fr. Th. Vischer. Stuttg., Göschen. 47 p. 1 M. 20. [✻Rec.: DLZ 14, 1604; Gesellsch. 10, 136.] — **g)** E. Ziel, A. Dulk; aus d. Leben eines Dichters u. Kämpfers. (FrkftZtg '94 Nr. 217-18.) [48

Schultze, Fr., Der Zeitgeist in Dtld.; s. Wandlgn. im 19. u. s. muthmassl. Gestaltung im 20. Jh. Lpz., Günther. 194 p. 3 M. ✻Rec.: HJb 15, 399 Weiss; Ggw. 44, 408. [49

Piat, C., La liberté. I: Historique du problème au 19. siècle. Paris, Lethielleux. 1894. 351 p. 3 fr. 50. ✻Rec.: Polyb. 70, 400. [50

Bamberger, L., Charakteristiken. (Bamberger, Gesammelte Schrr. II.) Berl., Rosenbaum & H. 1894. 328 p. 5 M. — Vgl. Nr. 1355 a. 1494 b-c. [51

Gizycki, L. v. [geb. v. Kretschmann], Dt. Fürstinnen. [Karoline v. Weimar, Erbpr. v. Mecklbg.; deren Tochter Helene v. Orléans; Grosshzg. Maria Paulowna v. Weimar.] Berl., Pätel. 285 p. 4 M. ✻Rec.: DLZ 15, 111 Sauer; NatZtg 46, Nr. 653 Geiger. [52

Bülow, Gabr. v., ein Lebensbild (s. '93, 1463). 2.-3. Aufl. 1893-94. xj 572 p. m. Abb. 10 M. ✻Rec.: DtRs 77, 468-72 Ziemssen; OestLBl 3, 204; HZ 73, 98 Meinecke; BllLU '94, 356; AZtg '94 Nr. 205 u. 208. [53

Pypin, Geist. Beweggn. in Russland I s. in VI, 11.

Thiele, Rud., E. M. Arndt; s. Leben u. Arbeiten f. Deutschlands Freiheit, Ehre etc. Gütersl., Bertelsmann. 1894. 210 p. 2 M. 40. ✻Rec.: DLZ 15, 586-9 Geerds; LpzZtg '94, 207. [54

Humboldt, W. v., Briefe an G. H. Nicolovius [1809-35], ed. R. Haym, m. 2 Anhängen [enth. Jugendbriefe an Beer, 1787-89 u. Briefe an Arnim

u. Wolf, 1809-10]. (Qn.-Schrr. z. n. Dt. Lit.- u. Geistes-G. I.) Berlin, Felber. 1894. 140 p. 3 M. [1455

Gervinus, G. G., Leben, von ihm selbst, 1860. Lpz., Engelmann. xvj 408 p. m. 4 Portr. 9 M. ✻ Jugendjahre bis z. Hausgründg. — Rec.: Grenzb. 52, IV, 572-7; BllLU '94, 225. — Vgl. **a)** Aus Gervinus Selbstbiographie. (AZtg '93 Nr. 285-89.) [56

Kerner, Justinus, Das Bilderbuch aus m. Knabenzeit; Erinnerungen 1786-1804. Frankfurt a. O., Andres. 294 p. 1 M. [57

Kerner, Th., Das Kernerhaus u. s. Gäste; m. Bildniss J. Kerner's etc. Stuttg., Dt. Verl.-Anst. 376 p. 4 M. ✻ Rec.: AZtg '94, Nr. 104; Nation 11, 244; Ggw. 44, 414; MagLit 63, 41 E. Schmidt; BllLU '94, 294; Nord u. Süd 69, 410. [58

Mosen, Jul., Erinnergn., hrsg. von M. Zschommler. Nebst e. Vorw. v. R. Mosen. Plauen, Neupert. 168 p. 1 M. 50. ✻ Rec.: BurschBll 8, I, 109. [59

Schiemann, Th., V. Hehn; e. Lebensbild. Stuttg., Cotta. 1894. 348 p. 5 M. ✻ Rec.: DLZ 15, 940 Grimm.; CBl '94, 1244. [60

Hehn, V., Reisebilder a. Italien u. Frankr., hrsg. v. Th. Schiemann. Graz, Styria. 1894. xx 372 p. 5 M. ✻ Rec.: CBl '94, 1369. — Vgl. **a)** Aus V. Hehn's Reisetagebüchern, mitg. v. Schiemann. (AZtg '93 Nr. 264-75; 292-304; 359-60. '94 Nr. 8.) [61

Schack, A. F. v., Ein halbes Jh.; Erinnergn. u. Aufzeichngn. (s. '89, 2670 u. '92, 1435 d). 3. Aufl. 432; 443; 400 p. 15 M. [62

Roquette, O., 70 JJ.: G. meines Lebens. Darmst., Bergsträsser. 336; 293 p. 8 M. ✻ Rec.: DLZ 15, 151 Sauer; CBl '94, 485; BiblUniv 62, 181; Grenzb. 53, I, 629; DtR 19, I, 271; Euphorion 1, 173 8 Necker. [63

Fontane, Th., Meine Kinder-JJ., autobiogr. Roman. 1-2. Aufl. Berl., Fontane. 1894. 321 p. 4 M. ✻ Rec.: DLZ 15, 310 u. PJbb 76, 162 E. Schmidt; BiblUniv 62, 180; BllLU '94, 193. [64

Hansjakob, H., Aus m. Studienzeit; Erinnergn. 2. Aufl. Heidelb., Weiss. 326 p. 3 M. 60. [65

Brugsch, H., Mein Leben u. mein Wandern. 2. Aufl. Berl., Allg. V. f. Dt. Lit. 1894. 396 p. 6 M. ✻ Rec.: FrkftZtg '94 Nr. 172 Sulzbach. [66

Recensionen: a) Briefwechsel e. Dt. Fürsten mit e. Künstlerin, s. '93, 1461: CBl '94, 472; OestLBl 2, 664; Ggw. 44, 271; DLZ 14, 1097 Jacobs. — **b)** Ebers, G. m. Lebens, s. '93, 1467: AllgConservMtSchr 50, 472; WestermMtHfte 38, 124; CBl '93, 1759. — [α) Engl. Uebers. von M. J. Safford. Lond., Hirschfeld. 1894. 370 p. 5 sh. — β) Holländ. Uebers. v. E. M. Rogge. Amsterd., Rogge. 404 p. 3 fl. 25.] — **c)** Kuntze, Fechner, s. '92, 1427: JbPhilosSpekTh 8, 369-76 C. M. Schneider. — **d)** Meisner, Briefe an Joh. Motherby, s. '93, 1462 a u. 2237 c: FBPG 6, 641; WestermMtHfte 38, 783; AllgConservMtSchr 50, 230; HZ 73, 98. — **e)** Riehl, Charakterköpfe, s. '92, 1396: HZ 71, 78 Egelhaaf; AllgConsMtSchr 49, 1118. — **f)** Schulze-Gaevernitz, Carlyle's Weltanschauung, s. '93, 1490: PJbb 74, 550; HambCorresp '93, Beibl. 188. [67

Aufsätze betr. Universitäten, Schulen u. Unterricht: **a)** E. Bonstedt, Das v. Conradi'sche Schul- u. Erziehgs.-Institut u. s. bisher. Schulformen. Progr. Jenkau. 1894. p. 21-26. — **b)** Eisenhart, H. Stephani. (ADB 36, 90-3.) — **c)** W. v. Hartel, Festrede zur Enthüllg. d. Thun-Exner-Bonitz-Denkmals [üb. Reform d. höh. Schulwesens in Oesterreich 1848 ff.]; Wien. 32 p. [✻ Rec.: DLZ 15, 294 Cauer.] — **d)** E. Hindrichs, Fr. Wilh. Dörpfeld; s. Leben u. Wirken u. s. Schrr. Gütersloh, Bertelsmann. 1894. 128 p. 1 M. 40. — **e)** L. Horwitz, G. d. hzgl. Franzschule in Dessau, 1799-1849, m. Zusatz v. F. Kindscher. (MVAnhaltG 6, 504-45.) — **f)** Hunziker, J. R. Steinmüller. (ADB 36, 19-21.) [1468

Ferner: **a)** K. Kehrbach, Das pädag. Seminar J. F. Herbart's in Königsberg. (ZPhilosPädag 1, 31-47.) — **b)** Ledderhose, W. Stern. (ADB 36, 110-16.) — **c)** L. Liebrecht, Rich. Schornstein; s. Leben u. s. Wirken. Progr. Elberfeld. 1894. 4°. 22 p. — **d)** J. Oswald, Die ehem. Handwerker-Sonn- u. Feiertagsschule in München. (Bayerld. 4, 573-5.) — **e)** Pohlandt, Zur Verlegg. d. Univ.

in Frankfurt a. O. (Bär 19, 550.) — f) A. Rausch, O. Frick als Erneuerer d. Seminarium praecept. [in Halle]. (LehrprobenLehrgänge 36, 1-16.) [1469

Ferner: a) Reusch, K. V. Stoy. (ADB 36, 474-9.) — b) A. Scholtze, Humanismus u. Realismus im höh. Schulwesen Sachsens 1831-51. Th. I. Progr. Plauen. 1894. 4°. 33 p. — c) A. W. F. Stiehl. (ADB 36, 180-84.) — d) F. Tomberger, Ein Viertel-Jh. Culturarbeit; Festschr. Wien, Sallmayer. 1894. 16 p. 40 Pf. — e) R. Virchow, Die Gründg. d. Berliner Universität u. d. Uebergang aus d. philos. in d. naturwiss. ZA. Rede. Berl., Hirschwald. 32 p. 80 Pf. — [✻Rec.: DLZ 15, 676 Busse.] — f) E. Zürcher, S. Weishaupt in Gais als Schulmann. (AppenzellJbb 6, 81-105.) [70

Prutz, H., Die kgl. Albertus-Universität zu Königsberg im 19. Jh. Königsb., Hartung. 1894. 326 p. 4 M. ✻Rec.: BurschBll 8, II, 273. [71

Mayer, Herm., G. d. Univ. Freiburg i. B. in d. 1. Hälfte d. 19. Jhs. (s. '93, 1472 u. 2227). Schluss des 1. Haupttheiles 1818-30. (Alemannia 21, 148-85.) Abth. II. Sep. 92 p. 2 M. [✻Rec.: OestLBl 3, 167; HJb 15, 681.] — 2. Haupttheil: die Regierg. d. Grhzg. Leopold 1830-52. (Alemannia 21, 209-76.) — Vgl. a) Mayer, Die Univ. Freib. in d. JJ. 1848-49. (Z. d. Ges. etc. zu Freiburg 11, 23-45.) [72

Knabe, K. A. F., Die ält. selbständ. Realschule in d. Prov. Hess.-Nassau [Kassel]. (ZVHessG 18, 1-112.) [73

Andreae, C., Zur inneren Entwicklungs-G. der Dt. Lehrerbildungs-Anstalten. Kaisersl., Tascher. 162 p. 3 M. [74

Diebow, P., Die Pädagogik Schleiermachers im Lichte s. u. uns. Zeit. Halle, Niemeyer. xxviij 177 p. 4 M. — 31 p. Hall. Diss. [75

Vierthaler's, Mich., Ausgew. pädag. Schrr.; hrsg. v. L. Glöckl. (BiblKatholPädag VI.) Freiburg, Herder. 258 p. 2 M. 60. ✻Rec.: StudMBenedCistO 15, 343. [76

Schulwesen, Das Schweizer.; hrsg. a. Auftr. d. Schweiz. Departement d. Innern, red. v. O. Hunziker. Zür., Meyer & Z. 111 p. m. 1 Kte. 2 M. [77

Human, A., Th. Fr. Gottfr. Reinhardt; Rect. zu Saalfeld, Schulrath etc. zu Hildburghausen. (SchrrV-MeiningG Hft. 15.) Meiningen, v. Eye. 140 p. 2 M. 50. [78

Recensionen: a) Lange, Mädchenschulwesen in Dtld., s. '93, 1471 b: CBl '93, 1318. — b) Frankfurter, Graf Thun-Hohenstein etc., s. '93, 1474: CBl '94, 256 Vogt m. Entgegn. F.'s u. Richtigstellg. V.'s ebd. 501; WSchrKlPhil 10, 1066; BerlPhilWSchr 13, 1465; BllBaierGymnw 30, 23. — c) Rethwisch, Dtld.'s höh. Schulwesen, s. '93, 1473: PädagA 35, 635-8; CBl '93, 1621; ZGymnw 48, 11; BaierZRealschulw 1, 319-45 Recknagel; BerlPhilWSchr 13, 1558-61; LaacherStimmen 46, 15-27 von Hammerstein; NJbbPhil 150, 296. — d) Varrentrapp, Joh. Schulze, s. '90, 1574 u. '91, 2774r: FBPG 6, 331. [79

Aufsätze betr. Gelehrte, zunächst Juristen u. Nationalökonomen: a) A. v. Bechmann, J. Ad. v. Seuffert. (AZtg '94 Nr. 124-25.) — b) Hugelmann, M. F. Stöger. (ADB 36, 319-22.) — c) H. Klenze, Lebensabriss des Berliner Juristen Cl. Klenze. (Brandenburgia 2, 73.) — d-e) E. Landsberg, J. A. R. v. Stintzing. — J. E. O. Stobbe. (ADB 36, 249-54; 262-6.) — f) F. Sander, J. A. v. Seuffert u. sein Göttinger Freund Fr. Lücke. (AZtg '94 Nr. 134.) [1480

Recensionen: a) Merkel, Jhering, s. '93, 1478 h: DtRs 77, 312; CBlRechtsw 13, 65. — b) Mollat, Lesebuch z. G. d. Staatswiss., s. '91, 2867 u. '93, 1481: ZVolkswirthsch 1, 662 u. 3, 333. — c) Reichesberg, F. A. Lange als Nationalökonom, s. '93, 1482: VjSchrVolksw 30, IV, 276; JbbNatök 62, 762. [81

Aufsätze betr. Philosophen: a) O. A. Ellissen, Fr. A. Lange als Philosoph u. Pädagog. (MtHfteComeniusGes 3, 210-27.) — b) B. Münz, J. Frohschammer, der Philosoph der Weltphantasie. (Nord u. Süd 67, 49-80; 173-200.) [82

Herbart, Sämmtl. Werke, hrsg. v. Hartenstein. 2. Abdr. (s. '92, 1408). XII-XIII: Histor.-krit. Schrr.; Nachträge u. Ergänzungen. xxvj 796;

x633 p. 4 M. 50 u. 6 M. ✻ Rec.: CBl '94, 347; DLZ 15, 550. [1483

Herbart, Sämmtl. Werke, hrsg. v. Kehrbach (s. '92, 1407). Bd. VII u. VIII. 1892-94. x354; xvj444 p. [84

Aders, F., J. Fr. Abel als Philosoph. Berl., Trautwein. 93 p. 2 M. 40. [85

Weigand, W., Fr. Nietzsche; ein psychol. Versuch. Münch., Lukaschik. 116 p. 2 M. — N. Ausg. München, Franz. 1894. 321 p. ✻ Rec.: CBl '93, 1531; Polyb. 68, 340; DLZ 15, 614 Jodl. [86

Andreas-Salomé, L., Fr. Nietzsche in s. Werken. Wien, Konegen. 1894. 263 p. m. Abb. 6 M. [87

Brasch, M., Leipz. Philosophen; Porträts u. Studien a. d. wissensch. Leben d. Ggw.; m. hist. Einleitg.: Die Philosophie an d. Leipz. Universität v. 15.-19. Jh. Lpz., Weigel. xxviij371 p. 4 M. ✻ Rec.: ZPhilosPädag 1, 232-5 Flügel; CBl '94, 709 ungünstig; DLZ 15, 1095. [88

Recensionen: **a)** Drews, Dt. Speculation seit Kant, s. '93, 2239: WestermMtHfte 38, 269; PhilosMtHfte 29, 624-34 Melzer; ThLBl 15, 25-28; TheolJB 13, 408; DLZ 15, 1029. — **b)** Fischer, Schopenhauer, s. '93, 1486 u. 2246d: CBl '93, 1668. — **c)** Gruber, Positivismus seit d. Tode Comte's, s. '91, 2764b u. '92, 1434h: PhilosMtHfte 27, 100; Polyb. 68, 402. — Ital. Uebersetzg. San Vito, Polo. xvj304 p. 2 L. 25. — **d)** D. G. Ritchie, Darwin and Hegel, s. '93, 2240: EconomicR 3, 583-6. — **e)** Schopenhauer-Briefe, ed. Schemann, s. '93, 1485: DLZ 14, 1317 Busse; CBl '93, 1843. [89

Aufsätze betr. Philologen u. Alterthumsforscher: **a)** Th. Achelis, M. Müller u. die vergl. Religionswissenschaft. (Sammlg. wiss. Vortrr. Nr. 182.) Hamb., Verl.-Anst. 33 p. 80 Pf. — **b)** H. Breymann, Fr. Diez; sein Leben u. Wirken. Lpz., Deichert. 1894. ix54 p. 90 Pf. — **c)** L. Cohn, W. F. A. Studemund. (ADB 36, 721-31.) — **d)** F. Diez [u. Ebenau], Freundesbriefe; hrsg. v. W. Förster. Bonn, Cohen. 1894. 4°. 35 p. 2 M. [✻ Rec.: CBl '94, 361.] — **e)** Förster, F. Diez. Festrede. (Sep. a. Bonner Ztg.) Bonn, Georgi. 1894. 18 p. [✻ Rec.: CBl '94, 561.] — **f)** M. Hoffmann, Zur Erinnerung an Aug. Böckh. Progr. Lübeck. 1894. 4°. 44 p. — **g)** F. Koldewey, Fr. W. Sturz. (ADB 37, 56-9.) — **h)** R. Pischel, A. Fr. Stenzler. (Ebd. 36, 59-61.) [90

Ferner: **a)** Pröhle, Actenstücke zur Dt. Sagenforschg. u. ihren Vertretern. (ZVolkskde 4, 337-43.) — **b)** A. Rüegg, Die neutestamentl. Textkritik seit Lachmann; Versuch z. Orientirg. Zür., Orell Füssli. 1892. 97 p. 3 fr. — **c)** E. Stengel, Diez-Reliquien, a. Anlass d. 100. Geburtstages. (Ausgaben u. Abhh. aus d. Gebiete d. Roman. Philol. Hft. 91.) Marb., Elwert. 1894. 48 p. 1 M. 20. — **d)** A. Tobler, Briefwechsel zw. M. Haupt u. Fr. Diez. (SBBerlAk '94, 139-56.) — **e)** C. Will [Festrede auf J. A. Schmeller]. (VerhandlgnHVOberpfalz 37, 40-45.) — **f)** H. Winckler, Ein Beitrag zur G. der Assyriologie in Dtld. Lpz., Pfeiffer. 44 p. 1 M. 50. — **g)** Th. Zielinski, Aug. Nauck; e. Bild s. Lebens u. s. Werke. (Sep. a. JBFortschrClassAlthwiss.) Berl., Calvary. 1894. 65 p. 2 M. [91

Briefe, Ausgew., von u. an Chr. A. Lobeck u. K. Lehrs, nebst Tagebuchbll., im Auftr. d. V. f. G. von Ost- u. Westpreussen hrsg. von Arth. Ludwich. Bd. I: 1802-49. — II: 1850-78. Lpz., Duncker & H. 1894. xij1049 p. [92

Recensionen: **a)** Häberlin, Hiller, s. '92, 1415g: BerlPhWSchr 12, 1465. — **b)** Humboldt, Lettres à Schweighäuser, s. '93, 1462 u. 2237b: Grenzb. 52, IV, 649; BllLU '93, 804; RInternEnseign 27, 92; NatZtg 46, Nr. 725; HZ 73, 380; Euphorion 1, 409-13 Leitzmann. — **c)** Lachmann, Briefe an Haupt, s. '93, 1496 u. 2246f: AStudNSprachen 91, 74-77 Rödiger. — **d)** Leo, K. Lachmann, s. '93, 1495c: BerlPhWSchr 13, 1006. [93

Aufsätze betr. Historiker u. Gelehrte verwandter Richtung: **a)** F. Althaus, Ungedr. Briefe von F. Gregorovius. (DtR 19, II, 241-55.) — **b-c)** L. Bamberger, K. Hillebrand. — H. v. Treitschke. (Bamberger, Ges. Schrr. II: Charakteristiken p. 137-69; 171-211.) — **d)** R. Brode, M. Duncker's Antheil an d. Dt. G.-Schreibg. (FBPG 6, 501-27.) — **e)** E. Dümmler, Waitz u. Pertz [1836].

(NA 19, 271-82.) — f) Heigel, L. Steub. (ADB 36, 135-40.) [1494

Ferner: a) Janicke, H. F. G. J. Sudendorf. (ADB 37, 117-20.) — b) R. Jung, S. Sugenheim. (Ebd. 136-38.) — c-d) F. v. Keussler, Zum säcul. Geburts-J. K. Ed. Napiersky's. — Ein ungedr. Brief L. v. Ranke's [an Gindely]. (BaltMtSchr 40, 498-505. 41, 62-64.) — e) O. Kraus, Aus H. Leo's geschtl. Monatsberr. u. Briefen. (AllgConservMtSchr 50, 817-34; 930-48 etc. 51, 673-86.) — f) E. Marcks, Biogr. Einleitg. u. chronol. Verzeichn. d. v. Herm. Baumgarten veröff. Schrr. (Baumgarten, Histor. u. polit. Aufs. p. i-cxli.) — g) E. Martin, D. A. E. Stöber. (ADB 36, 267-70.) [95

Ferner: a) C. Neumann, G. L. F. Tafel. (ADB 37, 342-6.) — b) K. Pasch, E. Dorer; ein Lebens- und Charakterbild, im Auftr. d. Leo-Ges. entworfen. Wien, Austria. 1894. 47 p. 1 M. — c) F. Pfaff, H. Schreiber; Gedenkbll. z. 100. Geburtstage des Freiburger G.-Schreibers. (Schau-ins-Land 19, 1-7.) — d) F. Ratzel, Ad. Stieler, Geograph und Kartograph. (ADB 36, 185-7.) — e) E. Reimann, G. A. H. Stenzel. (Ebd. 53-57.) — f) Reithmayr, J. Ad. Möhler. (KLex 8, 1677-89.) — g) F. Rühl, A. v. Gutschmid. (Gutschmid, Kl. Schrr. 5, p. ix-xxxij.) — h) Schmitt, Der Pfälzische G.-Schreiber J. G. Lehmann. (PfälzMuseum 7, 17-19; 26 etc. 8, 34-6.) — i) A. Stoll, Fr. Wilken. Th. I. Progr. Cassel. 1894. 34 p. [✻Rec.: ZGOberrh 9, 526 v. Weech.] — k) Th. Wiedemann, 16 JJ. in d. Werkstatt Ranke's (s. '92, 32r u. '93, 1489d). Schluss. (DtR 18, III, 227-36; 342-54. IV, 253-265.) [96

Meunier, G., Les grands historiens du 19. siècle (études et extraits). Paris, Delagrave. 1894. xxviij 436 p. [97

Monod, G., Les maîtres d'histoire: Renan, Taine, Michelet. Paris, Lévy. 1894. xiv 317 p. 3 fr. 50. ✻Rec.: Nation 11, 676; NR 89, 216. [98

Recensionen: a) Arneth, Aus m. Leben, s. '91, 2770 u. '93, 2246a: HZ 72, 184 Gebhardt; Grenzb. 52, IV, 45; DtR 19, I, 395. — b) Dahn, Erinnergn., s. '91, 1983 u. '93, 1466: AZtg '93 Nr. 260-61; HambCorresp, Beibl. '93, 108. — c) Guglia, Ranke, s. '93, 1491: HZ 72, 183; LpzZtg '93, Beil. 258; CBl '94, 714; FkftZtg '94, Nr. 35; DtWochenbl 6, 387; AllgConservMtSchr 50, 696. — d) Pastor, Janssen, s. '93, 1492: HZ 72, 326 [dazu anonyme Erwidrg., durch Missverständniss gegen Loserth, als vermeintlichen Recensenten, gerichtet: LaachStimmen 47, 110-12]; ZDCulturG 3, 391; KathSchweizerbll 8, 515-20 Haller; TheolPractMtSchr 3, 676; ZKathTh 17, 529-32 Michael; AllgConservMtSchr 50, 236. — [Vgl. e) L. Pastor, Janssen d'apr. ses lettres (s. '93, 1492a). Schluss. (UnivCath 13, 413-39; 532-64. 14, 54-91; 234-63; 368-81.)] — f) Ranke, Zur eig. Lebens-G., s. '91, 1181 u. '93, 1502e: HZ 72, 76-79. [1499

Aufsätze betr. Naturforscher, Mathematiker etc.: a) B. Amberg u. J. Bachmann, F. J. Kaufmann, Naturforscher. (Festschr. z. Eröffng. d. n. Kantonsschul-Gebäudes in Luzern p. 261-317.) — b) Erinnerungen an E. Mitscherlich, 1794-1863. Berl., Mittler. 1894. 26 p. 1 M. — c) E. Gurlt, G. Fr. L. Stromeyer. (ADB 36, 619-23.) — d) E. Kunz, Ueber Chr. Doppler. (MGesSalzburgLdkde 33, 201-6.) — e) F. Leitschuh, Joh. L. Schönlein. (Bayerland 5, 104-7.) Sep. Bamberg, Hübscher. 19 p. 50 Pf. — f-g) B. Lepsius, Ad. Stöckhardt. — Ad. Strecker. (ADB 36, 288-90; 555-60.) — h) L. Stieda, Fr. G. W. Struve. (Ebd. 693-8.) [1500

Schumann, E., G. d. naturforsch. Gesellschaft in Danzig, 1743-1892. Festschr. (Schrr. d. naturf. Ges. in Danzig. VIII, 2.) Danzig, Engelmann. 1892. 149 p. 8 M. [1501

Darwin, Fr., Ch. Darwin; s. Leben, dargest. in e. autobiogr. Capitel u. in e. ausgew. Reihe s. veröff. Briefe; a. d. Engl. übers. v. J. V. Carus. Stuttg., Schweizerbart. 1894. 386 p. 8 M. [2

Mayer, Rob., Kleinere Schriften u. Briefe nebst M. aus seinem Leben, hrsg. v. J. J. Weyrauch. Stuttg., Cotta. xij 464 p. 10 M. ✻Rec.: AZtg '93 Nr. 266 Grätz. [3

Jacobson, J., Briefe an Fachgenossen, nach s. Tode hrsg. [v. M. Quidde].

(Gesamm. Briefe Bd. II.) Königsb., Koch. 1894. xv 600 p. 12 M. [1504

Recensionen: a) Berzelius und Liebig, Briefe, ed. Carrière, s. '93, 1499: DLZ 15, 342 Gerland; BllLU '93, 561. — b) Siemens, Lebenserinnergn., s. '93, 1500: AllConsMtSchr 50, 234. — [c) Engl. Uebers. v. W. C. Coupland. Lond., Asher. 416 p. 15 sh. ✻Rec.: SatR Nr. 1986.] — d) Weber, W. Weber, s. '93, 1498; BllLU '93, 625; DLZ 15, 245 Gerland. [5

Literaturberichte z. G. d. Lit. d. 19. Jhs. s. JBNDLG 2, II, 34-135; 217-36. [1506

Wackernagel, W., G. der Dt. Lit. 2. Aufl., fortges. v. E. Martin (s. '89, 3728 u. '93, 2630). II, 4: 19. Jh. xvj p. u. p. 539-710. 4 fr. ✻Rec.: ZGymnw 48, 373-7; ZDPh 27, 264. [7

Kirchner, Fr., Die Dt. Nat.-Lit. d. 19. Jhs. Heidelb., Weiss. 686 p. 7 M. 50. ✻Rec.: ZGymnw 48, 138; BllLU '93, 645 u. '94, 84; HJb 15, 232; ZOestGymn 45, 329-32. [8

Brandes, G., Die Hauptströmgn. d. Lit. d. 19. Jh., Vorlesungen an der Kopenhag. Univ.; übers. v. A. Strodtmann. 4. Aufl. Bd. III: Die Reaction in Frkr. IV: Die romant. Schule in England. V: Die romant. Schule in Frkr. 242; 380; 348 u. xv p. 12 M. 50. ✻Rec.: WestermMtHfte 38, 522; R2Mondes 119, 337-58 Thorel; NZeit 12, I, 309; OestLBl 2, 463. [9

Litzmann, B., Das Dt. Drama in d. liter. Beweggn. d. Ggw. Hamburg, Voss. 1894. 216 p. 4 M. ✻Rec.: CBl '94, 1109; AStudNSprachen 92, 422; AllgConsMtSchr 51, 664. [10

Friedmann, S., Il dramma tedesco nel nostro secolo (s. '93, 1505 u. 2249). T. III: Grillparzer. Milano, Galli. 201 p. 3 L. ✻Rec. (auch v. I u. II): CBl '94, 20; AStudNSprachen 91, 435; NAntologia 45, 727-30. [11

Saitschik, R., Meister d. Schweizer. Dichtg. d. 19. Jhs.: J. Gotthelf, G. Keller, K. F. Meyer, H. Leuthold. Frauenf., Huber. 428 p. 5 fr. 60. ✻Rec.: AZtg '94, Nr. 61; BllLU '94, 268. [12

Schlossar, A., 100 JJ. Dt. Dichtg. in Steiermark, 1785-1885. (Oesterr. Bibliothek II.) Wien, Gräser. xj 193 p. 2 M. [13

Pypin, Geistige Bewegungen in Russland. Bd. I, übers. v. Minzes, s. in VI, 11.

Aufsätze zur Literatur-G. bis gegen 1840, besonders Romantiker: a) L. Fränkel, M. Strachwitz. (ADB 36, 480-3.) — b) F. Giehne, Studien üb. J. P. Hebel. (Sep. aus Giehne, Skizzen und Studien). Würzburg, Stuber. 1894. 54 p. 1 M. [✻Rec.: Euphorion 1, 417.] — c) W. Hesse, Gottfr. u. Johanna Kinkel in Bonn. (BonnerA 5, 1-4 etc.; 89-96.) — d) G. Hirzel, Ungedr. Briefe an G. A. Reimer. (DtR 18, IV, 98-114; 238-53.) — e) L. Hirzel, 2 Briefe von Uhland. (AnzDAlth 20, 92-95.) — f) F. Kummer, H. W. A. Stilling u. Charl. Stilling geb. Willhöft. (ADB 36, 176-80.) — g) E. Mummenhof, L. Uhland u. s. Werke. (Altes u. Neues a. d. Pegnes. Blumenorden 2, 51-85.) — h) E. Nägele, Beitrr. zu Uhland (Jugenddichtg.). Progr. Tüb., Fues. 4°. 48 p. 2 M. [✻Rec.: CBl '94, 286]. — i) A. Sauer, F. Hölderlin. (Sammlg. gemeinn. Vortrr. Nr. 189.) Prag, Härpfer. 1894. 19 p. 30 Pf. [✻Rec.: DLZ 15, 1134.] — k) R. Steig, Ein ungedr. Beitr. Cl. Brentano's zu Arnim's „Trösteinsamkeit". (Euphorion 1, 124-8.) [14

Steig, R. u. H. Grimm, Achim v. Arnim u. die ihm nahestanden. Bd. I: Arnim u. Cl. Brentano. Stuttg., Cotta. 1894. ix 376 p. 7 M. ✻Rec.: DtRs 79, 194-206 Grimm; FkftZtg '94 Nr. 149 Geiger; Nation 11, 584-7 Poppenberg; AZtg '94 Nr. 187 Carrière. [15

Poppenberg, F., Zach. Werner. Mystik u. Romantik in d. „Söhnen d. Thals". (Berliner Beitrr. z. Germ. u. Roman. Phil. Germ. Abth. Nr. 2.) Berl., Vogt. 1894. 80 p. 1 M. 80. — 48 p. Berl. Diss. [16

Müller-Rastatt, C., Fr. Hölderlin; s. Leben u. s. Dichten, m. Anh. ungedr. Gedichte H.'s. Bremen, Hampe. 1894. 184 p. 3 M. ✻Rec.: CBl '94, 798; DLZ 15, 1142. [17

Steiner, B., L. Tieck u. die Volksbücher; e. Beitr. z. G. d. ält. romant. Schule. Berl., Vogt. 1894. 88 p. 1 M. 60. — 63 p. Berl. Diss. ✻Rec.: CBl '94, 486; Euphorion 1, 413. [18

Aufsätze zur Literatur-G. von ca. 1830 bis gegen 1860, besds. polit. Dichtung, junges Deutschland etc.:

a) A. Bettelheim, Zu Ehren von H. Kurz. (AZtg '93 Nr. 332.) — **b)** J. Collin, Die Weltanschauung der Romantik u. F. Hebbel. (Grenzb. 53, I, 141-52; 244-57.) — **c)** L. Fränkel, L. Storch. (ADB 36, 439-42.) — **d)** L. Geiger, O. Ludwig. (WestermMtHfte 75, 71-84.) — **e)** R. H. Greinz, H. Heine u. d. Dt. Volkslied. (Greinz, Cultur- u. Lit.-Bilder. Hft. 2.) Neuwied, Schupp. 1894. 96 p. 1 M. 50. — **f)** O. Kraus, O. Ludwig. (AllgConservMtSchr 50, 45-55; 290-303.) — **g)** J. Legras, Heine in Paris; neue Briefe u. Urkk. aus s. Nachlass. (DtRs 79, 348-72. 80, 82-95.) — **h)** Lemmermeyer, Hebbel an die Fam. Rousseau, ungedr. Briefe (s. '93, 2247 f). Schluss. (MagLit 62, 670-72; 688-90.) — **i)** H. Lichtenberger, Les théories sociales de H. Heine (s. '93, 1508 f). Schluss. (AnnEst 7, 375-416.) [1519

Ferner: **a)** E. Mentzel, Fr. u. Christine Hebbel; m. besd. Berücks. d. Briefe d. Dichters an s. Gattin. (BerrFrDtHochst 10, 35-69.) — **b)** F. Neumann, Ad. Stifter; e. Beitr. zu s. Biogr. Progr. Pilsen. 33 p. — **c)** Pfitzner, Luise Gräfin zu Stolb.-Stolberg. (ADB 36, 370-2.) — **d)** A. Sauer, O. Ludwig. (Sammlg. gemeinn. Vortrr. Nr. 177 u. 178.) Prag, Härpfer. 33 p. 40 Pf. — **e)** A. Schlossar, Ad. Stifter. (ADB 36, 218-28.) — **f)** Er. Schmidt, H. Th. W. Storm. (Ebd. 448-56.) — **g)** J. Schwarzbach, L. L. Pfest. (MGesSalzburgLdkde 33, 213-18.) — **h)** Th. Volbehr, Zum Gedächtniss Grillparzer's. (Altes u. Neues a. d. Pegnes. Blumenorden 2, 153-75.) — **i)** G. Waniek, Grillparzer unter Goethe's Einfluss. Progr. Bielitz, Fröhlich. 33 p. 80 Pf. — **k)** K. Werner, Diamant und Rubin; e. Hebbelstudie. (AZtg '93 Nr. 333-6.) [20

Droste-Hülshoff, Annette v. und **L. Schücking**, Briefe; hrsg. v. Th. Schücking. Lpz., Grunow. xj 362 p. 4 M. ✻ Rec.: AZtg '94 Nr. 30; Grenzb. 52, IV, 519-27; Ggw. 44, 415; OestLBl 3, 171; SchweizRs '94, I, 80; LitRs 20, 194; LpzZtg '93, Beil. 540; DtWochenbl 6, 587; LaacherStimmen 47, 66-86 u. 190-210 Kreiten; CBl '94, 1300; AllgConsMtSchr 51, 663. [21

Aus Grillparzer's Tagebüchern, 1808-59, hrsg. v. C. Glossy. (JbGrillparzerGes 3, 95-268.) Sep. Wien, Konegen. 172 p. 4 M. [22

Reich, Em., Grillparzer's Dramen; 15 Vorlesgn. Dresd., Pierson. xj 257 p. 3 M. [23

Farinelli, A., Grillparzer u. Lope de Vega. Berl., Felber. 1894. xj 333 p. 6 M. 50. [24

Hoffmann v. Fallersleben, Gesamm. Werke (s. '92, 1452 u. 2251). Bd. VIII (Schluss): Mein Leben 1847 ff. 1894. 429 p. 3 M. 50. [25

Aufsätze zur neuesten Literatur-G. seit c. 1850: **a)** Bärwinkel, Em. Geibel. (DtEvBll 19, 176-204.) — **b)** F. Bodenstedt, Briefe an seine Gattin, April-Juli 1859. (WestermMtHfte 75, 115-37.) — **c)** H. Brendicke, Ueber Berliner Humoristen seit 1840. (MVGBerlin 10, 88-90.) — **d)** C. Brun, Gottfr. Keller. (NeujBl d. Stadtbibl. Zürich.) Zür., Fäsi & B. 1894. 4°. 31 p. m. 6 Taf. 3 M. — **e-f)** L. Fränkel, Ad. Strodtmann. — Fr. A. Strubberg. (ADB 36, 605-11; 630-5.) — **g)** E. Gnad, R. Hamerling als Dramatiker. (AZtg '94 Nr. 18-19.) — **h)** K. Höber, Fr. W. Weber; s. Leben u. s. Dichtgn. Paderborn, Schöningh. 1894. 108 p. 1 M. — **i)** O. Hörth, Fr. Stoltze. (ADB 36, 415-19.) — **i)** F. Ilwof, K. Gottfr. v. Leitner. (MHVSteiermark 41, 175-228.) Sep. Graz, Selbstverl. 60 p. [26

Ferner: **a)** A. Kohut, Die namhaftesten Dt. Humoristen in d. Gegenwart; e. literargeschtl. Studie. Zürich, Verl.-Magazin. 1894. 43 p. 75 c. — **b)** R. Krauss, Ed. Mörike u. die Politik. (Euphorion 1, 129-36.) — **c)** E. Martin, Ad. Stöber; Leben u. Schrr. (JbGElsLothr 9, 129-47.) — **d)** F. Muncker, Karl Stieler. (ADB 36, 196-201.) — **e)** W. Nestle, Geibel als relig. Dichter. (Wahrheit 2, 10-17; 43-53; 57-66.) — **f)** S., K. von Fircks. (PJbb 75, 455-73.) — **g)** A. Schlossar, J. G. Seidl u. C. G. v. Leitner. (ZOesterrGymn 44, 865-90.) — **h)** K. v. Thaler, Briefe v. O. v. Redwitz. (AZtg '94 Nr. 30-32.) [27

Ernst, A. W., Heinr. Leuthold; e. Dichterporträt (s. '92, 1463). 2. Aufl. 163 p. 2 M. 50. ✻ Rec.: Grenzb. 52, III, 575. [28

Bächtold, J., Gottfr. Keller's Leben; s. Tagebücher u. Briefe. Bd. I-II: Jugendzeit, 1850-61. Berl., Besser. 1893-94. 459; 544 p. 14 M. ✱Rec.: Nation 11, 334-8 u. 571 Widmann; AZtg '93 Nr. 359 Schott; SchweizRs '94, I, 73; BllLU '94, 1; DtRs 77, 472. — Vgl. **a**) Bächtold, Keller in Heidelberg u. Berlin. (DtRs 77, 35-62. 78, 194-224; 348-78.) [1529

Frey, Ad., Erinnergn. an G. Keller. 2. Aufl. Lpz., Haessel. 184 p. 3 M. — Vgl. **a**) Frey, Keller-Reliquien. (DtRs 76, 456-8.) [30

Bodenstedt, Fr. v., Ein Dichterleben in s. Briefen, 1850-92, hrsg. v. G. Schenck. Berl., v. Decker. x 249 p. 3 M. ✱Rec.: BiblUniv 62, 184; CBl '94, 602: AllgConsMtSchr 51, 663. [31

Recensionen zur Lit.-G. d. 19. Jhs.: **a**) Arnim, Unbek. Aufsätze, s. '92, 1443: DLZ 14, 43. — **b**) Donner, Roman d. Romantiker, s. '93, 2250: DLZ 15, 743 Minor. — **c**) Embden, Heine's Familienleben, s. '93, 1513: AnzDAlth 20, 75-78 Redlich; DtRs 76, 288-99 H. Hüffer; AllgConsMtSchr 50, 231. — **d**) Hamerling, Prosa; Skizzen etc., s. '92, 1467: DLZ 13, 1307 Minor. — **e**) Heine, Briefe an Laube, s. '93, 1511: DLZ 14, 1450 Sauer; OestLBl 2, 523. [32

Ferner: **a**) Meissner, Dt. Einfluss auf Franz. Lit., s. '93, 1504: LBlGermPhil 14, 327; LpzZtg, Beil. '93, 272; CBl '93, 1650; AStudNSprachen 91, 325; Polyb. 70, 347. — **b**) Müller-Guttenbrunn, Im Jh. Grillparzer's, s. '93, 1515: DLZ 14, 939 Sauer; PJbb 73, 541; OestLBl 2, 714; DtR 19, I, 271. — **c**) Nerrlich, *J. Paul*, s. '92, *1018g* u. '93, 2107f: AnzDAlth 20, 182-92 Muncker. — **d**) Prem, M. Greif, s. '93, 1520: ÖstUngR 14, 430; DLZ 15, 153 Sauer. — **e**) Prölss, Das junge Dtld., s. '92, 1449 u. '93, 1521: DLZ 14, 1000 Minor; SchweizRs '93, II, 101-4. — **f**) Schwering, Grillparzer's Hellen. Trauerspiele, s. '92, 1457: ZOestGymn 44, 919-26 v. Weilen; OesterrLBl 2, 205; AnzDAlth 19, 308-38 Sauer. [33

Aufsätze betr. Architectur, Malerei etc.: **a**) J. F. Goldschmidt, Eine Kunstausstellg. z. Zeit d. gr. Brandes v. 1842. (MVHambG 15, 390-98.) — **b**) C. Gurlitt, Die Kunstrichtung d. 19. Jhs. (ZBaierKunstgewerbeV '92, 58-63.) — **c-f**) H. Holland, J. Stieler. — J. B. Stiglmayer. — Al. Strähuber. — J. Scherer. (ADB 36, 189-96; 230-5; 490-3; 771-5.) — **g**) H. A. Lier, Zur Erinnerg. an W. Stier. (Grenzb. 52, IV, 56-64.) [1534

Ferner: **a**) R. Müller, Historienmaler J. Swerts. (ADB 37, 261-4.) — **b**) R. Schmidt, Ad. Senff. (Sammler 15, 317-23.) — **c**) W. Schmidt, Das Vermächtniss d. Gfn. Schack an d. Münchener Kupferstichcabinett. (AZtg '94 Nr. 215.) — **d**) Schnyder, M. Al. Fellmann, Kunstmaler. (NeujBl d. Künstler-Ges. in Zürich. Zürich, Fäsi & B. 1894. 4°. 27 p. m. Portr. etc. 2 fr. 75. — **e**) J. Stammler, J. G. Müller, Architekt u. Dichter. (SchweizRs '94, I, 44-54; 167-76.) — **f**) G. Trautenberger, Meister Schwoiser u. seine Kunst. (Bll. d. Dt. Hauses [in Brünn] 5, 5-21.) — **g**) R. Waizer, Biographisches über H. Gasser (s. '90, 4248i). Forts. (Carinthia 84, 71-80; 103-14; 148-54.) — **h**) K. Werner, Thorwaldsen. (AZtg '94 Nr. 82 u. 84.) — **i**) A. v. Winterfeld, Thorwaldsen u. Kg. Ludwig I. v. Baiern. (Ebd. Nr. 81.) [35

Märtens, Dt. Bildsäulendenkmale d. 19. Jhs. (s. '92, 1477). Lfg. 2-15 (Schluss). Bl. 5-60 u. p. 9-182. cpl. 60 M. ✱Rec.: ZBildKunst 3, 247. [36

Führich, Luc. v., Ausgew. Schrr.; hrsg. v. H. v. Wörndle. Stuttg., Roth. 1894. 87 p. 2 M. ✱Rec.: HPolBll 113, 79; Katholik 72, I, 192; HJb 15, 484. [37

Merckle, K., Das Denkmal König Friedrich's d. Gr. in Berlin; actenmäss. G. u. Beschreibung d. Monumentes. Preisgekr. von d. Berliner Grimmstiftung. Berl., Besser. 1894. xv 200 p. 5 M. ✱Rec.: CBl '94, 1342. [38

Mackowsky, H., Das Friedrichsdenkmal nach d. Entwürfen Schinkel's u. Rauch's, 1822-36. Berl., Vogt. 1894. 64 p. 1 M. 80. — 34 p. Berl. Diss. u. d. T.: Vorbereitende Entwürfe etc. [38a

Muther, R., G. d. Malerei im 19. Jh. (s. '93, 1529 u. 2256). Bd. II. 14 M. — Bd. III. 1894. 757 p. 15 M. ✱Rec.: Nord u. Süd 66, 405-9; WestermMtHfte 38, 508 u. 521; PJbb 76, 122-33 Dehio; Ggw. 45, 25; MagLit 62, 786 u. 63, 829; ZBildKunst 5, 219

-23 Lier; BllLU '94, 289; Nation 11, 552-6 Aldenhoven [entgeg. d. meisten Recc. ungünstig]; CBl '94, 1380. [1539

Beaulieu, C. de, Peintres célèbres du 19. siècle. Paris, Bloud & B. 1894. 311; 305 p. [40

Lichtwark, Alfr., H. Kauffmann u. die Kunst in Hamburg, 1800-1850. Münch., Verl.-Anst. 1894. 4⁰. 104 p. 12 M. [41

Fischel, H., J. Em. Schindler. (Sep. a. Graph. Künste.) Wien, Ges. f. vervielfält. Kunst. fol. 24 p. m. Taff. u. Abb. 12 M. [42

Braun, C., Gottfr. Keller als Maler. (NeujBlStadtbibl Zürich 1894.) Zür., Füssli. 1894. 4⁰. 31 p. m. 7 Taf. 3 fr. 50. ✻ Rec.: CBl '94, 800. [43

Recensionen: a) Brahm, Stauffer-Bern, s. '93, 1532 (in 2. u. 3. Aufl.): PJbb 74, 185-91 Bruns; Westerm-MtHfte 38, 524. — b) Müller, W. Kaulbach, s. '93, 1531: ZBildKunst 4, 247; FkftZtg '93, Nr. 215. [44

Aufsätze betr. Musik u. Theater: a) R. Eitner, W. Taubert. (ADB 37, 429-33.) — b) d'Elvert, Das Entstehen d. Gesangvereine in Oesterreich, insbesd. Mähren u. Oesterr.-Schlesien. (NotizenBlMährSchlesGes '93, 21-5.) — c) Th. v. Frimmel, Beethoven's Wohnungen in Wien. (BerrMAlthVWien 29, 62-77.) — d) O. Gumprecht, Der 1. kgl. Preuss. Gener.-Musikdirector [Spontini]. (Nat-Ztg 46, Nr. 511 etc. 525.) — e) E. Hanslick, Aus meinem Leben (s. '93, 2226e). Schluss. (DtRs 77, 200-35; 372-403. 78, 54-71 etc. 80, 33-55.) — f) A. Ch. Kalischer, Aus Beethoven's Frauenkreise. (Westerm-MtHfte 74, 822-44.) [1545

Ferner: a) F. Kindscher, L. Devrient in Leipzig, 1809. (MVAnhaltG 6, 464-8.) — b) R. Kleinecke, Joh. Strauss. (Univ.-Bibl. f. Musik-Lit. Nr. 8.) Lpz., Hedrich. 1894. 46 p. 50 Pf. — c) E. Kneschke, Das Conservatorium der Musik zu Leipzig, 1843-93. (Ebd. Nr. 4 u. 5.) Lpz., Hedrich. 87 p. 80 Pf. — d) C. L., Wie Rich. Wagner nach München kam. (AZtg '93 Nr. 285; 310 u. 316.) — e) P. L., Fr. Glück; zu s. 100. Geburtstag. (AZtg '93 Nr. 266.) — f) La Mara, Zur Erinnerg. an R. Franz. (WestermMtHfte 38, 707-18.) [46

Ferner: a) H. Lambel, Die Aufführgn. d. Höritzer Passionsspieles. (MVGDBöhmen 32, 194-211.) — b) E. Möbis, Ferd. Möhring; ein Lebensbild. Stolp, Hildebrandt. 58 p. 1 M. — c) R. Wagner, Echte Briefe an F. Präger; Kritik d. Pr.'schen Veröffentlichgn. v. H. St. Chamberlain; Vorw. v. H. v. Wolzogen. Bayreuth, Grau. 1894. ix 124 p. 1 M. 50. — d) A. v. Winterfeld, Eine Wohlthätigkeitsvorstellg. im kgl. Schauspielhause vor 38 JJ. [m. Sophie u. Wilh. Schröder]. (Bär 19, 4-6.) — e) J. G. v. Wörz, Joh. Gänsbacher. Innsbr., Wagner. 1894. 57 p. 50 Pf. — f) E. Zabel, H. v. Bülow; Gedenkbll. a. s. letzt. Lebens-JJ. Hamb., Gräfe & S. 1894. 56 p. 1 M. [47

Liszt, Frz., Briefe, hrsg. von La Mara (s. '93, 1537). Bd. III: Briefe an e. Freundin. 223 p. 4 M. ✻ Rec.: CBl '93, 1086 u. '94, 126; Westerm-MtHfte 75, 141; LitHdw 32, 300 u. 746; SatR Nr. 2010; Ac. Nr. 1160. [48

Ramann, L., Frz. Liszt als Künstler u. Mensch. Bd. II, Abth. 2: Sammlg. u. Arbeit — Weimar u. Rom. Die JJ. 1848-86. Lpz., Breitkopf & H. xij 531 p. 9 M. 50. ✻ Rec. v. II, 2: CBl '94, 288; LitHdw 32, 744. [49

Gade, N. W., Aufzeichnungen u. Briefe, hrsg. v. D. Gade; aus dem Dänischen übers. Basel, Geering. 1894. 279 p. 4 M. ✻ Rec.: CBl '94, 326; VjSchrMusikw 10, 114 Spitta. [50

Schönwald, Alfr., Das Thaliatheater in Hamburg, 1843-93; Festschr. Lpz., Fischer. 114 p. m. Abb. 2 M. [51

Weddigen, O., G. d. kgl. Theaters in Wiesbaden. Wiesb., Quiel. 1894. 125 p. m. Abb. 3 M. [52

Perfall, K. v., Ein Beitr. z. G. d. kgl. Theater in München, 1867-92. München, Piloty & L. 1894. 348 p. 5 M. [53

Recensionen: a) Flotow's Leben, s. '92, 1492: BllLU '92, 715; Grenzb. 52, II, 363; AllgConservMtSchr 49, 997; CBl '92, 1541. — b) Kilian, Karlsruher Hoftheater, s. '93, 1544: DLZ 15, 242 Sauer. — c) Präger, Wagner, s. '93, 1538: VjSchrMusikw 9, 444-447; SchweizMusZtg 33, Nr. 8. — d) Schumann, Gesamm. Schrr., s. '92, 1490: VjSchrMusikw 9, 355-63 Deiters. [1554



